

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einführung</b>	S. 9
<b>Zielstellung der Arbeit, Forschungsthese und verwendete Methoden</b>	S. 15
<b><u>Teil A</u></b>	
<b><u>Die Architektur des Strafprozesses in Deutschland und in Polen</u></b>	S. 27
<b>Kapitel I</b>	
<b>Der deutsche Strafprozess als Anklageprozess mit Ermittlungsgrundsatz</b>	S. 27
1. Der Verlauf des Strafprozesses	S. 27
2. Die Grundsätze des Strafverfahrens	S. 29
3. Die Prozessbeteiligten und die sog. Waffengleichheit	S. 38
4. Der Konsens im Strafverfahren	S. 44
<b>Kapitel II</b>	
<b>Der polnische Strafprozess als Parteiprozess (?)</b>	S. 54
1. Der Verlauf des Strafprozesses	S. 54
2. Die Grundsätze des Strafverfahrens	S. 58
3. Die Prozessbeteiligten, die Kontradiktion und die sog. Waffengleichheit	S. 67
4. Der Konsens im Strafverfahren	S. 74
<b>Kapitel III</b>	
<b>Fazit</b>	S. 84
<b><u>Teil B</u></b>	
<b><u>Die Rechtsstellung des Beschuldigten in Deutschland und in Polen</u></b>	S. 97
<b>Kapitel I</b>	
<b>Die Rechtsstellung des Beschuldigten im deutschen Strafprozess</b>	S. 97
1. Der Beschuldigte als Prozesssubjekt und das <i>nemo-tenetur</i> -Prinzip	S. 97
2. Die Aussagefreiheit	S. 100
2.1. Die Vernehmung des Beschuldigten	S. 100
a) Der Vernehmungsbegriff	S. 100
b) Der Zeitpunkt und der Verlauf der Vernehmung	S. 102
c) Die unzulässigen Vernehmungsmethoden	S. 103
2.2. Das Aussageverweigerungsrecht	S. 105
2.3. Die Verwertung des Schweigens des Beschuldigten und die Bedeutung des Geständnisses	S. 108
2.4. Die Belehrungspflicht und die rechtlichen Folgen der Nichtbelehrung	S. 111
2.5. Das Problem der sog. qualifizierten Belehrungspflicht	S. 115
2.6. Die Sanktionslose Lüge des Beschuldigten	S. 118

3. Das Recht auf Verteidigung	S. 119
3.1. Die Stellung des Verteidigers	S. 120
3.2. Die notwendige Verteidigung und der Pflichtverteidiger	S. 122
3.3. Die Belehrung und die Folgen seiner Unterlassung	S. 124
3.4. Die Konsultation, die Vernehmung und der Verkehr mit dem Verteidiger	S. 125
4. Die Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte	S. 127
4.1. Das Anwesenheitsrecht	S. 127
4.2. Das Fragerecht	S. 130
4.3. Das Beweisantragsrecht	S. 132
4.4. Das Akteneinsichtsrecht	S. 134
4.5. Das Benachrichtigungsrecht	S. 137
5. Die Pflichten des Beschuldigten	S. 138
5.1. Die Anwesenheitspflicht	S. 138
5.2. Die Duldungspflichten	S. 139
a) Die Zwangsmaßnahmen	S. 140
b) Die Zuständigkeit und die Beschränkungen bei Anwendung und Durchführung der Zwangsmaßnahmen	S. 142
c) Der Rechtsschutz gegen die Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren	S. 145
6. Die anderen Konsequenzen der Inculpation	S. 147
<b>Kapitel II</b>	
<b>Die Rechtsstellung des Angeklagten im polnischen Strafprozess</b>	S. 149
1. Der Beschuldigte als Prozesssubjekt und das <i>nemo-tenetur</i> -Prinzip	S. 149
2. Die Aussagefreiheit	S. 150
2.1. Die Vernehmung des Angeklagten	S. 151
a) Der Vernehmungsbegriff	S. 151
b) Der Zeitpunkt und der Verlauf der Vernehmung	S. 152
c) Die unzulässigen Vernehmungsmethoden	S. 153
2.2. Das Aussageverweigerungsrecht	S. 156
2.3. Die Verwertung des Schweigens des Angeklagten und die Bedeutung des Geständnisses	S. 158
2.4. Die Belehrungspflicht und die rechtlichen Folgen der Nichtbelehrung	S. 161
2.5. Das Problem der sog. qualifizierten Belehrungspflicht	S. 162
2.6. Die sanktionslose Lüge des Beschuldigten	S. 163
3. Das Recht auf Verteidigung	S. 165
3.1. Die Stellung des Verteidigers	S. 166
3.2. Die obligatorische Verteidigung und der Verteidiger von Amts wegen	S. 167
3.3. Die Belehrung und die Folgen seiner Unterlassung	S. 169
3.4. Die Konsultation, die Vernehmung und der Verkehr mit dem Verteidiger	S. 169
4. Die Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte	S. 172
4.1. Das Anwesenheitsrecht	S. 172
4.2. Das Fragerecht	S. 176
4.3. Das Beweisantragsrecht	S. 177

4.4. Das Akteneinsichtsrecht	S. 179
4.5. Das Benachrichtigungsrecht	S. 182
5. Die Pflichten des Beschuldigten	S. 183
5.1. Die Anwesenheitspflicht	S. 184
5.2. Die Duldungspflichten	S. 185
a) Die Zwangsmaßnahmen	S. 185
b) Die Zuständigkeit und die Beschränkungen bei Anwendung und Durchführung der Zwangsmaßnahmen	S. 189
c) Der Rechtsschutz gegen die Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren	S. 191
6. Die anderen Konsequenzen des Inkulpatonsakts	S. 194

### **Kapitel III**

<b>Fazit</b>	S. 195
--------------	--------

### **Teil C**

<b><u>Die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft im deutschen und polnischen Strafprozess</u></b>	S. 209
--	--------

### **Kapitel I**

<b>Die Beschuldigteneigenschaft im deutschen Strafprozess</b>	S. 209
1. Die Beschuldigtentheorien	S. 209
1.1. Die subjektive Beschuldigtentheorie	S. 209
1.2. Die objektive Beschuldigtentheorie	S. 211
1.3. Die subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie	S. 213
2. Die Inkulpatation	S. 218
2.1. Die ausdrückliche Inkulpatation und die Folgen einer Strafanzeige	S. 218
2.2. Die konkludent eingeräumte Beschuldigteneigenschaft	S. 220
2.3. Die faktische Inkulpatation	S. 223
2.4. Die Verdachtsinkulpatation	S. 225
2.5. Die Anfechtbarkeit der Inkulpatation	S. 226
3. Das Verhältnis zwischen dem materiellen und dem formellen Element der Beschuldigteneigenschaft	S. 226
4. Der Tatverdacht und die Verdachtsgrade	S. 230
4.1. Die nach der StPO bekannten Verdachtsgraden	S. 230
4.2. Der Anfangsverdacht	S. 231
4.3. Der einheitliche Charakter des Anfangsverdachts	S. 233
4.4. Der Verdachtsgrad im Verhältnis zur Schwere des Delikts	S. 233
4.5. Der starke Tatverdacht	S. 234
4.6. Der schwache Verdacht	S. 236
4.7. Der Verdacht gegen mehrere Personen	S. 237
5. Der Beurteilungsspielraum	S. 239
6. Der Tatverdacht als Voraussetzung der strafprozessualen Maßnahmen	S. 244

6.1. Der Tatverdacht und die Zwangsmaßnahmen	S. 244
6.2. Die Zulässigkeit der Vorermittlungen und des Verfahrens <i>in rem</i>	S. 245
6.3. Die Grenzen der informatorischen Befragung	S. 248
7. Die Rolle des Mitbeschuldigten und Mitbeschuldigtentheorien	S. 252
7.1. Die Mitbeschuldigtentheorien	S. 252
a) Der formelle Mitbeschuldigtenbegriff	S. 252
b) Der materielle Mitbeschuldigtenbegriff	S. 254
c) Der formell-materielle Mitbeschuldigtenbegriff	S. 256
7.2. Die Verfahrenstrennung	S. 258
<b>Kapitel II</b>	
<b>Die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft im polnischen Strafprozess</b>	S. 262
1. Die Verdächtigtenbegriffe	S. 262
1.1. Der subjektive Verdächtigtenbegriff	S. 265
1.2. Der objektive Verdächtigtenbegriff	S. 267
2. Die Inkulpatation	S. 270
2.1. Der Beschluss über die Vorwurfserhebung (Art. 313 § 1 StVfGB)	S. 270
2.2. Die „vereinfachte“ Vorwurfserhebung (Art. 325g § 2 StVfGB)	S. 276
2.3. Die Vorwurfserhebung bei Untersuchung im notwendigen Umfang (Art. 308 StVfGB)	S. 277
2.4. Die Folgen der Strafanzeige und anderer Formen der Inkulpatation	S. 279
2.5. Die Anfechtbarkeit der Inkulpatation	S. 280
3. Der Tatverdacht und die Verdachtsgrade	S. 281
3.1. Die nach StVfGB bekannten Verdachtsgrade	S. 281
3.2. Der ausreichende Verdacht	S. 282
3.3. Die Grundlage des Wahrscheinlichkeitsurteils	S. 286
3.4. Der uneinheitliche Charakter des ausreichenden Tatverdachts	S. 288
3.5. Der Verdachtsgrad im Verhältnis zur Schwere des Delikts	S. 289
3.6. Der Verdacht gegen mehrere Personen	S. 289
4. Der Beurteilungsspielraum	S. 290
5. Der Tatverdacht als Voraussetzung der strafprozessualen Maßnahmen	S. 292
5.1. Der Tatverdacht und die Zwangsmaßnahmen	S. 292
5.2. Die Vorermittlungen und das Verfahren <i>in rem</i>	S. 299
6. Die Rolle des Mitangeklagten und Mitangeklagtentheorien	S. 300
6.1. Die Mitangeklagtentheorien	S. 300
a) Der formelle Mitangeklagtenbegriff	S. 301
b) Der materieller Mitangeklagtenbegriff	S. 302
6.2. Die Verfahrenstrennung	S. 303
<b>Kapitel III</b>	
<b>Fazit</b>	S. 306

## **Teil D**

### **Der Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten** S. 321

#### **Kapitel I**

#### **Prozessrechtlicher Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten im deutschen Strafprozess** S. 321

1. Das Auskunftsverweigerungsrecht und die Verwertung einer Zeugenaussage S. 321
  - 1.1. Der Noch-Nicht-Beschuldigte als Aussageperson und das *nemo-tenetur*-Prinzip S. 321
  - 1.2. Das Auskunftsverweigerungsrecht S. 323
  - 1.3. Die Belehrungspflicht und die Konsequenzen der Nichtbelehrung S. 327
  - 1.4. Die Verwertung der früheren Äußerungen des Noch-Nicht-Beschuldigten gegen ihn selbst S. 329
    - a) Die Verwertung der Zeugenaussagen und die Konsequenzen der objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie S. 330
    - b) Die Verwertung von Aussagen der verdächtigen und über § 55 StPO belehrten Zeugen S. 331
    - c) Die Verwertung von Aussagen bei einer *ex ante* nicht erkennbaren Strafverfolgungsgefahr S. 333
    - d) Die Verwertung von der mittelbar aus der Aussage erlangten Informationen (Fernwirkung von Prozessverstößen) S. 335
2. Die Mitwirkungsrechte S. 337
  - 2.1. Der Zeugenbeistand und das Konsultationsrecht S. 337
  - 2.2. Die anderen prozessualen Rechte (Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte) S. 339
3. Die Befreiung von Zeugenpflichten und Ordnungsmaßnahmen S. 341
4. Die Zwangsmaßnahmen und die Duldungspflichten S. 343
5. Die Konsequenzen der Einleitung und der Einstellung des Verfahrens für den Noch-Nicht-Beschuldigten S. 345

#### **Kapitel II**

#### **Prozessrechtlicher Schutz des Noch-Nicht-Verdächtigten im polnischen Strafprozess** S. 345

1. Das Auskunftsverweigerungsrecht und die Verwertung einer Zeugenaussage S. 345
  - 1.1. Der Noch-Nicht-Verdächtige als Aussageperson und das *nemo-tenetur*-Prinzip S. 345
  - 1.2. Das Auskunftsverweigerungsrecht S. 348
  - 1.3. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 182 § 3 StVfGB S. 352
  - 1.4. Die Belehrungspflicht und die Konsequenzen der Nichtbelehrung S. 354
  - 1.5. Die Verwertung der früheren Äußerungen des Noch-Nicht-Verdächtigten gegen ihn selbst S. 355
    - a) Das gesetzliche Verbot der Verwertung von früheren Zeugenaussagen S. 356
    - b) Die Verwertung der Äußerungen in Rahmen der informatorischen Befragung S. 358
    - c) Die Verwertung der Äußerungen in Rahmen der Anhörung S. 362
    - d) Die Verwertung von der mittelbar aus der Aussage erlangten Informationen (Fernwirkung von Prozessverstößen) S. 364

2. Die Mitwirkungsrechte	S. 366
2.1. Der Bevollmächtigter und das Konsultationsrecht	S. 366
2.2. Die anderen prozessualen Rechte (Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte)	S. 369
3. Die Befreiung von Zeugenpflichten und Ordnungsmaßnahmen	S. 372
4. Die Zwangsmaßnahmen und die Duldungspflichten	S. 373
5. Die Konsequenzen der Einleitung und der Einstellung des Verfahrens für den Noch-Nicht-Verdächtigten	S. 374

### **Kapitel III**

#### **Der materiell-rechtliche Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten im deutschen Strafprozess**

1. Die Wahrheitspflicht des Zeugen und die Strafbarkeit der Falschaussage und des Meineids	S. 375
2. Der Aussagenotstand des Tatverdächtigen	S. 377
3. Der Einfluss der Prozessverstöße auf die Strafbarkeit wegen Falschaussage	S. 378
3.1. Die Strafzumessungslösung	S. 379
3.2. Die Verwertbarkeits- oder Tatbestandslösung	S. 380
3.3. Die Schutzzwecktheorie	S. 382
4. Die Situation des verdächtigen und des nichtverdächtigen Zeugen	S. 383
4.1. Die offenkundig tatverdächtigen Zeugen	S. 384
4.2. Die unentdeckt tatverdächtigen Zeugen	S. 385
4.3. Das Schweigen als Alternative	S. 387

### **Kapitel IV**

#### **Der materiell-rechtliche Schutz des Noch-Nicht-Verdächtigten im polnischen Strafprozess**

1. Die Wahrheitspflicht des Zeugen und die Strafbarkeit der Falschaussage	S. 389
2. Der Aussagenotstand und das Unkenntnis des Auskunftsverweigerungsrechts	S. 391
3. Die Strafbarkeit wegen Falschaussage in der polnischen Rechtsprechung und Rechtslehre	S. 392
3.1. Die Aussage in eigener Sache und das Recht auf Verteidigung im Lichte der Rspr des Obersten Gerichts	S. 392
3.2. Das Recht auf Verteidigung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	S. 395
3.3. Die Bewertung der Rechtsprechung und der Rechtslehre und die Auslegung des Art. 233 StGB n.F.	S. 397
4. Der Einfluss der Prozessverstöße auf die Strafbarkeit wegen Falschaussage	S. 400
5. Die Situation des verdächtigen und des nichtverdächtigen Zeugen	S. 404
5.1. Die offenkundig tatverdächtigen Zeugen	S. 404
5.2. Die unentdeckt tatverdächtigen Zeugen	S. 405
5.3. Das Schweigen als Alternative	S. 405

<b>Kapitel V</b>	
<b>Fazit</b>	S. 407
<b>Zusammenfassung</b>	S. 423
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	S. 451
<b>Literaturverzeichnis</b>	S. 457
<b>Entscheidungsregister</b>	S. 509
I. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	S. 509
II. Rechtsprechung deutscher Gerichte	S. 511
III. Rechtsprechung polnischer Gerichte	S. 527





## Einführung

Der Beschuldigte ist Prozesssubjekt, dem die Möglichkeit gegeben werden muss, sich gegen die ihm gestellten Vorwürfe zu wehren. Seine Stellung im Strafprozess hängt nicht nur davon ab, ob ihm das Gesetz einzelne Teilhaberechte ausdrücklich garantiert, sondern auch davon, wie und wann er diese Rechte ausüben kann, ob er darauf verzichten kann, ob er durch seine Aktivität die Entscheidungen anderer Prozessbeteiligter und Prozessorgane beeinflussen kann und ob seine Passivität – besonders bei der Beweisaufnahme – ausschlaggebend ist. Seine Position ist von der Rolle des Richters und des Anklägers, sowie dem Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse abhängig. Es geht u.a. darum, wer die Beweisaufnahme gestaltet, ob das Gericht von Amts wegen tätig werden darf und in welchem Maße das Vorverfahren die Hauptverhandlung beeinflusst<sup>1</sup>. Nicht ohne Bedeutung ist, wann und unter welchen Voraussetzungen der Beschuldigte der Verantwortung entgehen kann, welche Bedeutung sein Geständnis hat und ob er für die Prozessorgane Gesprächspartner ist. Es kommt endlich darauf an, ob er eine Prozesspartei ist und über den Verlauf und den Gegenstand des Verfahrens entscheiden darf. Die Rechte und Pflichten des Beschuldigten korrespondieren mit der Gesamtstruktur des Verfahrens<sup>2</sup> und werden durch die Befugnisse der anderen Prozessbeteiligten mitbestimmt.

Das klassische inquisitorische Verfahren, wo der Beschuldigte nur als Beweisquelle und Verfahrensobjekt betrachtet wurde, wurde im 19. Jh. durch Trennung der Ankläger- und Richterrolle abgeschafft, bis heute aber nähern sich die Strafverfahrenssysteme eher dem Zivilprozess oder aber dem vom Ermittlungsgrundsatz geprägten reformierten inquisitorischen Verfahren. Die Rolle des Beschuldigten wird in den beiden Modellen unterschiedlich bestimmt.

In einem inquisitorischem System<sup>3</sup> ist im Wesentlichen die Aufgabe der staatlichen Organe die für die Entscheidung brauchbaren Informationen zu sammeln<sup>4</sup>. Das Gericht kann die Notwendigkeit des von den Beteiligten vorgeschlagenen Beweises im Lichte seiner eigenen Beweiswürdigung überprüfen<sup>5</sup>, im Rahmen der Anklage ist es von den Beweisanträgen der Prozessbeteiligten unabhängig verpflichtet, die tatsächliche Entscheidungsgrundlage umfassend aufzuklären und die sog. materielle Wahrheit zu suchen<sup>6</sup>. Die Rolle des Richters wird als aktiv bezeichnet<sup>7</sup>. Er ist an das Geständnis des Angeklagten nicht gebunden und wenn er Zweifel hat, muss er den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und Beweise erheben, auch wenn die Prozessbeteiligten keine Beweisanträge stellen<sup>8</sup>. Über den Strafanspruch darf im Prozess nicht verfügt werden<sup>9</sup>, die Einstellung des Angeklagten gegenüber dem Anklagevorwurf ist ohne Bedeutung und die Ermittlung kann nicht auf seinen Wunsch beschränkt werden<sup>10</sup>. In den modernen, nach dem Anklage- und Untersuchungsgrundsatz gestalteten Systemen, stellt das Legalitätsprinzip ein erforderliches Korrelat zum Anklagemonopol dar.

1 Jung, StV 1990, 509, 510

2 Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1198, 1201

3 Das inquisitorische System wird auch reformiert-inquisitorisches Verfahren (*Damaška*, ZStW 1975, 713, 714; *Jung*, StV 1990, 509, 510; *Trüg*, ZStW 2008, 331, 335), Anklage/Inquisitionsprozess (*Amodio*, ZStW 1990, 171, 178), akkusatorisch modifizierte Inquisitionsprozess (*Jerouschek*, ZStW 1990, 793, 799) oder gerichtszentriert-vertikales Verfahrensmodell (*Trüg*, ZStW 2008, 331, 335) genannt.

4 *Weigend*, ZStW 1992, 486, 489; vergl. *Jerouschek*, ZStW 1990, 793, 799; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193, 194

5 *Perron*, ZStW 1996, 128, 134 Fn 24, 147; *Eser*, ZStW 1996, 86, 87; *Damaška*, ZStW 1975, 713, 717

6 *Eser*, ZStW 1992, 361, 388; *Haas*, S. 7f.; *KK-Fischer*, § 244 Rn 28; *Engländer*, Rn 20; *Beulke*, Rn 21; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 127; *Gizbert-Studnicki*, PiP 2009/7 S. 5, 6; *Kardas*, CzPKiNP 2015/2 S. 51, 52

7 *Damaška*, ZStW 1975, 713, 715; *Kardas*, CzPKiNP 2015/2 S. 51, 52

8 *Henkel*, Lehrbuch, S. 102; *Eb. Schmidt*, Rn. 102; *Herrmann*, S. 376f.; *Hartmann/Schmidt*, Rn 110; *Eser*, ZStW 1992, 361, 389; *Weigend*, ZStW 1992, 486, 489

9 *Beling*, S. 34; *Birkmeyer*, S. 74

10 *Damaška*, ZStW 1975, 713, 717, 720f.

Der Parteiprozess<sup>11</sup> zeichnet sich dadurch aus, dass die Beweisermittlung und Beweisführung in den Händen der Parteien (also des Angeklagten und eines staatlichen oder privaten Anklägers) liegen<sup>12</sup>, die die für das Urteil relevanten und für sie günstigen Informationen zusammenstellen<sup>13</sup>. Die Wahrheit wird durch den Streit der Parteien gefunden<sup>14</sup>, anhand der von ihnen präsentierten Beweise trifft das unparteiische Gericht die Entscheidung<sup>15</sup>. Die Zeugen und Sachverständigen werden von den Parteien befragt<sup>16</sup> – würden sie von dem Richter befragt, würde er sich dadurch in den Streit mischen und möglicherweise einer Partei helfen<sup>17</sup>. Der Ankläger und der Angeklagte stehen sich als selbständige Prozesssubjekte und Gegner gegenüber<sup>18</sup>, als Prozessparteien haben sie Dispositionsbefugnis und Herrschaft über den Sachverhalt<sup>19</sup>. Waffengleichheit stellt hier eine Grundregel dar<sup>20</sup>. Die Rolle des Richters wird in diesem System als passiv bezeichnet, weil die Parteien den Prozessgegenstand (den Streitstoff und einzelne Konfliktpunkte) bestimmen<sup>21</sup>. Sie können ihren Streit beilegen oder einschränken, der Ankläger kann also die Anklage zurücknehmen und der Beschuldigte kann ein Schuldbekennnis abgeben und somit auf das Beweisverfahren verzichten und die Anklage von der Beweislast befreien<sup>22</sup>. An die Entscheidungen der Prozessparteien ist der Richter gebunden, was dieses System dem Zivilprozess ähnlich macht<sup>23</sup>. Der Richter muss von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt sein, der verurteilt werden kann, wenn er nur den Anklagevorwurf nicht bestreitet<sup>24</sup>. Aus dem Schweigen des Beschuldigten können, in Verbindung mit anderen Beweismitteln, nachteilige Schlüsse gezogen werden<sup>25</sup>. Statt dem Legalitäts- gilt hier eher das Opportunitätsprinzip<sup>26</sup>. Der Höhenpunkt des Strafprozesses in diesem Modell

- 
- 11 Der angelsächsische kontradiktorische Parteiprozess wird auch als „reiner“ oder „wahrer“ Parteiprozess (Herrmann, S. 106f.; Kelker, ZStW 2006, 387, 392), das adversatorische Verfahren (Ambos, Jura 2008, 586, 593) oder irreführend auch „reines Anklageverfahren“ genannt (Henkel, S. 49f.).
- 12 Eser, ZStW 1996, 86, 87; Haas, S. 7; Amodio, ZStW 1990, 171, 183; Die Verteidigung ist oft selbst für die Sicherung der Verfügbarkeit der Beweismittel in der HV verantwortlich, der Erfolg des Beweisantrags kann sogar davon abhängen, dass der Angeklagte die Kosten übernimmt (Perron, ZStW 1996, 128, 149).
- 13 Weigend, ZStW 1992, 486, 489; Trüg, S. 25f.; Damaška, ZStW 1975, 713, 715; Herrmann, S. 106f.
- 14 Jasiński, in: Pojęcie, S. 48, 66; Herrmann, S. 167; Weigend, ZStW 2001, 271, 272; Trüg, S. 67; Trüg, ZStW 2008, 331, 347f.; Im kontradiktorischen Prozess hat die Gleichheit den Vorrang vor der materiellen Wahrheit (Pietrzykowski/Wojciechowski, Pal. 2004/9-10 S. 11, 15), es wird über das Prinzip der formellen (konsensualen) Wahrheit gesprochen (Maier, FS-Roxin, S. 1215, 1225). Anders gesagt: das inquisitorische Verfahren ermittelt den Sachverhalt, in dem kontradiktorischen werden die Ergebnisse dargestellt (Ambos, ZStW 2003, 583, 586 – der Autor spricht über das inquisitorische EV und die kontradiktorische HV).
- 15 Weigend, ZStW 1992, 486, 489; Sauer, S. 64; Henkel, S. 49f.; Herrmann, S. 106f.; Perron, ZStW 1996, 128, 150; Kühne, Rn 1160; Trüg, S. 26; Paluszkiewicz, in: Polska, S. 481, 493
- 16 Amodio, ZStW 1990, 171, 183
- 17 Damaška, ZStW 1975, 713, 716
- 18 Vgl. Dahm, ZStW 1932, 587, 589, 603
- 19 KK-Fischer, § 244 Rn 28; Haas, S. 63
- 20 Glaser, S. 239; Haas, S. 2; Ambos, ZStW 2003, 583, 592, 594; Kohlbacher, S. 1; Heubel, S. 36f., vgl. Dahm, ZStW 1932, 587, 593
- 21 Damaška, ZStW 1975, 713, 715; Weigend, ZStW 1992, 486, 497; Haas, S. 7; Jasiński, in: Pojęcie, S. 48, 61; Beulke, Rn 21; Hartmann/Schmidt, Rn 108; Henkel, S. 49f.; Bienkowska, St. Iur. 1997/33 S. 21, 30; Gizbert-Studnicki, PiP 2009/7 S. 5; vgl. System-Gontarski, S. 82, 146f.; Im Parteiprozess gilt die Dispositionsmaxime, auch Verfügungsgrundsatz oder Grundsatz freier Parteiverfügung genannt (Sauer, S. 73).
- 22 Amodio, ZStW 1990, 171, 184; Henkel, S. 49f.; Kulesza, in: Polska, S. 431, 441; Paluszkiewicz, in: Polska, S. 481, 490
- 23 Sinner, S. 211; Beulke, Rn 16; Haas, S. 63
- 24 Damaška, ZStW 1975, 713, 719; Kühne, Rn 1160; Trüg, ZStW 2008, 331, 336; Bogusłowicz, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 56; Sinner, S. 214f.; Herrmann, S. 162; Kulesza, in: Porozumienia, S. 11, 23; Der Richter hat nur zu untersuchen, ob das *guilty plea* freiwillig abgelegt wurde (Kempf, StV 2009, 269, 272; Schönemann, ZStW 2007, S. 945, 952 Fn 26; Vogler, ZStW 2004, 129, 134; Sinner, S. 223; vgl. Herrmann, S. 162; Saal, S. 63) und die Förmigkeit des Prozesses zu garantieren (Kühne, GA 2008, 361, 374).
- 25 Kühne, Rn 1172
- 26 Weßlau, ZStW 2004, 150, 154; Vogler, ZStW 2004, 129

stellt die HV dar<sup>27</sup>. Der Richter kann grundsätzlich ohne Kenntnis der Akten verhandeln – er bleibt damit unbeeinflusst und darüber, was von Bedeutung ist, entscheiden die Parteien<sup>28</sup>.

Die konkreten Verfahrensordnungen werden nicht nach einem Idealtyp gestaltet und in der Praxis werden die Elemente des einen oder des anderen Systems überwiegen. Es entwickeln sich die Mischformen, die sich nicht mehr eindeutig einem konkreten Strukturtyp zuordnen lassen<sup>29</sup> und sich nach dem Grad unterscheiden, in dem die Verfahrensprinzipien realisiert werden<sup>30</sup>. Außerdem hat die Praxis der Absprachen und Verständigungen zur Entwicklung des drittes – konsensualen – Strafverfahrenstyps geführt, der in letzter Zeit an Bedeutung gewinnt. Das konsensuale Verfahren wird durch ein zwischen der staatlichen Seite und dem Beschuldigten ausgehandeltes Sanktionsangebot erledigt<sup>31</sup>, es bietet eine Entscheidungsfindung, die durch alle Betroffenen (u.U. auch dem Opfer der Straftat) und der Allgemeinheit akzeptiert werden kann<sup>32</sup>. Die Absprachenpraxis ist ein Element des adversatorischen Parteiprozesses<sup>33</sup>, hat sich aber auch in den kontinentaleuropäischen Systemen etabliert.

In dem ersten Teil der vorliegenden Arbeit wird die Gesamtstruktur des deutschen und des polnischen Strafverfahrens dargestellt. Es werden hier die Grundsätze des Strafverfahrens, sowie die Stellung des Beschuldigten im Verhältnis zu den anderen Prozessbeteiligten erläutert. Ziel dieses Teils ist die Frage zu beantworten, zu welchem Verfahrensmodell der deutsche und der polnische Strafprozess gehören und ob der Beschuldigte als Prozesspartei bezeichnet werden kann. Es wird auch die Idee des strafprozessualen Konsenses in den beiden Rechtssystemen diskutiert und vor allem die Frage, ob die Rechte des Beschuldigten, der eine Verständigung schließt, genügend geschützt werden.

In den nach einem inquisitorischen Muster gestalteten Verfahren ist die Verbindung zwischen dem Vorverfahren und der HV viel stärker als im adversatorischen Verfahren, weil der Richter die Akten kennen muss, um die Eröffnung der HV beschließen und die Verhandlung leiten zu können<sup>34</sup>. Die Beweisaufnahme findet tatsächlich schon im Vorverfahren statt<sup>35</sup> und der so ermittelte Sachverhalt präjudiziert den Ausgang der HV, wo nur die Ergebnisse dargestellt werden<sup>36</sup>. Die Verlagerung des Schwerpunkts des Verfahrens „nach vorne“ zieht

---

27 *Lach*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 51; *Amodio*, ZStW 1990, 171, 191

28 *Dahm*, ZStW 1932, 587, 599; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 594; *Herrmann*, S.S. 314, 372, 397; *Kühne*, Rn Rn 1260, 1284; *Kulesza*, Biul. KKPK 2010/1 S. 75, 100

29 *Eser*, ZStW 1996, S. 86, 87; *Bogusławicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 56; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 32; *Saal*, S. 139; *Rogacka-Rzewnicka*, FS-Tylman, S. 105, 108; *Weigend*, FS-Rissing-van Saan, S. 749, 758f.; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 8; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 126; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 59; *Kuczyńska*, PS 2017/4 S. 5, 14ff.; vgl. *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 996; *Paluszkiwicz*, in: *Polska*, S. 481, 493

30 Vgl. *Sinner*, S. 78; *Rogacka-Rzewnicka*, S. 396; *Paluszkiwicz*, in: *Polska*, S. 481, 483, 495; Auch in England und in den Vereinigten Staaten darf der Richter ausnahmsweise die Beweise von Amts wegen erheben (*Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 135; *Herrmann*, SS. 119, 167, *Kühne*, Rn 1189; *Jeż-Ludwichowska*, FS-Tylman, S. 627, 635; *Trüg*, S. 55; *Jasiński*, in: *Pojęcie*, S. 48, 73; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 57). In Italien, wo im Jahre 1989 ein Parteiprozess eingesetzt wurde, ist der Richter trotzdem berechtigt und verpflichtet, einzugreifen, wenn er das für nötig hält (*Damaška*, ZStW 1975, 713, 718; *Amodio*, ZStW 1990, 171, 179; *Jung*, StV 1990, 509, 510; *Kühne*, Rn 1250; *Sinner*, S. 233f.; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 132; *Kulesza*, Biul. KKPK 2010/1 S. 75, 100)

31 *Weigend*, ZStW 1992, 486, 489; *Kruk*, in: *Ocena*, S. 54, 56

32 Vgl. *Jahn*, GA 2004, 272, 280

33 Eine Verständigung nimmt ein Minimum der Dispositionsbefugnis seitens der Absprachenpartner an, deshalb „passt“ es besser zum Parteiprozess, obwohl damit auf die öffentliche und mündliche Verhandlung verzichtet wird. Das Gericht entscheidet aufgrund der im Vorverfahren gesammelten Beweise, was die Rolle des Vorverfahrens vergrößert (*Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 25).

34 *Dahm*, ZStW 1932, 587, 597

35 *Eser*, ZStW 1996, 86, 94f.; *Perron*, ZStW 1996, 128, 150; *Lach*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 51

36 *Ambos*, ZStW 2003, 583, 586; *Kohlbacher*, S. 142; *Dahs*, NJW 1985, 1113

aber die Gefahr einer Schwächung von Beschuldigtenrechten nach sich<sup>37</sup>. Eine solche „Entlastung“ des Richters, der in der HV nur die im EV gesammelten Beweise zu würdigen und nachzuvollziehen hat, muss für den Beschuldigten mit Teilhaberechte in den anderen Verfahrensabschnitten kompensiert werden<sup>38</sup>. Es kann über zwei Modelle des Vorverfahrens gesprochen werden: ein Verfahren „für das Gericht“, in dem die Beweise gesammelt und gesichert werden, die später vor dem Richter verwendet werden dürfen und ein Verfahren „für den Ankläger“, wo er nur die Informationen über die Tat und den Täter sucht und prüft, ob diese ausreichend für die Anklage sind<sup>39</sup>. Das „partizipatorische“ Vorverfahren garantiert die Rechte des Beschuldigten, aber gleichzeitig mindert es die Bedeutung der HV<sup>40</sup>, die *quasi* zur zweiten Instanz wird<sup>41</sup>.

Die Rechte und Pflichten des Beschuldigten sind im Vorverfahren und in der HV anders gestaltet, deshalb ist es von großer Bedeutung, wo das Schwergewicht des Strafverfahrens liegt und wieweit die Ergebnisse des EV das Urteil mitbestimmen können. Der Umfang, in dem die Beweise aus dem Vorverfahren die HV gestalten können – der Zusammenhang zwischen dem vorbereitenden und dem gerichtlichen Verfahren – entscheidet über das Modell des Verfahrens<sup>42</sup>.

Im Teil B der Arbeit werden die Rechte und Pflichten des Beschuldigten im Ermittlungs- und in dem Hauptverfahren dargelegt, weil diese zwei Phasen des Prozesses untrennbar verbunden sind. Zunächst wird die Aussagefreiheit als Erscheinung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes entwickelt. Der Beschuldigte muss nicht gegen sich selbst aussagen und kann entscheiden, was und wann er sagen will – trotz der Einfachheit dieser Formel erweckt die Aussagefreiheit zahlreiche Fragen. Es wird untersucht, wie die Aussagefreiheit prozessrechtlich gewährleistet wird, ob und wann der Beschuldigte darüber belehrt werden soll, welche Bedeutung dem Schweigen und dem Geständnis zugeschrieben wird und ob der Beschuldigte sich durch Lüge strafbar mache.

Danach wird das Verteidigungsrecht im formellen Sinne – als das Recht sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen – sowie die Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte untersucht. Dazu gehören: das Anwesenheits-, Frage- und Beweisantragsrecht, das Recht auf Akteneinsicht und auf Benachrichtigung über Art und Grund der Beschuldigung. Es wird auch die Frage beantwortet, ob der Betroffene über die Einstellung des Vorverfahrens informiert werden soll. Später befasst sich Teil B mit den Pflichten des Beschuldigten, zu denen die Anwesenheitspflicht und die Duldungspflicht zählen. Die Rechte des Beschuldigten werden notwendigerweise nur kurz zusammengefasst, um wichtige Ähnlichkeiten und Unterschiede zu zeigen – bei der Erörterung der Pflicht, die Zwangsmaßnahmen zu dulden werden vor allem die Grundregeln ihrer Anwendung und die Rechtsgarantien für den Beschuldigten analysiert. Abschließend werden die anderen – strafrechtlichen und außerprozessualen – Konsequenzen des Inculpationsaktes ausgewertet.

Die Subjektstellung des Beschuldigten wird im Strafverfahren gewährleistet, indem die Vorschriften zahlreiche Prozessrechte und -garantien vorsehen, die dem Betroffenen zustehen, wenn er zum Beschuldigten wird. Klare Kriterien der Abgrenzung des Beschuldigten vom Nicht-Beschuldigten ermöglichen zu verhindern, dass dem Betroffenen die Beschuldigtenrechte vorenthalten werden und gleichzeitig sollen sie den Nicht-Beschuldigten vor den

---

37 Eser, ZStW 1996, 86, 88f.

38 Perron, ZStW 1996, 128, 152; Perron, in: Barth, ZStW 1996, 155, 166; Lach, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 51

39 Świecki, Biul. KKPK 2010/1 S. 122, 123; Lach, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 51

40 Świecki, Biul. KKPK 2010/1 S. 122, 128; Schünemann, GS-Vogler, S. 81, 85; Dahm, ZStW 1932, 587, 601f.

41 Dahm, ZStW 1932, 587, 602

42 Jasiński, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34, 35; Waltoś, FS-Świda, S. 285, 289

strafprozessualen Zwangsmaßnahmen schützen. Es muss also die Frage gestellt werden, wie die Beschuldigteneigenschaft entsteht, wenn der Tatverdächtige die Rechtsstellung des Beschuldigten erlangt und welche Rolle dabei ein Willensakt der Strafverfolgungsbehörde spielt.

Teil C der Arbeit untersucht den Inculpationsakt und die Beschuldigtentheorien und fragt nach dem Verdachtsgrad, der zur Einräumung der Beschuldigteneigenschaft erforderlich ist. Es wird hier auch die wichtige Frage gestellt, ob der Betroffene gleichzeitig mit den Pflichten belastet und mit den Rechten ausgestattet wird oder ob gegen ihn die Zwangsmaßnahmen unternommen werden können, wenn er noch nicht den Beschuldigtenstatus innehat. Zum Schluss wird im Teil C die Rechtsposition des Mitbeschuldigten dargestellt.

Das Strafverfahren „betrifft“ den Straftäter unabhängig davon, in welcher Rolle er im Strafverfahren auftritt. Es ist also zu fragen, wie sich die Rechtslage einer Person darstellt, die keine formelle Beschuldigtenstellung im Strafprozess hat, obwohl sie die Tat, die der Gegenstand des Verfahrens darstellt, tatsächlich begangen hat und ob die Nichteinräumung des Beschuldigtenstatus im weiteren Verlauf des Prozesses geheilt werden kann. Vor allem also wird die Situation des Tatverdächtigen erörtert, aber von Bedeutung ist auch die Lage eines Täters, der noch außer Verdacht steht und daran Interesse hat, nicht beschuldigt zu werden.

Im Teil D der Arbeit wird die Rechtsstellung einer Person, die – aus welchen Gründen auch immer – zu Unrecht nicht in die Beschuldigtenrolle eingesetzt wurde, besprochen. Hier ist einerseits von Bedeutung, welche prozessualen Rechte ihr zustehen und ob sie mit den Beschuldigtenrechten zu vergleichen sind und andererseits, ob die in dieser Phase erhobenen Beweise und die abgegebenen Aussagen gegen sie im weiteren Verfahren, wenn sie bereits den Beschuldigtenstatus erlangt, verwertet werden können. Die Stellung des Beschuldigten in einem Strafprozess hängt auch davon ab, ob und wie die im Vorverfahren erhobenen Beweise in die HV eingeführt werden können, ob die ohne Berücksichtigung des Konfrontationsrechts im Vorverfahren durchgeführten Vernehmungen des Zeugen ohne erneutes Verhör, z.B. durch Verlesung der Protokolle, in der HV verwertet werden können und welche Rolle dabei die Tatsache spielt, dass ein Zeuge in einem Moment vernommen wurde, in dem der Betroffene keinen Beschuldigtenstatus hatte oder überhaupt haben konnte. Können die Mängel für das Schweigerecht, Konsultationsrecht und die Konfrontationsrechte nachträglich „geheilt“ werden?

Damit befassen sich Kapitel I und II, in denen die Situation des Nichtbeschuldigten im deutschen und im polnischen Strafprozess dargestellt wird. Die wichtigsten Fragen betreffen die Berücksichtigung der Aussagefreiheit des Noch-Nicht-Beschuldigten und die Verwertung seiner Zeugenaussage gegen ihn selbst, sowie die Möglichkeiten einer aktiven Prozessgestaltung und Verwertung der Beweise, die ohne Mitwirkungsmöglichkeit des Betroffenen erhoben wurden. Es ist auch zu fragen, welche – wenn überhaupt – Zwangsmaßnahmen gegen ihn angewendet werden dürfen.

Die Rechtsposition des Beschuldigten und Nicht-Beschuldigten unterscheidet sich nicht nur prozessual, sondern auch materiell-rechtlich, deshalb muss auch die Problematik der Strafbarkeit wegen falscher Äußerungen erörtert werden. Macht sich ein Straftäter, der in der Zeugenrolle lügt, um sich vor der Strafverfolgung zu schützen, wegen Falschaussage strafbar oder anders gesagt ist das im materiellen Strafrecht von Bedeutung, wenn der Beschuldigte absichtlich oder versehentlich in der Zeugenrolle vernommen wird? Wie weit ist er durch das Nicht-Selbstbelastungsprivileg geschützt, hängt dieser Schutz von der formellen Prozessrolle ab und welche Konsequenzen auf die Strafbarkeit haben die Prozessverstöße? Der Nicht-Beschuldigte wird wie jeder andere Zeuge zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Strafbarkeit wegen Falschaussage nach der Entdeckung seiner Beziehung zur ursprünglichen Straftat entfällt. Das Thema wird in den Kapiteln III und IV erörtert.



## Zielstellung der Arbeit, Forschungsthesen und verwendete Methoden

Das Hauptziel der vorliegenden Dissertation ist, die Rechtsstellung des Beschuldigten in zwei Rechtssystemen zu vergleichen sowie die Frage zu beantworten, ob die in Deutschland erarbeiteten Lösungen bei der Auslegung des geltenden polnischen Rechts oder der künftigen Änderung dieses Rechts hilfreich sein könnten.

Der Begriff des Beschuldigten ist weder in der StPO noch in einem anderen deutschen Gesetz definiert. Der Beschuldigte ist diejenige Person, gegen die das Strafverfahren betrieben wird, und zwar während des gesamten Verfahrens. Gem. § 157 StPO wird diese Person als Angeschuldigter bezeichnet, wenn gegen sie öffentliche Klage erhoben wird (§ 170 StPO) und als Angeklagter, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde. In Polen ist der Angeklagte (*oskarżony*) eine Person, gegen die eine Anklage bei Gericht erhoben wurde, sowie eine Person, in deren Sache der Staatsanwalt einen Antrag gem. Art. 335 § 1 StVfGB oder einen Antrag auf bedingte Einstellung des Verfahrens eingereicht hat (Art. 71 § 2 StVfGB), während das vorbereitende Verfahren (*postępowanie przygotowawcze*) gegen einen Verdächtigen (*podejrzany*) läuft (Art. 71 § 1 StVfGB). Verwendet jedoch das Gesetz die Bezeichnung *Angeklagter* im allgemeinen Sinne, so finden diese Vorschriften auch auf den Verdächtigen Anwendung (Art. 71 § 3 StVfGB)<sup>43</sup>.

Der Beschuldigtenbegriff wird in der Arbeit ausführlich dargestellt und besprochen. Bereits an dieser Stelle soll jedoch gesagt werden, dass es um eine Person geht, gegen die ein Strafverfahren – als Vor- und Gerichtsverfahren – durchgeführt wird. Es wird also die Rechtsstellung des deutschen Beschuldigten sowie des polnischen Angeklagten i.w.S. erörtert. In einem allgemeinen Kontext (wie im Arbeitstitel) wird der Begriff *Beschuldigter* verwendet. Um den Unterschied zwischen einem Tatverdächtigen (unabhängig von seiner Prozessrolle) und einem Verdächtigen nach Art. 71 § 1 StVfGB zu unterstreichen, wird letzterer als Verdächtiger i.p.S. bezeichnet.

Die juristische Komparatistik hat verschiedene Funktionen und Ziele, die aber nur dann zu erreichen sind, wenn der Gegenstand des Vergleichs zur Vergleichung geeignet ist. Die rechtsvergleichende Analyse erfordert eine Einschätzung der Eignung der Rechtsordnungen und eine Antwort auf die Frage, ob die Regelungen eines bestimmten Rechtssystems Vorbild für eine sinnvolle Lösung eines Problems sein können, das in einem anderen System aufgetreten ist<sup>44</sup>. Es muss eine minimale Analogie der gemeinsamen Rechtsbegriffe festgestellt werden<sup>45</sup>, aber auch Unterschiede zwischen den verglichenen Rechtssystemen, weil sich komplett Identisches nicht vergleichen lässt<sup>46</sup>. Die „fremden“ Muster müssen für die Auslegung des polnischen Rechts adäquat sein<sup>47</sup>, es muss also untersucht werden, ob die geprüften Regelungen oder Lösungen die gleichen Funktionen haben<sup>48</sup>. Die vergleichende Analyse kann auf verschiedenen Niveaus durchgeführt werden: es können einzelne Rechtsnormen verglichen werden, Rechtsinstrumente oder ganze Rechtssysteme<sup>49</sup>. Die systemische Ausarbeitung hat nicht zum Ziel, jede einzelne Rechtsinstitution darzustellen, sondern eher eine Synthese der bestimmten Lösungen im konkreten Strafprozessmodell zu erarbeiten<sup>50</sup>.

43 In der Praxis wird eher über den Verdächtigen (*podejrzany*) und Angeklagten (*oskarżony*) i.e.S. gesprochen.

44 *Paprocka*, PiP 2017/7 S. 37, 45; *Szymczak*, RPEiS 2014/3 S. 37, 43

45 *Rybicki*, in: *Metody*, S. 28, 31; *Tokarczyk*, S. 35; *Ancel*, S. 33

46 *Tokarczyk*, S. 32; *Bojańczyk*, CzPKiNP 2011/Nr. Sp. S. 41, 44; *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 47

47 VerfGH, OTK ZU 2008/6 Pos. 102, Pkt. III.4; vgl. VerfGH, Lex 963753, Pkt. III.3.2

48 *Paprocka*, PiP 2017/7 S. 37, 45

49 *Tokarczyk*, S. 57; *Tokarczyk*, *Wprowadzenie*, S. 52; *Ancel*, S. 62; *Bojańczyk*, CzPKiNP 2011/Nr. Sp. S. 41, 44

50 *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 55

Die Frage nach der Vergleichbarkeit des deutschen und des polnischen Strafprozesses kann schon hier bejaht werden – beide Rechtssysteme kennen eine Person, deren strafrechtliche Verantwortung Untersuchungsobjekt des Strafprozesses ist, die aber gleichzeitig Subjekt des Strafverfahrens und die deswegen mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet ist. In dieser Arbeit werden weniger die einzelnen Rechtsvorschriften und -normen analysiert, stattdessen wird eher das Rechtsinstitut des Beschuldigten vor dem Hintergrund des geltenden Strafrechtsmodells charakterisiert. Die Rechtsstellung des Beschuldigten hängt nicht nur davon ab, welche Rechte ihm gesetzlich eingeräumt wurden und welche Pflichten ihn während des Strafverfahrens belasten. Es muss auch seine Stellung gegenüber dem Staatsanwalt, dem Gericht und dem Verletzten analysiert werden. Deshalb werden auch die gesamten Strafprozesssysteme als solche verglichen. Wenn der Beschuldigte von der Aussagefreiheit oder dem Beweisantragsrecht Gebrauch machen kann, bedeutet dies im angelsächsischen und im kontinentaleuropäischen Strafprozessmodell nicht unbedingt das gleiche. In Polen wird der Angeklagte (und im vorbereitenden Verfahren auch der Verdächtige i.p.S.) als Prozesspartei bezeichnet, in Deutschland hat der Beschuldigte lediglich die Funktion eines Verfahrensbeteiligten inne. Es muss also die Frage beantwortet werden, ob dies einen entscheidenden Unterschied in der Rechtsstellung der beiden Personen darstellt. Für den Beschuldigten ist von großer Bedeutung, ob im Strafverfahren das strenge Legalitätsprinzip gilt oder ob er – mithilfe der strafprozessualen Opportunität – die Strafbarkeit legal vermeiden kann. In Polen ist diese Möglichkeit kaum gegeben.

In diesem Bereich können also die folgenden Forschungsfragen gestellt werden: welche Grundsätze gelten im deutschen und im polnischen Strafverfahren und welches Strafprozessmodell bilden sie? Welche Rolle haben Richter und Staatsanwalt und welche Konsequenzen folgen für den Beschuldigten aus seiner Untätigkeit im Verfahren? Gelten der Grundsatz der materiellen Wahrheit und das Legalitätsprinzip? Sieht das Gesetz Ausnahmen vom Legalitätsgrundsatz zugunsten der Opportunität? Wird der Beschuldigte zur gleichberechtigten Prozesspartei? In welchem Umfang ist seine Rechtsstellung vom Verletzten und vom Staatsanwalt abhängig? Sind die beiden Strafprozesse kontradiktorisch und wie stellt sich die Kontradiktorität in jedem von dar?

*These Nr. 1: Das deutsche und das polnische Strafverfahrenssystem sind Anklageprozesse mit Ermittlungsgrundsatz und in diesem Sinne sind beide Inquisitionsprozesse. In Deutschland und in Polen gilt der Legalitätsgrundsatz. Beide Systeme kennen auch die Einstellung aus Opportunitätsgründen, wobei in Deutschland die strafprozessuale Opportunität in einem breiterem Umfang Anwendung findet.*

Beide Rechtssysteme kennen strafprozessuale Absprachen, es muss also gefragt werden, ob die Rechtsstellung des Beschuldigten bei einer Verständigung genügend geschützt wird und wie die Absprachen an die Regeln des Inquisitionsprozesses angepasst werden. Wer ist der Partner einer Verständigung: der Staatsanwalt, der Richter, der Verletzte? Welche Rolle spielt das Geständnis und was passiert, wenn eine Absprache scheitert? Unterliegt das Urteil, das nach der Absprache gefallen ist, einer vollen zweitinstanzlichen Kontrolle?

*These Nr. 2: Die Rechtsstellung des Beschuldigten bei einer Absprache wird in den beiden Ländern durch den Grundsatz der materiellen Wahrheit und durch eine Kontrolle in der zweiten Instanz geschützt.*



Das deutsche Wort *Beschuldigter* ist ein Oberbegriff und umfasst sowohl den Angeklagten, als auch die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. Das ist aber nicht der einzelne Grund, warum diese Arbeit sich mit den beiden Prozessphasen – dem vorbereitenden und dem gerichtlichen Verfahren – beschäftigt. Entscheidend ist, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens das Hauptverfahren beeinflussen und dass die erste Phase der zweiten dient. Die Teilhaberechte verlieren in der HV an Wert, wenn die vollständige Beweisaufnahme schon im Vorverfahren stattfindet. Dazu können nicht alle im EV begangenen Rechtsverletzungen vor dem Gericht geheilt werden. Es ist also von Bedeutung, welche Rechte der Beschuldigte hat, aber genauso wichtig ist die Antwort auf die Frage, ob er diese Rechte in der Prozessphase geltend machen kann, in der die für die Verurteilung oder für den Freispruch entscheidenden Verfahrenshandlungen stattfinden. Falls schon im EV im breitem Umfang Beweise für das Gericht gesammelt werden, muss der Beschuldigte schon in dieser Phase über Konfrontations- und Mitwirkungsrechte verfügen. Seine Rechtsstellung darf dagegen schwächer sein, wenn das Vorverfahren lediglich der Antwort auf die Frage dient, ob der Ankläger eine öffentliche Klage vorbereiten und erheben soll.

Es ist also zu fragen, wo der Schwerpunkt liegt: im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Hauptverfahren? Wie wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz ausgelegt und wie weit können die im Vorverfahren erhobenen Beweise in der HV verwendet werden? Welche Rolle spielt die Tatsache, ob die Prozesshandlungen im Vorverfahren protokolliert werden? Gibt es einen Unterschied zwischen einer richterlichen und einer nichtrichterlichen Vernehmung eines Zeugen oder eines Beschuldigten? Wird das Vorverfahren „für den Ankläger“ oder „für das Gericht“ geführt?

*These Nr. 3: In beiden Rechtssystemen soll die HV der Höhenpunkt des Strafverfahrens sein. Das Ermittlungsverfahren dient aber nicht nur der Antwort auf die Frage, ob eine öffentliche Klage zu erheben ist, sondern es werden schon im Vorverfahren – in Polen und in Deutschland – in breitem Umfang Beweise gesammelt, die später die Grundlage eines Urteils bilden können.*

Die Rechtsstellung des Beschuldigten wird u.a. durch die ihm zustehenden Rechte und die ihn belastenden Pflichten bezeichnet. Der Betroffene wird durch den *nemo-tenetur*-Grundsatz geschützt, er hat das Recht, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen und kann mit seinen Konfrontationsrechten das Verfahren beeinflussen. Mit allen diesen Rechten ist eine wichtige Frage verbunden: Wann kann der Betroffene von ihnen Gebrauch machen? Wie werden diese Befugnisse prozessrechtlich garantiert – lediglich als ein Postulat oder mit der Unverwertbarkeit von Aussagen infolge einer Verletzung der Prozessrechte? Werden unzulässige Vernehmungsmethoden und Belehrungspflichten geregelt? Welche Rolle spielen Schweigen und das Geständnis und die Frage, ob der Beschuldigte lügen darf? Wird der vernommene Beschuldigte darüber belehrt, dass seine frühere Zeugenaussage nicht verwertet werden darf? Wann darf der Beschuldigte bei einer Prozesshandlung anwesend sein und kann er einem Zeugen oder Mitbeschuldigten Fragen stellen? Wie ist die Rolle des Verteidigers gestaltet? Wie weit gehen die Benachrichtigungsrechte des Beschuldigten und kann das Vorverfahren ohne sein Wissen durchgeführt werden? In welchem Umfang kann der Beschuldigte sein Recht auf Akteneinsicht ausüben?

*These Nr. 4: Sowohl in Deutschland als auch in Polen hat der Beschuldigte Aussagefreiheit und Verteidigungsrecht. Er verfügt auch über Informations- und Konfrontationsrechte (Anwesenheits-, Frage- und Beweisantragsrechte), die ihm in beiden Ländern ein vergleichbares Schutzniveau bieten.*

Das Strafverfahren ist oft notwendigerweise mit Eingriffen in die Grundrechte des Beschuldigten verbunden – er kann festgenommen und verhaftet werden, er muss die Entnahme von Blutproben, Telefonüberwachung oder andere Maßnahmen dulden. In den beiden Strafprozessordnungen werden die verschiedenen Zwangsmaßnahmen<sup>51</sup> aufgelistet und die Voraussetzungen bestimmt, unter denen sie zulässig sind. Ziel dieser Arbeit ist nicht die einzelnen Zwangsmaßnahmen zu vergleichen. Stattdessen werden eher die Grundregeln ihrer Anwendung und die Rechtsgarantien für den Beschuldigten synthetisch analysiert.

Deshalb wird gefragt, welche Zwangsmaßnahmen der Beschuldigte dulden muss und von wem sie angewendet werden dürfen: von einem Richter, einem Staatsanwalt oder einem Polizeibeamten? Sieht das Strafprozessgesetz einen Richtervorbehalt vor und wenn nicht – unterliegen alle Zwangsmaßnahmen einer gerichtlichen Kontrolle? Werden sie nur während des Strafverfahrens oder (wie in Polen) auch im Rahmen der sog. Operativ- und Erkennungshandlungen durchgeführt? Welchen Charakter haben die von der Polizei gesammelten Informationen und wann dürfen sie als Beweise verwendet werden? Das polnische System der Zwangsmaßnahmen, und vor allem der verdeckten Maßnahmen, zeigt wesentliche Unzulänglichkeiten. Deshalb muss gefragt werden, ob in diesem Bereich die Rechtsstellung des Beschuldigten in Deutschland günstiger ist.

*These Nr. 5: In beiden Ländern muss der Beschuldigte Zwangsmaßnahmen dulden, die deutschen Strafprozessregelungen bieten aber ein höheres Schutzniveau in diesem Bereich.*

In einer rechtsvergleichenden Arbeit stellt sich immer eine Frage nach der Übersetzung bestimmter Rechtsbegriffe. Art. 14 III g des IPbpr etabliert die Selbstbelastungsfreiheit, nach der jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte (*everyone in the determination of any criminal charge against him*) nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Art. 6 EMRK benutzt den Begriff einer *person charged (personne accusée)* und die GRCh – den Begriff Angeklagter (*everyone who has been charged*). Es ist von großer Bedeutung, wie diese Begriffe im Inlandsrecht ausgelegt und angewendet werden.

Das Problem hat nicht nur linguistischen Charakter. Ziel dieser Arbeit ist u.a. die Antwort auf die Frage, ob der deutsche Beschuldigte im EV die gleiche Person ist wie der polnische Verdächtige i.p.S. (*podejrzany*). Um diese Frage zu beantworten, muss analysiert werden über welche Rechte der Betroffene in seiner jeweiligen Rolle verfügt und welche Pflichten er erfüllen muss, aber auch wie und wann der Tatverdächtige zum Beschuldigten und zum Verdächtigten i.p.S. wird. Um diese Identität nicht zu suggerieren, wird der polnische *podejrzany* im Rahmen dieser Untersuchung als Verdächtigter i.p.S. und nicht als Beschuldigter bezeichnet. Es geht hier nicht nur um die richtige Übersetzung eines Rechtsbegriffs, sondern auch darum, ob und unter welchen Bedingungen die deutsche Rechtslehre und Rspr. in der Analyse der polnischen Vorschriften verwendet werden darf.

Die Zeugen sind in beiden besprochenen Rechtssystemen zur Wahrheit verpflichtet, sie dürfen aber u.U. die Antwort auf eine bestimmte Frage verweigern. Die Beschuldigten haben dagegen volle Aussagefreiheit. Wie sieht jedoch die Situation eines Tatverdächtigen aus? Sind die beiden Systeme in dieser Hinsicht identisch? Das hängt davon ab, wann ein Tatverdächtiger (mutmaßlicher Straftäter) zum Beschuldigten oder zum Verdächtigten i.p.S. wird – ab diesem Moment hat er das volle Schweigerecht und kann auch straflos lügen. Die Rechts-

51 Der Begriff *Zwangsmaßnahmen* wird hier breiter verstanden als im Kapitel StVfGB. Zu den Zwangsmaßnahmen (Zwangsmitteln) i.w.S. gehören auch Maßnahmen wie z.B. körperliche Untersuchung, Durchsuchung oder Telefonüberwachung – vgl. *Hofmański u.a.*, Einl. zum Kapitel VI Rn 3, Art. 219 Rn 3.

stellung des Tatverdächtigen im Verfahren hängt also nicht nur davon ab, ob die Rechtsnorm dem Beschuldigten das Schweigerecht und die anderen Befugnisse einräumt. Wir können z.B. die Rechte und Pflichten des Festgenommenen vergleichen, dürfen aber nicht vergessen, dass in Deutschland der Festgenommene zum Beschuldigten wird, während er in Polen weiter als Zeuge vernommen werden kann. Ein anderes Beispiel: In der deutschen StPO existiert kein Äquivalent des Art. 389 § 1 StVfGB. Lässt sich daraus ableiten, dass diese Prozessgarantie – die Unverwertbarkeit einer Aussage, die der spätere Beschuldigte vorher in der Rolle des Zeugen getätigt hat – in einem modernen Rechtsstaat unnötig ist? Dies muss zweifelsfrei negativ beantwortet werden. Eine unter Wahrheitspflicht und ohne Belehrung über das Schweigerecht getätigte Aussage kann gegen den späteren Beschuldigten nicht verwendet werden, obwohl keine Vorschrift der StPO dies deutlich regelt. Die Begründung dieser Garantie findet man in Deutschland im Beschuldigtenbegriff. Schon diese Konstatierung zeigt, dass die Rechtsstellung des Beschuldigten funktional analysiert und verglichen werden muss.

In dieser Arbeit werden sowohl die dogmatische als auch die funktionale Methode der Rechtsvergleichung verwendet (wie sie in der polnischen Lehre verstanden werden), weil sie miteinander eng verbunden sind. Die Besonderheit der Rechtssprache in zwei verschiedenen Ländern macht es notwendig, die funktionale Perspektive zu berücksichtigen<sup>52</sup>, was aber ohne dogmatische Basis praktisch unmöglich ist<sup>53</sup>.

Gegenstand der dogmatischen Methode, die auch als logisch-linguistische oder juristisch-analytische Methode<sup>54</sup> (Rechtstextexegese<sup>55</sup>) bezeichnet wird, sind die geltenden Rechtsvorschriften und -normen<sup>56</sup> unter Berücksichtigung des Dogmas des rationalen Gesetzgebers<sup>57</sup>. Bei der Beschreibung des deutschen und des polnischen Rechtssystems wird die dogmatische Methode angewendet und nur gelegentlich auch die Geschichte einer Rechtslösung erwähnt. Die Erläuterung der historischen Entwicklungsstufen einer bestimmten Rechtseinrichtung<sup>58</sup> kann erklären, warum die Vorschrift in dieser und nicht in einer anderen Form angenommen wurde oder dass sie zuerst in einem anderen Kontext angewendet wurde. Die historische Methode erlaubt die heutige Norm dynamisch, unter Berücksichtigung der Chronologie der Rechtsänderungen, zu untersuchen und damit zu verstehen. Dies ist nicht ohne Bedeutung für die Untersuchung der sog. Operativ- und Erkennungshandlungen in Polen oder der Belehrungspflicht und der Strafbarkeit der Falschaussage in Deutschland. Es muss auch das dem Parteiprozess ähnliche Verfahrensmodell erwähnt werden, das in Polen etwa 9 Monate (bis zum 15. April 2016) galt. Trotz der Rückkehr zu den Regeln des Inquisitionsprozesses, sind bestimmte Vorschriften des Parteiprozesses im StVfGB verblieben, was bei der Auslegung berücksichtigt werden muss. Diese historische Perspektive hat jedoch in dieser Arbeit lediglich sekundären Charakter.

Mit der dogmatischen Analyse der Rechtsvorschriften allein kann die Rechtsvergleichung der unterschiedlichen Systeme oft unmöglich sein oder in die Irre führen. Deshalb müssen hier im breiten Umfang auch die Rspr. und die Rechtslehre besprochen und interpretiert werden<sup>59</sup>. Sie zeigen, wie die Vorschriften in ihrer Komplexität in der Praxis funktionieren.

---

52 System-Pawelec/Jagiellowicz, S. 50

53 van Kędzierski, TPP 2018/3 S. 5, 50

54 Tokarczyk, S. 76f.; Tokarczyk, Wprowadzenie, S. 128; Ziemiński, Szkice, S. 25; vgl. van Kędzierski, TPP 2018/3 S. 5, 13

55 Ziemiński, Szkice, S. 44; Ziemiński, Metodologiczne, S. 173

56 van Kędzierski, TPP 2018/3 S. 5, 19; Ziemiński, Metodologiczne, S. 74

57 van Kędzierski, TPP 2018/3 S. 5, 20

58 Vgl. Szymczak, RPEiS 2014/3 S. 37, 48

59 Ancel, S. 34; Tokarczyk, S. 77; Tokarczyk, NPol 1989/1 S. 63, 71; Ziemiński, Problemy, S. 391f.; Michalowska, in: Współczesne, S. 457, 472; Pietrzykowski, S. 31; vgl. System-Pawelec/Jagiellowicz, S. 53; Szymczak, RPEiS 2014/3 S. 37, 46

Ohne vertiefende Analyse der Jurisprudenz und Lehraussagen ist der Vergleich zweier Systeme unmöglich. Manche Rechtsinstitutionen funktionieren übrigens nur aufgrund der Rspr<sup>60</sup>. Neben dem Vergleich der Normen müssen die Beziehungen zwischen diesen Normen und den sozialen Kontexten untersucht werden. Das ist der einzige Weg, ein reales Bild einer ausländischen Rechtsordnung zu bekommen<sup>61</sup>.

Das Recht ist ein normatives Postulat und keine deskriptive Sachverhaltsdarstellung. Die Analyse der Rechtsvorschriften sagt nichts darüber aus, wie die Rechtsnormen praktisch funktionieren<sup>62</sup>. Aus diesem Grund ist die dogmatische Analyse oft unzureichend zur Beantwortung der Frage, ob die Rechte einer Person ausreichend geschützt werden. Besonders wichtig ist das gerade bei der Rechtsvergleichung und deshalb spielt heute die funktionale Methode in der juristischen Komparatistik die wichtigste Rolle<sup>63</sup>. Die Normen werden nicht (nur) im Hinblick auf Form und Inhalt erforscht, sondern bezüglich der Funktionen, die sie erfüllen<sup>64</sup>. Genauso wichtig wie die logisch-linguistische Analyse ist es, das Rechtsphänomen auf soziologischer Ebene zu sehen<sup>65</sup>. Zum Beispiel ist die Festnahme nicht nur Gegenstand einer Rechtsnorm, die bestimmt, wer wann von wem festgenommen werden kann, sondern auch eine Tatsache, die in der Realität stattfindet und für den Betroffenen schwere Folgen nach sich ziehen kann. Das Gesetz räumt ihm bestimmte Rechtsgarantien ein, die jedoch seine Lage nicht verbessern, wenn sie im konkreten Fall keine Anwendung finden.

Kern dieser Arbeit ist der Begriff des Beschuldigten. In Polen regelt Art. 71 StVfGB, wer als Verdächtiger i.p.S. bezeichnet wird. In Deutschland gibt es keine entsprechende Vorschrift und trotzdem funktioniert die Definition des Beschuldigten. Das Rechtssystem muss bestimmen, wie und wann die Beschuldigeneigenschaft entsteht. Die dogmatische Methode erlaubt, die Rechte und Pflichten des Beschuldigten aufzulisten und ihre Grenzen aufgrund der Rspr. und der Aussagen der Rechtslehre festzulegen. Es ist aber auch von großer Bedeutung, wer wann zum Beschuldigten wird – und dies kann nur funktional verglichen werden.

In beiden Systemen sieht der Gesetzgeber eine Vernehmung des Beschuldigten im EV vor. Es muss jedoch gefragt werden, ob die Vernehmungen in Deutschland und in Polen ähnliche Rollen spielen und ob der Zeitpunkt dieser Prozesshandlungen für die Rechtsstellung des Beschuldigten von Bedeutung ist. In beiden Ländern wird der Tatverdächtige zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Beschuldigten, aber nach welchen Kriterien wird dieser Zeitpunkt gewählt, unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen? Ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet oder befugt, den Betroffenen als Beschuldigten zu bezeichnen? In welcher Form (wenn überhaupt) und von wem soll diese Entscheidung getroffen werden? Kann der Betroffene konkludent zum Beschuldigten werden? Wird der Festgenommene automatisch zum Beschuldigten? Wie erfolgt die Inculpation? Welche Rolle spielt hier das materielle Element (Tatverdacht) und welche das formelle Element, also der Wille des Strafverfolgungsorgans, gegen den Betroffenen ein Strafverfahren einzuleiten? Unterliegt die Inculpation einer gerichtlichen Kontrolle? Welche Konsequenzen hat die Vernehmung in der falschen Rolle (als Zeuge statt als Beschuldigter)? Was folgt aus der Tatsache, dass das polnische Strafprozessrecht einen Verdächtigen i.p.S. (*podejrzany*) von einer verdächtigten Person (*osoba podejrzana*) abgrenzt, während die deutsche StPO keine Unterscheidung zwischen dem Beschuldigten und einer „beschuldigten Person“ eingeführt hat? Nur aufgrund der funktionalen

---

60 *Bojańczyk*, CzPKiNP 2011/Nr. Sp. S. 41, 45

61 *Zoll*, in: *Polska*, S. 119, 131; *Bojańczyk*, CzPKiNP 2011/Nr. Sp. S. 41, 45; *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 53

62 *van Kędziński*, TPP 2018/3 S. 5, 38f.

63 *Szymczak*, RPEiS 2014/3 S. 37, 43; *Tokarczyk*, SS. 56, 71

64 *Tokarczyk*, S. 77; *Tokarczyk*, *Wprowadzenie*, SS. 52, 128

65 *Ziemiński*, *Szkice*, S. 25

Analyse kann eine wichtige Frage beantwortet werden: Hat jede Person, die in Deutschland als Beschuldigter gilt, auch in Polen diesen Status oder sollte sie ihn haben (und umgekehrt)?

*These Nr. 6: Die Inkulpation im EV erfolgt in Deutschland nach anderen Kriterien als in Polen. In beiden Ländern herrschen unterschiedliche Beschuldigtenbegriffe, das materielle und das formelle Element der Beschuldigtendefinition spielen jeweils eine andere Rolle. Die Beschuldigteneigenschaft entsteht in beiden Länder zu verschiedenen Zeitpunkten des EV. Nicht jeder deutsche Beschuldigte hätte in Polen den Status des Verdächtigen i.p.S. Unterschiedlich sind auch die Konsequenzen einer falschen Rollenzuschreibung im Hinblick auf die Aussagefreiheit.*

Ohne Tatverdacht darf das Strafverfahren nicht eingeleitet werden und niemand kann zum Beschuldigten werden. Auch die Zwangs- und darunter auch die Vorbeugungsmaßnahmen können nur bei einem bestimmten Tatverdachtsgrad angewendet werden. Schon hier ist zu erwähnen, dass das poln. StVfGB zwischen dem begründeten (Art. 303 StVfGB) und dem ausreichenden Tatverdacht (Art. 313 § 1 StVfGB) unterscheidet, was das vorbereitende Verfahren in zwei Phasen teilt.

Es ist also zu fragen, welche Rolle der Tatverdacht hinsichtlich der Rechtsstellung des Beschuldigten in den beiden Ländern spielt und inwieweit dieser Verdacht in Deutschland differenziert ist. Verlangen die verschiedenen Prozessentscheidungen auch verschiedene Verdachtsgrade wie in Polen? Ist der Tatverdacht, der bei Einleitung des EV notwendig ist, mit dem Tatverdacht identisch, der die Beschuldigteneigenschaft schafft? Werden die Verdachtsgrade im Kontext der Rechte und Pflichten des Betroffenen immer konsequent betrachtet? Wird der Betroffene bei Vorliegen eines bestimmten Verdachtsgrads gleichzeitig mit entsprechenden Prozessrechten ausgestattet und mit Pflichten belastet oder können die Rechte und die Pflichten bei unterschiedlichen Verdachtsgraden entstehen? Welche Konsequenzen haben die Erstattung einer Strafanzeige und die Einleitung des EV für den Tatverdächtigen? Soll er ab diesem Moment als Beschuldigter betrachtet werden? Kann das Vorverfahren nach den festgestellten Verdachtsgraden in die verschiedenen Phasen unterteilt werden? Werden der Verdacht einer Straftat als materielles Element der Beschuldigtendefinition und die Strafverfolgungswille als formelles Element immer konsequent angewendet?

*These Nr. 7: Die Steigerung der Verdachtsgrade als Voraussetzung bestimmter Prozessentscheidungen ist in Polen und in Deutschland verschieden festgelegt. Unterschiedlich sind auch die Konsequenzen einer Strafanzeige für den Angezeigten. Das Vorverfahren ist abhängig von den Verdachtsgraden unterschiedlich gegliedert, was auch für die Rechtsstellung des Beschuldigten von Bedeutung ist.*

Falls die Beschuldigteneigenschaft im deutschen Strafprozess zu einem anderen Zeitpunkt des Vorverfahrens entsteht als der Verdächtigenstatus in Polen, falls also die Gruppe der Personen, deren Status als Beschuldigter in Deutschland anerkannt wurde mit der Gruppe der polnischen Verdächtigen i.p.S. nicht übereinstimmt, muss auch die Situation eines Tatverdächtigen erörtert werden, der in Deutschland schon Beschuldigter wäre und in Polen lediglich als verdächtige Person und/oder als Zeuge auftritt. Nach einer Festnahme kann angenommen werden, dass das Verfahren gegen den Festgenommenen läuft, auch wenn ihm der formelle Beschuldigtenstatus zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeräumt wurde. Beide Rechtssysteme kennen eine formelle protokollierte Vernehmung des Beschuldigten und eine infor-

matorische Befragung am Tatort – funktional müssen diese aber gleichgesetzt werden, wenn ihre Ergebnisse als Beweise im Strafprozess zulässig sein sollen.

Die Beispiele zeigen, warum bei der Rechtsvergleichung nicht nur die einzelnen Rechtsvorschriften und -normen analysiert werden können, sondern eher die funktionalen Äquivalente der Rechtsregeln verglichen werden müssen, die in einem anderen Rechtssystem ähnliche Effekte verursachen<sup>66</sup>. Die Analyse einer Rechtsinstitution bedeutet auch die Untersuchung ihrer Funktion und ihrer faktischen Rolle – also über die dogmatische Studie hinaus<sup>67</sup>. Es geht eher um „law in action“<sup>68</sup> – wie die Normen in der Praxis funktionieren<sup>69</sup> und welche Aufgaben sie erfüllen<sup>70</sup>. Es wird also die faktische Situation einer Person beschrieben, die wegen Tatverdachts an einem Strafverfahren beteiligt ist. Ob diese Person immer als Beschuldigter betrachtet wird ist die Frage, die beantwortet werden muss. In Polen wird der Verdächtigtenstatus eher als Nachteil gesehen, obwohl er dem Betroffenen auch weitgehende Teilhaberechte einräumt. Um festzustellen, warum das passiert, müssen die Elemente der funktionalen und nicht der dogmatischen Methode angewendet werden. Es geht u.a. um die außerprozessualen Konsequenzen der Inkulpation, die auch in dieser Arbeit erwähnt werden.

Ausgangspunkt für die funktionale Analyse ist nicht die Rechtsnorm, sondern tatsächliche Umstände in einem Bereich des gesellschaftlichen Lebens<sup>71</sup>. Deshalb wird gefragt, welche Rechte der Beschuldigte im Strafprozess hat, aber auch welche Rechte der Noch-Nicht-Beschuldigte und der Mitbeschuldigte haben – in beiden Situationen geht es um Personen, die potenziell als Täter einen Kontakt mit der Straftat hatten und danach im Strafprozess auftreten. Falls die Inkulpation im polnischen und im deutschen Strafprozess nicht zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, soll auch die Rechtsstellung des Noch-Nicht-Beschuldigten untersucht werden. Wenn seine Rechte und Pflichten im gleichen Maße geschützt würden, wäre seine Rechtslage der des Beschuldigten – funktional – ähnlich. Abhängig davon, ob dem mutmaßlichen Straftäter der Status des Beschuldigten eingeräumt wurde, wird er im Rechtssystem als Beschuldigter oder nur als Tatverdächtiger betrachtet. Seine Beziehung zur Straftat verändert sich jedoch auch dann nicht, wenn seine Beschuldigtenrolle nicht anerkannt wird. Die Frage nach der Rechtsposition des (bereits) Beschuldigten kann auch anders gestellt werden: Welche Rechtsstellung hat ein Straftäter, wenn der Verdacht, dass er möglicherweise eine Straftat begangen hat, im Strafverfahren schon besteht? Der Forschungsbereich ist mit der Definition des Beschuldigten streng verbunden.

Schon hier kann erwähnt werden, dass in Polen verdächtige Personen nicht selten als Zeugen vernommen werden. Besteht der Verdacht eines Amtsmissbrauchs oder eines medizinischen Kunstfehlers, werden Beamte und Ärzte in der Regel zuerst als Zeugen verhört und erst nach Erhärtung des Verdachts und nach der formellen Inkulpation – in der Verdächtigtenrolle. Wenn also „der Verdächtige in seiner eigenen Strafsache nicht als Zeuge vernommen werden darf“, wird der Begriff *Verdächtigter* rein formell verstanden. Hier stellt sich die Frage, wie dieselbe Situation in Deutschland gelöst wird.

In diesem Bereich können also die folgenden Forschungsfragen gestellt werden: Kennt das Rechtssystem neben dem Beschuldigten und dem Zeugen eine dritte Aussageperson? Darf der Tatverdächtige als Zeuge verhört werden? Ob und wie wird die Aussagefreiheit des Be-

---

66 *Szymczak*, RPEiS 2014/3 S. 37, 44; *Ancel*, S. 147

67 *Ziemiński*, Szkie, S. 98

68 *Ancel*, S. 152; *Ziemiński*, Problemy, S. 391f.; *Michałowska*, in: Współczesne, S. 457, 472; *Tokarczyk*, S. 77

69 *Rybicki*, in: Metody, S. 28, 37; *Pietrzykowski*, S. 31

70 *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 53

71 *van Kędzierski*, TPP 2018/3 S. 5, 40

troffenen geschützt, wenn er in der falschen Prozessrolle vernommen wird? Dürfen seine Zeu- genaussagen gegen ihn (direkt oder mittelbar) verwertet werden? Falls das Strafverfahrens- system die Unverwertbarkeit früherer Aussagen vorsieht, unterscheiden sich in diesem Kon- text formelle Vernehmungen von informatorischen Befragungen? Welche Rolle spielt bei der Beurteilung die Tatsache, ob die vernehmende Strafverfolgungsbehörde über eine Beziehung des Betroffenen zur Straftat wusste oder mindestens wissen konnte? Hat der Noch-Nicht-Beschuldigte Befugnisse, die dem Verteidigungsrecht und den Mitwirkungsrechten des Beschul- digten entsprechen? Ist der Noch-Nicht-Beschuldigte mit irgendwelchen Pflichten belastet? Wie wird der Tatverdächtige betrachtet, wenn ihm der Beschuldigtenstatus nicht eingeräumt wurde?

*These 8: In den beiden Ländern kann es passieren, dass der wahre Täter in der Zeugenrolle vernommen wird, jedoch ist die Gruppe der potenziell Betroffenen verschieden. Bei einem personenbezogenen Tatverdacht ist eine solche Vernehmung in Deutschland unzulässig. Die Aussagefreiheit wird in den beiden Ländern ex post – durch die Unverwertbarkeit der Aussa- ge – geschützt. Die prozessualen Rechte des Noch-Nicht-Beschuldigten sind sehr begrenzt. Seine Duldungspflichten werden auf ein Minimum reduziert, was aber nicht für die verdäch- tigte Person in Polen gilt.*

Das Thema dieser Arbeit umfasst die Rechtsstellung des Beschuldigten im deutschen und im polnischen Strafprozessrecht und konzentriert sich dabei u.a. auf die Aussagefreiheit. Das Schweigerecht schützt vor dem Zwang zur Selbstbelastung, darüber hinaus steht dem Be- schuldigten im kontinentaleuropäischen Inquisitionsprozess zusätzlich das Privileg der sankti- onslosen Lüge zu, das seine Verteidigungsmöglichkeiten wesentlich erweitert. Hier sind das prozessuale und das materielle Recht eng verbunden – beide bestimmen eine zulässige Verhal- tensweise des Betroffenen im Strafprozess. Die Begehung einer Falschaussage ist übrigens nur im Rahmen eines Verfahrens möglich, dass die rechtlichen Vorgaben zum Prozessablauf exakt befolgt. Schon oben wurde erklärt, warum neben den Beschuldigten auch die Rechtssi- tuation des Noch-Nicht-Beschuldigten erörtert wird. Auch sie muss aus der Perspektive des materiellen Rechts betrachtet werden.

Es ist zu fragen, ob der Noch-Nicht-Beschuldigte sich wegen Falschaussage strafbar machen kann. Umfasst die Strafbarkeit alle Vernehmungsarten? Hängt die strafrechtliche Ver- antwortlichkeit davon ab, ob der in der Zeugenrolle aussagende Straftäter über sein Aus- kunftsVR belehrt wurde? Darf er auch dann bestraft werden, wenn er zu Unrecht als Zeuge vernommen wurde, weil dem Vernehmenden der personenbezogene und/oder der ausreichen- de Tatverdacht bereits bekannt war? Liegt die Grenze zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen in den beiden Ländern an derselben Stelle? Nach welchen Kriterien erfolgt die Ab- grenzung?

*These 9: Straftäter, die in der Zeugenrolle vernommen wurden, können sich in beiden Län- dern wegen Falschaussage strafbar machen. Bei einem personenbezogenen Tatverdacht darf aber der Betroffene in Deutschland nicht als Zeuge vernommen werden. Die Gruppe der Noch-Nicht-Beschuldigten, denen die Strafbarkeit wegen Falschaussage droht, ist daher in Deutschland viel kleiner als die entsprechende Gruppe der Noch-Nicht-Verdächtigten i.p.S. in Polen.*

Wie schon oben erwähnt, wird in dieser Arbeit vor allem die dogmatische und die funktionale Methode verwendet. Letztere hat jedoch ihre Grenzen. Es werden die Gesetzes- texte, die Rspr. und die Rechtslehre untersucht – ohne die Akten der Strafsachen zu analysie-

ren und die konkreten Sachverhalte zu vergleichen. Durch die Analyse der Rspr. können die konkreten Rechtssituationen beschrieben und verglichen werden, aber unter Wahrung des notwendigen Verallgemeinerungsgrads. Die funktionale Analyse ist mit der empirischen nicht gleichwertig<sup>72</sup>. Die *case-study*-Methode, in der der Sachverhalt, der die Grundlage eines Urteils bildet, ausführlich dargelegt oder nach den Regeln der beiden Rechtsordnungen gelöst wird, wird jedoch nur vereinzelt angewendet. Statistische Daten werden nur ergänzend und gelegentlich angeführt, genau wie die historische Analyse.

Bei einer vergleichenden Dissertation dürfen die Ziele der Rechtsvergleichung nicht aus den Augen verloren werden. Ihr primäres Ziel ist die Gewinnung von Erkenntnissen über die Abläufe, Ursachen Konsequenzen sowie Interdependenzen und Regelmäßigkeiten der anderen Rechtswirklichkeit<sup>73</sup>. Es werden Unterschiede, die Ähnlichkeiten und die Identitäten analysiert<sup>74</sup>. Durch Formulierung von allgemeinen Regeln und Generalisation ermöglicht die Rechtsvergleichung eine vertiefte und breitere Perspektive<sup>75</sup>. Diese allgemeine Perspektive ist besonders in der vorliegenden Arbeit wichtig. Das Thema ist so umfangreich, dass es unmöglich wäre, alle Elemente der Rechtsstellung des Beschuldigten, also z.B. jede einzelne Prozessbefugnis und jede Pflicht separat zu analysieren. Jedem Prozessgrundsatz oder sogar jeder unzulässigen Vernehmungsmethode könnte eine eigene, umfangreiche Arbeit gewidmet werden. Außerdem betreffen eigentlich fast alle Vorschriften des Strafprozessgesetzes, auch wenn nur mittelbar, die Rechtsposition des Beschuldigten, weil der ganze Strafprozess zum Ziel hat, seine strafrechtliche Verantwortung zu bestätigen oder zu verneinen. Die vorliegende Arbeit strebt nicht an, alle Rechtsvorschriften und -institute unter den Gesichtspunkt des Beschuldigten zu kommentieren und zu vergleichen. Sie stellt eher eine Querschnittsstudie dar, die dazu dient, ein Gesamtbild zu erstellen. Viele Aspekte können notwendigerweise nur allgemein betrachtet werden.

In dieser Dissertation werden die Elemente erörtert, welche die Rechtsstellung des Beschuldigten in beträchtlichem Maße bestimmen, also vor allem die Prozessgrundsätze sowie die Rechte und Pflichten. Kern der Sache bleibt aber die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft, die ausführlicher als die anderen Aspekte besprochen wird. Hier liegt wahrscheinlich der größte Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen, wenn es um die Rechtsstellung einer Person geht, gegen die ein Strafprozess in Gang gesetzt wurde.

Die juristische Komparatistik befasst sich mit ausländischen Rechtssystemen und kann so bei der Verbesserung des eigenen Rechts<sup>76</sup> helfen (sog. gesetzgebende Funktion der Rechtsvergleichung). Ziel ist, festzustellen, ob die fremden Rechtsvorschriften für das eigene Recht als Muster nützlich sein können<sup>77</sup>. Die funktionale Methode ermöglicht die vergleichende Interpretation und die Suche nach einer Lösung für ein konkretes Problem in verschiedenen

72 *van Kędzierski*, TPP 2018/3 S. 5, 42; Es wäre z.B. sehr interessant, anhand der Beispiele aus den Akten zu untersuchen, wie das Unmittelbarkeitsprinzip in der Praxis funktioniert, also wann und wie oft die Polizeibeamten vor dem Gericht darüber verhört werden, was der Zeuge oder der Beschuldigte im EV gesagt hat. Es könnte auch mithilfe der Akten geforscht werden, in welchem Moment des EV – also bei welchem Verdachtsgrad – die Strafverfolgungsbehörde entscheidet, den Betroffenen als Beschuldigten zu vernehmen, usw. Leider war eine solche Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit unmöglich.

73 *Kęsicka*, CGS 2017/26 S. 221, 226; *Kmieciak*, PiP 2019/5 S. 22; *van Kędzierski*, TPP 2018/3 S. 5, 49; vgl. *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 42 *Szymczak*, RPEiS 2014/3 S. 37, 44

74 *Tokarczyk*, NPol 1989/1 S. 63, 64f.; *Tokarczyk*, S. 31; *Tokarczyk*, Wprowadzenie, S. 115; *Szymczak*, RPEiS 2014/3 S. 37, 40 Fn 19; *Ancel*, S. 49; vgl. *Paprocka*, PiP 2017/7 S. 37, 43; *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 51

75 *Rybicki*, in: *Metody*, S. 28, 31; *Ziemiński*, S. 50f.

76 *Kęsicka*, CGS 2017/26 S. 221, 226; *Rybicki*, in: *Metody*, S. 28, 29, 36; *Szymczak*, RPEiS 2014/3 S. 37, 40 Fn 19; *Ziemiński*, *Metodologiczne*, S. 92; *Ziemiński*, *Szkice*, S. 104; *Tokarczyk*, S. 53; *van Kędzierski*, TPP 2018/3 S. 5, 26; *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 65f.

77 *Tokarczyk*, NPol 1989/1 S. 63, 70; *Rybicki*, in: *Metody*, S. 28, 29



Rechtssystemen<sup>78</sup>. Die Rechtsvergleichung zeigt auf, welches Rechtsinstitut oder welche Rechtslösung die bestimmten sozialen Verhältnisse besser schützen<sup>79</sup>, welche Mechanismen die Rechtswerte umfassender realisieren<sup>80</sup>, also – im Hinblick auf das Strafprozessrecht und das Thema dieser Arbeit – den Betroffenen, der Strafverfahren involviert ist, besser schützen, ohne den Untersuchungszweck zu gefährden.

Es ist nicht immer einfach zu entscheiden, welche Rechtslösung besser ist, eine „Gewinn- und-Verlustrechnung“ fällt manchmal nicht eindeutig aus<sup>81</sup>. Ziel dieser Arbeit ist nicht, eine komplexe Reform des Strafprozessrechts vorzuschlagen. Allerdings können Rechtslösungen anderer Länder die Defekte des eigenen Rechts aufzeigen und seine Änderung inspirieren. Bei denjenigen Rechtsfragen, die in Deutschland anders als in Polen gelöst werden, die aber wesentliche Vorteile aufweisen und in die polnische Rechtsordnung eingeführt werden können, werden die Postulate *de lege ferenda* formuliert.

Die Beschäftigung mit einer fremden Rechtsordnung und das Verstehen der Funktionsweise fremden Rechts kann auch der Auslegung des eigenen Rechts dienen. Die Rechtsvergleichung ermöglicht es, das Rechts als solches, die Mechanismen seiner Funktionsweise, seine Komplexität und Nuancen umfassender zu verstehen. Der Vergleich zeigt die Systemunterschiede auf und ermöglicht es, die Bedeutung der innerstaatlichen Rechtskonstruktionen zu erforschen<sup>82</sup> sowie die rechtsvergleichende Auslegung im Berufsalltags zu nutzen<sup>83</sup>. Die fremde Norm kann die Argumentation des Gerichts verstärken und die Rationalität der Lösung begründen<sup>84</sup>. Deshalb werden nicht nur die Rechtstexte selbst, sondern auch die Gerichtsurteile und die Aussagen der Rechtslehre verglichen<sup>85</sup>.

Der polnische Verfassungsgerichtshof beruft sich gern auf Materialien, die sich auf fremdes Recht beziehen und berücksichtigt fremde Gesetzestexte, die Rspr. und die Aussagen der Rechtslehre<sup>86</sup>. Die von der ausländischen Justiz entwickelten Standards hält der VerfGH bei Beurteilung der polnischen Angelegenheiten für wichtig<sup>87</sup>, was aus der Tatsache resultiert, dass die modernen Rechtssystemen sich einander immer mehr annähern<sup>88</sup>. Auch das polnische Oberste Gericht und die ordentlichen Gerichte stützen sich auf ausländisches Recht<sup>89</sup> – im Rahmen der Analyse werden sowohl die Ähnlichkeiten als auch die wichtigen Unterschiede

---

78 Tokarczyk, S. 77; Tokarczyk, Wprowadzenie, S. 124

79 Ziemiński, S. 50

80 Paprocka, PiP 2017/7 S. 37, 43; van Kędzierski, TPP 2018/3 S. 5, 34

81 Ziemiński, Problemy, S. 398, 400

82 Kmiecik, PiP 2019/5 S. 22, 24; vgl. Tokarczyk, NPol 1989/1 S. 63, 64f.

83 Kęsicka, CGS 2017/26 S. 221, 226

84 Zoll, in: Polska, S. 119, 130; vgl. System-Pawelec/Jagiellowicz, S. 61

85 Tokarczyk, NPol 1989/1 S. 63, 71

86 Paprocka, PiP 2017/7 S. 37, 46; Zoll, in: Polska, S. 119, 124; vgl. VerfGH, OTK ZU 2008/7 Pos. 126, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2005/1 Pos. 3, Pkt. III.5; VerfGH, OTK ZU 2005/6 Pos. 67, Pkt. V.2; VerfGH, OTK ZU 2000/2 Pos. 58, Pkt. IV.2; VerfGH, Lex 396047, Pkt. III.4; VerfGH, Lex 382607, Pkt. III.4; VerfGH, Lex 1447958, Pkt. 5; VerfGH, Lex 112989, Pkt. III.3.5; VerfGH, Lex 963753, Pkt. III.3.1.3-4; VerfGH, Lex 505450, Pkt. III.1.4; VerfGH, Lex 82401, Pkt. III.4; VerfGH, Lex 40330, Pkt. III.2; VerfGH, Lex 1535518, Pkt. III.8.4.4; VerfGH, Lex 621758, Pkt. III.3.3-4; VerfGH, Lex 1027531, Pkt. III.8.1-2; VerfGH, Lex 2138149, Pkt. III.5.8; VerfGH, Lex 1809416, Pkt. III.3.1-2; VerfGH, Lex 1436321; Hermeliński (Sondervotum), Lex 951090

87 VerfGH, OTK ZU 2015/9 Pos. 152, Pkt. III.4; VerfGH, OTK ZU 2010/2 Pos. 15, Pkt. III.4.5

88 VerfGH, OTK ZU 2008/6 Pos. 102, Pkt. III.4

89 OG, Lex 486167; vor allem in den Zivilsachen – vgl. OG, Lex 81615, Pkt. VII; OG, Lex 457849; OG, Lex 141130; OG, Lex 1665897; OG, Lex 1999211; OG, Lex 3051750; OG, Lex 2978466; OG, Lex 1011468; Ap.G Katowice, Lex 2057753; Ap.G Kraków, Lex 2472497; AG Konin, Lex 3104530; vgl. Zoll, in: Polska, S. 119ff.

verwendet<sup>90</sup>. Die rechtsvergleichende Interpretation wird als Hilfsmethode der Rechtsauslegung verwendet<sup>91</sup>.

Bei einem Problem im eigenen Recht kann festgestellt werden, dass dieses Problem im fremden Recht effektiv gelöst wurde<sup>92</sup>. Dazu aber müssen die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede genauso detailliert untersucht werden. Das in Polen häufig angeführte Argument, dass „der wahre Täter sich auch in Deutschland wegen Falschaussage strafbar machen kann“, stimmt nur dann, wenn in den beiden Rechtsordnungen die Abgrenzung zwischen dem Beschuldigten und den Zeugen gleich verläuft.

Eine andere Funktion der Rechtsvergleichung ist die Vereinheitlichung des Rechts<sup>93</sup>. Auch wenn diese Idee im Bereich des Strafprozesses zur Zeit nicht verwirklicht werden kann<sup>94</sup>, sind die Kontakte zwischen Polen und Deutschland in diesem Bereich schon heute häufig und eng. Als Beispiel kann hier die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung genannt werden. Das Interesse an fremden Rechtssystemen ist mit dem wachsenden Rechtsverkehr verbunden<sup>95</sup> und eine effektive Zusammenarbeit zwischen Polizei, der StA und Gerichten ist von der Kenntnis des Rechts des Nachbarlandes abhängig<sup>96</sup>. Sowohl das deutsche als auch das polnische Strafverfahren müssen u.a. nach den Regeln der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des EU-Rechts durchgeführt werden. Die europäischen Standards – die Prozessrechte und das faire Verfahren – gelten in ganz Europa<sup>97</sup>. Deshalb werden neben den polnischen und den deutschen Vorschriften gelegentlich auch die internationalen und EU-Vorschriften sowie die Rspr. des EGMR erörtert. In diesem Sinne leistet diese Arbeit einen kleinen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis und der deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

---

90 VerfGH, Lex 621758, Pkt. III.2.6; OG, Lex 171722; *Michałowska*, in: *Współczesne*, S. 457, 461

91 *Michałowska*, in: *Współczesne*, S. 457, 472; vgl. VerfGH, Lex 396047, Pkt. III.4; OG, Lex 172367

92 *Ziemiński*, S. 51; *Ziemiński*, *Szkice*, S. 24

93 *Rybicki*, in: *Metody*, S. 28, 44f.; *Ancel*, S. 118ff.; *Tokarczyk*, NPol 1989/1 S. 63, 73f.; *Tokarczyk*, *Wprowadzenie*, S. 137; *Kęsicka*, CGS 2017/26 S. 221, 226; *Ziemiński*, *Szkice*, S. 23f.

94 *System-Pawelec/Jagiellowicz*, S. 61ff.; *Ziemiński*, *Szkice*, S. 24f.; *Małolepszy*, in: *Polska*, S. 467, 479; vgl. *Zoll*, in: *Polska*, S. 119, 130; *Rogańska-Rzewnicka*, SS. 472f., 475

95 *Ziemiński*, *Metodologiczne*, S. 91

96 vert. *Małolepszy*, in: *Polska*, S. 467

97 VerfGH, Lex 382607, Pkt. III.4

## Teil A

### Die Architektur des Strafprozesses in Deutschland und in Polen

#### Kapitel I

#### Der deutsche Strafprozess als Anklageprozess mit Ermittlungsgrundsatz

##### 1. Der Verlauf des Strafprozesses

Das deutsche Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren, in dem die StA (evtl. die Finanzbehörde bei Steuerstraftaten)<sup>98</sup> festzustellen hat, ob ein hinreichender Verdacht der Tatbegehung durch einen konkreten Beschuldigten besteht. Ist das der Fall, erhebt die StA eine öffentliche Klage gem. § 170 I StPO, andernfalls stellt sie das Verfahren ein (§ 170 II StPO). Das EV kann aufgrund einer Strafanzeige oder eines Strafantrags, aber auch aufgrund amtlicher Wahrnehmung eingeleitet werden.

Die StA ist „Herrin des Vorverfahrens“<sup>99</sup>. In den meisten Fällen wird jedoch die eigentliche Ermittlungstätigkeit von der Polizei ausgeübt<sup>100</sup>, die verpflichtet ist die StA unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Ersuchen und Anträgen der StA zu genügen (§§ 161 I S. 2, 163 I, II StPO)<sup>101</sup>. Die StA kann Zeugen und Sachverständigen vernehmen (§ 161a StPO), Anträge auf Zwangsmaßnahmen stellen (§ 51, 70, 111a, 114 StPO usw.)<sup>102</sup> oder bei Gefahr im Verzug selbst anordnen, evtl. anordnen und durch das Gericht bestätigen lassen. Bei Anordnung der Zwangsmaßnahmen hat der Richter alle ihre Voraussetzungen zu prüfen, eine allgemeine gerichtliche Kontrolle des EV gibt es jedoch nicht<sup>103</sup>.

Bieten die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt die StA das Verfahren ein (§ 170 II StPO). Das ist der Fall, wenn der Sachverhalt keinen Straftatbestand i.w.S. erfüllt, kein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkrete Person aufgezeigt wurde oder wenn Prozesshindernisse vorliegen oder Prozessvoraussetzungen fehlen. Außerdem sieht die StPO weitgehende Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen vor. Der Beschluss über die Einstellung erwächst nicht in Rechtskraft, hat also keinen Strafklageverbrauch zur Folge<sup>104</sup> und kann weder von dem Beschuldigten noch dem Verletzten angefochten werden<sup>105</sup>. Der Antragsteller, wenn er zugleich Verletzter ist, kann jedoch eine Einstellungsbeschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der StA einlegen

98 Vgl. §§ 386 I, 399 I, 400 AO

99 BVerfG, NJW 1976, 231; BGH, NJW 2007, 2269, 2273; BGH, NJW 2009, 2612, 2613; AG Kleve, 10 Gs 1358/18, www.burhoff.de; *Hartmann/Schmidt*, Rn 722; *Beulke*, Rn 79; *Heghmanns*, GA 2003, 433, 434; *Kuhlmann*, DRiZ 1976, 265, 267; *Görgen*, DRiZ 1976, 296, 297; *Kelker*, ZStW 2006, 387, 395; *Füllkrug*, ZRP 1984, 193, 194; *Kretschmer*, Jura 2004, 452, 453; *Pommer*, Jura 2007, 662; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 503a; *Kühne* (Rn 135) weist darauf, dass die faktische Herrschaft über das EV die Polizei habe; vgl. BVerfG, NJW 1975, 893, 894; *Knemeyer*, FS-Krause, S. 471, 480; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2245; *Wolter*, S. 54

100 Polizeiaufgaben haben bei bestimmten Straftaten u.a. auch die Finanzbehörden (das Hauptzollamt, das Finanzamt), Zollfahndungsämter und in bestimmten Fällen auch Angehörige der Verwaltungsbehörden, zuständige Landesbehörden für Bundesberggesetz, die Beamten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, sowie Vollzugsbeamte des Bundes (vgl. *MG/S-Schmitt*, § 163 Rn 14; *KK-Griesbaum*, § 163 Rn 6).

101 *Hartmann/Schmidt*, Rn 723; *Heimeshoff*, DRiZ 1972, 164, 165; *Kuhlmann*, DRiZ 1976, 265, 267; *Roxin*, DRiZ 1997, 109, 119, vgl. *Görgen*, DRiZ 1976, 296, 297; *Füllkrug*, ZRP 1984, 193, 194

102 Die Anträge werden oft als unterschrittsreife Beschlussentwürfe gestellt – vgl. *Heghmanns* (GA 2003, 433, 439), der den Richtervorbehalt (außer der Inhaftierung) kritisiert und als „Etikettenschwindel“ bezeichnet. Nach *Schünemann* (ZStW 2002, 1, 20) seien die Richter „Urkundenbeamten der StA“ geworden.

103 *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 87

104 *Beulke*, Rn 320; vgl. *Gössel*, FS-Dünnebier, S. 121, 136

105 BVerfG, NSTZ 2004, 447; *Beulke*, Rn 321

und ein sog. Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, in dem er eine gerichtliche Entscheidung beantragt (§ 172 II S. 1 StPO)<sup>106</sup>. Wird der Antrag als begründet erachtet, beschließt das Gericht die Erhebung der öffentlichen Klage (§ 175 S. 1 StPO). Wird der Antrag durch das Gericht verworfen, kann die öffentliche Klage nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden (§ 174 II StPO).

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so reicht die StA eine Anklageschrift bei dem Gericht (evtl. einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung<sup>107</sup>) ein. Mit Erhebung der öffentlichen Klage beginnt das Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO), in dem das Gericht prüft, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist, ob also der Beschuldigte hinreichend verdächtig erscheint, die vorgeworfene Tat begangen zu haben (§§ 203, 207 StPO). Die Kontrolle, der das Zwischenverfahren gewidmet ist, wird im Interesse des Angeschuldigten ausgeübt, für den mit der HV schwere Nachteile verbunden sind<sup>108</sup>. Ihm wird auch rechtliches Gehör gewährleistet<sup>109</sup>. In dieser Phase – also bis zur endgültigen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens – kann die StA die Anklage zurücknehmen (§ 156 StPO *a contrario*)<sup>110</sup> und der Angeschuldigte kann Beweisanträge und Einwendungen vorbringen, über die das Gericht beschließt (§ 201 StPO). Im Eröffnungsbeschluss kann das Gericht die Anklage mit Änderungen zulassen (§ 207 II StPO) oder das Verfahren aus Opportunitätsgründen – mit Zustimmung der StA und des Angeschuldigten – einstellen.

Mit dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses beginnt das Hauptverfahren (§ 212 ff. StPO), in dem die Hauptverhandlung zuerst vorbereitet und dann durchgeführt wird. Die HV beginnt mit dem Aufruf der Sache, nach der Präsenzfeststellung und der Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen verliert der Staatsanwalt den Anklagesatz (§ 243 StPO). Nach der Vernehmung des Angeklagten zur Sache folgt die Beweisaufnahme (§ 244 I StPO).

Als Beweismittel werden in der StPO nur Zeugen-, Sachverständigen-, Urkunde- und Augenscheinbeweis geregelt (Strengbeweisrecht<sup>111</sup>). Die Einlassung des Angeklagten gehört nicht zu diesem Katalog und wird nur als Beweismittel i.w.S. genannt<sup>112</sup>. Weitere Beweismittel hat das Gesetz nicht vorgesehen, deshalb spricht man über einen sog. *numerus clausus* der Beweismittel<sup>113</sup>. Von der Erhebung einzelner Beweise kann das Gericht absehen, wenn die StA, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind (§ 245 I S. 2 StPO). Die

---

106 Ein Klageerzwingungsverfahren ist bei Einstellung durch die StA aus Opportunitätsgründen ausgeschlossen (§ 172 II S. 3 StPO), weil das Gericht die Zweckmäßigkeit nicht beurteilt (vgl. Wohlers, S. 252f.). Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn die StA ihre Befugnisse überschritten und das Verfahren trotz Verbrechensverdacht eingestellt hat (OLG Hamm, MDR 1993, 460; MG/S-Schmitt, § 172 Rn 3; Heinrich, NSTZ 1996, 110, 111). Ein Ermittlungserzwingungsantrag, der sich gegen die Nichteinleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens richtet, stellt eine Sonderform des Klageerzwingungsantrages (BVerfG, HRRS 2021 Nr. 402; OLG Koblenz, openJur 2020 Nr. 20140).

107 Sicker, S. 168

108 Beulke, Rn 352; Kühne, Rn Rn 618, 621; vgl. OLG Stuttgart, openJur 2014 Nr. 20090; OLG Stuttgart, openJur 2015 Nr. 19183; Miehe, FS-Grünwald, S. 379, 394

109 Kühne, Rn 621; Gleichzeitig wird die Gefahr wahrgenommen, die ein solches Verfahren für die Unschuldsvermutung und die Abtrennung der Rollen des Richters und Anklägers (Beulke, Rn 352; Kühne, Rn 622.1; Schünemann, ZStW 2002, 1, 21; Schünemann, ZStW 2007, 945, 951; Miehe, FS-Grünwald, S. 379, 401) und für die Unbefangenheit des Richters (Roosen, NJW 1959, 1861) nach sich zieht.

110 Beulke, Rn 353; Die StA kann dann das Verfahren (auch wegen Opportunitätsgründen) einstellen oder eine neue Klage erheben (OLG Düsseldorf, StV 2010, 512; AG, Gießen, openJur 2020 Nr. 42913; MG/S-Schmitt, § 156 Rn 2).

111 Strate, StV 1985, 337, 339; Kaufmann, Jura 1986, 225, 230; Girdwoyń, Zarys, S. 215

112 Beulke, Rn 179; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120; System-Malinowski, S. 467; Błoński, in: Dowód, S. 285, 291; vgl. Jerouschek, ZStW 1990, 793, 801

113 Beulke, Rn 179; Kaufmann, Jura 1986, 225, 227

Prozessbeteiligten können auf sämtliche präsenzte Beweismittel, auf eines oder mehrere davon verzichten oder ein Beweismittel nur teilweise benutzen<sup>114</sup>. Die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden (§ 238 StPO)<sup>115</sup>.

Wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (§ 258 I StPO). Die HV ist öffentlich (§ 169 S. 1 GVG) und mündlich (vgl. §§ 261, 264 I StPO) und die Beweisaufnahme wird nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz durchgeführt. Gem. § 257c I S. 1 kann sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. Mit dem Urteil wird das Hauptverfahren in der ersten Instanz und damit das ganze Erkenntnisverfahren abgeschlossen.

Gegen amtsgerichtliche Strafurteile kann der Angeklagte Berufung einlegen, die eine zweite Tatsacheninstanz eröffnet. Die Berufung des Angeklagten gegen den Freispruch ist unzulässig, weil für die sog. Beschwer nur der Urteilstenor maßgeblich ist<sup>116</sup>. Die Berufung ist auch dann unzulässig, wenn ein wirksamer Rechtsmittelverzicht erklärt wurde (§ 302 I S. 1 StPO). Ein weiteres Rechtsmittel ist die Revision, durch die das angefochtene Urteil (erstinstanzliches Urteil des AG, des LG, des OLG sowie das Berufungsurteil des LG) auf Rechtsfehler geprüft wird<sup>117</sup>. Tatsachenfeststellungen dürfen auf diesem Weg nicht überprüft werden.

Nach der Rechtskraft des Urteils wird das Vollstreckungsverfahren durchgeführt, für den die StA zuständig ist (§ 451 StPO). Ein außerordentlicher Rechtsbefehl, der die materielle Rechtskraft durchbricht, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wiederaufnahme von Amts wegen ist in der StPO nicht vorgesehen und zu Ungunsten des Angeklagten ist dieser Rechtsbefehl nur im engen Rahmen (§ 362 StPO) zulässig.

## 2. Die Grundsätze des Strafverfahrens

Die Strafverfolgung erfolgt von Amts wegen (§ 152 I StPO). Nach der *Offizialmaxime* ist die StA zur Einleitung des EV und zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen, was bedeutet, dass mit Ausnahme der Privatklagedelikte die Durchsetzung des materiellen Strafanpruchs *ex officio* erfolgt, also unabhängig vom Willen des Opfers<sup>118</sup>. Teilweise wird die *Offizialmaxime* bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten eingeschränkt<sup>119</sup>.

---

114 MG/S-Meyer-Goßner, § 245 Rn 12

115 Die StPO sieht zwar das sog. Kreuzverhör vor, in dem die Vernehmung des Zeugen und Sachverständigen der StA und dem Verteidiger überlassen wird (§ 239 StPO), in der Praxis wird jedoch diese Art des Verhörs nicht angewandt (Beulke, Rn 390; Hartmann/Schmidt, Rn 109 Fn 83; Kelker, ZStW 2006, 387, 392; Gade, StV 2012, 51, 55).

116 BGHSt 7, 153; BGHSt 13, 75, 77; BGHSt 16, 374, 378; BGHSt 34, 11, 12; BGHSt 39, 121, 124; BGH, HRRS 2020 Nr. 255; Kindhäuser, § 30 Rn 4; Dies gilt auch, wenn der Angeklagte wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen worden ist und das Gericht offenlässt, ob überhaupt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung vorliegt (BGHSt 16, 374; KG, 4 Ws 74/20, www.burhoff.de). Der Wunsch des Angeklagten, das ihn „belastende“ Urteil mit einem Rechtsmittel anzufechten sei verständlich, aber so ein Rechtsmittel zuzulassen könnte zur Ungleichheiten führen und der Unterschied zwischen den Arten der Freisprechung vertiefen; deshalb sei die Unschuld nicht feststellbar (BGHSt 7, 153, 154; a.M. OLG Stuttgart, NJW 1959, 1840, 1841).

117 Kindhäuser, § 31 Rn 1

118 Beulke, Rn 16; Sauer, S. 73; Saal, S. 9; Sinner, S. 81; Engländer, Rn 12; Dencker/Hamm, S. 50; Geppert, Jura 1982, 139; Girdwoyń, Zarys, S. 35

119 Bei den relativen Antragsdelikten kann jedoch die StA das Verfahren auch ohne Antrag führen, wenn das öffentliche Interesse es verlangt (Beulke, Rn 16; Engländer, Rn 13; vgl. Sauer, S. 73; Saal, S. 9f.). Auch wegen einem Privatklagedelikt kann die StA öffentliche Klage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO).

Nach dem Anklagegrundsatz (sog. Akkusationsprinzip<sup>120</sup>) kann das gerichtliche Verfahren nur dann eröffnet werden, wenn eine öffentliche Klage erhoben wird (§ 151 StPO), also „wo kein Kläger, da kein Richter“<sup>121</sup>. Mit der Ausnahme des Privatklageverfahrens hat die StA das Anklagemonopol<sup>122</sup> (§ 152 I StPO). Die Anklage bestimmt den Verfahrensgegenstand in persönlicher und sachlicher Hinsicht (§§ 155 I, 200 I 1, 264 I StPO) – Gegenstand des Urteils kann nur die angeklagte Tat sein (prozessualer Tatbegriff). Das Strafgericht darf also grundsätzlich nur über die angeklagten Taten und die in der Anklageschrift genannten Beschuldigten entscheiden<sup>123</sup>. Auf weitere Straftaten kann die HV erstreckt werden nur, wenn der Staatsanwalt die Anklage erweitert und der Angeklagte zustimmt (§ 266 I StPO). Die Anklage der StA entscheidet nur über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens und bestimmt den Prozessstoff<sup>124</sup>, weiter aber steht er nicht zur Disposition der Anklagebehörde, weil nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurücknahme der Anklage grundsätzlich<sup>125</sup> nicht mehr möglich ist (sog. Immutabilitätsprinzip – Grundsatz des gerichtlichen Verfahrensherrschaft<sup>126</sup>). Das Gericht ist an Beweisanträge und Tatsachenbehauptungen der Beteiligten nicht gebunden<sup>127</sup>.

Im deutschen Strafprozess gilt das Legalitätsprinzip, dem zufolge die StA verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, also bei einem Anfangsverdacht die Ermittlungen aufzunehmen (§ 152 II StPO)<sup>128</sup> und bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben (§ 170 I StPO)<sup>129</sup>. Das Legalitätsprinzip stellt ein Korrelat zum Anklagemonopol dar – wenn nur der Staat verfolgen darf, muss er auch nach dem Gleichheitsgrundsatz gegen jeden Tatverdächtigen vorgehen<sup>130</sup>. Materiellrechtlich wird der Grundsatz durch § 258a StGB und prozessual durch das Klageerzwingungsverfahren gewährleistet<sup>131</sup>. Die StA unterliegt also einem Ermittlungs- und Anklagezwang, sie ist nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, gegen eine Person vorzugehen<sup>132</sup>, wobei der Anklagezwang durch verschiedene Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung aus Opportunitätsgründen durchbrochen wird. Opportunitätsprinzip bedeutet hier, dass die StA aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen auch dann das Verfahren einstellen kann, wenn

120 *Engländer*, Rn 16; *Ambos*, Jura 2008, 586, 593; *Sinner*, S. 82f.

121 *Hartmann/Schmidt*, Rn 83

122 *Hartmann/Schmidt*, Rn 83; *Kindhäuser*, § 4 Rn 12; *Geppert*, Jura 1982, 139, 140

123 *Kindhäuser*, § 4 Rn 16; *Beulke*, Rn 18; vgl. *System-Wisniewski*, S. 375; *Paluszkiwicz*, in: *Polska*, S. 481, 491

124 Das Gericht kann jedoch im Eröffnungsbeschluss die Anklage mit Änderungen zur HV zulassen (§ 207 StPO) und z.B. den Umfang der Vorwürfe begrenzen (der StA obliegt, eine neue Anklageschrift einzureichen) oder die Tat rechtlich anders würdigen (dann ist der Staatsanwalt nach § 243 III verpflichtet die Anklage mit diesen Änderungen zu verlesen).

125 Die Ausnahmen werden im §§ 411 III, 153c IV, 153d II StPO (mit der Begründung, dass es hier um staatspolitische Fragen geht) sowie in §§ 153f. III StPO geregelt (Wohlens, S. 255; Kühne, Rn 601).

126 *Beling*, S. 34; *Birkmeyer*, S. 74; *Eser*; ZStW 1992, 361, 389; *Kühne*, Rn 300; *Faller*, FS-Maunz, S. 69, 76; *Sinner*, S. 87; vgl. BGHSt 29, 224, 229; *Geppert*, Jura 1982, 139, 143

127 *Haas*, S. 7

128 BVerfG, NStZ 1982, 430; OLG Frankfurt/Main, openJur 2018 Nr. 9070; *Kuhlmann*, NStZ 1983, 130; *Groß*, FS-Dahs, S. 249, 250f.; *Schulenburg*, Prok. i Pr. 2003/5 S. 89; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 17; *von Hindte*, S. 20; Verpflichtet nach § 152 II StPO ist auch die Polizei (§ 163 I StPO) und andere Strafverfolgungsorgane (*Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 324).

129 BGHSt 15, 155, 158; BGH, HRRS 2017 Nr. 1192; *Schulenburg*, Prok. i Pr. 2003/5 S. 89; *Girdwojń*, Zarys, S. 38

130 BVerfGE 20, 162, 222; BGHSt 15, 155, 158f.; *Beulke*, Rn 17; *Pommer*, Jura 2007, 662; *Saal*, S. 6; *Schulenburg*, Prok. i Pr. 2003/5 S. 89, 91f.; *Kühne*, Rn 305; *Sickor*, S. 168; *Girdwojń*, Zarys, S. 32; vgl. *Gössel*, FS-Dünnebier, S. 121, 127, 141; *Wölfl*, JuS 2001, 478, 482; *Geppert*, Jura 1982, 139, 140

131 *Görcke*, ZStW 1961, 561, 569; *Pommer*, Jura 2007, 662, 664; *Geppert*, Jura 1982, 139, 143

132 BVerfG, NStZ 1982, 430; BGHSt 53, 112, 114; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 506; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 17; *Kuhlmann*, NStZ 1983, 130; *Beulke*, Rn 17; *Pommer*, Jura 2007, 662; *Saal*, S. 6; *Sinner*, S. 86; *Kindhäuser*, § 4 Rn 18; *von Hindte*, S. 88; *Geppert*, Jura 1982, 139, 141f.; *Gössel*, FS-Dünnebier, S. 121, 131

die Ermittlungen ergeben, dass der Beschuldigte sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit strafbar gemacht hat<sup>133</sup>. Bei der Opportunität, die eher dem Präventions- als dem Vergeltungsstrafrecht diene<sup>134</sup>, geht es also nicht um Recht, sondern um Zweckmäßigkeit, die als rechtspolitische Frage<sup>135</sup> durch die StA gelöst werden kann.

Hat das Verfahren ein Vergehen<sup>136</sup> zum Gegenstand, so kann die StA von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering<sup>137</sup> anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Das Problem der Bagatelldelikte wurde also auf dem prozessualen Wege gelöst, der StA steht bei Beurteilung des Fehlens eines öffentlichen Verfolgungsinteresses ein relativ weiter Beurteilungsspielraum zu, wenn sie aber alle im § 153 I S. 1 StPO bestimmten Merkmale bejaht, muss sie das Verfahren einstellen<sup>138</sup>. Das Gesetz verlangt, mit Ausnahmen (§ 153 I S. 2 StPO), die Zustimmung des Gerichts, nicht aber die des Beschuldigten, weil die Schuldfrage offen bleibt, die Unschuldsvermutung weiterhin gilt und die Einstellung keine Nachteile für ihn nach sich zieht<sup>139</sup>. Ein weiteres Verfahren ist nach der Einstellung darum möglich, weil die Entscheidung nicht in Rechtskraft erwächst<sup>140</sup>.

Nach § 153a I StPO kann die StA dann das Verfahren wegen eines Vergehens einstellen, wenn die zugleich erteilte Auflagen und Weisungen (z.B. in der Form von Wiedergutmachung des Schadens, Geldbetrag oder gemeinnützigen Leistungen u.s.w.) geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegen steht<sup>141</sup>. Für die Entscheidung der StA nach § 153a StPO ist die Zustimmung des Beschuldigten und – mit Ausnahmen – des Gerichts erforderlich. Das Verfahren wird zuerst vorläufig eingestellt und erst nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen stellt die StA das Verfahren endgültig ein. Die Tat kann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a I S. 5 StPO – sog. beschränkter Strafklageverbrauch)<sup>142</sup>. § 153a StPO ist u.a. dadurch problematisch, dass über die dem Beschuldigten erteilten Auflagen und Weisungen die StA, also der Ankläger, entscheidet. Nach einer Auffassung sind diese Leistungen keine strafrechtlichen Sanktionen<sup>143</sup> und der Beschuldigte unterwirft sich diesen freiwillig<sup>144</sup>. Die Unschuldsvermutung gelte weiter, auch wenn der Beschuldigte die Auflagen erfüllt habe<sup>145</sup>. Nach einer anderer Meinung

---

133 *Pommer*, Jura 2007, 662; *Roxin*, DRiZ 1969, 385, 386; vgl. *Schroeder*, FS-Peters, S. 411, 425

134 *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 26

135 *Roxin*, DRiZ 1969, 385, 386; vgl. *Zipf*, FS-Peters, S. 487, 498f.; *Wohlers*, S. 255

136 Vergehen sind rechtswidrige Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind (§ 12 II StGB).

137 Das Maß der Schuld ist nach den im § 46 II S. 2 StGB bestimmten Kriterien und nach Schadenshöhe zu beurteilen (*Kühne*, Rn 586).

138 *Beulke*, Rn 334; *Schroeder*, FS-Peters, S. 411, 416

139 *Sinner*, S. 142; *Schulenburg*, Prok. i Pr. 2003/5 S. 89, 95

140 *Beulke*, Rn 334; *Sinner*, S. 142

141 In Wirtschaftsstrafsachen ist das sogar bei sehr hohen Schadenssummen möglich z.B. 57 Millionen Euro im Mannesmann-Fall (vgl. *Salinger/Sinner*, ZIS 2007, 476; *Beulke*, Rn 337a; *Scheinfeld*, FS-Herzberg, S. 843, 846ff.).

142 LG Bonn, openJur 2019 Nr. 11957; *Beulke*, Rn 337d

143 BGHSt 28, 174, 176; LG Bonn, openJur 2019 Nr. 11957; *Hünerfeld*, ZStW 1978, 905, 922; *Salinger/Sinner*, ZIS 2007, 476, 480; *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 59f.; *Weßlau*, ZStW 2004, 150, 155; *Wolter*, S. 61; *Sinner*, S. 148; *Tylman*, NP 1989/10-12 S. 95, 105

144 Diese „nichtstrafrechtlichen Sanktionen“ würden der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (MG/S-Schmitt, § 153a Rn 12; a.M. *Wolter*, S. 61) und gleichzeitig sei „die Auflage des § 153a von der Strafe so weit entfernt, wie der Tatverdacht vom Schuldspruch“ (*Weigend*, ROW 1980, 186, 187). Im Mannesmann-Fall hat aber das Gericht die Auflage der Zahlung von 3.600.000 Euro mit dem Argument auferlegt, dass diese der Höhe der maximal gegen den Angeklagten zu verhängenden Strafe entspreche (*Salinger/Sinner*, ZIS 2007, 476, 480; *Scheinfeld*, FS-Herzberg, S. 843, 867).

145 *Wolter*, S. 60; *Tylman*, NP 1989/10-12, S. 95, 105; Die Zustimmung des Beschuldigten sei nur ein Verzicht auf die förmlichen Verfahrensgarantien (*Freund*, GA 1995, 4, 17).

haben Auflagen und Weisungen einen informellen Sanktionscharakter, der Schuld voraussetze<sup>146</sup>. Nach dieser Auffassung hat also die StA Sanktionskompetenzen und damit auch „richterliche“ Aufgaben erlangt<sup>147</sup>. Die Entscheidung der StA verletze die Unschuldsvermutung<sup>148</sup> und die Freiwilligkeit der Selbstunterwerfung, die übrigens auch umstritten sei<sup>149</sup>. Die Korrektur des Legalitätsprinzips nach § 153a StPO hat also einen besonderen Charakter.

Auch bei „unwesentlichen“ Nebenstraftaten kann das Verfahren gem. § 154 StPO eingestellt oder gem. 154a StPO beschränkt werden, wenn derselbe Täter neben der Straftat weitere Delikte begangen hat, die aber nicht mehr ins Gewicht fallen. Weiterhin kann das Verfahren eingestellt werden, wenn das Gericht von einer Strafe absehen konnte (§ 153b StPO), bei bestimmten Auslandstaten (§ 153c StPO), manchen politischen Straftaten (§§ 153d, 153e StPO), Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§ 153f StPO), zugunsten der Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO) oder bei der missbräuchlichen Benutzung der Strafverfolgung zu verfahrensfremden Zwecken<sup>150</sup> (§ 154d StPO). Auch das Verfahren wegen Drogendelikten, deren Gegenstand die Drogen in geringer Maße zum Eigenverbrauch sind (§ 31a I BtMG) oder wenn sich der betäubungsmittelabhängige Beschuldigte einer Therapie unterzieht (§ 37 I BtMG), kann eingestellt werden. Im Jugendstrafverfahren gilt § 45 JGG und im Verfahren bei Einziehungen – § 421 StPO<sup>151</sup>. Das Opportunitätsprinzip kommt auch in der Kronzeugenregelung zum Ausdruck<sup>152</sup>. Die Einstellungen aufgrund der staatsanwaltlichen Opportunität bilden einen großen Prozentsatz aller erledigten Sachen<sup>153</sup> und auch im gerichtlichen Verfahren ist die Einstellung wegen Opportunitätsgründen nicht selten<sup>154</sup>.

---

146 Diese Leistungen würden für den Beschuldigten ein Übel bedeuten, das mit der Tat verbunden sei, würden am Ende des Strafverfahrens und nach StPO angeordnet (*Duttge*, ZStW 2003, 539, 559) und hätten einen Ahndungscharakter, sie seien also pönale Sanktionen, wenn auch in einer gemilderten Form (*Hirsch*, ZStW 1980, 218, 224f.; auch: *Pommer*, Jura 2007, 662, 665; *Hanack*, FS-Gallas, S. 339, 363; *Kühne*, Rn Rn 584.1, 589.2; *Rieß*, ZRP 1985, 212, 215; *Gössel*, FS-Dünnebier, S. 121, 138; *Richter II*, NJW 1981, 1820).

147 *Kühne*, Rn 589.1; *Heghmanns*, GA 433, 440; *Hanack*, FS-Gallas, S. 339, 363; *Wohlers*, S. 268; *Schmitt*, ZStW 1977, 639, 640: „Quasi-Strafgewalt der StA“; *Dencker/Hamm*, S. 51: „Rücktritt zum Inquisitionsprozess“; *Wohlers*, S. 268: „Verstoß gegen 92 GG“; Bei §153a StPO trete das Gericht nur „als ein Notar“ (*Lüderssen*, FS-Hamm, S. 419, 436; *Wohlers*, S. 268) und die StA als rechtssprechende Gewalt auf (*Hirsch*, ZStW 1980, 218, 231; a.M. BVerfG, NStZ 2002, 211).

148 *Kühne*, Rn 589.2; *Hirsch*, ZStW 1980, 218, 233; *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 617; vgl. *Kaiser/Meinberg*, NStZ 1984, 343, 348; § 153a StPO setze die Feststellung der Schuld voraus.

149 vgl. *Weigend*, ROW 1980, 186, 187; *Hirsch*, ZStW 1980, 218, 224; *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 618

150 *Beulke*, Rn 341; *Kühne*, Rn 599

151 *Kühne*, Rn 310; *Görcke*, ZStW 1961, 561, 573

152 *Sinner*, S. 117; *Jung*, S. 43ff.

153 Im Jahre 2020 haben die Staatsanwaltschaften bei den Landesgerichten und die Anwaltschaften 4.996.494 Sachen erledigt, darunter 388.042 mit der Anklage und 553.779 mit dem Strafbefehlsantrag. Gleichzeitig werden 161.621 (3,2 %) Sachen mit Auflagen nach § 153a StPO, § 37 BtMG und 45 JGG, 1.212.739 (24,3 %) Sachen ohne Auflagen und 1.442.434 (28,9 %) Sachen gemäß § 170 II StPO eingestellt (StA-Statistik (Deutschland) 2020, Tab. 2.2.1.1. S. 26, Tab. 2.2.1.2. S. 30). Im Jahre 2016 haben die Staatsanwaltschaften 5.181.670 Sachen erledigt, darunter 434.581 mit der Anklage und 547.437 mit dem Strafbefehlsantrag. Gleichzeitig werden 174.143 (3,4 %) Sachen mit Auflagen nach § 153a StPO, § 37 BtMG und 45 JGG, 1.509.679 (29,1 %) Sachen ohne Auflagen und 1.396.099 (26,9 %) Sachen gemäß § 170 II StPO eingestellt (StA-Statistik (Deutschland) 2016, Tab. 2.2.1.1. S. 26, Tab. 2.2.1.2. S. 30). Wesentlich mehr Verfahren wurden aus Opportunitätsgründen eingestellt als mit der Anklage oder einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beendet.

154 Im Jahre 2020 wurden auf 614.781 vor den Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten erledigten Verfahren 47.825 (7,78 %) gem. § 153a StPO, 58 (0,009 %) gem. § 37 II BtMG, 32.185 (5,4 %) gem. § 47 JGG, 28.635 (4,66 %) gem. § 153 II StPO, 27.295 (4,44 %) gem. § 154 II StPO eingestellt (Strafgerichtsstatistik (Deutschland) 2020, Tab. 2.2 S. 28, Tab. 4.2 S. 66, Tab. 7.2 S. 114). Im Jahre 2016 wurden auf 667.518 vor den Gerichten erledigten Verfahren 50.887 (7,62 %) gem. § 153a StPO, 70 (0,01 %) gem. § 37 II BtMG, 35.038 (5,24 %) gem. § 47 JGG, 30.465 (4,56 %) gem. § 153 II StPO, 29.114 (4,36 %) gem. § 154 II StPO eingestellt (Strafgerichtsstatistik (Deutschland) 2016, Tab. 2.2 S. 28, Tab. 4.2 S. 66, Tab. 7.2 S. 114).



Für den Beschuldigten bedeutet es eine reale Chance, bei kleineren und mittleren Straftaten die Verurteilung zu vermeiden. In der Lehre wird sogar § 153a StPO als „Millionär-schutzparagraf“<sup>155</sup> kritisiert, der nur den Vermögenden erlaubt sich „freizukaufen“ und eine Einstellung zu erlangen. Es wird hervorgehoben, dass die Höhe der Sanktion nicht nur von der Schwere des Tatvorwurfs abhängt, sondern auch von der Freispruchschance<sup>156</sup>. Die Lösung nach § 153a StPO werde dann gewählt, wenn das Beweisergebnis für die Anklage nicht ausreiche, für die Einstellung nach § 170 II StPO aber zu gewichtig erscheine<sup>157</sup>. Laut kritischer Bewertung würden nach § 153a StPO auch die Prozesse eingestellt, die zum Freispruch hätten führen können<sup>158</sup>.

Die Befugnisse der StA, von der Verfolgung abzusehen, sind ziemlich breit und in der Lehre kritisiert, dass der Anklagezwang durch verschiedene Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung aus Opportunitätsgründen nicht nur durchbrochen, sondern „ausgehöhlt“ werde<sup>159</sup>, bei kleinerer und mittlerer Kriminalität Opportunität statt Legalität herrsche<sup>160</sup>, das Opportunitätsprinzip von der Ausnahme zur Regel mutiert sei<sup>161</sup>, und dass eine „prinzipielle Abkehr vom Legalitätsprinzip“ zu beobachten sei<sup>162</sup>. Die Einstellung der StA wegen Opportunitätsgründen ist unanfechtbar<sup>163</sup>, das Klageerzwingungsverfahren ist in solchen Fällen ausgeschlossen<sup>164</sup>, und die Entscheidungen der StA sind nur teilweise durch den Bedarf der Zustimmung des Gerichts kontrollierbar. Im Ergebnis bedeute das, dass die Anwendung des Legalitätsprinzips durch die StA und ihre Beurteilung, ob es um Bagatellsachen gehe und das öffentliche Interesse der Verfolgung nicht vorliege, im wesentlichen Maße ohne gerichtliche Kontrolle verlaufe<sup>165</sup>.

Gem. § 152 II StPO ist das Legalitätsprinzip als Verpflichtung der StA zur Aufnahme der Ermittlungen verstanden, der Grundsatz wird aber viel breiter ausgelegt, nämlich als ein Gebot, niemanden von der Verantwortlichkeit für eine begangene Straftat zu befreien. Der Grundsatz obliegt auch dem Gericht, das nicht nach seinem Belieben von der Verfolgung einer Straftat absehen darf. Für Richter wird das Legalitätsprinzip aus Art. 20 II GG und § 25 DRiG abgeleitet<sup>166</sup>. Deshalb wird hervorgehoben, dass alle Abspracheformen (darunter auch Verständigungen nach § 257c StPO) eine Verletzung dieses Prinzips darstellen können, wenn bei gravierenden Straftaten unverhältnismäßig „leichte“ Rechtsfolgen – mit Widerspruch zu schuldangemessenen Strafen – vorgeschlagen werden<sup>167</sup> oder wenn das Gericht der Einstellung nach § 153 StPO zustimmt nur um sich die Arbeit in der HV zu ersparen<sup>168</sup>. Bei Anwen-

155 *Kaiser/Meinberg*, NSTz 1984, 343, 344; vgl. *Weßlau*, ZStW 2004, 150, 156

156 *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 614

157 *Kühne*, Rn 590; vgl. *Rieß*, ZRP 1985, 212, 216; *Tylman*, NP 1989/10-12 S. 95, 107; § 153a stelle also eine Ausprägung des Vertragsgedankens dar (BGHSt 43, 195, 207; *Kühne*, Rn 590; *Sinner*, S. 207; *Baumann*, FS-Klug, S. 459, 463). Funktion des Art. 153a StPO sei außerdem eine Fiskalisierung des Strafrechts, weil 60 % der bezahlten Summe die Staatskasse bekomme (*Salinger/Sinner*, ZIS 2007, 476, 480; vgl. *Strate*, StV 2006, 368f.).

158 *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 615; Die Zustimmung des Beschuldigten sei ein Verzicht auf die förmlichen Verfahrensgarantien, aber nicht auf die materiellen Anforderungen an die Überführung (*Freund*, GA 1995, 4, 17). Im Mannesmann-Fall, in dem die Rechtslage nicht zweifellos war, hat jedoch das Gericht entschieden, dass die allgemein interessierenden Rechtsfragen kein öffentliches Interesse bilden würden (*Scheinfeld*, FS-Herzberg, S. 843, 860).

159 *Kindhäuser*, § 4 Rn 20

160 *Pommer*, Jura 2007, 662; *Trüg*, S. 82; vgl. *Dencker/Hamm*, S. 102; *Salinger/Sinner*, ZIS 2007, 476, 479

161 *Kühne*, GA 2008, 361, 365; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 39; vgl. *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 614

162 *Hamm*, FS-Salger, S. 273, 280

163 *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 612

164 *MG/S-Schmitt*, § 172 Rn 3; *Roxin*, DRiZ 1997, 109, 115

165 *Miehe*, FS-Grünwald, S. 379, 400; *Gössel*, FS-Dünnebier, S. 121, 144f.

166 *Kühne*, Rn 305

167 *Beulke*, Rn 394a; *Koch*, ZRP 1990, 249, 250

168 *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 60

dung der Opportunitätsvorschriften sind die Strafverfolgungsorgane weiterhin an das Gleichheitsgebot gebunden<sup>169</sup>.

In dem deutschen Strafprozess muss der wahre Sachverhalt ermittelt werden<sup>170</sup> – das Gebot der materiellen Wahrheitsfindung ist „das Herz des deutschen Strafprozesses“<sup>171</sup>. Neben Gerechtigkeit und Rechtsbeständigkeit (Rechtsfrieden) ist Wahrheitserforschung ein Ziel des Strafverfahrens<sup>172</sup>. Die Ermittlung des wahren Sachverhalts stellt eine Voraussetzung für die materielle Gerechtigkeit dar<sup>173</sup>, also einer fehlerfreien Anwendung des materiellen Rechts und der Realisierung des materiellen Schuldprinzips, weil nur mit dem Prinzip der materiellen Wahrheit zu erreichen ist, dass die Schuldigen verurteilt und die Unschuldigen freigesprochen werden<sup>174</sup>. Die Wahrheit wird jedoch nicht um jeden Preis erforscht und die prozessuale Gerechtigkeit muss in manchen Fällen Vorrang haben, eine Ausnahme von der Wahrheitserforschung stellen z.B. Aussageverweigerungsrechte und Beweisverbote dar<sup>175</sup>. Der Beschuldigte hat Anspruch auf ein faires Verfahren<sup>176</sup> und nur in diesem Sinne geht es im deutschen Strafprozess um „prozessuale Wahrheit“, die unter Berücksichtigung des Verfahrensrechts herauszufinden ist<sup>177</sup>.

Das Strafverfahren ist nach dem Ermittlungsgrundsatz (auch Untersuchungsgrundsatz, Instruktionsprinzip, Inquisitionsprinzip genannt) gestaltet, nach dem das Gericht und die Strafverfolgungsorgane verpflichtet sind, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend zu erforschen und aufzuklären (§§ 155 II, 160 I, II, 244 II)<sup>178</sup>. Nach dem Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit durch das jeweils zur Entscheidung berufene Organ von Amts wegen<sup>179</sup> kann der Beschuldigte im Verfahren untätig bleiben ohne eine ungerechte und falsche

169 *Faller*, FS-Maunz, S. 69, 81; Die Gleichheitsgebot verlangt nicht ausnahmslose Verfolgung aller Straftaten, sondern verbietet die Entscheidungen über die Verfolgung willkürlich zu treffen (*Gössel*, FS-Dünnebier, S. 121, 127).

170 BVerfGE 57, 250, 275; BVerfGE 63, 45, 61; BVerfG, MDR 1984, 284; BVerfG, RiL, 2 BvR 1546/20; *Beulke*, Rn 21: „das Prinzip der materiellen Wahrheit“; *Trüg*, ZStW 2008, 331, 335: „Prinzip der Suche nach materiellen Wahrheit“.

171 *Schünemann*, FS-Rieß, S. 525, 539; vgl. BVerfG, NStZ 1987, 419; *Volk*, FS-Salger, S. 411; *System-Wisniewski*, S. 369; *Saal*, S. 14; LR-*Stucken*, § 257c Rn 10; AG Düsseldorf, openJur 2013 Nr. 2138: „das zentrale Anliegen der StPO“

172 BVerfG, NStZ 1987, 419; BGHSt 12, 1, 6; BGHSt 47, 62, 65; BGHSt 49, 112, 120; *Kindhäuser*, § 1 Rn 8f.; *Beulke*, Rn 3; *Radtke*, GA 2012, 187, 189; *Hartmann/Schmidt*, Rn 108; *Duttge*, ZStW 2003, 539, 542; *Engländer*, Rn 1; *Gollwitzer*, FS-Kleinknecht, S. 147, 149; *Girdwojń*, Zarys, S. 41; vgl. *Murmann*, GA 2004, 65, 68f.

173 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1060; BGHSt 49, 112, 120; OLG Frankfurt/Main, openJur 2020 Nr. 75275; *Neumann*, ZStW 1989, 52; *Kindhäuser*, § 1 Rn 15; *Radtke*, GA 2012, 187, 188; *Safferling*, NStZ 2004, 181, 188; *Weigend*, StV 2003, 436, 440; vgl. *Volk*, FS-Salger, S. 411, 416; *Trüg*, S. 62; *Dencker/Hamm*, S. 82

174 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1060, 1068; OLG Bamberg, openJur 2018 Nr. 9142; *Duttge*, ZStW 2003, 539, 543; *Wolter*, S. 19; *Dahm*, ZStW 1932, 587, 592; *Tettinger*, S. 27; *Dencker/Hamm*, S. 57; *Neumann*, ZStW 1989, 52, 53

175 BGHSt 14, 358, 364f.; BGHSt 38, 214, 220; BGHSt 38, 372, 374; *Neumann*, ZStW 1989, 52, 60, 69; *Radtke*, GA 2012, 187, 189; *Kühne*, GA 2008, 361, 364; *Weigend*, ZStW 2001, 271, 288f.; *Trüg*, S. 304; *Kindhäuser*, § 1 Rn 15; *Trüg/Habetha*, NStZ 2008, 481, 482f.; *Engländer*, Rn 2; *Günther*, JR 1978, 89; *Günther*, GA 1978, 193, 199; *Derksen*, JuS 1999, 1103; *Wolter*, GA 1999, 158, 169; *Beulke*, Rn 5; *Hamm*, FS-Meyer-Goßner, S. 33, 48; *Bennecke/Beling*, S. 249; Es wird auch argumentiert, dass die Beweisverbote auch der Wahrheitsfindung dienen würden, indem sie ermöglichen würden, die durch Zwang oder Drohung erlangten und oft falschen Geständnisse zu vermeiden (*Lesch*, ZStW 1999, 624, 644; a.M. *Lindner*, S. 67f.).

176 BVerfGE 57, 250, 275; BVerfG, NJW 1983, 1043, 1045; BVerfG, RiL, 2 BvR 1546/20; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 340; OLG Jena, openJur 2012 Nr. 14384; *Hamm*, FS-Salger, S. 273, 290; *Engländer*, Rn 31

177 BGHSt 38, 214, 220; *Hartmann/Schmidt*, Rn 2; *Kindhäuser*, § 4 Rn 22; *Wolter*, S. 20f.: die „justizförmig erreichbare Wahrheit“; vgl. BGHSt 14, 358, 364f.; *Volk*, FS-Salger, S. 411, 417

178 BVerfGE 80, 367, 375; BVerfGE 107, 299, 316; BVerfGE 109, 279, 336; BGHSt 52, 175, 181; BGH, StV 2009, 233; *Saal*, S. 13; *Beling*, S. 34; *KK-Fischer*, § 244 Rn 28; *Engländer*, Rn 20; *Henkel*, S. 49f.; *Girdwojń*, Zarys, S. 41

179 *Rieß*, FS-Rebmann, S. 381, 386; vgl. *System-Gontarski*, S. 98

Entscheidung zu befürchten, was mit der Unschuldsvermutung und dem *nemo-tenetur*-Grundsatz im Einklang steht<sup>180</sup>.

Schon im EV müssen die StA und die Polizei das tatsächliche Geschehen aufklären, sie haben das Recht und die Pflicht zu selbstständiger Aufklärungstätigkeit<sup>181</sup> und sind an Anträge und Wünsche des Beschuldigten und des Verletzten nicht gebunden<sup>182</sup>. Im EV muss die StA nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweise sammeln (§ 160 II StPO), und auch als öffentlicher Ankläger im gerichtlichen Verfahren ist sie zur Objektivität verpflichtet<sup>183</sup>. Im Rechtsmittelverfahren kann sie die Rechtsmittel sowohl zugunsten, als auch zuungunsten des Angeklagten einlegen (§ 296 II StPO), sie ist also immer „beschwert“<sup>184</sup>.

Nach § 244 II StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind<sup>185</sup>. Das Gebot umfassender Sachaufklärung drängt danach, ein bekanntes oder erkennbares weiteres Beweismittel zu nutzen oder ein bereits genutztes Beweismittel weiter auszuschöpfen<sup>186</sup>. Die richterliche Aufklärungspflicht ist von den „Anträgen und Wünschen“ der Verfahrensbeteiligten unabhängig<sup>187</sup>, der Richter muss also ohne Antrag und auch gegen den Willen des Prozessbeteiligten entlastende und belastende Beweise erheben und sachlich erhebliche Tatsachen auch über den von StA und Verteidigung präsentierten Sachverhalt hinaus ermitteln<sup>188</sup>. Die Pflicht aus § 244 II StPO, die das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung<sup>189</sup> bedeutet, wird verletzt, wenn das Gericht von Amts wegen die neuen Beweise nicht erhebt, obwohl sie für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten<sup>190</sup>. Es ist unzulässig ein Urteil aufgrund eines Sachverhalts zu erfassen, der nicht auf einer Überzeugungsbildung unter vollständiger Ausschöpfung des Beweismaterial beruht<sup>191</sup>. Eine Disposition über entscheidungserhebliche Tatsachen durch die Verfahrensbeteiligten ist ausgeschlossen<sup>192</sup>.

---

180 Kühne, Rn 301

181 Hartmann/Schmidt, Rn Rn 109, 724; Beulke, Rn 21; Kindhäuser, § 4 Rn 22

182 MG/S-Meyer-Goßner, § 244 Rn 11

183 Die Objektivität der StA wird jedoch nicht so prozessual gesichert, wie die des Richters. Die Ablehnung des Staatsanwalts wurde in der StPO nicht geregelt, wird aber durch die Rechtslehre analog zum § 22 StPO (Pfeiffer, FS-Rebmann, S. 359, 371ff.; a.M. BVerfGE 25, 336, 345; BGH, NStZ 1991, 595) und mit Berufung auf *fair-trial*- und Rechtsstaatsprinzip angenommen, obwohl die verfahrensmäßige Realisierung dieses Rechts sehr umstritten ist (vgl. BGHSt 14, 265, 266f.; BGH, NStZ 1983, 135; Beulke, Rn 96; Kühne, Rn 806; Wohlers, S. 294ff.; Kretschmer, Jura 2004, 452, 456; Kelker, StV 2008, 381, 385f.; Botke, StV 1986, 120, 123; Pawlik, NStZ 1995, 309, 311; Müller-Gabriel, StV 1991, 235, 236).

184 Kindhäuser, § 30 Rn 4; Beulke, Rn 79; Um das Ziel der materiellen Wahrheit und Gerechtigkeit zu erreichen, ist die StA verpflichtet, das Urteil anzufechten, wenn es das Verfahrensziel verfehlt (Wohlers, S. 280ff.).

185 BVerfGE 63, 45, 68; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 344; BGHSt 52, 175, 181; BGH, HRSS 2012 Nr. 332; OLG Nürnberg, openJur 2016 Nr. 12151; Beulke, Rn 21; vgl. Haas, S. 8

186 BVerfG, RiI, 2 BvR 1546/20; BVerfG, HRRS 2020 Br. 1319; BayObLG, openJur 2021 Nr. 91; OLG Koblenz, openJur 2021 Nr. 13228

187 BGH, NJW 1966, 1524; BGH, StV 1983, 495; BGH, NStZ 1984, 210; Herdegen, NStZ 1984, 97; Sinner, S. 92

188 BGH, StV 1983, 495; BGH, StV 1987, 4; BGH, NStZ 1988, 37, 38; BGH, StV 1989, 518, 519; BGH, NStZ 1990, 384; BGH, NStZ 1991, 399; BGH, StV 2009, 232; BGH, HRRS 2016 Nr. 1007; Hartmann/Schmidt, Rn 110; Beulke, Rn 21; Jahn, ZStW 2006, 427, 442f.; Sauer, S. 64

189 BVerfG, RiI, 2 BvR 1546/20; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 1319; BVerfG, HRRS 2017 Nr. 200; BGHSt 50, 40, 48; BGH, HRRS 2020 Nr. 266; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 37675; OLG Bamberg, openJur 2020 Nr. 54486; OLG Zweibrücken, openJur 2020 Nr. 18474; BVerfG, openJur 2021 Nr. 36635: „ein Mindestmaß an zuverlässiger Wahrheitserforschung“; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 38225; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 37888; OLG Karlsruhe, openJur 2020 Nr. 81519: „zureichende richterliche Sachaufklärung“

190 Hartmann/Schmidt, Rn 1002; BGH, StV 1991, 245

191 BGH, StV 2009, 232; MG/S-Meyer-Goßner, § 244 Rn 11

192 BGH, StV 2009, 232; Weßlau, ZStW 2004, 150, 158; Sinner, S. 92

Die Wahrheitserforschung stützt sich u.a. auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz, nach dem die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichts erfolgen soll, Urteilsgrundlage nur mündlich vor dem Gericht verhandelter Stoff darstellen darf (formelle Unmittelbarkeit) und der Richter sachnächste Beweismittel verwenden soll<sup>193</sup>, also die Beweismittel dürfen nicht durch Beweissurrogate ersetzt werden (materielle Unmittelbarkeit)<sup>194</sup>. Es ist nicht verboten mittelbare Beweise zu erheben und z.B. die Zeugen vom Hörensagen zu vernehmen<sup>195</sup>, aber der Personalbeweis hat Vorrang vor Urkundenbeweis<sup>196</sup> – beruht ein Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der HV zu vernehmen (§ 250 StPO). Von diesem Grundsatz kennt die StPO Ausnahmen<sup>197</sup>, außerdem wird der Grundsatz bei Strafbefehlsverfahren und bei der konsensualen Erledigung des Strafverfahrens beschränkt.

Die Protokolle über Vernehmungen von Zeugen und Mitbeschuldigten dürfen unter Voraussetzungen aus § 251 StPO verlesen werden, wobei hier das Einverständnis der Prozessbeteiligten<sup>198</sup>, der Charakter von Umständen, die die Vernehmung verhindern<sup>199</sup> und die Bedeutung der Aussage eine große Rolle spielen; in breiterem Umfang dürfen die Protokolle der richterlichen Vernehmungen verlesen werden (§ 251 II StPO). Die nichtrichterlichen Protokolle, die als weniger verlässlich erachtet werden<sup>200</sup>, können verlesen werden, aber nicht zum Zwecke des Urkundenbeweises, sondern nur als prozessualer Vorhalt<sup>201</sup>. Die zum Zwecke des Vorhalts verlesenen Protokolle bekommen eine Beweisbedeutung erst, wenn sie inhaltlich von der Auskunftsperson bestätigt werden<sup>202</sup>. Das Protokoll wird nicht selbst Beweismittel und damit also keine Grundlage des Urteils<sup>203</sup>. In der HV ist es zulässig, die Verhörpersonen zu vernehmen und die Zeugenaussagen auf diese Weise ins Strafverfahren einzuführen<sup>204</sup>. Erklärt aber ein Vernehmungsbeamter, er könne sich an den Inhalt der Vernehmung nicht erinnern, kommt eine Verlesung der von ihm gefertigten polizeilichen Vernehmungsniederschrift gemäß § 253 I StPO nicht in Betracht. Diese Vorschrift gilt nicht im Rahmen der Vernehmung von Verhörpersonen, die in der HV über Bekundungen aussagen, die andere vor ihnen gemacht haben<sup>205</sup>.

---

193 OLG Düsseldorf, StraFo 2008, 120; OLG Düsseldorf, NStZ 2008, 358: die bestmöglichen Beweise

194 *Beulke*, Rn 410; *Radtke*, GA 2012, 187, 198; *Sinner*, S. 96; *SK2-Velten*, Vor § 250 Rn 7; *LR-Sander/Cirener*; § 251 Rn 1; *Wömpner*, NStZ 1983, 293, 294; *Paluszkiewicz*, in: *Polska*, S. 481, 498

195 BVerfGE 57, 250, 277; BGHSt 46, 73, 79; BGH, StV 1989, 518f.; *MG/S-Meyer-Gößner*, § 244 Rn 12; *KK-Fischer*, § 244 Rn 28; *LR-Sander/Cirener*, § 251 Rn 25

196 BGHSt 10, 186, 191; BGHSt 51, 325, 328; BGH, HRRS 2008 Nr. 196; *Beulke*, Rn 410f.; *Wömpner*, NStZ 1983, 293, 294; *Cornelius*, NStZ 2008, 244, 245f.; *Engländer*, Rn 21; *Kühne*, Rn 914; *Girdwoyń*, *Zarys*, S. 47

197 Zum Beispiel die Zeugnisse und Gutachten öffentlicher Behörden und der Sachverständigen u.s.w. dürfen verlesen (§ 256 I StPO), die Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz vernommen (§ 247a StPO) oder Videoaufzeichnungen von Zeugenvernehmungen verwertet werden (§ 255a I, II, § 58a II S. 1 StPO).

198 BGHSt 9, 230, 232f.

199 BGHSt 51, 325, 328

200 *Schroth*, ZStW 1975, 103, 115; Bei nicht richterlichen Vernehmungen werden die Falschaussagen nicht bestraft und der Beschuldigte hat kein Anwesenheitsrecht (*Eichel*, JA 2008, 631, 632). Die Niederschriften geben nicht immer genau das wieder, was der Betroffene sagen wollte (*Schroth*, ZStW 1975, 103, 115).

201 BGH, HRRS 2011 Nr. 406; BGH, HRRS 2013 Nr. 427; BGH, StV 1983, 232; vgl. BGH, 2 StR 131/72, <https://wolterskluwer-online.de>; BGH, StV 1986, 467; BGH, 1 StR 611/69, <https://wolterskluwer-online.de>; BGH, MDR 1982, 969;

202 BGH, NJW 1960, 1630f.; *KK-Diemer*, § 253 Rn 2; Die Beweisgrundlage ist nicht das vorgehaltene Protokoll, sondern das, was der Betroffene darauf erklärt (BGHSt 1, 4, 8; BGHSt 11, 338, 340f.; BGHSt 3, 199, 201; BGHSt 3, 281, 283; *Schroth*, ZStW 1975, 103f.; *Eichel*, JA 2008, 631, 632; *Kramer*, Jura 1980, 393, 395; vgl. *Bohlander*, NStZ 1992, 504, 505)

203 *Beulke*, Rn 416; *Beckemper*, S. 35

204 BGH, StV 1986, 467; BGH, StV 1983, 232

205 BGH, HRRS 2013 Nr. 427; OLG Zweibrücken, openJur 2020 Nr. 18474

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz ist mit dem Konfrontationsrecht (Art. 6 III d EMRK) verbunden und ermöglicht dem Angeklagten die Beweiskraft der in nichtöffentlichen EV gesammelten Beweise in Frage zu stellen<sup>206</sup>. Die Unmittelbarkeit verursacht eine „Duplizierung“ der Beweiserhebung im EV und in der HV<sup>207</sup>, jeder Verzicht auf sie verschiebt jedoch das Schwergewicht des Verfahrens auf das EV. Die Gestaltung des Unmittelbarkeitsprinzips entscheidet darüber, wie weit die Ergebnisse des EV das Urteil beeinflussen oder sogar bestimmen können. In der deutschen Lehre wird vorgeworfen, dass das EV Kern und Höhepunkt des Strafverfahrens sei<sup>208</sup>, in dem „die Würfel fallen würden“ und dessen Fehlentwicklung selten in der HV korrigiert werden könne<sup>209</sup>. Die polizeilichen Vernehmungsprotokolle würden bis zum Urteil wirken, was bei Urteilsabsprachen noch gravierender sei<sup>210</sup>. Die Wahrheitsermittlung finde vor allem im EV statt<sup>211</sup>, während die Stellung der Verteidigung in der HV viel stärker sei<sup>212</sup>. Es wird über die „Dominanz des Ermittlungsverfahrens“ gesprochen<sup>213</sup>, das „eine die HV und ihr Ergebnis prägende Kraft“ hat<sup>214</sup> oder sogar über eine „Rückkehr zum Inquisitionsverfahren *ancien régime*“, wo die Ergebnisse der heimlichen Ermittlungen nur „bestätigt“ würden<sup>215</sup>. Andererseits jedoch belegt die begrenzte Strafbarkeit nach § 153ff. StGB, die die polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen nicht betrifft, den vorbereitenden Charakter des Vorverfahrens<sup>216</sup>.

Im Strafverfahren wird der Betroffene durch die Unschuldsvermutung<sup>217</sup> und den Grundsatz *in dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) geschützt, der zwar unmittelbar in der StPO nicht erwähnt, aber aus Art. 20 III, 103 Abs. II GG, Art. 6 II EMRK, Art. 14 II IPbPR, Art. 48 I GRCh und aus § 261 StPO abgeleitet werden<sup>218</sup>. Der Grundsatz *in dubio pro reo* bedeutet einerseits, dass nur der schuldige Angeklagte bestraft werden soll (Schuldgrundsatz) und andererseits, dass die Schuld in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren festgestellt werden soll, er geht auch weiter als das Verbot, im Zweifel zuungunsten des Angeklagten zu entscheiden, die Prozessorgane sind verpflichtet, zugunsten des Täters zu entscheiden<sup>219</sup>. Aus den Verfassungsvorschriften (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>220</sup> folgt auch das Beschleunigungsgebot – die schnelle Durchführung des

206 Weigend, ZStW 2001, 271, 281

207 Radtke, GA 2012, 187, 200

208 Wolter, S. 35; Eser, ZStW 1996, 86, 94f.; Weigend, ZStW 1992, 486, 499

209 Schünemann, ZStW 2002, 1, 20; Wolter, S. 36, 56; Schlothauer, StV 1995, 158; Bohlander, NStZ 1992, 504, 505; Eser, ZStW 1967, 565, 602; Weigend, StraFo 2013, 45, 47

210 Schünemann, ZStW 2002, 1, 22; Schünemann, GS-Vogler, S. 81, 82; Das reformierte deutsche Verfahren im 19. Jh. habe die „Plage“ der Schriftlichkeit (Leitner, FS-Hamm, s. 405, 412) durch Mündlichkeit der HV ersetzt, trotzdem entscheide heute das Gericht nicht selten aufgrund der Akten. Im Strafbefehlsverfahren finde grundsätzlich keine Beweiskontrolle in der HV statt (Eisenberg, Beweisrecht, Rn 502; Weigend, StraFo 2013, 45, 47).

211 Radtke, GA 2012, 187, 200; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1228; vgl. Hammerstein, FS-Salger, S. 293, 296f.; Senge, FS-Müller, S. 693, 694; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 502a

212 Schünemann, ZStW 2002, 1, 22f.; Richter II, StV 1985, 382, 385f.; Dahm, ZStW 1932, 587, 600

213 Schiller, FS-Volk, 689, 695; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 502; Weigend, StraFo 2013, 45, 47

214 Richter II, StV 1985, 382, 385

215 Weigend, StraFo 2013, 45, 47; Weigend, ZStW 1992, 486, 505

216 Eine Aussage vor einem Staatsanwalt, die unter Strafdrohung erstattet würde, würde „so sehr verfestigt“, dass dies zu einer Umstrukturierung des Strafverfahrens führen müsste (Vormbaum, S. 251).

217 BVerfG, StV 2008, 368, 369; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1060; BVerfG, HRRS 2019 Nr. 747; OLG Köln, openJur 2012 Nr. 86129; Rüping, ZStW 1979, 351, 358; Bornkamm, NStZ 1983, 102, 104; Schaut, S. 223ff.

218 Das Gericht entscheide nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften, Überzeugung (§ 261 StPO), im Zweifel müsse also der Beschuldigte freigesprochen werden (Beulke, Rn 25; Saal, S. 23; Engländer, Rn 25; Girdwojón, Zarys, S. 50; System-Gontarski, S. 170f.).

219 BVerfG, HRRS 2019 Nr. 747; BGH, JR 1990, 291; BGH, HRRS 2020 Nr. 1009; Saal, S. 23; Kaufmann, Jura 1982, 225, 226; Heine, S. 44

220 Die überlange Verfahrensdauer ist der am häufigsten gerügte Verstoß gegen die EMRK (Heine, S. 46). Im

Verfahrens dient nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern liegt auch im Interesse des Beschuldigten<sup>221</sup>. Dieses Gebot soll jedoch die Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen<sup>222</sup> und kann den Verzicht auf Beweiserhebung grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Das Übergewicht staatlicher Mittel soll im Strafverfahren durch die Fürsorgepflicht abgemildert werden<sup>223</sup>. Im Vorverfahren sind die StA und die Polizei zur prozessualen Fürsorge verpflichtet<sup>224</sup> und gegenüber dem Angeklagten hat das Gericht Fürsorgepflicht – damit werden Hinweis-, Belehrungs- und Schutzpflichten verstanden<sup>225</sup>. Der Beschuldigte soll also über seine Rechte informiert werden, auch wenn solche Belehrung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist<sup>226</sup>. Das Gericht soll den Verfahrensbeteiligten die Wahrnehmung ihrer prozessualen Befugnisse ermöglichen und Verfahrensmängel kompensieren, was vor allem bei unverteidigten Beschuldigten von Bedeutung ist<sup>227</sup>.

### 3. Die Prozessbeteiligten und die sog. Waffengleichheit

Im Strafprozess steht der Beschuldigte nicht nur vor dem Richter, sondern auch gegenüber den anderen Prozessbeteiligten. Es ist also für ihn von Bedeutung, welche Rolle die anderen Prozessbeteiligten spielen und wie weit sie das Verfahren beeinflussen können.

Die StA ist Herrin des EV und Anklagebehörde, die im öffentlichen Interesse tätig ist<sup>228</sup>. Mit der Anklageerhebung verliert sie Ermittlungskompetenzen, mit Eröffnungsbeschluss geht die Herrschaft über das Verfahren auf das Gericht über<sup>229</sup>. Nach der Anklageverlesung kann die Anklage von der Staatsanwalt weder zurückgenommen noch modifiziert werden, womit diese Entscheidung für das Gericht bindend wäre. Unter Anklagevertretung versteht man eher die partizipatorischen Rechte, wie Anwesenheitsrecht und -pflicht, Anhörungs-, Frage-, Beweisantrags- und Erklärungsrecht, sowie Befugnis, den Anklagesatz zu verlesen und den Schlussvortrag zu halten, die mit Dispositionsbefugnis und Verfahrensherrschaft nicht gleichzusetzen sind. Die Tatsache, dass der Staatsanwalt die Zeugen unmittelbar laden kann (§ 214 III StPO), ändert seine Prozessrolle nicht. Der Staatsanwalt ist zur Objektivität ver-

---

Strafverfahren bedeutet sie kein Verfahrenshindernis und ist lediglich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (BGHSt 24, 239, 242; BGH, NStZ 1982, 291, 292; OLG Hamm, openJur 2011 Nr. 39367; *Laue*, Jura 2005, 89, 96; *Rüping*, ZStW 1979, 351, 361; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1245; a.M. *Girdwojń*, Zarys, S. 45).

221 *Dölling*, FS-Meyer-Goßner, S. 101; *Kühne*, Rn 269

222 BGH, StV 2009, 232; *Kühne*, GA 2008, 361, 367; *Gollwitzer*, FS-Kleinknecht, S. 147, 158; *Dölling*, FS-Meyer-Goßner, S. 101, 112; Der Beschleunigungsgrundsatz habe sogar zum Ziel, die Ermittlung der materiellen Wahrheit zu fordern – mit der Zeit werde das Gedächtnis der Zeugen abgeschwächt oder verfälscht, die Beweise würden vernichtet oder verloren gehen usw. (*Sinner*, S. 95).

223 *Haas*, S. 9; vgl. BGHSt 36, 210, 216; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 64; *Widmaier*, NStZ 1992, 519, 523; Die Fürsorgepflicht werde im Grundsatz des sozialen Rechtsstaat und des Vertrauensschutzes verankert (*KK-Pfeiffer/Hannich*, Einl. Rn 32; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 156) und teilweise mit *fair-trial*-Prinzip identisch sei (BGHSt 36, 210, 216; vgl. OLG Köln, StV 1990, 257).

224 *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 161; *Beulke*, Rn 301; *Beulke*, NStZ 1996, 257, 259; *Hegmanns*, GA 2003, 433, 448; vgl. *KK-Pfeiffer/Hannich*, Einl. Rn 32; *Rieß*, FS-Rebmann, S. 381, 395

225 BVerfGE 57, 250, 280; BGHSt 22, 118, 122; BGHSt 25, 325, 330; BGHSt 36, 210; vgl. BGHSt 26, 1, 4; BGHSt 48, 221, 223f.; *Bauer*, S. 91f.

226 *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 157

227 BGHSt 48, 221, 228; BGH, HRRS 2015 Nr. 48; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 157; *KK-Pfeiffer/Hannich*, Einl. Rn 32; *Beulke*, Rn 301, 383

228 *Haas*, S. 11f.; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 87; Die StA handelt nicht um die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage zu treffen, sondern um das Gesetz richtig anzuwenden (*Odenthal*, StV 1991, 441, 443).

229 OLG Stuttgart, MDR 1983, 955, 956; *Haas*, S. 13; *Hahn*, GA 1978, 331, 332

pflichtet und schon aus diesem Grund kann er keine Prozesspartei sein<sup>230</sup>. Die StA und das Gericht sind zwei gegenseitig sich kontrollierende Organe<sup>231</sup>.

Mit dem Anklagemonopol und dem Legalitätsprinzip könnte der Strafprozess überhaupt ohne Mitwirkung des Verletzten verlaufen, der nur als Zeuge und damit Beweisquelle betrachtet würde; das Gesetz berücksichtigt jedoch seine Rechte und Interessen, die die Rechtsstellung des Beschuldigten beeinflussen können.

Verletzter ist derjenige, der durch die behauptete Tat, unmittelbar in einem Rechtsgut beeinträchtigt ist<sup>232</sup>. Er ist ein Prozesssubjekt, wenn er als Neben- oder Privatkläger auftritt<sup>233</sup>, außerdem kann er seine Rechte – vor allem den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren – als ein selbstständiger Nebenbeteiligter<sup>234</sup> in Anspruch nehmen. Er hat auf Antrag Benachrichtigungsrechte (§ 406d StPO), wird über Einstellung und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, sowie über die bestimmten gegen den Beschuldigten angeordneten Maßnahmen informiert. Er kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen (§ 406f I, vgl. auch § 406g I StPO), der Beistand hat dann auch bei polizeilichen Vernehmung des Verletzten ein Anwesenheitsrecht<sup>235</sup>. Anders als in Polen hat der Verletzte im Vorverfahren keine Beweisantrags-, Frage- oder Anwesenheitsrechte – die erlangt er erst als Nebenkläger in der HV (§ 397 I S. 3 StPO).

Der Verletzte kann Auskünfte und Abschriften aus den Akten bekommen, die Akteneinsicht kann er jedoch nur durch einen Rechtsanwalt ausüben (§ 406e StPO); er soll seine Zeugenaussage mithilfe der Akten nicht vorbereiten und darf damit den Untersuchungszweck nicht gefährden<sup>236</sup>. Für die Akteneinsicht muss ein berechtigtes Interesse des Verletzten dargelegt werden<sup>237</sup>, was mit den Interessen des Beschuldigten und anderer Personen abgewogen wird<sup>238</sup>, es sei denn der Verletzte kann als Nebenkläger nach § 395 StPO auftreten. Akteneinsicht wird dem Verletzten nicht in demselben Umfang gewährt wie dem Beschuldigten, weil sie für ihn nicht dieselbe Bedeutung wie für die Verteidigung des Beschuldigten hat und die Schutzwürdigkeit des Zeugen nicht der des Angeklagten entspricht<sup>239</sup>.

230 Kuhlmann, DRiZ 1976, 11, 13; Kelker, ZStW 2006, 387, 424; Dreher, FS-Kleinknecht, S. 91, 101f.; Henkel, Lehrbuch, S. 134, 171; Peters, S. 203

231 Zum Beispiel bei Einstellung nach §§ 153ff. StPO bedarf die StA grundsätzlich der Zustimmung des Gericht, bei Einstellung im Hauptverfahren braucht das Gericht die Zustimmung der StA (Wohlers, S. 249; Odersky, FS-Rebmann, S. 343, 355). Teilweise kann die StA die Erhebung einer öffentlichen Klage ganz unabhängig ablehnen, indem sie das Verfahren wegen Opportunitätsgründen einstellt, teilweise ist sie in ihren Entscheidungen durch Zustimmung des Gerichts und Klageerzwingungsverfahren beschränkt.

232 Der Begriff des Verletzten wird nicht gesetzlich bestimmt; vgl. LG Stralsund, StraFo 2006, 76; Beulke, Rn 346; MG/S-Meyer-Goßner, Vor § 406d Rn 2

233 Beulke, Rn 2a; Weigend, FS-Schöch, S. 947, 961; vgl. System-Wisniewski, S. 378

234 MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 73; Beulke, Rn 602; Walther, GA 2007, 615, 618, 620f.; krit. Schönemann, FS-Hamm, S. 687, 690ff.

235 LG Baden-Baden, NStZ-RR 2000, 52; Beulke, Rn 604; MG/S-Meyer-Goßner, § 406f Rn 2

236 AG Saalfeld, NStZ 2005, 656; Schlothauer, StV 1987, 356, 358; Koch, FS-Hamm, S. 289, 296; Weigend, FS-Schöch, S. 947, 953f.; Baumhöfener, StraFo 2012, 2, 3; Steffens, StraFo 2006, 60, 63f.; Schönemann, FS-Hamm, S. 687, 690ff.; Ignor/Matt, StV 2002, 102, 104

237 Ein zivilrechtlicher oder prozessualer Anspruch auf Ansicht der Urkunden begründet grundsätzlich auch die Akteneinsicht im EV und stellt ein „berechtigtes Interesse“ i.S.v. § 406e StPO dar. Das bedeute, dass ein Zivilgegner des Beschuldigten eine Einsicht in die beschlagnahmten Unterlagen haben könnte, die unter Geschäfts- und Betriebsgeheimnis fallen würden. In Wirtschaftssachen könne es dazu führen, dass „unter dem Deckmantel des Strafverfahrens“ zivilrechtliche Interessen verfolgt würden (zum Ganzen: Otto, GA 1989, 289, 292, 304; Thomas, StV 1985, 431, 433). Die Akteneinsicht des Verletzten könne jedoch nicht allgemein bis zur Rechtskraft der Schuldfeststellung verwehrt und so leer gemacht werden (Otto, GA 1989, 289, 294f.; Koch, FS-Hamm, S. 289, 296).

238 Esser, GA 2010, 65, 74; Böttcher, FS-Schöch, S. 927, 940; Lohberger, FS-Strauda, S. 149, 152

239 Beulke, Rn 603; MG/S-Schmitt, § 406e Rn 1; Schlothauer, StV 1987, 356, 359; Thomas, StV 1985, 431, 433; vgl. aber LG Stralsund, StraFo 2006, 76, 77

Weitere Mitwirkungsbefugnisse des von der Straftat Geschädigten sind: Strafantragsrecht bei den Antragsdelikten, Privatklagerecht, Nebenklagerecht und das Recht Klageerzwingungsverfahren und Adhäsionsverfahren (§ 403ff.) in Gang zu setzen. Im Übrigen bleibt er jedoch Zeuge mit eher beschränkten Rechten. In der Lehre wird oft hervorgehoben, dass die Erweiterung der Opferrechte zu Lasten des Beschuldigten führen kann, wenn das Opfer zu viele Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten hat<sup>240</sup>. Der aufgewertete Status des Opfers wäre mit der Unschuldsvermutung unvereinbar<sup>241</sup>. Gegen Einstellung des Vorverfahrens kann der Verletzte nur eine Gegenvorstellung oder eine Aufsichtsbeschwerde<sup>242</sup> und kein Rechtsmittel erheben, er kann aber das Klageerzwingungsverfahren in Gang bringen, wenn das Verfahren aufgrund § 170 II StPO eingestellt wurde<sup>243</sup>. Wenn die StA die Schwere der Schuld nach § 153a StPO falsch einschätzt oder die Abwägung zwischen Verfolgungsbedürfnis und Verfahrensökonomie fehlerhaft vornimmt, ist der Verletzte schutzlos, weil er kein subjektives Recht hat, das geschützt werden soll<sup>244</sup>. Auch bei § 154 StPO muss der Verletzte stimmlos zur Kenntnis nehmen, dass die gegen ihn begangene Tat „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“<sup>245</sup>.

Die prozessualen Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten können durch einen Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 155a, 155b StPO) gestaltet werden, der in der Praxis immer größere Bedeutung gewinnt, aber auch mit dem Argument kritisiert wurde, dass es die Bedeutung des Schuldgrundsatzes vermindere<sup>246</sup> und die zivilrechtlichen Interessen des Opfers statt des gerechten Strafurteils betreffe<sup>247</sup>. Der Ausgleich eröffnet die Möglichkeit der Strafmilderung oder sogar des Absehens von der Strafe (§ 46a StGB<sup>248</sup>) und damit kann der Beschuldigte die Einstellungsmöglichkeit nach § 153b StPO oder nach § 153a StPO erreichen.

Zur Nebenklage sind nicht alle Verletzten befugt – der Kreis der Personen wird gesetzlich begrenzt (§ 395 StPO). Der Nebenkläger ist zur Anwesenheit in der HV berechtigt, hat Frage- und Beweisantragsrecht<sup>249</sup> und kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen. Bei Absprachen ist seine Rolle sehr gering, er hat zwar das Recht auf rechtliches Gehör, aber für eine erfolgreiche Verständigung ist seine Zustimmung nicht erforderlich<sup>250</sup> (257c III S. 4 StPO). Gegen die Einstellungsentscheidung hat er kein Rechtsmittel (§ 400 II S. 2 StPO)<sup>251</sup>. Die Rechtsstellung des Beschuldigten kann er also nur in einem begrenzten Umfang beeinflussen.

Dagegen wird die Waffengleichheit zwischen den staatlichen Strafverfolgungsorganen und dem Beschuldigten als ein Verfahrensziel bezeichnet<sup>252</sup>, unter diesem Begriff ist aber keine „arithmetische“ Gleichheit der Rechte, sondern „Ausbalancierung der Rechte unter Be-

240 *Schroth*, FS-Hamm, S. 677, 678; *Weider*, StV 1987, 317; *Weigend*, ZStW 1992, 486, 493; a.M. *Böttcher*, FS-Schöch, S. 929, 939

241 *Salditt*, StV 2001, 311, 314

242 *Böttcher*, FS-Müller, S. 87, 97; *Geppert*, Jura 1982, 139, 145; *Heinrich*, NStZ 1996, 110, 115

243 BVerfG, NStZ 2002, 606, 607; BVerfG, NStZ 2002, 211, 212; OLG Nürnberg, MDR 1965, 845

244 BVerfG, NStZ 2002, 211f.; *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 60; *Böttcher*, FS-Schöch, S. 929, 943; *Weßlau*, ZStW 2004, 150, 153; vgl. *Weigend*, FS-Schöch, S. 947, 959

245 *Böttcher*, FS-Schöch, S. 929, 944

246 *Schroth*, FS-Hamm, S. 677, 680, 685

247 *Salditt*, StV 2001, 311, 314

248 Vert. *Franke*, NStZ 2003, 410, 411ff.

249 Sein Beweisantragsrecht ist beschränkt und erstreckt sich nicht auf die Sachen, die nur für die Rechtsfolgenseite bedeutsam sind (*Senge*, FS-Rissing-van Saan, S. 657, 666).

250 MG/S-Meyer-Gößner, § 396 Rn 18; *Böttcher*, FS-Müller, S. 87, 100; *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600, 604

251 BVerfG, NJW 1995, 317, 318; BVerfG, openJur 2013 Nr. 25228; BGH, openJur 2010 Nr. 4536; OLG Karlsruhe, openJur 2015 Nr. 19309; *Böttcher*, FS-Müller, S. 87, 96f.

252 BVerfGE 63, 45, 61



rücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Prozessrollen<sup>253</sup> (Chancengleichheit<sup>254</sup>) zu verstehen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens fordert, dass Personen, die sich vor Gericht in einem Verfahren „mit kontradiktorischen Komponenten“ gegenüberstehen, gleiche oder zumindest in der Effektivität gleichwertige Befugnisse bei der Wahrnehmung ihrer gegenläufigen Interessen vor Gericht haben<sup>255</sup>. Die verfahrensspezifischen Unterschieden zwischen der StA und der Verteidigung müssen nicht ausgeglichen werden<sup>256</sup>.

Im EV kann von der Waffengleichheit zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten nicht die Rede sein<sup>257</sup> und zwar nicht nur deshalb, weil die StA einen Informationsvorsprung besitzt, der Beschuldigte vorläufig über die Verdachtsgründe im unklaren bleiben kann<sup>258</sup> und die StA über Zwangsbefugnisse und Polizeiapparat verfügt<sup>259</sup>. Die Waffengleichheit zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist im EV wegen der Prozessrolle der StA ausgeschlossen, die in diesem Stadium die Tätigkeit des Gerichts übernimmt<sup>260</sup>, indem sie über den Gang und das Ergebnis des Verfahrens entscheidet. Die Lehre sieht einen Bedarf, die „Waffengleichheit auf Vorverfahren zu erstrecken“, besonders dann, wenn die präjudizialen Umstände für die HV von Bedeutung sind<sup>261</sup>. Partizipatorische Rechte im EV sollten der Verteidigung eine Möglichkeit geben, auf die Beweiswürdigung im späteren gerichtlichen Verfahren Einfluss nehmen zu können und so die Verwirklichung des Prinzips *audiatur et altera pars* zu gewährleisten<sup>262</sup>, mit der Waffengleichheit sind sie aber nicht identisch.

In der Rspr. und der Rechtslehre wird sehr oft hervorgehoben, dass nach Erhebung der öffentlichen Klage die verfahrensrechtliche Waffengleichheit zwischen der StA und dem Angeklagten gewährt werden solle<sup>263</sup>. Das Gericht trete als Nichtbeteiligter auf<sup>264</sup>, während die StA und der Angeklagte die Rollen der Verfahrensbeteiligten i.w.S. übernehmen würden. Aus verschiedenen Gründen wie z.B. Mangel an Rechtskenntnissen, Zwangsmaßnahmen, die der Angeklagte dulden müsse, sei er in seinen Aktionsmöglichkeiten beschränkt, die Waffengleichheit bleibe aber ein anzustrebendes Verfahrensziel<sup>265</sup>. Nicht ohne Bedeutung ist hier die durch den Gedanken des Parteiprozesses geprägte Rspr. des EGMR, nach der die Waffengleichheit im kontradiktorischem Verfahren zu realisieren sei, was bedeutet, dass eine Partei

---

253 MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 88; Müller, NJW 1976, 1063, 1065; Dreher, FS-Kleinknecht, S. 91, 107; Safferling, NStZ 2004, 181, 184; Jung, S. 81; Kohlmann, FS-Peters, S. 311, 321; vgl. Kohlbacher, S. 1

254 Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1196

255 OLG Koblenz, openJur 2021 Nr. 13228

256 BVerfGE 63, 45, 67; BVerfG, NJW 1983, 1043, 1045; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1060; BVerfG, openJur 2020 Nr. 79379; BGHSt 18, 369, 371; Die Anklagebehörde ist z.B. verpflichtet, die Beweise offenzulegen; der Angeklagte ist dazu nicht verpflichtet, weil es mit Selbstbelastungsfreiheit unvereinbar wäre (Ambos, ZStW 2003, 583, 599).

257 Safferling, NStZ 2004, 181, 188; Schaefer, FS-Rieß, S. 491, 492; Eb. Schmidt, Rn 63; a.M. Kohlmann, FS-Peters, S. 311, 319f.

258 BVerfG, NStZ 1984, 228; BVerfG, HRRS 2004 Nr. 162; Ein Wissensvorsprung der StA sei im Interesse einer wirksamen und effektiven Strafverfolgung erforderlich. Das *fair-trial*-Prinzip verlange keine Parität des Wissens und keine gleichberechtigte Teilhabe des Verteidigers an Ermittlungshandlungen (Senge, FS-Müller, S. 693, 698f.).

259 Kuhlmann, DRiZ 1976, 11, 13; Hamm, FS-Salger, S. 271, 290f.

260 Haas, S. 31; Heghmanns, GA 2003, 433, 444f.

261 Safferling, NStZ 2004, 181, 186; Kühne, Rn 175

262 BVerfG, openJur 2020 Nr. 79379; Safferling, NStZ 2004, 181, 188

263 BVerfGE 38, 105, 111; BVerfG, openJur 2020 Nr. 79379; BGHSt 12, 136, 139; BGHSt 18, 369, 371; OLG Jena, openJur 2012 Nr. 14384; Hahn, GA 1978, 331, 332; Dreher, FS-Kleinknecht, S. 91, 109; Kohlmann, FS-Peters, S. 311, 316

264 BVerfGE 21, 139, 145; BVerfGE 30, 149, 160; MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 71; Von dem Staatsanwalt werde nicht dieselbe Neutralität wie von dem Richter verlangt (Kretschmer, Jura 2004, 452, 456; Kelker, StV 2008, 381, 385; Jahn, GA 2004, 272, 284), deshalb wird von einer funktionellen Parteilichkeit der StA gesprochen (Jahn, ZStW 2006, 427, 456).

265 Beulke, Rn 148

die Stellung der Gegenpartei kenne und die Möglichkeit habe dazu Stellung zu nehmen<sup>266</sup>. Das BVerfG leitet die Waffengleichheit aus dem Gleichheitsgebot und dem Sozialstaatsprinzip, sowie aus dem Fairnessgebot ab<sup>267</sup>. Die Waffengleichheit wird auch als Ausfluss der gerichtlichen Fürsorgepflicht angesehen, was einen Versuch darstellt, die für die ganz verschiedenen Verfahrensmodelle charakteristischen Begriffe zu verbinden – die Waffengleichheit ist für einen Parteiprozess<sup>268</sup>, die Fürsorgepflicht hingegen für ein inquisitorisches Model immanent.

Das Prinzip der Waffengleichheit ist umstritten und in dem nicht durch die Regeln des Parteiprozesses organisierten Verfahrens zumindest fragwürdig<sup>269</sup>. In der HV ist die StA keine Prozesspartei<sup>270</sup> oder nur eine „formelle Partei“<sup>271</sup>, die weiter zur Objektivität verpflichtet ist. Auch die Waffengleichheit hat nur einen „formellen“ Charakter<sup>272</sup>. Nach dieser Auffassung ergänzt die Waffengleichheit nach Art. 6 I EMRK das deutsche Strafprozess nicht und ist entbehrlich<sup>273</sup>, weil sie eigentlich mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör identisch und durch Art. 103 GG genügend geschützt ist<sup>274</sup>. Die „ideale“ Waffengleichheit könne nie etabliert werden, weil der Beschuldigte als Betroffener die Souveränität „eines taktisch geschickt vorgehenden Prozessbeteiligten“ verliere und deshalb kein hinreichendes Gleichgewicht zum staatlichen Strafverfolgungsbehörden bilden könne<sup>275</sup>.

Der Beschuldigte ist nicht mehr ein Objekt des Verfahrens, der auf das gerechte, von den objektiven Prozesssubjekten ausgearbeitete Urteil warten muss, sondern ein Subjekt, das seine Rechte aktiv in Anspruch nehmen kann. Wenn ihm aus menschenrechtlichen Gründen weitgehende partizipatorische Verfahrensrechte und Garantien (wie Informations-, Anwesenheits-, Mitwirkungs-, Anhörungs-, Antrags-, Widerspruchsrechte) eingeräumt wurden, müssen sie mit den Rechten der anderen Prozessbeteiligten ausbalanciert werden, was aber für die Waffengleichheit noch nicht reicht, wenn der Angeklagte über keine Dispositionsmöglichkeiten verfügt.

In der deutschen Rechtslehre wird auch die Waffengleichheit zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten<sup>276</sup> erörtert. Auch hier spricht man über keine „echte“ Gleichheit, es geht eher über Teilhabe- und Abwehrrechte, die den Beteiligten ermöglichen, von ihren Freiheitsrechten Gebrauch zu machen<sup>277</sup>. Wenn aber in Polen diese Idee zur Erweiterung der Verletztenrechte führt, soll sie in Deutschland die Rechte des Verletzten eher eindämmen. Die er-

---

266 EGMR (*Colozza*), § 27; EGMR (*Brandstetter*), § 66f.; EGMR (*Grauzinis*), § 31; EGMR (*Garcia Alva*), § 39; EGMR (*Lanz*), § 41; EGMR (*Kuchta*), Lex 2428733; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 340; Safferling, NStZ 2004, 181, 183; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 592f.; *Tettinger*, S. 21; *Heine*, S. 47; *System-Gontarski*, S. 98

267 BVerfGE 38, 105, 111; BVerfGE 52, 131, 144; BVerfGE 63, 45, 67; BGHSt 36, 305, 309; Safferling, NStZ 2004, 181, 184, 1856; *Rüping*, ZStW 1979, 351, 359; vgl. EGMR (*Ibrahim u.a.*), § 255

268 *Damaška*, ZStW 1975, 713, 719; *Weigend*, StraFo 2013, 45, 50

269 *Beulke*, Rn 148; *Heubel*, S. 37; *Dreher*, FS-Kleinknecht, S. 91, 106; *Weigend*, ZStW 2001, 271, 303f.; *Peters*, S. 210; *Graf zu Dohna*, S. 49; *Dahm*, ZStW 1932, 587, 593

270 Safferling, NStZ 2004, 181, 188; *Pfeiffer*, FS-Rebmann, S. 359, 361; *Eb. Schmidt*, Rn 63; Der Staatsanwalt sei in der HV kein Gegner des Verteidigers, sondern „Mitverteidiger“ (*Dreher*, FS-Kleinknecht, S. 91, 106).

271 *Kuhlmann*, DRiZ 1976, 11, 13; *Kelker*, ZStW 2006, 387, 392; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 72; vgl. *Walther*, GA 2007, 615, 619; krit. BVerfGE 63, 45; BGH, HRRS 2007 Nr. 967

272 *Kohlmann*, FS-Peters, S. 311, 316f.; vgl. *Ambos*, ZStW 2003, 583, 614; *Kohlbacher*, S. S. 5, 6, 26

273 *Heubel*, S. 37; *Rüping*, ZStW 1979, 351, 359

274 *Heubel*, S. 37; Safferling, NStZ 2004, 181, 188

275 *Beulke*, Rn 148; *Weigend*, ZStW 2001, 271, 302f.; *Rüping*, ZStW 1979, 351, 359

276 *Thomas*, StV 1985, 431, 433f.

277 *Wolter*, GA 1999, 158, 168f.

weiterten Rechte des Verletzten sind oft mit der Möglichkeiten der Wahrheitsforschung konfrontiert<sup>278</sup>, sowie als eine Gefahr für die Balance des Strafprozesses<sup>279</sup> gesehen.

Ob man das Hauptverfahren als kontradiktorisch bezeichnen kann, ist in der deutschen Rechtslehre umstritten. Einerseits wird hervorgehoben, dass in der HV ein natürlicher Interessengegensatz zwischen Strafanspruch der StA und dem diesen Anspruch bestreitenden Angeklagten liege, der dem Richter die Wahrheitsfindung erleichtere und damit die Kontradiktorität der HV bejaht wird<sup>280</sup>. Nach einer anderen Auffassung könne von „einer vor dem Gericht ausgetragenen streitigen Auseinandersetzung“<sup>281</sup> oder „einen dialogischen Verfahren zwischen dem eine Schuldthese aufstellenden Ankläger und dem die Antithese vertretenden Angeklagten“ nicht gesprochen werden<sup>282</sup> und die HV sei nicht kontradiktorisch<sup>283</sup>, weil die Aufnahme der Beweise durch den Vorsitzenden erfolgt (§ 238 I StPO), das Gericht zur Amtsaufklärung verpflichtet ist (§ 244 II StPO) und die StA die Anklage nicht zurücknehmen kann (§ 156 StPO). Während der HV hat die StA, als unparteiische Gesetzeswächterin<sup>284</sup>, „nur“ eine Kontrollaufgabe<sup>285</sup>, sie steht „neben dem Richter“ und nicht „gegen den Angeklagten“, sein Ziel ist nicht Bestätigung der Anklage, sondern das gerechte Urteil<sup>286</sup>. Die Verfahrensherrschaft geht auf das Gericht über<sup>287</sup> und die Prozessbeteiligten können über den Prozessgegenstand nicht disponieren. Der Staatsanwalt ist zur Objektivität verpflichtet und schon aus diesem Grund kann er keine Prozesspartei sein<sup>288</sup>. Die hier genannten Regelungen entscheiden darüber, dass das deutsche Strafprozess nicht als Parteiprozess bezeichnet werden kann.

Wird ein Verfahren als kontradiktorisch bezeichnet, in dem eine Möglichkeit der Stellungnahme besteht und die Prozessbeteiligten Teilhabe- und Mitwirkungsrechte haben, so ist das deutsche Verfahren kontradiktorisch<sup>289</sup>. Wenn es aber als dialektischer Kampf zwischen der Anklage und der Verteidigung verstanden ist, muss die Kontradiktorität des Strafprozesses verneint werden. Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Verfahren bei Untätigkeit der Parteien durchgeführt werden, die Untätigkeit der Ankläger führt trotz der Unschuldsvermutung nicht unbedingt zum Freispruch, die Verständigung zwischen den Prozessbeteiligten bezüglich dem Prozessgegenstand muss nicht durch das Gericht berücksichtigt werden. Das Kreuzverhör oder die unmittelbare Einführung der Beweise durch die Prozessbeteiligten (§ 245 II StPO) sind zwar Elemente, die für den Parteiprozess charakteristisch sind<sup>290</sup>, sie ändern aber die Struktur des deutschen Prozesses nicht.

---

278 Die Stärkung des Verletzten im Sinne einer Verfahrensbeteiligung (z.B. Akteneinsicht) schwäche seine Stellung als Beweismittel (*Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 104).

279 *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 60; *Thomas*, StV 1985, 431, 434; vgl. *Salditt*, StV 2001, 311, 314

280 *Roxin*, Einführung, S. I, XIII; *Görcke*, ZStW 1961, 561, 571; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 68; *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600, 605; *Cornelius*, NStZ 2008, 244, 248; *Blomeyer*, GA 1970, 161, 171; *Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 107

281 *Haas*, S. 16

282 *Wohlens*, S. 38

283 *Haas*, S. S. 15, 49f.; *Henkel*, S. 49f.; *Eb. Schmidt*, LK, Rn 111; a.M. *Blomeyer*, GA 1970, 161, 171

284 OLG Naumburg, openJur 2020 Nr. 28592; *Heghmanns*, GA 2003, 433; *Kretschmer*, Jura 2004, 452, 453; *Roxin*, DRiZ 1969, 385; vgl. AG Kleve, 10 Gs 1358/18, www.burhoff.de; *Tettinger*, S. 32

285 *Haas*, S. S. 30, 64; vgl. *Wohlens*, S. 279, 301f.; *Görcke*, ZStW 1961, 561, 577

286 *Görcke*, ZStW 1961, 561, 577

287 OLG Stuttgart, MDR 1983, 955, 956; *Haas*, S. 13; *Hahn*, GA 1978, 331, 332

288 BVerfGE 63, 45; BGH, HRRS 2007 Nr. 967; AG Kleve, 10 Gs 1358/18, www.burhoff.de; *Kuhlmann*, DRiZ 1976, 11, 13; *Kelker*, ZStW 2006, 387, 424; *Dreher*, FS-Kleinknecht, S. 91, 101f.; *Henkel*, Lehrbuch, S. 134, 171; *Peters*, S. 203

289 *Safferling*, NStZ 2004, 181, 187

290 *Kelker*, ZStW 2006, 387, 400; *Gaede*, StV 2012, 51, 55

#### 4. Der Konsens im Strafverfahren

Das deutsche Strafverfahren gehört zu den inquisitorischen Verfahrensmodellen – die Prozessbeteiligten können über den Prozessgegenstand nicht disponieren, teilweise aber können sie auf ihre prozessualen Rechte verzichten, die Entscheidung des Gerichts widerstandslos akzeptieren<sup>291</sup> oder ihr Einverständnis ist für eine Prozesshandlung erforderlich. In allen Verfahrensstadien kann der Verfahrensstand mit den Beteiligten erörtert werden (§§ 160b, 202a, 212, 257b StPO), dass die Grundlage für Verständigungen verschiedener Art darstellen und kommunikative Elemente des Prozesses betonen soll, solche Gespräche haben jedoch keine bindende Wirkung<sup>292</sup>. Der Beschuldigte kann den Verlauf des Verfahrens, nicht aber sein Ergebnis, mitbestimmen – so wird das Wahrheits- durch das „Konsensprinzip“ noch nicht ersetzt<sup>293</sup>. Die Stellung des Prozessbeteiligten ist hier von Bedeutung, weil das Gericht nicht gegen dessen Willen entscheiden kann (z.B. bei Verzicht auf Beweiserhebung oder Verlesung von Protokollen), aber ein Antrag des Beteiligten ist für das Gericht nicht verbindlich. Zudem geht es hier nicht um die Erledigung des Prozesses als Ganzem und der Sachverhalt wird nicht diskutiert, deshalb können alle diese Entscheidungsmöglichkeiten mit dem Dispositionsgrundsatz nicht identifiziert werden.

Ein Beispiel dafür, dass die Verfahrensgrundsätze eingeschränkt werden können, gibt das Strafbefehlsverfahren. Legt der Beschuldigte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, so akzeptiert er den Verzicht auf Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und vor allem auf Anhörung vor dem Gericht<sup>294</sup>. Das Verfahren, in dem der Richter eine Entscheidung aufgrund der von der StA vorgelegten Akten trifft, wird dadurch gerechtfertigt, dass die Tür zum ordentlichen Verfahren und zu Garantien dem Beschuldigten offen steht<sup>295</sup>.

Auch § 153a StPO, der eine konsensuale Erledigung des Verfahrens bietet, wurde zwar kritisiert, aber von der Praxis gut angenommen<sup>296</sup>. Bei einer Einstellung aus Opportunitätsgründen ist die Zustimmung des Beschuldigten nach §§ 153a, 153 II S. 1 und 153b II StPO erforderlich, wenn das Verfahren mit Erteilung der Auflagen und Weisungen oder zwar bedingungslos, aber erst nach Klageerhebung eingestellt wird. Diese Zustimmung- und Verzichtserklärungen sollen keine Durchbrechungen des Strebens nach Wahrheit und Gerechtigkeit darstellen, weil sie die Wahrheitsfindungspflicht nicht betreffen würden<sup>297</sup>. Aus dieser Sicht ist jedoch § 153a StPO nicht so unproblematisch. Die Absprache, die zur Einstellung nach Opportunitätsgründen führt, ist dadurch charakterisiert, dass der Verzicht seitens des Beschuldigten auf seine prozessualen Rechte nur zu seinen Gunsten dient, weil er mit seiner Zustimmung die Einstellung des Verfahrens und keine Bestrafung<sup>298</sup> erlangt. Er verzichtet bei § 153a StPO

291 Weigend, ZStW 2001, 271, 298

292 Beulke, Rn 395c; Schlothauer/Weider, StV 2009, 600, 606; Eine Art der Verständigung wurde seit langem z.B. in §§ 245 I S. 2, 251 I Nr. 1, 266 I, 302 S. 3, 405 I StPO oder 411 III S. 2 i.V.m. 303 S. 1 StPO vorgesehen, nach denen die weitere Verhandlung von einem Einverständnis oder der Zustimmung der Prozessbeteiligten abhängt, die damit ihre Subjektrechte ausüben können.

293 Duttge, ZStW 2003, 539, 557

294 Kühne, Rn 1127; Meyer-Goßner, NStZ 1992, 167; Schmitt, ZStW 1977, 639, 641; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 502; Weigend, StraFo 2013, 45, 47; vgl. Wagner, FS-Gössel, S. 585, 597

295 Hünerfeld, ZStW 1978, 905, 924; Kühne, Rn 1127; Weßlau, ZStW 2004, 150, 159; Einerseits solle hier die Einstimmigkeit des Gerichts und der StA die Richtigkeit der Entscheidung gewährleisten, andererseits könne der Beschuldigte immer ein Normalverfahren verlangen, wodurch sein Anspruch auf rechtliches Gehör verbürgt sei (BVerfGE 3, 248, 253; BVerfGE 25, 158, 165; BVerfGE 65, 377, 383; MG/S-Meyer-Goßner, § 408 Rn 24; Wohlers, S. 248; Sinner, S. 165). Dieses „Versuchsverfahren“ stelle eine „pragmatisch begründete Wahl des kleineren Übels“ dar (Duttge, ZStW 2003, 539, 562f.).

296 Weßlau, ZStW 2004, 150, 152f.

297 Duttge, ZStW 2003, 539, 556

298 Die Bedenken bezüglich der Weisungen und Auflagen nach § 153a StPO, die eine erhebliche Last für den Beschuldigten darstellen können, wurden oben erörtert. Mit der Annahme, dass sie einen pönalen Charakter haben, hat jedoch die Zustimmung des Beschuldigten dieselbe Bedeutung wie die Absprache des Ur-

auf die rehabilitierende Wirkung eines Freispruchs um die Verteidigungskosten zu sparen, unerwünschte Öffentlichkeit zu vermeiden und dem Risiko eines belastenden Fehlurteils zu entgehen<sup>299</sup>. Es ist der Staat, der auf die Schuldfeststellung verzichtet<sup>300</sup>. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichkeit einerseits den Beschuldigten schützen soll, indem so die Kontrolle gegen Rechtsbeeinträchtigung ausgeübt wird, andererseits aber liegt dies nicht immer im Interesse des Angeklagten<sup>301</sup>. Der Strafbefehl und die Einstellung nach Opportunitätsgründen können auch ohne aktive Zusammenarbeit des Beschuldigten funktionieren, der ein „normales“ Verfahren einfach erreichen oder die ohne seine Aktivität getroffene Entscheidung akzeptieren kann. Die Tatsache, dass der Beschuldigte ein Geständnis ablegt, ist für die Strafverfolgungsorgane nicht verbindlich.

Außerdem kann mit Zustimmung des Prozessbeteiligten das Beweisverfahren eingeschränkt werden. Gem. § 245 I S. 2 StPO kann von der Erhebung einzelner Beweise abgesehen werden, wenn die StA, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Wegen des Grades der Dispositionsmöglichkeiten sind solche „schwach-konsensualen“ Elemente mit „abgesprochenen Urteilen“ nicht gleichwertig<sup>302</sup>. Von besonderer Bedeutung sind dagegen die prozessualen Situationen, in denen die Prozessbeteiligten nicht nur über Einzelfragen, sondern über Fortgang und Ergebnis des Verfahrens beraten und die Möglichkeit haben, auf die HV allgemein zu verzichten und ein alle zufriedenstellendes Urteil zu erlangen.

In Deutschland wurden die Absprachen in der Praxis viel früher praktiziert und in der Rechtslehre erörtert, bevor die Verständigung im § 257c StPO geregelt oder „legalisiert“ wurde<sup>303</sup>. Gleichzeitig wurden sie in der Literatur wegen der Verletzung des Legalitätsprinzips<sup>304</sup> und der Instruktionsmaxime<sup>305</sup>, sowie des Öffentlichkeits-, Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzips kritisiert<sup>306</sup>. Die Rechtslehre war der Meinung, dass der *nemo-tenetur*-Grundsatz beeinträchtigt werde, wenn der Beschuldigte als „Gegenleistung“ eine Selbstbelastung einbringen müsse<sup>307</sup>. Ausgangspunkt zur Absprache sei die Vermutung der Schuld, was mit Unschuldsvermutung und *in dubio pro reo* unvereinbar scheine<sup>308</sup>. Damit würden auch das Prinzip gerechter Strafzumessung<sup>309</sup>, der Gleichbehandlungsgrundsatz, der Grundsatz der freien

---

teils.

299 *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 612; BVerfG, NStZ 1988, 84

300 *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 59f.

301 *Weigend*, ZStW 2001, 271, 297

302 *Hamm*, ZRP 1990, 337, 338

303 *Weider*, StV 1982, 545; *Schmidt-Hieber*, StV 1986, 355f.; *Widmaier*, StV 1986, 357; *Saal*, S. 54; vgl. *Böttcher*, FS-Meyer-Goßner, S. 49, 54; *Weßlau*, ZStW 2004, 150, 164; *Trüg*, S. 104; *Kulesza*, in: Porozumienia, S. 11, 49

304 *Eser*, ZStW 1992, 361, 373; *Koch*, ZRP 1990, 249, 250; *Dencker/Hamm*, S. 52; vgl. *Hartmann/Schmidt*, Rn 1163; *Beulke*, Rn 394a; *Kinzi*, JR 1990, 309, 315; *Zschockelt*, FS-Salger, S. 435, 445; *Zschockelt*, NStZ 1991, 305ff.; *Sinner*, S. 271; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 10; a.M. *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 413; *Baumann*, NStZ 1987, 157

305 *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 587; *Pfister*, StV 2009, 550, 554; *Dencker/Hamm*, S. 53; *Weigend*, JZ 1990, 774, 777

306 *Kinzi*, JR 1990, 309, 315; *Hartmann/Schmidt*, Rn 1163; *Eser*, ZStW 1992, 361, 373; *Baumann*, NStZ 1987, 157, 158; *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 587; vgl. *Beulke*, Rn 394a; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 10; *Koch*, ZRP 1990, 249, 250; *Saal*, SS. 19ff., 27

307 *Hartmann/Schmidt*, Rn 1163; vgl. *Beulke*, Rn 394a; *Neumann*, ZStW 1989, 52, 71; *Dencker/Hamm*, S. 54

308 *Weigend*, JZ 1990, 774, 777; vgl. *Beulke*, Rn 392a; *Dencker/Hamm*, S. 53; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 10; a.M. *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 56

309 BVerfG, NStZ 1987, 419; *Neumann*, ZStW 1989, 52, 71; *Fischer*, StraFo 2009, 177, 182

Beweiswürdigung<sup>310</sup>, des rechtlichen Gehörs<sup>311</sup> und des fairen Verfahrens<sup>312</sup>, also alle Verfahrensmaximen verletzt<sup>313</sup>.

In der Lehre wurde hervorgehoben, dass das Strafverfahren seiner Natur nach kontradiktorisch, aber nicht konsensual sei<sup>314</sup> und dass der deutsche Strafprozess „vergleichsfeindlich“ sei<sup>315</sup> und Vertrags- oder Austauschgerechtigkeit ausschließe<sup>316</sup>. Die Aufgabe des Strafverfahrens sei nicht eine „möglichst von allen akzeptierte Lösung zu finden“<sup>317</sup> und die Rolle der Verfahrensbeteiligten solle beschränkt bleiben – sie könnten also bei Beschaffung des Prozessstoffes „behilflich“ sein<sup>318</sup>, aber die Aufklärungsmaxime dürfe nicht durch die Dispositionsmaxime ersetzt werden<sup>319</sup>. Deshalb wurden die Versuche, einen neuen – nicht-streitigen<sup>320</sup> oder einverständlichen<sup>321</sup> – Verfahrenstyp zu etablieren, kritisch bewertet<sup>322</sup>.

In der Rspr. wurden die Absprachen dennoch als zulässig erklärt<sup>323</sup>, unter der Voraussetzung, dass sie nicht auf einem „Handel mit der Gerechtigkeit“<sup>324</sup> bestehen, sondern nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und fairen Verfahrens durchgeführt werden und eine schuldangemessene, gerechte Strafe anbieten. Die wesentlichen Regeln der Verständigungen wurden von dem BGH<sup>325</sup> entwickelt, den Entscheidungen der Rspr. wurde aber vorgeworfen, dass sie durch richterliche Rechtsfortbildung die bisherige Strafprozessordnung außer Kraft gesetzt haben<sup>326</sup>.

310 *Hartmann/Schmidt*, Rn 1163; *Eser*, ZStW 1992, 361, 373; vgl. *Beulke*, Rn 394a; *Koch*, ZRP 1990, 249, 250

311 *Saal*, S. 17

312 *Eser*, ZStW 1992, 361, 373

313 a.M. *Wolfslast*, NSTZ 1990, 409, 412ff.; *Schmidt-Hieber*, NSTZ 1988, 302, 303f.

314 *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 68

315 BGH, StV 2004, 473; *Hettinger*, FS-Müller, S. 261, 273; vgl. BGHSt 43, 195, 196; *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 28

316 *Neumann*, ZStW 1989, 52, 71; *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 28

317 vgl. *Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 103

318 *Sauer*, S. 65

319 *Duttge*, ZStW 2003, 539, 564f.; *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 593

320 *Meyer-Göfner*, NSTZ 1992, 167, 168

321 *Wagner*, FS-Gössel, S. 585

322 Nach dieser Auffassung führen die Absprachen zur „endgültigen Zerstörung des rechtsstaatlich-liberalen Strafverfahrens“ (*Schünemann*, ZStW 2002, 1, 28, 53; *Schünemann*, ZRP 2009, 104, 106f.; vgl. *Hamm*, FS-Müller, S. 235, 249; *Hartmann/Schmidt*, Rn 1162; *Neumann*, ZStW 1989, 52, 71) und stellen ein Einfallstor für unwürdiges „Schmierentheater“ (*Weider*, StV 1982, 545), „Kungelei“ (vgl. *Schmidt-Hieber*, StV 1986, 355, 356), „korrumpiertes Strafrechtssystem“ (*Moccia*, FS-Roxin, S. 1487, 1496), „Kuhhandel“, „Vabanquespiel des Verteidigers mit dem Richter als Croupier“ (vgl. *Wolter*, S. 66), „strafprozessualer Deal“ (*Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600; vgl. *Meyer-Göfner*, ZStW 2007, 938, 939) und „Handel mit der Gerechtigkeit“ (BVerfG, NSTZ 1987, 419; *Siolek*, FS-Rieß, S. 563, 565), wo der Beschuldigte die Strafmilderung „abkaufen lasse“ (*Fahl/Geraats*, JA 2009, 791, 794; *Meyer-Göfner*, ZRP 2009, 107, 108) dar. Solche „verfahrensinterne Disponibilität über den Prozessgegenstand“ schließe die Abhängigkeit von externen Maßstäben wie materielle Wahrheit und Schuld aus (*Duttge*, ZStW 2003, 539, 541, 563; *Neumann*, ZStW 1989, 52, 71; *Fischer*, StraFo 2009, 177, 181; a.M. *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NSTZ 1993, 375f.).

323 BVerfG, NSTZ 1987, 419; BGH, StV 1997, 583; BGH, StV 2004, 473, 474; BGH, StV 2005, 311; oder mindestens nicht verboten (vgl. BGHSt 42, 46, 47; BGHSt 42, 191, 195; BGHSt 38, 102, 104), obwohl der BGH sie anfänglich in den konkreten Fällen beanstandet hat (BGHSt 37, 99, 105; BGHSt 37, 298, 304).

324 BVerfG, NSTZ 1987, 419; BGHSt 50, 40, 48; vgl. BGH, HRRS 2020 Nr. 1099

325 Nach der Rspr. stehen die richterliche Aufklärungspflicht und die Grundsätze der Strafzumessung nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten, ein Vergleich über den Schuldspruch ist ausgeschlossen (BGHSt 43, 195; BGHSt 50, 40, 47; BGH, StV 2009, 232; BGH, StV 2009, 233; vgl. BVerfG, NSTZ 1987, 419), die wichtigsten Voraussetzungen sind: Mitwirkung aller Beteiligten, Beachtung der Strafzumessungsgesichtspunkte, Offenlegung der Absprache in der öffentlichen HV, Wahrung der freien Willensentscheidung des Angeklagten, Unzulässigkeit der Vereinbarung eines Rechtsmittelsverzichts (BGHSt 43, 195; BGHSt 50, 40, 47). Der Beschuldigte soll belehrt werden, dass er ungeachtet der Absprache über die Erhebung eines Rechtsmittels frei entscheiden kann (sog. qualifizierte Belehrung).

326 *Duttge/Schoop*, StV 2005, 421, 423; *Schünemann*, ZStW 2007, 945, 953; vgl. aber: BGH, StV 2005, 311,

Da die Absprachen in der Praxis sehr häufig angewendet (besonders in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen, bei Amtsdelikten sowie in Betäubungsmittelverfahren<sup>327</sup>) und in der Literatur heftig kritisiert wurden, wurde die Gesetzesregelung in diesem Bereich seit langem postuliert<sup>328</sup>. Am 28.5.2009 wurde das Gesetz zur Regelung der Verständigungen im Strafverfahren verabschiedet, das die früher inoffiziell angewandten Absprachen geregelt hat. Damit wollte der Gesetzgeber keine institutionalisierten Verständigungsverfahren schaffen, sondern er versuchte Urteilsabsprachen in die bereits funktionierenden Strafprozessordnung zu integrieren<sup>329</sup>. Deshalb „bleibt § 244 II unberührt“ (§ 257c I S. 2 StPO), womit die Idee verfolgt wird, den Strafprozess mit einem Kompromiss abzuschließen und auf ein weiteres Verfahren zu verzichten, aber gleichzeitig den Richter von der Wahrheitserforschung nicht zu befreien.

Gegenstand der Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren (z.B. Einstellungsmöglichkeiten)<sup>330</sup> sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten (z.B. Verzicht auf die Stellung von Beweisanträgen) – § 257c II S. 1 StPO, der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein (§ 257c II S. 3 StPO)<sup>331</sup>. Die Feststellungen und ihre rechtliche Würdigung sind nicht verhandelbar<sup>332</sup>.

Anders als in Polen, kommt die Initiative einer Verständigung vom Gericht (§ 257c III S. 1 StPO), obwohl die anderen Verfahrensbeteiligten auch entsprechende Anregungen äußern können<sup>333</sup>. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und StA dem Vorschlag des Gerichts zustimmen. Diese besondere Rolle des Richters wird wegen der Möglichkeit der Befangenheit kritisiert, weil der Richter noch vor der HV erklärt, welche Strafe in Betracht kommt<sup>334</sup>. Nicht ohne Bedeutung ist auch, dass zum Vorschlag des Gerichts alle Verfahrensbeteiligten Stellung nehmen können, entscheidend ist aber lediglich die Zustimmung des Angeklagten und des Staatsanwalts. Die Zustimmung des Verteidigers und Nebenklägers ist nicht erforderlich<sup>335</sup>.

Die rechtmäßig zustande gekommene Absprache ist verbindlich<sup>336</sup> und auch die StA kann ihre Zustimmung nicht widerrufen<sup>337</sup>. Die Bindung des Gerichts entfällt, wenn rechtlich

---

312

327 *Wolflast*, NStZ 1990, 409; *Dahs*, NStZ 1988, 153, 159; *Trüg*, S. 105; *Dencker/Hamm*, S. 12; *Schöch*, S. 7; *Kulesza*, in: *Porozumienia*, S. 11, 52

328 BGHSt 50, 40, 64; *Siolek*, FS-Rieß, S. 563, 583; *Baumann*, NStZ 1987, 157, 161; *Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 103; *Jahn*, ZStW 2006, 427, 461; *Hamm*, ZRP 1990, 337, 342; *Duttge/Schoop*, StV 2005, 421, 423; *Zschockelt*, FS-Salger, S. 435, 442; *Gallandi*, NStZ 1987, 420, 421; *Hamm*, FS-Meyer-Goßner, S. 33, 46; *Meyer-Goßner*, ZStW 2007, 938, 944; *Lüderssen*, FS-Hamm, S. 419, 432; *Widmaier*, NJW 2005, 1985, 1986f.; *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 591; *Ignor*, ZStW 2007, 927, 928; *Saal*, S. 73; *Kreß*, ZStW 2004, 172, 178; *Wagner/Rönnau*, GA 1990, 387; vgl. *Hamm*, FS-Müller, S. 235, 247; *Hettinger*, SFS-Müller, S. 261, 279f.; *Schmidt-Hieber*, StV 1986, 355, 356; *Böttcher*, FS-Meyer-Goßner, S. 49, 54; *Dencker/Hamm*, S. 92f.; a.M. *Dahs*, NStZ 1988, 153, 155; *Fischer*, StraFo 2009, 177, 183

329 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1062; *Altvater*, FS-Rissing-van Saan, S. 1f.; *Kempf*, StV 2009, 269, 276; vgl. *Widmaier*, NJW 1985, 1987; a.M. *Trüg*, S. 116

330 *Beulke*, Rn 395a

331 Vgl. BGHSt 40, 287, 290; BGH, StV 1997, 583, 585; *KK-Fischer*, § 244 Rn 31; *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NStZ 1993, 375,

332 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1071; *LR-Stuckenberg*, § 257c Rn 29

333 *J. Peters*, S. 167

334 *Zschockelt*, NStZ 1991, 305, 308; *Wolflast*, NStZ 1990, 409, 416; *J. Peter*, S. 168; Als Absprachepartner oder „Partei der Absprache“ verliert der Richter seine neutrale Position (*Schünemann*, ZRP 2009, 104, 107) und werde gleichzeitig zum Ermittelnden, Anklagenden und Verurteilenden (*Kempf*, StV 2009, 269, 273).

335 *Beulke*, Rn 395a

336 BGHSt 43, 195, 210; *Schöch*, S. 23

337 BGHSt 57, 273, 278

oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben, die der in Aussicht gestellte Strafraum oder die Prognose über den Angeklagten beeinflussen (§ 257c IV S. 1, 2 StPO)<sup>338</sup>. Darüber entscheidet das Gericht<sup>339</sup>, der Angeklagte ist schon vor der Verständigung über die Voraussetzungen und Folgen der möglichen Abweichung des Gerichts von dem in Aussicht gestellten Ergebnis zu belehren (§ 257c V StPO), was die Fairness des Verständigungsverfahrens und Selbstbelastungsfreiheit gewährleisten sowie die Autonomie des Angeklagten schützen soll<sup>340</sup>.

Als Prozessgarantie für den Angeklagten sieht das Gesetz vor, dass das Geständnis nicht verwertet werden darf, wenn die Absprache scheitert (§ 257c IV S. 3 StPO). Damit ist der Gesetzgeber zugunsten des Angeklagten ausdrücklich von der bisherigen Regel zurückgetreten, nach der ein einmal gemachtes Geständnis verwertbar bleibt<sup>341</sup>. Umstritten kann jedoch sein, ob der Richter aufgrund dieses Geständnisses weitere Beweise erheben darf oder nach der Amtsaufklärungspflicht sogar muss.

Nicht nur das Ergebnis, sondern auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Verständigung sollen protokolliert werden, auch wenn keine Verständigung stattgefunden hat (§ 273 Ia StPO)<sup>342</sup>. Sog. informelle Absprachen sind unzulässig<sup>343</sup>. Dazu hat der Vorsitzende eine Mitteilungspflicht (§ 243 I StPO), wenn die Erörterungen des Verfahrensstands stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist; dann teilt er auch deren wesentlichen Inhalt mit. Ein weiterer Schutzmechanismus ist, dass der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels ausgeschlossen ist (§ 302 I S. 2 StPO). Der Betroffene ist zu belehren, dass er frei entscheiden kann, ein Rechtsmittel einzulegen (§ 35a S. 3 StPO) – es gibt keine Einschränkungen des Rechtsmittelrechts<sup>344</sup>.

Auf Grund des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsfindung sind nicht nur die Verständigungen nach § 257c StPO, sondern alle konsensualen und „vereinfachten“ Formen der Verfahrensbeendigung wie z.B. Strafbefehlsverfahren oder Einstellung nach § 153a StPO problematisch. Zwar wird gesetzlich die Amtsaufklärungspflicht in solchen Fällen nicht begrenzt, gleichzeitig aber zeigt die Praxis eine Neigung, das Verfahren möglicherweise zu verkürzen und die Beweissammlung einzuschränken. Wenn bei § 153a StPO die Verständigung nur die Voraussetzungen der Einstellung, also die Art der Weisungen oder die Höhe der Auflagen betrifft, erweckt sie keine großen Bedenken<sup>345</sup>. Die Absprache vor der Verfahrenseinstellung kann aber auch das Geständnis betreffen, was die Frage auf die Ebene der Wahrheitsfindung verschiebt<sup>346</sup>. Die Pflicht, den Sachverhalt bei Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO „durchzuermitteln“ werde in der Praxis nicht immer genug berücksichtigt<sup>347</sup>. Der hinreichende Tatverdacht müsse zwar vorliegen, aber trotz vorliegendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung werde auf Klärung der Schuldfrage verzichtet<sup>348</sup>. Wenn also der Richter das

---

338 BGHSt 50, 40, 51; BGH, NStZ 2004, 493, 494; BGH, NStZ 2005, 115, 116; *Schöch*, S. 23

339 BGHSt 57, 273, 278

340 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1071; BGH, HRRS 2013 Nr. 815; BGH, openJur 2021 Nr. 34782; BGH, HRRS 2018 Nr. 1171; BGH, HRRS 2021 Nr. 877; OLG Hamm, openJur 2016 Nr. 805

341 Vgl. *Schöch*, S. 30, 82f.; a.M. BGHSt 42, 191, 195

342 Vgl. *Kulesza*, in: *Polska*, S. 431, 447

343 BVerfG, NJW 2013, 1058; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 467; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 340; BVerfG, HRRS 2021 Nr. 523; BGH, HRRS 2017 Nr. 1033

344 *J. Peters*, S. 248; LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 73

345 BGHSt 43, 195, 203; *Wohlers*, S. 263; *Hamm*, ZRP 1990, 337, 338; *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 411f.; *Baumann*, NStZ 1987, 157, 159; *Dahs*, NStZ 1988, 153, 155

346 vgl. auch *Trüg*, S. 83, der im Verfahren nach § 153a StPO über eine „formalisiert ausgeprägte Wahrheit“ spricht.

347 *Hirsch*, ZStW 1980, 218, 233

348 *Duttge*, ZStW 2003, 539, 558; MG/S-*Schmitt*, § 153a Rn 7



Verfahren aufgrund des § 153a StPO einstelle, könne die materielle Wahrheit verletzt werden<sup>349</sup>.

Die Befürworter der Absprachen argumentieren, dass die richterliche Aufklärungspflicht bei einer Verständigung unberührt bleibe (§ 257c I S. 2 StPO), auch wenn der Angeklagte und der Staatsanwalt konsensual auf die Beweise verzichten würden, was bedeute, dass die Wahrheitserforschung den Vorrang vor dem sog. Konsensprinzip habe<sup>350</sup>. Aufklärungsverzicht bei außer Zweifel stehenden Sachen stelle keinen Verstoß gegen Legalitäts- und Instruktionsmaxime dar<sup>351</sup>. Die Regelung des § 257c IV S. 1 StPO, nach der das Gericht an eine Verständigung nicht mehr gebunden ist, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben, zeige die Aufrechterhaltung der Amtsaufklärungspflicht<sup>352</sup>. Erst die Veränderung (Verfälschung) des Sachverhalts als Ergebnis einer Absprache würde das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung und die richterliche Aufklärungspflicht verletzen<sup>353</sup>. Nach der Einführung des § 257c StPO können die Beteiligten wie bisher über den Sachverhalt nicht disponieren<sup>354</sup>. Darüber hinaus kann die Verständigung nicht „hinter den Kulissen“ und ohne Anwesenheit der Angeklagten<sup>355</sup> stattfinden, Inhalt und Ablauf der Verständigung müssen zum Gegenstand der HV gemacht werden<sup>356</sup> – Transparenz und Offenheit soll dem Beschuldigten die Subjektstellung und freie Entscheidungsmöglichkeit gewährleisten. Deshalb ist eine ohne Teilnahme des Angeklagten oder außer der HV heimlich getroffene Absprache unwirksam<sup>357</sup>.

Aus dem Ermittlungsgrundsatz erfolgt, dass der Sachverhalt und die Schuldfrage für den Richter zweifelsfrei sein muss. Die Frage, ob und welches Geständnis eine Voraussetzung der Absprache ist, war und ist strittig. Gem. § 257c II S. 2 StPO soll ein Geständnis Bestandteil jeder Verständigung sein<sup>358</sup>, das Gesetz definiert jedoch das Geständnis nicht und wortwörtlich verlangt es dieses nicht als zwingende Voraussetzung für eine Verständigung. Die Rspr. und die Rechtslehre akzeptieren weder ein prozessuales Anerkenntnis („Stimmt, ich war's“) noch ein bloßes Nichtbestreiten der Anklage<sup>359</sup>, es reiche auch nicht, wenn der Angeklagte sein Verhalten als Missverständnis bezeichne<sup>360</sup>. Solche Prozessklärungen wie „Ich bin schuldig, aber ich habe die Tat nicht begangen“ können das Geständnis nicht ersetzen<sup>361</sup>. Wegen der Aufklärungspflicht genügt das bloße Geständnis nicht, der Richter muss überzeugt sein, dass das Geständnis der Wahrheit entspreche<sup>362</sup>, das Geständnis muss so viel Inhalt ha-

349 *Hirsch*, ZStW 1980, 218, 235

350 *Beulke*, Rn 395; *Jahn*, ZStW 2006, 427, 442; *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 413; *Koch*, ZRP 1990, 249, 250; *Dahs*, NStZ 1988, 153, 155; *Weigend*, ZStW 2001, 271, 303f.; vgl. *Kinzi*, JR 1990, 309, 315

351 *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 413

352 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1063

353 *Siolek*, FS-Rieß, S. 563, 574f.

354 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1063; BGH, NStZ 2008, 54; BGH, StV 2009, 232; *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NStZ 1993, 375; *Beulke*, Rn 395; *Siolek*, FS-Rieß, S. 563, 574; vgl. *Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 103; *Kühne*, GA 2008, 361, 366, a.M. *Jahn*, ZStW 2006, 427, 461; *Fischer*, StraFo 2009, 177, 186

355 BVerfG, HRRS 2020 Nr. 467; *Schmidt-Hieber*, StV 1986, 355, 356; *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 588, 591; *Saal*, S. 17

356 BVerfG, HRRS 2020 Nr. 340; BGHSt 43, 195, 206; *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600, 601; *Wolter*, S. 77

357 BVerfG, NJW 2013, 1058; BVerfG, HRRS 2021 Nr. 523; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 340; BGH, HRRS 2020 Nr. 1277; *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600, 601; Eine Absprache ohne Teilnahme des Angeklagten war in der Praxis früher nicht selten – vgl. *Saal*, S. 17, *Weider*, StV 1982, 545, 549f.

358 BVerfG, HRRS 2013 Nr. 620; BGH, HRRS 2013 Nr. 901; OLG Nürnberg, openJur 2016 Nr. 12151; *Kulesza*, in: *Polska*, S. 431, 448

359 BGH, NStZ-RR 2012, 52; OLG Hamm, StraFo 2011, 515; OLG Celle, StraFo 2011, 185; *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625, 2629; *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 134; *Altvater*, FS-Rissing-van Saan, S. 1, 15; a.M. *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600, 603

360 BGH, StV 2003, 272

361 BGH, StV 2005, 311, 312; *Salditt*, ZStW 2003, 570, 576

362 BVerfG, NStZ 1987, 419; BGH, StV 2005, 311, 312; BGH, HRRS 2018 Nr. 1001; BGH, HRRS 2017 Nr.

ben, um es mit der Aktenlage vergleichen zu können und damit zu prüfen<sup>363</sup>. Das Gericht darf das Geständnis des Angeklagten als ausreichenden Beweis dafür werten, dass er die Tat begangen hat, die für die Überprüfung notwendige Beweiserhebungen dürfen jedoch nicht unterbleiben<sup>364</sup>. Das Strafgericht könne sich also mit einem inhaltsleeren Formalgeständnis nicht begnügen<sup>365</sup>, woraus manche Autoren den Schluss ziehen, dass sich der Angeklagte inhaltlich äußern müsse<sup>366</sup>. Ein „qualifiziertes Geständnis“ besteht darin, dass der Beschuldigte den Sachverhalt detailliert, erschöpfend und anschaulich beschreibt, und dann gibt es bezüglich der Aufklärungspflicht keine Bedenken<sup>367</sup>. Nicht immer jedoch sagt der Beschuldigte ausführlich aus – die Praxis wird sogar von den „schlanken“ Geständnissen in der Form einer pauschalen Einräumung des Anklagevorwurfs oder einer „Unterwerfungserklärung“<sup>368</sup> dominiert<sup>369</sup>.

Die Folge des Ermittlungsgrundsatzes besteht auch darin, dass die Glaubhaftigkeit eines Geständnisses vom Gericht sorgfältig geprüft werden soll<sup>370</sup>, indem der Richter die sich hierzu aufdrängenden Beweiserhebungen nicht unterlassen darf<sup>371</sup>. Es genügt dabei nicht, das Geständnis durch einen bloßen Abgleich mit der Aktenlage zu überprüfen<sup>372</sup>. Auch hier wird diskutiert, wie weit der Beschuldigte vor sich selbst geschützt werden soll, und argumentiert, dass er keinen Schutz vor einem falschem Geständnis brauche, weil er selbst wisse, was seinen Interessen widerstreite und das Überprüfen der Glaubwürdigkeit des Geständnisses im Rahmen der Absprache nicht erforderlich sei<sup>373</sup>. Wenn das Geständnis der Hypothese aus dem Eröffnungsbeschluss entspreche, prüfe der Richter ihre Glaubwürdigkeit nicht weiter<sup>374</sup>.

Ob man die Absprachen nach § 257c StPO mit der richterlichen Aufklärungspflicht und der materiellen Wahrheit vereinbaren kann, ist aber nicht für alle offensichtlich. Ein großer Teil der Lehre ist der Meinung, dass der Verzicht auf eine Aufklärung des wahren Sachverhalts bei Verständigungen immanent sei<sup>375</sup>, das Ziel sei doch vor allem die Amtsaufklärungspflicht abzumildern und eine Beweisaufnahme entbehrlich zu machen<sup>376</sup>. Die Abspra-

---

528; BGH, HRRS 2016 Nr. 1007; BGH, HRRS 2011 Nr. 1108; KG, openJur 2015 Nr. 8495; *Schmidt-Hieber*, NStZ 1988, 302, 304; *Kinzi*, JR 1990, 309, 315

363 *J. Peters*, S. 176; vgl. BGH, StV 2009, 232; *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 133f.

364 BGH, StV 1999, 410, 411; BGH, HRRS 2018 Nr. 1001

365 BVerfG, NJW 2013, 1058; BVerwG, openJur 2014 Nr. 29113; BGH, HRRS 2006 Nr. 276; *J. Peters*, S. 176; vgl. *Fezer*, NStZ 2010, 177, 181; diff. BGH, HRRS 2020 Nr. 1053

366 *Sauer/Münkel*, Rn 331; LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 23; *J. Peters*, S. 183

367 *Saal*, S. 16; LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 23; *J. Peters*, S. 180

368 *Trüg*, S. 107; vgl. BGH, HRRS 2016 Nr. 1007; OLG Nürnberg, openJur 2016 Nr. 12151

369 *Schmitt*, GA 2001, 411, 420; *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 133; *Hamm*, FS-Meyer-Goßner, S. 33, 45; vgl. *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600, 603. Die Umgehung des 257c Abs. 1 S. 2 StPO sei vermutlich genauso verbreitet wie die Umgehung des § 244 II StPO vor der gesetzlichen Regelung gewesen sei. Eine pauschale Einräumung des Anklagevorwurfs stelle noch „keine ausreichende Grundlage für eine trichterliche Überzeugungsbildung“ (*Hamm*, FS-Dencker, 147, 153f.) dar.

370 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1063; BGHSt 43, 195, 203; BGHSt 50, 40, 49; BGH, StV 1999, 407; BGH, StV 1999, 410f.; LG Gießen, openJur 2021 Nr. 6334; LG Kiel, openJur 2020 Nr. 7018; *Saal*, S. 16; *Göbel*, S. 183; *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NStZ 1993, 375; *Sauer/Münkel*, Rn 331

371 BGHSt 43, 195, 204; OLG Hamm, openJur 2019 Nr. 31389

372 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1070; In der Praxis entscheidet das Gericht oft nur aufgrund der Verfahrensakten und des Geständnisses (LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 13; *Sickor*, S. 502; *J. Peters*, S. 183).

373 *Schmitt*, GA 2001, 411, 420

374 BGH, HRRS 2013 Nr. 815; *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 122

375 *Radtke*, GA 2012, 187, 200f.; *Gallandi*, NStZ 1987, 420; *Schünemann*, ZStW 2002, 1, 26; *Fischer*, StraFo 2009, 177, 181; *Hartmann/Schmidt*, Rn 3; *Salditt*, ZStW 2003, 570, 573; vgl. *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 413; *Pfister*, StV 2009, 550, 554; Nach dieser Auffassung seien Kompromisslösungen „Todfeind jedweder konsequenter Wahrheitssuche“ (*Duttge/Schoop*, StV 2005, 421).

376 *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625, 2631; *Schünemann*, FS-Rieß, S. 525, 539; LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 10; *J. Peters*, S. 264; Der Verzicht auf Beweisverfahren bedeute im Ergebnis, dass das Verbot der Beweisantizipation umgangen und der Schuldspruch zum Gegenstand des Handels werde (KK-*Fischer*, § 244 Rn 30).

chen widersprechen also der Aufklärungspflicht in erheblichem Maße<sup>377</sup> oder sind mit dem Untersuchungsgrundsatz überhaupt unvereinbar, wenn die Aufgabe, die materielle Wahrheit festzustellen, nicht mehr erfüllt werde<sup>378</sup>. Die Wahrheit werde durch Absprachen verdeckt oder sogar verfälscht<sup>379</sup>. Die Gegner der Verständigungen werfen der Regelung des § 257c StPO vor, dass sie entweder durch die Praxis einfach missbraucht werden könne und so die Verfahrensgrundsätze im konkreten Fall außer Kraft setze oder dass sie überhaupt mit dem deutschen Verfahrensmodell unvereinbar sei<sup>380</sup>. Es bestehe eine Gefahr, dass das Gericht das Geständnis trotz Zweifel als glaubwürdig anerkenne, nur um sich die Beweisaufnahme zu ersparen<sup>381</sup>, was besonders bei schwierigen, langwierigen und kostenintensiven Verfahren in Betracht komme. Die Beteuerung, dass beim Konsens die Prozessmaximen weiterhin gelten sollten und die Amtsaufklärungspflicht nicht zurückgedrängt werde, sei unrealistisch und mit dem Zweck der Absprache unvereinbar<sup>382</sup>. Geständniskontrolle anhand der Akten gewährleiste keinen echten Rechtsschutz und stelle eine Form der *guilty plea* dar<sup>383</sup> und wenn man aus den Gründen der Prozessökonomie eine Verständigung zulasse, könne vor dem „nur noch in formellen Sinne urteilenden Gericht“ nicht verlangen, dass es die Wahrheit finde und eine schuldangemessene Strafe verhängt<sup>384</sup>. Deshalb bedeute das Konsensprinzip einen Verzicht auf die materielle Gerechtigkeit, die durch Verfahrensgerechtigkeit ersetzt werde<sup>385</sup> und zur „Teilprivatisierung des Strafverfahrens“<sup>386</sup> führe. Die materielle Wahrheit werde zur formellen und der „Kampf um die Wahrheit“ zum „Mediation der Wahrheit“<sup>387</sup>.

Das oft hervorgehobene Argument gegen die Absprachen ist die fragwürdige Freiwilligkeit der „Willenserklärung“ des Beschuldigten. Das Geständnis soll frei von Druck, Drohung und Vorteilzusagen bleiben<sup>388</sup> und die Sanktion soll unabhängig davon bemessen werden, ob der Beschuldigte von seinen prozessualen Rechten Gebrauch macht oder nicht, ob er ein Geständnis ablegt oder schweigt<sup>389</sup>. Die Gegner der Absprachenpraxis betonen die Zwangslage des Beschuldigten, dem eine strafrechtliche Verurteilung droht<sup>390</sup>, die ihrer Meinung nach einen echten Konsens ausschließe<sup>391</sup>, besonders wenn der Angeklagte sich vor einem „nach oben offenem Strafmaß“ fürchte oder dies sogar angedroht werde<sup>392</sup> und desto mehr wenn die angedrohte Strafe unrealistisch drastisch sei<sup>393</sup>. Der Richter habe eine Über-

377 KK-Fischer, § 244 Rn 30; Jahn/Müller; NJW 2009, 2625, 2631; Koch, ZRP 1990, 249, 255f.

378 Hartmann/Schmidt, Rn 1163; Beulke, Rn 394a; KK-Fischer, § 244 Rn 31; Duttge/Schoop, StV 2005, 421, 423; Neumann, ZStW 1989, 52, 71; Fischer, StraFo 2009, 177, 181; Schünemann, FS-Rieß, S. 525, 539

379 Hartmann/Schmidt, Rn 3

380 Duttge/Schoop, StV 2005, 421, 423

381 Beulke, Rn 394a; Hartmann/Schmidt, Rn 1163

382 Jahn/Müller, NJW 2009, 2625, 2631; Weßlau, ZStW 2004, 150, 169f.

383 Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 138; Fezer, NStZ 2010, 177, 179; Weßlau, ZStW 2004, 150, 166; LR-Stuckenberg, § 257c Rn Rn 10, 13

384 Duttge, ZStW 2003, 539, 540; Schünemann, FS-Rieß, S. 525, 538f.; Ohne Rekonstruktion der wirklichen schuldhaften Tatbegehung sei eine fehlerfreie Anwendung des materiellen Rechts und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens unmöglich, weil die prozedurale Gerechtigkeit eine zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für einen akzeptierbaren Abschluss des Verfahrens sei (Duttge, ZStW 2003, 539, 543, 549).

385 Schünemann, FS-Rieß, S. 525, 534f.

386 Eser, ZStW 1992, 361, 376; Duttge, ZStW 2003, 539, 542; Maier, FS-Roxin, S. 1215, 1226f.

387 Kühne, GA 2008, 361, 362

388 Salditt, ZStW 2003, 570, 577; Zschockelt, NStZ 1991, 305, 308f.

389 Weigend, ZStW 2001, 271, 301

390 Weigend, ROW 1980, 186, 187; Wagner, FS-Gössel, S. 585, 588; vgl. BVerfGE 22, 49, 72; Schmitt, ZStW 1977, 639, 640; Wolfslast, NStZ 1990, 409, 416

391 Schünemann, ZStW 2002, 1, 59f.; Maier, FS-Roxin, S. 1215, 1227

392 Salditt, ZStW 2003, 570ff.; Wagner, FS-Gössel, S. 585, 589

393 Arzt, ZStW 2003, 704, 710

macht und könne die Zustimmung des Angeklagten erzwingen<sup>394</sup>, der unter das Ergebnis des EV unterworfen werde und nicht aus Überzeugung zustimme, sondern um eine vom Gericht angedrohte erheblich schwerere Strafe zu vermeiden<sup>395</sup>. Die Tatsache, dass die Initiative der Verständigung von dem Gericht ausgehe, erschwere dem Betroffenen die Entscheidung, das Angebot abzulehnen<sup>396</sup>.

Es wurde vorgeschlagen, dass das Gericht, um die Zwangslage des Beschuldigten zu vermeiden, mit ihm und dem Staatsanwalt die bestimmte Strafe abspreche und nicht die „Obergrenze“, die als Drohung wirke<sup>397</sup>. Der Gesetzgeber hat aber eine andere Lösung gewählt. Nach § 257c III S. 2 StPO kann das Gericht eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verteidiger der Verständigung im Strafverfahren halten die Freiwilligkeit des Einverständnisses des Beschuldigten für möglich. Das Gericht dürfe nicht mit einer unverhältnismäßig höheren Strafe drohen<sup>398</sup>, die Sanktionsschere könne nicht zu groß sein<sup>399</sup> – die Strafe ohne Geständnis solle nicht mehr als um ein Drittel höher werden<sup>400</sup>. Ein Versprechen der Strafmilderung sei kein Verstoß gegen § 136a StPO<sup>401</sup>, dagegen würde eine vorgeschlagene schuldunangemessene Strafe die Verbote aus dieser Vorschrift verletzen<sup>402</sup>. Zwar sei das Angebot der Strafmilderung mit der Drohung einer Strafschärfung vergleichbar<sup>403</sup>, aber trotzdem könne man Konsens und Strafverfahren vereinbaren, auch wenn der Angeklagte freiwillig ein Übel akzeptiere, um ein größeres Übel zu vermeiden<sup>404</sup>. Die Freiwilligkeit wird dadurch geschützt, dass der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein nach einer Verständigung ergangenes Urteil, ausgeschlossen ist (§ 302 I S. 2 StPO). Ein Vorschlag, das Verbot der *reformatio in peius* dann zu streichen, wenn dem Urteil eine Verständigung nach § 257c StPO zu Grunde liegt, wurde in der Lehre kritisiert<sup>405</sup> und nicht angenommen.

In der Literatur wird hervorgehoben, dass das Opportunitätsprinzip von der Ausnahme zur Regel mutiert sei<sup>406</sup> und dass durch Erweiterung der Opportunitätsmöglichkeiten und konsensualer Elemente des Verfahrens neben dem „Regelverfahren“ ein „Strafverfahren zweiter Klasse“<sup>407</sup> oder ein „Strafverfahren *light*“<sup>408</sup> ausgewachsen sei. Dieser Auffassung nach bestehe die Gefährlichkeit des Konsensprinzips<sup>409</sup> darin, dass der Beschuldigte bei Absprachen sei-

394 *Schünemann*, ZRP 2009, 104, 106

395 *Schünemann*, ZRP 2009, 104, 106; *Duttge/Schoop*, StV 2005, 421, 423; Bei § 153a StPO bestehe die Freiwilligkeit nur darin, zwischen zwei Übeln zu wählen (*Hirsch*, ZStW 1980, 218, 224). Lehne der Beschuldigte die Option des § 153a ab, werde er als „lästiger Querulant“ betrachtet (*Salditt*, FS-Müller, S. 611, 621). So ein erzwungenes Einverständnis des Beschuldigten („Lösegelder werden nicht freiwillig entrichtet“ – *Salditt*, FS-Müller, S. 611, 618) werde nur deshalb legitimiert, da der Staat auf Schuldfeststellung verzichte (*Schünemann*, ZStW 2002, 1, 59f.).

396 *J. Peters*, S. 167f.

397 *Meyer-Goßner*, ZRP 2009, 107, 109

398 BGH, StV 2005, 311; *Schmitt*, GA 2001, 411, 421f.; *Altwater*, FS-Rissing-van Saan, S. 1, 19

399 BGHSt 50, 40, 50; LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 76; *Kulesza*, in: Porozumienia, S. 11, 54; Eine Verurteilung nach einer Absprache auf Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Bewährung gegen eine Strafe von sieben Jahren ohne Geständnis muss Zweifel wecken (vgl. *Kempf*, StV 2009, 269, 271 und dort zitierte Beispiele aus der Rspr.).

400 *Altwater*, FS-Rissing-van Saan, S. 1, 20; MG/S-*Meyer-Goßner*, § 257c, Rn 19

401 BGHSt 43, 195, 203; *Kempf*, StV 2009, 269, 275; *Meyer-Goßner*, ZStW 2007, 938, 940; *Wolter*, S. 73

402 BGHSt 50, 40, 50; *Altwater*, FS-Rissing-van Saan, S. 1, 19

403 *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 596; *Weigend*, JZ 1990, 774, 778f.

404 *Eser*, ZStW 1992, 361, 383; Es wird sogar hervorgehoben, dass die Gerichte und Staatsanwälte vom Rechtsanwältinnen zum Vergleich gedrängt werden, die mit Verfahrensverlängerung drohen können (*Schmidt-Hieber*, StV 1986, 355, 357; vgl. *Kempf*, StV 2009, 269, 271; *Schünemann*, ZStW 2007, S. 945, 952).

405 *Meyer-Goßner*, ZRP 2009, 107, 108

406 *Kühne*, GA 2008, 361, 365

407 *Schmitt*, ZStW 1977, 639; vgl. *Weigend*, ZStW 2001, 271, 274

408 *Duttge/Schoop*, StV 2005, 421, 423

409 *Hamm*, FS-Müller, S. 235, 249

nen autonomen Status verliere und zum Verfahrensgegenstand werde<sup>410</sup>. Wer aber, wenn nicht der Angeklagte kann am besten beurteilen, ob die Vorwürfe der Anklage richtig seien<sup>411</sup>? Ihm müsse nur die Möglichkeit gegeben werden, eine selbständige und freiwillige Entscheidung zu treffen, ob er das Verfahren fortführen wolle oder nicht.

In der Diskussion über die Verständigungen im Strafverfahren wird auch ein pragmatisches Argument hervorgehoben, nach dem die Absprachen für die Praxis unverzichtbar sind<sup>412</sup>. Auch wenn sie „sämtliche Prozessgrundsätze auf den Kopf stellen“, sind sie „das einzige Überdruckventil, das ein Platzen des Dampfkessel Strafjustiz angesichts zunehmenden Verfahrensdrucks noch verhindert“<sup>413</sup>. Ein Argument für Konsens sei die Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung<sup>414</sup>, also Prozessökonomie, die doch „nichts Illegales“ sei; die Verfahrenskosten zu verringern liege im Interesse der Allgemeinheit und die abschreckende Wirkung der Strafe entfalte sich besser, je schneller gestraft werde<sup>415</sup>. Die präventiven Ziele, Schuldausgleich und Wiedergutmachung könnten eher mit freiwilligen und kooperativen Vorgehensweisen erreicht werden als mit den zwangsweisen<sup>416</sup>. Der Verzicht auf HV wird nicht nur durch eine überlastete Justiz, aber auch von den Beschuldigten gefordert, die eher eine erträgliche Geldstrafe bezahlen, als „ein Freispruch zweiter Klasse im ordentlichen HV mit Presseöffentlichkeit“<sup>417</sup> erlangen wollen. Ein Jahr Freiheitsstrafe zur Bewährung finden sie besser als ein Jahr HV, auch wenn sie sich unschuldig fühlen<sup>418</sup>. Die Position des Angeklagten wird nach § 257c StPO durch die Vetobefugnis der StA, die dabei eine Kontrollfunktion hat, begrenzt<sup>419</sup>.

Der Richter kann eine Verständigung nur in geeigneten Fällen vorschlagen (§ 257c I S. 1 StPO). Die mit dem Verfassungsrang ausgerüstete Regel, dass die Strafe schuldangemessen sein muss (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs 1 GG), gilt auch beim Absprachen, Schuldstrafrecht wird also mit den konsensualen Möglichkeiten der Verfahrenserledigung nicht abgeschafft<sup>420</sup> und der Strafanspruch steht nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten<sup>421</sup>. Das Gebot der schuldangemessenen Strafe und Gewährleistung der allgemeinen Straferechtigkeit bestimmen also die Grenzen des Konsensprinzips<sup>422</sup>. Es bleibt die Aufgabe der Praxis, damit durch die Absprachen keine Urteile fallen, von denen alle Beteiligten wissen, dass sie nach der HV niemals erlassen werden können<sup>423</sup>. Solch eine Situation ist zwar möglich und wahrscheinlich auch nicht selten<sup>424</sup>, bleibt jedoch nur ein Missbrauch des § 257c StPO. Die die Verständigung

---

410 *Hettinger*, FS-Müller, S. 261, 268f.

411 *Meyer-Goßner*, NStZ 1992, 167

412 *Hartmann/Schmidt*, Rn 1158; *Trüg*, S. 110

413 *Hegmanns*, GA 433, 450; *Schmitt*, GA 2001, 411, 426; In diesen weitgehenden Vorteilen der Absprachen für die professionellen Verfahrensbeteiligten (Erleichterung beruflicher Arbeit bei StA und Gericht, Honorar bei Verteidiger) sieht die Lehre einen „korrumpierenden Effekt“ (*Schünemann*, FS-Rieß, S. 525, 533f.; *Wagner*, FS-Gössel, S. 585, 589).

414 *Trüg*, S. 112

415 *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 413

416 *Wolter*, S. S. 19f., 38

417 *Hammerstein*, FS-Salger, S. 293, 297

418 *Hamm*, FS-Meyer-Goßner, S. 33, 42

419 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1066; *Schünemann*, ZRP 2009, 104, 106

420 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1059; BGH, StV 2005, 311, 312; *Koch*, ZRP 1990, 249, 252; *Jahn*, ZStW 2006, 427, 460; *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NStZ 1993, 375; *Saal*, S. 8; *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 416

421 *Koch*, ZRP 1990, 249, 252; *Jahn*, ZStW 2006, 427, 460; *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NStZ 1993, 375; *Saal*, S. 8

422 *Jahn*, ZStW 2006, 427, 460; *Gallandi*, NStZ 1987, 420

423 *Hamm*, FS-Meyer-Goßner, S. 33, 42f.

424 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1069; *Jahn*, NJW 2013, 3

gungsregelung vernachlässigende Praxis führt nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung<sup>425</sup>.

## Kapitel II

### Der polnische Strafprozess als Parteiprozess (?)

#### 1. Der Verlauf des Strafprozesses

Das polnische Strafverfahren wird in vier Abschnitte unterteilt: das vorbereitende Verfahren, das Hauptverfahren (das gerichtliche Verfahren in erster Instanz), das Rechtsmittelverfahren und das Vollstreckungsverfahren. Das vorbereitende Verfahren wird beim Vorlegen eines begründeten Tatverdachts von Amts wegen oder infolge einer Strafanzeige durch einen Beschluss<sup>426</sup> eingeleitet (Art. 303 StVfGB). Auch die Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens – wenn schon aufgrund der Anzeige selbst oder der im sog. Überprüfungsverfahren<sup>427</sup> gesammelten Informationen festzustellen ist, dass der begründete Tatverdacht nicht vorliegt oder wegen eines Prozesshindernisses das Verfahren nicht eingeleitet werden kann – bedarf eines Beschlusses (Art. 305 § 1 StVfGB). Zweck des vorbereitenden Verfahrens ist zu ermitteln, ob eine verbotene Tat begangen wurde, ob diese als Straftat zu bezeichnen ist, den Täter zu ermitteln, Tatumstände aufzuklären und Beweise für das Gericht zu sichern (Art. 297 § 1 StVfGB).

Das vorbereitende Verfahren wird in zwei Formen geführt: als Untersuchungs- (*śledztwo*) oder als Ermittlungsverfahren (*dochodzenie*)<sup>428</sup>. Das letzte ist weniger formalisiert und wird in weniger gewichtigen Sachen durch die Polizei<sup>429</sup> unter Aufsicht der StA geführt. Das Untersuchungsverfahren wird durch den Staatsanwalt geleitet, der aber die Polizei mit der Vornahme der erforderlichen Beweishandlungen beauftragen kann (Art. 311 §§ 1, 2 StVfGB). Schon im vorbereitenden Verfahren gilt der Strengbeweis, der durch einen gewissen Grad an prozessualer Formalisierung gekennzeichnet ist<sup>430</sup>. Die polnische Strafprozessordnung enthält jedoch keine Vorschrift über die gesetzlich zulässigen Beweismittel. Es gibt also keinen geschlossenen Katalog von Beweisen. Als Beweishandlungen werden explizit z.B. Vernehmungen des Beschuldigten, von Zeugen<sup>431</sup> und Sachverständigen, die Gegenüberstellung, der Au-

425 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1061

426 Der Beschluss über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wird vom Staatsanwalt erlassen (Art. 305 § 3 StVfGB). Der Beschluss über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (...) wird vom Leiter des Verfahrens erlassen (Art. 325e § 1 StVfGB), also vom Beamten der Polizei oder des anderen zuständigen Organs (s. unten).

427 Das Überprüfungsverfahren ist ein dem vorbereitenden Verfahren vorgelagertes Verfahren, in dem die Ergänzung der Anzeige verlangt wird oder eine Überprüfung der dort genannten Tatsachen durchgeführt werden kann (Art. 307 § 1 StVfGB). Nur die Person, die die Strafanzeige erstattet hat, darf als Zeuge vernommen werden (Art. 307 § 3 StVfGB); die anderen Beweishandlungen, die dem Protokollzwang unterliegen sowie Erhebung der Sachverständigenbeweise sind ausgeschlossen (Art. 307 § 2 StVfGB). Das Überprüfungsverfahren findet vor der Einleitung des vorbereitenden Verfahrens statt und deshalb sei es „keine Phase (kein Teil) des Prozesses“ (A/R-Proces-*Klejnowska/Sobolewski*, S. 35; *Baj*, Pal. 2016/12 S. 66, 67)

428 Diese Unterscheidung wurde schon kritisiert und als anachronistisch bezeichnet – vgl. *Stefański*, Ius Nov. 2009/1 S. 20, 27

429 Die Befugnisse der Polizei stehen auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Organen des Grenzschutzes, des Zolldienstes, der Agentur für Innere Sicherheit, der Zentralen Antikorruptionsbehörde und anderen Organen zu (Art. 312 Nr. 1, 2 StVfGB), wie z.B. Finanzamt, Inspekteur der Finanzkontrolle, Militärpolizei und anderen Organen.

430 Nur bei Überprüfungs- und Inzidentalverfahren ist der Freibeweis zulässig (*Jakowczyk*, Rn 265). Die sog. Inzidentalverfahren beziehen sich auf zusätzliche Fragen wie z.B. Ausschluss des Staatsanwalts, Bestellung des Verteidigers von Amts wegen, Wiederherstellung von Akten.

431 Das StVfGB unterscheidet terminologisch zwischen der Einlassung eines Angeklagten (Verdächtigen i.p.S.) und der Aussage eines Zeugen. Beide sind im Kapitel V des StVfGB „Beweise“ geregelt.

genschein am Körper (Körperuntersuchung), der Augenschein an Räume und Gegenstände, die Leichenschau, das Prozessexperiment, die Durchsuchung u.a., und als Beweise: Gutachten und Urkunden (Schriftstücke, Ton- und Bildaufnahmen) geregelt. Es ist kaum vorstellbar, dass man andere als in dem StVfGB bestimmten Beweismittel finden könnte<sup>432</sup>.

Wird der Verdacht, dass die Tat von einer bestimmten Person begangen wurde, ausreichend begründet, so ist ein Beschluss über die Vorwurfserhebung (Art. 313 § 1 StVfGB)<sup>433</sup> zu erfassen – erst dann erlangt der Tatverdächtige die Verdächtigtenstellung mit allen Rechten und Pflichten. Anstatt eines förmlichen Beschlusses reicht im EV die Anmerkung über den Vorwurf im Protokoll über die erste Verdächtigtenvernehmung aus (Art. 325g § 2 StVfGB).

Das polnische StVfGB spricht zwar nicht über den Ermittlungsrichter, dem Gericht stehen jedoch (ähnlich wie dem Ermittlungsrichter<sup>434</sup>) wesentliche Entscheidungsmöglichkeiten zu<sup>435</sup>. Der Richtervorbehalt in Polen hat einen viel engeren Rahmen als in Deutschland. Darüber hinaus werden die Zeugen im vorbereitenden Verfahren nur ausnahmsweise durch das Gericht vernommen. Im Entwurf des StVfGB wurde vorgeschlagen, dass auch der Verdächtige i.p.S. (auf Antrag des Staatsanwalts oder des Verdächtigten selbst) durch den Richter vernommen werden könnte, dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen<sup>436</sup>. Heutzutage vernimmt das Gericht (im Vorverfahren) den Verdächtigten i.p.S. nur vor der Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 249 § 3 StVfGB)<sup>437</sup>.

Wird nach Einleitung des vorbereitenden Verfahrens ein Prozesshindernis festgestellt (Art. 17 § 1 StVfGB) oder gibt es keine Gründe für die Anklageerhebung (Art. 322 § 1 StVfGB), so wird das Verfahren durch Beschluss eingestellt. Anders als in Deutschland ist sowohl der Verletzte, als auch der Verdächtige i.p.S. befugt, den Beschluss über die Einstellung des vorbereitenden Verfahrens anzufechten<sup>438</sup>.

Das Gericht ist grundsätzlich zur Kontrolle über Beschwerden gegen staatsanwaltliche Entscheidungen, darunter auch über die Einstellung des vorbereitenden Verfahrens, berufen (Art. 465 § 2 StVfGB). Hebt das Gericht einen Beschluss über die Einstellung auf, muss es die Aufhebungsgründe angeben und nach Bedarf auf die Umstände hinweisen, die aufgeklärt oder die Handlungen, die durchgeführt werden sollen (Art. 330 § 1 S. 1 StVfGB). An diese Weisungen ist der Staatsanwalt gebunden<sup>439</sup> (Art. 330 § 1 S. 2 StVfGB). Das Gericht darf ihm jedoch nicht befehlen, den Beschluss über die Vorwurfserhebung zu erfassen<sup>440</sup>. Wird das Verfahren erneut eingestellt, kann der Verletzte – nach der Aufrechterhal-

432 *Cieślak*, ZStW 1992, 472, 479f.

433 Art. 313 § 1 StVfGB: Begründen die bei der Einleitung des Untersuchungsverfahrens vorliegenden oder in deren Lauf gesammelten Angaben ausreichend den Verdacht, dass die Tat von einer bestimmten Person begangen wurde, so ist ein Beschluss über die Vorwurfserhebung abzufassen und dem Verdächtigten unverzüglich zu verkünden; dieser ist zu vernehmen, es sei denn, die Beschlussverkündung oder die Vernehmung des Verdächtigten unmöglich ist, da er sich versteckt oder im Inland abwesend ist. Gem. Art. 325a § 1 StVfGB finden die Vorschriften bezüglich des Untersuchungsverfahrens entsprechend auf das Ermittlungsverfahren Anwendung.

434 *Weigend*, ZStW 2003, 153, 158

435 Vgl. *Eichstaedt*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 98, 111f.; *Malinowska-Krutul*, Prok. i Pr. 2008/10 S. 63, 79

436 *Cieślak*, ZStW 1992, 472, 483; *Sanecki*, NP 1984/3 S. 84, 92; vgl. *Eichstaedt*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 98, 114; *Kulesza*, Biul. KKPK 2010/1 S. 75, 116

437 *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1008; *Eichstaedt*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 98, 112; *Kulesza*, Biul. KKPK 2010/1 S. 75, 116;

438 Vgl. VerfGH, OTK ZU 2001/3 Pos. 52, Pkt. III.3; *Syta*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 42

439 *Hofmański u.a.*, Art. 330 Rn 5; *Stefański*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 137, 140; *Stachurski*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 57, 63; *Lupiński*, Prok. i Pr. 2002/10 S. 45, 55; *Poprawa*, NKPK 2001/8 S. 215; a.M. *Cader*; NKPK 2003/14 S. 95, 101; Die Tatsache, dass das Vorverfahren teilweise von der Entscheidung des Gerichts abhängt, sei für das „alte“ inquisitorische Verfahrensmodell typisch, andererseits jedoch schütze die gerichtliche Kontrolle vor der Omnipotenz der StA im EV (*Chojniak*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 45).

440 OG, Lex 109841; *Hofmański u.a.*, Art. 330 Rn 4; *Lupiński*, Prok. i Pr. 2002/10 S. 45, 55; *Poprawa*, NKPK

tung des zweiten Beschlusses durch den vorgesetzten Staatsanwalt – als sog. subsidiärer/selbstständiger Nebenkläger<sup>441</sup> (Ersatzkläger oder subsidiärer Ankläger<sup>442</sup>) eine Anklageschrift einreichen (Art. 330 § 2, Art. 55 § 1 StVfGB).

Nach dem Abschluss des vorbereitenden Verfahrens verfasst der Staatsanwalt eine Anklageschrift oder bestätigt die von der Polizei im EV abgefasste Anklageschrift und reicht sie bei Gericht ein (Art. 331 § 1 S. 1 StVfGB). Der Staatsanwalt kann auch einen Antrag auf eine bedingte Einstellung des Verfahrens oder auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters und auf Anordnung der Maßregeln der Sicherung stellen. In der Anklageschrift oder anstatt dieser<sup>443</sup> kann der Staatsanwalt einen Antrag auf Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils ohne Durchführung einer Verhandlung und auf Verhängung einer mit dem Angeklagten vereinbarten Strafe für eine Straftat beifügen (Art. 335 §§ 1, 2 StVfGB – sog. Antrag auf Verurteilung ohne Hauptverhandlung<sup>444</sup>).

Nach der Einreichung der Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht erlangt der Verdächtige den Status des Angeklagten<sup>445</sup>. Das polnische Strafverfahren kennt wörtlich kein Zwischenverfahren, aber nach der Einreichung der Anklageschrift überprüft das Gericht im Rahmen der sog. Eingangskontrolle der Anklage die formellen und materiellen Voraussetzungen der Anklageschrift u.a. um gänzlich unbegründete Anklagen auszuschließen<sup>446</sup> und damit den Angeklagten, für den die HV mit schweren psychologischen und ökonomischen Nachteilen verbunden ist, zu schützen sowie die Kosten der Justiz zu vermindern<sup>447</sup>. Nach der Zustellung der Anklageschrift kann der Angeklagte Beweisanträge stellen und eine schriftliche Stellungnahme (Antwort auf die Anklageschrift) abgeben. Das Gericht kann in dieser Phase die Sache an den Staatsanwalt zum Zwecke der Beseitigung von wesentlichen Mängeln des Vorverfahrens zurückweisen (Art. 344a StVfGB) oder das Verfahren wegen eines offensichtlichen Mangels an tatsächlichen Gründen für die Anklage oder wegen eines Prozesshindernisses einstellen (Art. 339 § 3 StVfGB). Nach Einreichung der Anklageschrift hat das Gericht sogar die Möglichkeit, die Sache vor der HV in einer nicht-öffentlichen Sitzung durch Urteil zu erledigen: über die bedingte Einstellung des Verfahrens zu entscheiden (Art. 341 § 5 StVfGB) oder

---

2001/8 S. 215, 222; vgl. *Karczmarzka*, Prok. i Pr. 1997/11 S. 91f.; *Stachurski*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 57, 62f.; a.M. *Stefański*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 137, 140; *Krasny*, Prok. i Pr. 1996/12 S. 27, 28

441 OG, Lex 3232191; *Jakowczyk*, Rn 145; *Poprawa*, NKPK 2001/8 S. 215, 216; *Waltoś*, PiP 1997/8 S. 25, 36; *Dziergawka*, Prok. i Pr. 2020-1 S. 152, 153

442 OG, Lex 3014917; *Cieślak*, ZStW 1992, 472, 477; *Troll*, PS 2003/5 S. 112, 123

443 Art. 335 § 1 StVfGB: Bekennt sich der Angeklagte schuldig, erwecken die Umstände der Tat und seine Schuld im Lichte seiner Einlassung keinen Zweifel und die Haltung des Angeklagten darauf hinweist, dass die Ziele des Verfahrens erreicht werden, können weitere Handlungen unterlassen werden. Besteht der Bedarf, die Glaubwürdigkeit der abgegebenen Einlassungen zu prüfen, so werden die Prozesshandlungen nur im dazu unerlässlichen Umfang vorgenommen. (...) Statt einer Anklageschrift legt der Staatsanwalt beim Gericht der Antrag auf Erlass in der Sitzung eines auf Strafe lautenden Urteils und auf Verhängung die mit dem Angeklagten vereinbarten Strafen oder anderen, bei dem ihm vorgeworfenen Vergehen vorgesehenen Maßregeln, die auch die rechtlich geschützten Interessen des Verletzten berücksichtigen. § 1a: Auf den Antrag laut § 1 finden die im Kapitel 40 enthaltenen Vorschriften über die Anklageschrift (...) entsprechend Anwendung. § 2: Der Staatsanwalt kann der Anklageschrift einen Antrag auf Erlass in der Sitzung eines auf Strafe lautenden Urteils und auf Verhängung die mit dem Angeklagten vereinbarten Strafen oder anderen, bei dem ihm vorgeworfenen Vergehen vorgesehenen Maßregeln, die auch die rechtlich geschützten Interessen des Verletzten berücksichtigen, beifügen, wenn an den Umständen der Straftat und der Schuld des Angeklagten keine Zweifel bestehen, die Einlassungen des Angeklagten den Feststellungen des Verfahrens nicht widersprechen und die Haltung des Angeklagten darauf hinweist, dass die Verfahrensziele erreicht werden.

444 *Hofmański u.a.*, Art. 335 Rn 1a; *Saal*, S. 102; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55; *Drewicz*, CzPKiNP 2015/3 S. 117

445 *Hofmański u.a.*, Art. 337 Rn 1

446 *Weigend*, ZStW 2003, 153, 161; *Rudka*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 148, 149; vgl. *Waltoś*, FS-Gössel, S. 615, 622

447 *Rudka*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 148, 149



dem Antrag nach Art. 335 StVfGB stattzugeben oder den Angeklagten ohne HV zu verurteilen (Art. 343 § 6 StVfGB). Seit dem 1. Juli 2015 hat auch der Angeklagte die Möglichkeit, in der Phase der Eingangskontrolle der Anklage, vor der Zustellung der Benachrichtigung über den Verhandlungstermin, einen Antrag auf Verurteilung ohne Beweisverfahren zu stellen (Art. 338a StVfGB) und auch in diesem Fall ist es möglich, den Angeklagten in nicht-öffentlicher Sitzung zu verurteilen (Art. 343a StVfGB). Im polnischen Strafprozess muss das Gericht keinen Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens fällen – wenn es im Rahmen der Eingangskontrolle keine abschließende Entscheidung getroffen hat, findet die Vorbereitung der HV statt<sup>448</sup>.

Die HV beginnt mit dem Aufruf der Sache, dann findet die sog. Verhandlung zur Sache (Verfahren über die Hauptsache<sup>449</sup>) statt, die mit einer bündigen Darstellung der Vorwürfe der Anklage beginnt und deren Schwerpunkt die Beweisaufnahme bildet<sup>450</sup>. Die HV ist öffentlich (Art. 355 StVfGB) und mündlich (Art. 365 StVfGB) und verläuft nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz.

Gem. Art. 387 § 1 kann der Angeklagte in bestimmten Fällen bis zum Abschluss der ersten Vernehmung aller Angeklagten in der HV einen Antrag auf Erlass eines auf eine bestimmte Strafe lautenden Urteils ohne Durchführung der Beweisaufnahme stellen (Art. 387 § 1 S. 1 StVfGB). Gem. Art. 388 StVfGB, der das sog. abgekürzte Beweisverfahren<sup>451</sup> regelt, kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien die Beweisaufnahme nur teilweise durchführen, wenn die Angaben der geständigen Angeklagten keine Zweifel wecken. Der Angeklagte muss aber vor dem Gericht eine Aussage abgeben, es reicht also nicht, dass seine früheren Einlassungen verlesen werden<sup>452</sup>. Das Gericht kann jedoch das Beweisverfahren auf die Angaben des Angeklagten beschränken<sup>453</sup>.

Eine Besonderheit des polnischen Strafverfahrens besteht darin, dass während der HV das Gericht dem Ankläger eine Frist für die Vorlage der Beweise setzen kann, wenn erhebliche Mängel des vorbereitenden Verfahrens erst während der Verhandlung hervortreten und ihre Behebung durch das Gericht den Erlass einer ordnungsgemäßen Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist verhindern würde (Art. 396a § 1 StVfGB). So verlangt das Gericht von dem Ankläger neue Beweise<sup>454</sup>, die er selbst erheben soll<sup>455</sup>, aber die Strafsache gilt weiter als beim Gericht rechtshängig, die Rechtshängigkeit wird also dadurch nicht abgebrochen<sup>456</sup>.

Nach den Schlussvorträgen der Parteien zieht sich das Gericht zur Beratung zurück und fasst schriftlich das Urteil ab, das von dem Vorsitzenden verkündet wird. In Polen gilt ein zweitinstanzliches Rechtsmittelsystem – gegen ein Urteil in erster Instanz steht den Parteien

448 Weigend, ZStW 2003, 153, 162; Waltoś/Weigend, ROW 1981, 196, 198

449 Jakowczyk, Rn 29

450 Weigend, ZStW 2003, 153, 163

451 Weigend, StPO, Einl., S. 12

452 OG, 519630; OG, Lex 22046; OG, OSNKW 1989/7-12 Pos. 57; Hofmański u.a., Art. 388 Rn 4; Jakowczyk, Rn 652; S/G/R-Rogoziński, Art. 388 Nr. 4; Błoński, S. 235; a.M. Ś/A/E/K-Świecki, Art. 388 Rn 3

453 OG, Lex 23594; OG, Lex 17792; OG, Lex 20382; Dudka, FS-Hołda, S. 155, 163; Jasiński, NKPK 2005/18 S. 59, 68; Doda/Grajewski, PS 1997/11-12 S. 48, 75; a.M. OG, Lex 18019; OG, Lex 1441572; S/G/R-Rogoziński, Art. 388 Nr. 7; Jakowczyk, Rn 652; Błoński, S. 236f.; Grzegorzczak, PiP 1990/10 S. 119, 121

454 Hofmański u.a., Art. 397 Rn 2; Cora, PiP 2005/10 S. 49, 53; Lewczyk, Prok. i Pr. 2006/9 S. 86, 94ff.; Myrna, NKPK 2007/21 S. 241, 242; Ś/A/E/K-Świecki, Art. 396a Rn 10; Razowski, WPP 2003/4 S. 60, 65; Grzegorzczak, PiP 2003/8 S. 3, 14; Trybuchowska, NKPK 2003/14 S. 155, 168; Dudka, CzPKiNP 2004/1 S. 147, 149f.; diff. Golik, Prok. i Pr. 2020/6 S. 45, 51

455 Dudka, CzPKiNP 2004/1 S. 147, 156; a.M. Golik, Prok. i Pr. 2020/6 S. 45, 57f.; krit. Waltoś, FS-Gössel, S. 615, 623

456 Hofmański u.a., Art. 397 Rn 4; Olszewski, Prok. i Pr. 2004/5 S. 67; Ś/A/E/K-Świecki, Art. 396a Rn 1; Radlińska, Prok. i Pr. 2004/9 S. 80; Myrna, NKPK 2007/21 S. 241, 243; Olszewski, S. 266; Cora, PiP 2005/10 S. 49, 53; Golik, Prok. i Pr. 2020/6 S. 45, 57

das Rechtsmittel der Appellation zu, im Rahmen dessen man sowohl eine rechtliche, als auch eine faktische Überprüfung des angefochtenen Urteils verlangen kann. Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels vor Ablauf der Frist wird nicht vorgesehen. Der Angeklagte kann auch ein zwar freisprechendes, aber auf einer fehlerhaften Grundlage gestütztes Urteil anfechten, wenn das Urteil seine Rechte verletzt oder seine Interessen beeinträchtigt (Art. 425 § 3 S. 1 StVfGB)<sup>457</sup>, er kann auch nur die Urteilsbegründung anfechten (Art. 425 § 2 S. 3 StVfGB)<sup>458</sup>. Die StA kann die Rechtsmittel sowohl zuungunsten, als auch zugunsten des Angeklagten einlegen.

Der polnische Strafprozess kennt auch die außerordentlichen Rechtsbehelfe in der Form von der Kassation, der Klage gegen ein Urteil des Rechtsmittelgerichts und den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Seit 2003 kann die Wiederaufnahme nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen erfolgen, in diesem Fall jedoch ist die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nach Ablauf von einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unzulässig (Art. 542 §§ 1, 3 StVfGB). Nach der Rechtskraft des Urteils wird das Vollstreckungsverfahren durchgeführt, für das das Gericht zuständig ist (Art. 3 StVollGB).

## 2. Die Grundsätze des Strafverfahrens

Wie im deutschen Strafverfahren gelten auch in dem polnischen Strafverfahren das Offizial- und Legalitätsprinzip, sowie der Anklage- und Ermittlungsgrundsatz, auch wenn sie im StVfGB teilweise anders ausgedrückt werden. In der HV ist das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären (Art. Art. 2, 9 § 1, 167, 352, 366 § 1 StVfGB)<sup>459</sup>. Die Novellierung des Gesetzes von 27. September 2013, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, hat dieses System wesentlich geändert und die Regel des Parteiprozesses eingeführt<sup>460</sup>, die Reform wur-

457 OG, Lex 20853; *Syta*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 41; *Bojańczyk*, Pal. 2012/9-10 S. 193

458 *Syta*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 41; *Bojańczyk*, Pal. 2012/9-10 S. 193, 194

459 Art. 167 StVfGB: Die Beweise werden auf Verlangen der Parteien oder vom Amts wegen erhoben. Art. 352 StVfGB: Die Beweise werden vom Vorsitzenden des Spruchkörpers nach der Prüfung der Anträge der Parteien oder vom Gericht von Amts wegen zugelassen und der Vorsitzende ordnet ihre Herbeischaffung in die Verhandlung an. Art. 366 § 1 StVfGB: Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Verlauf, wobei er darauf achtet, dass alle wesentlichen Umstände der Sache aufgeklärt werden.

460 Die Novellierung hat den Grundsatz der materiellen Wahrheit zwar erhalten, aber die Beweisinitiative des Gerichts auf die „besonderen, durch außerordentliche Umstände begründeten Fällen“ begrenzt. Bis 14. April 2016 war die Beweisaufnahme von Amts wegen keine Verpflichtung sondern Befugnis des Gerichts, wobei die Lehre dieses Paradox unterschiedlich erklärte. Die Auslegung der Ausnahmen aus Art. 167 StVfGB a.F. (vgl. *Jodłowski*, CzPKiNP 2012/2 S. 159, 168; *Grzegorzczuk*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 26, 32; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 132; *Skorupka*, FS-Zoll, S. 1745, 1755; *Czarnecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 173, 175; *Hofmański*, For. Pr. 2013/4 S. 1, 9f.; *Hofmański*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 182, 189; *Krysztofiuk*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 65, 68; *Kowalewska-Borys*, in: *Pojęcie*, S. 113, 121; *Kielbicki*, Pal. 2013/9-10 S. 48, 50; *Nita/Światłowski*, PiP 2012/1 SS. 33, 41, 47; *Sakowicz*, in: *Projekt*, S. 45, 48; *Dudka*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 60, 65; *Gontarski*, in: *Pojęcie*, S. 187, 196; *Zamroczyńska*, in: *Pojęcie*, S. 131, 135; *Dąbrowska-Kardas*, Mida 2011/3 S. 37, 38; *Kardas*, CzPKiNP 2015/2 S. 51,67; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193, 195; *Steinborn*, in: *Projekt*, S. 21, 26; *Majewski*, KIA/V, S. 99, 104; vert. *Skowron*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 59, 60ff. und die dort angeführten Auffassungen) sowie die neue Interpretation des Grundsatzes der materiellen Wahrheit (*Zamroczyńska*, in: *Pojęcie*, S. 131, 136; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 132; *Czajka*, Mida 2011/7 S. 48, 49; *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 17; *Kardas*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 219, 236; *Kardas*, KIA/V, S. 52, 79; *Majewski*, KIA/IV, S. 99, 101; *Jasiński*, in: *Pojęcie*, S. 48, 56; *Sakowicz*, in: *Projekt*, S. 45, 48; *Hofmański*, in: *Pojęcie*, S. 43, 47; *Giezek*, KIA/V, S. 27, 31f.; *Jodłowski*, CzPKiNP 2012/2 S. 159, 167; *Kulesza*, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 11) waren umstritten. Es wurde hervorgehoben, dass nur ein passiver Richter die nötige Objektivität gewährleisten könne (*Dąbrowska-Kardas*, Mida 2011/3 S. 37, 38; *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 74; *Bieñkowska*, FS-Kaftal, S. 35, 55; *Hofmański*, in: *Hofmański/Śliwa*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77, 79; *Jodłowski*, CzPKiNP 2012/2 S. 159, 165; vgl. *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 137; *Giezek*, KIA/V, S. 27, 28; *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 24; *Steinborn*, in: *Projekt*, S. 21, 22; krit. *Jeż-Ludwichowska*, FS-Tylman, S. 627,

de jedoch mit der Gesetzesänderung am 15. April 2016 mit wenigen Ausnahmen zurückgezogen.

Nach dem Wortlaut des Art. 9 § 1 StVfGB (sog. Grundsatz des Handelns von Amts wegen<sup>461</sup> – *zasada działania z urzędu*) führen die Prozessorgane das Verfahren und nehmen die Prozesshandlungen von Amts wegen vor, es sei denn, das Gesetz macht diese vom Antrag einer bestimmten Person, Institution oder eines Organs oder von der Genehmigung einer Behörde abhängig. Teilweise bestimmt also diese Vorschrift sowohl das Offizialprinzip, als auch die Instruktionsmaxime<sup>462</sup> und braucht aus der deutschen Perspektive eine kurze Erklärung. Im gerichtlichen Verfahren gilt der Anklagegrundsatz (Art. 14 § 1 StVfGB)<sup>463</sup>, aber die Regelung aus Art. 9 § 1 StVfGB obliegt allen Prozessorganen, also sowohl den Organen des vorbereitenden Verfahrens, als auch dem Gericht. Es geht darum, dass das Gericht das Verfahren zwar nicht von Amts wegen einleiten kann, aber weitere mit der Klage verbundene Handlungen auch „ohne Außenimpuls“ unternehmen soll<sup>464</sup>. Es ist verpflichtet auch ohne Anträge der Parteien alle notwendige Beweise zu erheben und zu würdigen<sup>465</sup>. Der Grundsatz des Handelns von Amts wegen umfasst also einerseits den Grundsatz der Verfolgung von Amts wegen und andererseits den Grundsatz, „die prozessualen Entscheidungen von Amts wegen zu treffen“<sup>466</sup>. Darunter sind auch die Prozesshandlungen zu verstehen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienen. In diesem Sinne unternimmt das Gericht die Prozesshandlungen *in officio*<sup>467</sup>. Das Äquivalent des deutschen § 152 StPO kann man im Art. 45 § 1 StVfGB finden, dem zufolge der Staatsanwalt öffentlicher Ankläger vor allen Gerichten ist<sup>468</sup>.

Die Ausnahmen von dem Offizialprinzip im Sinne des staatlichen Anklagemonopols stellen die Privatklagedelikte und die oben beschriebene Subsidiärklage nach Art. 330 § 2 S. 3 und Art. 55 § 1 StVfGB dar. Diese Ersatzhauptklage<sup>469</sup> kann mit der sog. Populärklage nicht identifiziert werden<sup>470</sup>. Für den Angeklagten bedeutet sie jedoch, dass er auch dann vor Ge-

---

636) und der Grundsatz der materiellen Wahrheit in einem kontradiktorischen Prozess am besten realisiert werden könne (Gesetzesentwurf 2012, Pkt. 1-2; *Kielbicki*, Pal. 2013/9-10 S. 48, 51; *Kulesza*, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 11; *Hofmański*, For. Pr. 2013/4 SS. 1, 6, 8; *Hofmański*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 182, 191; *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 74; *Jodłowski*, CzPKNP 2012/2 S. 159, 167; *Bienkowska*, St. Iur. 1997/33 S. 21; *Witkowska*, WPP 2010/3 S. 31, 32; *Zgryzek*, in: Projekt, S. 7, 12; vgl. *Nita/Światłowski*, PiP 2012/1 S. 33, 34; *Zamroczyńska*, in: Pojęcie, S. 131, 136; krit. *Jeż-Ludwichowska*, FS-Tylman, S. 627, 634; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 58; *Lach*, in: Projekt, S. 63, 70; *Jasiński*, in: Pojęcie, S. 48, 75: es gibt keine empirische Beweise dafür). Manche Autoren haben vorgeschlagen, der Grundsatz der materiellen Wahrheit abzuschaffen (*Dąbrowska-Kardas*, Mida 2011/3 S. 37, 39; *Stefański*, Ius Nov. 2009/1 S. 20, 31; krit. *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 132; *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 26; vgl. *Stefański*, in: Węzłowe, SS. 146, 148, 166).

461 Ap.G Wrocław, Lex 2609636; *Hofmański u.a.*, Art. 9 Rn 1; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 9 Rn 1

462 Die Begriffe des Offizialprinzips (*zasada oficjalności*) und des Ermittlungsgrundsatzes (*zasada śledcza*) sind in der Lehre zwar bekannt, aber nicht so häufig benutzt wie „der Grundsatz des Handelns von Amts wegen“.

463 OG, Lex 3232191

464 *Grzegorzcyk-2*, Art. 9 Nr. 2; *Hofmański u.a.*, Art. 9 Rn 3

465 OG, Lex 1615356; Ap.G Katowice, Lex 1342004; diff. Ap.G Wrocław, Lex 2609636

466 *Hofmański/Zablocki*, Pkt. 2.3.2

467 *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 9 Rn 4; *S/G/R-Steinborn*, Art. 9 Rn 3

468 Der Anklagemonopol wird weiter im Art. 331 § 1 StVfGB geregelt, nach dem der Staatsanwalt eine Anklageschrift verfasst oder die von der Polizei im EV abgefasste Anklageschrift bestätigt und sie bei Gericht einreicht. Aber auch ein anderes staatliches Organ kann aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften als öffentlicher Ankläger auftreten (Art. 45 § 2 StVfGB), deshalb spricht man eher von dem Anklagemonopol der staatlichen Organen.

469 *Kowalski*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 170, 171

470 Der Subsidiärklage ist nur die Funktion der gerichtlichen Kontrolle des Legalitätsprinzips – vergleichend zum Klageerzwingungsverfahren – zuzuschreiben (VerfGH, Lex 46864, Pkt. III.4; Ap.G Szczecin, Lex 2705870; *Kluza*, SPiA 2017/21 S. 3; *Hofmański u.a.*, Art. 55 Rn 1; *Ponikowski*, NKPK 1998/2-3 S. 121, 136; *Dziergawka*, Prok. i Pr. 2020/1 S. 152, 169; vgl. *Rogalski*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46, 50; a.M. OG, OSN 1931/95 Pos. 88).

richt gestellt werden kann, wenn die StA keinen Grund dafür gefunden hat. Der Verletzte tritt im weiteren Verfahren nur das eigene Interesse<sup>471</sup>. Das Offizialprinzip wird weiter durch die Antragsdelikte eingeschränkt<sup>472</sup>. Nach Art. 9 § 1 StVfGB werden also grundsätzlich – so wie in Deutschland – die Straftaten von Amts wegen verfolgt, also unabhängig von einer Anklage oder vom Willen des Verletzten<sup>473</sup>. Mit dieser Interpretation betrifft der Grundsatz des Handelns von Amts wegen das vorbereitende und das Vollstreckungsverfahren, im Unterschied zum Anklagegrundsatz, der im gerichtlichen Verfahren gilt.

Gem. Art. 14 § 1 StVfGB erfolgt die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Antrag eines hierzu berechtigten Anklägers oder anderen berechtigten Subjekts. Das Gericht darf nur darüber entscheiden, was Gegenstand der Anklage eines berechtigten Anklägers ist<sup>474</sup>. Wie in Deutschland initiiert die Anklage das Verfahren und bestimmt gleichzeitig seinen Rahmen – das Gericht darf die Grenzen der „Identität der Tat“ nicht überschreiten<sup>475</sup>. Die Erweiterung der Anklage (Äquivalent für Nachtragsanklage) ist in der HV (Art. 398 § 1 StVfGB) nur mit Zustimmung des Angeklagten gestattet.

Gem. Art. 14 § 2 StVfGB kann der öffentliche Ankläger die Anklageschrift bis zum Beginn der Verhandlung zur Sache in der ersten HV (S. 1) zurücknehmen<sup>476</sup>. Während der Verhandlung zur Sache kann er die Anklageschrift nur mit der Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen (S. 2), der im gerichtlichen Verfahren ein Interesse an einem Freispruch hat<sup>477</sup>. Erneute Klageerhebung gegen dieselbe Person wegen derselben Tat ist nicht gestattet (Art. 14 § 2 S. 3 StVfGB), was einen Strafklageverbrauch bedeutet. Wenn der Ankläger die Anklage nicht weiter unterstützt, kann anstelle des Staatsanwalts der Verletzte auftreten (Art. 54 § 2 StVfGB). Wenn aber das nicht der Fall ist, gibt es keinen Streit mehr, über den das Gericht im Verfahren entscheiden könnte<sup>478</sup>. Es ist verpflichtet das Verfahren einzustellen<sup>479</sup>, was ausdrücklich aus Art. 17 § 1 Nr. 9 StVfGB folgt<sup>480</sup>.

Art. 14 § 2 StVfGB wurde am 1. Juli 2015 (aufgrund der großen Novellierung zum StVfGB) geändert. Früher band das „Fallenlassen der Anklage“ durch den öffentlichen Ankläger das Gericht nicht – in einem solchen Fall konnte das Gericht das Verfahren einstellen oder aber – trotz Mangel der Klage – fortführen und den Angeklagten verurteilen<sup>481</sup>. Die Änderung

471 *Hofmański u.a.*, Art. 55 Rn 1; *Troll*, PS 2003/5 S. 112, 114; vgl. VerfGH, Lex 46864, Pkt. III.4

472 Der öffentliche Ankläger kann beim Fehlen des Strafantrags kein Verfahren führen, auch wenn er das wegen besonderen öffentlichen Interesses für geboten hält. Diese Befugnis hat er nur bei Privatklagedelikten (Art. 60 § 1 StVfGB).

473 *Jakowczyk*, Rn 64f.

474 OG, OSNKW 2006/4 Pos. 36; OG, Lex 3219756; OG, Lex 3080574; OG, Lex 17011; OG, Lex 17981; OG, Lex 16796; OG, Lex 172202; OG, Lex 53026; OG, Lex 2148659; Ap.G Kraków, KZS 2019/12 Pos. 41; *Hofmański u.a.*, Art. 399 Rn 4, Art. 14 Rn 1; *Stefański*, Ius Nov. 2014/2 S. 81; *Cieślak/Doda*, Pal. 1978/7 S. 39, 43; *Paluszkiewicz*, in: *Polska*, S. 481, 489; Der im Art. 14 § 1 StVfGB bestimmte Anklagegrundsatz wird als Grundsatz des Parteiverfahrens bezeichnet (*Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1000), stellt aber nur eine Element dieses Modells dar.

475 OG, Lex 3219756; OG, Lex 2718761; OG, Lex 2455730; OG, Lex 2270908; OG, Lex 2255432; OG, OSNKW 2016/12 Pos. 82; *Jakowczyk*, Rn 26; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 14 Rn 11

476 Nach Art. 64 § 2 StAG ist die Zurücknahme der Anklageschrift dann möglich, wenn die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens die in der Anklage gestellten Vorwürfe nicht bestätigen.

477 Gesetzesentwurf, Pkt. 2; *Drajewicz*, Mon. Pr. 2014/21 S. 1119, 1122; *Bieńkowska*, PS 1994/6 S. 34, 43; *Herzog*, Prok. i Pr. 2017/11 S. 67, 72

478 *Hofmański*, For. Pr. 2013/4 S. 1, 14; *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 79; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 129

479 *Stefański*, Ius Nov. 2014/2 S. 81, 85; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 14 Rn 16

480 *Goss*, Pal. 2013/5-6 S. 35; *Goss*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 46, 48; *Herzog*, Prok. i Pr. 2017/11 S. 67, 72; *Drajewicz*, Mon. Pr. 2014/21 S. 1119, 1121f.; *Błoński/Najman*, St. Pr.-Ekon. 2015/94 S. 31, 35; Art. 17 § 1 Nr. 9 StVfGB: Ein Verfahren ist nicht einzuleiten und ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen, wenn (...) keine Klage eines berechtigten Anklägers vorliegt.

481 *Weigend*, ZStW 2003, 153, 168; *Hofmański u.a.*, Art. 14 Rn 14; *Grzegorzczak*, FS-Świda, S. 295, 298; *Rogalski*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46, 48f.; *Stefański*, Ius Nov. 2014/2 S. 81, 82; *Bieńkowska*, PS 1994/6 S. 34,

des Art. 14 § 2 StVfGB war damit verbunden, dass das Gericht ab 1. Juli 2015 grundsätzlich keine Beweise vom Amts wegen erheben konnte<sup>482</sup>. Die letzte Regulierung wurde am 15. April 2016 abgeschafft, Art. 14 § 2 StVfGB blieb jedoch in seiner n.F.

Der Legalitätsgrundsatz (Grundsatz des prozessualen Legalismus) wird im Art. 10 § 1 StVfGB ausgedrückt, dem zufolge das zur Verfolgung von Straftaten befugte Organ verpflichtet ist, das vorbereitende Verfahren wegen einer vom Amts wegen zu verfolgenden Tat einzuleiten und durchzuführen. Der öffentliche Ankläger ist auch verpflichtet, Anklage zu erheben und diese zu vertreten. Ziel dieser Vorschrift ist, jeden Täter einer Straftat zur Verantwortung zu ziehen<sup>483</sup>. Die Verfolgungsbehörden sind – wie in Deutschland – nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, gegen eine Person vorzugehen<sup>484</sup>. Die Geltung des Legalitätsprinzips wird durch Art. 10 § 1 StVfGB auf das vorbereitende Verfahren beschränkt, das Gericht wird aber an dieses Prinzip durch Art. 10 § 2 StVfGB gebunden<sup>485</sup>, außer in den im Gesetz oder im Völkerrecht bestimmten Fällen niemand von der Verantwortlichkeit für eine begangene Straftat befreit werden darf. Das Gericht ist verpflichtet über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu entscheiden und darf nicht willkürlich von der Verfolgung einer Straftat absehen<sup>486</sup>.

Wie in Deutschland wird dieses Prinzip durch die Opportunitätselemente beschränkt, die aber eine verschiedene rechtliche Natur aufweisen. Bis 1998 kannte das polnische Strafverfahren keine Einstellung aus Opportunitätsgründen, das Problem der Bagatelldelikte wurde nur durch das materielle Recht gelöst<sup>487</sup>. Die materielle Definition der Straftat wurde lang und heftig diskutiert, es gab sogar einen Entwurf, diese zu streichen<sup>488</sup>, aber letztendlich beinhaltet die Definition der Straftat auch heute das materielle Element<sup>489</sup>. Ist die Sozialschädlichkeit einer Tat gering, ist das Verfahren nach Art. 17 § 1 Nr. 3 StVfGB einzustellen<sup>490</sup>. Deshalb spricht man über den sog. materiell-rechtlichen (oder „unechten“) Opportunismus<sup>491</sup>. Obwohl

---

42

482 Kulesza, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 25; Błoński/Najman, St. Pr.-Ekon. 2015/94 S. 31, 41; Bienkowska, PS 1994/6 S. 34, 37; Die Rechtslehre war der Meinung, dass mit dieser Änderung der Ankläger eine für den Parteiprozess charakteristische Dispositionsmöglichkeit erlangt habe (Kmiecik, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 10, 11; vgl. Steinborn, in: Projekt, S. 21, 28) und dass der neue Art. 14 § 2 StVfGB keine Garantie des Legalitätsprinzips mehr darstelle (Rogalski, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46, 49; vgl. Bienkowska, PS 1994/6 S. 34).

483 Ap.G Wrocław, KZS 2016/9 Pos. 52; Hofmański u.a., Art. 10 Rn 1; Rogalski, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46, 47f.; Świda, FS-Grajewski, S. 243; Murzynowski, Prok. i Pr. 2001/7-8 S. 25, 39; Duży, PiP 2011/2 S. 62, 63; vgl. Rogacka-Rzewnicka, FS-Tylman, S. 105, 115; Golik, Prok. i Pr. 2020/9 S. 54, 70

484 OG, OSNKW 1982/3 Pos. 14, S. 12; OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46, S. 2; Ap.G Katowice, Lex 1102932; Jakowczyk, Rn 501; Szyrowski, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159, 161; Rogalski, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46, 48; Jasiński, Prok. i Pr. 2005/9 S. 15, 23; Herzog, Prok. i Pr. 2017/11 S. 67, 69; Außerdem wird das Legalitätsprinzip in der materiellen Definition der Straftat verankert (Paluszkiewicz, in: Polska, S. 481, 485).

485 Rogalski, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46, 47; Cora, PiP 2010/10 S. 5, 6; Waltoś, PiP 1998/9-10 S. 95, 98

486 Jakowczyk, Rn 72; Przyjemski, Prok. i Pr. 2008/9 S. 145, 146; Duży, PiP 2011/2 S. 62, 68; Cora, PiP 2010/10 S. 5, 9; Pływaczewski/Szymański, PiP 2016/11 S. 3, 4; Rogacka-Rzewnicka, Prok. i Pr. 2004/11-12 S. 57f.; I.w.S. bedeutet das Prinzip nicht, dass der Täter „irgendeine“ Verantwortung tragen soll, sondern verlangt eine nach Richtigkeit und Gerechtigkeit bezeichnete adäquate strafrechtliche Reaktion auf die Straftat. Weil diese adäquate Reaktion nicht unbedingt Strafe bedeuten muss, werden das Absehen von Strafe und die bedingte Einstellung nicht als Ausnahmen vom Legalitätsprinzip angesehen (Rogacka-Rzewnicka, Prok. i Pr. 2004/11-12 S. 57, 59; Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 52).

487 Vgl. Weigend/Zoll, ZStW 1983, 749, 768; Mqcor, ROW 1989, 16, 17; Kulesza, St. Iur. 1997/33 S. 127, 129

488 Weigend/Zoll, ZStW 1991, 250, 251; Jakowczyk, Rn 74

489 Art. 1 § 2 StGB: Eine rechtswidrige Tat ist keine Straftat, wenn ihre soziale Schädlichkeit gering ist. Der Grad der sozialen Schädlichkeit wird nach den im Art. 115 § 2 StGB bestimmten Kriterien beurteilt.

490 Vgl. Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1001; Jakowczyk, Rn 522

491 Świda, FS-Grajewski, S. 243; Waltoś, PiP 1998/9-10 S. 95, 99; Waltoś, PiP 1997/8 S. 25, 35; Hofmański u.a., Art. 10 Rn 3; Mqcor, ROW 1989, 16, 20; Nach einer Meinung werde das Legalitätsprinzip durch die materielle Definition der Straftat abgeschwächt (Hofmański u.a., Art. 10 Rn 3; Weigend, ZStW 2003, 153,

die Einstellung wegen geringfügiger Sozialschädlichkeit in der öffentlichen Meinung als ein Einfallstor für Missbrauch gilt, soll die mit dem materiell-rechtlichen Element verbundene Gefahr für die Gleichbehandlung, Rechtssicherheit und -klarheit<sup>492</sup> jedoch nicht überschätzt werden<sup>493</sup>.

Das Legalitätsprinzip wird bei einer Absorptionseinstellung nach Art. 11 StVfGB durchbrochen. Diese Regelung des polnischen Strafprozesses wurde durch § 154 StPO inspiriert<sup>494</sup>, die aber in der Praxis eine sehr geringe Rolle spielt. Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip stellen Art. 9 § 2 Kronzeugengesetz<sup>495</sup>, Art. 21 § 2 JugVfG oder Art. 62a des Gesetzes über die Bekämpfung der Drogensucht<sup>496</sup> dar. In der Lehre wird vorgeschlagen, das Opportunitätsprinzip im Strafprozess einen größeren Anwendungsbereich zu verschaffen, z.B. im Falle der gelungenen Mediation<sup>497</sup>.

Im Rahmen der „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewährung des Täters“ (Titel des Kapitels VIII StGB) sieht das Gesetz u.a. eine sog. bedingte Einstellung des Verfahrens vor. Ein Antrag auf bedingte Einstellung ist dann möglich, wenn die Schuld des Täters und die Sozialschädlichkeit der Tat nicht bedeutend sind, die Umstände der Tatbegehung zweifelsfrei feststehen und die Haltung des für eine vorsätzliche Straftat nicht vorbestraften Täters, seine Eigenschaften, seine persönliche Lage und sein bisheriger Lebenswandel die Annahme rechtfertigen, dass er trotz Einstellung des Verfahrens die Rechtsordnung beachten, insbesondere keine neue Straftat begehen wird. Die bedingte Einstellung des Verfahrens kann nur gegenüber dem Täter einer Straftat, deren gesetzlich angedrohte Höchststrafe fünf Jahre nicht übersteigt, angeordnet werden (Art. 66 § 2 StGB). Das Gericht kann dann die im Gesetz bezeichneten Pflichten auferlegen oder eine Geldleistung u.s.w. anordnen. Der Angeklagte, gegen den das Verfahren bedingt eingestellt wurde, gilt nicht als verurteilt<sup>498</sup>, die endgültige Erledigung hängt aber nicht nur von der Erfüllung der Pflichten (z.B. Schadenwiedergutmachung), sondern auch von der Straffreiheit des Betroffenen in der Probezeit ab<sup>499</sup>. Trotz aller Ähnlichkei-

---

160 Fn 30; *Weigend*, StPO, Einführung, S. 7 Fn 31; *Saal*, S. 102 Fn 474; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1001; vgl. *Rogacka-Rzewnicka*, FS-Tylman, S. 105, 111), nach einer anderen Auffassung werde das Prinzip dadurch überhaupt nicht tangiert, weil die Prozessorgane hier nicht nach Ermessen über Zweckmäßigkeit, sondern nach normativen Kriterien entscheiden (*Weigend/Zoll*, ZStW 1983, 749, 765f.; *Rogacka-Rzewnicka*, Prok. i Pr. 2004/11-12 S. 66); Als sog. faktischer Opportunismus werden dagegen die illegalen Praktiken seitens der Strafverfolgungsbehörden bezeichnet, wenn sie wider das Gesetz und Sachlage die soziale Schädlichkeit als gering beurteilen (*Rogacka-Rzewnicka*, FS-Świda, S. 92, 101f.; *Murzynowski*, Prok. i Pr. 2001/7-8 S. 25, 40).

492 Vgl. *Hünerfeld*, ZStW 1978, 905, 909f.

493 Die Tendenz ist jedoch steigend. Im Jahre 2019 auf 406.770 eingestellten Vorverfahren wurden 8.921 (also 2,19%) wegen geringfügiger Gesellschaftsschädlichkeit eingestellt (StA-Statistik (Polen) 2019, Tab. 2.1). Im Jahre 2017 auf 360.399 eingestellten Vorverfahren wurden 7.857 wegen geringfügiger Gesellschaftsschädlichkeit eingestellt, also 2,18% (StA-Statistik (Polen) 2017, Tab. 2.1). Im Jahre 2015 wurden 4.771 auf 271.018 Verfahren (also 1,76%) wegen geringfügiger Gesellschaftsschädlichkeit eingestellt (StA-Statistik (Polen) 2015, Tab. 2.1). Im Jahre 2020 wurden diese Daten nicht vorgelegt (StA-Statistik (Polen) 2020, Tab. 2.1).

494 *Jakowczyk*, Rn 75; *Waltoś*, PiP 1997/8 S. 25, 35; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1001; *Olszewski*, Prok. i Pr. 2008/1 S. 39, 40; *Weigend*, StPO, Einl., S. 7; *Saal*, S. 102; *Pływaczewski/Szymański*, PiP 2016/11 S. 3, 7; *Świecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 122, 136; *J. Peters*, S. 140; *Tylman*, in: *Związki*, S. 103, 115; vgl. *Nowikowski*, FS-Grajewski, S. 125, 126; *Świda*, FS-Grajewski, S. 243, 245

495 *Prawo-Woźniowski*, S. 115f.; *Świda*, FS-Grajewski, S. 243, 247; *Gaberle*, S. 190f.; *Hofmański u.a.*, Art. 10 Rn 11; *Jakowczyk*, Rn 73

496 Bei Besitz der Betäubungsmittel in geringer Menge zum Eigenverbrauch – Gesetz vom 29. Juli 2005 über die Bekämpfung der Drogensucht (Nbk. Dz. U. 2020 Pos. 2050).

497 *Świecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 122, 137; *Kulesza*, Biul. KKKP 2010/1 S. 75, 118; *Czarnecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 173, 176; vgl. *Skorupka*, Biul. KKKP 2010/1 S. 27, 42ff.

498 *Weigend*, ROW 1980, 186, 192

499 *J. Peters*, S. 141; Das Gesetz bestimmt, wann das Verfahren wieder in Gang gesetzt werden kann oder muss (Art. 68 StGB).

ten zwischen der Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO und der bedingten Einstellung nach Art. 66 § 1 poln. StGB<sup>500</sup>, wird Letztere nicht als Ausfluss des Opportunitätsprinzips gedeutet<sup>501</sup>. Vor allem werden hier die Tatbegehung und die Schuld festgestellt, was nach der h.M. die Aufhebung der Unschuldsvermutung bedeutet und außerdem sind die bei bedingter Einstellung vorgesehenen Auflagen eine Form der strafrechtlichen Sanktion<sup>502</sup>. Deshalb entscheidet darüber das Gericht in einem Urteil (Art. 341 § 5 StVfGB)<sup>503</sup>.

Besondere Bedeutung wird in der polnischen Rechtslehre dem Grundsatz der materiellen Wahrheit zugeschrieben, der sogar als ein „übergeordnetes Prinzip“ des Strafprozesses bezeichnet wird<sup>504</sup>. Das Verfahren soll so durchgeführt werden, dass die Tatsachenfeststellungen der „objektiven Realität entsprechen“<sup>505</sup> oder „möglichst nahe der Wahrheit“ sind<sup>506</sup> und die Prozessorgane alle möglichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit ausschöpfen<sup>507</sup>. In der Rechtslehre wird hervorgehoben, dass dieser Grundsatz einen verfassungsrechtlichen Rang habe, obwohl es nicht explizit in der Verfassung ausgedrückt wird<sup>508</sup> – die Unwahrheit der Feststellungen wäre mit einer Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit gleichwertig<sup>509</sup>. Die Wahrheit im Strafprozess ist – wie in den anderen kontinentaleuropäischen Systemen – „für die Beteiligten nicht disponibel“<sup>510</sup>. Deshalb bestimmt Art. 2 § 2 StVfGB ausdrücklich, dass allen Entscheidungen wahrheitsgetreue Tatsachenfeststellungen zugrunde liegen sollen

500 *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 14; *Kulesza*, Biul. KKKP 2010/1 S. 75, 119; *Hirsch*, ZStW 1980, 218, 219; vgl. *Weigend*, ROW 1980, 186, 187; *Weigend/Zoll*, ZStW 1983, 749, 773; *Saal*, S. 103;

501 Vgl. *Weßlau*, ZStW 2004, 150, 154; a.M. *S/G/R-Steinborn*, Art. 10 Nr. 4

502 VerFGH, OTK ZU 2000/4 Pos. 111, Pkt. IV.3; *Hofmański u.a.*, Art. 341 Rn 1a; *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 114; *Waltoś*, PiP 2003/4 S. 5, 6; *Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 142; *Weigend/Zoll*, ZStW 1983, 749, 769; vgl. aber *Weigend*, ROW 1980, 186, 194

503 OG, OSNwSK 2004/1 Pos. 473; OG, Lex 18192; vgl. *Weigend/Zoll*, ZStW 1983, 749, 772

504 OG, Lex 77460; *Wiliński/Górecki*, in: *Prawda*, S. 43; *Bieńkowska*, PS 1994/6 S. 34, 36; *Kudrelek*, Prz. Pol. 2003/1 S. 79, 88; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223, 231; *Kurowska*, St. Iur. 2001/39 S. 139, 143; *Dudka*, FS-Holda, S. 155, 162; *Murzynowski*, S. 115; *Murzynowski*, FS-Grajewski, S. 107f.; *Pozarozszyk*, St. Iur. 2011/53 S. 205; *M/S/Z-Proces-Marszał*, S. 80; *Bieńkowska*, FS-Kaftal, S. 35, 36f.; *Bojańczyk*, S. 341; *Hofmański u.a.*, Art. 2 Rn 11; *Skorupka*, FS-Zoll, S. 1745; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 132; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 353; *Bieńkowska*, St. Iur. 1997/33 S. 21, 30; *Stachurski*, Pal. 2013/3-4 S. 78, 79; *Chojniak*, PiP 2013/9 S. 18; *Pawelec*, in: *Ocena*, S. 218, 226; *Orfin*, Ius Nov. 2012/3 S. 71, 74; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/9 S. 54, 58; vgl. *Gurgul*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 43, 44; *Witkowska*, WPP 2010/3 S. 31; *Paluszkiewicz/Stachowiak*, in: *Prawda*, S. 91, 93; *Mazur*, in: *Prawda*, S. 155; *Grajewski/Steinborn*, in: *Prawda*, S. 207; *Czarnecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 173, 174; *Jodłowski*, CzPKiNP 2012/2 S. 159, 161: „erstrangige Bedeutung“; *Gurgul*, MIDA 2001/6 S. 34, 35: „Hauptfrage des Strafverfahrens“; *Kowalewska-Borys*, in: *Pojęcie*, S. 113, 121: „ein aksjologischer Pfeiler“; *Koper*, PS 2018/6 S. 5: „übergeordnetes Ziel des Prozesses“; *Rogoziński*, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 109f.: „das wichtigste Prinzip“; *Skorupka*, KIA-V, S. 38, 41: „Fundament des polnischen und kontinentaleuropäischen Strafrechtssystemen“; a.M. *Stefański*, in: *Czarnecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 173, 175

505 *Murzynowski*, S. 114; *Murzynowski*, Prok. i Pr. 2001/7-8 S. 25, 45; *M/S/Z-Proces-Marszał*, S. 81; *Wykład1-Bieńkowska*, S. 92; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/9 S. 54, 58; vgl. *Lach*, in: *Projekt*, S. 63, 64; *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 76; *Świecki*, S. 46; *Skorupka*, Biul. KKKP 2010/1 S. 27, 57; *Skorupka*, FS-Zoll, S. 1745, 1746; *Skorupka*, in: *Pojęcie*, S. 108, 109; *Kowalewska-Borys*, in: *Pojęcie*, S. 113, 114; *Giezek*, KIA/V, S. 27, 31 Fn 3; *Wiliński/Górecki*, in: *Prawda*, S. 43; *Szubka*, FS-Woleński, S. 378, 381, 383; *Gizbert-Studnicki*, PiP 2009/7 S. 5, 7

506 *Hofmański u.a.*, Art. 2 Rn 11; vgl. *Skorupka*, Biul. KKKP 2010/1 S. 27, 57; *Radlińska-Kostrubala*, Prok. i Pr. 2006/7-8 S. 33, 34

507 OG, Lex 18004; OG, Lex 51949; *Kowalewska-Borys*, in: *Pojęcie*, S. 113, 114; *Świecki*, S. 46; *Paluszkiewicz*, in: *Pojęcie*, S. 137; *Cieślak*, S. 324; vgl. *Knoppek*, Pal. 2005/1-2 S. 9, 13

508 *Jakowczyk*, Rn 36; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1000; *Nita/Światłowski*, PiP 2012/1 S. 33, 37, 45; *Hermeliński/Nita*, PiP 2009/4 S. 59, 68; *Bojańczyk*, S. 343f.; *Gontarski*, in: *Pojęcie*, S. 187, 203; a.M. *Chojniak*, PiP 2013/9 S. 18, 19; vgl. *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 21f.

509 VerFGH, OTK ZU 2009/2 Pos. 9, Pkt. 3.4; VerFGH, OTK ZU 2011/2 Pos. 13, Pkt. 2.6; *Skorupka*, KIA/V, S. 38, 42; *Sakowicz*, in: *Projekt*, S. 45, 48; *Wiliński*, in: *Pojęcie*, S. 25, 34, 39; *Stachurski*, Pal. 2013/3-4 S. 78, 81f.; *Świecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 122, 131

510 *Jakowczyk*, Rn 36

und zusammen mit Art. 9 § 1 StVfGB den Ermittlungsgrundsatz zum Ausdruck bringt. Der Grundsatz der materiellen Wahrheit wird durch die Beweisinitiative des Gerichts, die Objektivitätspflicht und durch das Unmittelbarkeitsprinzip abgesichert<sup>511</sup>. Die Bezeichnung des „Ermittlungsgrundsatzes“ wird zwar selten erwähnt und eher als Element des Grundsatzes des Handelns von Amts wegen und als Sicherung des Prinzips der materiellen Wahrheit verstanden, der Kern der Sache bleibt aber unverändert: Alle Prozessorgane sind verpflichtet, selbständig Beweise zu erheben, die zur Sachaufklärung beitragen können<sup>512</sup> und die Sache im vollem Umfang aufzuklären<sup>513</sup>. Genauso wie in Deutschland gilt heute im polnischen Strafverfahren die Instruktionsmaxime<sup>514</sup>. Ein Fehler bei der Tatsachenfeststellung, der einen Einfluss auf die Entscheidung haben konnte, verursacht die Aufhebung der Entscheidung (Art. 438 Nr. 3 StVfGB)<sup>515</sup>.

Andererseits wird in der neueren Rspr. argumentiert, dass die Beweisaufnahme vor allem auf Initiative der Parteien und erst danach von Amts wegen durchgeführt werden solle. Die Prozessparteien seien „keine passiven Beobachter und Rezensenten des Urteils“, sondern aktive, gleichberechtigte Prozessbeteiligte, welche die negativen Folgen ihrer Untätigkeit tragen müssten. Das Gericht solle nicht verpflichtet werden, den Ermittlungsgrundsatz im Verfahren zu realisieren, sonst werde das Objektivitätsprinzip verletzt<sup>516</sup>. Die Pflicht aus Art. 167 StVfGB entstehe erst, wenn die wahre Feststellung von der Erhebung eines Beweises abhängt. Diese Initiative des Gerichts könne mit dem Ermittlungsgrundsatz nicht vereinbart werden<sup>517</sup>. Gem. Art. 366 § 1 StVfGB leitet der Vorsitzende die Verhandlung und achtet darauf, dass alle relevanten Umstände der Sache geklärt werden. Diese Vorschrift dürfe die Initiative der Parteien nicht ersetzen<sup>518</sup>. Mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit ist aber der Richter nicht von der Pflicht befreit, die Beweise von Amts wegen zu erheben.

Aber auch der „wichtigste“ Grundsatz der materiellen Wahrheit ist nicht unbeschränkt, wozu die Beweisverbote und teilweise die konsensualen Formen der Verfahrensbeendigung und der Schutz des rechtskräftigen Urteils die Beispiele geben<sup>519</sup>. Die materielle Wahrheit hat vor dem Beschleunigungsgebot den Vorrang<sup>520</sup>.

---

511 OG, Lex 39103; Ap.G Białystok, Lex 1422326; Ap.G Łódź, Lex 2250076; Ap.G Wrocław, Lex 2229253; BG Bydgoszcz, Lex 1719349; *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 14; *Hermeliński/Nita*, PiP 2009/4 S. 59, 68; *Skorupka*, KIA/V, S. 38, 39; *Jasiński*, Prok. i Pr. 2005/9 S. 15, 37; vgl. *Kardas*, FS-Skupiński, S. 408, 413; *Bogucki/Zieliński*, Pal. 2009/11-12 S. 89

512 OG, OSNKW 1974/11 Pos. 212; OG, OSNKW 1975/7 Pos. 101; OG, OSNKW 1992/1-2 Pos. 14; OG, OSNKW 2005/1 Pos. 4; OG, Lex 51601; OG, Lex 20989; OG, Lex 17127; OG, Lex 2705800; Ap.G Lublin, Lex 36277; Ap.G Lublin, Lex 3103274; Ap.G Łódź, KZS 2008/7-8 Pos. 102; *Bogucki/Zieliński*, Pal. 2009/11-12 S. 89, 95; *Cora*, Pal. 2006/3-4 S. 14, 22; *Cora*, GSP-Prz.Orz. 2016/3 S. 51, 52; *Wykład1-Bieńkowska*, S. 85; *Grzegorzczuk-2*, Art. 167 Nr. 5; *ABC-Stefański*, Art. 167 Rn 3; *Cieślak/Doda*, Pal. 1976/6 S. 39, 43; *Rogańska-Rzewnicka*, S. 444f.

513 OG, Lex 2650205; BG Bydgoszcz, Lex 1719344; *Wiliński/Górecki*, in: *Prawda*, S. 43, 44; *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 162; *Świecki*, S. 48; *Radlińska*, Prok. i Pr. 2004/9 S. 80, 88; *Cora*, Pal. 2006/3-4 S. 14, 16; *Kmieciak/Skrętowicz*, S. 86; *Śliwiński*, S. 72; *Trybuchowska*, NKPK 2003/14 S. 155, 167

514 *Hofmański u.a.*, Art. 167 Rn 2; *Wykład1-Bieńkowska*, S. 85; *M/S/Z-Proces-Marszał*, S. 82; *Trybuchowska*, NKPK 2003/14 S. 155, 167

515 OG, Lex 1396499; OG, Lex 18004; OG, Lex 17175; OG, Lex 53345; OG, Lex 53010; Ap.G Warszawa, Lex 2375037

516 Ap.G Wrocław, Lex 2609636; Ap.G Warszawa, Lex 2039640; *Cora*, Lex 2039640

517 OG, Lex 1652730; OG, Lex 2417599; Ap.G Kraków, KZS 2017/7-8 Pos. 18; Ap.G Warszawa, Lex 2039640; *Cora*, Lex 2039640

518 OG, Lex 2200605

519 *Kardas*, KIA/V, S. 52, 72; *Jakowczyk*, Rn 39; *Hofmański u.a.*, Art. 2 Rn 13; *Nita/Światłowski*, PiP 2012/1 S. 33, 39; *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 13; *Jodłowski*, CzPKiNP 2012/2 S. 159, 161; *Zabłocki*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 197, 200; *Murzynowski*, S. 116f.; *Majewski*, KIA/V S. 99, 102; *Jasiński*, Prok. i Pr. 2007/1 S. 90, 91f.

520 VerFGH, OTK ZU 2009/2/B Pos. 9, Pkt. 3.5; *Nita/Światłowski*, PiP 2012/1 S. 33, 36; Ap.G Łódź, Lex



Die Organe, die das Strafverfahren leiten, sind verpflichtet sowohl die Umstände, die zugunsten des Angeklagten, als auch diejenigen, die zu seinen Ungunsten sprechen, zu ermitteln und zu berücksichtigen (Art. 4 StVfGB)<sup>521</sup>. Der Objektivitätsgrundsatz, der in Bezug auf das Gericht den verfassungsrechtlichen Rang hat (Art. 45 Abs. 1 poln. Verf.), obliegt allen Prozessorganen in allen Stadien des Verfahrens und betrifft das Verhältnis des Prozessorgans zu den Prozessbeteiligten und zur Sache selbst<sup>522</sup>. Auch der Staatsanwalt, der vor Gericht eine Parteistellung<sup>523</sup> besitzt, ist zur Objektivität verpflichtet<sup>524</sup>, er kann das Urteil zugunsten des Angeklagten anfechten, wenn es von dem öffentlichen Interesse verlangt wird<sup>525</sup>.

Im polnischen Strafprozess gilt auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz, der zwar im StVfGB nicht explizit geregelt wurde, aber seine Ausprägung in verschiedenen Vorschriften findet<sup>526</sup>. Im formellen Sinne bedeutet das Prinzip, dass das Prozessorgan das Beweismittel persönlich wahrnehmen soll, im materiellen Sinne, dass es vor allem sog. primäre Beweise verwenden soll<sup>527</sup>. Die Verlesung der Protokolle, wenn sie zulässig ist, ist mit ihrer Verwertung gleichwertig<sup>528</sup>. Die Verlesung bedeutet die Offenbarung und die während der HV offenbarten Umstände stellen die Grundlage des Urteils dar<sup>529</sup>. Dagegen wird die Vernehmung der Verhörpersonen nicht praktiziert mit dem Argument, dass die Protokolle näher dem Beweis stehen als die Aussagen der Vernehmenden, deren Gedächtnis sich auch auf die Niederschriften stützen müsste.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wird durch viele Ausnahmen beschränkt<sup>530</sup>, außerdem wird bei der konsensualen Beendigung des Strafverfahrens auf das Beweisverfahren verzichtet (z.B. nach Art. 335, 387 StVfGB). In der HV dürfen die Protokolle der früheren Ver-

55375; *Orfin*, Ius Nov. 2012/3 S. 71, 75; *Wiliński/Górecki*, in: Prawda, S. 43, 45; *Jasiński*, Prok. i Pr. 2007/1 S. 90, 91; Teilweise diene das Beschleunigungsgebot der materiellen Wahrheit (*Orfin*, Ius Nov. 2012/3 S. 71, 75; *Murzynowski*, FS-Grajewski, S. 107, 110).

521 OG, OSNwSK 2010/1 Pos. 1818; Ap.G Katowice, Lex 52315; Ap.G Lublin, Lex 36277; Ap.G Lublin, Lex 453973; Ap.G Warszawa, Lex 2249952; Ap.G Wrocław, Lex 2174875; vert. *Golik*, Prok. i Pr. 2020/9 S. 54, 61

522 *Bieńkowska*, FS-Kaftal, S. 35, 56; *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2018/5 S. 5, 7

523 Art. 299 § 3 StVfGB: In den Handlungen vor Gericht stehen dem Staatsanwalt im vorbereitenden Verfahren die Rechte einer Partei zu (*Tylman*, S. 26; a.M. *Hofmański u.a.*, Art. 299 Rn 10; vgl. *Olszewski*, Prok. i Pr. 2014/1 S. 43, 49). Im gerichtlichen Verfahren wird der Staatsanwalt in mehreren Vorschriften als „Partei“ bezeichnet, z.B. im Art. 406 StPO: Nach Abschluss der Verhandlung zur Sache erteilt der Vorsitzende das Wort der Parteien, ihren Bevollmächtigten und dem gesellschaftlichen Vertreter das Wort. Das Wort ergreifen in folgender Reihenfolge: der öffentliche Ankläger, der Nebenkläger, der Privatkläger, der gesellschaftliche Vertreter, der Verteidiger des Angeklagten und der Angeklagte. Die Prozessbevollmächtigten der Parteien ergreifen das Wort vor den Parteien.

524 *Herzog*, Prok. i Pr. 2017/11 S. 67, 68; a.M. *Zgryzek*, Prok. i Pr. 2017/10 S. 5, 8

525 *Hofmański u.a.*, Art. 425 Rn 30; *Syta*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 43; *Śliwa*, in: Hofmański/Śliwa, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77, 87; *Zabłocki*, Prok. i Pr. 2015/1-2, S. 197, 200; *Kardas*, Prok. i Pr. 2015/1-2, S. 219, 236; *Grzegorzczuk*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 26, 31, 33; *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2018/5 S. 5, 9; *Herzog*, Prok. i Pr. 2017/11 S. 67, 68, 71

526 OG, Lex 17127; *Świecki*, S. 21; *Kardas*, FS-Skupiński, S. 408, 413f.

527 OG, Lex 1356410; Ap.G Warszawa, Lex 1642187; *Jakowczyk*, Rn 82; *Hofmański u.a.*, Art. 391 Rn 2; *Tylman*, FS-Świda, S. 125; *Murzynowski*, S. 311; *Świecki*, S. 20, 27ff.; *Orfin*, Ius Nov. 2012/3 S. 71, 76; *Górecki*, S. 135; vgl. *Gaberle*, S. 86; *Jasiński*, Prok. i Pr. 2005/9 S. 15, 37

528 OG, Lex 162368; Darüber hinaus können die in der Verhandlung zu verlesenden Protokolle ohne Verlesung gerichtskundig angesehen werden. Protokolle und Dokumente, die vorzulesen sind, werden auf Antrag einer Partei vorgelesen, die ihren Inhalt nicht lesen konnte oder wenn das Gericht dies für notwendig hält (Art. 394 § 2 StVfGB).

529 OG, OSNPG 1978/11 Pos. 126; OG, Lex 19169; OG, Lex 18552; OG, Lex 18820; *Grzegorzczuk-I*, Art. 391 S. 833; *Kafarski*, NP 1978/2 S. 272, 279; *Cieślak*, PiP 1978/1 S. 171f.; *Nelken*, NP 1977/6 S. 948, 951; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 190; *Cieślak/Doda*, Pal. 1977/8-9 S. 54, 61; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1008; *Kardas*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 219, 223

530 Zum Beispiel durch die Verwertung der Videoaufzeichnungen von Zeugenvernehmungen nach Art. 185a § 3, 185c § 2 S. 2 StVfGB u.s.w.

nehmungen des Angeklagten oder eines Zeugen nur in angemessenem Umfang verlesen werden. Nach der Rechtslehre sollen die Ausnahmen von dem Unmittelbarkeitsgrundsatz „vorsichtig“ angewendet und nicht verbreitend ausgelegt werden<sup>531</sup>, in der Praxis werden jedoch die früheren Vernehmungsprotokolle oft voll und ganz verlesen<sup>532</sup>. Damit werden die Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens in die HV eingeführt und das Urteil beeinflusst. Beide – die verlesenen Protokolle aus dem vorbereitenden Verfahren und das Hauptverhandlungsprotokoll – haben denselben Beweiswert<sup>533</sup> und müssen bei der Ermittlung des Sachverhalts durch das Gericht berücksichtigt werden. Solch eine Verlesung hat also eine breite praktische Anwendung und zeigt, dass die Rolle des vorbereitenden Verfahrens größer (manche sagen sogar: zu groß) ist.

Das Beweisverfahren in der HV wiederholt teilweise das EV<sup>534</sup>, was in der Rechtslehre mehrmals kritisiert wurde mit dem Argument, dass das Gericht keine Beweise erhebe, sondern die im vorbereitenden Verfahren gesammelten Beweise „nachprüfe“<sup>535</sup>, die HV sich auf die „unproduktive“ Wiederholung der Vernehmungen beschränke<sup>536</sup> und dass das im Vorverfahren durchgeführte Beweisverfahren nicht selten größeren Wert habe als die Erhebung von Beweisen vor dem Gericht<sup>537</sup>. Die gesetzlich vorgesehenen Situationen, in denen man die Protokolle verlesen kann und die in diesem Bereich geltende Praxis zeigen nicht nur die Weite der Konfrontationsrechte des Angeklagten, sondern auch die innere Struktur des ganzen Verfahrens und antwortet teilweise auf die Frage, wo das Schwergewicht des Verfahrens liegt. Die Tatsache, dass es im vorbereitenden Verfahren liegt, wird in der Lehre kritisiert<sup>538</sup>.

Wie in Deutschland gilt auch in Polen die Unschuldsvermutung und der *in dubio pro reo*-Grundsatz. Die Unschuldsvermutung hat ihren Ausdruck in Art. 42 Abs. 3 polnischer Verf. und im Art. 5 § 1 StVfGB gefunden<sup>539</sup>. Der Zweifelssatz (*in dubio pro reo*) wird in Art. 5 Abs. 2 geregelt: Bei nicht behebbaren Zweifeln ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden. Aus den Vorschriften der Verfassung und des StVfGB wird der nicht ausdrücklich geregelte Grundsatz des fairen Verfahrens abgeleitet<sup>540</sup>, dessen Elemente u.a. das Gebot der zügigen

531 OG, Lex 1165301; OG, Lex 598843; OG, Lex 51094; OG, Lex 550553; OG, Lex 1477445; OG, Lex 2642123; Ap.G Warszawa, Lex 2319972; Ap.G Łódź, Lex 1331047; Ap.G Katowice, Lex 1537362; *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 71; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 130; *Hofmański u.a.*, Art. 391 Rn 2

532 *Zablocki*, CzPKiNP 2001/2 S. 95, 113; *Świecki*, Biul. KKPK 2010/1 S. 122, 123f.; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 32; vgl. *Krzysztofiuk*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 65, 69; *Paluszkiewicz*, in: *Pojęcie*, S. 137, 140; *Bieñkowska*, St. Iur. 1997/33 S. 21, 25

533 OG, Lex 2171113; OG, Lex 2347774; OG, Lex 2508583; OG, Lex 18820; Ap.G Gdańsk, Lex 1649112; Ap.G Kraków, KZS 2019/9 Pos. 46; Ap.G Warszawa, Lex 1345573; Ap.G Warszawa, Lex 3069837; Ap.G Wrocław, Lex 2486460; *Tylman*, in: *Związki*, S. 103, 116; *Juchacz*, Prok. i Pr. 2004/5 S. 129, 136; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2013/12 S. 132, 139; *Świecki*, S. 170; *Sobolewski*, Samoosk., S. 107f.

534 *Stefański*, Ius Nov. 2009/1 S. 20, 31; *Stefański*, Ius Nov. 2014/Nr. Sp. S. 81, 87; *Grzegorzczuk*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 26, 28; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 32; *Bieñkowska*, PS 1994/6 S. 34, 47; Es ist auch möglich die Fehler des EV zu heilen (*Waltoś*, FS-Gössel, S. 615, 621).

535 *Jasiński*, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34, 38; *Hofmański u.a.*, Art. 297 Rn 1

536 *Hofmański*, in: *Hofmański/Śliwa*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77; Die Situation, in der die Beweise im Vorverfahren erhoben und dann vor dem Richter lediglich „präsentiert“ werden, wurde als Rückkehr zum Inquisitionsprozess bezeichnet (*Jasiński*, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34, 35). Die Wiederholung der Beweisverfahren im Vor- und Hauptverfahren könne man jedoch nicht ganz vermeiden (*Laskowski*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 213, 214; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 111; vgl. *Lach*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 55).

537 *Stefański*, in: *Węzłowe*, S. 148, 165; *Jasiński*, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34; *Kielbicki*, Pal. 2013/9-10 S. 48; *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73; *Krzysztofiuk*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 65, 68f.; *Kulesza*, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 10; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 129; vgl. *Kardas*, FS-Skupiński, S. 408, 414

538 *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 32; *Laskowski*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 213, 214

539 *Koper*, PS 2018/6 S. 5; Der Angeklagte gilt so lange als unschuldig, bis seine Schuld erwiesen und durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist (Art. 5 § 1 StVfGB).

540 *Jakowczyk*, Rn 62; *Nowikowski*, FS-Świda, S. 45, 51

Durchführung des Verfahrens (Art. 2 § 1 Nr. 4 StVfGB)<sup>541</sup> sowie Fürsorgepflicht (Art. 16 StVfGB) und Loyalität gegenüber allen Beteiligten sind. Die Prozessorgane sind verpflichtet die Prozessbeteiligten über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, nach Bedarf auch dann wenn das Gesetz keine ausdrückliche Belehrungspflicht vorsieht (Art. 16 § 1, § 2 S. 1 StVfGB). Eine falsche Belehrung oder das Fehlen einer Belehrung, die obligatorisch oder unentbehrlich war, können für den Betroffenen keine nachteiligen Prozessfolgen haben (Art. 16 § 1, § 2 S. 2 StVfGB). Im Vorverfahren obliegt die Informationspflicht der StA und der Polizei, in der HV – dem Gericht<sup>542</sup>.

### 3. Die Prozessbeteiligten und die sog. Waffengleichheit

Der Angeklagte ist ein Subjekt und nicht ein Objekt des Verfahrens. Er ist aber auch nur einer der Prozessbeteiligten. Es ist nicht ohne Bedeutung, welche Rolle die anderen Akteure im Verfahren spielen und wie weit sie die Situation des Angeklagten mitbestimmen können. Der Angeklagte i.w.S., also auch der Verdächtige i.p.S. im vorbereitenden Verfahren, ist in Polen „Prozesspartei“, diese Bezeichnung braucht jedoch eine Erklärung.

Die StA ist ein Organ des Rechtsschutzes, deren Aufgabe ist, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und über die Verfolgung der Straftaten zu wachen (Art. 2 StAG), deshalb wird der Staatsanwalt auch als Fürsprecher des öffentlichen Interesses bezeichnet<sup>543</sup>. Er ist zur Objektivität<sup>544</sup> und gleichen Behandlung aller Bürger verpflichtet (Art. 4 StVfGB, Art. 6 StAG). Im vorbereitenden Verfahren ist der Staatsanwalt ein Prozessorgan, dessen Entscheidungen *in personam* teilweise rechtskräftig werden, im gerichtlichen Verfahren übt er die Funktion des öffentlichen Anklägers aus und ist – formell – eine Partei. Der Staatsanwalt „wirkt mit dem Gericht in Durchführung des ordnungsgemäßen (fairen) und effizienten Verfahrens zusammen“ (§ 319 StAGO), was bedeutet, dass die beiden Organe das gleiche Ziel haben<sup>545</sup>. Was mit der Parteistellung des Staatsanwalts nicht zu vereinbaren ist, ist die Kompetenz des Gerichts, schon in der Phase der Eingangskontrolle der Anklage die Sache zum Zwecke der Beseitigung von wesentlichen Mängeln des Vorverfahrens zurückzuweisen (Art. 344a § 1 StVfGB) oder während der HV dem Ankläger eine Frist für die Vorlage der Beweise zu setzen (Art. 396a § 1 StVfGB)<sup>546</sup>. Die strenge Abtrennung der Richter- und Anklägerrolle würde jedoch im Fall der Mängel oder Unzulänglichkeiten des Beweismaterials in der Eingangsphase zur Einstellung des Verfahrens und in der HV – zum Freispruch führen. Dagegen kann das Gericht entweder den konkreten Beweis nennen, der erhoben werden soll oder darauf hinweisen, dass eine Tatsache nicht genügend bewiesen wurde und der Staatsanwalt Beweise dafür finden soll<sup>547</sup>. Die Stellung des Angeklagten wird dadurch geschwächt, weil das Verfahren

541 EGMR (*Jabłoński*), § 102; EGMR (*Kurzac*), §§ 30, 34; EGMR (*Kudła*), §§ 124, 130; *Orfin*, Ius Nov. 2012/3 S. 71; Das Verfahren ist dann als langwierig anzusehen, wenn es länger dauert, als für die Aufklärung der für die Entscheidung bedeutenden Rechts- und Tatumsstände erforderlich wäre - Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes von 17. Juni 2004 r. über die Beschwerde wegen Verletzung des Parteirechts auf die Verhandlung ohne unbegründete Verzögerung (Dz. U. 2004 Nr. 179 Pos. 1843). Das Gesetz war die Reaktion auf die Urteile des EMRK, der mehrmals in den Verfahren vor polnischen Gerichte eine Verzögerung gesehen hat.

542 *Witkowska*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 90, 100

543 *Olszewski*, Prok. i Pr. 2014/1 S. 43, 50

544 *Zgryzek*, Prok. i Pr. 2017/10 S. 5, 14

545 *Rudka*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 148, 149

546 *Stefański*, in: *Węzłowe*, S. 148, 165; *Stefański*, Prok. i Pr. 2003/5 S. 17; *Skorupka*, Biul. KKKPK 2010/1 S. 27, 56; *Hofmański u.a.*, Art. 345 Rn 4; vgl. *Lewczyk*, Prok. i Pr. 2006/9 S. 86, 97; *Garwol*, CzPKiNP 2016/3 S. 55, 64; Im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 14. April 2016 hatte das Gericht diese Möglichkeit nicht, die Beweisinitiative belastete (fast) ausschließlich die Parteien, der Staatsanwalt wurde damit zu einer „echten Partei des Prozesses“ (*Kryzstofiuik*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 65, 67; *Hofmański*, For. Pr. 2013/4 S. 1, 14).

547 Ap.G Wrocław, Lex 2740521; *Hofmański u.a.*, Art. 345 Rn 4; Das Gericht darf aber nicht die Sache zum

zwar zur Einstellung führen kann, aber häufiger werden die Mängel der Anklage auf Initiative des Gerichts beseitigt und die Anklage wird verstärkt.

Diese Lösung soll die Konzentration und die Beschleunigung der HV ermöglichen sowie die Aufklärungspflicht des Gerichts betonen, das – anstatt das Verfahren „mangels Beweisen“ einzustellen oder den Angeklagten freizusprechen – weitere Beweise sucht oder die prozessualen Mängel des Vorverfahrens sanieren lässt. Gleichzeitig jedoch zeigt sie, dass die StA keine Prozesspartei ist, wenn sie über den Beweisstand nicht selbständig entscheiden kann und als eine objektive Amtshilfeperson des Gerichts auftritt. Das Äquivalent für § 36 Abs. 2 S. 1 StPO gibt es im polnischen StVfGB nicht, aber die StA ist in wesentlichem Maße von dem Gericht prozessual abhängig. Die Situation, in der das Gericht selbst nach den Beweisen sucht und sie erhebt, ist mit der Unparteilichkeit des Richters in dem klassischen Parteiprozess nicht vereinbar und desto unzulässiger wäre die Situation, in der das Gericht eine Partei mit der Erhebung der von ihm bezeichneten Beweise beauftragt. Schon diese Erwägung muss zu dem Ergebnis führen, dass der heutige polnische Strafprozess kein Parteiprozess ist.

Im Vergleich zur Stellung des Verletzten im deutschen Strafprozess, ist seine Rolle im polnischen Strafverfahren wesentlich stärker<sup>548</sup>. Der Verletzte ist eine natürliche oder juristische Person, dessen Rechtsgut durch die Straftat unmittelbar verletzt oder gefährdet wurde (Art. 49 § 1 StVfGB)<sup>549</sup>. Im vorbereitenden Verfahren hat er den Status einer Partei (Art. 299 § 1 StVfGB), den er kraft Gesetzes, ohne eigene Tätigkeit<sup>550</sup> und ohne formelle Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde erlangt. Eine der Strafprozessaufgaben ist das rechtlich geschützte Interesse des Verletzten zu berücksichtigen (Art. 2 § 1 Nr. 3 StVfGB)<sup>551</sup>. Schon im Vorverfahren hat er auch weitreichende Befugnisse: Beweisantrags- (Art. Art. 315 § 1, 167 StVfGB) und Anwesenheitsrecht (Art. Art. 315 § 2, 316 § 1, 317 § 1 StVfGB), Fragerecht (Art. 171 § 2 StVfGB) und Akteneinsichtsrecht (Art. 156 § 5 StVfGB)<sup>552</sup>, er kann einen Bevollmächtigten bestellen (Art. 87 StVfGB), einen Zeugenbeistand bei Prozesshandlungen nennen (Art. 299a § 1 StVfGB), die sonstigen Anträgen stellen und Erklärungen abgeben (Art. 116 StVfGB). Seine Rechte übt er grundsätzlich in demselben Umfang wie der Verdächtige i.p.S. aus.

Nach der Einstellung des Verfahrens wird dem Verletzten der Beschluss mit der Belehrung über die Möglichkeiten der Anfechtung zugestellt (Art. 305 § 4, Art. 100 § 4 StVfGB). Er kann nicht nur den Einstellungsbeschluss anfechten, sondern nach zweiter rechtskräftigen

---

Zwecke der Ergänzung des Verfahrens auf weitere Personen oder Taten zurückweisen (Ap.G Kraków, Lex 40089; Ap.G Kraków, Lex 1235642; Ap.G Katowice, Lex 1298215; *Hofmański u.a.*, Art. 345 Rn 6).

548 Die Stärkung der Rechte des Verletzten war übrigens eines der Ziele des neuen Strafverfahrensgesetzbuchs aus dem Jahre 1997 (*Jakowczyk*, Rn 15; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1004; *Rogacka-Rzewnicka*, FS-Świda, S. 92, 100; *Dudka*, in: *Problemy*, S. 339; vgl. *Koper*, PS 2018/6 S. 5, 8;) und heute findet sie ihre Ausprägung in verschiedenen Rechtsinstituten.

549 Der Begriff ist umstritten, z.B. bei Falschaussage oder Urkundenfälschung hat die Rspr. den Verletztenstatus teilweise verneint (OG, OSNKW 2016/10 Pos. 66; OG, OSNwSK 2010/1 Pos. 645; OG, Lex 1375230; OG, Lex 585234; OG, Lex 2671597; OG, Lex 3207804; Ap.G Szczecin, Lex 2705870; Ap.G Warszawa, Lex 3069831; *Dziergawka*, Prok. i Pr. 2020-1 S. 152, 159) und teilweise bejaht (OG, OSNKW 1977/1 Pos. 1; OG, Lex 53077; krit. *Siwek*, Prok. i Pr. 2004/3 S. 113, 114ff.; Ist der Verletzte verstorben, so können die Rechte, die ihm zustehen würden, von seinen nächsten Angehörigen wahrgenommen werden (Art. 52 § 1 S. 1 StVfGB).

550 *Hofmański u.a.*, Art. 299 Rn 3; *Jakowczyk*, Rn 139

551 *Kurowska*, Prok. i Pr. 2002/4 S. 12, 13

552 Über Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt, die Ablehnung kann der Verletzte mit einer Beschwerde anfechten und er ist nicht verpflichtet, ein berechtigtes Interesse darzulegen. Das Gesetz verlangt nicht die schutzwürdigen Interessen des Verdächtigten i.p.S. zu berücksichtigen und in der Praxis werden die Akten dem Verletzten in breitem Umfang zugänglich gemacht. Wird das Verfahren eingestellt oder lehnt das Prozessorgan seine Einleitung ab, hat der Verletzte einen unbeschränkten und bedingungslosen Zugang zu den Akten (Art. 306 § 1b StVfGB).

Einstellung die Ersatzhauptklage erheben. Dieses Rechtsinstitut räumt also dem Verletzten weitgehende Befugnisse ein, die jedoch in der Praxis selten zur Verurteilung führen<sup>553</sup>. Als Verletzter kann er das in einer Sitzung erlassene und das Verfahren bedingt einstellende Urteil mit der Appellation anfechten (Art. 444 StVfGB).

In der HV kann der Verletzte grundsätzlich nur als Neben- oder Privatkläger seine Rechte ausüben. Als Nebenkläger kann er in der HV immer auftreten, die Begrenzung wie im § 395 StPO ist nicht vorausgesehen und seine Mitwirkung als Nebenkläger kann nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Er verfügt über alle Rechte des Anklägers und kann sowohl die Beschlüsse des Gerichts, als auch das Urteil anfechten. Sein Beweisantragsrecht ist nicht beschränkt. Nimmt der öffentliche Ankläger die Anklage zurück, kann der Verletzte innerhalb von 14 Tagen, ohne eigene Anklage einzureichen, dem gerichtlichen Verfahren als Nebenkläger beitreten (Art. 54 § 2 StVfGB) und so der Einstellung des Verfahrens vorbeugen<sup>554</sup>.

Wie der Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafprozess sieht seit 2003 das polnische Gesetz die Mediation vor<sup>555</sup>. Die Mediation, die ein außerprozessuales Verfahren ist, kann in jedem Strafverfahrensabschnitt bis zum Urteil stattfinden und die Entscheidung beeinflussen<sup>556</sup>. Die Ergebnisse der Mediation werden z.B. bei bedingter Einstellung (Art. 341 § 4 StVfGB)<sup>557</sup> und bei Strafmilderung nach Art. 60 § 2 Nr. 1 StGB berücksichtigt<sup>558</sup>.

Der Verletzte hat auch weitgehende Befugnisse im Rahmen der konsensualen Möglichkeiten der Strafverfahrensbeendigung. Stellt der Staatsanwalt einen Antrag auf Verurteilung ohne HV (Art. 335 StVfGB) oder einen Antrag auf bedingte Einstellung, darf der Verletzte an der Sitzung teilnehmen und seine Meinung äußern. Dem Antrag aus Art. 335 StVfGB sowie dem Antrag des Angeklagten auf Verurteilung ohne Beweisverfahren (Art. Art. 338a, 387 StVfGB) kann der Verletzte bindend widersprechen (Art. Art. 343 § 2, 343a §2, 387 § 2 StVfGB)<sup>559</sup>, auch wenn er nicht als Nebenkläger auftritt<sup>560</sup>. Das bedeutet, dass der Verletzte nicht nur zur Wahrheitsforschung (z.B. mit den Beweisanträgen und dem Fragerecht) beitragen und nicht nur seine Interessen (z.B. durch Akteneinsicht) durchsetzen, aber in breitem Umfang über die Fortführung des Verfahrens entscheiden kann. Die „große Novellierung“ aus dem Jahre 2013 hat die Kompetenzen des Verletzten noch erweitert – gem. Art. 59a StGB konnte er die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Täter den Schaden oder das Leid wiedergutmacht hat<sup>561</sup> – darauf hat der Gesetzgeber im Jahre 2016 verzichtet. Bei den

---

553 Im Jahre 2015 wurden 176 Angeklagten (2,6 % aller Verurteilten) in einem aufgrund der Ersatzhauptklage geführten Verfahren verurteilt, im Jahre 2014 – 218 Angeklagten (0,07 %), im Jahre 2012 – 213 Angeklagten (0,05 %) und im Jahre 2011 – 217 (0,05 %) – (Strafgerichtsstatistik (Polen) 2011-2015, Tab. 1.1; *Kluza*, SPiA 2017/21 S. 3, 9). Darüber hinaus kann diese Befugnis wenig hilfreich sein, weil der vorgesetzte Staatsanwalt die Einstellung aufheben und die Fortführung des Verfahrens anordnen kann (*Kmieciak*, Prok. i Pr. 2020/9 S. 5, 10).

554 *Goss*, Pal. 2013/5-6 S. 35, 36, 40; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 14 Rn 16; *Bieńkowska*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 6, 17

555 *Saal*, S. 107; *Weigend*, ZStW 2003, 153, 162

556 *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 118; *Saal*, S. 107; *Hofmański u.a.*, Art. 23a Rn 20; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 64; *Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 141; *Weigend*, StPO, Einl., S. 10

557 *Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 32

558 *Weigend*, ZStW 2003, 153, 162

559 *Koper*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 27, 44; *Rogacka-Rzewnicka*, S. 442; vgl. *Garwol*, CzPKiNP 2016/3 S. 55, 61; krit. *Lach*, in: *Projekt*, S. 63, 67

560 *Kurowska*, Prok. i Pr. 2002/4 S. 12, 16, *Drewicz*, CzPKiNP 2015/3 S. 117, 118

561 Die Regelung betraf die Vergehen, deren gesetzlich angedrohte Höchststrafe fünf Jahre nicht übersteigt und nur die wegen einer vorsätzlichen Gewaltstraftat nicht vorbestraften Täter. Nur ausnahmsweise konnten jedoch die Prozessorgane dem Antrag des Verletzten nicht stattgeben, was das Verfahren von dem Willen des Verletzten abhängig machte und dem Angeklagten eine Möglichkeit gab, außerhalb des Prozesses den Verletzten – legal oder illegal – zu beeinflussen (*Kmieciak*, FS-Grajewski, S. 99, 104). Die Vorschrift wurde

von Amts wegen verfolgten Delikten kann aber der Verletzte seine Strafanzeige oder seine Aussage nicht „zurückziehen“, auch wenn er die Fortführung des Vorverfahrens nicht mehr will.

Obwohl der Verletzte und der Verdächtige i.p.S. gesetzlich als Parteien (Art. 299 § 1 StVfGB) bezeichnet werden<sup>562</sup>, ist die Rechtslehre einig, dass im vorbereitenden Verfahren der Inquisitionsgrundsatz gilt<sup>563</sup>. Schon dieser Umstand reicht um festzustellen, dass man den Begriff der „Partei“ im polnischen Verfahren von dem „Parteiprozess“ im klassischen Sinne losgelöst interpretiert. Die Meinung, nach der die Benennung des Verdächtigten und des Verletzten als Parteien „starke kontradiktorische Züge aufweise“<sup>564</sup>, ist zu bezweifeln. Das Verfahren kann eine Form annehmen, in der der Verdächtige gegenüber dem Verletzten steht<sup>565</sup> und beide versuchen, mithilfe der Beweisanträge ihre Thesen zu beweisen und ihre Ziele (Einstellung oder Anklage) zu erreichen, das ist aber nicht immer der Fall. Sehr oft gibt es im Vorverfahren keinen Verletzten oder er ist am Verlauf des Verfahrens überhaupt nicht interessiert, was für den Verlauf des Verfahrens bedeutungslos ist. Dann bleibt der Verdächtige die „einzige Partei“, was zusätzlich zeigt, dass dieser Begriff rein formell zu verstehen ist. Obwohl die prozessuale Aktivität des Verletzten dem Staatsanwalt bei der Wahrheitserforschung helfen kann, steht der Verdächtige nicht nur dem Verletzten, sondern vor allem dem durch den Staatsanwalt vertretenen Verdacht gegenüber.

Nach der in der Literatur vertretenen Meinung werden als Parteien diejenigen bezeichnet, die keine Herrschaft über, aber (Rechts)Interesse an der Entscheidung haben<sup>566</sup>. Es geht hier um das Interesse an der Entscheidung in der Hauptsache, also um strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten i.w.S. Dem Staatsanwalt stehen im vorbereitenden Verfahren die Rechte einer Partei nur bei Handlungen des Gerichts – also z.B. bei der Entscheidung über Anordnung oder Verlängerung der vorläufigen U-Haft – zu (Art. 299 § 3 StVfGB) und er wird zur „vollen“ Partei erst im gerichtlichen Verfahren<sup>567</sup>.

---

deshalb in der Lehre sehr unterschiedlich beurteilt (positiv: *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 35; *Królikowski*, FS-Skupiński, S. 69, 73ff.; vgl. *Kasiński*, FS-Tylman, S. 677, 693; krit. *Koper*; *Ius Nov.* 2014/3 S. 11, 17, 25; *Kokot*, *Ius Nov.* 2013/2 S. 27, 35, 39ff.; *Lach*, in: Projekt, S. 63, 67; *Sakowicz*, in: Projekt, S. 45, 60; *Czarnecki*, *Pal.* 2011/5-6 S. 194, 196; vgl. *Lach*, *Prok. i Pr.* 2015/1-2, S. 137, 147; *Pilch*, in: *Nowelizacja*, S. 321, 331; *Seremet*, *Prok. i Pr.* 2015/1-2 S. 166, 173; *Grzegorzczak*, *Prok. i Pr.* 2015/1-2 S. 26, 44).

562 Schon im StVfGB aus dem Jahre 1928 und auch im Gesetz aus dem Jahre 1969 wurde der Beschuldigte als „Partei“ bezeichnet, jedoch damals noch ohne Präzisierung in welchem Verfahrensstadium. Dass er auch im EV Partei ist, präziserte erst das StVfGB aus dem Jahre 1997 (*Jakowczyk*, *Rn* 15; *Cieślak*, *ZStW* 1992, 472, 473).

563 *Jakowczyk*, *Rn* 78; *Malolepszy/Piechota*, *Prok. i Pr.* 2014/72 S. 82, 83; *Chojniak*, *Prok. i Pr.* 2013/4 S. 43; *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2015/1-2 S. 219, 224; *Kardas*, *KIA/V*, S. 52, 61; *Kuśmierczyk*, in: *Ocena*, S. 360, 364; *Kulesza*, *Prok. i Pr.* 2014/4 S. 5, 13; *Lach*, *Pal.* 2012/5-6 S. 124, 128; *Dudka*, *FS-Hořda*, S. 155, 160; *Giezek*, *KIA/V*, S. 27, 28; *Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 26; *Witkowska*, *Prok. i Pr.* 2012/9 S. 102, 103; *Kmieć/Skręćtowicz*, S. 81; *Waltoś*, *Rn* 393; a.M. *Błoński*, S. 110: „beschränkte Kontradiktorität“; *Taras*, *Pal.* 1969/3 S. 3, 5: „Kontradiktorität in beschränkter Form“

564 *Jakowczyk*, *Rn* 78; *Dudka*, in: *Problemy*, S. 339, 340; *Taras*, *Pal.* 1969/3 S. 3, 5

565 *Witkowska*, *WPP* 2010/3 S. 31, 34; *Taras*, *Pal.* 1969/3 S. 3, 5

566 *Hofmański u.a.*, Art. 299 *Rn* 10; *Witkowska*, *WPP* 2010/3 S. 31; *Witkowska*, *WPP* 2009/2 S. 66; *Dudka*, *FS-Hořda*, S. 155, 157; *Skrzypek*, *Prokurator* 2004/2 S. 66, 67; *Waltoś*, *Rn* 217; *Grzegorzczak/Tylman*, *Rn* 643

567 Dagegen sind die Personen, die an der inzidentalenden Entscheidung Interesse haben und denen auch die prozessualen Rechte zustehen (z.B. der Bürge, der einen Beschluss über den Verfall des Gegenstands der Bürgschaft anfechten kann oder eine Person, die von dem Beschluss über die Telefonüberwachung betroffen ist und diesen Beschluss anfechten kann) keine Parteien im Strafprozess. Im gerichtlichen Inzidentalverfahren über den Verfall des Bürgschaftsgegenstands tritt also der Staatsanwalt als Antragsteller auf und hat gem. Art. 299 § 3 die Parteirechte und ihm gegenüber steht der Bürge, der gem. Art. 299 § 1 StVfGB keine Partei ist, der aber auch über prozessuale Rechte verfügt, weil „in den im Gesetz vorgesehenen Fällen bestimmte Befugnisse auch den Personen zustehen, die keine Parteien sind“ (Art. 299 § 2 StVfGB). Der Bürge, der Staatsanwalt, sowie der Verdächtige haben das Recht an der Sitzung des Gerichts teilzunehmen oder schriftliche Angaben zu machen, gegen den Beschluss können alle eine Beschwerde erheben (Art. 270

Die Lösung des Art. 299 § 3 StVfGB schränkt die Stellung des Staatsanwalts als Leitungsorgan nicht ein<sup>568</sup>. Diese Rechte werden nur durch die Vorschriften eingeschränkt, die die Entscheidung (z.B. über die U-Haft) in die Zuständigkeit des Gerichts abgegeben, obwohl die StA weiter die Ermittlungen führt und über ihren Schlusspunkt entscheidet. Die Stellung des Verletzten wird auch nicht dadurch verstärkt, dass er als „Partei“ auftritt, sondern dadurch, dass ihm die anderen Vorschriften im breiten Umfang die prozessualen Rechte in Verfügung stellen. Das gleiche gilt für die Rechtsstellung des Verdächtigten i.p.S. Die Vorschrift des Art. 299 § 3 StVfGB dient eher der Betonung, dass vor dem Gericht die Stellung des Staatsanwalts nicht besser als die des Angeklagten ist oder sein soll. Die Regelung des Art. 299 StVfGB soll allgemein als eine rein legislativ-technische Lösung verstanden werden – wenn das Gesetz über „Parteien“ spricht, muss man unter diesem Begriff den Verdächtigten i.p.S. und den Verletzten im Vorverfahren, sowie den Angeklagten und den Ankläger im Gerichtsverfahren verstehen. Der Parteibegriff hat also einen deklaratorisch-technischen Charakter und ändert die Rechtsstellung des Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) nicht.

Als kontradiktorische Elemente des vorbereitendes Verfahren nennt man in der Rechtslehre das Recht des Verdächtigten und des Verletzten, Anträge auf Vornahme von Beweishandlungen zu stellen, Beschwerde einzulegen und an den Handlungen des Verfahrens u.U. teilzunehmen<sup>569</sup>. Die Befugnisse der Verdächtigten i.p.S. und des Verletzten sind zwar vergleichbar, damit aber wird das vorbereitende Verfahren nicht zum Parteiprozess.

Dagegen wurde immer das gerichtliche Verfahren als „kontradiktorisch“ bezeichnet<sup>570</sup>. Nach der Rspr. sei das Strafverfahren „von seinem Wesen her“ kontradiktorisch<sup>571</sup>, weil es als Streit der gleichberechtigten Parteien vor dem unparteilichen Gericht durchgeführt werde<sup>572</sup>. Ein Element des Parteiprozesses soll der Anklagegrundsatz sein, die anderen sind die Rechte der Prozessparteien, wie Anwesenheits-, Frage- und Beweisantragsrecht, sowie das Recht, sich zu jeder Frage, die zur Entscheidung ansteht, zu äußern<sup>573</sup> u.s.w. Die Tatsache, dass das Gericht die Beweise von Amts wegen erheben darf, wurde nur als „inquisitorischer Zug“ in der kontradiktorischen Verhandlung bezeichnet<sup>574</sup>.

Vor der Einführung der großen Novellierung aus dem Jahre 2013 wurde jedoch immer häufiger bemerkt, dass die Rolle des Gerichts im Verfahrensmodell, das vor dem 1. Juli 2015

---

§ 2 S. 1, § 3 StVfGB) und das Gericht muss alle gleich behandeln. Welche Bedeutung hat also der Umstand, dass der Verdächtige i.p.S. Partei ist, dem Staatsanwalt die Parteirechte zustehen und der Bürge keine Partei ist?

568 *Tylman*, S. 26; a.M. *Hofmański u.a.*, Art. 299 Rn 10; vgl. *Olszewski*, Prok. i Pr. 2014/1 S. 43, 49

569 *Cieślak*, ZStW 1992, 472, 478; *Jakowczyk*, Rn 78; *Kardas*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 219, 224; *Bieńkowska*, FS-Kaftal, S. 35, 41; *Witkowska*, WPP 2010/3 S. 31, 33, 41; *Taras*, Pal. 1969/3 S. 3, 9, 11; *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 160; *Waltoś*, Rn 394

570 Ap.G Wrocław, Lex 2609636; *Cieślak*, S. 257; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 128; *Waltoś*, Rn 396f.; *Zgryzek*, in: Projekt, S. 7, 8; *Murzynowski*, FS-Grajewski, S. 107, 111; *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 156; *Cora*, Lex 2039640; *Jakowczyk*, Rn 79; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102; *Cieślak*, ZStW 1992, 472, 473; *Trybuchowska*, NKPK 2003/14 S. 155, 156; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223; *Bieńkowska*, FS-Kaftal, S. 35, 37: „begrenzte Kontradiktorität“; vgl. *Kardas*, KIA/V, S. 52, 61

571 VerFGH, Lex 84271, Pkt. III.3; VerFGH, Lex 140349, Pkt. IX.2

572 VerFGH, Lex 84271, Pkt. III.3; Ap.G Wrocław, Lex 2609636; *Murzynowski*, S. 171; *Bieńkowska*, FS-Kaftal, S. 35; *Wykład1-Bieńkowska*, S. 70; Die Kontradiktorität sei eine Direktive, nach der das Strafverfahren in der Form eines Streites von zwei gegenseitigen und gleichberechtigten Subjekten vor dem unparteilichen Arbitr geführt wird (*Giezek*, KIA/V, S. 27 Fn 1; *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 156; *Świecki*, S. 60; *Taras*, Pal. 1969/3 s. 3, 4; *Jodłowski*, CzPKiNP 2012/2 S. 159, 161; *Zamroczyńska*, in: *Pojęcie*, S. 131, 132; *Paluszkiwicz*, in: *Polska*, S. 481, 492f.).

573 *Cieślak*, S. 256; *Jakowczyk*, Rn 79; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223, 225; vgl. *Skrętowicz*, FS-Świda, S. 21, 24; *Skorupka*, FS-Świda, S. 57, 71

574 *Jakowczyk*, Rn 79; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 33; vgl. *Kardas*, KIA/V, S. 52, 61; *Bieńkowska*, WPP 1997/2 S. 30

galt und auch heute gilt, keine des „passiven Beobachters der von Parteien unternommenen Tätigkeiten“<sup>575</sup> und eines „Arbiter“<sup>576</sup> sei und dass das polnische Strafverfahren „zu wenig kontradiktorisch sei“<sup>577</sup>. Die „revolutionäre“<sup>578</sup> Regulierung des Art. 370 StVfGB, „nach dem der Zeuge zuerst durch die Parteien und erst dann durch den Richter befragt wird, ist bestimmt ein Element des kontradiktorischen Verfahrens“<sup>579</sup>, führt aber zu keiner grundsätzlichen Änderung des Verfahrensmodells. Außerdem werden in der Praxis die in der Anklageschrift genannten Zeugen vor allem von dem Vorsitzenden befragt<sup>580</sup>. Wenn der Staatsanwalt seine Anklägerfunktion nicht erfüllt, wird er durch den Richter ersetzt, der die Wahrheit sucht und auch die belastenden Beweise erhebt<sup>581</sup>. Alle als kontradiktorisch bezeichneten Elemente (z.B. Anwesenheits-, Beweisantrags- und Fragerechte) haben aus menschenrechtlichen Gründen eine riesengroße Bedeutung und gehen weit über den Anklagegrundsatz hinaus, aber das Verfahrensmodell wird dadurch nicht grundsätzlich geändert<sup>582</sup>.

In diesem Kontext wird auch die sog. Waffengleichheit erörtert, deren Garantien z.B. Anwesenheitsrechte und der Grundsatz der Anhörung aller Parteien (*audiatur et altera pars*) darstellen sollen<sup>583</sup>. Es wird oft hervorgehoben, dass in der HV die Parteien gleiche Rechte haben<sup>584</sup>. Im vorbereitenden Verfahren spricht die Lehre oft über die Waffengleichheit zwischen dem Verdächtigten i.p.S. und den Verletzten<sup>585</sup>, die aber aus verschiedenen Gründen in Frage gestellt werden muss. Der Verletzte verfügt über weitgehende Befugnisse und er kann tatsächlich als gleichberechtigter Gegner des Verdächtigten i.p.S. auftreten, desto mehr, wenn er – anders als der Staatsanwalt – keinen informationellen Vorsprung und keine Entscheidungskompetenzen hat. Wie aber schon oben erwähnt wurde, gibt es im vorbereitenden Verfahren oft keinen Verletzten und der Parteibegriff hat einen offensichtlich formellen Charakter. Außerdem kann der Verletzte teilweise den Verlauf des Verfahrens (z.B. mit dem Widerspruch zur bedingten Einstellung) mitbestimmen und die Akteneinsicht wird ihm in der Praxis in breiterem Umfang als dem Verdächtigten i.p.S. gewährt. Darüber hinaus erlangt er seinen prozessualen Status von Anfang an und braucht dazu keine formelle Entscheidung der StA, ihm werden also alle Rechte schon in der Phase *in rem* eingeräumt. Damit wird seine Prozessstellung wesentlich besser als die seines „Gegners“, besonders wenn dieser nur als sog. verdächtige Person auftritt. Mit der Idee der sog. Waffengleichheit wird also nur betont, dass die bei-

575 Hofmański u.a., Art. 167 Rn 2; Bieńkowska, PS 1994/6 S. 34, 37f.

576 Skorupka, FS-Świda, S. 57, 61

577 Giezek, KIA/V, S. 27, 28; Razowski, KIA/V; Waltoś, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193, 194; vgl. Kardas, CzPKiNP 2015/2 S. 51f.

578 Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1009

579 Błoński, S. 352; M/S/Z-Proces-Marszał, S. 92

580 Dudka, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 60, 66; Waltoś, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193, 194; Skorupka, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 58; Murzynowski, FS-Grajewski, S. 107, 112; vgl. Petryna, Diskussionsbeitrag in: Iwaniec, Prok. i Pr. 2004/2 S. 167, 171; Gesetzesentwurf, Pkt. 2; Hofmański u.a., Art. 370 Rn 6; Razowski, KIA/V, S. 106f.; Dąbrowska-Kardas, Mida 2011/3 S. 37, 38f.

581 Skorupka, FS-Świda, S. 57, 61; Skorupka, KIA/V, S. 38, 39; Stefański, in: Węzłowe, S. 148, 165; Hofmański, For. Pr. 2013/4 S. 1, 9; Waltoś, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193, 194

582 Das Verfahrensmodell wurde durch die Novellierung aus dem Jahre 2013 geändert. Wenn die partizipatorischen Rechte der Parteien mit ihren teilweisen Dispositionsbefugnissen verbunden sind, wobei die Rolle des Richters bei der Beweiserhebung stark beschränkt ist, kann von der (teilweisen) Kontradiktorität im Verfahren gesprochen werden. Die Vorschriften, nach denen Richter „in außergewöhnlichen und mit besonderen Umständen begründeten Fällen“ das Fragerecht und die Beweisinitiative hatte, wurden mit dem Argument kritisiert, dass sie zu weit den Grundsatz der kontradiktorischen Prozesses begrenzen würden (Hofmański, For. Pr. 2013/4 S. 1, 10; Kowalski, Pal. 2012/7-8 S. 73, 75; Steinborn, in: Projekt, S. 21, 26)

583 EGMR (*Jałowicki*), § 31; Jakowczyk, Rn 79; Trybuchowska, NKPK 2003/14 S. 155, 156; Bieńkowska, WPP 2005/4 S. 100, 102f.; Cieślak, S. 265

584 Waltoś/Weigend, ROW 1981, 196, 198; Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129: „relative Gleichheit“

585 Kielbicki, Pal. 2013/9-10 S. 48, 51; Potulski, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111, 113; Malolepszy/Piechota, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 84



den – der Verletzte und der Verdächtige i.p.S. – gleich behandelt werden sollen, ohne die Prozessgarantien des Verdächtigten zu verletzen oder Rechte des Verletzten zu beeinträchtigen.

Aber auch im gerichtlichen Verfahren ist die Waffengleichheit eher eine rhetorische Figur. Sie ist zwar eine „Voraussetzung des kontradiktorischen Verfahrens“<sup>586</sup>, aber der Angeklagte hat nicht die gleichen Rechte wie der Ankläger<sup>587</sup>, auch wenn seine Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte nach dem Gesetz ähnlich gestaltet werden. Wenn die Zurücknahme der Anklageschrift zur Einstellung des Verfahrens führt, verursacht das Geständnis nicht notwendigerweise die Verurteilung und anders als der Ankläger „wirkt der Angeklagte nicht zusammen mit dem Gericht“. Als Elemente des kontradiktorischen Verfahrens in Polen werden: Existenz der Prozessparteien, Unterscheidung der Prozessrollen, Waffengleichheit und Disposition der Parteien<sup>588</sup> aufgezählt – alle müssen in Frage gestellt werden. Wie in Deutschland führt die Untätigkeit der Ankläger nicht unbedingt zum Freispruch und die Untätigkeit des Angeklagten bedeutet keine Verurteilung. Der Staatsanwalt kann zwar die Anklage zurücknehmen, bei der Entscheidung ist er jedoch weiterhin an das Legalitätsprinzip gebunden<sup>589</sup>.

Wenn man den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die Waffengleichheit – wie der EMRK – mit der gleichen Möglichkeit identifiziert, eine eigene Meinung zu äußern und die Auffassung eines anderen Prozessbeteiligten kennenzulernen, die Information über das Beweismaterial zu bekommen, dieses zu kommentieren und sich zu den Thesen des anderen Beteiligten zu äußern<sup>590</sup>, dann kann man den polnischen Strafprozess kontradiktorisch nennen, ein Parteiprozess ist das aber nicht.

Das neue, dem Parteiprozess ähnliche Verfahrensmodell, galt in Polen etwa neun Monate und am 15. April 2016 wurde mit Ausnahmen der „alte“ Strafprozess wiedereingeführt, die Diskussion in der Lehre hat aber dazu geführt, dass manche Begriffe anders ausgelegt wurden. Wenn heute die Prozessrollen des Richters, des Anklägers und des Angeklagten verglichen werden, muss das gerichtliche Verfahren eher als inquisitorisch bezeichnet werden<sup>591</sup>. Damit der Grundsatz der materiellen Wahrheit umgesetzt werden könnte, müsste der Richter als „Garant der Gerechtigkeit“ die Möglichkeit der Beweisaufnahme von Amts wegen behalten<sup>592</sup>, auch wenn dies eine Rückkehr zum „paternalistischen Verfahrensmodell“<sup>593</sup> bedeuten würde.

---

586 *Dąbrowska-Kardas*, Mida 2011/3, S. 37, 41; *Bieńkowska*, FS-Kaftal, S. 35, 46; *Bieńkowska*, WPP 2005/4 S. 100, 110; *Taras*, Pal. 1969/3 S. 3, 4; vgl. *Rogacka-Rzewnicka*, S. 444

587 *Bieńkowska*, WPP 2005/4 S. 100, 101; *Bieńkowska*, WPP 1997/2 S. 30, 32; *Witkowska*, WPP 2010/3 S. 31, 44; *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 160; *System-Gontarski*, S. 122; Die Waffengleichheit sei also, wie der Parteibegriff, eher formell (*Skreutowicz*, FS-Świda, S. 21, 26).

588 *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 157

589 *Błoński/Najman*, St. Pr.-Ekon. 2015/94 S. 31, 35

590 EGMR (*Lanz*), § 41; EGMR (*Garcia Alva*), § 39; EGMR (*Colozza*), § 27; EGMR (*Brandstetter*), § 66f.; EGMR (*Barberà u.a.*), § 78; EGMR (*Kuchta*), Lex 2428733; *Skorupka*, Biul. KKKPK 2010/1 S. 27, 71; *Skorupka*, FS-Świda, S. 57, 71; *Dudka*, FS-Hołda, S. 155, 156; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 126; *Witkowska*, WPP 2010/3 S. 31, 34; *Jakowczyk*, Rn 79; *Trybuchowska*, NKPK 2003/14 S. 155, 156f; vgl. *Skreutowicz*, FS-Świda, S. 21, 24; Zur Abgrenzung zwischen dem inquisitorischen und kontradiktorischen Verfahren äußert sich der EGMR nicht (*Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 126).

591 *Skorupka*, KIA/V, S. 38; *Drajewicz*, Mon. Pr. 2014/21 S. 1119; *Zgryzek*, in: Projekt, S. 7, 9; vgl. Gesetzesentwurf, Pkt. 1

592 *Skorupka*, KIA/V, S. 38, 41; *Kielbicki*, Pal. 2013/9-10 S. 48, 52; *Czajka*, MIDA 2011/7 S. 48, 49; *Świecki*, Biul. KKKPK 2010/1 S. 122, 131; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223, 234; vgl. *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 74; *Murzynowski*, S. 179

593 Der Abschied mit dem „Paternalismus gegenüber dem Angeklagten“ war ein Motto der sog. großen Novelisierung aus dem Jahre 2013 (*Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73; *Hofmański*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 182, 191; vgl. *Saal*, S. 101). Es wurde sogar hervorgehoben, dass das paternalistische Verfahrensmodell zur „sozialistischen Omnipotenz des Staates“ passe, nicht aber zum modernen Strafverfahren (*Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 128).

#### 4. Der Konsens und die Dispositionsbefugnisse im Strafverfahren

Seit Anfang der 90-er Jahre wurden in der polnischen Strafverfahrenslehre die konsensualen Möglichkeiten der Strafverfahrensbeendigung diskutiert, obwohl die informellen Absprachen schon früher praktiziert wurden<sup>594</sup> und eine freiwillige Unterwerfung der Strafe seit langem im Finanzstrafrecht bekannt war<sup>595</sup>. Anders als in Deutschland sah die Lehre eine konsensuale Lösung eher positiv<sup>596</sup>. Die Idee bezog sich auf das angloamerikanische *plea bargaining*<sup>597</sup> und die mit diesem Verfahrensinstitut verbundene Verfahrensbeschleunigung<sup>598</sup>, außerdem passten die Freiwilligkeit, Autonomie und Gleichheit der Verfahrensbeteiligten als Voraussetzungen der konsensualen Konfliktlösung<sup>599</sup> zu der nach der Wende entwickelten Idee eines neuen Strafverfahrens, das das repressive Strafverfahrensmodell zu ersetzen hatte. Es wurde dennoch hervorgehoben, dass das Rechtsinstitut des amerikanischen *plea bargaining*, in dem die Parteien um das Geständnis, die rechtliche Qualifikation und die Strafe „feilschen“, in ein kontinentaleuropäisches System mit seinen Prinzipien der materiellen Wahrheit, Legalität und Unschuldsvermutung nicht unmittelbar übertragen werden könne<sup>600</sup>.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafverfahrensgesetzbuches im Jahre 1998 wurden in Polen die auf einer Verständigung zwischen den Prozessbeteiligten gestützten neue Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung – im Form des Antrags auf Verurteilung ohne HV nach Art. 335 StVfGB und der freiwilligen Unterwerfung der Strafe (abgekürzte HV) nach Art. 387 StVfGB – eingeführt. Die Einführung dieser Vorschriften war nicht nur als eine Reaktion auf die Krise der Justiz angesehen<sup>601</sup>, die neuen Formen des Verfahrens hatten die Autonomie der Prozessparteien und damit das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens und Dispositionselemente des Strafverfahrens zu verstärken<sup>602</sup>, sowie den Interessen des Verletzten zu dienen, der durch Teilhaberechte seine Privatinteressen geltend machen<sup>603</sup> und die Zusicherung der Wiedergutmachung erreichen könne<sup>604</sup>. Zuerst waren die Staatsanwälte gegenüber den neuen

594 Lewczuk, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 148; Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1010; Waltoś, PiP 1992/7 S. 36, 43; Ważny, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 70; Kurowska, St. Iur. 2001/39 S. 139, 141

595 Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 39; Lewczuk, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139; Ważny, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68; Grzegorzczuk, PS 2000/1 S. 16f.; Daszkiewicz, PiP 1993/5 S. 14, 17

596 Vgl. Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1009f.; Waltoś, PiP 1992/7 S. 36, 46; Damals wurde auch vorgeschlagen, die Verurteilung ohne HV in den Strafprozess einzuführen, wobei diese Lösung für „einfache und konfliktfreie“ Fälle vorgesehen war (Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 37; Bogusłowicz, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 62).

597 Bogusłowicz, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55; Hofmański u.a., Art. 387 Rn 10; Lamejko, in: Ocena, S. 207, 217

598 Bogusłowicz, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 56; Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 38; Steinborn, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 31; Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1010; Waltoś, PiP 1998/9-10 S. 95, 101ff.; Weigend, ZStW 2003, 153, 162; Ważny, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 69

599 Ap.G Warszawa, Lex 2695044; Bogusłowicz, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 57; Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 39

600 Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 34; Marek, FS-Waltoś, S. 62, 63; vgl. Murzynowski, S. 159; Deshalb wurde das angloamerikanische System nicht angenommen und als Muster für das neue Gesetz wurden die italienischen (*patteggiamento* und *giudizio abbreviato*) und spanischen (*conformidad*) Lösungen gewählt. Das in Polen geltende kontinentaleuropäische Verfahrensmodell wurde um die Elemente der angloamerikanischen Verfahren „bereichert“, aber nicht gewechselt (zum Ganzen: Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 40f.; Lewczuk, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139; Waltoś, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 12; vgl. Boratyńska, in: Porozumienia, S. 62, 88; Kulesza, in: Polska, S. 431, 447).

601 Steinborn, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 33; Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 39; Lewczuk, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139; Drewicz, CzPKiNP 2015/3 S. 117

602 Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 39

603 Steinborn, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 34; Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1010; Kardas, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 39; Mit dieser für das Privatrecht charakteristischen vertraglichen Konfliktlösung, werde der Strafprozess mehr „zivil“, was zur Ökonomisierung des Rechts führe (Rogacka-Rzewnicka, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 235, 236, 251).

604 Einerseits erleichtere eine schnelle Reaktion die Lösung des durch die Straftat verursachten Sozialkonflikts und andererseits könne man so eine Haltung des Angeklagten erreichen, mit der er sich zur Wiedergutmachung

Rechtsinstituten, besonders gegenüber dem Antrag auf Verurteilung ohne HV nach Art. 335 StVfGB – also der „Verständigung mit dem Verbrecher“ – eher konservativ eingestellt<sup>605</sup>. Die konsensualen Formen wurden jedoch und werden auch heute positiv beurteilt<sup>606</sup>, haben sich in der Praxis schnell eingebürgert und im Laufe der Zeit wurden sie sogar erweitert<sup>607</sup>. Heute ist die Konsensidee im Strafverfahren nicht mehr wegzudenken; die Lösung vereinfacht und verkürzt das Verfahren und wird in der Praxis massiv angewendet<sup>608</sup>.

Nach Art. 335 § 2 StVfGB kann der Staatsanwalt zur Anklageschrift einen Antrag auf Erlass in einer Gerichtssitzung (also ohne Durchführung einer HV) eines auf Strafe lautenden Urteils und auf Verhängung einer mit dem Angeklagten vereinbarten Strafe oder Strafmaßnahme für ein Vergehen, beifügen (sog. Antrag auf Verurteilung), wenn die Angaben des Angeklagten mit den im Verfahren gemachten Feststellungen nicht widersprüchlich sind. Wenn im Laufe des vorbereitenden Verfahrens der Verdächtige ein Geständnis ablegt (wörtlich: sich schuldig bekennt) und im Lichte seiner Aussagen an den Umständen der Straftatbegehung und an der Schuld keine Zweifel bestehen, kann das Prozessorgan die weiteren Prozesshandlungen unterlassen (Art. 335 § 1 StVfGB)<sup>609</sup>. Anstatt der Anklageschrift erhebt dann der Staatsanwalt einen Antrag auf Verurteilung in einer Gerichtssitzung – unter Berücksichtigung der rechtlich geschützten Interessen des Verletzten.

Die nächste Möglichkeit, das Strafverfahren konsensual zu erledigen, besteht im Rahmen der Eingangskontrolle der Anklage – der Angeklagte kann vor der Zustellung der Benachrichtigung über die Anberaumung der HV, einen Antrag auf Verurteilung stellen (Art. 338a StVfGB). Auch über diesen Antrag kann in einer Gerichtssitzung statt in der HV entschieden werden (Art. 343a § 1 StVfGB). Den Antrag auf Verurteilung ohne Durchführung

---

chung des Schadens zugunsten des Verletzten selbst verpflichtet und ihn von einer erneuten Strafbehebung schützen könne (*Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 58f.; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 38, 57). Durch die größere Akzeptanz des Angeklagten für das ausgesprochene Urteil und die Beschleunigung des Verfahrens könne man bessere Wirksamkeit der Urteile erreichen (*Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 24; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 39; *Saal*, S. S. 118, 169; *Ładoś*, in: *Ocena*, S. 93, 102; krit. *Dencker/Hamm*, S. 132). Der konsensualen Zug des neuen StVfGB ist auch in der damals eingeführten und auch bei Officialdelikten zulässigen Mediation zu sehen (*Weigend*, ZStW 2003, 153, 162).

605 *Saal*, S. 129; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 87; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 21; *Ważny*, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 72f.

606 *Saal*, S. S. 102, 172; *Hofmański*, ZStW 2004, 113; *Jasiński*, NKPK 2005/18 S. 59, 81; *Marek*, FS-Waltoś, S. 62, 73; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 87; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 47f.; *Sakowicz*, in: Projekt, S. 45, 53; *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 31; *Świecki*, Biul. KKPK 2010/1 S. 122, 132; *Czarnecki*, Biul. KKPK 2010/1 S. 173, 186; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350; *Ważny*, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 70; *Zgryzek*, in: Projekt, S. 7, 13; *Kruk*, in: *Ocena*, S. 54, 61; *Kasiński*, FS-Tylman, S. 677, 682; *Krzysztofuk*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 65, 76; *Garwol*, CzPKiNP 2016/3 S. 55, 56; a.M. *Kmieciak*, FS-Grajewski, S. 99ff.; *Kmieciak*, FS-Tylman, S. 25, 29

607 Anfänglich konnte Art. 335 StVfGB nur bei einem Vergehen angewendet werden, das mit Freiheitsstrafe nicht über 5 Jahre bedroht war, 2003 wurde diese Grenze bis zu 10 Jahren erhöht und seit 2013 ist der Antrag auf Verurteilung ohne HV bei allen Vergehen – unabhängig von gesetzlichen Strafandrohung – möglich.

608 Im Jahre 2017 hat die StA in 201.308 Sachen eine Anklage erhoben, darunter in 42.920 Sachen mit einem Antrag auf Verurteilung ohne HV nach Art. 335 § 2 StVfGB. Außerdem hat die StA 52.583 Anträge auf Verurteilung ohne HV nach Art. 335 § 1 StVfGB gestellt (StA-Statistik (Polen) 2017, Tab. 2.1 S. 5); vgl. *Gudowski*, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 181, 182; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223, 229

609 Die Beweishandlungen werden im notwendigen Umfang durchgeführt, wenn ein Bedarf vorliegt, die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Verdächtigten zu bewerten oder wenn dies zur Sicherung von Spuren und Beweisen vor Verlust, Veränderung oder Vernichtung erforderlich ist (Art. 335 § 1 S. 2, 3 StVfGB).

der Beweisaufnahme<sup>610</sup> kann der Angeklagte auch in der HV – bis zum Abschluss der ersten Vernehmung aller Angeklagten – stellen (Art. 387 § 1 S. 1 StVfGB).

Eine Voraussetzung bei allen obengenannten konsensualen Verfahrensformen ist, dass an den Umständen der Straftatbegehung und an der Schuld keine Zweifel bestehen und die Haltung des Angeklagten die Annahme begründet, dass die Ziele des Verfahrens erreicht werden. Außerdem verlangt das Gesetz, dass der Verletzte dem Antrag nicht widerspricht (Art. Art. 343 § 2, 343a § 2, 387 § 2 StVfGB)<sup>611</sup>, bei dem Antrag des Angeklagten nach Art. Art. 338a und 387 StVfGB ist zusätzlich auch ein Widerspruch des Anklägers zu berücksichtigen. Bei der letztgenannten konsensualen Formen liegt die Initiative bei dem Angeklagten und ist damit begrenzt, dass er einen Antrag stellen kann, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wurde, das mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bedroht ist.

So wurde ein Element der Verhandlung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten in den Prozess eingeführt, das für beide Partner Vorteile bietet: der Staatsanwalt muss das vorbereitende Verfahren nicht in vollem Umfang durchführen (Art. 335 § 1 StVfGB) und der Angeklagte kann eine mildere Strafe „aushandeln“, die sich aber im Rahmen der gesetzlichen Strafandrohung halten muss. Auf die Möglichkeit, gegenüber dem Angeklagten, der in einem konsensualen Verfahren verurteilt wird eine außerordentlich mildere Strafe<sup>612</sup> zu verhängen, hat der Gesetzgeber verzichtet<sup>613</sup>. Damit wird die Gefahr vermindert, dass der Angeklagte das Geständnis und die Beweise gegen sich selbst abgibt, nur um eine Begünstigung der Strafe zu bekommen<sup>614</sup>. Im Rahmen einer Absprache kann er jetzt relativ wenig gewinnen<sup>615</sup>.

Außerdem kann das Gericht mit Zustimmung der anwesenden Parteien die Beweisaufnahme nur teilweise durchführen, wenn hinsichtlich der Angaben eines geständigen Angeklagten keine Zweifel bestehen (Art. 388 StVfGB – sog. abgekürztes Beweisverfahren). Zu den konsensualen Formen des Verfahrens zählt man auch eine Vereinbarung im Bereich der

---

610 Auch „freiwilliges Unterwerfen der Strafe/der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ oder „abgekürztes HV“ genannt (*Jakowczyk*, Rn 653; *Hofmański u.a.*, Art. 387 Rn 2; *Saal*, S. 102, 107; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 41; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 74; *Weigend*, StPO, Einl., S. 12; vgl. *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1011).

611 *Saal*, S. 119; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 74; *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 32; krit. *Lach*, in: Projekt, S. 63, 67

612 Die Entsprechung der deutschen Art. 46a und 46b StGB findet sich im Art. 60 poln. StGB, wo das Gesetz aber über „außerordentliche Strafmilderung“ spricht („ordentliche“ Strafmilderung findet bei Strafzumessung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Strafbedrohung statt).

613 Bis zum 14. April 2015 konnte das Gericht die Strafe – auch bei Verbrechen – außergewöhnlich mildern unabhängig von den in Art. 60 §§ 1 bis 3 StGB bestimmten Voraussetzungen (Art. 343 § 2 StVfGB a.F.). Außerdem konnte das Gericht die Strafe zur Bewährung aussetzen oder ausschließlich eine Strafmaßnahme verhängen – auch in breiterem Umfang als dies das StGB vorsah (*Gensikowski*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 96, 100f.; *Saal*, S. 110; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 72; vgl. *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 61). Das konsensuale Verfahren stellte auch einen eigenständigen Rechtsgrund für Absehen von Strafe dar (Art. 60a StGB) (*Jodłowski*, in: Nowelizacja, S. 341, 414; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 27, 45). Art. 335 StVfGB hatte also einen materiell-rechtlichen Charakter im Unterschied zur Absprache nach Art. 387 StVfGB (*Hofmański u.a.*, Art. 335 Rn 5, Art. 343 Rn 7; *Saal*, S. S. 109, 148; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 59; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 59; *Gensikowski*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 96; *Ważny*, in: Problemy, S. 249, 251; *Steinborn*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 31). Die Erweiterung der Strafmilderungsmöglichkeiten im Rahmen der Absprachen, besonders bei den Verbrechen, wurde aufgrund des Gleichheitsgebots und des Gerechtigkeitsprinzips in Frage gestellt (*Steinborn*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 30, 34; *Saal*, S. S. 121, 164; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 76; *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2015/1-2, S. 10, 11; *Kmiecik*, FS-Tylman, S. 25, 28; *Ważny*, in: Ocena, S. 350, 353; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 52). Die Anträge auf außerordentliche Strafmilderung nach Art. 343 StVfGB wurden jedoch in der Praxis selten gestellt (*Boratyńska*, in: Porozumienia, S. 62, 102, 104).

614 *Ładoś*, in: Ocena, S. 93, 97

615 Vgl. Ap.G Warszawa, Lex 2337045; *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 119

bedingten Einstellung des Verfahrens (Art. 336 § 1 StVfGB i.V.m. Art. 66 § 1 StGB)<sup>616</sup> sowie das Strafbefehlsverfahren, bei dem das Gesetz keine vorherige Zustimmung des Angeklagten verlangt, aber die Möglichkeit, Einspruch einzulegen wird als konsensuales Element betrachtet<sup>617</sup>. Der Angeklagte kann innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung des Strafbefehls einen Einspruch einlegen und dann wird nach den allgemeinen Regeln verhandelt (Art. 506 § 3 StVfGB).

Die Verständigung zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten besteht darin, dass noch während des vorbereitenden Verfahrens der Verdächtige i.p.S. den Antrag – schriftlich oder mündlich zum Protokoll der Vernehmung – stellt oder die Ablegung des vom Staatsanwalt vorgeschlagenen Antrags mit konkretem Inhalt zustimmt<sup>618</sup>. In der späteren Phase des Strafprozesses kann der Angeklagte selbst einen Antrag nach Art. Art. 338a, 387 StVfGB bei Gericht stellen. Er kann auch seinen Antrag oder seine Zustimmung zurückziehen<sup>619</sup>. Die Rechtslehre betont, dass der Verlauf und das Ergebnis des Aushandelns – unabhängig davon, ob es im vorbereitenden Verfahren oder in der HV stattfindet – protokolliert werden sollte<sup>620</sup>, was jedoch in der Praxis nicht immer der Fall ist. Die Zustimmung des Angeklagten nach Art. 335 StVfGB sowie sein Antrag auf Verurteilung muss unbestritten und deutlich sein<sup>621</sup>, kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden<sup>622</sup> und muss von ihm abgelegt werden, es reicht also nicht, wenn der Verteidiger sich zu dieser Sache äußert<sup>623</sup>.

Der polnische Strafprozess kennt keinen Verzicht auf die Rechtsmittel – eine Vereinbarung, nach der die Parteien auf die Rechtsmittel verzichten, wäre nichtig und wirkungslos<sup>624</sup>. Das Urteil kann jedoch nur aufgrund einer Verletzung des materiellen oder Verfahrensrechts<sup>625</sup>, nicht aber wegen eines Fehlers bei den Tatsachenfeststellungen oder einer groben Unangemessenheit der Strafe angefochten werden (Art. 447 § 5 StVfGB), worüber der Angeklagte bei der Absprache zu belehren ist und was die Loyalität des Angeklagten gewährleisten soll. Teilweise wird diese Beschränkung des Berufungsrechts in der Rechtslehre beanstandet<sup>626</sup>.

Gegenstand der Verständigung kann nur der Inhalt des Antrags sein, also die Strafe und die Strafmaßnahmen, sowie die sog. Kompensationsmittel (z.B. Pflicht zum Schadener-

---

616 *Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 32; *Hofmański*, *ZStW* 2004, 113; *Waltoś*, *Prok. i Pr.* 2000/1S. 7, 14; a.M. *J. Peters*, S. 142

617 *Hofmański*, *ZStW* 2004, 113, 115; *Saal*, S. 108; *Waltoś*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 7, 15

618 *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 42; *Ważny*, in: *Problemy*, S. 249, 254; *Saal*, S. 122; *Wilk*, *Prok. i Pr.* 2005/1 S. 71, 77; Das Gesetz spreche nicht ausdrücklich über eine „Verständigung“, aber sie sei mit dem Rechtsinstitut des Art. 335 StVfGB immanent verbunden (*Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 42; *Steinborn*, *Pal.* 2001/7-8 S. 29, 44; *Stefanski*, *Prok. i Pr.* 1998/2 S. 46, 48), weil die Strafe mit dem Verdächtigtem „vereinbart“ werden müsse.

619 *OG*, *KZS* 2019/7-8 Pos. 35; *OG*, *Lex* 1277741; *OG*, *Lex* 3153398; *Lach*, *Kwart. KSiP* 2012/4 S. 49, 55; *Lewczuk*, *Prok. i Pr.* 2004/4 S. 139, 145; *Steinborn*, *Prok. i Pr.* 2004/2 S. 22, 29; *Steinborn*, *Pal.* 2001/7-8 S. 29ff.; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 352

620 *Saal*, S. 134; *Lewczuk*, *Prok. i Pr.* 2004/4 S. 139, 146; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 352; *Waltoś*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 7, 26; *Garwol*, *CzPKiNP* 2016/3 S. 55, 60

621 *OG*, *Lex* 53328; *Ważny*, in: *Problemy*, S. 249, 254; *Osińska*, in: *Ocena*, S. 122, 123

622 *Bogusłowicz*, *Prok. i Pr.* 2006/4 S. 55, 61

623 *Kruk*, in: *Ocena*, S. 54, 57; *Wilk*, *Prok. i Pr.* 2005/1 S. 71, 85f.; *Osińska*, in: *Ocena*, S. 122, 123; *Hofmański u.a.*, Art. 335 Rn 4; In der Praxis werden jedoch oft die Anträge durch den Verteidiger mündlich formuliert und dann durch den Angeklagten bestätigt, indem er erklärt, dass er „den Antrag stelle, den sein Verteidiger gerade formuliert hat“.

624 *Waltoś*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 7, 25

625 Gesetzesentwurf, Pkt. 12; *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 391; *Kulesza*, in: *Polska*, S. 431, 464; *Szewczyk*, *Prok. i Pr.* 2017/11 S. 81, 96; *Świecki*, *Postępowanie*, Art. 447 Nr. 6

626 *Kulesza*, *BSP* 2014/15 S. 103, 113f.; *Karczmarzka*, *St. Iur. Lubl.* 2016/1 S. 223, 236; a.M. *Szewczyk*, *Prok. i Pr.* 2017/11 S. 81, 102; *Świecki*, *PS* 2019/9 S. 23, 24

satz) und der Verfall einer aus der Straftat erlangten Sache oder ein Vorteil<sup>627</sup>, aber nicht die Tatumstände<sup>628</sup>, die Schuld<sup>629</sup>, die rechtliche Qualifikation oder die Zahl der Vorwürfe<sup>630</sup>. Auch den Inhalt der Einlassungen können die Prozessbeteiligten nicht vereinbaren<sup>631</sup>, was aber besonders im vorbereitenden Verfahren nicht so unproblematisch ist.

Liegt ein Geständnis bereits vor, dann schlägt der Staatsanwalt oder der Polizeibeamte dem Verdächtigten eine Strafe vor und fragt nach seiner Zustimmung – die Verständigung betrifft hier nur die rechtlichen Folgen der Tat und tangiert weder das *nemo-tenetur*-Prinzip noch den Grundsatz der materiellen Wahrheit. Das Gericht prüft nur, ob das Geständnis mit den bisher vorliegenden Beweismitteln korrespondiert<sup>632</sup>. Es passiert aber nicht selten, dass der Verdächtige nach der Vorwurfserhebung schweigt, aber fragt, ob und unter welchen Bedingungen er eine Verständigung abschließen könne und ob sein Geständnis zur Aufhebung der U-Haft führen könne. Solche Praxis liegt dem amerikanischen *plea bargaining* viel näher, obwohl beide Situationen in der Rspr. nicht unterschieden werden. Einerseits darf der Staatsanwalt dem Verdächtigten nicht erklären, was dieser genau sagen sollte, andererseits jedoch muss der Staatsanwalt das Gericht überzeugen, dass an den Umständen keine Zweifel bestehen. Das bedeutet, dass er vor der Vernehmung des Verdächtigten ihm nicht zusichern kann, dass er seine Initiative der Verständigung berücksichtigt, weil das von dem Inhalt der Einlassungen abhängt, der vor der Vernehmung nicht besprochen werden darf. Dass der Verdächtige die vorgeworfene Tat gestehen muss, ist für beide Partner der Absprache oft klar, was aber ein Geständnis bedeutet, ist nicht immer offensichtlich. Wenn der Verdächtige zugibt, dass es während des Verkehrsunfalls das Auto steuerte oder als Amtsträger das Geld angenommen hat, kann der Staatsanwalt befürchten, dass ein solches Geständnis (besonders nach Aufhebung der U-Haft) vor dem Gericht einfach als rein taktisches Geständnis widerrufen oder geändert werden kann, indem der Angeklagte sagt, dass er zwar das Auto fuhr, aber die Höchstgeschwindigkeit nicht überschritt oder dass er als Amtsträger das Geld als Darlehen annahm. Deshalb kann der Staatsanwalt nur ein umfangreiches Geständnis akzeptieren, dessen wesentliche Punkte er aber vor der Vernehmung des Verdächtigten mit diesem nicht erörtern darf. Der Verdächtige bleibt also bei seiner Vernehmung unsicher, ob sein Geständnis zuerst für den Staatsanwalt, und später für das Gericht ausreichend sein wird und ob der Verletzte die Absprache akzeptiert. Für ihn ist ein konsensuales Verfahren eine „Einbahnstraße“<sup>633</sup> und die materielle Wahrheit wird hier auf seine Kosten aufrechterhalten. Deshalb wurde in der Lehre

---

627 OG, Lex 1504763; *Kruk*, in: *Ocena*, S. 54, 57; *Boratyńska*, in: *Porozumienia*, S. 62, 88, 92; *Jasiński*, *Prok. i Pr.* 2005/9 S. 15, 25

628 *Jasiński*, in: *Pojęcie*, S. 48, 54 Fn 16; *Paluszkiwicz*, in: *Pojęcie*, S. 137, 140

629 *Bieńkowska*, *St. Iur.* 1997/33 S. 21, 30; *Lewczuk*, *Pal.* 2002/4 S. 25, 28

630 OG, Lex 1504763; BG Białystok, Lex 1714740; *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 42; *Lewczuk*, *Pal.* 2002/4 S. 25, 28; *Lewczuk*, *Prok. i Pr.* 2004/4 S. 139, 146; *Jakowczyk*, *Rn* 545; *Waltoś*, *PiP* 1997/8 S. 25, 30; *Kurowska*, *St. Iur.* 2001/39 S. 139, 146; *Zachuta*, *Pal.* 2000/7-8 S. 58, 70; *Kulesza*, in: *Ocena*, S. 65, 76; *Osińska*, in: *Ocena*, S. 122, 123; *ABC-Stefański*, *Art.* 335 *Rn* 4; *B/G/S/W-Boratyńska*, *Art.* 335 *Rn* 6; a.M. *Jasiński*, *Prok. i Pr.* 2005/9 S. 15, 26; Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte in seiner Einlassung die Umstände erörtert, die die rechtliche Qualifikation der Tat mildern (*Klejnowska*, S. 265f.; *Świecki*, *Biul. KKPK* 2010/1 S. 122, 134). Es wurde vorgeschlagen, dass auch über die rechtliche Qualifikation durch Annahme eines minderschweren Falles verhandelt werden könnte. In der Lehre wurde auch auf eine Gefahr hingewiesen, dass die Schuld und die rechtliche Qualifikation sowie der Sachverhalt, besonders bei komplizierten Sachen, „unter dem Mantel der formellen Vereinbarungen“ zum Gegenstand der Absprache werden (*Pawelec*, in: *Ocena*, S. 218, 220, 225; *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 51).

631 *Lewczuk*, *Prok. i Pr.* 2004/4 S. 139, 146; *Lewczuk*, *Pal.* 2002/4 S. 25, 28; *Marek*, *FS-Waltoś*, S. 62, 66; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 352; *Waltoś*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 7, 25; vgl. *Szumilo-Kulczycka*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 157, 164

632 *Saal*, S. 116

633 *Steinborn*, in: *Projekt*, S. 21, 32; vgl. *Jasiński*, *NKPK* 2005/18 S. 59, 80; *Kurowska*, *St. Iur.* 2001/39 S. 139, 149f.; *Czerniak/Jasiński*, *PPiA* 2015/100 S. 53, 65

vorgeschlagen, ein Verbot einzuführen, das Geständnis des Angeklagten gegen ihn zu verwerthen, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Verurteilung nicht gestellt hat<sup>634</sup>.

Auch vor Gericht kann der Angeklagte seinen Antrag oder seine Zustimmung zum Antrag des Anklägers zurückziehen (besonders wenn er mit der von dem Gericht vorgeschlagenen Modifizierung nicht vereinbar ist<sup>635</sup>), seine frühere Aussage wird jedoch nach normalen Regeln bewertet<sup>636</sup>. Wenn die Absprache scheitert und trotz des Antrags eine HV stattfindet, ist es „nicht einfach, die Unschuld eines Angeklagten zu vermuten“, der eine Strafe vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat<sup>637</sup>. Der Betroffene hat keine Garantie, dass seinem Antrag stattgegeben wird, sein Geständnis kann er jedoch nicht zurückziehen<sup>638</sup>. Auch hier wird postuliert, die Einlassung des Angeklagten, die in Bezug auf die Vereinbarung nach Art. Art. 338a oder 387 StVfGB gemacht wurde, nicht verwerthen zu dürfen, wenn die Vereinbarung nicht zustande kommt<sup>639</sup>.

Die Rechtslehre hat von Anfang an stark betont, dass der Verfahrensgrundsatz der materiellen Wahrheit auch bei Verständigungen unberührt bleiben soll und dass die konsensualen Formen des Verfahrens nur dann anzuwenden sind, wenn „an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen“, was sowohl die Straftatbegehung, als auch die Schuld betrifft<sup>640</sup>. Beide müssen nachgewiesen werden<sup>641</sup>, was in diesem Kontext bedeutet, dass sie durch den Staatsanwalt und nicht durch das Gericht nachgewiesen werden, weil das Gericht kein Beweisverfahren durchführt und aufgrund der Akten entscheidet<sup>642</sup>. Das gleiche gilt übrigens im Strafbefehlsverfahren und teilweise im sog. abgekürzten Beweisverfahren<sup>643</sup>.

Der Begriff der „keine Zweifel weckenden Umstände“ ist unscharf<sup>644</sup>, was in der Lehre zu verschiedenen Auslegungen, besonders hinsichtlich der Frage, ob das Geständnis erforderlich ist und ob der Angeklagte eine Aussage machen muss, geführt hat. Aufgrund der von dem Staatsanwalt vorgelegten Verfahrensakten solle das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass alle entscheidungswesentlichen Umstände aufgeklärt worden seien und die Tatbeschreibung dem tatsächlichen Tatgeschehen entspreche<sup>645</sup>. Darüber, ob „an den Umständen der Tat keine Zweifel bestehen“, entscheidet also zuerst der Staatsanwalt, der den Antrag nach Art. 335 StVfGB vorbereitet und dann das Gericht unter Berücksichtigung der Unschuldsvermu-

---

634 *Ladoś*, in: *Ocena*, S. 93, 97; *Jasiński*, NKPK 2005/18 S. 59, 80f.; *Sakowicz*, S. 402

635 OG, KZS 2019/7-8 Pos. 35; OG, Lex 1277741; OG, 3153398; *Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 145; *Steinborn*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 29

636 *Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 145

637 *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 119

638 Ap.G Wrocław, Lex 1927505; *Steinborn*, in: *Projekt*, S. 21, 32; *Saal*, S. 128; *Kuśmierczyk*, in: *Ocena*, S. 360, 368; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 27, 41; *Kulesza*, in: *Polska*, S. 431, 463

639 *Steinborn*, in: *Projekt*, S. 21, 33

640 *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 44; *Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 145; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 62; *Saal*, S. 114; *Kasiński*, FS-Tylman, S. 677, 683; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 27, 35; *Grzegorzczak*, PS 2000/1 S. 16, 24

641 *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 79; *Błoński*, S. 207

642 *Kulesza*, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 18; *Karczmarzka*, in: *Prawda*, S. 111, 114; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223, 236; *Skorupka*, PPIA 2010/82 S. 195, 199; *Jasiński*, NKPK 2005/18 S. 59, 68; *Świecki*, S. 117f.; *Żbikowska*, PS 2016/9 S. 33, 42; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 357; *Czarnecki*, Biul. KKKP 2010/1 S. 173, 177; *Grajewski/Steinborn*, in: *Prawda*, S. 207, 228; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 45, 50; *Zachuta*, Pal. 2000/7-8 S. 58, 66; Nach einer a.M. kann das Gericht nicht ausschließlich aufgrund der Akten entscheiden, es muss auch eigene Feststellungen, wenn auch im begrenzten Umfang, machen (*Paluszkiewicz/Stachowiak*, in: *Prawda*, S. 91, 99).

643 *Paluszkiewicz*, in: *Pojęcie*, S. 137, 141; *Steinborn*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 29; *Saal*, S. 108; *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 115; vgl. Art. 500 § 3 StVfGB

644 *Świda*, Diskussionsbeitrag in: *Rogalski*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 184, 185; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 79

645 OG, Lex 2261730; OG, Lex 3154261; *Saal*, S. 123; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 136; *Świda*, FS-Grajewski, S. 243, 250; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 79f.; *Murzynowski*, FS-Grajewski, S. 107, 111

tung und der freien richterlichen Beweiswürdigung<sup>646</sup>. Bei der Beurteilung, ob die Straftatumsstände Zweifel wecken und ob die Ziele des Verfahrens auch ohne HV erreicht werden können, haben die Strafprozessorgane einen großen Beurteilungsspielraum, wegen dem Gleichheitsgebot können sie aber nicht nach freiem Ermessen entscheiden<sup>647</sup>.

Der Staatsanwalt und der Richter sind nicht von der Pflicht befreit, zu untersuchen, ob der Angeklagte tatsächlich die Straftat begangen hat<sup>648</sup>, auch wenn er in einem früheren Verfahrensstadium die Bereitschaft zur einer konsensualen Lösung angemeldet hat, wobei aber der Richter seine Aufklärungspflicht auf die Lektüre der Akten beschränkt und erst bei Zweifeln das Verfahren nach allgemeinen Regeln führt. Ob die Umstände der Tatbegehung keine Zweifel wecken, kann und soll aufgrund des gesammelten Beweismaterials – und nicht nur aufgrund des Geständnisses – beurteilt werden<sup>649</sup>, sonst besteht die Gefahr, dass der Angeklagte nicht wegen tatsächlich begangener Straftaten verurteilt wird, sondern wegen der Taten, die er gestanden hat<sup>650</sup>.

Ob das Geständnis zur Anwendung der konsensualen Formen des Verfahrens notwendig sei, war immer umstritten, genau wie die Frage, ob ein schlichtes Geständnis reiche oder der Angeklagte eine inhaltliche Einlassung machen müsse. Nach einer Auffassung muss bei den konsensualen Formen der Verfahrensbeendigung das Geständnis nicht unbedingt vorliegen, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich verlange<sup>651</sup>. Bei der Verweigerung der Einlassungen sei der Antrag auch zulässig<sup>652</sup>, im Verfahren sei nicht das formelle Geständnis von Bedeutung, sondern die Untersuchung, ob die Umstände der Straftatbegehung tatsächlich keine Zweifel erwecken<sup>653</sup>. Es reiche, dass der Angeklagte sich mit einer Verurteilung im Konsensualverfahren einverstanden erkläre<sup>654</sup>. Nach einer anderen Auffassung kann man ohne Ge-

---

646 *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 64

647 *Steinborn*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 22, 37f.

648 OG, Lex 1277706; OG, Lex 3193873; OG, Lex 2610280; OG, Lex 52007; OG, Lex 603805; OG, Lex 1119529; OG, Lex 52007; Ap.G Katowice, Lex 491183; Ap.G Katowice, Lex 487583; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 61; *Paprzycki*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 177, 178; *Kurowska*, St. Iur. 2001/39 S. 139, 143; *Daszkiewicz*, PiP 1993/5 S. 14, 21; *Żbikowska*, PS 2016/9 S. 33, 36; *Szewczyk*, Prok. i Pr. 2017/11 S. 81, 97

649 OG, OSNKW 2013/9 Pos. 79; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 80; *Gaberle*, S. 120; *Lewczuk*, Pal. 2002/4 S. 25, 29

650 *Lewczuk*, Pal. 2002/4 S. 25, 30

651 OG, OSNwSK 2006/1 Pos. 1085; Ap.G Lublin, Lex 508297; Ap.G Warszawa, Lex 1392057; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 80; *Kurowska*, St. Iur. 2001/39 S. 139, 153; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 63; *Błoński*, S. 228; *Saal*, S. 123; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/2 S. 46, 50; *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 116; B/G/S/W-*Boratynska*, Art. 335 Rn 4; *Jasiński*, NKPK 2005/18 S. 59, 69; *Waltoś*, PiP 1997/8 S. 25, 27; *Samborski/Kurzepa*, S. S. 348, 437; *Karczmarzka*, in: *Prawda*, S. 111, 117; *Żbikowska*, PS 2016/9 S. 33, 36; *Marek*, FS-*Waltoś*, S. 62, 66; *Czapigo*, WPP 2001/1 S. 61, 71; *Gajewska-Kraczkowska/Skoczowska/Artymiak/Stefański*, Diskussionsbeitrag in: *Szumilo-Kulczycka*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 157, 161; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 115; *Zachuta*, Pal. 2000/7-8 S. 58, 65; *Sakowicz*, S. 395; Vor der Gesetzesänderung war ein Teil der Lehre der Meinung, dass die Zustimmung für einen staatsanwaltlichen Antrag auf Verurteilung oder einen Antrag des Angeklagten nach Art. 387 StVfGB mit dem Geständnis „gleichwertig“ seien und ein „Äquivalent“ oder „Vermutung“ des Geständnisses darstelle (*Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 142; *Lewczuk*, Pal. 2002/4 S. 25; *Saal*, S. 114; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 137; *Błoński*, S. 230; *Świecki*, S. 120; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/2 S. 46, 50; a.M. OG, Lex 512088; *Klejnowska*, S. 263; *Hofmański u.a.*, Art. 335 Rn 3b; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 118; *Krasny*, Prok. i Pr. 1998/5 S. 58ff.; vgl. *Waltoś*, PiP 1997/8 S. 25, 27). Wie diese Gleichwertigkeit – als Beweisersatz oder nur als prozessuale Anerkennung – zu verstehen war, blieb offen. Im Falle der Zurücknahme der Zustimmung konnte dieses „Äquivalent“ zweifellos nicht als Beweis gegen den Betroffenen dienen (*Tylman*, FS-Świda, S. 125, 137; *Waltoś*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 25; *Zachuta*, Pal. 2000/7-8 S. 58, 66).

652 *Jakowczyk*, Rn 544; *Hofmański u.a.*, Art. 335 Rn 6; *Saal*, S. 105; *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 396; *Sakowicz*, S. 398f.; vgl. *Drewicz*, CzPKiNP 2015/3 S. 117, 123

653 *Saal*, S. S. 116, 144; *Błoński*, S. 229; *Jasiński*, NKPK 2005/18 S. 59, 69

654 *Grzegorzczuk*, PS 2000/1 S. 16, 25; *Czapigo*, WPP 2001/1 S. 61, 72f.; *Waltoś*, PiP 1997/8 S. 25, 27



ständnis die Zweifel an den Tatumständen nicht beseitigen und die Verständigung sehe schweigend das Geständnis vor<sup>655</sup>. Die Umstände seien nur dann zweifelsfrei, wenn das Geständnis vorliege und keine Zweifel wecke<sup>656</sup>. Nach einer Kompromisslösung reiche es, dass der Angeklagte gestehe, dass er die Tat begangen habe und dann müsse er keine weitere Aussage machen<sup>657</sup>.

Die Novellierung des StVfGB hat die Frage teilweise geklärt, in dem es bei einem Antrag nach Art. 335 § 1 StVfGB verlangt, dass der Angeklagte seine Schuld bekennt und die Tatumstände und Schuld „im Lichte seiner Einlassung“ keine Zweifel wecken. Die Einlassung ist also notwendig. Bei Art. 335 § 2 StVfGB spricht das Gesetz über die „Beweiserklärungen“<sup>658</sup>, die mit der im Verfahren gemachten Feststellungen nicht widersprüchlich werden sollen. Das heißt, dass der Angeklagte keine Aussage machen muss<sup>659</sup>, wenn er sie jedoch abgibt, muss sie den Feststellungen entsprechen. Die Frage bleibt offen, wenn es um die anderen Verständigungsformen geht – bei Art. Art. 338a und 387 StVfGB verlangt das Gesetz wortwörtlich keine Aussage, was im Vergleich zu den anderen Vorschriften impliziert, dass dem Antrag auch ohne Geständnis stattgegeben werden kann<sup>660</sup>, andererseits jedoch kann solch eine rein formelle Auslegung zum Widerspruch mit den Verfahrensgrundsätzen führen.

Es wäre bestimmt unmöglich anzunehmen, dass die Umstände der Tatbegehung keine Zweifel wecken, wenn der Angeklagte zwar eine Aussage macht, aber die Tatbegehung verneint<sup>661</sup> oder wenn er die Tatbegehung zugibt, aber seine Schuld bestreitet<sup>662</sup>. Nach dem Beweisverfahren kann der Richter von der Täterschaft des Angeklagten und seiner Schuld überzeugt sein, obwohl dieser die Vorwürfe verneint hat, vor der HV wäre aber eine solche Überzeugung voreilig.

Außerdem kann aber nach dem Wortlaut des Gesetzes die liberale Ansicht angenommen werden, nach dem das Verfahren u.U. trotz Fehlens des Geständnisses konsensual beendet werden kann, wenn der Angeklagte sich zu den Vorwürfen nicht äußert, aber einer konsensualen Beendigung des Verfahrens zustimmt oder diese beantragt. In vielen Fällen gibt das Beweismaterial keine Gründe, die Tatbegehung, die Vorsatzform oder die Schuld zu bezweifeln, die gesetzliche Voraussetzung („keine Zweifel an den Umständen und der Schuld“) ist also auch ohne Geständnis erfüllt. Die Beurteilung der Sache aufgrund der von dem Ankläger vorgelegten Verfahrensakten kann nicht so umfangreich und tiefgründig sein, als bei Erhe-

---

655 *Grzegorzcyk*, *Dowody*, S. 46; *Weigend*, *StPO*, Einl., S. 10; *Weigend*, *ZStW* 2003, 153, 167; *Saal*, S. 114; *Gaberle*, S. 143f.; *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 43, 45, 47; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 358f.; *Kruk*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 84, 89

656 *Bogusłowicz*, *Prok. i Pr.* 2006/4 S. 55, 63; *Klejnowska*, S. 263; *Skępowicz/Świda/Kruszyński*, *Diskussionsbeitrag* in: *Szumilo-Kulezycka*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 157, 161; *Ważny*, *Prokurator* 2004/1 S. 100, 101; *Jeż-Ludwichowska*, *Pal.* 2003/3-4 S. 47, 52; *Gaberle*, S. 146; vgl. *Ważny*, in: *Problemy*, S. 249, 265

657 *Jeż-Ludwichowska*, *Pal.* 2003/3-4 S. 47, 52; *Grzegorzcyk/Tylman*, *Rn* 1102; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 651; *Tylman*, *FS-Świda*, S. 125, 137; a.M. *Gaberle*, S. 143f.; *Gadomska/Malinowska-Krutul*, in: *Węzłowe*, S. 759, 768; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 111

658 Zu den „Beweiserklärungen“ gehört die Einlassung des Angeklagten, aber auch seine Anträge, Prozessschriften, seine Erklärungen nach der Festnahme u.s.w. (*Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 396; *Sakowicz*, S. 395).

659 *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 396; *Koper*, *Prok. i Pr.* 2016/10 S. 27, 36ff.; *Sakowicz*, S. 395

660 *OG*, *Lex* 3181979; *Sakowicz*, S. 398f.

661 *Bogusłowicz*, *Prok. i Pr.* 2006/4 S. 55, 63; *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 44; *Lewczuk*, *Prok. i Pr.* 2004/4 S. 139, 145; *Wilk*, *Prok. i Pr.* 2005/1 S. 71, 80; *Błoński*, S. 232; *Świda*, *Diskussionsbeitrag* in: *Rogalski*, *Prok. i Pr.* 2006/4, 184, 185; *Jasiński*, *NKPK* 2005/18 S. 59, 71; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 117; *Kruk*, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 84, 87; a.M. *OG*, *Lex* 3181979; *Saal*, S. 116;

662 *OG*, *Lex* 512088; *Kardas*, *Prok. i Pr.* 2004/1 S. 31, 44f.; *Gaberle*, S. 143; *Świecki*, S. 148; *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 349; *Karczmarska*, in: *Prawda*, S. 111, 117; *Lewczuk*, *Pal.* 2002/4 S. 25, 27; Die Verurteilung wäre mit Art. 1 § 3 StGB (*nulla poena sine lege*) unvereinbar; *Grzegorzcyk*, *PS* 2000/1 S. 16, 24; a.M. *Błoński*, S. 232f.; *Czapigo*, *WPP* 2001/1 S. 61, 73

bung der Beweise während der HV<sup>663</sup>, auf Unmittelbarkeit und Mündlichkeit verzichtet aber der Angeklagte mit seiner Zustimmung oder seinem Antrag auf Verurteilung. Bei der Beurteilung, ob die Umstände keinen Zweifel wecken, haben der Staatsanwalt und das Gericht einen weiten Beurteilungsspielraum und können das Geständnis im konkreten Fall als erforderliche Voraussetzung sehen. Das Gesetz verbietet ihnen aber nicht, auf das Geständnis zu verzichten. Es ist also nicht ausgeschlossen, eine Verständigung zu akzeptieren, auch wenn der Angeklagte die Aussage verweigert<sup>664</sup>, in der Praxis ist jedoch die Abgabe eines Geständnisses der Regelfall<sup>665</sup>. Nur bei Beschränkung des vorbereitenden Verfahrens nach Art. 335 StVfGB reicht ein „schlankes“ Geständnis, in dem der Verdächtige i.p.S. die Vorwürfe pauschal einräumt, nicht und der Angeklagte muss ein „qualifiziertes“ Geständnis in der Form einer Einlassung ablegen. Das gleiche gilt für das sog. abgekürzte Beweisverfahren in der HV nach Art. 388 StVfGB. Die „Befreiung“ des Angeklagten von der Pflicht, ein Geständnis abzulegen, verursacht ein Risiko, bei der Verurteilung den Grundsatz der materiellen Wahrheit zu beeinträchtigen, aber gleichzeitig stellt es eine Garantie dar, zum Geständnis nicht gezwungen zu werden<sup>666</sup>.

Das Gericht ist nur in diesem Sinne an den Antrag des Anklägers nach Art. 335 StVfGB oder des Angeklagten nach Art. Art. 338a, 387 StVfGB gebunden, dass wenn es dem Antrag stattgibt, es den Angeklagten zur beantragten Strafe verurteilt und keine andere Strafe verhängen kann<sup>667</sup>. Es darf also dem Antrag nicht teilweise stattgeben und z.B. die Tatbegehung bejahen und andere Rechtsfolgen daraus ziehen<sup>668</sup>. Der Richter kann jedoch in seiner Prüfungskompetenz nicht begrenzt werden, er muss nach seiner Überzeugung und seiner Bewertung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände urteilen<sup>669</sup>. Deshalb kann er den Antrag ablehnen und die Sache in der HV entscheiden, z.B. wenn er die Beweisaufnahme für notwendig hält<sup>670</sup>, oder sich selbst aktiv der Verständigung anschließen<sup>671</sup>. Das Gericht kann seine Entscheidung, dem Antrag des Anklägers stattzugeben, davon abhängig machen, ob eine vollständige oder teilweise Wiedergutmachung des Schadens oder eine Genugtuung für das erlittene Unrecht erfolgt ist (Art. 343 § 1 StVfGB). Bei allen Verständigungen kann sich das Gericht vorbehalten, dem Antrag nur dann stattzugeben, wenn der Antragsteller den Antrag nach seinen Hinweisen abändert (Art. Art. 343 § 3, 387 § 3 StVfGB). Mit diesen Vorschriften hat der Gesetzgeber die Diskussion zum Thema abgeschlossen, in wie weit das Gericht in die Verständigung eingreifen kann<sup>672</sup>. Früher war in der Lehre auch umstritten, ob der Richter eine Absprache dadurch initiieren kann, dass er den Angeklagten über eine Möglichkeit der frei-

663 *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 81

664 *Błoński*, S. 232f.; *Świecki*, S. 145; *Jasiński*, NPK 2005/18 S. 59, 77

665 *J. Peters*, S. 233f.

666 *Ważny*, in: *Problemy*, S. 249, 264; vgl. *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 353; *Kuśmierczyk*, in: *Ocena*, S. 360, 365; *Ladoś*, in: *Ocena*, S. 93, 97

667 OG, OSNKW 1999/11-12 Pos. 77; OG, Lex 177989; OG, Lex 164332; OG, Lex 2469506; OG, Lex 249-8045; OG, Lex 2687723; OG, Lex 2683396, OG, Lex 354291; OG, 471037; OG, Lex 785292; OG, Lex 1220798; OG, Lex 1157568; OG, Lex 1350542; OG, Lex 1402697; OG, Lex 1539475; OG, Lex 1545155; Ap.G Kraków, Lex 150451; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 66; *Hofmański u.a.*, Art. 387 Rn 2; *Bulat*, PS 2020/11-12 S. 88, 94

668 OG, OSNKW 1999/11-12 Pos. 77; OG, OSNwSK 2007/1 Pos. 1032; OG, OSNwSK 2007/1 Pos. 45; OG, Lex 1866897; OG, Lex 3122746; *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 66; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/2 S. 46, 56

669 OG, Lex 1918823; OG, Lex 3219510; OG, Lex 2558592; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 46; *Saal*, S. S. 105, 167

670 OG, Lex 598216; OG, Lex 1369502; OG, Lex 2123257; OG, Lex 3161414; *Saal*, S. S. 105, 137; *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 117; *Ważny*, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 70; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 75; *Karczmarzka*, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223, 226; vgl. Art. 343 § 7 StVfGB

671 OG, Lex 280733; OG, 438475; OG, Lex 457950; OG, Lex 1353961; Ap.G Katowice, Lex 487582; *Hofmański u.a.*, Art. 343 Rn 10; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 49; *Krasny*, Prok. i Pr. 1998/5 S. 56, 62

672 Vgl. *Bogusłowicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 66

willigen Unterwerfung der Strafe belehrt. Heute wird der Verdächtige i.p.S. über die Möglichkeit, eine Verständigung im Strafverfahren abzuschließen, schon im vorbereitenden Verfahren, vor der ersten Vernehmung in dieser Rolle belehrt (Art. 300 § 1 StVfGB). Das Gericht darf diese Belehrung dann wiederholen, wenn der Angeklagte bereits das Geständnis abgegeben hat<sup>673</sup>, es kann ihm aber keine Vorteile versprechen und die Verständigung suggerieren.

In der Rechtslehre wurde hervorgehoben, dass das Gericht objektiv bleiben solle und deshalb keine strafprozessuale Verständigung initiieren<sup>674</sup> sowie dass gegenüber dem Antrag sowohl das Gericht, als auch die Verfahrensbeteiligten nur ein Vetorecht hätten<sup>675</sup>. Nach diesem Modell hätte der Richter nur zu entscheiden und nicht auszuhandeln<sup>676</sup>. Wenn aber der Richter eine Modifizierung des bereits gestellten Antrags für notwendig hält, wird er notwendigerweise zum Verhandlungspartner, von einer Verhandlung der gleichberechtigten Partner kann also nicht mehr die Rede sein<sup>677</sup>. Wenn der Richter eine Änderung verlangt, ist er nach dem Loyalitätsgrundsatz (faïres Verfahren) verpflichtet, die vereinbarte Strafe zu verhängen, auch wenn die Sache endgültig nicht in der Sitzung, sondern in der HV entschieden wird<sup>678</sup>.

Die Mehrheit der Rechtslehre ist der Meinung, dass die Verständigung mit den Verfahrensgrundsätzen und vor allem mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit vereinbar sei<sup>679</sup> und dass die Fundamente eines kontinentaleuropäischen Strafverfahrenssystems grundsätzlich unberührt bleiben würden<sup>680</sup>. Die Abweichung von der Unmittelbarkeit werde dadurch gerechtfertigt, dass der Angeklagte freiwillig auf den unmittelbaren Kontakt mit den Beweisen verzichte<sup>681</sup>. Durch die Möglichkeit, eine mildere Strafe zu verhängen, werde der Legalitätsgrundsatz nicht verletzt<sup>682</sup>. Der Grundsatz der materiellen Wahrheit solle mit der Klausel über die „zweifellosten Umstände der Tatbegehung und der Schuld“ abgesichert werden<sup>683</sup>. Die hier beschriebene Spannung zwischen dem Konsens im Strafverfahren und dem Grundsatz der materiellen Wahrheit wurde sogar als „künstliche Gefahr“ bezeichnet mit dem Argument, dass Ziel des konsensualen Verfahrens sei, nur die zweifelsfreien Fälle zu lösen und damit werde sein Anwendungsbereich eingeschränkt<sup>684</sup>.

---

673 *Kurowska*, St. Iur. 2001/39 S. 139, 155; Wenn der Angeklagte den Vorwurf verneint, könne eine Belehrung als Anreiz zur Änderung der Meinung und fehlende Unparteilichkeit gesehen werden (*Saal*, S. 133).

674 *Saal*, S. 131; *Ważny*, Prokurator 2004/1 S. 100, 107f.

675 *Lewczuk*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139, 145; *Hofmański u.a.*, Art. 387 Rn 12

676 OG, Lex 2727508; *Saal*, S. 134

677 *Kuśmierczyk*, in: *Ocena*, S. 360, 365; *Hofmański*, ZStW 2004, 113, 116; vgl. *Hofmański u.a.*, Art. 387 Rn 10; Dies bilde aber keinen Grund zum Ausschluss des Richters wegen Befangenheit (OG, Lex 1328038).

678 *Saal*, S. 126; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 85; Die Voraussetzung dafür sei, dass es keine neuen faktischen oder rechtlichen Umständen gebe. Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens folgere, dass der Staatsanwalt an seinen Antrag auf Verurteilung gebunden sei, wenn also die Absprache scheitere, aber die Tat- und rechtliche Umständen sich nicht ändern würden, solle der Staatsanwalt die gleiche Strafe vorschlagen (*Boratyńska*, in: *Porozumienia*, S. 62, 93).

679 *Ważny*, in: *Problemy*, S. 249, 265; *Kasiński*, FS-Tylman, S. 677, 683; *Świecki*, S. 119; *Bogusławicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 56; *Wilk*, Prok. i Pr. 2005/1 S. 71, 89; *Jasiński*, Prok. i Pr. 2005/9 S. 15, 21; *Waltoś*, PiP 1992/7 S. 36, 47

680 *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 48f.; *Kruk*, in: *Ocena*, S. 54, 61

681 *Świecki*, S. 121; *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 42, 53; *Saal*, S. 141; *Jasiński*, Prok. i Pr. 2005/9 S. 15, 38f.; Damit wird die Rationalität des Angeklagten angenommen: er stimme einer Absprache nicht zu, wenn er unschuldig sei (*Grajewski/Steinborn*, in: *Prawda*, S. 207, 226).

682 *Jasiński*, Prok. i Pr. 2005/9 S. 15, 24; diff. *Waltoś*, PiP 1998/9-10 S. 95, 101; Nach dieser Auffassung werden auch konsensuale Elemente des Strafverfahrens mit dem Legalitätsprinzip vereinbar, solange die Prozessorgane „adäquate Maßnahmen“ – nur mittels anderer Verhandlungen – anwenden (*Przyjemski*, Prok. i Pr. 2008/9 S. 145f.; vgl. *Kardas*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 31, 52; *Saal*, S. 140f.).

683 *Jakowczyk*, Rn 39; *Grajewski/Steinborn*, in: *Prawda*, S. 207, 226; *Stachowiak/Paluszkiwicz*, Diskussionsbeitrag in: *Rogalski*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 184, 185; *Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 24;

684 *Bogusławicz*, Prok. i Pr. 2006/4 S. 55, 62

Andererseits wurde hervorgehoben, dass die Absprachen mit der Unmittelbarkeit des Verfahrens<sup>685</sup>, dem Legalitätsprinzip und der Unschuldsvermutung<sup>686</sup> nicht zu vereinbaren seien und dass sie die Gefahr verursachen würden, den Angeklagten mit Verletzung des Grundsatzes der richtigen Strafreaktion<sup>687</sup> und der materiellen Wahrheit<sup>688</sup> zu verurteilen. Auf vollständige Realisierung der hier genannten Verfahrensgrundsätze müsse im konsensualen Verfahren verzichtet werden<sup>689</sup>. Es bestehe dabei eine Gefahr, dass die Mangel an Beweisen gegen eine mildere Strafe getauscht werde<sup>690</sup>. Die kritische Bewertung der Absprachen im Strafprozess ist in Polen nicht so stark wie in Deutschland und vor allem werden die Vorteile der konsensualen Verfahrensformen unterstrichen.

### Kapitel III

#### Fazit

Sowohl das deutsche als auch das polnische Strafverfahrenssystem gehören zu den nach dem kontinentaleuropäischen Muster gestalteten reformierten Inquisitionsprozessen. Beide sind Anklageprozesse mit Ermittlungsgrundsatz, die die Aufgabe des Richters als eine aktive Suche nach materieller Wahrheit bezeichnen. Die Prozessbeteiligten können durch Teilhaberechte den Verfahrenslauf beeinflussen, sie haben jedoch keine Verfahrensherrschaft. In beiden Ländern werden die Straftaten grundsätzlich von Amts wegen verfolgt – die Verfolgungsbehörden sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, gegen eine Person vorzugehen<sup>691</sup>.

In beiden Systemen gilt auch der Legalitätsgrundsatz, in Deutschland sind aber die Ausnahmen von diesem Grundsatz wesentlich breiter als in Polen. Unabhängig davon, ob man die in Polen geltende materielle Definition der Straftat mit dem Legalitätsgrundsatz verknüpft, begrenzt sie die Verpflichtung zur Verfolgung nur in einem kleinen Ausschnitt, wobei die deutsche StA und das Gericht in weiterem Umfang aufgrund § 153 StPO von der Verfolgung absehen dürfen. Die Rechtsinstitute der polnischen bedingten Einstellung nach Art. 66 StGB und der in Deutschland bekannten Einstellung nach § 153a StPO weisen sowohl Ähnlichkeiten<sup>692</sup> als auch Unterschiede auf, die hier nicht weiter erörtert werden. Abgesehen von dem rechtlichen Charakter der Auflagen und Weisungen, die aufgrund der angeführten Vorschriften auferlegt werden können, geben die beiden Rechtsinstitute dem Betroffenen eine Möglichkeit, gegen „Sanktionen“ das Hauptverfahren und die Verurteilung zu vermeiden. Für den Beschuldigten ist nicht ohne Bedeutung, dass die StA in Deutschland in ziemlich breitem Umfang nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden kann. Wenn die Einstellung aus Opportunitätsgründen schon in EV stattfindet, wird dem Betroffenen das Hauptverfahren mit allen seinen Konsequenzen erspart. Im Unterschied zu den deutschen Staatsanwälten, haben ihre polnischen Kollegen nur geringe Möglichkeiten, das vorbereitende Verfahren – besonders bei der

685 *Bieńkowska*, St. Iur. 1997/33 S. 21, 31; *Świecki*, S. 117f.; *Ważny*, in: *Ocena*, S. 350, 355; *Ważny*, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 69; *Kurowska*, St. Iur. 2001/39 S. 139, 145; vgl. *Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 18

686 *Kulesza*, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 23; *Kmieciak*, FS-Tylman, S. 25, 28; vgl. *Skorupka*, in: *Ocena*, S. 17, 18; *Ważny*, Prok. i Pr. 2002/3 S. 68, 69

687 *Steinborn*, in: *Projekt*, S. 21, 31; *Kmieciak*, FS-Tylman, S. 25, 27; *Duży*, PiP 2011/2 S. 62, 65; *Kulesza*, in: *Polska*, S. 431, 461

688 *Kmieciak*, in: *Prawda*, S. 143, 153; *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 411; *Karczmarska*, in: *Prawda*, S. 111, 120; *Duży*, PiP 2011/2 S. 62, 65; *Kulesza*, Prok. i Pr. 2014/4 S. 5, 23; *Skorupka*, PPIA 2010/82 S. 195, 200; *Kulesza*, in: *Polska*, S. 431, 461; *Pożaroszczyk*, St. Iur. 2011/53 S. 205, 212; *Lach*, Pal. 2012/5-6 S. 124, 137; vgl. *Lach* (Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 55), der darauf weist, dass in der Praxis die Anträge auf Verurteilung oft „automatisch“ entschieden werden.

689 *Saal*, S. 142; *Bulat*, PS 2020/11-12 S. 88, 89, 93; vgl. *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 13

690 *Kurowska*, St. Iur. 2001/39 S. 139, 144; vgl. *Drewicz*, CzPKiNP 2015/3 S. 117, 119

691 BVerfG, NStZ 1982, 430; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 17; *Kuhlmann*, NStZ 1983, 130; OG, OSNKW 1982/3 Pos. 14; OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46, S. 2; Ap.G Katowice, Lex 1102932

692 *System-Wisniewski*, S. 417

mittleren Kriminalität – einzustellen. Damit steht das polnische Strafverfahren gegen die europäischen Tendenzen, die Opportunität im Strafprozess zu erweitern<sup>693</sup>. Mit der Opportunität, die eher dem Präventions- als dem Vergeltungsstrafrecht dient, verstärkt sich die Rolle der StA und verkleinert sich die des Richters<sup>694</sup>, dem Beschuldigten wird gleichzeitig eine Möglichkeit gegeben, über sein prozessuales Schicksal mit dem Staatsanwalt zu „verhandeln“ und der Verantwortung zu entfliehen. Der Bereich, in dem die StA zur Erhebung einer öffentlichen Klage ermächtigt, aber nicht verpflichtet ist, ist in Deutschland wesentlich breiter. Bei geringerer Kriminalität kann der Staatsanwalt in Deutschland bindende Versprechen machen, weil seine Entscheidung keiner Zustimmung des Gerichts bedarf.

Was die beiden Systemen unterscheidet, ist die der polnischen StA gegebene Möglichkeit, im Gerichtsverfahren die Anklage in jeder Sache bindend zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Klage ist nicht nach Zweckmäßigkeitsgründen, sondern nur dann möglich, wenn die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens die Vorwürfe der Anklage nicht bestätigen. So entsteht die – durch das Legalitätsprinzip beschränkte – Dispositionsbefugnis der StA, von der sie zur Zeit selten Gebrauch macht. Wenn aber der Staatsanwalt bei der Zurücknahme der Klage nach dem Legalitätsgrundsatz entscheidet, muss auch gefragt werden, ob das Rechtsinstitut aus Art. 14 § 2 StVfGB notwendig ist und ob es nicht ausreichend wäre, dass er auf Freispruch plädiert. Dann würde sein Standpunkt einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Heute ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren nach der Zurücknahme der Anklage einzustellen, ohne die Sache nach dem Legalitätsprinzip zu überprüfen. Der Angeklagte hat dabei ein Vetorecht und außerdem kann anstelle des Staatsanwalts der Verletzte auftreten und die Anklage weiterhin unterstützen, aber es gibt durchaus Strafprozesse, die ohne Verletzten verlaufen. Die bindende Klagerücknahme durch den öffentlichen Ankläger scheint ein Fremdkörper im polnischen Strafprozesssystem zu sein.

Die Möglichkeit, die Anklage durch die StA zurückzunehmen, kann die Prozesssituation des Angeklagten ändern und gibt dem polnischen Strafverfahrensmodell eine der Eigenschaften des Parteiprozesses. Aber außerdem muss die StA weiterhin objektiv bleiben, seine Strafanträge binden den Richter nicht und das Gericht unterliegt dem Ermittlungsgrundsatz.

Vergleichend in den beiden Systemen ist das Gebot der materiellen Wahrheitsfindung und der damit verbundene Ermittlungsgrundsatz, nach dem die Strafprozessorgane zur vollen Aufklärung der Sache verpflichtet sind. Die StA im EV und das Gericht in der HV sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet die Beweise von Amts wegen zu erheben, was die Prozesssituation des Beschuldigten in einem wichtigen Punkt bestimmt. In diesem Verfahrensmodell sind die Prozessorgane zur Aktivität gezwungen und der Beschuldigte kann – theoretisch ohne Nachteil für sich selbst – untätig bleiben und von seinen Partizipationsrechte keinen Gebrauch machen. Das bedeutet aber auch, dass die Verurteilung auch ohne Aktivität des Anklägers möglich ist, wenn er nur eine Anklageschrift bei dem Gericht einreicht. Der Richter ist für die Beweiserhebung und für das Urteil verantwortlich – einerseits also schützt das Prinzip den Beschuldigten gegen ungerechte und grundlose Verurteilung, andererseits aber nimmt es ihm die Möglichkeit der Selbstbestimmung und kann seine Rechte stark beeinträchtigen. Deshalb wird sowohl in Polen als auch in Deutschland die Stellung des Beschuldigten durch die Fürsorgepflicht seitens der Prozessorgane gestärkt.

Der Grundsatz der materiellen Wahrheit und die mit diesem Prinzip verbundenen Pflichten des Prozessorgans werden in der neueren Rspr. manchmal in Frage gestellt. Im Kontext von Verständigungen wird in Deutschland über die „zureichende“ richterliche (statt über die „bestmögliche“) Sachaufklärung gesprochen, in Polen wird der Ermittlungsgrundsatz be-

693 Rogacka-Rzewnicka, Prok. i Pr. 2004/11-12 S. 56; vgl. Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 996; Waltoś, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7, 8

694 Schünemann, ZStW 2002, 1, 26

stritten. Das bedeutet aber nicht, dass auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit verzichtet wird. Die deutsche Lehre hat seit langem darauf hingewiesen, dass die materielle Wahrheit durch die Absprachenpraxis gefährdet wird. Durch Aufrechterhalten der richterlichen Aufklärungspflicht versuchen aber der Gesetzgeber und die ständige Rspr., die Geltung des Ermittlungsgrundsatzes zu festigen. In Polen wird dagegen argumentiert, dass das Gericht „nicht verpflichtet werden solle, den Ermittlungsgrundsatz im Verfahren zu realisieren“<sup>695</sup> und dass „die Initiative des Gerichts mit dem Ermittlungsgrundsatz nicht identifiziert werden könne“<sup>696</sup>. Die Beweisaufnahme solle vor allem auf Initiative der Parteien und erst danach von Amts wegen durchgeführt werden, weil die Prozessparteien aktive, gleichberechtigte Prozessbeteiligte seien.

Damit werden aber der Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Ermittlungsgrundsatz nicht abgeschafft. Der Angeklagte kann im Strafverfahren aktiv handeln und damit den Richter von der Verpflichtung zur Ergreifung der Initiative für die Beweisaufnahme befreien. Es stimmt also, dass „die Beweisaufnahme vor allem auf Initiative der Parteien und erst danach von Amts wegen durchgeführt werden soll“ und dass „die Pflicht aus Art. 167 StVfGB erst dann entsteht, wenn die Feststellung der Wahrheit von der Erhebung eines Beweises abhängt“<sup>697</sup>. Das ist der Kern des Ermittlungsgrundsatzes. Der Richter ist nicht verpflichtet, anstelle der Prozessbeteiligten aktiv zu werden, er soll aber dann tätig werden, wenn ohne seine Aktivität die Wahrheit nicht festgestellt werden kann. Natürlich kann der Richter nur solche Beweise von Amts wegen erheben, die ihm bekannt sind, was nicht der Fall ist, wenn eine Beweisquelle nur dem Prozessbeteiligten bekannt ist, der diese aber verschweigt. Nur in diesem Sinne „muss der Prozessbeteiligte die negativen Folgen seiner Untätigkeit tragen“<sup>698</sup>. Der Richter ist aber – sowohl in Polen als auch in Deutschland – verpflichtet, darauf zu achten, dass alle relevanten Umstände der Sache geklärt werden, die Sachaufklärung muss also „zureichend“ sein – unabhängig davon, von wem die Beweisinitiative ausging.

In Deutschland sind neue Beweismittel im Berufungsverfahren zulässig (§ 323 III StPO). In Polen weist das Berufungsgericht zwar einen Beweisantrag zurück, wenn der Beweis nicht vor das erstinstanzliche Gericht gebracht wurde (Art. 452 § 2 StVfGB), die Zurückweisung des Beweisantrags ist aber nicht zulässig, wenn der nachzuweisende Umstand für die Feststellung, ob eine verbotene Tat begangen wurde und ob es sich um eine Straftat (und welche) handelt, von erheblicher Bedeutung ist (Art. 452 § 2 StVfGB). Die zweitinstanzliche Kontrolle ist damit beschränkt, aber das Prinzip der materiellen Wahrheit und der Ermittlungsgrundsatz werden noch nicht abgeschafft. Der poln. Gesetzgeber versucht damit, die Prozessparteien zu disziplinieren und eine Situation zu vermeiden, in der die einer Partei bekannten Beweisquellen im erstinstanzlichen Verfahren verschwiegen werden und erst nach einem für diese Partei ungünstigen Urteil erhoben werden.

Das nach dem angelsächsischen Muster gestaltete Strafverfahren galt in Polen nur etwa neun Monaten, hat aber Spuren hinterlassen, die zum Negierung des Ermittlungsgrundsatzes führen. Art. 2 StVfGB gilt zwar weiter, aber in bestimmten Situationen können die Verpflichtungen des Richters anders verstanden werden als früher. Wenn der Angeklagte behauptet, zur Tatzeit bei seiner Mutter gewesen zu sein, ist die Mutter als Zeugin zu vernehmen, auch wenn der Angeklagte und sein Verteidiger keinen Beweisantrag stellen. Wenn aber der Betroffene ein Alibi vorweist, gemäß dem er bei einem Nachbarn übernachtet habe, dessen Namen er aber nicht kennt, kann das Prozessverhalten des Richters davon abhängen, ob er zur

---

695 Ap.G Wrocław, Lex 2609636; Ap.G Warszawa, Lex 2039640

696 OG, Lex 1652730; OG, Lex 2417599; Ap.G Kraków, KZS 2017/7-8 Pos. 18

697 Ap.G Warszawa, Lex 2039640; OG, Lex 1652730; OG, Lex 2417599; Ap.G Kraków, KZS 2017/7-8 Pos. 18

698 Ap.G Wrocław, Lex 2609636

„aktiven Suche nach der Wahrheit“ verpflichtet ist. Es ist also erneut zu betonen, dass der Grundsatz der materiellen Wahrheit ein „übergeordnetes Prinzip“ ist, das ohne Ermittlungsgrundsatz nicht realisiert werden kann.

Für die Rechtsstellung des Beschuldigten ist auch von Bedeutung, wieweit die Ergebnisse des EV das Urteil mitbestimmen können. Die Mitwirkungsrechte in der HV verbessern seine Rechtsstellung nicht, wenn sich das Urteil vor allem auf die im geheimen Vorverfahren erhobenen Beweise stützt, was zur Erwägung über den Unmittelbarkeitsgrundsatz führen muss. Das Prinzip gilt sowohl in Deutschland, als auch in Polen, es wird theoretisch ähnlich verstanden, aber in der Praxis nicht identisch angewendet. Wo die unmittelbare Aussage eines Zeugen nicht erreichbar ist, bevorzugt das deutsche Verfahren das Verhör von Vernehmungspersonen, während der polnische Prozess in weiterem Umfang erlaubt, die früheren Vernehmungsprotokolle zu verlesen und zu verwerten. Das Problem bleibt aber ähnlich: Auf das Urteil werden die Beweise Einfluss haben, die vor einem nicht-richterlichen Organ und nach den anderen als den in der HV geltenden Regeln erhoben wurden. Die Bedeutung des EV wird in beiden Systemen auch dadurch so groß, dass im Rahmen des Konsensverfahrens immer öfter auf die Beweisaufnahme in der HV verzichtet wird.

Wegen anders gestalteten Anwesenheitsrechten des Beschuldigten im Vorverfahren ist verständlich, warum die richterlichen Protokolle in Deutschland in breiterem Umfang verwertet werden dürfen als die anderen Vernehmungsprotokolle. Dagegen spielt es in Polen – bei der Entscheidung, ob das Protokoll verlesen werden darf – keine Rolle, ob der Zeuge durch einen Polizeibeamten, einen Staatsanwalt oder vor einem Richter vernommen wurde. Der Einfluss des vorbereitenden Verfahrens auf die HV scheint in Polen stärker zu sein.

Die Rechtslehre differenziert zwischen zwei Modellen des Vorverfahrens: (1) einem Vorverfahren „für das Gericht“, in dem die Beweise erhoben werden, die der Richter in der HV verwenden darf<sup>699</sup> und (2) einem Verfahren „für den Ankläger“, in dem der Staatsanwalt lediglich die Entscheidung treffen muss, ob er eine öffentliche Klage erhebt. Im letzteren Modell findet die Beweiserhebung vor dem Gericht statt. Ganz unterschiedlich ist die Rechtsstellung des Beschuldigten in den beiden Systemen. Im zweiten System haben die Konfrontationsrechte des späteren Angeklagten und die Form der Prozesshandlungen geringere Bedeutung als im ersten. Die Zurücknahme der Sache vom Hauptverfahren zum EV zum Zwecke der Beseitigung von wesentlichen Mängeln des Vorverfahrens ist grundsätzlich nur in dem System möglich, in dem die Beweise für das Gericht schon im Vorverfahren gesammelt werden<sup>700</sup>. In der Praxis funktionieren eher Mischmodelle, die in gewissem Maße Elemente des einen oder des anderen Musters realisieren. Gem. § 160 I StPO hat die Staatsanwaltschaft in Deutschland, sobald sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen zum Zwecke der Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist. Der Zweck des vorbereitenden Verfahrens in Polen besteht u.a. in der Aufklärung der Umstände der Sache<sup>701</sup> sowie in der Erhebung, Sicherstellung und – soweit erforderlich – Sicherung von Beweisen für das Gericht (Art. 297 § 1 Nr. 4-5 StVfGB). Aber um das polnische und das deutsche Vorverfahren in dieser Hinsicht zu beurteilen, müssen auch die anderen Elemente verglichen werden.

Entscheidend ist u.a., wie die Anwesenheits-, Beweisantrags- und Fragerechte des Beschuldigten im Vorverfahren realisiert werden – diese werden im nächsten Teil dieser Arbeit erörtert. Hier ist nur zu betonen, dass die Rechtsstellung des Beschuldigten auch durch den Unmittelbarkeitsgrundsatz und seine Auslegung in der Praxis beeinflusst wird. In beiden Sys-

699 *Baj*, Prok. i Pr. 2016-12 S. 63, 64

700 Vgl. *Baj*, Prok. i Pr. 2016-12 S. 63, 65; Dudka(KPK)-*Skowron*, Art. 297 Rn 18

701 Auf die „umfassende“ Aufklärung der Umstände der Sache als Ziel des vorbereitenden Verfahrens hat der Gesetzgeber verzichtet.

temen übt der Staatsanwalt in der ersten Verfahrensphase die Aufgaben des Richters aus<sup>702</sup> und in beiden wird die HV durch die Ergebnisse des EV stark geprägt. Die Tatsache, dass das Schwergewicht im Vorverfahren liegt, das teilweise die Aufgaben der HV übernommen hat, wurde sowohl in Deutschland als auch in Polen kritisiert, auf die Erhebung der Beweise im Vorverfahren kann jedoch nicht verzichtet werden.

Große Bedeutung für den Beschuldigten hat auch – vor allem in Polen – der Umfang der Prozessrechte des Verletzten. Im Rahmen der von Amts wegen verfolgten Delikte kann der Verletzte in Deutschland nur durch Klageerzwingungsverfahren das Endergebnis des Verfahrens beeinflussen und die Erweiterung der Teilhaberechte (und vor allem des Akteneinsichtsrechts) wird mit dem Argument kritisiert, dass der Verletzte damit die Stellung des Beschuldigten beeinträchtigen könne. In Polen werden dagegen die Teilhaberechte des Verletzten wesentlich ausgebaut, dies kann sich auch auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens mit der Ersatzhauptklage und mit der Befugnis als Nebenkläger anstelle des öffentlichen Anklägers in der HV aufzutreten, auswirken. Der Wunsch des Verletzten, wider den Standpunkt der StA den Beschuldigten zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, kann in Deutschland schon im Klageerzwingungsverfahren und in Polen oft erst nach der Anklageerhebung blockiert werden.

Die Rolle des Verletzten ist in Deutschland vor allem die des Zeugen, in Polen tritt er dagegen nicht nur als Beweisquelle, sondern als ein Prozessbeteiligter (sog. Partei) – bereits im vorbereitenden Verfahren – auf. Von Anfang an hat er die Beweisantrags-, Anwesenheits-, Frage- und Akteneinsichtsrechte, die ihm grundsätzlich in demselben Umfang wie dem Verdächtigten i.p.S. zustehen. Die Situation, in der der Verletzte eine Akteneinsicht ab Einleitung des vorbereitenden Verfahrens hat und der Verdächtige diese erst nach Abschluss des Vorverfahrens bekommt<sup>703</sup>, ist nicht selten. Das deutsche System scheint mehr auf den Schutz der Allgemeinheit als auf die Lösung eines Konflikts zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten orientiert zu sein, während in Polen der Ausgleichsgedanke das Strafverfahren sehr stark prägt. Im Rahmen des konsensualen Verfahrens hat der Verletzte in Polen ein weitgehendes Vetorecht und die Rechtsstellung des Angeklagten (des Verdächtigten i.p.S.) ist von seiner Einstellung abhängig.

Wie schon oben erwähnt wurde, stellt sowohl das deutsche, als auch das polnische Strafverfahren eher ein inquisitorisches Modell des Strafprozesses dar. Auch wenn man das polnische Prozess als kontradiktorisch und die Prozessbeteiligten ausdrücklich als Parteien bezeichnet, ist ihre Position im Strafverfahren nicht grundlegend anders als in Deutschland und der Begriff der Partei wird in Polen nur im formellen Sinne angewendet. In Deutschland wurde der formelle Parteibegriff abgelehnt<sup>704</sup>. In der HV muss die Rolle des Richters in beiden

---

702 In der Rechtslehre wird betont, dass das Verfahren vor der StA und vor dem Gericht im inquisitorischen Modell zwei unabhängige rechtliche Instanzen seien, jede sei zur Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet und müsse die Beweislage objektiv betrachten (*Weigend*, StraFo 2013, 45, 46).

703 In der deutschen Rechtslehre wurde eine solche Situation als „unerträglich“ bezeichnet (*Schlothauer*, StV 1987, 356, 359; *Thomas*, StV 1985, 431, 433).

704 Nach dem Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung (1879) wurden der Beschuldigte und der durch die StA vertretene Staat als Parteien (*Bennecke/Beling*, S. 117; *Bennecke*, S. 130) und der Anklageprozess – verglichen mit dem Zivilprozess – als dreiseitiger Parteiprozess bezeichnet (*Birkmeyer*, S. 6, 134f.; *Kries*, S. 4; *Glaser*, S. 27). Die Rechtslehre hat das Anklageprinzip (Accusationsprinzip) und Dispositionsprinzip synonym betrachtet (*Bennecke/Beling*, S. S. 215, 240; *Glaser*, S. 26). Es ging damals nur darum, dass der unbefangene und unparteiische Richter nicht mehr als Kläger und Verteidiger – wie im klassischen Inquisitionsprozess – auftritt und seine Aufgabe auf die Aburteilung beschränkt wurde (*Kries*, S. S. 1, 276; *Geyer*, S. 4f.; *Bennecke*, S. 394). Auch im 20. Jahrhundert wurde der Parteibegriff in Bezug auf den Strafprozess oft verwendet (*Binding*, S. 105; *Beling*, S. 122f.; *Rogall*, S. 106; vgl. *von Hippel*, S. 232; *Sauer*, Grundlagen, S. 305; *Sauer*, S. 81; *Blomeyer*, GA 1970, 161, 172; *Dahm*, ZStW 1932, 587, 596; vgl. *von Hippel*, S. 7), damals wurde aber schon erwähnt, dass der Angeklagte und die StA nur formell Parteien sind



Systemen als aktiv bezeichnet werden. Er hat eine Aufklärungspflicht und muss auch bei passiver Stellung der Prozessbeteiligten eine auf die materielle Wahrheit gestützte Entscheidung treffen. Es geht hier nicht darum, ob der Beschuldigte und der Ankläger Anwesenheits-, Beweisantrags- oder Fragerechte haben, was in den demokratischen Systemen offensichtlich ist, sondern eher darum, ob ein Verzicht auf diese Rechte sich auf das Verfahrensergebnis auswirken kann. Sowohl in Deutschland als auch in Polen wird der Angeklagte vor allem durch die Ermittlungspflicht des Richters gegen unbegründeten Vorwurf geschützt. Darüber hinaus räumt ihm das Gesetz wesentliche Teilhaberechte ein, damit die Menschenrechtstandards erfüllt und die Grundlage zur Subjektstellung des Beschuldigten errichtet werden. Durch Beweisantragsrechte helfen die Verfahrensbeteiligten dem Richter, die materielle Wahrheit zu finden, befreien ihn jedoch von der Aufklärungspflicht nicht. Der inquisitorische Prozess geht von der Passivität des Beschuldigten aus, der aber auch aktiv werden darf, während der Parteiprozess seine Aktivität voraussetzt, obwohl er auch das Schweigen und Unterlassen der Verteidigung erlaubt. Im Parteiprozess muss der Beschuldigte aber damit rechnen, dass die Inanspruchnahme der aus dem *nemo-tenetur*-Prinzip und der Aussagefreiheit abgeleiteten Rechte auf „Unterlassung“ der Verteidigung zu einem ungünstigen Urteil führen kann. Diese Gefahr entsteht (theoretisch) in dem deutschen und in dem heutigen polnischen Verfahren nicht – Barrieren gegen Fehlurteile sind: die Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit und zu rationaler Urteilsbegründung zusammen mit den Mitwirkungsrechten des Beschuldigten<sup>705</sup>. Beide Systeme sind in diesem Sinne „paternalistisch“ und schützen vor allem einen Unschuldigen.

Die oft in der polnischen Lehre hervorgehobene „Kontradiktorität“ des Hauptverfahrens ist nur eine Fassade oder besser gesagt: eine Sache der Terminologie<sup>706</sup>. Die „Kontradiktorität“ ist eher als Gegensatz zum klassischen Inquisitionsprinzip (im Sinne der Rollenverbindung), nicht aber zum Ermittlungsgrundsatz gesehen. Beide Systeme sind nur in diesem Sinne „kontradiktorisch“, dass sie vergleichbar die partizipatorischen Rechte des Angeklagten in der HV gewährleisten. Die heutige polnische HV ist viel näher der deutschen als dem angloamerikanischen Strafprozess. Die aktive Rolle des Richters, der selbst die Zeugen befragt und andere Beweise erhebt, wäre in einem Parteiprozess nicht zu akzeptieren, weil sie mit Verlust der Objektivität und Unparteilichkeit identifiziert wird. Desto weniger wäre mit diesem System zu vereinbaren, dass das Gericht eine Partei mit der Erhebung eines Beweises beauftragt, wie es in Polen nach Art. 344a und 396a StVfGB möglich ist. Auch in Deutschland kann das Gericht die StA bitten, die erforderlichen Ermittlungshandlungen durchzuführen. Das stellt die StA in die Rolle des objektiven Prozessorgans, nicht aber der Prozesspartei. Der Richter kann auch dann den Angeklagten verurteilen, wenn die Verteidigung und die StA auf Freispruch plädieren. Der einzige wichtige Unterschied liegt darin, dass in Polen die Zurücknahme der Anklage den Weg zur Verurteilung – unter Kontrolle des Verletzten – verschließt.

Die beiden Rechtssysteme versuchen die sog. Waffengleichheit im Strafprozess zu etablieren, die aber – genau wie das „kontradiktorische Verfahren“ – nur formell verstanden wer-

---

(*Graf zu Dohna*, S. 4f.; *Goldschmidt*, S. 306; *Eb. Schmidt*, Rn 61; *Görcke*, ZStW 1961, 561, 571; *Koch*, ZRP 1990, 249, 250). Schließlich wurde der formale Parteibegriff im Strafprozess, nach dem die Personen, die vor dem Gericht mit ihren Anträgen handelnd auftreten Parteien sind, als inhaltsleer, nichtssagend und unbrauchbar ganz abgelehnt (*Eb. Schmidt*, Rn 64; vgl. *Henkel*, Lehrbuch, S. 111, 171). Nur in Bezug auf Privatklageverfahren und nur ausnahmsweise (§ 380 IV) verwendet die StPO den Begriff der Partei. Heute wird das deutsche Strafverfahren nicht mehr als Parteiprozess bezeichnet (*MG/S-Meyer-Gößner*, Einl. Rn 9; *Henkel*, S. 49f.; *Henkel*, Lehrbuch, S. 112; *Schaefer*, FS-Rieß, S. 491, 492; *Haas*, S.S. 39, 410; *Höra*, S. 30; *Lesch*, ZStW 1999, 624, 632; *Eb. Schmidt*, LK, Rn 105ff.; *Blomeyer*, GA 1970, 161, 172; *Baumann*, FS-Klug, S. 459; *Peters*, S. 100ff.

705 *Weigend*, StraFo 2013, 45, 46

706 *Kuczyńska*, PS 2017/4 S. 5, 13f.

den kann, weil sie schon begrifflich zu einem anderen Verfahrensmodell gehört. Wenn der Staatsanwalt objektiv sein soll und in gleichem Maße anklagen und verteidigen kann, kann er gleichzeitig nicht die gleiche Rechtsposition wie der Beschuldigte haben<sup>707</sup>. Niemand würde eine Waffengleichheit zwischen dem objektiven Richter und dem Angeklagten verlangen. Sie ist nicht nur aus pragmatischen Gründen, wie z.B. institutioneller Vorsprung des Staatsanwalts, unmöglich, sondern darum, dass im inquisitorischen Modell die Aufgaben der StA die Waffengleichheit ausschließen. Wenn das Gericht die StA bitten kann, die erforderlichen Ermittlungshandlungen durchzuführen (wie in Deutschland) oder sogar die neuen – auch entlastenden – Beweise verlangt (wie in Polen), kann von der Gleichheit zwischen dem Staatsanwalt und dem durch die Unschuldsvermutung, dem *nemo-tenetur*-Grundsatz und der Strafflosigkeit wegen Falschaussage geschützten Beschuldigten nicht die Rede sein. Waffengleichheit kann also nur als Postulat verstanden werden, den Prozessbeteiligten die Teilhabe-, Stellungnahme- und Mitwirkungsrechte einzuräumen, sowie seine Rechtsstellungen auszubalancieren.

Das Vorverfahren ist in beiden Systemen geheim und inquisitorisch – schon aus diesem Grund kann von dem „Parteiprozess“ und der Gleichheit der Verfahrensbeteiligten in dieser Phase nicht gesprochen werden. Trotzdem wird die formelle Gleichheit der Rechte zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten in Polen als ein erwünschtes Verfahrensziel gesehen, in Deutschland dagegen eher als eine Gefahr für die Verteidigungsrechte des Beschuldigten und die Wahrheitsforschung. Praktisch gesehen besteht auch keine Waffengleichheit, weil der Verletzte in Deutschland gesetzlich über viel weniger Rechte verfügt als der Beschuldigte und in Polen in breiterem Umfang von seinen Rechten Gebrauch machen kann als der Verdächtige i.p.S.

Grundsätzlich weisen das deutsche und das polnische Strafverfahren mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede auf. Beide Systemen kennen auch das konsensuale Verfahren, das dem Beschuldigten eine Gelegenheit gibt, sich auf das Endergebnis des Strafverfahrens zu verständigen und das teilweise die obengenannten – gemeinsamen – Verfahrensgrundsätze und das inquisitorische Verfahrensmodell in Frage stellt, in der Praxis aber eine große Rolle spielt. Außerdem kann der Beschuldigte in den beiden Ländern auf das Beweisverfahren verzichten (§ 245 I S. 2 StPO, Art. 388 StVfGB) – damit kann er zwar das Ergebnis des Verfahrens nicht bestimmen, aber seinen Verlauf ändern.

Es ist interessant, dass die Absprachen, die in Deutschland seit langem praktiziert sind, gleichzeitig so heftig kritisiert werden, während die polnische Lehre dieses Rechtsinstitut eher enthusiastisch angenommen hat, obwohl sich die beiden Rechtssysteme auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit stützen, dem sogar Verfassungsrang eingeräumt wurde. Es ergibt sich die Frage, ob in Deutschland und in Polen von denselben Absprachen die Rede war. Die von *Detlef Deal aus Mauschelhausen*<sup>708</sup> beschriebenen informellen Absprachen, die ohne Anwesenheit des Beschuldigten und oft nur mit dem Ziel geschlossen wurden, die prozessualen Fehler oder den Mangel an Beweisen gegen Strafmilderung zu vertauschen, wären auch in Polen kritisiert worden. Die in Polen Ende der 90-er Jahre eingeführten konsensualen Lösungen wurden für „die einfachen Fällen“ vorgesehen, in denen der Angeklagte die Vorwürfe ohne frühere Anregung oder Besprechung mit den Prozessorganen zugibt und dann eine mildere Strafe erwartet. Die Einstellung zur Frage „Absprachen“ hängt oft davon ab, ob man über das „Sollen“ oder das „Sein“ der Verständigungen spricht. Die Unterscheidung zwischen der „nur die Strafe betreffenden“ und der „taktischen“ Absprachen ist nicht immer klar und

---

707 Wenn dazu – wie in Deutschland – der Verteidiger als „Organ der Rechtspflege“ bezeichnet wird, könnte man sagen, dass drei Organe (das Gericht, die StA und der Verteidiger) im Interesse des Beschuldigten die Justizförmlichkeit des Strafverfahrens gewähren sollen. Nach solcher Darstellung hat der Beschuldigte im Verfahren keinen Gegner, was die Waffengleichheit unnötig macht.

708 *Weider*, StV 1982, 545ff.

einfach, weil alle Beschuldigten irgendwie auf die mildere Strafe und die prozessualen Vorteile rechnen und die Prozessorgane handeln nicht immer nur mit dem Ziel dem Betroffenen die Verfahrenskosten zu ersparen.

Die materielle Wahrheit bleibt unberührt, wenn es nur um die Strafe geht, die der Angeklagte für akzeptabel, die StA und das Gericht für gerecht halten müssen. Das Geständnis ist ein Beweismittel, das im Verhältnis zu den anderen Beweisen bewertet werden muss und wenn es unwahr wäre, würde der von der Aufklärungspflicht nicht befreite Staatsanwalt und der Richter eine solche Verständigung nicht akzeptieren. Die Voraussetzung für diese Denkweise ist das Vertrauen in die Prozessorgane, die die Verkürzung des Verfahrens nur in „offensichtlichen“ Fällen akzeptieren sollen. Wenn jedoch der Beschuldigte die Ablegung eines Geständnis von eventuellen Konsequenzen abhängig macht und das Prozessorgan in Gespräche eintritt, öffnet sich die Tür für Besprechungen des Sachverhaltes und des Inhalts des Geständnisses, was mit der materiellen Wahrheit nicht zu vereinbaren und eher für den Parteiprozess typisch wäre. Diese Situation wird in der deutschen Lehre heftig kritisiert, es ist aber offensichtlich, dass in beiden Systemen die Gefahr für die materielle Wahrheit ähnlich ist. Um diese Gefahr zu begrenzen, „bleibt § 244 II unberührt“ (Art. 257c I S. 2 StPO) und im polnischen Strafverfahren ist die konsensuale Lösung nur dann möglich, wenn „an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen“. In beiden Ländern wird der Ermittlungsgrundsatz aufrechterhalten, in den konkreten Fällen können jedoch die Absprachen eine Abweichung von dem Grundsatz der materiellen Wahrheit darstellen. Die Überzeugung, die aufgrund des Geständnisses und der Akten des EV entsteht (die Grundlage der Entscheidung stützt sich im großen Umfang oder – wie in Polen – ausschließlich darauf) ist nicht identisch mit der Überzeugung, die der Richter nach der gesamten HV gewinnt. Das Geständnis ist keine *regina probationum*, bei Absprachen besteht jedoch die Gefahr, dass die Prozessorgane – unter Missachtung der Aufklärungspflicht – auf die Beweisaufnahme verzichten können und sich mit dem Geständnis begnügen. Andererseits kann nicht von vornherein angenommen werden, dass der Hinweis auf Art. 244 II StPO und die Voraussetzung der „zweifellosten Umständen“ nach Art. Art. 335, 338a und 387 StVfGB größtenteils leer bleiben.

Bei der Verständigung gerät das moderne inquisitorische System in ein Dilemma: Einerseits kann aufgrund des *nemo-tenetur*-Prinzips das Geständnis nicht erzwingen werden, andererseits aber sieht es den Beschuldigten als wichtige Beweisquelle, der mit seinem Geständnis die Richtigkeit der Vorwürfe bestätigt. Die Absprachenpraxis in einem nach dem Ermittlungsgrundsatz gestalteten Verfahren zeigt also die Probleme, die mit der „Doppelrolle“ der Einlassungen des Beschuldigten verbunden ist. In angloamerikanischen Verfahren kann der Beschuldigte eine Verständigung mit einer bloßen „Willenserklärung“ erreichen ohne sich selbst als Beweismittel durch Ablegung des Geständnisses zur Verfügung zu stellen. In Deutschland und in Polen kann er zwar zum Geständnis nicht gezwungen werden, aber das Geständnis stellt für den Richter eine gewisse „Garantie“ dafür dar, dass die Wahrheit ermittelt wurde und dass er trotz Absehens von weiteren Beweisverfahren seine Amtsaufklärungspflicht nicht verletzt. In einem konsensualen Prozess stellt das Geständnis eine „Schutzvorkehrung der Richtigkeitsgewähr“ dar<sup>709</sup>. Ob bei Nichtvorlegen des Geständnisses eine Verständigung geschlossen und ob eine prozessuale Erklärung des Beschuldigten anstatt des ausführlichen Geständnisses berücksichtigt werden kann, ist deshalb in den beiden Systemen fraglich.

Der Unterschied zwischen einem Geständnis als Beweismittel und einer formellen Erklärung des *guilty plea* ist auch in anderen Bereichen zu sehen. Anders als die prozessuale „Anerkenntnis“ ist das Geständnis als Beweismittel grundsätzlich unwiderruflich, in diesem Sinne, dass das frühere Geständnis gegen den Beschuldigten verwertet werden kann, auch

---

709 Salditt, ZStW 2003, 570, 576

wenn er die Tat später verneint. Im deutschen Verfahren darf jedoch das nach § 257c StPO vereinbarte und abgelegte Geständnis nicht verwertet werden, wenn sich das Gericht von der Verständigung löst. In Polen ist die Sache nicht geregelt, das Geständnis muss also grundsätzlich verwertet werden, weil es – anders als in Deutschland – nur ein Ausgangspunkt aber kein Gegenstand der Verständigung ist. Und hier liegt auch ein Unterschied zwischen der deutschen und der polnischen Absprache. In Deutschland soll ein Geständnis ein Bestandteil jeder Verständigung sein, es ist oft nach und aufgrund der Verständigung abgegeben und stellt eine „Leistung“ des Angeklagten dar; wenn er sie nicht erbringt, entfällt auch die Bindung des Gerichts<sup>710</sup>. In Polen betrifft der Antrag auf Verurteilung nur die materiellrechtlichen Konsequenzen der vorgeworfenen Tat und nicht das Geständnis, welches aber oft eine Voraussetzung ist, damit das Gericht annehmen könnte, dass „an den Umständen der Straftatbegehung und der Schuld keine Zweifel bestehen“. In Deutschland macht der Betroffene ein Geständnis, weil er einen „Vertrag“ geschlossen hat, in Polen lässt er sich darauf ein in der Hoffnung, eine Verständigung zu erreichen – was seine Rechtsstellung wesentlich ändert. Die wichtigste Garantie für den Beschuldigten erfolgt dazu im deutschen Verfahren aus § 257c IV S. 3 StPO, der die Unverwertbarkeit des Geständnisses vorsieht, wenn die Verständigung nicht zustande gekommen ist. Das polnische Gesetz sieht keine entsprechende Garantievorschrift vor, was nur teilweise damit erklärt sein kann, das die Abgabe eines Geständnisses nach dem Wortlaut des Gesetzes (mit Ausnahme des Art. 335 § 1 StVfGB) nicht erforderlich ist.

Weiter spielt die Freiwilligkeit und die Bindung des Gerichts an das Verständigungsergebnis eine hervorragende Rolle, die das deutsche und das polnische System unterscheidet. In Deutschland kann der Richter eine Ober- und Untergrenze der Strafe bekannt geben. Diese Lösung könnte mit dem Argument kritisiert werden, dass der Richter – indem er eine Verständigung initiiert und gleichzeitig darüber entscheidet – seine Unbefangenheit verliere und den Beschuldigten in eine Zwangslage bringe. Im Vergleich zu der polnischen Lösung bekommt aber der Beschuldigte in Deutschland wesentliche Garantien und Entscheidungsmöglichkeiten, wenn ihm die Konsequenzen seines prozessualen Verhaltens bekannt sind. In Polen ergibt sich der Angeklagte der Gerechtigkeit. Er gesteht, stellt den Antrag auf Verurteilung und wartet, ob der Staatsanwalt, der Verletzte und der Richter seinen Antrag akzeptieren. Die Freiwilligkeit des Angeklagten wird in der polnischen Lehre und der Rspr. oft betont, seine Stellung ist aber nicht günstiger als in Deutschland. Zwar „droht“ ihm niemand mit der Strafe, er weißt aber nicht, was er erwarten kann und so ist ein Geständnis, wenn er auf eine mildere Strafe rechnet, ein riskantes Spiel. Der Angeklagte kann sich dadurch nicht freikaufen, weil er vor dem Geständnis den Preis nicht kennt.

Die Strafe bei einer Verständigung wird in Deutschland und in Polen nach allgemeinen Regeln verhängt und die Grundsätze der Strafzumessung sollen unberührt bleiben, das Geständnis kann also mit einer milderen Strafe nur im Rahmen der gesetzlichen Strafbedrohung belohnt werden. Strafmilderung ist nicht ausgeschlossen, wenn sie nach den Vorschriften des StGB im konkreten Fall möglich ist. In beiden Ländern kann der Sachverhalt und seine rechtliche Qualifizierung kein Gegenstand einer Verständigung werden, was aus dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung und der gerechten Strafzumessung, sowie aus dem Legalitätsprinzip erfolgt.

Anders als in einem klassischen Parteiprozess schließen die Verfahrensbeteiligten – sowohl in Deutschland als auch in Polen – eine Verständigung nicht nur mit sich selbst, sondern mit dem Gericht<sup>711</sup>. In Polen kann der Richter zwar ein „unbeteiligter Dritter“ bleiben, wenn er den Antrag einer Prozesspartei nach Zustimmung der anderen „nur“ akzeptiert oder ablehnt, wenn er aber die Modifizierung der Strafe vorschlägt, verliert er seine Stellung des in

710 LR-*Stuckenberg*, § 257c Rn 59; *J. Peters*, S. 241

711 a.M. OG, Lex 2727508

die Verständigung nicht involvierten Dritten, weil es in diesem Moment zum Verständigungspartner wird. Die deutsche StPO sieht die Bindung des Gerichts an eine Verständigung vor und beschreibt die Situationen, in der diese Bindung ausnahmsweise entfällt. In Polen ist die Bindung des Gerichts an die vorgeschlagene Bestrafung nur aus dem Loyalitätsprinzip abzuleiten. Darüber hinaus verlangt das poln. Gesetz auch die Loyalität des Angeklagten, indem es seine Rechtsmittelrechte wesentlich beschränkt. Wenn aber ein Fehler bei den Tatsachenfeststellungen oder eine grobe Unangemessenheit der Strafe, die den Inhalt der abgeschlossenen Verständigung betreffen, nicht angefochten werden dürfen (Art. 447 § 5 StVfGB), muss auch ein Bruch des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und des Prinzips gerechter Strafzumessung festgestellt werden<sup>712</sup>. Ganz anders sieht die Situation des Betroffenen in Deutschland aus – das Gesetz sieht keinerlei Einschränkung im Rechtsmittelrecht vor, außerdem kann ein (in normalen Fällen möglicher) Verzicht auf Rechtsmittel kein Gegenstand der Verständigung sein. Aus den oben dargestellten Umständen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die im deutschen Prozess geübte „Androhung“ mit einer Unter- und Obergrenze der Strafe, sowie die aktive Rolle des Gerichts bei den „Verhandlungen“ im Vergleich zur Unsicherheit und zum Garantiemangel im polnischen System für den Beschuldigten keinen überzogenen Preis darstellen.

Es wäre empfehlenswert, auch in Polen die Unverwertbarkeit des Geständnisses bei gescheiterter Verständigung und die Bindung der Prozessorgane an die Verständigung einzuführen, aber wegen des völlig unterschiedlichen Charakters der Absprache in den beiden Strafprozessordnungen können die deutschen Vorschriften nicht einfach unverändert übernommen werden. In Deutschland wird das Geständnis im Rahmen einer Absprache vereinbart und nach der Verständigung abgelegt. Dieses Geständnis darf nicht verwertet werden, wenn sich das Gericht von der Verständigung löst (§ 257c IV S. 3 StPO). In Polen dagegen ist das Geständnis kein Element des strafprozessualen Vertrags, sondern oft nur ein Ausgangspunkt für die Verständigung. Welches Geständnis soll also unverwertbar werden, wenn die Absprache scheitert? Die Unverwertbarkeit muss nicht jedes Geständnis betreffen, z.B. wenn es spontan am Anfang des EV abgegeben wurde, als dem Verdächtigten i.p.S. noch keine Versprechung gemacht wurden.

Vor der Ablegung eines Geständnisses getätigte Versprechungen bleiben in Polen inoffiziell und werden nicht protokolliert – genau das wollte der deutsche Gesetzgeber vermeiden, indem er das Geständnis ausdrücklich zum Gegenstand der Verständigung gemacht hat. Der Inhalt der Einlassung des Angeklagten wird nicht besprochen und bestimmt, aber die Ablegung des Geständnisses wird vereinbart. Wenn das Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist und der Richter nicht überzeugt ist, dass das Geständnis der Wahrheit entspricht, entfällt die Bindung des Gerichts an eine Verständigung. Der Richter darf den Grundsatz der materiellen Wahrheit nicht verletzen, deshalb darf er von dem „Vertrag“ abweichen. Der Angeklagte wird in dieser Situation durch die Unverwertbarkeit des Geständnisses geschützt.

Dem Vernehmungsprotokoll des poln. Verdächtigten i.p.S. ist lediglich zu entnehmen, dass der Verdächtige einen Antrag nach Art. 335 StVfGB gestellt hat oder evtl. dass eine Strafe vereinbart wurde, nicht aber, ob ihm eine konkrete Strafe im Austausch für sein Geständnis versprochen wurde. Mit dem Antrag auf Verurteilung (Art. 335 § 1 StVfGB) oder mit der Anklageschrift nach Art. 335 § 2 StVfGB bestätigt der Staatsanwalt, dass er mit dem Verdächtigten die Strafe vereinbart hat. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, diesem Antrag stattzugeben. Art. Art. 338a und 387 StVfGB sehen vor, dass der Angeklagte einen Antrag auf Schuldspruch und Verhängung einer bestimmten Strafe stellen kann, schweigt aber darüber, von wem die Strafe bestimmt wird und ob der Richter die Verhängung der Strafe von einem

---

712 Kulesza, BSP 2014/15 S. 103, 112f.

Geständnis abhängig machen kann. Wenn der Beschuldigte einen Antrag nach Art. 338a StVfGB einreicht, kann die Sache in einer Sitzung (*posiedzenie*), statt in einer HV (*rozprawa*), verhandelt werden (Art. Art. 339 § 3a und 343a § 1 StVfGB). Schon die Verweisung der Sache in einer Sitzung kann durch den Angeklagten als vorläufiges Versprechen verstanden werden, dass sein Antrag akzeptiert wird. Wenn er aber ein Geständnis ablegt, kann das Gericht dem Antrag trotzdem nicht stattgeben und die Sache wird nach allgemeinen Grundregeln in der HV geprüft. Das Geständnis des Angeklagten darf dann verlesen und verwertet werden.

Die Unverwertbarkeit des Geständnisses bei gescheiterter Verständigung und die Bindung der Prozessorgane an die Verständigung sollten auch in Polen eingeführt werden. Dazu aber müsste das ganze System der Absprachen geändert werden. Es reicht nicht, wenn das Gesetz lediglich den Antrag des Prozessbeteiligten und das Ergebnis in der Form eines Urteils mit der vereinbarten Strafe regelt. Die Rechtsstellung des Beschuldigten wird besser geschützt, wenn sein Geständnis ein Element der Verständigung darstellt, an das die Prozessorgane gebunden sind. Seine Position ist viel schwächer, wenn die Vereinbarung der Strafe einen inoffiziellen Charakter hat und der Betroffene danach (oder überhaupt ohne Vereinbarung) lediglich den Antrag auf Verurteilung stellt, der aber für die Prozessorgane nicht verbindlich ist. Es ist einfacher, die Aufrechterhaltung des Prinzips der materiellen Wahrheit und der Objektivität des Gerichts zu begründen, wenn der Richter als „unbeteiligter Dritter“ lediglich den Vorschlag der Prozessparteien annimmt oder ablehnt, evtl. eine andere Strafe vorschlägt, aber das Geständnis nur zur Kenntnis nimmt und nicht darüber verhandelt. Die Rechtsstellung des Beschuldigten ist hier aber nicht besser. Es besteht eine Gefahr, dass die eigentliche Verständigung inoffiziell stattfindet, bevor das Geständnis abgelegt wird, und dass eine solche Verständigung alle Prozessgrundsätze in Frage stellt.

Auch muss die in Polen geltende Vorschrift des Art. 447 § 5 StVfGB in Frage gestellt werden, der die Gerichtsbarkeit vor den „Spielchen“ der Angeklagten schützen soll, die zuerst eine Vereinbarung schließen und danach trotzdem ein Rechtsmittel erheben. Die Tendenz, der überlasteten Berufungsgerichtsbarkeit die „aufs Geratewohl“ erhobenen Appellationen zu ersparen, ist verständlich. Art. 447 § 5 StVfGB kann aber, wie schon oben erwähnt wurde, den Grundsatz der materiellen Wahrheit und das Prinzip der gerechten Strafzumessung verletzen und andererseits kein wirksames Hindernis gegen offensichtlich unbegründete Rechtsmittel darstellen. In der Lehre wird argumentiert, dass der Angeklagte eine Verurteilung im Konsensualverfahren mit einer Verfahrensrüge anfechten könne, indem er beanstandet, dass das Urteil trotz bestehender Zweifel an Umständen der Straftatbegehung ergangen sei. So könne der Angeklagte die konsensuale Beendigung des Verfahrens in Frage stellen<sup>713</sup>. Eine Verletzung des Prozessrechts könne darin bestehen, dass das Urteil zwar der Vereinbarung entspreche, aber die Vereinbarung die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfühle<sup>714</sup>. Auch die unrichtige Anwendung der Grundsätze der Strafzumessung könne als Verfahrensverletzung betrachtet werden<sup>715</sup>. Die Einschränkung aus Art. 447 § 5 StVfGB betreffe nur die zulässigen Appellationsrügen<sup>716</sup>, während das auf diese Rügen gestützte Rechtsmittel aber zulässig sei. Es müsse angenommen und sachlich entschieden werden. Demnach sollte man nicht vergessen, dass Art. 2 § 2 StVfGB selbst keine Grundlage des Rechtsmittels sein kann. Erst die Verletzung von Vorschriften, welche die Aufgaben und Pflichten der Verfahrensorgane und die Rechte der Verfahrensbeteiligten regeln, könne – im Zusammenhang mit dieser Norm – Gegenstand einer Appellation oder Kassation sein<sup>717</sup>. Die Besonderheit der Art. Art. 335, 338a und 387 StVfGB

713 Szewczyk, Prok. i Pr. 2017/11 S. 81, 102

714 Świecki, PS 2019/9 S. 23, 27

715 Klonowski, Pal. 2018/7-8 S. 137, 142

716 Klonowski, Pal. 2018/7-8 S. 137, 140f.; Gudowski, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 181, 201; a.M. Dudka(KPK)-Matras, Art. 447 Nr. 7; Świecki, Postępowanie, Art. 447 Nr. 6

717 OG, Lex 3156187; OG, Lex 3127067; OG, 3057894; OG, Lex 2712233; Ap.G. Białystok, Lex 3069971

bestehe aber darin, dass sie mit der Formel der „keine Zweifel weckenden Umstände“ die materielle Wahrheitspflicht umfassen und gleichzeitig die Aufgaben der Prozessorgane bestimmen.

Die Rspr. hat sich jedoch für eine andere Lösung entschieden. Eine Appellation, die nach einer Verständigung einen Fehler bei den Tatsachenfeststellungen oder eine grobe Unangemessenheit der Strafe vorwerfe, sei nach dem Gesetz unzulässig und das bereits angenommene Rechtsmittel müsse verworfen werden<sup>718</sup>. Bei der Zulässigkeitsprüfung müsse festgestellt werden, ob das Rechtsmittel, das gegen eine im Rahmen eines konsensualen Verfahrens ergangene Entscheidung eingelegt werde, auf zulässige Gründe gestützt sei und nicht auf Gründe, die in instrumenteller Weise formuliert worden seien, um nur den Anschein der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu wahren<sup>719</sup>. Auch mit dieser Interpretation ist jedoch das Problem noch nicht ganzheitlich gelöst.

Gem. Art. 440 StVfGB kann das Berufungsgericht unabhängig von den Grenzen der Anfechtung oder der erhobenen Rügen das Urteil zugunsten des Angeklagten ändern oder aufheben, wenn die Aufrechterhaltung der Entscheidung grob unbillig (ungerecht) wäre<sup>720</sup>. Die Geltung dieser Vorschrift wurde durch Art. 447 § 5 StVfGB nicht aufgehoben. Wenn also das Berufungsgericht zu der Überzeugung kommt, dass der in einem Konsensualverfahren verurteilte Angeklagte unschuldig ist, darf es das Urteil nicht aufrecht erhalten<sup>721</sup>. Art. 440 i.V.m. Art. 447 § 5 StVfGB bedeutet aber auch, dass das Berufungsgericht den Grundsatz der materiellen Wahrheit und das Prinzip gerechter Strafzumessung nur „ausnahmsweise“ – nur bei „grober“ Verletzung – berücksichtigen muss. Was nach einem strittigen Verfahren zu akzeptieren ist, muss nach einem Konsensualverfahren, wo der Grundsatz der materiellen Wahrheit gefährdet werden kann, in Frage gestellt werden. Für den Angeklagten gilt das Urteil als unanfechtbar, weil er über Art. 447 § 5 StVfGB belehrt wird, nicht aber über Art. 440 StVfGB. Das Berufungsgericht kann also keine Gelegenheit haben, eine grobe Ungerechtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung festzustellen.

Mit Aufrechterhalten der Aufklärungspflicht wird in Deutschland und in Polen versucht, die Absprachen in den Strafprozess zu integrieren, eine Abschwächung oder teilweise Abweichung von den klassischen Verfahrensgrundsätzen ist aber nicht zu übersehen. Die für den anglo-amerikanischen Prozess typische Möglichkeit, das Verfahren mit einer von allen Beteiligten erarbeiteten Einigung zu erledigen, passt besser zum Parteiprozess, wo die Parteien über den Prozessgegenstand verfügen können<sup>722</sup>. In beiden besprochenen Rechtssystemen lassen sich jedoch die Absprachen mit dem zivilrechtlichen Dispositionsgrundsatz nicht identifizieren, obwohl die Einschränkungen im polnischen Rechtsmittelverfahren von diesem Modell abkommen; von einer Parteidispositionsbefugnis kann nicht die Rede sein. In beiden Ländern ist das Gericht an die Anträge der Prozessbeteiligten nicht gebunden. Die Aufklärungspflicht wird zwar nicht mehr mit der Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens identifiziert, aber bei Zweifeln bezüglich den Sachverhalt und Schuld ist dem Richter nicht gestattet, die Sache mit der Verständigung zu erledigen.

Mit dem Konsensprinzip nähern sich aber die Strafprozesssysteme, nicht nur in Deutschland und in Polen, dem adversatorischen Modell<sup>723</sup>, was auch eine neue Bestimmung

718 OG, Lex 3252196; OG, Lex 3176596

719 Ap.G Kraków, Lex 2519020; Ap.G Wrocław, Lex 2080912

720 OG, Lex 2340611; Ap.G Gdańsk, Lex 2062053

721 Vgl. *Klonowski*, Pal. 2018/7-8 S. 137, 141f.; *Gudowski*, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 181, 201

722 *Schünemann*, ZRP 2009, 104, 106; *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 416; vgl. *Fezer*, NStZ 2010, 184; In einem nach dem Inquisitionsmodell gestalteten Verfahren wird das Konsensprinzip als ein „Fremdkörper“ bezeichnet (*Trüg*, S. 116). BVerfG betont jedoch, dass die Einführung des § 257c kein neues konsensuales Verfahrensmodell statuiert habe (BVerfG, NJW 2013, 1058, 1062).

723 *Fezer*, NStZ 2010, 177, 185; *Trüg*, S. 140; *Gaede*, StV 2012, 51, 53

des Verhältnisses von Staat und Bürger<sup>724</sup> – mehr Vertrauen in die Staatsorgane und mehr Freiheit für die Prozessbeteiligten – bedeutet. In beiden Systemen erfolgt schon die Mehrheit der Verfahren ohne HV, die streitige HV wird zur Ausnahme<sup>725</sup> und das Vorverfahren nimmt an Gewicht zu. Die konsensualen Erledigungsformen sind in Deutschland und in Polen nicht mehr wegzudenken. Die deutsche Dogmatik weist zutreffend auf die Gefahren hin, die mit den Absprachen im Strafverfahren verbunden sind. Die polnische Lehre zeigt eher – auch nicht unzutreffend – die Vorteile, die die Verständigung dem Beschuldigten bringen können. Ihm kann doch nicht gesagt werden, dass zu seinen Gunsten ein 2-jähriges Verfahren durchgeführt wird und hundert Zeugen verhört werden, wobei er die Verfahrenskosten tragen muss, obwohl er die Begehung der Tat zugibt und eine angemessene Strafe vorschlägt.

---

724 *Lüderssen*, FS-Hamm, S. 419, 422

725 *Weigend*, StraFo 2013, 45, 47



## Teil B

### Die Rechtsstellung des Beschuldigten in Deutschland und in Polen

#### Kapitel I

#### Die Rechtsstellung des Beschuldigten im deutschen Strafprozess

##### 1. Beschuldigte als Prozesssubjekt und das *nemo-tenetur*-Prinzip

Der Beschuldigte ist Prozesssubjekt, dem die Möglichkeit gegeben werden muss, aktiv seine Rechte zu wahren und auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen<sup>726</sup>. Seine Menschenwürde ist unantastbar (Art. 1 I GG), seine Persönlichkeitsrechte müssen berücksichtigt werden (Art. 1 I, 2 I GG), ihm steht Anspruch auf rechtliches Gehör zu (Art. 103 I GG) und er darf nicht zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert werden<sup>727</sup>. Die Beweislast obliegt dem Ankläger, der Beschuldigte kann also im Prozess passiv bleiben und wird in dieser Passivität durch die Unschuldsvermutung, den Zweifelssatz und das *nemo-tenetur*-Prinzip geschützt, die volle Stellung des Prozesssubjekts bekommt er jedoch erst mit der Möglichkeit, im Verfahren aktiv mitzuwirken. Einerseits wird er durch das Schweigerecht vor jedem Zwang zu Selbstbelastung geschützt (negative Abwehrfunktion)<sup>728</sup> und muss nicht seine Unschuld beweisen, andererseits hat er das Recht, Aussagen zu machen und die Möglichkeit einer aktiven Verteidigung und Selbstentlastung<sup>729</sup>. Er muss die Möglichkeit haben, sich zum Vorwurf zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zur Sach- und Rechtslage zu machen<sup>730</sup>. Tatsachen und Beweisergebnisse können nur dann verwertet werden, wenn der Beschuldigte hierzu Stellung nehmen konnte<sup>731</sup>.

*Nemo tenetur se ipsum accusare* – niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung hat Verfassungsrang<sup>732</sup> – es wurde als ein ungeschriebener Verfassungsrechtssatz anerkannt<sup>733</sup>. Es ist notwendiger Ausdruck einer auf dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung<sup>734</sup>. Ein Zwang zur Selbstbezeichnung berührt die Würde des Menschen, dessen Aussage als Mittel gegen ihn selbst verwendet wird und beinhaltet damit ein Instrumentalisierungsverbot<sup>735</sup>. Die Menschenwürde gebietet, dass der Beschuldigte frei darüber entscheiden könne, ob er als Werkzeug zur Überführung seiner selbst benutzt werde<sup>736</sup>. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist zum einen im Rechtsstaatsprinzip verankert und wird von dem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20

726 BVerfGE 46, 202, 210; BVerfGE 57, 250, 275; BVerfGE 63, 45, 61; BVerfGE 63, 380, 390; BVerfGE 64, 135, 145; BVerfG, StV 1993, 313; BVerfG, NJW 2004, 209, 211; BVerfG, NJW 2007, 499, 500; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 1317; BGHSt 5, 332, 333; Schmidt, S. 22

727 BVerfGE 109, 279, 312; BVerfG, NStZ 1984, 228; BVerfG, HRRS 2021 Nr. 157; BGH, HRRS 2018 Nr. 883; Jerouschek, ZStW 1990, 793, 795

728 BGHSt 45, 363, 364; BGH, openJur 2020 Nr. 75458; Eser, ZStW 1967, 565, 571; Böse, GA 2002, 98, 119

729 Eser, ZStW 1967, 565, 571

730 BVerfGE 6, 12, 14; BVerfGE 64, 135, 144; BVerfGE 69, 145, 148; BVerfGE 107, 395, 410; BVerfG, openJur 2021 Nr. 35621; BVerfG, openJur 2021 Nr. 35596; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 91; Hartmann/Schmidt, Rn 233; Peters, 204f.

731 BVerfGE 57, 250, 274; BayObLG, openJur 2021 Nr. 91

732 BVerfGE 133, 168 Rn 60; BVerfGK 14, 295, 303; BVerfGK 4, 105, 108; BGH, HRRS 2018 Nr. 528 Rn 23

733 Grünwald, StV 1987, 453; Seebode, JA 1980, 493, 497; Böse, GA 2002, 98; Stürner, NJW 1981, 1757; Weigend, StraFo 2013, 45, 48; Es wurde sogar vorgeschlagen, der Grundsatz zu kodifizieren (Rogall, S. 258).

734 BVerfGE 38, 105, 113f.; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 43f.; BVerfG, HRRS 2014 Nr. 828; BVerfGE 133, 168 Rn 60; BGH, HRRS 2018 Nr. 528; BayObLG, openJur 2020 Nr. 75458

735 BVerfGK 15, 457, 470f.; BVerfG, HRRS 2008 Nr. 380

736 BVerfG, HRRS 2016 Nr. 859

Abs. 3 GG umfasst<sup>737</sup>. Zum anderen ist der Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezeichnung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG anerkannt<sup>738</sup>. Die anderen Rechtsquellen der Selbstbelastungsfreiheit sind Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>739</sup> und Art. 14 III g des IPbPR, nach dem der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. In der deutschen Strafprozessordnung hat die Selbstbelastungsfreiheit in den §§ 55, 115 III S. 1, 128 I S. 2, 136 I, 136a I und III, § 163a III und § 243 V S. 1 StPO Niederschlag gefunden<sup>740</sup>.

Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und den Persönlichkeitsrechten<sup>741</sup> ergibt sich das Verbot, eine Person zu zwingen, gegen sich selbst auszusagen oder aktiv zu seiner Überführung beizutragen<sup>742</sup>. Das *nemo-tenetur*-Prinzip sei ein „negatives Abwehrrecht“, das eine „entgegengesetzte Komponente des rechtlichen Gehörs“<sup>743</sup> und eine Konsequenz des Rechts auf freie Bestimmung über die Art und Weise der Verteidigung<sup>744</sup> darstelle. Dieses Prinzip ergänzt die Unschuldsvermutung – wer als unschuldig vermutet wird, darf nicht gezwungen oder verpflichtet werden, sich selbst zu belasten<sup>745</sup>. Das *nemo-tenetur*-Prinzip findet seinen Ausdruck vor allem in der Aussagefreiheit des Beschuldigten und dem AuskunftsVR des Zeugen<sup>746</sup>. Der Grundsatz betrifft nicht nur die Entscheidung über das „Ob“, sondern auch über das „Wie“ der Aussage und wenn der Beschuldigte sich entscheidet, auf das Schweigerecht zu verzichten, verliert er nicht das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen<sup>747</sup>. Gleichzeitig verbietet der Grundsatz den staatlichen Behörden, eine aktive Selbstbelastung zu erzwingen (§ 136a StPO)<sup>748</sup>. Die Tat ist „auch ohne sein Zutun auf justizförmigem Wege aufzuklären“<sup>749</sup> und es ist verboten die Wahrheit um jeden Preis zu ermitteln<sup>750</sup>.

737 BVerfGE 38, 105, 113; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 43f.; BVerfGE 80, 109, 119; BVerfGE 109, 279, 324; BVerfGE 110, 1, 31; BVerfG, HRRS 2016 Nr. 859; BVerfGK 14, 295, 303; BVerfGK 20, 347, 351; BVerfG, NSTZ 1995, 555; BVerfG, HRRS 2014 Nr. 828; BVerwG, openJur 2021 Nr. 36099

738 BVerfGE 38, 105, 114f.; BVerfGE 56, 37, 43f.; BVerfGE 95, 220, 241; BVerfG, NSTZ 1995, 555; BVerfGK 4, 105, 108; BVerfGK 15, 457, 470; BVerfGK 16, 116; BVerfGK 17, 253, 264; BVerfG, wistra 2010, 299; BVerfG, NSTZ 1993, 482f.; BVerfG, HRRS 2008 Nr. 380; BVerfG, HRRS 2016 Nr. 859; BayObLG, openJur 2020 Nr. 75458; OLG Celle, openJur 2020 Nr. 9713; AG Frankfurt/Oder, openJur 2020 Nr. 38604

739 BGHSt 25, 325, 330; Rogall, S. 116; Seit dem *John Murray*-Urteil erkennt der EGMR die Selbstbelastungsfreiheit (EGMR (*Allan*), JR 2004, 127, 130; EGMR (*Funke*), § 44) und das Schweigerecht als allgemeine internationale Rechtsstandards an, obwohl sie nicht ausdrücklich in der EMRK erwähnt sind (EGMR (*Krumpholz*), NJW 2011, 201, 202; Esser, JR 2004, 98, 102; Renzikowski, FS-Amelung, S. 669, 672). Der EGMR stellte aber auch fest, dass das *nemo-tenetur*-Prinzip keinen absoluten Charakter habe (EGMR (*John Murray*), § 54; EGMR (*Krumpholz*), NJW 2011, 201, 202) und aus dem Schweigen des Angeklagten könnten nachteilige Schlüsse gezogen werden.

740 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1061; BGHSt 52, 11, 17; OLG Stuttgart, openJur 2016 Nr. 6079; Soiné, NSTZ 2010, 596, 598; Schäfer, FS-Dünnebier, S. 11; Lohberger, FS-Müller, S. 411, 421; Rogall, S. 60f.

741 Salger, S. 15f.; Wolff, S. 37ff.; Soiné, NSTZ 2010, 596, 598; Lindner, S. 45; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 66; Rogall, S. 150; Rogall, NSTZ 2006, 41; Schäfer, FS-Dünnebier, S. 11, 31; Günther, JR 1978, 89, 90; Dingeldey, JA 1984, 407, 409; Seebode, JA 1980, 493, 496; Ladogny, StV 1996, 167, 171

742 BVerfGE 109, 279, 324; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1061; BGHSt 45, 367, 368; BGH, HRRS 2013 Nr. 632; BGH, JR 1993, 378, 379; BGH, HRRS 2018 Nr. 528 Rn 23; OLG Celle, openJur 2018 Nr. 8059; Schmidt, S. 45f.

743 Rogall, S. 125; Böse, GA 2002, 98, 120

744 Lesch, ZStW 1999, 624, 638

745 Böse, GA 2002, 98, 123f.; Schmidt, S. 44f.; EGMR (*Saunders*), § 68; EGMR (*Heaney und McGuinness*), § 58; a.M. Salger, S. 7; Wolff, S. 37; Rogall, S. 112; Günther, GA 1978, 193, 198

746 BVerfGE 38, 105, 113; BVerfGE 56, 37, 42; BayObLG, openJur 2020 Nr. 75458; Hammerstein, NSTZ 1981, 125; Krause, FS-Strauda, 351, 358

747 Bosch, S. 190; Salger, S. 17; Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 447; Rogall, S. 45

748 Beulke, Rn 125; Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 447

749 BGHSt 5, 332, 334

750 BVerfGE 56, 37, 43; BGHSt 14, 358, 365; BGHSt 31, 304, 308; BGHSt 38, 214, 220; BGHSt 52, 11, 17; OLG Hamm, StV 2007, 69, 70; LG Hannover, StV 1986, 521, 522; Schmidt, S. 9; vgl. BVerfG, StV 1990, 1, 2

Wie weit der *nemo-tenetur*-Grundsatz reicht, ist umstritten. Im Schrifttum wurde darauf hingewiesen, dass dieses Prinzip auf die Aussagefreiheit im Rahmen der förmlichen Vernehmungen beschränkt sei<sup>751</sup> und dass es die anderen Formen selbstbelastender Aktivität nicht betreffe<sup>752</sup>. Ein Argument für die enge Interpretation der Selbstbelastungsfreiheit sei, dass die StPO nur die Aussagefreiheit konkretisiere, aber den *nemo-tenetur*-Grundsatz nicht erwähne<sup>753</sup>.

Die Rspr. und ein großer Teil der Lehre interpretiert jedoch die Selbstbelastungsfreiheit weit, indem sie nicht nur auf die Vernehmungen in der Form der Aussagefreiheit begrenzt wird, sondern auch andere Formen der selbstbelastenden Aktivitäten umfasst. Das *nemo-tenetur*-Prinzip bedeutet also Mitwirkungsfreiheit – das Rechts des Beschuldigten, nicht aktiv bei der Durchführung prozessualer Maßnahmen mitwirken zu müssen<sup>754</sup>. Deshalb hat er außer der Pflicht zum Erscheinen nur Duldungspflichten<sup>755</sup> – die Grenze liegt zwischen Aktivität und Passivität<sup>756</sup>. Er ist verpflichtet, körperliche Eingriffe (z.B. Blutprobe), Fotoaufnahme, Abnahme der Fingerabdrücke usw. passiv zu dulden, kann jedoch nicht zu Tests, Tatrekonstruktionen, Schriftproben oder zur Schaffung ähnlicher Anknüpfungstatsachen für ein Gutachten gezwungen werden<sup>757</sup>. Er ist nicht verpflichtet, „ins Röhrchen zu pusten“<sup>758</sup>, muss aber die Abnahme einer Blutprobe dulden. Er kann nicht gezwungen werden, aktiv zu seiner Überführung beizutragen, indem er die Dokumente herausgibt, deshalb können die Ordnungs- und Zwangsmittel nach § 95 StPO ihm gegenüber nicht angewendet werden, er kann aber gezwungen werden, die Beschlagnahme der Dokumente zu dulden<sup>759</sup>. Bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b StPO oder bei einer Identifizierungsgegenüberstellung nach § 58 II StPO kann er in eine bestimmte Körperhaltung gebracht werden, aber es ist nicht zulässig, ihn am Schließen der Augen oder Grimassenschneiden zu hindern<sup>760</sup>. Die Selbstbelastungsfreiheit betrifft jedes Kommunikationsmittel, sowohl verbale als auch nonverbale Äußerungen<sup>761</sup>, also auch ein „nicht-sprachliches“ Tun<sup>762</sup>. Ob das *nemo-tenetur*-Prinzip auch vor täuschungsbedingten Selbstbelastungen schützen soll, ist umstritten<sup>763</sup>.

751 Rössner, S. 20; Lorenz, JZ 1992, 1000, 1007; Pawlik, GA 1998, 378, 389; Lesch, ZStW 1999, 624, 638

752 Verrel, NStZ 1997, 415, 417; vgl. BayObLG, openJur 2020 Nr. 75458

753 Verrel, NStZ 1997, 361, 365; Nach einem ironischen Kommentar von Verrel solle allen alkoholisierten Autofahrern empfohlen werden, bei einer verdachtsfreien Kontrolle sofort in das Testgerät zu blasen. Diese unter Bußgeldandrohung erzwungene Aktivität würde als Eingriff in den Bereich des *nemo-tenetur*-Grundsatzes angesehen und die Testergebnisse würden nicht verwertbar (Verrel, NStZ 1997, 415, 417).

754 BGH, NStZ 2004, 392, 393; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 73; Rogall, S. 193; Dallmeyer, StV 1997, 606, 608

755 BGHSt 34, 39, 45; Dingeldey, JA 1984, 407, 411

756 Rogall, S. 56; diff. Dallmeyer, StV 1997, 606, 608; vgl. Renzikowski, FS-Amelung, S. 669, 676f.

757 BGHSt 34, 39, 45; BGHSt 40, 66, 71; BGHSt 49, 56, 58; Brand.OLG, 53 Ss-OWi 58/13, www.burhoff.de; Rieß, JA 1980, 293, 294

758 Geppert, Jura 1986, 532, 535; Dingeldey, JA 1984, 407, 412; Rogall, S. 56; Dallmeyer, StV 1997, 606, 607

759 Renzikowski, FS-Amelung, S. 669, 670; Dingeldey, JA 1984, 407, 412; Rogall, S. 57

760 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 75; Grünwald, JZ 1981, 423, 428

761 OLG Oldenburg, StV 1996, 416; Kölbel, S. 23; Kühne, Rn 103; Haas, GA 1997, 368, 370; vgl. Weigend, ZStW 2001, 271, 293

762 Die Herausgabe eines Rauschgifts stellt nämlich eine Form der Äußerung dar, weil jeder Transfer von Informationen als Äußerung betrachtet werden muss (Bernsmann, StV 1996, 416, 418; Haas, GA 1995, 230, 233; Rogall, S. 228).

763 Engländer, Rn 30; Es geht darum, ob der *nemo-tenetur*-Grundsatz lediglich als Schutz vor Zwang (Pawlik, GA 1998, 378, 385, 389; Verrel, NStZ 1997, 415, 416; Seitz, NStZ 1995, 519; Schlüchter/Radbruch, NStZ 1995, 354, 355; Popp, NStZ 1998, 95) oder allgemein als Schutz der Freiheit und der Entscheidungautonomie verstanden werden soll (OLG Celle, openJur 2018 Nr. 8059; Derksen, JR 1997, 167, 169; Meurer, FS-Roxin, 1281, 1287; Gaede, StV 2003, 260, 261). Bei Beurteilung, ob die Angaben des Beschuldigten gegenüber einer Privatperson, die von einer Ermittlungsbehörde veranlasst wird, verwertbar sind, spielt die Interpretation der Selbstbelastungsfreiheit eine große Rolle.

## 2. Die Aussagefreiheit

### 2.1. Die Vernehmung des Angeklagten

Der Beschuldigte muss nicht gegen sich selbst aussagen und kann frei entscheiden, ob er sich überhaupt einlassen will, sowie was und wann er etwas sagen will (AussageVR). Die Aussagefreiheit hat im deutschen Strafprozess eine besondere Position, weil das materielle Element des Beschuldigtenbegriffs auf dem Bedürfnis nach dem Schutz gegen Aussagezwang beruht und so wird der Beschuldigte durch die Aussagefreiheit definiert. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Belehrung über das Schweigerecht notwendig ist, beginnt auch die Beschuldigteneigenschaft.

#### a) Der Vernehmungsbegriff

Die Stellungnahme des Beschuldigten zum Vorwurf kann nur im Rahmen einer Vernehmung, also nach der Belehrung, gemacht werden – erst dann kann angenommen werden, dass er sich zum Vorwurf äußern will<sup>764</sup>. Eine Vernehmung ist eine Befragung, die von einem Staatsorgan in amtlicher Funktion mit dem Ziel der Gewinnung einer Auskunft durchgeführt wird<sup>765</sup>, es muss jedoch gefragt werden, ob jede Befragung als Vernehmung gilt, wann die Vernehmung beginnt und insbesondere, ob sie mit der ersten Frage an den Beschuldigten beginnt<sup>766</sup> – die Antwort kann über die Verwertung ihrer Aussagen entscheiden.

Der materielle Vernehmungsbegriff setzt voraus, dass eine Person durch ein befugtes Prozessorgan zur Äußerung veranlasst wird, das Prozessorgan muss hier als solches nicht auftreten<sup>767</sup>. Dieser Vernehmungsbegriff würde auch die informatorischen Befragungen und jedes verdeckte Recherchieren oder unoffene Befragung<sup>768</sup> umfassen, dies sei aber nach der h.M. der StPO nicht zu entnehmen und wurde deshalb abgelehnt<sup>769</sup>.

Im deutschen Strafverfahren gilt eher ein formeller Vernehmungsbegriff: Das Prozessorgan verlangt in amtlicher Funktion Auskunft von dem Vernommenen<sup>770</sup>. Die Frageperson muss nach außen als Prozessorgan handeln<sup>771</sup>. Nach dieser Ansicht ist eine Befragung durch VE oder Informanten mangels Amtsträgereigenschaften keine Vernehmung, es bestehe also keine Belehrungspflicht<sup>772</sup>. Auch ein Gespräch in der U-Haftzelle, das der Polizeispitzel mit dem Inhaftierten führe, gehöre nicht zur Kategorie der Vernehmungen<sup>773</sup>. Eine sog. informato-

764 Haas, GA 1995, 230, 231f.

765 BGHSt 40, 211, 213; BGHSt (GrS) 42, 139, 145; BGHSt 52, 11, 15; *Burhoff*, Rn 1838; *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 4; *Soiné*, NStZ 2010, 596, 598; *Kühne*, Rn 891; *System-Wisniewski*, S. 393

766 *Fezer*, StV 1990, 195

767 *Bosch*, S. 208ff.; *Rössner*, S. 87; vgl. *Engländer*, Rn 97; Vernehmung sei also „jede durch Staatsorgane veranlasste Äußerung“ (*Beulke*, StV 1990, 180, 181; *Derksen*, JR 1997, 167, 168; vgl. *Hergel*, S. 13f.), „jede amtliche Befragung, die den Untersuchungsgegenstand betrifft“ (*SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 45) oder „jedes Verhalten von Polizeibeamten, das dazu geeignet sei, selbstbelastende Äußerungen hervorzubringen“ (*Ransiek*, S. 61; vgl. LG Hannover, StV 1986, 521; *SK-Wohlers*, § 163a Rn 40; *Seebode*, JR 1988, 427, 428).

768 *Beulke*, Rn 115; *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 778; *Fezer*, NStZ 1996, 289; vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 637; *Rogall*, JZ 1987, 847, 850

769 BGHSt (GrS) 42, 139, 146; BayObLG, NZV 2003, 435; *Rogall*, NStZ 2008, 110, 112

770 BGHSt (GrS) 42, 139, 145; BGH, NStZ 1995, 410; BGH, NStZ 2011, 596, 597; BGH, StV 2012, 129, 130; BayObLG, DAR 2003, 529; *Ellbogen*, NStZ 2010, 464; *KK-Diemer*, § 136 Rn 3; *Engländer*, Rn 97; *Roxin*, NStZ 1995, 465; *Schlüchter/Radbruch*, NStZ 1995, 354; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323; *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 4b; *R/H-Kretschmer*, § 136 Rn 4; *Körner*, StV 1982, 382, 384; vgl. *Hergel*, S. 13

771 *Beckemper*, S. 79f.; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 43; *SK-Wohlers*, § 163a Rn 39: Vernehmung sei „jede sich nach außen als solche darstellende amtliche Befragung“

772 BGHSt 40, 211, 213; BGHSt (GrS) 42, 139, 145; BGHSt 52, 11, 15; BGH, NStZ 2011, 596, 597; BGH, HRRS 2010 Nr. 573; *Hartmann/Schmidt*, Rn 223; *Kleszczewski*, Rn 116

773 *Seebode*, JR 1988, 427, 428; Der „enge“ Vernehmungsbegriff wurde mit den Argumenten kritisiert, dass die „verdeckten Vernehmungen“ durch private Dritte „so zu beurteilen seien, als hätte die Polizei selbst gehandelt“ (*Bosch*, S. 217; *Renzikowski*, JZ 1997, 710, 715). Das *ratio legis* des § 136a StPO verlange die

rische Befragung gelte nicht als Vernehmung, obwohl sie durch ein erkennbares Strafverfolgungsorgan durchgeführt werde<sup>774</sup>. Das trifft aber nur zu, solange der Anfangsverdacht gegen den Befragten nicht vorliegt.

Der Streit über den Vernehmungsbegriff ist ein Streit über die Verwertung der außerhalb der förmlichen Vernehmung abgegebenen Äußerungen und über das Schutzbedürfnis des Betroffenen. Das ist auch ein Streit darüber, ob das *nemo-tenetur*-Prinzip lediglich vor dem Aussagezwang schützen solle, in dem es die irrtümliche Annahme einer Aussagepflicht bei amtlichen Vernehmungen vermeide oder ob es eher die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen schütze, an der eigenen Strafverfolgung in irgendeiner Form mitzuwirken<sup>775</sup>.

Hier ist nur zu konstatieren, dass im Vergleich zum polnischen Vernehmungsbegriff der deutsche formelle Begriff breiter ist: Die Vernehmung ist nach dieser Ansicht eine formale, offene Befragung, bei der der amtlich betriebene Versuch, eine Aussage zur Tat zu erlangen, dem Vernommenen bewusst werde<sup>776</sup>, wobei eine offizielle aber unförmliche Befragung schon Vernehmung i.w.S. sei<sup>777</sup>. Diese Erweiterung des Vernehmungsbegriffs ist u.a. mit den Regeln der Protokollierung und mit der Auslegung des Unmittelbarkeitsprinzips verbunden. Eine offizielle Befragung des Beschuldigten verliert seine Eigenschaft der Vernehmung nicht nur aus diesem Grund, dass sie nicht protokolliert wurde. Wenn die früheren Vernehmungsbeamten als Zeugen vernommen werden können<sup>778</sup>, dann muss auch eine solche unförmliche Befragung als Vernehmung gelten. Der Unterschied zwischen formellen und materiellen Vernehmungsbegriff betrifft nicht die Tatsache, ob die Äußerung niedergeschrieben wurde<sup>779</sup>, sondern ob die Rollen der beiden „Gesprächspartner“ (Beschuldigter und Strafverfolgungsbeamter) klar waren.

Die Grenze zwischen einer informatorischen Befragung und einer Vernehmung bei einer konkreten Befragung zu bestimmen ist nicht nur deshalb schwierig, weil das deutsche Vorverfahren unförmliche und unprotokolierte Vernehmungen zulässt, sondern vor allem weil das materielle Element der Beschuldigteneigenschaft (Tatverdacht) eine entscheidende Rolle spielt. Wird die Beschuldigteneigenschaft materiell definiert, muss auch die informatorische Befragung so definiert werden, sie ist also erlaubt, solange der Anfangsverdacht noch nicht besteht. Die gezielte Befragung einer Person, für deren Täterschaft konkrete Hinweise vorliegen, stelle eine Ermittlungsmaßnahme gegen den Tatverdächtigen<sup>780</sup> und damit eine Vernehmung des Beschuldigten dar, deshalb sei die Belehrung obligatorisch<sup>781</sup> und von einer informatorischen Befragung kann nicht mehr die Rede sein. Die Abgrenzung der informellen Befragungen von Vernehmungen ist deshalb so problematisch, weil die ersten kein Verwertungsverbot (trotz unterlassener Belehrung) nach sich ziehen<sup>782</sup>. Beschuldigtenbegriff und Verneh-

---

Vernehmung funktionell zu verstehen (*Seebode*, JR 1988, 427, 428), andererseits jedoch könne nicht jede verdeckte Ermittlung mit der Belehrung nach § 136 StPO durchgeführt werden (*Engländer*, Rn 97).

774 BayObLG, NZV 2003, 435; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 268; Nach h.M. handelt es sich dabei mangels eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts noch nicht um eine Beschuldigtenvernehmung (BGHSt 38, 214, 227f.; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 9; *Renzikowski*, JZ 1997, 710, 717; *MG/S-Meyer-Gofßner*, Einl. Rn 79; *Bauer*, S. 19; vgl. BayObLG, VRS 58, 422, 423; a.M. *Beulke*, Rn 113; *Salger*, S. 33).

775 SK-*Wohlers*, § 163a Rn 41f.; Die sehr interessante Hörfallenproblematik muss hier übergangen werden.

776 SK-*Wohlers*, § 163a Rn 41; BGH (GrS), NStZ 1996, 502, 503; *Fezer*, NStZ 1996, 289

777 Vgl. BayObLG, StV 1981, 62, 63; Auch ein sog. Vorgespräch, das der geordneten Vernehmung vorangeht, ist ein Teil der Sachvernehmung (*Eisenberg*, Persönliche, Rn 80; *Bosch*, S. 243f.; *Schröer*, S. 23; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 324 Fn 6).

778 BGHSt 3, 149, 150; *Beulke*, Rn 416; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 381; *Rieß*, JA 1980, 293, 299

779 Vgl. *Hergel*, S. 12

780 *Kluszczewski*, Rn 152

781 BGHSt 38, 214, 227f.; BGHSt 51, 367, 372f.; *Roxin/Schünemann*, Rn 11

782 *Roxin*, JZ 1992, 923, 924; *Meurer*, FS-Roxin, S. 1281, 1284; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 338

mungsbegriff stellen hier zwei Seiten desselben Problems dar<sup>783</sup>. Es geht darum, ob die Äußerungen des Betroffenen (Beschuldigten?), die im Rahmen der informatorischen Befragung (Vernehmung?) gemacht wurden, verwertbar sind.

## b) Der Zeitpunkt und der Verlauf der Vernehmung

Die Vernehmung des Beschuldigten erfüllt eine doppelte Aufgabe: Sie gewährt dem Beschuldigten rechtliches Gehör und ermöglicht gleichzeitig die Wahrheit festzustellen, weil sie eine wichtige Beweisquelle ist (Sachverhaltsaufklärung)<sup>784</sup>. Die Tendenzen, die Vernehmung erst nach Abschluss der Ermittlungen durchzuführen könnte dadurch begründet werden, dass erst dann dem Beschuldigten sämtliche Beweise vorgehalten werden könnten, die ihm die Erklärung ermöglichen würden und damit könnte man vermeiden, dass die Vernehmung lediglich zum Untersuchungszweck geführt wird<sup>785</sup>. Andererseits ist jedoch die Wahrnehmung des prozessualen „*status activus*“ erst mit der Vernehmung im vollem Umfang ermöglicht<sup>786</sup>, weil mit der Vernehmung die Eröffnung der Beschuldigung und Benachrichtigung über die prozessualen Rechte verbunden ist. Gem. § 163a I S. 1 StPO ist der Beschuldigte spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen. Bei der Wahl des Zeitpunkts der Vernehmung muss die Strafverfolgungsbehörde berücksichtigen, dass das Verhör „nicht als auf ein Geständnis abzielende“ Tätigkeit betrachtet wird<sup>787</sup>. Dem Beschuldigten im deutschen Strafverfahren ist zunächst zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird, dann ist er auf sein AussageVR und das Recht auf Verteidiger hinzuweisen (§ 136 I S. 2 StPO).

Die eigentliche Vernehmung beginnt mit der Vernehmung zur Person<sup>788</sup>. Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 136 II StPO). Außerhalb der HV ist er auch darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweise beantragen kann<sup>789</sup>. Dem Beschuldigten soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Bericht abzugeben, danach kann er verhört werden<sup>790</sup>. Die Reihenfolge ist hier nicht ohne Bedeutung. Die Vernehmung zur Sache umfasst nicht nur die Tatumstände, sondern auch Angaben zum Lebenslauf, aus denen Anhaltspunkte zur Schuldfrage oder zum Maß der Schuld gewonnen werden<sup>791</sup>. Aussagen zur Sache, die in der ersten Phase, während der Vernehmung zur Person und ohne Belehrung über das Schweigerecht gemacht wurden, dürfen nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte danach die Einlassung verweigert<sup>792</sup>.

Die Vorschriften §§ 133-136a StPO gelten unmittelbar nur für die richterliche Vernehmung, für Vernehmungen durch Polizei und StA gelten sie kraft Verweisung in § 163a III, IV StPO. Der Beschuldigte soll spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen vernommen werden, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern (§ 163a I S. 2 StPO)<sup>793</sup>. Über die

783 Vgl. Roxin, FS-Schöch, S. 823, 825

784 Bosch, S. 163ff.; Eisenberg, Persönliche, Rn 10; Gaberle, S. 127, 133; Kleczewski, Rn 146; Lesch, ZStW 1999, 624, 635; Krack, NStZ 2002, 120, 123; Höra, S. 37ff.; Derksen, JR 1997, 167, 168; Schmidt, S. 19; System-Malinowski, S. 468

785 Lesch, ZStW 1999, 624, 642

786 Lesch, ZStW 1999, 624, 643

787 Glaser, S. 620

788 Beulke, Rn 116; Kleczewski, S. 52; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 539

789 Beulke, Rn 116

790 Eisenberg, Persönliche, Rn 83; Schröer, S. 11

791 BGHSt 25, 325, 328

792 BGHSt 25, 325, 326; BayObLG, JZ 1984, 440; HansOLG, MDR 1976, 601; Roxin/Schünemann, Rn 5

793 Er kann sowohl im Vorverfahren, als auch in der HV die schriftlichen Einlassungen abgeben, die verlesen werden, auch wenn der Beschuldigte in der HV schweigt (Park, StV 2001, 589, 592f.; Schäfer, FS-Dahs, 441, 447).

Aussagefreiheit muss der Beschuldigte in der Ladung nicht belehrt werden, strittig ist dagegen, wann er über die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern, belehrt werden soll: schon mit der Ladung<sup>794</sup> oder unmittelbar vor Beginn der Vernehmung<sup>795</sup>. In der Lehre wird postuliert, dass er schon in der Ladung über diese Möglichkeit, sowie über Aussagefreiheit und Recht auf Verteidigerkonsultation belehrt werde<sup>796</sup>.

### c) Die unzulässigen Vernehmungsmethoden

Der Beschuldigte ist Prozesssubjekt und schon aus diesem Grund kann die Wahrheit nicht um jeden Preis ermitteln werden. Im § 136a StPO werden exemplarisch verbotene Methoden der Vernehmung aufgelistet. Die *ratio legis* dieser Vorschrift beruft sich auf Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und Unschuldsvermutung<sup>797</sup>, § 136a StPO soll die Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten sowie die Wahrheitserforschung selbst<sup>798</sup> schützen.

Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung darf nicht durch Misshandlung, Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, Quälerei oder Verabreichung von Mitteln beeinträchtigt werden. Es ist dabei bedeutungslos, ob die Vernehmungsbeamten von den Ursachen der Beeinträchtigung wussten<sup>799</sup>. Die Anwendung eines Lügendetektors ist unzulässig, auch wenn der Beschuldigte dem zustimmt, um seine Unschuld zu beweisen<sup>800</sup>. Ausnahmslos ist auch Hypnose verboten, auch wenn sie zur Auffrischung des Gedächtnisses angewendet würde und der Betroffene damit einverstanden wäre<sup>801</sup>.

Eine besondere Kategorie der verbotenen Methoden ist die Täuschung, die nach der h.M. restriktiv ausgelegt werden muss<sup>802</sup>, weil die Täuschung zwar verboten, kriminalistische List hingegen erlaubt sei<sup>803</sup>. Täuschung ist „eine bewusste Irreführung des Beschuldigten über die Sach- und Rechtslage“<sup>804</sup>, die darauf abzielt, die Aussagefreiheit zu beeinträchtigen, auch wenn sie nur „geringfügige Unwahrheiten“ betrifft<sup>805</sup>. Falsche Beweise zu zeigen ist verboten<sup>806</sup>, auch die falschen Rechtserklärungen sind immer unzulässig<sup>807</sup>. Die Behauptung, dass

794 Göbel, S. 4

795 MG/S-Schmitt, § 136 Rn 12

796 Göbel, S. 4

797 Soiné, NStZ 2010, 596, 598; Joerden, JuS 1993, 927; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 1; Kühne, Rn 890; Günther, StV 1988, 421, 422; Krack, NStZ 2002, 120, 121

798 BGHSt 5, 332, 334; Lesch, ZStW 1999, 624, 644; Joerden, JuS 1993, 927; Kindhäuser, § 6 Rn 36; Krack, NStZ 2002, 120, 122; vgl. Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 13f.; Lindner, S. S. 67f., 80

799 Die Ursache der Ermüdung ist also ohne Bedeutung (BGHSt 1, 376, 379; BGHSt 12, 332, 333; OLG Frankfurt, VRS 36, 366; Kramer, Jura 1980, 393, 394; a.M. Erb, FS-Otto, S. 863, 875), wie auch die Tatsache, dass der Beschuldigte selbst die Mittel angenommen hat und der Beamte dessen nicht bewusst war (OLG Köln, StV 1989, 520, 521; OLG Frankfurt, VRS 36, 366; a.M. OLG Hamm, StV 1999, 360, 361).

800 BGHSt 19, 325, 330; Joerden, JuS 1993, 927, 930; BGHSt 5, 332, 335; Frister, ZStW 1994, 303, 323; Peters, ZStW 1975, 663, 677; Dallmeyer, StV 1997, 606, 609; Lesch, ZStW 1999, 624, 640; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 24; vgl. Undeutsch, ZStW 1975, 650, 656f.

801 MG/S-Schmitt, § 136a Rn 19

802 BGHSt (GrS) 42, 139, 149; Achenbach, StV 1989, 515, 516; a.M. Lesch, ZStW 1999, 624, 645; Krack, NStZ 2002, 120, 124

803 BGHSt 37, 48, 52; BGH, NJW 1994, 2904, 2905; OLG Celle, openJur 2018 Nr. 8059; Beulke, StV 1990, 180, 182; Joerden, JuS 1993, 927, 929; Kindhäuser, § 6 Rn 42; MG/S-Schmitt, § 136a Rn Rn 12, 15; Soiné, NStZ 2010, 596, 597; Günther, StV 1988, 421; Wójcikiewicz/Kwiatkowska-Wójcikiewicz, FS-Marek, S. 675, 687; vgl. Hilger, NStZ 1985, 570, 571

804 BGHSt 37, 48, 53; BGH, NStZ 1997, 251; Kindhäuser, § 6 Rn 42; Soiné, NStZ 2010, 596, 599; Achenbach, StV 1989, 515, 516; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 15

805 BGH, NStZ 1997, 251; BGH, StV 1988, 468; BGH, StV 1989, 515; Beulke, StV 1990, 180, 182; Degener, GA 1992, 443, 464

806 Der Polizeibeamte darf also nicht behaupten, dass der Zeuge den Beschuldigten erkannt hat, wenn das nicht der Fall ist. Der Verfolgungsbeamte muss nicht alles sagen, was er weiß (MG/S-Schmitt, § 136a Rn 16), aber wenn er schon etwas sagt, muss das schon wahr sein (Beulke, StV 1990, 180, 182).

807 MG/S-Schmitt, § 136a Rn 13; Achenbach, StV 1989, 515, 518; LG Regensburg, StV 2012, 332

der Beschuldigte die Wahrheit sagen müsse<sup>808</sup>, dass sein Schweigen Schuldbekennnis sei, dass das „Gespräch“ nur inoffiziell sei und nicht protokolliert werde<sup>809</sup>, dass der Mitbeschuldigte schon gestanden habe<sup>810</sup> oder dass der Beschuldigte in Vermisstensache vernommen wird, wenn die Leiche aufgefunden worden sei<sup>811</sup> wurden auch als Täuschungen qualifiziert. Nach h.L. sei Hervorrufen eines Irrtums keine Täuschung, wenn sie nicht absichtlich gemacht wurde<sup>812</sup>, nach einer entgegengesetzten Auffassung seien auch nicht absichtliche Irreführungen als Täuschungen zu sehen, sonst wäre das Verbot wegen Beweisschwierigkeit leicht zu unterlaufen<sup>813</sup>.

§ 136a StPO begründet keine Verpflichtung, Irrtümer des Beschuldigten über Tatsachen zu verhindern oder aufzuklären, sie sollen aber nicht intensiviert, vertieft oder ausgeweitet werden<sup>814</sup>. Eine Aufklärungspflicht besteht dann, wenn der Beschuldigte glaubt, er wird als Zeuge vernommen und zur Aussage verpflichtet, ein Unterlassen stellt in dieser Situation eine Täuschung dar<sup>815</sup>. Strittig sind sog. Fang- und Suggestivfragen, die nach einer Auffassung nicht verboten<sup>816</sup>, nach einer a.M. jedoch unzulässig seien<sup>817</sup>.

Verboten sind unzulässiger Zwang, Drohung mit unzulässigen Maßnahmen und Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils. Zulässig ist eine Warnung vor zugelassenen rechtlichen Konsequenzen (z.B. Androhung einer gerechtfertigten vorläufigen Festnahme<sup>818</sup>), sowie die Hinweise und Belehrungen<sup>819</sup>. U-Haft ist keine Beugehaft und kann nicht dazu angeordnet werden um den Beschuldigten zur Ablegung eines Geständnisses zu veranlassen, die zulässigen Zwangsmittel können nicht zu einem prozessordnungswidrigen Zweck ausgenutzt werden<sup>820</sup>. Gleichzeitig bedeutet die Tatsache, dass der Beschuldigte die Angaben während einer Freiheitsentziehung gemacht habe, noch nicht, dass sie unter unzulässigem Zwang gemacht wurden<sup>821</sup>.

Ein Versprechen i.S.v. § 136a StPO ist eine abgegebene Zusage, dass als Gegenleistung für eine Aussage eine Vergünstigung mit vertragsähnlicher Bindungswirkung gewährt wird<sup>822</sup>, auf deren Einhaltung der Beschuldigte vertrauen kann. Ein Versprechen muss geeignet sein, die Willensentschließung zu beeinträchtigen<sup>823</sup>. Es ist verboten, wenn der Vorteil nicht gewährt werden darf oder kann<sup>824</sup>. Der Staatsanwalt kann Haftbefehlsaufhebung verspre-

808 LG Regensburg, StV 2012, 332

809 Vgl. Haas, GA 1995, 230, 233

810 LG Freiburg, StV 2004, 647; Roxin, NStZ 1995, 465, 466; Soiné, NStZ 2010, 596, 598; Beulke, StV 1990, 180, 182

811 BGHSt 37, 48; Soiné, NStZ 2010, 596, 599

812 BGHSt 31, 395, 399; BGH, NStZ 2004, 631; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 12; Kindhäuser, § 6 Rn 42; Kühne, Rn 896; a.M. LR-Gleiß, § 136a Rn 49

813 Hilger, NStZ 1985, 570, 571; von Heydebreck, S. 130f.; Lindner, S. 143

814 BGHSt 39, 335, 348; BGHSt 40, 66, 72; BGH, StV 1988, 419, 421; BGH, NStZ 1997, 251; Kindhäuser, § 6 Rn 42; Soiné, NStZ 2010, 596, 599; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 16; Günther, StV 1988, 421, 424

815 Lindner, S. 143; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 14; Soiné, NStZ 2010, 596, 599; Joerden, JuS 1993, 927, 930

816 MG/S-Schmitt, § 136a Rn 25; Kramer, Jura 1980, 393, 394; a.M. Lesch, ZStW 1999, 624, 645; Kühne, Rn 906; diff. Ott, JA 2008, 529, 530f.

817 Joerden, JuS 1993, 927, 930; Soiné, NStZ 2010, 596, 599; a.M. Degener, GA 1992, 443, 464

818 MG/S-Schmitt, § 6 Rn 22

819 Joerden, JuS 1993, 927, 930; Kindhäuser, § 6 Rn 45; MG/S-Schmitt, § 6 Rn 21

820 BGHSt 34, 362, 363f.; BGH, StV 1996, 73; Eidam, StV 2005, 201, 203; Kühne, Rn 103.2; Eine Drohung, ein Haftbefehl grundlos in Vollzug zu setzen ist verboten (BGH, StV 2004, 636, 637; Eidam, StV 2005, 201, 203).

821 BGH, StV 1996, 73, 76; Hergel, S. 30

822 BGHSt 14, 189, 191; OLG Hamm, StV 1984, 456; Füllkrug, MDR 1989, 119, 120

823 Es muss hier auch ein adäquates Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen – „für eine Zigarette gesteht man keinen Mord“ (Füllkrug, MDR 1989, 119, 120; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 23; BGHSt 5, 290, 291; OLG Hamm, StV 1984, 4569).

824 Der Polizeibeamte kann also nicht die Strafe mit Bewährung versprechen (Kindhäuser, § 6 Rn 46). Nach



chen, weil vor der Erhebung der Anklage das Gericht an seinen Antrag gebunden ist<sup>825</sup>, er kann auch Einstellung nach § 154 StPO<sup>826</sup> oder Vergünstigung nach 31 BtMG „anbieten“. Unzulässig wäre dagegen ein Versprechen der Einstellung aus Opportunitätsgründen, wenn nicht darauf hingewiesen würde, dass noch die Zustimmung des Gerichts notwendig ist<sup>827</sup>; ein Versprechen, gegen den Beschuldigten kein Verfahren einzuleiten, wenn er Angaben über Mittäter macht<sup>828</sup>; eine „Generalabsolution“ für mehrere, noch nicht näher bestimmte Straftaten oder unzutreffende günstigere rechtliche Bewertung der Tat als Versprechen für ein Geständnis<sup>829</sup>. Problematisch kann ein Versprechen bei Verfahrensabsprachen sein. Ein Versprechen der Strafmilderung ist kein Verstoß gegen § 136a StPO<sup>830</sup>, aber ein Versprechen, dass bei einem Geständnis die StA eine zwei- oder dreimal niedrigere Freiheitsstrafe beantragen wird, stellt einen gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteil dar<sup>831</sup>.

Zwischen Verstoß und Aussage muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, der dann vorliegt, wenn der Beschuldigte nicht in der Lage war, über seine Aussage zu entscheiden<sup>832</sup>. Nach dem Wortlaut des § 136a III StPO ist eine nachträgliche Einwilligung des Beschuldigten bedeutungslos<sup>833</sup>. Das Verwertungsverbot besteht bei wahren und falschen und sowohl bei belastenden, als auch bei entlastenden Aussagen<sup>834</sup>. Die Gegner dieser Auffassung argumentieren jedoch, dass die Entlastungsbeweise verwertet werden dürfen, weil Verwertungsverbote nur Belastungsverbote seien und § 136a III S. 2 StPO eingeschränkt interpretiert werden müsse<sup>835</sup>. Wenn der Angeklagte unmissverständlich zu verstehen gibt, dass er auf den ihm durch § 136a III S. 2 StPO gewährten Schutz verzichtet und aufzeigt, dass ihm eine effektive Verteidigung ohne die Verwertung des an sich gesperrten Beweisstoffes verwehrt ist, soll das Gericht diese verfassungskonforme Auslegung des § 136a III S. 2 in Erwägung ziehen<sup>836</sup>. Die Verwertung des Geständnisses zugunsten des Angeklagten ist also nicht ausgeschlossen<sup>837</sup>.

## 2.2. Das Aussageverweigerungsrecht

Eine der wichtigsten Konsequenzen der Beschuldigteneigenschaft ist Aussagefreiheit – der Beschuldigte kann frei entscheiden, ob er sich überhaupt einlassen will oder nicht (AussageVR), sowie was und wann er aussagen will, was bedeutet, dass er auch teilweise oder in bestimmten Verfahrensphasen schweigen oder aussagen darf<sup>838</sup>. Die Aussagefreiheit findet den Ausdruck im zahlreichen Vorschriften der StPO: §§ 115 III S. 1, 126a II S. 1, 128 I S. 2, 136 I

---

einer strengen Auffassung sei jedes Versprechen, auch wenn es sich an gesetzlich vorgesehene Vorteile bezieht, verboten (*Degener*, GA 1992, 443, 464; *Grünwald*, StV 1987, 453, 454).

825 Die Entlassung aus der U-Haft ist mit dem Zusammenhang der Aussage gesetzlich nicht vorgesehen, aber ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der einzige Grund für die Inhaftierung Verdunkelungsgefahr war (*Joerden*, JuS 1993, 927, 930; *Füllkrug*, MDR 1989, 119, 121). Ein Versprechen eines Kriminalbeamten, dass der Beschuldigte nicht in die U-Haft gehe oder dem Haftrichter vorgeführt werde, wenn er nur ein Geständnis ablege, wäre dagegen ein gesetzlich nicht vorgesehener Vorteil und die Aussage ist in diesem Fall unverwertbar (AG Hannover, StV 1986, 523).

826 A.M. OLG Hamm, StV 1984, 456, 457

827 *Füllkrug*, MDR 1989, 119, 120

828 OLG Hamm StV 1984, 456, 457; *Füllkrug*, MDR 1989, 119, 121; *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 23

829 *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 23

830 BGHSt 43, 195, 203; *Kempf*, StV 2009, 269, 275; *Meyer-Göfner*, ZStW 2007, 938, 940; *Wolter*, S. 73

831 BGH, StV 2005, 201

832 *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 28; *Fezer*, StV 1996, 77, 79

833 *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 27; vgl. BGH, NStZ 2008, 706

834 BGHSt 5, 290; *MG/S-Schmitt*, § 136a Rn 27; *Niese*, ZStW 1951, S. 199, 221; *Kühne*, Rn 903

835 *Roxin/Schäfer/Widmaier*, StV 2006, 655, 656; *Roxin*, StV 2009, 113, 114

836 BGH, StV 2009, 113

837 BGHSt 42, 191, 194

838 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 549

S. 2, 163a III; IV S, 2, 243 V S. 1 StPO. Die Rolle des „Zeugen in eigener Sache“ kann dem Beschuldigten nicht aufgezwungen werden<sup>839</sup>.

Im deutschen Strafprozess ist es unzulässig, den Beschuldigten zu einer Aussage zu überreden, es ist aber nicht grundsätzlich verboten auf mögliche Nachteile des Aussageverzichts hinzuweisen, z.B. wenn nur der Beschuldigte die entlastenden Umstände kennt<sup>840</sup>. Die Vernehmungsbeamten dürfen versuchen, den Beschuldigten umzustimmen und nach Gründen der Aussageverweigerung zu fragen, sie dürfen dagegen keinen Druck ausüben oder raten, was für den Beschuldigten „am besten“ wäre<sup>841</sup>.

In der deutschen Rechtslehre ist es strittig, ob das Schweigerecht sich auf Personalien ausdehne, besonders dann, wenn die Identitätsangabe das Geständnis darstellen könne. Grundsätzlich könne die Pflicht Personalien zu offenbaren aus § 136 I 2 StPO entnommen werden, wo nur von der Aussage zur Sache gesprochen werde<sup>842</sup>. Die Belehrungspflicht umfasse die Vernehmung zur Person nicht, der Beschuldigte habe also die Angaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen sowie Tag und Ort der Geburt zu machen, sei jedoch nicht verpflichtet über Familienstand, Wohnung, Beruf oder Staatsangehörigkeit auszusagen<sup>843</sup>. Zur Sache gehören alle Angaben, von denen Auswirkungen auf den Schuld- oder den Rechtsfolganspruch ausgehen können, wie z.B. über Vermögen, wirtschaftliche Verhältnisse, persönliche Lebensumstände und Vorbestrafung<sup>844</sup>. Wenn diese Angaben ohne Belehrung gemacht wurden, unterliegen sie einem Verwertungsverbot. Die Vernehmung zur Person ohne vorherige Belehrung solle sich also nur auf die Daten beschränken, die die Feststellung der Identität ermöglichen<sup>845</sup>, aber oft ist zwischen reinen Sach- und Personalangaben schwer zu unterscheiden<sup>846</sup>.

Nach der Rspr. ist die Angabe der Personalien nach § 111 OWiG zwar obligatorisch<sup>847</sup>, aber die Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeit entfällt, wenn im Einzelfall die Angabe dieser Daten gleichzeitig eine Selbstbezeichnung darstellen würde<sup>848</sup>. Im Rahmen der Identitätsfeststellung muss der Betroffene keine Fragen beantworten, die für die Feststellung der Täterschaft und Schuld eine Bedeutung hätten, auch wenn es nur um die Angabe der Personalien geht<sup>849</sup>. Er darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten und außerdem hat die Polizei und die StA andere Mittel um die Identität eines Verdächtigen ohne seine aktive Mitwirkung festzustellen<sup>850</sup>. Die Verweigerung der Angaben zur Person veranlasst zwar die Staatsorgane

---

839 *Jerouschek*, ZStW 1990, 793, 795f.

840 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 565; *Bauer*, S. 59; vgl. *Dencker*, ZStW 1990, 51, 77, 79

841 *Eisenberg*, Persönliche, Rn 65

842 *Roxin/Schünemann*, Rn 6; *Rieß*, JA 1980, 293, 294; *Wessels*, JuS 1966, 169, 176; *Höra*, S. 59; krit. *Salger*, S. 20; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1226

843 BayObLG, StV 1981, 12; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 539; *Wolff*, S. 76; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 68; a.M. *Höra*, S. 60; *Burhoff*, HV, Rn 3077

844 BGHSt 25, 325, 328; vgl. BGH, MDR 1974, 765, 766; BGH, StV 1984, 190, 192; BayObLG, StV 1981, 12; OLG Stuttgart, MDR 1974, 1037; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 68; *Rogall*, S. 46; *Dencker*, MDR 1975, 359, 365; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 411

845 *Salger*, S. 27; vgl. *Burhoff*, HV, Rn 3077

846 *Bringewat*, JZ 1981, 289, 294f.

847 BGHSt 25, 13, 17; OLG Hamm, NStZ-RR 2008, 87; LG Mönchengladbach, openJur 2019 Nr. 30599; *Burhoff*, HV, Rn 3077; *Kramer*, Jura 1980, 393; a.M. *Bringewat*, JZ 1981, 289, 294f.; *Rüping*, ZStW 1979, 351, 352; *Seebode*, JA 1980, 493, 497; *Schmidt*, S. 53; *Peters*, S. 207

848 *Roxin/Schünemann*, Rn 6; *Salger*, S. 26; *Schmidt*, S. 52; vgl. BayObLG, StV 1981, 12; *Kölbel*, S. 25; *Wolff*, S. 75; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1226; *Eser*, ZStW 1967, 565, 576; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 412; *ter Veen*, StV 1983, 293, 294; a.M. *Kramer*, Jura 1980, 393; Die Verweigerung kann hier als Rechtsfertigungs- (*Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 11, 14) oder Entschuldigungsgrund gesehen werden (*Rogall*, S. S. 48, 178).

849 *Rogall*, S. 49

850 *Eser*, ZStW 1967, 565, 571; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1226; *Seebode*, JA 1980, 493, 497

zu weiteren Nachforschungen, stellt aber keine Täuschung dar und darf nicht bestraft werden<sup>851</sup>.

Die im Rahmen der Aussagefreiheit getroffene Entscheidung des Beschuldigten, ob, wann und was er aussagen will, umfasst jedoch keine Entscheidung darüber, ob die früheren Aussagen verwertet werden dürfen. Der Angeklagte hat keine Möglichkeit, seine frühere Einlassungen durch Berufung auf sein AussageVR in der HV zu widerrufen und kann aufgrund eines Geständnisses verurteilt werden, das während der polizeilichen Vernehmung (nach einer Belehrung über das Schweigerecht) gemacht wurde<sup>852</sup>.

Die Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis<sup>853</sup> oder zur Beseitigung eines Widerspruchs mit früheren Aussagen verlesen bzw. vorgeführt werden (§ 254 I, II StPO). Grundgedanke des § 254 StPO ist, dass der Beschuldigte die endgültige Entscheidung, ob er zur Sache aussagen will oder nicht bei der ersten richterlichen Vernehmung trifft, aber nicht erst in der HV, weil es keine Entsprechung von § 252 StPO für Beschuldigte gibt<sup>854</sup>. § 254 StPO ist dann anwendbar, wenn der Angeklagte in der HV schweigt, teilweise schweigt, seine Aussage widerruft oder leugnet, nach dieser Vorschrift können sowohl entlastende als auch belastende Einlassungen verlesen werden<sup>855</sup>. Die Vorschrift beschränkt sich auf richterliche Protokolle, was vor Inkrafttreten des StPÄG damit verbunden war, dass nur der Richter verpflichtet war, den Beschuldigten auf das Schweigerecht hinzuweisen und § 254 StPO verhindern sollte, dass die Vernehmungen, die ohne solche Belehrung erfolgten, verlesen werden, aber nach der Einführung der allgemeinen Belehrungspflicht (§§ 136 I, 163a IV StPO) wurde § 254 StPO nicht geändert<sup>856</sup>.

§ 254 StPO enthält dennoch kein Verwertungsverbot, die vor dem Staatsanwalt oder Polizeibeamten abgegebenen Aussagen können also durch Vernehmung des Beamten<sup>857</sup> oder durch sog. prozessualen Vorhalt<sup>858</sup> in den Strafprozess eingeführt werden – die Aussage kann also bei der Beweiswürdigung verwertet werden<sup>859</sup>. Die Aussagefreiheit bedeutet, dass der Beschuldigte bei jeder Vernehmung entscheiden kann, ob er sich im Moment einlassen oder schweigen will, hat er sich jedoch nach der Belehrung entschieden auszusagen, kann er sich

---

851 Rogall, S. 179; vgl. BGH, StV 1984, 190, 192

852 Bosch, S. 179; Beulke, Rn 416; Schroth, ZStW 1975, 103, 129; Sickor, S. 214f.

853 Unter Geständnis wird sowohl das Zugeständnis bezüglich der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlung, als auch bloß eine Anerkennung von Tatsachen, die für die Schuldfrage und Rechtsfolgeentscheidung eine Bedeutung haben können, verstanden (RGSt 54, 126, 127f.; BGH, MDR 1977, 984; KK-Diemer, § 254 Rn 3; SK2-Velten, § 254 Rn 2; Dencker, ZStW 1990, 51, 68; Rode, StraFo 2007, 98, 100; vgl. Graf(StPO)-Ganter, § 254 Rn 6; Jerouschek, ZStW 1990, 793, 794; LR-Mosbacher, § 254 Rn 12). Das bedeutet, dass auch eine „schuldbestreitende Erklärung“ als Geständnis in Betracht kommt (Dencker, ZStW 1990, 51, 62). Das Geständnis muss nicht in anhängigen Verfahren abgegeben werden (Graf(StPO)-Ganter, § 254 Rn 4).

854 BGH, NStZ 1983, 565, 566; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 335; SK2-Velten, § 254 Rn 2

855 HansOLG, StV 1997, 11, 12; KK-Diemer, § 254 Rn 3; SK2-Velten, § 254 Rn 2; Graf(StPO)-Ganter, § 254 Rn 6; Dencker, ZStW 1990, 51, 68; Rode, StraFo 2007, 98, 100

856 BGH, NStZ 1983, 565, 566; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 335; SK2-Velten, § 254 Rn 2a; vgl. Hanack, JZ 1972, 274

857 BGHSt 3, 149, 150; BGH, NJW 1966, 1524; Beulke, Rn 416; Eisenberg, Persönliche, Rn 381; Rieß, JA 1980, 293, 299; Rogall, S. 240; Rogall, S. 240; Kramer, Jura 1980, 393, 395; Riegner, NJW 1961, 63, 64; Schneidewin, JR 1951, 481, 485; a.M. Hanack, JZ 1972, 274; SK2-Velten, § 254 Rn Rn 2, 12; Grünwald, JZ 1968, 752, 754

858 BGHSt 3, 149, 150; BGH, NJW 1960, 1630; BGH, JR 1952, 289; KK-Diemer, § 254 Rn 3; Eichel, JA 2008, 631, 633; Wömpner, NStZ 1983, 293, 298; Hanack, FS-Schmidt-Leichner, S. 83, 94; krit. Schroth, ZStW 1975, 103, 104f.; Kramer, Jura 1980, 393, 395; Riegner, NJW 1961, 63f.; Hanack, JZ 1972, 274; SK2-Velten, § 254 Rn 12; Bohlander, NStZ 1992, 504, 505

859 BGHSt 3, 149, 150

später nicht darauf berufen, anderen Sinnes geworden zu sein<sup>860</sup>. Keine Freiheit (und die Aussagefreiheit auch nicht) sei „kostenlos und risikofrei“<sup>861</sup>. § 254 StPO wird deshalb als eine Beschränkung der Aussagefreiheit und ein Relikt des Inquisitionsprozess kritisiert<sup>862</sup>.

### 2.3. Die Verwertung des Schweigens und die Bedeutung des Geständnisses

Schweigen ist eine legitime Prozessverhaltensweise und kann nicht negativ bewertet werden, sonst würde „die gesetzlich gewollte Verfahrensfreiheit (Subjektstellung) des Beschuldigten ausgehöhlt“<sup>863</sup>. Müsste der Beschuldigte befürchten, dass sein Schweigen zu seinem Nachteil verwendet werden kann, so würde sein Schweigerecht zur Fiktion<sup>864</sup>. Das Gericht darf die Motive des Schweigens nicht erforschen<sup>865</sup> und das Schweigen darf nicht zuungunsten des Beschuldigten beurteilt werden<sup>866</sup> oder überhaupt ist sein Schweigen der Beweiswürdigung entzogen<sup>867</sup>. Das gleiche gilt, wenn der Beschuldigte die Zwangsmaßnahmen ohne Widerstand duldet<sup>868</sup>, wenn er im EV schweigt und erst in der HV aussagt<sup>869</sup> oder erst nach einer Aussage eines Mitangeklagten<sup>870</sup> oder sich nach einem Gespräch mit seinem Verteidiger einlässt. Der Beschuldigte kann also in verschiedenen Verfahrensabschnitten schweigen und in den anderen aussagen, ein horizontales Teilschweigen führt keine nachteiligen Schlüsse nach sich<sup>871</sup>. Der Beschuldigte kann auch zu einzelnen Taten schweigen und über andere aussagen, ohne negative Folgen zu befürchten, weil dabei auch ein „völliges Schweigen“ vorliegt<sup>872</sup>. Das Schweigen des Beschuldigten, der in anderen, den gleichen Tatkomplex betreffenden, Verfahren als Zeuge vernommen wurde und nach § 55 StPO sein AuskunftsVR geltend gemacht hat, darf nicht zu seinen Lasten verwertet werden<sup>873</sup>.

---

860 Geppert, FS-Oehler, S. 323, 335

861 Dencker, ZStW 1990, 51, 77

862 Schroth, ZStW 1975, 103, 129; SK2-Velten, § 254 Rn 2; vgl. Bosch, JA 2008, 825, 827; Im angelsächsischen Prozess ist der Angeklagte nur in eigenem Interesse Auskunftsperson und hat unbeschränkte Autonomie über die Verwendung seines Wissens zu entscheiden (vgl. SK2-Velten, § 254 Rn 2).

863 BGHSt 25, 325, 329f.; Dencker, ZStW 1990, 51, 55 f.; Schmidt, S. 48; Girdwoyn, Zarys, S. 49

864 BGHSt 32, 140, 144; BGHSt 34, 324, 326; BGHSt 45, 363, 364; BGHSt 45, 367, 368; BGH, JR 1993, 378, 379; BGH, HRRS 2021 Nr. 609; Heymann, JA 1993, 32; Hartmann/Schmidt, Rn 231; Kölbel, S. 31; Wesels, JuS 1966, 169, 171; Rogall, S. 247f.; Höra, S. 85; Park, StV 2001, 589; Heymann, JA 1993, 32; Dingeldey, JA 1984, 407, 413; Schroth, ZStW 1975, 103, 106; vgl. BGHSt 20, 281, 282

865 Dingeldey, JA 1984, 407, 413; Günther, JR 1978, 89, 94; Sakowicz, S. 139

866 BGHSt 20, 281, 282f.; BGHSt 22, 113, 114; BGHSt 32, 140, 144; BGH, StV 1997, 171, 172; BGH, HRRS 2021 Nr. 609; BGH, HRRS 2016 Nr. 329; Brand.OLG, openJur 2014 Nr. 23387; LG Hamburg, openJur 2021 Nr. 45643; Esser, S. 524f.; Sakowicz, S. 139

867 BGHSt 20, 281, 283; Eisenberg, Persönliche, Rn 409; Roxin/Schünemann, Rn 32; Salger, S. 77; a.M. Günther (JR 1978, 89, 91ff.), der zugibt, dass allein mit dem Schweigen die Schuld nicht bejaht werden könne, weil sein Beweiswert dazu zu gering sei.

868 BGHSt 34, 324, 326; Dies gilt auch für das sonstige prozessuale Verhalten des Angeklagten, soweit es mit seinem Schweigerecht untrennbar zusammenhängt. So darf z.B. die Weigerung des Beschuldigten, seinen Arzt oder seinen Verteidiger von der Schweigepflicht zu entbinden (§ 53 II StPO) oder an einer freiwilligen DNA-Untersuchung teilzunehmen, nicht als Indiz für die Berechtigung des Tatvorwurfs gewertet werden (BGHSt 45, 363, 364; BGHSt 45, 367, 368; BGHSt 49, 56, 58; Beulke, Rn 125; Dencker, ZStW 1990, 51, 55; Kühne, JZ 2000, 684; a.M. Verrel, NStZ 1997, 361, 415).

869 BGH, NStZ 1984, 209, 210; Eisenberg, Persönliche, Rn 403; Rieß, JA 1980, 293, 295; Rogall, S. 250; Auch wenn der Beschuldigte nach einer Spontanäußerung in weiteren Verfahrensphasen schweigt, darf die Spontanäußerung, aber nicht sein Schweigen verwertet werden (OLG Köln, NStZ 1991, 52, 53).

870 BGH, StV 1988, 239

871 Park, StV 2001, 589, 590; Rogall, JR 1993, 380, 382; Schmidt, S. 49

872 BGHSt 32, 140, 145; Schmidt, S. 50

873 BGHSt 38, 302, 303; OLG Stuttgart, NStZ 1981, 272, 273; Dahs/Langkeit, NStZ 1993, 213, 215; Rogall, JR 1993, 380; Roxin/Schünemann, Rn Rn 34, 36; Lesch, JA 1995, 157, 166; Schmidt, S. 119; diff. BGH, JR 1993, 378

Grundsätzlich kann also das Schweigen des Beschuldigten keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen, die Rspr. hat aber die Ausnahmen ausgearbeitet, die die Beurteilung mancher Verhaltensweisen des Betroffenen im Verfahren ermöglichen. Wenn der Beschuldigte aussage, sich aber nicht zu allen Punkten (dieselbe Tat betreffend) erkläre, dürfe dieses (vertikale<sup>874</sup>) Teilschweigen im deutschen Strafprozess gegen ihn verwertet werden<sup>875</sup>. Teilweises Schweigen bilde einen negativen Bestandteil der Aussage, jeder Zweifel müsse aber zugunsten des Angeklagten wirken<sup>876</sup>.

Aufgrund der Behauptung „Ich war zwar am Tatort, bin es aber nicht gewesen“ kann der Beschuldigte nicht verurteilt werden<sup>877</sup>. Wenn es im Strafverfahren genügend Beweise gibt, braucht das Gericht keine negative Schlüsse aus dem Teilschweigen zu führen<sup>878</sup>. Die Aussagefreiheit soll aber auch dann geschützt werden, wenn der Betroffene sagt „Ich war zwar am Tatort, ich will aber nicht sagen, was ich dort gemacht habe“. Die Stellung des aussagebereiten Beschuldigten soll nicht schlechter sein als die des schweigenden<sup>879</sup>. Mit dem Teilaussagen/Teilschweigen macht der Beschuldigte von seinem Recht Gebrauch, nicht an der Sachaufklärung mitzuwirken, sein Schweigerecht wäre leer, wenn er „nichts oder alles“ sagen müsste<sup>880</sup>. Es ist also der Auffassung zuzustimmen, nach der das Teilschweigen nicht zuungunsten des Beschuldigten verwertet werden darf, weil dadurch die Aussagefreiheit und Unschuldsumutung beeinträchtigt wäre<sup>881</sup>. Deshalb dürfen aus dem Schweigen des Beschuldigten keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden – weder bei der Schuldfeststellung, noch bei der Strafzumessung<sup>882</sup>.

Rede und Schweigen sind vom Gesetz vorgesehene Verfahrenshandlungen, die nicht negativ bewerten werden können<sup>883</sup>, es ist aber zu fragen, ob sich das Geständnis positiv auswirken könne und ob dadurch kein unzulässiger Zwang entstehe. Man könnte argumentieren, dass wenn das Schweigen nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden kann, dann dürfte das Geständnis als solches keinen Einfluss auf die Strafmilderung haben, weil die beiden Verhaltensweisen die Freiheit im Verfahrenshandlungsbereich ausdrücken<sup>884</sup>. Darüber hinaus ist die Grenze zwischen dem erlaubten Hinweis auf die strafmildernde Wirkung des Geständnisses und dem unzulässigen Versprechen nicht immer eindeutig<sup>885</sup>.

Das Geständnis ist eine Form der Verteidigung, dadurch macht sich der Beschuldigte „in freiem Entschluss selbst zu einem Beweismittel“ und kann damit auf den Prozess einwirken<sup>886</sup>. Das nach der Belehrung freiwillig abgelegte Geständnis sowie die bestreitende Einlassung sind Beweismittel im weiteren (materiellen) Sinne (Beweismittel *sui generis*)<sup>887</sup>, weil §

874 *Park*, StV 2001, 589, 591

875 BGHSt 20, 298, 300; BGHSt 32, 140, 144; BGHSt 45, 367, 369; BGH, JR 1993, 378, 379; BGH, StV 2002, 409; *Hartmann/Schmidt*, Rn 1062; *Roxin/Schünemann*, Rn 33; *Kühne*, Rn 104; vgl. BGHSt 20, 281, 282; *Burhoff*, Rn 638; *Beulke*, FS-Strauda, S. 87, 97; *Stürner*, NJW 1981, 1757, 1763; *Esser*, S. 527; vgl. *Sakowicz*, S. 139; a.M. *Rieß*, JA 1980, 293, 295; *Salger*, S. 84; *Höra*, S. 86f.

876 *Wessels*, JuS 1966, 169, 172; Unzulässig wäre also der Schluss, dass die Sachverhaltsteile, die schweigend übergangen wurden „im Sinne der Beschuldigung zutreffen seien“ (BGH, StV 2002, 409, 410; *Kühne*, Rn 104).

877 *Rogall*, S. 253; *Günther*, JR 1978, 89, 91ff.

878 *Rogall*, S. 255; diff. *Dingeldey*, JA 1984, 407, 413

879 *Höra*, S. 123

880 *Park*, StV 2001, 589, 591; *Schmidt*, S. 52; *Rogall*, JR 1993, 380, 381

881 *Rogall*, S. 254; *Rogall*, JR 1993, 380, 381

882 Brand.OLG, openJur 2014 Nr. 23387; *Höra*, S. 87; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 414

883 *Dencker*, ZStW 1990, 51, 55f.

884 Vgl. *Dencker*, ZStW 1990, 51, 56

885 *Dencker*, ZStW 1990, 51, 57; *Grünwald*, StV 1987, 453, 454; vgl. *Jerouschek*, ZStW 1990, 793, 807

886 BGHSt 20, 298, 300; BGHSt 32, 140, 145; *Dencker*, ZStW 1990, 51, 67

887 *Dencker*, ZStW 1990, 51, 55, 74; *Beulke*, Rn 179, *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120; *Krause*, Jura 1982, 225, 226; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 62; *Rogall*, S. 31; *Bauer*, S. 7f.; *Schmidt*, S. 18f.; vgl. *Kramer*, Jura 1980, 393; *Jerouschek*, ZStW 1990, 793, 801; *Rode*, StraFo 2007, 98, 99

244 StPO zwischen Vernehmung des Angeklagten und Beweisaufnahme trennt<sup>888</sup>. Als Beweise haben sie keine spezielle Bedeutung, können – wie die anderen – als ein Element der „Schlusskette für die Feststellung der Schuld“ benutzt werden<sup>889</sup>.

Das Geständnis ist jedoch ein Beweismittel, das die Beweisaufnahme in großem Umfang entbehrlich machen kann<sup>890</sup> und als kooperatives Verhalten strafmildernd berücksichtigt wird<sup>891</sup>, vor allem wenn es die Motive zeigt, die für Strafmilderung von Bedeutung sind<sup>892</sup>. Das Eingeständnis des Fehlverhaltens erlaubt zu glauben, dass der Täter in der Zukunft rechtstreuen handeln wird und kann wegen des präventiven Zwecks der Strafe bei der Strafzumessung berücksichtigt werden<sup>893</sup>. In der Praxis wird es aber unabhängig von Bewegungsgründen und nicht nur dann belohnt, wenn positive Schlüsse auf die Motivation des Täters vorliegen<sup>894</sup>. Das wahre Geständnis erleichtert die Wahrheitsfindung und schon deshalb sollte der Beschuldigte „besser“ betrachtet werden<sup>895</sup>. Der Wert des Geständnisses hängt davon ab, wann es abgelegt wurde (am Anfang der HV oder nach einer langen Beweisaufnahme, wenn der Angeklagte „faktisch überführt ist“<sup>896</sup>) und wie kompliziert und zeitraubend das Verfahren ohne Geständnis wäre.

Durch das Geständnis kann der Beschuldigte nicht nur Strafmilderung, sondern sogar Strafverzicht erreichen. Der Täter kann z.B. von § 46b StGB profitieren, wenn er selbst eine schwere oder mittelschwere Tat begangen hat und durch freiwillige Wissensoffenbarung dazu beigetragen hat, dass eine geplante Tat nach § 100a II StPO noch verhindert werden kann oder eine begangene Tat dieser Art aufgedeckt werden konnte. Das Gesetz erlaubt in diesem Fall nicht nur die Strafe zu mildern oder von einer Bestrafung abzusehen, sondern auch das EV mit Zustimmung des Gerichts einzustellen (Art. 153b StPO). Weitere Möglichkeiten werden in § 153e StPO, § 129 VII Nr. 2 StGB und § 31 I, II BtMG vorgesehen.

Das Geständnis soll nach § 257c II S. 2 StPO Bestandteil jeder Verständigung sein. Dabei ist anzumerken, dass bei einer Einstellung des Verfahrens aufgrund des § 153a StPO ein Schuldeingeständnis nicht nötig ist<sup>897</sup>. Der Beschuldigte werde mit der Fortsetzung des Verfahrens nicht bedroht, weil dieses Risiko bereits bestehe<sup>898</sup>, er könne selbst entscheiden, ob er bei der Aufklärung der Taten helfe – in diesem Sinne werde die Aussagefreiheit durch die Möglichkeit des Absehens von der Strafe nicht beschränkt<sup>899</sup>. Bei jeder Form der Absprachen ist jedoch einerseits die Wahrheitsfindung, andererseits gerade die Aussagefreiheit in Gefahr. Das Geständnis erfolgt oft nicht aus Reue sondern ist ein Element der Prozesstaktik und die strafmildernde Wirkung des Geständnisses bildet einen „subtileren“ Aussagedruck<sup>900</sup>, dem Beschuldigten kann aber auch die Möglichkeit nicht weggenommen werden, durch Geständnis seine Situation zu verbessern.

888 RGSt 48, 247, 248f.

889 Dencker, ZStW 1990, 51, 55, 74

890 Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120f.

891 Dencker, ZStW 1990, 51, 77f.; BGHSt 14, 189, 190; Burhoff, Rn 635; Jerouschek, ZStW 1990, 793, 806f.; Klein, StV 2006, 338; Schmidt-Hieber, NSTz 1988, 302, 304; Rode, StraFo 2007, 98, 101; Fischer, StraFo 2009, 177, 181f.

892 BGHSt 14, 189, 190; vgl. Dencker, ZStW 1990, 51, 56

893 Rode, StraFo 2007, 98, 102; Weigend, JZ 1990, 774, 778f.

894 Schmidt-Hieber, StV 1986, 355, 356

895 Vgl. Schmidt-Hieber, StV 1986, 355, 356; krit. Dencker, ZStW 1990, 51, 59

896 Schmitt, GA 2001, 411, 420; verg. Bittmann, DRiZ 2001, 112, 123

897 BVerfG, StV 2008, 368, 369; Beulke, Rn 337d; Salditt, ZStW 2003, 570, 576; Hirsch, ZStW 1980, 218, 232; Die Zustimmung und die Erfüllung der Auflagen stellen auch keine Schuldeingeständnisse dar (Sächs-VerfGH, StraFo 2009, 108, 109; Jerouschek, ZStW 1990, 793, 810; Scheinfeld, FS-Herzberg, S. 843, 867; Rogall, S. 183).

898 Rogall, S. 183

899 Rogall, S. 184

900 Kölbl, S. 31; vgl. Wagner/Rönnau, GA 1990, 387, 407; Weigend, JZ 1990, 774, 778: Drohung

## 2.4. Die Belehrungspflicht und die rechtlichen Folgen der Nichtbelehrung

Auf das AussageVR ist der Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung (§ 136 I S. 2 StPO, ggf. i.V.m. §§ 161a I S. 2, 163a IV S. 2 StPO), aber auch in der HV (§ 243 V S. 1 StPO) hinzuweisen. Belehrungspflichten bestehen auch bei Untersuchungshaft (§ 115 III S. 1 StPO) und bei Festnahme (§ 128 I S. 2 StPO)<sup>901</sup>. In der Lehre wurde postuliert, dass der Beschuldigte vor jeder Vernehmung belehrt wird<sup>902</sup>. Die Belehrungspflicht hat Fürsorgecharakter und ist ein Bestandteil eines fairen Verfahrens<sup>903</sup> – „ein Recht, dass man nicht kennt, kann man nicht ausüben“<sup>904</sup>. Die Belehrung soll den Beschuldigten vor dem Irrtum schützen, zur Aussage verpflichtet zu sein, aber dadurch wird der Beschuldigte auch informiert, dass er sich in einer besonderen Situation (Vernehmung) äußert<sup>905</sup>. Belehrungspflicht besteht auch gegenüber einer Person, der ihr Schweigerecht bereits bekannt ist<sup>906</sup>.

Die Folgen der Unterlassung einer Belehrung über das AussageVR werden im deutschen Rechtssystem gesetzlich nicht geregelt, die StPO beantwortet nicht ausdrücklich, ob die Aussage, die unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht abgegeben wurde, verwertet werden darf. Der BGH war früher der Meinung, dass § 136 StPO nur eine Ordnungsvorschrift sei und ihre Missachtung die spätere Verwertung der ohne Belehrung gemachten Aussage nicht verhindert habe<sup>907</sup> (Lehre von der Vollverwertbarkeit). Die Norm des § 136 StPO sehe ausdrücklich (im Unterschied zum § 136a III S. 2 StPO) keine Unverwertbarkeit voraus, die Verwertung sei also möglich<sup>908</sup>. Diese Auffassung spiegelt die „alte Angst“, dass die Belehrung den Beschuldigten zum Schweigen ermuntere<sup>909</sup> und dadurch die Strafrechtspflege beeinträchtige<sup>910</sup>. Der BGH bejahte ein Beweisverwertungsverbot lediglich bei Verletzung der Belehrungspflicht in der HV<sup>911</sup> – eine bewusste Irreführung stelle eine Täuschung dar und ziehe ein Verwertungsverbot nach sich<sup>912</sup>. Eine Differenzierung zwischen § 136 I S. 2 StPO und § 243 V StPO (§ 243 IV StPO a.F.) führt aber zur Entwertung der Selbstbelastungsfreiheit und wurde durch die Lehre zu Recht kritisiert<sup>913</sup>. Heute herrscht allgemeines Einverständnis darüber, dass ein Verwertungsverbot in allen Verfahrensstadien, bei allen Vernehmungen ohne vorherige Belehrung in Betracht komme<sup>914</sup>, weil ein Verstoß gegen § 136 I S. 2 StPO eine Verletzung

901 Die Belehrung nach § 136 StPO ist auch vor einem Vorgespräch, der ein Teil der Sachvernehmung ist, obligatorisch (*Eisenberg*, Persönliche, Rn 80; *Bosch*, S. 243f.; *Schröer*, S. 23; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 324 Fn 6), nicht aber vor einer informatorischen Befragung, die als Beschuldigtenvernehmung nicht gilt (KG, JR 1992, 437; OLG Hamm, VRS 36, 117; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 45, Vor § 48 Rn 23; *MG/S-Meyer-Göbner*, Einl. Rn 79; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 676; *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 3; *Beulke*, StV 1990, 181, 182; a.M. *ter Veen*, StV 1983, 293, 294, 296; *Krause*, FS-Strauda, 351, 358; vgl. BayObLG, StV 1983, 142, 143

902 *Trüg*, JA 2004, 394, 399

903 *Bosch*, S. 130; *Stürner*, NJW 1981, 1757, 1758

904 BGHSt (GrS) 12, 235, 238

905 *Bosch*, S. 141f.; *Ransiek*, S. 56f.; *Rogall*, S. 187

906 Zum Beispiel weil sie selbst Anwalt ist oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger hat (*Bauer*, S. 108f.).

907 BGH, GA 1962, 148; vgl. OLG Köln, StV 1989, 520, 521; OLG Hamm, VRS 36, 117; *Kramer*, Jura 1980, 393, 396

908 BGHSt 31, 395, 399; BGH, JZ 1968, 750, 751; OLG Oldenburg, NJW 1967, 1096, 1098; *Höra*, S. 90; vgl. BGHSt 25, 325, 329f.

909 Vgl. *Bauer*, S. 67; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410; *Schmidt*, S. 43

910 Vgl. *Grünwald*, JZ 1966, 489, 495; *Prittowitz*, S. 98; *Eser*, ZStW 1967, 565, 573; In der Diskussion über die RStPO wurde sogar hervorgehoben, dass der schweigende Beschuldigte sich selbst schädigen könne, weil die Richter gewohnt seien im Schweigen ein Geständnis zu sehen (*Bauer*, S. 67).

911 BGHSt 22, 170, 174; BGHSt 31, 395, 398; BGH, MDR 1974, 765; OLG Stuttgart, MDR 1974, 1037; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70f.; vgl. *Otto*, GA 1970, 289, 301; *Gössel*, GA 1991, 483, 491

912 BGHSt 31, 395, 399f.; OLG Frankfurt, NStZ 1988, 425; *von Heydebreck*, S. 125

913 *Rogall*, MDR 1977, 978, 979; *Dencker*, MDR 1975, 359, 361; *Schroth*, ZStW 1975, 103, 118; *Eser*, ZStW 1967, 565, 621; *Fezer*, JR 1984, 341, 342; *Gössel*, GA 1991, 483, 491; *Stürner*, NJW 1981, 1757, 1758; *Bohlander*, NStZ 1992, 504, 505

914 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 373

des *nemo-tenetur*-Prinzips darstellt. Bei der ersten Vernehmung durch die Polizei ist die Möglichkeit sich selbst zu belasten noch größer als in der HV<sup>915</sup> und der Hinweis auf die Aussagefreiheit aus der Sicht des Beschuldigten ist noch wichtiger<sup>916</sup>.

Nach h.M. ist die ohne Belehrung zustande gekommene Einlassung des Beschuldigten so lange unverwertbar, als nicht von einer Kenntnis des Beschuldigten von dem Schweigerecht auszugehen ist<sup>917</sup> (Lehre von der beschränkten Verwertbarkeit)<sup>918</sup>, obwohl umstritten ist, wer diese Kenntnis beweisen soll. Nach der Auffassung des BGH ist die Verwertung des Vernehmungsinhalts zulässig, wenn sich nicht klären lasse, ob der Hinweis auf Schweigerecht gegeben worden sei oder nicht<sup>919</sup>, wenn der Beschuldigte seine Rechte gekannt habe (was man jedoch nicht vermuten dürfe<sup>920</sup>) oder wenn der Beschuldigte einen Verteidiger habe und dieser der Verwertung ausdrücklich zustimme oder zumindest nicht widerspreche<sup>921</sup>.

In diesen Fällen werde das *nemo-tenetur*-Prinzip nicht verletzt. Das Verwertungsverbot soll also nur dann eingreifen, wenn der verteidigte Angeklagte bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt der Verwertung widerspreche<sup>922</sup>. Der unverteidigte Angeklagte sollte vom Vorsitzenden über die Möglichkeit des Widerspruches unterrichtet worden sein, andernfalls gelte das Verwertungsverbot<sup>923</sup>. Das Verbot gelte jedoch nicht, wenn dem Beschuldigten von vornherein klar gewesen sei, dass er nicht zur Aussage verpflichtet sei<sup>924</sup>, z.B. wenn er selbst Richter oder Strafverteidiger sei<sup>925</sup>. Der Widerspruch kann sehr früh (noch im EV) erteilt werden, aber der in der HV unterbliebene Widerspruch kann nicht nachgeholt werden<sup>926</sup>.

Zu betonen ist, dass auch versehentliche Unterlassung der Belehrung Nichtverwertbarkeit verursacht<sup>927</sup>, obwohl die Rspr. früher einer anderer Meinung war und argumentierte, dass die versehentliche, fahrlässige, irrtümliche oder unbewusste Unterlassung der Belehrung über Aussagefreiheit nicht zum Verwertungsverbot führe, weil es keine Täuschung i.S.v. § 136a StPO und keine bewusste Irreführung darstelle<sup>928</sup>. Bei der Entwicklung der Rspr. ist also eine Objektivierung der Kriterien zu beobachten – es wird nicht geprüft, ob die Verfolgungsbehörde absichtlich oder versehentlich die Belehrung unterlassen hat, sondern ob sie „zu Recht“ den Betroffenen ohne Belehrung vernommen hat.

---

915 BGHSt 38, 214, 221; Meyer, NStZ 1983, 566, 567; Fezer, JR 1984, 341, 342

916 Lesch, JA 1995, 157, 161; AG Hameln, StV 1988, 382

917 BGH, StraFo 2005, 201; BayObLG, VRS 58, 422, 423; Beulke, Rn 117; Graf(StPO)-Ganter, § 254 Rn 10; R/H-Kretschmer, § 136 Rn 29; Girdwoyń, FS-Rejman, S. 561, 567

918 GS-HK-Jäger, § 136 StPO Rn 30; Rieß, JA 1980, 293, 300; Roxin, JZ 1992, 923

919 BGHSt 38, 214, 224; BGH, NStZ 1997, 609, 610; vgl. BGH, StV 1999, 354

920 BGHSt 38, 214, 224f.; BGHSt 47, 172, 173

921 BGHSt 38, 214, 225; BGHSt 39, 349, 352; BGH, StV 1997, 337, 338; KG, JR 1992, 437, 438; Maatz, NStZ 1992, 513, 518; Graf(StPO)-Ganter, § 254 Rn 10; Widmaier, NStZ 1992, 519, 521; R/H-Kretschmer, § 136 Rn 29

922 BGHSt 38, 214, 225f.; BGHSt 39, 349, 352; BGHSt 42, 15, 22; BGH, HRRS 2018 Nr. 637; KG, 3 Ws (B) 18/20, www.burhoff.de; BayObLG, StV 1997, 66, 67; BayObLG, openJur 2021 Nr. 33997; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 37884; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 38120; OLG Celle, StV 1997, 68; OLG Karlsruhe, openJur 2020 Nr. 81519; LG Detmold, openJur 2019 Nr. 11089; Beulke, Rn 468; Rogall, JZ 1996, 944, 954; Heinrich, NZV 2003, 203

923 BGHSt 38, 214, 226; BGH, openJur 2018 Nr. 5996; OLG Oldenburg, NStZ 1995, 412; Rössner, S. 89

924 BGHSt 25, 325, 330; Kindhäuser, § 6 Rn 50; Dingeldey, JA 1984, 407, 414

925 BGH, StraFo 2005, 201; BayObLG, openJur 2021 Nr. 33997 (bei einem vielfach und massiv vorbestraften Angeklagten); Mittag, JR 2005, 386, 387; Kramer, Jura 1980, 393, 394; a.M. Trüg, JA 2004, 394, 398; LG Frankfurt/M, StV 2003, 325, 327

926 Basdorf, StV 1997, 488, 491

927 BGHSt 38, 214, 223; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 572; Eisenberg, Persönliche, Rn 72; vgl. Otto, GA 1970, 289, 301

928 BGHSt 31, 395, 399f.; OLG Frankfurt, NStZ 1988, 425; Lesch, JA 1995, 157, 161; Grünwald, JZ 1983, 717



Die oben beschriebene sog. Widerspruchslösung ist nicht unproblematisch und wurde in dem Schrifttum stark kritisiert<sup>929</sup>, u.a. mit den Argumenten, dass das Gericht Fürsorge- und Amtsaufklärungspflicht gegenüber dem Angeklagten habe<sup>930</sup>, im Strafprozess der Grundsatz der Formenstrenge gelte<sup>931</sup>, der Verteidiger keine aktive Mitwirkungspflicht habe<sup>932</sup> sowie den Richter in seiner Arbeit nicht ersetzen solle und dass die Verwertungsverbote von Amts wegen geprüft werden sollten<sup>933</sup>. Die StPO kenne keine derartige Präklusionsvorschrift wie § 295 I ZPO, das berechtigte Schweigen des Verteidigers könne also „keinen Rügeverlust in der Revisionsinstanz“ verursachen<sup>934</sup>. Ziel des § 257 StPO sei, dem Angeklagten rechtliches Gehör zu gewährleisten, der BGH ziehe aber daraus die Konsequenzen zuungunsten des Beschuldigten<sup>935</sup>. Wenn der Verteidiger dem belastenden Beweismaterial nicht widerspreche (z.B. aus Nachlässigkeit), könne dies schwere Nachteile für den Beschuldigten bedeuten. Dazu werde die Stellung des formell verteidigten Angeklagten schlechter als die des unverteidigten<sup>936</sup>. Die Widerspruchslösung entspricht auch nicht den rechtlichen Folgen, die § 136a StPO bei der Anwendung der verbotenen Vernehmungsmethoden vorsieht, obwohl die Nichtbelehrung als Täuschung gesehen wird<sup>937</sup>.

Die Auffassung des BGH, dass die Aussage auch dann verwertbar sei, wenn es sich nicht klären lasse, ob die Belehrungspflicht erfüllt worden sei, wurde in Frage gestellt<sup>938</sup>. Die Widerspruchslösung führt dazu, dass die Beweislast hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Verwertungsverbot dem Beschuldigten obliege<sup>939</sup>. Nach der Rechtslehre und einem Teil der Rspr. sollten die Unklarheiten nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen<sup>940</sup>. Wenn es keine Anhaltspunkte für eine Belehrung gebe (die Polizeibeamten hätten daran keine konkrete Erinnerung gehabt, sie hätten auch keinen Vermerk in den Akten gemacht), dürften die Äußerungen des Beschuldigten nicht verwertet werden<sup>941</sup>. Aber auch wenn ein Polizeibeamter nach 1,5 Jahren nach der Vernehmung sage, dass er den Betroffenen ordnungsgemäß belehrt habe, obwohl dies im Vernehmungsprotokoll nicht vermerkt wurde, müsse das Zweifel wecken<sup>942</sup>. Die Tatsache, dass der Beschuldigte in mehreren EV aufgetreten sei, führe nicht unbedingt zur Annahme, dass er seine Rechte auf Schweigen kannte<sup>943</sup>.

Trotz aller Kritik ist die Widerspruchslösung „geltendes Recht geworden“<sup>944</sup>. Ihre Anhänger argumentieren, dass der Beschuldigte am besten beurteilen könne, ob sein Aussagewille beeinträchtigt worden sei<sup>945</sup>. Die Vorschrift des § 136 I S. 2 StPO soll ihn vor dem Zwang

929 Fezer, JZ 1996, 602, 611; Mitsch, NStZ 2008, 49; Roxin, JZ 1992, 923, 924; Beulke, NStZ 1996, 257, 262

930 Fezer, StV 1997, 57ff.; Lesch, JA 1995, 157, 162

931 GS-HK-Jäger, § 136 StPO Rn 31; Roxin, JZ 1997, 343, 346

932 Dornach, NStZ 1995, 57, 61; R/H-Kretschmer, § 136 Rn 30

933 Ventzke, StV 1997, 543, 544, 548; Fezer, JZ 1994, 686, 687; Fezer, JR 1992, 385, 386; Lesch, JA 1995, 157, 165; Bohlander, NStZ 1992, 504, 505

934 Dornach, NStZ 1995, 57, 63; Kühne, Rn 908.4; Roxin/Schäfer/Widmaier, StV 2006, 655, 660f.; vgl. Fezer, JZ 1994, 686, 687; Basdorf, StV 1997, 488, 491

935 Bosch, S. 343; Fezer, JZ 1994, 686, 687; Roxin, JZ 1997, 343, 346; vgl. Kiehl, NJW 1993, 501, 502

936 Dornach, NStZ 1995, 57, 62; vgl. Ignor, FS-Rieß, S. 185, 190

937 BGHSt 37, 48; Rogall, MDR 1977, 978, 979

938 Eisenberg, Beweisrecht, Rn 567; Hauf, MDR 1993, 195, 196; Roxin, JZ 1992, 923; Salger, S. 70; Kindhäuser, § 6 Rn 50; Bohlander, NStZ 1992, 504, 505; Girdwojny, FS-Rejman, S. 561, 567; vgl. Fezer, JZ 1996, 602, 611; Wollweber, StV 1999, 355, 356

939 BGH, NStZ 1983, 565, 566; Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481, 487; R/H-Kretschmer, § 136 Rn 32; vgl. Wollweber, StV 1999, 355, 356

940 GS-HK-Jäger, § 136 StPO Rn 32; Bohlander, NStZ 1992, 504, 506; Fezer, JR 1992, 385, 386

941 BGH, NStZ-RR 2007, 80, 81

942 BGH, NStZ 1997, 609, 610; Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481, 487; Wollweber, StV 1999, 355, 356

943 OLG Karlsruhe, NZV 1994, 122, 123; AG Mannheim, StV 1993, 182; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 576; von Heydebreck, S. 133

944 KK-Laufhütte, Vor § 137 Rn 6

945 Basdorf, StV 1997, 488, 491

schützen – wenn die Belehrung für ihn irrelevant gewesen sei, liege kein Verwertungsverbot vor<sup>946</sup>. Unter diesem Gesichtspunkt bedeute die Widerspruchslösung eine Stärkung der Subjektstellung des Beschuldigten und des Verteidigers, deren Handlungsmöglichkeiten bereichert würden<sup>947</sup>. Der Beschuldigte könne damit über das Beweisverwertungsverbot entscheiden, ihm werde kein Recht genommen, sondern ein neues gegeben<sup>948</sup>. Nach dieser Argumentation sei die Widerspruchslösung, indem sie ein adversatorisches Element ins Verfahren einführe, ein Schritt in die Richtung auf einen Parteiprozess<sup>949</sup>.

In einem klassischen, auf der Inquisitionsmaxime und Fürsorgepflicht des Gerichts gestützten Strafverfahren ist die Widerspruchslösung schwer anzunehmen<sup>950</sup>. Das Problem liegt aber nicht darin, dass der Beschuldigte von einer Entscheidungsfreiheit Gebrauch machen kann, sondern dass er mit Versäumnisfolgen belastet wird. Disponibilität drücke tatsächlich die Subjektstellung des Beschuldigten aus und könne auch im Strafprozess akzeptiert werden, nicht aber wenn sie als Begrenzung für Rechtsmittel angesehen werde<sup>951</sup>. Die Verwertungsverbote sollten von Amts wegen geprüft worden, der Richter habe über die materielle und formelle Berechtigung des Anklagevorwurfs zu wachen<sup>952</sup> und der Beschuldigte werde auch dann geschützt, wenn er im Prozess passiv bleibe – von diesen „paternalistischen“ Regeln sollte keine Ausnahme zuungunsten des Betroffenen gemacht werden.

Die Beweislast bei der Widerspruchslösung und die Vermutung, dass der Beschuldigte seine Rechte kannte hält keiner Kritik stand: Wenn sich nicht klären lässt, ob der Hinweis auf Schweigerecht gegeben wurde, darf nicht zuungunsten des Beschuldigten entschieden werden. Nachzuweisen, dass der Beschuldigte nur deshalb ausgesagt hat, da er irreführend angenommen hatte, zur Aussage verpflichtet zu sein (Zusammenhang zwischen Fehler und dem Zustandekommen der Aussage<sup>953</sup>) ist praktisch nicht zu führen<sup>954</sup>, aber auch die bloße Nichtbelehrung nachzuweisen ist nicht einfacher, wenn die „Nichtexistenz“ der Anhaltspunkte zur Annahme der Nichtbelehrung nicht ausreicht.

Die Behauptung, dass das Verwertungsverbot dann nicht gelte, wenn dem Beschuldigten aufgrund seines Berufs das Schweigerecht bekannt war<sup>955</sup>, führt zu unnötigen Erwägungen, ob die Aussagefreiheit nur den Richtern und Staatsanwälten, sondern auch Rechtsberatern, Referendaren oder Jurastudenten bekannt war. Darüber hinaus können auch solche Personen aus Überraschung, Angst oder anderen psychologischen Momenten ihrer Rechte in einem konkreten Moment nicht mehr bewusst sein<sup>956</sup>. Noch wichtiger ist aber die Tatsache, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft sehr oft unklar ist und sich erst nachträglich genau bestimmen lässt. Ohne „Kriegserklärung“ in der Form einer Belehrung ist dem Betroffenen nicht immer klar, ob er bereits als Beschuldigter auftrete. Eine ausgebildete Person weiß also, dass dem Beschuldigten das Schweigerecht zusteht, sie weiß im Moment aber nicht unbedingt, dass sie bereits Beschuldigter geworden ist. Es geht hier nicht um die Kenntnis des Betroffenen über das Schweigerecht „allgemein“, sondern um die Durchsetzung

---

946 Wohlers, NStZ 1995, 45, 46

947 Ignor, FS-Rieß, S. 185, 191f.; Widmaier, NStZ 1992, 519, 521

948 Ignor, FS-Rieß, S. 185, 192f.; Hamm, NJW 1996, 2185, 2187; vgl. Kühne, Rn 908.4

949 Ignor, FS-Rieß, S. 185, 193; Trüg, S. 283; Ein „automatisches“ Verwertungsverbot ohne Mitwirkung des Beschuldigten würde seine Entscheidungsfreiheit verletzen (Ignor, FS-Rieß, S. 185, 194; Hamm, NJW 1996, 2185, 2188).

950 Vgl. Lesch, JA 1995, 157, 162

951 Kühne, Rn 908.4

952 Lesch, JA 1995, 157, 162; Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481, 487

953 BGHSt 25, 325, 332f.; vgl. BGHSt 31, 395, 400

954 BGHSt 31, 395, 400; BGH, NStZ 1983, 565, 566; krit. Meyer, NStZ 1983, 566, 567

955 BGH, StraFo 2005, 201; Mittag, JR 2005, 386, 387; Kramer, Jura 1980, 393, 394; Kindhäuser, § 6 Rn 50; Dingeldey, JA 1984, 407, 414; a.M. Trüg, JA 2004, 394, 398; Kiehl, NJW 1993, 501, 502

956 von Heydebreck, S. 133

seiner Rechte<sup>957</sup>. Eine Verletzung der Hinweissnormen beeinträchtigt grundsätzlich die Selbstbelastungsfreiheit und kann nur dann außer Acht gelassen werden, wenn das Unterlassen zweifellos das Verhalten des Beschuldigten im konkreten Fall nicht beeinflusst hat<sup>958</sup>. Es gibt auch keinen Grund dazu, die Stellung des verteidigten und des unverteidigten Beschuldigten zu differenzieren, desto weniger, weil auch die Nichtjuristen u.U. als Verteidiger auftreten können.

Die Subjektstellung des Beschuldigten würde dann berücksichtigt, wenn er eine Möglichkeit hätte sich zu äußern, ob seine ohne Belehrung abgegebene Äußerungen verwertet werden können. Tatsächlich weiß er am besten, ob sein Aussagewille beeinträchtigt worden sei<sup>959</sup>. Die Frage muss aber offenbar unabhängig davon gestellt werden, ob der Beschuldigte verteidigt wird oder selbst einen juristischen Beruf ausübt. Bei Unklarheiten muss angenommen werden, dass keine Belehrung erteilt wurde. Erst unter diesen Voraussetzungen ist die Verwertbarkeit der ohne nachgewiesene Belehrung abgegebenen Äußerungen zu akzeptieren. Das Verwertungsverbot ist also nur dann auszuschließen, wenn der Richter nach der Zustimmung fragt und der Angeklagte (sowie sein Verteidiger) der Beweisverwertung zustimmt<sup>960</sup>.

Nach der Lehre vom absoluten Beweisverwertungsverbot zieht die unterlassene Belehrung immer die Unverwertbarkeit der Einlassung des Beschuldigten nach sich, weil § 136a StPO auch unbewusste Täuschungen umfasst<sup>961</sup>. Das *nemo-tenetur*-Prinzip müsse sich in einem abstrakt-generellen Standard realisieren<sup>962</sup>. Sei die Belehrung unterblieben, könnten die Angaben nicht verwertet werden, auch wenn der Betroffene gewusst habe, dass er zur Aussage nicht verpflichtet sei<sup>963</sup>.

Bei einem Beweisverwertungsverbot sind weder die Angaben des Vernommenen noch die des Vernehmungsbeamten verwertbar – die Aussage des Vernehmenden würde eine Verletzung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes darstellen<sup>964</sup>. Die Niederschriften können also in den Prozess durch Verlesung oder Vorhalt nicht eingeführt werden<sup>965</sup>.

## 2.5. Das Problem der sog. qualifizierten Belehrungspflicht

Der Beschuldigte, der bei der ersten Vernehmung nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, soll bei einer weiteren Vernehmung belehrt werden, dass seine frühere Aussage unverwertbar sei (sog. qualifizierte Belehrung). Dies betrifft u.a. die Beschuldigten, die früher als Zeugen vernommen oder informatorisch befragt wurden<sup>966</sup>, sowie die Beschuldigten, denen bei einer polizeilichen Vernehmung Folter angedroht wird<sup>967</sup> oder deren frühere Vernehmung aus anderen Gründen fehlerhaft und unverwertbar bleibt. Aus vernehmungpsychologischer Sicht gehen die Effekte der früheren (auch bei informatorischen Befragungen gemachten) Antworten in die spätere Vernehmung ein<sup>968</sup>.

---

957 BGHSt 42, 15, 20; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 689; *Trüg*, StraFo 2005, 202, 203; *Kiehl*, NJW 1993, 501, 502; vgl. *Neuhaus*, NSTZ 1997, 312, 315; *Rieß*, JA 1980, 293, 300; *Rieß*, JR 1993, 334, 335

958 *Rieß*, JA 1980, 293, 300; *Rogall*, S. S. 215, 220f.

959 *Basdorf*, StV 1997, 488, 491

960 *Lesch*, JA 1995, 157, 162

961 Vgl. *Rössner*, S. 88; *Engländer*, Rn 250; *Schroth*, ZStW 1975, 103, 118f.

962 *Trüg*, JA 2004, 394, 398

963 BGH, NJW 2007, 2706; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 77; *Trüg*, StraFo 2005, 202, 203; a.M. BGH, StraFo 2005, 201; *Mittag*, JR 2005, 386, 387

964 BGHSt 38, 214, 223ff.; LG Koblenz, NZV 2002, 422; *Bauer*, S. 215

965 *Bauer*, S. S. 204, 208

966 BGHSt 53, 112, 115; BGH, openJur 2021 Nr. 34965; AG Tiergarten, StV 1983, 277, 278; *ter Veen*, StV 1983, 293, 294, 296; vgl. *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 47; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 339

967 LG Frankfurt/M, StV 2003, 325

968 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 509a; a.M. BGH, JZ 1968, 750, 751

Früher war der BGH der Meinung, dass wenn bei der zweiten Vernehmung der Beschuldigte über das Schweigerecht belehrt worden ist und zur Sache ausgesagt hat, dürfe das Ergebnis der späteren Vernehmung verwendet werden, obwohl keine qualifizierte Belehrung stattgefunden habe<sup>969</sup>. Die h.M.<sup>970</sup> und die neue Rspr.<sup>971</sup> verlangen jedoch eine Belehrung über Unverwertbarkeit der früheren Äußerungen. Der Beschuldigte soll eine Möglichkeit haben, unabhängig von seiner früheren Aussage zu entscheiden, ob er aussagen will oder nicht<sup>972</sup>. Die qualifizierte Belehrung dient dazu, dass der Beschuldigte nicht glaubt, bei seiner Aussage bleiben zu müssen<sup>973</sup> mit der Überzeugung, dass ihn sein jetziges Schweigen (oder Leugnen) nicht mehr retten könne<sup>974</sup>, sinnlos oder prozesstaktisch widersinnig wäre<sup>975</sup> und ihm nichts nütze. Gerät der ehemalige Zeuge in die Rolle des Beschuldigten, soll er sowohl über das Schweigerecht als auch über die Nichtverwertbarkeit der bisher gemachten Angaben belehrt werden. Das Erfordernis der qualifizierten Belehrung ergibt sich aus dem *nemo-tenetur*-Prinzip – der Staat ist nicht verpflichtet jeden Irrtum des Beschuldigten zu korrigieren, aber seine Fehler muss er aufklären<sup>976</sup>.

Nach der anderen Auffassung sei die qualifizierte Belehrung bei späterer Vernehmung nur dann notwendig, wenn der Betroffene früher als Zeuge mit Aussage- und Wahrheitspflicht vernommen worden sei, aber wenn er ohne Belehrung (informativ) befragt worden sei, sei die qualifizierte Belehrung weniger wichtig und die zweite Aussage des Betroffenen bleibe verwertbar<sup>977</sup>. Die gleiche Argumentation könnte auf die polizeiliche Vernehmung bezogen werden – der Zeuge ist zum Erscheinen nicht verpflichtet, und auch wenn er die Aussage macht, droht ihm die Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht. Ob jedoch seine selbst belastenden Äußerungen tatsächlich freiwillig sind, ist zu bezweifeln, wenn er gegenüber den staatlichen Beamten in amtlicher Funktion befragt wird und selbstverständlich von der Nichtstrafbarkeit wegen § 153 ff. StGB nicht unterrichtet ist. Bestimmt kann er vor einem Richter nicht freiwillig entscheiden, wenn er zur Aussage verpflichtet und sogar unter Androhung der Ordnungsmaßnahmen gezwungen ist<sup>978</sup>.

Die Folgen der mangelnden qualifizierten Belehrung sind umstritten. Die Rspr. sieht kein generelles Beweisverwertungsverbot vor – die Verwertbarkeit der Aussage hänge von der Abwägung zwischen dem Gewicht des Verfahrensverstößes im Einzelfall und dem Interesse an der Sachaufklärung ab<sup>979</sup>. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung sei grundsätzlich leichter

969 BGHSt 22, 129, 134; BGHSt 27, 355, 359; BGH, JZ 1968, 750, 751; BGH, StV 1988, 468, 469; BGH, StV 1988, 369; HansOLG, MDR 1976, 601

970 *Beulke*, NStZ 1996, 257, 261; *Joerden*, JuS 1993, 927, 932; *Kindhäuser*, § 6 Rn 50; *Trüg*, S. 261; *Trüg*, JA 2004, 394, 397; *MG/S-Schmitt*, § 139 Rn 9; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 339; *Neuhaus*, NStZ 1997, 312, 315; *Bauer*, S. 178f.; *ter Veen*, StV 1983, 293, 296; *Weigend*, StV 2003, 436, 438; *Grünwald*, JZ 1968, 752, 754; *Grünwald*, JZ 1983, 717, 719; *Ellbogen*, NStZ 2010, 464, 465; *R/H-Kretschmer*, § 136 Rn 34; *LR-Gleiß*, § 136 Rn 106; *Grasnack*, NStZ 2010, 158; *Hartmann/Schmidt*, Rn 241; *Roxin*, JR 2008, 16, 18; *Engländer*, Rn 252; *Rogall*, S. 190f.

971 BGHSt 52, 11, 24; BGHSt 53, 112, 116; BGH, StV 1994, 62; BGH, NJW 2009, 2612, 2613; BGH, NJW 2009, 3589; BGH, openJur 2021 Nr. 34965; BGH, HRRS 2018 Nr. 1172; OLG München, StraFo 2009, 206; OLG Hamm, StV 2010, 5, 6, 8; LG Kreuznach, StV 1994, 293; LG Dortmund, NStZ 1997, 356, 357; LG Frankfurt, StV 2003, 325, 326; LG Bamberg, NStZ-RR 2006, 311; AG, München, StV 2001, 501; AG Tiergarten, StV 1983, 277, 278; AG München, StV 1990, 104, 105

972 *Bosch*, S. 337; *Neuhaus*, NStZ 1997, 312, 315; *Baumann*, GA 1959, 33, 39

973 *Ellbogen*, NStZ 2010, 464, 465; *Hartmann/Schmidt*, Rn 240; *Neuhaus*, StV 2010, 45, 46

974 *Trüg*, JA 2004, 394, 395; *Grünwald*, JZ 1968, 752, 754

975 *Weigend*, StV 2003, 436, 438; *Baumann*, GA 1959, 33, 39; *ter Veen*, StV 1983, 293, 296

976 *Rogall*, S. 191; vgl. *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 340

977 OLG Hamm, StV 2010, 5, 8

978 *Derksen*, JuS 1999, 1103, 1107

979 BGHSt 53, 112, 116; BGH, NJW 2009, 3589, 3590; BGH, HRRS 2018 Nr. 1172; OLG Hamm, StV 2010, 5, 7; *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 9

einzustufen als das gänzliche Unterlassen einer Belehrung<sup>980</sup>. Die zweite Aussage werde nur dann unverwertbar, wenn der Belehrungsverstoß bei der ersten Vernehmung in der späteren noch fortwirkte, diese Fortwirkung verstehe sich aber nicht „von selbst“<sup>981</sup>. Auch der Verfahrensverstoß habe hier eine Bedeutung – eine bewusste Unterlassung der qualifizierten Belehrung führe zur Unverwertbarkeit, eine unabsichtliche dagegen eröffne einen Spielraum der Abwägung<sup>982</sup>.

Diese Lösung wurde im Schrifttum kritisiert mit dem Argument, dass bei unterbliebener qualifizierter Belehrung der Verfahrensverstoß denselben Schweregrad<sup>983</sup> oder sogar noch größeres Gewicht<sup>984</sup> habe als bei einer fehlenden ersten Belehrung. Deshalb solle er zur Unverwertbarkeit der Aussage führen, weil der Laie nicht einschätzen könne, inwieweit er zu einer ähnlichen Aussage verpflichtet sei, er könne also keine autonome Entscheidung treffen<sup>985</sup>. Es sei ohne Bedeutung, ob dieser Verstoß bewusst oder unbewusst verursacht worden sei<sup>986</sup>. Beim Unterlassen der qualifizierten Belehrung solle also – nach dieser Ansicht – ein generelles Verwertungsverbot<sup>987</sup> oder ein Verbot unter Berücksichtigung der Widerspruchslösung<sup>988</sup> angenommen werden.

Wenn der Beschuldigte nach der unterbliebenen qualifizierten Belehrung sich noch mal zur Tat bekennt und aussagt, ist diese Aussage unverwertbar<sup>989</sup>. Wenn er aber seine früheren (z.B. als Zeuge gemachten) Angaben nicht wiederholt, sondern sich erstmals belastet, führt die unterlassene qualifizierte Belehrung nicht unbedingt zum Verwertungsverbot<sup>990</sup>. Die Anhänger der Widerspruchslösung argumentieren, dass der Beschuldigte am besten beurteilen könne, ob er bei einer Vernehmung noch unter dem Einfluss der früheren Aussage gestanden habe<sup>991</sup>. Die Unabhängigkeit des Beschuldigten bei seiner Entscheidung, ob er aussagen will, wurde in der Rspr. weit aufgefasst. Wenn ein EV aufgrund der Ergebnisse einer rechtswidrigen Durchsuchung oder Telefonüberwachung eingeleitet worden sei, müsse der Beschuldigte vor seiner Vernehmung über die Rechtswidrigkeit der Maßnahme und der Unverwertbarkeit der dabei gewonnenen Beweismittel „qualifiziert“ belehrt werden, sonst sei seine Aussage unverwertbar<sup>992</sup>.

Gleichzeitig kann man nicht sagen, dass der Verstoß gegen die Belehrungspflicht bei der ersten Vernehmung durch qualifizierte Belehrung geheilt werden könne<sup>993</sup>. Die erste Vernehmung bleibt unheilbar, mit der qualifizierten Belehrung wird jedoch die neue Aussage verwertbar, weil der Verstoß auf sie nicht mehr fortwirkt<sup>994</sup>.

---

980 BGH, HRRS 2018 Nr. 1172; OLG Hamm, StV 2010, 5, 7; vgl. *Beulke*, Rn 119; a.M. *Ellbogen*, NStZ 2010, 464, 465

981 BGH, NStZ 1996, 290, 291; BGH, StV 1988, 369; OLG Hamm, StV 2010, 5, 7

982 *Hartmann/Schmidt*, Rn 241

983 *Beulke*, Rn 119; *Ellbogen*, NStZ 2010, 464, 465

984 *Roxin*, JR 2008, 16, 18

985 *Beulke*, Rn 119; vgl. *Hartmann/Schmidt*, Rn 241; *Roxin*, JR 2008, 16, 18; *Bauer*, S. 183

986 LG Heilbronn, StV 2005, 380, 382; *Ellbogen*, NStZ 2010, 464, 465; *Neuhaus*, StV 2010, 45, 50

987 LG Frankfurt/M, StV 2003, 325; LG Bamberg, NStZ-RR 2006, 311; AG München, StV 2001, 501; *Neuhaus*, NStZ 1997, 312, 315; *Ellbogen*, NStZ 2010, 464, 465; *Neuhaus*, StV 2010, 45, 51; *Roxin*, JR 2008, 16, 18; *R/H-Kretschmer*, § 136 Rn 34; vgl. *Trüg/Habetha*, NStZ 2008, 481, 487

988 *Neuhaus*, NStZ 1997, 312, 315

989 OLG Hamm, StV 2010, 5, 8; LG Kreuznach, StV 1994, 293, 294; AG Tiergarten, StV 1983, 277, 278; *Grasnack*, NStZ 2010, 158; *Hartmann/Schmidt*, Rn 241

990 BGHSt 37, 48, 54; BGH, NStZ 2009, 281, 282; OLG Hamm, StV 2010, 5, 8

991 *Basdorf*, StV 1997, 488, 491

992 LG Heilbronn, StV 2005, 380, 382; *Wolter*, NStZ 1984, 276, 277

993 So: LG Frankfurt/M, StV 2003, 325, 326

994 BGH, StV 1995, 450, 451; *Weigend*, StV 2003, 436, 438

## 2.6. Die sanktionslose Lüge des Beschuldigten

Ohne Wahrheitspflicht könnte der Strafprozess nicht funktionieren und die Feststellung des Sachverhalts sowie das Vertrauen in die Gerechtigkeit soll nicht durch unwahre Aussagen gefährdet werden<sup>995</sup>. Aus der ethischen Pflicht, die Wahrheit zu sagen, können jedoch keine prozessualen Pflichten des Beschuldigten abgeleitet werden<sup>996</sup>. Das öffentliche Interesse an einer wahrheitsgemäßen Tatsachenfeststellung wird materiell-rechtlich durch §§ 153 ff. geschützt<sup>997</sup>, diese Vorschriften betreffen jedoch nur die Zeugen. Für den Beschuldigten zieht die Lüge keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich<sup>998</sup>.

Auch wenn der Beschuldigte von seinem Schweigerecht keinen Gebrauch macht und aussagt, hat er keine prozessuale Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen. Diese Privilegierung kann aber nicht als „Lügerecht“ bezeichnet werden, sie ist auch begrenzt, weil der Beschuldigte die Grenzen des §§ 145d, 164, 185 ff., 258 StGB nicht überschreiten darf<sup>999</sup>. Straflosigkeit der falschen Aussagen des Beschuldigten bedeutet nicht die Straflosigkeit der Teilnahme an der Falschaussage. Bei der Benennung eines falsch aussagenden Zeugen (z.B. eines tatsächlichen Mittäters) liegt u.U. eine Anstiftung oder eine Beihilfe zur falschen Aussage vor<sup>1000</sup>.

Es gibt also keinen „Rechtfertigungsgrund kraft prozessualer Lage“<sup>1001</sup>. Hätte der Beschuldigte das Recht auf Lüge, dürfte er im Prozess Anträge stellen, die unwahre Behauptungen stützten und die Wahrheitsforschung aktiv behindern, was nicht der Fall ist<sup>1002</sup>. Vor dem Zwang zur Selbstbelastung wird er ausreichend durch das Schweigerecht geschützt<sup>1003</sup>. Nur wenn das unwahre Leugnen notwendigerweise einen anderen Tatbestand erfüllt, ist die Straflosigkeit auch auf diesen Tatbestand zu erstrecken, z.B. wenn der Beschuldigte bei einem Verkehrsunfall bestreitet, dass er zur Tatzeit den Wagen gefahren habe und damit den Verdacht

---

995 BGHSt (GrS) 8, 301, 309; BGHSt 10, 142, 143

996 Höra, S. 64; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 72; a.M. Peters, S. 207

997 GS-HK-Heinrich, § 153 StPO Rn 1; Wessels/Hettinger, Rn 746

998 BayObLG, JR 1986, 28; OLG Hamm, NJW 1965, 62; Bringewat, JZ 1981, 289, 294

999 Mitsch, JZ 1992, 979; Keller, JR 1986, 30; Langer, JZ 1987, 804, 811; Bosch, S. 185f.; Rieß, JA 1980, 293, 297; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 72; Müller, S. 217; LK-Walter, § 257 Rn 73; Jerouschek, ZStW 1990, 793, 796; Schreieder, S. 51; vgl. Salditt, StV 1999, 61, 63; Peters, S. 207; Es ist z.B. zulässig sich auf den „großen Unbekannten“ zu berufen (OLG Celle, NJW 1961, 1416, Eisele, Rn 1495; Schreieder, S. 77; Wessels/Hettinger, Rn 713; LK-Ruß, § 145d Rn 17; Heghmanns, Rn 1787; M/S/M/2-Schroeder, § 99 Rn 17; Rengier II, § 51 Rn 17; KNP-Schild/Kretschmer, § 145d Rn 22; Schumann, JuS 2010, 529, 531; Fahrenhorst, JuS 1987, 707, 709; Ulsenheimer, GA 1972, 1, 20; Fezer, FS-Stree/Wessels, S. 663, 674; Stree, FS-Lackner, S. 527, 534), nicht aber eine Anzeige gegen Unbekannte zu erstatten (Dingeldey, JA 1984, 407, 413). Der Beschuldigte darf auch nicht, den Belastungszeugen wegen Falschaussage bezichtigen (Eisele, Rn 1466; LK-Ruß, § 164 Rn 6; Keller, JR 1986, 30, 31; Langer, FS-Lackner, S. 541, 567; a.M. BayObLG, JR 1986, 28; Kindhäuser I, § 21 Rn 13; KNP-Vormbaum, § 164 Rn 27; Fahrenhorst, JuS 1987, 707, 708).

1000 Dies ist aber problematisch – bej. OLG Hamm, NStZ 1993, 82, 83; GS-HK-Heinrich, § 153 Rn Rn 36, 38; Kindhäuser, § 46 Rn 28f.; M/S/M/2-Maurach, Rn 84f.; Schreieder, S. 120; vgl. Fischer, § 153 Rn 15; Otto, JuS 1984, 161, 169; SSW-Sinn, § 153 Rn 23; vern. Heinrich, JuS 1995, 1115, 1118; Kühl, StGB, § 153 Rn 7; Prittwitz, StV 1995, 270, 274; KNP-Vormbaum, § 153 Rn 113

1001 Höra, S. 76; vgl. Langer, JZ 1987, 804, 813: es gebe hier keinen „übergesetzlichen“ Entschuldigungsgrund.

1002 Schmidt, S. 58

1003 Höra, S. 65; Schmidt, S. 59

auf den Beifahrer lenkt, wird er wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) nicht bestraft<sup>1004</sup>. Aber die Angabe falscher Personalien ist nach § 111 I OWiG ordnungswidrig und strafbar<sup>1005</sup>.

Als „falsche Einlassung“ ist die Lüge des Beschuldigten strafrechtlich sanktionslos, sie wird aber im Rahmen der Beweiswürdigung beurteilt<sup>1006</sup>. Dem Gericht ist nicht verwehrt, bei Bekanntwerden einer Lüge die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten in Frage zu stellen<sup>1007</sup>, was mit einem „Recht auf Lüge“ unvereinbar wäre<sup>1008</sup>. Das Lügen i.S.d. wahrheitswidrigen Leugnens soll nicht als ein strafscharfender Umstand oder als Element der negativen Prognose behandelt werden<sup>1009</sup>. Nach der älteren Rspr. konnte ein „hartnäckiges Leugnen“ als Indiz für Verstocktheit und mangelnde Einsichtsfähigkeit gewertet werden und die Strafe verschärfen<sup>1010</sup>. Die Lüge konnte strafscharfend wirken, wenn aus ihr ungünstige Schlüsse auf die Persönlichkeit des Angeklagten zu ziehen gewesen seien<sup>1011</sup>. Diese Rspr. muss heute als überholt gelten<sup>1012</sup>. Das Leugnen wie das Schweigen sind legitime Prozessverhaltensweisen und können nicht zulasten des Angeklagten gewertet werden<sup>1013</sup>. Die Selbstbelastungsfreiheit schließt auch das Recht ein, die Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat zu negieren oder zu relativieren<sup>1014</sup>.

### 3. Das Recht auf Verteidigung

Gem. § 137 I S. 1 StPO (vgl. auch § 136 I S. 2, 163a III S. 2, IV S. 2 StPO) hat der Beschuldigte das Recht, sich in jeder Verfahrenslage des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, in den Fällen der notwendigen Verteidigung nach §§ 140 f. hat er sogar einen Anspruch gegen den Staat auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Der erforderliche Schutz des Beschuldigten und die Möglichkeit sich gegen einen Vorwurf mit angemessenen Mitteln zu verteidigen (die materielle Verteidigung) ist erst dann sichergestellt, wenn sich ein Verteidiger als Prozessbeteiligter um die Angelegenheiten des Beschuldigten kümmert und die aktive Gestaltung des Beweisverfahrens ermöglicht (formelle Verteidigung)<sup>1015</sup>. Das Recht auf Verteidiger ist verfassungsrechtlich verbürgt und stelle einen Ausdruck des Grundsatzes des fairen Ver-

1004 BayObLG, JR 1986, 28; OLG Hamm, NJW 1965, 62; OLG Hamm, VRS 32, 441; Müller, S. 217; Ulsenheimer, GA 1972, 1, 21; Eisele, Rn 1464; Schmidt/Priebe, Rn 1125; LK-Ruß, § 145d Rn 16, § 164 Rn 6; M/S/M/2-Schroeder, § 99 Rn 23; Rengier II, § 50 Rn 17f.; Fezer, FS-Stree/Wessels, S. 663, 675; Rudolphi, JuS 1979, 859, 853; Geppert, Jura 2000, 383, 388; Mitsch, JZ 1992, 979; Langer, FS-Lackner, S. 541, 559; Schreieder, S. 63; Der Beschuldigte bleibt straflos, auch wenn er ausdrücklich den anderen (z.B. Fahrzeuginsassen) als Fahrer bezeichnet – sog. modifiziertes Leugnen (BayObLG, NJW 1986, 441, 442; OLG Düsseldorf, JZ 1992, 978; Wessels/Hettinger, Rn 696f.; Kindhäuser I, § 52 Rn 11; Heghmanns, Rn 1770; Rengier II, § 50 Rn 19; A/W/H/H-Hilgendorf, § 48 Rn 17; KNP-Vormbaum, § 164 Rn 26; Geilen, Jura 1984, 251, 255; Keller, JR 1986, 30; Fezer, FS-Stree/Wessels, S. 663, 675; a.M. OLG Hamm, NJW 1965, 62; Schmidt/Priebe, Rn 1125; Schreieder, S. 64).

1005 KG, JR 1989, 26; auch wenn der Täter seine Festnahme und Rückführung in die Strafanstalt befürchtete; LK-Ruß, § 145d Rn 17; M/S/M/2-Schroeder, § 99 Rn 29; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 71; Rogall, S. 179; die Angabe eines falschen Namens werde durch den *nemo-tenetur*-Grundsatz nicht geschützt; Höra, S. 95; Peters, S. 208; a.M. Schreieder, S. 54f.; Salger, S. 27; Der Beschuldigte bleibe straflos, wenn er sich durch eine wahre Angabe selbst belasten würde.

1006 Bosch, S. 186f.; Wessels, JuS 1966, 169, 174; Eine falsche Einlassung muss jedoch ihren Grund nicht unbedingt darin haben, dass der Angeklagte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat (BGH, HRRS 2016 Nr. 218; OLG Hamm, 3 Ss 313/05, www.burhoff.de).

1007 Beulke, Rn 125; Rieß, JA 1980, 293, 297; Fezer, FS-Stree/Wessels, S. 663, 681, 683; a.M. LR-Gleiß, § 136 Rn 65

1008 Wolff, S. 91

1009 BVerwG, openJur 2021 Nr. 36099; BGH, HRRS 2013 Nr. 632; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 551

1010 BGHSt 1, 103, 104f.; Roxin/Schünemann, Rn 10

1011 BGHSt 1, 342; vgl. BGH, StV 1981, 122

1012 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 72; Fezer, FS-Stree/Wessels, S. 663, 681, 683

1013 Dencker, ZStW 1990, 51, 55

1014 BVerwG, openJur 2015 Nr. 24051; BVerwG, openJur 2021 Nr. 36099

1015 KK-Laufhütte, Vor § 137 Rn 1; Beulke, Rn 147; Perron, S. 109f.; Girdwoyni, Zarys, S. 156

fahrens dar<sup>1016</sup>. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Strafverfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen<sup>1017</sup>.

### 3.1. Die Stellung des Verteidigers

Gem. § 138 I StPO können zu Verteidigern Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt und mit Genehmigung des Gerichts – auch die anderen natürlichen, geschäftsfähigen Personen gewählt werden (§ 138 II S. 1 StPO)<sup>1018</sup>. Der Beschuldigte kann drei Verteidiger haben<sup>1019</sup>. Er kann sich „in jeder Lage des Verfahrens“, also auch im EV, des Beistandes eines Verteidigers bedienen, er kann auch jederzeit das Verteidigerverhältnis kündigen; der Verteidiger kann das Mandat niederlegen<sup>1020</sup>. Die Verteidigung ist von einem Beistand nach § 149 StPO zu unterscheiden. Der Ehegatte, Lebenspartner (nach LPartG<sup>1021</sup>) oder gesetzliche Vertreter des Angeklagten ist in der HV als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören (Art. 149 I StPO). Funktion dieses Rechtsinstituts ist, den Beschuldigten zu unterstützen und zu beraten<sup>1022</sup>.

Die Stellung des Verteidigers im deutschen Strafprozess ist strittig. Nach h.M. ist der Verteidiger nicht nur Beistand des Beschuldigten, sondern selbständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege<sup>1023</sup>. Nach dieser Auffassung ist der Verteidiger Teilhaber und nicht Gegner einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, der die Aufgabe erfüllt, dass die Aufklärung der Sache auf justizförmige Weise geschieht<sup>1024</sup>. Der Verteidiger soll einerseits unabhängig vom Willen des Beschuldigten diesem die Effektivität der Verteidigung gewährleisten und al-

---

1016 BVerfGE 39, 156, 163, BVerfGE 39, 238, 243; BVerfGE 46, 202, 210; BVerfGE 65, 171, 175; BVerfGE 66, 313, 319; BVerfGE 68, 237, 255; BVerfG, NJW 1984, 862, 863; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1061; OLG Hamm, StV 2004, 642; OLG Braunschweig, StV 2004, 366; *Esser*, S. 451

1017 BVerfGE 34, 293, 302; BVerfGE 39, 156, 163; BVerfGE 39, 238, 243

1018 Wie z.B. ausländische Rechtsanwälte, Assessoren sowie Familienangehörige, Freunde und Bekannte den Beschuldigten, die juristische Staatsexamina nicht abgelegt haben müssen (BVerfGE 43, 79, 91; OLG Hamm, NStZ 2007, 238, 239; *MG/S-Schmitt*, § 138 Rn 8, 13; *KK-Laufhütte*, § 138 Rn 8; Die Zulassung setzt ihre Vertrauenswürdigkeit und Sachkunde in der konkreten Sache voraus (BVerfG, openJur 2011 Nr. 25548; OLG Karlsruhe, NJW 1988, 2549, 2550; *Hilla*, NJW 1988, 2525).

1019 BVerfGE 39, 156, 162

1020 *MG/S-Schmitt*, Vor 137 Rn 6

1021 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

1022 Der Beistand hat das Recht, an der HV teilzunehmen, zur Sache Stellung zu nehmen und den Beschuldigten zu beraten, aber nicht die prozessualen Rechte des Beschuldigten wahrzunehmen, er hat auch kein Recht auf unüberwachten Verkehr mit dem Beschuldigten (BGHSt 44, 82, 86; BGHSt 47, 62, 64, 66; *KK-Laufhütte*, § 149 Rn 6; *MG/S-Schmitt*, § 149 Rn 3; *Burhoff*, HV, Rn 1495).

1023 BVerfGE 34, 293, 300; BVerfGE 53, 207, 214; BVerfG, HRRS 2015 Nr. 828; BGHSt 9, 20, 22; BGHSt 12, 367, 369; BGHSt 15, 326; BGHSt 38, 111, 114; BGHSt 38, 345, 350f.; BGHSt 39, 310, 313; BGH, StraFo 2011, 92, 93; OLG Düsseldorf, StV 1984, 327; OLG Düsseldorf, JZ 1986, 204; OLG Frankfurt, NStZ 1981, 144, 145; *Kleszczewski*, Rn 124; *MG/S-Schmitt*, Vor § 137 Rn 1; *KK-Laufhütte*, Vor § 137 Rn 5; *Beulke/Witzigmann*, StV 2009, 394, 395; *Pfister*, StV 2009, 550, 551; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 95; *Baumann*, FS-Klug, S. 459, 468; *Hammerstein*, NStZ 1997, 12, 13; *Beulke*, FS-Strauda, S. 87, 88; *Dreher*, FS-Kleinknecht, S. 91, 92; diff. *LK-Walter*, § 257 Rn 72; a.M. *Lüderssen*, FS-Dünnebier, S. 263, 364ff.

1024 BVerfGE 34, 293, 300; BVerfG, HRRS 2015 Nr. 828; BGH, StraFo 2011, 92; BGH, openJur 2020 Nr. 31487; BGH, openJur 2020 Nr. 48470; OLG Karlsruhe, JZ 2006, 1129, 1130; LG Ansbach, openJur 2020 Nr. 78897; *Kleszczewski*, Rn 124; *MG/S-Schmitt*, Vor § 137 Rn 1; *KK-Laufhütte*, Vor § 137 Rn 5; *Maatz*, NStZ 1992, 513, 518; Nach einer anderen Meinung wird er als Parteiinteressenvertreter bezeichnet, der nicht verpflichtet sei, das Strafverfahren effektiv zu fördern (*Senge*, NStZ 2002, 225, 227; *Basdorf*, StV 1997, 488; vgl. *Beulke*, Rn 151) und er sei grundsätzlich an die Weisungen des Mandanten gebunden (*Lüderssen*, FS-Dünnebier, S. 263, 272ff.). Diese Theorie wird u.a. mit dem Argument bekämpft, dass dem Verteidiger nicht alles erlaubt sein muss, was der Beschuldigte straflos tun darf (*Salditt*, StV 1999, 61, 64; *Beulke*, Rn 151) und dass dem Beschuldigten auch gegen seinen Willen ein Verteidiger bestellt werden kann (*Calliess*, StV 2002, 675, 676).



les tun, was für seinen Mandanten in gesetzmäßiger Weise nützlich sein kann<sup>1025</sup>, andererseits ist er verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege Sorge zu tragen<sup>1026</sup> und darf den Untersuchungszweck nicht gefährden<sup>1027</sup>. Die Warnung vor einer bevorstehenden Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme ist unzulässig<sup>1028</sup>. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen seiner zur Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtenden (amtsähnlichen) Organstellung und der Beistandsfunktion<sup>1029</sup>, wobei jedoch letzteren der Vorzug gebührt<sup>1030</sup>.

Der Verteidiger ist verpflichtet, Beweismittel zugunsten seines Mandanten einzubringen und berechtigt, Belastendes gegen seinen Mandanten nicht vorzutragen<sup>1031</sup>. Er handelt in seinem Namen und seine Erklärungen zur Sache sind keine Erklärungen des Beschuldigten<sup>1032</sup>, er ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Beschuldigten in dessen Abwesenheit in der HV zu vertreten<sup>1033</sup>. In der HV können jedoch die in Anwesenheit des Angeklagten gemachten Einlassungen als Einlassung des Angeklagten verwertet werden, wenn der Verteidiger dazu ausdrücklich bevollmächtigt ist oder nachträglich genehmigt wird<sup>1034</sup>. Der Verteidiger darf gegen den Willen des Beschuldigten handeln<sup>1035</sup>, z.B. die Beweisanträge gegen seinen Willen stellen und andere Verteidigungstaktiken verfolgen<sup>1036</sup> oder trotz des Geständnisses des Beschuldigten Freispruch beantragen<sup>1037</sup>.

Die Rechte des Verteidigers stehen ihm neben dem Beschuldigten zu, außer der Akteneinsicht (§ 147 StPO), Durchführung des Kreuzverhörs (§ 239 StPO)<sup>1038</sup>, Befragung des Mitangeklagten (240 II S. 2 StPO)<sup>1039</sup> und in bestimmten Fällen dem Anwesenheitsrecht (vgl. §§ 168c III, 224 II, 231a IV StPO). Er hat ein selbstständiges, von dem Willen des Beschuldigten unabhängiges Antragsrecht<sup>1040</sup>. Im Unterschied zum polnischen System hat der Verteidiger in Deutschland mehr Rechte als der Beschuldigte.

---

1025 BGHSt 38, 345, 348; KK-*Laufhütte*, Vor § 137 Rn 5

1026 BGHSt 38, 111, 114; BGH, *StraFo* 2011, 92; *Beulke/Witzigmann*, StV 2009, 394, 395; *Pfister*, StV 2009, 550, 551

1027 BGHSt 29, 99, 103

1028 BGHSt 29, 99, 103; KG, NStZ 1983, 556, 557; KK-*Laufhütte*, Vor § 137 Rn 7; MG/S-*Schmitt*, Vor § 137 Rn 2

1029 BVerfGE 38, 105, 119; BVerfGE 63, 266, 285; BGHSt 38, 345, 347; BGHSt 46, 53, 54; OLG Bamberg, *openJur* 2020 Nr. 62477; *Beulke*, FS-Strauda, S. 87, 88; a.M. *Mehle*, NStZ 1983, 557, 558

1030 OLG Frankfurt, NStZ 1981, 144, 145

1031 BGHSt 9, 20, 22; BGHSt 38, 345, 350; *Burhoff*, HV, Rn Rn 3230, 3235

1032 BGHSt 12, 367, 369; BGHSt 39, 305, 306f.; BGH, StV 2002, 182, 183

1033 BGHSt 38, 111, 114; BGHSt 39, 305, 306; BGHSt 39, 310, 313; BGH, *StraFo* 2011, 92, 93; OLG Düsseldorf, StV 1984, 327; MG/S-*Schmitt*, Vor § 137 Rn Rn 1, 10; *Burhoff*, HV, Rn 3238; *Beulke*, FS-Strauda, S. 87, 88; vgl. aber § 234 StPO

1034 BGH, JZ 2006, 204; KG, StV 2007, 620; OLG Saarbrücken, NStZ 2006, 182; *Schlothauer*, StV 2007, 623, 625; *Beulke*, FS-Strauda, S. 87, 93ff.; KK-*Laufhütte*, Vor § 137 Rn 2; *Park*, StV 2001, 589, 594; vgl. BGH, StV 2002, 182; *Schäfer*, FS-Dahs, S. 441, 451; *Hartmann/Schmidt*, Rn 1062; MG/S-*Meyer-Gößner*, § 261 Rn 16a; *Dahs*, NStZ 2004, 451, 452; Der Verteidiger kann auch eine schriftliche Erklärung des Beschuldigten verlesen (BGH, StV 2007, 620; BGH, StV 2009, 454; *Beulke*, Rn 159; *Park*, StV 2001, 589, 594; *Schlothauer*, StV 2007, 623, 624).

1035 BVerfG, NJW 1995, 1951, 1952; BGHSt 12, 367, 369; BGHSt 39, 310, 313; *Kleszczewski*, Rn 124

1036 BGHSt 39, 310, 313; KK-*Laufhütte*, Vor § 137 Rn 5; a.M. LR-*Lüderssen/Jahn*, § 137 Rn 32

1037 BGHSt 2, 375, 377; BGHSt 29, 99, 107; BGHSt 38, 345, 348; MG/S-*Schmitt*, Vor § 137 Rn 2; *Hammerstein*, NStZ 1997, 12; *Satzger*, Jura 2007, 754, 760

1038 KK-*Laufhütte*, Vor § 137 Rn 2; *Gaede*, StV 2012, 51, 55

1039 BVerfGE 53, 207, 214f.

1040 KK-*Laufhütte*, Vor § 137 Rn 2

### 3.2. Die Notwendige Verteidigung und der Pflichtverteidiger

Zweck dieses Rechtsinstituts beruht auf dem Interesse des Rechtsstaats an einem ordnungsgemäßen Verfahren, zu dem auch eine wirksame Verteidigung gehört<sup>1041</sup>. Unabhängig von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn zu erwarten ist, dass die HV im ersten Rechtszug vor dem OLG, dem LG oder Schöffengericht stattfindet, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, wenn der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist, wenn er sich in einer Anstalt befindet<sup>1042</sup>, wenn bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint sowie in den anderen im § 140 I StPO aufgezählten Situationen. Dem unverteidigten Beschuldigten, der von der Vernehmung des zentralen Belastungszeugen ausgeschlossen ist, ist ein Verteidiger zu bestellen<sup>1043</sup>.

Aufgrund der Generalklausel nach § 140 II StPO wird der Verteidiger auch dann bestellt, wenn wegen der Schwere der Tat<sup>1044</sup>, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann<sup>1045</sup>. Schwierigkeit der Sachlage liegt vor, wenn die Feststellungen eine umfangreiche Beweisaufnahme verlangen<sup>1046</sup>, wenn die HV ohne Aktenkenntnis nicht umfassend vorbereitet werden kann<sup>1047</sup> oder wenn besondere Probleme auftreten<sup>1048</sup>. Bei Schwierigkeit der Rechtslage geht es um die Anwendung des materiellen und formellen Rechts, wenn die bisher nicht ausgetragenen Rechtsfragen beantwortet werden müssen<sup>1049</sup>. Zur Bestellung des Pflichtvertei-

---

1041 OLG Düsseldorf, StV 1986, 204, 205; *Esser*, S. 475f.

1042 LG Nürnberg-Fürth, StV 2012, 658; *MG/S-Schmitt*, § 140 Rn 14; *Teuter*, StV 2005, 233, 235

1043 BGHSt 46, 93, 99; BGHSt 47, 233, 236; *KK-Laufhütte*, § 141 Rn 7; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 626f.; *Beulke*, FS-Rieß, S. 3, 18; *Stalinski*, StV 2008, 500, 501; *Klemke*, StV 2003, 413, 415; *Wohlbers*, StV 2010, 151, 156; *Franke*, GA 2002, 573, 574; *Sowada*, NStZ 2005, 1, 6; *Eisele*, JR 2004, 12, 17; *Ambos*, NStZ 2003, 14, 17; *Schlothauer*, StV 2001, 127, 128

1044 Eine Tat gilt als „schwer“, wenn „die zu erwartenden Rechtsfolgen einschneidend sind“. Zum Beispiel Straferwartung von etwa 1 Jahr Freiheitsstrafe (KG, StV 1990, 298; Brand.OLG, StV 2000, 607; OLG Celle, StV 1986, 142, 143; OLG Nürnberg, StV 1987, 191; OLG Karlsruhe, NStZ 1991, 505f.; OLG Köln, StV 2000, 70; OLG Hamm, NStZ-RR 2001, 107, 108; OLG Hamm, StV 2004, 586; OLG Frankfurt, StV 1995, 628), drohender Widerruf einer Bewährung in anderen Strafsache (OLG Celle, StV 1988, 290; OLG Frankfurt, StV 1995, 628; a.M. OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2001, 52), erhebliche disziplinarrechtliche Folgen (KG, StV 1983, 186; HansOLG, StV 1984, 370, 371; LG Bochum, StV 1987, 383) oder drohende Ausweisung des Ausländers (*Strate*, StV 1981, 46, 48; a.M. *Staudinger*, StV 2002, 327, 332). Entscheidend ist das „Gesamtübel“ und nicht die Höhe der Einzelstrafe (KG, StV 1983, 186; OLG Hamm, StV 2004, 586; OLG Köln, StV 2000, 70; *KK-Laufhütte*, § 140 Rn 21; *MG/S-Schmitt*, § 140 Rn 23).

1045 BVerfGE 46, 202, 210f.; BVerfGE 63, 380, 391; BVerfG, openJur 2021 Nr. 35446; Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen (§ 140 II S. 2 StPO).

1046 OLG Stuttgart, StV 1987, 8

1047 BayObLG, StV 1991, 294; OLG Köln, StV 1986, 238; OLG Zweibrücken, StV 1986, 240; OLG Karlsruhe, StV 1987, 518; OLG Karlsruhe, StV 1991, 199, 200; OLG Koblenz, StV 1993, 461; Thür.OLG, StV 2004, 585, 586

1048 Zum Beispiel Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Kindes oder der widersprechenden Zeugen (OLG Hamm, StV 1985, 447; OLG Köln, StV 1986, 238; OLG Köln, StraFo 2011, 508, 509), Auseinandersetzung mit Sachverständigengutachten (OLG Hamm, StV 1987, 192; *MG/S-Schmitt*, § 140 Rn 26a), in Wirtschaftsstrafsachen (LG Kaiserlautern, StV 1988, 521) oder bei Vielzahl von Taten oder Zeugen (OLG Stuttgart, StV 1987, 8; LG Frankfurt/M., StV 1983, 69, 70; LG Osnabrück, StV 1999, 249; 9 Zeugen; *KK-Laufhütte*, § 140 Rn 22).

1049 OLG Celle, StV 1986, 142, 143; OLG Celle, StV 1987, 239, 240; OLG Stuttgart, StV 2002, 298, 299; LG Hagen, StV 1987, 382; LG Bremen, StV 1995, 126

digers wegen Unfähigkeit der Selbstverteidigung reicht es, wenn bezüglich seiner Fähigkeit erhebliche Zweifel bestehen<sup>1050</sup>.

Früher war umstritten, ob und wann die Beiordnung des Verteidigers im EV obligatorisch war<sup>1051</sup>. In der Lehre wurde allgemein postuliert, dass der Verteidiger möglichst frühzeitig bestellt wird<sup>1052</sup>.

Dem Beschuldigten, der in den Fällen des § 140 I, II StPO keinen Verteidiger hat, wird ein Pflichtverteidiger bestellt unabhängig davon, ob er genügend Mittel für die Bezahlung eines Wahlverteidigers hätte<sup>1053</sup>. Ein Pflichtverteidiger wird dem Beschuldigten bestellt, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden (§ 141 I StPO). In bestimmten Fällen der notwendigen Verteidigung wird unabhängig vom Antrag des Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt (§ 141 II StPO): wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, wenn ersichtlich ist, dass er sich nicht selbst verteidigen kann sowie, wenn er gemäß § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist. Ausnahmsweise dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden (vgl. § 141a StPO).

Im deutschen EV kann der Pflichtverteidiger auf Antrag des Beschuldigten<sup>1054</sup> oder der StA bestellt werden<sup>1055</sup> (§ 141a StPO). Über die Bestellung entscheidet im EV das Gericht. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann darüber auch die Staatsanwaltschaft entscheiden, die danach unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten beantragt (§ 142 IV S. 1, 2 StPO).

Vor der Bestellung eines Verteidigers soll der Beschuldigte Gelegenheit haben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen (§ 142 V S. 1 StPO). Die Vorschrift soll die Autonomie des Beschuldigten, auch bei Pflichtverteidigung, gewährleisten<sup>1056</sup> und wenn kein wichtiger Grund entgegensteht, wird die gewählte Person als Verteidiger bestellt (S. 3), weil ein Vertrauensverhältnis eine Voraussetzung für eine sachdienliche Verteidigung darstellt<sup>1057</sup>. Den Wünschen des Beschuldigten ist „möglichst“ Rechnung

---

1050 OLG Frankfurt, StV 1984, 370; MG/S-Schmitt, § 140 Rn 30a; Das betrifft vor allem (aber nicht immer): die Ausländer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (KG, StV 1985, 184, 185; KG, StV 1986, 239; BayObLG, StV 1990, 103; OLG Köln, StV 1986, 238; OLG Stuttgart, StV 1987, 240; OLG Zweibrücken, StV 1988, 379; OLG Karlsruhe, NStZ 1991, 504; OLG Hamm, StV 1995, 64; OLG Frankfurt, StV 1997, 573; KK-Laufhütte, § 140 Rn 24; Heldmann, StV 1981, 251, 254; Strate, StV 1981, 46, 48; Brand.OLG, StV 2000, 69, 70; vgl. Staudinger, StV 2002, 327, 332, BGHSt 46, 178), die Beschuldigten, die kaum lesen und schreiben können, wenn die Verteidigung Akteneinsicht verlangt (OLG Celle, StV 1983, 187; KK-Laufhütte, § 140 Rn 24) und die Beschuldigten mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen – je nach dem Grad (KG, StV 1990, 298; OLG Karlsruhe, StV 1997, 314, 315; OLG Hamm, StV 2000, 92; OLG Hamm, NJW 2003, 3286).

1051 Einerseits wird hervorgehoben, dass keine Pflicht bestehe, dem Beschuldigten stets beginnend mit dem dringenden Verdacht eines Verbrechens einen Verteidiger zu bestellen (BGH, NStZ 2004, 390; BGHSt 47, 172, 176; BGHSt 47, 233, 237; KK-Laufhütte, § 141 Rn 7; a.M. Teuter, StV 2005, 233, 234; Sowada, NStZ 2005, 1, 5), andererseits aber wird aufgrund des Prinzips des fairen Verfahrens dieses Ermessen reduziert (BGHSt 46, 93, 100; BGHSt 47, 172, 176f.; Franke, GA 2002, 573, 577; Fezer, JZ 2001, 363, 364).

1052 Sowada, NStZ 2005, 1, 2, 5; Ambos, NStZ 2003, 14, 16; Esser, JR 2005, 248, 252; Fezer, JZ 2001, 363, 364

1053 MG/S-Schmitt, § 141 Rn 1; KK-Laufhütte, § 141 Rn 1

1054 Die StA legt den Antrag des Beschuldigten mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor (§ 142 I S. 2 StPO).

1055 OLG Oldenburg, StV 1993, 511; LG München, StV 2008, 347; KK-Laufhütte, § 141 Rn 6; Staudinger, StV 2002, 327, 332; Sowada, NStZ 2005, 1; a.M. Klemke, StV 2002, 414, 415; Klemke, StV 2003, 413, 414; Der Richter kann aber auch ohne Antrag der StA einen Pflichtverteidiger bestellen (LG Bremen, StV 1999, 532; Stalinski, StV 2008, 500, 501).

1056 Bockemühl, StV 2004, 63, 64

1057 BVerfG, HRRS 2015 Nr. 828; OLG Düsseldorf, StV 1995, 573; Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 3

zu tragen, damit ihm ein Verteidiger seines Vertrauens beigeordnet wird<sup>1058</sup>. Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat (§ 143a I StPO)<sup>1059</sup>.

Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn (u.a.) das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist<sup>1060</sup>.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfolgt unabhängig davon, ob der Beschuldigte für die Bezahlung eines Wahlverteidigers genügend Mittel hätte, aber die an die Rechtsanwälte gezahlten Beiträge gehören zu den Verfahrenskosten, die nach § 465 I StPO der Verurteilte tragen muss, auch wenn ihm der Pflichtverteidiger gegen seinen Willen bestellt wurde<sup>1061</sup>. Die Entlastung des Beschuldigten von den Kosten des Pflichtverteidigers bei seiner Bestellung ist also nur vorübergehend<sup>1062</sup>. In der Lehre wurde dies mit dem Argument kritisiert, dass die Unklarheit darüber, ob der mittellose Beschuldigte die Kosten der Verteidigung selbst tragen muss, dessen prozessualen Handlungsspielraum verkürze<sup>1063</sup>. Deshalb sind die Vernehmungsbeamten seit 2017 verpflichtet auf die Kostenfolge des § 465 I StPO hinzuweisen (§ 136 I S. 5 HS. 2 StPO). Unentgeltlicher Beistand des Pflichtverteidigers erfolgt nur dann, wenn sich der Beschuldigte im Entstehungszeitpunkt der Kosten die Wahlverteidigung nicht leisten kann<sup>1064</sup>.

### 3.3. Die Belehrung und die Folgen seiner Unterlassung

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist der Beschuldigte zu belehren, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, jederzeit – auch schon vor seiner Vernehmung – einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (§ 136 I S. 2 StPO). Wie das Schweigerecht sichert das Recht auf eine Verteidigerkonsultation das *nemo-tenetur*-Prinzip ab<sup>1065</sup>. Die unterbliebene Verteidigerkonsultation kann für die Aussagetätigkeit genauso ursächlich sein wie eine unterlassene Belehrung über das AussageVR<sup>1066</sup>, weil sie nämlich dazu dient, den Beschuldigten zu beraten, ob er aussagen soll oder nicht, was bei der ersten Vernehmung besonders wichtig ist<sup>1067</sup>. Außerdem ist gem. § 136 I S. 5 StPO der Beschuldigte zu belehren, dass er die Bestellung ei-

---

1058 BVerfGE 39, 238, 243; BVerfGE 68, 237, 256; BVerfG, StV 2006, 451; BGHSt 39, 310, 312; BGHSt 43, 153, 154; BGHSt 48, 170, 173; BGH, NJW 1988, 3273; OLG Düsseldorf, StV 1985, 450; OLG Düsseldorf, StV 1986, 239; OLG Düsseldorf, StV 1990, 254; OLG Hamm, StV 2004, 642; LG München, StV 2008, 347; MG/S-Schmitt, § 142 Rn 9; Ostendorf, StV 1986, 308, 310; Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 3; KK-Laufhütte, § 142 Rn 7; Esser, S. 494; vgl. Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1242; diff. OLG Hamm, StV 2006, 481; OLG Köln, StV 2006, 145; OLG Köln, StV 2006, 463; Hilger, StV 2006, 451, 453

1059 BVerfGE 39, 238, 243

1060 OLG Zweibrücken, openJur 2021 Nr. 20253; Hamm, FS-Salger, S. 273, 289; Die Störung des Vertrauensverhältnisses muss nach objektiven Kriterien feststellbar sein sowie von dem Beschuldigten oder dessen Verteidiger dargelegt und begründet werden (BGHSt 39, 310, 314; BGH, StV 1997, 565; KG, NStZ-RR 2012, 352, 353; KK-Laufhütte, § 143 Rn 5; Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 3ff.); vgl. auch BVerfGE 39, 238, 244; BGH, NStZ 2004, 632, 63; OLG Frankfurt, StV 1985, 225; OLG Frankfurt, StV 1985, 450; LG Osnabrück, StV 2010, 563 (z.B. wenn zu befürchten ist, dass die Verteidigung objektiv nicht mehr sachgerecht geführt werden kann).

1061 BVerfGE 18, 302, 304; BVerfG, NStZ 1984, 561, 562; OLG Zweibrücken, StV 1990, 363, 364; Ostendorf, StV 1986, 308, 311; Esser, S. S. 492, 498

1062 OLG Düsseldorf, NStZ 1984, 283; OLG Zweibrücken, StV 1990, 363; a.M. OLG Düsseldorf, StV 1986, 204, 205; Ostendorf, StV 1986, 308, 311

1063 Jung, StV 1990, 509, 515; OLG Düsseldorf, StV 1986, 204, 206

1064 OLG Düsseldorf, StV 1986, 204; OLG Zweibrücken, StV 1990, 363, 364; AG Dortmund, StV 1985, 100

1065 Beulke, NStZ 1996, 257, 258

1066 BGHSt 38, 372, 374; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 568; Beckemper, S. 64; Mikołajczyk, ZIS 2007, 565, 567; System-Wisniewski, S. 395

1067 BGHSt 47, 172, 174; MG/S-Schmitt, § 136 Rn 10; Rieß, JR 1993, 334, 335; Beckemper, S. 33

nes Pflichtverteidigers beanspruchen kann und seit 2017 verpflichtet § 136 I S.S. 3,4 StPO die Vernehmungsbeamten zusätzlich auf bestehende anwaltliche Notdienste hinzuweisen, was die Lehre seit langem postulierte<sup>1068</sup>.

Die unterlassene Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation führt im Fall des rechtzeitigen Widerspruchs zum Verwertungsverbot<sup>1069</sup>. Vor 2017 wurde in Lehre und Rspr. hervorgehoben, dass der Beschuldigte über den anwaltlichen Notdienst nicht belehrt werden müsse, wenn er die Zuziehung des Verteidigers nicht verlange oder wenn die Kontaktaufnahme mit einem bestimmten Rechtsanwalt gescheitert sei<sup>1070</sup> – in der Rspr. wurde die unterlassene Belehrung über Pflichtverteidiger nach der Abwägungstheorie betrachtet<sup>1071</sup>. Die Belehrungspflichten wurden jedoch erweitert, wenn also der Beschuldigte aufgrund der Mittellosigkeit glaube keinen Verteidiger zuziehen zu können, dürfe er in diesem Irrtum nicht belassen werden<sup>1072</sup>. Das Unterlassen der Belehrung zieht das Beweisverwertungsverbot nach sich<sup>1073</sup>. Das Recht auf Anwaltskonsultation sei der „siamesische Zwilling“ des Schweigerechts<sup>1074</sup> und habe kein geringeres Gewicht<sup>1075</sup>. Von der Behörde wird jedoch nicht verlangt festzustellen, ob der Beschuldigte mittellos ist und warum er die Konsultation mit einem Verteidiger nicht verlangt, ein Irrtum seitens des Betroffenen ist also nicht ausgeschlossen.

Über das Recht auf Verteidigung ist der Beschuldigte bei der ersten Vernehmung zu belehren, nicht aber bei Entstehung der Beschuldigteneigenschaft, was bedeutet, dass er einen Status des Beschuldigten hat, aber seine Rechte noch nicht kennt<sup>1076</sup>. Deshalb ist der Meinung zuzustimmen, dass die Belehrung über die Verteidigerkonsultation mit den Ermittlungsmaßnahmen erfolgen soll, die eine Mitwirkung des Beschuldigten voraussehen (wie z.B. Vernehmung, Tatrekonstruktion)<sup>1077</sup>.

### 3.4. Die Konsultation, die Vernehmung und der Verkehr mit dem Verteidiger

Die Belehrung ist nicht nur eine Formsache, deshalb soll die Behörde den Beschuldigten nicht nur auf die Möglichkeit der Verteidigerkonsultation hinweisen, sondern sie hat auch die Pflicht, beim Auffinden eines Verteidigers zu helfen und den Kontakt mit ihm zu erleichtern, z.B. die Benutzung des Diensttelefons zu gestatten, einen Raum zur Verfügung stellen, wo der Beschuldigte mit dem Verteidigen sprechen könnte u.s.w.<sup>1078</sup>. 2017 wurde auch gesetz-

1068 *Weider*, StV 2010, 102, 103; *Neuhaus*, StV 2010, 45, 47f.; *Beulke*, NStZ 1996, 257, 258f.; vgl. *Teuter*, StV 2005, 233, 240; *Beulke/Barisch*, StV 2006, 569, 570

1069 BGHSt 38, 372, 374; BGHSt 42, 15, 22; BGH, StV 2008, 8, 9; BGHSt 47, 172, 173; BGH, NStZ 1997, 502f.; BGH, HRRS 2019 Nr. 807; *Lesch*, JA 1995, 157, 162; *Beckemper*, S. 64; *Kleszczewski*, Rn 150; *Beulke*, NStZ 1996, 257; *Roxin*, JZ 1997, 343, 345; vgl. BGH, NStZ 1997, 609, 610; *Wollweber*, StV 1999, 355, 357

1070 BGHSt 47, 233, 234f.; BGH, StV 2006, 515, 516; *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 10; *KK-Laufhütte*, § 136 Rn 14, § 137 Rn 1; *Kühne*, Rn 106; vgl. *Burhoff*, Rn 1376b; BGH, NStZ 2004, 390; Nur bei schwersten Kapitaldelikten musste er auf Institut der Pflichtverteidigung hingewiesen werden (*Beulke*, NStZ 1996, 257, 260; *Klemke*, StV 2003, 413, 415; *Weider*, StV 2010, 102, 103; *Neuhaus*, StV 2010, 45, 46).

1071 BGH, StV 2002, 117, 120; Es wurde hervorgehoben, dass ein unterlassener Hinweis über Notdienst nicht unbedingt zu einem Verwertungsverbot führe, weil diese Belehrung nur „angezeigt“ sei und ein unterlassener Hinweis dem Gewicht einer völlig fehlenden Belehrung nicht annähernd gleich komme (BGHSt 47, 172, 179; BGH, StV 2006, 566, 567; BGH, StV 2006, 567, 568; *KK-Laufhütte*, § 136 Rn 14; a.M. *Klemke*, StV 2003, 413, 415).

1072 BGH, NStZ 2006, 236, 237; BGH, NStZ-RR 2006, 181, 182; *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 10; *Beulke*, NStZ 1996, 257, 260; *Wohlens*, StV 2010, 151, 154; *Beulke/Barisch*, StV 2006, 569, 570; a.M. *KK-Laufhütte*, § 141 Rn 7

1073 *Neuhaus*, StV 2010, 45, 51

1074 *Neuhaus*, StV 2010, 45, 51

1075 BGHSt 47, 172, 174; a.M. *KK-Laufhütte*, § 141 Rn 7

1076 *Beulke*, NStZ 1996, 257ff.; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 621

1077 *Klemke*, StV 2003, 413, 415

1078 Dem Beschuldigten nur ein Branchentelefonbuch zu geben reicht hier nicht (BGHSt 42, 15, 20; *Beulke*,

lich geregelt, dass wenn der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen möchte, ihm Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen (§ 136 I S. 3-4 StPO). Die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte, ist zu dokumentieren. Dies gilt auch für das Einverständnis des Beschuldigten für eine Vernehmung oder Gegenüberstellung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 168b III S. 2 StPO).

Auch wenn der Beschuldigte ordnungsgemäß belehrt wurde, aber die gewünschte Konsultation verwehrt wurde, ist seine Vernehmung unverwertbar<sup>1079</sup>. Deshalb soll die beabsichtigte Vernehmung aufgeschoben werden, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger benannt hat und erklärt, dass er zuerst mit ihm sprechen wolle<sup>1080</sup>. Ohne den Verteidiger, der sich zur Übernahme der Verteidigung bereits erklärt hat, darf die Vernehmung nicht fortgesetzt werden<sup>1081</sup>. Es ist verboten den Beschuldigten zu weiteren Angaben zu drängen<sup>1082</sup> und in der Zeit der Unterbrechung sollen überhaupt keine Gespräche geführt werden<sup>1083</sup>. Den Beschuldigten über die Rechte zu informieren, aber trotz seiner Weigerung weiterhin zu befragen, wird als Verletzung des Schweigerechts<sup>1084</sup> und Aushöhlung des Verteidigungsrechts bezeichnet<sup>1085</sup>.

Die Literatur gibt jedoch keinen Hinweis, wie lange man auf den Verteidiger warten soll. Wenn der Beschuldigte sich nicht entschieden hat, einen Verteidiger anzurufen, kann die Vernehmung nach „einer gewissen Bedenkzeit“ fortgesetzt werden<sup>1086</sup>. Die Fortsetzung der Vernehmung ist auch zulässig, wenn der Beschuldigte nach einer neuen Belehrung über Verteidigerkonsultation, damit ausdrücklich einverstanden ist und wenn die Strafverfolgungsorgane sich bemüht haben, den Kontakt mit dem Verteidiger in effektiver Weise (z.B. telefonisch) zu ermöglichen<sup>1087</sup>. Erst wenn diese Bemühungen mit dem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, erfolglos bleiben, ist die weitere Vernehmung möglich<sup>1088</sup>.

Der Verteidiger kann an den richterlichen (§ 168c I StPO) und staatsanwaltlichen (§§ 163a III 2, 168c I StPO) Vernehmungen des Beschuldigten teilnehmen, er hat aber keinen Anspruch auf Verlegung des Vernehmungstermins (§ 168c V S. 3 StPO)<sup>1089</sup>. Bis 2017 war es strittig, ob er auch bei der polizeilichen Vernehmung ein Anwesenheitsrecht hatte<sup>1090</sup>. Heute ist bei

---

NStZ 1996, 257, 258; *Wohlers*, StV 2010, 151, 154; *Beulke/Barisch*, StV 2006, 569; *Kühne*, Rn 106).

1079 BGHSt 38, 372, 373; BGHSt 42, 15, 22; BGH, openJur 2019 Nr. 29174; *KK-Laufhütte*, § 136 Rn 14, 26; *Beulke/Barisch*, StV 2006, 569; *Rieß*, JR 1993, 334, 335; *Kiehl*, NJW 1993, 501, 504; *Klemke*, StV 2003, 413, 415; *Herrmann*, NStZ 1997, 209, 212; *Hamm*, NJW 1996, 2185, 2186

1080 BGHSt 38, 372, 373; BGHSt 47, 233, 235; *KK-Laufhütte*, § 136 Rn 14; *Beulke*, NStZ 1996, 257, 259; *Kühne*, Rn 106; *Rieß*, JR 1993, 334; vgl. BGH, StV 1999, 354

1081 BGH, NStZ 1997, 502; BGH, NStZ 2008, 643; *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 10; vgl. BGH, NStZ 1997, 609, 610

1082 BGH, StV 2004, 358; *Herrmann*, NStZ 1997, 209, 211

1083 *Beulke*, NStZ 1996, 257, 260, 262; *Weider*, StV 2010, 102, 103

1084 BGH, StV 2004, 358; a.M. BGH, NStZ 1997, 251, 252

1085 *Kühne*, Rn 106

1086 BGHSt 42, 170, 174; *Beulke*, NStZ 1996, 257, 259

1087 BGHSt 42, 15, 19; BGH, NStZ 1996, 291; BGH, HRRS 2019 Nr. 807; *Beulke*, NStZ 1996, 257, 262; *Hamm*, NJW 1996, 2185f.; *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 10; *KK-Laufhütte*, § 136 Rn 14, § 137 Rn 1; diff. *Schwaben*, NStZ 2002, 288, 290

1088 BGHSt 42, 170, 174; *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 10; *Schwaben*, NStZ 2002, 288, 290

1089 *Göbel*, S. 3; *Schwenn*, StraFo 2008, 225

1090 Für die polizeiliche (anders als für die staatsanwaltliche) Vernehmung fehlte eine entsprechende Verweisung auf § 168c I StPO. Die Anwesenheit des Verteidigers konnte aber gestattet werden (*Burhoff*, Rn 1353; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 16; *Nelles*, StV 1986, 74, 75; *MG/S-Schmitt*, § 163 Rn 16; *Krause*, StV 1984, 169, 173). Die Rechtslehre postulierte das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei jeder Vernehmung des Beschuldigten einzuführen (*Weigend*, ZStW 1992, 486, 508; *Wolter*, S. 85; *Krause*, StV 1984, 169, 175; a.M. *Senge*, FS-Müller, S. 693, 700f.).

der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes sowie bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet (§ 163a IV S. 3 i.V.m. § 168c I, § 58 II StPO). Der Beschuldigte kann auch die Anwesenheit des Verteidigers erzwingen, indem er sich weigert, ohne ihn auszusagen<sup>1091</sup>. Eine Bedrängung des Beschuldigten weiter auszusagen ist in einer solchen Situation generell unzulässig<sup>1092</sup>.

Eine Grundlage für eine effektive Verteidigung ist ein unverhinderter Verkehr zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger<sup>1093</sup>. Dem Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet (§ 148 I StPO), unabhängig davon, ob der Beschuldigte inhaftiert ist oder sich auf freiem Fuß befindet<sup>1094</sup>. Der Schriftverkehr kann nicht beschränkt und inhaltlich überwacht werden, es sein denn, der Beschuldigte ist einer Tat nach § 129a StGB dringend verdächtig (§ 148 II S. 1 StPO)<sup>1095</sup>. Die Verteidigerpost wird dem Beschuldigten ungeöffnet ausgehändigt<sup>1096</sup>. Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht auf unüberwachte (weder optisch noch akustisch) Besuche, wenn der Beschuldigte sich in U-Haft befindet kann die Zeit und Häufigkeit nicht beschränkt werden<sup>1097</sup>. Grundsätzlich hat der Beschuldigte auch das Recht auf unüberwachte Telefongespräche (auch Ferngespräche) mit seinem Verteidiger<sup>1098</sup>.

## 4. Die Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte

### 4.1. Das Anwesenheitsrecht

Ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht besteht erst in der HV, wo es zugleich eine Pflicht ist. Im EV sind die Anwesenheitsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers – besonders im Vergleich zu den polnischen Regelungen – sehr beschränkt. An einer Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen können der Verteidiger und der Beschuldigte nur dann teilnehmen, wenn diese Personen von einem Richter vernommen werden (§ 168c II StPO)<sup>1099</sup>. Die Vorschrift, die die Waffengleichheit zwischen Anklage und Beschuldigten gewährleisten soll<sup>1100</sup>, erstreckt sich nicht auf die Vernehmung des Mitbeschuldigten<sup>1101</sup>, obwohl „Zeuge“ nach Auffassung der EGMR jeder ist, dessen Aussage vor Gericht als Beweismittel zum Entscheidungstreffen verwendet wird<sup>1102</sup>. Diese Möglichkeit ist ausgeschlossen, weil es besonders bei der ersten Vernehmung zur Konfliktsituation und Abstimmung von Aussagen kommen kann.

Einen Antrag der StA auf die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung ist dann als erforderlich angesehen, wenn der Zeuge vereidigt werden soll, sowie bei besonders

---

1091 *Burhoff*, Rn 1365; *Eisenberg*, Persönliche, S. 55; *Roxin/Schünemann*, Rn 64; vgl. *Schaefer*, FS-Rieß, S. 491, 499; a.M. *Krause*, StV 1984, 169, 174

1092 BGHSt 38, 372, 374; BGH, NJW 2006, 1008, 1009; *Hartmann/Schmidt*, Rn 230

1093 BVerfG, NJW 2010, 1740; BGHSt 26, 304, 307; BGHSt 53, 257, 261; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 605

1094 BVerfGE 46, 1, 12; BGHSt 33, 347, 349

1095 OLG Frankfurt, StV 2005, 226, 227; Weitere Beschränkungen können jedoch aus außerstrafprozessualen Vorschriften erfolgen (BVerfG, StV 2001, 212, 213; *Marberth-Kubicki*, StV 2001, 433, 435).

1096 LG Tübingen, NStZ 2008, 653, 655; Durchsuchungen des Verteidigers sind grundsätzlich unzulässig (MG/S-Schmitt, § 148 Rn 12; *Calliess*, StV 2002, 675, 676).

1097 Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1997, 407; LG Karlsruhe, StV 1985, 381, 382; *KK-Laufhütte*, § 148 Rn 7

1098 BGHSt 33, 347, 350; MG/S-Schmitt, § 148 Rn 16; *KK-Laufhütte*, § 148 Rn 7; *Lüderssen*, StV 1999, 490, 491; Die Problematik wird in den Gesetzen der Länder geregelt; diff. BGH, StV 1999, 39

1099 BVerfG, NJW 2007, 204; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 624

1100 *Beulke*, Rn 122

1101 BVerfG, NJW 2007, 204, 205; BGHSt 42, 391; *Theisen*, JR 1998, 168, 169; a.M. *Schwaben*, NStZ 2002, 288, 291; vgl. *Beulke*, Rn 156; *Dellingshausen*, FS-Stree/Wessels, S. 685, 695

1102 EGMR (*Monika Haas*), JR 2006, 289, 290; BGH, JR 2005, 247, 248; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 72; *Kinzig*, StV 1997, 3, 5; MG/S-Schmitt, EMRK, Art. 6 Rn 22; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 621; *Esser*, JR 2005, 248, 249; *Sommer*, NJW 2005, 1240; *Nowicki*, S. 613

schutzbedürftigen Zeugen<sup>1103</sup> oder wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in der HV nicht vernommen werden kann (§ 58a I S. 2 Nr. 2 StPO)<sup>1104</sup>. Der Antrag gilt auch dann als erforderlich, wenn zur Beweissicherung eine verlesbare Vernehmungsniederschrift angestrebt wird<sup>1105</sup>, wenn der Zeuge nicht erscheint und erklärt, keine Angaben machen zu wollen<sup>1106</sup> oder wenn ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge zu vernehmen ist<sup>1107</sup>. In der Praxis wird häufig eine Untersuchungshandlung bei dem Ermittlungsrichter beantragt, obwohl die StA sie selbst vornehmen könnte<sup>1108</sup> – die Vernehmungersuchen werden sogar massiv gestellt<sup>1109</sup>.

Gem. § 168c III StPO kann der Beschuldigte von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde, z.B. wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde (S. 2). Die Beschränkung betrifft den Verteidiger nicht<sup>1110</sup>. Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen (§ 168c V S. 1 StPO), trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes ist also die Benachrichtigung des Beschuldigten vom Termin obligatorisch<sup>1111</sup> und darf nur dann unterbleiben, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde (§ 168c V S. 2 StPO). Weil die Anwesenheitsrechte des Verteidigers umfangreicher sind als die des Beschuldigten selbst, ist es von großer Bedeutung, von diesem Gesichtspunkt darauf zu achten, ob der Beschuldigte verteidigt ist. Dem unverteidigten Beschuldigten, der von Vernehmung des zentralen Belastungszeugen ausgeschlossen ist, ist ein Verteidiger zu bestellen, der die Möglichkeit haben muss, mit dem Beschuldigten vor der Vernehmung die Sache zu besprechen<sup>1112</sup>.

Die Konsequenzen der Verletzung der Benachrichtigungspflicht sind umstritten. Einerseits können der Beschuldigte und der Verteidiger den Zeugen später in der HV befragen, andererseits aber kann das schon unmöglich sein, z.B. wenn der Zeuge unerreichbar ist<sup>1113</sup>. Nach der einen Auffassung zieht die Unterlassung der Benachrichtigungspflicht und die rechtswidrige Versagung der Anwesenheit ein durch den Widerspruch des Verteidigers in der HV ausgelöstes Beweisverwertungsverbot nach sich<sup>1114</sup>. Nach der anderen Meinung ist dagegen ent-

---

1103 Das heißt also bei Personen unter 18 Jahren, die durch die Straftat verletzt sind (§ 58a I S. 2 Nr. 1 StPO), bei Zeugen unter 18 Jahren im Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, gegen persönliche Freiheit oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 255a II S. 1 StPO) – MG/S-Schmitt, § 162 Rn 2f.

1104 Brüning/Wenske, ZIS 2008, 340, 344

1105 MG/S-Schmitt, § 162 Rn 3; Geppert, DRiZ 1992, 405, 408

1106 LG Tübingen, MDR 1989, 1015; krit. Ebsen, NStZ 2007, 501

1107 Geppert, DRiZ 1992, 405, 406

1108 MG/S-Schmitt, § 162 Rn 6; Geppert, DRiZ 1992, 405, 408

1109 Brüning/Wenske, ZIS 2008, 340, 346; Über die Erforderlichkeit entscheidet nur die StA (Rieß, NStZ 1991, 513, 515; Schlothauer, StV 1995, 158, 164; vgl. Geilen, FS-Schreiber, S. 89, 101), der Ermittlungsrichter kann also nur die Zulässigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Untersuchungshandlung prüfen (OLG Stuttgart, MDR 1983, 955; LG Offenburg, NStZ 1993, 506; MG/S-Schmitt, § 162 Rn 14; Geppert, DRiZ 1992, 405, 406; Rieß, NStZ 1991, 513, 517; Endriss, FS-Rieß, S. 65, 66f.; Schlothauer, StV 1995, 158, 164; Kulesza, Biul. KKPK 2010/1 S. 75, 83; vgl. BVerfGE 31, 43, 46; a.M. Brüning/Wenske, ZIS 2008, 340, 346) und nach h.M. kann er den Antrag mit einem Hinweis auf die Möglichkeiten nach §§ 161a, 163a StPO nicht ablehnen (LG Essen, DRiZ 1975, 376; LG Verden, NJW 1976, 1280; LG Tübingen, MDR 1989, 1015; LG Freiburg, NStZ 1993, 146; LG Köln, MDR 1995, 1252; LG Düsseldorf, NStZ 1985, 377; a.M. LG Köln, NStZ 1989, 41, 42).

1110 BGHSt 29, 1, 5; Endriss, FS-Rieß, S. 65, 70f.

1111 Beulke, Rn 122; MG/S-Schmitt, § 168c Rn 5

1112 BGHSt 46, 93, 99, 102; BGHSt 47, 233, 236; KK-Laufhütte, § 141 Rn 7; Ambos, ZStW 2003, 583, 626f.; Beulke, FS-Rieß, S. 3, 18; Stalinski, StV 2008, 500, 501; Klemke, StV 2003, 413, 415; Wohlers, StV 2010, 151, 156; Franke, GA 2002, 573, 574; Sowada, NStZ 2005, 1, 6

1113 BGH, JR 2007, 300, 302; Hartmann/Schmidt, Rn 792b

1114 BGH, StV 1997, 512, 513; BGH, JR 2007, 300, 302f.; Eisele, JR 2007, 303, 304; KK-Diemer, § 254 Rn 6; Widmaier, FS-Friebertshäuser, S. 185, 187; Graf(StPO)-Monka, § 168c Rn 7; Wohlers, GA 2003, 895, 898; vgl. Neuhaus, JuS 2002, 18, 19; Krause, StV 1984, 169, 172; Beulke, Rn 122; Sowada, NStZ 2005, 1, 5;



scheidend, ob das Verfahren „in seiner Gesamtheit einschließlich der Art und Weise der Beweiserhebung und -würdigung fair gewesen sei“, auch wenn der Angeklagte keine Gelegenheit zur konfrontativen Befragung des Zeugen hatte (sog. Beweiswürdigungslösung)<sup>1115</sup>. Die Niederschrift der Zeugenaussage ist zu verlesen und zu verwerten, wenn „die Vernehmung im Übrigen rechtsstaatlichen Voraussetzungen entsprach“, das Verfahren in seiner Gesamtheit *fair* war, die verlesene Aussage einer besonders sorgfältigen Beweiswürdigung unterzogen und durch „andere wichtige Gesichtspunkte außerhalb der Aussage gestützt wird“<sup>1116</sup>. Eine nichtkontradiktorische Aussage kann also nicht einzige oder entscheidende Grundlage des Urteils bilden<sup>1117</sup>.

Der Verteidiger hat kein Anwesenheitsrecht bei der staatsanwaltlichen oder polizeilichen Vernehmungen von Zeugen, auch wenn sie auf seine Initiative vorgeladen wurden<sup>1118</sup>, auch der Beschuldigte hat ein solches Recht nicht. Die Polizei und die StA können die Anwesenheit des Verteidigers und des Beschuldigten gestatten, nicht aber wenn der Untersuchungszweck beeinträchtigt würde<sup>1119</sup>. Polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmungen unterscheiden sich wesentlich von der richterlichen durch die Beweiskraft (richterliche Protokolle dürfen im weiteren Umfang in der HV verlesen werden) und durch die Strafbarkeit wegen Falschaussage (die nur richterliche Vernehmungen betrifft)<sup>1120</sup>. Die polizeilichen und staatsanwaltlichen Protokolle haben jedoch als Bestandteil der Verfahrensakte präjudizierende Wirkung<sup>1121</sup>, deshalb wird seit langem diskutiert, ob die Anwesenheits- und überhaupt die Teilhaberechte nicht erweitert werden sollten<sup>1122</sup>.

Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist auch die Anwesenheit bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins<sup>1123</sup> gestattet (§ 168d I StPO), das Gesetz sieht dagegen kein

---

Nach einer weniger strengen Auffassung kann die richterliche Niederschrift der Zeugenaussagen als nicht-richterliches Protokoll nach § 251 I StPO verlesen werden, wenn sich der Tatrichter des minderen Beweiswerts bewusst ist und den Angeklagten darauf hinweist (BGH, StV 1993, 232; BGH, StV 1997, 512, 513; KK-Diemer, § 251 Rn 19; *Schlothauer*, StV 2001, 127, 129).

- 1115 BVerfG, NJW 2010, 925, 926; BGHSt 55, 70, 75; BGH, NStZ 2001, 212, 216; BGH, NStZ 2004, 505, 506; BGH, JR 2005, 247f.; BGH, NStZ 2007, 166f.; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 73182; *Ambos*, NStZ 2003, 14, 17; vgl. *Hartmann/Schmidt*, Rn 792b; *Franke*, GA 2002, 573, 576; *Cornelius*, NStZ 2008, 244, 247; krit. *Eisele*, JR 2004, 12, 17; *Schwenn*, StraFo 2008, 225, 226; *Schlothauer*, StV 2001, 127, 130f.; *Kunert*, NStZ 2001, 217, 218; *Fezer*, JZ 2001, 363, 364; vgl. *Esser*, NStZ 2007, 106, 107; *Fezer* (FS-Gössel, S. 627, 636f.) weist darauf hin, dass die Gesamtbetrachtung „die Folge einer spezifischen Beschränkung“ von Ausgaben des EGMR sei, der nicht die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung nach dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht beurteile. In der Rspr des EGMR werde berücksichtigt, ob die Verteidigung in der Ausübung des Fragerechts tatsächlich behindert wurde, unabhängig davon, ob bei der Beweisgewinnung gegen Anwesenheits- und Fragerechte verstoßen wurde oder nicht.
- 1116 EGMR (*Monika Haas*), NStZ 2007, 103, 104; BVerfG, HRRS 2009 Nr. 1114 Rn 14; BVerfG, NJW 2007, 204, 206; BGHSt 46, 93, 106; BGHSt 51, 150, 155; BGH, NStZ 2001, 212, 217; BGH, JR 2005, 247; KK-Diemer, § 251 Rn 8; krit. *Gaede*, StV 2012, 51, 57
- 1117 EGMR (*P.S.*), NJW 2003, 2893, 2894; BGH, HRRS 2007 Nr. 39 Rn 21; BGH, NStZ 2007, 166; SK2-Velten, Vor § 250ff. Rn 30; *Gaede*, StV 2012, 51, 57
- 1118 *Senge*, FS-Müller, S. 693; krit. *Ambos*, ZStW 2003, 583, 621; *Hammerstein*, FS-Salger, S. 293, 295
- 1119 *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 67
- 1120 *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 66; *MG/S-Schmitt*, § 168c Rn 2; *Hartmann/Schmidt*, Rn 792a; Es wird seit langem diskutiert, ob die Anwesenheits- und überhaupt die Teilhaberechte nicht erweitert werden sollten (*Perron*, ZStW 1996, 128, 137; *Müller*, NJW 1976, 1063, 1067; *Bittmann*, DRiZ 2001, 112, 120f.; *Duttge*, ZStW 2003, 539, 565; *Richter II*, StV 1985, 382, 388; krit. *Schünemann*, GS-Vogler, S. 81, 84; *Marahrens*, DRiZ 2001, 446; *Beulke*, FS-Rieß, 3, 5; *Salditt*, StV 2001, 311, 312; vgl. *Ambos*, ZStW 2003, 583, 625).
- 1121 *Ambos*, ZStW 2003, 583, 625
- 1122 *Perron*, ZStW 1996, 128, 137; *Müller*, NJW 1976, 1063, 1067; *Bittmann*, DRiZ 2001, 112, 120f.; *Duttge*, ZStW 2003, 539, 565; *Richter II*, StV 1985, 382, 388; krit. *Schünemann*, GS-Vogler, S. 81, 84; *Marahrens*, DRiZ 2001, 446; krit. *Beulke*, FS-Rieß, 3, 5; *Salditt*, StV 2001, 311, 312
- 1123 Nicht aber bei Leichenschau und Leichenöffnung (*MG/S-Schmitt*, § 168d Rn 1; *MG/S-Meyer-Goßner*, § 87 Rn 15).

Anwesenheitsrecht bei staatsanwaltlichen oder polizeilichen Ermittlungshandlungen vor<sup>1124</sup>, außer Gegenüberstellung (§ 58 II S. 2 StPO) und Tatrekonstruktion<sup>1125</sup>. Der Beschuldigte darf auch bei einer Durchsuchung anwesend sein, wenn er Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände ist und sich am Durchsuchungsort aufhält (§ 106 I S. 1 StPO)<sup>1126</sup>.

Unvergleichbar breiter sind die Anwesenheitsrechte in der HV. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine HV nicht statt – § 230 I StPO bestimmt gleichzeitig Anwesenheitsrecht und -pflicht des Angeklagten, deshalb kann er auf dieses Recht nicht ohne weiteres verzichten. Das Anwesenheitsrecht in der HV ist ein Pfeiler des rechtsstaatlichen Verfahrens und die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen von diesem Recht (§§ 231, 231a, 231b, 231c, 232, 233, 247, 411 II S. 1 StPO) müssen eng ausgelegt werden<sup>1127</sup>. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Unterrichtungspflicht des Vorsitzenden vor, besonders dann, wenn der Angeklagte wider seinen Willen und ohne Verschulden aus dem Sitzungssaal entfernt wurde. Sobald er wieder anwesend ist, muss er von dem wesentlichen Inhalt dessen unterrichtet werden, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder verhandelt worden ist (§ 247 S. 4, vgl. auch §§ 231a II, 231b II StPO)<sup>1128</sup>. Im Interesse der schutzbedürftigen Zeugen besteht auch die Möglichkeit die Zeugenvernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt (§ 168e StPO) oder durch eine Videokonferenz (§ 247a StPO) durchzuführen oder die Aussage eines minderjährigen Zeugen in der HV durch eine Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung zu ersetzen (§ 255a StPO). Das Mitwirkungsinteresse des Beschuldigten und seines Verteidigers – vor allem das Fragerecht – soll jedoch unberührt bleiben<sup>1129</sup>. Für die Verwertung einer nicht konfrontierten Zeugenaussage ist auch vorausgesetzt, dass die Staatsbehörde sich bemüht hat, dem Angeklagten das Konfrontationsrecht einzuräumen und ihr keine mangelnde Sorgfalt vorzuwerfen ist<sup>1130</sup>. Das Verschulden seitens der Polizei oder der Justiz an der Nichtausübung der Konfrontationsrechte kann also für die Verwertung der Aussage entscheidend sein<sup>1131</sup>.

Der Verteidiger hat ein unbeschränktes Anwesenheitsrecht in der HV (arg. §§ 137, 138a ff. StPO)<sup>1132</sup> und kann nicht aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Ein Verstoß gegen das Anwesenheitsrecht des Angeklagten oder des Verteidigers in der HV stellt zwingenden Aufhebungsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO dar<sup>1133</sup>, das Fehlen des Verteidigers verstößt jedoch nur bei der notwendigen Verteidigung gegen §§ 140 und 231a IV StPO<sup>1134</sup>.

## 4.2. Das Fragerecht

Wenn der Beschuldigte nach § 168c II StPO bei richterlichen Vernehmungen des Zeugen und Sachverständiger im EV sein Anwesenheitsrecht in Anspruch nimmt, hat er auch ein Fragerecht, obwohl das nicht ausdrücklich in der Vorschrift vorgesehen wird. Ohne Fragerecht

---

1124 MG/S-Schmitt, § 168d Rn 1; MG/S-Meyer-Göfner, § 87 Rn 15; Bandisch, FG-Friebertshäuser, S. 145, 146

1125 Entwurf, Druck 18/9534, S. 14f.

1126 OLG Stuttgart, NStZ 1984, 574; MG/S-Schmitt, § 106 Rn 2f.

1127 BGHSt (GrS) 55, 87, 89; Beulke, Rn 122

1128 BGHSt 54, 184, 187; BGH, StV 1990, 52; BGH, NStZ 2002, 384; BGH, StV 2002, 353; Beulke, Rn 122; MG/S-Meyer-Göfner, § 231a Rn 21, § 231b Rn 10

1129 EGMR (P.S.), StV 2002, 289, 290; BGHSt 49, 72, 82; Beulke, Rn 430f; KK-Diemer, § 255a Rn 10; Seitz, JR 1998, 309, 313; SK2-Velten, § 255a Rn 25; LR-Mosbacher, § 255a Rn 12; MG/S-Schmitt, § 168e Rn 7

1130 EGMR (Monika Haas), NStZ 2007, 103, 104; BGH, NStZ 2009, 581; Esser, JR 2005, 248, 250; SK2-Velten, Vor § 250ff. Rn 30

1131 EGMR (Ferrantelli und Santangelo), § 52; BVerfG, NJW 2007, 204, 205; BGH, HRRS 2007 Nr. 39 Rn 19; Schlothauer, StV 2001, 127, 129; Schädler, StraFo 2008, 229, 232; vgl. krit. Gaede, StV 2012, 51, 57

1132 Beulke, Rn 156

1133 BGHSt 26, 84, 91; BGH, JR 2007, 79; BGH, openJur 2019 Nr. 37926; Müller, JR 2007, 79; Kindhäuser, § 31 Rn 42, 44; MG/S-Meyer-Göfner, § 231 Rn 25; Beulke, Rn 122

1134 Kindhäuser, § 31 Rn 42

könnten jedoch die Rechte des Beschuldigten nicht ausreichend gewährleistet werden und deshalb sind §§ 240 ff. StPO entsprechend anzuwenden<sup>1135</sup>. Die Beschränkung oder der Ausschluss des Fragerechts im EV unterliegen denselben Regeln wie in der HV<sup>1136</sup>.

Der Angeklagte und sein Verteidiger haben das Recht auf unmittelbare Befragung – die Fragen brauchen also nicht durch Vermittlung des Vorsitzenden gestellt werden<sup>1137</sup>. Nur den Mitangeklagten kann der Angeklagte nicht unmittelbar befragen, eine solche Befragung ist ausgeschlossen und kann nicht durch den Vorsitzenden gestattet werden<sup>1138</sup>. Im Fall eines Missbrauchs des Fragerechts kann der Vorsitzende verlangen, dass ihm die Fragen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden<sup>1139</sup> oder bei dem Kreuzverhör kann er das Fragerecht entziehen (§ 241 I StPO)<sup>1140</sup>.

Der Vorsitzende gibt das Wort zuerst an den Richter, dann dem StA, den Nebenkläger-Vertreter, dem Verteidiger oder dem Prozessbeteiligten, der die Beweisperson benannt hat, gesetzlich gibt es jedoch keine bindende Reihenfolge<sup>1141</sup>. Wann der Vorsitzende die Ausübung des Fragerechts gestattet, liegt in seinem Ermessen, um das Fragerecht zu gewährleisten sollen jedoch die Fragenden Möglichkeit haben, dieses Recht ununterbrochen auszuüben<sup>1142</sup>.

Das Fragerecht kann durch AuskunftsVR beschränkt werden und muss dem Schutz des Zeugen vor erzwungener Selbstbelastung nachstehen<sup>1143</sup>. Umstritten ist z.B., ob die Aussagen der früheren Mitangeklagten und aktuellen Zeugen verlesen werden können. Die Rspr. lässt dies zu<sup>1144</sup> obwohl im EV der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht bei Vernehmung des Mitbeschuldigten hat. Das Fragerecht kann auch durch Verschwiegenheitspflichten (§ 54) der Zeugen oder durch Zurückweisung von ungeeigneten oder nicht zur Sache gehörenden Fragen beschränkt werden<sup>1145</sup>.

Das Fragerecht ist mit dem Anwesenheitsrecht bei der Beweiserhebung stark verbunden, ausnahmsweise kann es aber auch ohne persönliches Anwesenheitsrecht mittelbar ausgeübt werden, wenn der Beschuldigte die Fragen schriftlich<sup>1146</sup>, durch seinen Verteidiger oder im Rahmen einer Videokonferenz (§§ 168e, 247a) stellt<sup>1147</sup>. Die Einschränkung des Fragerechts

---

1135 *Hartmann/Schmidt*, Rn 792a; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65

1136 *Endriss*, FS-Rieß, S. 65; *KK-Schneider*, § 240 Rn 7

1137 *MG/S-Meyer-Göfner*, § 240 Rn 9; *Ott*, JA 2008, 529; Eine Ausnahme stellt § 241a I bei Zeugen unter 18 Jahren dar.

1138 BVerfGE 53, 207, 215; *MG/S-Meyer-Göfner*, § 240 Rn 10; *KK-Schneider*, § 240 Rn 7

1139 *MG/S-Meyer-Göfner*, § 240 Rn 9

1140 Der Betroffene kann aber weiter einzelne Fragen stellen und das Fragerecht als Ganzes darf nicht entzogen werden (*MG/S-Meyer-Göfner*, § 241 Rn 6).

1141 *MG/S-Meyer-Göfner*, § 240 Rn 6; *KK-Schneider*, § 240 Rn 9; *Göbel*, S. 156; *Ott*, JA 2008, 529

1142 OLG Hamm, StV 1993, 462; *KK-Schneider*, § 240 Rn 8

1143 BGHSt 16, 67, 69; BGH, StV 2002, 178, 179; *Göbel*, S. 155; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65

1144 BVerfG, NJW 2007, 204, 205; BGHSt 10, 186, 190f.; BGH, NStZ-RR 2005, 321; BGH, NStZ 2009, 581; BGH, NStZ-RR 2012, 52, 53; *KK-Diemer*, § 251 Rn 2; *SK2-Velten*, § 251 Rn 10; *Widmaier*, NStZ 2013, 239, 241; Nach der entgegengesetzten Meinung sei die Verlesung zum Beweiszwecke ausgeschlossen und es bleibe nur die Möglichkeit die Verhörspersonen zu vernehmen oder die Niederschriften zum Vorhalt zu verlesen (*Dölling*, NStZ 1988, 6, 9; *Paulus*, JuS 1988, 873, 877; *Beulke*, Rn 466; *Graf(StPO)-Huber*, § 55 Rn 10; vgl. BGHSt 6, 209, 211; BGHSt 17, 245, 247; BGHSt 51, 325, 330; BGH, StV 1982, 405; *Mitsch*, JZ 1992, 174, 178; *Burhoff*, Rn 249; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 440; *Busch*, JZ 1953, 703, 704; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 179; *Cornelius*, NStZ 2008, 244, 247; *Langkeit/Cramer*, StV 1996, 230, 231). Noch weiter geht die Auffassung, nach der § 252 StPO auch auf § 55 StPO Anwendung finde und ein Verlesungs- und Verwertungsverbot schaffe (*GS-HK-Trüg*, § 55 StPO Rn 7; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 25; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 179f.; *Rinio*, JuS 2008, 600, 603).

1145 BGHSt 16, 67, 69; *Göbel*, S. 155; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65

1146 BGH, NStZ 1983, 421; BGH, NStZ 1993, 292; *KK-Schneider*, § 240 Rn 2

1147 BVerfG, NStZ 2007, 534; BVerfG, StV 2010, 337, 338; BGHSt 46, 93, 96f., 103; *Eisele*, JR 2007, 303, 304; *Esser*, NStZ 2007, 106, 108; *Esser*, JR 2005, 248, 255; *Beulke*, FS-Rieß, S. 3, 10

muss also ausgeglichen<sup>1148</sup> und die Ausnahmen von der Anwesenheit und dem Fragerecht des Beschuldigten durch die Wahrung der Rechte des Verteidigers kompensiert werden<sup>1149</sup>. Dem unverteidigten Beschuldigten muss vor richterlicher Vernehmung eines wichtigen Zeugen ein Pflichtverteidiger bestellt werden<sup>1150</sup>. Die Rspr. sieht keinen Verstoß gegen das Fragerecht (und keinen Konventionsverstoß), wenn die Verteidigungsrechte des Angeklagten insgesamt angemessen gewahrt wurden und das Verfahren „in seiner Gesamtheit“ fair war<sup>1151</sup>.

### 4.3. Das Beweisantragsrecht

Das Beweisantragsrecht, dem ein Verfassungsrang zuerkannt wurde<sup>1152</sup>, gibt den Beschuldigten eine Möglichkeit, mit Beweisanträgen und -anregungen die Beweisaufnahme unabhängig von der Aufklärungspflicht des Richters und des Staatsanwalts zu beeinflussen<sup>1153</sup>. Nach § 163a II StPO kann der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen beantragen, die zu erheben sind, wenn sie von Bedeutung sind. Im EV wird der Beschuldigte belehrt, dass er die Beweisanträge stellen kann (§ 163a IV S. 2 StPO i.V.m. § 136 I S. 5). Der Hinweis auf Beweisantragsrecht könnte zwar die Entscheidung des Beschuldigten, ob er aussagen will, beeinträchtigen<sup>1154</sup>, aber die Nichtbelehrung verursacht kein Beweisverwertungsverbot<sup>1155</sup>. Nach h.M. haben die Prozessbeteiligten bei der Ablehnung eines Beweisantrages im EV keinen Anspruch auf förmliche Entscheidung, weil die Beweisanträge hier nur Anregungen sind, über die ohne Begrenzung nach § 244 III-VI und 245 II StPO entschieden werden kann<sup>1156</sup>.

Die Beweisanträge kann der Beschuldigte auch dann stellen, wenn er von seinem Schweigerecht Gebrauch macht<sup>1157</sup>. Im EV ist er grundsätzlich von den Formalitäten des Beweisantrags befreit, er kann auch mit Beweisanregungen und Beweisermittlungsanträgen auf eine weitere Sachaufklärung dringen<sup>1158</sup>. Über die Beweiserheblichkeit sowie die Zeit der Beweiserhebung entscheidet die StA nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen<sup>1159</sup>. Das Beweisantragsrecht im Vorverfahren ist reduziert und die Lehre fordert dieses Recht zu stärken<sup>1160</sup>.

---

1148 EGMR (*N.F.B.*), NJW 2003, 2297, 2298; EGMR (*Monika Haas*), NStZ 2007, 103, 104; BVerfG, NJW 2010, 925, 926; BGH, NStZ 2001, 212, 213; MG/S-Schmitt, EMRK, Art. 6 Rn 22e; *Ambos*, NStZ 2003, 14, 16

1149 EGMR (*N.F.B.*), NJW 2003, 2297, 2298; EGMR (*P.S.*), NJW 2003, 2893; EGMR (*van Mechelen u.a.*), StV 1997, 617, 619; BGH, NStZ 2001, 212, 214; BGH, NStZ 2004, 505, 506; *Beulke*, 124; *Franke*, GA 2002, 573, 574; *Schädler*, StraFo 2008, 229, 231

1150 Vgl. BGHSt 46, 93, 103; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 73; MG/S-Schmitt, EMRK, Art. 6 Rn 22e; *Kunert*, NStZ 2001, 217; *Neuhaus*, JuS 2002, 18, 20; *Franke*, GA 2002, 573, 574; *Schwaben*, NStZ 2002, 288, 292

1151 EGMR (*Lüdi*), § 43; EGMR (*Barberà u.a.*), § 68; BGH, NStZ 2001, 212, 216; BGH, NStZ-RR 2005, 321; BGH, JR 2005, 247; BGH, NStZ-RR 2012, 52, 53; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 611; Eine Feststellung könne nur dann auf Angaben des Zeugen, der vom Angeklagten nicht befragt werden konnte, gestützt werden, wenn „diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte außerhalb der Aussage bestätigt werden“ (BGH, NStZ-RR 2005, 321).

1152 BVerfGE 50, 32, 35f.; BVerfGE 57, 250, 279f.; BVerfGE 63, 45, 68; *Perron*, ZStW 1996, 128, 129f.

1153 *Hartmann/Schmidt*, Rn 1003; KK-Fischer, § 244 Rn 33; *Herdegen*, NStZ 1984, 97, 99; *Beulke*, FS-Amelung, S. 543, 556

1154 KK-Diemer, § 136 Rn 15

1155 *Kindhäuser*, § 6 Rn 51

1156 OLG Frankfurt, NJW 1983, 1208, 1209; MG/S-Meyer-Goßner, § 244 Rn 9; *Richter II*, StV 1985, 382, 388; KK-Fischer, § 244 Rn 17; vgl. BGHSt 16, 164, 166; BGHSt 28, 116, 117; OLG Nürnberg, MDR 1984, 74, 75

1157 MG/S-Schmitt, § 136 Rn 11; KK-Diemer, § 136 Rn 15

1158 BVerfGE 63, 45, 68; KK-Grießbaum, § 163a Rn 8; MG/S-Schmitt, § 163a Rn 16

1159 MG/S-Schmitt, § 163a Rn 15; *Richter II*, StV 1985, 382, 388; a.M. *Krekeler*, NStZ 1991, 367, 370f.

1160 *Perron*, ZStW 1996, 128, 137; *Richter II*, StV 1985, 382, 388; *Weigend*, StraFo 2013, 45, 52; *Müller*, NJW 1976, 1063, 1067; *Bittmann*, DRiZ 2001, 112, 120f.; *Duttge*, ZStW 2003, 539, 565; vgl. *Böttcher*, FS-Dahs, S. 229, 238

Der Beschuldigte kann einen Beweisantrag auch während einer richterlichen Vernehmung (nach § 115 III oder § 162 StPO) oder in einer mündlichen Verhandlung nach § 118a StPO stellen. Die Anträge werden in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen<sup>1161</sup>, es ist aber nicht unzulässig, die Anträge im Vorverfahren schriftlich zu stellen. In den Fällen des § 166 StPO muss der Richter den Beweis selbst erheben<sup>1162</sup>, wenn die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann oder Beweismittel verloren zu gehen drohen<sup>1163</sup>. Im EV ist jedoch der Ermittlungsrichter an die Beweisanträge des Beschuldigten nicht gebunden und ihre Ablehnung ist nach h.L. unanfechtbar<sup>1164</sup>.

In der HV gilt der Strengbeweis<sup>1165</sup> und die Ablehnung des Beweisantrags verlangt einen begründeten Gerichtsbeschluss, wobei die Ablehnungsgründe in § 244 III-V StPO aufgezählt sind. Unzulässige Ablehnung eines Beweisantrags der Verteidigung führt zu einem absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO<sup>1166</sup>. Der Beweisantrag muss konkreten Anforderungen genügen: Er muss konkrete Tatsachen und ein bestimmtes Beweismittel bezeichnen (§ 244 III S. 1 StPO)<sup>1167</sup>. Der Antragssteller darf den Beweis der Tatsachen beantragen, die er nur vermutet oder für möglich hält<sup>1168</sup> und muss auch das Beweisziel (Beweisergebnis, das er erhofft) nicht angeben<sup>1169</sup>. Beweisermittlungsanträge (die der Vorbereitung von Beweisanträgen dienen, wenn die Beweistatsache oder Beweismittel noch nicht bezeichnet werden können<sup>1170</sup>) und Beweisanregungen sind auch zulässig<sup>1171</sup>. Wegen der Fürsorgepflicht soll das Gericht die Prozessbeteiligten veranlassen, sachdienliche Anträge zu stellen und sie bei der Antragstellung zu unterstützen sowie erkennbare Missverständnisse auszuräumen<sup>1172</sup>. Der Angeklagte kann selbst Beweisanträge, auch im Widerspruch zu seiner Einlassung, stellen, der Verteidiger hat das selbständige Antragsrecht<sup>1173</sup>. Beweisanträge sind bis zu Beginn der Urteilsverkündung zulässig<sup>1174</sup>.

Eine wichtige und in der Lehre sehr umstrittene Beschränkung des Beweisantragsrechts ergibt sich aus dem Missbrauchsverbot, das z.B. dann anerkannt wurde, wenn der Angeklagte 300 Beweisanträge gestellt und sich 8.500 Beweisanträgen eines Mitangeklagten angeschlossen hat. In diesem Fall hat das Gericht angeordnet, dass er in Zukunft die Anträge nur

---

1161 KK-Diemer, § 136 Rn 15

1162 MG/S-Schmitt, § 163a Rn 15; Richterliche Beschuldigtenvernehmungen im EV sind aber relativ selten und deshalb hat § 166 StPO keine große Bedeutung (Schlothauer, StV 1995, 158, 161f.).

1163 Erheblich ist hier alles, was zur Aufhebung des Haftbefehls führen oder die prozessuale Lage des Beschuldigten verbessern kann (KK-Grießbaum, § 166 Rn 4; MG/S-Schmitt, § 166 Rn 3; Borowsky, StV 1986, 455; Nelles, StV 1986, 74, 78; Schlothauer, StV 1995, 158, 159).

1164 LG Berlin, StV 2004, 10; KK-Grießbaum, § 166 Rn 8; Ullrich, StV 1986, 268, 270; MG/S-Schmitt, § 166 Rn 5; Nelles, StV 1986, 74, 79; a.M. Borowsky, StV 1986, 455; Schlothauer, StV 1995, 158, 164

1165 MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 6

1166 Hartmann/Schmidt, Rn Rn 1005, 1051; MG/S-Meyer-Gößner, § 338 Rn 59

1167 BGHSt 1, 29, 31, BGHSt 39, 251, 253; BGH, openJur 2021 Nr. 33841; OLG Hamm, openJur 2019 Nr. 26577; Der Antrag des Angeklagten ist auch dann zulässig, wenn er zwar keine ausdrückliche Tatsache enthält, aber es sich aus den Umständen ergibt, auf welche Beweissachen der Antrag abzielt (OLG Köln, StV 1995, 293). Bei den Zeugen genügt jedoch, solche Informationen zu geben, die den Zeugen identifizieren lassen (BGHSt 40, 3, 6f.; BGH, NStZ 1981, 309, 310; OLG Köln, StV 2002, 355).

1168 BGHSt 21, 118, 125; BGH, StV 1981, 166; BGH, StV 1993, 3; BGH, NStZ 2002, 383; BGH, StV 2003, 369, 370; MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 20; KK-Fischer, § 244 Rn 73

1169 BGHSt 39, 251, 254f.; MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 20a

1170 BGHSt 30, 131, 142; BGH, NStZ 1981, 361, 362; OLG Zweibrücken, openJur 2021 Nr. 3579; MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 25; Hartmann/Schmidt, Rn 1014

1171 Die Beweisermittlungsanträge und die Beweisanregungen müssen nicht förmlich abgelehnt werden, sie sind nach der Aufklärungspflicht zu bewerten und die beschränkten Ablehnungsmöglichkeiten aus § 244 III-V StPO gelten bei ihnen nicht (BGH, StV 1995, 566, 567; Hartmann/Schmidt, Rn Rn 1012, 1029).

1172 BGHSt 22, 118, 122; BGH, StV 1981, 330; BGH, NStZ 1993, 228; Hartmann/Schmidt, Rn 1004; MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 35

1173 BGHSt 21, 118, 124; BGH, NStZ 2009, 581; MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 30

1174 BGH, NStZ 2007, 112, 113; MG/S-Meyer-Gößner, § 244 Rn 33; KK-Fischer, § 244 Rn 87

über seinen Verteidiger stellen kann<sup>1175</sup>, was in der Lehre in Frage gestellt wurde<sup>1176</sup>. In anderen Fällen wurden die Beweisanträge „wegen Prozesssabotage“ zurückgewiesen oder das Gericht hat beschlossen, nach einer bestimmter Frist, keine Beweisanträge mehr entgegen zu nehmen<sup>1177</sup>. In der Rechtslehre wurde hervorgehoben, dass sich der Prozessbeteiligte auf das Recht solange berufen kann, als er es nicht missbraucht und nicht gezielt zu verfahrensfremden oder verfahrenswidrigen Zwecken benutzt<sup>1178</sup>.

Das Verbot der Beweisantizipation, nach dem ein Beweisantrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, das Gegenteil der Beweistatsache sei schon erwiesen, wird aus dem § 244 III abgeleitet<sup>1179</sup>. Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann aber auch dann abgelehnt werden, wenn (allein) durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist (§ 244 IV S. 2 Hs 1 StPO), es sei denn, dass das frühere Gutachten aus im Hs 2 dieser Vorschrift aufgelisteten Gründen fehlerhaft oder zweifelhaft ist<sup>1180</sup>.

Eine Besonderheit des deutschen Strafprozesses besteht darin, dass der Angeklagte in der HV unmittelbar die Zeugen und Sachverständigen vorladen kann (§ 245 II S. 1, § 220 I S. 1 StPO), die nach der Zustellung der Ladung durch den Gerichtsvollzieher zum Erscheinen verpflichtet sind<sup>1181</sup>. Die Vernehmung einer präsenten Beweisperson kann das Gericht nur unter den engen Voraussetzungen des § 245 II S. 2,3 StPO ablehnen<sup>1182</sup>. Dasselbe gilt für die von dem Angeklagten herbeigeschafften und präsenten anderen Beweise. So kann die Verteidigung in der HV einen größeren Einfluss auf die Beweisaufnahme nehmen und ist gegenüber der StA nicht benachteiligt.

#### 4.4. Das Akteneinsichtsrecht

Eine wirksame Verteidigung ist ohne Kenntnis der dem Beschuldigten zur Last gelegten Umstände unmöglich<sup>1183</sup>, deshalb ist der Zugang zum Inhalt der Strafakten und Beweisstücken so wichtig. Noch im Jahre 2007 stand das volle Akteneinsichtsrecht nur dem Verteidiger zu – der Beschuldigte konnte nur durch seine Vermittlung oder durch die von der StA erteilten Auskünfte und Abschriften Kenntnis über den Inhalt der Akten erlangen. Einen generellen Anspruch auf Akteneinsicht hatte der Beschuldigte nicht<sup>1184</sup>. Gem. § 147 VII StPO hatte der unverteidigte Beschuldigte kein Recht auf Akteneinsicht, sondern die eingeschränkte Möglichkeit, Auskünfte und Abschriften zu bekommen.

---

1175 BGHSt 38, 111, 112ff.; zustim. *Pfister*, StV 2009, 550, 552; *Maatz*, NStZ 1992, 513; *Widmaier*, NStZ 1992, 519

1176 Der Verteidiger sei hier „Zensor seines Mandanten“ (*Beulke*, FS-Amelung, S. 543, 549) und Hilfsperson des Gerichts (*Niemöller*, Prok. i Pr. 2002/9 S. 96, 106); die Position des Beschuldigten werde dadurch trotz Fehlens einer gesetzlichen Grundlage verschlechtert (*Kühne*, Rn 293; *Fezer*, FS-Weber, S. 475, 477f.).

1177 Vgl. *Beulke*, FS-Amelung, S. 543, 552, 557; *Beulke*, Rn 126a

1178 BGHSt 38, 111, 113f.; BayObLG, NStZ 2004, 647; MG/S-*Meyer-Goßner*, Einl. Rn 111; *Beulke/Witzigmann*, StV 2009, 394, 396; *Beulke*, Rn 126a; *Niemöller*, Prok. i Pr. 2002/9 S. 96, 103; *Pfister*, StV 2009, 550, 551; vgl. BGH, StV 2009, 66; BGH, StV 2009, 169, 170

1179 BGH, StV 1986, 418, 419; BGH, StV 1993, 3; BGH, StV 1994, 62; BGH, StraFo 2008, 29, 30; *Beulke*, Rn 443; MG/S-*Meyer-Goßner*, § 244 Rn 46

1180 BVerfG, NJW 2004, 209, 211; MG/S-*Meyer-Goßner*, § 244 Rn 75; *Beulke*, Rn 448

1181 MG/S-*Meyer-Goßner*, § 38 Rn 4; Auch ein so bestellter Sachverständiger ist § 79 Abs. 2 StPO verpflichtet sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten (*Detter*, FS-Salger, S. 231, 238).

1182 MG/S-*Meyer-Goßner*, § 220 Rn 1, § 245 Rn 22; *Detter*, FS-Salger, S. 231, 235; Der Angeklagte muss aber einen Beweisantrag stellen, ohne Tätigkeit des Gerichts können die Beweise in die HV nicht eingeführt werden (a.M. *Kelker*, ZStW 2006, 387, 400).

1183 KK-*Laufhütte*, § 147 Rn 1; *Schäfer*, wistra 1987, 165f.; *Park*, StV 2009, 276, 277

1184 MG/S-*Schmitt*, § 147 Rn 1; Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht, auch wenn er selbst Rechtsanwalt ist (*Weigend*, StraFo 2013, 45, 51).

Heute ist der unverteidigte Beschuldigte befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck (auch in einem anderen Strafverfahren) nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen<sup>1185</sup>. Der verteidigte Beschuldigte kann sein Recht auf Information grundsätzlich nur durch den Verteidiger ausüben, der jedoch berechtigt und u.U. verpflichtet ist dem Angeklagten mitzuteilen, was er aus den Akten erfahren hat<sup>1186</sup>. Falls die Akteneinsicht durch den Verteidiger, z.B. in den Wirtschaftssachen, nicht genügt, soll dem Beschuldigten Akteneinsicht gewährt werden<sup>1187</sup>.

Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorgelegt werden oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären einzusehen, sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen (Art. 147 I StPO). Die Akteneinsicht muss ausreichend und in zumutbarer Weise gewährt werden, dabei gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit, nach dem der Verteidiger sich mit Urkunden, Bildern, Strafregisterauszügen, Spurenakten, Tonbandaufnahmen und Videoaufzeichnungen sowie Zusammenfassungen von übersetzten abgehörten Telefongesprächen und beigezogenen Akten, bekannt machen kann<sup>1188</sup>.

Der Verteidiger darf die Akten selbst einsehen sowie Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und Kopien der Tonbandaufnahmen machen lassen<sup>1189</sup>, nicht aber dem Beschuldigten, dritten Personen, Sachverständigen oder Dolmetschen überlassen oder ihnen Einsicht gewähren<sup>1190</sup>. Dagegen ist er berechtigt und verpflichtet die durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an den Beschuldigten weiterzugeben, es sei denn die Weitergabe würde eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nach sich ziehen<sup>1191</sup>, z.B. wenn der Beschuldigte erfahren würde, dass die StA einen Haftbefehl gegen ihn beantragt hat oder eine Durchsuchung seiner Wohnung plant<sup>1192</sup>. Der Verteidiger hat keinen Anspruch auf Aktenaushändigung zur Mitnahme in seine Wohnung oder in sein Büro, aber seinem Antrag soll stattgegeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen (§ 147 IV S. 1 StPO).

Vor dem Abschluss der Ermittlungen kann die Einsicht in die Akten versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann (§ 147 II S. 1 StPO), deshalb wird die Filterfunktion der Verteidigers verneint<sup>1193</sup>. Eine konkrete Gefahr muss nicht vorliegen, aber eine vage und entfernte Möglichkeit der Gefährdung genügt nicht<sup>1194</sup>. Die Akteneinsicht kann versagt werden, wenn die Prozessmaßnahmen vorbereitet werden, die nur mit Überraschungs-

---

1185 Unter schutzwürdigen Interessen Dritter wird Intimsphäre, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie der Schutz des gefährdeten Zeugen verstanden (MG/S-Schmitt, § 147 Rn 4; § 163a Rn 26)

1186 LG Essen, StraFo 2012, 100; Mehle, NSTZ 1983, 557f.

1187 Krekeler, wistra 1983, 43, 47

1188 BVerfGE 62, 338, 343; BVerfGE 63, 45, 69; BGHSt 30, 131, 138f.; BGH, StV 2010, 228, 229; KG, openJur 2021 Nr. 20470; OLG Frankfurt/M., StV 2001, 611, 612; OLG Köln, StV 1995, 12; OLG Frankfurt, NSTZ 2003, 566; OLG Hamm, NSTZ 1984, 423, 424; OLG Jena, openJur 2021 Nr. 14384; OLG Zweibrücken, openJur 2021 Nr. 19068; LG Essen, StraFo 2012, 100; Meyer-Goßner, NSTZ 1984, 425

1189 BGHSt 18, 369, 371; OLG Frankfurt/M., StV 2001, 611, 612

1190 MG/S-Schmitt, § 147 Rn 31; KK-Laufhütte, § 147 Rn 11

1191 BGHSt 29, 99, 102f.; LG Essen, StraFo 2012, 100; KK-Laufhütte, § 147 Rn 3, 14; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 20; a.M. Mehle, NSTZ 1983, 557, 558; Tondorf, StV 1983, 257, 258; Krekeler, wistra 1983, 43, 47; Girdwoyń, Zarys, S. 169

1192 Sowie wenn eine Gefahr besteht, dass der Beschuldigte die Abschriften oder Ablichtungen zu verfahrensfremden Zwecken z.B. für eine Straftat oder private Veröffentlichung missbrauchen wird (BGHSt 29, 99, 102; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 21).

1193 Wenn die Ermittlungsbehörde von der Möglichkeit, die Akten zurückzuhalten keinen Gebrauch mache, sei auch der Verteidiger nicht verpflichtet den Untersuchungszweck zu schützen. Er habe keine Filterfunktion. Die Gefährdung des Untersuchungszwecks solle die Strafverfolgungsbehörde einschätzen, evtl. die Akteneinsicht versagen und den Verteidiger nicht zum „Sachwalter staatlicher Interessen machen“ (Mehle, NSTZ 1983, 557, 558, vgl. BGH, openJur 2021 Nr. 41705; HansOLG, StV 1991, 551).

1194 LG Regensburg, StV 2004, 369; Schlothauer, StV 2001, 192, 195; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 25; KK-Laufhütte, § 147 Rn 15

effekt erfolgreich sein können (z.B. Haftbefehl<sup>1195</sup>) und wenn zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigen kann<sup>1196</sup>. Diese Beschränkung betrifft nicht die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie die Gutachten von Sachverständigen – die Einsicht darf in diesen Fällen nicht versagt werden (§ 147 III StPO)<sup>1197</sup>.

Auch wenn die Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden kann, aber der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet (oder diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt wurde), sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren (147 II S. 2 StPO)<sup>1198</sup>. Mündliche Informationen und eine schriftliche Zusammenfassung durch den Richter oder StA sind nicht ausreichend, weil so die Verteidigung die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Mitteilungen nicht überprüfen kann<sup>1199</sup>. Deshalb darf der Richter bei der Entscheidung über Haftanordnung oder deren Rechtmäßigkeit nur solche Teile der Akten zugrunde legen, die dem Verteidiger zugänglich gemacht wurden<sup>1200</sup>, sonst muss der Haftbefehl aufgehoben werden<sup>1201</sup>. Dieselben Grundsätze gelten, wenn gegen den Beschuldigten eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme nach § 94 StPO (auch zur Sicherung der Einziehung eines Gegenstandes – § 111b StPO)<sup>1202</sup> angeordnet worden ist.

Über die Akteneinsicht entscheidet im EV die StA (und nicht die Polizei, die die Akteneinsicht nicht gewähren darf<sup>1203</sup>). Entscheidungen der StA sind nur in den drei Fällen anfechtbar<sup>1204</sup>: nachdem der Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt worden ist, wenn die Versagung die im Abs. III bezeichneten Niederschriften oder Gutachten betrifft und wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet (§ 147 V S. 2 StVFGB). Nach Abschluss der Ermittlungen (der gem. § 169a StPO in den Akten zu vermerken ist), ist das Aktenein-

---

1195 KG, StraFo 2012, 15f.; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 25; diff. Walischewski, StV 2001, 243, 247f.; Börner, StV 2012, 361

1196 KK-Laufhütte, § 147 Rn 15; Walischewski, StV 2001, 243, 248

1197 OLG Hamm, StV 1995, 571; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 26

1198 EGMR (*Mooren*), StV 2008, 475, 482; EGMR (*Lietzow*), StV 2001, 201, 202; EGMR (*Schöps*), StV 2001, 203, 204; EGMR (*Garcia Alva*), StV 2001, 205; KG, StraFo 2012, 15, 16; Park, StV 2009, 276, 278; Weider, StV 2010, 102, 105; Michalke, NJW 2010, 17, 18; Deckers, StraFo 2009, 441, 444; Die Vorschrift des § 147 StPO ist entsprechend der Rspr. des EGMR, nach der die Versagung dem Verteidiger eines inhaftierten Beschuldigten einer hinreichenden Akteneinsicht Art. 5 IV EMRK verletzt, geändert worden.

1199 AG Halberstadt, StV 2004, 549; Weider, StV 2010, 102, 105; Ambos, NStZ 2003, 14, 16; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 25a; Pauly, StV 2008, 484, 485; Kempf, StV 2001, 206; Park, StV 2009, 276, 278; Deckers, StraFo 2009, 441, 444

1200 EGMR (*Falk*), NStZ 2009, 164, 165; EGMR (*Migoń*), § 67f.; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 25a; Park, StV 2009, 276, 278; Ambos, NStZ 2003, 14, 15; Bei erlassenen aber noch nicht vollzogenen Haftbefehl hat die Verteidigung grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht (KG, StraFo 2012, 15, 16; OLG München, NStZ-RR 2012, 317; Schlothauer, StV 2001, 192, 194; a.M. Herrmann, StraFo 2012, 17, 18; LR-Lüderssen/Jahn, § 147 Rn 77).

1201 AG Halberstadt, StV 2004, 549; KK-Laufhütte, § 147 Rn 16; Park, StV 2009, 276, 278; Weider, StV 2010, 102, 105

1202 BVerfG, NStZ 2007, 274, 275; LG Ravensburg, NStZ-RR 2007, 114, 115; LG Neubrandenburg, NStZ 2008, 655, 656; LG Berlin, NStZ 2006, 472; Park, StV 2009, 276, 279, 282; Michalke, NJW 2010, 17, 18; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 25b; Deckers, StraFo 2009, 441, 445; a.M. LG Saarbrücken, NStZ-RR 2006, 80, 81

1203 Das Gericht ist in dieser Verfahrensphase niemals zuständig, auch wenn es vorübergehend die Akten besitzt, weil es z.B. über die Beschwerde entscheidet oder eine richterliche Handlung vornimmt (OLG Saarbrücken, StV 1991, 265, 266; MG/S-Schmitt, § 147 Rn 34, KK-Laufhütte, § 147 Rn 23; Park, StV 2009, 276, 284).

1204 HansOLG, StV 1986, 422, 423; Werwie-Haas, S. 337



sichtsrecht grundsätzlich unbeschränkt<sup>1205</sup>. Ab Eingang der Anklage bei Gericht ist zur Entscheidung über Akteneinsicht der Vorsitzende des jeweils mit der Sache befassten Gerichts zuständig<sup>1206</sup>. Die Lehre schlägt vor, das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten und seinen Verteidiger zu erweitern<sup>1207</sup>.

#### 4.5. Das Benachrichtigungsrecht

Der Beschuldigte hat das Recht, über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Bei Einleitung des Verfahrens muss jedoch die StA keinen förmlichen Beschluss fällen und keine Betroffenen – weder den Verletzten noch den Verdächtigen – darüber informieren<sup>1208</sup>. Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und (außer bei polizeilicher Vernehmung – § 163a IV S. 1 StPO) welche Strafvorschriften in Betracht kommen (§ 136 I S. 1 StPO). Die Eröffnung des Tatvorwurfs soll für den Beschuldigten klar und verständlich sein, sodass er keine Zweifel über den Gegenstand der Vernehmung habe<sup>1209</sup>. Der Beschuldigte soll die Einzelheiten kennen, die für seine Verteidigung von Bedeutung sind, wobei die schlagwortartigen Angaben (wie z.B. „Diebstahl“ oder „Betrug“) nicht reichen<sup>1210</sup>. Es ist auch unzulässig, die Vernehmung zu einer Straftat dazu zu verwenden, vom Beschuldigten eine Aussage über andere Straftaten zu erlangen, solange ihm zu jenen der Tatvorwurf nicht eröffnet worden ist<sup>1211</sup>; dass sich im Laufe des Verfahrens das Ermittlungsergebnis ändert, zwingt jedoch zu keiner neuen Vernehmung<sup>1212</sup>. Darüber hinaus sieht die Rechtslehre die Mitteilung der Verdachtsgründe vor, auch gegenüber dem Beschuldigten, der sein Schweigerecht ausübt<sup>1213</sup>.

Der Beschuldigte ist spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt (§ 163a I S. 1 StVfGB). In der Lehre wird postuliert, dass der Beschuldigte möglicherweise früh über die Einleitung des Verfahrens gegen ihn, unabhängig von dem Zeitpunkt seiner Vernehmung, informiert werde, damit er seine Verteidigungsrechte in Anspruch nehmen und die Entlastungslinie aufbauen könne<sup>1214</sup>. Dies bleibt jedoch eher ein Postulat *de lege ferenda*, solange die Benachrichtigungspflicht mit der Vernehmung und nicht mit der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft verbunden ist.

Die Eröffnung des Tatvorwurfs dient dem Schutz des Beschuldigten<sup>1215</sup>. Nach der Rspr. ist jedoch die StA nicht verpflichtet, die den Verdacht begründenden Tatsachen dem Betroffenen sofort bekanntzugeben, der Beschuldigte kann vorläufig im unklaren gelassen werden<sup>1216</sup>. Da die Beschuldigteneigenschaft im deutschen EV oft bereits mit Beginn dieses Verfahrens besteht, kann die Benachrichtigung mit diesem Zeitpunkt nicht verbunden sein, sonst wären alle verdeckten Maßnahmen sinnlos. Der Betroffene kann also zum Beschuldigten gemacht werden, ohne davon Kenntnis zu haben<sup>1217</sup>. Die geheime Durchführung des Verfahrens

1205 OLG Hamm, NJW 2004, 381; OLG Karlsruhe, openJur 2020 Nr. 81571; OLG Karlsruhe, openJur 2020 Nr. 81549; *Beulke*, Rn 160; *MG/S-Schmitt*, § 147 Rn 27

1206 *MG/S-Schmitt*, § 147 Rn 35; *KK-Laufhütte*, § 147 Rn 27

1207 *Duttge*, ZStW 2003, 539, 567; *Weigend*, ZStW 1992, 486, 507; *Müller*, NJW 1976, 1063, 1067; *Richter II*, StV 1985, 382, 388f.; *Richter II*, NJW 1981, 1820, 1822; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 628, 630; *Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 105; *Wolter*, S. 88f.; vgl. *Böttcher*, FS-Dahs, S. 229, 237; *Esser*, S. 436

1208 *Hammerstein*, FS-Salger, S. 293, 295

1209 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn Rn 542f., 546

1210 *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 6; *MG/S-Schmitt*, EMRK, Art. 6 Rn 17; *Schäfer*, wistra 1987, 165, 166

1211 FG Mecklenburg-Vorpommern, wistra 2003, 473, 474

1212 *MG/S-Schmitt*, § 136 Rn 6; *Schäfer*, wistra 1987, 165, 167; a.M. *Fincke*, ZStW 1983, 918, 961

1213 *Kluszczewski*, S. 52

1214 *Wolter*, S. 84; *Hammerstein*, FS-Salger, S. 293, 295; *Böttcher*, FS-Dahs, S. 229, 234f.; *Müller*, NJW 1976, 1063, 1067

1215 FG Mecklenburg-Vorpommern, wistra 2003, 473, 474; *Esser*, S. 437

1216 BVerfG, NJW 1984, 1451, 1452

1217 *von Heydebreck*, S. 44; *Bauer*, S. 34

ist begründet, muss jedoch begrenzt werden und bei Durchführung einer offenen Prozesshandlung – unabhängig davon, ob es um eine Vernehmung oder eine Zwangsmaßnahme geht – soll dem Betroffenen sein Prozessstatus bekannt sein.

Die Tatsache, dass der Betroffene erst bei der Vernehmung über den Vorwurf und die prozessualen Rechten belehrt werden muss, auch wenn ihm die Durchführung des Verfahrens gegen ihn bekannt ist, führt dazu, dass er oft seine Prozessrolle, nicht aber seine Rechte kennt<sup>1218</sup>. Das Gesetz sieht auch keine Pflicht vor, über Mitwirkungsfreiheit (z.B. bei einer Schriftprobe oder Probe bei Alkoholverdachts) zu belehren<sup>1219</sup>. „Ein Recht, das man nicht kennt, kann man nicht ausüben“<sup>1220</sup> und ohne Belehrungspflichten seitens der Strafverfolgungsbehörde besteht eine Gefahr, dass die Rechte des Beschuldigten leer bleiben.

Nach Abschluss des EV hat der Beschuldigte ein eingeschränktes Benachrichtigungsrecht. Die StA hat den Beschuldigten über die Einstellung des EV zu informieren, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war (§ 170 II S. 2 StPO)<sup>1221</sup>. Es ist also möglich, dass gegen eine Person ein EV durchgeführt und beendet worden ist, ohne dass sie sich dessen bewusst war<sup>1222</sup>, jede Vernehmung des Beschuldigten, auch wenn sie nicht protokolliert wurde, löst jedoch die Belehrungspflicht nach § 170 II S. 2 aus<sup>1223</sup>.

Das Verfahren kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen eingestellt werden, die jedoch – anders als in Polen – in der StPO nicht aufgelistet werden. Die Einstellung erfolgt durch eine Verfügung, in der Mitteilung an den Beschuldigten sind die Gründe der Einstellung nur auf Antrag und dann auch nur soweit bekannt geben, als kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht (RiStBV Nr. 88). Nur wenn sich die Unschuld des Beschuldigten ergeben hat oder sich herausgestellt hat, dass gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, wird ihm dies auch ohne Antrag bescheinigt<sup>1224</sup>. Einen weitergehenden Anspruch auf Mitteilung hat der Beschuldigte nicht, nach h.L. lässt er sich aus der Unschuldsvermutung oder aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde und der Ehre nicht herleiten<sup>1225</sup>. Im Zwischenverfahren wird der Angeklagte über die gegen ihn gestellten Vorwürfe dadurch informiert, dass ihm die Anklageschrift übermittelt wird.

## 5. Die Pflichten des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, aktiv zur Sachaufklärung beizutragen<sup>1226</sup>. Außer der Erscheinungspflicht hat er keine anderen Pflichten zur Aktivität im Prozess, er muss aber die mit den Strafverfahren verbundenen Beeinträchtigungen, besonders Zwangsmaßnahmen, dulden.

### 5.1. Die Anwesenheitspflicht

Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor dem Ermittlungsrichter (§ 133 I StPO) und vor der StA (§ 163a III S. 1 StPO), nicht aber vor der Polizei, zu erscheinen

---

1218 Das Problem besteht darin, dass der Betroffene, bei dem gerade aufgrund § 102 StPO durchsucht wurde, nicht automatisch über die prozessualen Rechte z.B. auf Akteneinsicht, Verteidigerkonsultation oder Be-weisantrag belehrt werden muss, obwohl seine Prozessrolle des Beschuldigten zweifellos ist.

1219 Rogall, S. 192; Beulke, Rn 241

1220 BGHSt (GrS) 12, 235, 238; vgl. Ignor/Matt, StV 2002, 102, 105

1221 Es genügt auch, dass der Haftbefehl erlassen wurde, nicht unbedingt vollstreckt oder an den Beschuldigten bekannt gegeben wurde (KK-Schmid, § 170 Rn 26).

1222 Hartmann/Schmidt, Rn 234

1223 MG/S-Schmitt, § 170 Rn 10; KK-Schmid, § 170 Rn 25

1224 MG/S-Schmitt, § 170 Rn 10; KK-Schmid, § 170 Rn 28

1225 KK-Schmid, § 170 Rn 28

1226 BGHSt 45, 367, 368; BGH, NStZ 2004, 392, 393; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 73; Rogall, S. 193

(§ 163a IV StPO *a contrario*). Er ist zur Vernehmung schriftlich zu laden (§ 133 I StPO). Die Ladung soll erkennen lassen, dass er als Beschuldigter vernommen werden soll, der Gegenstand der Beschuldigung ist dabei kurz anzugeben, wenn und soweit es mit dem Zweck der Untersuchung vereinbar ist (Nr. 44-1 RiStBV). Gegen eine Ladung mit der Vorführungsandrohung ist die Beschwerde nach § 304 zulässig<sup>1227</sup>, gegen die Ladung der StA – ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 161a III S. 1 StPO)<sup>1228</sup>.

Wenn die Vernehmung des Beschuldigten zur Beweissicherung oder Aufklärung erforderlich ist und der Beschuldigte unentschuldigt nicht erschien, kann die Vorführung des Beschuldigten angeordnet werden, wenn sie mit der Ladung angedroht war. Die Vorführung ist auch bei geringfügigem Vorwurf möglich, das Verhältnismäßigkeitsprinzip steht ihr nicht entgegen<sup>1229</sup>. Strittig ist, ob die Vorführung auch dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte ernsthaft und eindeutig erklärt hat, dass er sich zur Sache nicht einlassen wird: nach der einen Auffassung soll die Vorführung unterbleiben<sup>1230</sup>, nach der anderen ist sie zulässig<sup>1231</sup>. Der letzten Meinung ist zuzustimmen, weil die Prozessorgane eine Möglichkeit haben müssen, sich einen persönlichen Eindruck von dem Beschuldigten zu verschaffen und außerdem kann seine Anwesenheit zwecks einer Gegenüberstellung notwendig sein<sup>1232</sup>. Es ist auch möglich, den Beschuldigten ohne Ladung und ohne Vorführungsandrohung sofort vorzuführen, wenn Gründe vorliegen, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würden (§ 134 I StPO), es muss also ein dringender Tatverdacht bestehen<sup>1233</sup>. Vorführungsrecht für die Polizei besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen der § 127, 163a, 163b StPO erfüllt sind.

Auch in der HV hat der Angeklagte grundsätzlich Anwesenheitspflicht, wenn das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine HV nicht statt (§ 230 I StPO) und der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen (§ 231 I StPO). Der Angeklagte muss auch bei der Urteilsverkündung anwesend sein (§ 268 StPO)<sup>1234</sup>. Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der HV, ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen (§ 230 II StPO), worüber der Angeklagte in der Ladung grundsätzlich gewarnt werden soll (§ 216 I S. 1 StPO). Die Anwesenheitspflicht dient der Sachaufklärung, das Gericht kann sich dadurch einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten und seinen Erklärungen verschaffen<sup>1235</sup>.

## 5.2. Die Duldungspflichten

Schon während des EV ist der Beschuldigte verpflichtet, die Zwangsmaßnahmen zu dulden, die nicht selten sehr tief in seine Grundrechte eingreifen und vor allem das Freiheitsrecht, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen können. Hier werden sie nur in groben Zügen dargestellt, um die wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede im Vergleich zum polnischen Strafprozess, besonders im Bereich der Rechtsgarantien für den Beschuldigten, zu zeigen.

---

1227 Eisenberg, Beweisrecht, Rn 512

1228 Göbel, S. 8; MG/S-Schmitt, § 163a Rn 22

1229 Göbel, S. 7; MG/S-Schmitt, § 133 Rn 7

1230 Göbel, S. 7

1231 BGHSt 39, 96, 99; MG/S-Schmitt, § 133 Rn 7; Beulke, Rn 127

1232 Beulke, Rn 127

1233 Göbel, S. 8

1234 MG/S-Meyer-Goßner, § 230 Rn 7

1235 BGHSt 26, 84, 90; Beulke, Rn 382; Im Berufungs- und Revisionsverfahren muss der Beschuldigte grundsätzlich nicht auftreten, seine Vorführung ist jedoch in bestimmten Fällen möglich (MG/S-Meyer-Goßner, § 329 Rn 45, § 350 Rn 3f.; Burhoff, HV, Rn 282).

## a) Die Zwangsmaßnahmen

Der Begriff der Zwangsmaßnahmen wird sehr weit ausgelegt, hierzu gehören die Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen, zur Sicherung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen, zur Ergreifung des Beschuldigten sowie auch die Maßnahmen, die Anwesenheit des Beschuldigten und ordnungsgemäße Tatsachenermittlung gewährleisten sollen.

Eine kurzfristige, aber tiefgreifende Maßnahme ist die vorläufige Festnahme, deren Besonderheit darin besteht, dass sie nicht nur durch staatliche Organe angewendet werden darf. Gem. § 127 I S. 1 StPO ist jedermann befugt, auch ohne richterliche Anordnung, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn sie auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird, wenn sie der Flucht verdächtig ist oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen, sind bei Gefahr im Verzug auch die StA und die Polizeibeamten zur vorläufigen Festnahme befugt (§ 127 II StPO)<sup>1236</sup>. Gegen eine angemessene Sicherheitsleistung kann der Beschuldigte unter Voraussetzungen aus § 127a StPO freigelassen werden (darüber können die Polizeibeamten entscheiden<sup>1237</sup>), sonst muss der Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter vorgeführt werden (§ 128 I S. 1 StPO), der eine Freilassung anordnet oder einen Haftbefehl (einen Unterbringungsbefehl) erlässt (§ 128 II S. 1-2 StPO)<sup>1238</sup>. Festnahme, Festhalten und Zwangsvorführung sind auch zum Zwecke der Durchführung anderer Zwangsmaßnahmen (z.B. bei der körperlichen Untersuchung oder Identitätsfeststellung) möglich<sup>1239</sup>.

Die Untersuchungshaft ist nur bei dringendem Tatverdacht (§ 112 I S. 1 StPO) und vorliegendem Haftgrund zulässig, worunter Flucht oder Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Verdacht eines Kapitaldelikts oder Wiederholungsgefahr (§ 112 II, III, § 112a StPO) zu verstehen sind. Der Haftbefehl wird durch Verhaftung vollstreckt, dann ist der Beschuldigte unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen (§ 115 I StPO). Gegen den Haftbefehl kann der Beschuldigte eine (subsidiäre) Haftbeschwerde oder – solange er in U-Haft ist – einen Antrag auf Haftprüfung (§ 117 I StPO) stellen. Für Aufhebung des Haftbefehls und für Aussetzung dessen Vollzugs (sog. Haftverschonung) ist das Gericht zuständig (§ 126 I, II StPO), aber wenn die StA im EV die Aufhebung des Haftbefehls beantragt, so ist er aufzuheben (§ 120 III StPO).

Als Haftverschonung kommen verschiedene im § 116 aufgelistete Maßnahmen in Betracht, wie Meldepflicht, Aufenthaltsbeschränkungen, die Weisungen die Wohnung nur unter Aufsicht zu verlassen, Sicherheitsleistung (bei Fluchtgefahr), Verbot der Verbindungsaufnahme zu Beweispersonen (bei Verdunkelungsgefahr) aber auch andere Maßnahme wie z.B. Sperre eines Bankkontos, Abgabe des Führerscheins, Abgabe des Reisepasses oder eine Auflage, sich in eine Krankenanstalt zu begeben (bei Wiederholungsgefahr). Außerdem kennt das Gesetz als vorbeugende Maßnahmen vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO), vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) und einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§ 126a StPO). Sicherheitsleistung ist auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen (§ 132 StPO).

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustands des Beschuldigten kann das Gericht die Unterbringung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus zur Beobachtung anordnen, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist (§ 81 I, II S. 1 StPO). Auch bei anderen Maßnahmen kann das Freiheitsrecht des Beschuldigten beeinträchtigt

1236 Das Festnahmerecht für StA und Polizei bestimmt auch § 127b I StPO. Die Festnahme in der HV ist auch nach § 183 GVG möglich.

1237 MG/S-Schmitt, § 127 Rn 1

1238 Anders als in Polen kann der Richter einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl auch von Amts wegen erlassen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist (§ 128 II S. 2 StPO).

1239 Beulke, Rn 241; MG/S-Schmitt, § 81a Rn 29; Götz, NStZ 2008, 239, 240

tigt werden: die StPO sieht eine körperliche Untersuchung nach § 81a StPO vor, darunter auch Entnahme von Blutproben und andere körperliche Eingriffe unter der Voraussetzung, dass die gesundheitlichen Nachteile ausgeschlossen sind. Die Aufnahme der Lichtbilder und Fingerabdrücke, sowie Messungen und andere Identifizierungsmaßnahmen (§ 81b StPO) und körperliche Untersuchung können zwangsweise durchgeführt werden, auch wenn sie lediglich durch StA oder Polizei angeordnet wurden<sup>1240</sup>. Problematisch ist die Identifizierungsgegenüberstellung (§ 58 II StPO), die nach h.M. erlaubt ist<sup>1241</sup>, nach der anderen Meinung solle sie jedoch wegen mangelnder gesetzlicher Eingriffermächtigung als unzulässig angesehen werden<sup>1242</sup>.

Das nach § 81a StPO erlangte Material kann zur DNA-Analyse (§ 81e-f StPO) verwendet werden, die eine Analyse von Tatortspurenmaterial und Körperzellen des Beschuldigten in einem anhängigen Strafverfahren betrifft<sup>1243</sup>, außerdem ist auch die DNA-Identitätsfeststellung und die Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern für zukünftige Strafverfahren (§ 81g StPO)<sup>1244</sup> und ein Reihengentest (§ 81h StPO) zulässig.

Zur Erlangung und Sicherung der Beweise dienen auch die Durchsuchung und Beschlagnahme, sowie eine Reihe der offenen und verdeckten Maßnahmen, die die moderne Technik benutzen. Die Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie der Person des Tatverdächtigen und der ihm gehörenden Sachen (auch EDV-Anlagen<sup>1245</sup>) erlaubt § 102 StPO, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismittel führen werde. Die Durchsuchung kann auch zum Ergreifen des Verdächtigen vorgenommen werden. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen (§ 94 I StPO). Gibt der Besitzer die Gegenstände nicht freiwillig heraus, bedarf es der förmlichen Beschlagnahme (§ 94 II StPO). Bei der Postbeschlagnahme (Beschlagnahme von Briefen, anderen Postsendungen und Telegrammen) nach § 99 StPO steht die Öffnung der Postsendungen nur dem Gericht zu, das aber diese Befugnis in Eilfällen der StA übertragen kann (§ 100 III S. 1 StPO).

Der Beschuldigte muss auch weitere, seine Rechte und vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigende Zwangsmittel, dulden. Dazu gehören: Einsatz technischer Mittel (z.B. Bildaufnahmen, Bewegungsmelder, Nachtsichtgeräte, Peilsender nach § 100h I Nr. 1-2 StPO), das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen in Wohnungen (der sog. große Lauschangriff nach § 100c StPO), das Abhören des außerhalb der Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (der sog. kleine Lauschangriff nach § 100f StPO), Überwachung der Telekommunikation (Überwachung von laufenden Telekommunikationsvorgängen, darunter auch Internet-Telefonie und Überwachung von E-Mails<sup>1246</sup> nach § 100a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100b StPO)<sup>1247</sup>, Erhebung von Verkehrsdaten (Informationen über Telekommunikationsverbindungen ohne Inhalt der Kommunikation nach § 100g StPO), Einsatz der IMSI-Catcher bei Handys (§ 100i StPO)<sup>1248</sup>. Aufgrund der Vorschriften der StPO kann während des Verfahrens eine polizeiliche Beobachtung (§ 163e StPO), eine längerfristige Ob-

---

1240 OLG Naumburg, NStZ-RR 2006, 179; AG Kiel, NStZ-RR 2006, 181; *Beulke*, Rn 241; *Girdwoyń*, FS-Kaftal, S. 85, 88; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 29; § 81b Rn 15;

1241 BVerfGE 47, 239, 246; BVerfG, NStZ 1983, 84; BGHSt 34, 39, 49; *Prittwitz*, S. 197; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 23; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 412

1242 *Kühne*, Rn 103.1; *Bringewat*, JZ 1981, 289, 294

1243 *Beulke*, Rn 242f.; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 701; *Girdwoyń*, FS-Kaftal, S. 85, 88

1244 *Beulke*, Rn 242; *MG/S-Schmitt*, § 81g Rn 2; *Benfer*, StV 1999, 402, 404

1245 BGHSt 51, 211, 217; *MG/S-Schmitt*, § 102 Rn 10a

1246 BVerfGE 120, 274, 310; LG Hamburg, StV 2009, 70f.; vgl. *Beulke*, Rn 253b; *MG/S-Schmitt*, § 100a Rn Rn 6b, 7a

1247 Früher waren die sog. Online-Dursuchungen unzulässig (vgl. BGHSt 51, 211, 216; *MG/S-Schmitt*, § 100a Rn 7c; *Beulke*, Rn 253c).

1248 BVerfG, NJW 2007, 351

servation (§ 163f StPO StPO) oder der Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110a ff StPO StPO) angeordnet werden. Außerdem muss der Beschuldigte die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (§ 163b StPO), Ausschreibung zur Festnahme (§ 131 StPO) oder zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO), Veröffentlichung von Abbildungen (§ 131b StPO) und Öffentlichkeitsfahndung (§ 131 III, 131a III StPO), Kontrollstellen mit Durchsuchung<sup>1249</sup> (§ 111 StPO), sowie Netzfahndung (§ 163d StPO) und Rasterfahndung (§§ 98a, 98b StPO) dulden. Damit ist der automatisierte Vergleich der im Rahmen einer Kontrollstelle oder einer grenzpolizeilichen Kontrolle oder für andere Zwecke gesammelten personenbezogenen Daten mithilfe der im konkreten Fall ausgearbeiteten Prüfkriterien möglich, um die Personen zu finden, die zum „Verdächtigenprofil“ passen<sup>1250</sup>.

Zu den Maßnahmen, die keine Beweise, sondern künftige strafrechtliche Maßnahmen und Zahlungsansprüche sichern, gehört die Sicherstellung der Gegenstände (§ 111b StPO), die der Einziehung (§ 73 f. StGB) unterliegen.

## **b) Die Zuständigkeit und die Beschränkungen bei Anwendung und Durchführung der Zwangsmaßnahmen**

Für die Anwendung der Zwangsmaßnahmen ist grundsätzlich das Gericht (der Ermittlungsrichter) zuständig, im EV ist jedoch oft notwendig, dass eine Maßnahme unverzüglich angewendet wird, deshalb sieht das Gesetz in vielen Fällen eine sog. Eilkompetenz vor. Am häufigsten sind zur Anwendung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug die StA und ihre Ermittlungspersonen<sup>1251</sup> oder nur die StA<sup>1252</sup> befugt. Oft bedarf diese Anordnung einer gerichtlichen Bestätigung<sup>1253</sup>. Bei besonders gravierenden Eingriffen ist für Anordnung einer Maßnahme nur das Gericht zuständig wie z.B. bei der molekulargenetischen Untersuchung (§ 81g III S. 2 StPO), Beschlagnahme in Redaktionsräumen (§ 98 I S. 2 StPO), körperlicher Untersuchung bei schweren Eingriffen<sup>1254</sup> oder vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a I S. 1 StPO). Zur Anordnung des sog. großen Lauschangriffs und der Online-Durchsuchung ist lediglich die Staatsschutzkammer beim LG und bei Gefahr im Verzug der Vorsitzende befugt (§ 100e II S. 1-2 StPO). Ausnahmsweise verzichtet das Gesetz auf den Richtervorbehalt<sup>1255</sup>, eine freiwillige Duldung einer Maßnahme kann die förmliche Anordnung entbehrlich machen, wie z.B. bei körperlicher Untersuchung (§ 81a StPO), wenn sie mit nicht schwerwiegenden Eingriffen verbunden ist<sup>1256</sup>. Die Entnahme einer Blutprobe bedarf keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a I Nr. 1, II-III, § 315c I Nr. 1 a, II-III oder § 316 StGB (Verkehrsstraftaten im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) begangen worden ist (§ 81a II S. 2 StPO).

---

1249 Vgl. *Schroeder*, JuS 2004, 858, 860

1250 *Beulke*, Rn 261f.

1251 Zum Beispiel längerfristige Observation (§ 163f III S. 2 StPO), Beschlagnahme (§ 98 I S. 1 StPO), DNA-Analyse (§ 81f I StPO), körperliche Untersuchung (§ 81a StPO), Durchsuchung (§ 105 I S. 1 StPO)

1252 Zum Beispiel Telefonüberwachung (§ 100a i.V.m. 100e I S. 1-2 StPO), kleine Lauschangriff (§ 100f IV i.V.m. 100e I S. 1-2 StPO), Postbeschlagnahme (§ 100 I StPO)

1253 Zum Beispiel §§ 98b I S. 2, 100 II, 100a i.V.m. 100e I S. 3, 163d II S. 1, 163f III S. 2 StPO

1254 BVerfGE 16, 194, 201; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 3

1255 Zum Beispiel Einsatz technischer Mittel (§ 100h I StPO), Identifizierungsmaßnahmen nach § 81b StPO und § nach 163b StPO (*MG/S-Schmitt*, § 81b Rn 13, § 163b Rn 21; *Kindhäuser*, § 29 Rn 8), Einsatz verdeckter Ermittler (110b I S. 1 StPO)

1256 OLG Celle, StV 2009, 518; OLG Oldenburg, StV 2010, 14; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 3; *Beulke*, Rn 241; Bei bestimmten Maßnahmen z.B. bei einer DNA-Analyse (§ 81f I StPO) ist die Anordnung entbehrlich, wenn der Beschuldigte eine schriftliche Einwilligung erteilt. Bei Reihengentests ist jedoch sowohl die Einwilligung, als auch die richterliche Anordnung erforderlich (*MG/S-Schmitt*, § 81h Rn 9; *Senge*, NJW 2005, 3028, 3032; *Girdwoyń*, FS-Kaftal, S. 85, 91; krit. *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 711).

Der Richtervorbehalt soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Eingriffe in die Grundrechte ohne Anhörung (Art. 103 I GG) erfolgen und gleichzeitig gewähren, dass die Zwangsmittel nur im zur Aufklärung von Straftaten notwendigen Umfang angewendet werden<sup>1257</sup>, er darf durch die Eilkompetenz der StA und ihrer Ermittlungspersonen nicht umgangen werden, wozu die Praxis naturgemäß geneigt ist (besonders problematisch war die Blutprobeentnahme<sup>1258</sup>, heute gilt § 81a II S. 2 StPO). So würde die Ausnahme zur Regel<sup>1259</sup>, was die Rspr. vermeiden will. Bei Gefahr im Verzug stellt die Rspr. erhöhte Anforderungen, die nur ausnahmsweise und nicht leichtfertig angenommen werden können<sup>1260</sup> und der gerichtlichen Kontrolle unterliegen<sup>1261</sup>. Die StA oder Polizei muss mindestens versuchen, den Richter zu erreichen<sup>1262</sup>, außerdem muss die Gefährdung des Untersuchungserfolgs begründet und dokumentiert werden, es sei denn, dass die Dringlichkeit der Maßnahme evident ist<sup>1263</sup>. Eine Erleichterung besteht nur darin, dass die Anordnung des Richters bei manchen Zwangsmaßnahmen (wie z.B. Durchsuchung, körperliche Untersuchung oder Beschlagnahme) mündlich ergehen kann – sie muss dann aktenkundig gemacht werden<sup>1264</sup>. Die Missachtung des Richtervorbehalts kann zum Beweisverwertungsverbot führen<sup>1265</sup>.

Alle Zwangsmittel dürfen nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips<sup>1266</sup> angeordnet werden, die Maßnahme muss also in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat (Bedeutung der Sache), Stärke des Tatverdachts und der zu erwartenden Strafe stehen<sup>1267</sup> (vgl. § 81 II S. 2, § 112 I S. 2 StPO) und die Rechte dürfen „nicht mehr als durch sachliche Gründe beeinträchtigt werden“<sup>1268</sup>. Bei Untersuchungshaft ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip im §§ 112 I S. 2, 120 I S. 1 und 116 StPO geregelt.

In vielen Fällen wird die Anwendung der Zwangsmaßnahmen zusätzlich mit der Subsidiaritätsklausel versehen. Die Maßnahme kann dann vorgenommen werden, wenn andere Maßnahmen oder die Erforschung des Sachverhalts oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend, wesentlich erschwert oder überhaupt aus-

1257 *Schnarr*, NStZ 1991, 209, 210

1258 Vgl. OLG Celle, StV 2009, 518; OLG Dresden, StV 2009, 458; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 25b; *Beulke*, Rn 241

1259 *Geerds*, FS-Dünnebier, S. 171, 178; *Götz*, NStZ 2008, 239; *Zöller*, StraFo 2008, 15, 20; *System-Wisniewski*, S. 406; vgl. OLG Dresden, StV 2009, 458, 459

1260 BVerfG, NStZ 2003, 319; OLG Stuttgart, NStZ 2008, 238; AG Köln, openJur 2020 Nr. 4878; *Rabe von Kühlewein*, GA 2002, 637, 655; *Amelung*, StV 2002, 161; vgl. BVerfGE 103, 142, 153; *Beulke*, Rn Rn 241, 258

1261 Die Gefahr im Verzug ist zwar unbestimmter Rechtsbegriff, aber sieht keinen Beurteilungsspielraum vor (BVerfG, NJW 2002, 1333; BVerfG, NStZ 2003, 319; *Amelung*, StV 2002, 161, 164).

1262 BVerfG, NStZ 2003, 319; BbgVerfG, NJW 2003, 2305, 2306; OLG Stuttgart, NStZ 2008, 238; OLG Karlsruhe, StV 2009, 516; OLG Celle, StV 2009, 518, 519; AG Essen, StraFo 2008, 199, 200; *Beulke*, Rn Rn 241, 258; *MG/S-Schmitt*, § 105 Rn 2; diff. OLG Hamm, StraFo 2009, 509

1263 OLG Dresden, StV 2009, 458; OLG Karlsruhe, StV 2009, 516; *Rabe von Kühlewein*, GA 2002, 637, 655

1264 BGH, NStZ 2005, 392, 393; BbgVerfG, NJW 2003, 2305, 2306; OLG Celle, StV 2009, 518, 519; OLG Hamm, StraFo 2009, 509; OLG Hamm, NJW 2011, 469, 470f.; LG Saarbrücken, NStZ-RR 2002, 267, 269; LG Fulda, openJur 2019 Nr. 35742; LG Lüneburg, openJur 2016 Nr. 2354; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 25a, § 105 Rn 3; *Amelung*, StV 2002, 161, 162; *Mittag*, JR 2005, 386, 387; Bei bestimmten Maßnahmen verlangt jedoch das Gesetz ausdrücklich eine schriftliche Anordnung (z.B. §§ 100e III S. 3, 163d III S. 1 StPO).

1265 OLG Dresden, StV 2009, 458; OLG Celle, StV 2009, 518; OLG Karlsruhe, StV 2009, 516

1266 BVerfGE 16, 194, 202; BVerfGE 17, 108, 117; BVerfGE 20, 162, 187; BVerfGE 59, 95, 9; BVerfG, StraFo 2006, 240; BVerfG, NStZ-RR 2006, 110; BGH, openJur 2019 Nr. 29439; OLG München, openJur 2020 Nr. 54928; LG Bonn, openJur 2019 Nr. 37760; *Rabe von Kühlewein*, GA 2002, 637, 645f.

1267 BVerfGE 20, 162, 187; BVerfGE 115, 166, 197; BVerfG, JZ 1996, 1175; BVerfG, NStZ-RR 2006, 110; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 1028; BVerfG, HRRS 2020 Nr. 1; Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 39178; LG Frankfurt, NStZ-RR 2007, 201, 202; *MG/S-Schmitt*, § 102 Rn 15a, § 112 Rn 8, § 163d Rn 11; *von Hindte*, S. 150; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 710; *SK-Rogall*, § 81a Rn 12; *Kaiser*, NJW 1965, 2380, 2381; *Schroeder*, JuS 2004, 858, 860

1268 *Saal*, S. 33; vgl. BVerfG, HRRS 2019 Nr. 89

sichtslos wäre<sup>1269</sup>. Subsidiaritätsklauseln können problematisch sein, wenn eine Ermittlungsmaßnahme schon zu Beginn der Ermittlungen notwendig ist, weil ihre bremsende Wirkung zum Verlust der Beweise und zu Ermittlungsdefiziten führen kann<sup>1270</sup>, gleichzeitig ist ihre praktische Wirksamkeit – zuungunsten des Beschuldigten – nicht besonders hoch geschätzt<sup>1271</sup>.

Eine weitere Beschränkung bei der Anwendung der Zwangsmaßnahmen stellen die Kataloge der Straftaten dar, deren Verdacht vorliegen muss, um eine Zwangsmaßnahme zu legitimieren<sup>1272</sup>. Viele Maßnahmen können dann angewendet werden, wenn der Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist<sup>1273</sup>. Eine Generalklausel „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ stellt vielleicht eine „wenig grundrechtsfreundliche“ Lösung dar<sup>1274</sup>, trotzdem schließt sie die Anwendung der Zwangsmaßnahmen bei Bagatelldelikten aus<sup>1275</sup> und schützt dadurch die Grundrechte des Betroffenen. Bei Verdacht jeder Straftat ist Beschlagnahme, Durchsuchung, Einsatz technischer Mittel in der Form von Herstellung von Bildaufnahmen, DNA-Analyse (aber nur zur Feststellung bestimmter Tatsachen)<sup>1276</sup> und grundsätzlich körperliche Untersuchung nach § 81a StPO<sup>1277</sup> möglich. Die Vorschriften über Untersuchungshaft enthalten keinen Katalog der Straftaten, bei denen diese tiefgreifende Maßnahme zulässig ist, aber bestimmen generell, wann sie nicht angewendet werden darf (§ 113 StPO<sup>1278</sup>, vgl. auch § 112 I S. 2 StPO) oder ihr Vollzug ausgesetzt werden soll (§ 116 StPO).

Den strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen entsprechen oft die für den präventiv-polizeilichen Bereich durch die Polizeigesetze<sup>1279</sup> vorgesehenen verdeckten Maßnahmen<sup>1280</sup> sowie auch offener Maßnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme, die nach ihrem äußerem Erscheinungsbild als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen betrachtet werden können, weil sie in beiden „Systemen“ vorgesehen werden<sup>1281</sup> (sog. doppelfunktionale Maßnahmen<sup>1282</sup>). Gem. § 161 III S. 1 StPO dürfen die im Rahmen der präventiven Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten in den Strafprozess eingeführt, aber nur zur Aufklärung

---

1269 Vgl. z.B. §§ 98a I S. 2, 100a I Nr. 3, 100c I Nr. 4, 100f I, 100h S. 1, 110a I S. 3-4, 131 III S. 1 StPO

1270 *Hilger*, FS-Salger, S. 319, 332; Deshalb enthält die Vorschrift des § 81e StPO keine Subsidiaritätsklausel bei DNA-Analyse; vgl. auch Reihengentest nach § 81h StPO (*Senge*, NJW 2005, 3028, 3032).

1271 *MG/S-Schmitt*, § 163f Rn 5; *Zöller*, StraFo 2008, 15, 19

1272 So einen Katalog sieht das Gesetz bei Telefonüberwachung (§ 100a I Nr. 1-2, II StPO), Kontrollstellen (§ 111 I S. 1 StPO), Netzfahndung (§ 163d I StPO), Online-Durchsuchung (§ 100b I Nr. 1-2, II StPO), kleinem (100f I StPO) und großem Lauschangriff (§ 100c I Nr. 1-2 i.V.m. § 100b II StPO), sowie in einer generalisierten Form bei Rasterfahndung (§ 98a I S. 1 StPO) und teilweise bei einem Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110a I S. 1 StPO) vor.

1273 Zum Beispiel längerfristige Observation (§ 163f I S. 1 StPO), Einsatz technischer Mittel (§ 100h I S. 2 StPO) oder Öffentlichkeitsfahndung (§§ 131 III S. I, 131a III StPO). Diese Klausel kann auch erweitert werden wie z.B. bei DNA-Identitätsfeststellung nach § 81g I S. 1 StPO oder in den Fällen aus § 100g I S. 1 StPO.

1274 *Hilger*, FS-Salger, S. 319, 331; Vgl. *Bandisch*, FG-Friebertshäuser, S. 145, 148

1275 *MG/S-Schmitt*, § 98a Rn 5, § 100h Rn 3; *Zöller*, StraFo 2008, 15, 18

1276 *MG/S-Schmitt*, § 81e Rn 4; Bloße Vermutung reicht aber nicht (BVerfG, StV 2010, 665).

1277 Aber die schwerwiegenden Eingriffe sind nur zur Aufklärung schwererer Straftaten zulässig, z.B. Verabreichung von Brechmittel – vgl. *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 22; krit. *Dallmeyer*, StV 1997, 606, 610

1278 Die U-Haft wegen Verdunkelungsgefahr darf nicht angewendet werden, wenn die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht ist (§ 113 I StPO).

1279 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) und die Landespolizeigesetze.

1280 Zum Beispiel Einsatz optischer und akustischer Überwachungsgeräte, Telefonüberwachung, polizeiliche Observation, Einsatz verdeckter Ermittler oder Rasterfahndung (*Lorenz*, JZ 1992, 1000, 1010, OVG Lüneburg, NJW 1984, 940).

1281 *Schoch*, FS-Stree/Wessels, S. 1095, 1114

1282 *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 144; *SK-Wohlens*, § 163 Rn 24; *Schoch*, FS-Stree/Wessels, S. 1095, 1114; *Rössner*, S. 54; vgl. *Rieß*, FS-Otto, S. 955, 968f.



solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach StPO hätte angeordnet werden dürfen (sog. Klausel des hypothetischen Ersatzeingriffs für präventive Erkenntnisse<sup>1283</sup>). Gem. § 161 IV StPO ist die Verwendung von Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zu Eigensicherung in und aus einer Wohnung erlangt werden (z.B. akustische oder optische Überwachung<sup>1284</sup>), nur nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht zulässig. Die Garantien, die die StPO dem Beschuldigten im Strafprozess gewährleistet, können nicht dadurch umgangen werden, dass die die Grundrechte verletzenden Maßnahmen angeblich „zur Verhütung der Straftaten“ durchgeführt wurden. Sind verwertbare personenbezogene Daten durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahmen nach § 100b StPO (Online-Durchsuchung) oder § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) angeordnet werden könnten, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden (§ 100e VI Nr. 3 StPO).

Besonders geschützt ist die private Lebensgestaltung und die Persönlichkeitsentfaltung. Die Telekommunikationsüberwachung, die Online-Durchsuchung, der kleine und der große Lauschangriff sind überhaupt nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Maßnahme allein die Erkenntnisse aus diesem Bereich erlangt würden (§§ 100d I, 100f IV StPO)<sup>1285</sup>. Der Lauschangriff ist nur dann anzuwenden, wenn anzunehmen ist, dass die Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden (§ 100d IV S. 1 StPO). Die Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwendet werden (§§ 100d II, 100f IV StPO). Es gibt also einen absolut geschützten Kernbereich<sup>1286</sup>, er ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Die Rspr. hat den Schutz des Privatlebens und der Persönlichkeitsentfaltung weiter entwickelt und das Verwertungsverbot der abgehörten Selbstgespräche<sup>1287</sup>, u.U. der während einer Durchsuchung gefundenen Tagebücher<sup>1288</sup> und bestimmter Körperuntersuchungen<sup>1289</sup> eingeführt.

### c) Der Rechtsschutz gegen die Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren

Der Beschuldigte hat mehrere Möglichkeiten, die Eingriffe in Grundrechte im EV zu rügen: Anrufung des Gerichts (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) gem. § 98 II S. 2 StPO, Beschwerde gem. § 304 StPO, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG. Die Fehler aus dem EV können auch mit der Berufung oder Revision gerügt werden<sup>1290</sup>.

Die durch den Richter angeordneten Maßnahmen können mit einer Beschwerde nach § 304 StPO angefochten werden<sup>1291</sup>. Wendet sich der Betroffene gegen die Art und Weise der

---

1283 Die durch den sog. großen Lauschangriff nach BKAG erlangten Daten können also im Strafprozess verwendet werden, wenn es sich um eine Straftat handelt, bei der der große Lauschangriff nach § 100c StPO angeordnet werden könnte (*Beulke*, Rn Rn 105, 233c, 266; vgl. *Szumilo-Kulczycka*, in: *Węzłowe*, S. 329, 331; *Szumilo-Kulczycka*, PiP 2011/11 S. 71, 77; *Borek*, in: *Dowód*, S. 303, 319).

1284 *SK-Wohlers*, § 161 Rn 54

1285 Vgl. BVerfGE 113, 348, 391

1286 BVerfGE 80, 367, 372; BVerfGE 109, 279, 316; BVerfG, HRRS 2021 Nr. 157; BGHSt 50, 206, 210; OLG Karlsruhe, openJur 2021 Nr. 38419; vgl. BGHSt 53, 294, 303; *Gössel*, GA 1991, 483, 503f.; *Zöller*, StraFo 2008, 15, 21

1287 BGH, NStZ 2005, 700, 701; *Ellbogen*, NStZ 2006, 180; *Beulke*, Rn 266; *MG/S-Schmitt*, § 100f Rn 20, § 100c Rn 16; BGHSt 50, 206, 215; vgl. *Lesch*, ZStW 1999, 624, 640

1288 BGHSt 19, 325, 329; *Kramer*, Jura 1980, 393, 396; vgl. BVerfGE 80, 367, 374f.; BVerfG, StraFo 2008, 421

1289 Vgl. *Dallmeyer*, StV 1997, 606, 609 (bei Brechmitteleinsatz)

1290 Zum Beispiel Beweisverwertungsverbote, die sich aus Fehlern bei Telefonüberwachung, Lauschangriff, Einsatz verdeckter Ermittler, bei Durchsuchung und Beschlagnahmen ergeben (*Kindhäuser*, § 31 Rn 30; *Hartmann/Schmidt*, Rn 793).

1291 *Löffelmann*, StV 2009, 379; *MG/S-Schmitt*, § 98 Rn 23; *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 136, 142; *Fezer*, Jura

Durchführung solcher Maßnahmen, soll § 98 II S. 2 StPO analog angewendet werden<sup>1292</sup>, die Entscheidung trifft also der Ermittlungsrichter beim AG. Wenn die Maßnahmen im EV wegen Gefahr im Verzug durch die StA, deren Ermittlungspersonen oder die Polizei angeordnet wurden, kann der Beschuldigte die Entscheidung des Ermittlungsrichters nach § 98 II S. 2 StPO verlangen<sup>1293</sup>, unabhängig davon, ob der Betroffene die Anordnung der Maßnahme oder die Art und Weise deren Durchführung beanstandet und ob die Maßnahme bereits erledigt wurde<sup>1294</sup>. Im Falle der bereits erledigten Maßnahmen muss der Betroffene Rechtsschutzinteresse darlegen<sup>1295</sup>.

Es gibt wenige Vorschriften, die den Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen regeln (§§ 81 IV S. 1, 98 II S. 2, 101 VII S. 2, 111m II, 161a III, 304 ff StPO), der durch Art. 19 IV GG garantierte Rechtsschutz soll jedoch lückenlos und effektiv sein<sup>1296</sup>. Deshalb wurden die Rechtsbehelfe durch die Rspr. ausgebaut, nach der dem Beschuldigten der Rechtsschutz auch gegen erledigte Ermittlungsmaßnahmen zusteht, wenn mit der Maßnahme ein tiefgreifender Grundrechtseingriff verbunden ist (z.B. bei Durchsuchung), wenn der Eingriff noch weiter dauert oder es eine Wiederholungsgefahr besteht<sup>1297</sup>. Gegen jede Zwangsmaßnahme im EV muss der gerichtliche Rechtsschutz zur Verfügung stehen, es geht dabei nicht nur um Aufhebung der belastenden Maßnahme, sondern auch um die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit<sup>1298</sup>. Das Interesse der Rehabilitierung wurde jedoch von der Rspr. verneint, weil es durch Einstellung, Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder Freispruch erreicht werden kann<sup>1299</sup>.

Problematisch sind die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wie z.B. Einsatz verdeckter Ermittler, längerfristige Observation oder Telefonüberwachung, die ohne Kenntnis des Betroffenen durchgeführt sind und deren Anordnung mit der Beschwerde nach dem Wortlaut der §§ 304 ff. StPO nicht mehr angefochten werden kann<sup>1300</sup>. Der Betroffene hat aber auch (und wegen der Tiefe des Eingriffs: besonders) in solchen Fällen Interesse an nachträglicher Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahmen und deshalb muss die Beschwerde auch in solchen Fällen zulässig sein<sup>1301</sup>. Gem. § 101 VII S. 2 StPO kann der Betroffene auch bei beendeteten verdeckten Maßnahmen binnen einer Zweiwochenfrist nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme und der Art und Weise ihres Vollzugs bean-

---

1982, 126, 136

1292 BVerfG, openJur 2019 Nr. 42410; BGH, JR 2000, 477, 478; FG Köln, openJur 2019 Nr. 6010; *Beulke*, Rn 324, 326a; *Meyer*, FG-Fezer, S. 131, 142; *Amelung*, JR 2000, 479, 481

1293 *Schnarr*, NSTZ 1991, 209, 213; *Löffelmann*, StV 2009, 379; MG/S-*Schmitt*, § 98 Rn Rn 19, 23; *Nagel*, StV 2001, 185, 188; *Schroth*, StV 1999, 117, 118f.

1294 BGHSt 37, 79, 82; BGHSt 44, 265, 270; BGHSt 45, 183, 187; BGH, openJur 2020 Nr. 78721; *Kindhäuser*, § 29 Rn Rn 8, 22; *Beulke*, Rn 325a; *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 142f., 146; *Fezer*, Jura 1982, 126, 138

1295 LG Frankfurt/M., openJur 2021 Nr. 3383; *Kindhäuser*, § 29 Rn 22

1296 Wenn das Gesetz keine Anrufung des Gerichts ausdrücklich vorsieht, soll § 98 II S. 2 StPO, wegen der allgemeinen Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 IV GG, analog angewendet werden (OLG Braunschweig, NSTZ 1991, 551; *Beulke*, Rn 323; *Schroth*, StV 1999, 117).

1297 BVerfGE 96, 27, 41; BVerfG, NJW 2005, 1855, 1856; BVerfG, openJur 2021 Nr. 35503; BGHSt 37, 79, 82; BGHSt 44, 265, 271; BGH, openJur 2019 Nr. 27430; BayObLG, openJur 2021 Nr. 4214; BayObLG, openJur 2020 Nr. 52551; OLG Celle, StV 1997, 625; LG Karlsruhe, openJur 2021 Nr. 46752; *Beulke*, Rn 327; *Kindhäuser*, § 29 Rn 9; *Löffelmann*, StV 2009, 379, 380; *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 149ff.; *Schroth*, StV 1999, 117, 121; *Nagel*, StV 2001, 185, 189; *Amelung*, StV 2002, 161, 163; Eine solche Beschwerde ist grundsätzlich nicht fristgebunden, kann jedoch wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sein, wenn sie erst lange nach dem Erlass des Beschlusses eingelegt wird (MG/S-*Meyer-Goßner*, Vor § 296 Rn 18a; *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 170).

1298 *Kindhäuser*, § 29 Rn 3; *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 132, 165f.

1299 BGHSt 37, 79, 83; *Beulke*, Rn 327; vgl. *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 134f.

1300 *Kindhäuser*, § 29 Rn 7

1301 BVerfGE 96, 27, 41; BVerfG, StV 1997, 505; *Kindhäuser*, § 29 Rn 7; *Roxin*, StV 1997, 654, 655; *Amelung*, JR 1997, 384, 385

tragen<sup>1302</sup>. Ein besonderes Interesse in der Feststellung braucht er nicht darlegen<sup>1303</sup>. Der Rechtsschutz nach § 101 VII StPO ist bei bereits erledigten Maßnahmen anzuwenden<sup>1304</sup>, bei andauernden ist die Rechtslage umstritten<sup>1305</sup>.

Die Maßnahmen, die sowohl der Gefahrenabwehr (präventiv) als auch der Strafverfolgung (repressiv) dienen (sog. doppel funktionale Maßnahmen), können sich auf Gefahrenabwehrrecht (Polizeirecht) oder Strafverfahrensrecht stützen. Wenn die Polizei repressiv aufgrund der durch StPO eingeräumten Befugnisse agiert, dann wird § 98 II S. 2 StPO oder (subsidiär) § 23 EGGVG<sup>1306</sup> angewendet. Bei der Wahl des Rechtswegs<sup>1307</sup> ist u.a. der Zweck der Polizeiaktion (der von der Polizei angegebene Grund des Tätigwerdens) und der äußere Gesamteindruck der Maßnahme<sup>1308</sup> zu berücksichtigen. Die Anfechtung nach § 98 II S. 2 StPO und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll dann gewählt werden, wenn das Schwergewicht der Maßnahme auf dem Gebiet der Strafverfolgung liegt<sup>1309</sup>.

## 6. Die anderen Konsequenzen der Inkulpatation

Die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft ist untrennbar mit Einräumung der Prozessrechte und -pflichten verbunden, die Inkulpatation kann aber auch andere – strafrechtliche und außerprozessuale – Wirkungen haben. In Deutschland, wo es keinen förmlichen Inkulpatationsakt gibt, wird die Verjährung durch die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das EV eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe, sowie jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung (§ 78c I Nr. 1, 2 StGB) unterbrochen<sup>1310</sup>. Die Vernehmung kann auch mündlich erfolgen, aber es geht um eine Vernehmung im formellen Sinne und eine informatorische Befragung reicht für die Verlängerung der Verjährungsfrist nicht aus<sup>1311</sup>. Darüber hinaus ziehen richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen, Haft-, Unterbringungs- und Vorführungsbehl sowie richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten, die Unterbrechung der Verjährungsfrist nach sich (§ 78c I Nr. 4, 5 StGB). Das heißt, dass der Zeitpunkt, mit dem die Verjährungszeit verlängert wird nicht mit der Einleitung des Verfahrens „als solchem“ (z.B.

---

1302 Nach der Rspr. sei § 101 VII StPO *lex specialis* zu den bisherigen nachträglichen Rechtsbehelfen (BGHSt 53, 1, 3; BGH, StV 2009, 3; *Kindhäuser*, § 29 Rn 13; *Beulke*, Rn 327a; *MG/S-Schmitt*, § 101 Rn 26a). Nach dieser Auffassung gebe es keine planwidrige Regelungslücke und analoge Anwendung des § 98 II S. 2 StPO oder § 304 StPO sei ausgeschlossen, obwohl für den Betroffenen eine Beschwerde „einfacher“ wäre (*Kindhäuser*, § 29 Rn 15). Ein Teil der Lehre spricht sich jedoch für die gleichzeitige Anwendbarkeit von § 101 VII StPO und den bisherigen Rechtsschutzmöglichkeiten aus (*Löffelmann*, StV 2009, 379, 384; *Wesemann*, StraFo 2009, 505, 507; *Zöller*, StraFo 2008, 15, 23).

1303 *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 148

1304 *MG/S-Schmitt*, § 101 Rn 26a; *Wesemann*, StraFo 2009, 505, 506

1305 Die StPO im § 101 VII S. 2 verwendet den Ausdruck „auch nach Beendigung der Maßnahme“, im § IV S. 2 spricht aber über einen „nachträglichen Rechtsschutz“. Die erste Formulierung suggeriert, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 101 VII StPO auch vor Erledigung der Maßnahme zulässig ist (*MG/S-Meyer-Goßner*, § 101 Rn 26), die zweite führt zum Ergebnis, dass in solch einem Fall die bisherigen Rechtsbehelfe (*Beulke*, Rn 327a) zur Verfügung stehen.

1306 BVerwGE 47, 255, 264; *Schoch*, FS-Stree/Wessels, S. 1095, 1101f.

1307 Handelt es sich um Gefahrenabwehr, so ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet (BVerfGE 113, 348, 374; BVerwGE 47, 255, 264; *Schoch*, FS-Stree/Wessels, S. 1095, 1100; OVG Lüneburg, NJW 1984, 940; *Rössner*, S. 54).

1308 BayObLG, openJur 2021 Nr. 4968; VG München, openJur 2020 Nr. 62785; *Schoch*, FS-Stree/Wessels, S. 1095, 1104f., 1115f.; *Rössner*, S. 54

1309 BVerwGE 47, 255, 264; *Fezer*, Jura 1982, 126, 133; *Rössner*, S. 55; *Meyer*, FS-Fezer, S. 131, 145; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 513; a.M. *Schoch*, FS-Stree/Wessels, S. 1095, 1116

1310 Die Verjährungsfrist kann grundsätzlich beliebig oft unterbrochen werden, die absolute Grenze beträgt jedoch das Doppelte der gesetzlichen Frist (§ 78c III S. 2 StGB).

1311 *Fischer*, § 78c Rn 8; *Sch/Sch-Sternberg-Lieben/Bosch*, § 78c Rn 5; *Forkert-Hoser*, S. 329

gegen Unbekannt<sup>1312</sup>), aber auch nicht immer mit der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft identisch ist. Wichtig ist dabei die Tatsache, dass die die Verjährung verlängernden Handlungen grundsätzlich einen „offenen“ Charakter haben – die verdeckten Maßnahmen haben solche Wirkung nicht, obwohl sie offensichtlich die Beschuldigteneigenschaft begründen<sup>1313</sup>. Gegen Willkür der Strafverfolgungsorgane wird der Beschuldigte dadurch geschützt, dass eine Schein-Maßnahme für die Verlängerung der Frist nicht ausreicht<sup>1314</sup>.

Die Tatsache, dass das Verfahren gegen einen konkreten Beschuldigten betrieben wurde, hat jedoch – anders als in Polen – im Fall der Einstellung keine Rechtskraftwirkung. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Beschuldigte vernommen wurde. Die Einstellung nach § 170 II StPO hat keinen Strafklageverbrauch zur Folge, die Rechtskraft tritt nicht ein und das Verfahren kann jederzeit bei gleicher Sach- und Rechtslage wiederaufgenommen werden<sup>1315</sup>. Auch die Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen durch die StA (nach § 153 I StPO) verursacht keine Rechtskraft und das Verfahren darf auch ohne neue Beweismittel und Tatsachen fortgesetzt werden<sup>1316</sup>. Ein sog. beschränkter Strafklageverbrauch<sup>1317</sup> liegt jedoch bei einer Einstellung nach § 153a StPO vor – die Tat kann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a I S. 5 StPO), was aber mit Erfüllung der Auflagen und Weisungen und nicht mit der Beschuldigteneigenschaft verbunden ist.

Eine Inkulpatation im Vorverfahren muss auch nicht notwendigerweise eine Beamtensuspendierung nach sich ziehen. Das Strafverfahren kann zwar das Disziplinarverfahren beeinflussen (vgl. z.B. §§ 22 I S. 1, 23 BDG), aber die Durchführung eines EV ist für die vorläufige Diensthebung nicht ursächlich. Strafbare Handlungen sind meistens auch Dienstvergehen, die Behörde kann also einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben (vgl. § 38 I BDG) oder ihm aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten (§ 66 BBG). Die Tatsache, dass gegen eine Person das EV eingeleitet wurde, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie als Beamte – besonders bei außerdienstlichem Verhalten – suspendiert wird. Ein Verfahren gegen einen Polizeibeamten hat aber für den Beschuldigten eine Beförderungssperre zur Folge<sup>1318</sup>.

Die sozialen Schäden, die mit der Inkulpatation verbunden sind, können nicht außer Acht gelassen werden, weil sie auch im Fall späterer Einstellung oder Freispruchs nicht immer gutgemacht werden können<sup>1319</sup>. Ermittlungen im sozialen Umfeld können eine informelle Sanktionierung verursachen<sup>1320</sup> und die Presseberichte, wenn der Beschuldigte namentlich genannt wird oder seine Identität klar ist<sup>1321</sup>, haben eine stigmatisierende Wirkung. Mit dem EV sind also auch faktisch wirkende Belastungen psychischer Art und nicht selten auch Rufschädigung verbunden<sup>1322</sup>. Die StA ist bei Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten zu berücksichtigen und dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen (Nr. 23 Abs. I S.

---

1312 *Fischer*, § 78c Rn 4

1313 BGH, NStZ-RR 2005, 44

1314 *Fischer*, § 78c Rn 7; *Sch/Sch-Sternberg-Lieben/Bosch*, § 78c Rn 3; *Geilen*, FS-Schreiber, S. 89, 99; Die Maßnahmen, die nur dem Ziel dienen, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, sind jedoch erlaubt (BGHSt 46, 159, 168).

1315 RGSt 67, 315, 316; OLG Hamm, VRS 58, 33; LG, Nürnberg-Fürth, openJur 2021 Nr.13509; *KK-Schmid*, § 170 Rn 23; *Beulke*, Rn 320; *Schmidt*, S. 174; vgl. *Gössel*, FS-Dünnebieber, S. 121, 136

1316 *Beulke*, Rn 334

1317 RGSt 67, 315, 316; *Beulke*, Rn 337d; *KK-Schmid*, § 170 Rn 23

1318 *Gramse*, NZV 2002, 17

1319 *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2242; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 270; *Kühne*, Rn 104.2

1320 *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2242; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 270; *Meier*, FS-Schreiber, S. 331, 341; *Köbel*, JR 2006, 322, 323

1321 BVerfGE 71, 206, 219; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2242; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 270; *Bornkamm*, NStZ 1983, 102, 103

1322 *Schumann*, GA 2010, 699, 712

3, 4 RiStBV). Eine identifizierende Berichterstattung ist nur dann zulässig, wenn sich das berechnete Informationsinteresse der Allgemeinheit gerade darauf bezieht, die Identität des Beschuldigten kennen zu lernen, z.B. zu Zwecken der Warnung der Öffentlichkeit und bei bedeutsamen Taten, Beschuldigten oder Strafverfahren<sup>1323</sup> (vgl. § 24 KUG) – über die Beschuldigung muss dann der Beschuldigte vor der Presse wissen<sup>1324</sup>. Trotzdem wird die Praxis der Mitteilung der Massenmedien in der Lehre stark kritisiert und sogar als rechtswidrig beurteilt<sup>1325</sup>.

## Kapitel II

### Die Rechtsstellung des Beschuldigten im polnischen Strafprozess

#### 1. Der Beschuldigte als Prozesssubjekt und das *nemo-tenetur*-Prinzip

Die Selbstbelastungsfreiheit lässt sich in Polen aus Art. 74 § 1 StVfGB und Art. 175 § 1 StVfGB (Aussageverweigerungsrecht) interpretieren. Nach Art. 74 § 1 StVfGB hat der Angeklagte (also auch der Verdächtige i.p.S.) weder die Pflicht, seine Unschuld zu beweisen, noch die Pflicht, belastende Beweismittel vorzulegen. Das Ziel dieses strafprozessualen Grundsatzes ist den Angeklagten vor einem Zwang zur aktiven Teilnahme im Strafverfahren zu schützen<sup>1326</sup>. Der *nemo-tenetur*-Grundsatz ist in Art. 2 (Rechtsstaatsprinzip), Art. 42 Abs. 2 (Recht auf Verteidigung<sup>1327</sup>), Art. 30 (Schutz der Menschenwürde), Art. 47 (Recht auf Schutz des Privatlebens) und Art. 45 Abs.1 polnischer Verf. (Recht auf gerichtliches Verhör) verankert<sup>1328</sup>. *Expressis verbis* wird der Grundsatz in der Verfassung nicht ausgedrückt<sup>1329</sup>, aber der Angeklagte kann sich immer auf Art. 14 III g des IPbPr und Art. 6 EMRK berufen.

Die Selbstbelastungsfreiheit ist mit der Unschuldsvermutung verbunden – man kann den Unschuldigen nicht zwingen, sich selbst zu belasten<sup>1330</sup>. Der *nemo-tenetur*-Grundsatz ist ein Element des Rechts auf Verteidigung im materiellen Sinne<sup>1331</sup> und erfolgt aus Anerkennung der Subjektivität des Angeklagten und dem Grundsatz des Humanitarismus<sup>1332</sup>. Der Angeklagte ist sowohl Parteiperson als auch Beweisquelle<sup>1333</sup>, ihm muss die Wahlmöglichkeit gewährleistet werden, ob er im Prozess aktiv mitwirken will und er kann nicht gezwungen wer-

---

1323 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 82; Bornkamm, NStZ 1983, 102, 106f.; Meier, FS-Schreiber, S. 331, 338

1324 Schaefer, FS-Rieß, S. 491, 492

1325 Kühne, Rn 104.2

1326 VerfGH, OTK ZU 2004/2 Pos. 7 S. 115; VerfGH, OTK ZU 2007/3 Pos. 27 S. 268; VerfGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 77 S. 753; OG, Lex 298949; Tęcza-Paciorek, S. 178

1327 Das Rechts auf Verteidigung umfasse auch das Recht auf passive Verteidigung (Nita, FS-Świda, S. 220, 221)

1328 VerfGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 88 S. 917; OG, Lex 2650222; Nita, FS-Świda, S. 220, 222, 229; Rusinek, Prok. i Pr. 2008/4 S. 83, 88

1329 Nita, FS-Świda, S. 220, 221

1330 VerfGH, Lex 2138149, Pkt. III.6.3.3; OG, Lex 1948886; B/G/S/W-Boratyńska, Art. 74 Rn 1; Nita, FS-Świda, S. 220, 232; Grzegorzczuk-1, Art. 74 S. 247; Grzeszczyk, Kom., Art. 74 Rn 1; Sakowicz, in: Węzłowe, S. 645, 649; Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 133; EGMR (Saunders), § 68; EGMR (Heaney und McGuinness), § 59; Ob die Selbstbelastungsfreiheit aus der Unschuldsvermutung erfolgt (Jeż-Ludwichowska, FS-Bulsiewicz, S. 135, 136; Błoński, S. 259; Daszkiewicz, PiP 1974/2 S. 3, 4; Kruszyński, S. 102) oder die letzte nur ergänzt (Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 133; Nita, FS-Świda, S. 220, 232) kann hier übergangen werden.

1331 OG, Lex 298949; Ap.G Katowice, KZS 2018/10 Pos. 89; Czabański/Warchol, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 36; Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 130; Wiliński/Górecki, in: Prawda, S. 43, 47; Sobolewski, Zasada, S. 94; Świda, Prace ISNS 2000/3 S. 303, 313

1332 Błoński, S. S. 102, 258

1333 Klejnowska, S. 16; Czapigo, WPP 2001/1 S. 61, 63; Zbrojewska/Małolepszy, PS 2014/5 S. 63; Kuczyńska, SP 2019/2 S. 97, 107

den, „kompromittierende“ Beweise (vor allem: Aussagen) gegen sich selbst einzureichen<sup>1334</sup>. Auch in Polen ist es verboten die Wahrheit um jeden Preis zu ermitteln<sup>1335</sup>.

Der Beschuldigte (Verdächtige i.p.S.) darf jedoch gezwungen werden, eine passive Informationsquelle in seiner Strafsache zu sein. Nach Art. 74 § 2 StVfGB ist er verpflichtet u.a. seinen Körper in Augenschein nehmen zu lassen, Fingerabdrücke abzugeben, sich anderen Untersuchungen zu unterziehen u.s.w. So bestimmt das Gesetz die Duldungspflichten, die mit dem *nemo-tenetur*-Prinzip nicht unvereinbar sind. Eine Schrift- oder Stimmprobe können die Prozessorgane (auch aus praktischen Gründen) nicht zwangsweise bekommen. Der Angeklagte ist nicht verpflichtet an psychologischen und psychiatrischen Untersuchungen aktiv teilzunehmen und während der Durchsuchung muss er nicht die gesuchten Gegenstände herausgeben<sup>1336</sup>. Die sog. passive Verteidigung<sup>1337</sup> im Prozess kann für ihn keine nachteiligen Konsequenzen bedeuten<sup>1338</sup>. Die Aussagefreiheit aus Art. 175 § 1 Hs 2 StVfGB betrifft lediglich Beweise aus Einlassungen des Angeklagten, während Art. 74 § 1 StVfGB breiter auszulegen ist und jeden Beweis und auch nichtverbale Tätigkeiten betrifft<sup>1339</sup> – Mitwirkungsfreiheit ist etwas mehr als Aussagefreiheit. Andererseits jedoch dürften die Stimm- und Schriftproben auch ohne Einwilligung des Angeklagten zur kriminalistischen Analyse verwendet werden, unabhängig davon, wann dieses Material entstanden sei (vor oder nach der Weigerung der Aussage), sowie ob der Angeklagte bewusst gewesen sei, dass z.B. seine Äußerung aufgenommen und im Verfahren gegen ihn verwendet worden sei<sup>1340</sup>. Nach einer entgegengesetzten Meinung könnten keine Stimm- oder Schriftproben ohne Einwilligung des Angeklagten benutzt werden<sup>1341</sup>. Ob die Selbstbelastungsfreiheit auch solche Situationen umfasst, ist also umstritten. Dazu wird in der polnischen Rspr. oft darauf hingewiesen, dass das *nemo-tenetur*-Prinzip keinen absoluten Charakter habe<sup>1342</sup>.

## 2. Die Aussagefreiheit

Auch in Polen ist die Aussagefreiheit eine der wichtigsten Prozessgarantien des Verdächtigten i.p.S./Angeklagten. Der Betroffene kann frei entscheiden, ob er eine Einlassung<sup>1343</sup> machen will oder nicht, ob er die Fragen beantworten will u.s.w. Gewährleistet wird diese Freiheit durch die Belehrungspflicht, anders jedoch als in Deutschland, kann man die Verdächtigteigenschaft nicht daraus interpretieren, dass der Betroffene über das Schweigerecht belehrt wurde.

---

1334 Nita, FS-Świda, S. 220, 221

1335 Sakowicz, in: Węzłowe, S. 645, 646; Waltoś, FS-Gössel, S. 615, 624

1336 Ap.G Katowice, KZS 2019/7-8 Pos. 113; Jeż-Ludwichowska, FS-Bulsiewicz, S. 135, 140, 144, 148

1337 Wiliński/Górecki, in: Prawda, S. 43, 45f.; Nita, FS-Świda, S. 220, 221; vgl. Girdwoyń, S. 73

1338 Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 132; Tecza-Paciorek, S. 179f.

1339 Sowiński, in: Prawda, S. 171, 177; Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 132; vgl. Nita, FS-Świda, S. 220, 221

1340 Hofmański u.a., Art. 74 Rn 4

1341 OG, Lex 575816; Sowiński, in: Prawda, S. 171, 178

1342 EGMR (*John Murray*), § 47; EGMR (*Heaney und McGuinness*), § 47; EGMR (*Weh*), § 46; vgl. VerfGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 77 S. 753; VerfGH, OTK ZU 2008/10 Pos. 177 S. 1875; VerfGH, OTK ZU 2009/4 Pos. 55 S. 541; OG, OSP 2007/5 Pos. 55 S. 329; Golik, WPP 2021/2 S. 5, 15; Czabański/Warchoń, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 44

1343 Die polnische Terminologie unterscheidet zwischen Aussagen (*zeznania*) eines Zeugen und Einlassungen (*wyjaśnienia*) eines Angeklagten.

## 2.1. Die Vernehmung des Beschuldigten

### a) Der Vernehmungsbegriff

In Polen gilt zweifellos ein formeller Vernehmungsbegriff<sup>1344</sup>, es reicht aber nicht aus, dass die Strafverfolgungsbehörde in amtlicher Funktion handelt, die Vernehmung muss auch formelle Voraussetzungen erfüllen. Eine Vernehmung ist demnach „eine Form der Informationserlangung von Personenbeweisen“<sup>1345</sup> oder eher eine förmliche und protokollierte Prozesshandlung, infolge der eine vernommene Person zur personellen Beweisquelle wird und amtlich über Tatsachen bekundet<sup>1346</sup>. Die formelle Vernehmung, nach den Vorschriften des StVfGB – also mit Belehrung und ohne Zwang – soll die Rechte des Vernommenen am besten gewährleisten und deshalb existiert im Licht der Vorschriften des polnischen StVfGB keine „unprotokollierte Vernehmung“<sup>1347</sup>. Die Vernehmung verlangt immer die Ausfertigung des Vernehmungsprotokolls, „eine andere Form der Durchführung dieser Prozesshandlung sei unzulässig“<sup>1348</sup>. Protokolle sind in Polen auch bei polizeilichen Vernehmungen obligatorisch und das Gesetz sieht keine Befreiung von dieser Pflicht vor.

Eine Befragung z.B. im Rahmen einer Polygraphanalyse ist keine prozessuale Vernehmung, obwohl sie den Zusammenhang zwischen dem Betroffenen und der Tat untersuchen soll<sup>1349</sup>, informatorische Befragungen, überwachte Telefongespräche oder Gespräche mit den Sachverständigen gelten auch nicht als Vernehmungen. Die Äußerungen, die außerhalb des Prozesses, nicht zum Protokoll gemacht wurden, sind keine Aussagen i.p.S.<sup>1350</sup>. Aber auch ein Gespräch des Verdächtigten mit einem Polizeibeamten am Tatort, in einem Streifenwagen oder auf dem Kommissariat gilt nicht als Vernehmung, was die Möglichkeit des Missbrauchs eröffnet. Teilweise versucht das StVfGB den Missbrauch durch ein Verwertungsverbot zu eliminieren – nach Art. 174 StVfGB können die Einlassungen des Verdächtigten und die Aussagen des Zeugen durch „den Inhalt der Schriften, Notizen oder Dienstvermerke“ nicht ersetzt werden<sup>1351</sup>. Das heißt, dass solche informellen Aussagen in der HV nicht verlesen und damit auch nicht verwertet werden dürfen, unabhängig davon, ob der Betroffene bereits Verdächtigter i.p.S. war oder nicht und ob er über das Schweigerecht belehrt wurde.

Der materielle Vernehmungsbegriff ist in der polnischen Literatur nicht unbekannt, er wird aber selten angeführt. Unter Vernehmung wird dann nicht nur eine Prozesshandlung sondern „jeder, auf Erreichung einer bestimmten Information gerichtete, Kontakt des Einzelnen mit der Verfolgungsbehörde“<sup>1352</sup> verstanden. In der täglichen Praxis des vorbereitenden Verfahrens und in der Rspr. wird jedoch die Vernehmung nur formell betrachtet. Der Vernehmungsbegriff ist nicht ohne Bedeutung und hat einen Einfluss auf den Umfang der Aussagefreiheit und die Verlesungsmöglichkeiten in der HV. Die Art des Protokolls („Protokoll der Zeugenvernehmung“ oder „Protokoll der Verdächtigtenvernehmung“) zeigt, in welcher Rolle der Betroffene vernommen wurde und danach ist zu beurteilen, ob er richtig belehrt wurde<sup>1353</sup>.

1344 OG, OSNKW 2002/11-12 Pos. 104 S. 110

1345 B/G/S/W-Boratyńska, Art. 171 Rn 1

1346 Ap.G Kraków, Pal. 2000/2-3 S. 251; *Widacki*, Pal. 2000/2-3 S. 251, 252; *Dowodowe-Kmieciak/Taracha*, S. 171; *Jakowczyk*, Rn 288; vgl. *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 69

1347 *Gaberle*, S. 378; a.M. *Kanty*, PS 2018/1 S. 62, 71f.; Der Formalismus des polnischen Strafprozesses geht so weit, dass eher über die Verlesung eines Protokolls statt die Verwertung einer Aussage gesprochen wird (*Błoński*, FS-Tylman, S. 349, 354).

1348 OG, Lex 51943; vgl. OG, OSNPG 1981/10 Pos. 113 S. 14

1349 Ap.G Kraków, Pal. 2000/2-3 S. 251; *Widacki*, Pal. 2000/2-3 S. 251, 252

1350 *Klejnowska*, S. 73

1351 Die Aussagen der Zeugen und der Verdächtigten i.p.S. müssen in der Form des Protokolls abgenommen werden, die Informationen über die Aussagen in einem Dienstvermerk sind keine Vernehmungen (OG, OSNPG 1981/11 Pos. 121 S. 7f.; OG, OSNPG 1983/1 Pos. 9 S. 10f.; OG, Lex 51943; *Gaberle*, S. 373; *Kwiatkowski*, PS 1994/7-8 S. 55, 57).

1352 *Daniluk/Kuczyńska*, in: *Węzłowe*, S. 989

1353 *Gaberle* ist der Meinung, dass ein formelles Protokoll über die Vernehmung des Verdächtigten, der über

Anders als in Deutschland (vgl. § 128 I S. 2 StPO) gilt die „Anhörung“ nach der Festnahme nicht als Vernehmung, obwohl der Festgenommene sich über die Festnahme und ihre Gründe (und obendrein zum Protokoll) äußert. Solch eine Anhörung sei „etwas anderes“ als die Vernehmung<sup>1354</sup>, was teilweise mit dem formellen Beschuldigtenbegriff und teilweise mit dem Vernehmungsbegriff verbunden ist.

## b) Der Zeitpunkt und der Verlauf der Vernehmung

Wie in Deutschland hat die Vernehmung des Verdächtigten i.p.S. im vorbereitenden Verfahren eine doppelte Aufgabe: Einerseits kann sich der Verdächtige zur Straftat äußern, andererseits kann er die Vorwürfe widerlegen<sup>1355</sup>. Seine Erklärungen stellen ein Beweismittel dar, außer dem aber ermöglichen sie sein Verteidigungsrecht zu verwirklichen, der Verdächtige ist also zugleich eine „Partei“ und auch eine Beweisquelle<sup>1356</sup>.

Der Zeitpunkt der ersten Vernehmung kann nicht frei gewählt werden. Zwar kann die Strafverfolgungsbehörde darüber entscheiden, wann sie dem Betroffenen die Verdächtigeneigenschaft einräumt, die Vernehmung darf sie jedoch nicht verzögern. Der Verdächtige ist unverzüglich nach dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung zu vernehmen (Art. 313 § 1 StVfGB). Gem. Art. 176 § 1, 2 StVfGB ist das Strafverfolgungsorgan verpflichtet, dem Verdächtigten eine Abgabe der schriftlichen Einlassungen zu ermöglichen und darf das nur in wichtigen Fällen versagen<sup>1357</sup>. Eine schriftliche Einlassung wird als Anlage an das Vernehmungsprotokoll angefügt (Art. 176 § 4 StVfGB) und ist auch dann möglich, wenn der Verdächtige die mündliche Aussage verweigert<sup>1358</sup>.

In Polen wird bei der ersten Vernehmung zuerst die Identität des Verdächtigten festgestellt und er wird über seine Vernehmung in der Verdächtigeneigenschaft informiert. Vor der ersten Vernehmung im vorbereitenden Verfahren ist er über seine Rechte (u.a. über das Schweigerecht sowie das Recht, die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, Anträge auf Vornahme der Prozesshandlungen zu stellen und die Akten nach dem Abschluss des Verfahrens durchzusehen), seine Pflichten aus Art. 74 und 75 StVfGB und über die die Zustellung betreffenden Regelungen zu belehren. Die Belehrung soll vorschriftsmäßig, ausführlich und verständlich sein<sup>1359</sup>, diese Belehrung bekommt der Verdächtige auch in schriftlicher Form (Art. 300 § 1 S. 2 StVfGB). Dann wird dem Verdächtigten im Untersuchungsverfahren der schriftliche Beschluss über die Vorwurfserhebung verkündigt (im EV reicht es eine Anmerkung im Vernehmungsprotokoll zu machen), er wird auch darüber belehrt, dass er eine mündliche und/oder schriftliche Begründung des Vorwurfs verlangen kann.

Dem Verdächtigten ist zuerst eine freie Äußerung zu ermöglichen, dann können ihm Fragen gestellt werden, die die Aussage ergänzen, erläutern oder überprüfen (Art. 171 § 1 StVfGB). Die freie Aussage in der ersten Phase muss sich jedoch in den Grenzen des Ziels und des Verfahrens und der Prozesshandlung halten, deshalb kann das Prozessorgan ausnahmsweise die freie Aussage unterbrechen („frei“ bedeutet nicht „beliebig“)<sup>1360</sup>. Auch in Polen wird er zuerst zur Person und dann zur Sache vernommen; die gleichen Regeln gelten für

---

den Inhalt des Vorwurfs nicht belehrt worden sei, kein Verdächtigten-, sondern ein Zeugenprotokoll sei (Gaberle, S. 97).

1354 *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 20; *Prawo-Rogoziński*, S. 134

1355 *Chankowska*, Pal. 2005/5-6 S. 125, 126; *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 69; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 16

1356 OG, Lex 167797; *Grzegorzcyk*, Dowody, S. 42; *Klejnowska*, S. 16; *Hermeliński/Nita-Światłowska*, Pal. 2016/9 S. 12, 19; vgl. *Kurzępa*, S. 124; *Świda*, Prace ISNS 2000/3 S. 303, 313; *Sakowicz*, S. 310

1357 Diese Möglichkeit hat der Verdächtige i.p.S. nur im vorbereitenden Verfahren (OG, Lex 2139265) und unabhängig von dem Gewicht der Sache kann die schriftliche Erklärung die Vernehmung nicht ersetzen.

1358 *Błoński*, S. 263; *Czapigo*, WPP 2001/1 S. 61, 67

1359 *Cieślak/Doda*, Pal. 1979/2 S. 68, 71

1360 OG, OSNKW 1974/6 Pos. 115; Ap.G Wrocław, Lex 1927505; *Błoński*, S. 338; *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/4 S. 15, 20



die richterlichen, staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen. In der Ladung wird der Betroffene über die Aussagefreiheit und die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern, nicht belehrt.

### c) Die unzulässigen Vernehmungsmethoden

Die Einflussnahme auf Aussagen der zu vernehmenden Person durch Zwang oder rechtswidrige Drohung ist unzulässig (Art. 171 § 5 Nr. 1 StVfGB). Anders als in Deutschland werden die unzulässigen Methoden nicht detailliert aufgezählt, teilweise sind sie aber ähnlich. Die Anwendung von Hypnose, von chemischen Stoffen oder technischen Mitteln, welche die psychischen Prozesse der zu vernehmenden Person beeinflussen oder die darauf gerichtet sind, die unbewussten Reaktionen ihres Organismus im Zusammenhang mit der Vernehmung zu kontrollieren ist unzulässig (Art. 171 § 5 Nr. 2 StVfGB). Die Verwendung des Polygraphen (sog. „Lügendetektors“) ist während der Vernehmung verboten, aber ausdrücklich als Untersuchung im Rahmen des Sachverständigengutachten zugelassen (Art. 199a § 2 StVfGB)<sup>1361</sup>. Nach h.M. gilt das Gleiche für Hypnose<sup>1362</sup>.

Zu den Umständen, die die Aussagefreiheit ausschließen, gehören körperliche Gewalt (Schlagen, Folter), Verabreichung von Betäubungsmitteln, Krankheit, Vergiftung, starke Müdigkeit oder Hunger<sup>1363</sup> aber auch die anderen Umstände<sup>1364</sup>. Die Vorschrift soll die vernommene Person vor physischem und psychischem Zwang sowie vor Drohungen schützen, unabhängig davon, ob das Prozessorgan von dem Ausschluss der Freiheit wusste<sup>1365</sup>. Sie gilt auch dann, wenn der Vernommene selbst die Beeinträchtigung seiner Aussagefreiheit verursacht hat<sup>1366</sup>. Anders betrachtet die Rspr. die Aussagen von berauschten Zeugen – diese sind nach Art. 7 StVfGB zu bewerten<sup>1367</sup>.

Die Vernehmung als solche, die Konfrontation oder die Festnahme schließen die Freiheit der Aussage nicht aus<sup>1368</sup>, das Gleiche gilt für die wahre Information, dass der Mitange-

---

1361 OG, Lex 35726; OG, OSNKW 2015/5 Pos. 38; *Jakowczyk*, Rn 307; *Hofmański u.a.*, Art. 171 Rn 24; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1006; *Widacki*, Pal. 2002/11-12 S. 241, 242; *Grzegorzczak*, PiP 2003/8 S. 3, 17; vgl. *Sobolewski*, Samoosk., S. 117f.; *Wójcikiewicz*, Prok. i Pr. 1996/3 S. 13, 15; Solche Untersuchungen dienen nicht als Hauptbeweismittel für die Verurteilung (OG, Lex 1552147; OG, Lex 1930944; Ap.G Łódź, Lex 2278236; Ap.G Łódź, Lex 1455575; Ap.G Gdańsk, Lex 1918388; *Jaworski*, NStZ 2008, 195, 196). Außerdem dürfen sie nur mit der Zustimmung des Betroffenen stattfinden und die Verweigerung daran teilzunehmen stellt keinen Beweis gegen den Angeklagten dar (*Klejnowska*, S. 289; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2002/7-8 S. 21, 44; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 18; *Widacki/Szuba-Boroń*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 5, 12; *Świerk*, Prok. i Pr. 2003/9 S. 49, 56).

1362 Ap.G Kraków, Lex 55888; *Hofmański u.a.*, Art. 171 Rn 23; *Kwiatkowski*, S. 298; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 171 Rn 15; *Jakowczyk*, Rn 307; a.M. Ap.G Kraków, Lex 493917; *Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 8; *Niemczyk*, WPP 2004/4 S. 57, 69

1363 OG, Lex 503246; Ap.G Warszawa, Lex 1857356; Ap.G Lublin, Lex 895932; *Sobolewski*, Samoosk., S. 116; *Kruszyński*, S. 111; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 171f.; *Kaczor*, Prok. i Pr. 2009/3 S. 111, 120

1364 Die wiederholten Vernehmungen, wenn sie zur Sachaufklärung nicht notwendig sind, schließen die Freiheit der Aussage aus (Ap.G Szczecin, Lex 2080918; *Kaczor*, Prok. i Pr. 2009/3 S. 111, 125; *Doda/Gaberle*, S. 192; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 188; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 45; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 171 Rn 10; *Kruszyński*, S. 109f.). Verboten ist auch, dem Betroffenen die Leiche zu zeigen mit einem anderen Zweck als der Identifizierung (*Kasperkiewicz/Przyjemski*, WPP 1997/1 S. 38, 39; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 171; a.M. *Kurzepa*, S. 145).

1365 *Wiliński*, S. 340f.; *Daszkiewicz*, PiP 1979/8-9 S. 67, 73; *Doda/Gaberle*, S. 197; *Kruszyński*, S. 110; *Niemczyk*, WPP 2004/4 S. 57, 64; a.M. *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 171 Rn 11

1366 *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 108; *Daszkiewicz*, PiP 1979/8-9 S. 67, 72; *Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 93; *Kaczor*, Prok. i Pr. 2009/3 S. 111, 124; a.M. Ap.G Lublin, Lex 895932

1367 OG, Lex 3178892; Ap.G Katowice, Lex 2310576; Ap.G Szczecin, Lex 2544932; Ap.G Szczecin, Lex 2179343; Ap.G Wrocław, Lex 2057768

1368 Ap.G Kraków, Lex 1409473; Ap.G Lublin, Lex 1820501; Ap.G Katowice, Lex 444245; *Tęcza-Paciorek*, S. 197; *Kruszyński*, S. 109; *Niemczyk*, WPP 2004/4 S. 57, 63

klagte den Betroffenen belastet habe<sup>1369</sup> sowie eine Information über die möglichen Vorbeugungsmaßnahmen<sup>1370</sup>. Die Prozesslage des Betroffenen sowie seine Prozessgarantien und -befugnisse dürfen nicht falsch dargestellt werden<sup>1371</sup>.

Das Gesetz schließt die Täuschung nicht ausdrücklich aus, obwohl es in dem Entwurf des Gesetzes vorgeschlagen wurde<sup>1372</sup>. Täuschung ist eine bewusste Irreführung mit dem Zweck die Aussage mit einem bestimmten Inhalt zu bekommen<sup>1373</sup>, also mit der Absicht, dass der Betroffene etwas sagt, dass er unter normalen Umständen nicht sagen würde<sup>1374</sup> und eine so verstandene Täuschung ist nach Art. 171 § 7 StVfGB unzulässig<sup>1375</sup>. Verboten ist also, dem Betroffenen die lügenhaften und deprimierenden Informationen zu liefern<sup>1376</sup>, dagegen darf der Vernehmungsbeamte Mitleid mit dem Angeklagten zeigen oder vorspielen, dass das Prozessorgan viel über den Tatverlauf weiß<sup>1377</sup>. Die Täuschung wird als „moralisch zweifelhaft“, aber auch als sehr wirksam bezeichnet<sup>1378</sup> und manche Autoren sind der Meinung, dass z.B. eine unwahre Information, dass die Polizei die DNA-Spuren von dem Betroffenen abgesichert habe, zulässig sei, weil eine solche Lüge die Freiheit der Äußerung nicht ausschließe<sup>1379</sup>. Die unwahre Information zu erteilen, dass der Mitverdächtige gestanden hat oder einen falschen Sachbeweis zu zeigen, gilt als verbotene Täuschung<sup>1380</sup> oder wird als erlaubte kriminalistische List erklärt<sup>1381</sup>.

Ausdrücklich verbietet das Gesetz die Fragen, die der zu vernehmenden Person eine bestimmte Antwort suggerieren (Art. 171 § 4 StVfGB). Suggestive Fragen<sup>1382</sup> sind unzulässig, auch wenn sie nicht immer die Aussagefreiheit ausschließen<sup>1383</sup>. Zulässig sind jedoch die „ver-

---

1369 *Grzegorzcyk*, *Dowody*, S. 34; *Kaczor*, *Prok. i Pr.* 2009/3 S. 111, 125

1370 Ap.G Kraków, *Lex* 1602929

1371 *Kurzępa*, S. 149; *Hanausek/Pikulski*, *St. Krym.* 1991/21 S. 299, 303; *Klejnowska*, S. 304; *Maćkowiak*, *Prokurator* 2000/3 S. 74, 76; *Kaczor*, *Prok. i Pr.* 2009/3 S. 111, 126

1372 *Kurzępa*, S. 113, 126; *Wójcikiewicz/Kwiatkowska-Wójcikiewicz*, *FS-Marek*, S. 675, 688; *Lipczyńska*, *ZN ASW* 1983/33 S. 161, 163; vgl. *Kruszyński*, S. 108; In der Lehre wird hervorgehoben, dass sowohl die Täuschung, als auch die unzulässigen Versprechungen ausdrücklich verboten werden sollen – *Tęcza-Paciorek*, S. 193; *Kruszyński*, *Probl. Praworz.* 1982/1 S. 7, 25; *Niemczyk*, *WPP* 2004/4 S. 57, 60

1373 *Girdwoyń*, S. 84; *Grzegorzcyk*, *Dowody*, S. 33; *Klejnowska*, S. 293; *Prusak*, *NP* 1983/9-10 S. 155, 172; *Niemczyk*, *WPP* 2004/4 S. 57, 65

1374 *Kruszyński*, *Probl. Praworz.* 1982/1 S. 7, 36; *Kruszyński*, S. 113; *Tęcza-Paciorek*, S. 193

1375 *Waltoś*, *PiP* 1975/10 S. 61, 71; a.M. *Hanausek/Pikulski*, *St. Krym.* 1991/21) S. 299, 307

1376 Ap.G Kraków, *KZS* 1996/5-6 Pos. 68; *Kasperkiewicz/Przyjemski*, *WPP* 1997/1 S. 38, 40; *Kwiatkowski*, S. 283; Unzulässig ist die unwahre Information z.B. über den Tod oder eine Krankheit eines Familienmitglieds (*Wójcikiewicz/Kwiatkowska-Wójcikiewicz*, *FS-Marek*, S. 675, 689; *Kurzępa*, S. 138f.) oder über die persönliche Situation und Gesundheit des Vernommenen zu erteilen (*Hanausek/Pikulski*, *Studia Krym.* 1991/21 S. 299, 303).

1377 *Klejnowska*, S. 302f.

1378 *Grzegorzcyk*, *Dowody*, S. 33f.

1379 *Wójcikiewicz/Kwiatkowska-Wójcikiewicz*, *FS-Marek*, S. 675, 694; *Maćkowiak*, *Prokurator* 2000/3 S. 74, 78

1380 Ap.G Kraków, *KZS* 1996/5-6 Pos. 68; *Waltoś*, *PiP* 1975/10 S. 61, 71; *Kasperkiewicz/Przyjemski*, *WPP* 1997/1 S. 38, 41; *Tęcza-Paciorek*, S. 193; *Kruszyński*, S. 113; *Lipczyńska/Ponikowski*, *Pal.* 1978/4 S. 1, 9; *Lipczyńska*, *ZN ASW* 1983/33 S. 161, 169

1381 *Kurzępa*, S. 140; *Klejnowska*, S. 295; *Klejnowska*, *RzZN* 2001/30 S. 242, 246f.; *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 113; *Maćkowiak*, *Prokurator* 2000/3 S. 74, 77; Eine dem Verdächtigten erteilte Information, dass er von einem Mittäter belastet worden sei oder dass die Polizei die belastenden Beweise gegen ihn gefunden habe, zwingt den Betroffenen zum Geständnis nicht – er könne weiter schweigen oder den Inhalt der Aussage wählen (Ap.G Katowice, *Lex* 444245; *Kurzępa*, S. 137; *Klejnowska*, S. 295).

1382 Zu den suggestiven Fragen gehören z.B. die Fragen, die keine Alternative zu der in der Frage enthaltenen These vorsehen (*Kwiatkowski*, S. 290), die einen Umstand vermuten, der dem Befragten nicht bekannt war (*Błoński*, S. 348) und die anderen Fragen, die den Vernommenen auf die Antwort ausrichten (*Kurzępa*, S. 117; *Czekaj*, *Prok. i Pr.* 1998/4 S. 15, 18f.).

1383 *OG*, *Lex* 19169; *Klejnowska*, S. 280; *Czekaj*, *Prok. i Pr.* 1998/4 S. 15, 25f.; vgl. *Tęcza-Paciorek*, S. 196

fänglichen“ Fragen, die aber schwer zu definieren und von unerlaubter Täuschung zu unterscheiden sind<sup>1384</sup>.

Zur Täuschung gehören auch unzulässige Versprechungen, die zwecks einer Aussage mit bestimmtem Inhalt zu bekommen gemacht werden<sup>1385</sup> und die die Freiheit der Aussage ausschließen, weil damit das Vernehmungsorgan Druck auf die Psyche des Vernommenen ausübt<sup>1386</sup>. Ein Versprechen, das erfüllt werden kann, ist zweifellos erlaubt und beschränkt die Aussagefreiheit nicht<sup>1387</sup>. Eine Versprechung seitens des Prozessorgans ist nur dann verboten, wenn sie der Wahrheit nicht entspricht, wenn also das Organ von Anfang an die Versprechung nicht erfüllen will oder kann, weil er dazu nicht zuständig ist<sup>1388</sup>. Der Staatsanwalt und die Polizeibeamten können die außerordentliche Strafmilderung nicht versprechen, sie dürfen aber über solche Möglichkeit belehren<sup>1389</sup>. Als zulässig gilt z.B. ein Versprechen gegenüber dem Inhaftierten, ihm häufigere Kontakte mit der Familie zu ermöglichen oder überhaupt aus der U-Haft zu entlassen, wozu der Staatsanwalt zuständig ist<sup>1390</sup>.

Die Erklärungen (sowie Angaben und Aussagen), die unter Umständen abgegeben wurden, die eine freie Äußerung ausschließen oder die entgegen den Verboten nach § 5 erlangt wurden, dürfen nicht als Beweismittel herangezogen werden (Art. 171 § 7 StVfGB)<sup>1391</sup>. Die Prozesshandlung der Vernehmung ist „nichtig“<sup>1392</sup>, unabhängig davon, ob die Aussage zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten wäre<sup>1393</sup>. Nach einer anderen Meinung, können jedoch die unter Verstoß gegen die Aussagefreiheit gemachten Erklärungen verwertet werden, wenn diese für den Angeklagten günstig sind<sup>1394</sup>. Der Betroffene muss nicht beweisen, dass das Vernehmungsorgan gegen ihn unzulässige Methoden angewendet hat, was für ihn oft unmöglich wäre<sup>1395</sup>. Es reicht, dass er den Verstoß wahrscheinlich macht<sup>1396</sup>, was zu Unverwertbarkeit führt<sup>1397</sup>.

---

1384 *Girdwojń*, S. 83; *Klejnowska*, S. S. 293f., 298; *Kurzępa*, S. 117

1385 *Girdwojń*, S. 84; *Doda/Gaberle*, S. 194; *Lipczyńska*, ZN ASW 1983/33 S. 161, 168

1386 *Kwiatkowski*, S. 283; *Grzegorzczuk*, *Dowody*, S. 33; *Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 91; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 43; *Klejnowska*, S. 297; *Kruszyński*, S. 114

1387 Ap.G Kraków, KZS 1995/6 Pos. 33; *Kurzępa*, WPP 2003/3 S. 72, 81; diff. *Klejnowska*, RzZN 2001/30 S. 242, 249

1388 Ap.G Kraków, KZS 1996/5-6 Pos. 68; *Kasperkiewicz/Przyjemski*, WPP 1997/1 S. 38, 40; *Kurzępa*, S. S. 132, 149; *Klejnowska*, S. 294; *Hanausek/Pikulski*, St. Krym. 1991/21 S. 299, 303; *Lipczyńska*, ZN ASW 1983/33 S. 161, 168

1389 Ap.G Lublin, Lex 192830; *Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 71; *Kruszyński*, S. 115; *Tęcza-Paciorek*, S. 197; *Daszkiewicz*, PiP 1979/8-9 S. 67, 70

1390 *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. S. 113, 116; Nach einer anderen Meinung sei aber solch eine Versprechung einer Drohung sehr nah – wenn der Verdächtige den Vorschlag nicht annehme, drohe ihm, dass die Untersuchungsfahrt weiterhin realisiert werde (*Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 8).

1391 Das bedeutet, dass das Protokoll im gerichtlichen Verfahren nicht verlesen werden darf (Ap.G Warszawa, Lex 1857356; Ap.G Szczecin, Lex 1430790; Ap.G Gdańsk, Lex 1239862; *Kwiatkowski*, Probl. PK 1997/22 S. 73, 79)

1392 *Klejnowska*, S. 305; *Doda/Gaberle*, S. 199: „nicht-existent“; *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 118: „illegal“; *Kaczor*, Prok. i Pr. 2009/3 S. 111, 129: „nicht-existent“; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 120: „nicht-existent“

1393 *Kwiatkowski*, Probl. PK 1997/22 S. 73, 79; *Kwiatkowski*, S. 359; *Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 87

1394 *Kurzępa*, S. 237; *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 115

1395 *Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 73

1396 Ap.G Łódź, Lex 2041783; Ap.G Warszawa, Lex 48334; Ap.G Warszawa, Lex 1237801; *Krasny*, Prok. i Pr. 1996/10 S. 45, 58; *Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 96; *Cieślak/Doda*, Pal. 1980/2 S. 34, 46; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 42; Dann muss das Prozessorgan beweisen, dass die Freiheit der Aussage gewährleistet wurde (*Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 73; *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 109; *Kwiatkowski*, S. 364f.), wobei jeder Zweifel zugunsten des Angeklagten interpretiert werden soll (*Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 123; *Kruszyński*, S. 118).

1397 Keine Vorschrift bestimmt, wie die „illegalen“ Beweise eliminiert werden sollen, es gibt also kein Sonderverfahren, in dem die Unverwertbarkeit des Beweises anerkannt wurde (*Tęcza-Paciorek*, S. 189). In der Lehre wurde vorgeschlagen, dass die „Disqualifizierung“ in einem Beschluss des Staatsanwaltes oder des

In der Rspr. und der Rechtslehre wurde hervorgehoben, dass nicht jede Täuschung, unzulässige Versprechung oder suggestive Frage die Aussagefreiheit ausschließe und der Wille des Betroffenen nicht immer paralysiert sei<sup>1398</sup>; oder anders gesagt, sie würden die Möglichkeit der Wahl einer Aussage nicht ausschließen, sondern nur die Motivation beeinflussen<sup>1399</sup>. Wenn der Angeklagte die Möglichkeit habe, selbst zu entscheiden, ob er aussagen wolle oder nicht und den Inhalt seiner Aussage zu wählen, werde seine Aussagefreiheit nicht ausgeschlossen, obwohl er irreführt worden sei<sup>1400</sup>. Seine Aussage falle nicht automatisch unter Art. 171 § 7 StVfGB und könne nach den allgemeinen Regeln der freien Beweiswürdigung als unglaubwürdig bewertet werden<sup>1401</sup>. Diese Auffassung wurde jedoch durch die h.L. abgelehnt<sup>1402</sup>, weil die falschen Vorstellungen des Angeklagten seine Wahlmöglichkeiten über den Inhalt der Aussage und auf diese Weise die Aussagefreiheit beschränken würden<sup>1403</sup>. Die unzulässige Handlung müsse außer Acht gelassen werden, unabhängig davon, ob die Aussage glaubwürdig sei<sup>1404</sup>.

Nach Art. 171 § 7 StVfGB sind sowohl die belastenden, als auch die entlastenden Aussagen als Beweise ausgeschlossen<sup>1405</sup>, über eine Einwilligung des Angeklagten schweigt das Gesetz. Vereinzelt wird hervorgehoben, dass der Betroffene – besonders bei entlastender Aussage – selbst sagen könne, dass seine Aussage trotz der Anwendung von unzulässigen Methoden frei gewesen sei<sup>1406</sup> und so die Verwertung der Aussage zustimmen.

## 2.2. Das Aussageverweigerungsrecht

Die Aussagefreiheit und das damit verbundene Schweigerecht ist neben dem Verteidigungsrecht das wichtigste Element der Verdächtigten- und Angeklagteneigenschaft. Gem. Art. 175 § 1 StVfGB hat der Angeklagte das Recht, Angaben zu machen; er kann jedoch ohne Angabe von Gründen die Beantwortung einzelner Fragen oder die Aussage insgesamt verweigern. Der Angeklagte darf auch teilweise oder in bestimmten Verfahrensphasen schweigen oder aussagen<sup>1407</sup>.

Die Prozessorgane dürfen keinen Druck auf den Verdächtigten ausüben um ihn zu überzeugen, eine Aussage abzugeben<sup>1408</sup>. Die prozessualen Konsequenzen des Geständnisses

---

Gerichts festgestellt werden sollte, den die Parteien mittels einer Beschwerde anfechten könnten (*Skorupka*, PiP 2011/3 S. 80, 85; *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 113f.; a.M. *Kruszyński*, S. 120f.). Es reicht jedoch, dass die Parteien das Urteil oder den Beschluss des Staatsanwaltes über die Einstellung des Verfahrens anfechten dürfen.

1398 OG (7), OSPiKA 1981/7-8 Pos. 141 S. 348; *Daszkiewicz*, PiP 1979/8-9 S. 67, 74; *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 107; *Kurzępa*, WPP 2003/3 S. 72, 77; *Kurzępa*, S. 127f.; *Sobolewski*, Samoosk., S. 112; *Klejnowska*, S. 280, 294; *Klejnowska*, RzZN 2001/30 S. 242, 246; *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/4 S. 15, 26; *Niemczyk*, WPP 2004/4 S. 57, 67; a.M. Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 1998/7-8 Pos. 22

1399 OG, OSPiKA 1981/7-8 Pos. 141; *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 107

1400 *Kurzępa*, S. 237; *Klejnowska*, S. 297; *Daszkiewicz* (PiP 1985/3-4 S. 48, 61) gibt ein Beispiel eines Vernommenen, dem das Geld gegen eine konkrete Aussage versprochen wurde, der aber weiterhin frei entscheiden könne.

1401 *Kurzępa*, S. 130, 133, 236; *Daszkiewicz*, PiP 1979/8-9 S. 67, 75; *Daszkiewicz*, PiP 1985/3-4 S. 48, 61

1402 *Bereźnicki*, Pal. 1977/3-4 S. 35, 40f.; *Jeż-Ludwichowska*, Pal. 2003/3-4 S. 47, 54; *Kaftal*, OSPiKA 1981/7-8 S. 354, 356; *Swól*, Prz. Pol. 1999/3, S. 220, 221; *Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 70

1403 *Gaberle*, S. 357; *Jeż-Ludwichowska*, Pal. 2003/3-4 S. 47, 48; *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 70; vgl. Ap.G Kraków, KZS 1993/3 Pos. 18

1404 *Kwiatkowski*, S. 363f.; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 171 Rn 20; Erst müsse die Aussagefreiheit gewährleistet werden und dann sei es über die Glaubwürdigkeit der Aussage zu entscheiden (*Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 87, 95).

1405 *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 171 Rn 20

1406 *Krasny*, Prok. i Pr. 1996/10 S. 45, 59

1407 Ap.G Wrocław, Lex 2317710; *Jakowczyk*, Rn 311; *Hofmański u.a.*, Art. 175 Rn 6; *Sakowicz*, S. 308

1408 Ap.G Kraków, KZS 1996/5-6 Pos. 68

dürfen vorgestellt werden, aber gleichzeitig darf man nicht auf das Geständnis drängen<sup>1409</sup>. Die Beamten der Strafverfolgungsbehörde dürfen den Verdächtigten ermutigen, die Wahrheit zu sagen, „was sowohl für das Prozessorgan, als auch für den Verdächtigten selbst zugunsten sei“<sup>1410</sup>. Nicht jeder Einfluss auf die Motivation des Verdächtigten sei also verboten<sup>1411</sup>, aber im Schrifttum wurde auch darauf hingewiesen, dass die Grenze zwischen Ermunterung und Druck leicht zu überschreiten sei<sup>1412</sup>. Man darf den Verdächtigten nicht zur Aussage mit einer „unzweideutigen“ Drohung anregen, dass ohne Geständnis die Vorbeugungsmittel angewendet werden<sup>1413</sup>. Das Prozessorgan kann von den Angeklagten keine Erklärung über das Aussageverhalten und seine Begründung verlangen<sup>1414</sup>.

Es ist nicht klar, ob das Schweigerecht auch die Personalien umfasst. Gem. Art. 65 § 1 und 2 OWGB wird in Polen bestraft, wer gegenüber einem Staatsorgan (...), gegen seine Verpflichtung, die Auskünfte über seine Identität, Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnort oder Arbeitsort verweigert oder ein Staatsorgan darüber irreführt. Nach der Rspr. darf dennoch der Verdächtige wegen dieser Ordnungswidrigkeit nicht bestraft werden<sup>1415</sup>, auch wenn er die Auskünfte über seine Identität verweigert, weil das Schweigerecht sich nicht auf die Aussage zur Sache beschränkt (Art. 175 § 1 StVfGB)<sup>1416</sup>. Nach einer anderen Meinung umfasst das Schweigerecht nicht die Personalien<sup>1417</sup>. Wie in Deutschland ist er jedoch nicht verpflichtet über Familienstand, Wohnung, Beruf, Staatsangehörigkeit, Vermögen, Vorbestrafung u.s.w. auszusagen.

Der Beschuldigte kann aussagen oder nicht, er kann auch sein Aussageverhalten wechseln (z.B. in der HV schweigen, obwohl er früher eine Einlassung gemacht hat), er kann auch in verschiedenen Prozessphasen verschiedene Aussagen machen. Er kann aber seine frühere Aussage nicht annullieren<sup>1418</sup>, widerrufen oder *ex tunc* für nichtig erklären<sup>1419</sup>. In der HV können alle früheren Aussagen, die der Betroffene als Verdächtigter i.p.S. oder als Angeklagter (auch in einer anderen Sache) gemacht hat, verlesen und verwertet werden. Das Gericht muss alle Aussagen kritisch und in der Konfrontation mit den anderen Beweisen und Umständen beurteilen und – wenn sie widersprüchlich sind – entscheiden, welche er als glaubwürdig ansieht<sup>1420</sup>.

Die Protokolle der früheren Vernehmungen des Angeklagten dürfen nur in angemessenem Umfang verlesen werden, also nur dann, wenn der Angeklagte anders aussagt, die Aussage verweigert<sup>1421</sup>, sowie wenn er erklärt, sich an bestimmte Umstände nicht zu erinnern (Art. 389 § 1 StVfGB)<sup>1422</sup>. Der Begriff Angeklagter wird hier nach der allgemeinen Regel breit verstanden und umfasst auch den Verdächtigten i.p.S. im vorbereitenden Verfahren.

Alle früheren Protokolle über eine Angeklagten- und Verdächtigtenvernehmung dürfen verlesen werden, unabhängig davon, vor welchem Organ (StA, Polizei, andere Prozessorga-

---

1409 Krasny, Prok. i Pr. 1996/10 S. 45, 50

1410 Ap.G Kraków, KZS 1996/5-6 Pos. 68; Kurzępa, S. 129

1411 Jeż-Ludwichowska, Pal. 2003/3-4 S. 47, 52

1412 Gaberle, S. 152; Kurowska, St. Iur. 2001/39 S. 139, 154

1413 Sowiński, in: Prawda, S. 171, 176

1414 Błoński, S. 259; Błoński, FS-Tylman, S. 349, 354; Sakowicz, S. 299, 304

1415 OG, Lex 102907; Błoński, S. 333; vgl. Daszkiewicz, PiP 1974/2 S. 3, 8

1416 Sakowicz, S. 290f.

1417 Wiliński, S. 352

1418 OG, OSNPG 1978/11 Pos. 126; OG, Lex 19169; Wiliński, S. 350; Wałach, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 154

1419 Błoński, S. 245; Golik, WPP 2021/2 S. 5, 17

1420 OG, Lex 18552; Błoński, S. 254; Wałach, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 154

1421 Grzeszczyk, Kom., Art. 389 Rn 2f.

1422 Der Angeklagte wird befragt, ob er seine früheren Aussagen kommentieren wolle und ob er die Widersprüchlichkeiten erklären könne. Auch diese Frage darf er ohne Antwort lassen (Prawo-Rogoziński, S. 180; Hofmański u.a., Art. 389 Rn 3).

ne<sup>1423</sup>) er verhört wurde<sup>1424</sup>. Es ist auch ohne Bedeutung, ob die Aussagen für den Angeklagten günstig waren<sup>1425</sup>. Nach der Rechtslehre soll die Vorschrift „vorsichtig“ angewendet und nicht verbreitend ausgelegt werden, weil die Aussagefreiheit dadurch beschränkt werde<sup>1426</sup>, in der Praxis werden aber oft die früheren Vernehmungsprotokolle voll und ganz verlesen<sup>1427</sup>, weil die umfangreiche Verlesung mit keinen negativen Prozessfolgen bedroht ist. Die in dem vorbereitenden Verfahren gemachten Erklärungen des Verdächtigten und seine Erklärungen vor dem Gericht haben den gleichen Beweiswert<sup>1428</sup>.

### 2.3. Die Verwertung des Schweigens des Beschuldigten und die Bedeutung des Geständnisses

Die Aussageverweigerung wird als eine Art der Verteidigung angesehen, die zu den belastenden<sup>1429</sup> oder strafschärfenden Umständen „nicht gehört“. Sie kann also nicht zuungunsten des Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) berücksichtigt werden<sup>1430</sup>. Aus dem Schweigen können keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden<sup>1431</sup>. Das Nichtgeständnis und Mangel der Reue oder der „kritischen Selbstreflexion“ dürfen nicht zuungunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden<sup>1432</sup>. Aus dem Schweigen darf man keine Folgerung auf Verdunkelungsgefahr<sup>1433</sup> oder Schuld ziehen<sup>1434</sup> und auch bei der Strafverhängung darf das Schweigen nicht zuungunsten des Angeklagten berücksichtigt werden<sup>1435</sup>. Die Entscheidung über die bedingte Einstellung des Strafverfahrens ist durch die Aussageverweigerung nicht ausgeschlossen<sup>1436</sup>

---

1423 Der Verdächtige i.p.S. wird im vorbereitenden Verfahren nur bei Anwendung der U-Haft vor dem Richter verhört, in allen anderen Fällen wird er lediglich durch die Polizei, die StA oder die anderen Prozessorgane vernommen.

1424 *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 129; Art. 389 § 1 StVfGB spricht über die „Protokollen der Erklärungen“, die der Betroffene „früher als Angeklagte gemacht hat“, auch in einem „anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahren“. Das Gericht kann also auch die Protokolle über Vernehmungen des Betroffenen als Beschuldigten aus dem Disziplinarverfahren oder aus dem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit verlesen (OG, Lex 201981).

1425 OG, Lex 19603; *Grzegorzczuk-1*, Art. 389 S. 827; *Wędrychowski*, PS 1995/2 S. 111, 114; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 190; *Świecki*, S. 183; *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 25

1426 *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 71; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 130

1427 *Zabłocki*, CzPKiNP 2001/2 S. 95, 113; vgl. *Krysztofiuk*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 65, 69; *Skorupka*, Biul. KKPK 2010/1 S. 27, 32

1428 OG, Lex 18820; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2013/12 S. 132, 139; *Świecki*, S. 170

1429 OG, OSNKW 1978/1 Pos. 7; *Błoński*, S. 264; *Lach*, FS-Bulsiewicz, S. 236, 244; *Klejnowska*, S. 276; *Kolendowska-Matejczuk/Warchoł*, PiP 2015/1 S. 70, 72

1430 OG, OSNKW 1978/1 Pos. 7 S. 18; OG, OSNKW 1981/7-8 Pos. 38 S. 1; OG, Lex 531243; OG, Lex 70946; OG, Prok. i Pr. (B) 2008/6 Pos. 14 S. 11; Ap.G Katowice, Lex 2382766; Ap.G Katowice, Lex 465062; *Cieślak/Doda*, Pal. 1979/2 S. 68, 77; *Daszkiewicz*, PiP 1979/12 S. 99; *Grzegorzczuk/Tylman*, Rn 1100; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 650; *Błoński*, S. 240; *Błoński*, FS-Tylman, S. 349, 358; *Doda/Gaberle*, S. 73; *Sobolewski*, *Zasada*, S. 96; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 9; *Wiliński*, S. 353

1431 OG, OSNKW 2008/4 Pos. 28; Ap.G Katowice, Lex 504105; Ap.G Katowice, Lex 465062; Ap.G Kraków, KZS 2002/11 Pos. 12; Ap.G Poznań, Lex 2682524; Ap.G Wrocław, Lex 2605253; Ap.G Wrocław, Lex 2525479; *Błoński*, FS-Tylman, S. 349, 350; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 9; *Sowiński*, in: *Prawda*, S. 171, 175; *Wiliński*, S. 353; *Cieślak/Doda*, Pal. 1974/12 S. 56, 65; *Tęcza-Paciorek*, S. 179; *Sakowicz*, S. 297; *Kuczyńska*, SP 2019/2 S. 97, 101

1432 OG, Lex 157196; Ap.G Katowice, Prok. i Pr. (B) 2009/11-12 Pos. 36; Ap.G Kraków, KZS 2002/11 Pos. 12; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 175 Rn 3; *Hofmański u.a.*, Art. 175 Rn 6; *Lenartowicz*, CzPKiNP 2019/3 S. 183, 198

1433 *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 112; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 9

1434 OG, OSNwSK 2008/1 Pos. 654; OG, Lex 1103626; OG, Lex 2650222; *Chankowska*, Pal. 2005/5-6 S. 125, 129; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 175 Rn 3; *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 75; *Sakowicz*, Pal. 2005/7-8 S. 308, 312; *Kwiatkowski*, PS 1992/7-8 S. 134, 136; *Sowiński*, Prokurator 2003/2 S. 52

1435 OG, OSNKW 1981/7-8 Pos. 38 S. 1; Ap.G Białystok, Pal. 2005/7-8 S. 308; *Chankowska*, Pal. 2005/5-6 S. 125, 129; *Lach*, FS-Bulsiewicz, S. 236, 244

1436 OG, Lex 18192; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 651; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 140; a.M. *Gaberle*, S. 146

und die positive Kriminalprognose gegenüber dem Angeklagten soll durch sein Schweigen nicht geschwächt werden<sup>1437</sup>. Der Verdächtige kann auch unbegrenzt die Meinung wechseln und auch wenn er zuerst eine Einlassung gemacht hat, darf er später von dem Schweigerecht Gebrauch machen oder umgekehrt<sup>1438</sup>. Die Tatsache, dass der Angeklagte das Urteil nicht angefochten hat, ist mit einem Geständnis nicht gleichwertig<sup>1439</sup>.

Das Gericht kann jedoch das Schweigen – auf der Ebene der Glaubwürdigkeit – auch zuungunsten des Angeklagten beurteilen. Wenn das Gericht nach Widersprüchlichkeiten mit früheren Einlassungen des Angeklagten frage und der Angeklagte die Antwort verweigere, dürfe das Gericht annehmen, dass die Änderung in den Aussagen eine unbeholfene Verteidigungslinie darstelle<sup>1440</sup>. Wenn der Angeklagte erst in der HV das Alibi darstelle, wenn er früher die Einlassungen gemacht habe, dürfe das Gericht diese späte Beweisanmeldung kritisch beurteilen und daraus eine Schlussfolgerung über die Glaubwürdigkeit ziehen<sup>1441</sup>. Mache der Angeklagte eine Teilaussage, indem er z.B. sage, dass er zum Zeitpunkt der Tat „woanders“ gewesen sei, wolle aber diesen Ort nicht angeben, könne das Prozessorgan die Schlüsse über die Glaubwürdigkeit seiner Aussage ziehen<sup>1442</sup>.

Der Angeklagte ist eine „wertvolle“ Quelle des Wissens über das Geschehen<sup>1443</sup>, aber er darf schweigen und wenn er aussagt, ist seine Aussage als ein „normaler“ Beweis zu würdigen – das Geständnis ist keine „Königin aller Beweise“<sup>1444</sup>. Das Geständnis der Schuld oder nur der Tatbegehung<sup>1445</sup> stellt nur „eine Einführung zur Einlassung“ dar<sup>1446</sup>, gleichzeitig jedoch kann der Angeklagte durch eine Aussage seine Lage wesentlich verbessern<sup>1447</sup>. Im vorbereitenden Verfahren kann das Geständnis die Suche und Bewertung von Beweisen erleichtern, vor dem Gericht kann es das letzte Element in der Beweiskette darstellen, sowie jede Zweifel und Unklarheit beseitigen – der Angeklagte kann die Informationen offenbaren, ohne die das Strafverfolgungsorgan die Wahrheit nur beschränkt oder überhaupt nicht ermittelt könnte<sup>1448</sup>. Das Geständnis erleichtert die Wahrheitsfindung in unterschiedlichem Umfang, es ist also nicht ohne Bedeutung, ob es schon am Anfang des EV oder erst im Appellationsverfahren abgelegt wurde<sup>1449</sup>.

Andererseits jedoch könne ein Angebot einer Strafmilderung „gegen Geständnis“ Zweifel wecken, ob das Geständnis mit Berücksichtigung der Aussagefreiheit gemacht wurde<sup>1450</sup> und deshalb ist es unzulässig, den Angeklagten vor jeder Aussage zu belehren, dass das

---

1437 OG, OSNKW 1973/9 Pos. 108 S. 19; Ap.G Katowice, Prok. i Pr. (B) 2002/3 Pos. 19; *Cieślak/Doda*, Pal. 1974/12 S. 56, 65; *Jeż-Ludwichowska*, NP 1978/10 S. 1540, 1542; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 652; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 112; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 9; *Błoński*, S. 241

1438 OG, Lex 1103626; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 650; *Chankowska*, Pal. 2005/5-6 S. 125, 126; *Grzegorzycyk*, *Dowody*, S. 44; *Doda/Gaberle*, S. 77; *Klejnowska*, S. 203

1439 *Cieślak/Doda*, Pal. 1978/1 S. 33, 41; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 113

1440 Ap.G Wrocław, Lex 1120042

1441 OG, Lex 1723771; Ap.G Kraków, KZS 2002/11 Pos. 12; *Chankowska*, Pal. 2005/5-6 S. 125, 130

1442 *Lach*, FS-Bulsiewicz, S. 236, 247

1443 *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 12; *Zajac*, Pal. 1992/7-8 S. 52, 56

1444 OG, Lex 18552; OG, Prok. i Pr. (B) 2008/6 Pos. 14 S. 11; *Cieślak/Doda*, Pal. 1977/8-9 S. 54, 56; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 110; *Klejnowska*, S. 209; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 4

1445 Das Geständnis bedeutet das Gestehen einer Straftatbegehung (vgl. Art. 386 § 1 StVfGB) oder auch der Schuld (Art. 388 § 1 StVfGB). Das Geständnis ist eine eindeutige verbale Erklärung, in der der Angeklagte seine Verantwortlichkeit akzeptiert oder einfach eine Aussage, die mit dem Beweismaterial vereinbar ist – auch wenn der Angeklagte die Schuld, die Rechtswidrigkeit oder die soziale Schädlichkeit verneint (Ap.G Lublin, Lex 1474564; *Błoński*, S. 180; *Klejnowska*, S. 203; *Walach*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 158; *Zajac*, Pal. 1992/7-8 S. 52, 53; *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 108f.).

1446 *Dowodowe-Kmieciak*, S. 148

1447 *Sowiński*, in: *Ocena*, S. 107, 112

1448 *Błoński*, S. 204f.

1449 Ap.G Kraków, Lex 39908; *Błoński*, S. 204f.

1450 *Szumilo-Kulczycka*, Prok. i Pr. 2000/1 S. 157, 159; *Osińska*, in: *Ocena*, S. 122, 123

Geständnis strafmildernd wirken könne<sup>1451</sup>. *Murzynowski* war der Meinung, dass man das Geständnis überhaupt nicht prämiieren solle, weil damit ein Druck auf den Angeklagten ausgeübt werde, oder nur das spontane Geständnis berücksichtigen<sup>1452</sup>. Die Rspr. und die Rechtslehre sind dennoch einig, dass eine geständige Einlassung und die kritische Einstellung zur begangenen Straftat strafmildernd berücksichtigt werden soll, besonders wenn der Angeklagte Schuldgefühle und Reue zeigt<sup>1453</sup>.

Ein Geständnis über die anderen Mittäter und wichtige Tatumstände führt in Polen gem. Art. 60 § 3 poln. StGB zu einer obligatorischen außerordentlichen Strafmilderung (sog. kleiner Kronzeuge oder Kronzeuge *in sua causa*<sup>1454</sup>). Der Verdächtige muss seine Rolle bei der Tat beschreiben<sup>1455</sup> und seine Einlassung vor dem Gericht wiederholen<sup>1456</sup>. Das Geständnis und die wahre Aussage sind auch Voraussetzungen bei der Kronzeugenregelung<sup>1457</sup>. Ein Kronzeugenkandidat (im Verfahren noch ein Verdächtiger) darf nicht passiv bleiben, er muss auf sein Schweigerecht und Selbstbelastungsfreiheit verzichten und eine wahre Aussage machen<sup>1458</sup>. Die Aussagefreiheit wird hier, mit Einwilligung des Betroffenen, stark begrenzt.

Ein Geständnis hat eine große Bedeutung bei der Bewertung, ob die Tatumstände oder die Schuld des Angeklagten zweifellos sind, was die Voraussetzung für alle Formen der konsensualen Verfahrenserledigung darstellt. Weiter ist aber das Geständnis nur einer der Beweise in der Sache und keine Willenserklärung. Die Zurücknahme der Klage ist für das Gericht bindend und zur Einstellung des Verfahrens verpflichtet, während das abgelegte Geständnis die Verfahrensverkürzung und das sofortige Urteil nicht unbedingt nach sich zieht. Die Gründe, aus denen der Ankläger entscheidet, die Klage zurückzuziehen werden nicht geprüft, dagegen wird der Angeklagte gegen sein eigenes Geständnis geschützt, indem es im Kontext von allen anderen Beweisen bewertet wird – unabhängig davon, ob der Ankläger den von dem Angeklagten geschilderten Tatsachen zustimmt oder nicht. Auch wenn ein Geständnis abgelegt wurde, gilt der Ermittlungsgrundsatz weiter.

---

1451 *Błoński*, S. 206

1452 *Murzynowski*, S. 161f.

1453 OG, OSNKW 1978/9 Pos. 97 S. 12f.; OG, Lex 16656; OG, Lex 22041; OG, Lex 157196; Ap.G Katowice, Lex 447031; *Daszkiewicz*, PiP 1979/12 S. 99; *Gaberle*, S. 151; *Jeż-Ludwichowska*, 1978/10 S. 1540, 1542; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 651; *Ładoś*, in: *Ocena*, S. 93, 102; *Błoński*, S. 205

1454 *Paśkiewicz*, Prok. i Pr. 2001/12 S. 41

1455 OG, Prok. i Pr. (B) 2000/12 Pos. 2 S. 7; OG, OSNKW 2003/9-10 Pos. 88 S. 101; OG, OSNKW 2005/6 Pos. 53 S. 30; OG, Lex 78398; OG, Lex 50971; OG, Lex 83796; *Gaberle*, S. 147; *Błoński*, S. 212

1456 Nach der Rspr. könne man von dem Angeklagten, der auf eine außergewöhnliche Strafmilderung rechne, Redlichkeit, Loyalität und Wahrhaftigkeit verlangen, wenn er also vor dem Gericht seine Aussagen widerruft, könne er nicht milder bestraft werden (OG, OSNKW 2005/1 Pos. 6 S. 53; OG, Prok. i Pr. (B) 2006/3 Pos. 2; Ap.G Kraków, Prok. i Pr. (B) 2004/9 Pos. 11; Ap.G Kraków, KZS 2005/7-8 Pos. 79; Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 2004/11-12 Pos. 15; Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 2005/6 Pos. 19; Ap.G Łódź, Prok. i Pr. (B) 2002/4 Pos. 22; Ap.G Łódź, KZS 2002/5 Pos. 54; Ap.G Łódź, Prok. i Pr. (B) 2008/5 Pos. 25; Ap.G Warszawa, Lex 2728638; a.M. OG, Lex 75501; OG, Lex 74454; OG, Lex 74369; Ap.G Katowice, Prok. i Pr. (B) 1999/11-12 Pos. 10; Ap.G Wrocław, KZS 2007/4 Pos. 45; Diese Auffassung hat die Zustimmung der Lehre gefunden (*Kuźma*, in: *Węzłowe*, S. 863, 868; *Z/Kom1-Buchala*, Art. 60 Nr. 30; *Błoński*, S. 212; *Gaberle*, S. 149f.). Nach einer anderen Meinung sei eine Pflicht die Aussage zu wiederholen – unter Drohung, die Möglichkeit einer Strafmilderung zu verlieren – mit der Aussagefreiheit unvereinbar (*Kulesza*, Pal. 2001/9-10 S. 237, 239; *Paśkiewicz*, Prok. i Pr. 2001/12 S. 41, 50f.).

1457 Gesetz vom 25. Juni 1997 über das Kronzeugen (Nbkm. Dz. U. 2016 Pos. 1197); *Błoński*, S. 218; Kronzeuge ist ein Verdächtiger, der Straftaten in einer organisierten Gruppe oder andere bestimmte Straftaten (z.B. Korruption) begangen hat und dem gestattet wurde, die Aussage als Zeuge gegen die anderen Mittäter abzugeben (*Prawo-Woźniowski*, S. 115). Als Belohnung wird er für von ihm begangene Straftaten überhaupt nicht strafbar.

1458 *Adamczyk*, S. 213; *Gaberle*, S. 191; Erst nach der Vernehmung in der HV und der rechtskräftigen Entscheidung über die Verantwortlichkeit anderer Mittäter, lässt die StA das Verfahren gegen den Kronzeugen (dessen Verfahren abgetrennt wurde) einstellen (*Kuźma*, FS-Świda, S. 481, 485; *Adamczyk*, in: *Węzłowe*, S. 852, 855).



## 2.4. Die Belehrungspflicht und die rechtlichen Folgen der Nichtbelehrung

Der Angeklagte/der Verdächtige i.p.S. ist über das Recht, die Aussage oder die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern, zu belehren. Im vorbereitenden Verfahren ist der Verdächtige vor der ersten Vernehmung (Art. 300 i.V.m. Art. 175 § 1 S. 2 StVfGB)<sup>1459</sup> und der Angeklagte in der HV nach der Verlesung der Anklageschrift zu belehren (Art. 386 § 1 i.V.m. Art. 175 § 1 S. 2 StVfGB), in der Praxis werden die Betroffenen vor jeder Vernehmung über Aussagefreiheit belehrt. Die Belehrungspflicht hinsichtlich des AussageVR wurde erst im Jahre 1998, mit dem Inkrafttreten des neuen StVfGB, eingeführt, früher war das Oberste Gericht der Meinung, dass solch eine Belehrung im EV eine „ungerechtfertigte Ermutigung“ zur Verweigerung einer Aussage wäre<sup>1460</sup>. Der Angeklagte müsse nur dann belehrt werden, wenn die Unkenntnis des Rechts nachteilige Folgen für ihn haben könne, wobei das Schweigerecht dazu nicht gehöre<sup>1461</sup>. Die Rechtslehre war aber auch damals anderer Meinung – der Verdächtige solle über die Aussagefreiheit belehrt werden, weil die Prozessorgane verpflichtet seien (und auch vor 1998 verpflichtet gewesen seien), die Prozessbeteiligten über ihre Rechte und Pflichten zu belehren auch dann, wenn das Gesetz keine ausdrückliche Belehrungspflicht vorsehe<sup>1462</sup> (heute: Art. 16 § 1 und 2 StVfGB). Durch Nichtbelehrung würden die Vorbestafteten bevorzugt, die besser ihre prozessualen Rechte kennen und die Angeklagten, die mit dem Verteidiger auftreten würden<sup>1463</sup>.

Heute nimmt die Rechtslehre an, dass die Nichtbelehrung – unabhängig von dem Verschulden der Staatsorgane – das Recht auf Schweigen und Unschuldsvermutung verletzt<sup>1464</sup>. Die Folgen der Unterlassung einer Belehrung über das AussageVR werden jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Gem. Art. 16 StVfGB darf das Fehlen einer Belehrung oder eine falsche Belehrung keine nachteiligen Prozessfolgen für den Prozessbeteiligten haben. Wenn also ein Verdächtigter (Angeklagter) ein Geständnis ablegt, ohne belehrt zu werden, darf dieses Geständnis nicht zu den Beweisen gezählt werden, die für ihn nachteilige Entscheidungen begründen<sup>1465</sup>. Das führt zu einer von der h.L. akzeptierten Folgerung, dass die Aussage des Verdächtigten, die ohne Belehrung erfolgte, nicht verwertet werden darf<sup>1466</sup>.

Außerdem dürfen die Angaben, die unter Umständen abgegeben wurden, die eine freie Äußerung ausschließen, nicht als Beweismittel herangezogen werden (Art. 171 § 7 StVfGB). Im Moment, in dem der Verdächtige überzeugt ist, aussagen zu müssen, ist die Aussagefreiheit ausgeschlossen und eine solche Aussage wird wegen Verletzung des Art. 171 StVfGB disqualifiziert<sup>1467</sup>. Allgemein wird angenommen, dass die Nichtbelehrung zum Ausschluss der

---

1459 Ap.G Katowice, Lex 1171021

1460 OG (7), OSPiKA 1981/7-8 Pos. 141 S. 348; *Smoleński*, Probl. Praworz. 1975/6 S. 3, 12; vgl. *Błoński*, S. 107; *Kohlbacher*, S. 103

1461 *Smoleński*, Probl. Praworz. 1975/6 S. 3, 6; vgl. *Błoński*, S. 260

1462 *Daszkiewicz*, PiP 1979/12 S. 99, 102; *Luczywek*, PiP 1970/2 S. 297, 299; *Sanecki*, NP 1984/3 S. 84, 86; *Owczarski*, WPP 1994/1 S. 19, 26; *Bieñkowska*, WPP 1997/2 S. 30, 41f.; *Jeż-Ludwichowska*, Pal. 2003/3-4 S. 47, 49; *Kaftal*, OSPiKA 1981/7-8 S. 354, 355; *Kaftal*, NP 1971/2 S. 299, 305; *Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 9; *Sanecki*, Pal. 1981/7-9 S. 119, 121f.; *Waltoś*, Rn 425; *Doda/Gaberle*, S. 74f.; *Kwiatkowski*, PS 1992/7-8 S. 134, 136; *Ostrowski*, Pal. 1989/5-7 S. 80, 82; *Kruszyński*, S. 105; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 21; vgl. *Wyciszczak*, Prok. i Pr. 1997/12 S. 44, 45; *Błoński*, S. 108

1463 *Błoński*, S. 107; *Luczywek*, PiP 1970/2 S. 297, 299; a.M. *Smoleński*, Probl. Praworz. 1975/6 S. 3, 4f.

1464 *Lach*, Prokurator 2003/1 S. 84, 85; *Kruszyński*, S. 106

1465 *Hofmański u.a.*, Art. 175 Rn 10; B/G/S/W-Ważny, Art. 386 Rn 1

1466 B/G/S/W-Boratynska, Art. 300 Rn 3; *Jeż-Ludwichowska*, Pal. 2003/3-4 S. 47, 49; *Tęcza-Paciorek*, S. 184; *Wiliński*, S. 555; *Lach*, Prokurator 2003/1 S. 84, 88; *Sanecki*, NP 1984/3 S. 84, 89; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 121; *Lipczyńska*, PiP 1973/2 S. 50, 56f.; *Sakowicz*, S. 320f., 323; a.M. *Kaftal*, NP 1971/2 S. 299, 305 (aufgrund vom StGB aus dem Jahr 1969)

1467 *Jeż-Ludwichowska*, Pal. 2003/3-4 S. 47, 50; *Kruszyński*, S. 107

Freiheit führe<sup>1468</sup> und die Aussage „illegal“ mache<sup>1469</sup>. Es reiche, dass der Angeklagte die Belehrung im Vernehmungsprotokoll nicht unterschrieben habe – das Prozessorgan könne nicht erklären, dass die Belehrung trotzdem erfolgt sei<sup>1470</sup>. Der Angeklagte muss also nicht beweisen, dass er nicht belehrt wurde, es ist das Prozessorgan, das die ordnungsgemäße Durchführung des Beweises aus der Aussage beweisen soll<sup>1471</sup>.

Man kann aber auch lesen, dass die Nichtbelehrung nicht unbedingt (oder nicht immer) die Verletzung der Aussagefreiheit verursache und dass Art. 16 § 1 StVfGB die ohne Belehrung gemachte Aussage des Angeklagten *a priori* als unverwertbar nicht ausschließe. Wo der Gesetzgeber fehlerhaft erlangte Beweismittel beseitigen wollte, habe er dies ausdrücklich gemacht, wie z.B. im Art. 196 § 2 StVfGB (Unverwertbarkeit des Gutachtens), Art. 199 StVfGB (Unverwertbarkeit der Äußerungen gegenüber einem Arzt) oder im Art. 171 § 7 StVfGB, der jedoch die Nichtbelehrung nicht betreffe. Darüber hinaus könne der Angeklagte zustimmen, seine frühere ohne Belehrung gemachte Aussage zum Beweismaterial zu zählen, es gebe also keine Eliminierung des Beweises *ex officio*<sup>1472</sup>. Die Nichtbelehrung, wie die anderen Verfahrensverletzungen, wird als ein relativer Aufhebungsgrund erörtert<sup>1473</sup>, die berücksichtigt werden soll, wenn sie auf die Entscheidung Einfluss haben könnte (Art. 438 Pkt 2 StVfGB). Die Feststellung eines hypothetischen Zusammenhanges zwischen der Rechtsverletzung und dem Inhalt der Entscheidung reicht hier aus<sup>1474</sup>.

Die Rspr. und die rechtswissenschaftliche Literatur in Polen äußern sich nicht so umfassend und ausführlich über die Folgen der Nichtbelehrung des Verdächtigten (Angeklagten), wie dies in der deutschen Judikatur und Rechtslehre der Fall ist. Die Ursache dieses Zustandes ist u.a. in dem formellen Verdächtigtenbegriff und in den Vorschriften über Verlesung der Protokolle zu finden. Den Verdächtigtenstatus kann man nicht konkludent erlangen, deshalb besteht die Frage der Belehrung erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Prozessrolle zweifellos ist. Dazu können die evtl. früheren Protokolle der Zeugenvernehmung nicht verwertet werden, was nicht auf der Ebene der Belehrung, sondern der Verlesung der Niederschriften erörtert wird – obwohl natürlich die mangelnde Belehrung den Grund für solch ein Verwertungsverbot darstellt.

## 2.5. Das Problem der sog. qualifizierten Belehrungspflicht

In Polen funktioniert die qualifizierte Belehrung nicht – sie wird in der Rspr. und Lehre grundsätzlich nicht besprochen, was als ein Mangel bewertet werden muss. Die formelle Verdächtigtentheorie und die Praxis, die formellen Vorwürfe ziemlich „spät“ zu erheben, führt dazu, dass die Vernehmung eines Straftäters erst als Zeuge und später als Verdächtigter keine seltene Ausnahme ist (obwohl die Strafverfolgungsbehörden solche Situationen vermeiden sollen). Die erste – in der Zeugenrolle abgegebene – Aussage darf überhaupt nicht verwertet werden, aber der Verdächtige ist sich dessen nicht immer bewusst. Macht er von seinem AussageVR Gebrauch, ohne Gründe zu nennen, wird er nicht weiter informiert. Sagt er nach der Verlesung des Beschlusses über Vorwurfserhebung und der Belehrung über AussageVR, dass er sich nicht einlassen wolle, weil er „schon früher alles gesagt habe“ (als Zeuge), wird er in

---

1468 Kosowski, S. 287; Jeż-Ludwichowska, Pal. 2003/3-4 S. 47, 49; Waltoś, PiP 1975/10 S. 61, 67; Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 1002; Wiliński, S. 333; Klejnowska, S. 276; Sobolewski, Samoosk., S. 114ff.; vgl. OG, OS-NKW 2006/4 Pos. 39

1469 Tęcza-Paciorek, S. 184

1470 Kosowski, S. 268; Lipczyńska, PiP 1973/2 S. 50, 54

1471 Tęcza-Paciorek, S. 191

1472 Zum Ganzen: Błoński, FS-Tylman, S. 349, 355; Błoński, S. S. 109, 332

1473 Błoński, S. 109; Błoński, FS-Tylman, S. 349, 355; Kosowski, S. 291; Kaftal, NP 1971/2 S. 299, 305; Tęcza-Paciorek, S. 190; Lach, Prokurator 2003/1 S. 84, 86

1474 Jakowczyk, Rn 725

der Praxis darauf hingewiesen, dass seine früheren Zeugenaussagen nicht verwertet werden dürfen. Wenn aber der Verdächtige ein Geständnis ablegt, erörtern die Strafverfolgungsorgane nicht die Frage, warum er eine solche Entscheidung getroffen hat (ob er z.B. überzeugt war, zu einer ähnlichen Aussage verpflichtet zu sein). Es kann gefragt werden, ob eine Entgegennahme eines solchen Geständnisses mit den Voraussetzungen des fairen Verfahrens vereinbar ist. Angaben, die unter Umständen abgegeben wurden, die eine freie Äußerung ausschließen, dürfen nicht als Beweismittel herangezogen werden (Art. 171 § 7 StVfGB). Bis heute hat die Rspr. die mangelnde qualifizierte Belehrung nicht als „Ausschluss der Freiheit“ der Äußerung betrachtet, aber so wurde die Anwesenheit des Polizeibeamten bei der staatsanwaltlichen Vernehmung des Verdächtigten angesehen, wenn früher derselbe Polizist den Verdächtigten vernommen hat<sup>1475</sup>. Die mangelnde qualifizierte Belehrung nach einer früheren Zeugenvernehmung oder nach einer Anhörung des Festgenommenen sollte ähnlich beurteilt werden.

Nur vereinzelt postuliert die polnische Rechtslehre eine qualifizierte Belehrung. Wenn der Angeklagte nicht belehrt worden sei, könne er noch mal vernommen werden – mit der Belehrung, dass die Aussageverweigerung die Unverwertbarkeit der früheren Aussagen bedeute. Zwar könne der Angeklagte dadurch zur Aussageverweigerung veranlasst werden, aber anders könne der Fehler des Richters oder des Vernehmungsbeamten nicht beseitigt werden<sup>1476</sup>. Die qualifizierte Belehrung sollte auch dann stattfinden, wenn die erste Vernehmung auch ohne Verschulden des Vernehmungsbeamten erfolgte. Die Betroffenen sind oft überzeugt, dass alles, das sie früher gesagt haben, weiterhin im Strafprozess gelte.

## 2.6. Die sanktionslose Lüge des Beschuldigten

Auch in dem poln. Rechtssystem darf der Angeklagte (Verdächtige i.p.S.) lügen, die Begründung dieser Privilegierung ist jedoch in der Lehre fraglich. Nach einer Auffassung handelt der Angeklagte, der eine falsche Einlassung abgibt, nicht im Rahmen der durch die Rechtsnorm aus Art. 175 § 1 S. 1 StVfGB (AussageVR) bestimmten Kompetenzen und auch nicht im Rahmen des Rechts auf Verteidigung<sup>1477</sup>. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist das Privileg, falsche Aussagen zu machen, ein Element des Rechts auf Verteidigung (Art. 6 StVfGB)<sup>1478</sup> und der Selbstbelastungsfreiheit<sup>1479</sup>. Hier ist also zu betonen, dass die sanktionslose Lüge für das *nemo-tenetur*-Prinzip nicht erforderlich ist, weil sich dieses Prinzip auf das Schweigerecht beschränkt und auch das Recht auf Verteidigung verlangt das nicht unbedingt.

---

1475 OG, PiP 1981/4 S. 151; Cieślak, PiP 1981/4 S. 153, 154; Grzeszczyk, Kom., Art. 171 Rn 4

1476 Zum Ganzen: Błoński, S. 182

1477 Der Angeklagte habe das Recht, die Aussage zu machen – nach der grammatischen Auslegung des Art. 175 StVfGB dürfe er sowohl eine wahre, als auch eine lügenhafte Aussage machen, die funktionale Auslegung führe aber zu anderen Folgen: die Regel des Art. 2 § 1 StVfGB (der die Ziele des Verfahrens bestimmt) beschränke den Anwendungsbereich der Rechtsnorm des Art. 175 § 1 StVfGB. Nach dieser Vorschrift habe der Angeklagte das Recht auszusagen, sowie die Aussage oder die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern und es gebe keine Kompetenznorm, die ihm das Lügen erlauben würde (zum Ganzen: Pohl, Prok. i Pr. 2006/6 S. 38, 40f., 44; Pohl, FS-Szwarc, S. 485, 486, 500; vgl. Ap.G Wrocław, Lex 2668946; Ap.G Wrocław, KZS 2018/12 Poz. 82; Jezusek, CzPKiNP 2018/4 S. 115, 128).

1478 OG, OSNKW 2004/4 Pos. 42 S. 45; Ap.G Katowice, KZS 2018/10 Pos. 89; Wiliński, OSP 2007/5 S. 331, 334; Daszkiewicz, PiP 1975/12 S. 119, 122; Klejnowska, S. 253; Grzeszczyk, Kom., Art. 175 Rn 4; Gierula, PS 2012/9 S. 40, 41; Strzelecki, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 99; W/Z/Kom-Szewczyk/Wojtaszczyk/Zontek, Art. 233 Rn 17f.; Das Recht, die Aussage zu machen sei mit der Wahrheit oder Lüge der Aussage nicht verbunden. Art. 2 StVfGB beschreibe die Pflichten der Prozessorgane und nicht der Parteien, diese Vorschrift könne also die Rechtsposition des Angeklagten nicht bestimmen (zum Ganzen: Wiliński, Prok. i Pr. 2007/2 S. 70f., 73f.; Wiliński, S. 362f.; vgl. Bojańczyk, Pal. 2014/9 S. 137, 140).

1479 Ap.G Katowice, KZS 2018/10 Pos. 89; Tęcza-Paciorek, S. 199; Czabański/Warchoń, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 38; vgl. Kuczyńska, SP 2019/2 S. 97, 109f.; Wenn der Angeklagte lediglich eine Alternative hätte „wahre Aussage oder Schweigen“, würde dies eine faktische Vermutung schaffen, dass das Schweigen ein Geständnis bedeute (Błoński, S. 281).

Unabhängig von der angenommenen Auffassung ist es aber unbestritten, dass der Angeklagte sich durch falsche Einlassung nicht strafbar macht, was aus dem Wortlaut des Art. 233 § 1 StGB<sup>1480</sup> folgt und eine „zusätzliche“ Privilegierung bedeutet<sup>1481</sup>.

Das Schweigerecht ist mit dem „Recht auf Lüge“ nicht gleichwertig, obwohl der Ausdruck häufig angewendet wird<sup>1482</sup>. Nach h.M. hat der Angeklagte überhaupt kein Recht auf Lüge, weil dieses Straflosigkeitsprivileg keine prozessuale Befugnis darstellt<sup>1483</sup>. Das Privileg hat bestimmte Grenzen, die der Betroffene nicht überschreiten darf, sonst kann er sich wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Verdächtigung u.s.w. strafbar machen<sup>1484</sup>. Eine Benennung eines falsch aussagenden Zeugen wird zwar nicht als eine Anstiftung oder eine Beihilfe zur falschen Aussage angesehen, aber wenn der Verdächtige eine Person überredet, eine unwahre Aussage abzugeben, macht er sich wegen Anstiftung zur Falschaussage strafbar<sup>1485</sup>. Das Recht auf Verteidigung gibt keine „Immunität“ und der Angeklagte darf „sich nicht auf Kosten anderer, unschuldiger Personen verteidigen“<sup>1486</sup>.

Die Lüge des Verdächtigten (Angeklagten) darf – wie im deutschen Strafprozess – auf der Ebene der Glaubwürdigkeit und im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung bewertet werden<sup>1487</sup>. Nach der Rspr. solle eine falsche Aussage Anlass zu besonders kritischer

---

1480 Nach Art. 233 § 1 StGB werden nur die falschen „Aussagen“ (*zecznanie*) bestraft, währenddessen der Angeklagte die „Einlassungen“ (*wyjaśnienia*) und nicht Aussagen abgibt (*Błoński*, S. 278).

1481 *Bojańczyk*, Pal. 2014/9 S. 137, 143; *Jaskuła*, Kwart. KSSiP 2012/2 S. 5, 16

1482 Vgl. *Paprzycki*, Pal. 1992/1-2 S. 95, 99; *Czapigo*, WPP 2001/1 S. 61, 64: das „Recht, Unwahrheit zu sagen“; *Czabański/Warchoń*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 38

1483 OG, OSNKW 2006/2 Pos. 12 S. 9; OG, Lex 167797; Ap.G Wrocław, Lex 1322095; Ap.G Wrocław, Lex 2668946; Ap.G Wrocław, KZS 2018/12 Pos. 82; Ap.G Kraków, Lex 590579; Ap.G Gdańsk, Lex 1681209; *Walach*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 148; *Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 10; *Palka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891; *Tęcza-Paciorek*, S. 198; *Luczywek*, PiP 1970/2 S. 297, 302; *Sobolewski*, Zasada, S. 130; *Kucharczyk*, PS 2005/4 S. 98, 113; *Smoleński*, Probl. Praworz. 1975/6 S. 3, 9; *Sakowicz*, Pal. 2005/7-8 S. 308, 310; *Wiliński/Górecki*, in: *Prawda*, S. 43, 49; *Wiliński*, S. 361; *Wiliński*, Prok. i Pr. 2007/2 S. 70, 74f.; *Grzegorzczak-2*, Art. 82 Nr. 5; *Doda/Gaberle*, S. 77; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 9; *Klejnowska*, S. 254; *Kuczyńska*, SP 2019/2 S. 97, 110; a.M. *Wąsek*, FS-Nishihara, S. 294, 297; Falls der Angeklagte das Recht auf Lüge hätte, müsste er darüber belehrt werden (*Błoński*, S. 281).

1484 OG, Prok. i Pr. (B) 1995/7-8 Pos. 7; OG, Prok. i Pr. (B) 2004/7-8 Pos. 11; OG, Lex 70946; OG, Lex 64211; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 175 Rn 4; *Bereźnicki*, NP 1962/4 S. 590ff.; *Sobolewski*, Zasada, S. 130; *Wąsek*, FS-Nishihara, S. 294, 299; *Hudzik*, in: *Błachnio-Parzych/Hudzik/Pomykała*, Pal. 2005/7-8 S. 256, 278; *Palka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891, 892; *Tęcza-Paciorek*, S. 197; Das Recht auf Verteidigung legalisiere nicht alle Verhaltensweisen, die der Angeklagte unternahme, um die strafrechtliche Verantwortung zu vermeiden oder zu mildern (OG, OSNKW 2004/4 Pos. 42 S. 45). Eine falsche Aussage des Angeklagten sei nur dann nicht strafbar, wenn sie sich „im Rahmen der Verteidigung“ halte (*Grzeszczyk*, Kom., Art. 175 Rn 4; *Gierula*, PS 2012/9 S. 40, 41; *Wiliński*, S. 371; *Lenartowicz*, CzPKiNP 2019/3 S. 183, 196f.), dieser Rahmen wird jedoch immer breiter verstanden. Der große Teil der Lehre ist der Meinung, dass sich der Angeklagte nur dann strafbar mache, wenn er unabhängig von der eigenen Sache, eine Person wegen einer Straftat falsch bezichtigt, z.B. um die Mittäter zu verteidigen oder sich an dem Zeugen zu rächen (OG, OSNKW 2006/2 Pos. 12 S. 1; *Sakowicz*, PS 2005/9 S. 141, 148; *Wiliński*, OSP 2007/5 S. 331, 334; *Błoński*, S. 297f.; *Klejnowska*, S. 258; *Nelken*, Pal. 1971/5 S. 66, 77). Eine andere Person falsch zu bezichtigen, um sich selbst vor der Strafverfolgung zu schützen oder einen Beamten zu verleumden um die Glaubwürdigkeit des Beweises in Frage zu stellen gilt als straflos (OG, OSNKW 2006/2 Pos. 12 S. 9; *Kucharczyk*, PS 2005/4 S. 98, 115; *Gaberle*, S. 139; *Błoński*, S. 304; *Wiliński*, S. 373; *Klejnowska*, S. 257; *Lenartowicz*, CzPKiNP 2019/3 S. 183, 197; *Palka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891, 893; *Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 13; *Gawroński*, NP 1961/10 S. 1347ff.; a.M. OG (7), OSNKW 1972/10 Pos. 150 S. 7). Die falsche Bezichtigung sei ein Ausdruck des Rechts auf Verteidigung, im Rahmen dessen der Angeklagte versuche nur seine Verantwortung zu beschränken oder zu eliminieren, was zur Straflosigkeit führen müsse (*Błoński*, S. 295; *Klejnowska*, S. 254).

1485 Ap.G Wrocław, Lex 2668946; Ap.G Warszawa, Lex 2265684; *Stępień*, S. 74; *Wiliński*, Pal. 2007/5-6 S. 40, 49; a.M. *Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 13

1486 *Palka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891, 892

1487 Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 1999/5 Pos. 22; Ap.G Wrocław, Lex 2583361; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 650

Bewertung des Beweisen aus der Einlassung des Angeklagten geben<sup>1488</sup>. Die Ablehnung der Glaubwürdigkeit der Einlassungen dürfe jedoch nicht als belastendes Indiz betrachtet werden<sup>1489</sup>. Die „ausweichende Verteidigung“ (falsche Aussage) ist sanktionslos und soll keine *sui generis* Repressionen (z.B. Untersuchungshaft) begründen<sup>1490</sup>. Gleichzeitig jedoch ist die h.L. der Meinung, dass die Lüge des Angeklagten strafscharfend wirken solle<sup>1491</sup>. Ob der Verdächtige, der am Tatort die falsche Identität präsentiere, sich wegen Art. 65 OWGB strafbar macht, ist umstritten<sup>1492</sup>.

### 3. Das Recht auf Verteidigung

Der Angeklagte (also auch der Verdächtige i.p.S. im vorbereitenden Verfahren) hat das Recht auf Verteidigung (Art. 6 StVfGB), das im materiellen Sinne bedeutet, dass er alle Handlungen vornehmen kann, um die Vorwürfe zu widerlegen und seine Interessen im Prozess zu schützen<sup>1493</sup>, z.B. die Beweise in Frage stellen und die anderen Beweise beantragen<sup>1494</sup>. Formell bedeutet das Recht auf Verteidigung eine Möglichkeit, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen (Art. 77 ff. StVfGB)<sup>1495</sup>. Das Recht ist verfassungsrechtlich gewährleistet – gem. Art. 42 Abs. 2 poln. Verf. hat jedermann, gegen den ein Strafverfahren geführt wird<sup>1496</sup>, das Recht auf Verteidigung in allen Abschnitten des Verfahrens. Insbesondere kann er einen Verteidiger wählen oder gemäß den im Gesetz festgelegten Grundsätzen einen Pflichtverteidiger in Anspruch nehmen.

---

1488 OG, OSNKW 1974/10 Pos. 188; *Kaszycki/Mendyka*, WPP 1975/2 S. 231, 240; Unter einem anderen Gesichtspunkt sollten die Aussagen des Angeklagten zuerst kritisch beurteilt werden und später sei evtl. festzustellen, dass sie lügenhaft gewesen seien (*Gaberle*, S. 135).

1489 Ap.G Białystok, Lex 81885; Ap.G Warszawa, Lex 146630

1490 Ap.G Kraków, KZS 1996/5-6 Pos. 71; *Cieślak/Doda*, Pal. 1976/2 S. 39, 45; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 650; *Błoński*, S. 241; Falsche Einlassung sei von der Verdunkelung zu unterscheiden (*Gaberle*, S. 138).

1491 Ap.G Kraków, Lex 590579; Ap.G Kraków, Lex 28438; Ap.G Kraków, KZS 2004/7-8 Pos. 50; *Pohl*, Prok. i Pr. 2006/6 S. 38, 44; Wenn ein Angeklagter eine andere Person bezichtige, um sich selbst zu verteidigen, begehe er keine neue Straftat, diese Lüge solle dennoch strafscharfend wirken (Ap.G Katowice, Prok. i Pr. (B) 2002/3 Pos. 18; Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 1997/3 Pos. 20; Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 1997/5 Pos. 20; a.M. *Błoński*, S. 241; *Doda/Gaberle*, S. 77; *Klejnowska*, S. 203

1492 Bej. *Błoński*, S. 300; *Klejnowska*, S. 65; vern. OG, Lex 102907; *Blachnio-Parzych/Pomykała*, in: *Blachnio-Parzych/Hudzik/Pomykała*, Pal. 2005/7-8 S. 267, 278

1493 VerfGH, OTK ZU 2014/5 Pos. 54, Pkt. 5.1.1; OG, Lex 167797; OG, Lex 3126975; *Jakowczyk*, Rn 49; *Hofmański u.a.*, Art. 6 Rn 7; *Błoński*, S. 136; *Dudek*, S. 202; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 109; vgl. *Wiliński*, FS-Kaftal, S. 341, 342, 350; *Masłowska*, Prokurator 2003/2 S. 62, 63

1494 VerfGH, OTK ZU 2004/2 Pos. 7, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2004/11 Pos. 114, Pkt. IX.1; VerfGH, OTK ZU 2015/9 Pos. 150, Pkt. III.3.6; VerfGH, Lex 1469518, Pkt. III.5; OG, Lex 75448; OG, OSNwSK 2006/1 Pos. 1915; OG, Lex 1288875; OG, Lex 50975; OG, OSNKW 2006/5 Pos. 49; OG, Lex 437425; OG, Lex 388671; *Wiliński/Górecki*, in: *Prawda*, S. 43, 45; *Kolendowska-Matejczuk/Warchoł*, PiP 2015/1 S. 70, 71

1495 VerfGH, OTK ZU 2014/5 Pos. 54, Pkt. 5.1.1; VerfGH, Lex 257769, Pkt. III.2; VerfGH, OTK ZU 2004/2 Pos. 7, Pkt. III.3; VerfGH, Lex 382607, Pkt. III.3; VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.2.2; VerfGH, Lex 84271, Pkt. III.3; VerfGH, Lex 1463477, Pkt. III.5.1.1; VerfGH, Lex 133746, Pkt. III.4.1; VerfGH, Lex 140349, Pkt. IX.1; VerfGH, Lex 198689, Pkt. VI.6; VerfGH, Lex 1469518, Pkt. III.5; OG, OSNwSK 2006/1 Pos. 1915; OG, Lex 1288875; OG, Lex 3126975; *Błoński*, S. 136; *Wiliński*, FS-Kaftal, S. 341, 342; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 109; vgl. *Wiliński*, S. 202ff.

1496 Also: jeder ab der Einleitung des Verfahrens gegen ihn, also in der Praxis ab der Vorwurfserhebung (VerfGH, Lex 257769, Pkt. III.2; VerfGH, Lex 140349, Pkt. IX.1; VerfGH, Lex 84271, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2004/2 Pos. 7 S. 115; VerfGH, OTK ZU 2004/11 Pos. 114 S. 1360; VerfGH, OTK ZU 2007/3 Pos. 27 S. 268; VerfGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 77 S. 753; VerfGH, OTK ZU 2009/4 Pos. 55 S. 540; VerfGH, OTK ZU 2009/2/B Pos. 122 S. 341; VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.2.2; *Banaszak*, Art. 42 Rn 9; *Skrzydło*, S. 54; *Wiliński*, Proces, S. 176; vgl. *Gintowt-Jankowicz*, Lex 319447, Pkt. 3; *Liszczyk*, Lex 319447, Pkt. 2; krit. *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 30).

### 3.1. Die Stellung des Verteidigers

Verteidiger kann nur sein, wer nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung und des Gesetzes über die Rechtsberater zur Verteidigung berechtigt ist (Art. 82 StVfGB). Die *ratio legis* der Vorschrift war, dem Angeklagten einen möglichst hohen Standard der juristischen Leistungen zu gewährleisten<sup>1497</sup>. Andere Personen dürfen zum Verteidiger nicht gewählt werden. Der Angeklagte kann bis zu drei Verteidigern heranziehen (Art. 77 StVfGB), die gleiche Rechte im Verfahren haben und alle von den Terminen und Entscheidungen benachrichtigt werden müssen, es reicht jedoch grundsätzlich, dass bei einer Prozesshandlung nur ein Verteidiger anwesend ist. Sowohl der Angeklagte, als auch der Verteidiger können das Verteidigerverhältnis kündigen<sup>1498</sup>. Das Gesetz sieht keinen Beistand der Familienangehörigen vor, wie es die StPO im § 149 regelt.

In der Rspr. und in der Rechtslehre wird der Verteidiger als „Vertreter“, „Bevollmächtigter“ und „Repräsentant“ des Angeklagten bezeichnet<sup>1499</sup>, nicht aber im zivilrechtlichen Sinne des Wortes. Der Verteidiger ist selbstständig und steht neben und nicht an der Stelle des Angeklagten, er kann auch gegen den Willen des Angeklagten handeln, er kann also z.B. das Geständnis in Frage stellen oder gegen den Willen des Angeklagten seine Schuldfähigkeit abstreiten<sup>1500</sup>. Der Verteidiger darf Prozesshandlungen nur zugunsten des Angeklagten vornehmen (Art. 86 § 1 StVfGB), eine Handlung zuungunsten des Angeklagten ist unwirksam, als ob sie durch einen Nichtberechtigten vorgenommen worden wäre<sup>1501</sup>. Gleichzeitig ist er in seinen Handlungen (mit Ausnahmen) unabhängig<sup>1502</sup> und an die Hinweise des Angeklagten nicht gebunden<sup>1503</sup>. Die Mitwirkung des Verteidigers am Verfahren schließt eine persönliche Beteiligung des Angeklagten an diesem Verfahren nicht aus (Art. 86 § 2 StVfGB), der Verteidiger ersetzt also den Angeklagten in seinem Prozessbefugnissen nicht<sup>1504</sup>. Grundsätzlich hat der Verteidiger die gleichen Rechte wie der Angeklagte/der Verdächtige i.p.S.<sup>1505</sup>. Anders als in Deutschland kann er keine Wissenserklärung im Namen des Mandanten abgeben, also im Namen des Angeklagten sich schuldig bekennen oder Einlassungen abgeben<sup>1506</sup>. Die schriftlichen Einlassungen des Angeklagten verliert er auch nicht.

Als Organ der Rechtspflege wird der Verteidiger nicht gesehen und nur selten wird er als eine Person, die eine „öffentliche Funktion ausübt“ bezeichnet<sup>1507</sup>. Er ist verpflichtet aufzupassen, dass das Verfahren auf justizförmige Weise verläuft, das macht er jedoch eher im Interesse des Angeklagten und nicht der Rechtspflege. Die Warnung vor einer bevorstehenden Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme kommt schon deshalb nicht in Frage, da dem

---

1497 Hofmański u.a., Art. 82 Rn 1; Gil, Ius Nov. 2016/4 S. 120, 13

1498 Hofmański u.a., Art. 83 Rn 10

1499 VerfGH, OTK ZU 2007/A/3 Pos. 27, Pkt. III.2; VerfGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 77, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2004/11 Pos. 114, Pkt. IX.1; Czekaj, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 38; Grzegorzcyk/Tylman, Rn 35; Witkowska, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 109; S/G/R-Steinborn, Art. 82 Nr. 6; Grzegorzcyk-2, Art. 82 Nr. 2

1500 Wiliński, S. 313; Jakowczyk, Rn 171; Hofmański u.a., Art. 86 Rn 3; Ś/A/E/K-Eichstaedt, Art. 86 Rn 1; a.M. Bojańczyk, Pal. 2012/5-6 S. 224, 226

1501 OG, Lex 3152855; Ap.G Szczecin, Lex 3041096; Hofmański u.a., Art. 86 Rn 4; S/G/R-Steinborn, Art. 86 Nr. 1; Jakowczyk, Rn 173; vgl. Świda, Prace ISNS 2000/3 S. 303, 317; Bojańczyk, Pal. 2012/5-6 S. 224, 226

1502 OG, OSNwSK 2010/1 Pos. 876; Grzeszczyk, Kom., Art. 86 Rn 3; Hofmański u.a., Art. 86 Rn 3; Świda, Prace ISNS 2000/3 S. 303, 316; Witkowska, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 110; S/G/R-Steinborn, Art. 82 Nr. 6; a.M. Bojańczyk, Pal. 2012/5-6 S. 224, 226

1503 Prawo-Rogozński, S. 78; Jakowczyk, Rn 171; S/G/R-Steinborn, Art. 82 Nr. 6

1504 OG, Lex 74580; OG, Lex 17442; OG, Lex 1055036; OG, Lex 2690956; Hofmański u.a., Art. 86 Rn 12; Świda, Prace ISNS 2000/3 S. 303, 316; S/G/R-Steinborn, Art. 82 Nr. 3

1505 S/G/R-Steinborn, Art. 82 Nr. 6; Grzegorzcyk-2, Art. 82 Nr. 3

1506 Hofmański u.a., Art. 86 Rn 2; Jakowczyk, Rn 171; A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski, S. 51

1507 Kulesza, in: Media, S. 23, 35; Czekaj, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 48; Grzegorzcyk-2, Art. 82 Nr. 5

Verteidiger die Akten nicht im breiteren Umfang zugänglich gemacht werden als dem Angeklagten.

### 3.2. Die obligatorische Verteidigung und der Verteidiger von Amts wegen

Die Fälle der sog. obligatorischen Verteidigung in Polen weichen teilweise von der Regelung des § 140 StPO ab. Gem. Art. 79 StVfGB ist die Mitwirkung des Verteidigers notwendig, wenn der Angeklagte das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, taub, stumm oder blind ist, wenn begründete Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen oder ob sein psychischer Zustand ihm die selbstständige und vernünftige Teilnahme an dem Verfahren und die Verteidigung ermöglicht (Art. 79 § 1 Nr. 1-4 StVfGB)<sup>1508</sup>. Die Verteidigung ist obligatorisch, solange die sie begründenden Umstände vorliegen. Der Angeklagte muss auch dann einen Verteidiger haben, wenn das Gericht dies aufgrund von Umständen, welche die Verteidigung erschweren für unerlässlich erachtet (Art. 79 § 2 StVfGB). Es geht hier um die in der Person des Angeklagten liegenden Umständen wie z.B. Alter, Unbeholfenheit, niedriges Ausbildungsniveau und nicht um die Schwere der vorgeworfenen Tat<sup>1509</sup>, auch die Schwierigkeit der Sachlage oder Rechtslage begründet keine Pflicht, einen Verteidiger zu bestellen<sup>1510</sup>. Dazu muss der Angeklagte im Verfahren vor dem Bezirksgericht einen Verteidiger haben, wenn dem Angeklagten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (Art. 80 StVfGB) – diese Vorschrift betrifft jedoch nicht das vorbereitende Verfahren<sup>1511</sup>. Hat der Angeklagte in den obengenannten Fällen keinen Wahlverteidiger, so bestellt ihm der Präsident des für die Entscheidung der Sache zuständigen Gerichts, ggf. auf Antrag der StA, einen Verteidiger von Amts wegen (Art. 81 § 1 StVfGB), unabhängig davon, ob der Angeklagte die Kosten der Verteidigung tragen kann.

Außerdem kann der Angeklagte, der keinen Wahlverteidiger hat, verlangen, dass ihm von Amts wegen ein Verteidiger bestellt wird, wenn er einen ausreichenden Nachweis darüber erbringt, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne dass der notwendige Unterhalt für ihn selbst und für seine Familie dadurch beeinträchtigt wurde (sog. Armenprivileg – Art. 78 § 1 StVfGB)<sup>1512</sup>. Ohne die Teilnahme des Verteidigers, die von dem finanziellen Status des Angeklagten unabhängig sein soll, kann das Recht auf Verteidigung und die Waffengleichheit benachteiligt werden<sup>1513</sup>. Die Tatsache, dass sich der Angeklagte in der U-Haft befindet oder das ihm die Freiheitsstrafe droht, stellt heute keine Begründung für die notwendige Verteidigung dar, der Betroffene kann jedoch immer aufgrund des Art. 78 § 1 StVfGB die Bestellung eines Verteidigers beantragen.

Das Gericht ist nicht verpflichtet, einen von dem Angeklagten bestimmten Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger zu bestellen<sup>1514</sup>. Wenn der Angeklagte einen Wahlverteidiger hatte, aber das Verteidigerverhältnis gekündigt hat, kann er nur dann einen Verteidiger von Amts

1508 Die Zweifel können sowohl die Zurechnungsfähigkeit *tempore criminis*, als auch *tempore procedendi* betreffen. Die Beurteilung, ob begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen, obliegt dem Staatsanwalt im EV und dem Gericht in der HV (OG, Lex 2627510; OG, Lex 3241547; OG, Lex 3083322; *Hofmański u.a.*, Art. 79 Rn 7), was aber eine vernünftige Verteidigung nach Art. 79 § 1 Nr. 4 StVfGB bedeutet, bleibt unklar (*Lach*, in: Projekt, S. 63, 66).

1509 OG, Lex 81209; OG, Lex 452395; OG, Lex 2008749; OG, Lex 1293880; OG, Lex 1277695; *Jakowczyk*, Rn 179; *Hofmański u.a.*, Art. 79 Rn 10; *Masłowska*, Prokurator 2003/2 S. 62, 69; *S/G/R-Steinborn*, Art. 79 Nr. 18; *P/G/S-Grajewski/Steinborn*, Art. 79 Rn 2; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 110

1510 OG, OSNKW 2004/4 Pos. 43; OG, Lex 1480317; Ap.G Kraków, Lex 170250; *Hofmański u.a.*, Art. 79 Rn 10; a.M. OG, Lex 1277747; OG, Lex 2522964; Zu den die Verteidigung erschwerenden Umständen kann z.B. die Beteiligung eines anonymen Zeugen gerechnet werden (*Jakowczyk*, Rn 127).

1511 OG, Lex 84457; Ap.G Katowice, Lex 621486; *Jakowczyk*, Rn 127; *S/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 80 Rn 1; *S/G/R-Steinborn*, Art. 80 Nr. 1

1512 OG, OSNwSK 2007/1 Pos. 2839; OG, OSNwSK 2010/1 Pos. 2377; OG, OSNKW 2010/4 Pos. 38; OG, Lex 1487098; OG, Lex 897772; krit. *Koncewicz/Podolska*, Pal. 2017/9 S. 9, 16

1513 EGMR (*Kowalski*), § 23; EGMR (*Wersel*), § 43; *Kardas*, Pal. 2013/5-6 S. 9, 23

1514 OG, 3221516; *Jakowczyk*, Rn 176; *Bojańczyk*, Pal. 2013/3-4 S. 224, 226

wegen bekommen, wenn sich seine materielle Lage inzwischen verschlechtert hat. Nach der Rspr. könne als Verteidiger von Amts wegen nicht der Rechtsanwalt bestellt werden, der früher als Wahlverteidiger des Angeklagten auftrat und dem der Angeklagte das Verteidigerverhältnis gekündigt hat<sup>1515</sup>. Diese Auffassung ist nur dann vertretbar, wenn die Kündigung wegen Verlust des Vertrauens an den Verteidiger erfolgte, nicht aber in der Situation, wenn der Angeklagte wegen Verschlechterung der finanziellen Lage auf die Hilfe des Wahlverteidigers verzichtet. Soweit wie möglich solle der Vorschlag des Angeklagten bezüglich eines konkreten Rechtsanwalts berücksichtigt werden, aber auch eine andere Entscheidung verletze sein Recht auf Verteidigung nicht<sup>1516</sup>.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet die Verteidigung zu übernehmen. Auf begründeten Antrag des Angeklagten oder seines Verteidigers kann ein neuer Verteidiger anstelle des bisherigen bestellt werden (Art. 81 § 2 StVfGB), z.B. wenn der Verteidiger krank ist oder ausreist, aber auch wenn er die Verteidigungstaktik mit dem Mandanten nicht vereinbaren kann<sup>1517</sup>. Die Erklärung über den Verlust des Vertrauens, ohne nähere Argumentation, verpflichte den Richter nicht, einen neuen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen<sup>1518</sup>. Dies wird in der Lehre mit dem Argument kritisiert, dass sie in bestimmten Fällen den Angeklagten und seinen Verteidiger verpflichte, das Gericht über solche Umstände zu informieren, deren Bekanntmachung das *nemo-tenetur*-prinzip verletzen könne<sup>1519</sup>. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass nur auf diese Weise die Versuche, immer wieder einen neuen Verteidiger zu verlangen und das Verfahren zu lähmen, konterkariert werden könnten<sup>1520</sup>. Die obligatorische Verteidigung hat einen akzessorischen oder subsidiären Charakter – wenn der Angeklagte bereits einen Verteidiger von Amts wegen hat, aber einen Wahlverteidiger bestimmt, verliert der Verteidiger von Amts wegen die Möglichkeit des Handelns im Prozess und die Bestellung wird zurückgezogen<sup>1521</sup>.

Die Tatsache, dass für den Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wurde, befreit ihn nicht von der Pflicht, die Kosten der Verteidigung nachträglich zu bezahlen. Zu den Verfahrenskosten (als Ausgaben der Staatskasse), die nach Art. 627 StVfGB der Verurteilte tragen muss, gehören auch die von den Parteien nicht bezahlte Vergütung von Pflichtverteidigern (Art. 618 § 1 Nr. 11 StVfGB), der Betroffene kann jedoch von dieser Pflicht befreit werden (Art. 624 StVfGB)<sup>1522</sup>.

---

1515 OG (7), OSNKW 1963/7-8 Pos. 123; *Grzegorzcyk-2*, Art. 78 Nr. 4; *Zachuta*, PS 2005/7-8 S. 183, 203

1516 OG, Lex 1353227; Ap.G Kraków, Lex 56686; *Hofmański u.a.*, Art. 78 Rn 7a, Art. 81 Rn 9; *Š/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 78 Rn 15; *Grzegorzcyk-2*, Art. 78 Nr. 10; vgl. *Zachuta*, PS 2005/7-8 S. 183, 195

1517 OG, Lex 1545168; Ap.G Warszawa, Lex 2191542; aber vgl. OG, Lex 3129359; OG, Lex 3137832, Ap.G Kraków, KZS 2019/7-8 Pos. 71

1518 Auf begründeten Antrag des von Amts wegen bestellten Verteidigers oder des Angeklagten entbindet das Gericht in der HV den Verteidiger von seinen Pflichten und bestellt dem Angeklagten von Amts wegen einen anderen Verteidiger (Art. 378 § 2 StVfGB). Ob der Antrag begründet ist, entscheidet das Gericht oder außerhalb der HV – der Gerichtspräsident; OG, OSNKW 1986/11-12 Pos. 99; OG, Lex 1545168; OG, Lex 141313; Ap.G Kraków, Lex 658265; BG Piotrków Trybunalski, Lex 1883030; *Prusak*, Kom., Art. 80 Nr. 6; *Š/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 517j Rn 4; krit. *Prusak*, NP 1988/1 S. 72, 79f.; *Łojewski*, OSPiKA 1987/7-8 S. 293

1519 *Hofmański u.a.*, Art. 378 Rn 10; *Łuczywek*, OSPiKA 1987/9 S. 367; vgl. OG, OSNKW 1999/3-4 Pos. 15; OG, Lex 109839

1520 OG, Lex 1374820; Ap.G Kraków, Lex 56686; *Hofmański u.a.*, Art. 378 Rn 10; *S/G/R-Steinborn*, Art. 80 Nr. 9

1521 *Hofmański u.a.*, Art. 81 Rn 16; *Š/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 78 Rn 14

1522 Ap.G Gdańsk, Lex 2175487; Ap.G Wrocław, Lex 1217813; *Grzegorzcyk-2*, Art. 78 Nr. Nr. 8, 15; *Zachuta*, PS 2005/7-8 S. 183, 212; In der Lehre wurde vorgeschlagen, dass der Angeklagte belehrt werden solle, dass abhängig von dem Prozessergebnis er verpflichtet werden könne die Kosten zu tragen (*Lach*, in: Projekt, S. 63, 66).



### 3.3. Die Belehrung und die Folgen seiner Unterlassung

Vor Beginn der ersten Vernehmung ist der Verdächtige i.p.S. über sein Recht zu belehren, die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen und die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen gem. Art. 78 § 1 StVfGB (sog. Armenprivileg) zu beantragen (Art. 300 § 1 StVfGB)<sup>1523</sup>. Auch wenn der Verdächtige bereits einen Wahlverteidiger hat, wird er über dieses Recht belehrt, weil die Belehrung schriftlich (mithilfe eines Formulars) erfolgt.

Die Konsequenzen der unterlassenen Belehrung sind unklar. Die Rspr. erörtert die Frage der wirksamen Belehrung über das Recht auf Beistand des Verteidigers nicht und die Rechtslehre bezieht sich auf die allgemeine Regel aus Art. 16 § 1 StVfGB, nach der das Fehlen einer Belehrung für den Angeklagten keine nachteiligen Prozessfolgen haben kann, was aber die Frage nicht beantwortet, ob die ohne Belehrung gemachte Aussage verwertbar ist. Mag man mit der Nichtbelehrung über das Recht auf Beistand des Verteidigers dieselben Konsequenzen verbinden, die aus einer unterlassenen Belehrung über das AussageVR erfolgen, dann muss auch hier die Unverwertbarkeit der Einlassungen angenommen werden<sup>1524</sup>. Außerdem kann die unterlassene Belehrung über das Verteidigungsrecht einen relativen Aufhebungsgrund darstellen<sup>1525</sup>.

### 3.4. Die Konsultation, die Vernehmung und der Verkehr mit dem Verteidiger

In Polen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Verteidigerkonsultation und Vernehmung in Anwesenheit des Verteidigers, dem auch die Anwesenheit bei allen polizeilichen Vernehmungen gestattet ist. Die Konsultation mit dem Verteidiger ohne Anwesenheit des Prozessorgans kann aber für den Betroffenen wichtiger sein als die Vernehmung selbst und die Beratung kann auch telefonisch durchgeführt werden, deshalb soll diese Unterscheidung gemacht werden.

Die Rspr. verlangt nicht, dass die Strafverfolgungsorgane sich bemühen, den Kontakt mit dem Verteidiger in effektiver Weise zu ermöglichen<sup>1526</sup> und die Belehrung wird oft nur formell betrachtet. In der Praxis bekommt der Verdächtige keine Information über die Anwälte, mit denen er unverzüglich den Kontakt anknüpfen könnte<sup>1527</sup>. Auf sein Verlangen ist der Verdächtige unter Mitwirkung des bestellten Verteidigers zu vernehmen, aber das Ausbleiben des

---

1523 Die Belehrungspflicht über den Inhalt des Art. 78 StVfGB wurde erst im Jahre 2015 eingeführt. Aber schon früher konnten die Pflichten der Verfolgungsorgane aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abgeleitet werden.

1524 *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 551; *Jeż-Ludwichowska*, Pal. 2003/3-4 S. 47, 49f.; *Lach*, Prokurator 2003/1 S. 84, 85f.; *Sakowicz*, EPS 2019/1 S. 47, 51f.; a.M. *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 300 Rn 1

1525 *Prawo-Papke-Olschawska*, S. 33f.; *Lach*, Prokurator 2003/1 S. 84, 85; *Błoński*, FS-Tylman, S. 349, 355

1526 Krit. *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 42; aber: OG, Lex 3189140

1527 Eine Dienstbereitschaft der Rechtsanwälte und Rechtsberater gibt es nur im beschleunigten Verfahren – Art. 517j StVfGB (*Nita*, Pal. 2011/11-12, S. 43, 50; *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 97). Die Regelung des Art. 517j StVfGB findet auch bei der Festnahme nach Art. 244 StVfGB entsprechend Anwendung (Art. 245 § 2 StVfGB). Die Prozessorgane sind dann verpflichtet, dem Festgenommenen eine Liste der diensthabenden Rechtsanwälte und Rechtsberater zur Verfügung zu stellen (§ 8 Abs. Abs. 1, 2 Verordnung des Justizministers von 23. Juni 2015 über die Art und Weise der Sicherstellung der Hilfe eines Pflichtverteidigers im beschleunigten Verfahren für den Angeklagten – Dz. U. 2015 Pos. 920). Nach Art. 244 StVfGB kann aber nur eine verdächtige Person festgenommen werden. Die Festnahme eines Verdächtigten i.p.S. (und auch einer verdächtigten Person) ist aufgrund von Art. 247 StVfGB zulässig, die Regelung des Art. 517j StVfGB gilt aber bei der Festnahme nach Art. 247 StVfGB nicht. Gem. Art. 325g § 3 StVfGB wird dem Verdächtigten im EV die Möglichkeit gegeben, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten, insbesondere einen Verteidiger zu bestellen oder bestellen zu lassen. Allerdings wiederholt die Vorschrift nur die allgemeine Regel der formellen Verteidigung und ist normativ gesehen entbehrlich. Sie betont nur deklaratorisch, dass die Vereinfachung des EV keine Verkürzung der Verdächtigtenrechte bedeutet (*Hofmański u.a.*, Art. 325g Rn 7; *Jakowczyk*, Rn 516; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 325g Rn 5; *S/G/R-Steinborn*, Art. 325g Nr. 5).

Verteidigers verhindert die Vernehmung nicht (so bestimmt ausdrücklich Art. 301 StVfGB), auch wenn der Verteidiger seine Abwesenheit rechtfertigt<sup>1528</sup>. Das Gebot, den Verteidiger zur Vernehmung zuzulassen betrifft nur den bereits bestimmten Verteidiger<sup>1529</sup> und es gibt keine Rechtsnorm, die verlangen würde, die Vernehmung zu unterbrechen, solange der Verdächtige keinen Verteidiger hat, auch wenn die Verteidigung obligatorisch ist<sup>1530</sup>.

Der Verdächtige kann eine Vernehmung mit dem Verteidiger erzwingen, indem er die Aussage ohne Anwesenheit des Verteidigers verweigert und den Antrag auf eine spätere Vernehmung stellt<sup>1531</sup>. Wenn der Betroffene verlangt, in Anwesenheit des Anwalts vernommen zu werden, kann die Vernehmung verschoben werden, nicht aber wenn der Termin der Festnahme abläuft<sup>1532</sup>. Das Problem betrifft also die Fälle, wenn der Verdächtige festgenommen wurde und er wenig Möglichkeiten hat, den Verteidiger hinzuzuziehen<sup>1533</sup>. Die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen soll in diesem Fall in erster Linie und ohne Verzug erfolgen (Art. 81a § 3 StVfGB)<sup>1534</sup>. Die Chancen, dass der Verdächtige den Verteidiger schon bei der ersten Vernehmung hat sind gering, weil er erst bei der Vorwurfserhebung darüber belehrt und sofort vernommen wird und bei dem Armenprivileg muss der Verdächtige einen Antrag stellen und seine finanzielle Lage nachweisen<sup>1535</sup>. Darüber hinaus wird eine Dienstbereitschaft von Rechtsanwälten und Rechtsberatern – mit der Ausnahme des beschleunigten Verfahrens – nicht vorgesehen. An einer Sitzung über die Anwendung der U-Haft nimmt der Verteidiger auch nicht immer teil<sup>1536</sup>.

In der Praxis kann das Protokoll der Verdächtigtenvernehmung auch dann verlesen und verwertet werden, wenn der Verdächtige bei der Vernehmung keinen Verteidiger hatte<sup>1537</sup>. In der Lehre wurde deshalb auf die Rspr. des EGMR hingewiesen<sup>1538</sup> mit der Anmerkung, dass

---

1528 *Hofmański u.a.*, Art. 301 Rn 6; S/G/R-Steinborn, Art. 301 Nr. 1; *Grzegorzcyk-2*, Art. 301 Nr. 2; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 42

1529 *Hofmański u.a.*, Art. 301 Rn 4; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1997/12 S. 21; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 554; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 301 Rn 4; S/G/R-Steinborn, Art. 301 Nr. 1; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 41; *Sakowicz*, S. 329

1530 OG, Lex 1341625; OG, Lex 2338030; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 553; S/G/R-Steinborn, Art. 301 Nr. 1; *Ruchala*, Pal. 2019/3 S. 102, 107; *Koncewicz/Podolska*, Pal. 2017/9 S. 9, 15

1531 Ap.G Kraków, Lex 56689; BG Poznań, Lex 2280588; *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 12; *Grzegorzcyk-2*, Art. 301 Nr. 2; vgl. *Sakowicz*, S. 329

1532 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 90; *Chojniak*, Pal. 2019/1-2 S. 57, 58

1533 Die Vernehmung kann in einem solchen Fall nicht aufgeschoben werden, weil so die Freiheitsentziehung verlängert wird und dazu noch muss die Strafverfolgungsbehörde innerhalb von 48 Stunden die Entscheidung treffen, ob sie gegen den Verdächtigten einen Antrag auf vorläufige U-Haft stelle, was ohne Vernehmung nicht möglich ist. Der Staatsanwalt (oder der Polizeibeamte) ist verpflichtet den Verdächtigten nach der Verkündung des Beschlusses über Vorwurfserhebung zu vernehmen. Dem Betroffenen bleibt also nur die Aussage zu verweigern (*Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 554).

1534 S. auch § 168 Abs. 2 StAGO und §§ 11 Abs. 3 und § 14 Verordnung des Justizministers von 28. September 2020 über die Art und Weise der Zusicherung dem Angeklagten die Hilfe eines Verteidigers von Amts wegen in Anspruch zu nehmen (Dz. U. 2020 Pos. 1681). In der Praxis ist jedoch oft unmöglich den Kontakt mit dem Verteidiger am gleichen Tag herzustellen (*Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 32; vgl. *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 97; *Sakowicz*, EPS 2019/1 S. 47, 53).

1535 *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 96; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 554; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 40

1536 Seine Anwesenheit ist gestattet, falls er erschienen ist. Seine Benachrichtigung über den Vernehmungstermin ist nicht erforderlich, es sei denn, der Angeklagte beantragt die Benachrichtigung und die Durchführung der Handlung wird dadurch nicht erschwert (Art. 249 Abs. 3 StVfGB); krit. dazu *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 96; *Kulesza/Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 37; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 43; *Pawelec*, PS 2016/7-8 S. 40, 44

1537 OG, Lex 1341625; OG, Lex 2338030; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 550; *Zbrojewska/Malolepszy*, PS 2014/5 S. 63, 67, 71

1538 Es reiche grundsätzlich, den Beschuldigten über das Schweigerecht und über die Möglichkeit, den Verteidiger zu haben, zu belehren, außer den besonders schutzwürdigen Beschuldigten (z.B. Minderjährige oder Alkoholranke), deren selbstbelastende Aussage später nicht verwertet werden könne, wenn sie ohne Ver-

wenn der Antrag des Verdächtigten auf den Kontakt mit dem Verteidiger ignoriert wurde, sein Verzicht nicht bewusst und freiwillig ist, was – vor allem bei besonders schutzwürdigen Verdächtigten – zur Unverwertbarkeit führen sollte<sup>1539</sup>. Nach dieser Auffassung sei das Prozessorgan verpflichtet die Vernehmung zu unterbrechen, wenn der Verdächtige einen Verteidiger bei sich haben wolle<sup>1540</sup>.

Die Vorschriften des StVfGB betreffen den Verkehr zwischen dem Verteidiger und seinem sich auf freiem Fuß befindlichen Mandanten nicht – das Gesetz bestimmt hier keine Begrenzungen<sup>1541</sup>. Ein in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter kann in Abwesenheit anderer mit seinem Verteidiger mündlich und schriftlich verkehren (Art. 73 § 1 StVfGB, Art. 215 § 1 StVollGB)<sup>1542</sup>. Im vorbereitenden Verfahren kann jedoch der Staatsanwalt in besonders begründeten Fällen, wenn das Interesse des Verfahrens es verlangt, die Genehmigung für den mündlichen Verkehr unter dem Vorbehalt erteilen, dass er selbst oder eine von ihm beauftragte Person zugegen sein wird (Art. 73 § 2 StVfGB)<sup>1543</sup>. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Staatsanwalt sich auch die Überwachung des schriftlichen Verkehrs zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern vorbehalten (Art. 73 § 3 StVfGB)<sup>1544</sup>. Diese Vorbehalte sind nur innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Untersuchungshaft möglich (Art. 73 § 4 StVfGB)<sup>1545</sup>, die Entscheidung der StA ist jedoch unanfechtbar<sup>1546</sup>. Der Begriff der „besonders begründeten Fälle“ wird in der Lehre als zu allgemein kritisiert, in der Praxis wird diese Beschränkung selten angewendet<sup>1547</sup>.

Später unterliegt der Schriftverkehr mit dem Verteidiger keiner Zensur (Art. 8a § 2 StVollGB). Die im § 148 II StPO vorgesehenen Beschränkungen gibt es in Polen nicht. Die Gespräche während der Besuche sowie die Telefongespräche mit dem Verteidiger werden nicht überwacht (Art. 8 § 3 StVollGB)<sup>1548</sup>. Dem U-gefangenen ist die Vorbereitung der Verteidigung zu ermöglichen (Art. 215 § 2 StVollGB) und der Kontakt mit dem Verteidiger stellt ein besonders wichtiges Element des fairen Verfahrens dar<sup>1549</sup>. Für einen Besuch in U-Haft muss der Verteidiger – nach allgemeinen Regeln – eine Genehmigung des zuständigen Prozessorgans bekommen (Art. 217 StVollGB), das den Antrag nicht ablehnen kann<sup>1550</sup> und in der Praxis eine „generelle“ und unbeschränkte Genehmigung erteilt.

---

teidiger gemacht geworden sei (EGMR (*Salduz*), § 58; EGMR (*Yurttas*), § 73; EGMR (*Averill*), § 59f.; EGMR (*Brusco*), §§ 45, 54; EGMR (*Panovits*), § 71ff.; EGMR (*Potcovă*), § 30f.; EGMR (*Leonid Lazarenko*), §§ 49ff., 54ff.; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 546; *Zbrojewska/Malolepszy*, PS 2014/5 S. 63, 64f.).

1539 EGMR (*Płonka*), § 37; EGMR (*Pishchalnikov*), § 77; OG, OSNKW 2013/7-8 Pos. 60; OG, Lex 608367; OG, Lex 2338030; Ap.G Warszawa, Lex 1314914; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 547f.; *Sakowicz*, EPS 2019/1 S. 47, 52; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 43; vgl. *Nita*, Pal. 2011/11-12 S. 43, 46; *Kulesza/Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 35; S/G/R-*Steinborn*, Art. 301 Nr. 2

1540 *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 548; *Zbrojewska/Malolepszy*, PS 2014/5 S. 63, 69; *Sakowicz*, EPS 2019/1 S. 47, 53; vgl. *Ruchala*, Pal. 2019/3 S. 102, 107ff.; *Barcik/Srogosz*, Pal. 2015/7-8 S. 243, 246, 248

1541 *Zakrzewski*, Pal. 2013/9-10 S. 63, 65

1542 *Supranowicz*, PiP 2015/4 S. 78, 81

1543 EGMR (*Rybacki*), § 56ff.; EGMR (*S.*), § 47; EGMR (*Modarca*), § 113; VerfGH, Lex 84271

1544 Vgl. EGMR (*Campbell*), § 48; VerfGH, OTK ZU 2012/11 Pos. 132

1545 *Tarnowska*, Prok. i Pr. 2003/12 S. 141, 143

1546 *Hofmański u.a.*, Art. 73 Rn 1; *Kulesza/Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 42; *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 44; S/G/R-*Steinborn*, Art. 73 Nr. 6; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 45; *Tarnowska*, Prok. i Pr. 2003/12 S. 141, 144; *Grzegorzczuk-2*, Art. 73 Nr. 7; *Chojniak*, Pal. 2019/1-2 S. 57, 58

1547 *Supranowicz*, PiP 2015/4 S. 78, 79; *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 31; *Zakrzewski*, Pal. 2013/9-10 S. 63, 66, 68

1548 *Tarnowska*, Prok. i Pr. 2003/12 S. 141, 146f.; *Musialik*, Pal. 1998/11-12 S. 86, 87f.

1549 *Hofmański u.a.*, Art. 73 Rn 2; *Tarnowska*, Prok. i Pr. 2003/12 S. 141ff.; *Ś/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 73 Rn 4; S/G/R-*Steinborn*, Art. 73 Nr. 1

1550 OG, OSNKW 2004/7-8 Pos. 74; *Hofmański u.a.*, Art. 73 Rn 8; *Tarnowska*, Prok. i Pr. 2003/12 S. 141, 149; S/G/R-*Steinborn*, Art. 73 Nr. 3

## 4. Die Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte

### 4.1. Das Anwesenheitsrecht

Die Anwesenheitsrechte des Verdächtigten i.p.S. und seines Verteidigers bei Handlungen des vorbereitenden Verfahrens sind – mit Ausnahmen – gleich geregelt<sup>1551</sup> und sie sind wesentlich umfangreicher als in Deutschland. Dem Verdächtigten i.p.S., der einen Antrag auf Vornahme von Handlungen des EV gestellt hat, sowie seinem Verteidiger kann auf Verlangen die Teilnahme an einer Handlung nicht versagt werden (Art. 315 § 2 StVfGB)<sup>1552</sup>. Darunter werden alle prozessualen Maßnahmen und Handlungen verstanden, von praktischer Bedeutung sind hier vor allem die Beweisanträge auf Vernehmung eines Zeugen<sup>1553</sup> – die Anwesenheit der Prozessparteien ist gestattet unabhängig davon, ob die Vernehmung vor dem Staatsanwalt oder dem Polizeibeamten stattfindet. Die Vernehmung des Mitverdächtigten ist nicht ausgeschlossen, der Verdächtige kann so einen Beweisantrag stellen und die Anwesenheit an der Vernehmung verlangen. Die Auslegung des Art. 315 § 2 StVfGB in Zusammenhang mit Art. 317 § 2 StVfGB führt zur Schlussfolgerung, dass sie bei den von dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger beantragten Handlungen zur Teilnahme zugelassen werden müssen, auch wenn ihre Anwesenheit ein wichtiges Interesse des Verfahrens zunichtemachen könnte<sup>1554</sup>, was schwer nachvollziehbar ist<sup>1555</sup>.

Bei der Handlungen, die in der Verhandlung nicht wiederholt werden können, wie z.B. der Vernehmung eines im Sterben liegenden Zeugen, Besichtigung des Tatortes, Leichenschau, Durchsuchung, Konfrontation, Inaugenscheinnahme, Alkoholtest, Sektion, Exhumierung, Prozessexperiment<sup>1556</sup>, ist das Prozessorgan verpflichtet, den Verdächtigten i.p.S. und seinen Verteidiger – falls er bereits bestellt wurde – zur Teilnahme zuzulassen, es sei denn, bei Verzug besteht die Gefahr einer Veränderung oder des Verlustes des Beweises (Art. 316 § 1 StVfGB). Die Vorschrift hat keine große praktische Bedeutung<sup>1557</sup> – die unwiederholbaren Handlungen sind meistens mit der Gefahr einer Veränderung oder des Verlustes des Beweises verbunden, im Schrifttum wurde jedoch betont, dass die Gefahr reell und nicht nur hypothetisch sein muss<sup>1558</sup>. Hier ist zu erwähnen, dass die Gefahr einer Veränderung oder des Verlustes des Beweises „bei Verzug“ mit der Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht gleichwertig ist – der Untersuchungszweck als solcher wird aufgrund der Vorschrift des Art. 316 StVfGB nicht geschützt. Zur Begründung des Anwesenheitsrechts verlangt das Gesetz keinen Antrag des Verdächtigten<sup>1559</sup>. Die unwiederholbaren Handlungen sind „Antizipation der zu-

---

1551 *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 42

1552 *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 115; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1998/10 S. 7, 12

1553 *Jakowczyk*, Rn 505; *Hofmański u.a.*, Art. 315 Rn 2

1554 AG Dzierżoniów, Lex 1906875; *Hofmański u.a.*, Art. 315 Rn 4; *Grzegorzczuk-2*, Art. 315 Nr. 2; a.N. *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 117; Diese Beschränkung des Anwesenheitsrechts ist nur bei den „anderen“ (also anderen als z.B. die im Art. 315 genannten, auf Antrag durchgeführten, Prozesshandlungen) anzuwenden. Art. 390 § 2 StVfGB, der die Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal regelt, wenn sich die Anwesenheit auf die Angaben eines Zeugen hemmend auswirken könnte, befindet sich dagegen im Kapitel VIII StVfGB („Verfahren im ersten Rechtszug“) und betrifft das vorbereitende Verfahren nicht.

1555 *Jasiński*, PPIA 2010/82 S. 139, 147

1556 Art. 316 StVfGB betrifft die Handlungen, die überhaupt nicht wiederholt werden können/dürfen (z.B. Vernehmung *in articulo mortis*) oder die zwar in Zukunft möglich sind, aber sein Resultat wird anders wegen der Umstände nach der Tat und deshalb wären sie in der Zukunft zwecklos (*Stefański*, Kom., Art. 316 Rn 1; *Tylman*, S. 59; *Witkowska*, WPP 2009/2 S. 66, 76; Ap.G Kraków, Lex 35256; Ap.G Warszawa, Lex 1681979; *Jakowczyk*, Rn 506; *Hofmański u.a.*, Art. 316 Rn 2; *Posnow*, FS-Świda, S. 416, 428; *Błoński*, S. 110f.; *Baj*, PiP 2016/1 S. 100, 103; S/G/R-*Steinborn*, Art. 316 Nr. Nr. 1, 3; *Grzegorzczuk-2*, Art. 316 Nr. 1; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 316 Rn 2; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129, 133).

1557 *Kulesza*, Biul. KKPK 2010/1 S. 75, 117

1558 *Hofmański u.a.*, Art. 316 Rn 5

1559 BG Jelenia Góra, Lex 1890674; *Błoński*, S. 111; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129, 133; *Tylman*, S. 59

künftigen Hauptverhandlung<sup>1560</sup> und deshalb wird die Anwesenheit in so breitem Umfang ermöglicht.

Der Verdächtige i.p.S. und sein Verteidiger sind auf Verlangen auch zur Teilnahme an sonstigen Handlungen des Untersuchungsverfahrens zuzulassen (Art. 317 § 1 StVfGB), aber in besonders begründeten Fällen, im Hinblick auf ein wichtiges Interesse des Verfahrens, kann der Staatsanwalt durch Beschluss die Teilnahme an einer Handlung versagen (Art. 317 § 2 StVfGB). Bei der Entscheidung, ob ein besonders begründeter Fall vorliegt muss der Staatsanwalt angeben, welches Interesse durch die Teilnahme der Partei beeinträchtigt wird (z.B. Verdunkelungsgefahr)<sup>1561</sup>, wobei die Ausnahmen eng ausgelegt werden sollen<sup>1562</sup>. Gem. Art. 318 StVfGB wird dem Verdächtigten und seinem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung des Gutachters gewährt, wenn ein Sachverständigenbeweis zugelassen worden ist. Die Teilnahme an der Vernehmung kann nicht abgelehnt werden<sup>1563</sup>.

Der Verdächtige i.p.S. und sein Verteidiger sind vom Zeitpunkt und Ort der Prozesshandlungen zu informieren<sup>1564</sup>, auch telefonische Benachrichtigung (Art. 137 StVfGB) ist hier zulässig<sup>1565</sup>. In der Lehre wird hervorgehoben, dass bei den unwiederholbaren Handlungen (Art. 316 StVfGB) die Benachrichtigung auch dann notwendig sei, wenn dem Prozessorgan bei einer Gefahr gestattet sei, die Prozesshandlung in Abwesenheit des Verdächtigten durchzuführen<sup>1566</sup>. In der Praxis wird die Benachrichtigung in einem solchen Fall oft unterlassen, wenn die Anwesenheit des Verdächtigten nicht als erforderlich angesehen wird. Wenn wegen der „Dringlichkeit“ der Prozesshandlung der Verdächtige über die Prozesshandlung nicht benachrichtigt wird, aber an Ort und Stelle erschien, muss seine Anwesenheit zugelassen werden<sup>1567</sup>. Das Prozessorgan kann die Vorführung eines Verdächtigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, ablehnen, falls die Vorführung erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde (Art. Art. 317 § 2, 318 § 2 S. 2 StVfGB) oder wenn bei Verzug die Gefahr einer Veränderung oder des Verlustes des Beweises besteht (Art. 316 § 2 StVfGB). Bei Unterlassung einer Benachrichtigung oder Verletzung des Anwesenheitsrechts sieht das Gesetz kein Verwertungsverbot vor, die Verletzungen des Rechts können als bedingte Appellationsgründe bewertet werden<sup>1568</sup>.

Im EV ist auch richterliche Vernehmung möglich, die sowohl der Staatsanwalt, als auch eine Partei beantragen kann, wenn die Gefahr besteht, dass die Vernehmung eines Zeu-

---

1560 *Błoński*, S. 112; *Grzegorzczuk-2*, Art. 316 Nr. 8; *Stefański*, Kom., Art. 316 Rn 1

1561 *Hofmański u.a.*, Art. 317 Rn 5; *S/G/R-Steinborn*, Art. 317 Nr. 2; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 317 Rn 5; *Jakowczyk*, Rn 508; *Posnow*, FS-Świda, S. 416, 432; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 121

1562 *Hofmański u.a.*, Art. 317 Rn 5; *Błoński*, S. 113; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 116; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1998/10 S. 7, 14; Der staatsanwaltliche Beschluss über die Ablehnung des Antrags auf Zulassung zu einer Prozesshandlung ist unanfechtbar (*Hofmański u.a.*, Art. 317 Rn 8; *Błoński*, S. 113; *S/G/R-Steinborn*, Art. 315 Nr. 5; *Grzegorzczuk-2*, Art. 317 Nr. 2).

1563 *Błoński*, S. 114; *Kudrelek*, in: *Problemy*, S. 49, 57; *Grzegorzczuk-2*, Art. 318 Nr. 3

1564 Ap.G Katowice, KZS 2004/2 Pos. 57; BG Poznań, Lex 2280588; *Hofmański u.a.*, Art. 117 Rn 3; *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 42; *S/G/R-Steinborn*, Art. 315 Nr. 3, Art. 317 Rn 1; *Stefański*, Kom., Art. 315 Rn 4, Art. 316 Rn 8; Art. 317 Rn 3; *Tylman*, S. 60; *Jasiński*, PPIA 2010/82 S. 139, 144; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 317 Rn 3; *Posnow*, FS-Świda, S. 416, 428; *Taras*, Pal. 1969/3 s. 3, 7; *Kulesza/Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 38; *Świerk*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 156; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 121; a.M. *Jakowczyk*, Rn 508

1565 *Hofmański u.a.*, Art. 316 Rn 3; *Błoński*, S. 112; *Posnow*, FS-Świda, S. 416, 428; *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 42; *Grzegorzczuk-2*, Art. 316 Nr. 3; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 117; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 316 Rn 3; *S/G/R-Steinborn*, Art. 316 Nr. 2; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 124

1566 *Posnow*, FS-Świda, S. 416, 428; *Baj*, Prok. i Pr. 2018/10 S. 165, 172, 177; a.M. *S/G/R-Steinborn*, Art. 316 Nr. 2

1567 OG, Lex 84457; *Błoński*, S. 112; *Posnow*, FS-Świda, S. 416, 427; *Hofmański u.a.*, Art. 316 Rn 5; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 316 Rn 4; *S/G/R-Steinborn*, Art. 316 Nr. 2; *Grzegorzczuk-2*, Art. 316 Nr. 3; *Stefański*, Kom., Art. 316 Rn 5

1568 Ap.G Warszawa, Lex 1409352

gen (z.B. einer schwer kranken Person oder eines ausländischen Zeugen)<sup>1569</sup> in der Verhandlung nicht möglich sein wird (Art. 316 § 3 StVfGB). Der Antrag an das Gericht muss begründet sein, das Gericht ist daran nicht gebunden, es darf selbst prüfen, ob die Voraussetzungen der richterlichen Vernehmung vorliegen und und kann den Antrag ablehnen<sup>1570</sup>. In der Praxis ist aber eine richterliche Vernehmung eines Zeugen während des vorbereitenden Verfahrens aufgrund dieser Vorschrift sehr selten. Die Anwesenheit des Verdächtigten an der Vernehmung des Zeugen kann nicht ausgeschlossen werden – anders als in der HV (vgl. Art. 390 § 2 StVfGB), sieht das Gesetz keine Entfernung des Verdächtigten aus dem Gerichtssaal oder Vernehmungsort vor<sup>1571</sup>.

Im vorbereitenden Verfahren werden auch bestimmte schutzbedürftige Zeugen<sup>1572</sup> durch den Richter vernommen. Der Verteidiger hat das Recht an der Vernehmung teilzunehmen, der Verdächtige ist gesetzlich ausgeschlossen<sup>1573</sup>, er wird aber darüber belehrt und falls er keinen Wahlverteidiger hat, wird ihm obligatorisch ein Verteidiger von Amts wegen bestellt, auch wenn kein Fall der obligatorischen Verteidigung vorliegt und keine Mittellosigkeit<sup>1574</sup>. Die Grundgedanke dieser Vorschriften ist, die besonders schutzwürdigen Zeugen nur einmal zu vernehmen<sup>1575</sup> (in späterer HV werden nur die Protokolle der Vernehmungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen vorgeführt) und gleichzeitig dem Verteidiger die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen.

Darüber hinaus hat der Verdächtige das Recht, bei der Durchsuchung (Art. 224 § 2 StVfGB) anwesend zu sein, wenn die Durchsuchung bei ihm stattfindet und seine Anwesenheit diese Handlung im wesentlichen Maße nicht erschwert. In den anderen Fällen, wenn der Verdächtige kein Inhaber der Räume oder Gegenstände ist, wird er in der Praxis nie über die Durchsuchungen informiert mit dem Argument, dass die Durchsuchung zwar eine unwiederholbare Prozesshandlung ist, aber die Benachrichtigung eine Gefahr der Veränderung oder des Verlustes des Beweises verursachen kann. Ob diese vernünftige Praxis mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist, ist zweifelhaft. Die Gefahr besteht nicht unbedingt „bei Verzug“, sondern liegt vor allem darin, dass der benachrichtigte Beschuldigte den Inhaber der gesuchten Gegenstände über die geplante Handlung informieren kann. Darüber hinaus löst das Gesetz das Problem nicht, das auftauchen würde, wenn der Verdächtige eine Durchsuchung bei einer anderen Person ausdrücklich beantragen würde.

Die Anwesenheitsrechte des Verdächtigten und seines Verteidigers im vorbereitenden Verfahren sind sehr breit und nach dem Wortlaut des Gesetzes sogar breiter als in der HV, in

---

1569 *Jakowczyk*, Rn 507; *Stefański*, Kom., Art. 316 Rn 9; *Baj*, Prok. i Pr. 2018/10 S. 165, 166

1570 *Hofmański u.a.*, Art. 316 Rn 11; *Świerk*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 161; *Grzegorzczuk-2*, Art. 316 Nr. 8; *Baj*, Prok. i Pr. 2018/10 S. 165, 175

1571 *Grzegorzczuk* (*Grzegorzczuk-2*, Art. 316 Nr. Nr. 6, 10) ist der Meinung, dass man hier analog die Vorschriften über Ausschluss der Anwesenheit in der HV anwenden sollte.

1572 Es geht um die Opfer und die minderjährigen (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) Zeugen der Sexualdelikte (Art. 185a § 1, Art. 185b § 1, Art. 185c § 1 StVfGB), sowie die minderjährigen Opfer und Zeugen der Gewalttaten und Straftaten gegen Familie und persönliche Freiheit (Art. 185a § 1, Art. 185b § 1 StVfGB); die Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können u.U. auch in diesem Verfahren vernommen werden (Art. 185a § 4 StVfGB) (*Kosonoga*, Prok. i Pr. 2005/6 S. 107, 112; *Świerk*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 163; *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 34).

1573 OG, Lex 3070132; *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 36; *Baj*, PiP 2016/1 S. 100, 104; *Grzegorzczuk-2*, Art. 185a Nr. 10; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 131; *Koper*, PS 2019/5 S. 73, 80; vgl. OG, Lex 1984691; OG, Lex 1936714; OG, Lex 606313; a.M. *Świerk*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 156

1574 *Karczmarzka*, Prok. i Pr. 2014/1 S. 14, 19f.; *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 38

1575 OG, Lex 3084206; OG, Lex 2428752; OG, Lex 2490611; Ap.G Katowice, Lex 2728397; *Hofmański u.a.*, Art. 185a Rn 5; *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 36; *Świerk*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 152; *Antoniak-Drożdż*, Prok. i Pr. 2006/6 S. 45, 61; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 130; *Koper*, PS 2019/5 S. 73, 83; *Kierski*, Prok. i Pr. 2018/11 S. 87, 88; *Cora*, GSP-Prz.Orz. 2016/3 S. 51, 52; *Markiewicz*, Pal. 2021/4 S. 32, 34

der Praxis wird jedoch die Anwesenheit der Verdächtigen der Prozesshandlungen eher zur Ausnahme als zur Regel. Über die Vernehmungen des Zeugen wird der Verteidiger und der Verdächtige nicht informiert, es sei denn, dass die Berechtigten die Vernehmung beantragt haben. Deshalb wird in der Lehre postuliert, dass die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls nur dann gestattet werden solle, wenn mindestens der Verteidiger die Möglichkeit hatte, an der Vernehmung teilzunehmen<sup>1576</sup>.

In dem gerichtlichen Verfahren hat der Angeklagte das Anwesenheitsrecht (Art. 374 § 1 StVfGB)<sup>1577</sup>, vor allem hat er das Recht, bei allen Handlungen der Beweisaufnahme anwesend zu sein (Art. 390 § 1 StVfGB). Grundsätzlich muss jeder Beweis in der Anwesenheit des Angeklagten erhoben werden<sup>1578</sup>. Der sich nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte kann beantragen, ihn zum Verhandlungstermin vorzuführen (Art. 353 § 3 StVfGB). Das Gesetz sieht jedoch mehrere Ausnahmefälle vor, in denen auch ohne Anwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann (Art. Art. 375 § 1, 376 §§ 1-3, 377 §§ 1, 3, 390 § 2<sup>1579</sup> StVfGB). Bei willkürlichem Selbst-Entfernen oder Ausbleiben muss das Gericht überzeugt sein, dass es nicht durch objektive Umstände verursacht wurde<sup>1580</sup>. Sobald der Angeklagte wieder anwesend ist, unterrichtet ihn der Vorsitzende unverzüglich von dem Inhalt dessen, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde und gibt ihm Gelegenheit, zu den in seiner Abwesenheit erhobenen Beweisen Angaben zu machen (Art. 390 § 2 i.V.m. Art. 375 § 2 StVfGB)<sup>1581</sup>, der Angeklagte muss weiterhin das Recht haben, den Zeugen oder Mitangeklagten Fragen zu stellen<sup>1582</sup>. Die Entfernung des Angeklagten während der ganzen Verhandlung ist unzulässig<sup>1583</sup>.

Besonders problematisch ist die in Art. 378a StVfGB vorgesehene Begrenzung des Anwesenheitsrechts<sup>1584</sup>. In besonders begründeten Fällen kann das Gericht Beweise in der Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers erheben, auch wenn diese ihr Nichterscheinen ordnungsgemäß begründet haben (§ 1). Der Angeklagte oder der Verteidiger kann einen Antrag auf zusätzliche Beweisaufnahme stellen (§ 2), muss aber nachweisen, dass die Art und Weise der Beweisaufnahme während seiner Abwesenheit gegen Verfahrensgarantien, insbesondere das Recht auf Verteidigung, verstößt (§ 5)<sup>1585</sup>. Der Antrag muss spätestens am nächsten Tag der Verhandlung gestellt werden, über den die Betroffenen ordnungsgemäß informiert wurden. Ihrem Erscheinen darf kein verfahrensrechtliches Hindernis im Wege stehen (§ 3). Das Recht zur Einreichung des Antrags erlischt, wenn er nicht innerhalb der genannten Frist

---

1576 Kardas, FS-Skupiński, S. 408, 427

1577 Art. 374 § 1 StVfGB: Der Angeklagte hat das Recht an der HV teilzunehmen. Der Vorsitzende oder das Gericht können seine Anwesenheit für obligatorisch erachten.

1578 EGMR (*Axen*), § 25; EGMR (*Barberà u.a.*), § 78; EGMR (*Kuchta*), Lex 2428733

1579 Wenn zu befürchten ist, dass sich die Anwesenheit des Angeklagten hemmend auf die Angaben eines Mitangeklagten oder auf die Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen auswirken könnte, kann der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal für die Dauer der Vernehmung des Betroffenen anordnen; z.B. wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten Falschaussagen macht oder die Aussage verweigert oder wenn der Sachverständige die Einzelheiten der Forschungsmethode erklären oder über die unheilbare Krankheit des Angeklagten sprechen muss (Ap.G Wrocław, Lex 1238622; Ap.G Lublin, Lex 1668626; Ap.G Szczecin, Lex 284353; Ap.G Warszawa, Lex 1621250; *Drajewicz*, PS 2014/7-8 S. 125, 129; *Kudrelek*, in: *Problemy*, S. 49, 57).

1580 OG, OSNKW 1991/1-3 Pos. 8; OG, OSNKW 1984/11-12 Pos. 127; OG, Lex 1388229; OG, Lex 896120; OG, Lex 3096719; OG, Lex 897782; OG, Lex 1353226; Ap.G Katowice, OSA 1997/6 Pos. 21; OG, Lex 1227543; Ap.G Kraków, KZS 2019/5 Pos. 55; Ap.G Kraków, KZS 2011/4 Pos. 44; Ap.G Katowice, Lex 574482; *Hofmański u.a.*, Art. 376 Rn Rn 4, 7, Art. 377 Rn 9; *Drajewicz*, Prok. i Pr. 2014/5 S. 25, 31

1581 *Drajewicz*, PS 2014/7-8 S. 125, 128f.; Ap.G Warszawa, Lex 1621250; S/G/R-*Rogoziński*, Art. 375 Nr. 6

1582 Ap.G Katowice, Lex 519648; Ap.G Szczecin, Lex 284353; Ap.G Szczecin, Lex 1993208; *Rogoziński*, GSP 1999/IV S. 95, 100

1583 *Hofmański u.a.*, Art. 375 Rn 3; *Błoński*, S. 152; *Drajewicz*, PS 2014/7-8 S. 125, 126; S/G/R-*Rogoziński*, Art. 375 Nr. 6; *Grzegorzczuk-2*, Art. 375 Nr. 1

1584 *Chojniak*, Pal. 2019/1-2 S. 56, 59ff.; *Dudka(KPK)-Kulesza*, Art. 378a Nr. 1-3

1585 BG Piotrków Trybunalski, Lex 3218633; BG Gliwice, Lex 3150926; BG Gliwice, Lex 2777546

eingereicht wird. Im späteren Verfahren ist es nicht zulässig, einen Verstoß gegen Verfahrensgarantien, insbesondere gegen das Recht auf Verteidigung, zu beanstanden (§ 4).

In bestimmten Fällen kann die Aussage eines schutzwürdigen Zeugen in der HV durch eine Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung und die Verlesung des Vernehmungsprotokolls ersetzt werden. Die Anwesenheit des Angeklagten bei der Vernehmung ist in diesem Fall ausgeschlossen<sup>1586</sup>. Das Gesetz sieht auch eine Möglichkeit vor, die Zeugenvernehmung durch eine Videokonferenz durchzuführen (Art. Art. 177 § 1a, 390 § 3 StVfGB)<sup>1587</sup>.

Das Anwesenheitsrecht des Verteidigers während der HV ist nach den Vorschriften des StVfGB unbeschränkt<sup>1588</sup>. Ein Verstoß gegen das Anwesenheitsrecht des Angeklagten stellt nur dann einen absoluten Aufhebungsgrund dar, wenn seine Anwesenheit pflichtig war<sup>1589</sup>. Das Fehlen des Verteidigers wird nur bei der notwendigen Verteidigung nach Art. Art. 79 und 80 StVfGB zum absoluten Appellationsgrund<sup>1590</sup>. Die anderen Verstöße gegen die Anwesenheitsrechte des Angeklagten und des Verteidigers stellen einen bedingten Appellationsgrund dar<sup>1591</sup>.

## 4.2. Das Fragerecht

Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht der zu vernehmenden Person Fragen zu stellen (Art. 171 § 2 S. 1 StVfGB). Die Fragen werden unmittelbar gestellt, es sei denn, das vernehmende Organ ordnet etwas anderes an (S. 2). Die Vorschrift befindet sich im Kapitel V des StVfGB „Beweise“ und gilt sowohl im vorbereitenden, als auch im gerichtlichen Verfahren. Im vorbereitenden Verfahren wird die Reihenfolge der Fragestellung gesetzlich nicht geregelt und durch das Prozessorgan bestimmt<sup>1592</sup>, in der HV befragt den Zeugen zuerst die Partei, auf deren Antrag ein Zeuge zugelassen wurde (Art. 370 § 2 StVfGB), in anderen Fällen befragt der Angeklagte den Zeugen als letzter, was Ausdruck der Waffengleichheit sein soll. Der Angeklagte kann allen zu vernehmenden Personen, darunter auch dem Mitangeklagten, direkt Fragen stellen. Über das Fragerecht wird er in der HV ausdrücklich belehrt (Art. 386 § 2 StVfGB).

Die suggerierenden und die unerheblichen Fragen werden zurückgewiesen (Art. 171 § 6 StVfGB). In der HV kann der Vorsitzende darüber hinaus auch die Fragen zurückweisen, die er aus anderen Gründen für ungeeignet hält (Art. 370 § 4 StVfGB). Diese Befugnisse sollen jedoch und sind in der Praxis eng ausgelegt, einen dem § 241 I StPO entsprechenden Entzug des Fragerechts sieht das polnische StVfGB nicht vor. Der Vorsitzende kann auch nicht verlangen, dass ihm die Fragen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden – bei einem Miss-

---

1586 *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 36; *Grzegorzczyk-2*, Art. 185a Nr. 10; a.M. *Świerk*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 156; *P/G/S-Paprzycki*, Art. 185a Rn 3

1587 Es geht z.B. um die minderjährigen Zeugen (die das 15. Lebensjahr vollendet haben) der Sexualdelikte, der Gewalttaten und Straftaten gegen Familie (Art. 185b § 2 StVfGB), sowie um alle erwachsenen Opfer von Sexualdelikten, wenn ihre erneute Vernehmung in der HV notwendig ist (Art. 185c § 3 StVfGB).

1588 Gem. Art. 48 § 1 Gesetz vom 27. Juli 2001 über das System der ordentlichen Gerichte (Nbk. Dz. U. 2020 Pos. 2072) kann jedoch der Vorsitzende den Verteidiger nach einer erfolglosen Ermahnung aus dem Gerichtssaal entfernen.

1589 OG, Lex 1943240; OG, Lex 3054702; Ap.G Szczecin, Lex 2080918; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/4 S 7, 10  
1590 OG, Lex 2151449; OG, Lex 2008749; Bei der notwendigen Verteidigung ist der Verteidiger verpflichtet an der HV teilzunehmen (Art. 79 § 3, Art. 80 StVfGB); die Vorschrift betrifft nur die Anwesenheit in der HV (*P/G/S-Grajewski/Steinborn*, Art. 439 Rn 33). Der Verteidiger muss nicht nur anwesend sein, sondern auch die Möglichkeit haben aktiv an der HV teilzunehmen (OG, OSNPG 1985/11 Pos. 143; OG, Lex 784271; OG, Lex 346609).

1591 OG, Lex 1936714; OG, Lex 2008749; *P/G/S-Grajewski/Steinborn*, Art. 439 Rn 33; *S/G/R-Rogoziński*, Art. 374 Nr. 10

1592 *Hofmański u.a.*, Art. 171 Rn 8



brauch des Fragerechts bleibt ihm lediglich die Möglichkeit, die Fragen zurückzuweisen, was aber nur in beschränktem Umfang möglich ist. Die Verletzung des Fragerechts stellt einen bedingten Appellationsgrund dar<sup>1593</sup>.

Das Gesetz regelt das schriftliche Stellen der Fragen im vorbereitenden Verfahren nicht, es ist aber nicht unzulässig, das Fragerecht wird vor allem durch das sehr breite Anwesenheitsrecht garantiert. Die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen für den Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.), dessen Frage- und Anwesenheitsrecht ausgeschlossen wurde, sieht nur die Vorschrift des Art. 185a § 2 StVfGB – bei Vernehmung des Opfers und Zeugen, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben – vor.

Wie in Deutschland wird das Fragerecht durch AuskunftsVR, nicht aber durch Verschwiegenheitspflichten beschränkt, weil das Gericht (und teilweise der Staatsanwalt im vorbereitenden Verfahren) befugt ist, den Zeugen von der Schweigepflicht zu befreien. Die Protokolle der Vernehmung eines Mitverdächtigten können in breitem Umfang verlesen und verwertet werden, unabhängig davon, ob er in der HV als Mitangeklagter oder lediglich als Zeuge auftritt. In beiden Fällen hat er das volle Aussage- oder mindestens das AuskunftsVR, seine früheren Angaben, die er als Mitverdächtigter gemacht hat, dürfen trotzdem verlesen werden<sup>1594</sup>. In der Rspr. gilt das nicht als Verfahrensverstoß, auch wenn der Angeklagte aus welchen Gründen auch immer sein Fragerecht nicht ausüben konnte<sup>1595</sup>. Die Verlesungsmöglichkeiten in der HV nach Art. 391 § 1 StVfGB sind breit und betreffen auch die polizeilichen und die staatsanwaltlichen Vernehmungen, wobei die Vorschrift die Verlesung nicht davon abhängig macht, ob der Angeklagte früher eine Möglichkeit hatte, den Zeugen zu befragen. Eine nichtkontradiktorische Aussage kann aber nicht die einzige oder entscheidende Grundlage des Urteils bilden<sup>1596</sup>.

### 4.3. Das Beweisantragsrecht

Das Beweisantragsrecht ist ein der wichtigsten Elemente des materiellen Verteidigungsrechts und Garantie der kontradiktorischen Form des Verfahrens<sup>1597</sup>. Sowohl im vorbereitenden, als auch im gerichtlichen Verfahren können der Angeklagte und sein Verteidiger die Beweisanträge stellen (Art. 167, Art. 315 StVfGB). In der Lehre wird hervorgehoben, dass das vorbereitende Verfahren zwar nach der Inquisitionsmaxime gestaltet ist, gleichzeitig jedoch dank der Beweisantragsrechte einen „starken kontradiktorischen Charakter“ hat<sup>1598</sup>. Über das Beweisantragsrecht ist der Verdächtige im vorbereitenden Verfahren zu belehren<sup>1599</sup>, es ist von der Abgabe einer Einlassung unabhängig. Nach der abschließenden Bekanntmachung mit den Akten im vorbereitenden Verfahren wird er zusätzlich informiert, dass er die Anträge auf Ergänzung des Verfahrens stellen kann (Art. 321 § 5 StVfGB), die einen Charakter der Beweisanträge haben<sup>1600</sup>. Außerdem wird der Angeklagte über das Beweisantragsrecht mit Zu-

---

1593 OG, Lex 1936714; Ap.G Szczecin, Lex 2080918

1594 *Klejnowska*, S. S. 116, 118; *Kwiatkowski*, S. 249; *Kafarski*, NP 1978/2 S. 272, 279; vgl. *Cieślak/Doda*, Pal. 1976/12 S. 45, 61

1595 Das Gericht berücksichtigt nur, ob die Grundlage zum Verlesen eines Protokolls (z.B. dass der Zeuge unerreichbar ist) vorliegt. Wenn das der Fall ist, habe der Angeklagte „zwangsläufig“ kein Fragerecht und das Recht auf Verteidigung werde damit nicht verletzt (Ap.G Szczecin, Lex 2080918; krit. *Rynkun-Werner*, Pal. 2010/11-12 S. 158, 159).

1596 EGMR (*Bielaj*), Lex 576523; EGMR (*Jakubczyk*), Lex 787349; OG, Lex 1341278; vgl. OG, Lex 3220692; OG, Lex 2558622; diff. EGMR (*Kuchta*), Lex 2428733

1597 OG, OSNwSK 2006/1 Pos. 1553; OG, Lex 606313; OG, Lex 75494; Ap.G Białystok, Lex 1271801

1598 *Jakowczyk*, Rn Rn 78, 504; *Hofmański u.a.*, Art. 167 Rn 2; *Stefański*, Kom., Art. 316 Rn 1

1599 Der Verdächtige hat das Recht, die „Anträge auf Vornahme von Untersuchungs- oder Ermittlungshandlungen“ zu stellen (Art. 300 § 1 StVfGB).

1600 *Błoński*, S. 130; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 15, 20

stellung einer Abschrift der Anklageschrift (Art. 338 § 1 StVfGB), in der HV (Art. 386 § 1 StVfGB) und nach der Beweiserhebung (Art. 405 StVfGB) informiert.

Der Beweisantrag kann mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich gestellt werden und auch in der HV verlangt das Gesetz keine mündliche Beweisantragsstellung – es wäre unzulässig der Partei die Form der Antragstellung aufzuzwingen. Der Angeklagte kann selbst die Beweisanträge stellen, der Verteidiger hat auch sein Antragsrecht.

Für die Entscheidung über Beweisanträge ist im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt und im gerichtlichen – das Gericht zuständig. Stellt der Verdächtige einen Beweisantrag während der Sitzung über die Anordnung der Untersuchungshaft, ist das Gericht nicht verpflichtet und nicht befugt, die Beweise selbst zu erheben, darüber entscheidet ausschließlich das vorbereitende Verfahren leitende Organ.

Ein im vorbereitenden Verfahren gestellter Beweisantrag muss den Anforderungen eines Beweisantrags in der HV entsprechen, wobei der Begriff des Beweisantrags breit verstanden wird. Ein Beweisantrag ist ein unbedingtes „Verlangen an ein Prozessorgan, durch ein Bestimmtes Beweismittel das Bestehen oder Nichtbestehen einer konkreten Tatsache oder eines Umstandes festzustellen“<sup>1601</sup>. Der Beweisantrag muss die Beweisquelle und die zu beweisenden Tatsachen (Beweisthese<sup>1602</sup>) bezeichnen, ebenso kann die Art und Weise der Beweiserhebung bestimmt werden (Art. 169 § 1 StVfGB). Auch die Beweisermittlungsanträge (wenn die Partei die Beweisquelle nicht hinreichend konkret bezeichnen kann) und Beweiswürdigungsanträge sind zulässig (Art. 169 § 2 StVfGB)<sup>1603</sup>.

Über die Ablehnung des Beweisantrags i.w.S. wird sowohl im gerichtlichen, als auch im vorbereitenden Verfahren durch einen begründeten aber unanfechtbaren Beschluss entschieden<sup>1604</sup>; wie in Deutschland sind die Ablehnungsgründe im Gesetz (Art. 170 § 1 Nr. 1-6 StVfGB) aufgezählt. Bei Beweisanbieten (Beweisanregungen), wenn der Antragsteller die Existenz eines Beweises nur vermutet<sup>1605</sup>, ist das Prozessorgan an die Ablehnungsgründe aus Art. 170 § 1 StVfGB nicht gebunden. Die Fürsorgepflicht des Prozessorgans gegenüber dem Angeklagten besteht darin, dass ein fehlerhaft aufgesetzter Beweisantrag (in dem die Beweisthese fehlt oder ein Beweismittel ungenügend konkretisiert ist) nicht abgelehnt werden soll, sondern das Prozessorgan verpflichtet ist, zuerst den Antrag dem Beschuldigten mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel zu beseitigen<sup>1606</sup>. Die unzulässige Ablehnung eines Beweisantrags der Verteidigung stellt einen bedingten Appellationsgrund dar<sup>1607</sup>.

Der Missbrauch des Beweisantragsrechts wurde in der Rspr. nicht erörtert. Es wurde nur sehr allgemein hervorgehoben, dass der Angeklagte sein Beweisantragsrecht nicht missbrauchen darf und dass das Verteidigungsrecht keine „Prozessobstruktion“ führen soll<sup>1608</sup>, das allgemeine Verbot des Missbrauchs wurde jedoch abgelehnt<sup>1609</sup>. Eine verspätete Stellung der

1601 *Jakowczyk*, Rn 270; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 169 Rn 5

1602 OG, Lex 51667; Ap.G Kraków, Lex 39081; Ap.G Katowice, KZS 2020/10 Pos. 81

1603 OG, Lex 1941904; OG, Lex 1495846; *Jakowczyk*, Rn 271

1604 OG, OSNwSK 2006/1 Pos. 454; OG, Lex 351203; OG, Lex 599564; OG, Lex 1027187; Ap.G Wrocław, Lex 1313466; Ap.G Gdańsk, Lex 1217876; *Jakowczyk*, Rn 275; *Baj*, PiP 2016/1 S. 100, 105; *Stefański*, Kom., Art. 315 Rn 2; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129, 132

1605 *Jakowczyk*, Rn 273

1606 OG, OSNwSK 2004/10 Pos. 97; OG, OSNwSK 2010/1 Pos. 552; OG, Lex 32259; OG, Lex 76992; Ap.G Katowice, KZS 2020/10 Pos. 81; Ap.G Kraków, Lex 39081; *Hofmański u.a.*, Art. 160 Rn 2

1607 Entweder kann nach Art. 438 Nr. 2 StVfGB eine Verletzung des Verfahrensrechts (OG, Lex 176048; *Hofmański u.a.*, Art. 170 Rn 22) oder nach Nr. 3 ein Fehler bei den Tatsachenfeststellungen angefochten werden (*Kudrelek*, Prz. Pol. 2003/1 S. 79, 101), wenn sie auf den Inhalt der Entscheidung Einfluss haben konnten.

1608 Ap.G Łódź, Lex 1659091; *Błoński*, S. 133

1609 *Girdwoyń*, S. 305; *Wiliński*, S. 535; *Lach*, FS-Kaftal, S. 225, 235; *Waltoś*, FS-Wąsek, S. 613, 619

Beweisanträge erschwert und verlängert den Strafprozess, früher sah das StVfGB aber hier keine prozessualen Sanktionen vor<sup>1610</sup>. Heute kann der Beweisantrag zurückgewiesen werden, wenn er nach der von der Verfahrensbehörde gesetzten Frist eingereicht wurde, über die der Antragsteller informiert wurde (Art. 170 § 1 Nr. 5 StVfGB). Diese Lösung wurde in der Lehre kritisch beurteilt<sup>1611</sup>. Auch Art. 170 § 1 Nr. 5 StVfGB, zu dem § 244 Abs. 3 Pkt 5 StPO a.F. eine Inspiration wurde<sup>1612</sup>, ist fraglich. Einerseits sei es schwierig den Beweisantrag deshalb abzulehnen, weil er zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt worden sei, die Vorschrift werde also selten und solle nur ausnahmsweise angewendet werden<sup>1613</sup>. Andererseits könnten die Prozessorgane damit das Beweisantragsrecht beeinträchtigen und ein Teil der Lehre postuliert, die Vorschrift aufzuheben<sup>1614</sup>. Gem. Art. 170 § 1a StVfGB kann ein Beweisantrag nicht nach § 1 Nr. 5 oder Nr. 6 zurückgewiesen werden, wenn (u.a.) der nachzuweisende Umstand für die Feststellung relevant ist, ob eine verbotene Handlung begangen wurde und ob es sich um eine Straftat handelt (und um welche)<sup>1615</sup>. Eine strenge prozessuale Präklusion wäre mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit nicht zu vereinbaren.

Eine wichtige Garantie des Beweisantragsrechts stellt das im Art. 170 § 2 StVfGB ausdrücklich geregelte Verbot der Beweisantizipation dar, nach dem ein Beweisantrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass die bisherigen Beweise das Gegenteil dessen erwiesen haben, was der Antragsteller zu beweisen sucht. Die Anträge auf ein neues Gutachten sind jedoch nur dann zulässig, wenn das erste Gutachten unklar, unvollständig oder widersprüchlich ist (Art. 201 StVfGB)<sup>1616</sup>. Das Prozessorgan kann also auch dann den Beweisantrag ablehnen, wenn der Angeklagte ein weiteres Gutachten beantragt und kein Ablehnungsgrund aus Art. 170 § 1 StVfGB vorliegt<sup>1617</sup>.

Anders als in Deutschland sieht das polnische StVfGB für den Angeklagten keine Möglichkeit vor, die Zeugen selbständig vorzuladen, der Angeklagte und sein Verteidiger können die Zeugen bitten, im Gericht zum Verhandlungstermin zu erscheinen, aber auch dann muss der Angeklagte oder sein Verteidiger einen regelmäßigen Beweisantrag stellen, über den nach allgemeiner Regel zu entscheiden ist. Den Begriff der präsenten Beweismittel kennt das StVfGB nicht. Die Zulässigkeit von „privat“ bestellten Gutachten wurde in der Literatur postuliert, weil sie die Waffengleichheit verstärkt<sup>1618</sup>, heute kann aber eine „private“ Expertise nicht als Beweis betrachtet werden, sondern als eine außerprozessuale private Urkunde<sup>1619</sup>.

#### 4.4. Das Akteneinsichtsrecht

Das Akteneinsichtsrecht des Angeklagten und seines Verteidigers wurde in Polen unter starkem Einfluss der Rspr. des EGMR<sup>1620</sup> gestaltet und hat besonders im Hinblick auf die Ak-

1610 Kudrelek, Prz. Pol. 2003/1 S. 79, 85

1611 Chojniak, Pal. 2019/1-2 S. 56, 62f.

1612 Kulesza, Biul. KKKP 2010/1 S. 75, 82; vgl. Waltoś, FS-Wąsek, S. 613, 624

1613 Waltoś, FS-Wąsek, S. 613, 626; Wąsek-Wiaderek, FS-Wąsek, S. 709, 718

1614 Lach, in: Projekt, S. 63, 64; Skorupka, KIA/V, S. 38, 48

1615 Krit. Chojniak, Pal. 2019/1-2 S. 56, 64

1616 OG, Lex 2108517; OG, Lex 606313; Ap.G Kraków, Lex 607379; Błoński, S. 130

1617 OG, Lex 1027187; OG, Lex 3080528; OG, OSNKW 1996/9-10 Pos. 56; OG, OSNKW 1997/7-8 Pos. 66;

OG, Lex 53913; OG, Lex 53068; Ap.G Katowice, Lex 2480863; Ap.G Kraków, Lex 49492; Ap.G Poznań, Lex 1493868; Ap.G Wrocław, Lex 1428296; Hofmański u.a., Art. 170 Rn 11

1618 Razowski, KIA/V, S. 106, 115

1619 Kmieciak, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 10, 13; Kulesza, in: Media, S. 23, 36; Girdwoyń, S. 129; In einem kontradiktorischen Verfahren, das in Polen ab 1. Juli 2015 bis zum 14. April 2016 galt, konnten die Parteien auch private Gutachten bestellen und im Strafverfahren verwenden (Kielbicki, Pal. 2013/9-10 S. 48, 51; Lach, in: Projekt, S. 63, 69).

1620 EGMR (Lamy), § 29; EGMR (Lietzow), §§ 32, 45f.; EGMR (Garcia Alva), § 39ff.; EGMR (Schöps), § 44ff.; EGMR (Shishkov), § 77; EGMR (Kehayov), § 84; EGMR (Turcan u. Turcan), § 57ff.; EGMR

teneinsicht im vorbereitenden Verfahren eine bedeutsame Evolution durchgemacht<sup>1621</sup>. Den Parteien, den Verteidigern und Bevollmächtigten werden im vorbereitenden Verfahren Akteneinsicht und die Anfertigung von Abschriften und Kopien sowie die entgeltliche Erteilung von beglaubigten Abschriften oder Kopien gewährt, wenn kein Bedarf an Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verlaufs des Verfahrens oder des Schutzes eines erheblichen Interesse des Staates vorliegt (Art. 156 § 5 StVfGB)<sup>1622</sup>. Durch Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verlaufs des Verfahrens werden die Untersuchungszwecke (wie Sachaufklärung und Sicherung von Beweisen) geschützt, die schutzwürdigen Interessen Dritter werden jedoch nicht erwähnt. Die Beschränkungen bei der Akteneinsicht betreffen nicht die Protokolle über eine Handlung, an der die Partei mitgewirkt hat oder das Recht hatte, mitzuwirken (Art. 157 § 3 StVfGB), sowie die schriftlichen Gutachten (Art. 318 S. 1 StVfGB).

Das Recht, Akten einzusehen und zu kopieren, wird dem Verteidiger und dem Angeklagten in gleichem Maße und in gleicher Form eingeräumt, der polnische Strafprozess kennt also keine Unterscheidung, die im § 147 I und VII StPO gemacht wird. Zwar folgt das nicht ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut, aber die Versagung der Akteneinsicht gegenüber dem Angeklagten betrifft auch den Verteidiger. Es ist unzulässig, die Akten dem Verteidiger zugänglich zu machen und dem Angeklagten diese Möglichkeit zu verweigern, außerdem ist der Verteidiger verpflichtet, alle durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an den Beschuldigten weiterzugeben, unabhängig davon, ob die Offenbarung den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist das der Fall, ist der Staatsanwalt verpflichtet und befugt, die Akteneinsicht des Verteidigers zu beschränken, nicht aber von ihm zu verlangen, dass er das Interesse des Verfahrens schützt<sup>1623</sup>. Das Akteneinsichtsrecht der verteidigten und unverteidigten Angeklagten ist also gleich, deshalb ist es mit der Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen nicht verbunden.

Die Gleichstellung des Angeklagten und des Verteidigers spiegelt sich auch in der Art und Weise wider, wie die Akten zugänglich gemacht werden. Die Herausgabe der Akten oder ihre Übersendung in die Kanzlei des Verteidigers ist nicht möglich. Die Akten werden grundsätzlich im Gericht oder im vorbereitenden Verfahren in der StA oder am Polizeikommissariat zugänglich gemacht. Beantragt der sich nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte Akteneinsicht, können ihm die Akten in U-Haft oder in der Strafvollzugsanstalt bekannt gemacht werden<sup>1624</sup>.

Das Akteneinsichtsrecht betrifft alle Urkunden, Beweisstücke, Video- und Tonaufnahmen, sowie Sachbeweise. In der HV dürfen als Beweise keine Urkunden und Materialien benutzt werden, die dem Angeklagten und seinem Verteidiger unzugänglich waren. Der Ange-

---

(*Migoń*), § 67f.; EGMR (*Matyjek*), §§ 55, 59; EGMR (*Chruściński*), § 55; EGMR (*Łaszkiwicz*), § 77f.; *Fingas*, Pal. 2020/12 S. 91, 92

1621 Bis 2009 konnten der Verdächtige i.p.S. und sein Verteidiger im vorbereitenden Verfahren nur mit Zustimmung des das vorbereitende Verfahren leitenden Organs die Akten einsehen und kopieren (Art. 156 § 5 StVfGB a.F.), wobei das Gesetz keine Gründe der Versagung erwähnte. Diese Vorschrift wurde durch den VerFGH als verfassungswidrig in dem Teil anerkannt, in dem sie einen arbiträren Ausschluss des Zugangs zu den Akteilen ermöglichte, die den staatsanwaltlichen Antrag auf vorläufige Verhaftung begründeten (VerFGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 77 S. 754f.). In dieser Entscheidung hat sich der VerFGH ausdrücklich auf die Rspr. des EGMR und des deutschen BGH berufen.

1622 Die Formulierung der Vorschrift ist ungeschickt, weil die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verfahrensverlaufs in jedem Verfahren notwendig ist. Die Akteneinsicht kann nur dann versagt werden, wenn der ordnungsgemäße Verlauf des Verfahrens oder der Untersuchungszweck durch die Akteneinsicht gefährdet würde.

1623 Die Warnung vor einer bevorstehenden Zwangsmaßnahme ist also ausgeschlossen und der Verteidiger wird nicht vor das Dilemma gestellt, ob er zugunsten des Mandanten oder der Rechtspflege agieren soll.

1624 *Hofmański u.a.*, Art. 156 Rn 4

klage und der Verteidiger haben kein Ansichtsrecht in die staatsanwaltlichen und polizeilichen Handakten, sowie die Notizen und Entwürfe von Urkunden im gerichtlichen Verfahren.

Stellt der Staatsanwalt im vorbereitenden Verfahren einen Antrag auf die Anordnung oder Verlängerung der vorläufigen Verhaftung, werden dem Verdächtigten und seinem Verteidiger unverzüglich die Akten in dem Teil zugänglich gemacht, in dem sie die im Antrag genannten Beweise enthalten (Art. 156 § 5a StVfGB). Ausgeschlossen sind jedoch die Beweise aus den Vernehmungen von den im Art. 250 § 2b StVfGB genannten gefährdeten Zeugen<sup>1625</sup>. Damit wird die Akteneinsicht bei der vorläufigen Verhaftung beschränkt, das Gericht kann aufgrund der Beweise aus der Zeugenvernehmung entscheiden, die dem Angeklagten und seinem Verteidiger unbekannt sind (Art. 249a § 1 Nr. 2 StVfGB). Diese neue Vorschriften müssen also Zweifel erwecken<sup>1626</sup>. Die Ausnahmevorschrift des Art. 156 § 5a StVfGB betrifft nur die Untersuchungshaft<sup>1627</sup>, nicht aber die anderen (Nichtisoliations-)Vorbeugungsmaßnahmen, was bedeutet, dass bei der Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit die Akteneinsicht nach allgemeinen Regel beschränkt werden kann. Auch wenn der Verdächtige einen Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (nach Art. 254 § 1 StVfGB) stellt, hat er ein Akteneinsichtsrecht nach allgemeinen Regeln, also unter Berücksichtigung des Untersuchungszwecks und des Schutzes eines erheblichen Interesse des Staates<sup>1628</sup>. In der Lehre wurde die unbeschränkte Akteneinsicht im Fall aller Vorbeugungsmaßnahmen postuliert<sup>1629</sup> – alles, was der Grundsatz einer gerichtlichen Entscheidung ist, sollte den Parteien bekannt sein<sup>1630</sup>.

Nach der Beendigung aller Ermittlungshandlungen (wenn die Voraussetzungen für den Abschluss des Untersuchungsverfahrens vorliegen) hat der Verdächtige und sein Verteidiger das Recht auf abschließende (und unbegrenzte) Bekanntmachung mit den Akten (Art. 321 § 1 StVfGB). Wenn die Befugten diese Bekanntmachung beantragt haben, werden sie von deren Termin benachrichtigt und über das Recht, die Akten bereits vorher zu einem vom Prozessorgan im Hinblick auf die Bedeutung oder Schwierigkeit der Sache festgelegten Termin einzusehen, belehrt. Der Verdächtige und sein Verteidiger müssen mindestens 7 Tage zur Einsichtnahme haben (Art. 321 § 2 StVfGB) und bei Bedarf muss die Frist länger sein, z.B. bei umfangreichen Akten), damit das Recht auf Verteidigung nicht verletzt wird<sup>1631</sup>.

Die abschließende Bekanntmachung mit den Akten ist eine Prozesshandlung, in der das Prozessorgan den Verdächtigten und seinen Verteidiger umfassend und erschöpfend über die Ergebnisse des Verfahrens informiert<sup>1632</sup>. Diese Prozesshandlung ersetzt die selbständige Einsicht in die Akten nicht<sup>1633</sup>. Sowohl Akteneinsicht als auch das Recht auf Bekanntmachung

---

1625 Art. 250 § 2b StVfGB: Besteht die begründete Befürchtung einer Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit des Zeugen oder eines seiner nächsten Angehörigen, fügt der Staatsanwalt zum Antrag auf die Anordnung der Untersuchungshaft, in einer abgetrennten Urkundensammlung, die Beweise aus der Aussagen des Zeugen bei, die dem Angeklagten und seinem Verteidiger nicht zugänglich gemacht werden.

1626 *Hermeliński/Nita-Światłowska*, Pal. 2016/9 S. 12, 21; *Fingas*, Pal. 2020/12 S. 91, 97; Die neuen Vorschriften der Art. 249a § 1 Nr. 2, Art. 250 § 2b StVfGB sind 2016 in Kraft getreten. Zum Vergleich ist zu bemerken, dass bei einem anonymen Zeugen (Art. 184 StVfGB) nur die Umstände, die die Identifizierung des Zeugen ermöglichen, geheim gehalten werden und dem Angeklagten unbekannt bleiben, nicht aber die Aussage des Zeugen zur Sache (*Prusek*, Pal. 2017/7-8 S. 29, 32).

1627 Außerdem betrifft die Vorschrift die Beobachtung in einer psychiatrischen Anstalt.

1628 *Steinborn*, FS-Skupiński, S. 527, 542

1629 *Jasiński*, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34, 46; *Hofmański*, FS-Marek, S. 567, 574; *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 38; Die Rspr ist eher zurückhaltend: VerfGH, OTK ZU 2014/5 Pos. 54, Pkt. 5.3.4; Ap.G Kraków, KZS 2008/3 Pos. 36; Ap.G Kraków, KZS 2006/1 Pos. 37; Ap.G Katowice, KZS 2007/1 Pos. 76

1630 *Hofmański*, FS-Marek, S. 567, 578; *Czajka*, MIDA 2011/1 S. 36, 39; *Prusek*, Pal. 2017/7-8 S. 29, 32

1631 OG, OSNKW 1995/11-12 Pos. 74; *Jakowczyk*, Rn 533; *Hofmański u.a.*, Art. 321 Rn 7; *Stefański*, Prok. i Pr. 2015/1-2, S. 92, 104; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 15, 16

1632 *Jakowczyk*, Rn 534; *Błoński*, S. 115; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 2004/2 S. 15, 18; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129, 139

1633 *Jakowczyk*, Rn 533; *Stefański*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 92, 93, 99

sind nur Befugnisse und nicht Pflichten der Partei<sup>1634</sup>, deshalb hält das unentschuldigte Ausbleiben der Befugten den Fortgang des Verfahrens nicht auf (Art. 321 § 4 StVfGB).

Nach der Beendigung aller Ermittlungshandlungen können der Verdächtige und sein Verteidiger die ganzen Verfahrensakten (auch die Akten, die das berufliche oder staatliche Geheimnis umfassen sowie die Abschriften von den Protokollen eines anonymen Zeugen) lesen<sup>1635</sup>. Die Prozessorgane dürfen in dieser Phase keine Auswahl aus dem Aktenmaterial machen<sup>1636</sup>, auch im gerichtlichen Verfahren ist die Akteneinsicht unbeschränkt<sup>1637</sup>.

Über die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren das Organ, das dieses Verfahren leitet (StA, Polizei oder andere dazu befugte Organe<sup>1638</sup>), das Gericht darf in dieser Phase über die Akten nicht verfügen<sup>1639</sup>. Gegen die Anordnung des Staatsanwalts über die Veragung der Akteneinsicht im vorbereitenden Verfahren steht den Parteien eine Beschwerde zu, über die das Gericht entscheidet (Art. 159 StVfGB). Ab Eingang der Anklage bei Gericht werden die Akten dem Angeklagten und dem Verteidiger unbeschränkt zugänglich gemacht.

#### 4.5. Das Benachrichtigungsrecht

Die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens braucht in Polen eine förmliche Entscheidung<sup>1640</sup>, dennoch wird eine verdächtige Person, auch wenn sie bereits bekannt ist, darüber nicht informiert, weil sie in diesem Moment noch keinen Status des Verdächtigten i.p.S. besitzt und damit keine Prozesspartei ist<sup>1641</sup>. Der Verdächtige ist erst nach dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung unverzüglich zu vernehmen (Art. 313 § 1 StVfGB), während dessen ihm der Beschluss verkündigt wird. Die Gründe des erhobenen Vorwurfs sind auf Verlangen des Verdächtigten diesem mündlich und/oder schriftlich mitzuteilen (Art. 313 § 3 StVfGB), was dem Art. 6 III a EMRK entspricht<sup>1642</sup>. Jeder neue Vorwurf muss in einem Beschluss seinen Ausdruck finden, in der Anklageschrift können sich keine Vorwürfe finden, die früher kein Gegenstand des Beschlusses über Vorwurfserhebung waren<sup>1643</sup>. Wenn sich also im Laufe des Verfahrens das Ermittlungsergebnis ändert und die ursprüngliche Tat in einer wesentlich geänderten Gestalt oder eine neue Straftat vorzuwerfen ist, muss ein neuer Beschluss über Vorwurfserhebung fallen, was zu einer neuen Vernehmung zwingt<sup>1644</sup> und gleichzeitig die Verteidigung ermöglicht<sup>1645</sup>.

---

1634 *Jakowczyk*, Rn 534; *Hofmański u.a.*, Art. 321 Rn 10

1635 *Błoński*, S. 117

1636 *Stefański*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 92, 102

1637 *Hofmański u.a.*, Art. 156 Rn 3

1638 *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 159 Rn 1

1639 OG, OSNKW 2008/7 Pos. 55 S. 62; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 156 Rn 4; *Tęcza-Paciorek/Wróblewski*, Prok. i Pr. 2016/3 S. 41, 46f.; vgl. VerfGH, OTK ZU 2004/11 Pos. 129 S. 1630ff.; *Czekaj*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 37, 44

1640 Im Untersuchungsverfahren ergeht ein Beschluss über seine Einleitung, in dem die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, sowie ihre rechtliche Bezeichnung anzugeben ist (Art. 303 § 1 StVfGB). Im EV kann dieser Beschluss in das Protokoll über die Annahme einer mündliche Strafanzeige aufgenommen werden (Art. 325e § 1 i.V.m. 304A StVfGB).

1641 VerfGH, Lex 1171372; WSA Łódź, Lex 1429429; *Bieńkowska*, St. Iur. 1997/33 S. 21, 26

1642 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 91; *Nowicki*, S. 599

1643 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 91

1644 Art. 314 StVfGB: Ergibt sich während des vorbereitenden Verfahrens, dass dem Verdächtigten eine Tat vorzuwerfen ist, die durch den zuvor erlassenen Beschluss über die Vorwurfserhebung nicht erfasst ist, oder dass er der Tat unter wesentlich veränderten Gesichtspunkten beschuldigt wird oder dass die ihm zur Last gelegte Tat die Anwendung einer schwereren Vorschrift erfordert, so wird unverzüglich ein neuer Beschluss erlassen, dem Verdächtigten verkündigt und seine Vernehmung durchgeführt.

1645 Ap.G Katowice, KZS 2019/10 Pos. 75; Ap.G Kraków, Lex 27907; *Hofmański u.a.*, Art. 314 Rn 12; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 30; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/12 S. 79, 95

Der Beschluss bestimmt die Person des Verdächtigten, bezeichnet genau die ihm vorgeworfene Tat mit allen Einzelheiten wie Zeit, Ort, Art und Umstände seiner Begehung, seine Folgen und den verursachten Schaden<sup>1646</sup> sowie ihre rechtliche Qualifikation. Die Vorwürfe sollen präzise formuliert werden, also mit solch einer Genauigkeit, die für eine Anklageschrift gilt<sup>1647</sup>. In der Rspr. wird hervorgehoben, dass eine Verallgemeinerung bei einem Vorwurf im vorbereitenden Verfahren die Verteidigung erschwere und auch durch die ordnungsgemäß verfasste Anklageschrift nicht „geheilt“ werden könne<sup>1648</sup>. Im Beschluss über die Vorwurfserhebung muss die rechtliche Qualifikation gegeben sein unabhängig davon, ob eine „normale“ oder vereinfachte Inculpation stattfindet und ob der Vorwurf durch die StA oder Polizeibeamten gestellt wird<sup>1649</sup>.

Eine schriftliche Begründung wird nach der Vernehmung und nur auf Antrag des Verdächtigten i.p.S. angefertigt. Die Beweise müssen nicht unbedingt sehr detailliert beschrieben werden, es ist also nicht erforderlich (und aus taktischen Gründen oft auch nicht erwünscht) die Zeugen mit Personaldaten zu beschreiben<sup>1650</sup>, wichtig ist der Inhalt der Aussagen oder des Gutachtens. Das Prozessorgan muss auch nicht alle Beweise darstellen, sondern die wichtigsten, die über die Vorwurfserhebung entschieden haben<sup>1651</sup>.

Die Verkündung des Beschlusses über Vorwurfserhebung mit Vernehmung des Betroffenen sind die ersten Prozesshandlungen nach der Entstehung der Verdächtigeneigenschaft. Die Eröffnung des Tatvorwurfs geht den anderen Prozesshandlungen unter Mitwirkung des Verdächtigten i.p.S. und der Vorbeugungsmaßnahmen gegen ihn voraus, deshalb wird in der Lehre oft ihre Garantiefunktion betont<sup>1652</sup>. Dass die Durchführung des Vorverfahrens überhaupt möglich ist, ergibt sich daraus, dass in Polen die Verdächtigeneigenschaft zu einem anderen Zeitpunkt entsteht als in Deutschland.

Nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens hat jeder Verdächtige i.p.S. ein Benachrichtigungsrecht – er bekommt eine Kopie des Beschlusses über Einstellung des Verfahrens (Art. 100 § 4 i.V.m. Art. 306 § 1a StVfGB), der unabhängig vom Verlangen des Verdächtigten und der Interessen eines Dritten die Gründe der Einstellung beinhalten muss. Die möglichen Einstellungsgründe werden im Art. 17 § 1 StVfGB aufgelistet. Im Untersuchungsverfahren wird der Beschluss immer begründet werden, in EV kann er auch ohne Begründung ergehen (Art. 325e § 1 S. 2 StVfGB). Eine Situation, in der gegen eine Person ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt und beendet worden ist, ohne dass sie sich dessen bewusst war, ist nur dann möglich, wenn der Verdächtige unerreichbar und seine Vernehmung aus diesem Grund unmöglich war. Im gerichtlichen Verfahren, nach der ersten Kontrolle der Anklageschrift, wird diese dem Angeklagten mitgeteilt.

## 5. Die Pflichten des Beschuldigten

Die Selbstbelastungsfreiheit wird ausdrücklich im Art. 74 § 1 StVfGB geregelt, nach dem der Angeklagte weder die Pflicht hat, seine Unschuld zu beweisen, noch die Pflicht, belastende Beweismittel vorzulegen. Wie in Deutschland ist er verpflichtet, auf Ladung eines

---

1646 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 91f.; *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 12; *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2017/7-8 S. 5, 10; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/12 S. 79, 94

1647 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 92; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129, 130; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 27

1648 Ap.G Katowice, OSA 1995/4 Pos. 21; *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 12; *Tarnowska*, S. 232

1649 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 24

1650 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 93; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 46

1651 *Błoński*, S. 61; *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 93

1652 OG, Lex 1212890; WSA Łódź, Lex 1429429; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 7; *Błoński*, S. 31; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 6; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 145; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 69f.; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 186

zuständigen Prozessorgans zu erscheinen, außerdem hat er nur Duldungspflichten und kann zur Aktivität im Verfahren nicht gezwungen werden.

### 5.1. Die Anwesenheitspflicht

Im poln. Strafprozess hat der Angeklagte (also auch der Verdächtige i.p.S.), der sich auf freiem Fuß befindet, auf jede Ladung zu erscheinen (Art. 75 § 1 S. 2 StVfGB), unabhängig davon ob er durch Gericht, StA oder Polizei geladen wurde. In einer Ladung ist u.a. anzugeben, welche Angelegenheit sie betrifft, in welcher Eigenschaft der Empfänger zu erscheinen hat und ob er zum Erscheinen verpflichtet ist, zudem ist er auf die Folgen eines Ausbleibens hinzuweisen (Art. 129 § 1 StVfGB). Eine Androhung mit der Vorführungsanordnung ist ein Teil des Formulars und ist unanfechtbar.

Im Falle des Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung kann der Angeklagte festgenommen und zwangsweise vorgeführt werden (Art. 75 § 2 StVfGB). Die Vorführung ist auch dann möglich, wenn der Verdächtige ausdrücklich erklärt hat, keine Einlassung machen zu wollen. Bleibt die Zustellung der Ladung erfolglos, weil der Verdächtige seinen Wohnort gewechselt hat und darüber nicht informiert hat, ist sein Ausbleiben als unentschuldigt anzusehen, was die Festnahme und Zwangsvorführung begründet<sup>1653</sup>. Außerdem kann der Staatsanwalt die Festnahme und die zwangsweise Vorführung des Verdächtigten anordnen, z.B. wenn die unverzügliche Anordnung einer Vorbeugungsmaßnahme erforderlich ist (Art. 247 § 2 StVfGB).

Im Unterschied zu dem deutschen Strafprozess hat der polnische Angeklagte seit dem 1. Juli 2015 grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht in der HV. Die Anwesenheit ist nicht obligatorisch und bleibt lediglich das Recht des Angeklagten<sup>1654</sup>. Im Jahre 2015 war die neue Regel damit verbunden, dass damals das neue, kontradiktorische Verfahrensmodell eingeführt wurde. Es wurde argumentiert, dass die Anwesenheit des Angeklagten zwar gewollt sei, weil nur dann die Parteien den „Streit über die Wahrheit“ führen könnten, gleichzeitig jedoch solle die Partei selbst entscheiden, ob sie ihre Argumente erheben wolle oder nicht<sup>1655</sup>. Das neue Modell des Strafverfahrens sollte auf die „zu paternalistische Betrachtung“ des Angeklagten verzichten und zur Beschleunigung des Verfahrens führen<sup>1656</sup>. Am 15. April 2016 wurde das Prozessmodell wesentlich geändert, die Vorschrift des Art. 374 StVfGB ist jedoch in seiner neuen Fassung geblieben<sup>1657</sup>. Hier ist also zu erwähnen, dass nach der Rspr. des EGMR die Parteien auf Anwesenheit verzichten können und der Prozess *in absentia* zulässig sei, wenn die Staatsorgane mit angemessener Sorgfalt gehandelt haben, um den Angeklagten über die Verhandlung zu informieren<sup>1658</sup>. Bei Zustellung der Anklageschrift und der Benachrichtigung über den Termin der HV wird der Angeklagte über seine Anwesenheitsrechte belehrt (Art. 338 § 1a, Art. 353 § 4 StVfGB).

---

1653 *Hofmański u.a.*, Art. 75 Rn 5; vgl. EGMR (*Holowiński*); EGMR (*Dembukov*), § 54ff.

1654 Es gibt keine Verteidigungs- und auch keine Anwesenheitspflicht (*Hofmański*, For. Pr. 2013/4 S. 1, 15; *Hofmański*, Wr. St. Sąd. 2011/1 S. 9, 12; *Świecki*, Biul. KKPK 2010/1 S. 122, 138; *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 25; *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 79; *Sakowicz*, in: Projekt, S. 45, 52; krit. *Czarnecki*, Biul. KKPK 2010/1 S. 173, 183; *Gil*, Ius Nov. 2016/4 S. 120, 130; *Lach*, in: Projekt, S. 63, 65

1655 *Hofmański*, For. Pr. 2013/4 S. 1, 15; zustim. auch *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 79

1656 Gesetzesentwurf 2012, Pkt. 11

1657 Keine Kontroversen löst dagegen die Tatsache aus, dass im Appellations- und Kassationsverfahren die Anwesenheit des Angeklagten nicht obligatorisch ist, es sei denn das Gericht erachtet sie für notwendig (Art. 450 § 2, Art. 518 StVfGB).

1658 EGMR (*Poitrimol*), § 31; EGMR (*Colozza*), § 28; EGMR (*F.C.B.*), § 29; OG, Lex 3096719; OG, Lex 3145225; OG, Lex 3168930; *Kudrelek*, in: Problemy, S. 49, 68



Nur bei bestimmten Handlungen in den HV wegen eines Verbrechens<sup>1659</sup> (u.a. bei der Benachrichtigung über die Vorwürfe der Anklage und die Befragung, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat gestehe) ist der Angeklagte zur Anwesenheit verpflichtet (Art. 374 § 1a StVfGB) dem Gedanken entsprechend, dass die Anwesenheit in solchen Fällen „ein Symbol“ darstelle und „etwas mehr“ als die Möglichkeit der Verteidigung bedeute<sup>1660</sup> und dass dem Betroffenen ein höheres Niveau von Prozessgarantien gewährleistet werden solle<sup>1661</sup>. Außerdem kann der Vorsitzende die Anwesenheit des Angeklagten für obligatorisch erachten (Art. 374 § 2 StVfGB). Die Vorführung des Angeklagten zur HV (Art. 350 § 3 StVfGB) wird also nur ausnahmsweise geschehen: bei Prozesshandlungen aus 374 § 1a StVfGB (1), wenn der Richter seine Anwesenheit als erforderlich erachtet (2) und wenn der sich nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte es beantragt (3)<sup>1662</sup>. Das Ausbleiben des Angeklagten steht der Urteilsverkündung nicht im Wege (Art. 419 § 1 StVfGB) – das Urteil wird dem Angeklagten nicht von Amts wegen zugestellt<sup>1663</sup>. Ob er darüber belehrt werden sollte, ist umstritten<sup>1664</sup>. Außerdem kann der Vorsitzende einem Angeklagten, dem die Freiheit entzogen ist, von der Verpflichtung zum Erscheinen bei der HV befreien, wenn die Teilnahme an der HV durch den Einsatz technischer Vorrichtungen gewährleistet ist, die dem Angeklagten ermöglichen, an der Hauptverhandlung aus der Ferne bei gleichzeitiger direkter Übertragung von Bild und Ton teilzunehmen (Art. 374 § 4 StVfGB).

## 5.2. Die Duldungspflichten

Auch in Polen muss der Verdächtige im Strafverfahren unterschiedliche Maßnahmen dulden, wobei jedoch die Anordnungszuständigkeit und das dem Betroffenen garantierte Schutzniveau anders gestaltet ist. Wie in Deutschland kennt das Gesetz die Maßnahmen, die gegen alle oder nur gegen eine Person, der bereits der Verdächtigtenstatus eingeräumt wurde, gestattet sind.

### a) Die Zwangsmaßnahmen

Ähnlich wie in Deutschland sieht das polnische StVfGB ein „Jedermann-Festnahme-recht“ vor. Gem. Art. 243 § 1 StVfGB hat jedermann das Recht, eine Person bei der Begehung einer Straftat oder im Zuge unmittelbarer Verfolgung nach der Begehung einer Straftat festzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass sich diese Person versteckt, oder wenn es nicht möglich ist, ihre Identität festzustellen. Die Polizei ist berechtigt eine verdächtige Person festzunehmen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Straftat begangen hat und wenn zu befürchten ist, dass sie flüchten, sich verstecken oder die Spuren der Straftat verwischen wird oder wenn es nicht möglich ist, ihre Identität festzustellen (Art. 244 § 1 StVfGB)<sup>1665</sup>. Der Staatsanwalt kann die Festnahme und die zwangsweise Vorführung des Verdächtigten anordnen, wenn eine begründete Befürchtung besteht, dass er zur Vernehmung oder zu den im Art. 74 § 2 oder § 3 StVfGB bestimmten Handlungen (z.B. körperliche Untersuchung, Identifizierungsmaßnahmen) nicht erscheint oder auf andere rechtswidrige Weise

---

1659 Das Verbrechen im polnischen Strafrecht ist eine Straftat, für die eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Untergrenze 3 Jahre ist.

1660 *Hofmański*, For. Pr. 2013/4 S. 1, 15; *Hofmański*, Wr. St. Sąd. 2011/1 S. 9, 11; krit. *Kowalski*, Pal. 2012/7-8 S. 73, 79

1661 S/G/R-*Rogozński*, Art. 374 Nr. 5

1662 OG, Lex 2473762; *Sakowicz*, in: Projekt, S. 45, 52

1663 OG, Lex 2242368; OG, Lex 2188796; OG, Lex 2281273; Ap.G Katowice, Lex 2333194

1664 Zustim. OG, Lex 2188796; OG, Lex 2281273; vern. OG, Lex 2242368

1665 Die Festnahme durch die Polizei ist auch gestattet, wenn bei einer begründeten Vermutung einer Gewaltstrafat gegen einen Mitbewohner eine Wiederholungsgefahr besteht (Art. 244 § 1a StVfGB).

das Verfahren behindern kann (Art. 247 § 1 StVfGB) oder wenn die unverzügliche Anordnung einer Vorbeugungsmaßnahme erforderlich ist (Art. 247 § 2 StVfGB).

Anders als in Deutschland, wo die vorläufige Freiheitsentziehung grundsätzlich aufgrund eines Haftbefehls (als Verhaftung - § 114a StPO) und nur bei Gefahr im Verzug als Festnahme ohne richterliche Anordnung erfolgen kann, haben die Polizei und die StA in Polen eigene Kompetenzen zur Festnahme. Innerhalb von 48 Stunden müssen die Strafverfolgungsbehörden entscheiden, ob und in welcher Rolle der Betroffene vernommen werden soll und ob die StA einen Antrag auf U-Haft bei Gericht stellt, andernfalls ist der Betroffene freizulassen (Art. 248 § 1 StVfGB). Das Gericht muss innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung treffen (Art. 248 § 2 StVfGB), außerdem ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen, wenn der Grund der Festnahme entfällt.

Die Anordnung der vorläufigen Verhaftung (U-Haft) bedarf eines Beschlusses des Gerichts (Art. 250 § 1 StVfGB), der nur bei einem vorliegenden Haftgrund (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, hohe Straferwartung oder Wiederholungsgefahr – Art. 258 § 1-3 StVfGB) zulässig ist. Eine Besonderheit besteht darin, dass in Polen der Verdächtige (oder eine verdächtige Person) zuerst festgenommen und innerhalb von 48 Stunden (schon nach der Vorwurfserhebung) dem zuständigen Gericht vorgeführt wird, vor dem der Staatsanwalt einen Haftantrag stellt (Art. 250 § 3 StVfGB), es sei denn, der Staatsanwalt hat selbst eine Nichtisolations-Vorbeugungsmaßnahme angeordnet. Gegen den Beschluss über Anordnung der U-Haft steht dem Angeklagten eine Beschwerde zu und er kann jederzeit einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung stellen (Art. Art. 252 § 1, 254 § 1 StVfGB). Über diesen Antrag entscheidet in dem vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt, der auch befugt ist, die U-Haft aufzuheben oder in eine weniger einschneidende Maßnahme abzuändern (Art. 253 § 2 StVfGB). Die Untersuchung des psychischen Zustands des Verdächtigten kann mit einer Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus verbunden sein, die nur bei hoher Wahrscheinlichkeit, dass der Verdächtige eine Straftat begangen hat, zulässig ist (Art. 203 § 1 StVfGB).

Außer der vorläufigen Verhaftung können gegen den Verdächtigten andere Vorbeugungsmaßnahmen wie Vermögensbürgschaft (Art. 266 ff.), soziale Bürgschaft (Art. 271 ff.), Polizeiaufsicht mit unterschiedlichen Auflagen (z.B. Meldepflicht, Aufenthaltsbeschränkungen, Verbot der Verbindungsaufnahme zu konkreten Personen – Art. 275), verschiedene Verbote und Gebote (z.B. Fahrverbot, Berufsverbot, Suspendierung von ausgeübter Tätigkeit – Art. 276 StVfGB), sowie das Gebot, die gemeinsam mit dem Opfer bewohnte Wohnung zu verlassen (Art. 275a StVfGB), das Verbot der Annäherung an den Verletzten (bei einer Straftat, die gegen ein Mitglied des medizinischen Personals begangen wurde – Art. 276a StVfGB) und Ausreiseverbot (Art. 277 StVfGB) angewendet werden. Das Gesetz sieht auch die Fahndung nach den Angeklagten (Art. 278 StVfGB) und den Steckbrief (Art. 279 § 1 StVfGB) vor. Für Vermögenspfändung ist der Staatsanwalt zuständig (Art. 291 StVfGB), wobei das bewegliche Vermögen die Polizei vorläufig sicherstellen kann, wenn die Gefahr besteht, dass es beiseite geschafft wird (Art. 295 StVfGB).

Die Zwangsmaßnahmen werden im Kapitel VI geregelt, dazu gehören: Festnahme, Vorbeugungsmaßnahmen, Fahndung, Steckbrief, sicheres Geleit, Vermögenspfändung und die Ordnungsstrafen. Nach der Gesetzessystematik gehören die Prozesshandlungen, die Erlangung und Sicherung der Beweise zum Ziel haben, nicht zu den Zwangsmaßnahmen, obwohl sie auch gegen den Willen des Angeklagten durchgeführt werden können. Die Lehre ist einig, dass solche Maßnahmen wie z.B. körperliche Untersuchung, Durchsuchung oder Telefonüberwachung zu den Zwangsmitteln i.w.S. gezählt werden sollen<sup>1666</sup>.

Gem. Art. 219 § 1 StVfGB ist zum Zwecke der Ermittlung und Festnahme oder zwangsweiser Vorführung der verdächtigten Person oder des Auffindens und der Sicherstel-

---

1666 *Hofmański u.a.*, Einl. zum Kapitel VI Rn 3, Art. 219 Rn 3

lung der Sachen, die Beweise sein könnten, eine Durchsuchung der Räumlichkeiten und anderer Orte gestattet. Voraussetzung dafür ist der begründete Verdacht, dass sich die gesuchte Person oder Sache am zu durchsuchenden Ort befindet, es reicht aber eine Möglichkeit des Auffindens einer Person oder Sache<sup>1667</sup>. Darüber hinaus können Personen, ihre Kleidung und die von ihnen mitgeführten Gegenstände durchsucht werden (Art. 219 § 2 StVfGB). Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die der Beschlagnahme zwecks Sicherung von Vermögensstrafen, von Strafmaßnahmen vermögensrechtlichen Charakters oder von Schadenersatzansprüchen unterliegen sind auf Verlangen der StA oder der Polizei bzw. einem anderen befugten Organ (bei Gefahr im Verzug) herauszugeben (Art. 217 § 1 StVfGB). Gibt der Betroffene die Sache nicht freiwillig heraus, ist die zwangsweise Sicherstellung möglich (Art. 217 § 5 StVfGB).

Der Angeklagte muss auch die Postbeschlagnahme (Beschlagnahme von Korrespondenz, Paketen und anderen Sendungen) und die Erhebung von Verkehrsdaten (darunter Verbindungsnachweise der Telekommunikation, die Informationen über die Positions- und Standortmeldungen von Mobiltelefonen und Nachweise zum E-Mail-Verkehr<sup>1668</sup>) nach § 218 § 1 S. 1 StVfGB und die Sicherstellung der informatischen Daten nach § 218a § 1 StVfGB dulden. Außerdem sieht das Gesetz eine Telefonüberwachung (Art. 237ff. StVfGB) und die Überwachung anderer Formen der Informationsübermittlungen<sup>1669</sup> vor. Man kann auch die Durchführung einer Befragung in der Umgebung des Angeklagten (sog. Umfeldaufklärung) durch einen Gerichtskurator anordnen (Art. 214 § 1 StVfGB). Außerdem muss sich der Verdächtige der Identifizierungsgegenüberstellung (sog. Präsentation<sup>1670</sup>) unterziehen (Art. 74 § 2 Nr. 1 Hs. 2, Art. 173 StVfGB).

Gem. Art. 74 § 2 Nr. 1 Hs. 1 StVfGB ist der Angeklagte verpflichtet, seinen Körper in Augenschein nehmen zu lassen sowie sich anderen, ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durchführbaren Untersuchungen zu unterziehen. Er muss auch die Aufnahme von Fingerabdrücken und Bildaufnahmen ermöglichen (Art. 74 § 2 Nr. 2 Hs. 2 StVfGB). Er ist verpflichtet, sich psychologischen und psychiatrischen oder solchen Untersuchungen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, mit Ausnahme chirurgischer Eingriffe, wenn sie seine Gesundheit nicht gefährden wie z.B. Entnahme von Blutproben, Haaren und Körpersekreten, sowie einer Probe aus der Backenschleimhaut.

Das StVfGB enthält keine Vorschriften über DNA-Analyse, ihre Zulässigkeit wird aus 74 § 2 und 3 StVfGB interpretiert<sup>1671</sup>. Ein Reihentest – mit Verwendung der entnommenen Fingerabdrücke, Stimmen-, Geruchs-, Schrift- oder Haar- und Speichelproben zur Eingrenzung des Kreises der verdächtigten Personen (Art. 192a § 1 – sog. Filteruntersuchung) ist nach h.L. gegenüber den Verdächtigten i.p.S. nicht gestattet<sup>1672</sup>. Die Tatsache, dass der Beweis

---

1667 *Jakowczyk*, Rn 342

1668 *Jakowczyk*, Rn 341; *Hofmański u.a.*, Art. 218 Rn 5b

1669 Die Vorschriften über Telefonüberwachung werden entsprechend bei anderen, auch außerhalb von Datenübermittlungseinrichtungen geführten Gesprächen angewendet. Art. 241 StVfGB betrifft also auch die Überwachung der E-Mail-Korrespondenz, VoIP-Telefonie sowie Lauschangriff (OG, OSNKW 2000/3-4 Pos. 26; *Jakowczyk*, Rn 346; *Szumilo-Kulczycka*, S. 202; *Kosmaty*, Prokurator 2009/2 S. 9, 16).

1670 *Jakowczyk*, Rn 337

1671 *Filar*; FS-Bulsiewicz, S. 47, 54; Ist eine solche Analyse notwendig, erlässt das Prozessorgan nach allgemeinen Regeln (Art. 193 § 1 StVfGB) einen unanfechtbaren Beschluss über die Bestellung des Sachverständigen.

1672 Ein Gutachten im Rahmen der sog. Filteruntersuchung ist nur in der Phase *in rem* gestattet, weil die Vorschrift von einer „potenziell verdächtigten Person“ spricht (OG, Lex 2500544; OG, Lex 2407824; *Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329, 337; *Kornak*, Lex 575816; *Grzegorzczak*, PiP 2003/8 S. 3, 17; *Kłak*, *Ius Nov.* 2012/4 S. 56, 68; *Zdrojewska*, Lex 575816; a.M. *Kwiatkowska-Wójcikiewicz/Wójcikiewicz*, Lex 575816; vert. *Soltyszewki/Krassowski/Gruza*, *Prok. i Pr.* 2012/12 S. 136, 141f.).

aus der DNA-Analyse nicht näher gesetzlich bestimmt wurde, wurde schon in der Lehre kritisiert<sup>1673</sup>.

Die anderen – vor allem verdeckten – Maßnahmen werden lediglich im Polizeigesetz (Art. 19-22) und in anderen ähnlichen Gesetzen<sup>1674</sup>, nicht aber im StVfGB bestimmt. Hier werden kurz nur die im Polizeigesetz bestimmten Maßnahmen erörtert, weil sie in anderen Gesetzen in groben Zügen ähnlich gestaltet sind, obwohl sich die Straftatenkataloge – wegen Zuständigkeit der Behörde – manchmal stark unterscheiden.

Im Art. 19 PolG wird die sog. operative Kontrolle geregelt, die das Abhören und die Aufzeichnung von Telefongesprächen, anderen Telekommunikationsinformationen, den Lauschangriff, Videoüberwachung, sowie die Kontrolle der Korrespondenz (auch elektronischer Korrespondenz) und Sendungen (Art. 19 Abs. 6 Nr. 1-5 PolG) umfasst. Die operative Kontrolle kann auch während des leitenden Verfahrens und gegen den Verdächtigten i.p.S. durchgeführt werden<sup>1675</sup>. Die Ergebnisse der operativen Kontrolle, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, werden ins Verfahren eingeführt<sup>1676</sup> und dem Verdächtigten und seinem Verteidiger im Rahmen der abschließenden Akteneinsichtnahme nach Art. 321 zugänglich gemacht (Art. 19 Abs. 16 PolG); die anderen Materialien werden vernichtet (Art. 19 Abs. 17 PolG).

Die Polizeigesetz sieht auch einen sog. Schein-Ankauf, Schein-Verkauf und Beförderung von Paketen, sowie Schein-Annahme und -Übergabe des Bestechungsgeldes (Art. 19a, 19b PolG) vor<sup>1677</sup>, die aufgezeichnet werden können<sup>1678</sup>. Solche Transaktionen ermöglichen die früher erlangten glaubwürdigen Informationen über die Straftat zu prüfen<sup>1679</sup>. Außerdem gestattet das Polizeigesetz die Rasterfahndung (Art. 20 PolG), den Einsatz verdeckter Ermittler (Art. 20a PolG), DNA-Identitätsfeststellung und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern (Art. 21a ff. PolG) und Zusammenarbeit mit den Informanten (Art. 22 PolG), sowie die optische Observation von Personen<sup>1680</sup>. Die Maßnahmen können sowohl vor der

---

1673 *Hofmański u.a.*, Art. 74 Rn 1b; *Soltyszewki/Krassowski/Gruza*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 136, 144; *Wójcikiewicz*, Prok. i Pr. 2002/11 S. 7, 16; Gem. Art. 21a Abs. Abs. 1, 3 Polizeigesetz führt die Polizei die Datenbank über die Ergebnisse der DNA-Analyse und die Sammlungen der DNA-Proben zum Zweck der DNA-Analyse. Wann und wie die Analyse durchgeführt und verwendet werden darf, wurde im Polizeigesetz nicht bestimmt (a.M. *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2005/4 S. 42, 46).

1674 Art. 17 Gesetz vom 9. Juni 2006 über die Zentrale Antikorruptionsbehörde (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 1671); Art. 27 Gesetz vom 24. Mai 2002 über die Agentur für Innere Sicherheit und Nachrichtendienst (Nbkm. Dz. U. 2020 Pos. 27); Art. 9e Gesetz vom 12. Oktober 1990 über den Grenzschutz (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 1486); Art. 31 Gesetz vom 24. August 2001 über die Militärpolizei und Militärordnungsorgane (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 1214); Art. 113ff. Gesetz vom 16. November 2016 über Landesfinanzverwaltung (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 422); Art. 31 ff. Gesetz vom 9. Juni 2006 über Militärnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst (Nbkm. Dz. U. 2019 Pos. 687); Art. 42 Gesetz vom 8. Dezember 2017 über den Staatlichen Schutzdienst (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 575) – diese Gesetze und das Polizeigesetz werden allgemein als „polizeiliche Gesetze“ bezeichnet; vgl. *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1006

1675 Dass die sog. operativen Handlungen vor der Einleitung des Vorverfahrens angewendet werden dürfen, ist unbestritten (vgl. Ap.G Wrocław, Lex 2464913). Nach der h.M. sind diese Handlungen auch nach der Einleitung des vorbereitenden Verfahrens zulässig (*Eichstaedt*, Prok. i Pr. 2003/9 S. 28, 46; *Taracha*, Probl. Praworz. 1988/8-9 S. 45, 51; *Korycki*, Prok. i Pr. 2006/7-8 S. 150, 161; *Szumilo-Kulczycka*, S. 181; *Kosmaty*, Prokurator 2009/2 S. 9, 11; *Pracki*, Prok. i Pr. 1996/2-3 S. 36, 41; *Hoc*, WPP 1992/3-4 S. 31, 32f.; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5, 10; a.M. *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2004/3 S. 94, 98; *Tomaszewski*, WPP 1992/3-4 S. 39, 40).

1676 Ap.G Szczecin, Lex 2025626; *Szumilo-Kulczycka*, S. 183; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 1997/6 S. 7, 15; vgl. *Hofmański u.a.*, Art. 237 Rn 18; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 30

1677 Der Begriff der „polizeilichen Provokation“ wird in der Lehre kritisiert, weil sich dieses Rechtsinstitut dadurch von der unzulässigen Provokation unterscheiden soll, dass es einer „glaubwürdige Information über eine Straftat“ bedarf und der Ermittlung der Straftäter und Beweise dienen soll (vgl. Art. 19a Abs. 1 PolG).

1678 *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 32; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 1997/6 S. 7, 15

1679 OG, Lex 1930456; Ap.G Kraków, KZS 2016/9 Pos. 45; *Lizak*, Ius Nov. 2013/4 S. 48, 53

1680 *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 25

Einleitung des vorbereitenden Verfahrens als auch während des Vorverfahrens durchgeführt werden<sup>1681</sup>. Die Betroffenen werden jedoch darüber nicht benachrichtigt<sup>1682</sup>, das Gesetz bestimmt auch nicht, unter welchen Voraussetzungen die Ergebnisse ins Strafverfahren eingeführt werden können. Die vorhandene Rechtslage zeigt also ernsthafte Nachteile auf.

## **b) Die Zuständigkeit und die Beschränkungen bei Anwendung und Durchführung der Zwangsmaßnahmen**

Für die Anwendung der Zwangsmaßnahmen während des vorbereitenden Verfahrens ist grundsätzlich der Staatsanwalt zuständig. Mit Ausnahme der Untersuchungshaft kann er alle Vorbeugungsmaßnahmen<sup>1683</sup> anordnen und in der Lehre wurde nur vereinzelt vorgeschlagen, diese Befugnisse dem Richter zu übertragen<sup>1684</sup>. Darüber hinaus kann der Staatsanwalt die anderen Zwangsmaßnahmen (wie z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme und Vermögenspfändung) anordnen und braucht dazu keine gerichtliche Bestätigung. Bei Gefahr im Verzug kann auch die Polizei oder ein anderes gesetzlich bestimmtes Organ die Durchsuchung oder die Beschlagnahme durchführen, die aber durch den Staatsanwalt (bei Beschlagnahme – auf Verlangen) bestätigt werden muss (Art. 220 § 3, Art. 217 § 4 StVfGB). In der Lehre wurde vorgeschlagen, bei Durchsuchung, Beschlagnahme und Vermögenspfändung den Richtervorbehalt einzuführen<sup>1685</sup>. Im vorbereitenden Verfahren kann der Staatsanwalt eine Untersuchung des Angeklagten durch einen Arzt oder einen Psychologen anordnen (Art. 215 StVfGB). Für die Festnahme haben der Staatsanwalt und die Polizei eigene Anordnungscompetenz, die Freiheitsentziehung kann jedoch nicht länger als 48 Stunden dauern. Einen Richtervorbehalt sieht das Gesetz bei Untersuchungshaft und Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor. Bei Telefonüberwachung nach Art. 237 § 1 StVfGB und Überwachung der anderen Formen der Informationsübermittlungen (Art. 241 StVfGB) steht die Anordnungscompetenz dem Gericht zu, aber bei Gefahr im Verzug kann diese Maßnahme auch durch den Staatsanwalt angeordnet werden, der eine Bestätigung des Gerichts beantragen muss (Art. 237 § 2 StVfGB). Das Gericht entscheidet auch über den Verfall des Gegenstands der Vermögensbürgschaft (Art. 270 § 1 StVfGB).

Die operative Kontrolle wird durch das Bezirksgericht auf Antrag der Polizei, mit der Zustimmung der StA angeordnet (Art. 19 Abs. 1 PolG), bei Gefahr im Verzug kann sie die Polizei selbst nur mit Zustimmung der StA einleiten<sup>1686</sup> und die Genehmigung des Gerichts beantragen (Art. 19 Abs. 3 PolG). Die anderen Operativ- und Erkennungshandlungen wie Schein-Ankauf, Schein-Verkauf sowie Schein-Annahme und -Übergabe des Bestechungsgeldes (Art. 19a PolG) werden durch die Polizei mit der Zustimmung der StA angeordnet. Andere polizeiliche Handlungen (wie z.B. Einsatz verdeckter Ermittler, DNA-Identitätsfeststellung oder optische Observation von Personen) können grundsätzlich ohne gerichtliche und staatsanwaltliche Kontrolle angeordnet und durchgeführt werden<sup>1687</sup>.

Wegen des tiefen Eingriffs in Grundrechte – vor allem das Freiheitsrecht, das Recht auf Privatleben und die Achtung des Eigentums – ist bei Anwendung der Zwangsmaßnahmen

---

1681 *Szumilo-Kulczycka*, S. 235; *Chalubek*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 120, 129; *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5, 8; a.M. *Chrabkowski*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 186, 198; vgl. *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 24

1682 *Kosmaty*, Prokurator 2009/2 S. 9, 18f.

1683 Zu den Vorbeugungsmaßnahmen gehören u.a. die vorläufige Verhaftung, Vermögensbürgschaft, soziale Bürgschaft, Polizeiaufsicht, Fahrverbot, Berufsverbot, Suspendierung von ausgeübter Tätigkeit, Ausreiseverbot. Der Begriff „Vorbeugungsmaßnahme“ ist in Polen weiter als in Deutschland, wo der nur die Maßnahmen umfasst, die der Begehung neuer Straftaten vorbeugen sollen (vgl. §§ 11a, 112a, 126a, 132a StPO).

1684 *Waltoś*, FS-Świda, S. 285, 293

1685 *Waltoś*, FS-Świda, S. 285, 294; *Kulesza*, Biul. KKKPK 2010/1 S. 75, 115f.

1686 *Onyszczyk*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 203, 213

1687 *Taracha*, St. Iur. Lubl. 2003/2 S. 29

das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen<sup>1688</sup>. Das Ziel der Anwendung aller Vorbeugungsmaßnahmen wurde im Gesetz bestimmt: Sicherung des ordnungsgemäßen Gangs des Verfahrens oder Vorbeugung der Begehung einer neuen schweren Straftat durch den Angeklagten (Art. 249 § 1 Hs. 1 StVfGB). Sie sind nur bei hoher Wahrscheinlichkeit der Strafbegehung (Art. 249 § 1 Hs. 2 StVfGB) möglich, wenn ein bestimmter Grund (entsprechend den Haftgründen) vorliegt (Art. 258 § 1 StVfGB).

Eine Subsidiaritätsklausel ist bei der vorläufigen Verhaftung vorgesehen – diese Maßnahme soll als *ultima ratio* angewendet werden<sup>1689</sup> und wird nicht angeordnet, wenn eine weniger einschneidende vorbeugende Maßnahme ausreichend ist (Art. 257 § 1 StVfGB)<sup>1690</sup>. Das Gericht muss dabei die gesundheitliche und Familiensituation des Angeklagten, sowie die Erwartung der milden Strafe berücksichtigen (vgl. Art. 259 §§ 1-2 StVfGB). Eine Subsidiaritätsklausel sieht das Polizeigesetz bei der sog. operativen Kontrolle (Art. 19 PolG) vor<sup>1691</sup>, weil diese Maßnahme nur dann angewendet werden kann, „wenn die anderen Maßnahmen erfolglos waren oder unbrauchbar werden“. Die Anwendung anderer Operativ- und Erkennungshandlungen wird jedoch durch keine Subsidiaritätsklausel begrenzt, was verfassungsrechtliche Zweifel erweckt<sup>1692</sup>.

Bei Vorbeugungsmaßnahmen sieht das Gesetz weder einen Katalog noch eine generalisierte Beschreibung der Straftaten vor, bei denen die Maßnahmen angewendet werden können<sup>1693</sup>, es bestimmt jedoch die Situationen, in der wegen der Straftatart die vorläufige Verhaftung nur unter besonderen Umständen zulässig ist (Art. 259 §§ 2, 3 StVfGB)<sup>1694</sup>. Allgemein gilt die Regel, dass alle Vorbeugungsmaßnahmen geeignet, erforderlich, verhältnismäßig und in der konkreten Situation „am mildesten“ sein müssen<sup>1695</sup>.

Ein Katalog der Straftaten, deren Verdacht eine Zwangsmaßnahme legitimiert, besteht bei der Überwachung und Aufzeichnung von Gesprächen und anderen Formen der Informationsübermittlungen nach Art. Art. 237 § 1 und 241 StVfGB. Das Gesetz verlangt nicht, dass die Tat auch im Einzelfall (besonders) schwer wiegt, es enthält auch keine Subsidiaritätsklausel und keine besonderen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre des Betroffenen<sup>1696</sup>. Auch die sog. operative Kontrolle ist nur bei einer Tat aus dem Straftatenkatalog zulässig, der gleiche Katalog gilt für die Maßnahmen wie Schein-Ankauf, Schein-Verkauf und Beförderung von Paketen, sowie Schein-Annahme und -Übergabe des Bestechungsgeldes.

Die im Polizeigesetz geregelten Zwangsmaßnahmen im Rahmen der sog. operativen Kontrolle sind eigentlich doppelfunktionale Maßnahmen – das Gesetz spricht ausdrücklich über die präventiven Zwecke, als auch über die Ermittlung des Straftäters und die Sicherung

---

1688 *Hofmański u.a.*, Einl. zum Kapitel VI Rn 1, Art. 257 Rn 2

1689 *Hofmański u.a.*, Art. 257 Rn 2; *Jakowczyk*, Rn 390

1690 In der Begründung des Beschlusses über die Anordnung der Untersuchungshaft ist anzugeben, warum die Anwendung einer anderen vorbeugenden Maßnahme nicht für ausreichend erachtet wurde (Art. 251 § 3 StVfGB).

1691 Zur sog. operativen Kontrolle gehört z.B. das Abhören von Telefongesprächen. Dagegen beinhaltet Art. 237 StVfGB über Telefonüberwachung keine Subsidiaritätsklausel (*Grzegorzcyk*, FS-Zoll, S. 1601, 1604f.; vgl. *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2004/3 S. 94, 104; *Pracki*, Prok. i Pr. 1996/2-3 S. 36, 43).

1692 *Szumilo-Kulczycka*, S. 231, 253; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5, 12

1693 Eine Ausnahme betrifft die Vermögenspfändung (Art. 291 StVfGB) und das Gebot, die gemeinsam mit dem Opfer bewohnte Wohnung zu verlassen, das nur bei Verdacht einer Gewalttat gegen einen Mitbewohner möglich ist. Bei Suspendierung hat die Rechtslehre hervorgehoben, dass die verbotene Tätigkeit mit der zur Last gelegten Straftat verbunden werden sollte. Die Suspendierung sei nur dann möglich, wenn der Angeklagte bei Ausübung seiner Dienst- oder beruflichen Tätigkeit das Verfahren erschweren könnte, z.B. durch Kontakte mit den Zeugen oder Zugang zu den Unterlagen (*Hofmański u.a.*, Art. 276 Rn Rn 5, 7).

1694 Die Ausnahmen von dieser Einschränkungen sieht Art. 259 § 4 StVfGB vor.

1695 *Jakowczyk*, Rn 390

1696 Die für das Verfahren unerheblichen Aufzeichnungen sollen vernichtet werden, was aber keinen speziellen Schutz der Privatsphäre (wie bei § 100c IV oder 100a IV StPO) bietet.

der Beweise (Art. 19 § 1 PolG). Die Ergebnisse der operativen Kontrolle, wenn sie die Beweise für das Strafverfahren liefern, werden dem Verdächtigten und seinem Verteidiger im Rahmen der abschließenden Akteneinsichtnahme nach Art. 321 StVfGB mit allen anderen Akten zugänglich gemacht, also nur wenn der Verdächtige i.p.S. früher beantragt hat und in der Praxis nur, wenn die StA das Vorverfahren mit der Anklage beendet. In anderen Fällen wird der Betroffene über die polizeilichen Maßnahmen nicht benachrichtigt. Das Gesetz regelt auch nicht die Voraussetzungen, unter welchen ihre Ergebnisse ins Strafverfahren eingeführt werden können<sup>1697</sup>.

### c) Der Rechtsschutz gegen die Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren

Auch in Polen hat der Verdächtige eine Möglichkeit, gegen Eingriffe in Grundrechte im EV eine Beschwerde zu erheben und damit die gerichtliche Entscheidung zu erlangen, die Rechtslage ist jedoch weit davon entfernt, vollkommen zu sein. Die Anfechtung ist nur dann möglich, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Teilweise ist die Beschwerde in solchen Fällen mit dem deutschen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vergleichbar, weil über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Staatsanwalts grundsätzlich das im ersten Rechtszug zuständige Gericht entscheidet. Über die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Handlung eines das Verfahren leitenden nichtstaatsanwaltlichen Organs entscheidet der Staatsanwalt, der über das Verfahren Aufsicht hat (Art. 465 § 3 StVfGB) oder in bestimmten Fällen (z.B. bei Festnahme<sup>1698</sup>, Zwangsvorführung, Durchsuchung oder Beschlagnahme) – das Gericht. Wird eine Maßnahme durch das Gericht angeordnet, steht dem Betroffenen auch eine Beschwerde zu, worüber das Gericht der zweiten Instanz entscheidet. Die Beschwerde ist davon unabhängig, ob die Maßnahme bereits erledigt wurde und ist auch nach Abschluss des Verfahrens gestattet.

Das Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Beschlüsse über die vorläufige Verhaftung und ihre Verlängerung (Art. Art. 252 § 1, 263 § 5 StVfGB), über andere Vorbeugungsmaßnahmen, sowie über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung einer vorbeugenden Maßnahme anzufechten. Weiterhin sind u.a. die Beschlüsse über den Verfall des Gegenstandes der Bürgschaft oder über die Einziehung des Geldbetrages (Art. 270 § 1 StVfGB) sowie über Vermögenspfändung (Art. 293 § 3 StVfGB) anfechtbar.

Die anderen im EV angewendeten Mittel und vor allem die Beweishandlungen zur Offenbarung der Beweise<sup>1699</sup> werden nach traditioneller Einteilung nicht zu den Zwangsmaßnahmen gerechnet, obwohl sie auch erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen und oft gegen den Willen des Verdächtigten erfolgen. Anfechtbar sind die Beschlüsse über Sicherstellung (Beschlagnahme) von Gegenständen und Durchsuchung (Art. 236 StVfGB)<sup>1700</sup>. Auch gegen den gerichtlichen Beschluss über die Beobachtung in einer psychiatrischen Anstalt und ihre Ver-

---

1697 Vgl. *Szumilo-Kulczycka*, S. 304f.; Werden während der operativen Kontrolle die Beweise gegen eine andere als die im Beschluss des Gerichts genannte Person oder die Beweise einer anderen Straftat ermittelt, dürfen sie im Strafprozess verwertet werden (Art. 168b StVfGB). Die Rspr. verlangt, dass die „neue“ Tat zu den in den polizeilichen Gesetzen bestimmten Straftatkatalogen gehöre (OG, Lex 2509692; Ap.G Poznań, Lex 2402504; Ap.G Warszawa, Lex 2171252; Ap.G Warszawa, Lex 2728224; BG Kraków, Lex 2606429; *Skorupka*, Lex 2509692). Nach einer anderen Auslegung dürften die Beweise aller Straftaten verwendet werden, weil die Straftatenkataloge nur bei Anwendung der Maßnahme und nicht bei Verwertung ihrer Ergebnisse maßgeblich seien, was hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Vorbehalte weckt (*Brzozowski*, Pal. 2016/6 S. 20, 23; *Gadecki*, Lex 2509692).

1698 Eine Prozessgarantie für den Festgenommenen besteht darin, dass seine Beschwerde unverzüglich dem Gericht vorgelegt werden soll (Art. 246 §§ 1, 2 StVfGB).

1699 *Jakowczyk*, Rn 341

1700 Entsprechend anfechtbar sind auch die Beschlüsse über Herausgabe der Korrespondenz, anderer Sendungen, Verbindungsnachweise der Telekommunikation, Nachweise zum E-Mail-Verkehr und über die Sicherstellung der EDV-Daten (Art. Art. 236, 236a StVfGB).

längerung (Art. 203 § 4 StVfGB), sowie gegen einen vom Gericht oder dem Staatsanwalt erlassenen Beschluss über Telefonüberwachung (Art. 240 StVfGB) steht dem Verdächtigten eine Beschwerde zu.

Gegen eine Identifizierungsgegenüberstellung, Inaugenscheinnahme des Körpers<sup>1701</sup>, sowie gegen den Beschluss über Anordnung einer Untersuchung des Angeklagten durch sachverständige Psychologen oder Ärzte kann jedoch keine Beschwerde erhoben werden. Auch die Entnahme anderer Proben z.B. einer Geruchskonserve<sup>1702</sup> oder einer Probe aus der Backenschleimhaut bedürfen keiner speziellen Form und können auch durch Polizeibeamte und auch zwangsweise durchgeführt werden (Art. 74 § 3a StVfGB). Wenn die Anordnung solch einer Maßnahme keiner Beschlussform bedarf, gibt es auch keine Entscheidung, die angefochten werden könnte. Das gleiche gilt z.B. für die DNA-Analyse, weil alle Beschlüsse über die Berufung eines Sachverständigen unanfechtbar sind. Die Entnahme einer Blutprobe ist nur dann anfechtbar, wenn sie mit Freiheitsentziehung (Festnahme) verbunden ist<sup>1703</sup>.

Dagegen kann die Art und Weise der Durchführung von den Maßnahmen im vorbereitenden Verfahren angefochten werden. Das Gesetz sieht solch eine Möglichkeit ausdrücklich bei Durchsuchung und Sicherstellung vor (auch bei Telekommunikations- und EDV-Daten<sup>1704</sup>), weil die Vorschrift eine Beschwerde nicht nur gegen den Beschluss, sondern auch gegen „andere Handlungen“ vorsieht (Art. 236 StVfGB)<sup>1705</sup>. Diese Möglichkeit hat der Verdächtige auch bei der Festnahme, bei der er eine Überprüfung verlangen kann, ob seine Festnahme begründet und rechtmäßig war und ob sie ordnungsgemäß vollzogen wurde (Art. 246 § 1 StVfGB). Außerdem sieht Art. 302 § 2 StVfGB allgemein eine Möglichkeit vor, die Beschwerde gegen „andere Handlungen als Beschlüsse und Anordnungen“ zu erheben, wenn sie die Rechte des Betroffenen verletzen. Es geht hier um die faktischen Handlungen, die mit der Vollstreckung einer prozessualen Entscheidung verbunden sind<sup>1706</sup>. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist nicht vollkommen klar, aber der Verdächtige soll nicht gehindert werden auf diesem Weg die Art und Weise der Durchführung von den Maßnahmen zu beanstanden. Über die Beschwerde gegen Handlungen der Polizei oder eines anderen nicht-staatsanwaltlichen Organs entscheidet in diesem Fall der Staatsanwalt, der über das Verfahren Aufsicht hat (Art. 465 § 3 StVfGB), über die Handlungen des Staatsanwalts – der unmittelbar vorgesetzte Staatsanwalt (Art. 302 § 3 StVfGB). Im Ergebnis kann der Verdächtige z.B. die Entnahme einer DNA-Probe nur bei dem Staatsanwalt und die DNA-Analyse selbst überhaupt nicht anfechten, obwohl seine Verfassungsrechte damit tief beeinträchtigt werden<sup>1707</sup>.

Besonders problematisch ist die sog. operative Kontrolle und die anderen Operativ- und Erkennungshandlungen, bei denen das Gesetz keine Beschwerde des Betroffenen vorsehe<sup>1708</sup>. Anders als die im StVfGB geregelten Zwangsmaßnahmen dürfen sie auch vor der Einleitung des Verfahrens angewendet werden<sup>1709</sup>. Die Urkunden aus der sog. operativen Kontrolle können verlesen, die Tonband-Aufzeichnungen wiedergegeben werden, zulässig ist auch

1701 Gem. 74 § 2 StVfGB ist der Angeklagte verpflichtet, sich den Untersuchungen zu unterziehen und die Prozesshandlungen zu dulden, das Gesetz bestimmt jedoch nicht, in welcher Form sie angeordnet werden und ob der Betroffene eine gerichtliche Kontrolle hervorrufen kann (OG, Lex 50912; OG, Lex 51139).

1702 OG, OSNKW 1999/11-12 Pos. 76; OG, Lex 51139

1703 OG, OSNKW 1995/9-10 Pos. 59; *Hofmański u.a.*, Art. 246 Rn 6

1704 *Hofmański u.a.*, Art. 236 Rn 3

1705 *Kaznowski*, Prok. i Pr. 2010/4 S. 64, 76; *Syta*, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 39; *Stefański*, WPP 2001/2 S. 74, 78; *Ś/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 236 Rn Rn 1, 4; *Grzegorzcyk-2*, Art. 236 Nr. 4; a.M. BG Tarnów, Lex 1713612

1706 *Hofmański u.a.*, Art. 302 Rn 3; *Skrzypek*, Prokurator 2004/2 S. 66, 75; *Czapliński*, Prok. i Pr. 2015/9 S. 18, 32

1707 *Grzegorzcyk-2*, Art. 302 Nr. 7; *Grzegorzcyk*, Prok. i Pr. 2008/3 S. 5, 6, 14 ; vgl. VerfGH, Lex 2138149, Pkt. III.6.3.5

1708 *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329, 334; *Taracha*, St. Iur. Lubl. 2003/2 S. 29, 34; *Kosmaty*, Prokurator 2009/2 S. 9, 19; *Eichstaedt*, Prok. i Pr. 2003/9 S. 28, 38; *Gruza/Rasz*, St. Iur. 2006/46 S. 109, 119

1709 *Gruza/Rasz*, St. Iur. 2006/46 S. 109, 111



die Vernehmung der Beamten, die diese Maßnahmen durchgeführt haben<sup>1710</sup>. Der Betroffene wird über die Ergebnisse der polizeilichen Handlungen nicht informiert, wenn sie jedoch als Beweise eingeführt werden, kann der Verdächtige sie im Rahmen der abschließenden Bekanntmachung mit den Akten lesen.

Bis 1990 hatten die sog. Operativ- und Erkennungshandlungen einen „informellen“ Charakter<sup>1711</sup>, ihre Ergebnisse konnten nur als Quelle der Information für die Polizei dienen, nicht aber als Beweise im Strafprozess<sup>1712</sup>. Nachdem das Polizeigesetz den formellen Rahmen dieser Handlungen bestimmt hat, hat die Praxis die „operativ“ erlangten Erkenntnisse als Beweismittel in der HV als zulässig anerkannt und sie oft verwendet<sup>1713</sup>. Die Operativ- und Erkennungshandlungen haben scheinbar einen außerprozessualen und lediglich Hilfscharakter, aber in der Tat dienen sie den Zwecken des Verfahrens<sup>1714</sup>. Der Unterschied zwischen operativen und prozessualen Handlungen liegt nicht im Ziel, sondern eher in der Methode ihrer Durchführung<sup>1715</sup>. Die Beweise werden also in beiden Regimen beschafft, die operativen Handlungen können parallel zum Prozess durchgeführt werden oder sogar anstelle des vorbereitenden Verfahrens, was zur Umgehung der Prozessgarantien führen kann und die Unterschiede zwischen dem polizeilichen und prozessualen System der Maßnahmen verwischt<sup>1716</sup>.

Das ganz unterschiedliche Schutzniveau im Bereich des durch das StVfGB bestimmten und im Rahmen der sog. operativen Kontrolle durchgeführten Maßnahmen lässt sich nicht begründen, um so mehr als die Ergebnisse der operativen Kontrolle als Beweise in das Strafverfahren eingeführt werden können<sup>1717</sup> und teilweise mit den prozessualen Maßnahmen identisch sind wie z.B. Kontrolle der Korrespondenz oder Telefonüberwachung. Es gibt keinen Grund, dass die durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts aufgrund des Art. 237 § 1 StVfGB angeordnete Telefonüberwachung mit einer Beschwerde angefochten werden kann und das durch das Gericht auf Antrag der Polizei mit Zustimmung der StA angeordnete Abhören von Telefongesprächen solch einer Kontrolle nicht unterliegt. Das Argument, dass die Operativ- und Erkennungshandlungen nicht angefochten werden könnten, weil sie „außerhalb des Prozesses“ geführt würden<sup>1718</sup>, sowie dass sie keine Bedeutung als Beweis hätten, ist heute nicht mehr relevant<sup>1719</sup>. Die Unanfechtbarkeit dieser Handlungen muss verfassungsrechtlich

---

1710 OG, OSNKW 2004/4 Pos. 40; *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1007; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 31; *Drajewicz*, Prok. i Pr. 2010/7-8 S. 165, 175ff.; a.M. *Tylman*, in: *Węzłowe*, S. 91, 94

1711 *Taracha*, Probl. Praworz. 1988/8-9 S. 45, 47; *Szumilo-Kulczycka*, FS-Tylman, S. 263, 272; *Szumski*, NKPK 2010/26 S. 195, 198; *Klejnowska*, RzZN 2001/30 S. 242, 258

1712 *Waltoś*, Rn 533; *Szumilo-Kulczycka*, PiP 2011/11 S. 71, 78; *Hanausek/Pikulski*, St. Krym. 1991/21 S. 299, 306f.; *Owczarski*, PS 1994/4 S. 69, 72; *Hanausek*, S. 93; *Widacki*, S. 115; *Korycki*, Prok. i Pr. 2006/7-8 S. 150, 151; *Schaff*, S. 79, 106; *Tylman*, S. 22; vgl. *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2004/3 S. 94f.; *Szumilo-Kulczycka*, S. 96ff., 271; *Taracha*, in: *Prawda*, S. 231, 234; *Grzegorzczak*, in: *Przestępczość*, S. 221, 223ff.; a.M. *Hoc*, WPP 1992/3-4 S. 31, 32, 34

1713 Ap.G Warszawa, Lex 166806; *Weigend*, ZStW 2003, S. 153, 165; *Szumilo-Kulczycka*, S. 183; *Kaczorkiewicz*, FS-Tylman, S. 209, 220; *Kosmaty*, Prokurator 2009/2 S. 9, 15; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5, 7; *Klejnowska*, RzZN 2001/30 S. 242, 259; *Tylman*, in: *Związki*, S. 103, 114; *Waltoś*, FS-Świda, S. 285, 291; Dennoch wird auch heute hervorgehoben, dass sie nur Grundlage für prozessuale Handlungen bilden und dass sie keine prozessualen Maßnahmen darstellen würden, weshalb die Prozessgarantien hier nicht gelten würden (*Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27, 30).

1714 *Szumilo-Kulczycka*, S. 225; *Szumski*, NKPK 2010/26 S. 195, 202; *Gruza/Rasz*, St. Iur. 2006/46 S. 109, 116; *Kudla*, Prokurator 2009/2 S. 22, 33f.; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159, 174f.; *Korycki*, Prok. i Pr. 2006/7-8 S. 150; *Eichstaedt*, Prok. i Pr. 2003/9 S. 28, 29; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 1997/6 S. 7, 15f.; *Pracki*, Prok. i Pr. 1996/2-3 S. 36f.

1715 *Szumilo-Kulczycka*, S. 322

1716 *Szumilo-Kulczycka*, S. 323; *Szumilo-Kulczycka*, PiP 2011/11 S. 71, 81; *Pracki*, Prok. i Pr. 1996/2-3 S. 36, 37, 39

1717 *Weigend*, ZStW 2003, S. 153, 165

1718 *Kaczorkiewicz*, FS-Tylman, S. 209, 228; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27

1719 *Szumilo-Kulczycka*, FS-Tylman, S. 263, 273; *Szumilo-Kulczycka*, S. 225; *Gruza/Rasz*, St. Iur. 2006/46 S. 109, 116

als bedenklich beurteilt werden und Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen eines modernen demokratischen Strafprozesses wecken<sup>1720</sup>.

## 6. Die anderen Konsequenzen des Inkulpativakts

Außer der Entstehung des Verdächtigtenstatus mit allen Rechten und Pflichten hat der Inkulpativakt in Polen andere weit gehende Konsequenzen, obwohl der Gesetzgeber im Jahre 2016 auf die Verlängerung der Verjährungsfristen teilweise verzichtet hat<sup>1721</sup>. Heute werden die Verjährungsfristen mit der Einleitung des Verfahrens *in rem* verlängert<sup>1722</sup>, entscheidend ist also der Zeitpunkt, zu dem die verdächtige Person noch keine Rechte des Verdächtigten i.p.S. hat und meistens von dem Verfahren nichts weiß. Für die Einleitung des Verfahrens ist nur der Erlass eines Beschlusses notwendig und das Prozessorgan muss keine (echte oder Schein-) Maßnahme vornehmen. Im Steuerstrafrecht gilt aber weiter Art. 44 § 5 SteuerStGB, nach dem die Einleitung des Verfahrens „gegen den Täter“ die Verlängerung der Verjährungsfristen um 5 oder um 10 Jahren (bei schwereren Steuerstraftaten) nach sich zieht. Die formelle Vorwurfserhebung<sup>1723</sup> verursacht die Verdoppelung der Verjährungsfristen.

Der Inkulpativakt stellt ein Hindernis dar, das Verfahren nach der Einstellung weiterhin zu führen. Die Rechtskraft in Polen betrifft jede im Strafverfahren getroffene Einstellungsentscheidung, wenn das Verfahren schon in der Phase *in personam* war<sup>1724</sup> – ein Beschluss der StA über die Einstellung des vorbereitenden Verfahrens gegen einen Verdächtigten i.p.S. kann also auch rechtskräftig werden – wenn er nicht angefochten oder in der zweiten Instanz aufrechterhalten wird<sup>1725</sup>. Ein rechtskräftig eingestelltes vorbereitendes Verfahren kann gegen eine Person, die Verdächtigter i.p.S. war, nur dann wiederaufgenommen werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweise hervortreten, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren (Art. 327 § 2 StVfGB)<sup>1726</sup>. Der Betroffene wird durch das *ne bis in idem*-Verbot geschützt und das Verfahren gegen ihn kann ohne neue Beweismittel und Tatsachen nicht fortgesetzt werden<sup>1727</sup>. Dagegen kann das *in rem* eingestellte Verfahren jederzeit und ohne weitere

---

1720 Tylman, in: Węzłowe, S. 91, 96; Szumilo-Kulczycka, S. 327; Eichstaedt, Prok. i Pr. 2003/9 S. 28, 38

1721 Die Einleitung des Verfahrens „gegen eine Person“ (also die formelle Vorwurfserhebung) verursachte früher die Verlängerung um 5 oder bei schweren Delikten um 10 Jahren der Verjährungsfristen (Art. 102 StGB a.F.). In den lang *in rem* dauernden Verfahren bedeutete der Erlass des Beschlusses über die Vorwurfserhebung praktisch auch eine Entscheidung über weitere Strafverfolgung.

1722 In der Begründung zum Gesetzesentwurf gibt es keine Erklärung von dieser wichtigen Änderung und die Auslegung des neuen Art. 102 StGB stellt wesentliche Probleme dar. Die Einleitung des Verfahrens hat in Polen einen förmlichen Charakter (die Straftat wird in einem schriftlichen Beschluss beschrieben), die Strafverfolgungsorgane sind aber verpflichtet auch die anderen im Rahmen des Verfahrens entdeckten Straftaten zu ermitteln. Eine Entsprechung des § 78c I Nr. 1, 2 dt. StGB gibt es in Polen nicht, es bleibt also unklar, ob und wann die Verjährungsfristen der „anderen“ Taten verlängert werden. Die Auslegung des Art. 102 StGB führt zur Schlussfolgerung, dass die Verjährungsfristen spätestens mit der Verkündung des Beschlusses über die Vorwurfserhebung verlängert werden – wenn die Tat im Beschluss über die Einleitung des Verfahrens nicht beschrieben wurde.

1723 Die „Einleitung des Verfahrens gegen den Täter“ bedeutet hier den Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung (OG, Lex 3151844; OG, OSNKW 2019/8 Pos. 41; OG, Lex 2417598; OG, Lex 2361655; OG, Lex 1444341).

1724 Steinborn, FS-Świda, S. 235, 239

1725 Bei Einstellung des Verfahrens *in personam* spricht man über den Strafklageverbrauch – Ap.G Katowice, Lex 1102930; BG Kraków, Lex 1715357; Szyrowski, Prok. i Pr. 1999/9 S. 15, 18; Strzelecki, Prok. i Pr. 2016/2 S. 34, 39; Cader, NPKK 2004/15 S. 217, 224; Grzegorzczuk-2, Art. 327 Nr. 1

1726 Vert. Chahubek, Prok. i Pr. 2012/9 S. 120, 121; Nach Einreichung der Anklageschrift stellt das Gericht das Verfahren ein, wenn es feststellt, dass das vorbereitende Verfahren wiederaufgenommen wurde, obwohl dafür keine Gründe vorlagen (Art. 327 § 4 StVfGB). Das Gericht stellt das Verfahren auch dann ein, wenn nach der unbegründeten Wiederaufnahme die StA das für Anklage erforderliche Beweismaterial gesammelt hat (Witkowska, Prok. i Pr. 2013/6 S. 90, 105).

1727 Haber, NP 1961/4 S. 440, 449; Strzelecki, Prok. i Pr. 2016/2 S. 34, 38

Voraussetzungen wieder in Gang gesetzt werden (Art. 327 § 1 StVfGB)<sup>1728</sup>. Der Unterschied hat hier zum Ziel den Schutz des Verdächtigten i.p.S.<sup>1729</sup>.

Der Generalstaatsanwalt kann einen rechtskräftigen Beschluss über die Einstellung des vorbereitenden Verfahrens *ad personam*, wenn er den Beschluss für unbegründet hält, nur ausnahmsweise aufheben und nach Ablauf von 1 Jahr kann er dies nur zugunsten des Verdächtigten machen (Art. 328 StVfGB), deshalb wird diese „außergewöhnliche Wiederaufnahme“ auch *quasi-Kassation* genannt<sup>1730</sup>. Die so beschriebene Rechtskraft hat einen Garantiecharakter und schützt nur den Verdächtigten i.p.S.

Die Konsequenzen des Beschlusses über die Vorwurfserhebung erstrecken sich auf die Rechtsposition des Betroffenen auch außerhalb des Strafrechts. Die Polizeibeamten und die anderen Staatsbeamten, gegen die ein strafprozessualer Vorwurf des vorsätzlichen Delikts erhoben wurde, werden automatisch suspendiert und bekommen nur die Hälfte des Gehalts<sup>1731</sup>, bei fahrlässigen Delikten ist die Suspendierung jedoch fakultativ und bei Privatklagedelikten – ausgeschlossen. Die Inculpation kann auch in den anderen Situationen auf die Rechtsposition des Betroffenen einwirken, vor allem im Berufsleben<sup>1732</sup>.

Die Inculpation bedeutet auch Stigmatisierung im Milieu und verursacht soziale Folgen<sup>1733</sup>. Unbegründete Verdächtigung kann dem Betroffenen „ein unermessliches Unrecht zufügen“, auch wenn diese keinen materiellen Schaden anrichtet<sup>1734</sup>. Deshalb ist es verboten, die Abbilder und die anderen Personaldaten der Verdächtigten – ohne Einwilligung des Staatsanwalts – zu veröffentlichen (Art. 13 Abs. Abs. 2, 3 Presserecht<sup>1735</sup>), es ist aber zu betonen, dass dieses Verbot nur die Verdächtigten i.p.S. (also nach der formellen Vorwurfserhebung) schützt.

### Kapitel III

#### Fazit

Die Stellung des Beschuldigten wird in allen modernen Strafprozesssystemen durch das Selbstbelastungsprivileg bestimmt. Sowohl in Deutschland als auch in Polen ist der Beschuldigte von der Verpflichtung befreit, sich selbst zu belasten, was vor allem in der Aussagefreiheit seinen Ausdruck findet. Dazu sieht das poln. StVfGB ausdrücklich vor, dass der Angeklagte keine Pflicht hat, belastende Beweismittel vorzulegen, gleichzeitig wird jedoch oft betont, dass der Grundsatz keinen absoluten Charakter habe.

Der Beschuldigte darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen, das Problem der Aussagefreiheit aktualisiert sich also vor allem dann, wenn er befragt wird. Bei der Vernehmung wird die Aussagefreiheit durch die Belehrung *ex ante* geschützt, bei den an-

---

1728 OG, OSNwSK 2008/1 Pos. 1992; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 34, 37; *Szyrowski*, Prok. i Pr. 1999/9 S. 15, 16f.; *Cader*, NKPK 2004/15 S. 217, 219

1729 *Błoński*, S. 43; *Haber*, NP 1961/4 S. 440, 448

1730 *Wykład2-Kulesza*, S. 313; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 34, 39

1731 Art. 39, Art. 124 PolG; Art. 178, Art. 248 Gesetz über die Landesfinanzverwaltung; Art. 62, Art. 103 Gesetz über die Zentrale Antikorruptionsbehörde; Art. 58, Art. 140 Gesetz über die Agentur für Innere Sicherheit und Nachrichtendienst; Art. 43, Art. 128 Gesetz über den Grenzschutz; vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz vom 22. März 2018 über die Gerichtsvollzieher (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 850).

1732 Vert. *Golik*, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 81ff. und die dort angeführten Beispiele.

1733 *Kolendowska-Matejczuk*, Pal. 2012/5-6 S. 93, 97; *Chojniak*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 51; *Stefański*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 31, 44; *Golik*, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 81, 85

1734 *Chojniak*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 54

1735 Gesetz von 26. Januar 1984 Presserecht (Nbkm. Dz. U. 2018 Pos. 1914); Dieses Verbot betrifft auch die bekannten „öffentlichen“ Personen (OG, Lex 394884; Ap.G Łódź, Lex 1356565; Ap.G Kraków, Lex 1236715; Ap.G Warszawa, Lex 1214976; Ap.G Warszawa, Lex 2668909; Ap.G Warszawa, Lex 2528159; *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 96, *Kolendowska-Matejczuk*, Pal. 2012/5-6 S. 93ff.; *Golik*, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 81, 87).

deren Befragungen kommt lediglich ein Schutz *ex post* in Form des Verwertungsverbots in Frage. Sowohl in Deutschland als auch in Polen gilt eher der formelle Vernehmungsbegriff, in Polen muss jedoch das „Gespräch“ protokolliert werden, während in Deutschland auch eine offizielle und offene, aber unförmliche Befragung als Vernehmung gilt. In Polen ist der Verlauf der Vernehmung von der (formalen) Prozessrolle des Aussagenden abhängig, in Deutschland kann auch die Prozessrolle aus der Gestaltung der Vernehmung und dem Verhalten der Vernehmungsbeamten interpretiert werden. Die informatorische Befragung wird hier von einer Beschuldigtenvernehmung mithilfe des materiellen Elements der Beschuldigteneigenschaft unterschieden.

Unterschiedlich ist der Zeitpunkt der ersten Beschuldigtenvernehmung, in Deutschland verlangt die StPO lediglich, dass er spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen vorgenommen wird, in Polen ist er unverzüglich nach dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung zu vernehmen. Die Vernehmung kann in Deutschland die letzte Prozesshandlung sein, wenn sie in Polen die erste Prozesshandlung „mit Beteiligung“ des Verdächtigten i.p.S. ist. Deshalb ist es so wichtig, wann die Beschuldigteneigenschaft entsteht, was im nächsten Teil der Arbeit thematisiert wird.

Die Aussagefreiheit wird auf verschiedenen Ebenen geschützt: durch das AussageVR des Beschuldigten und die damit verbundene Belehrungspflicht seitens der Vernehmungsperson, durch das Verbot unzulässige Vernehmungsmethoden anzuwenden, durch die Regel nach der das Schweigen und das Geständnis bewertet werden sollen. Noch weiter geht der materiellrechtliche Schutz des Beschuldigten, der von der Strafbarkeit wegen Falschaussage befreit wird.

Unzulässige Vernehmungsmethoden werden in Deutschland und in Polen gesetzlich anders bezeichnet, aber die Probleme mit ihrer Auslegung sind in den beiden Ländern ähnlich. Die Täuschung ist in Deutschland ausdrücklich verboten, aber die Abgrenzung von der kriminalistischen List ist nicht immer eindeutig. In Polen gilt die Täuschung als ein Umstand, der eine freie Äußerung ausschließt, die Rechtslehre ist jedoch z.B. bei Erteilung der unwahren Informationen eher liberal. In den beiden Ländern ist verboten, unwahre Belehrungen über die Prozessrolle zu erteilen und deshalb ist das Thema in Deutschland bei der Abgrenzung der Zeugen- und Beschuldigtenrolle von Bedeutung. Verboten ist in den beiden Ländern das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils, obwohl das Verbot in Polen nicht ausdrücklich vorgesehen wird. Trotz unterschiedlichen Gesetzeswortlautes wird in beiden Ländern diskutiert, ob die entlastende Aussage mit Einwilligung des Betroffenen verwertet werden darf, obwohl unzulässige Methoden angewendet wurden.

Weder in Deutschland noch in Polen umfasst die Aussagefreiheit das Recht, die früheren Aussagen des Beschuldigten zu „annullieren“. Wenn der Beschuldigte im Vorverfahren ein Geständnis gemacht hat, kann es in der HV verwertet werden. Die Möglichkeit, die früheren Aussagen gegen den Beschuldigten zu verwenden, auch wenn nur „mittelbar“ wie bei nicht-richterlichen Vernehmungen in Deutschland, ist in einem inquisitorisch geprägten Verfahren offensichtlich – der Beschuldigte ist nicht nur Prozesssubjekt, sondern auch eine Beweisquelle.

Das Schweigen darf grundsätzlich nicht zuungunsten des Beschuldigten beurteilt werden – weder bei der Schuldfeststellung noch bei der Strafzumessung, dagegen hat das Geständnis in den beiden Rechtssystemen aus „praktischer Notwendigkeit“ eine große Bedeutung und kann u.U. nicht nur zur Strafmilderung sondern sogar zum Strafverzicht führen. Einerseits ist es also keine *regina probationum* und hat den gleichen Beweiswert wie die anderen Beweise, andererseits jedoch ist in der Praxis einer Tendenz entgegenzuwirken, das ganze Beweisverfahren durch ein Geständnis zu ersetzen.

Der Beschuldigte muss über das AussageVR belehrt werden, was eine wichtige Garantie der Aussagefreiheit darstellt. Sowohl in Deutschland als auch in Polen wird die Belehrungspflicht seitens des Vernehmungsorgans gesetzlich geregelt und in den beiden Ländern schweigt das Gesetz, wenn es um die Folgen der Unterlassung einer solchen Belehrung geht. In Deutschland hat das zur Entwicklung von verschiedenen Theorien geführt, wobei sich die Rspr. und h.L. für die sog. Widerspruchslösung äußern, nach der die ohne Belehrung zustande gekommene Einlassung unverwertbar ist, wenn der Angeklagte der Verwertung seiner Aussage widerspreche. Da die StPO keine Definition des Beschuldigten enthält, ist der Zeitpunkt der Belehrung und die Folgen ihrer Unterlassung mit der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft und dem Schutz gegen Missbrauch untrennbar verbunden. Die polnische Lehre widmet dem Problem der Belehrung nicht so viel Aufmerksamkeit, was vor allem mit dem formellen Beschuldigtenbegriff verbunden ist. Die h.L. äußert sich im Falle der Nichtbelehrung über das AussageVR für das Verwertungsverbot und verlangt dabei keinen Widerspruch des Angeklagten, weil dazu das Gesetz keinen Grund gibt. Gleichzeitig jedoch bezieht sich die Rechtslehre auf Art. 16 und 171 StVfGB, was bedeutet, dass die Verwendung der ohne Belehrung gemachten Aussage mit Einwilligung des Angeklagten nicht ausgeschlossen wäre. Die deutsche Widerspruchslösung ist dann zu akzeptieren, wenn sie die verteidigten und unverteidigten Beschuldigten gleich behandelt und wenn die Unklarheiten bei der Frage, ob eine Belehrung erteilt wurde, zugunsten des Betroffenen gelöst würden. Ihr Vorteil ist, dass sie dem Beschuldigten als Prozesssubjekt eine Wahlmöglichkeit gibt und nicht nur über die Verwertbarkeit seiner Aussage entscheidet.

Die hier besprochenen Rechtssysteme unterscheiden sich wesentlich, wenn es um die sog. qualifizierte Belehrung geht, also um eine Belehrung des Beschuldigten, dass seine frühere Aussage unverwertbar sei. Um einen Beispiel zu geben: der BGH befasste sich mit einer Sache<sup>1736</sup>, in welcher der (spätere) Angeklagte im Rahmen des EV mehrmals vernommen wurde. Am 13. Mai 2002 hat der A das Verschwinden seiner Frau und Tochter angezeigt und wurde dann mehrmals (am 13. und 16. Mai, am 12. August) als Zeuge verhört. Am 26. September 2002 wurde er belehrt, dass er „keine Angaben machen müsse, die ihn belasten könnten“ und wieder als Zeuge verhört, obwohl das Verhalten des Beamten dazu diene, den A zu überführen. Am 13. November 2002 fand eine weitere Zeugenvernehmung des A statt. Am 21. März 2003 und am 23. August 2005 wurde der A als Beschuldigter vernommen ohne Belehrung über die Nichtverwertbarkeit früherer Aussagen. In der HV ließ sich der Angeklagte A nicht ein.

Im deutschen Strafprozess wurde die Verwertung der Aussagen vom 26. September und vom 13. November 2002 als rechtsfehlerhaft angesehen, weil der A schon damals die Beschuldigteneigenschaft erlangt hatte (vgl. Teil C). Die Belehrung, dass er „nichts sagen müsse“ konnte die gebotene Belehrung über das vollumfängliche AussageVR nicht ersetzen. Der Verstoß gegen die Belehrungspflicht wurde nicht dadurch geheilt, dass der Angeklagte am 21. März 2003 und 23. August 2005 in einer korrekten Beschuldigtenbelehrung vernommen wurde. Diese Angaben haben nur ergänzenden Charakter und A bestätigte seine früheren Angaben nicht<sup>1737</sup>. Selbst wenn er das täte, wären seine Beschuldigtaussagen vom 21. März 2003 und 23. August 2005, trotz ordnungsgemäßer „einfacher“ Belehrung unverwertbar, weil es hier an der qualifizierten Belehrung fehlte. In Polen wäre die Verlesung und gleichzeitig die Verwertung der Zeugenprotokolle – im formalen Sinne, also in diesem Fall der Protokolle aller Vernehmungen bis zum 13. November 2002 – unzulässig. Die Einlassungen vom 21. März 2003 und 23. August 2005 wären dagegen uneingeschränkt verwertbar, obwohl der Vernommene nicht über die Unverwertbarkeit seiner früheren Aussagen informiert wurde.

---

1736 BGHSt 51, 367

1737 BGHSt 51, 367 (376)

In Deutschland gilt eine sog. qualifizierte Belehrung als obligatorisch, damit der Beschuldigte nicht in der Überzeugung gelassen wäre, bei seiner Aussage bleiben zu müssen. In Polen wird die qualifizierte Belehrung durch die Rspr. überhaupt nicht und in der Rechtslehre nur vereinzelt erörtert. Hier ist also zu betonen, dass sie auch in Polen berücksichtigt werden soll und sogar einfacher anzuwenden wäre. Wegen der formellen Verdächtigtendefinition ist schon *ex ante* – nach der Inculpation und vor der Vernehmung – offensichtlich, dass der Betroffene als Verdächtiger i.p.S. im Verfahren auftritt und die in der Zeugenrolle abgegebenen Aussagen nicht verwertet werden dürfen. Bei der Belehrung über die Aussagefreiheit könnte und sollte er auch über die Unverwertbarkeit der bisherigen Äußerungen informiert werden.

Die sog. qualifizierte Belehrung sollte auch in Polen gesetzlich geregelt werden, zumindest wenn der Betroffene, nachdem er als Zeuge eine Aussage getätigt hat, als Verdächtiger i.p.S. im Verfahren auftritt. Er ist sich nicht immer bewusst, dass seine erste – in der Zeugenrolle abgegebene – Aussage nicht verwertet werden darf. Als Verdächtiger i.p.S. erklären die Betroffenen nicht selten, dass sie schon vernommen wurden und nichts Neues zu sagen haben oder dass sie „das früher Gesagte bestätigen“. Und auch wenn sie dies nicht ausdrücklich äußern, sind sie oft überzeugt, dass ihre früher protokollierten Zeugenaussagen oder bei der Festnahme getätigten Erklärungen verwertbar sind und dass sie bei denen bleiben müssen. Den Betroffenen zuerst als Zeugen, also mit der Belehrung über die Strafbarkeit der Falschaussage zu verhören und später – bei der Verdächtigtenvernehmung – zu verschweigen, dass die erste Aussage nicht mehr gilt, muss als Verletzung der Aussagefreiheit beurteilt werden.

Die Privilegierung des Beschuldigten (des Verdächtigten i.p.S.) wird im deutschen und im poln. Rechtssystem grundsätzlich ähnlich gestaltet, wenn es um den Inhalt einer Aussage geht. Der Betroffene darf sanktionslos – aber nur in bestimmten Grenzen – lügen. Die Befreiung von der Strafbarkeit wegen Falschaussage, die mit dem Recht auf Lüge nicht zu identifizieren ist, ergibt sich nicht aus dem *nemo-tenetur*-Prinzip, das nur das Schweigerecht umfasst. Die Straflosigkeit ist eher mit den Regeln des Inquisitionsprozesses verbunden<sup>1738</sup> und soll die Position des Beschuldigten verstärken. Im Parteiprozess sind beide Prozessparteien verpflichtet nur die wahren Beweismittel zu erheben<sup>1739</sup>, im Inquisitionsprozess kann jedoch der Beschuldigte bei der Aussage seine Willenserklärung von dem Beweismittel nicht trennen und deshalb wird er in dieser „schwierigen Lage“ privilegiert.

Ohne Verteidigungsrecht – im materiellen und im formellen Sinne – könnte der Beschuldigte im Strafprozess zum hilflosen Prozessobjekt degradiert werden. In allen modernen Rechtssystemen wird ihm das Recht eingeräumt, sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers zu bedienen, außerdem kann er vom Staat verlangen, ihm einen Verteidiger zu bestellen, wobei im letztgenannten Fall die gesetzlichen Voraussetzungen sich teilweise unterscheiden. Sowohl in Deutschland als auch in Polen ist in bestimmten Situationen die formelle Verteidigung notwendig und obligatorisch, was im Interesse des Beschuldigten aber auch der Rechtspflege erfolgt.

Anders als in Polen, wo nur die Rechtsanwälte und die Rechtsberater zur Verteidigung berechtigt sind, muss ein Verteidiger in Deutschland nicht unbedingt Rechtsanwalt sein, was dem Beschuldigten die Möglichkeit gibt, eine vertrauenswürdige Person zu wählen, gleichzeitig jedoch geht der Beschuldigte das Risiko ein, dass er nur Unterstützung, aber keinen professionellen Rat bekommt. Das lässt sich dadurch erklären, dass die Prozessorgane Fürsorge-

---

1738 *Dahm*, ZStW 1932, 587, 593

1739 In einem klassischen Parteiprozess sind der Angeklagte und der Staatsanwalt gleichberechtigte Gegner, die sich nicht befragen dürfen, der Angeklagte kann also auf Antrag des Staatsanwalts nicht vernommen werden (*Damaška*, ZStW 1975, 713, 716). Zeuge in eigener Sache kann der Beschuldigte nur freiwillig werden, indem er sich selbst zur Vernehmung anmeldet (*Kühne*, Rn 1172) und als Zeuge kann er wegen Falschaussage oder Meineids zur Verantwortung gezogen werden (*Herrmann*, S. 431f.; *Trüg*, S. 55).

pflicht gegenüber dem – verteidigten und unverteidigten – Beschuldigten haben und außerdem muss die von dem Beschuldigten gewählte Person eine Genehmigung des Gerichts erreichen. Zurecht betont man in Deutschland das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, das auch bei Bestellung des Pflichtverteidigers berücksichtigt werden soll. Die Tatsache, dass der Verteidiger in Polen als „Vertreter“ des Angeklagten bezeichnet ist, was in Deutschland durch die h.M. abgelehnt wurde, hat eher terminologische Bedeutung. In den beiden Systemen ist der Verteidiger in seiner Tätigkeit unabhängig, kann gegen den Willen des Beschuldigten handeln und kann ihn nicht ersetzen. Er ist verpflichtet seinen Mandanten bestmöglich zu verteidigen und ihn vor seinen eigenen Fehlentscheidungen zu schützen. Nur ein unabhängiger Verteidiger kann erfolgreich den unerfahrenen Beschuldigten verteidigen<sup>1740</sup>.

Viel wichtiger ist die Spannung zwischen der Stellung des Verteidigers als Beistand des Beschuldigten und seine Stellung als Organ der Rechtspflege. Seine „Filterfunktion“ bei der Akteneinsicht ist in Deutschland strittig, zeigt aber gut die Diskrepanz zwischen beiden „Rollen“ des Verteidigers. In Polen ist der Verteidiger Vertreter einer Partei (des Angeklagten und des Verdächtigten i.p.S.), und auch wenn der Parteibegriff nur formell verstanden ist, ist es ausgeschlossen, den Verteidiger als Organ der Rechtspflege zu bezeichnen. In beiden Ländern ist der Verteidiger „nicht zu Unparteilichkeit, sondern zur Einseitigkeit zugunsten des Beschuldigten“ verpflichtet<sup>1741</sup>. Die Rechte des Beschuldigten in Deutschland sollen also nicht verkürzt werden, nur weil sein Verteidiger als „Organ der Rechtspflege“ bezeichnet ist<sup>1742</sup>. Bei gravierender Anklage läuft das Verfahren immer unter Mitwirkung des Verteidigers und auch in Polen garantiert der Verteidiger dadurch die rechtsstaatliche Strafrechtspflege und dient auch öffentlichen Interessen.

Der größte Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen besteht darin, dass in Polen die prozessualen Rechte des Verteidigers den Rechten des Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) entsprechen, während er in Deutschland in breiterem Umfang im Verfahren mitwirken kann als sein Mandant. Damit werden die Chancen des Beschuldigten, dessen Rechte im Vorverfahren eher beschränkt sind, ausgeglichen.

Die StPO sieht in mehreren Fällen die Verteidigung als notwendig vor, während in Polen die Schwere der Tat, sowie die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage keinen Grund für die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen (Pflichtverteidiger) bilden. In diesen Fällen kann aber der Angeklagte, der aus finanziellen Gründen einen Wahlverteidiger nicht bestimmen kann, einen Antrag auf Bestellung des Verteidigers von Amts wegen stellen. In Deutschland kann dagegen ein Pflichtverteidiger unabhängig von der finanziellen Lage des Beschuldigten bestellt werden. In Deutschland steht also die Schwere der Tat und die Schwierigkeit der Sache im Vordergrund, in Polen – die finanzielle Möglichkeit des Angeklagten, sich selbständig eine professionelle rechtsanwaltliche Hilfe zu garantieren. In den einfachen Fällen bleibt dem Beschuldigten in Deutschland selbst einen Verteidiger zu wählen, in Polen kann der Angeklagte (und Verdächtige i.p.S.) die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen beantragen. Die Unfähigkeit der Selbstverteidigung soll in Polen im Rahmen der die Verteidigung erschwerenden Umständen, die zur obligatorischen Verteidigung führen, berücksichtigt werden. In Deutschland werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erst bei der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens berücksichtigt, in Polen – teilweise schon bei Bestellung des Verteidigers von Amts wegen (im Rahmen des sog. Armenprivilegs), aber der Betroffene wird von der Pflicht nicht befreit, die Kosten der Verteidigung nachträglich zu

---

1740 *Beulke*, Rn 151

1741 *MG/S-Schmitt*, Vor § 137 Rn 1

1742 Die Situation kann sich jedoch ändern, wenn der Verteidiger – aus einem Versehen der Strafverfolgungsbehörde – „zu viele“ Informationen bekommt, z.B. über die bevorstehende Durchsuchung. Wegen der Rechtsstellung des Verteidigers kann das Dilemma in solch einem Fall unterschiedlich gelöst werden.

bezahlen, wenn sich seine materielle Lage verbessert. Nach Art. 6 III c EMRK hat der Beschuldigte das Recht, falls ihm die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und ein mittelloser Verurteilter ist sowohl in Deutschland, als auch in Polen von den staatlichen Auslagen für Pflichtverteidiger befreit.

Die unterlassene Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation führt in Deutschland nach der sog. Widerspruchslösung zum Verwertungsverbot. In Polen sind die Konsequenzen der unterlassenen Belehrung unklar – die Rspr. beschäftigt sich mit diesem Problem nicht und die Rechtslehre versucht die Unverwertbarkeit durchzusetzen. Die Belehrung über das Verteidigungsrecht bleibt aber leer, wenn der Betroffene keine praktische Möglichkeit hat, mit dem Verteidiger Kontakt aufzunehmen. Zu Recht erörtert die deutsche Rechtslehre und die Rspr. in Einzelheiten die Pflichten der Verfolgungsbehörden, die sie bei Gewährleistung des Verteidigungsrechts haben. Eine Verpflichtung der Behörde, dem Verdächtigten einen Kontakt mit dem Verteidiger in effektiver Weise zu ermöglichen, kann man in Polen aus dem Prinzip des fairen Verfahrens und der Fürsorgepflicht ableiten, für den Verdächtigten, der im Moment keinen Verteidiger benennen kann, bleibt jedoch das Konsultationsrecht eher formell. In mehreren Vorschriften wird geregelt, dass die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen ohne Verzug erfolgen soll, wenn die Umstände die Notwendigkeit einer sofortigen Verteidigung anzeigen (vgl. Art. 81a § 3 StVfGB). Eine Dienstbereitschaft der Rechtsanwälte und Rechtsberater ist jedoch lediglich im beschleunigten Verfahren vorgesehen, das heute keine wesentliche Rolle spielt. Die Situation des Verdächtigten i.p.S. im beschleunigten Verfahren und der verdächtigten Person, die nach Art. 244 StVfGB durch die Polizei festgenommen wurde, ist in diesem Kontext besser als die Lage des Verdächtigten i.p.S. im ordentlichen Verfahren oder solcher Personen, die aufgrund einer Anordnung des Staatsanwalts festgenommen und zwangsvorgeführt wurde. Die Tatsache, dass der nach Art. 247 StVfGB festgenommene Verdächtige sich nicht immer des Beistands eines diensthabenden Verteidigers bedienen kann, auch wenn eine Pflichtverteidigung angezeigt ist, muss hier beanstandet werden. Darüber hinaus wird die Regel, dass im vorbereitenden Verfahren „das Ausbleiben des Verteidigers die Vernehmung nicht verhindert“ (Art. 301 StVfGB) oft vorschnell angewendet.

In Polen kann der Verdächtige i.p.S. nicht nur Konsultation, sondern auch Anwesenheit des Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung verlangen, die nicht verweigert werden darf. In Deutschland wurde der Rechtsstand in diesem Bereich erst 2017 geändert und dem Verteidiger wurde auch bei der polizeilichen Vernehmung die Anwesenheit gestattet. Was die Rechtsstellung des Verdächtigten in Polen wesentlich abschwächt, ist das dem Staatsanwalt eingeräumte Recht, bei dem Gespräch zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Verdächtigten und seinem Verteidiger anwesend zu sein und den schriftlichen Verkehr inhaltlich zu kontrollieren. Zwar können diese Vorbehalte nur 14 Tage ab Anordnung der Untersuchungshaft dauern, diese Phase ist aber für die Verteidigungstaktik oft entscheidend. In Deutschland ist der Verteidiger Organ der Rechtspflege und trotzdem (oder deswegen) hat der Beschuldigte das Recht auf, mit wenigen Ausnahmen, unüberwachten Kontakt mit ihm.

Die Aussagefreiheit ermöglicht dem Beschuldigten im Strafprozess passiv zu bleiben, er hat aber auch das Recht sich aktiv gegen die Vorwürfe zu wehren. Das Konfrontationsrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf materielle Verteidigung und des *fair-trial*-Prinzips<sup>1743</sup>, es ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 6 I S. 1 EMRK), dem Rechtsstaatsprinzip und aus dem Gebot der Waffengleichheit<sup>1744</sup>. Das Anwesenheitsrecht

1743 EGMR (*Poitrinol*), § 35; EGMR (*Lala*), §§ 28ff.; EGMR (*Pelladoah*), § 41; EGMR (*Krombach*), §§ 84ff.; EGMR (*van Geyseghem*), §§ 33, 35; EGMR (*Bielaj*), Lex 576523; EGMR (*Jakubczyk*), Lex 787349

1744 BVerfGE 41, 246, 249; BVerfGE 46, 315, 319; BVerfGE 50, 32, 35; BVerfGE 54, 100, 116; BVerfGE 63, 332, 337; BVerfGE 65, 305, 307; BVerfG, NStZ 2007, 534; BGHSt 46, 93, 95; VerfGH, OTK ZU 2004/11



schließt das Recht auf Fragen und Stellungnahmen ein, dadurch wird dem Beschuldigten und seinem Verteidiger auch eine Gelegenheit gegeben eigene Beobachtungen zu machen<sup>1745</sup>. Alle Beweise sollen grundsätzlich in der Anwesenheit des Angeklagten während der öffentlichen Verhandlung erhoben werden und die Ausnahmen sollen das Verteidigungsrecht nicht beeinträchtigen<sup>1746</sup>.

Die Beweisaufnahme findet vor dem erkennenden Gericht, unter Berücksichtigung des Unmittelbarkeits-, Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsprinzips statt – so können auch im höchsten Maße die Konfrontationsrechte des Beschuldigten berücksichtigt werden<sup>1747</sup>, alle Rechtssysteme sehen jedoch (bei faktischer oder rechtlicher Unmöglichkeit) die Ausnahmen von dieser Regel vor<sup>1748</sup>. Wenn die im Vorverfahren erhobenen Beweise das Urteil beeinflussen können, ist auch von Bedeutung, ob und welche Konfrontationsrechte der (spätere) Angeklagte im Vorverfahren in Anspruch nehmen kann. Auch nach der Rspr. des EGMR ist die Verwertung von den im EV gewonnenen Beweisen grundsätzlich kein Verstoß gegen die Konvention, wenn die Verteidigungsrechte berücksichtigt wurden<sup>1749</sup>.

Die Anwesenheitsrechte des Beschuldigten sind im polnischen Vorverfahren wesentlich breiter als im deutschen EV – wenn in Deutschland der Beschuldigte nur an einer richterlichen Vernehmung des Zeugen oder Sachverständiger teilnehmen kann, hat der Verdächtige in Polen das Anwesenheitsrecht auch bei staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen sowie an anderen Prozesshandlungen. Und wenn die Vernehmung oder eine andere Prozesshandlung auf Antrag des Verdächtigten oder seines Verteidigers durchgeführt wird, kann die Teilnahme an einer Handlung grundsätzlich nicht versagt werden.

Die richterliche Protokolle aus dem EV haben in Deutschland eine andere Bedeutung in der HV als nichtrichterliche Protokolle. Ob das Benachrichtigungsrecht mit dem Verwertungsverbot abgesichert wird, wird in der deutschen Lehre und in der Rspr. diskutiert und nach der h.M. bejaht. In Polen haben alle Vernehmungsprotokolle aus dem EV die gleiche Beweiskraft, was zu den sehr breiten Anwesenheitsrechten im EV „passt“. Schon hier muss jedoch bemerkt werden, dass diese Anwesenheitsrechte besser auf dem Papier aussehen als in der Praxis, was u.a. mit dem Moment der Inkulpation verbunden ist und trotzdem wurde die Verletzung des Anwesenheitsrechts im vorbereitenden Verfahren durch die poln. Rspr. nicht thematisiert.

Die Ziele des vorbereitenden Verfahrens könnten oft nicht erreicht werden, wenn der Verdächtige von Anfang an und in vollem Umfang aus seinen Anwesenheitsrechten Gebrauch machen könnte. Es ist sogar zu bezweifeln, ob der poln. Gesetzgeber absichtlich die Anwesenheitsrechte des Verdächtigten so breit (breiter sogar als in der HV) bestimmt hat. Die Idee soll in den beiden Rechtssystemen ähnlich sein: die Vernehmung eines Zeugen dürfte nur dann die Grundlage eines Urteils bilden, wenn der Beschuldigte die Möglichkeit hatte, seine Konfrontationsrechte, zu denen das Anwesenheitsrecht grundlegend ist, auszuüben – vor al-

---

Pos. 114, Pkt. IX.2; *Endriss*, FS-Rieß, S. 65, 70; *Beulke*, Rn 122; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 85; *Perron*, ZStW 1996, 128, 131; *Schädler*, StraFo 2008, 229, 231; *Safferling*, NStZ 2004, 181, 182; *Krekeler*, NStZ 1991, 367, 372

1745 BGHSt 9, 230, 232; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 623; *Beulke*, FS-Rieß, S. 3, 7; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 86

1746 EGMR (*Bielaj*), Lex 576523; EGMR (*Fafrowicz*), Lex 1147991; EGMR (*Jakubczyk*), Lex 787349

1747 EGMR (*P.S.*), NJW 2003, 2893, 2894; EGMR (*Windisch*), StV 1991, 193, 194; EGMR (*Kostovski*), § 41; EGMR (*Delta*), § 36; EGMR (*Lüdi*), § 47; EGMR (*Mechele*), § 51; EGMR (*Barberà u.a.*), § 68; EGMR (*Ferrantelli u. Santangelo*), § 52; EGMR (*Al-Khawaja and Tahery*), HRRS 2009 Nr. 459 Rn 26; *SK2-Velten*, Vor § 250ff. Rn 30; *Ambos*, NStZ 2003, 14, 16

1748 EGMR (*Kostovski*), StV 1990, 481, 482; EGMR (*Kuchta*), Lex 2428733; vgl. *SK2-Velten*, Vor § 250ff. Rn 30; ktit. *Sommer*, NJW 2005, 1240, 1241f.

1749 EGMR (*Monika Haas*), NStZ 2007, 103, 104; EGMR (*Artner*), § 22; EGMR (*Asch*), § 27; EGMR (*Doorson*), § 80; EGMR (*Kostovski*), StV 1990, 481, 482; BGH, NStZ 2001, 212, 213; *SK2-Velten*, Vor § 250ff. Rn 30

lem in der HV oder schon (und nur) im EV. Der Richter hat aber in einem inquisitorisch geprägten Verfahren eine überragende Rolle und das Konfrontationsrecht hat nicht dieselbe Bedeutung wie das in einem Parteiprozess der Fall ist<sup>1750</sup>. Wenn also der Angeklagte keine Gelegenheit zur konfrontativen Befragung des Zeugen hatte, kann seine Aussage trotzdem verwertet werden, wenn sie nicht die einzige oder entscheidende Grundlage des Urteils bildet.

In beiden Rechtssystemen haben die Angeklagten das Anwesenheitsrecht in der HV, das nur in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann. Der große Unterschied betrifft die Anwesenheitspflicht. Während in Deutschland der Angeklagte grundsätzlich verpflichtet ist, in der HV anwesend zu sein, ist er in Polen – mit wenigen Ausnahmen – nicht verpflichtet, an der HV teilzunehmen.

Die poln. Regelung ist akzeptabel, besonders wenn der Vorsitzende in jedem Verfahren die Anwesenheit des Angeklagten für obligatorisch erachten kann (Art. 374 § 2 StVfGB). Problematisch ist dagegen Art. 378a StVfGB, der das Anwesenheitsrecht massiv beschränkt. Das Beweisverfahren in Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers, die ihr Nichterscheinen ordnungsgemäß begründet haben, muss als Verletzung des Konfrontationsrechts i.S.d. EMRK gesehen werden. Zwar kann das Gericht die HV nur in besonders begründeten Fällen ohne den Angeklagten und seinen Verteidiger führen und die Prozessparteien können einen Antrag auf zusätzliche Beweisaufnahme stellen, aber die Anforderungen bezüglich des Antragsinhalts und der Frist zu seiner Einreichung sind hier sehr hoch. Besonders beunruhigend klingt die Verpflichtung, nachzuweisen, dass die Art und Weise der Beweisaufnahme gegen Prozessrechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung, verstößt (§ 5). Wird das Verteidigungsrecht nicht schon dadurch verletzt, dass der Angeklagte und sein Verteidiger keine Gelegenheit hatten, den belastenden Zeugen zu befragen? Eine Fristversäumnis verursacht Verlust einer Möglichkeit, die Verfahrensrüge zu erheben, aber über den neuen Termin der Verhandlung werden die Parteien nur dann benachrichtigt, wenn dieser nicht bekannt war (§ 2). Falls der nächste Tag der Verhandlung auf dem nächsten Kalendertag fällt und der Angeklagte und sein Verteidiger über alle Termine im Voraus informiert wurden (was zwar selten, aber nicht ausgeschlossen ist), kann es objektiv unmöglich sein, den Antrag fristgemäß zu stellen. Die Vorschrift des Art. 378a StVfGB sollte abgeschafft werden. In besonders begründeten Fällen, in denen das Anwesenheitsrecht ausnahmsweise ausgeschlossen werden kann, sind bereits mit notwendiger Genauigkeit in den Art. Art. 375 § 1, 376 §§ 1-3, 377 §§ 1, 3, 390 § 2 StVfGB geregelt. Die Grundlage der Anwendung vom Art. 378a StVfGB ist dagegen nicht näher bestimmt.

Im Vergleich zum deutschen Strafprozess, in dem das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten im Vorverfahren zwar nicht sehr umfangreich ist, aber in der HV in vollem Umfang geschützt wird, scheint das poln. Strafverfahren inkonsequent. Im vorbereitenden Verfahren kann die Teilnahme an einer Handlung grundsätzlich nicht versagt werden, wenn die Prozesshandlung auf Antrag des Verdächtigen i.p.S. oder seines Verteidigers durchgeführt wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Verdächtige i.p.S. auch dann ein Anwesenheitsrecht, wenn seine Anwesenheit ein wichtiges Interesse des Verfahrens zunichtemachen könnte (vgl. Art. Art. 315 § 2 und 317 § 2 StVfGB) und auch, wenn sich seine Anwesenheit hemmend auf die Angaben eines Zeugen auswirken könnte (vgl. Art. 390 § 2 StVfGB, der nur in der HV gilt). Dagegen kann die Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers in der HV ausgeschlossen werden, wenn das Gericht sich entscheidet, Art. 378a StVfGB anzuwenden und das Verfahren in Abwesenheit der Prozessparteien zu führen. Diese Inkonsequenz ist nicht zu akzeptieren und sollte zur Änderung des StVfGB führen.

Zum Mindeststandard des Strafverfahrens gehört nach Art. 6 III lit. d EMRK auch die Befragung der Belastungszeugen, nach dem der Beschuldigte das Recht hat, die Zeugen selbst

---

1750 *Safferling*, StV 2010, 339, 340

zu befragen oder befragen zu lassen<sup>1751</sup>. Das Recht auf Verteidigung verlangt, dass der Beschuldigte in irgendeiner Phase des Verfahrens eine Möglichkeit hat, belastende Aussage zu bestreiten, den Zeugen zu überprüfen und zu befragen<sup>1752</sup>. Der Beschuldigte kann auch die Entlastungszeugen laden und unter denselben Bedingungen wie die Belastungszeugen vernehmen, was die Gleichstellung der Anklage und Verteidigung gewährleisten und den Beschuldigten vor tatsächlich fehlerhafter Verurteilung schützen soll<sup>1753</sup>. Das Fragerecht bedeutet also kein allgemeines Recht bei der Zeugenvernehmung im Vorverfahren anwesend zu sein, die Konfrontation muss aber spätestens in der HV gewährleistet werden<sup>1754</sup>.

Das Fragerecht ist eng mit dem Anwesenheitsrecht verbunden, es könnte jedoch auch ohne Anwesenheit ausgeübt werden, wozu der deutsche Prozess Beispiele gibt – der Beschuldigte kann die Fragen auch schriftlich oder durch seinen Verteidiger stellen. Anders als in Deutschland kann der Angeklagte in Polen auch den Mitangeklagten (Mitverdächtigten i.p.S.) befragen, das Gesetz kennt auch keinen Ausschluss des Fragerechts, nur die einzelnen Fragen können zurückgewiesen werden.

Das in Deutschland erörterte Problem der Verlesung in der HV des Vernehmungsprotokolls einer Person, der der Beschuldigte keine Fragen stellen konnte, zeigt das breitere Problem. Es geht allgemein um die Verwertung von den ohne Gewährleistung des Fragerechts erlangten Zeugenaussagen gegen den Angeklagten. In Deutschland werden die Protokolle in engerem Umfang verlesen, weil die StPO erlaubt grundsätzlich nur die richterlichen Protokolle zu verlesen und bei der richterlichen Vernehmung im EV wird das Fragerecht gewährleistet. Wenn aber die Vernehmung eines Polizeibeamten, der einen Zeugen verhört hat, in der HV gestattet wird, kann das bedeuten, dass zur Entscheidung die Abgaben verwertet werden (auch wenn mittelbar), bei denen der Angeklagte kein Fragerecht ausüben konnte. Das gleiche Problem gibt es in Polen – hier werden die Polizeibeamten zwar selten verhört, aber die Vernehmungsprotokolle können in der HV verlesen werden, unabhängig davon, ob der Angeklagte die Möglichkeit hatte, den Zeugen früher die Fragen zu stellen. In beiden Systemen sollen also die Vorschriften über die „mittelbare Einführung“ der Zeugenaussagen vorsichtig angewendet werden und auch wenn das Gesetz kein Verwertungsverbot vorsieht, soll darauf geachtet werden, ob das Verfahren insgesamt *fair* gewesen sei und ob die ohne Fragerecht gemachte Aussage keinen entscheidenden Beweis darstelle.

Die Beschuldigten in Deutschland und die Angeklagten in Polen haben das Beweisanspruchsrecht – sie können die Beweisangebote sowohl im EV, als auch vor dem Gericht stellen und werden teilweise von den Formalitäten befreit. In Polen dürfen die das vorbereitende Verfahren leitenden Organe schon in dieser Phase die Beweisangebote nur unter Berücksichtigung der gesetzlich bestimmten Gründe ablehnen, während in Deutschland die StA nach Ermessen entscheidet. Schon dieses Element des Strafverfahrens zeigt aber, dass das deutsche EV tatsächlich ein „Vor-Verfahren“ ist, das „lediglich“ eine Entscheidung über die Anklage ermöglicht und das polnische vorbereitende Verfahren in der Phase *ad personam* der HV ähnlich ist. Wichtig ist auch ein anderes Element des Vorverfahrens: In Deutschland ist der Richter ver-

---

1751 BVerfG, NStZ 2007, 534; BVerfG, StV 2010, 337, 338; BGHSt 46, 93, 96; *Ambos*, NStZ 2003, 14, 16; vgl. *Gaede*, StV 2012, 51, 56

1752 EGMR (*Barberà u.a.*), §§ 78, 84, 89; EGMR (*Kostovski*), § 41; EGMR (*Delta*), § 36f.; EGMR (*Saïdi*), § 43; EGMR (*Lüdi*), § 47; EGMR (*Bielaj*), Lex 576523; EGMR (*Fgfrowicz*), Lex 1147991; EGMR (*Jakubczyk*), Lex 787349; EGMR (*Kuchta*), Lex 2428733; EGMR (*van Mechelen u.a.*), StV 1997, 617, 619; BVerfG, NJW 2010, 925, 926; BGHSt 51, 150, 154; BGHSt 55, 70, 74; OG, Lex 1767101; *Esser*, S. 638; MG/S-Schmitt, EMRK, Art. 6 Rn 22b; SK2-Velten, Vor § 250ff. Rn 30; *Werwie-Haas*, S. 228; *Ambos*, NStZ 2003, 14, 17; *Cornelius*, NStZ 2008, 244, 247; *Pauly*, StV 2002, 290, 292; So kann der Beschuldigte auch die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Zweifel ziehen (*Esser*, JR 2005, 248, 249; *Schädler*, StraFo 2008, 229, 231; *Safferling*, NStZ 2004, 181, 187).

1753 EGMR (*Bönisch*), § 32; EGMR (*Vidal*), §§ 33f.; EGMR (*Engel u.a.*), § 91; *Perron*, ZStW 1996, 128, 131  
1754BGHSt 46, 93, 96; *Esser*, S. 646; MG/S-Schmitt, EMRK, Art. 6 Rn 22b

pflichtet, einem Beweisantrag stattzugeben, wenn die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann. In Polen darf der Richter, der einen Verdächtigen vor der Entscheidung über die Anwendung der U-Haft verhört, keinen Beweis erheben, weil für die Beweiserhebung im vorbereitenden Verfahren nur die Strafverfolgungsorgane zuständig sind. Das bedeutet, dass der Richter die Entscheidung über die U-Haft treffen muss, obwohl er weiß, dass die Beweislage unvollkommen und zu ergänzen ist.

In der HV werden in den beiden Ländern die Beweisanträge nur nach strengen Regeln abgelehnt. Das Verbot der Beweisantizipation gilt auch in den beiden Rechtssystemen, obwohl es in Deutschland nicht ausdrücklich in der StPO geregelt ist. Bei Erörterung des Beweisantragsrechts kann auch nicht vergessen werden, dass sowohl in Deutschland, als auch in Polen die Prozessorgane verpflichtet sind die Beweise von Amts wegen zu erheben und zwar auch zugunsten des Beschuldigten. Das kontradiktorische Verfahren, in dem das Gericht von dieser Pflicht teilweise befreit war, galt in Polen ab 1. Juli 2015, nach weniger als 10 Monaten hat jedoch der Gesetzgeber auf dieses Experiment verzichtet. Art. 6 III d EMRK passt besser zu einem Parteiprozess, während in dem kontinentaleuropäischen reformierten Inquisitionsprozessen die hervorragende Rolle des Richters bei der Wahrheitsfindung den prozessualen Ausgleich für die unterlassene Konfrontation rechtfertigen könne<sup>1755</sup>. Das Beweisantragsrecht ist einerseits nur eine Ergänzung der Aufklärungspflicht, andererseits wird aber durch dieses Rechts wird die Autonomie des Beschuldigten und die Möglichkeit die Beweiserhebung zu beeinflussen anerkannt<sup>1756</sup>. Sowohl in Deutschland als auch in Polen wird deshalb darauf geachtet, dass der Beschuldigte in irgendeiner Phase des Prozesses, mindestens durch seinen Verteidiger die Gelegenheit hat, die Belastungszeugen zu befragen und die Beweisanträge zu stellen.

Die weitgehenden Beschränkungen der Anwesenheits- und Fragerechte im deutschen EV werden in der HV nachgeholt und bei Verwendung der richterlichen Protokolle wird darauf geachtet, ob dem aus der Vernehmung ausgeschlossenen Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt wurde. Die weitgehenden Anwesenheits- und damit auch Fragerechte des Verdächtigen i.p.S. im poln. vorbereitenden Verfahren können einen Eindruck erwecken, dass der Betroffene seine Rechte wie in der HV oder sogar in breiterem Umfang (vgl. Art. 315ff. StVfGB) ausüben kann, was aber nicht immer der Fall ist. Es ist zu betonen, dass die verdächtige Person erst dann seine Rechte in Anspruch nehmen kann, wenn ihr der Status des Verdächtigen i.p.S. eingeräumt wird. Das führt dazu, dass die Rechte des Betroffenen in der Phase *ad personam* in sehr breitem Umfang, in der Phase *in rem* aber nicht berücksichtigt werden.

Ein wichtiges Element der materiellen Verteidigung ist sowohl in Deutschland als auch in Polen das Recht auf Akteneinsicht, das aber unterschiedlich gestaltet wurde. In Deutschland eröffnet der Abschlussvermerk die Möglichkeit der unbeschränkten Akteneinsicht, in Polen ist die Bekanntmachung mit den Akten eine Voraussetzung zur Erteilung des Beschlusses über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens. Die Regel bleibt jedoch die gleiche – nach dem Abschluss der Ermittlungen ist die Akteneinsicht in den beiden Ländern unbeschränkt. Das polnische Strafverfahren ist dabei nur förmlicher, wenn es eine besondere Prozesshandlung in Form der abschließenden Bekanntmachung mit den Akten nach der Akteneinsicht vorsieht.

Aber auch während des Vorverfahrens hat der Beschuldigte und/oder sein Verteidiger eine Möglichkeit den Inhalt der Akten kennenzulernen. Zugang zu den Akten, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung von Bedeutung sind, ist in Deutschland seit 2009 unbeschränkt und entspricht der Rspr. des EGMR zu Art. 5 IV EMRK. Dazu hat die

---

1755 Safferling, StV 2010, 339, 340f.

1756 Perron, ZStW 1996, 128, 131; Herdegen, NSTZ 1984, 97, 99

Rspr. dieses Privileg auf bestimmte andere Zwangsmaßnahmen erweitert, was in Polen nicht der Fall ist. Auch bei Untersuchungshaft kann das Recht des poln. Verdächtigten und seines Verteidigers auf Akteneinsicht – mit dem Ziel des Schutzes von gefährdeten Zeugen – beschränkt werden. Dafür sind in Polen die Möglichkeiten, eine Entscheidung über die Versagung der Akteneinsicht im Vorverfahren anzufechten, breiter als in Deutschland.

Das Akteneinsichtsrecht sollte dem poln. Verdächtigten i.p.S. auch dann eingeräumt werden, wenn gegen ihn andere Vorbeugungsmaßnahmen als die U-Haft angewendet wurden. Außerdem muss Art. 250 § 2b StVfGB in Frage gestellt werden. Um den Preis der wesentlichen Beschränkung des Verteidigungsrechts des Verdächtigten i.p.S. gewährt diese Vorschrift den Zeugen – anders als Art. 184 StVfGB (*incognito*-Zeuge) – nur einen vorläufigen Schutz. Spätestens bei der abschließenden Akteneinsicht bekommt der Verdächtige Gelegenheit, das Protokoll der Zeugenvernehmung zu lesen, der Zeuge wird also vor der evtl. Rache nicht geschützt. Diesen Schutz braucht er übrigens nicht unbedingt, wenn dem Straftäter im EV die Freiheit entzogen wurde. Die Rechtsgüter des Zeugen werden schon im Art. 184 StVfGB und im Gesetz vom 28. November 2014 über Schutz und Hilfe für Verletzte und Zeugen (Dz. U. 2015 Pos. 21) berücksichtigt. Art. 250 § 2b StVfGB bietet dem gefährdeten Zeugen kein besseres Schutzniveau, das Verteidigungsrecht des Verdächtigten i.p.S. wird also ohne ausreichenden Grund verletzt.

Dieser besonders wichtige Unterschied betrifft auch die unmittelbare Akteneinsicht durch den Beschuldigten. In Polen hat ein Angeklagter in demselben Maße das Recht auf Akteneinsicht wie der Verteidiger. In Deutschland wurde dem unverteidigten Beschuldigten erst im Jahre 2018 das Akteneinsichtsrecht eingeräumt, der verteidigte Beschuldigte übt sein Recht mithilfe seines Verteidigers aus. Die Stellung des Verteidigers im deutschen Verfahren kann seinen erweiterten Zugang zu den Akten rechtfertigen, es ist aber schwer vertretbar, dass der Beschuldigte sich auch nach dem Abschluss der Ermittlungen mit den Akten nicht selbstständig bekannt machen kann. Zwar wird diese Beeinträchtigung durch den Verteidiger, die Übermittlung durch den Verteidiger kann jedoch nicht in jeder Sache die unmittelbare Akteneinsicht ersetzen.

Bei der Regelung der Akteneinsicht in Deutschland sieht man die besondere Rolle, die im Verfahren der Verteidiger spielt. Er ist kein Vertreter des Beschuldigten, sondern ein Organ, dem das Akteneinsichtsrecht im unvergleichbar größerem Umfang zusteht. Gleichzeitig trägt er die Verantwortung, die mit der Weitergabe der aus den Akten erlangten Kenntnis verbunden ist und dadurch teilweise darüber entscheidet, was den Untersuchungszweck gefährden kann. Wenn er die Auskünfte vor dem Beschuldigten geheim hält, handelt er nicht im Interesse des Mandanten, sondern der Rechtspflege, er genießt auch besonderes Vertrauen, wenn er die Akten in der eigenen Kanzlei lesen darf. In Polen hat der Verteidiger keine Rechte mehr als der Angeklagte selbst und wenn er eine Information besitzt, die für die Verteidigung von Bedeutung sein könnte, ist er verpflichtet diese Kenntnis dem Mandanten mitzuteilen.

Nach Art. 6 III a EMRK hat der Beschuldigte das Recht, innerhalb möglichst kurzer Zeit in einer ihm verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Die Pflicht, eine *charged with a criminal offence* Person über die *accusation* zu informieren beginnt bestimmt nicht erst mit der Erhebung einer öffentlichen Anklage. Die Vorschriften der deutschen und polnischen Strafprozessordnungen zeigen, dass die Eröffnung des Tatvorwurfs in den beiden Rechtssystemen einen unterschiedlichen Charakter hat. Der größte Unterschied erfolgt aus der Tatsache, dass in Deutschland das Benachrichtigungsrecht mit der Vernehmung und nicht mit der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft verbunden ist, wobei in Polen die Vernehmung und die damit verbundene Benachrichtigung die erste Prozesshandlung nach der Einräumung des Verdächtigtenstatus ist. In Deutschland kann also der Betroffene „unbewusst“ Beschuldigter sein, was

in Polen grundsätzlich nicht möglich ist. Er wird auch anders nach der Einstellung des EV betrachtet. In Polen bekommt er immer den Beschluss über die Einstellung, den er anfechten kann, in Deutschland wird er nur in bestimmten Fällen und nur in begrenztem Umfang darüber benachrichtigt. Auch in diesem Bereich also scheint der polnische Verdächtige eine stärkere Prozessposition zu haben, gleichzeitig nähert sich das polnische vorbereitende Verfahren „gefährlich“ der HV.

Das Recht, über die Beschuldigung und den Inhalt des Vorwurfs informiert zu werden, stellt in beiden Ländern einen auf die Menschenrechte gestützten Standard dar. Aber die Tatsache, dass ein Einstellungsbeschluss im polnischen Untersuchungsverfahren manchmal 50 oder 80 Seiten umfasst und dass der Verdächtige i.p.S. diese Prozessentscheidung und sogar ihre Begründung anfechten kann, muss die Frage nach dem Sinn einer solchen Lösung provozieren – besonders wenn sie mit der deutschen beschränkten Benachrichtigung über die Einstellung verglichen wird. Die Rechtsstellung des Verdächtigten wird damit nicht wesentlich verbessert, aber gleichzeitig wird die Waffengleichheit zwischen dem Verdächtigten i.p.S. und dem Verletzten (dem auch ein Anfechtungsrecht zusteht) gewährleistet. Interessant ist, dass das Anfechtungsrecht des Verdächtigten i.p.S. gegen einen Beschluss über Einstellung des vorbereitenden Verfahrens nicht beanstandet wird, obwohl er – wie der Verletzte – lediglich Entscheidungen oder Feststellungen rügen kann, die gegen seine Rechte oder seine Interessen verstoßen (Art. 425 § 3 StVfGB – sog. *gravamen*).

Die prozessualen Pflichten des Beschuldigten beschränken sich auf die Anwesenheits- und Duldungspflichten. In beiden Rechtssystemen muss der Betroffene auf Ladung des Prozessorgans erscheinen (anders als in Deutschland umfasst diese Pflicht in Polen auch Erscheinung auf Ladung der Polizei) und kann zwangsweise vorgeführt werden. Der größte Unterschied betrifft die Anwesenheitspflicht in der HV, die in Deutschland eine Regel, in Polen dagegen eine Ausnahme darstellt.

Die Zwangsmaßnahmen und die damit verbundenen Duldungspflichten des Beschuldigten konnten nur allgemein dargestellt werden. Auch ohne die einzelnen Prozessmaßnahmen detailliert zu vergleichen, lässt sich festzustellen, dass die Rechtsstellung des Beschuldigten – wenn es um Zwangsmaßnahmen geht – im deutschen Strafprozess wesentlich stärker ist. Die deutsche StPO sieht bei der Zwangsmaßnahmen einen Richtervorbehalt vor und auch wenn bei Gefahr im Verzug die StA und die Polizei die Eilkompetenz haben, achtet die Rspr. darauf, dass diese Kompetenz in der Praxis nicht leichtfertig erweitert wird. In Polen ist das Gericht nur ausnahmsweise für die Anordnung der Zwangsmaßnahmen zuständig. Der Richtervorbehalt wurde in Polen durch eine gerichtliche Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zwangsmaßnahmen ersetzt, was aber am problematischsten ist – das ist die Tatsache, dass manche Zwangsmaßnahmen überhaupt keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Dazu gehören so tiefgreifende Maßnahmen wie Körperuntersuchung, DNA-Analyse oder alle Formen der polizeilichen „Provokation“ und andere geheime Maßnahmen, die im Rahmen der sog. Operativ- und Erkennungshandlungen angewendet werden. Die Rechtsstellung des Betroffenen wird damit wesentlich geschwächt. Außerdem wird die private Lebensgestaltung und die Persönlichkeitsentfaltung, anders als in Deutschland, nicht besonders geschützt.

Der Beschuldigte hat in Deutschland mehrere Möglichkeiten, Eingriffe in Grundrechte im EV zu rügen, in Polen ist dagegen ein Beschluss, eine Anordnung oder eine Handlung nur dann anfechtbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, was bei vielen Zwangsmaßnahmen nicht der Fall ist. Wenn die Anordnung einer Maßnahme keiner Beschlussform bedarf, wie z. B. bei der körperlichen Untersuchung, gibt es auch keine Entscheidung, die der Betroffene anfechten könnte. Gem. Art. 302 § 2 StVfGB kann der Verdächtige als Prozesspartei eine Beschwerde gegen „andere Handlungen als Beschlüsse und Anordnungen“ erheben, wenn sie seine Rechte verletzen. Praktisch kann er auf diesem Weg die Art und Weise der

Durchführung einer Maßnahme beanstanden. Es geht aber nicht nur darum, wie die körperliche Untersuchung durchgeführt wurde, sondern oft darum, ob sie notwendig war und ob der Betroffene zureichend verdächtig war, um eine solche Maßnahme dulden zu müssen. Über die Beschwerde gegen Handlungen der Polizei oder eines anderen nicht-staatsanwaltlichen Organs entscheidet der Staatsanwalt und auch aus diesem Grund kann der Verdächtige keine gerichtliche Kontrolle einfordern.

Es muss kritisch beurteilt werden, dass die Kontrolle der Zwangsmaßnahmen keinen einheitlichen und vollständigen Charakter hat. Eine strafprozessuale Telefonüberwachung wird durch einen Richter angeordnet, dessen Entscheidung nach allgemeinen Regeln angefochten werden kann. Über eine körperliche Untersuchung entscheidet ein Polizeibeamter und seine Entscheidung wird nicht kontrolliert. Es kann nicht angenommen werden, dass der Eingriff die Verfassungsrechte des Betroffenen im ersten Fall tief, und in den zweiten – nur geringfügig beeinträchtigt.

Viele im StVfGB geregelte Zwangsmaßnahmen sind unanfechtbar, darüber hinaus steht dem Betroffenen gegen die sog. Operativ- und Erkennungshandlungen, die so tiefgreifende Maßnahmen wie Telefonüberwachung, Lauschangriff oder polizeiliche Provokation umfassen, kein Rechtsweg zu. Eine Telefonüberwachung, die als prozessuale Maßnahme angeordnet wurde, kann angefochten werden, während bei einer Telefonüberwachung nach dem Polizeigesetz dem Betroffenen keine Beschwerde zusteht (er wird über diese Maßnahme nicht einmal informiert). Beide Maßnahmen werden vom Gericht angeordnet und beide können Beweise für den Strafprozess liefern. Die Inkonsequenz des poln. Gesetzgebers ist hier besonders sichtbar. Es ist schwer vorstellbar, dass die sog. polizeiliche Provokation (wie Schein-Ankauf, Schein-Verkauf sowie Schein-Annahme und -Übergabe eines Bestechungsgeldes) durch die Polizei mit der Zustimmung der StA angeordnet wird und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Es wäre wünschenswert, die Zwangsmaßnahmen vollständig im StVfGB oder evtl. in einem nur diesem Thema gewidmeten Gesetz zu regeln und bei jedem Eingriff in die Grundrechte eine gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten. Die Tatsache, dass eine Maßnahme vorläufig verdeckt angewendet muss, bedeutet noch nicht, dass sie ihren strafprozessualen Charakter verliert und dass sie nachträglich im Beschwerdeverfahren nicht bewertet werden könnte. Es sollte auch der Verdachtsgrad bestimmt werden, bei dem eine konkrete Maßnahme zulässig ist (dieses Problem wird im nächsten Teil der Arbeit erörtert).

Von einer verdeckten Maßnahme erfährt der Betroffene u.U. nur dann, wenn die Maßnahme erfolgreich war, ihre Ergebnisse für das Strafverfahren von Bedeutung sind und ins Verfahren eingeführt werden und der Betroffene zum Verdächtigten i.p.S. wird und wenn ihm die Akten zugänglich gemacht werden. Die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme kann der Betroffene entsprechend erst im Hauptverfahren beanstanden, indem er die Unverwertbarkeit eines im Wege der operativen Handlung beschafften Beweises erhebt. Es ist also zu betonen, dass Einschnitte in die Grundrechte nicht nur dann anfechtbar sein sollten, wenn die Maßnahme erfolgreich war. Eine Durchsuchung kann der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, auch wenn in der Wohnung des Verdächtigten keine Beweisstücke gefunden wurden.

Interessanterweise sieht das polnische Gesetz eine Anfechtungsmöglichkeit dort, wo man im deutschen Strafverfahren diese Möglichkeit grundsätzlich verneint – bei Einstellung des Vorverfahrens und bei einem freisprechenden Urteil. In Polen kann der Angeklagte sogar die Begründung eines Beschlusses oder eines Urteils anfechten, sehr viele Zwangsmaßnahmen muss er jedoch dulden, ohne gerichtliche Kontrolle hervorrufen zu können. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der deutsche Strafprozess – zugunsten des Beschuldigten – weniger auf die Formalitäten und mehr auf den wirksamen Schutz gegen Grundrechteingriffe setzt.





## Teil C

### Die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft im deutschen und polnischen Strafprozess

#### Kapitel I

#### Die Beschuldigteneigenschaft im deutschen Strafprozess

##### 1. Die Beschuldigtentheorien

Da an die Beschuldigteneigenschaft wesentliche rechtliche Konsequenzen, nämlich Rechte und Pflichten, geknüpft sind, die eine rechtlich geschützte Position bilden, muss die Begründung der Beschuldigtenstellung mit möglichst konkreten und präzisen Kriterien herausgearbeitet werden, um zu „verhindern, dass die Strafverfolgungsorgane einem Verdächtigen die Beschuldigteneigenschaft »vorenthalten«, um so die ihm zustehenden Rechte zu unterlaufen“<sup>1757</sup>. Ein Beschuldigter ist ein Verfahrenssubjekt<sup>1758</sup>, das den Verfahrensgang und das Verfahrensergebnis beeinflussen kann und mit erheblichen Rechten ausgestattet ist<sup>1759</sup>.

In dem deutschen Verfahren ergibt sich nicht aus den Gesetzesvorschriften, wann und wie die Beschuldigteneigenschaft begründet wird. Sie besteht zweifellos, wenn die Strafverfolgungsorgane durch einen Inculpationsakt „deutlich gemacht haben, dass sie gegen die Person ein Strafverfahren betreiben oder betreiben wollen“<sup>1760</sup>, also wenn sie ein förmliches Strafverfahren gegen diese Person eingeleitet haben oder sie ausdrücklich als Beschuldigten vernehmen (oder vernommen haben) – die StPO sieht hier keine Pflicht vor, einen förmlichen Beschluss zu fassen. Die Beschuldigteneigenschaft könnte aber auch früher bestehen, nämlich gleichzeitig mit dem Tatverdacht und ohne den Willensakt der Strafverfolgungsbehörde. Über den formellen und materiellen Beschuldigtenbegriff wird in der deutschen Lehre seit langem diskutiert. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Umstand, ob der Beschuldigtenstatus *ex ante*, also vor der Einleitung einer Maßnahme gegenüber dem Betroffenen oder *ex post* beurteilt wird.

##### 1.1. Die subjektive Beschuldigtentheorie

Ein Teil der Literatur und der Rspr. spricht sich für den formellen Begriff<sup>1761</sup> (die subjektive Beschuldigtentheorie<sup>1762</sup>) aus, der für die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft einen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde<sup>1763</sup> verlangt. Beschuldigte sei nur eine Person, gegen die das Verfahren betrieben werde<sup>1764</sup>. Als Hauptargument wird hervorgehoben, dass bloßer Verdacht noch niemanden zum Beschuldigten mache, „solange niemand da sei, der ihn beschuldige“<sup>1765</sup>. Beschuldigter könne nur eine Person sein, die durch einen anderen beschuldigt werde und die Pflicht zur Belehrung über die Rechte aus § 136 StPO könne nur solche

---

1757 Beulke, Rn 110

1758 BVerfGE 26, 66, 71; BVerfGE 34, 293, 302; BVerfGE 65, 170, 175; BVerfGE 66, 313, 318; BVerfG, NJW 1995, 1951f.; BGHSt 38, 372, 374

1759 BVerfGE 57, 250, 275; BVerfG, NJW 1983, 1043; BVerfG, NJW 1987, 2662, 2663; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1060; BVerfG, openJur 2020 Nr. 79379; BVerfG, HRRS 2016 Nr. 517; BVerfG, openJur 2021 Nr. 35446; BGHSt (GrS) 50, 40, 48; OLG Bamberg, openJur 2020 Nr. 54486

1760 Hartmann/Schmidt, Rn 216

1761 BGHSt 10, 8, 12; BGHSt 17, 128, 129; BGHSt 34, 138, 140; BGH, NStZ 1984, 464, 465; BGH, JR 1993, 378, 379; BGH, NJW 1994, 2904, 2907; LG Offenburg, NStZ 1993, 506, 507; Dahs/Langkeit, NStZ 1993, 213; Bauer, S. 25; Heymann, JA 1993, 32; krit. Mayer; StV 1989, 376, 377

1762 OLG Hamm, NJW 1974, 914, 915; Rieß, JA 1980, 293, 298; Koch, JA 2004, 558, 559

1763 RGSt 32, 72, 73; BGH, StV 1997, 281; OLG Frankfurt, NStZ 1988, 425, 426; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; LG Offenburg, NStZ 1993, 506; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 26; Artzt, Krim. 1970, 379, 380; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 5; Rogall, MDR 1977, 978; Jung, S. 74

1764 LG Offenburg, NStZ 1993, 506

1765 OLG Frankfurt, NStZ 1988, 425, 426; Roxin, JR 2008, 16

Personen betreffen, gegen die ermittelt werde<sup>1766</sup>. Die Beschuldigteneigenschaft sei das „Produkt eines Zuschreibungsprozesses“<sup>1767</sup> und die Inculpation ein willensgesteuerter Akt<sup>1768</sup>. Nach dieser Auffassung bildet der flexible Tatverdacht keine klaren Grenzen und kann deshalb die Beschuldigteneigenschaft nicht begründen<sup>1769</sup>. Er sei also kein Merkmal des Beschuldigtenbegriffs, sondern nur Voraussetzung der Inculpationspflicht<sup>1770</sup>. Der Tatverdächtige könnte also als Zeuge vernommen werden.

Der Vorteil der subjektiven Beschuldigtentheorie ist die Klarheit der Prozessrolle und Sicherheit, die sie nach sich zieht. Es besteht kein Zweifel, in welcher Rolle der Betroffene im Strafprozess auftritt, welche Rechte ihm zustehen und welche Pflichten obliegen, wobei diese Sicherheit sowohl für den Beschuldigten, als auch für die Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung ist. Eine ausdrückliche „Kriegserklärung“ stelle eine Zäsur im EV und eine Prozessgarantie für den Betroffenen dar<sup>1771</sup>. Die formelle Ansicht gewährleiste wegen ihrer Klarheit besseren Schutz gegen falsche Rollenzuweisungen<sup>1772</sup>. Es wird sogar postuliert, dass der subjektive Willensentschluss, das Verfahren gegen eine konkrete Person einzuleiten, einen formellen Niederschlag finde<sup>1773</sup>. Die Gegner des formellen Beschuldigtenbegriffs werfen ihm Umgehung der Beschuldigtenrechte vor<sup>1774</sup> und behaupten, dass er zu Rechtsunsicherheit führe, weil trotz der Verpflichtung der Straforgane zur Legalität nicht jede „ungleichmäßige“ Praxis als strafrechtlich relevanter Verstoß gegen dieses Prinzip gewertet werde<sup>1775</sup> und weil er sich auf das Urteil des Ermittlungsbeamten und dessen „rechtsstaatliches Fingerspitzengefühl“ stütze<sup>1776</sup>.

Der rein formelle Beschuldigtenbegriff wird in der deutschen Rechtslehre und auch in der Rspr. abgelehnt, weil er eine erhebliche Gefahr begründet, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beschuldigteneigenschaft vorzuenthalten, die Beschuldigtenrechte zu umgehen und den Verdächtigen zur Aussage zu zwingen<sup>1777</sup>. Tatsächlich besteht bei der formellen Sichtweise eine Gefahr, dass der Betroffene – ohne Berücksichtigung des Tatverdachts – in eine falsche Prozessrolle gedrängt wird, entweder um die Zwangsmaßnahmen gegen ihn zu begründen (wenn er zum Beschuldigten erklärt wird obwohl ein zureichender Anfangsverdacht noch nicht vorliegt) oder um das Schweigerecht zu umgehen (wenn er trotz des Tatverdachts als Zeuge vernommen wird).

Der Betroffene, der ohne erforderlichen Tatverdacht zum Beschuldigten wird, genießt nach der subjektiven Theorie den vollen Rechtsschutz, obwohl die prozessuale Maßnahme (z.B. Ladung als Beschuldigter) zu Unrecht angewendet wurde<sup>1778</sup>. Die Strafverfolgungsbehörde kann ihm die Beschuldigtenrechte (darunter auch Aussagefreiheit) rückwirkend nicht mehr entziehen, auch wenn sie zum Ergebnis kommt, dass er offensichtlich die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat. Seine Beschuldigteneigenschaft endet erst mit der Einstellung

---

1766 Rössner, S. 24 f.

1767 Rogall, MDR 1977, 978; Jung, S. 74; Trüg, StraFo 2005, 202; Koch, JA 558, 559; LR-Gleß, § 136 Rn 4

1768 Artzt, Krim. 1970, 379, 381; Lesch, JA 1995, 157, 158

1769 Rössner, S. 25

1770 Fincke, ZStW 1983, 918, 919; vgl. Schöneborn, ZStW 1974, 921, 928; Niemand könne ohne den Willen des Verfolgungsorgans Beschuldigter werden, der Verfolger sei aber gezwungen „zu wollen“ (Fincke, ZStW 1983, 918, 936)

1771 Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 689

1772 Prittwitz, S. 93, 103

1773 Prittwitz, S. 93

1774 LR-Gleß, § 136 Rn 5

1775 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 27; Rogall, MDR 1977, 978, 979

1776 Koch, JA 2004, 558, 559; vgl. ter Veen, StV 1983, 293, 294

1777 BGHSt 10, 8, 12; Kluszczewski, Rn 110; Montenbruck, ZStW 1977, 878, 889; Rogall, S. 26; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 678; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 27; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1224; Lesch, JA 1995, 157, 158

1778 Höra, S. 33; Bauer, S. 35; vgl. Peters 1966, S. 173

des Verfahrens. Fraglicher ist die Situation, in der der Betroffene als Zeuge betrachtet und unter Androhung von Strafbarkeit wegen Falschaussage zu prozessualen Äußerungen gezwungen wurde. Diese Gefahr hat auch die Rspr. erkannt und deshalb die subjektive Theorie modifiziert<sup>1779</sup>.

Die negativen Folgen einer falschen Rollenzuweisung lassen sich zwar nachträglich beseitigen, aber das betrifft grundsätzlich nur das Schweigerecht (durch Unverwertbarkeit der Aussage) und die Wahrheitspflicht (durch Ablehnung der Strafbarkeit wegen Falschaussage). Bei Verletzung anderer prozessualer Rechte – die die Folgen der Vorenthaltung der Beschuldigteneigenschaft darstellen – ist die Verfahrenslage des Betroffenen nur in bestimmten Fällen (z.B. bei Anwesenheitsrechten durch Verwertbarkeitsverbot der ohne Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführten Aussage des Zeuge) zu heilen. Es ist zu fragen, ob die objektivere Theorie ein besseres Schutzniveau anbietet.

## 1.2. Die objektive Beschuldigtentheorie

Nach der materiellen Sichtweise (die objektive Beschuldigtentheorie<sup>1780</sup>) ist eine Person als Beschuldigter allein aufgrund des objektiv gegen sie bestehenden Tatverdachts zu bezeichnen<sup>1781</sup>. Danach sei jeder Tatverdächtiger als Beschuldigter anzusehen, auch wenn gegen ihn in keinem Verfahren ermittelt werde<sup>1782</sup>. Die Beschuldigteneigenschaft entstehe also „von selbst“. Diese Theorie wird mit dem Argument unterstützt, dass das Strafverfolgungsorgan nicht nach Belieben entscheiden und die Beschuldigtenrechte willkürlich vorenthalten dürfe<sup>1783</sup> und dass auf diese Weise die Mißbrauchsmöglichkeit beseitigt werde<sup>1784</sup>.

Entscheidet über die Beschuldigtenstellung der Tatverdacht, muss man auch fragen, ob und wie er festgestellt werden soll. Es besteht hier ein Problem der Urteilsgrundlage für den Verdacht: wären nur die Tatsachen maßgebend, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind, so würde sich diese Theorie der subjektiven Sichtweise nähern, bei Zugrundelegung aller Tatsachen würde man eher über Gewissheit anstatt über einen Verdacht sprechen. Der objektiven Beschuldigtentheorie zufolge entscheidet über den Tatverdacht die Lage des Verfahrens oder der Stand der Ermittlungen. Es geht hier um einen „Standpunkt eines objektiven Beobachters in der jeweiligen Verfahrenslage“<sup>1785</sup>. Der Verdacht müsse „einen solchen Grad erreicht (haben), dass der Verdächtige vernünftigerweise als der wahrscheinliche Täter angesehen werden könne“<sup>1786</sup>. Wer objektiver Betrachter ist und wann seine Beurteilung „vernünftig“ ist, bleibt fraglich<sup>1787</sup>. Dies verursacht Unsicherheit hinsichtlich der Verfahrensrolle.

Wenn der Tatverdacht über die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft entscheidet, sollte er auch konsequenterweise für ihre Auflösung ausschlaggebend sein, unabhängig davon, ob die Strafverfolgungsbehörde ihrer Pflicht, das Verfahren wegen mangelnden Tatverdachts einzustellen, nachgekommen ist. Es ist aber schwer vorstellbar, eine Person als Beschuldigten zu behandeln (z.B. eine Untersuchungshaft anzuordnen) und ihr später die Beschuldigtenrechte zu entziehen (z.B. keine Akteneinsicht einzuräumen mit der Begründung, dass das Alibi nachgewiesen worden sei und der Betroffene also kein Beschuldigter mehr sei). Es kann passieren, dass die Beweislage in verschiedenen Verfahrensabschnitten abwechselnd

---

1779 BVerfG, StV 2001, 257ff.; BGHSt 10, 8, 12; *Beulke*, Rn 112

1780 *Geerds*, GA 1965, 321, 327

1781 *Beulke*, Rn 111; *Hartmann/Schmidt*, Rn 218

1782 *Kleszczewski*, Rn 109; *Kühne*, Rn 104.1; *Peters*, 200f.

1783 *Rössner*, S. 25

1784 *Prittwitz*, S. 94

1785 *Rössner*, S. 25; vgl. *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 779; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 29; *von Hindte*, S. 36; *Koch*, JA 2004, 558, 559; *ter Veen*, StV 1983, 293, 294

1786 *von Gerlach*, NJW 1979, 776, 780

1787 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 679; *Artzt*, Krim. 1970, 379, 381; vgl. *Gusy*, JZ 1996, 1176, 1177

den Tatverdacht begründet oder verneint, die Beschuldigtenrolle kann jedoch nicht so „verschommen“ sein. Deshalb sind auch die Befürworter der objektiven Theorie der Meinung, dass der zu Unrecht als Beschuldigter vernommene Zeuge im weiteren Verfahrensverlauf Beschuldigter bleibe<sup>1788</sup>, obwohl der Tatverdacht entfallen sei, was man als „subjektive Korrektur der objektiven Beschuldigtentheorie“ bezeichnen könnte.

Der materielle Begriff soll den Verdächtigen in höchstem Maße schützen<sup>1789</sup>, ist aber mit dem deutschen Gesetz nicht zu vereinbaren. Gem. § 55 I StPO haben die verdächtigen Zeugen ein AuskunftsVR. Nach § 60 Nr. 2 StPO ist von ihrer Vereidigung abzusehen. Das bedeutet, dass das Gesetz selbst tatverdächtige Zeugen kennt<sup>1790</sup>. Der bloße Tatverdacht macht also eine Person nicht automatisch zum Beschuldigten, ansonsten würde die Grenzziehung zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen verwischt<sup>1791</sup>. Auch in anderen Vorschriften wie z.B. § 102 StPO ist von dem Verdächtigen die Rede<sup>1792</sup>. Sowohl Zeugen als Beschuldigte können „zum Kreis der Verdächtigen gehören“, wobei dem Zeugen die Gefahr der Verfolgung nur droht und der Beschuldigte schon von ihr erfasst ist<sup>1793</sup>.

Die konsequent angewandte materielle Sichtweise ist auch aus pragmatischen Gründen schwer annehmbar. Der Tatverdacht kann „von sich selbst“ aufgrund der gesammelten und objektiv beurteilten Beweise entstehen, aber die Rechte und Pflichten des Beschuldigten realisieren sich in einer konkreten Prozesshandlung gegenüber dem Prozessorgan, der den Betroffenen vernimmt, die strafprozessualen Maßnahmen anordnet oder beantragt, der schließlich die „über die Beschuldigtenrolle entscheidende Frage“ (darüber unten) stellt, also über seine Prozesslage irgendwie entscheidet. Ob und wie der Tatverdächtige belehrt wird, liegt notwendigerweise in den Händen des vernehmenden Beamten, weil – auch wenn die Belehrungspflicht „von selbst“ (aufgrund des Tatverdachts) entsteht – die Belehrung „sich nicht von selbst erteilen“ kann. Gegen vorsätzliche und willkürliche Entscheidungen der Prozessorgane garantiert diese Theorie keinen vollständigen Schutz, weil sie verkennt, dass in der Wirklichkeit manchmal das passiert, was nicht passieren sollte und dem Betroffenen, der zu Unrecht als Zeuge vernommen wurde, die Feststellung, dass er „objektiv in einer anderen Rolle stand“ nicht hilft<sup>1794</sup>.

Die praktischen Probleme bei dieser Sichtweise zeigt auch eine Situation, wenn mehrere Personen in verschiedenem Maße tatverdächtig sind, obwohl nur eine als Täter in Frage kommt. Wenn im Zusammenhang mit einer Kindesentführung ein gelber Mercedes mit Münchener Kennzeichen beobachtet würde, wäre jeder Besitzer solch eines Fahrzeugs als Beschuldigter zu vernehmen und die StA müsste das Verfahren gegen jeden, der so vernommen wurde, förmlich einstellen<sup>1795</sup>. Natürlich stellt sich hier die Frage, ob der Tatverdacht in einer konkreten Situation „zureichend“ war, um den Beschuldigtenstatus zu begründen, dass führt aber sofort zur Frage, wer und wann diese Tatverdachtsstufe beurteilen kann und soll. Auch die Befürworter der objektiven Theorie sind nicht einig, wie stark der Verdacht sein soll, um

1788 Prittwitz, S. 94; Peters, S. 202

1789 vgl. Moos, FS-Jescheck, S. 725, 755; a.M. Prittwitz, S. 94

1790 BGH, StV 1984, 361; BGH, JR 1993, 378, 379; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 679; Geppert, Jura 1991, 80, 84; Heymann, JA 1993, 32; Fischer, StV 1981, 85, 89; Schöneborn, ZStW 1974, 921, 928; Rogall, JR 1993, 380, 381; Artzt, Krim. 1970, 379; Lesch, JA 1995, 157, 158; Gerson, S. 75; Eckstein, S. 11; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 2; Bauer, S. 20: Die Begriffe des „Verdächtigen“ und des „Beschuldigten“ decken sich nicht.

1791 Hartmann/Schmidt, Rn 218; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 11; Rogall, NStZ 1997, 399, 400; Prittwitz, StV 1984, 362; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 5

1792 Trüg, StraFo 2005, 202

1793 Rogall, S. 22; SK-Rogall, Vor §133 Rn Rn 13, 15; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 679; Artzt, Krim. 1970, 379; Bauer, S. 24; von Gerlach, NJW 1969, 776, 777; Schmidt, S. 160; Bringewat, JZ 1981, 289, 292; vgl. Roxin, FS-Schöch, S. 823, 825

1794 Prittwitz, S. 93

1795 von Gerlach, NJW 1969, 776; vgl. Schmidt, S. 154

die Beschuldigtenrolle zu begründen<sup>1796</sup>. Wenn man aber die Existenz des verdächtigen Zeugen verneint, muss schon der geringste Anfangsverdacht zur Entstehung der Beschuldigtenstellung ausreichen, die beschriebene Situation zeigt aber, dass dieser Beschuldigtenbegriff aus praktischen Gründen zu breit ist und begrenzt werden muss. In solch einem Fall, wenn nur einer der Tatverdächtigen schuldig sein könne, könne erst dann von der Beschuldigteneigenschaft gesprochen werden, wenn aus diesem Kreise einer „als der voraussichtliche Täter herausrage“<sup>1797</sup>. Ob es in München zwei oder zweitausend gelbe Mercedes gibt, ist natürlich eine rein objektive Tatsache. Wenn aber der Polizeibeamte auf der Straße beurteilt, ob er den Betroffenen belehrt und sein Auto durchsucht und die StA später entscheidet, ob sie das Verfahren gegen ihn förmlich einstellt, sind die Folgen für den Betroffenen nicht anders als nach der subjektiven Theorie. Das Problem des Verdachtsniveaus besteht auch bei den anderen Beschuldigtentheorien und wird noch weiter unten erörtert. Hier ist nur zu erwähnen, dass in der oben beschriebenen Situation der formelle Beschuldigtenbegriff aus ganz praktischen Gründen „einfacher“ einzusetzen ist. Das objektive Element des Tatverdachts kann nachträglich zur Beurteilung dienen, ob die Entscheidung über die Nichteinräumung des Beschuldigtenstatus berechtigt war – was schon zur subjektiv-objektiven Theorie führt.

Im Rahmen der objektiven Beschuldigtentheorie muss man noch eine Unterscheidung treffen. Die Beschuldigtenrolle entsteht nach der objektiven Sichtweise ohne Inculpationsakt der Verfolgungsbehörde. Aber die bloße Tatsache, dass jemand eine Straftat begangen hat, reicht für die Bejahung der Beschuldigteneigenschaft nicht aus, solange dies aus dem Stand der Ermittlungen oder der Verfahrenslage nicht folgt, wenn also die den Tatverdacht begründenden Tatsachen noch nicht offenbart wurden. Natürlich können die prozessualen Rechte des Beschuldigten außerhalb des Verfahrens nicht ausgeübt werden und die Strafverfolgungsbehörde kann nicht nach Umständen agieren, die ihr völlig unbekannt sind. Trotzdem kann die Erörterung der Situation, in der die Strafverfolgungsbehörde noch keinen konkreten Verdacht hat und der Täter nur als „Unverdächtiger“ im Prozess involviert ist, nicht beiseitegelassen werden. Eine Privilegierung des Beschuldigten besteht auch darin, dass er sanktionslos lügen darf und das könnte er auch ohne Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörde machen. Es besteht also die Frage, ob der Täter, der rechtmäßig nach dem Stand der Ermittlungen als Zeuge vernommen worden sei, sich von der strafrechtlichen Verantwortung wegen Falschaussage befreien könnte. Auch für die Beurteilung, ob die Aussage des Zeugen, gegen den zwar keine Beweise vorlagen, der aber in Wirklichkeit Täter war, verwertet werden kann, wenn er in der späteren Stadium des Verfahrens in einem richtigen Rolle des Beschuldigten auftritt, ist von Bedeutung, ob der im EV bekannte Tatverdacht oder die „außerprozessuale“ Wirklichkeit entscheidend ist. Dieses Problem ist auch in der deutschen Rechtslehre nicht unbekannt<sup>1798</sup> und wird im nächsten Teil dieser Arbeit näher besprochen. Hier ist nur zu betonen, dass die objektive Beschuldigtentheorie eher auf den objektiven, aber im Prozess entstandenen Tatverdacht und nicht auf „tatsächliches Geschehen“ abstellt.

### 1.3. Die subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie

Die subjektive Theorie wurde abgelehnt, aber auch die objektiven Begriffsbestimmungen gewährleisten nicht in jedem Fall den beabsichtigten Schutz des Betroffenen. In der Literatur wurde darauf hingewiesen, dass ein Beschuldigtenbegriff, der ohne Rücksicht auf den Verdacht, an die Tatsache der Verfolgung anknüpfe, einer Manipulation besser entgegen wir-

---

1796 Koch, JA 2004, 558, 559; vgl. von Heydebreck, S. 78: „sobald auf Grund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht (...) gegen sie begründet ist“; von Gerlach, NJW 1969, 776, 7780: „wenn der Verdächtige vom Standpunkt eines objektiven Betrachters vernünftigerweise als der wahrscheinliche Täter angesehen werden kann“; Peters, 201: „kraft sichtbar gewordenen Verdachts“;

1797 Zum Ganzen: von Gerlach, NJW 1969, 776

1798 Kölbel, S. 67

ken könne<sup>1799</sup>. Deshalb hat in der deutschen Rspr. und der Lehre die subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie eine Führungsposition gewonnen.

In dem Urteil aus dem Jahre 1956 (BGHSt 10, 8) war der BGH mit einem Sachverhalt konfrontiert, in dem der Betroffene eidlich vernommen wurde, obwohl er bereits verdächtig war. Der spätere Angeklagte wurde zuerst als Zeuge in einem EV „gegen Unbekannt“ wegen Geheimnisbruchs vernommen, was zur Einstellung des EV geführt hat und in dem wiederaufgenommenen Verfahren wurde er erneut als Zeuge vor dem Richter auf Antrag der StA eidlich vernommen und dann unter Berufung auf den schon früher geleisteten Eid verschwieg, dass er es war, der den Geheimnisbruch begangen hatte. Deshalb wurde er wegen Meineids angeklagt. Nach der Auffassung des BGH „müsse es zwar der pflichtgemäßen Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde überlassen bleiben, ob sie gegen jemanden einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben halte, daß sie ihn als Beschuldigten verfolge (...) Würde sie aber einen als Täter einer Straftat (...) Verdächtigen, den als Beschuldigten zu verfolgen, gute Gründe vorlägen, aus sachfremden Erwägungen willkürlich in die Rolle eines Zeugen drängen (...), so vermöchte ein solcher Mißbrauch des Ermessens ihm nicht die Eigenschaft eines Zeugen zu verleihen“. Der BGH hat daher das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das erkennende Gericht solle beurteilen, ob die StA die zu Verfolgung des Betroffenen wegen Geheimnisbruchs hinreichenden Verdachtsgründe für gegeben hielt und dabei ihre Ermessensgrenzen eingehalten hat, als sie das EV „gegen Unbekannt“ anstatt gegen den Angeklagten als Beschuldigten fortführte und die Vernehmung des Angeklagten als Zeugen in diesem Verfahren beantragte<sup>1800</sup>. Ob der Betroffene zum Beschuldigten wurde, kann also auch nachträglich beurteilt werden und der Wille der Strafverfolgungsbehörde ist hier nicht der einzige Entscheidungsfaktor. Ob die Strafverfolgungsbehörde den ihr zustehende Beurteilungsspielraum überschritt, wird nach dem objektiven Kriterium bewertet. Die Reichweite des Beurteilungsspielraums werden an späterer Stelle erörtert.

In einem Urteil aus dem Jahre 1986 hat jedoch der BGH geschildert, dass es nicht darauf ankommt, ob zu einer bestimmten Zeit schon ein gewisser Verdacht gegen den Betroffenen bestand, sondern ausschließlich darauf, ob das zuständige Strafverfolgungsorgan das Verfahren gegen ihn gerade als Beschuldigten betrieben hat. Die Beschuldigteneigenschaft werde nicht durch die Stärke des Tatverdachts, sondern durch einen Willensakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde begründet. Die polizeiliche Abklärung (so der BGH) auf den Angeklagten hindeutender Verdachtsmomente in einer Spurenakte über ein unaufgeklärtes Verbrechen mache den Angeklagten noch nicht zum Beschuldigten im strafprozessualen Sinn<sup>1801</sup>. Diese Auffassung hat das BVerfG bestätigt: ein Verdächtiger erlange die Stellung eines Beschuldigten, wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde Maßnahmen gegen ihn ergreife, die erkennbar darauf abzielen würden, gegen ihn wegen einer Straftat vorzugehen<sup>1802</sup>. In den späteren Rspr. hat jedoch der BGH hervorgehoben, dass nicht jeder Tatverdacht die Beschuldigteneigenschaft mit entsprechender Belehrungspflicht bereits begründet. Es komme vielmehr auf die Stärke des Tatverdachts an<sup>1803</sup>. Hier wäre also zu fragen, ob und welche Rolle bei der Zuschreibung des Beschuldigtenstatus der Tatverdacht und der Willensakt der Strafverfolgungsbehörde spielt.

---

1799 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 920; *Prittwitz*, S. 27, 94; vgl. *Prittwitz*, NStZ 1981, 463, 469

1800 Zum Ganzen: BGHSt 10, 8

1801 Zum Ganzen: BGHSt 34, 138, 140f. Das erkennende Gericht hatte in dieser Sache u.a. zu entscheiden, ob sich im Moment der Vernehmung des A. das EV bereits gegen den späteren Angeklagten B. richtete, was für die Beantwortung der Frage nach dem ZeugnisVR des A., der ein Bruder des früheren Mitbeschuldigten C. war, von Bedeutung war.

1802 BVerfG, NStZ 2001, 103ff.; Hamb.OVG, openJur 2013 Nr. 28379; vgl. BGH, HRRS 2019 Nr. 820

1803 BGH, NStZ-RR 2002, 67

Nach h.M. ist derjenige als Beschuldigter zu bezeichnen, der konkret wegen einer Straftat verdächtigt wird (materielles Element) und gegen den ein Strafverfahren eingeleitet worden ist (formelles Element)<sup>1804</sup>. Neben dem Tatverdacht sei also ein Willensakt der Strafverfolgungsorgane (Inkulpationsakt) erforderlich, mit dem das Strafverfolgungsorgan deutlich mache, dass es das EV gegen den Verdächtigen als Beschuldigten durchführen wolle (sog. subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie oder gemischte formell-materielle Sichtweise)<sup>1805</sup>. Die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, die den Verdacht bilden würden, müssten nicht nur zur Kenntnis einer Strafverfolgungsbehörde kommen, sondern die Beschuldigteneigenschaft müsse durch einen Willensakt begründet werden<sup>1806</sup>. Die Auffassung des BGH, dass „es nicht darauf ankomme, ob der Tatverdacht gegen den Betroffenen bestand“ kann nur i.d.S. verstanden werden, dass bei der Beurteilung, ob das Verfahren gegen den Betroffenen betrieben wurde, nicht der Tatverdacht, sondern eine gegen ihn durch die Strafverfolgungsbehörde gerichtete „Tätigkeit“ entscheidend ist. Der subjektive Wille allein ermögliche keine klare Abgrenzung. Er müsse daher in einer faktischen Verfolgungshandlung objektiv seinen Ausdruck finden und nach außen sichtbar sein<sup>1807</sup>. Im Falle des willkürlichen Vorenthaltens der Beschuldigtenposition bei der Frage nach Verwertung der so erlangten Aussage stellt die Rspr. jedoch nicht mehr auf den Willensakt der Strafverfolgungsbehörde ab, sondern auf den (objektiven) Tatverdacht<sup>1808</sup> und in diesem Sinne „komme es vielmehr auf die Stärke des Tatverdachts an“. Bei missbräuchlicher Rollenzuweisung wird der Beschuldigtenstatus des Betroffenen nachträglich anerkannt<sup>1809</sup>.

Die Verfolgung einer Person sei eine Prozesshandlung, die als Willensakt den Ausgangspunkt der Beschuldigteneigenschaft darstelle und die einer Objektivierung bedürfe um Rechtsunsicherheit und Manipulationen zu vermeiden. Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte seien erforderlich um die Gefahr zu vermeiden, dass die Strafverfolgungsbehörde jemanden willkürlich in die Beschuldigtenstellung dränge und gegen ihn Zwangsmaßnahmen vornehme. Das Verhalten des Strafverfolgungsorgans unterliege auf diese Weise einer objektiven Kontrolle<sup>1810</sup>. Solange sich die Ermittlung nicht auf eine Person als voraussichtlichen Täter konzentriere, seien alle Personen Zeugen, die über § 55 StPO belehrt werden sollten<sup>1811</sup>. Als Beschuldigter sei derjenige anzusehen, gegen den die Ermittlungen als Verantwortlichen betrieben würden<sup>1812</sup>.

1804 *Beulke*, Rn 111; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 680; *Rogall*, NJW 1978, 2535; *Girdwojń*, FS-Rejman, S. 561

1805 BVerfG, NStZ 2001, 103; BGHSt 10, 8, 11; BGHSt 34, 138, 140; BGHSt 37, 48, 51f.; BGHSt 38, 214, 227f.; BGHSt 51, 367, 370; BGH, NStZ 2008, 48; BGH, NJW 1994, 2904, 2907; KG, JR 1992, 437; BayObLG, NStZ 1994, 250, 251; BayObLG, DAR 2003, 529; BayObLG, NStZ-RR 2005, 175; OLG Karlsruhe, MDR 1994, 500, 501; HansOLG, StV 1995, 588, 589; vgl. BVerfG, JZ 1996, 1175; *Kölbel*, S. 63; *Prittowitz*, S. 140; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823; *Roxin/Schünemann*, Rn 11; *Salger*, S. 51; *Rogall*, SS. 24, 31; *Engländer*, Rn 56; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 16; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 328; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 678; *Gusy*, JZ 1996, 1176, 1177; *Bringewat*, JZ 1981, 289, 292; *Jahn*, JuS 2007, 962, 963; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1224; *Finke*, Diskussionsbeitrag in: *Weigend*, ZStW 1981, 1271, 1287; *Lesch*, JA 1995, 157, 159; LR-Gleiß, § 136 Rn 4; *Satzger*, JZ 2001, 639, 643; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, § 153 Rn 4a; *Mikolajczyk*, ZIS 2007, 565; krit. *Beulke*, StV 1990, 180; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 5f.; *Schumann*, GA 2010, 699, 712

1806 BGHSt 34, 138, 140f.; OLG Karlsruhe, openJur 2015 Nr. 3982; LG Stuttgart, NStZ 1985, 568, 569; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 505; *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 340

1807 BGH, JZ 1992, 918, 922; BGH, HRRS 2019 Nr. 820; LG Augsburg, Asylmagazin 2020/10-11 S. 391; LG Köln, openJur 2016 Nr. 4140; *Roxin*, JR 2008, 16; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 680

1808 BVerfG, StV 2001, 257ff.; BGHSt 10, 8, 12; *Beulke*, Rn 112

1809 BGHSt 10, 8, 12

1810 *Rössner*, S. 26

1811 *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 780f.; Trüg, StraFo 2005, 202, 203

1812 *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 780f.; *Mittag*, JR 2005, 386

Schon die oben angeführten Auffassungen zeigen, dass das „objektive Element“ im Rahmen der objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie eine besondere Rolle spielt. Einerseits wird hervorgehoben, dass der subjektive Wille objektiv sichtbar werden müsse<sup>1813</sup>, andererseits wird die Manifestation dieses Willens nach dem Maßstab des objektiven Tatverdachts beurteilt.

In dem Streit zwischen formellem und materiellem Beschuldigtenbegriff gehe es nicht nur darum, ob das Betreiben des Strafverfahrens gegen eine Person sie zum Beschuldigten mache, sondern auch darum, woran zu erkennen sei, dass man über ein Strafverfahren gegen eine Person reden könne<sup>1814</sup>. Der subjektive Verfolgungswille müsse sich in einem äußerlich erkennbaren Akt manifestieren (objektive Manifestation)<sup>1815</sup>. Es geht hier um die Anforderungen an den Manifestationsakt. Das kann eine Vernehmung, eine Zwangsmaßnahme oder sogar eine Frage während der informatorischen Befragung sein, wenn sie darauf abzielt, den Befragten der Straftat zu überführen. Der Verfolgungswille könne sich also aus dem Ziel, der Gestaltung und den Begleitumständen der Befragung ergeben<sup>1816</sup>. Das objektive Element besteht u.a. in einer objektiv beobachtbaren Verhaltensweise der Strafverfolgungsbehörde. Anders als bei der subjektiven Beschuldigtentheorie ist der Tatverdacht nicht nach der Vorstellung des einzelnen Beamten, sondern aus Sicht eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu bestimmen<sup>1817</sup>. Anders als bei der objektiven Theorie entscheidet nicht der abstrakte „Stand des Verfahrens“, sondern das Vorliegen einer inculpierenden Verfolgungshandlung – Ausgangspunkt bleibt also der Willensakt der Strafverfolgungsbehörde<sup>1818</sup>.

Die „Manifestation“ dieses Willensaktes wird nach dem Maßstab des Tatverdachts im konkreten Verfahren beurteilt. Ob die Frage „Haben Sie das Pkw Kennzeichen Nr. (...) gefahren?“ auf Überführung abzielt, lässt sich weder „allgemein“ noch darf nach der Erklärung des Befragenden entscheiden. Die Interpretation dieser Frage hängt von dem objektiv vorliegenden Tatverdacht ab, der also nicht nur Voraussetzung des Inculpationsakt ist, sondern die z.B. im Rahmen der informatorischen Befragung gestellte Frage in den Inculpationsakt verwandeln kann. Ausgangspunkt bleibt also der Willensakt der Strafverfolgungsbehörde, der aber nach den objektiven Kriterien interpretiert und korrigiert wird – hier liegt der Unterschied zwischen dem formellen und dem formell-materiellen Beschuldigtenbegriff. Es geht also nicht darum, wie das Strafverfolgungsorgan „sein Verhalten selbst einschätzt, sondern welche prozessuale Bedeutung dieses Verhalten tatsächlich hat“<sup>1819</sup>. Nach der subjektiven Theorie wird nachträglich nur danach gefragt, ob die Strafverfolgungsbehörde den Betroffenen als Beschuldigten betrachtet hat, nach der subjektiv-objektiven Theorie – auch danach, ob dem Betroffenen zurecht der Beschuldigtenstatus nicht eingeräumt wurde. Es kann also auch gegen den mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Strafverfolgungsorgans entschieden werden.

Die subjektive Auffassung bedürfe eines „objektiven Korrektivs“<sup>1820</sup> und in der Tat werde nach materiellen Kriterien entschieden<sup>1821</sup>. Nach dieser Sichtweise ist auch eine missbräuchliche Vernehmung in der Zeugenrolle als objektive Manifestation des Inculpationsakts

---

1813 BGH, JZ 1992, 918, 922; Roxin, JR 2008, 16; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 680

1814 Prittwitz, S. 92

1815 BGH, StV 2007, 450, 451; BGH, openJur 2015 Nr. 3755; OLG Hamm, StV 2010, 5, 6; LG Augsburg, Asylmagazin 2020/10-11 S. 391; LG Köln, openJur 2016 Nr. 4140; SK-Rogall, Vor §133 Rn 32; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 679; Geppert, Jura 1991, 80, 84; Rogall, NStZ 1997, 399; Roxin, FS-Schöch, S. 823, 826; Dingeldey, JA 1984, 407, 410; Mikolajczyk, ZIS 2007, 565;

1816 BGH, NStZ 2008, 48; BGH, HRRS 2019 Nr. 820

1817 Jahn, JuS 2007, 962, 963

1818 Koch, JA 2004, 558, 560

1819 Mikolajczyk, ZIS 2007, 565

1820 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 31

1821 Prittwitz, S. 92



zu sehen, wenn „gute Gründe vorliegen“ (also konkrete Anhaltspunkte für den Tatverdacht), den Vernommenen „als Beschuldigten zu verfolgen“<sup>1822</sup>. Bei Vernehmung des Betroffenen und bestehendem Anfangsverdacht gegen ihn sei der Willensakt des Strafverfolgungsorgans bereits gegeben und manifestiere sich in der Befragung, deshalb seien die Rechte aus § 136 StPO zwingend ausgelöst<sup>1823</sup> – auch wenn der Strafverfolger seinerseits den Betroffenen in der Zeugenrolle hat vernehmen wollen. Das Verhältnis zwischen dem formellen und dem materiellen Element wird auch weiter, nach der Darstellung der durch die Rspr. anerkannten Situationen, die die Beschuldigteneigenschaft begründen, erörtert.

Bei der Diskussion über den Beschuldigtenbegriff geht es um den Schutz, der ihm gleich mit dieser besonderen Prozessrolle eingeräumt wird, indem er die Beschuldigtenrechte ausüben kann, aber auch um die prozessualen Pflichten und die Gefahr der Eingriffsmaßnahmen, die ihn betreffen können. Es geht darum, welche Beschuldigtentheorie den Betroffenen besser gegen die Gefahr der Manipulation und Aushöhlung seiner Rechte schützt. Nach der formell-materiellen Sichtweise ist die Rechtsposition des Betroffenen vielseitig gewährleistet. Die Beschuldigung von Nichtverdächtigen bleibt wirksam<sup>1824</sup>, auch wenn die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren nicht eingestellt hat, obwohl der Tatverdacht durch die neuen Beweise überholt worden ist. Die Beschuldigteneigenschaft kann auch nicht vorenthalten werden, was eine erhebliche Unzulänglichkeit der formellen Theorie bekämpfen soll. Hält sich die Strafverfolgungsbehörde mit dem Inkulpationsakt zurück, obwohl der Tatverdacht bereits vorliegt, wird der Tatverdächtige trotzdem als Beschuldigter betrachtet, obwohl – wie schon oben erwähnt wurde – solche Interpretation nur *ex post* und vor allem im Rahmen der Bewertung der Aussagen des Betroffenen möglich ist<sup>1825</sup>. Der objektiv-materielle Beschuldigtenbegriff bietet auch besseren Schutz gegen strafrechtlichen Folgen<sup>1826</sup>.

Die formell-materielle Sichtweise ist jedoch auch nicht unproblematisch, wenn sie bei der Entscheidung über die nachträgliche Unverwertbarkeit der Aussage auf den „Vorsatz“ der Strafverfolgungsbehörde abstellt. Die beabsichtigte Umgehung der Belehrungspflicht, Rollenmanipulation und Missbrauch der informatorischen Befragung führt (als Täuschung<sup>1827</sup>) zum Beweisverwertungsverbot<sup>1828</sup>. Der Nachweis, dass die Nichtbelehrung vorsätzlich war, kann aber schwer sein<sup>1829</sup>. Nach der Rspr. macht eine versehentliche Unterlassung der Belehrung die Aussage des Beschuldigten nicht unverwertbar, weil das Versehen des Ermittlungsbeamten keine Täuschung i.S.v. § 136a StPO darstellt<sup>1830</sup>. Zu Recht wird in der Literatur hervorgehoben, dass auch ein versehentlicher Verstoß gegen die Belehrungspflicht zu Beweisverwertungsverbot führen sollte<sup>1831</sup>. Es geht hier nicht darum, wie schwer das „Unterlassungsdelikt“ des Strafverfolgers war, ob er absichtlich oder versehentlich den Betroffenen nicht belehrt und damit in die Zeugenrolle gedrängt hat, es geht vielmehr darum, ob der Beschuldigte seine Rechte kannte. Auch diese Problematik wird noch weiter besprochen.

---

1822 BGHSt 10, 8, 12; SK-Rogall, Vor §133 Rn 32; Fincke, ZStW 1983, 918, 951; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1222

1823 Trüg, StraFo 2005, 202, 203

1824 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 14

1825 Der BGH habe zwar gesagt, dass bei willkürlicher Rollenzuweisungen der Betroffene seinen eigentlichen Beschuldigtenstatus habe (BGHSt 10, 8, 12), aber das bedeute nur, dass der Begriff des Zeugen nach § 153 StPO materiell bestimmt werden müsse und seine Aussage nicht verwertet werden könne, ändere aber nicht die prozessuale Lage des Betroffenen (SK-Rogall, Vor § 133 Rn 28).

1826 Prittitz, S. 103

1827 Rogall, MDR 1977, 978, 979

1828 BGH, StV 1983, 265; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 335

1829 Geppert, FS-Oehler, S. 323, 336; Dencker, MDR 1975, 359, 362; vgl. Fezer, JR 1984, 341, 343

1830 BGHSt 31, 395, 399

1831 Geppert, FS-Oehler, S. 323, 337; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 572; Eisenberg, Persönliche, Rn 72

## 2. Die Inkulpation

Die deutsche StPO kennt zwar keinen förmlichen Inkulpationsakt, nach der herrschenden objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie muss sich jedoch der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde nach außen ausdrücken. Das Gesetz bedarf keiner Eröffnung der Beschuldigung und Mitteilung der Beschuldigteneigenschaft<sup>1832</sup> und die in den §§ 136 I S. 1, 2, 163a III S. 2 und IV StPO geregelten Mitteilungspflichten sind nicht mit dem Beschuldigtenbegriff, sondern nur mit der Vernehmung verbunden<sup>1833</sup>, die nur eine der Inkulpationsformen darstellt. Grundsätzlich muss der Inkulpationsakt nicht formalisiert werden<sup>1834</sup>. Analog zu § 397 AO muss (lediglich) gegen einen Tatverdächtigen eine Maßnahme getroffen werden, die „erkennbar darauf abzielt, gegen ihn wegen einer Straftat strafrechtlich vorzugehen“<sup>1835</sup>. Wer bewusst eine Verfolgungshandlung einsetzt, kann sich nicht darauf berufen, dass er keinen Verfolgungswillen hatte<sup>1836</sup>. Die objektive Manifestation des Verfolgungswillens kann verschiedene Formen annehmen, deshalb unterscheidet man im Schrifttum zwischen ausdrücklicher, konkludenter, faktischer und Verdachtsinkulpation<sup>1837</sup>.

### 2.1. Die ausdrückliche Inkulpation und die Folgen einer Strafanzeige

Ausdrücklich besteht der Willensakt, der die Beschuldigteneigenschaft gründet, in der förmlichen Einleitung des Verfahrens<sup>1838</sup> (vgl. § 78c I Nr 1 StGB) und Eintragung in Js-Register bei der StA<sup>1839</sup>. Die Begründung dieser Eigenschaft kann auch dem Betroffenen ausdrücklich mitgeteilt werden, indem er als Beschuldigter vernommen wird<sup>1840</sup>, als solcher geladen wird<sup>1841</sup> oder ein Schreiben der Strafverfolgungsbehörde „in der Sache gegen Sie wegen (...)“ bekommt<sup>1842</sup>. Auch ein Ersuchen der StA an den Ermittlungsrichter, eine Person als Beschuldigten zu vernehmen<sup>1843</sup> stellt einen solchen Willensakt dar. Die Beschuldigteneigenschaft kann auch durch einen Antrag der StA auf Vernehmung des Zeugen, der den Betroffenen belastet hat, entstehen<sup>1844</sup>. Solch eine Bedeutung hat auch die Zeugenvernehmung, wenn dem Zeugen der Name des Beschuldigten bekanntgegeben wird (§ 69 I S. 2 StPO) oder indem der

---

1832 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 35; krit. Fincke, ZStW 1983, 918, 953

1833 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 35

1834 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 34

1835 BGH, StV 1997, 281; BGH, NStZ 1997, 398; BGH, NJW 2003, 3142, 3143; LG Hamburg, openJur 2016 Nr. 10079; Roxin/Schünemann, Rn 11; Roxin, JR 2008, 16; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 505; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 31; Beulke, Rn 112; Rogall, MDR 1977, 978; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 679; Senge, FS-Hamm, S. 701, 711; Koch, JA 2004, 558, 560; Krause, FS-Strauda, S. 351; Mikołajczyk, ZIS 2007, 565; Deiters, ZJS 2008, 93, 96; krit. Roxin (FS-Schöch, S. 823, 826f.) mit dem Argument, dass die an § 397 Abs. I AO orientierte Auslegung im allgemeinen Strafverfahren wenig hilft; Es wurde vorgeschlagen eine Entsprechung des § 397 in die StPO einzuführen (Jahn, JuS 2007, 962, 964; vgl. Roxin, FS-Schöch, S. 823, 825).

1836 Rogall, NStZ 1997, 399; Mikołajczyk, ZIS 2007, 565

1837 Roxin, FS-Schöch, S. 823, 828

1838 BGH, HRRS 2019 Nr. 820; Burhoff, Rn 381; Roxin, JR 2008, 16; Roxin, FS-Schöch, S. 823, 828; von Heydebreck, S. 40; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 505; MG/S-Meyer-Gößner, Einl. Rn 76; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 327 Fn 17; Artzt, Krim. 1970, 379, 382; Deiters, ZJS 2008, 93f.

1839 LG Offenburg, NStZ 1993, 506; a.M. Krause, FS-Strauda, S. 351, 355

1840 BGH, NJW 2003, 3142, 3143; Rogall, S. 25; von Hindte, S. 74; Prittwitz, S. 89; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 4; Koch, JA 2004, 558, 560; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1222; Göres/Kleinert, NJW 2008, 1353, 1358; a.M. Fincke, ZStW 1983, 918, 950: eine zulässig durchgeführte Beschuldigtenvernehmung sei nicht inkulpativ, weil der Inkulpationsakt bereits in Belehrung und Eröffnung der Beschuldigung, die der Vernehmung vorangehen, liege;

1841 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 23; Prittwitz, S. 89; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 327 Fn 17; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 682; Roxin, FS-Schöch, S. 823, 828; Koch, JA 2004, 558, 560; Schmidt, S. 164

1842 Roxin, FS-Schöch, S. 823, 828

1843 BGH, StV 1985, 397; BGH, NJW 2003, 3142, 3143; Geppert, Jura 1991, 80, 83

1844 BGH, JR 2007, 300, 302; Burhoff, Rn 381; vgl. BGH, NJW 2003, 3142, 3143; Beulke, Rn 112

Zeuge über sein ZeugnisVR aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO) belehrt wird<sup>1845</sup>. In diesen Fällen entscheidet der Wille der Strafverfolgungsbehörde<sup>1846</sup>, dem i.d.R. der Tatverdacht zugrunde liegt, aber – wie schon oben erwähnt wurde – auch wenn er fehlt, bleibt die Beschuldigung (von Nichtverdächtigen) wirksam<sup>1847</sup>. Im Privatklageprozess wird die Beschuldigtenstellung erst durch die Erhebung der Klage begründet<sup>1848</sup> (§§ 383, 382 StPO).

Eine Strafanzeige ist mit der Inculpation nicht gleichwertig, sie ist aber bei Beurteilung des Tatverdachts von großer Bedeutung. Wenn eine Strafanzeige gegen eine konkrete Person erstattet wurde, ist sie grundsätzlich immer als Beschuldigter zu behandeln, wenn sie ernstlich als Täter in Betrachtung kommt<sup>1849</sup>. Jede Anzeige (auch anonyme<sup>1850</sup>) begründet also einen Verdacht, es sei denn, sie wird von einem „bekannten Querulanten“ erstattet<sup>1851</sup> oder ist völlig absurd<sup>1852</sup>. In anderen Fällen entscheidet die Stärke des Tatverdachts<sup>1853</sup> und die Polizei darf nicht argumentieren, dass sie das Verfahren zuerst gegen einen Unbekannten führe<sup>1854</sup>. Genauer gesehen bedeutet ein bloßer Verfolgungsantrag oder eine Anzeige (oder eine private Festnahme) noch nicht, dass die Beschuldigteneigenschaft automatisch besteht<sup>1855</sup>, der Verfolgungswille muss nämlich von der Verfolgungsbehörde und nicht nur von dem Anzeigenden stammen. Eine solche Anzeige ist eine Anregung zur Durchführung eines Strafverfahrens und nach der *Offizialmaxime* ist nur der Staat berechtigt, eine Person zum Beschuldigten zu machen<sup>1856</sup>. Die Erstattung einer Anzeige kann also einen Anfangsverdacht, aber nicht die Beschuldigteneigenschaft begründen, sie verpflichtet nur die Prozessorgane den Betroffenen nach Einleitung des Verfahren als Beschuldigten zu behandeln<sup>1857</sup>. Durch die Strafanzeige erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis vom Verdacht<sup>1858</sup>, wenn sie jedoch der Anzeige keine Folgen gibt, ist der Betroffene kein Beschuldigter<sup>1859</sup>. Auch durch Selbstbezeichnung kann der Verdächtige die Beschuldigtenstellung nicht erlangen<sup>1860</sup>, hier müssen aber alle bei Strafanzeigen durch einen Dritten geltenden Regeln angewendet werden, was dazu führt, dass der Betroffene nach Einleitung des Verfahren als Beschuldigter zu betrachten ist.

---

1845 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 952

1846 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 829

1847 *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 14

1848 *von Heydebreck*, S. 95

1849 OLG Karlsruhe, MDR 1994, 500, 501; *Engländer*, Rn 56; *R/H-Radtke*, Einl. Rn 43

1850 OLG Koblenz, VRS 71, 37, 38; *Dahs*, NJW 1985, 1113, 1114; *Schmidt*, S. 166; vgl. *Lange*, DRiZ 2002, 264, 265

1851 *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2243; *von Hindte*, S. 70; *SK-Wohlers*, § 163a Rn 35

1852 *Groß*, FS-Dahs, S. 249, 260; *Lüttger*, GA 1957, 193, 194

1853 BGHSt 37, 48, 51; BGH, NJW 1994, 2904, 2907; BGH, NJW 1997, 1591; BGH, NStZ-RR 2002, 67; BGH, NStZ-RR 2004, 368; BGH, NStZ 2008, 48; BGH, NJW 2009, 3589; BayObLG, NStZ 1994, 250, 251; HansOLG, StV 1995, 588, 589; OLG Koblenz, StV 2005, 122, 123; OLG Hamm, StV 2010, 5, 6; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 77; *Heinrich*, NZV 2004, 159; *Trüg*, StraFo 2005, 202, 203; *Schmidt*, S. 165

1854 BGHSt 38, 214, 228; BGHSt 51, 367, 372; *Hartmann/Schmidt*, Rn 220; *Wolff*, S. 77; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681

1855 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 933, 938; *von Heydebreck*, S. 49; *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 77; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 23; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 828f.; *Kohlhaas*, NJW 1965, 1254, 1255

1856 *von Heydebreck*, S. 50; *Schmidt*, S. 166

1857 *MG/S-Meyer-Goßner*, Einl. Rn 77; *Koch*, JA 2004, 558, 560; *Lesch*, JA 1995, 157, 160; *LR-Gleiß*, § 136 Rn 9; *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 778; *Kohlhaas*, NJW 1965, 1254, 1255; *AK(StPO)-Gundlach*, § 136 Rn 9

1858 OLG Koblenz, VRS 71, 37, 38; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681; vgl. *Kröpil*, Jura 2012, 833

1859 RGSt 16, 154, 155; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 23; *Satzger*, JZ 2001, 639, 643

1860 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 938

## 2.2. Die konkludent eingeräumte Beschuldigteneigenschaft

Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft kann im deutschen Strafverfahren auch konkludent, nämlich mit der ersten Tätigkeit *in personam*, zum Ausdruck kommen<sup>1861</sup>. Wird gegen eine Person eine solche Maßnahme angeordnet, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig ist (wie z.B. ein Haftbefehl), wird sie unabhängig vom Willen der Strafverfolgungsorgane konkludent zum Beschuldigten erklärt<sup>1862</sup>. Eine vorläufige Festnahme<sup>1863</sup> oder eine Aufnahme der Lichtbilder und Fingerabdrücke (erkennungsdienstliche Maßnahmen – § 81b StPO)<sup>1864</sup> können grundsätzlich nur gegen einen Beschuldigten angewendet werden. Eine Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) ist auch nur im Verfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten zulässig – sein Name kann noch unbekannt sein, aber seine Person muss festgestellt werden<sup>1865</sup>. Zu „inkulpativen“ Maßnahmen gehören auch eine Unterbringung zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 81), körperliche Untersuchung (§ 81a), Vorführungsbefehl (§ 134), Sicherung von Gegenständen (§ 111b)<sup>1866</sup>, sowie vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a), einstweilige Unterbringung (§ 126a) oder Telefonüberwachung (§ 100a)<sup>1867</sup>. Sie können gegen den bereits Beschuldigten angeordnet werden oder gegen einen Verdächtigen, der mit der Anordnung die Beschuldigteneigenschaft erhält, weil die Maßnahme inculpativ wirkt<sup>1868</sup>.

In diesen Fällen ist die Beschuldigteneigenschaft nach dem Wortlaut des Gesetzes mit den Zwangsmaßnahmen verbunden, die Zwangsmaßnahme schafft selbst den Beschuldigtenstatus, ohne den die Maßnahme unzulässig wäre<sup>1869</sup>. Anders gesagt geht es darum, ob eine konkrete Zwangsmaßnahme für ihre Zulässigkeit die Existenz einer beschuldigten Person verlangt<sup>1870</sup>. Einige strafprozessuale Maßnahmen können sich nur gegen eine Person richten, die vor Anordnung der Maßnahme als Beschuldigte konkretisiert wird<sup>1871</sup>, was bedeutet, dass die Maßnahme als solche inhaltlich die Beschuldigteneigenschaft nicht kreiert, sondern sie „nach außen“ ausdrückt. Mit der Anordnung kann nicht das Ziel verfolgt werden, die Grundlagen für eine noch nicht vorhandene Verdachtslage erst zu schaffen<sup>1872</sup>. Einerseits also ist die Beschuldigteneigenschaft eine Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahme (vgl. z.B. § 100a III StPO: „die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten (...) richten“), andererseits stellt die Maßnahme eine objektive Manifestation des Verfolgungswillens dar und schafft in diesem Sinne den Beschuldigtenstatus nach außen, auch wenn sie ausnahmsweise in einer konkreten Situation zu Unrecht angewendet würde. Das Schutzbedürfnis des Betroffenen ist hier noch größer als bei einer ausdrücklichen Inculpation, weil die Ermittlungen oft fortgeschrittener sind und die Maßnahmen auf unmittelbare Überführung zielen<sup>1873</sup>. Es wäre mit

1861 *Hartmann/Schmidt*, Rn 220; vgl. *Fincke*, ZStW 1983, 918, 947; *Senge*, FS-Hamm, S. 701, 711; *Girdwojny*, FS-Rejman, S. 561, 564

1862 BGHSt 51, 367, 370; BGH, NStZ 1997, 398f.; BGH, NJW 2009, 3589; BGH, HRRS 2019 Nr. 820; AG Hameln, StV 1988, 382; *Beulke*, Rn 112; *Beulke*, StV 1990, 180, 182; *Geerds*, GA 1965, 321, 327; *Roxin*, JR 2008, 16; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 829; *Ellbogen*, NStZ 2010, 464; *Schmidt*, S. 164

1863 AG Hameln, StV 1988, 382

1864 MG/S-Schmitt, § 81b Rn 6; *Rogall*, S. 25; vgl. *von Hindte*, S. 74

1865 MG/S-Schmitt, § 99 Rn 6

1866 Zum Ganzen: BGH, JZ 1992, 918, 922; BGH, NStZ 1997, 398, 399; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 505; MG/S-Meyer-Göfner, Einl. Rn 76; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 327 Fn 17; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682; MG/S-Schmitt, § 81a Rn 2; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 698; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 829; *Bringewat*, JZ 1981, 289, 292; *Koch*, JA 2004, 558, 560; *Lesch*, JA 1995, 157, 160; SK-Rogall, § 81a Rn 6; a.M. *Fincke*, ZStW 1983, 918, 951f.

1867 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682

1868 SK-Rogall, § 81a Rn 6

1869 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 830

1870 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 23; LR-Gleiß, § 136 Rn 5; a.M. *Fincke*, ZStW 1983, 918, 951f.

1871 *Kerner/Trüg*, FS-Weber, S. 457, 469

1872 SK-Rogall, § 81a Rn 6; *Geerds*, GA 1965, 321, 327

1873 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 830

dem Grundsatz des fairen Verfahrens nicht vereinbar, wenn der Verdächtige nur Nachteile (Zwangsmaßnahmen) leiden müsste, ohne den Schutz nach § 136 StPO zu genießen<sup>1874</sup>. Neben der ausdrücklichen Inculpation kann also auch die Anordnung einer Zwangsmaßnahme eine „förmliche Kriegserklärung“<sup>1875</sup> darstellen, die als objektive Manifestation des Verfolgungswillens die Beschuldigteneigenschaft begründet.

Die konkludente Entstehung des Beschuldigtenstatus ist aber nicht unproblematisch und wird bei den jeweiligen Maßnahmen unterschiedlich interpretiert. Die Mitnahme zur Polizeiwache und die Durchsuchung der Wohnung werden oft als Quellen der Beschuldigteneigenschaft gesehen<sup>1876</sup>, obwohl die Durchsuchung gem. § 102 StPO gegen einen Verdächtigen (und nicht unbedingt Beschuldigten<sup>1877</sup>) und gem. § 103 StPO gegen eine überhaupt unverdächtige Person angeordnet werden kann. Bei einer Beschlagnahme ist der Prozessstatus des Betroffenen überhaupt nicht bestimmt. Deshalb ist ein Teil des Schrifttums der Meinung, dass die Durchsuchung und die Beschlagnahme nach § 94 StPO nicht zwingend inculpativ seien<sup>1878</sup>. Auch die körperliche Untersuchung kann umstritten sein, weil § 81c StPO eine körperliche Untersuchung eines Nicht-Beschuldigten vorsieht<sup>1879</sup>. In diesen Fällen könnte dem Antrag auf richterliche Anordnung oder der Anordnungsbegründung entnommen werden, ob gegen eine Person verhandelt wird<sup>1880</sup>. In der Praxis aber ergeht die Anordnung nicht selten mündlich oder die Maßnahme wird bei Gefahr im Verzug durch die Polizei angeordnet und sofort durchgeführt, was bedeutet, dass für den Betroffenen sein prozessualer Status im unklaren bleibt. Die Blutprobe wird genauso entnommen unabhängig davon, ob diese Maßnahme nach § 81a oder § 81c StPO angeordnet wurde und ohne ausdrückliche (mündliche oder in einer schriftlichen Anordnung inbegriffenen) Erklärung kann der Betroffene nicht erkennen, ob er als Beschuldigter oder als Unverdächtiger behandelt wird. Wenn eine körperliche Untersuchung aufgrund des § 81a angeordnet wird, wirkt sie zweifellos inculpativ<sup>1881</sup>, das Problem besteht nur darin, dass diese Tatsache nicht immer für den Betroffenen offensichtlich ist.

Bei einer Durchsuchung ist der Übergang zur Beschuldigtenrolle nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich fraglich. Gem. § 102 StPO darf eine Durchsuchung bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtig ist, angeordnet werden. Natürlich reichen hier bloße Vermutungen oder vage Anhaltspunkte nicht<sup>1882</sup>, eine genaue Tatkonkretisierung ist aber auch nicht erforderlich<sup>1883</sup>. Nach einer Auffassung bedeute eine solche Zwangsmaßnahme die konkludente Entstehung der Beschuldigteneigenschaft<sup>1884</sup>, nach einer anderen Meinung muss der Tatverdächtige noch nicht Beschuldigter sein, weil der Tatverdacht noch nicht so konkretisiert sein muss, dass die Beschuldigteneigenschaft begründet werde<sup>1885</sup>. Dem Inhalt

1874 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 830

1875 *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 327; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 679; *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 4; *Artzt*, Krim. 1970, 379, 380; *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 777

1876 BGHSt 38, 214, 228; BGH, StV 1997, 281; BGH, NJW 2009, 3589; *Hartmann/Schmidt*, Rn 219; *Rogall*, NSTZ 1997, 399, 400; *von Hindte*, S. 74; *Koch*, JA 2004, 558, 560; *Lesch*, JA 1995, 157, 160; *SK-Wohlers*, § 163a Rn 36

1877 *Schmidt*, S. 161

1878 *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 23; a.M. BGH, JZ 1992, 918, 922; BGH, openJur 2018 Nr. 6047; *LR-Gleiß*, § 136 Rn 5

1879 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682f.

1880 BGH, StV 1997, 281, 282; BGH, NSTZ 1997, 398, 399; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 683; *Rogall*, NSTZ 1997, 399, 400; *Deiters*, ZJS 2008, 93, 96

1881 LG Mainz, NSTZ 2001, 499, 500; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 698; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 2; *Deiters*, ZJS 2008, 93, 96

1882 BVerfG, StV 2010, 665f.; *HansOLG*, GA 1984, 289, 290; *von Hindte*, S. 24; *KK-Bruns*, § 102 Rn 1

1883 *MG/S-Schmitt*, § 102 Rn 2

1884 BGH, NSTZ 2007, 653; BGH, HRRS 2019 Nr. 820; OLG Köln, StV 2004, 417, 418; *KK-Bruns*, § 102 Rn 1; *LR-Tsambikakis*, § 102 Rn 5; *Graf(StPO)-Hegmann*, § 102 Rn 2; *Mikolajczyk*, ZIS 2007, 565, 566; vgl. *von Hindte*, S. 166

1885 *MG/S-Schmitt*, § 102 Rn 3; *Hartmann/Schmidt*, Rn 219; *Huber*, JuS 2013, 408; *Schmidt*, S. 163; vgl.

einer Anordnung über Zwangsmaßnahmen kann man entnehmen, welche tatsächlichen Anhaltspunkte zugrunde liegen und ob sich diese Maßnahme gegen einen Beschuldigten richtet<sup>1886</sup>. Solch eine Anordnung kann jedoch auch mündlich getroffen werden<sup>1887</sup> oder dadurch evident sein, dass die Durchsuchung beginnt (stillschweigende Anordnung)<sup>1888</sup>.

Die im EV durchgeführte Beschlagnahme oder die Durchsuchung reichen nicht immer aus, um festzustellen, dass dem Betroffenen die Beschuldigteneigenschaft bereits zustehe<sup>1889</sup>. In der Rspr. und in der Lehre wird hervorgehoben, dass der Verdächtige erst dann zum Beschuldigten werde, wenn die Maßnahme dazu diene, für seine Überführung geeignete Beweismittel zu gewinnen<sup>1890</sup>. Diese Interpretation nimmt also an, dass die Durchsuchung nach § 102 StPO auch anderen Zielen als der Auffindung von Beweismitteln gegen den betroffenen Verdächtigen dienen könne. Es ist zwar möglich, dass die Polizeibeamten in der Wohnung des Verdächtigen ein konkretes Beweismittel suchen, das für die Überführung einer anderen Person dient, man könnte jedoch fragen, ob der Betroffene in einem solchen Fall nicht als „andere Person“ nach § 103 StPO behandelt werden soll, was zum Problem der Voraussetzungen einer Zwangsmaßnahme führt. Für die Beschuldigteneigenschaft ist wichtig, dass sie nach oben angeführter Auffassung davon abhängt, was die Polizeibeamten in der Wohnung von betroffenen Verdächtigen suchen. Für den Betroffenen bedeutet das die Unsicherheit hinsichtlich seiner Prozessrolle. Die Durchsuchung ist zwar ein objektiver Umstand, welcher subjektiver Wille sich aber dadurch manifestiert, lässt sich nicht so einfach erkennen. In der Praxis dient eine Durchsuchung bei den Verdächtigen am häufigsten dazu, die Beweise für seine Überführung zu gewinnen oder ihn selbst zu ergreifen, was bedeutet, dass sie i.d.R. die Beschuldigteneigenschaft schafft. Eine andere Interpretation der Vorschrift wäre, dass die Verdachtschwelle unter der des Anfangsverdachts liege<sup>1891</sup>, was bei dem Grundrechtseingriff nicht zu akzeptieren ist. Eine Durchsuchung setzt einen Anfangsverdacht gem. § 152 II StPO voraus<sup>1892</sup> und die Unterscheidung zwischen dem Tatverdächtigen aus § 102 StPO und dem Unverdächtigen aus § 103 StPO betont eher den Tatverdacht als Voraussetzung der Maßnahme und gestattet ein tiefer greifendes Einschreiten nach § 102 StPO nur bei dem Anfangsverdacht gestattet.

Problematisch kann auch die Identitätsfeststellung nach § 163b I StPO sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes betrifft sie den „Verdächtigen“, der also noch nicht Beschuldigter sein müsse<sup>1893</sup>. Er ist aber über die vorgeworfene Straftat zu belehren (§ 163b I S. 1 Hs 2 i.V.m. § 163a IV S. 1 StPO), was bedeutet, dass er zweifellos Beschuldigter sein müsse<sup>1894</sup>. Diese Belehrung scheint hier entscheidend zu sein, es wäre schwer vorstellbar, dass eine Person, der eröffnet wurde, welche Tat ihr zur Last gelegt wird, weiterhin als Nicht-Beschuldigte betrachtet wird. Die Belehrung wirkt also inkulpativ, es besteht aber die Frage, ob die Maßnahme nach § 163b I StPO selbst die Beschuldigteneigenschaft begründet, auch wenn die Belehrung – aus welchen Gründen auch immer – unterlassen wurde. Die Pflicht, den Betroffenen immer über die vorgeworfene Tat zu belehren würde dafür sprechen, dass eine Identitätsfeststellung

---

BGHSt 51, 367, 371

1886 BGH, StV 2002, 604, 605

1887 BVerfG, NJW 2010, 2864, 2865; *Burhoff*, Rn 534; *MG/S-Schmitt*, § 81a Rn 26

1888 *MG/S-Meyer-Göfner*, Einl. Rn 124

1889 *Rogall*, S. 25; *Rogall*, NJW 1978, 2535; *Rogall*, NStZ 1997, 399, 400; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 683; *MG/S-Schmitt*, § 102 Rn 3; *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 5; vgl. *Gusy*, JZ 1996, 1176, 1177; *Geerds*, FS-Dünnebier, S. 171, 173f.; *Göres/Kleinert*, NJW 2008, 1353, 1358

1890 BGHSt 51, 367, 371; BGH, NJW 1997, 1591, 1592; *MG/S-Schmitt*, § 102 Rn 3; *Huber*, JuS 2013, 408; *Mikolajczyk*, ZIS 2007, 565, 566; vgl. BGH, NStZ 1997, 398, 399

1891 Krit. LR-*Tsambikakis*, § 102 Rn 12

1892 BVerfG, openJur 2021 Nr. 38048; LR-*Tsambikakis*, § 102 Rn 13; *Geerds*, FS-Dünnebier, S. 171, 174

1893 *MG/S-Schmitt*, § 163b Rn 4; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1221; *ter Veen*, StV 1983, 293, 295; vgl. *Lühr*; *Polizei* 1985, 43, 45

1894 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 683; *Lesch*, JA 1995, 157, 160; vgl. *Schumann*, GA 2010, 699, 713

immer mit der Beschuldigung verbunden ist. Das erweckt aber die Frage, warum der Gesetzgeber zwischen dem Verdächtigen und dem Beschuldigten unterscheidet. Auch die Festnahme<sup>1895</sup> und die Mitnahme zur Wache<sup>1896</sup> sind nicht unbestritten. Wenn die (spätere) Angeklagte im Besitz ihres Mobiltelefon belassen wurde und auf der Dienststelle unbeaufsichtigt war, außerdem hat ihr der Staatsanwalt wegen der Tötung seiner Mutter kondoliert, ist es klar, dass sie trotz Mitnahme zur Wache nicht als Beschuldigte betrachtet wurde und als Zeuge vernommen werden dürfte<sup>1897</sup>.

Auch die anderen Maßnahmen wie z.B. Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) oder der sog. große Lauschangriff (§ 100c StPO) können sich gegen andere Personen als den Beschuldigten richten (§§ 100a III, 100c II S. 2, III StPO), wegen Förmlichkeit des Verfahrens ist es aber bei Anordnung und Durchführung der Maßnahme offensichtlich, dass sie nicht als Beschuldigter behandelt werde. Der Unterschied zwischen Beschuldigten und Verdächtigen spielt hier keine Rolle, weil diese Maßnahmen nur gegen den Beschuldigten und evtl. gegen andere mit dem Beschuldigten verbundene unverdächtige Personen zulässig sind. Die Tatsache, dass die Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen erfolgt, ändert seine Prozessrolle nicht – wird gegen ihn später eine offene Maßnahme getroffen oder wird er vernommen, dann kann er nur als Beschuldigter auftreten.

Das führt zur Schlussfolgerung, dass viele strafprozessuale Maßnahmen dazu geeignet sind, den Beschuldigtenstatus konkludent zu begründen oder anders gesagt zweifellos zum Ausdruck zu bringen. Liegt ein Haftbefehl vor, so inkorporiert er sowohl Strafverfolgungswillen (er wurde durch die StA beantragt), als auch den erforderlichen Tatverdacht (weil er vom Richter als zulässig erteilt wurde), ohne dass die formellen und materiellen Elemente der Beschuldigteneigenschaft weiter geprüft werden müssten. Es gibt aber auch solche Maßnahmen, die die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft offen lassen, wie z.B. Beschlagnahme. Der subjektive Wille der Strafverfolgungsbehörde kann ausdrücklich z.B. in einer schriftlichen Anordnung oder einer klaren mündlichen Erklärung konkretisiert sein, sonst kann sie nach objektiven Kriterien ausgelegt werden, wobei eine solche Interpretation *ex post* stattfindet. Das bedeutet, dass die Durchführung einer Maßnahme, damit sie als inculpativ gesehen werden kann, noch einer „Bestätigung“ durch ein formelles oder materielles Element bedarf. Entweder versucht man den Willen der Strafverfolgungsbehörde zu präzisieren indem man darauf abstellt, wozu die Maßnahme im konkreten Fall dienen sollte oder man sucht den Unterschied zwischen Beschuldigtem und Verdächtigem im Verdachtsgrad, also unter Berücksichtigung des materiellen Elements. Eins ist dabei klar: die Maßnahme selbst gibt keine klare Antwort. Die Abgrenzung zwischen einem Tatverdächtigen und einem Beschuldigten ist nicht immer offensichtlich<sup>1898</sup>.

### 2.3. Die faktische Inculpation

Die Vernehmung des Beschuldigten unterscheidet sich von der Zeugenvernehmung, die formelle Belehrung nach § 136 StPO ist aber nicht das einzige Element, das inculpativ wirkt. Über die Beschuldigteneigenschaft kann nach der Rspr. auch die Art und Weise der Vernehmung entscheiden, wie z.B. die während der formellen Zeugenvernehmung gestellten Fragen „Das Gewissen plagt sie nicht?“ oder „Dass Sie uns eventuell sagen, wo die Leichen sind?“<sup>1899</sup>. Entscheidend ist hier nicht der Wille des vernehmenden Beamten, sondern sein Ver-

---

1895 *Bruns*, FS-Schmidt-Lechner, S. 1, 5

1896 Gegen den inculpativen Charakter der Mitnahme zur Polizeiwache: BGH, NStZ-RR 2004, 368, 369; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 831f.; dafür: BGHSt 38, 214, 228; *Bohlander*; NStZ 1992, 504, 506; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682

1897 BGH, StraFo 2005, 27

1898 *Mikolajczyk*, ZIS 2007, 565, 566; *Deiters*, ZJS 2008, 93, 97

1899 BGH, NStZ 2007, 653, 654; BGH, NStZ 2008, 48; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 825; *Kühne*, Rn 104.1; *Mi-*

halten nach außen, der Verfolgungswille wird aus „dem Ziel, der Gestaltung und den Begleitumständen der Vernehmung“ hergeleitet, die inneren Intentionen des Vernehmungsbeamten sind bedeutungslos<sup>1900</sup>. Die Situation ist hier an sich widersprüchlich – der Betroffene wird zwar offiziell als Zeuge vernommen, aber trotz eines nur vagen Tatverdachts lässt der Vernehmungsbeamte erkennen, dass er ihn für den mutmaßlichen Täter hält<sup>1901</sup>; einerseits versucht das Strafverfolgungsorgan den Betroffenen als Täter zu überführen, andererseits will es ihn formell als Zeugen betrachten<sup>1902</sup>. So wird der Betroffene vor Zwangsmaßnahmen geschützt, beeinträchtigt wird jedoch seine Aussagefreiheit, obwohl er auch den Schutz aus § 136 StPO braucht und bekommen soll, wenn jede Auskunft die sofortige Überführung zur Folge haben kann<sup>1903</sup>. Nach dieser Einsicht führe jede „ausdrückliche oder verklausulierte Frage“ nach der Täterschaft zur Beschuldigteneigenschaft unabhängig davon, ob die objektive Beweislage dafür ausreichend ist<sup>1904</sup>. Diese faktische Inkulpation (faktische Verfolgungshandlung<sup>1905</sup>) reicht jedoch, um die Beschuldigteneigenschaft zu begründen.

Bei der konkludenten Inkulpation kann grundsätzlich der Wille der Strafverfolgungsbeamten aus der Prozesshandlung entnommen werden, hier suggeriert die Form der Vernehmung, dass der Betroffene in der Zeugenrolle auftritt, die ihm gestellten Fragen zeigen jedoch, dass er bereits als Beschuldigter betrachtet wird und nach § 136 StPO belehrt werden soll. Ein Haftbefehl ist nur gegen den Beschuldigten zulässig und deshalb wird der, gegen den der Haftbefehl erlassen wurde, konkludent zum Beschuldigten. Die Zeugenvernehmung einer Person, die die Strafverfolgungsbehörde überführen will, ist dagegen nicht gestattet. Das widersprüchliche Verhalten des Strafverfolgungsbeamten wird hier nach den objektiven Kriterien beurteilt, was zur Anerkennung der Beschuldigteneigenschaft im Zeitpunkt der Vernehmung führt.

In einem durch OLG Hamburg<sup>1906</sup> entschiedenen Fall ist der Angeklagte in einem PKW Mercedes nach Hamburg gekommen und hat dort eine Strafanzeige wegen eines Autodiebstahls (eines PKW Porsche) erstattet. Die Polizeibeamten folgten ihm nach Verlassen des Polizeireviers und, nachdem er in den Wagen eingestiegen war und losfahren wollte, haben sie ihn angesprochen und als Beschuldigten belehrt. Der Angeklagte hat von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht, wurde aber aufgrund der Zeugenaussagen der Polizeibeamten verurteilt. Das Urteil wurde mit dem Argument aufgehoben, dass der Verfolgungswille sich im Entschluss des Polizeibeamten, dem Angeklagten zu folgen, manifestiert habe, er aber schon früher – während der Befragung – hätte entstehen können. Die Befragung konnte hier eine doppelte Rolle spielen – einerseits wollten die Polizeibeamten die Möglichkeit des Autodiebstahls klären (was nicht ausgeschlossen war, obwohl die angezeigten Diebstähle bei teureren Wagen oft vorgetäuscht sind), sie konnten aber auch gleichzeitig den Angeklagten wegen einer unwahren Anzeige überführen – in diesem Fall wäre die Aussage des Beschuldigten unverwertbar wegen der Verletzung der Belehrungspflicht. In der erneuten HV wurde der Angeklagte freigesprochen.

Der Beispiel zeigt, wie schwer es ist, den Zeitpunkt, in dem die Beschuldigteneigenschaft entsteht, zu bestimmen, und weckt den Eindruck, als ob die Strafanzeige, mit der der Betroffene offiziell als Verletzter auftritt, selbst den Tatverdacht ausgelöst hat. Die Tatsache, dass die angezeigten Diebstähle bei teureren Wagen oft vorgetäuscht sind, reicht aber für den

---

*kołajczyk*, ZIS 2007, 565, 566

1900 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 825f.

1901 BGH, NStZ 2007, 653f.; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 830f.; *Deiters*, ZJS 2008, 93, 94; vgl. BGH, openJur 2015 Nr. 10117

1902 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 831

1903 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 831

1904 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 831

1905 SK-Rogall, Vor § 133, Rn 31

1906 HansOLG, StV 1995, 588f.



Anfangsverdacht eher nicht. Es wäre interessant die genauen Fragen der Polizeibeamten und Antworten des Vernommenen zu analysieren, für das Gericht reichte jedoch aus, dass es „nicht ausgeschlossen“ war, dass sie den Betroffenen durch die Befragung überführen wollten. Die so erweiterte Beschuldigteneigenschaft schützt den Betroffenen, ist aber von Manipulationsmöglichkeiten nicht frei und mit dem Grundsatz *in dubio pro reo* nicht immer vereinbar.

#### 2.4. Die Verdachtsinkulpation

Die Rechtslehre unterscheidet auch die sog. Verdachtsinkulpation, die die Fälle umfasst, in denen der Tatverdacht bereits besteht, es aber an einer ausdrücklichen, konkludenten oder faktischen Inculpation fehlt. Der Betroffene wird informell befragt oder zweifellos als Zeuge vernommen, obwohl er schon in diesem Moment einen Schutz aus § 136 StPO braucht<sup>1907</sup>. Es liegt hier ein Ermessensmissbrauch vor und die Beschuldigteneigenschaft wird bejaht. Wenn also der objektive Tatverdacht bei der Befragung so erheblich war, dass die Vor Enthaltung der Beschuldigteneigenschaft ermessensmissbräuchlich war, ist der Betroffene als Beschuldigter anzusehen<sup>1908</sup>. Im Vordergrund steht hier das Problem des Verdachtsgrades.

Im deutschen Rechtssystem kann sich allein aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren gegen eine konkrete Person als Beschuldigten betreibt. Die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft im Zusammenhang mit den Zwangsmaßnahmen wurde schon oben erörtert, jetzt wird geprüft, nach welchen Kriterien diese Eigenschaft in vernehmungähnlichen Situationen entstehen kann. Besonders wichtig ist die sog. informatorische Befragung, die klären soll, ob ein EV aufgrund von vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten einzuleiten ist, sowie die Rolle der befragten Person zuzuschreiben<sup>1909</sup>. Richtet sich der Tatverdacht vor der Befragung gegen eine Person, so ist ihre Beschuldigteneigenschaft anzuerkennen und die informatorische Befragung ist nicht nur entbehrlich, sondern ganz unzulässig. Der Verdacht kann sich auch während der informatorischen Befragung auf eine Person konkretisieren, was dazu führt, dass von der informatorischen Befragung – durch ordnungsgemäße Belehrung – zur Vernehmung übergangen werden soll. Unterlässt der Vernehmungsbeamte die Belehrung, so kann die ohne Belehrung gemachte Äußerung des Betroffenen nicht verwertet werden. Es wird nachträglich geprüft, in welchem Moment die Belehrungspflicht entstand und ob in diesem Moment die Belehrung tatsächlich stattfand, wobei bei dieser Beurteilung die Stärke des Verdachts und das Verhalten des Strafverfolgungsbeamten nach außen maßgeblich sind<sup>1910</sup>. Die Frage danach, ob der Betroffene in einem bestimmten Zeitpunkt zu Hause war, kann – je nach dem, ob gegen ihn ein Tatverdacht vorliegt oder nicht – eine allgemeine und „harmlose“ Frage darstellen oder bereits inkulpativ wirken. Es besteht eine erhebliche Gefahr, dass die Grenze zwischen einer informatorischen Befragung und der Vernehmung verschoben wird<sup>1911</sup>. Deshalb muss man neben der faktischen Inculpation auch die Verdachtsinkulpation als Quelle des Beschuldigtenstatus anerkennen. Wenn die informatorische Befragung zur Etablierung eines Tatverdachts gegen den Befragten führt, ist seine Beschuldigteneigenschaft zu bestätigen und er muss nach Belehrung gem. § 136 I S. 2 StPO als Beschuldigter vernommen werden, unabhängig davon, ob ihn die Strafverfolgungsbehörde objektiv (nach außen) als Beschuldigten behandelt hat oder nicht – maßgeblich ist, in welchem Moment sie dazu verpflichtet war.

Die Beurteilung findet *ex post* statt, deshalb entscheidet das erkennende Gericht nicht, ob der Polizeibeamte weiter fragen darf, sondern ob die ohne Belehrung erteilte Antwort als

1907 Roxin, FS-Schöch, S. 823, 833

1908 BGHSt 10, 8, 12; Roxin, FS-Schöch, S. 823, 826; vgl. Błoński, in: Dowód, S. 285, 286f.

1909 Hartmann/Schmidt, Rn 225; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1221; SK-Wohlers, § 163a Rn 48

1910 BayObLG, NStZ-RR 2005, 175; vgl. Störmer, ZStW 1996, 494, 510

1911 BayObLG, VRS 58, 422; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 338f. Fn 64; Grünwald, JZ 1983, 717, 719

Beweis im Strafverfahren dienen kann. Die Zulässigkeit der Verwertung von Ergebnissen einer informatorischen Befragung ist also streng mit dem Beschuldigtenstatus verbunden. Wie bei der faktischen Inculpation entsteht die Beschuldigteneigenschaft schon bei der Befragung des Betroffenen, sie wird aber erst nachträglich – mit der Folge des Verwertungsverbot – anerkannt. Die Orientierung am objektiven Tatverdacht ermöglicht folgende Denkweise zu vermeiden: Die Strafverfolgungsbehörde hat den Betroffenen nicht belehrt, hat also keinen Verfolgungswillen deutlich gemacht, der Betroffene ist also nicht Beschuldigter, er muss also nicht belehrt werden. Deshalb wird geprüft, ob das Unterlassen der Behandlung als Beschuldigter und der Belehrung im konkreten Fall nicht willkürlich war. Im Ergebnis bedeutet das, dass eine Wertung nach objektiven Kriterien an Stelle des Willensaktes tritt – wegen Schutzes der Beschuldigtenrechte sei diese „Inkonsequenz“ akzeptabel<sup>1912</sup>. Bei der Beurteilung, ob die Strafverfolgungsbehörde willkürlich gehandelt hat, kann man als Maßstab nicht den Willen des Strafverfolgungsbeamten anlegen. In diesem Sinne kann der Status des Beschuldigten auch ohne Willensakt eingeräumt werden<sup>1913</sup>.

## 2.5. Die Anfechtbarkeit der Inculpation

Die unbegründete Annahme und Aufrechterhaltung des Verdachts ist rechtswidrig, strittig ist aber, ob sie anfechtbar ist<sup>1914</sup>. Anders als in Polen braucht man zur Inculpation keinen formellen Beschluss oder keine Prozesshandlung, die als solche angefochten werden könnte. Die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens gegen eine konkrete Person trotz mangelnden Tatverdachts ist als solches unanfechtbar, alle Zwangsmaßnahmen können jedoch mit dem Argument, dass der Tatverdacht nicht vorliegt, angefochten werden. Die Beschuldigteneigenschaft hat in Deutschland einen funktionellen Charakter, deshalb braucht man die Entscheidung über seine Einräumung nicht einzeln zu kontrollieren. Mittelbar wird sie dann gerichtlich untersucht, wo sie zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen führt. Die Zwangsmaßnahmen stellen bestimmt einen Nachteil für den Betroffenen dar, aber die Beschuldigteneigenschaft selbst wird in Deutschland oft als Vorteil gesehen.

## 3. Das Verhältnis zwischen dem materiellen und dem formellen Element der Beschuldigteneigenschaft

Wie schon oben geschrieben wurde, ist nach der herrschenden subjektiv-objektiven Beschuldigtentheorie derjenige als Beschuldigter zu bezeichnen, der konkret wegen einer Straftat verdächtigt wird und gegen den ein Strafverfahren eingeleitet worden ist<sup>1915</sup>. Neben dem Tatverdacht sei ein Willensakt der Strafverfolgungsorgane (Inculpationsakt) erforderlich<sup>1916</sup>, der subjektive Wille müsse in einer faktischen Verfolgungshandlung objektiv (nach außen) seinen Ausdruck finden<sup>1917</sup>. In meisten Fällen ergänzen sich diese zwei Elemente gegenseitig: es entsteht ein Tatverdacht gegen eine konkrete Person und deshalb wird sie unverzüglich als Beschuldigter behandelt. Man soll auch – unter Voraussetzung, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde – den Verfolgungswillen und den Tatverdacht aus dem Inculpationsakt „interpretieren“ können: der Betroffene wurde als Beschuldigter behandelt, es muss also ein Tatverdacht gegen ihn vorliegen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, ob die Beschuldigteneigenschaft aufgrund eines mit den Augen des „objektiven Beobachters“ gesehenen Tatverdachts oder aufgrund eines Verhalten

1912 *Beulke*, Rn 112; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681; a.M. *Rogall*, NStZ 1997, 399, 400

1913 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681

1914 *Bej. Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 506a; *Nagel*, StV 2001, 185, 187; *vern. OLG Frankfurt*, NStZ-RR 2008, 78; *Rieß*, NStZ 1982, 435

1915 *Beulke*, Rn 111; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 680

1916 *LG Stuttgart*, NStZ 1985, 568, 569; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 505; *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 340

1917 *BGH*, JZ 1992, 918, 922; *Roxin*, JR 2008, 16; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 680

der Strafverfolgungsbeamten nach außen beurteilt wurde. Wenn der Stand der Ermittlungen den Verdacht begründet, der Beamte sich dessen bewusst ist und gleichwohl dem Betroffenen die Beschuldigtenrolle vorenthält, ist nach beiden Sichtweisen die Vernehmung unverwertbar. Ist aber der Tatverdacht begründet, der Polizeibeamte fragt aber weiter, weil er eine wichtige Tatsache nicht gesehen oder die Tatumstände falsch interpretiert hat, so ist nach der ersten Sichtweise die Vernehmung unverwertbar, nach der zweiten aber nicht, weil das Verhalten des Vernehmenden nach außen (auch ohne Berücksichtigung innerer Intentionen) zeigt, dass er den Betroffenen nicht in der Beschuldigtenrolle betrachten wollte.

Nach der Rspr. und der Rechtslehre sei bei der Beurteilung, ob die Beschuldigteneigenschaft zu einem konkreten Zeitpunkt des Verfahrens bereits existiere und ob die Strafverfolgungsbehörde missbräuchlich gehandelt habe, neben dem Verhalten des Beamten nach außen<sup>1918</sup> auch die Stärke des Verdachts zu berücksichtigen<sup>1919</sup>. Das ist der zentrale Punkt der subjektiv-objektiven Beschuldigtentheorie. Je deutlicher das äußere Verhalten darauf hinweise, dass der Betroffene „als Beschuldiger“ betrachtet wird, ein desto geringerer Tatverdacht reiche für die Begründung des Beschuldigtenstatus aus<sup>1920</sup>. Nehme der Polizeibeamte den Betroffenen zur Wache mit, reiche ein geringerer Tatverdacht<sup>1921</sup>, aber ohne konkret-individualisierten Anfangsverdacht reiche dieses Verhalten für die Begründung des Beschuldigtenstatus nicht aus<sup>1922</sup>. Die Stärke des Verdachts hilft vielleicht bei der Interpretation des Willensaktes der Strafverfolgungsbehörde, aber zur Entstehung der Beschuldigteneigenschaft ist nur der Anfangsverdacht maßgeblich (darüber unten).

Besonders interessant sind die Fälle, in denen aus dem Tatverdacht kein Inkulpatationsakt erfolgt oder wenn ein Inkulpatationsakt ohne Tatverdacht stattfindet, wenn also die materielle Rolle des Betroffenen mit der formellen Prozesseigenschaft nicht übereinstimmt. Die Beispiele der ausdrücklichen, konkludenten, faktischen und Verdachtsinkulpation zeigen, dass es in bestimmten Fällen reicht, wenn nur ein Element des Beschuldigtenbegriffs vorliegt, um die Beschuldigteneigenschaft einzuräumen.

Die Vernehmung als Beschuldiger schafft immer, auch wenn sie ohne Anfangsverdacht stattgefunden hat, die Beschuldigteneigenschaft<sup>1923</sup>. Auch wenn der Tatverdacht fehlt, bleibt die Beschuldigung (von Nichtverdächtigen) wirksam<sup>1924</sup>. Strafunmündige und Schuldunfähige (Kinder, Exterritoriale) können nicht Beschuldigte werden, aber wenn sie als Beschuldigte behandelt werden, haben sie die Rechte des Beschuldigten<sup>1925</sup>. Auch wenn jemand zu Unrecht als Beschuldiger behandelt wurde, obwohl kein Anfangsverdacht vorlag, hat er bis zur Einstellung die Rechte des Beschuldigten<sup>1926</sup>. Der Festgenommene bleibt bis zur Verfahrenseinstellung Beschuldiger nicht nur dann, wenn nach der Festnahme sein Alibi bestätigt wurde, sondern auch dann, wenn bereits im Moment der Festnahme keine Indizien auf seine Täterschaft hingewiesen haben und die Entscheidung ihn festzunehmen völlig unbegründet war. Bei völlig zu Unrecht angeordneten und durchgeführten Maßnahmen könnte

---

1918 BGH, JZ 1992, 918, 922; BayObLG, NStZ-RR 2005, 175; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682

1919 BGHSt 10, 8; BGHSt 37, 48; BGH, StV 1985, 397; NStZ-RR 2002, 67; BGH, HRRS 2019 Nr. 820 Pkt. 9; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681; vgl. *Störmer*, ZStW 1996, 494, 510

1920 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682

1921 BGH, JZ 1992, 918, 922; BGH, NStZ-RR 2004, 368, 369; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 686; krit. *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 832

1922 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682; BGH, NStZ-RR 2004, 368, 369

1923 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 682

1924 *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 14

1925 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 507; *Peters*, S. 202; *von Heydebreck*, S. 17; *MG/S-Meyer-Gößner*, Einl. Rn 76; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 18; *Bauer*, S. 36; *LR-Gleiß*, § 136 Rn 7; *Mayer*, GA 1990, 508, 509; vgl. *Frehsee*, ZStW 1988, 290, 297ff.

1926 *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 23; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 712; *Rogall*, NStZ 1997, 399; *LR-Gleiß*, § 136 Rn 9; *Hilger*, JR 1985, 93, 95

man zwar „gute Gründen dafür geltend machen“, dass eine missbräuchliche Inculpation zu Lasten des Betroffenen unwirksam sei<sup>1927</sup>, so aber werde die Stellung des Beschuldigten verschlechtert. Deshalb sei die Inculpation (auch wegen der Rechtssicherheit) wirksam. Die Verfehlung der gesetzlichen Vorgaben soll jedoch zum Beweisverwertungsverbot von allen so erlangten Beweisergebnissen führen<sup>1928</sup>.

In anderen Fällen entscheidet der Tatverdacht, obwohl der Inculpationsakt fehlt, was die Rspr. zur Abgrenzung von informatorischer Befragung und Beschuldigtenvernehmung zeigt. Ob die Frage „Sind Sie Halter des Wagens Kennzeichenummer (...)?“ inculpativ wirkt, lässt sich nicht abstrakt beurteilen, sondern braucht im konkreten Fall eine Interpretation, die nach dem Maßstab des Tatverdachts erfolgt. Die Fragen, wo der Befragte den Urlaub gemacht habe und ob er die Urlaubsadresse nennen wolle, können völlig harmlos sein, nicht aber dann, wenn sie an den Hauseigentümer gerichtet werden, dessen Haus gerade abgebrannt ist und der erklärt, erst von einer längeren Urlaubsreise zurückgekehrt zu sein, weil dann die Fragen zeigen, dass der Fragestellende das Alibi überprüfen will und in dem Befragten einen potenziellen Beschuldigten sieht<sup>1929</sup>.

Eine Frage selbst ist noch keine „objektive Manifestation“ des Strafverfolgungswillens, weil sie sich losgelöst vom Tatverdacht nicht interpretieren lässt. Die inneren Intentionen des Strafverfolgungsbeamten sind hier bedeutungslos (er persönlich kann bei der Stellung der Frage auch Strafverfolgungswillen gehabt haben). Es geht darum, ob der vorliegende Tatverdacht dem zwingt, die Frage als inculpativ zu bewerten. Entscheidend ist also nur der Tatverdacht, die Frage (das Verhalten nach außen) bestimmt lediglich den Zeitpunkt, in dem die Existenz der Beschuldigteneigenschaft geprüft wird.

Auch allein aus der Stärke des Verdachts kann sich die Beschuldigteneigenschaft „ohne jedes weitere Zutun der Ermittlungsbeamten ergeben“<sup>1930</sup>. Die Spontanäußerungen<sup>1931</sup> und die Aussagen im Rahmen der Strafanzeigeerstattung<sup>1932</sup> sind nicht unbeschränkt gegen den Aussagenden verwertbar, auch wenn sie nicht provoziert wurden. Fraglich ist, ob die Spontanäußerungen dann verwertbar sind, wenn die Polizeibeamten über eine beträchtliche Zeitspanne Einzelheiten der Tat berichten ließen ohne den Betroffenen auf sein Schweigerecht hinzuweisen<sup>1933</sup>. Das Schutzbedürfnis wird also auch dann bejaht, wenn die Gefahr der Selbstbezeichnung ursprünglich nicht von dem Strafverfolgungsbeamten stammt und bei vorliegendem Tatverdacht auch ohne geäußerten Verfolgungswillen des Strafverfolgungsorgans zur Entstehung der Beschuldigteneigenschaft führt. Die Beschuldigteneigenschaft werde hier durch den Zweck des Schweigerechts und die Belehrungspflicht (Schutz vor Selbstbelastung) bestimmt<sup>1934</sup>.

Die Beschuldigteneigenschaft aktualisiert sich im „Kontakt“ zwischen der Strafverfolgungsbehörde und dem Betroffenen, unabhängig davon, ob dieser Kontakt persönlich (bei einer Befragung) oder anderer Art (z.B. bei einer Durchsuchung in der Wohnung des Betroffenen) ist. Wenn der Staatsanwalt ein Gutachten des Sachverständigen bekommt, das auf die Täterschaft einer konkreten Person hinweist, entsteht die Beschuldigteneigenschaft nur im Bewusstsein des Beamten, was prozessual bedeutungslos ist. Sie ist erst dann von Bedeutung, wenn der Verfolger eine Handlung gegen den Beschuldigten vornimmt (wie z.B. eine Fest-

---

1927 SK-Rogall, § 81a Rn 8

1928 SK-Rogall, § 81a Rn 8

1929 *Senge*, FS-Hamm, S. 701, 711; vgl. *Kohlhaas*, NJW 1965, 1254, 1255

1930 BGH, StV 2007, 450, 451; *Kühne*, Rn 104.1

1931 BGH, NJW 2009, 3589; zur Verwertbarkeit einer Spontanäußerung: vgl. BGH, openJur 2019 Nr. 30683; LG Nürnberg-Fürth, openJur 2021 Nr. 16141

1932 HansOLG, StV 1995, 588f.

1933 BGH, NJW 2009, 3589

1934 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 827

nahme, eine Durchsuchung oder eine Telefonüberwachung) oder wenn der bereits Beschuldigte seine Rechte geltend machen will. Bei der informatorischen Befragung oder bei der Vernehmung manifestiert sich diese Handlung in einer Frage und deshalb wird geprüft, ob die Beschuldigteneigenschaft bereits zu dem Zeitpunkt existierte oder nicht.

Es lässt sich also konstatieren, dass für die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft das Vorliegen des (ausdrücklichen oder konkludenten) Inkulpatationsakt oder des Tatverdachts ausreicht, die formellen und materiellen Elemente der Beschuldigteneigenschaft müssen also nicht übereinstimmen. Beide können die Beschuldigteneigenschaft begründen, sie funktionieren aber unterschiedlich und wirken sich auf den Prozess in unterschiedlicher Weise aus. Es ist dabei von Bedeutung, wann und von wem die Entstehung des Beschuldigtenstatus beurteilt wird.

Die Inkulpatation ist ein willensgesteuerter Akt<sup>1935</sup>. Auch wenn man den Beschuldigtenbegriff vom Tatverdacht und nicht vom Strafverfolgungswillen abhängig macht, muss man zustimmen, dass sich die Rechte und Pflichten des Beschuldigten in einer konkreten Prozesshandlung gegenüber dem Prozessorgan realisieren, das die Prozesssituation gestaltet. Befragt der Polizeibeamte A am Tatort den Betroffenen B, so wird der B nicht als Beschuldigter belehrt, solange der A diese Belehrung nicht erteilt. Ob und wie der Tatverdächtige belehrt wird, liegt notwendigerweise in den Händen des vernehmenden Beamten, was auch die Anordnung oder Beantragung der strafprozessualen Maßnahmen betrifft. Die Situation der nichtbelehrten Betroffenen an Ort und Stelle ändert sich nicht, unabhängig davon, ob bereits der Tatverdacht und damit auch das materielle Element der Beschuldigteneigenschaft vorlag. Das Vorliegen des Tatverdachts wird in diesem Moment lediglich durch den konkreten Beamten, notwendigerweise subjektiv beurteilt und auch wenn er den Tatverdacht bejaht, entscheidet er selbst, ob er ihn berücksichtigt. Nur der Wille des Strafverfolgungsorgans kann die Situation des Betroffenen ändern. Vor der Anordnung der Maßnahme oder vor der Fragestellung – *ex ante* – ist also das formelle Element entscheidend.

Die Rolle des materiellen Elements ist anders. Ob der Tatverdacht in einem konkreten Zeitpunkt bereits vorlag, wird *ex post* und von einer anderen Person beurteilt. Das Verhalten des Strafverfolgungsbeamten wird nach objektiven Kriterien (also nach dem Tatverdacht) bewertet und als ordnungsgemäß oder willkürlich bezeichnet. Es ist nicht mehr möglich die damalige Prozesssituation zu ändern, es ist aber möglich die Konsequenzen der damaligen falschen Entscheidung zu beseitigen. Deshalb werden die Äußerungen einer Person, die objektiv zu dem Zeitpunkt der Befragung Beschuldigter war, die aber subjektiv als Nicht-Beschuldigter behandelt und damit nicht belehrt wurde, nicht verwertbar. Mit der Anerkennung, dass der Betroffene hätte belehrt werden müssen, wird er rückwirkend wie ein Beschuldigter behandelt.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass für die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft ein nach außen veräußerter Strafverfolgungswille oder ein Tatverdacht erforderlich ist, wobei das subjektive Element *ex ante* und das objektive *ex post* darüber entscheidet, ob dem Betroffenen zu einem konkreten Zeitpunkt der Beschuldigtenstatus zustehen wird oder zugestanden hat. Mit dem formellen Element wird die Situation „wie sie ist“ und mit dem materiellen „wie sie sein soll“ beschrieben. Der Tatverdacht bildet also eine objektive Korrektur<sup>1936</sup> der von der Strafverfolgungsbehörde getroffenen subjektiven Entscheidung. Der materielle Beschuldigtenbegriff gewährleistet (lediglich und nicht weniger als) einen retrospektiven Schutz<sup>1937</sup>.

---

1935 *Artzt*, Krim. 1970, 379, 381; *Lesch*, JA 1995, 157, 158

1936 Vgl. *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 31

1937 *Prittowitz*, S. 97

## 4. Der Tatverdacht und die Verdachtsgrade

Unabhängig davon, ob man auf den subjektiven oder objektiven Beschuldigtenbegriff abstellt, spielt der Tatverdacht bei der Schaffung der Beschuldigteneigenschaft eine grundlegende Rolle – entweder als Voraussetzung oder als Merkmal des Beschuldigtenstatus. Es ist also von großer Bedeutung, welcher Verdachtsgrad ausreichend und notwendig ist, um die Strafverfolgungsbehörde zur Inculpation zu verpflichten oder nachträglich den unterlassenen Inculpationsakt als willkürlich zu bezeichnen und daraus prozessuale Folgen zu ziehen. Unter Berücksichtigung des subjektiven Elements wird gefragt, wann das Strafverfolgungsorgan verpflichtet sei, seinen Verfolgungswillen zu äußern, bei dem objektiven Element wird die Frage gestellt, ab welchem Verdachtsgrad das Strafverfolgungsorgan missbräuchlich handle<sup>1938</sup>. Aus der Tatsache, dass das Gesetz neben dem Beschuldigten die verdächtigen Zeugen vorsieht (§ 60 Nr. 2 StPO), sowie aus der oben besprochenen Rspr. ergibt sich, dass nicht jeder Tatverdacht die Beschuldigteneigenschaft begründet, sondern dass es auf die Stärke des Tatverdachts ankommt<sup>1939</sup>. Dem stimmen auch die Befürworter der objektiven Sichtweise zu<sup>1940</sup>, obwohl die Ablehnung der verdächtigen Zeugen das Gegenteil suggerieren konnte.

### 4.1. Die nach der StPO bekannten Verdachtsgrade

Der Anfangsverdacht, der zur Einräumung der Beschuldigteneigenschaft erforderlich ist, ist nicht identisch mit den intensiveren Verdachtsgraden, die bei anderen in der StPO geregelten Rechtssituationen gefordert werden<sup>1941</sup>. Die StPO unterscheidet zwischen dem Anfangsverdacht (§ 152 II StPO), dem hinreichenden Tatverdacht (§ 170 I i.V.m. § 203 StPO) und dem dringenden Tatverdacht. Ein hinreichender Tatverdacht ist die Voraussetzung der Anklageerhebung und darunter ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat und verurteilt werden könnte<sup>1942</sup>. Der hinreichende Tatverdacht verlange „erwiesene Belastungsmomente“<sup>1943</sup>, dass der Beschuldigte nicht nur möglicherweise, sondern wahrscheinlich die Tat begangen habe, wobei die Aufklärung von Widersprüchen zwischen Beweisergebnissen die StA dem Gericht überlassen könne<sup>1944</sup>. Der dringende Tatverdacht verlangt eine größere Verdachtsstärke als ein hinreichender Tatverdacht<sup>1945</sup> und stellt eine Voraussetzung verschiedener Zwangsmaßnahmen dar. Solche Maßnahmen betreffen den Beschuldigten, wenn „aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der Verfolgte sich schuldig gemacht hat“<sup>1946</sup>. Je weitgehender die Maßnahme ist, desto höheren Anforderungen muss der Tatverdacht genügen<sup>1947</sup>. Ein pauscha-

1938 Schumann, GA 2010, 699, 707

1939 BGHSt 37, 48, 51; BGH, NJW 1997, 1591; BGH, NJW 1994, 2904, 2907; BGH, NStZ-RR 2002, 67; BGH, NStZ-RR 2004, 368; BGH, NStZ 2008, 48; BayObLG, NStZ 1994, 250, 251; HansOLG, StV 1995, 588, 589; OLG Koblenz, StV 2005, 122, 123; OLG Hamm, StV 2010, 5, 6; MG/S-Meyer-Göfner, Einl. Rn 77; Heinrich, NZV 2004, 159; Trüg, StraFo 2005, 202, 203

1940 Koch, JA 2004, 558, 559; von Heydebreck, S. 78; vgl. Kleščewski, Rn 109; Kühne, Rn 104.1; ter Veen, StV 1983, 293, 294

1941 Beulke, Rn 114

1942 OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2009, 88; OLG Karlsruhe, openJur 2012 Nr. 67595; OLG Karlsruhe, openJur 2021 Nr. 27208; KG, 3 Ws 76/20, www.gesetze.berlin.de; LG Aachen, openJur 2020 Nr. 695; LG München, openJur 2020 Nr. 54015; AG Saalfeld, StV 2005, 320, 321; Miehe, FS-Grünwald, S. 379, 386; von Hindte, S. 93; Huber, JuS 2008, 21

1943 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; BGH, StV 2001, 579, 580; KG, 2 Ws 28/18, www.gesetze.berlin.de; von Hindte, S. 95; Lüttger, GA 1957, 193, 195; vgl. Brand.OLG, openJur 2020 Nr. 38031; OLG Köln, openJur 2017 Nr. 521

1944 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; OLG Dresden, StV 2001, 581; OLG Köln, openJur 2019 Nr. 10304; von Hindte, S. 95; Lüttger, GA 1957, 193, 196; a.M. Kaiser, NJW 1965, 2380, 2383

1945 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; von Hindte, S. 192; Beulke, Rn 114; Kaiser, NJW 1965, 2380, 2381

1946 BGH, NStZ 1981, 94 (zum § 112 StPO); Beulke, Rn 210

1947 MG/S-Schmitt, § 81a Rn 18; von Hindte, S. 54; Kaiser, NJW 1965, 2380, 2381

les Spontangeständnis gegenüber einem Polizeibeamten begründet noch keinen dringenden Tatverdacht<sup>1948</sup>, kann aber einen Anfangsverdacht begründen.

## 4.2. Der Anfangsverdacht

Der Inculpationsverdacht (Anfangsverdacht) unterscheidet sich von den übrigen Verdachtsstufen im Grad, er muss weder dringend noch hinreichend sein<sup>1949</sup>. Um einen Betroffenen als Beschuldigten anzusehen ist die Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung nicht nötig. Die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat muss auch nicht so hoch sein, wie bei einem dringenden Tatverdacht. Der Anfangsverdacht bedeutet, dass im gegebenen Fall „konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach den kriminalistischen Erfahrungen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen“<sup>1950</sup>. Es gehe um die Tatsachen, die „auf eine nahe liegende Möglichkeit der Täterschaft oder Teilnahme schließen lassen“<sup>1951</sup>, es reicht (auch noch geringe) Wahrscheinlichkeit eines strafbaren Verhaltens aus<sup>1952</sup>. Zweifel an der Richtigkeit des Verdachts können noch überwiegen<sup>1953</sup>. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen nicht zur völligen Überzeugung des Beamten führen<sup>1954</sup>, sie müssen jedoch „über eine allgemein theoretische Möglichkeit des Vorliegens der Straftat hinausgehen“<sup>1955</sup>. Der Anfangsverdacht (Möglichkeit der Tatbegehung) muss konkret, aber nicht besonders hoch sein.

Es gibt keine Definition des Anfangsverdachts, die Entscheidung über die Möglichkeit und Notwendigkeit des Einschreitens hängt eher von einer Prognose ab<sup>1956</sup>. Am Anfang des EV spricht man von einem sog. „einfachen Tatverdacht“<sup>1957</sup>. Dabei muss ein bestimmter Täter noch nicht bekannt sein<sup>1958</sup>. Der Anfangsverdacht nach § 152 II StPO („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“) weist den geringsten Grad auf<sup>1959</sup>, weil das Legalitätsprinzip verpflichtet, jedem nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht nachzugehen (§§ 160, 163 StPO)<sup>1960</sup>. Bei der Begründung der Beschuldigteneigenschaft spricht man über einen „individualisierten Anfangsverdacht“<sup>1961</sup> oder personenbezogenen Tatverdacht<sup>1962</sup>, der aber nicht unbedingt stärker

---

1948 Meyer-Mews, NJW 2009, 3590

1949 BVerfG, openJur 2021 Nr. 38048; OLG München, NStZ 1985, 549, 550; OLG Köln, VRS 27, 103, 104; MG/S-Meyer-Gößner, § 152 Rn 4; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 3; Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241, 2243; Fincke, ZStW 1983, 918, 925; von Hindte, S. 54; Schmidt, S. 161; a.M. Benfer, StV 1999, 402, 403: Wille des Gesetzgebers sei, „Beschuldigte“ und „dringend tatverdächtige“ Personen quasi gleichzustellen.

1950 BGH, StV 1988, 441, 442; OLG Karlsruhe, 1 Ws 285/19, www.burhoff.de; Beulke, Rn 111; SK-Wohlens, § 163a Rn 37; Hund, ZRP 1991, 463, 464; vgl. Rogall, NStZ 1997, 399, 400; MG/S-Meyer-Gößner, § 152 Rn 4; Pommer, Jura 2007, 662; Kuhlmann, NStZ 1983, 130; Senge, FS-Hamm, S. 701, 702; Dahs, NJW 1985, 1113, 1114

1951 LG Stuttgart, NStZ 1985, 568, 569; MG/S-Meyer-Gößner, Einl. Rn 77

1952 Bringewat, JZ 1981, 289, 292; Kaiser, NJW 1965, 2380; Wölfl, JuS 2001, 478, 479; Kröpil, Jura 2012, 833; Derksen, JuS 1999, 1104; Hund, ZRP 1991, 463, 464; Steinberg, JZ 2006, 1045, 1048

1953 LG Stuttgart, NStZ 1985, 568, 569; von Gerlach, NJW 1969, 776, 778; Senge, FS-Hamm, S. 701, 703; Groß, FS-Dahs, S. 249, 264; Kaiser, NJW 1965, 2380; Geppert, Jura 1982, 139, 142

1954 OLG München, NStZ 1985, 549, 550; von Gerlach, NJW 1969, 776, 781

1955 Senge, FS-Hamm, S. 701, 703; Groß, FS-Dahs, S. 249, 264; LR-Beulke, § 152 Rn 23; Kuhlmann, NStZ 1983, 130, 131

1956 Huber, JuS 2008, 21, 22; a.M. Steinberg, JZ 2006, 1045, 1049

1957 OLG Köln, VRS 27, 103, 104; Kleszczewski, Rn 136; Geppert, Jura 1986, 532, 535: einfacher Anfangsverdacht; Artzt, Krim. 1970, 379, 380;

1958 Anfangsverdacht kann „täterneutral“ sein (Forkert-Hoser, S. 172).

1959 OLG Köln, openJur 2021 Nr. 17037; Steinberg, JZ 2006, 1045, 1048; Senge, FS-Hamm, S. 701, 703; vgl. BVerfG, openJur 2020 Nr. 32641

1960 OLG München, NStZ 1985, 549, 550

1961 Rössner, S. 25; Lesch, JA 1995, 157, 160

1962 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 17; Schumann, S. 42; vgl. von Hindte, S. 74; „täterbezogener Verdacht“

als der einfache Tatverdacht sein muss. Es ist fraglich, ob ein Unterschied zwischen dem Grad des Verdachts, der zur Einleitung des Verfahrens notwendig ist und dem, der die Zuerkennung der Beschuldigteneigenschaft bedeutet, besteht<sup>1963</sup>. Nach einer Auffassung ist dieser nicht qualifizierte Verdacht eine Voraussetzung sowohl für die Einleitung des Vorverfahrens, als auch für die Inculpation und damit für alle Maßnahmen, die nur gegen Beschuldigte zulässig sind<sup>1964</sup>. Als Anfangsverdacht würden also entfernte Indizien genügen, die auch für die Durchführung bloßer Ermittlungshandlungen ausreichen würden<sup>1965</sup>. Nach anderer Meinung braucht der im § 152 II StPO bestimmte Anfangsverdacht nicht das Maß zu erreichen, das für schwerwiegende Eingriffe z.B. nach §§ 99 oder 100a erforderlich sind<sup>1966</sup>. Wenn aber die Anordnung dieser Zwangsmaßnahmen mit der Einräumung des Beschuldigtenstatus zusammenfällt, würde diese Meinung zum Ergebnis führen, dass es einen Unterschied zwischen dem zur Einleitung des Verfahrens und dem zur Beschuldigteneigenschaft notwendigen Tatverdacht gäbe. Dies ist zu verneinen.

Der Inculpationsverdacht sei erreicht, wenn „mit Bezug auf die vorhandenen Indizien, nach Ausschöpfung leicht zugänglicher Falsifizierungsmöglichkeiten, eine so hohe Wahrscheinlichkeit erreicht sei, dass ein Normalbeamter sein weiteres Vorgehen auf die Hypothese der Täterschaft des Verdächtigen gründe, weil er die Chance, Anklagereife zu erreichen, für genügend aussichtsvoll halte und weil bisher ähnlich hoch oder geringer Belastete inculpiert und dann später auch angeklagt worden seien“<sup>1967</sup>.

Einfache Vermutungen und Möglichkeiten begründen keinen Anfangsverdacht, wenn sie nicht durch tatsächliche Anhaltspunkte gestützt sind<sup>1968</sup>, gleichzeitig ist aber bei der Prüfung der Verdachtsstärke die kriminalistische Erfahrung ein wichtiger Faktor<sup>1969</sup>. Einerseits also reichen für den Anfangsverdacht noch ungeprüfte Anzeichen (z.B. eine Anzeige)<sup>1970</sup>, andererseits aber müssen die den Tatverdacht begründenden Umstände bekannt sein. Die Ausübung des AuskunftsVR durch einen Zeugen reicht nicht aus um den Anfangsverdacht zu begründen<sup>1971</sup>. Das Gesetz spricht über tatsächliche „Anhaltspunkte“, die etwas sicheres sind<sup>1972</sup> – „ohne Tatsachen kein Verdacht“<sup>1973</sup>. Es reiche aber die Möglichkeit oder geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein Straftatbestand erfüllt worden sei, auch wenn Zweifel vorliegen – es können nur keine Umstände vorliegen, die diese Möglichkeit ganz ausschließen<sup>1974</sup>. Das Gesetz spricht über einen (Anfangs)Verdacht (vgl. § 160 StPO) und nicht über einen „hinreichenden Anfangsverdacht“<sup>1975</sup>. Es verlangt also keine besondere Verdachtsstärke<sup>1976</sup> und lässt den Anfangsverdacht auch bei verhältnismäßig geringer Intensität zu<sup>1977</sup>. Der Verdachtsgrad

---

1963 *Beulke*, Rn 114

1964 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 924; *Beulke*, Rn 311; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2242

1965 OLG München, NStZ 1985, 549, 550

1966 *MG/S-Meyer-Goßner*, § 152 Rn 4; es geht hier nur um die Zwangsmaßnahmen, die den dringenden Tatverdacht nicht verlangen; vgl. BVerfGE 17, 108, 117

1967 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 935; vgl. *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2244

1968 BayObLG, NZV 2003, 435, 436; *Bach*, Jura 2007, 12, 13; *von Hindte*, S. 24; *Kröpil*, Jura 2012, 833

1969 BGHSt 51, 367, 371; LG Mainz, NStZ 2001, 499, 500; FG Mecklenburg-Vorpommern, wistra 2003, 473, 475; *Hartmann/Schmidt*, Rn 219; *Burhoff*, Rn 382; *MG/S-Meyer-Goßner*, § 152 Rn 4; *Jahn*, JuS 2007, 962, 963; *Huber*, JuS 2008, 21

1970 *von Hindte*, S. 70; *Kaiser*, NJW 1965, 2380; *Lüttger*, GA 1957, 193, 194

1971 *LR-Krause*, § 81c Rn 40; *SK2-Rogall*, § 81c Rn 45; *Lohberger*, FS-Müller, S. 411, 413; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 180; diff. *Rogall*, JR 1993, 380, 382

1972 *Bach*, Jura 2007, 12, 13

1973 *Bach*, Jura 2007, 12, 13

1974 *von Hindte*, S. 71; *Geerds*, GA 1965, 321, 327; z.B. Rechtsfertigungsgründe (*MG/S-Meyer-Goßner*, § 152 Rn 4b) oder unbehebbar Verfahrenshindernisse (*von Hindte*, S. 72; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 270).

1975 *Gramse*, NZV 2002, 17

1976 *Rogall*, NStZ 1997, 399, 400

1977 *LR-Beulke*, § 152 Rn 21



lässt sich jedoch nicht numerisch bezeichnen<sup>1978</sup> und man kann auch die Indizien nicht in ausreichende und unzulängliche nicht einteilen<sup>1979</sup>.

### 4.3. Der einheitliche Charakter des Anfangsverdachts

Mit der Beschuldigteneigenschaft sind sowohl die Aussagefreiheit und andere Rechte, als auch die Pflichten (darunter die Duldungspflichten hinsichtlich der Zwangsmaßnahmen) verbunden. Die Anordnung einer Zwangsmaßnahme schafft den Beschuldigtenstatus und auf diese Weise räumt dem Betroffenen zugleich alle Rechte des Beschuldigten ein. Ein ohne Belehrung durchgeführtes Gespräch mit dem Festgenommenen kann nicht als Beweis verwertet werden, weil der Festgenommene sofort, in Zusammenhang mit der Erklärung der Festnahme, belehrt werden soll, was alle früheren Gespräche als Beweismittel ausschließt<sup>1980</sup>. Die Zwangsmaßnahme löst die Beschuldigteneigenschaft und damit auch die Aussagefreiheit aus. Die Beschuldigteneigenschaft ist keine Rechtsfigur für sich selbst, sondern umfasst alle Rechte und Pflichten, die gemeinsam betrachtet werden müssen und bei gleichem Tatverdacht entstehen. Auch wenn die Betonung dieses Zusammenhangs an dieser Stelle etwas banal klingt, zeigt die polnische Lösung, dass ein Grundrechtseingriff (wie z.B. Festnahme) auch ohne Beschuldigtenstatus möglich ist. Das ist aber nicht der Fall in Deutschland, wo der einheitliche Anfangsverdacht nicht nur die Einleitung des Verfahrens, sondern auch die Beschuldigteneigenschaft mit allen Vor- und Nachteilen auslöst. Nicht jeder Verdacht verursacht das Schutzbedürfnis und deshalb sieht das Gesetz im §§ 60 Nr. 2 und 55 StPO auch die verdächtigen Zeugen vor. Wenn aber der Tatverdacht dieses Schutzbedürfnis bejaht, wird mit dem Übergang vom Tatverdächtigen zum Beschuldigten auch die Möglichkeit der Zwangseingriffe eröffnet<sup>1981</sup>. Der Anfangsverdacht differenziert sich nicht in schwachen, mittleren oder starken Verdacht und der Betroffene kann nicht „teilweise“ beschuldigt werden. Mit dem Anfangsverdacht werden parallel die Rechte und die Pflichten eingeräumt.

### 4.4. Der Verdachtsgrad im Verhältnis zur Schwere des Delikts

In der Rechtslehre wird über unterschiedliche Verdachtsgrade im Verhältnis zur Schwere des Delikts gesprochen<sup>1982</sup>. Nach der Rspr. hat der Umstand, dass die Verfolgungsbehörde bei Tötungsdelikten erst bei konkretem und ernsthaftem Tatverdacht zur Vernehmung des Verdächtigen als Beschuldigtem verpflichtet sei, auch eine schützende Funktion<sup>1983</sup>. Nach einer entgegengesetzten Auffassung sollten die Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht von der Schwere des Tatvorwurfs abhängig sein<sup>1984</sup>.

Es ist auch strittig, ob alle – also auch die einem Beweisverwertungsverbot unterliegenden – Tatsachen einen Anfangsverdacht begründen können. Nach h.M. kann man das generell weder verneinen noch zulassen, die Zustimmung für solch eine Begründung hänge einerseits von der Schwere des Rechtsverstoßes (der Grundlage für ein Beweisverbot sei), andererseits aber von der Schwere der aufzuklärenden Tat ab<sup>1985</sup>.

---

1978 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 931

1979 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 934

1980 *Weider*, StV 2010, 102, 103

1981 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 827; vgl. OLG Frankfurt/Main, openJur 2018 Nr. 9070; LG Bonn, openJur 2019 Nr. 37760; LG Bonn, openJur 2019 Nr. 11955

1982 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 506; *Freund*, GA 1995, 4, 13

1983 BGH, NStZ 2008, 48, 49; BGH, NStZ-RR 2012, 49; vgl. *Benfer*, StV 1999, 402, 403; *Freund*, GA 1995, 4, 13

1984 *Bosch*, S. 157; *Trüg*, StraFo 2005, 202, 203

1985 *MG/S-Meyer-Goßner*, § 152 Rn 4b; Solche Tatsachen können später, also schon im EV, nicht verwertet werden (*MG/S-Meyer-Goßner*, § 152 Rn 4b).

Die Tendenz, den Betroffenen vor den schwerwiegenden Nachteilen der Inkulpatation zu schützen, ist zwar verständlich, aber mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die StA kann sich nicht auf das Übermaßverbot berufen und vom Einschreiten abhalten, um dem Beschuldigten „die unverhältnismäßigen Nachteile“ zu ersparen<sup>1986</sup>. So ein „Schutz“ vor Zwangsmaßnahmen ist bei einem Tötungsdelikt sowie bei jedem anderen Delikt untrennbar mit der Möglichkeit verbunden, die Aussagefreiheit zu beeinträchtigen, währenddessen gegen tiefgreifende Maßnahmen, die bei Tötungsdelikten in Betracht kommen wie z.B. U-Haft, der Beschuldigte damit genug geschützt wird, dass sie nur bei dringendem Tatverdacht zulässig sind. Der Beurteilungsspielraum sei also bei den Tötungsdelikten nicht größer<sup>1987</sup>.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahren und zur Einräumung des Beschuldigtenstatus sind „deliktsneutral“ und generell bestimmt<sup>1988</sup>. Die Art und Schwere des Delikts kann also keine Rolle spielen. Der Verfolgungszwang kann bei Kapitaldelikten nicht eingeschränkt werden und so wäre die Folge, wenn man bei weniger schwerwiegenden Delikten ein geringeres Maß an Beweisen verlangen würde<sup>1989</sup>. Schwerverbrecher wären damit begünstigt<sup>1990</sup> und zugleich – hinsichtlich der Beschuldigtenrechte – beeinträchtigt. Der Grad des Verdachts könne also nicht durch die Art und Schwere des Delikts beeinflusst werden<sup>1991</sup>. Unzulässig sei auch eine Differenzierung des Verdachts nach dem Grad des öffentlichen Interesses – Bagatellfälle fordern keinen höheren Verdachtsgrad im Vergleich zu Kapitaldelikten<sup>1992</sup> und auch bei schweren Delikten kann der Verdacht durch außerprozessuale Interessen nicht ersetzt werden<sup>1993</sup>. Das Verhältnis zu der Schwere der Tat muss wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei Zwangsmaßnahmen berücksichtigt werden<sup>1994</sup>, es bestimmt aber nicht den Tatverdacht.

#### 4.5. Der starke Tatverdacht

Die Ansicht, nach der die Beschuldigteneigenschaft erst bei einem starken Tatverdacht besteht, muss abgelehnt werden, weil sie auf einem Missverständnis beruht. Naturgemäß kann der Verdachtsgrad an Ort und Stelle unterschiedlich bewertet werden<sup>1995</sup>. Eine Patentlösung um abstrakt eine klare Grenze zwischen Beschuldigten und Verdächtigen zu ziehen, ist nicht zu finden<sup>1996</sup>. Der Verdacht ist subjektiv und sehr flexibel<sup>1997</sup>. Es lässt sich also nicht ausschließen, dass in zwei Verfahren unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich der Einräumung der Beschuldigtenposition getroffen werden, obwohl die Prozesssituationen vergleichbar sind. Dies ist auch dann möglich, wenn die Verfolger in beiden Verfahren nicht absichtlich mit dem Ziel gehandelt haben, die Beschuldigtenrechte zu umgehen. Durch die nachträgliche Beurtei-

---

1986 *MG/S-Meyer-Gofner*, § 152 Rn 6; *Steffen*, DRiZ 1972, 153, 154; vgl. *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2242; a.M. BGH, NSTZ-RR 2012, 49, 50: der Betroffene werde nicht „vorschnell mit einem Verfahren überzogen, das erhebliche nachteilige Konsequenzen für ihn haben könne“; LG Mönchengladbach, openJur 2021 Nr. 24641

1987 *Trüg*, StraFo 2005, 202, 203; vgl. aber BGHSt 37, 48, 52: bei dem besonders schweren Vorwurf der Begehung eines Tötungsdelikts sei eine „sehr sorgfältige Abwägung“ geboten;

1988 *von Hindte*, S. 61; vgl. *Lüttger*, GA 1957, 193, 200; krit. *Freund*, GA 1995, 4, 13

1989 *von Hindte*, S. 61

1990 *von Hindte*, S. 61

1991 *von Hindte*, S. 61; *Artzt*, Krim. 1970, 379, 384; *Roesen*, NJW 1959, 1861, 1862; *Kaiser*, NJW 1965, 2380, 2383; *Lüttger*, GA 1957, 193, 200

1992 *von Hindte*, S. 62; *Lüttger*, GA 1957, 193, 200f.

1993 *Bockelmann*, NJW 1960, 217, 221

1994 BVerfGE 16, 194, 202; BVerfGE 17, 108, 117; BVerfGE 59, 95, 97; BVerfG, openJur 2021 Nr. 36036, BVerfG, HRRS 2020 Nr. 1; BGH, openJur 2019 Nr. 29439

1995 BVerfG, NSTZ 1984, 228

1996 *Artzt*, Krim. 1970, 379, 380, 384

1997 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 920; *Bach*, Jura 2007, 12, 14; *Artzt*, Krim. 1970, 379, 380; *Satzger*, JZ 2001, 639, 644: der Verdacht werde „von subjektiven Wahrnehmungen, Einschätzungen und Erfahrungen geprägt“;

lung, in der das materielle Element entscheidend ist, wird die erste Entscheidung (vor allem über die Belehrung) objektiviert und korrigiert.

Es ist klar, dass nicht jede objektiv und nachträglich als falsch erweisende Entscheidung auch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurde, willkürlich war. Diese notwendige Unsicherheit hinsichtlich des Verdachtsgrades hat auch die Rspr. anerkannt und besonders in den Sachen wegen Haftung bei Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB und in den Strafsachen gegen die Polizeibeamten wegen §§ 164 und 344 StGB erörtert<sup>1998</sup>. Ohne einen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung „Verdächtige oder Beschuldigte“ wäre das Risiko für den Beamten zu hoch: er laufe Gefahr sich einerseits wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und andererseits wegen Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) und/oder der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) strafbar zu machen, was zur Lähmung der Kriminalrechtspflege führe<sup>1999</sup>. Die Übertragung dieser Erwägungen auf die Ebene des Tatverdachts, der über die Beschuldigtenrolle nachträglich entscheidet, führt jedoch zu den Lösungen, die mit der StPO schwer vereinbar sind.

In der Rspr. wird betont, dass nicht jedes nachträglich als unrichtig oder zweifelhaft beurteilte Unterlassen der Belehrung (also nicht jede „verspätete“ Entscheidung über Einräumung der Beschuldigteneigenschaft) zu Unverwertbarkeit der Aussage führe. Das Gericht prüft, ob die Einleitung (oder Nichteinleitung) des Verfahrens gegen einen Beschuldigten nicht pflichtwidrig gewesen sei<sup>2000</sup> und es gehe dabei nicht darum, ob die Entscheidung richtig, sondern ob sie vertretbar gewesen sei<sup>2001</sup>. Die unrichtige Entscheidung der StA sei nicht rechtswidrig<sup>2002</sup>. Mit der Anerkennung des Beurteilungsspielraums führt der BGH eine Ober- und Untergrenze dieses Spielraumes ein, wobei beide mithilfe des Verdachtsgrades bezeichnet werden. „Die Grenzen des Beurteilungsspielraums sind – gerade bei Tötungsdelikten – erst dann überschritten, wenn trotz starkem Tatverdachts von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung nicht übergegangen werde“<sup>2003</sup> oder „wenn sich der (bereits bei Beginn der Vernehmung) bestehende Verdacht so verdichtet hat, dass die vernommene Person ernstlich als Täter der untersuchten Straftat in Betracht kommt“<sup>2004</sup>. Falls der Tatverdacht so stark sei, dass die Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, sei es verfahrensfehlerhaft, wenn nicht zur Beschuldigtenvernehmung

---

1998 Vgl. BGH, NJW 1970, 1543, 1544; BGH, NStZ 1988, 510, 511; BGH, StV 2001, 579, 580; OLG München, NStZ 1985, 549, 550; OLG Köln, NStZ 1986, 234, 235; OLG Dresden, StV 2001, 581 (bei Klageerhebung); BGH, NJW 1994, 3162 (bei hinreichenden Tatverdacht); BGH, NJW 1998, 751 (bei dringenden Tatverdacht)

1999 OLG München, NStZ 1985, 549, 550; OLG Köln, NStZ 1986, 234, 235; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241; *Kaiser*, NJW 1965, 2380, 2383; vgl. *Beulke*, Rn 311

2000 BGH, NStZ 1988, 510, 511

2001 BVerfG, NJW 1984, 1451, 1452; BGH, NStZ 1988, 510, 511; BGH NJW 1994, 3162; BGH, NJW 1998, 751, 752 (bei dringenden Tatverdacht); BGH, StV 2001, 579, 580; OLG Dresden, StV 2001, 581; *Sailer*, NJW 1977, 1138; *Hoffmann*, NStZ 2002, 566; vgl. OLG Frankfurt/Main, openJur 2018 Nr. 9070; LG Köln, openJur 2019 Nr. 17230: „die Einleitung der Ermittlungen verständlich erscheint“.

2002 *Sailer*, NJW 1977, 1138

2003 BGHSt 37, 48, 52; BGH, NJW 1994, 2904, 2907; BGH, NStZ 1997, 398; BGH, StV 1997, 281; BGH, NStZ-RR 2004, 368; BGH, openJur 2018 Nr. 4089; OLG Bamberg, openJur 2020 Nr. 54486; LG Hannover, 70 Qs 6/17, www.burhoff.de; AG Herford, 11 OWi 895/18, www.burhoff.de; vgl. BGH, HRRS 2019 Nr. 820

2004 BGHSt 37, 48, 51f.; BGHSt 53, 112, 114; BGH, NJW 1994, 2904, 2907; BGH, NStZ-RR 2012, 49; BayObLG, NStZ 1994, 250, 251; BayObLG, openJur 2021 Nr. 33997

übergegangen werde<sup>2005</sup>. Der Vernommene sei dann als Beschuldigter zu behandeln, wenn er „ernstlich als Täter in Betracht komme“<sup>2006</sup>.

Bei einem „starken Tatverdacht“ ist die Überschreitung des Beurteilungsspielraums offensichtlich. Es ist auch klar, dass die ohne Belehrung erfolgte Aussage dem Verwertungsverbot unterliegt, wenn „an der Beschuldigtenposition des zu Vernehmenden keine Zweifel bestehen“<sup>2007</sup>. Wenn aber die Rspr. das Überschreiten des Beurteilungsspielraums „nur bei starkem Tatverdacht“ anerkennt, bedeutet dies die Etablierung eines neuen Verdachtsgrades zwischen Anfangsverdacht und dem hinreichenden Tatverdacht aus § 170 I i.V.m. 203 StPO. Im Ergebnis könnte die Strafverfolgungsbehörde ein Verfahren gegen eine Person unter Voraussetzung des Vorliegens eines Anfangsverdachts nach § 152 StPO einleiten und die Zwangsmaßnahmen gegen sie anwenden (wozu der Anfangsverdacht – mit Ausnahmen – ausreichend ist) und gleichzeitig den prozessualen Schutz, also die Gesamtheit der Beschuldigtenrechte und vor allem die Aussagefreiheit, erst mit dem Vorliegen eines „starken Tatverdachts“ einräumen. Das würde auch bedeuten, dass zwischen dem Anfangsverdacht und dem starken Tatverdacht die Beschuldigteneigenschaft lediglich von dem Verfolgungswillen der Verfolgungsbeamten abhängig wäre (formeller Beschuldigtenbegriff) und erst mit dem Erreichen des starken Tatverdachts die Korrektur durch das materielle Element möglich wäre. Dieser Auffassung ist daher nicht zuzustimmen.

Alle diese Verdachtsgrade („konkreter und ernsthafter“<sup>2008</sup>, „starker“<sup>2009</sup> oder „gesteigerter“<sup>2010</sup> Tatverdacht, „ernstlicher Täter“ und den Tatverdacht, der „sich verdichten“ muss<sup>2011</sup>) sind der StPO fremd und sollen abgelehnt werden<sup>2012</sup>. Der Tatverdacht muss nicht stark oder ernst sein<sup>2013</sup> unabhängig davon, ob die Sache ein Tötungsdelikt oder ein anderes Delikt zum Gegenstand hat. Die Inkulpation ist schon dann erforderlich, wenn konkrete zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (vgl. § 152 II StPO) vorliegen, die die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen. Mit der „Einstufung der Nicht-Inkulpation trotz bestehenden Tatverdachts“ erst mit dem starken Tatverdacht als verfahrensfehlerhaft<sup>2014</sup> verliert das objektive Element des Beschuldigtenbegriffs seine schützende Rolle.

#### 4.6. Der schwache Verdacht

Wird eine Strafanzeige erstattet, hat der Staatsanwalt grundsätzlich eine begrenzte Wahl: Er hält die Strafanzeige für von vornherein unbegründet und setzt das Verfahren nicht in Gang oder behandelt bei der ersten Prozesshandlung den Angezeigten als Beschuldigten. Was passiert jedoch, wenn die Strafanzeige nicht von einem lästigen Querulanten kommt, trotzdem aber einen ziemlich schwachen Tatverdacht begründet? In einem vom LG Offenburg entschiedenen Fall hat die StA einen Antrag auf richterliche Vernehmung des Autors einer

---

2005 BGH, NStZ 2007, 653, 654; BGH, NStZ 2008, 48f.; BGH, HRRS 2019 Nr. 820; OLG Bamberg, openJur 2020 Nr. 54486; OLG Hamm, StV 2010, 5, 6; LG Mönchengladbach, openJur 2021 Nr. 24641; Diese Formulierung ist besonders ungeschickt, weil sie die Stärke des Tatverdachts durch die Willkür der Strafverfolgungsbehörde und Überschreiten des Beurteilungsspielraumes definiert.

2006 BGH, NStZ-RR 2004, 368; BGH, NStZ-RR 2012, 49; OLG Karlsruhe, NZV 1994, 122, 123; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 681

2007 AG Hameln, StV 1988, 382

2008 BGH, NStZ 2008, 48, 49; BGH, NStZ-RR 2012, 49

2009 BGH, NStZ-RR 2004, 368

2010 *Beulke*, StV 1990, 181, 182

2011 BGH, NJW 1994, 2904, 2907; BGH, NStZ-RR 2002, 67; BGH, NStZ-RR 2012, 49; BayObLG, NStZ 1994, 250, 251

2012 *Trüg*, StraFo 2005, 202; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 834

2013 *Trüg*, StraFo 2005, 202, 203

2014 *SK-Wohlers*, § 163a Rn 37

Strafanzeige gestellt, die gegen einen Richter erstattet wurde. Der Staatsanwalt wollte dem Richter noch keine Beschuldigteneigenschaft zuweisen, weil er „nicht einmal den Ansatz eines Motivs für eine bewusste Verletzung des Rechts“ erkennen konnte, d.h. nicht einmal hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat sah<sup>2015</sup>. Den Antrag ablehnend hat das AG der Auffassung Rechnung getragen, dass schon bei der ersten Prozesshandlung in einer Sache „gegen einen Angezeigten“ der Betroffene als Beschuldigter behandelt werden müsse. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Strafverfolgungsbehörde bei einer Anzeige über die Einleitung des Verfahrens entscheidet, wenn sie aber das Verfahren einleitet, darf die Beschuldigteneigenschaft nicht vorenthalten. Der Strafverfolger kann also die Strafanzeige prüfen und z.B. von einer Behörde Auskunft verlangen, wenn aber eine Maßnahme in Betracht kommt, die die Pflichten (z.B. Duldungspflichten bei Zwangsmaßnahmen) oder Rechte (wie Anwesenheitsrecht bei richterlicher Zeugenvernehmung) betrifft, muss der Betroffene als Beschuldigter auftreten.

Der LG Offenburg hat jedoch eine andere Entscheidung getroffen<sup>2016</sup>. Es hat berücksichtigt, dass wenn die StA die Vernehmung des Zeugen ohne Anwesenheit des Beschuldigten (§ 168c StPO) beantragt, sie das Risiko eingeht, dass die Vernehmung in einem späteren Strafverfahren gegen den Betroffenen nicht verwertbar ist<sup>2017</sup>. Das LG ist aber der Meinung, dass das AG zwar nicht entscheiden könne, dem „beschuldigten“ Richter die Beschuldigteneigenschaft einzuräumen, es könne ihn aber über den Vernehmungstermin als „andere Person“ benachrichtigen<sup>2018</sup>. Bei der Einräumung des Beschuldigtenstatus geht es tatsächlich nicht darum, ob der Betroffene wörtlich als Beschuldigter bezeichnet ist oder nicht, sondern ob ihm die Beschuldigtenrechte zustehen. Trotzdem kann man der Entscheidung des LG nicht zustimmen. Sie etabliert eine neue Rechtsfigur, die zwar mehr Rechte als der Zeuge hat, aber gleichzeitig nicht den ganzen Schutz, der für den Beschuldigten vorgesehen ist, genießt. Das Anwesenheitsrecht bei der richterlichen Vernehmung ist nur ein Element der Beschuldigtenposition und es bleibt unklar, ob die „andere“ (angezeigte, verdächtige) Person ein Frage-, Beweisantragsrecht hat oder sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen kann. Mit dem gemischten materiell-formellen Beschuldigtenbegriff ist diese Sichtweise nicht vereinbar. Die Figur des „schwachen Tatverdachts“ als einem besonderen Grad des Verdachts mit sonderbaren prozessualen Konsequenzen ist abzulehnen. Die Grenze zwischen dem Tatverdächtigen und dem Beschuldigten liegt bei dem konkreten – im Sinne: individualisierten, personenbezogenen, hinreichend auf eine Person konkretisierten – Anfangsverdacht, unabhängig davon, wie stark oder schwach er ist<sup>2019</sup>; nur wenn er überhaupt nicht vorliegt, wird das Verfahren nicht eingeleitet und die Beschuldigteneigenschaft verneint.

#### 4.7. Der Verdacht gegen mehrere Personen

Wie schon oben geschrieben wurde, ist es nicht immer einfach zu beurteilen, ab welchem Zeitpunkt dem Betroffenen die Beschuldigteneigenschaft zusteht oder zustehen soll. Besonders schwer zu lösen sind solche Fälle, in denen sich der Tatverdacht auf mehrere Personen konzentriert, von denen nur eine der Täter sein kann (sog. disjunktive Täterschaften<sup>2020</sup>). Bei Erörterung des Tatverdachts, der aufgrund einer Strafanzeige entsteht, wurde gesagt, dass bereits ein sehr schwacher Tatverdacht ausreiche, um den Angezeigten als Beschuldigten betrachten zu müssen. Es reicht also aus, dass die Strafanzeige nicht offensichtlich unbegründet ist.

---

2015 LG Offenburg, NStZ 1993, 506, 507; krit. *Beulke*, Rn 311; *Wölfl*, JuS 2001, 478, 481

2016 LG Offenburg, NStZ 1993, 506, 507; krit. *Beulke*, Rn 311; *Wölfl*, JuS 2001, 478, 481

2017 LG Offenburg, NStZ 1993, 506, 507

2018 LG Offenburg, NStZ 1993, 506, 507

2019 a.M. BGH, HRRS 2019 Nr. 820

2020 SK2-Rogall, § 81a Rn 7; *Fincke*, ZStW 1983, 918, 933

Nach diesem Muster wären auch in der Situation, in der ein Tatverdacht mehrere Personen betrifft, alle als Beschuldigte anzusehen, auch wenn sie gegenseitig als Täter ausgeschlossen wären<sup>2021</sup>. Die Ermittlungen würden gegen jede Person aus diesem Kreis betrieben<sup>2022</sup>. Aufgrund der objektiven Verdachtslage sei also jeder Tatverdächtige mutmaßlicher Täter, bis das Gegenteil festgestellt werde<sup>2023</sup>. Das Verfahren sei gegen alle als mögliche Verdächtige in Betracht kommende Personen einzuleiten<sup>2024</sup>. Die Untersuchung richte sich gegen jeden einzelnen als potenziellen Täter, deshalb könnten sie nicht als Zeuge vernommen werden<sup>2025</sup>.

Diese Auffassung lässt sich aber in der Praxis nicht anzuwenden und ist auch theoretisch zu bezweifeln, insbesondere wenn der Tatverdacht wegen einer größeren Zahl Tatverdächtiger an bloße Vermutung grenzt. Sie seien als Beschuldigte zu behandeln, nicht aber wenn „die Quantität der möglichen Tatverdächtigen den Verdachtsgrad bezüglich eines jeden von ihnen unter die Einschreitensgrenze absinken lasse“<sup>2026</sup>. Erst wenn mehrere „hinreichend verdächtig“ seien, müssten alle als Beschuldigte behandelt werden, auch wenn sich ihre Täterschaft gegenseitig ausschließe<sup>2027</sup>. Infolgedessen seien nicht unbedingt alle Mitglieder einer Gruppe als Beschuldigte zu behandeln, auch wenn der Täter in diesem Personenkreis zu suchen sei<sup>2028</sup>. Es sei also nicht unzulässig, eine Person, die zum Kreis der Tatverdächtigen gehört, informatorisch anzuhören, ob gegen sie förmlich als Beschuldigte zu ermitteln sei<sup>2029</sup>. Sowohl am Unfallort<sup>2030</sup>, als auch bei vorsätzlichen Straftaten dürfen die Polizeibeamten alle Personen, die als Täter in Betracht kommen formlos (informatorisch) befragen<sup>2031</sup>.

Bei mehreren Personen ist zwar der Tatverdacht nicht ausgeschlossen, das betrifft jedoch eher die kleineren überschaubaren Personengruppen<sup>2032</sup>. Die Existenz gleich belasteter Verdächtiger schließt die Beschuldigteneigenschaft grundsätzlich nicht aus<sup>2033</sup>. Nach anderer Meinung sind jedoch die Verdächtigen keine Beschuldigten, solange keine weiteren Tatsachen vorliegen, die für die Täterschaft eines der Verdächtigen sprechen, auch wenn nur zwei Personen in Betracht kommen<sup>2034</sup>.

Der Kreis der Verdächtigen kann unterschiedlich bestimmt werden und mehr oder weniger zahlreich sein. Er kann z.B. die Personen, die im telefonischen Kontakt mit dem Tatopfer waren<sup>2035</sup>, die männliche Bevölkerung eines Ortes zwischen 14 und 45 Jahren<sup>2036</sup>, die Besucher eines bestimmten Dorffestes<sup>2037</sup>, Besitzer eines Porsche mit Münchener Kennzeichen<sup>2038</sup>, 1.000 Frauen im gebärfähigen Alter aus einer Gemeinde<sup>2039</sup>, 6.600 Besitzer eines Kombiwagens aus einem bestimmten Landkreis<sup>2040</sup> oder sogar 17.900 Männer zwischen 18 und 30 Jah-

2021 von Heydebreck, S. 82; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 20; Bauer, S. 32; Schmidt, S. 165

2022 von Heydebreck, S. 82

2023 von Heydebreck, S. 83; Kohlhaas, NJW 1965, 1254, 1255

2024 Kuhlmann, NSTZ 1983, 130

2025 Lenckner, FS-Peters, S. 333, 340; Kohlhaas, NJW 1965, 1254, 1255

2026 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 20

2027 MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 78; Lenckner, FS-Peters, S. 333, 340

2028 MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 78

2029 BGH, NSTZ 1983, 86; BayObLG, openJur 2021 Nr. 33997

2030 BGH, NSTZ 1983, 86; OLG Oldenburg, NJW 1967, 1096f.; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; AG Bayreuth, NZV 2003, 202; MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 78

2031 BGH, NSTZ 1983, 86; MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 78; Kohlhaas, NJW 1965, 1254, 1255

2032 Rogall, FS-Schroeder, S. 691, 712; vgl. Bauer, S. 19; Benfer, StV 1999, 402, 403

2033 SK-Rogall, § 81a Rn 7

2034 von Gerlach, NJW 1979, 776, 780; vgl. AK(StPO)-Gundlach, § 136 Rn 8

2035 BGH, StV 2000, 293, 294

2036 BGH, NSTZ 2004, 392

2037 Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 683

2038 BVerfG, JZ 1996, 1175

2039 Satzger, JZ 2001, 639, 640

2040 Gusy, JZ 1996, 1176

ren aus den über das Profiling ausgewählten Gemeinden<sup>2041</sup> umfassen, die einem Massentest mit DNA-Analyse unterzogen werden. Die Verdachtslage „verflüchtige um so mehr, wie die Zahl der Merkmalsträger zunehme und die Zahl der als Indizien zu wertenden Merkmale abnehme“<sup>2042</sup>. Es soll hier noch keine individuelle Inculpation und keine Stellung des Beschuldigten geben<sup>2043</sup>.

Wenn aber derselbe Anfangsverdacht dazu benutzt werde, den Betroffenen, der die freiwillige Speichelprobe verweigert habe, der Körperuntersuchung zu unterziehen oder an dem so erlangten Material eine molekulargenetische Untersuchung nach § 81e StPO durchzuführen, würde das bedeuten, dass eher die prozessualen Umstände von Bedeutung seien<sup>2044</sup>. Eine Weigerung, an dem Reihengentest teilzunehmen darf wegen dem *nemo-tenetur*-Grundsatz als Tatindiz und Argument zur Begründung des Tatverdachts nicht herangezogen werden<sup>2045</sup>, auch wenn alle anderen eingewilligt haben<sup>2046</sup>. Die Merkmalsträger sind nur aufgrund ihrer Eigenschaft noch nicht tatverdächtig<sup>2047</sup>. Sowohl die Weigerung, als auch die Zugehörigkeit zu der abstrakt bezeichneten Personengruppe ist also für den Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person und damit für die Beschuldigtenstellung nicht ausreichend<sup>2048</sup>. Kein belastender Umstand ist auch, wenn die zur Speichelprobe geladene Person mit einem Rechtsanwalt als Beistand erscheint<sup>2049</sup>.

Es lässt sich nicht abstrakt bestimmen, bei welcher Zahl der potenziellen Täter sie alle als Beschuldigte zu behandeln sind. Das hängt von allen Tatumständen, Indizien, der Eigenart der Merkmale u.s.w. ab, als Faustregel gilt nur, dass die Weigerung bei dem Strafverfahren freiwillig mitzuwirken keinen belastenden Umstand darstellt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass mehrere Personen als Beschuldigte im Verfahren auftreten, obwohl nur eine der Täter sein kann.

## 5. Der Beurteilungsspielraum

In der deutschen Rechtslehre und Rspr. ist mehrmals darauf hingewiesen worden, dass bei der Frage nach der Beschuldigteneigenschaft die Strafverfolgungsbehörde einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum habe<sup>2050</sup>, dessen Grenzen jedoch dort lägen, wo die grund-

2041 Kerner/Trüg, FS-Weber, S. 457, 459 (Christina Nytsch-Fall); Satzger, JZ 2001, 639, 640

2042 SK-Rogall, § 81a Rn 7

2043 Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 684; Rogall, NSTZ 1997, 399, 400; Satzger, JZ 2001, 639, 644

2044 Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 684

2045 BVerfG, JZ 1996, 1175, 1176; BVerfG, NJW 1996, 1587, 1588; BGH, NSTZ 2004, 392, 393; LG Mannheim, NSTZ-RR 2004, 301, 302; SK-Rogall, § 81a Rn 7; Volk, NSTZ 2002, 561, 563; vgl. Krause, JZ 1976, 124, 125f.

2046 Beulke, Rn 242b; diff. BGHSt 49, 56, 60

2047 LG Mannheim, NSTZ-RR 2004, 301, 302; Rogall, FS-Schroeder, S. 691, 712; Graalman-Scheerer, NSTZ 2004, 297, 298f.; Volk, NSTZ 2002, 561, 563

2048 Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 684; Rogall, NSTZ 1997, 399, 400; Beulke, Rn 242b; Kerner/Trüg, FS-Weber, S. 457, 465f.; Rogall, FS-Schroeder, S. 691, 712; Senge, NJW 2005, 3028, 3032; Gusy, JZ 1996, 1176, 1177; Nach BGH (NSTZ 2004, 392, 394) hat diese Weigerung zwar keine belastende Beweisbedeutung, aber kann im Einzelfall als verdachtsverstärkendes Indiz gewertet werden; zustim. Senge, NJW 2005, 3028, 3032; krit. Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 684

2049 BGH, StV 2000, 293; SK-Rogall, § 81a Rn 7

2050 BVerfG, NSTZ 2002, 606; BVerfG, NJW 1984, 1451, 1452; BGHSt 10, 8, 12; BGHSt 37, 48, 51f.; BGHSt 38, 214, 228; BGHSt 51, 367, 371; BGH, StV 1988, 441, 442; BGH, NSTZ 1988, 510, 511; BGH, NSTZ 1995, 410; BGH, NJW 1997, 1591; BGH, NSTZ 2005, 519; BGH, StraFo 2005, 27; BGH, NJW 2009, 3589; BayObLG, DAR 2003, 529; OLG Düsseldorf, openJur 2011 Nr. 36303; OLG Karlsruhe, NZV 1994, 122, 123; OLG München, NSTZ 1985, 549, 550; Bosch, S. 156; Roxin, JR 2008, 16, 17; Rogall, JZ 1996, 944, 945; Rogall, NSTZ 1997, 399, 400; MG/S-Meyer-Göfner, Einl. Rn 77; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 17; Dencker, MDR 1975, 359, 361; SK-Wohlens, § 163a Rn 38; LR-Beulke, § 152 Rn 28; Sailer, NJW 1977, 1138; Lange, DRiZ 2002, 264, 267; System-Wisniewski, S. 394; vgl. BGH StV 2001, 579, 580; krit. Störmer, ZStW 1996, 494, 520; Trüg, StraFo 2005, 202, 203; Schumann, GA 2010, 699, 714

rechtsrelevanten Entscheidungen von den Verfahrensvorschriften abweichen würden<sup>2051</sup>. Ignoriere die StA (oder die Polizei) trotz zureichenden Verdachts die Pflicht einen Beschuldigten in dieser Rolle zu vernehmen, so überschreite sie die Grenzen des Beurteilungsspielraums<sup>2052</sup>.

Der subjektive und flexible Tatverdacht<sup>2053</sup> lässt sich im konkreten Fall durch die Rechtsvorschriften nicht objektivieren, obwohl das Gesetz dies durch „objektivierende Formulierungen“ versuche<sup>2054</sup>. Zwar muss der Verdacht auf die „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ gestützt werden (§ 152 II StPO)<sup>2055</sup> und die StA ist dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie „von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“ (§ 160 I StPO), sie entscheidet jedoch selbständig, ob der Verdacht vorliegt<sup>2056</sup>. Wegen des Legalitätsprinzips entscheide sie bei der Begründung der Beschuldigtenstellung nicht nach Ermessen, sondern habe einen Beurteilungsspielraum<sup>2057</sup>. Der Anfangsverdacht sei ein unbestimmter Rechtsbegriff<sup>2058</sup>, was bedeutet, dass seine Begründung nicht auf der Rechtsfolgende, sondern auf der Tatbestandsseite stattfindet<sup>2059</sup>. Die StA habe also kein Wahlrecht zwischen mehreren Handlungsalternativen (Verfolgung oder Nichtverfolgung)<sup>2060</sup>.

Die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs „erfordere im Einzelfall die Abwägung aller für die Entscheidung wesentlichen be- und entlastenden Umstände in Gestalt einer Gesamtschau“<sup>2061</sup>. Der Strafverfolger könne verschiedene Umstände für wesentlich halten und ihnen unterschiedliches Gewicht beimessen<sup>2062</sup>, was zu subjektiven, nicht näher verifizierbaren Wertungen des Abwägenden führe. Verschiedene Betrachter könnten also, ohne pflichtwidrig zu handeln, zu unterschiedlichen Lösungen gelangen<sup>2063</sup>. Der Verdachtsgrad könne nicht nur wegen der kriminalistischen Erfahrung des Beurteilenden unterschiedlich bewertet werden<sup>2064</sup>. Das spreche dafür, dem Staatsanwalt bei der Entscheidung über die Einleitung eines EV einen „Spielraum der Würdigung und eine gewisse Freiheit bei der Bildung seiner Auffassung zu gewähren“<sup>2065</sup>. Für weitere Erwägungen über den Beurteilungsspielraum ist jedoch nicht ohne Bedeutung, dass die hier angeführten Äußerungen in Verfahren wegen Amtspflichtverletzung getroffen wurden. Die Entscheidungen der StA im Rahmen des Strafprozes-

---

2051 *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2249

2052 BGHSt 38, 214, 228; BGHSt 53, 112; BGH, NJW 1997, 1591; BGH, openJur 2018 Nr. 4089; BayObLG, NSTZ-RR 2005, 175, 179; OLG Bamberg, openJur 2020 Nr. 54486; OLG Karlsruhe, MDR 1994, 500, 501; *Beulke*, StV 1990, 180, 181; *Hartmann/Schmidt*, Rn 219; *Rogall*, JZ 1996, 944, 945; a.M. *Störmer*, ZStW 1996, 494, 521

2053 *Fincke*, ZStW 1983, 918, 920; *Bach*, Jura 2007, 12, 14; *Artzt*, Krim. 1970, 379, 380; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2244; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 267

2054 *von Hindte*, S. 21

2055 *von Hindte*, S. 24

2056 a.M. *von Hindte*, S. 21

2057 BGHSt 15, 155, 158; BGH, NSTZ 1988, 510, 511; BayObLG, NZV 2003, 435, 436; *Roxin/Schünemann*, Rn 17; *Kuhlmann*, NSTZ 1983, 130, 131; *von Hindte*, S. 35; *MG/S-Meyer-Goßner*, § 152 Rn 4; a.M. OLG Hamm, StV 2010, 5, 6: das pflichtgemäße Ermessen der Strafverfolgungsbehörde; *Artzt*, Krim. 1970, 379, 380: Ermessensentscheidung; *Kaiser*, NJW 1965, 2380: gebundenes Ermessen; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410: pflichtgemäßes Ermessen; *Burhoff*, Rn 382; *Störmer*, ZStW 1996, 494, 515; *Bach*, Jura 2007, 12, 14: kein Beurteilungsspielraum; *Kröpil*, Jura 2012, 833, 834: kein Beurteilungsspielraum;

2058 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; *Rieß*, NSTZ 1982, 435; *Jahn*, JuS 2007, 962, 963; *Schmidt*, S. 156; vgl. *Heinrich*, NSTZ 1996, 110, 113; AK(StPO)-*Gundlach*, § 136 Rn 4; OLG Zweibrücken, openJur 2021 Nr. 3970 (zum hinreichenden Tatverdacht)

2059 *Rössner*, S. 25; *Steffen*, DRiZ 1972, 153, 155

2060 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; BGH, StV 1988, 441, 442; *Kuhlmann*, NSTZ 1983, 130, 131; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 506; *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 4; *Schmidt*, S. 156

2061 BGH, NSTZ 1988, 510, 511

2062 BGH, NSTZ 1988, 510, 511; *Hoffmann*, NSTZ 2002, 566

2063 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; BGH, NSTZ 1988, 510, 511; *Lingemann*, S. 52; *Hoffmann*, NSTZ 2002, 566

2064 BVerfG, NJW 1984, 1451, 1452

2065 BGH, NSTZ 1988, 510, 511; vgl. *Steffen*, DRiZ 1972, 153, 155



ses und im Amtshaftungsprozess müssen jedoch nicht identisch beurteilt werden<sup>2066</sup>. Der Beurteilungsspielraum ist eine Konsequenz der immanenten Subjektivität des Verdachtsbegriffs<sup>2067</sup> und wie schon oben gesagt wurde, kann nicht jede irrtümliche Entscheidung hinsichtlich des Tatverdachts dem Strafverfolgungsbeamten als rechtswidrig vorgeworfen werden. Nicht jeder Beamte, der die nachträglich als falsch bezeichnete Entscheidung getroffen hatte, muss zur straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden. Ob diese Regel jedoch auch für die prozessualen Folgen in diesem Verfahren gilt, in dem die falsche Entscheidung getroffen wurde, ist fraglich.

Die Rspr. über die Unverwertbarkeit der ohne Belehrung gemachten Aussage zeigt, dass die Gerichte mit großer Genauigkeit bestimmen, wann die informatorische Befragung oder Zeugenvernehmung als Beschuldigtenvernehmung fortzusetzen gewesen wäre<sup>2068</sup>. Die Idee des starken Tatverdachts ist abzulehnen, es gibt also keinen „Raum“ zwischen dem Anfangsverdacht und irgendeinem starken oder ernsten Verdacht, in dem die Einräumung des Beschuldigtenstatus zwar möglich aber nicht notwendig wäre oder in dem die Nicht-Einräumung schon unrichtig, aber noch vertretbar wäre. Die Nichtbelehrung über die Aussagefreiheit zieht nach sich die Unverwertbarkeit (wenn bereits im Zeitpunkt der Frage der Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person vorlag) oder nicht, es gibt keine andere Möglichkeit. Auch wenn man den Beurteilungsspielraum der StA bejaht, gibt es bei der Verdachtsbeurteilung „nur eine Lösung dem Gesetz entsprechend“<sup>2069</sup>.

Das objektive Element des Beschuldigtenbegriffs entscheidet *ex post*, ob dem Betroffenen zu einem konkreten Zeitpunkt der Beschuldigtenstatus zugestanden hat und einigermassen setzt damit den Beurteilungsspielraum der Strafverfolgungsbehörde außer Kraft. *Ex post* ist nur eine Interpretation richtig. Mit dieser Objektivierung geht also die Entscheidung auf das Gericht über, was dem Gedanken entspricht, dass die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe grundsätzlich die Sache der Gerichte sei<sup>2070</sup>. So übt das Gericht eine nachträgliche Kontrolle aus, wobei es als einziges Kriterium das objektive Element des Beschuldigtenbegriffs berücksichtigt.

Wenn die StA eine Vernehmung in der Zeugenrolle bei dem Ermittlungsrichter beantragt, obwohl der zu Vernehmende nur als Beschuldigter in Betracht kommt, soll der Richter die Vernehmung als unzulässig ablehnen<sup>2071</sup>. Wenn sich die Beschuldigtenrolle während der Zeugenvernehmung herausgestellt habe, dürfe der Ermittlungsrichter die Zeugenvernehmung nicht fortsetzen<sup>2072</sup>, aber auch nicht ohne weiteres als Beschuldigtenvernehmung fortführen<sup>2073</sup>, weil der notwendige Inkulpatationsakt der StA fehle<sup>2074</sup>. Der Ermittlungsrichter hat also nur ein Vetorecht, von richterlicher Kontrolle kann während des EV nicht die Rede sein.

---

2066 Kröpil, Jura 2012, 833, 834; a.M. Hoffmann, NStZ 2002, 566, 567f.

2067 Vgl. Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241, 2249; Jahn, FS-Strauda, S. 335, 342

2068 BGHSt 22, 129, 132; BGH, StraFo 2005, 201; MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 77

2069 BGH, NJW 1970, 1543, 1544; Heinrich, NStZ 1996, 110, 113

2070 BVerfGE 103, 142, 157; BVerwGE 59, 213, 216; Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241, 2248; Störmer, ZStW 1996, 494, 498; Schmidt, AV, Rn 262; Hofmann/Gerke, Rn 445; Ipsen, Rn 475; Peine, Rn 227

2071 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 41; LR-Gleiß, § 136 Rn 11; LR-Erb, § 162 Rn 34

2072 Rieß, NStZ 1991, 513, 515; LR-Erb, § 162 Rn 34; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 41; LR-Gleiß, § 136 Rn 11; Montenbruck, ZStW 1977, 878, 882; Fincke, ZStW 1983, 918, 940

2073 SK-Rogall, Vor § 133 Rn 41; Fincke, ZStW 1983, 918, 940; LR-Erb, § 162 Rn 34; Montenbruck, ZStW 1977, 878, 889; Montenbruck, JZ 1985, 976, 979; a.M. MG/S-Schmitt, § 136 Rn 3; MG/S-Meyer-Goßner, Einl. Rn 77; von Gerlach, NJW 1979, 776, 779f.; LR-Gleiß, § 136 Rn 11: der Übergang zur Beschuldigtenvernehmung entspreche dem mutmaßlichen Willen der StA;

2074 Die Übergang zur Beschuldigtenvernehmung ist nur mit Zustimmung der StA zulässig (Fincke, ZStW 1983, 918, 940; LR-Erb, § 162 Rn 34), was noch einmal zeigt, dass bei der Entscheidung *ex ante* das subjektive Element (Strafverfolgungswille) einen Vorsprung gewinnt. Wenn die StA den Zeugen als Beschuldigten vernehmen will, kann der Richter den Antrag nicht ablehnen, weil der Betroffene bereits verfolgt ist (SK-Rogall, Vor § 133 Rn 41; von Gerlach, NJW 1969, 776, 779).

Erst im gerichtlichen Verfahren kann der Richter die Anwendung des Begriffs des Anfangsverdachts uneingeschränkt beurteilen<sup>2075</sup>. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff unterliegt also der Nachprüfung durch das Strafgericht (wie auch z.B. der Begriff der Polizeigefahr der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt<sup>2076</sup>). Es gibt keinen Grund dafür, dass der Begriff des Anfangsverdachts anders interpretiert wird<sup>2077</sup> und auch wenn die Rspr. den Begriff des Beurteilungsspielraums anwendet, kann kein „Entscheidungsfreiheitsraum“ seitens der Strafverfolgungsbehörde bejaht werden.

Ob man die Befugnisse einer Behörde mit dem Begriff „Beurteilungsspielraum“ bezeichnen kann, wenn seine Entscheidungen einer vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen, ist strittig<sup>2078</sup> oder anders gesagt wird dieser ursprünglich aus dem Verwaltungsrecht stammende Begriff im Strafprozessrecht unterschiedlich verstanden. Die Entscheidungsfreiheit bei der Beurteilung, ob der Anfangsverdacht im Strafverfahren vorliegt, ist nicht größer als bei der rechtlichen Qualifizierung des Sachverhalts<sup>2079</sup>, indessen im Verwaltungsrecht sei für den Beurteilungsspielraum charakteristisch, dass er nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliege<sup>2080</sup>. Als Grundsatz gilt die volle gerichtliche Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Beurteilungsspielraum besteht nur als Ausnahme und muss normativ eingeräumt werden<sup>2081</sup>. Interpretiert man den Begriff nach dem Verwaltungsrecht, so muss man jeden Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Anfangsverdachts<sup>2082</sup> (wie auch bei „Gefahr im Verzug“<sup>2083</sup>) verneinen. Grundsätzlich gibt es nur eine richtige Entscheidung, die gerichtlich voll überprüfbar ist<sup>2084</sup> und die StA habe keine Letztentscheidungsbefugnis<sup>2085</sup>. Das EV ist kein selbständiges Verwaltungsverfahren, es ist ein Teil der Einheit mit Zwischen- und Hauptverfahren, in der das Strafgericht die letzte Entscheidung trifft und die Rolle des Strafgerichts ist anders als die des Verwaltungsgerichts<sup>2086</sup>.

Die Frage, wann der Anfangsverdacht entsteht oder wann er gegen eine konkrete Person entsteht, hat nur eine richtige Antwort, obwohl sie oft erst nachträglich bekannt ist. Eine freie Entscheidung kann die Strafverfolgungsbehörde in einem anderen Bereich treffen, nämlich bevor sich die Frage der Prozessrolle des Betroffenen aktualisiert. Einerseits kann die StA nicht mit dem Einschreiten zögern unter Berufung auf Übermaßverbot, um dem Beschuldigten vermeintlich einen unverhältnismäßig schweren Nachteil zu ersparen. Andererseits jedoch, wie schon oben erwähnt wurde, betrifft das Übermaßverbot die Zwangsmaßnahmen, nicht aber die Einleitung des Verfahrens. Auch wenn der Anfangsverdacht bereits vorliegt, kann das Einschreiten zeitweise z.B. aus kriminaltaktischen Gründen aufgeschoben werden, um andere Beteiligte ausfindig machen zu können oder wenn es zum Schutz besonders wichtiger Rechts-

2075 *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2248; a.M. *Jahn*, FS-Strauda, S. 335, 342

2076 BVerwGE 87, 23: ein unbestimmter Rechtsbegriff „lasse der anordnenden Behörde keinen Raum für einen Beurteilungsspielraum“; OVG Münster, NJW 1983, 2346, 2349: bei unbestimmten Rechtsbegriffen sei „eine für die Zuerkennung eines Beurteilungsspielraums kennzeichnende natürliche Überprüfungssperre nicht ersichtlich“; VG München, openJur 2021 Nr. 14918; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2248f.; *Störmer*, ZStW 1996, 494, 515f.; *Steffen*, DRiZ 1972, 153, 155

2077 *Störmer*, ZStW 1996, 494, 516

2078 Vern. BVerwG, StV 1991, 290; OVG Münster, NJW 1983, 2346, 2349; bej. *Lange*, DRiZ 2002, 264, 268; *Steffen*, DRiZ 1972, 153, 155; *Hoffmann*, NSTZ 2002, 566, 567

2079 *Steffen*, DRiZ 1972, 153, 155

2080 *Schmidt*, AV, Rn Rn 283, 267; *Hofmann/Gerke*, Rn 447; vgl. *Ipsen*, Rn 488; *Peine*, Rn 231ff.; *Störmer*, ZStW 1996, 494, 498; *Lingemann*, S. 97: der Beurteilungsspielraum wird z.B. bei Prüfungs- und prüfungsähnlichen Entscheidungen oder beamtenrechtlichen Beurteilungen bejaht;

2081 *Schmidt*, AV, Rn 288; *Kröpil*, Jura 2012, 833, 835

2082 Vgl. *Kröpil*, Jura 2012, 833, 834; *Deiters*, ZJS 2008, 93, 96

2083 BVerfGE 103, 142, 157; BVerfG, NJW 2002, 1333; BVerfG, NSTZ 2003, 319; OLG Saarbrücken, NSTZ-RR 2002, 267, 268; *Schmidt*, AV, Rn 287; *Störmer*, ZStW 1996, 494, 520; vgl. *Zöller*, StraFo 2008, 15, 21

2084 *Kröpil*, Jura 2012, 833, 835; *Heinrich*, NSTZ 1996, 110, 113; vgl. BVerfG, NSTZ 2003, 319

2085 Vgl. BVerfGE 103, 142, 157; *Kröpil*, Jura 2012, 833, 836

2086 *Kröpil*, Jura 2012, 833, 836

güter erforderlich sei (z.B. um eine akute Gefahr von Geiseln abzuwehren)<sup>2087</sup>. Natürlich ist das nur in bestimmten Grenzen möglich und wenn die Unterlassung der Ermittlungen zu einem Beweisverlust führen könnte, ist die SA verpflichtet sofort einzuschreiten<sup>2088</sup>. Diese Erwägungen betreffen nur die Situation, in der die Prozessrolle noch nicht klar gestellt werden muss, weil der Betroffene noch keinen Kontakt mit der Strafverfolgungsbehörde hatte. Jede Zwangsmaßnahme, jede Vernehmung des Betroffenen, sowie jede Prozesshandlung, die die Rechte und Pflichten des Betroffenen betrifft (z.B. richterliche Vernehmung eines Zeugen, bei der die Anwesenheit des Beschuldigten vorgesehen ist) bedarf und mit dem Kriterium des „Verhaltens nach außen“ bedeutet die Bestimmung der Prozessrolle des Betroffenen. Die Strafverfolgungsbehörde bestimmt nur den Zeitpunkt des Einschreitens, während die Prozessrolle (*ex post* gesehen) durch den in diesem Moment vorliegenden Tatverdacht bestimmt wird<sup>2089</sup>.

Mit dem Beurteilungsspielraum seitens der Strafverfolgungsbehörde wird in der Rspr. die Frage ihrer Willkür verbunden. Die willkürliche Entscheidung sei nicht nur fehlerhaft, sondern „unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und sich daher der Schluss aufdränge, dass er auf sachfremden Erwägungen beruhe“<sup>2090</sup>. Die Unterscheidung zwischen fehlerhaften und willkürlichen Entscheidungen hat die Rspr. in den Strafsachen dazu geführt, zwischen „Tatverdacht“ und „starkem Tatverdacht“ zu unterscheiden, was mit der StPO nicht vereinbar ist. Nach der älteren Rspr. verursacht nur die absichtliche Nichtbelehrung Beweisverwertungsverbot, weil sie eine Täuschung nach § 136a StPO darstellt<sup>2091</sup>, während das Verwertungsverbot bei unabsichtlichem Unterlassen (aus Versehen oder Rechtsunkenntnis) nicht besteht<sup>2092</sup>. Zu Recht erkennt die Lehre und neuere Rspr.<sup>2093</sup> auch die irrtümliche Nicht-Einräumung der Beschuldigteneigenschaft als Quelle des Verwertungsverbots an. Der Beschuldigte sei zu schützen unabhängig davon, ob er absichtlich (ermessenmissbräuchlich) oder versehentlich in eine falsche Rolle gedrängt wurde<sup>2094</sup>. Wie schon oben erwähnt wurde, gibt es auf die Frage, ob der Betroffene in einer konkreten Prozesssituation bereits Beschuldigtenstatus hatte, nachträglich nur eine richtige Antwort, die Unterscheidung zwischen absichtlichen und versehentlichen Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörde muss also – hinsichtlich der Prozessfolgen für den Betroffenen – abgelehnt werden. Wenn eine Prozesshandlung nicht aus-

2087 MG/S-Meyer-Goßner, § 152 Rn 6; vgl. Kuhlmann, NSTZ 1983, 130, 131

2088 Kuhlmann, NSTZ 1983, 130, 131

2089 Um ein Beispiel anzuführen: Wird gegen einen konkreten Arzt oder Rechtsanwalt eine schlüssige Strafanzeige erstattet, so ist die StA nicht verpflichtet das Verfahren mit der Durchsuchung der Klinik oder der Kanzlei einzuleiten, sie kann auch mit der Zeugenvernehmung des Anzeigestellers anfangen. Der Grund dafür ist jedoch nicht der mangelnde oder nicht ausreichende Anfangsverdacht (der bereits vorliegt), sondern das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Bei der Vernehmung des Zeugen kann der Betroffene vorläufig im Unklaren bleiben. Bei polizeilichen Vernehmungen hat er kein Anwesenheitsrecht und die StA ist nicht verpflichtet über die Einleitung des Verfahrens zu informieren, seine Rechte werden bei einfachen Ermittlungshandlungen nach §§ 160, 163 nicht verletzt (zum Ganzen: Dabs, NJW 1985, 1113, 1114). In diesem Bereich kann die StA nach ihrem Ermessen über den Verlauf der Ermittlungen entscheiden. Die „kriminaltaktische Überlegung“ kann jedoch nicht dazu führen, den Beschuldigten in der Zeugenrolle zu belassen (Eisenberg, Beweisrecht, Rn 506a; Fincke, ZStW 1983, 918, 936). Die Strafverfolgungsbehörde ist bei Anfangsverdacht verpflichtet, den Betroffenen als Beschuldigten zu behandeln und auch wenn für sie der Tatverdacht nur eine unterschiedlich zu beurteilende Voraussetzung darstellen würde, wird dieser Tatverdacht nachträglich mit aller Schärfe als Kriterium des Beschuldigtenstatus angewendet.

2090 BVerfGE 80, 48, 51; BVerfGG 16, 294

2091 OLG Oldenburg, NJW 1967, 1096, 1098; vgl. BGHSt 24, 125, 131; Prittwitz, S. 97; Rogall, MDR 1977, 978, 980

2092 BGH, NSTZ 1983, 565, 566; OLG Frankfurt, NSTZ 1988, 425; OLG Oldenburg, NJW 1967, 1096

2093 BGHSt 38, 214, 223; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 572; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 337; vgl. Otto, GA 1970, 289, 301; Bauer, S. 151

2094 BGHSt 38, 214, 223; Prittwitz, S. 104; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 572; Eisenberg, Persönliche, Rn 72; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 337; vgl. Otto, GA 1970, 289, 301; Bauer, S. 151; Die Feststellung von Willkür enthält keinen subjektiven Schuldvorwurf (BVerfGE 80, 48, 51).

drücklich oder konkludent als Inculpationsakt angesehen werden kann und einer weiteren Interpretation bedarf, kann auch von Bedeutung sein, ob als Maßstab das „Verhalten des Vernehmungsbeamten nach außen“ oder der Tatverdacht angenommen wird. Im zweiten Fall wird nicht nur das absichtliche Vorenthalten der Beschuldigteneigenschaft beanstandet, sondern auch die versehentliche falsche Rollenzuschreibung.

## 6. Der Tatverdacht als Voraussetzung der strafprozessualen Maßnahmen

### 6.1. Der Tatverdacht und die Zwangsmaßnahmen

Der einheitliche Anfangsverdacht bildet die Grenze zwischen den Zwangsmaßnahmen gegen Beschuldigte und Nichtverdächtige, wobei für die letzteren das Gesetz erhöhte Voraussetzungen vorsieht. Dass die auf den Tatverdacht gestützte Beschuldigteneigenschaft eine sowohl schützende als auch eingrifflegitimierende Rolle spielt<sup>2095</sup> und dass die Rechtsstellung des Beschuldigten nicht insgesamt günstiger als die des Zeugen ist<sup>2096</sup>, ist gut an dem Beispiel des gegen mehrere Personen gerichteten Tatverdachts zu beobachten. Wie schon oben erwähnt wurde, sind in einer großen Gruppe der potenziellen Täter nicht alle als Beschuldigte zu betrachten. Bei einem Massentest sind die Merkmalsträger nur aufgrund ihrer Eigenschaft noch nicht tatverdächtig<sup>2097</sup> und die Weigerung bei dem Strafverfahren freiwillig mitzuwirken ist für den Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person und damit für die Beschuldigtenstellung nicht ausreichend<sup>2098</sup>. Zwangsweise Entnahme einer Blut- oder Speichelprobe von den Nicht-Beschuldigten ist nur nach § 81c StPO möglich<sup>2099</sup>. Erst nach dem Reihentest, je nach Anzahl der übrig gebliebenen Kandidaten und Indizienwert der Prüfungsmerkmale ist der Eingriff nach § 81a StPO<sup>2100</sup> und die Bejahung des Tatverdachts möglich, aber nicht notwendig<sup>2101</sup>. Die Einräumung des Beschuldigtenstatus ist nicht immer ein Vorteil, die Manipulation kann auch darin bestehen, dass dem Betroffenen dieser Status eingeräumt wird, um die Zwangsmaßnahme anzuordnen, während der Verdächtige Interesse haben kann, nicht sogleich als Beschuldigter betrachtet zu werden<sup>2102</sup>.

Deshalb spricht der BGH über „Tatverdacht i.S.d. Anordnungsvoraussetzungen“<sup>2103</sup>, das muss aber derselbe Tatverdacht sein wie bei § 152 StPO, es sei denn, das Gesetz schreibt für konkrete Maßnahmen etwas anderes (nämlich einen dringenden Tatverdacht) vor. Nach dem BVerfG führt die Tatsache, dass die Ermittlungsbehörde die Ermittlungen auf einen verhältnismäßig großen Personenkreis erstreckt, noch nicht zur Verfassungswidrigkeit der Maßnahme nach § 81a StPO, der Tatverdacht im Sinne des 152 StPO muss jedoch vorliegen<sup>2104</sup>. Es

---

2095 *Bosch*, S. 158

2096 *Wolff*, S. 85

2097 LG Mannheim, NStZ-RR 2004, 301, 302; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 712; *Graalman-Scheerer*, NStZ 2004, 297, 298f.; *Volk*, NStZ 2002, 561, 563

2098 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 684; *Beulke*, Rn 242b; *Kerner/Trüg*, FS-Weber, S. 457, 465f.; *Senge*, NJW 2005, 3028, 3032; *Gusy*, JZ 1996, 1176, 1177; *Rogall*, NStZ 1997, 399, 400; *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 712; *Volk*, NStZ 2002, 561, 563

2099 LG Mannheim, NStZ-RR 2004, 301; *Beulke*, Rn 242b; a.M. *Graalman-Scheerer*, NStZ 2004, 297, 298: DNA-Massentest sei grundsätzlich unzulässig; *Kerner/Trüg*, FS-Weber, S. 457, 468f.; *Volk*, NStZ 2002, 561, 563; *Satzger*, JZ 2001, 639, 645, 647: Entnahme von Blutproben sei erlaubt, dagegen dürfe der Speichelabstrich nicht erzwungen werden; DNA-Massentest gegen den Willen des Betroffenen sei grundsätzlich unzulässig; *LR-Krause*, § 81c Rn 13: zwangsweiser Massentest gegen Tatumverdächtige sei unzulässig; *SK2-Rogall*, § 81c Rn 45

2100 *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 713

2101 *Rogall*, FS-Schroeder, S. 691, 712

2102 *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 828; *Kerner/Trüg*, FS-Weber, S. 457, 463; *Satzger*, JZ 2001, 639, 643; *Rogall*, NStZ 1997, 399, 400

2103 BGH, NStZ 2004, 392; Der Anfangsverdacht spielt eine begrenzenende Funktion, indem er den Schutz vor schrankenloser Überwachung gewährleistet (*Rieß*, FS-Rebmann, S. 381, 391f.; *Hund*, ZRP 1991, 463).

2104 BVerfG, JZ 1996, 1175, 1176

reiche dabei aus, dass der Betroffene zu dem weiten Personenkreis gehöre, der z.B. als Halter eines Porsche mit Münchener Kennzeichen nach polizeilichen Ermittlungen als Täter in Betracht komme (1), er unterschiedliche Angaben zu seinem Alibi gemacht habe, die er aber durch die vorgelegten Urkunden nicht ausreichend erhärten konnte (2) und die StA ihren Verfolgungswillen geäußert habe (3)<sup>2105</sup>. Wenn aber alle männlichen Halter eines Porsche mit Münchener Kennzeichen mithilfe eines Fragebogens nach Alibi (Aufenthalt in der Tatnacht) schriftlich befragt sind<sup>2106</sup>, stellt dieser Fragebogen noch keine Inculpation dar<sup>2107</sup>, obwohl unter anderen Umständen die Frage nach dem Alibi einer Belehrung nach § 136 StPO bedürfen kann. Ein solcher Fragebogen ist zwar noch keine Vernehmung und keine Zwangsmaßnahme, die Selbstbelastungsfreiheit des Betroffenen kann hier tangiert werden. Das Gesetz lässt hier aber keine andere Wahl: entweder Schweigerecht, aber dann mit einer Möglichkeit der Maßnahme nach § 81a StPO oder keine Belehrung nach § 136 StPO begleitet von der in höchstem Maße schützenden Maßnahme aus § 81c StPO. Gegen die grundrechtsrelevanten Eingriffe wird der Betroffene zusätzlich durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip geschützt<sup>2108</sup>.

Die Anordnung der Zwangsmaßnahmen unterscheidet sich von der Einleitung des Verfahrens nicht im Grad des Tatverdachts, sondern gerade wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die Einleitung des Verfahrens unterliegt nur dem Legalitätsprinzip, wobei bei Eingriffen in die Grundrechte auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden muss. Das Übermaßverbot könne also erst bei Grundrechtseingriffen berücksichtigt werden, nicht aber bei der Frage, ob eingeschritten werden solle<sup>2109</sup>. Nur so kann die Auffassung verstanden werden, nach der „der Anfangsverdacht nicht das Maß erreichen muss, das für Zwangsmaßnahmen notwendig sei“<sup>2110</sup>.

## 6.2. Die Zulässigkeit der Vorermittlungen und des Verfahrens „in rem“

Die besondere Rolle des Anfangsverdachts im deutschen Strafprozess führt zu der Frage, ob sein Vorliegen überhaupt überprüft werden kann sowie ob die Strafverfolgungsbehörde ein EV „ohne Beschuldigten“ führen kann, obwohl der Tatverdacht bereits vorliegt. Vorausgesetzt, dass schon der Anfangsverdacht (also der Verdacht, der den geringsten Grad aufweist<sup>2111</sup>) die Beschuldigteneigenschaft begründet, muss man zum Ergebnis kommen, dass der Angezeigte nur als Beschuldigter oder überhaupt nicht vernommen werden darf. Die Zwangsmaßnahmen als Grundrechtseingriffe sind unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachts unzulässig<sup>2112</sup>. Offen bleibt jedoch die Frage, ob die anderen Prozesshandlungen und Maßnahmen erlaubt sind.

Zulässig sind nach der h.M. die Vorermittlungen (Initiativermittlungen<sup>2113</sup>), die klären sollen, ob aufgrund der vorliegenden Anhaltspunkte die Einleitung des Verfahren geboten ist<sup>2114</sup>, unzulässig dagegen die Vorfeldermittlungen, die dazu dienen, erst die Anhaltspunkte zu gewinnen<sup>2115</sup>. Die Zulässigkeit der Vorermittlungen ist jedoch nicht unumstritten: Die StPO

---

2105 Das BVerfG (JZ 1996, 1175f.) hat nicht entschieden, ob diese Umstände nach den Maßstäben des Strafprozess ausreichen, den Betroffenen als Beschuldigten zu sehen, hat aber die Entscheidung des LG nicht als willkürlich anerkannt.

2106 BVerfG, JZ 1996, 1175

2107 Vgl. *Gusy*, JZ 1996, 1176

2108 BVerfGE 17, 108, 117; BVerfG, HRRS 2012 Nr. 27; BVerfG, openJur 2013 Nr. 25761

2109 *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2242

2110 *MG/S-Meyer-Gößner*, § 152 Rn 4

2111 *Steinberg*, JZ 2006, 1045, 1048; *Senge*, FS-Hamm, S. 701, 703; *LR-Beulke*, § 152 Rn 21

2112 LG Bonn, openJur 2019 Nr. 11955; *Krause*, FS-Strauda, S. 351, 353; *Hund*, ZRP 1991, 463

2113 *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 42

2114 *ter Veen*, StV 1983, 293; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 266; *Wölfl*, JuS 2001, 478, 479; *Krause*, FS-Strauda, S. 351, 356

2115 BVerfGE 113, 348, 374; *MG/S-Meyer-Gößner*, § 152 Rn 4a; *Senge*, FS-Hamm, S. 701, 704; *Burhoff*, Rn

sieht sie nicht vor<sup>2116</sup> und sie bringen das Risiko unzulässiger Ausforschungsermittlungen mit sich mit der Folge, dass die Tätigkeit der StA sich der Präventionskontrolle der Polizei annähert<sup>2117</sup>. Die h.M. lässt sie dennoch unter der Voraussetzung zu, dass in dieser Phase keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden. In der Lehre wurde sogar vorgeschlagen, die Vorermittlungen gesetzlich zu regeln<sup>2118</sup>.

Im deutschen Strafprozess ist es auch möglich ein EV zunächst gegen einen Unbekannten zu führen, wenn sich der Anfangsverdacht noch nicht gegen eine konkrete Person richtet<sup>2119</sup>. Wenn eine Person „zureichend“ verdächtig ist, wird das EV gegen sie geführt und dann muss sie zum Beschuldigten gemacht werden<sup>2120</sup>, sonst würde die Verfolgungsbehörde rechtswidrig handeln.

Die Vorermittlungen dienen dazu, einen Anfangsverdacht allgemein oder einen Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person zu überprüfen. Das Verfahren „*in rem*“ beschreibt eher die Phase, in der noch nicht gegen eine Person eingeschritten wird und stellt die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden die Anerkennung des Beschuldigtenstatus verzögern können. Einerseits also muss der Staatsanwalt entscheiden, ob er den Betroffenen als Beschuldigten oder als Zeugen vernimmt, andererseits ob er ihm „heute oder morgen“ – vor oder nach Erhebung anderer Beweismittel vernimmt. Bevor in einem Verfahren eine konkrete Person als Beschuldigte auftritt, sind in der Praxis verschiedene „Zwischenphasen“ möglich, die die Frage erwecken, ob und evtl. mit welchen Mitteln die Strafverfolgungsbehörde einschreiten darf.

Aus der Tatsache, dass bereits ein Anfangsverdacht den Beschuldigtenstatus schafft, ergibt sich, dass Vorermittlungen nur in einem sehr begrenzten Umfang gestattet sind. Nach Strafanzeigeerstattung hat die StA nur eine begrenzte Wahl – entweder die Strafanzeige von vornherein als unbegründet anzuerkennen und kein Verfahren in Gang zu setzen oder das Verfahren einzuleiten, dann aber den Angezeigten „automatisch“ als Beschuldigten zu behandeln. Der „einfache Tatverdacht“ ist sowohl für die Einleitung des Verfahrens als auch für die Inkulpatation notwendig und ausreichend. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die StA Ermittlungshandlungen unternimmt, die die Rechte und Pflichten des (eventuellen) Beschuldigten nicht tangieren (die Polizei kann z.B. die Urkunden sammeln, die Zeugen verhören) und auf diese Weise seine Täterschaft überprüfen nach dem Motto „erst ermitteln, dann vernehmen“<sup>2121</sup>. Eine Strafanzeige kann also eine Vorermittlung auslösen. Ein solches Verfahren *in rem*<sup>2122</sup> ist aber nur in sehr begrenztem Rahmen möglich – bei jeder Vernehmung des Betroffenen, bei jeder Zwangsmaßnahme oder bei jeder richterlichen Ermittlungshandlung ist der Betroffene als Beschuldigter zu behandeln unabhängig davon, ob der Tatverdacht nach der Einleitung des Verfahrens stärker oder schwächer geworden ist. Das führt zur Schlussfolgerung, dass sich der für die Einleitung des Verfahrens und für die Inkulpatation notwendige Anfangsverdacht nicht in der Stärke unterscheidet, entscheidend ist nur, ob er sich gegen eine konkrete Person richtet.

---

2003b; Roxin/Schünemann, Rn 18; Die Vorfeldermittlungen sind Teil des Polizeirechts und die strafprozessualen Instrumente können in diesem Bereich nicht angewendet werden (Rieß, FS-Otto, S. 955, 965, 971; Böse, ZStW 2007, 848, 850).

2116 Krause, FS-Strauda, S. 351, 352

2117 Krause, FS-Strauda, S. 351, 352f.

2118 Senge, FS-Hamm, S. 701, 715f.; vgl. Groß, FS-Dahs, S. 249, 260, Lange, DRiZ 2002, 264, 272

2119 LG Baden-Baden, NStZ-RR 2000, 52, 53

2120 MG/S-Meyer-Goßner, § 152 Rn 5

2121 von Gerlach, NJW 1979, 776, 778

2122 Vgl. Wölfl, JuS 2001, 478, 479: dieser Abschnitt des Verfahrens unterscheidet sich von den Vorermittlungen; Stelle man an den Anfangsverdacht höhere Anforderungen, so sei dieser Verfahrensabschnitt im Rahmen der Vorermittlungen zu erörtern – vgl. Lange, DRiZ 2002, 264, 265f.

In der Rechtslehre ist zu lesen, dass die Polizei zuerst ohne den Beschuldigten ermitteln und „erst dann zu einer Vernehmung schreiten“ solle<sup>2123</sup>. Die Strafverfolgungsbehörde soll also versuchen, den aus einer Strafanzeige hergeleiteten Anfangsverdacht zu verstärken oder zu widerlegen, bevor sie gegen eine konkrete Person einschreiten würde. Deshalb könnten die Ermittlungen *in rem* gem. §§ 161, 163 StPO<sup>2124</sup> erforderlich sein, bei der diese grundrechtsneutralen „verdeckten“ Maßnahmen durchgeführt werden<sup>2125</sup>, und erst wenn sie keinen Grund zur Einstellung des Verfahrens geben würden, könnten die weiteren Maßnahmen gegen den Betroffenen oder in seiner Anwesenheit durchgeführt werden, mit denen er aber zum Beschuldigten wird. Bei Einleitung und Fortsetzung des Verfahrens bedarf das Legalitätsprinzip (außer der Zweckmäßigkeitserwägungen im Rahmen der zulässigen Opportunität) keines Korrektivs durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die „Belastung“ durch Einleitung des Verfahrens ist nicht „unverhältnismäßig“, sonst wäre das Legalitätsprinzip außer Kraft gesetzt<sup>2126</sup>.

Die aus der polnischen Perspektive wichtige Unterscheidung zwischen dem Verfahren *in rem* und dem Verfahren gegen den Beschuldigten verliert in Deutschland an Bedeutung, u.a. weil die Anerkennung der Beschuldigteneigenschaft – anders als in Polen – mit der Informationspflicht nicht automatisch verbunden ist. Die StA ist nicht verpflichtet nach Kenntnisnahme des Verdachts den Betroffenen als Beschuldigten zu vernehmen oder ihn darüber zu informieren, in einem begrenzten Umfang kann sie also Ermittlungen führen ohne den Betroffenen „zum Beschuldigten zu machen“<sup>2127</sup>. Vorläufig kann der Beschuldigte über die Verdachtsgründe<sup>2128</sup> und seine Prozessrolle<sup>2129</sup> im Unklaren bleiben. Die StA kann den Zeitpunkt seiner Vernehmung nach taktischen Gesichtspunkten wählen<sup>2130</sup>. Aber selbst wenn eine Vernehmung monatelang nicht vernommen wird, bleibt er Beschuldigter. Die Wahlmöglichkeit ist also begrenzt: Entweder wurde nach den Ermittlungen der Anfangsverdacht verneint, was die Einstellung des Verfahrens erfordert oder der Betroffene ist bei erhaltenem (auch abgeschwächtem) Tatverdacht als Beschuldigter zu behandeln.

Damit berücksichtigt die Rspr. und die Lehre, dass eine Strafanzeige, die nicht völlig absurd, aber auch nicht konkret genug ist, eine „Möglichkeit des Verdachts“, aber noch keinen Anfangsverdacht begründet<sup>2131</sup>, wobei dies in unterschiedlichen Situationen möglich ist: Entweder ist klar, dass eine Straftat begangen wurde, aber der Tatverdacht noch keine konkrete

---

2123 von Gerlach, NJW 1979, 776, 778

2124 Die Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 161, 163 StPO liegen unterhalb der Schwelle des Grundrechtseingriffs (Derksen, JR 1997, 167, 169), die Persönlichkeitsrechte „werden nicht konkret berührt“ (Rebmann, NJW 1985, 1, 3). Nach anderer Meinung stellt § 161 StPO eine Eingriffsmächtigung dar und durch seine Anwendung wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt – Lange, DRiZ 2002, 264, 271; Hund, ZRP 1991, 463, 464; vgl. Krause, FS-Strauda, S. 351, 359f.

2125 Rogall, JZ 1987, 847, 850; Dieser Interpretation könnte vorgeworfen werden, dass jede Verfahrensmaßnahme, auch ein Auskunftsverlangen nach § 163 I S. 2 StPO in die Grundrechte eines Bürgers mittelbar eingreift, die Ermittlungsmaßnahmen sind aber damit nicht unzulässig. Auch wenn Einleitung und Durchführung des Verfahrens als Eingriff in die Rechtsposition des Beschuldigten (Steinberg, JZ 2006, 1045, 1048; Kölbl, JR 2006, 322, 323; vgl. von Hindte, S. 78) oder als faktische Belastung (Hilger, JR 1985, 93, 95; Dahs, NJW 1985, 1113, 1114; Hund, ZRP 1991, 463, 464; Kölbl, JR 2006, 322, 323) gesehen würde, wäre die potenzielle Verletzung seiner Rechte so gering, dass man sie in der Abwägung mit den Interessen der funktionstüchtigen Strafrechtspflege nicht als unangemessen bezeichnen könnte (vgl. BVerfG, NJW 1984, 1451, 1452; Rebmann, NJW 1985, 1, 3). Bei grundrechtsrelevanten Ermittlungsmaßnahmen sieht das Gesetz ausdrücklich einen Rechtsschutz vor, die anderen Maßnahmen (§§ 161 I, 163 I StPO) liegen unterhalb dieser Schwelle (Beulke, Rn 104; Lange, DRiZ 2002, 264, 271).

2126 Geppert, Jura 1982, 139, 150

2127 von Hindte, S. 74f.

2128 BVerfG, NJW 1984, 1451, 1452

2129 von Heydebreck, S. 97

2130 Schäfer, wistra 1987, 165, 168

2131 Groß, FS-Dahs, S. 249, 260; von Gerlach, NJW 1979, 776, 778: die Strafanzeige sei hier eine „Anregung“ zur Durchführung des Verfahrens;

Person „hinreichend“ betrifft (1)<sup>2132</sup> oder der potenzielle Täter ist zwar bestimmt, es bleibt aber offen, ob die ihm durch den Anzeigsteller vorgeworfene Tat eine verfolgbare Straftat darstellt (2). Das muss im Rahmen von Vorermittlungen oder des oben beschriebenen „Verfahren *in rem*“ geprüft werden, bevor gegen eine konkrete Person das Verfahren mit den Zwangsmaßnahmen betrieben wird. Diese Überprüfungsphase ermöglicht in der ersten Situation eine informatorische Befragung, weil der Tatverdacht noch nicht personenbezogen ist. In der zweiten Situation ist es jedoch verboten den Betroffenen als Zeugen zu vernehmen oder informatorisch zu befragen<sup>2133</sup>, weil der Tatverdacht zwar gering, aber auf eine Person konkretisiert ist. Graduell unterscheidet sich der individualisierte Anfangsverdacht von dem „einfachen Tatverdacht“, die die Einleitung des Verfahren begründet, nicht.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf eine konkrete Person können schon bei Einleitung des Verfahrens vorliegen oder sich im Verlauf der Ermittlungen verdichten und die Strafverfolgungsbehörde dazu zwingen, das Verfahren *ad personam* zu führen<sup>2134</sup>. Dieser Übergang „von der Noch-Verdächtigen-Rolle zur Stellung als Schon-Beschuldigter“ kann man nicht *in abstracto* „mit mathematischer Genauigkeit“ bestimmen<sup>2135</sup>, ein größerer Tatverdacht als bei einem Anfangsverdacht ist jedoch nicht erforderlich<sup>2136</sup>.

### 6.3. Die Grenzen der informatorischen Befragung

Die informatorische Befragung, die eine Form der Vorermittlung darstellt, ist zulässig<sup>2137</sup>, sowohl um zu klären, ob überhaupt der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt und ob ein EV aufgrund von vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten einzuleiten ist, als auch ob eine Person als Täter in Betracht kommt<sup>2138</sup> und um die Rolle der befragten Person zu klären und ihr einen entsprechenden rechtlichen Status zuzuweisen<sup>2139</sup>. Die informatorische Befragung ist ein „Herumfragen im Vorfeld des Anfangsverdachts“<sup>2140</sup>. Nach Abschluss der Vorermittlungen wird das normale EV eröffnet oder der Strafanzeige wird keine Folge geleistet<sup>2141</sup>.

Auf informatorische Befragungen kann man in der Praxis nicht verzichten. Die Polizei muss eine Möglichkeit haben, erst informell zu fragen um die Sache in einem solchem Maße abzuklären, dass die Vernehmungen und prozessualen Maßnahmen überhaupt durchzuführen sind. Man kann nicht alle an Ort und Stelle über das Schweigerecht belehren<sup>2142</sup>. Zuerst muss entschieden werden, welche Belehrungspflichten (nach §§ 52 III, 55 II oder 136 I S. 2 StPO) in Frage kommen<sup>2143</sup>. Es ist also zulässig zu klären, ob gegen eine Person als Beschuldigte vorzugehen sei<sup>2144</sup>. Die informatorische Befragung ist also im engen Umfang<sup>2145</sup>, bevor der Tatverdacht gegen eine Person konkretisiert wird, zulässig.

---

2132 Zum Beispiel das Verfahren gegen einen Unbekannten oder wenn sich der Verdacht gegen mehrere potenzielle Tatverdächtige richtet.

2133 Schmidt, S. 167

2134 Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 681; Artzt, Krim. 1970, 379, 383

2135 Rogall, NStZ 1997, 399, 400; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 681

2136 von Gerlach, NJW 1979, 776, 778; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 681

2137 Senge, FS-Hamm, S. 701, 710

2138 KG, JR 1992, 437; Hartmann/Schmidt, Rn 225; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1221; SK-Wohlers, § 163a Rn 48; Girdwojń, FS-Rejman, S. 561, 564

2139 KG, JR 1992, 437; Hartmann/Schmidt, Rn 225; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1221; ter Veen, StV 1983, 293; SK-Wohlers, § 163a Rn 48; Gundlach, NJW 1980, 2142, 2143; vgl. Dingeldey, JA 1984, 407, 410

2140 Geppert, FS-Oehler, S. 323, 324; Bauer, S. 19; vgl. Koch, JA 2004, 558

2141 Roxin/Schünemann, Rn 18; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 324

2142 Lange, DRiZ 2002, 264, 268; a.M. Senge, FS-Hamm, S. 701, 715

2143 Vgl. Senge, FS-Hamm, S. 701, 715

2144 BGH, NStZ 2009, 648, 649; KG, JR 1992, 437; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1221

2145 Es wird sogar postuliert, dass die informatorische Befragung nur vor dem EV möglich wäre, und bei Unklarheit der Rolle „im“ EV solle der Betroffene als Zeuge mit Belehrung nach § 55 StPO vernommen, aber nicht einfach befragt werden (SK-Rogall, Vor § 133 Rn 45).



Erst wenn sich ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht ergibt, wird die Beschuldigteneigenschaft durch einen ausdrücklichen oder schlüssigen Willensakt der Strafverfolgungsorgane begründet<sup>2146</sup>. Die gezielte Befragung einer Person, für deren Täterschaft konkrete Hinweise vorlägen, stelle eine Ermittlungsmaßnahme gegen den Tatverdächtigen dar<sup>2147</sup> und begründe als eine objektive Manifestation des Strafverfolgungswillens die Beschuldigteneigenschaft. Der Anfangsverdacht stellt gleichzeitig eine Voraussetzung der Zwangsmaßnahmen und eine Grenze zwischen den erlaubten informatorischen Befragungen und der notwendigen Beschuldigtenvernehmung dar. Die Polizei dürfe so lange ohne Belehrung fragen, „bis sich der Verdacht in einer bestimmten Richtung oder auf einen bestimmten Personenkreis konkretisiere“<sup>2148</sup>. Es sei auch zulässig eine Person aus dem Kreis der Tatverdächtigen „informativ anzuhören, ob gegen sie förmlich als Beschuldigte zu ermitteln sei“<sup>2149</sup>. Ein Beweisverwertungsverbot bestehe dann, wenn die informatorische Befragung nur vorgespielt worden sei<sup>2150</sup>, aber auch wenn die Strafverfolgungsbehörde nicht absichtlich die Belehrungspflicht unterlassen hat, kann dies weitgehende prozessuale Folgen haben.

Die Frage, ab welchem Moment die Beschuldigteneigenschaft entsteht, ist aber unstritten und hat in der Rspr. zu interessanter Kasuistik geführt, die hier nur beispielhaft aufgeführt werden kann. Eine entscheidende Rolle spielt dabei der *ex post* beurteilte Verdachtsgrad. Bei einer Vermisstensache, in der eine Tötung nicht auszuschließen ist, ist die Belehrung grundsätzlich nicht erforderlich, solange die Leiche nicht gefunden sei. Aber auch wenn dies schon der Fall sei, müssten weitere Indizien vorliegen, die die Täterschaft wahrscheinlich machen würden<sup>2151</sup>. Behandeln jedoch die Polizeibeamten den Betroffenen als Täter, sei seine Beschuldigteneigenschaft schon vor der Auffindung der Leiche anzuerkennen<sup>2152</sup>, was als Beispiel einer faktischen Inculpation oben besprochen wurde.

Dafür, dass die Beantwortung der Frage, wann die Beschuldigteneigenschaft besteht, wann der Täter informativ befragt werden darf und wann er zu belehren ist, mit Hilfe objektiver Kriterien nicht viel einfacher ist, geben auch die Befragungen bei Zoll- oder Verkehrskontrollen ein gutes Beispiel. Die Befragung einer einreisenden Person im Rahmen der Zollkontrolle ist grundsätzlich keine Vernehmung<sup>2153</sup>. Beispiel: Der Zollbeamte fragt den A nach Waffen und Betäubungsmitteln, weil er ihm als zu nervös auffällt. A gibt zwei Tüten Marihuana aus der Ablage der Fahrertür heraus. Nach der Meinung des OLG Oldenburg ist der Autofahrer nicht als Täter einer konkreten strafbaren Tat behandelt worden. Die Kontrolle habe einen generellen Charakter gehabt. Eine Frage, „ob man etwas anzumelden habe“ könne ohne Zweifel als allgemein angesehen werden, der Betroffene sei also nicht als Beschuldigter behandelt worden. Die generelle Frage nach grenztypischen Straftaten (Waffen und Drogen betreffend) bilde eine Standardsituation und könne nicht als bewusste Ermittlung betrachtet werden. Die Nervosität des Täters reiche zum Tatverdacht nicht<sup>2154</sup>. Nach a.M. kann weder ein Tatverdächtiger noch ein „unverdächtiger Jedermann“ verpflichtet werden, die Frage nach einer möglicherweise begangenen Tat wahrheitsgemäß zu beantworten, deshalb solle der Zollbeamte entweder auf die Frage verzichten (weil er sie nur einem Verdächtigen stellen dürfe)

2146 *Beulke*, Rn 113; *Beulke*, StV 1990, 180, 181; *Burhoff*, Rn 2003d

2147 *Kleszczewski*, Rn 152

2148 *Hartmann/Schmidt*, Rn 225; vgl. *Kleszczewski*, Rn 152; *Rieß*, JA 1980, 293, 298; *Girdwojń*, FS-Rejman, S. 561, 564; Die Polizei könne informativ befragen, solange „die Tatbeteiligung nicht offensichtlich sei“. Diese Offensichtlichkeit suggeriere jedoch einen höheren Verdachtsgrad als der Anfangsverdacht und sei deshalb abzulehnen (*Rogall*, MDR 1977, 978, 979).

2149 BGH, NStZ 1983, 86

2150 *Burhoff*, Rn 384

2151 BGH, NStZ-RR 2004, 368, 369; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 835

2152 BGH, NStZ 2007, 653, 654; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 835; vgl. auch die andere „Vermissensachen“: BGHSt 37, 48; BGH, NStZ-RR 2002, 67

2153 OLG Oldenburg, StV 1996, 416

2154 Zum Ganzen: *Rössner*, S. 27

oder mit der Frage sofort die Belehrung verbinden, dass der Befragte nicht antworten müsse. Die Herausgabe des Marihuana stelle hier eine Form der Äußerung dar<sup>2155</sup>. Es stellt sich die Frage, ob diese Äußerung verwertet werden darf.

Problematisch ist auch, ob eine an einen Autofahrer gerichtete Frage nach Alkoholkonsum, eine informatorische Befragung oder eine Vernehmung darstellt. Grundsätzlich muss der Autofahrer im Verlauf solch einer Befragung nicht belehrt werden<sup>2156</sup>. Es wird aber zwischen verdachtsunabhängigen Verkehrs- und Alkoholkontrollen und vorhandenem Verdacht unterschieden<sup>2157</sup>. In der Rspr. und Literatur wird darauf hingewiesen, dass der Autofahrer als Beschuldigter zu behandeln sei, wenn ein Polizeibeamter bei einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle einen Alkoholgeruch im Fahrzeug (in dem sich nur eine Person befinde) feststelle<sup>2158</sup>. Die Wahrnehmung von Alkoholgeruch im Auto, in dem mehrere Passagiere sitzen (und nicht von Alkoholgeruch in der Atemluft des Betroffenen) – reiche dagegen nicht aus, um den Tatverdacht zu bejahen<sup>2159</sup>. Nach anderer Meinung kann die Frage nach der Herkunft des Alkoholgeruchs im Rahmen einer informatorischen Befragung gestellt werden, unabhängig davon, wie viele Personen im Wagen sitzen<sup>2160</sup>. Zwar gebe es eine Möglichkeit, dass der Alkoholgeruch in einem nur mit einem Fahrer besetzten Kraftfahrzeug von Alkoholkonsum durch den Fahrer stamme<sup>2161</sup>, aber er könne auch andere Ursachen haben<sup>2162</sup>.

Bei der Interpretation dieser Fälle ist ersichtlich, dass die Beschuldigteneigenschaft sowohl Vorteile, als auch erhebliche Nachteile für den Betroffenen haben kann. Wird sie früh eingeräumt, ist die Aussagefreiheit des Beschuldigten geschützt, aber er muss die Zwangsmaßnahmen (z.B. Blutprobeentnahme nach § 81a StPO) dulden. Wird sie später anerkannt (z.B. nach der Frage nach Alkoholkonsum), so darf die Maßnahme nach § 81a StPO nicht angeordnet werden, aber die Aussagefreiheit kann einfach zum Nachteil des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die „Alkoholfälle“ werden insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Zwangsmaßnahmen betrachtet. Allein der Alkoholgeruch bei einem kontrollierten Kraftfahrer reiche zur Anordnung einer zwangsweisen Blutentnahme nicht<sup>2163</sup>. Es reiche aber, wenn „Alkoholfahne und gerötete Augen“ oder andere signifikante Auffälligkeiten wie Fahren in Schlangenlinien, Lallen, Stolpern oder glasige Augen<sup>2164</sup> festgestellt worden seien. Die Merkmale, die die Zwangsmaßnahmen ermöglichen, begründen zugleich den Beschuldigtenstatus. Die Weigerung, an einer AAK-Messung mitzuwirken, begründe den Anfangsverdacht noch nicht, wenn keine weiteren „Trunkenheitsmerkmale“ vorlägen<sup>2165</sup>. Auch die Weigerung, sich der Entnahme einer Blutprobe zu unterziehen, begründe die Beschuldigtenstellung nicht<sup>2166</sup>.

Ob die Frage als „offensichtlich inculpativ“ bezeichnet werden kann, ist nicht immer so einfach zu entscheiden. Die Frage des Polizeibeamten „wem gehört das Haschisch?“, das gerade in einer Wohnung in der Anwesenheit von drei Personen gefunden wurde, hat das Ge-

---

2155 Zum Ganzen: *Bernsmann*, StV 1996, 416, 417f.

2156 *Hartmann/Schmidt*, Rn 225

2157 BayObLG, NStZ-RR 2003, 343; BayObLG, NStZ-RR 2005, 175; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 509; *Heinrich*, DAR 2003, 530

2158 *Burhoff*, Rn 382; *Gramse*, NZV 2002, 17, 18; a.M. *Geerds*, GA 1965, 321, 329

2159 BayObLG, NStZ-RR 2003, 343; vgl. BayObLG, openJur 2021 Nr. 33997: Marihuabageruch im Treppenhäus des Wohnanwesens; a.M. *Heinrich*, NZV 2004, 159; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 835; *Heinrich*, DAR 2003, 530

2160 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 687

2161 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 687; *Heinrich*, NZV 2004, 159

2162 Vgl. BayObLG, DAR 2003, 529

2163 *Geppert*, Jura 1986, 532, 535; a.M. *Freund*, GA 1995, 4, 15; *Rüth*, DAR 1974, 57, 62

2164 *Geppert*, Jura 1986, 532, 537; OLG Köln, NStZ 1986, 234, 235; *Freund*, GA 1995, 4, 15; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 688; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 835; vgl. *Rüth*, DAR 1974, 57, 62

2165 Vgl. *Gramse*, NZV 2002, 17

2166 *Geerds*, GA 1965, 321, 329; SK2-Rogall, § 81c Rn 45; LR-Krause, § 81c Rn 40; vgl. aber KK-Senge, § 81c Rn 10; *Krause*, JZ 1976, 124, 125

richt noch als informatorische Befragung zugelassen, weil der Tatverdacht sich noch nicht auf eine konkrete Person konzentriert habe<sup>2167</sup>. Drei Personen bilden jedoch eine kleine überschaubare Gruppe und außerdem kann man nicht ausschließen, dass das Haschisch allen gehört.

Ähnliche Probleme stellen die Verkehrsunfallsachen, wenn die Polizei den Betroffenen fragt, ob er Halter des Wagens Kennzeichen Nr. (...) sei. Nur aus den gesamten Tatumstände kann sich hier ergeben, ob diese Frage in einer konkreten Situation inculpativ wirkt. Hat ein Polizeibeamter den Führerschein in einem im Straßengraben liegenden Auto gefunden und der sich in der Nähe befindliche Betroffene hat einen falschen Name angegeben, so ist er vor der Frage nach der Haltereigenschaft zu belehren, weil die Beschuldigteneigenschaft bereits entstanden ist<sup>2168</sup>. Dabei muss man aber alle Elemente des Sachverhalts berücksichtigen und richtig beurteilen. Die „unverfänglichen“ Fragen nach dem Namen des Autofahrers würden grundsätzlich noch keinen Beschuldigtenstatus bilden, auch wenn ein gewisser Verdacht schon bestehe<sup>2169</sup> (der Betrunkene spaziert in der Nacht nicht weit von dem Auto im Straßengraben), aber das Auffinden von dem Führerschein des Befragten im Auto führe dazu, dass die Frage nach dem Unfall unzulässig sei<sup>2170</sup>. Genauso wirkt die Angabe eines falschen Namens<sup>2171</sup>, die den Verdacht konkretisiert und verstärkt.

Beschuldigtenstatus habe auch eine schwer alkoholisierte Person, die in unmittelbarer Nähe zum Tatort und unweit von dem Tatfahrzeug aufgefunden worden sei, wenn sie – nach der Zeugenerklärung – zuvor Schlangenlinien gefahren sei<sup>2172</sup>. Auch hier besteht die Beschuldigteneigenschaft vor der Frage, ob der Betroffene Halter des Wagens sei, was die informatorische Befragung ausschließt und die Vernehmung mit der ordnungsgemäßen Belehrung verlangt. Nach einer strengeren Auffassung sind die Angaben des Halters, dass er das Auto zur fraglichen Zeit selbst gesteuert habe, ohne Belehrung schon dann unverwertbar<sup>2173</sup>, wenn die Polizei nur die Autokennzeichen kennt und der Halter nach dem Verkehrsunfall fragt, nach dem das Auto am Tatort gefunden worden ist, weil der Betroffene im Moment der Befragung bereits als ein potenzieller Täter in Betracht kommt<sup>2174</sup>.

Es geht hier nicht um die detaillierte Darstellung der Problematik der Vermissten- und Verkehrsunfallsachen, es ist aber interessant an den Beispielen zu beobachten, wie der Zeitpunkt der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft in der Praxis festgestellt wird. In allen hier besprochenen Fällen, in denen nach dem Anfangspunkt der Beschuldigteneigenschaft gefragt wurde, haben die Gerichte die Entscheidungen auf den Tatverdacht abgestellt. Zwar wird hier die „entscheidende“ Frage der Strafverfolgungsbehörde oft als ihr Willensakt gesehen<sup>2175</sup>, aber ob und eventuell welche von den hintereinander gestellten Fragen den Betroffenen zum Beschuldigten gemacht hat, wird nach objektiven Elementen beurteilt.

Die oben beschriebenen Fälle zeigen – am Beispiel der informatorischen Befragung – welche praktischen Probleme der objektive Beschuldigtenbegriff in der Praxis verursacht. Obwohl er ein besseres Schutzniveau des Beschuldigten bietet, ist er – mangels Klarheit und Eindeutigkeit – auch von der Möglichkeiten der Manipulation nicht befreit. Aus der Perspektive der polnischen Lösung ist es schwer annehmbar, dass die Beschuldigteneigenschaft davon abhängt, ob der Polizeibeamte den Alkoholgeruch „allgemein“ im Auto oder „nur“ in der Atem-

---

2167 KG, JR 1992, 437

2168 BGHSt 38, 214, 218; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823, 836

2169 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 686; vgl. BGH, JZ 1992, 918, 922

2170 BGH, JZ 1992, 918, 922

2171 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 686

2172 BayObLG, NSTZ-RR 2005, 175

2173 LG Koblenz, NZV 2002, 422; AG Bayreuth, NZV 2003, 202; *Heinrich*, NZV 2003, 203

2174 AG Bayreuth, NZV 2003, 202; vgl. AG Ellwangen, Blutalkohol 2005, 497

2175 BGH, NSTZ 2007, 653, 654

luft des Betroffenen wahrgenommen hat. Dies „wäre der Rechtssicherheit nicht förderlich“<sup>2176</sup>, deshalb wurde auch in der deutschen Rechtslehre vorgeschlagen, den Inculpationsakt zu formalisieren<sup>2177</sup>, indem die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet wäre, die Entstehung des Beschuldigten durch einen formellen Akt zu kennzeichnen<sup>2178</sup>. Das aber würde gerade zu allen Unzulänglichkeiten des subjektiven Beschuldigtenbegriffs führen.

## 7. Die Rolle des Mitbeschuldigten und Mitbeschuldigtentheorien

### 7.1. Die Mitbeschuldigtentheorien

In eigener Sache kann der Beschuldigte kein Zeuge sein und der Mitbeschuldigte hat dieselbe Rechtsposition wie der „alleinige“ Beschuldigte. Ob er in anderen Sachen (z.B. in einem abgetrennten Verfahren) als Zeuge oder als Beschuldigter anzusehen sei, ob er dadurch die Aussagefreiheit und die Garantien aus dem *nemo-tenetur*-Grundsatz verliert oder behält, hängt davon ab, welcher Mitbeschuldigtenbegriff angenommen wird.

#### a) Der formelle Mitbeschuldigtenbegriff

Die deutsche Rspr. und ein großer Teil der Rechtslehre vertreten einen formellen Mitbeschuldigtenbegriff<sup>2179</sup>. Nach dieser Auffassung geht es nur darum, ob in demselben Verfahren gleichzeitig gegen die Mitbeschuldigten vorgegangen wird. Mitbeschuldigter sei nur „derjenige, dessen Verfahren zur Zeit der Aussage mit dem Verfahren des Beschuldigten verbunden sei“<sup>2180</sup>. Die Mitbeschuldigteneigenschaft werde – wie die Beschuldigteneigenschaft – durch einen formalen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde gebildet, dass Verfahren gegen mehrere Beschuldigte von Anfang an gleichzeitig zu führen seien oder verschiedene Sachen nachträglich zu verbinden<sup>2181</sup> (prozessuale Gemeinsamkeit<sup>2182</sup>), wobei die bloße Gleichzeitigkeit polizeilicher Ermittlungen nicht ausreiche<sup>2183</sup>. Entfalle die prozessuale Gemeinsamkeit, könne der Verdächtige als Zeuge vernommen werden<sup>2184</sup>. Er habe aber keine Pflicht, sich selbst zu belasten – er könne sich auf § 55 StPO berufen und seine Verteidigung sei verboten (§ 60 Nr. 2 StPO)<sup>2185</sup>. Nur solange die Verfahren miteinander verbunden seien, sei daher eine Zeugenvernehmung des Mitbeschuldigten unzulässig<sup>2186</sup>. Die Mitbeschuldigteneigenschaft ende also mit der Abtrennung des Verfahrens. Ab diesem Moment habe der frühere Mitbeschuldigte kein Beweisantrags- oder Fragerecht, er übe seine Aktivrechte nicht mehr aus, kön-

2176 Rogall, NStZ 1997, 399, 400

2177 Ignor/Matt, StV 2002, 102, 105; vgl. SK-Rogall, Vor § 133 Rn 34; Richter II, NJW 1981, 1820, 1822

2178 Zustim. Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1224, Müller, NJW 1976, 1063, 1067; krit. Geppert, FS-Oehler, S. 323, 327 Fn 18; Finke, Diskussionsbeitrag in: Weigend, ZStW 1981, 1271, 1287; Fincke, ZStW 1983, 918, 946f.

2179 RGSt 27, 312, 315; BGH, MDR 1964, 522; BGH, NStZ 1984, 464; BGH, JR 1969, 148, 149; KG, StV 1999, 197; BayObLG, StV 1995, 237; OLG Hamm, VRS 42, 208, 209; Dabs/Langkeit, NStZ 1993, 213ff.; Fischer, JZ 1992, 570, 571; SK-Rogall, Vor § 48 Rn 38; LR-Ignor/Bertheau, Vor § 48 Rn 33; Hilger, JR 1985, 93, 95; KK-Senge, Vor § 48 Rn 7; LK-Ruß, § 153 Rn 10; Dellingshausen, FS-Stree/Wessels, S. 685, 689; vgl. Beulke, Rn 185; Schöneborn, ZStW 1974, 921, 929; LR-Gleiß, § 136 Rn 11; LR-Erb, § 2 Rn 23; KK-Diemer, § 252 Rn 9f.; krit. Höra, S. 35

2180 Prittwitz, S. 61; Schmidt, S. 73

2181 BGH, MDR 1987, 249; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 928; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 56

2182 OLG Bamberg, openJur 2015 Nr. 5531; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 54

2183 BGHSt 34, 138, 141; BGH, NStZ 1985, 419, 420; MG/S-Schmitt, § 52 Rn 11

2184 RGSt 52, 138, 139; RG, GA 1928, 346; BGHSt 10, 186, 188; BGHSt 18, 238, 240; BGHSt 24, 257, 259; BGHSt 27, 139, 141; BGHSt 43, 300, 304; BGH, StV 1984, 361; BGH, NJW 1985, 76; BayObLG, StV 1989, 522; Burhoff, Rn 1861; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 928; LK-Ruß, § 153 Rn 10; SSW-Sinn, § 153 Rn 14; Kölbl, S. 428; Meyer-Gofßner, StV 1985, 89; Rogall, StV 1985, 354, 355; Rogall, JR 1993, 380, 381; Fischer, StV 1981, 85, 87; Fischer, JZ 1992, 570, 571; Kramer, Jura 1983, 113, 114

2185 OLG Hamm, VRS 42, 208, 209; Schmidt, S. 83

2186 RGSt 6, 279, 280; BGHSt 3, 149, 151; BGHSt 10, 8, 11; Beulke, Rn 185; Kleszczewski, Rn 155

ne das Verfahren nicht beeinflussen und er sei nur Beweismittel, nämlich Zeuge<sup>2187</sup>. Im eigenen Verfahren könne der Mitbeschuldigte nicht Zeuge sein, auch wenn er zu Straftaten verurteilt werde, die ihm nicht, sondern den Mitbeschuldigten vorgeworfen würden<sup>2188</sup>.

Die Unvereinbarkeit der Mitbeschuldigten- und Zeugenrolle gilt nur für denselben Verfahrensabschnitt und nur solange die Verfahrenseinheit besteht<sup>2189</sup>. In der HV bedeutet das, dass eine Auskunftsperson, gegen die das Hauptverfahren nicht eröffnet worden ist, als Zeuge auftreten kann, auch wenn gegen sie wegen derselben Tat ein EV läuft<sup>2190</sup>.

Die Argumente für den formellen Mitbeschuldigtenbegriff werden unmittelbar aus den Vorschriften der StPO, vor allem aus §§ 55 und 60 Nr. 2 StPO abgeleitet, die den verdächtigen Zeugen kennen und die auch auf die Mitbeschuldigten in einem abgetrennten Verfahren anzuwenden sind<sup>2191</sup>. Die Rechte des Mitverdächtigten-Zeugen werden nach dieser Auffassung durch das AuskunftsVR und das Verbot der Vereidigung hinreichend geschützt<sup>2192</sup>. Dazu erlaubt noch § 223 StPO die kommissarische Vernehmung der Zeugen, aber nicht der Mitangeklagten. Die Regelung des § 223 StPO müsse so verstanden werden, dass der Mitbeschuldigte in einem nicht gegen ihn gerichteten Verfahren Zeuge sei<sup>2193</sup>. Nach den §§ 219, 220 StPO kann der Angeklagte die Ladung des Zeugen und Sachverständigen bewirken, nicht aber des Mitangeklagten. Es wäre unzulässig, wenn das Gericht und die StA in einem abgetrennten Verfahren ein Ladungsrecht hätten und dem Angeklagten diese Rechte entzogen würden. Der Mitverdächtige sei Zeuge und könne auch durch den Angeklagten geladen werden<sup>2194</sup>.

Wie der formelle Beschuldigtenbegriff weist auch die subjektive Mitbeschuldigten-theorie weitgehende Nachteile auf. Durch eine Verfahrenstrennung, die nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen erfolge und in der Ermessensentscheidung des Richters liege<sup>2195</sup>, werde die Möglichkeit der Manipulation eröffnet, wenn der Richter einen „hartnäckigen“ Angeklagten vorübergehend zum Zeugen mache<sup>2196</sup>. Durch derartige Rollenmanipulationen würde die volle Aussagefreiheit auf das AuskunftsVR reduziert<sup>2197</sup>. Deshalb ist die Möglichkeit einer solchen Verfahrenstrennung nicht unbegrenzt. Das gleiche betrifft die Möglichkeiten der StA, das EV zu trennen und zu verbinden – bei der Entscheidung ist die StA nicht völlig frei<sup>2198</sup>. Die Kritik der formellen Sichtweise hat zur Entstehung des formell-materiellen Mitbeschuldigtenbegriffs geführt.

---

2187 *Fischer*, StV 1981, 85, 86f.

2188 RGSt 6, 279, 280f.; BGHSt 3, 149, 151f.; BGHSt 10, 8, 11; BGHSt 18, 238, 240; BGH, NJW 1964, 1034; SK-Rogall, Vor § 48 Rn 39, Vor § 133 Rn 56; Prittwitz, S. 61; Brüssow, FS-Friebertshäuser, S. 171; Jung, S. 73; LR-Ignor/Bertheau, Vor § 48 Rn 33; MG/S-Meyer-Goßner, Vor § 48 Rn 21; KK-Senge, Vor § 48 Rn 7; von Gerlach, NJW 1964, 2397; Schäfer, wistra 1987, 165, 168

2189 BGH, NJW 1964, 1034

2190 BGHSt 10, 8, 11f.; BGHSt 10, 186, 188; Brüssow, FS-Friebertshäuser, S. 171

2191 RGSt 6, 279, 282f.; BGHSt 17, 128, 129; BGH, StV 1984, 361; BGH, NJW 1985, 76; Fischer, StV 1981, 85, 88; LR-Ignor/Bertheau, Vor § 48 Rn 33; Koffka, ZStW 1969, 954, 960

2192 BGHSt 10, 104, 105; Fischer, JZ 1992, 570, 572; LR-Ignor/Bertheau, Vor § 48 Rn 34; LR-Erb, § 2 Rn 23; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 497

2193 Es wäre widersprüchlich, wenn das polizeiliche Protokoll über Vernehmung des Mitbeschuldigten in einem abgetrennten Verfahren verlesen werden dürfte, und die kommissarische Vernehmung ausgeschlossen wäre (Grünwald, FS-Klug, S. 493, 495).

2194 Grünwald, FS-Klug, S. 493, 496

2195 BGH, MDR 1964, 522

2196 Kramer, Jura 1983, 113, 114; Geppert, Jura 1991, 80, 85; 1964 konstatierte der BGH, dass die Vernehmung des Mitangeklagten als Zeuge ist einer der häufigsten zur Trennung verbundener Strafsachen veranlassender Zweckmäßigkeitserwägungen (BGH, MDR 1964, 522).

2197 Dellingshausen, FS-Stree/Wessels, S. 685, 697; Die Befürworter des formellen Mitbeschuldigtenbegriffs postulieren dem Betroffenen das volle AussageVR einzuräumen (Fischer, StV 1981, 85, 87); für die Verfechter des materiellen Begriffs ist das offensichtlich (vgl. Lenckner, FS-Peters, S. 333, 342f.)

2198 Dellingshausen, FS-Stree/Wessels, S. 685, 696; Prittwitz, StV 1984, 362

## b) Der materielle Mitbeschuldigtenbegriff

Ein Teil des Schrifttums spricht sich für einen materiellen Mitbeschuldigtenbegriff aus und behandelt jeden Mitbeschuldigten als Beschuldigten unabhängig davon, ob er in „seinem“ oder in einem „anderen“ Verfahren auftritt<sup>2199</sup>. Mitbeschuldigter ist nach dieser Auffassung jeder Tatverdächtige, gegen den in einer und derselben Sache ermittelt wird unabhängig von seiner formellen Prozessrolle<sup>2200</sup>. Der Mitbeschuldigte scheidet deshalb als Zeuge aus<sup>2201</sup>. Seine Aussage dürfe nicht als Zeugenaussage behandelt werden<sup>2202</sup>. Wenn jemand als Verantwortlicher in ein Strafverfahren einbezogen worden sei, müsse er in dieser Rolle bleiben<sup>2203</sup>, wobei das andere Verfahren, in dem er als „Zeuge“ auftrete, weiterhin „seine Sache“ sei, wenn eine ihm zur Last gelegte Tat verhandelt werde<sup>2204</sup>. Die Verfahrenstrennung sei für die Verfahrensrolle des (Mit)Beschuldigten ohne Bedeutung. Es sei auch gleichgültig, ob die Verfahren irgendwann verbunden gewesen seien. In einem abgetrennten Verfahren, das auch seine Verantwortung betreffe, unterliege er der Aussagepflicht nicht<sup>2205</sup>. Er soll nach §§ 136 I, 163a III, 243 V StPO belehrt werden<sup>2206</sup>. Seine Aussage könne nach § 251 StPO verlesen werden<sup>2207</sup>.

Nach der materiellen Sichtweise kann der Mitbeschuldigte als Zeuge vernommen werden, wenn er über andere als die ihm vorgeworfene Tat aussagen solle<sup>2208</sup> – in der Zeugenrolle könne er in einem solchen Fall auch ohne Trennung des Verfahrens schlüpfen<sup>2209</sup>. Der Interessenkonflikt bestehe hier nicht, eigentlich sei der Betroffene kein „Mitbeschuldigter“, weil die Beschuldigung ihn nicht betreffe<sup>2210</sup>. Deshalb habe er in diesem Bereich keine Beweisantrags- oder Fragerechte<sup>2211</sup>. Die Verfahrensverbindung oder -trennung sei Sache bloßer Zweckmäßigkeit<sup>2212</sup> und als verfahrenstechnische, oft zufällige, Maßnahme könne diese auf die prozessualen Rechte des Betroffenen nicht wirken<sup>2213</sup>. Die Unvereinbarkeit der Beschuldigten- und Zeugenrolle im Zusammenhang mit der materiellen Sichtweise kommt darin zum Ausdruck, dass auch bei einer gemeinsamen Verhandlung die Aussage des Mitbeschuldigten nicht gegen den Angeklagten zu verwerten sei, weil der Mitbeschuldigte „dadurch der Sache nach zum Zeugen gemacht werde“<sup>2214</sup>. Seine Einlassung könne keine beweisrechtliche Grundlage des die Mitbeschuldigten betreffenden Urteils sein, weil dadurch der aussagende Beschuldigte materiell zum Zeuge und deshalb zum nicht justizförmigen Beweismittel werde, weil dieser Beweis nicht ordnungsgemäß ins Verfahren eingeführt worden sei<sup>2215</sup>.

Nach dieser Auffassung ist der Mitbeschuldigte in abgetrennten Verfahren zwar kein Prozesssubjekt, er habe aber eine spezielle Eigenschaft als Aussageperson – er sei weder Zeu-

---

2199 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 336; *Prittowitz*, S. 139f.; *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 977; *von Heydebreck*, S. 105; *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1227; *Peters* 1966, S. 290; *von Gerlach*, JR 1969, 149; *Dünnebier*, JR 1975, 1, 3; *Heusel*, StV 1991, 186 Fn 3; *Schmidt*, S. 98; vgl. RGSt 16, 232, 233; *SK-Rogall*, Vor § 133 Rn 51; *Beulke*, Rn 185; *Rengier*, StV 1988, 465, 467 (bei § 52 StPO)

2200 *Montenbruck*, ZStW 1977, 878, 879; *von Gerlach*, JR 1969, 149; *Prittowitz*, S. 61; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 172

2201 *Beulke*, Rn 185; *Prittowitz*, S. 139; vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 929

2202 *Prittowitz*, NSTZ 1981, 463, 464

2203 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 337; *von Gerlach*, JR 1969, 149, 15

2204 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 337

2205 *Müller-Dietz*, ZStW 1981, 1177, 1227

2206 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 343; *Schmidt*, S. 184

2207 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 343

2208 *Prittowitz*, S. 61f.; *von Gerlach*, JR 1969, 149, 152; *LK-Ruß*, § 153 Rn 10; *Schmidt*, S. 184

2209 *von Gerlach*, JR 1969, 149, 152; *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 347; vgl. *Prittowitz*, S. 62

2210 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 347; *von Gerlach*, JR 1969, 149, 152

2211 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 347

2212 BGH, NJW 1964, 1034; *Heusel*, StV 1991, 186; vgl. BGHSt 18, 238, 239f.

2213 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 336; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 172; *Mitsch*, FS-Lenckner, S. 721, 727

2214 *Roxin/Schünemann*, Rn 6

2215 *Prittowitz*, S. 238; *Hanack*, JR 1977, 434, 436

ge noch Beschuldigter und sei auf sein Schweigerecht hinzuweisen<sup>2216</sup>. Der Mitbeschuldigte, dessen Status in der StPO nicht genau definiert sei, sei als Zeuge ausgeschlossen und deshalb in § 60 Nr. 2 StPO nicht erwähnt<sup>2217</sup>, weil die Vorschrift nur die verdächtigen Zeugen betreffe und nicht den Mitbeschuldigten, der ohnehin nicht vereidigt werden könne<sup>2218</sup>. Die Tatsache, dass die StPO keine andere Auskunftsperson als den Zeugen kenne<sup>2219</sup>, bedeute noch nicht, dass der Mitbeschuldigte als Zeuge vernommen werden dürfe<sup>2220</sup>.

Entgegen der formellen Sichtweise wird hier argumentiert, dass man die Vorschriften der §§ 223, 219 und 220 StPO auch umgekehrt auslegen könne. § 223 StPO sehe keine kommissarische Vernehmung des Mitbeschuldigten vor, weil das Gesetz solch eine Vernehmung überhaupt nicht zulasse und § 251 StPO nur eine Ausnahmeregelung sei. Nach den §§ 219, 220 StPO sei die Ladung des Mitbeschuldigten ausgeschlossen, weil seine Vernehmung unzulässig sei<sup>2221</sup>. Der Mitverdächtige erreiche die Stellung des Mitbeschuldigten erst, wenn er zum Objekt der Strafverfolgung werde<sup>2222</sup> und komme nur in dem Verfahren als Beweismittel in Betracht, das gegen ihn betrieben werde<sup>2223</sup>. Mit dem Verbot, den Mitbeschuldigten als Zeugen zu vernehmen, könne die StA einen Belastungszeugen verlieren. Sie dürfe jedoch diesen Verlust nicht umgehen. Der Staat müsse auf den Belastungszeugen, den er selber beschuldigt habe, verzichten<sup>2224</sup>. Die entlastende Aussage des (nicht mitangeklagten) Mitbeschuldigten dürfe dagegen verwertet werden und der Angeklagte könne beantragen, die Verfahren zu verbinden<sup>2225</sup>.

Der Rollentausch vom Mitbeschuldigten zum Zeugen ist nach dieser Ansicht eine Manipulation<sup>2226</sup>, unabhängig davon, welche Umstände ihm zugrunde liegen. Eine solche Rollenvertauschung missachte die Menschenwürde und den Anspruch auf rechtliches Gehör und verletze das Gleichheitsgebot, weil die Beschuldigtenrolle viel günstiger sei<sup>2227</sup>. Durch die Verfahrenstrennung werde die Rechtsstellung des Beschuldigten verschlechtert – statt des Schweigerechts habe er nur das AuskunftsVR<sup>2228</sup> und auch wenn dieses Recht in der Praxis ein volles AussageVR darstellen würde, sei es im Vergleich zum Schweigerecht beschränkt<sup>2229</sup>. Als Beschuldigter müsse er nichts zu Taten seiner Mitangeklagten sagen<sup>2230</sup>. Er sei zu Beginn der Vernehmung über sein Schweigerecht zu belehren und müsse sein Schweigerecht nicht begründen<sup>2231</sup>. § 55 StPO biete also dem eventuellen Mitbeschuldigten-Zeugen keinen zureichenden Schutz.

Auch materiell-rechtlich sei die Stellung des Zeugen aufgrund der Strafbarkeit wegen Falschaussage schlechter. Der Zeuge stehe „unter dem Damoklesschwert des § 153 StGB“<sup>2232</sup>. Entgegen dem *nemo-tenetur*-Grundsatz bestehe die Gefahr, dass der Zeuge sich selbst bezeich-

---

2216 Schmidt, S. 178ff.; vgl. Prittwitz, S. 68f.

2217 Schmidt, S. 178

2218 Lenckner, FS-Peters, S. 333, 339

2219 Koffka, ZStW 1969, 954, 960; Schöneborn, ZStW 1974, 921, 928f.

2220 Prittwitz, S. 71; Lenckner, FS-Peters, S. 333, 338

2221 Zum Ganzen: Lesch, JA 1995, 157, 164

2222 Lenckner, FS-Peters, S. 333, 340

2223 Lesch, JA 1995, 157, 165

2224 Prittwitz, S. 233

2225 Prittwitz, S. 143f.

2226 Roxin/Schünemann, Rn 5

2227 Montenbruck, JZ 1985, 976, 978

2228 Schöneborn, ZStW 1974, 921, 926; Prittwitz, S. 52ff.; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 500

2229 Prittwitz, S. 52ff.; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 500

2230 Prittwitz, S. 52ff.; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 500

2231 Geppert, Jura 1991, 80, 86; Lesch, JA 1995, 157, 165; Prittwitz, S. 52ff.; Prittwitz, NStZ 1981, 463, 464; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 500; Schmidt, S. 116f.; aber auch von einem Mitbeschuldigten in der Zeugenrolle ist die Glaubhaftmachung nicht zu verlangen (Grünwald, FS-Klug, S. 493, 501f.).

2232 Prittwitz, S. 52ff.; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 500

tigen werde<sup>2233</sup>. Wenn jemand als Beschuldigter eine falsche entlastende Aussage mache, gerate er als Zeuge in eine schwierige Lage: Bleibe er bei seiner Einlassung, mache sich wegen Falschaussage strafbar (1). Wahrheitsgemäß offenbare er die Unrichtigkeit seiner Aussage und belaste sich (2). Oder schweige und riskiere, dass das Schweigen als Schuldbekennnis angesehen werden könne (3)<sup>2234</sup>. Nach der materiellen Sichtweise kann der Mitbeschuldigte wegen Falschaussage nicht bestraft werden<sup>2235</sup>, auch wenn er in einem abgetrennten Verfahren auftritt, weil derjenige, gegen den die StA in derselben Sache ermittelt, kein Zeuge i.S.d. § 153 StGB ist. Der Staat dürfe zur Falschaussage nicht nötigen, indem er „dem Mitbeschuldigten als Zeugen das Recht abschneide, sich wie ein Beschuldigter zur Sache einzulassen“<sup>2236</sup>. Diese Argumente zeigen sehr gut die wesentlichen Unterschiede zwischen der Mitbeschuldigten- und Zeugenrolle und gleichzeitig die Konsequenzen der Annahme der objektiven Sichtweise, die jedoch mit dem Gesetzestext (und vor allem mit den §§ 55, 60 Nr. 2 StPO) schwer zu vereinbaren ist. Nach dem materiellen Mitbeschuldigtenbegriff kann er in einem abgetrennten Verfahren nur mit Belehrung über das Schweigerecht vernommen werden oder es muss angenommen werden, dass eine solche Vernehmung überhaupt ausgeschlossen ist.

### c) Der formell-materielle Mitbeschuldigtenbegriff

Der formelle Mitbeschuldigtenbegriff wurde in der deutschen Literatur aus verfassungsrechtlichen Gründen in Frage gestellt, der materielle Begriff ist jedoch mit den Vorschriften der StPO nicht vereinbar. Deshalb hat die Rechtslehre eine formell-materielle Betrachtungsweise vorgeschlagen. Nach dieser Auffassung ist sowohl das materielle Element (Unabhängigkeit von der formalen Verfahrensrolle des Betroffenen) als auch das formelle Element zu berücksichtigen. Letzteres besteht darin, dass der „Willensakt der Strafverfolgungsbehörde zur Ingangsetzung eines EV als Zeitpunkt“ angesehen werde, ab dem der Betroffene „nur noch als Mitbeschuldigter und nicht mehr als Zeuge gehört werden dürfe“<sup>2237</sup>. Der (frühere) Beschuldigte könne als Zeuge vernommen werden, wenn das Verfahren gegen ihn endgültig beendet sei, weil er dann seine besondere Schutzwürdigkeit verliere<sup>2238</sup>. Auch das Gesetz gebiete den Verurteilten nach § 60 Nr. 2 StPO als Zeugen zu verhören<sup>2239</sup>. Wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten noch nicht beendet sei, sei seine Vernehmung als Zeuge unzulässig<sup>2240</sup>. Liegt ein materieller Zusammenhang vor, reicht es für die Annahme der Mitbeschuldigteneigenschaft, dass eine prozessuale Gesamtheit der Beschuldigung in irgendeinem Prozessstadium besteht oder bestanden hat<sup>2241</sup>. Das bedeutet aber, dass die Vernehmung des Mitbeschuldigten in der Zeugenrolle grundsätzlich verboten ist, wenn aber die Verfahren gegen die Mittäter A und B von Anfang an getrennt geführt wurden – entscheidet das formelle Element und der Mitbeschuldigte A kann im Verfahren gegen B als Zeuge vernommen werden. Die „prozessuale Gesamtheit der Beschuldigung“ scheint hier kein guter Entscheidungsfaktor zu sein.

---

2233 Prittwitz, S. 60

2234 Grünwald, FS-Klug, S. 493, 502; Brüßow, FS-Friebertshäuser, S. 171, 175

2235 Lenckner, FS-Peters, S. 333, 343; Montenbruck, JZ 1985, 976, 981

2236 Zum Ganzen: Montenbruck, JZ 1985, 976, 977f.

2237 Zum Ganzen: Beulke, Rn 185; vgl. BGHSt 34, 215, 216; BGHSt 38, 96, 98; Lenckner, FS-Peters, S. 333, 340; Lesch, JA 1995, 157, 165f.

2238 BGH, NJW 2005, 2166; Burhoff, HV, Rn 3107; Beulke, Rn 185; Lenckner, FS-Peters, S. 333, 342; Lesch, JA 1995, 157, 164; Hanack, JR 1977, 434, 435

2239 Lenckner, FS-Peters, S. 333, 342

2240 Kleczewski, Rn 155; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1227; Heusel, StV 1991, 186 Fn 3

2241 RGSt 32, 72, 73; RGSt 33, 350, 351; Bringewat, JZ 1981, 289, 293; Nach Verbindung der Strafsachen nach § 237 StPO können die Angeklagten nicht als Zeugen vernommen werden (MG/S-Meyer-Gößner, § 237 Rn 8).



Der Mitbeschuldigte könne nach rechtskräftiger Beurteilung oder Freispruch<sup>2242</sup> als Zeuge vernommen werden. Die Vernehmung des früheren Mitangeklagten in der Rolle des Zeugen sei auch nach der vorläufigen Einstellung gem. § 205 StPO<sup>2243</sup> sowie nach Einstellung gem. §§ 153, 153a, 154, 206a oder 206b StPO<sup>2244</sup> zulässig. Auch nach einer Einstellung gem. § 170 II StPO darf er als Zeuge vernommen werden, nicht aber dann, wenn das Klageerzwingungsverfahren laufe<sup>2245</sup>. Problematisch bei dieser Sichtweise ist, dass der Einstellung des Verfahrens keine Rechtskraft zukommt, das Verfahren kann immer wiederaufgenommen werden. Dieser Lösung wird daher vorgeworfen, dass sie nicht besser vor der Manipulation schütze<sup>2246</sup>. Andererseits können auch der Freigesprochene und der Verurteilte durch Zeugenaussagen ihre Situation verschlechtern (wenn er das Delikt überhaupt oder ein schwereres Delikt zugesteht) und einem Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens schaffen. Die Grenze zwischen Verurteilten/Freigesprochenen und anderen Mitbeschuldigten sei also nicht bedeutend und im Ergebnis müsse in allen Fällen der Schutz aus § 55 StPO ausreichen<sup>2247</sup>.

Bei einer Verbindung der Sachen in einem Verfahren darf der Mitbeschuldigte nicht als Zeuge vernommen werden, auch hinsichtlich der Taten, die ihm nicht vorgeworfen wurden. Diese Situation ist für den Betroffenen weniger problematisch und wäre eher für die Strafrechtspflege von Bedeutung, die mit Anerkennung der prozessualen Beschuldigtenrolle und Einräumung des Schweigerechts trotz Mangel an Beschuldigung hinsichtlich der konkreten Tat ein potenziell wichtiges Beweismittel verliert. Das Schweigerecht steht nicht nur materiell Beschuldigten, sondern auch förmlich dem Angeklagten zu<sup>2248</sup>. Unproblematisch ist auch eine Zeugenvernehmung des Mitangeklagten nach Trennung des Verfahrens, wenn sie sich auf die Tat bezieht, die dem Mitangeklagten nicht zur Last gelegt wird<sup>2249</sup> – eine solche Vernehmung ist sowohl nach der materiellen als auch nach der formellen Sichtweise zulässig, auch wenn die prozessuale Gesamtheit irgendwann bestand.

Kern des Problems stellt jedoch eine Zeugenvernehmung des Mitbeschuldigten dar, die die gemeinsam begangenen Taten betreffen würde<sup>2250</sup> oder wenn zwar dem Mitangeklagten/Zeugen nicht dieselbe Tat zur Last gelegt wurde, aber gleichzeitig nicht auszuschließen ist, dass die Bekundung in irgendeiner Weise auf die gegen ihn in eigener Sache ergehende Entscheidung Einfluß haben könnte<sup>2251</sup>. So könnte es zur Umgehung der Regel kommen, nach der der Angeklagte nicht der Zeuge in eigener Sache sein kann<sup>2252</sup>.

Die Abtrennung des Verfahrens ist dann unzulässig, wenn sie nur darauf abzielt, den Mitbeschuldigten (zeitweilig) zum Zeugen zu machen<sup>2253</sup>, um ihn zu einem auch ihm zur Last

---

2242 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 341f.; *Schmidt*, S. 175; *Peters*, S. 201: nach Freispruch oder nach vollständiger Vollstreckung der Strafe;

2243 BGH, StV 1984, 361; *Burhoff*, HV, Rn 3107; *Meyer-Gößner*, StV 1985, 89; *Fischer*, StV 1981, 85; LR-*Ignor/Bertheau*, Vor § 48 Rn 34; *Prittwitz*, S. 34; a.M. *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 342 Fn 38; OLG Frankfurt, StV 1981, 85; *Schmidt*, S. 175

2244 LR-*Ignor/Bertheau*, Vor § 48 Rn 34; vgl. *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 172; a.M. *Schmidt*, S. 175

2245 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 342 Fn 38; *Schmidt*, S. 174; *Peters*, S. 201

2246 *Jung*, S. 76

2247 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 497

2248 *Prittwitz*, S. 88

2249 BGH, NJW 1964, 1034; BGH, JR 1969, 148, 149; BGH, MDR 1971, 897; LG Frankfurt, StV 1986, 470, 471; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174; *von Gerlach*, JR 1969, 149

2250 BGH, JR 1969, 148, 149; BGH, MDR 1977, 639; BGH, StV 1984, 186

2251 *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174

2252 BGH, MDR 1971, 897

2253 RGSt 69, 18, 22; RGSt 70, 65, 67; BGHSt 24, 257, 259; BGHSt 32, 100, 101; BGHSt 33, 119, 120; BGH, NJW 1964, 1034; BGH, MDR 1971, 897; BGH, MDR 1977, 639; BGH, JR 1969, 148, 149; LG Frankfurt, StV 1986, 470, 471; *Hartmann/Schmidt*, Rn 269; *Prittwitz*, S. 119ff.; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 933; SK-*Rogall*, Vor § 133 Rn 58; vgl. *Burhoff*, HV, Rn 3107; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174

gelegten Tatgeschehen zu verhören<sup>2254</sup>. Bei vorübergehender Abtrennung kann der frühere Mitangeklagte und zwischenzeitliche Zeuge nur zu Umständen gehört werden, die mit der ihm selbst vorgeworfenen Tat in keinem Zusammenhang stehen<sup>2255</sup>. Bezüglich gemeinschaftlich begangener Taten darf der Mitbeschuldigte dagegen trotz Abtrennung nicht vernommen werden<sup>2256</sup>. Die Rspr. berücksichtigt das Argument der Schlechterstellung des Mitbeschuldigten, wenn die Verfahrenstrennung rechtsmißbräuchlich herbeigeführt wird<sup>2257</sup>, der BGH geht aber weiter: Verfahrenstrennung sei auch dann verboten, wenn sie nicht zum Zweck der Zeugenvernehmung erfolgt, aber diese Zeugenvernehmung eine Folge der Trennung sei<sup>2258</sup>. Dadurch werde der formelle Mitbeschuldigtenbegriff überhaupt in Frage gestellt.

Die durch den BGH vertretene Lösung könnte auch anders verstanden werden: Es gehe hier nicht um das Verbot, den Mitbeschuldigten als Zeugen zu vernehmen, sondern seine Aussage gegen ihn selbst zu verwenden. Mit dieser Auslegung könnte man die Aussage des Mitbeschuldigten/Zeugen gegen die anderen Beschuldigten, nicht aber gegen ihn selbst in seinem eigenen Verfahren verwenden. Im deutschen Strafprozess wäre es jedoch schwierig ein Verwertungsverbot ohne Vernehmungsverbot zu begründen.

Mit dem formell-materiellen Mitbeschuldigtenbegriff werden diejenigen Personen, gegen die wegen derselben Tat ermittelt wird, als Mitbeschuldigte bezeichnet, solange diese Ermittlungen dauern, ohne Rücksicht auf Verbindung oder Trennung des Verfahrens<sup>2259</sup>. Der Mitbeschuldigte darf also als Zeuge vernommen werden, wenn er über die Umstände aussagt, an denen er nicht teilgenommen hat, außerdem (über alle Umstände) nach endgültiger Einstellung oder nach rechtskräftiger Verurteilung bzw. Freispruch, solch eine Vernehmung in der Zeugenrolle ist jedoch unzulässig, wenn sie durchgeführt wurde, um die Beschuldigtenrechte zu umgehen<sup>2260</sup>. Die Trennung darf also nicht allein dazu dienen, um einen Mitbeschuldigten als Zeugen zu vernehmen<sup>2261</sup>, auch wenn die Abtrennung nicht nur vorübergehend wäre<sup>2262</sup>. Deshalb postuliert die Lehre, dem Betroffenen eine Möglichkeit einzuräumen, eine Beschwerde gegen den Trennungsbeschluss zu erheben<sup>2263</sup>.

## 7.2. Die Verfahrenstrennung

Mit der Trennung des gerichtlichen Verfahrens sind zwei Fragen verbunden: (1) ob das Verfahren, in dem der Betroffene Beschuldigter ist, weiter durchgeführt werden dürfe und (2) ob und in welcher Rolle der Mitbeschuldigte in dem abgetrennten Verfahren, in dem er nicht beschuldigt worden sei, auftreten könne. Es geht also einerseits um die Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte des Betroffenen<sup>2264</sup>, andererseits um die Selbstbelastungsfreiheit. Die Abtrennung ist unzulässig, wenn die ohne den Angeklagten fortgesetzte Verhandlung im abge-

2254 *Dellingshausen*, FS-Stree/Wessels, S. 685, 696

2255 BGHSt 10, 8, 11; BGHSt 32, 100, 101; BGH, JR 1969, 148, 149; BGH, MDR 1977, 639; OLG Frankfurt, StV 1981, 85; LG Frankfurt, StV 1986, 470, 471; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 58; *Burhoff*, HV, Rn 228, 3107; *Schöneborn*, ZStW 1974, 921, 924f.; *Rogall*, StV 1985, 354, 355; SK-Rogall, Vor § 48 Rn 41; LR-Erb, § 2 Rn 23

2256 BGHSt 24, 257, 259; BGH, StV 1984, 186; BGH, NStZ-RR 1998, 259; *Beulke*, Rn 185; *Burhoff*, HV, Rn 228, 3107; *KK-Senge*, Vor § 48 Rn 9; vgl. BGH, StraFo 2012, 134, 136: es wäre besser gegen Mitglieder einer Bande aufgrund einer einheitlichen Beweisaufnahme zu entscheiden;

2257 *Prittowitz*, S. 60

2258 BGH, MDR 1971, 897 Fn 14; vgl. BGHSt 24, 257, 259; *Rogall*, StV 1985, 354, 355

2259 *Eisenberg*, Persönliche, Rn 430; *Bringewat*, JZ 1981, 289, 293; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 53; *Lesch*, JA 1995, 157, 165; *Prittowitz*, NStZ 1981, 463, 464

2260 Zum Ganzen: *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 934; LK-Ruß, § 153 Rn 10; SSW-Sinn, § 153 Rn 14

2261 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 933

2262 *Prittowitz*, S. 142

2263 Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 935 (der die Beschwerde für unzureichend hält)

2264 BGHSt 32, 100, 102; BGH, StV 1984, 186; *Geppert*, Jura 1991, 80, 86; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174; *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 499

trennten Teil eine Tat betrifft, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde<sup>2265</sup>. Der Angeklagte kann nicht aus einem Teil der Verhandlung in eigener Sache vorläufig ausgeschlossen werden mit dem Argument, dass er jetzt nur als Zeuge auftritt, weil er als Zeuge keine Anwesenheits- und keine Mitwirkungsrechte hat<sup>2266</sup>. Man kann nicht den Betroffenen mal als Zeugen, mal als Beschuldigten behandeln<sup>2267</sup>.

Das Verfahren, in dem der Mitverdächtige als Zeuge auftritt, kann nicht seine strafrechtliche Verantwortung zum Gegenstand haben. Die vorläufige Abtrennung führt zur Verletzung des § 230 StPO, deren Folgen nach § 338 Nr. 5 StPO zu beurteilen sind, wenn die Verhandlung und Aussage des „Zeugen“ die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zum Gegenstand hat<sup>2268</sup>. Solch eine Verfahrenstrennung ist verboten, wenn in der ohne den Mitangeklagten (der zum Zeugen wird) durchgeführten HV die Vorgänge verhandelt werden, die im Zusammenhang mit den im abgetrennten Verfahren erhobenen Vorwürfen zur Verurteilung führen<sup>2269</sup>. Der Fehler kann jedoch geheilt werden, wenn – nach der erneuten Verbindung – der Teil der Verhandlung, an dem der Beschuldigte nicht teilgenommen hat, weil er Zeuge war, wiederholt wird<sup>2270</sup>. Bei Trennung und Vernehmung des Mitangeklagten als Zeugen (zu anderen Taten) besteht jedoch eine Gefahr, dass bei der Urteilsfällung in der zeitweise abgetrennten Sache Beweisergebnisse mitberücksichtigt werden, die während der Trennung in der anderen Sache gefunden wurden, was ein Verstoß gegen § 261 StPO darstellt<sup>2271</sup>. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Trennung eines EV weniger problematisch, weil die Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte des Beschuldigten sehr begrenzt sind. Wird jedoch dem Mitbeschuldigten durch Verfahrenstrennung die Möglichkeit entzogen, an der richterlichen Vernehmung eines Zeugen teilzunehmen, darf die Niederschrift ohne Einverständnis des Betroffenen (späteren Angeklagten) und seines Verteidigers als richterliches Protokoll gem. § 251 II StPO in der HV nicht verlesen werden<sup>2272</sup>.

Das Problem der Selbstbelastungsfreiheit bei Verfahrenstrennungen besteht u.a. darin, dass – anders als in Polen – die Zeugenaussagen des Mitbeschuldigten, die in dem abgetrennten und wieder verbundenen Verfahren gemacht wurden, grundsätzlich bei der Urteilsfindung auch gegen ihn selbst verwertet werden dürfen<sup>2273</sup>. Die Manipulationsmöglichkeit ist hier offensichtlich. Deshalb ergibt sich die Frage, wann die Abtrennung unzulässig war, was die Unverwertbarkeit der Aussage nach sich zieht. Eine sog. vorübergehende Verfahrenstrennung liegt dann vor, wenn der Richter eine dauerhafte Verfahrenstrennung gar nicht beabsichtigt und von vornherein eine spätere Wiederverbindung in Erwägung zieht<sup>2274</sup>, was unterschiedlich beurteilt werden kann. Wenn die Verfahrenstrennung zum Zweck der Zeugenvernehmung des Mitangeklagten über ihn nicht betreffende Umstände verläuft, ist sie zulässig<sup>2275</sup>. Auch eine endgültige Verfahrenstrennung ist nicht ermessensmissbräuchlich<sup>2276</sup> und sogar dann nicht,

---

2265 BGH, MDR 1971, 897; BGH, MDR 1977, 639; *Burhoff*, HV, Rn 228; *Rogall*, StV 1985, 354, 355; vgl. *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 498

2266 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 499

2267 SK-*Rogall*, Vor § 48 Rn 39

2268 RGSt 69, 18, 23; RGSt 70, 65, 69; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174; SK-*Rogall*, Vor § 48 Rn 41; LR-*Ignor/Bertheau*, Vor § 48 Rn 34

2269 *Geppert*, Jura 1991, 80, 86

2270 BGH, NStZ-RR 1998, 259; BGH spricht jedoch über die Abtrennung, die als endgültig gedacht war und erst nach Widerruf des Geständnisses von einem der Angeklagten wieder verbunden wurde.

2271 BGH, NJW 1964, 1034, 1035

2272 Vgl. BGH, StV 1997, 512, 513; BGH, JR 2007, 300, 302f.; *Widmaier*, FS-Friebertshäuser, S. 185, 187; Graf(StPO)-*Monka*, § 168c Rn 7; *Wohlers*, GA 2003, 895, 898; *Neuhaus*, JuS 2002, 18, 19; *Krause*, StV 1984, 169, 172; *Schlothauer*, StV 2001, 127, 129

2273 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 499

2274 *Rogall*, StV 1985, 354, 355; *von Gerlach*, NJW 1964, 2397

2275 *Rogall*, StV 1985, 354, 355

2276 BGHSt 33, 119, 120f.; *Rogall*, StV 1985, 354, 355

wenn die getrennten Verfahren entgegen vorheriger Erwartung nicht beendet werden können und erneut zu verbinden sind – dann muss man nur „darauf achten, dass Verfahrensstoff, der nach dem Ausscheiden des Betroffenen in der HV sich ergeben hatte, nicht zur Überzeugungsbildung im Hinblick auf den gegen ihn gerichteten Schuldspruch herangezogen wird“<sup>2277</sup>.

Die Auffassung, nach der nur die missbräuchliche Trennung die Vernehmung des Mitbeschuldigten als Zeugen ausschließt, muss kritisch bewertet werden, weil es nicht schwierig ist, die Notwendigkeit der Trennung scheinbar mit prozessökonomischen Argumenten zu begründen<sup>2278</sup>. Die Zulässigkeit der vorübergehenden Abtrennung zum Zweck der Zeugenvernehmung des Mitbeschuldigten wurde in der Lehre in Frage gestellt, auch wenn er über die ihn nicht betreffenden Umstände vernommen wird. In abgetrennten Verfahren könne über die anderen Taten verhandelt werden, aber zugleich könnten die Umstände erörtert werden, die für den Mitbeschuldigten-Zeugen in seiner Sache mittelbar relevant seien<sup>2279</sup>. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Vernehmung des Mitangeklagten-Zeugen auch dann unzulässig sei, wenn ihm zwar nicht dieselbe Tat zur Last gelegt wurde, aber nicht auszuschließen ist, dass die Bekundungen in irgendeiner Weise auf die gegen den Beschuldigten in eigener Sache ergehende Entscheidung Einfluss haben könnte<sup>2280</sup>.

Gegen die Verfahrenstrennung wird eingewendet, dass der Richter das Verhalten des „Zeugen“ beobachte und auch wenn er dies in der Sache gegen den „Beschuldigten“ nicht berücksichtigen dürfe<sup>2281</sup>, könne dieses Verhalten seine Bewertung beeinflussen. Darüber hinaus sei die Person, die an der Beweisaufnahme teilgenommen habe, kein tauglicher Zeuge<sup>2282</sup>.

Der BGH befasste sich mit einer Sache, in der nach der Trennung des Verfahrens und Verurteilung eines der Mitangeklagten, die anderen einen Befangenheitsantrag gegen die Berufsrichter und Schöffen stellten, die nach der Auffassung des Antragstellers nicht in der Lage wären, eine vom Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme nicht mehr beeinflusste Entscheidung zu treffen. Der Antrag wurde jedoch zurückgewiesen – grundsätzlich könnten dieselben Richter über dieselbe Tat in zwei getrennten Verfahren gegen verschiedene Beschuldigten urteilen<sup>2283</sup>. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit könne jedoch bestehen, wenn der Mitangeklagte nach einem Rechtsgespräch über Verständigung verurteilt wurde. Das könne nämlich den Eindruck erwecken, dass das Gericht im Verfahren gegen die anderen von dem Tathergang ausgehen werde, den der gestehende Angeklagte geschildert habe<sup>2284</sup>.

Die Problematik des Mitbeschuldigten wird vor allem im Zusammenhang mit dem Hauptverfahren erörtert, weil das Problem der Verfahrenstrennung hier besonders sichtbar wird. Ein Mittäter, der nicht angeklagt wurde, kann nicht (Mit-)Angeklagter werden. Alles, was über die Abgrenzung zwischen Tatverdächtigen und Beschuldigten gesagt wurde, betrifft das gerichtliche Verfahren nicht, weil hier offensichtlich der Angeschuldigte nur der ist, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist und der Angeklagte nur der, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist<sup>2285</sup>. Die Rechtsstellung des Angeschuldigten und des Angeklagten kann der Betroffene nicht „nachträglich“ bekommen. Zugleich sieht das Gesetz kei-

---

2277 BGHSt 33, 119, 121

2278 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 337; *Schmidt*, S. 112

2279 BGHSt 24, 257, 259; *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 499

2280 LG Frankfurt, StV 1986, 470, 471; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174

2281 *Prittwitz*, S. 124

2282 *Prittwitz*, S. 123; *von Gerlach*, NJW 1964, 2397; *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 348; *von Gerlach*, JR 1969, 149, 152

2283 BGH, StraFo 2012, 134, 135

2284 BGH, StraFo 2012, 134, 136

2285 *Deiters*, ZJS 2008, 93

ne „Mischfigur“<sup>2286</sup>, keinen „nicht-angeklagten Beschuldigten“<sup>2287</sup> vor. Es gibt keine Regel, nach der diese Person vernommen werden könnte. Sie ist im geschlossenen Katalog der Beweise nicht vorgesehen<sup>2288</sup>, im Strafprozess gibt es keinen Platz für die neue Auskunftsperson und die förmliche Prozessrolle muss immer klar bleiben<sup>2289</sup>. In der HV können außer dem Angeklagten nur Zeuge und Sachverständiger geladen werden<sup>2290</sup>. Deshalb kann der Betroffene nur als Zeuge oder als Angeklagter auftreten und nicht „mal als Angeklagter, mal als Zeuge“<sup>2291</sup>. Diese formelle Sichtweise wird jedoch durch das Verbot der Verfahrenstrennung und die damit verbundene Unverwertbarkeit einer Aussage des Mitangeklagten-Zeugen korrigiert.

Im EV könne der Beschuldigte nicht als Zeuge vernommen werden, auch wenn die Ermittlungen verteilt worden seien<sup>2292</sup>, weil die Vorschriften, die die Verbindung und Trennung von Strafsachen regeln (§ 2 und 13 StPO) nur das gerichtliche Verfahren betreffen<sup>2293</sup>. Nach einer anderen Meinung können die Mitbeschuldigten im EV als Zeugen vernommen werden, wenn das Verfahren von Anfang an getrennt durchgeführt wird, so etwas ist aber in der Praxis selten der Fall, weil es einfacher ist eine Akte zu führen<sup>2294</sup>. Der Beschuldigte werde nicht zum Zeugen, auch wenn die anderen Staatsanwaltschaften „getrennte“ Ermittlungen führen<sup>2295</sup>.

Eine Gefahr bei dem Rollentausch vom Mitbeschuldigten zum Zeugen soll auch in einer erhöhte Glaubhaftigkeit der Aussage (in einem „Prestigezuwachs“) bestehen, die mit der Strafbarkeit einer Falschaussage des Zeugen verbunden ist<sup>2296</sup>. Zwar sollten die Aussagen gleich behandelt werden, aber es sei eine „gerichtopsychologische Sache“, dass die Aussage des Zeugen größeres Gewicht habe als die des Mitbeschuldigten<sup>2297</sup>, weil die Glaubhaftigkeit der Zeugenangaben – wegen Strafdrohung nach § 153 StGB – höher als die des Angeklagten sei<sup>2298</sup>. Bei entlastender Aussage könne diese Beweiserhöhung für den Angeklagten vorteilhaft werden<sup>2299</sup>. Die Vernehmung des Zeugen habe eine andere Bedeutung, weil der Mitangeklagte unter Druck der gegen ihn gerichteten Beschuldigung stehe und grundsätzlich nicht (nur) zum Zweck der Wahrheitsfindung aussage<sup>2300</sup>. Der Mitbeschuldigte in der Zeugenrolle sei nicht zuverlässiger, es bestehe aber die Gefahr, dass der Zeugenaussage höheres Gewicht beigemessen werde, was nicht zu bagatellisieren sei<sup>2301</sup>.

---

2286 BGH, NJW 1985, 76; *Kramer*, Jura 1983, 113, 114; *Geppert*, Jura 1991, 80, 85; vgl. RGSt 6, 279, 281f.

2287 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 496; *Schöneborn*, ZStW 1974, 921, 928

2288 MG/S-Meyer-Gößner, Vor § 48 Rn 21; *Rogall*, NJW 1978, 2535, 2536; vgl. *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 341

2289 *Fischer*, StV 1981, 85, 87; *Koffka*, ZStW 1969, 954, 960; *Schöneborn*, ZStW 1974, 921, 928f.; vgl. *Prittowitz*, S. 69

2290 *Koffka*, ZStW 1969, 954, 960

2291 BGHSt 3, 149, 151; vgl. *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 347f.

2292 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 498; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 173

2293 *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 173; Nennt der Angeklagte, dem ein Erwerb von Betäubungsmitteln vorgeworfen wurde, den Abgebenden, oder der Bestechende den Bestochenen, der Dieb den Hehler u.s.w., so seien diese Personen als Zeugen zu vernehmen, obwohl sie i.S.v. § 60 Nr. 2 StPO beteiligt seien (BayObLG, StV 1983, 142). Mache das der Beschuldigte jedoch im Vorverfahren, seien sie nur als Mitbeschuldigte zu vernehmen. Die Frage ist eher, ob der bisherige Beschuldigte in einem Verfahren gegen den Bestochenen, den Hehler oder den Verkäufer der Betäubungsmittel als Zeuge vernommen werden kann.

2294 *Geppert*, Jura 1991, 80, 86

2295 *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 173

2296 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 977; *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 500;

2297 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 500; *Prittowitz*, S. 46f.; krit. *Fischer*, StV 1981, 85, 87

2298 *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 174f.; *Peters* 1966, S. 290; *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 503; Die normative Antwort auf die Frage nach Glaubhaftigkeit sei also anders als die empirische (*Prittowitz*, S. 46).

2299 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 501

2300 BayObLG, StV 1989, 522

2301 *Schmidt*, S. 148

Unabhängig davon, ob diese erhöhte Glaubhaftigkeit der Aussage als Gefahr oder als Rechtfertigung des Rollentausches gesehen wird, ist fraglich, ob er überhaupt besteht. Nach § 261 StPO sollen die Aussagen der Mitbeschuldigten und der Zeugen als Beweise gleich bewertet werden und die Aussage des verdächtigen Zeugen und des geständigen ehemaligen Mitbeschuldigten werden immer sorgfältig gewürdigt<sup>2302</sup>. Die Aussagen von Zeugen, die gem. § 60 Nr. 2 StPO nicht vereidigt werden dürfen, sind „erfahrungsgemäß nicht selten von geringerem Beweiswert“<sup>2303</sup>. Der Beweiswert einer Aussage sei unabhängig von der Verfahrensposition zu bestimmen<sup>2304</sup> oder – nach dem BGH – „hänge nicht maßgeblich davon ab“<sup>2305</sup>, ob die Auskunftsperson als Zeuge oder als Mitbeschuldigte auftrete. Die Richter sind darauf vorbereitet, das Zeugnis des Mitbeschuldigten mit Skepsis zu betrachten<sup>2306</sup>. Vorsichtig ist auch die Glaubhaftigkeit der Kronzeugen zu beurteilen<sup>2307</sup> und überhaupt die Situationen, in der sich der Mitangeklagte selbst Vorteile von seinen Angaben verspricht<sup>2308</sup>. Die Behauptung, dass die Richter sich dessen nicht bewusst seien, kann nicht bestehen bleiben. Der Beweiswert eines Beweismittels lasse sich (empirisch und normativ) kaum differenzieren und die Rollenvertauschung stelle keine größere Glaubwürdigkeit her<sup>2309</sup>.

Sowohl die Befürworter des materiellen Mitbeschuldigtenbegriffs als auch ihre Gegner, die sich für die formelle Sichtweise aussprechen sind darüber einig, dass der Mitbeschuldigte in einem abgetrennten Verfahren nur als Auskunftsperson weiteren Schutz braucht, der dem Schutz des Beschuldigten entsprechen sollte<sup>2310</sup>. Er sei nicht mehr Prozesssubjekt, wenn das Verfahren nicht seine Verantwortlichkeit betreffe und brauche diese Aktivstellung nicht<sup>2311</sup>. Die Diskussion betrifft die Tatsache, ob der Mitbeschuldigte-Zeuge bereits ein umfassendes Schweigerecht hat<sup>2312</sup> oder ob ihm das Schweigerecht zugebilligt werden sollte<sup>2313</sup>. In der Lehre wurde vorgeschlagen, dem Mitbeschuldigten in der Zeugenrolle das volle Schweigerecht und die Straflosigkeit wegen § 153 StGB einzuräumen<sup>2314</sup> und dieses Postulat entspricht grundsätzlich der polnischen Rechtslage.

## Kapitel II

### Die Entstehung der Verdächtigeneigenschaft im polnischen Strafprozess

#### 1. Die Verdächtigtenbegriffe

Anders als in Deutschland wird im polnischen Strafprozess der Verdächtige als Verfahrenssubjekt und -beteiligter gesetzlich definiert. Gem. Art. 71 § 1 StVfGB ist der Verdächtige eine Person, gegen die ein Beschluss über die Vorwurfserhebung im Untersuchungsverfahren ergangen ist oder die im EV als Verdächtigter vernommen wurde<sup>2315</sup>. Dieser rein for-

2302 BGH, NStZ 2004, 691, 692; *Schöneborn*, ZStW 1974, 921, 930; *Schmidt*, S. 131; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 25; *Prittowitz*, S. 49; BGH, MDR 1977, 639; a.M. *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 339

2303 BGHSt 17, 128, 134; KK-*Senge*, § 60 Rn 2; LR-*Ignor/Bertheau*, § 60 Rn 6; MG/S-*Meyer-Goßner*, § 60 Rn 8; Graf(StPO)-*Huber*, § 60 Rn 5

2304 BayObLG, StV 1989, 522; SK-*Rogall*, Vor § 48 Rn 41; *Prittowitz*, S. 45; *von Gerlach*, NJW 1964, 2397, 2398; a.M. *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 338f.

2305 BGHSt 18, 238; BGH, JR 1969, 148, 149; BGH, HRRS 2021 Nr. 666

2306 *Jung*, S. 77; *Koffka*, ZStW 1969, 954, 961

2307 *Schmandt*, StraFo 2010, 446, 451

2308 BGH, NStZ 2004, 691, 692; *Schmandt*, StraFo 2010, 446, 451

2309 *Prittowitz*, S.S. 46f., 50

2310 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 342; *Fischer*, StV 1981, 85, 87

2311 *Lenckner*, FS-Peters, S. 333, 345; *Fischer*, StV 1981, 85, 87

2312 *Prittowitz*, StV 1982, 344, 346

2313 *Schöneborn*, ZStW 1974, 921, 929

2314 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 505

2315 Art. 71 § 1 StVfGB: Als Verdächtigter gilt eine Person, der gegenüber der Beschluss über Erhebung eines

melle Beschuldigtenbegriff führt dazu, dass die so weit in der deutschen Literatur besprochenen Beschuldigten-theorien und der alternative objektive Beschuldigtenbegriff in der polnischen Lehre nicht erörtert werden. Wenn nur eine förmliche Prozessentscheidung dem Betroffenen die Rechtsposition des Verdächtigten schafft und ihn in den Prozess einführt, sind keine alternativen Inkulpatationsakte zulässig.

Der formelle Verdächtigtenbegriff in der heutigen Form gilt in Polen seit dem Jahre 1956 – früher war der Verdächtige i.p.S. derjenige, gegen den das Strafverfahren betrieben wurde<sup>2316</sup>. Anfang der 50-er Jahre wurde in Polen die Reform der Strafprozessordnung diskutiert, im Rahmen derer die Entwürfe der Änderungen des StVfGB aus dem Jahre 1928 und des Militärstrafverfahrensgesetzbuches sowie die Entwürfe des neuen StVfGB vorbereitet wurden<sup>2317</sup>.

Noch in den Entwürfen aus den Jahren 1952 und 1954<sup>2318</sup>, sowie im Entwurf von 7. Januar 1955<sup>2319</sup> wurde als Verdächtigter derjenige bezeichnet, gegen den das Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren betrieben wird. Mit Einleitung des Verfahrens konnte er verlangen, ihm zu erklären, welche Tat ihm vorgeworfen wurde. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Verdächtige eine Person ist, der gegenüber bestimmte Hinweise vorliegen, die den Tatverdacht begründen, es fehle jedoch noch an „konkreten Materialien“ und es sei noch möglich, dass die Sache dem Gericht nicht übertragen werde<sup>2320</sup>. In der Diskussion wurde aber schon damals hervorgehoben, dass bevor die Staatsorgane genügend Beweismaterial gegen den Betroffenen gesammelt haben, könnten sie ihn nicht „verdächtigen“. Erst wenn das Beweismaterial den Tatverdacht genügend begründe, werde der Beschluss über das „zur Verantwortung Ziehen“ erlassen. Der Betroffene werde damit zum „Beschuldigten“. Deshalb sei es notwendig eine Unterscheidung zwischen dem Verfahren „in der Sache“ und „gegen eine Person“ einzuführen<sup>2321</sup>.

In den späteren Entwürfen<sup>2322</sup> war der Verdächtige derjenige, dem gegenüber der Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen wurde. In dieser Form wurde die Definition des Verdächtigten ins StVfGB und ins Militärstrafverfahrensgesetzbuch<sup>2323</sup> und später ins neue StVfGB von 1969 eingeführt<sup>2324</sup>. In einer Entwurfsbegründung aus dem Jahre 1955 wurde aus-

---

Vorwurfs erlassen worden ist, oder der, mangels eines solchen Beschlusses, ein Vorwurf bei einer Vernehmung als Verdächtigter vorgestellt worden ist (Übersetzung: Lex 2021, StVfGB, Art. 71). Art. 71 § 1 StVfGB: Verdächtigter ist eine Person, in Bezug auf die ein Beschluss über die Eröffnung eines Tatvorwurfs ergangen ist oder gegen die ohne einen solchen Beschluss ein Tatvorwurf beim Eintritt in eine Vernehmung als Verdächtigter erhoben wurde (Übersetzung: *Weigend*, StPO, S. 57).

2316 Art. 79 § 1 StVfGB von 1928 (Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 19. März 1928 Strafverfahrensgesetzbuch – Dz. U. 1928 Nr. 33 Pos. 313); Dekret vom 23. Juli 1945 Militärstrafverfahrensgesetzbuch (Nbk. Dz. U. 1953 Nr. 36 Pos. 153) kannte jedoch einen Beschluss über das „zur Verantwortung Ziehen“ – *Prusak*, S. 52; *Prusak*, Pal. 1971/3 S. 32, 33; *Ołomucki*, WPP 1945/2 S. 95; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5 Fn 2

2317 Die Entwürfe der Änderungen der bisherigen Vorschriften wurden in der gleichen Zeit mit den Entwürfen des neuen StVfGB vorbereitet, deshalb werden sie hier gemeinsam besprochen.

2318 Die Entwürfe des neuen StVfGB – Textfassung von 10. März 1952 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1872), von 1. November 1952 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1882) und von 27. Februar 1954 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1867)

2319 Entwurf des Dekrets über Änderung des StVfGB (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1875)

2320 Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1873

2321 Protokoll aus der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses von 6. März 1954 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1872)

2322 Entwurf über Änderung des Militärstrafverfahrensgesetzbuches – Textfassung von 10. März 1955 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1870) und Entwurf über Änderung der Vorschriften des StVfGB – Textfassung von 10. März 1955 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1875)

2323 Art. 71 § 1 StVfGB von 1928 n.F. ist am 1. März 1956 und Art. 44 Militärstrafverfahrensgesetzbuch n.F. – am 14. Januar 1956 in Kraft getreten.

2324 Art. 61 § 1 StVfGB vom 19. April 1969 (Dz. U. 1969 Nr. 13 Pos. 96), das am 1. Januar 1970 in Kraft getre-

drücklich hervorgehoben, dass erst mit der Vorwurfserhebung der Betroffene die Rechtsstellung des Verdächtigten mit den Pflichten und Rechten erlange. Das Rechtsinstitut der Vorwurfserhebung solle das Verteidigungsrecht verstärken, weil es den Rahmen des Verfahrens begrenze – der Betroffene müsse wissen, was ihm vorgeworfen werde und bei der Erweiterung der Vorwürfe müssten sie dem Betroffenen verkündet werden. Dazu könne die Freiheitsentziehung grundsätzlich nur nach der Vorwurfsverkündung stattfinden<sup>2325</sup>. Die negativen Folgen dieser Lösung wurden aber auch nicht negiert – in der Diskussion wurde bemerkt, dass die Einführung des Verdächtigten erst ab einem bestimmten Prozessstadium das Verteidigungsrecht beeinträchtigen könne<sup>2326</sup>. Es gab auch einen Vorschlag, außer der Person, der gegenüber der Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen wurde, als Verdächtigten auch denjenigen zu bezeichnen, gegen den eine Vorbeugungsmaßnahme vor dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung angewendet wurde oder der festgenommen wurde<sup>2327</sup>. Mit den neuen Vorschriften wollte der Gesetzgeber die Situation vermeiden, in der die Vorwurfserhebung erst in der Endphase des EV stattfindet und sich zur Formalität verwandelt oder die Vorbeugungsmaßnahmen ohne ausreichende Beweise angewendet werden. Die formelle Vorwurfserhebung solle dem Verdächtigten eine Möglichkeit geben, schon in der früheren Phase des Verfahrens die Argumente und Beweise zu seiner Entlastung herbeizuführen und so ihm das Recht auf Verteidigung gewährleisten. Die Verpflichtung, die Vorwürfe vor der Anwendung einer Vorbeugungsmaßnahme zu stellen, solle den Betroffenen gegen die „leichtfertige“ Anwendung dieser Maßnahme schützen<sup>2328</sup>.

Mit der Einführung des Rechtsinstitutes der Vorwurfserhebung wurde die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zur Benachrichtigung des Verdächtigten über den Inhalt des Vorwurfs etabliert. In der damaligen Rechtsrealität war das eine fortschrittliche Idee, die dem Verdächtigten die Verteidigungsmöglichkeit teilweise garantierte<sup>2329</sup>. Gleichzeitig jedoch wurde die formelle Definition des Verdächtigten und die Abgrenzung der Verfahrensphasen *in rem* und *ad personam* eingeführt. Das Ziel der Änderung, die Vorwürfe nicht erst in der Endphase des EV zu stellen, wurde nur teilweise erreicht, nämlich bei Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen.

Trotz des Wortlautes des Art. 71 § 1 StVfGB ist heute die Idee, Rechte und Pflichten des Tatverdächtigten von dem Tatverdacht abhängig zu machen, in der Rspr. und Lehre nicht ganz unbekannt, auch wenn von einer materiellen Beschuldigungstheorie nicht ausdrücklich die Rede ist. Einerseits kennt das polnische Strafverfahren eine „verdächtige Person“, andererseits hat die Rspr. in Ausnahmefällen, d.h. hinsichtlich besonderer Befugnisse, den Status eines Verdächtigten nachträglich anerkannt, obwohl gegen den Betroffenen kein Beschluss über

---

ten ist, lautete: Als Verdächtigter gilt eine Person, der gegenüber der Beschluss über Erhebung eines Vorwurfs erlassen worden ist.

2325 Zum Ganzen: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1874; Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1875; *Tylman*, S. 55f.; vgl. *Olomucki*, WPP 1945/2 S. 95; *Penner*, NP 1956/2 S. 40, 43; Nach der Entwurfbegründung soll es nur ausnahmsweise zulässig sein, den Betroffenen vor der Vorwurfserhebung als Verdächtigten zu betrachten und die Vorbeugungsmaßnahmen gegen ihn anzuwenden, z.B. in den Ermittlungen wegen der „konterrevolutionären Straftaten“, wenn die voreilige Bekanntmachung über den Vorwurf auf die Ergebnisse der Ermittlungen negativ einwirken könnte (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1870); vgl.

2326 Protokoll aus der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses von 23. April 1955 (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1868)

2327 *Tarnowska*, S. 95

2328 *Tarnowska*, S. 94; *Penner*, NP 1956/2 S. 40, 43

2329 *Schaff*, PiP 1956/3 S. 498, 505f.; *Tarnowska*, S. 94; Das Gesetz kannte jedoch auch eine Ausnahme: die Verkündung des Beschlusses über Vorwurfserhebung konnte bis zu 14 Tage aufgeschoben werden und trotzdem konnten gegen den Betroffenen die Vorbeugungsmaßnahmen (auch die U-Haft) angewendet werden – krit. *Schaff*, PiP 1956/3 S. 498, 508.



die Vorwurfserhebung ergangen war. Deshalb werden hier beide, d.h. der materielle und der formelle Begriff des Verdächtigten besprochen.

### 1.1. Der subjektive Verdächtigtenbegriff

In Polen ist eine Person, gegen die noch kein Beschluss über die Vorwurfserhebung erlassen wurde oder die noch nicht als Verdächtigter vernommen wurde, kein Verdächtigter i.p.S., obwohl die Anhaltspunkte vorliegen, um sie der Straftat zu verdächtigen. Die Verfolgungsbehörde kann vermuten, dass eine „verdächtige Person“ eine konkrete Straftat begangen haben könnte, diese Person sei aber noch kein Verdächtigter *sensu stricto*<sup>2330</sup>. Der Tatverdacht stellt hier nur eine notwendige Voraussetzung der Inculpation dar und verpflichtet zugleich die Strafverfolgungsbehörde zur Inculpation<sup>2331</sup>, mit der das Verfahren *in personam* (gegen eine konkrete Person) beginnt. Die „Kriegserklärung“ muss ausdrücklich und förmlich erfolgen. Anders als ein Verdächtigter i.p.S. ist eine verdächtige Person (sog. faktischer Verdächtigter)<sup>2332</sup> keine Prozesspartei. Sie hat nicht dieselben Prozessgarantien, die dem Verdächtigten i.p.S. zustehen.

Die Entscheidung, gegen den Betroffenen einen Vorwurf zu erheben, ist nicht widerprüflich. Eine Person, die ohne erforderlichen Tatverdacht zum Verdächtigten i.p.S. wird, genießt den vollen Rechtsschutz, obwohl der Beschluss über die Vorwurfserhebung zu Unrecht erlassen wurde, die Beweislage hat sich nachträglich geändert oder die Strafverfolgungsbehörde möchte den Verdachtsgrad anders beurteilen. Die Verdächtigteneigenschaft endet erst mit der Einstellung des Verfahrens.

Die Unterscheidung zwischen der Phase *in rem* (vor der Vorwurfserhebung) und dem Stadium *in personam* spielt in der Struktur des vorbereitenden Verfahrens eine besonders wichtige Rolle, weil die Inculpation einerseits dem Betroffenen die Gesamtheit der Rechte einräumt, andererseits die Anordnung der Vorbeugungsmaßnahmen (Zwangsmaßnahmen) ermöglicht und andere schwere Folgen wie z.B. Suspendierung im Beruf verursacht. Eine in der polnischen Lehre und Rspr. zu beobachtende Besonderheit besteht darin, dass der Verdächtigtenstatus, obwohl sein Garantiecharakter immer betont wird<sup>2333</sup>, eher als Nachteil als ein Vorteil für den Betroffenen gesehen wird<sup>2334</sup>. Die Vorwurfserhebung sei ein „bahnbrechendes Ereignis“ im Leben des Betroffenen<sup>2335</sup> und einer der wichtigsten Beschlüsse im Verfahren<sup>2336</sup>, deshalb solle diese Entscheidung „besonnen“ getroffen werden, was in der Praxis oft „später statt früher“ bedeute. Die voreilige Vorwurfserhebung stelle eine Verfehlung dar, wobei die prozessualen Rechte ihre Konsequenzen mildern, während die verspätete Vorwurfserhebung nicht verboten sei und aus verschiedenen, sogar rein taktischen Gründen, möglich sei<sup>2337</sup>. Die Strafverfolgungsbehörde entscheide, ob der Vorwurf nach einem umfangreichen Beweisver-

2330 Wykład2-Kruszyński/Pawelec, S. 181; vgl. Kłak, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 57; Kurlito, Probl. Praworz. 1981/6 S. 14

2331 OG, Lex 244459; Potulski, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111, 116; Stefański, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 21; Golik, WPP 2021/2 S. 5, 9

2332 Grzegorzcyk/Tylman, Rn 743; Prusak, Pal. 1971/3 S. 32, 33; Die Begriffe der verdächtigten Person und des „faktischen Verdächtigten“ werden im nächsten Teil der Arbeit näher erörtert.

2333 OG, Lex nr 244459; OG, Lex 2135815; Błoński, S. 31; Krysztofuk, Prawo, S. 163, 168; Kmiecik, WPP 1995/3-4 S. 78, 83; Lewczyk, Pal. 2011/3-4 S. 68, 69; Młynarczyk, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129; vgl. Sakowicz, S. 235; Golik, WPP 2021/2 S. 5, 6

2334 Vgl. Golik, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 81, 83f.

2335 Malolepszy/Piechota, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82; Klejnowska, S. 20; Klejnowska, Prok. i Pr. 2017/7-8 S. 5, 11; Lewczyk, Pal. 2011/3-4 S. 68, 69f.: der Betroffene solle gegen den Vorwurf geschützt werden;

2336 Chojniak, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 52; Stachowiak, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28; Grajewski/Steinborn, S. 56; Peczeniuk, WPP 1994/3-4 S. 40, 42; M/S/Z-Proces-Stachowiak, S. 446; vgl. Lewczyk, Pal. 2011/3-4 S. 68, 74

2337 Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 78f.; Prusak, S. 74ff.

fahren oder schon nach den ersten Beweisen (z.B. Vernehmung von einem Hauptzeugen) gestellt werde – es sei die Sache der Prozesstaktik<sup>2338</sup>.

Ohne Willensakt der Strafverfolgungsbehörde kann ein Tatverdächtiger nicht Verdächtiger i.p.S. werden, unabhängig davon wie hoch der gegen ihn vorliegende Tatverdacht ist<sup>2339</sup>. Es gilt in Polen die formelle Verdächtigtendefinition<sup>2340</sup>, auch wenn sie nicht so genannt wird<sup>2341</sup>. Das Garantieinstitut der Vorwurfserhebung solle die voreilige sowie die verspätete Einräumung des Verdächtigtenstatus eliminieren<sup>2342</sup>. Nach der Lehre solle die Vorwurfserhebung „nicht zu spät“ stattfinden, weil der Betroffene in eine falsche Prozessrolle gedrängt werde und seine Verteidigung nicht anfangen könne; sie dürfe aber auch nicht „zu früh“ sein, weil damit „der Betroffene unbegründet zur Verantwortung gezogen“ und „in einem Strafprozess verwickelt werde“<sup>2343</sup>. Man kann sogar lesen, dass eine vorzeitige Vorwurfserhebung dieses Rechtsinstitut herabsetze und die Glaubwürdigkeit des Prozessorgans schwäche<sup>2344</sup>, weil im Falle des Irrtums die Strafverfolgungsbehörde einen Beschluss über Einstellung des Verfahrens erlassen müsse<sup>2345</sup>. Die unbegründete Vorwurfserhebung könne sogar für den Staatsanwalt die Strafbarkeit wegen Amtsmisbrauchs (Ampflichtverletzung) nach Art. 231 StGB bedeuten<sup>2346</sup>.

Eine voreilige Vorwurfserhebung sei für den Betroffenen mit verschiedenen negativen – prozessualen und außerprozessualen – Konsequenzen verbunden<sup>2347</sup>, andererseits sei es „offensichtlich fehlerhaft“ mit der formellen Vorwurfserhebung zu zögern und den Tatverdächtigen als persönliche Beweisquelle auszunutzen, ohne dass ihm das Schweigerecht zustehe<sup>2348</sup>. Auch wenn die Kriterien aus Art. 313 § 1 StVfGB nicht ganz bestimmt seien, dürfe der Staatsanwalt nicht völlig nach dem Ermessen entscheiden<sup>2349</sup>. Liege der ausreichende Verdacht vor, sei es unzulässig den Betroffenen als Zeugen zu verhören<sup>2350</sup>. Der Vernommene solle in solch einer Rolle auftreten, die dem faktischen Stand der Sache entspreche<sup>2351</sup>. Aber unabhängig davon, ob man die Gefahr einer voreiligen oder einer verspäteten Vorwurfserhebung höher einschätzt, ist das Postulat der rechtzeitigen Einräumung der Verdächtigeneigenschaft ohne materielles Element nicht vollstreckbar.

---

2338 *Śliwa*, in: Hofmański/Śliwa, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77, 89

2339 *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 11

2340 *Kulesza/Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 35

2341 OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; OG, OSNwSK 2008/1 Pos. 1992; OG, Lex 51860; Ap.G Kraków, Lex 44050; vgl. *Czapigo*, WPP 2009/2 S. 44, 46; *Grzeszyk*, Probl. Praworz. 1981/6 S. 61, 62; *Stefańska*, WPP 2007/3 S. 135, 136; *Prusak*, S. 166; *Kurleto*, Probl. Praworz. 1981/6 S. 14; *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 137; *Zdybel*, PS 2003/9 S. 75, 80; *Tarnowska*, S. 229; *Grzegorzczak*, Prz. Pol. 1992/4 S. 63, 71; *Kowalski*, WPP 2006/3 S. 55, 70; *Chalubek*, St. Pr.-Ekon. 2011/84 S. 53, 63; *Krysztofuk*, Prawo, S. 163, 166; *Klejnowska*, Prokurator 2003/2 S. 38, 39; *Bojańczyk*, FS-Tylman, S. 363, 365; *Grajewski/Steinborn*, S. 56; *Kornak*, Lex 575816; *Majcher/Stachurski*, PiP 2006/4 S. 47, 50; *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2017/7-8 S. 5, 10; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 104; vgl. *Tylman*, WPP 1995/3-4 S. 85, 88

2342 WSA Łódź, Lex 1429429; *Kruszyński*, S. 142; *Grajewski/Steinborn*, S. 57; *Marszał*, S. 325; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 9

2343 *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 4; *Chojniak*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 45; *Błoński*, S. 34f.; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28; *Prusak*, S. 70f.; *Prusak*, Pal. 1972/6 S. 50, 52; *Marszał*, S. 325; M/S/Z-Proces-*Stachowiak*, S. 447; *Tarnowska*, S. 229; *Nowak/Stachowiak*, S. 36; vgl. OG, Lex 1425052

2344 *Bojańczyk*, FS-Tylman, S. 363, 365

2345 *Klejnowska*, S. 20f.

2346 *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2006/11 S. 140, 160

2347 OG, Lex 1545153; *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 9; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 27

2348 OG, Lex 1545153; *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 9; *Sobolewski*, Samoosk., S. 53f.

2349 *Chojniak*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 46

2350 OG, OSNKW 1982/3 Pos. 14; *Kruszyński*, OSPiKA 1983/1 S. 22; *Sobolewski*, Samoosk., S. 53; *Sobolewski*, Zasada, S. 12; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 186; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 41; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 9; a.M. OG, Lex 17889

2351 OG, OSNKW 1982/3 Pos. 14; *Daszkiewicz*, PiP 1985/3-4 S. 48, 59

Die subjektive Beschuldigtentheorie gibt Klarheit und Sicherheit hinsichtlich des Status der Verdächtigen<sup>2352</sup>. Liegt weder ein Beschluss über Vorwurfserhebung noch eine Anmerkung über Vorwurfserhebung im Vernehmungsprotokoll vor, so ist der Betroffene kein Verdächtiger i.p.S. Aus der deutschen Perspektive muss man jedoch bemerken, dass für den Betroffenen, der kein Strafrechtler ist, die Situation vor der Vorwurfserhebung oft unklar ist. Wird er festgenommen, dann ist er gem. Art. 244 § 2 StVfGB über die Gründe der Festnahme in Kenntnis zu setzen und bei Durchsuchung wird er über das Ziel dieser Prozesshandlung informiert. Damit ist er sich dessen bewusst, dass das Verfahren „in seiner Sache“ betrieben wird, ihm wird nur sein prozessualer Status nicht klar.

## 1.2. Der objektive Verdächtigenbegriff

Auch heute wird – nur indirekt – der formelle, mit der Prozesshandlung der Strafverfolgungsbehörde bestimmte, und der materielle, durch den Tatverdacht bestimmte, Begriff diskutiert. Wenn eine Privilegierung des Beschuldigten auch darin besteht, dass er sanktionslos lügen darf, dann könnte er auch ohne Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörde von diesem „Recht“ Gebrauch machen. In der polnischen Rechtslehre wird seit langem diskutiert, ob der Täter, der rechtmäßig nach dem Stand der Ermittlungen als Zeuge vernommen worden ist, sich von der strafrechtlichen Verantwortung wegen Falschaussage befreien kann. Diese Sichtweise wurde zwar in der Lehre des materiellen Strafrechts dargestellt, sie steht aber einem engen, nur die „Lüge“ betreffenden Bereich einer „rein“ objektiven Beschuldigtentheorie nahe.

Obwohl die Ausdrücke der subjektiven und objektiven Theorien des Verdächtigen in der polnischen Literatur nicht verwendet werden, werden die Unzulänglichkeiten des formellen Verdächtigenbegriffs erörtert und kritisiert. Ausnahmsweise und in einem sehr begrenzten Umfang nimmt die Rspr. das materielle Element des Verdächtigenstatus als entscheidend an und beurteilt die Befugnisse des Betroffenen nach dem Kriterium, ob gegen ihn ein ausreichender Verdacht vorgelegen habe. Wie schon oben erwähnt wurde, kann ein rechtskräftig eingestelltes vorbereitendes Verfahren nur dann gegen einem Verdächtigen i.p.S. wiederaufgenommen werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweise hervortreten, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren (Art. 327 § 2 StVfGB)<sup>2353</sup>. In anderen Fällen, wenn das Verfahren in der Phase *in rem* eingestellt wurde, kann sie jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen wieder in Gang gesetzt werden (Art. 327 § 1 StVfGB). Dieser Unterschied provoziert die Frage, nach welchen Regeln das Verfahren wiederaufgenommen oder wieder in Gang gesetzt werden soll, wenn der Betroffene trotz vorliegenden Tatverdachts nicht in der Rolle des Verdächtigen i.p.S. aufgetreten ist.

Das Oberste Gericht nimmt an, dass in einem solchen Fall der Betroffene zwar keinen Verdächtigenstatus hatte, aber das vorbereitende Verfahren „faktisch“ gegen ihn betrieben wurde<sup>2354</sup> und deshalb kann es später nur aufgrund erhöhter Anforderungen aus Art. 327 § 2 StVfGB wiederaufgenommen werden. Das bedeutet, dass eine Person als Verdächtiger betrachtet wird, auch wenn kein Beschluss über die Vorwurfserhebung erlassen wurde und sie nicht in einem Verdächtigenstatus vernommen wurde<sup>2355</sup>. Bei solch einer Interpretation kommen offensichtlich die Elemente des materiellen Verdächtigenbegriffs zum Tragen.

Das Gericht hat sich u.a. mit einem Fall beschäftigt, in dem die Verfolgungsbehörde ein Verfahren *in rem* wegen geringfügiger sozialer Schädlichkeit eingestellt hat; die verdächtige Person wurde damals nicht als Verdächtige i.p.S. vernommen, aber in dem Beschluss als Täter erwähnt, was verursachen soll, dass das Verfahren „gegen dieselbe Person rechtskräftig

---

2352 Koper, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 31

2353 Syta, Prok. i Pr. 2006/1 S. 44, 51; vert. Chalubek, Prok. i Pr. 2012/9 S. 120, 121

2354 OG, OSNKW 2008/5 Pos. 36; Grzeszczyk, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 168

2355 Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 76f.

abgeschlossen sei“ (Art. 17 § 1 Pkt 7 StVfGB – *res iudicata*) und nur gem. 327 § 2 StVfGB wiederaufgenommen werden könnte<sup>2356</sup>. Um die Geringfügigkeit der Sozialschädlichkeit zu bejahen, müsse man den Vorsatz und die Motivation des potenziellen Täters erörtern und dazu muss er in der Verdächtigtenrolle vernommen werden<sup>2357</sup>. Wenn aber die Verfolgungsbehörde eine Person absichtlich in der Rolle des Zeugen statt des Verdächtigten vernommen oder überhaupt nicht vernommen hat, um ihr die Verdächtigtenposition willkürlich vorzuenthalten, soll auch die verdächtige Person denselben Schutz genießen<sup>2358</sup> und deshalb könne das Strafverfolgungsorgan bei einer Fortführung des vorbereitenden Verfahrens von der „vereinfachten“ Form aus Art. 327 § 1 StVfGB keinen Gebrauch machen<sup>2359</sup>. Das führt dazu, dass der Betroffene, gegen den kein Beschluss über die Vorwurfserhebung ergangen ist, trotzdem als Verdächtigter i.p.S. – in Bezug auf Wiederaufnahme des Verfahrens – betrachtet wird. Es wird nachträglich beurteilt, ob im Verfahren genügend Grund vorgelegen habe, um den Betroffenen „als Verdächtigter zu stellen“<sup>2360</sup>. Es wird argumentiert, dass die fehlerhafte Entscheidung der Verfolgungsorgane (Vorenthalten des Verdächtigtenstatus) die weitere Beschränkung der Rechte des Betroffenen nicht rechtfertigen könne<sup>2361</sup>. Man benutzt auch in diesem Kontext den Begriff des faktisch Verdächtigten<sup>2362</sup>, den das Oberste Gericht in den Prozess einzuführen versucht<sup>2363</sup>.

Diese Interpretation ist jedoch schwer anzunehmen. Erstens ist sie mit Art. 71 § 1 StVfGB ausdrücklich unvereinbar. Gab es keine Inkulpatation, ist auch keiner zum Verdächtigten i.p.S. geworden. Ob dieser materielle Begriff tatsächlich den Betroffenen besser schützt, ist auch fraglich. Wird er nachträglich als Verdächtigter i.p.S. anerkannt, dann muss man auch annehmen, dass die Verjährungsfristen verlängert worden sind<sup>2364</sup>. Bei der Entscheidung, ob nach einigen Jahren das Verfahren wiederaufgenommen oder wieder in Gang gesetzt werden könnte, kann die Frage der Verjährung eine beträchtliche Rolle spielen. Es wäre schwer zu akzeptieren, wenn die Verdächtigtentheorie nach dem angewendet würde, was in einer konkreten Situation zugunsten des Tatverdächtigen wäre.

Andererseits verlangt das Oberste Gericht mit dieser Rspr. von der Strafverfolgungsbehörde eine Tätigkeit, die dem Gesetz widerspricht. Zwar gehört die Form der Absicht und die Motivation zu den Elementen, die den Grad der sozialen Schädlichkeit bestimmen, sie müssen aber nicht unbedingt aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen festgestellt werden. Aus der oben geschriebenen Rspr. kann man interpretieren, dass wenn die tatverdächtige Person bereits bekannt ist, sie nach Erlass des Beschlusses über die Vorwurfserhebung als Verdächtige vernommen werden sollte und erst dann das Verfahren eingestellt werden könnte<sup>2365</sup>. Gerade dies stimmt jedoch mit Art. 17 § 1 Nr. 3 StVfGB nicht überein, weil die Vor-

---

2356 OG, OSNKW 1994/9-10 Pos. 64; OG, OSNKW 2008/5 Pos. 36; OG, OSNKW 1976/1 Pos. 19; zustim. *Błoński*, S. 45; *Grzegorzcyk-2*, Art. 327 Nr. 6; *Chalubek*, St. Pr.-Ekon. 2011/84 S. 53, 63ff.; *Cader*, NKPK 2004/15 S. 217, 219; *Skrętowicz*, St. Iur. 1997/33 S. 195, 197; *Tylman*, WPP 1995/3-4 S. 85ff.; krit. *Mik*, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 81f.; *Kmieciak*, WPP 1995/3-4 S. 78, 79f.; *Herzog*, Prok. i Pr. 2003/5 S. 143, 144

2357 OG, OSNKW 2008/5 Pos. 36; *Haber*, NP 1961/4 S. 440, 449

2358 OG, OSNKW 2008/5 Pos. 36; *Kmieciak*, WPP 1995/3-4 S. 78, 79; *Kmieciak*, PS 2008/10 S. 143, 147; *Steinborn*, FS-Świda, S. 235, 239f.; *Chalubek*, St. Pr.-Ekon. 2011/84 S. 53, 72f.; *Grzegorzcyk-2*, Art. 327 Nr. 6

2359 OG, OSNKW 2008/5 Pos. 36; *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 168; a.M. *Haber*, NP 1961/4 S. 440, 449

2360 *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 169

2361 *Błoński*, S. 45; *Chalubek*, St. Pr.-Ekon. 2011/84 S. 53, 74

2362 *Skrętowicz*, St. Iur. 1997/33 S. 195, 197

2363 *Mik*, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 81

2364 Heute betrifft dieses Argument nur das Verfahren wegen einer Fiskalstraftat oder das Verfahren, dessen Einleitung abgelehnt wurde. Seit 2016 werden die Verjährungsfristen nach dem StGB nicht mit der formellen Vorwurfserhebung, sondern mit der Einleitung des vorbereitenden Verfahrens verbunden.

2365 Krit. dazu *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 169; *Mik*, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 84

schrift die Einstellung des Verfahrens gebietet, wenn die soziale Schädlichkeit gering ist. Es ist unzulässig, die Vorwürfe zu eröffnen, wenn der Verdacht eine Handlung betrifft, die keine Straftat darstellt und dies ist der Fall bei geringer Sozialschädlichkeit<sup>2366</sup>. Wird sie in der Phase *in rem* festgestellt, so muss das Verfahren ohne Vorwurfserhebung eingestellt werden<sup>2367</sup>.

Geringfügigkeit der Sozialschädlichkeit kann in jedem Verfahrensstadium festgestellt werden; sie begründet sowohl die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens, als auch – wenn sie nach der Einleitung festgestellt wurde – die Einstellung in der Phase *in rem*<sup>2368</sup>. Nur wenn es für die Beurteilung der sozialen Schädlichkeit der Erörterung des Vorsatzes und der Motivation bedarf, soll der Betroffene vernommen werden, aber dann muss postuliert werden, dass dieser nicht als Zeuge, sondern als Verdächtiger i.p.S. auftritt<sup>2369</sup>. Es könnte schließlich gefragt werden, warum diese spezielle Interpretation lediglich bei Geringfügigkeit der sozialen Schädlichkeit anzuwenden sei. Auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale würden die Erörterung der Absicht und Motivation verlangen, deshalb könne der materielle Verdächtigtenbegriff auch bei Einstellung wegen Mangel an diesen Merkmalen angewendet werden<sup>2370</sup>.

In der Lehre kann man auch lesen, dass die verdächtige Person das Recht auf Verteidiger<sup>2371</sup>, das Recht, die Anträge zu seiner Verteidigung zu stellen<sup>2372</sup> oder das Recht, die Entscheidung über Einstellung des Vorverfahrens anzufechten<sup>2373</sup>, haben sollte. Die verdächtige Person sei Subjekt des Verfahrens und habe das umfangreiche Recht auf Verteidigung gem. Art. 42 Abs. 2 polnischer Verf.<sup>2374</sup>, sie werde auch durch die Unschuldsvermutung (Art. 42 Abs. 3 polnischer Verf.) geschützt<sup>2375</sup>. Die Inculpation kann man nach dieser Auffassung aus anderen Umständen – als der formellen Vorwurfserhebung – interpretieren<sup>2376</sup>. Der Schutz, den der Strafprozess biete, könne nicht durch den Moment der Vorwurfserhebung begrenzt werden<sup>2377</sup>, weil der informell Verdächtige nicht weniger Rechte als der formell Verdächtige haben könne<sup>2378</sup>. Der Unterschied zwischen den Rechten des Verdächtigten i.p.S. und der verdächtigten Person, die auch verfolgt sei, sei unbegründet<sup>2379</sup>.

Ein Versuch, der „verdächtigten Person“ den prozessualen Verdächtigtenstatus zu erteilen, wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 71 § 1 StVfGB abgelehnt.

---

2366 Grzeszczyk, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 169; Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 64; Mik, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 84; Herzog, Prok. i Pr. 2003/5 S. 143, 145

2367 OG, OSNwSK 2006/1 Pos. 2357; Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 77

2368 Grzeszczyk, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 170

2369 Grzeszczyk, Prok. i Pr. 2008/10 S. 166, 170

2370 Krit. auch Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 76 Rn 37

2371 Lewczyk, Pal. 2011/3-4 S. 68, 75; Grzyb, Pal. 2013/5-6 S. 26, 31; Ś/A/E/K-Eichstaedt, Art. 517j Rn 5; vgl. Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1790

2372 Karski, NP 1976/5 S. 752, 757

2373 Czapigo, WPP 2009/2 S. 44, 52

2374 Tęcza-Paciorek, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56f.; Nowak, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 69; Zajac, CzPKiNP 2013/3 S. 83, 88; Sakowicz, S. 239f.; Schon in der Phase *in rem* könnten die Entscheidungen getroffen werden und die faktischen Handlungen durchgeführt werden, die sehr tief in die Rechte des Betroffenen eingreifen, das Recht auf aktive Verteidigung könne also nicht beschränkend interpretiert werden (Nita, Pal. 2011/11-12, S. 43). Das Recht auf Verteidigung betreffe auch die faktisch verdächtige Person, die missbräuchlich als Zeuge vernommen worden sei (Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1787).

2375 Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1788; Tęcza-Paciorek, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 68; Nach anderer Meinung gelte in der Phase *in rem* die Unschuldsvermutung und der *in dubio pro reo*-Grundsatz nicht (vgl. Szyrowski, Prok. i Pr. 2006/3 S. 133, 150)

2376 Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 80; Zajac, CzPKiNP 2013/3 S. 83, 91; Nowicki, S. 508; Nowak, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 69; Sakowicz, S. 246

2377 VerfGH, OTK ZU 2007/10 Pos. 129, Pkt. III.11.2.1; VerfGH, OTK ZU 2008/1 Pos. 4, Pkt. III.2; Nita, Pal. 2011/11-12, S. 43; Rynkun-Werner, Pal. 2011/11-12 S. 91, 92; Kruszyński, OSPiKA 1983/1 S. 22

2378 Karski, NP 1976/5 S. 752, 757

2379 OG, OSNKW 1970/7-8 Pos. 77; OG, Lex 177585; Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1788

Nach h.M. sei solch eine Auslegung mit dem Gesetz unvereinbar<sup>2380</sup> und sie „setze das Rechtsinstitut der Vorwurfserhebung herab“<sup>2381</sup>. Wenn in der Literatur gefordert wird, dass auch dem „tatsächlich Verdächtigten“ die gleichen Rechte wie dem formellen Verdächtigten gewährt werden sollten<sup>2382</sup> oder dass irgendeine Prozesshandlung (auch vor der Vorwurfserhebung) dem Betroffenen den prozessualen Status des Verdächtigten mit allen Rechten und Pflichten einräume<sup>2383</sup>, dann müssen diese Äußerungen lediglich als Kritik der subjektiven Sichtweise und als Postulat *de lege ferenda* verstanden werden, genau wie die Auffassung, dass über den Verdächtigtenstatus nicht nur die subjektive Meinung des Prozessorgans entscheide<sup>2384</sup>. Die Änderung des Art. 71 StVfGB und der dort ausgedrückten Definition des Verdächtigten i.p.S. wurde nicht vorgeschlagen.

## 2. Die Inkulpation

Die subjektive Beschuldigtentheorie und zugleich die Förmlichkeit der vorbereitenden Verfahren zeigen sich u.a. im Inkulpationsakt, der ausdrücklich erfolgen muss, auch wenn er nicht immer als schriftlicher Beschluss in den Akten liegt. Gem. Art. 71 § 1 StVfGB ist der Verdächtige eine Person, gegen die im Untersuchungsverfahren ein Beschluss über die Vorwurfserhebung ergangen ist oder die im EV als Verdächtigter vernommen wurde – den Inhalt des Vorwurfs schreibt man in diesem Fall ins Vernehmungsprotokoll. Man spricht deshalb über eine „normale“ und eine „vereinfachte“ Vorwurfserhebung<sup>2385</sup>. Eine konkludente Einräumung der Verdächtigeneigenschaft kennt das Verfahren nicht, weil erst die Vorwurfserhebung (Eröffnung des Tatvorwurfs) und der Inhalt des Vorwurfs den Status des Verdächtigten i.p.S. bestimmt<sup>2386</sup>.

### 2.1. Der Beschluss über die Vorwurfserhebung (Art. 313 § 1 StVfGB)

Wenn die bei der Einleitung des Untersuchungsverfahrens vorhandenen oder während des Verfahrens erreichten Angaben den Verdacht ausreichend begründen, dass eine konkrete Person eine Straftat begangen hat, ist gem. Art. 313 § 1 StVfGB ein Beschluss über die Vorwurfserhebung zu erlassen und dem Verdächtigten unverzüglich zu verkünden; dieser ist zu vernehmen, es sei denn die Beschlussverkündung oder die Vernehmung des Verdächtigten ist nicht möglich, da er sich versteckt oder sich nicht im Inland aufhält. Es ist strittig, ob die Verdächtigeneigenschaft zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses über Vorwurfserhebung (i.S.d. Anfertigung des Dokuments) oder erst ab dessen Verkündung entsteht. Wegen Verjährungsfristen, die lediglich durch eine Vorwurfserhebung verlängert werden konnten, war dieser Unterschied manchmal von großer Bedeutung, ab 2016 werden jedoch die Verjährungs-

---

2380 Klejnowska, Prokurator 2003/2 S. 38, 40; Mik, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 81; Nach a.M. könne Art. 71 § 1 StVfGB verfassungsfreundlich ausgelegt werden – mit dem Erfolg, dass auch eine Person, gegen die die Zwangsmaßnahmen angewendet worden seien, zum Verdächtigten i.p.S. würde (Sakowicz, S. 246).

2381 Grzegorzcyk/Tylman, Rn 745; Nelken, NP 1971/5 S. 814; Lojewski, Pal. 1967/4 S. 71, 73; Krysztofiuk, Prawo, S. 163, 168: diese Meinung verwische den Unterschied zwischen dem Verdächtigten und der verdächtigten Person; vgl. Chalubek, St. Pr.-Ekon. 2011/84 S. 53, 67; Klejnowska, Prokurator 2003/2 S. 38, 41: „Entwertung“ des Rechtsinstituts der Vorwurfserhebung;

2382 B/G/S/W-Boratyńska, Art. 71 Rn 4; Murzynowski, Pal. 1971/10 S. 36, 41; Witkowska, WPP 2010/3 S. 31, 45; Witkowska, WPP 2009/2 S. 66, 71; Wykład1-Kruszyński, S. 196; Kurlito, Probl. Praworz. 1981/6 S. 14, 19; vgl. Murzynowski, Pal. 1987/12 S. 38, 39

2383 OG, OSNKW 1970/7-8 Pos. 77; OG, OSNKW 2004/4 Pos. 42; OG, Lex 22167; Murzynowski, Pal. 1971/10 S. 36, 39; Bielski, CzPKiNP 2011/3 S. 73, 82; Kruszyński, S. 143; Kruszyński, OSPiKA 1983/1 S. 22; Skrętowicz, St. Iur. 1997/33 S. 195; Wiliński, S. 560; Grzegorzcyk, WPP 2002/3 S. 163, 165; Prusak, S. 131; a.M. Hofmański u.a., Art. 71 Rn 6; Klejnowska, S. 19; Nelken, NP 1971/5 S. 814

2384 Krysztofiuk, Prawo, S. 163, 177f.

2385 Wykład2-Kulesza, S. 304; Stefański, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 24

2386 OG, KSZ 2010/11 Pos. 21

fristen (mit Ausnahme von Steuerstraftaten) mit der Einleitung des Verfahrens *in rem* verlängert.

Die Anfertigungs-Auffassung<sup>2387</sup>, die die Entstehung der Verdächtigeneigenschaft mit der Anfertigung und Unterschreibung des Beschlusses über Vorwurfserhebung verbindet, gibt Klarheit, weil das Datum des Beschlusses zweifellos den Zeitpunkt der Entstehung des Verdächtigtenstatus bestimmt und einfacher aus dem Gesetzeswortlaut abzuleiten ist<sup>2388</sup>. Wenn Art. 71 § 1 StVfGB als Inculpation entweder eine Erhebung des Tatvorwurfs beim Eintritt in eine Vernehmung als Verdächtigter ohne einen Beschluss über Vorwurfserhebung (sog. vereinfachte Inculpation) vorsieht oder der Verdächtige eine Person ist, über die ein Beschluss über Vorwurfserhebung ergangen ist („normale“ Vorwurfserhebung), dann kann man interpretieren, dass bei einer normalen Vorwurfserhebung die Vernehmung des Betroffenen für die Entstehung des Verdächtigtenstatus nicht notwendig sei<sup>2389</sup>. Der Beschluss soll „dem Verdächtigten“ verkündet werden, also sei der Betroffene schon vor Verkündung des Beschlusses eine Prozesspartei<sup>2390</sup>. Diese Person sei also als Verdächtigter zu laden und zu vernehmen<sup>2391</sup>.

Gem. Art. 300 § 1 StVfGB ist der Verdächtige vor Beginn der ersten Vernehmung über seine Rechte zu belehren und gem. Art. 301 StVfGB ist er auf sein Verlangen unter Mitwirkung des Verteidigers zu vernehmen, was bedeutet, dass er schon vor der Vernehmung Verdächtigter i.p.S. ist<sup>2392</sup>. Auch Art. 314 StVfGB, der eine Änderung oder Ergänzung der Vorwürfe regelt<sup>2393</sup>, unterscheidet zwischen Erlass des neuen Beschlusses, seiner Verkündung dem Verdächtigten und der Verdächtigtenvernehmung<sup>2394</sup>. Zwischen „erlassen“ und „verkündigen“ liegt ein Unterschied<sup>2395</sup>, wobei „erlassen“ einen Beschluss lediglich ihn „anzufertigen“ bedeute<sup>2396</sup>. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass außer den Situationen, in denen sich der Verdächtige verstecke oder im Ausland aufhalte, auch die anderen Fälle vorliegen könnten, in denen seine sofortige Vernehmung unmöglich wäre, aber er trotzdem Verdächtigter sei<sup>2397</sup>. Auch das Oberste Gericht hat in einem Beschluss aus dem Jahre 2012 bemerkt, dass eine Person, die wegen einer psychischen Krankheit völlig zurechnungsunfähig

---

2387 OG, Lex 1212890; *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 62f.; *Hofmański u.a.*, Art. 71 Rn 3; *Zbrojewska*, Prz. Pol. 1998/3-4 S. 122, 124; *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84, 102ff.; *Gabriel-Węglowski*, § 153; *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 1995/4 S. 115, 117; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1997/12 S. 21, 23; *Grzegorzczuk-2*, Art. 313 Nr. 6; *Murzynowski*, NP 1961/11 S. 1426f.; *Schaff*, PiP 1956/3 S. 498, 505

2388 Gem. Art. 313 § 1 StVfGB „ist der Beschluss über Vorwurfserhebung abzufassen“; a.M. *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 12

2389 *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 64; *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84, 103; a.M. *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 10

2390 OG, Lex 1212890; *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 67; *Wiliński*, S. 561; *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84, 102; *Gabriel-Węglowski*, PS 2013/2 S. 32, 40; vgl. *Błoński*, S. 32: der Betroffene erlangt den Status des Verdächtigten auch wenn er dessen nicht bewusst ist;

2391 Die Auffassung, nach der schon die Ladung in der Verdächtigtenrolle zur Entstehung der Verdächtigeneigenschaft ausreiche (*Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 80), muss abgelehnt oder nur in dieser Richtung interpretiert werden, dass die Ladung in dieser Rolle erst nach Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung zulässig sei.

2392 *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84, 109f.

2393 Art. 314 § 1 S. 1 StVfGB: Ergibt sich während des Untersuchungsverfahrens, dass dem Verdächtigten eine Tat vorzuwerfen ist, die durch den zuvor erlassenen Beschluss über die Eröffnung des Tatvorwurfs nicht erfasst ist, oder dass er der Tat unter wesentlich veränderten Gesichtspunkten beschuldigt wird, oder dass die ihm zur Last gelegte Tat die Anwendung einer schwereren Vorschrift erfordert, so wird unverzüglich ein neuer Beschluss erlassen, dem Beschuldigten verkündet und seine Vernehmung durchgeführt.

2394 OG, Lex 1212890; *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 68; *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84, 104; *Gabriel-Węglowski*, PS 2013/2 S. 32, 39f.

2395 Die grammatische Auslegung des Wortes „wydać“ (erlassen) führt zu keiner befriedigenden Lösung, weil das Wort mehrdeutig ist. Die Erwägungen darüber werden hier übergangen.

2396 OG, Lex 1212890; *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 67; *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 1995/4 S. 115, 117; *Gabriel-Węglowski*, PS 2013/2 S. 32, 37

2397 *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 69

ist, nach dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung als Verdächtigter i.p.S. betrachtet werden müsse – auch wenn es unmöglich sei, dieser Person den Beschluss zu verkündigen<sup>2398</sup>.

Das wichtigste Argument gegen die Anfertigungs-Auffassung war das Risiko der Manipulation. Wenn die Vorwurfserhebung die Verlängerung der Verjährungsfristen nach sich zog, konnte die StA „im letzten Moment“ den Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen, allein um die Verjährungsfristen zu verlängern und Zeit für die Beweisaufnahme zu gewinnen<sup>2399</sup>.

Die Rspr.<sup>2400</sup> und der große Teil der Lehre<sup>2401</sup> haben sich für eine andere Lösung ausgesprochen. Danach wird der Betroffene Verdächtigter i.p.S. erst nach Verkündung des Beschlusses oder sogar erst nach der ersten Vernehmung in der Rolle des Verdächtigten<sup>2402</sup>, es sei denn, die Verkündung des Beschlusses oder die Vernehmung des Verdächtigten ist unmöglich, weil er sich versteckt oder im Ausland aufhält (sog. Verkündungs-Auffassung)<sup>2403</sup>. Die Verkündung des Beschlusses und die Vernehmung des Beschuldigten werden hier zusammen betrachtet, weil sie aufeinander folgend sind: der Beschluss wird von dem Prozessorgan verlesen und sofort danach wird der Betroffene vernommen. Es ist aber nicht ohne Bedeutung, ob der Betroffene vor oder nach der Vernehmung zum Verdächtigten i.p.S. wird.

Nach der Verkündungs-Auffassung müssen die Anfertigung des Beschlusses, seine Verkündung und die Vernehmung des Verdächtigten kumulativ vorliegen, damit von Vorwurfserhebung die Rede sein könnte<sup>2404</sup>. Der angefertigte Beschluss sei erst dann „gefällt“, wenn er verkündet wird, zwischen „erlassen einen Beschluss“ (Art. 71 § 1 StVfGB) und ihn „anfertigen“ (Art. 313 § 1 StVfGB) liege ein großer Unterschied<sup>2405</sup>. Die Verkündung des Beschlusses müsse unverzüglich erfolgen, also in möglichst kurzem Zeitabstand, „ohne unbe-

---

2398 Wenn also ein ärztliches Gutachten vorliegt, dass diese Person wegen der Krankheit nicht imstande ist, an einem Strafverfahren teilzunehmen (OG, Lex 1212890).

2399 *Grzegorzcyk*, WPP 2002/3 S. 163, 165; *Grzegorzcyk*, WPP 2002/4 S. 135, 139; *Gabriel-Węglowski*, PS 2013/2 S. 32, 45; *Stefańska*, WPP 2007/3 S. 135, 136; *Woźniewski*, GSP-Prz.Orz. 2008/1 S. 113f.

2400 OG, Lex 1341289; OG, Lex 590304; OG, Lex 2417598; OG, Lex 3151844; OG, OSNKW 2019/8 Pos. 41; NSA, Lex 49427; WSA Łódź, Lex 1429429

2401 *Błoński*, S. 52; *Prusak*, S. 80; *Karski*, NP 1976/5 S. 752, 755; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 46; *Chalubek*, St. Pr.-Ekon. 2011/84 S. 53, 63f.; *Woźniewski*, GSP-Prz.Orz. 2008/1 S. 113, 118; *Tarnowska*, S. 230; *Skretowicz*, St. Iur. 1997/33 S. 195, 196; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4, S. 68; *Cader*, NKPK 2004/15 S. 217, 218; *Wrona*, Prok. i Pr. 2015/1 S. 179, 181; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 144, 149; *Młynarczyk*, NP 1961/4 S. 512, 513; *Mik*, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 91; *Stefański*, Prok. i Pr. 2002/5 S. 84, 86; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20; *Stefańska*, WPP 2007/3 S. 135, 137; *Grzegorzcyk*, WPP 2002/3 S. 163f.; *Peczeniuk*, WPP 1994/3-4 S. 40, 45; vgl. *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84, 96; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 17, 26ff.

2402 OG, Lex 590304; OG, Lex 2135815; OG, Lex 262649; OG, Lex 295347; OG, Lex 1341289; NSA, Lex 49427; WSA Łódź, Lex 1429429; WSA Łódź, Lex 1497795; *Stefański*, Prok. i Pr. 2009/9 S. 152, 155; *Grzegorzcyk*, WPP 2002/4 S. 135, 140; *Sakowicz*, S. 234f.; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/2 S. 16, 24; nach Verkündung des Beschlusses; a.M. OG, Lex 21987; *Kepiński*, Probl. Praworz. 1984/3 S. 57f.

2403 OG, Prok. i Pr. (B) 2009/6 Pos. 29; OG, Lex 51860; OG, Lex 1341289; Ap.G Katowice, Lex 1962872

2404 OG, Lex 1444341; OG, Lex 262649; *Stefański*, Prok. i Pr. 2002/5 S. 84, 87; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 10; *Stefański*, PiP 2013/1 S. 116, 117; *Kalinowski*, S. 271; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 47; *Wrona*, Prok. i Pr. 2015/1 S. 179, 182; *Tarnowska*, S. 231; *Murzynowski*, NP 1961/11 S. 1426, 1427; vgl. *Mik*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 50, 56; Schon die Begründung zum Entwurf über Änderung der Vorschriften des StVfGB (1955), der das Rechtsinstitut der Vorwurfserhebung eingeführt hat, hat vorgesehen, dass die Vorwurfserhebung aus dem „Akt des Erlassens“ eines Beschlusses über die Vorwurfserhebung sowie der Verkündung des Beschlusses und der Vernehmung des Verdächtigten besteht (Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1874).

2405 OG, Lex 1444341; OG, Lex 1341289; OG, Lex 2135815; OG, Lex 295347; OG, Lex 486201; *Stefański*, Prok. i Pr. 2002/5 S. 84, 87; *Stefański*, Prok. i Pr. 2009/9 S. 152, 155; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 46f.; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 69; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 146; *Grzegorzcyk*, WPP 2002/3 S. 163



gründeten Verzug“ und „ohne unnötige Pausen“ nach seiner Anfertigung – nur unter dieser Bedingung könne sich ein Verfahren *in rem* in ein Verfahren *ad personam* umwandeln<sup>2406</sup>.

Nach dieser Meinung bestimmt Art. 71 § 1 StVfGB, dass der Betroffene erst nach Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung Verdächtigter i.p.S. sei, und Art. 313 § 1 StVfGB präzisiert, was für einen „Erlass des Beschlusses“ notwendig sei<sup>2407</sup>. Ohne unverzügliche Verkündung sei der Beschluss unwirksam<sup>2408</sup> und der Katalog von Umständen, die von dieser Pflicht befreien (Art. 313 § 1 *in fine*) sei exklusiv<sup>2409</sup>. In der Antwort zur Anfertigungs-Auffassung sagt die h.L., dass aus der vereinfachten Inkulpatation keine Schlüsse für die normale Vorwurfserhebung herangezogen werden könnten<sup>2410</sup> und das Gesetz nur deshalb von einer Verdächtigtenvernehmung in Art. 313 § 1 StVfGB spreche, weil es keine Vernehmung der verdächtigten Person vorsieht und der Betroffene auch offensichtlich nicht als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werde<sup>2411</sup>. Wenn Art. 314 StVfGB zwischen Erlass, Verkündung und Vernehmung unterscheide, stelle die Vorschrift eine *superfluum* dar und betone lediglich die Notwendigkeit all dieser Handlungen<sup>2412</sup>. Nur wenn sich der Betroffene verstecke oder nicht im Inland aufhalte (Art. 313 § 1 StVfGB *in fine*), sei die Beschlussverkündung und/oder die Vernehmung technisch unmöglich und könne deshalb später stattfinden („verkürzte Inkulpatation“)<sup>2413</sup>. Diese Ausnahme sei aus pragmatischen Gründen möglich; nämlich um die Lähmung der Strafprozesses zu verhindern und den Erlass eines Steckbriefes zu ermöglichen<sup>2414</sup>.

Die Befürworter der Verkündungs-Auslegung argumentieren, dass es sinnlos wäre, dem Betroffenen die Rechte einzuräumen, bevor er über den gegen ihn gestellten Vorwurf erfahre und gleichzeitig wäre es rechtswidrig seine Pflichten zu vollstrecken<sup>2415</sup>. Es reiche aber nicht, dass der Betroffene eine Ladung zur Vernehmung bekomme, auch wenn in der Ladung die ihm vorgeworfene Tat und ihre Rechtsqualifikation detailliert beschrieben würde<sup>2416</sup>. Teilweise wurde diese Auffassung gemildert, indem man annimmt, dass der Beschluss über Vorwurfserhebung unverzüglich verkündet werden solle, aber der Betroffene müsse nicht unbedingt sofort vernommen werden – er solle die Zeit haben, z.B. um den Verteidiger zu bestellen<sup>2417</sup>. Das kann jedoch nur als Postulat verstanden werden, weil in der Praxis die Vernehmung sofort nach der Verkündung des Beschlusses stattfindet.

Die Meinung nach der für die Vorwurfserhebung die Anfertigung des Beschlusses, seine Verkündung und die Vernehmung des Verdächtigten kumulativ vorliegen müssen und der Betroffene erst nach Verkündung des Beschlusses und (!) nach der ersten Vernehmung in der Verdächtigtenrolle zum Verdächtigten i.p.S. wird, führt zu einer Frage, welchen Status er also während dieser Vernehmung hat. Es ist in Polen unbestritten, dass der Betroffene, dem ein Beschluss über Vorwurfserhebung verkündet wurde nur als Verdächtigter i.p.S. mit Belehrung über sein Schweigerecht vernommen werden darf. Schon aus diesem Grund muss die Verkündungs-Auslegung in Frage gestellt werden. Angenommen, dass die Verkündung auch ohne Vernehmung zur Entstehung des Verdächtigtenstatus reiche, fällt das Argument aus Art. 313 § 1 StVfGB, der Verkündung des Beschlusses und unverzügliche Vernehmung des Verdächtigten vorsieht. Darüber hinaus gilt das wichtigste Argument gegen die Anfertigungs-Ausle-

2406 OG, Lex 1341289; OG, Lex 486201; *Karski*, NP 1976/5 S. 752, 755

2407 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 15

2408 OG, Lex 1341289; OG, Lex 486201; *Karski*, NP 1976/5 S. 752, 755

2409 OG, Lex 486201

2410 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 11

2411 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 13

2412 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 16

2413 OG, Lex 486201; *Stefański*, Prok. i Pr. 2002/5 S. 84, 88; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 19

2414 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 20

2415 *Mik*, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79, 90

2416 WSA Łódź, Lex 1429429

2417 *Wrona*, Prok. i Pr. 2015/1 S. 179, 183f.

gung, das die Verlängerung der Verjährungsfristen betrifft, seit 2016 nicht mehr. Trotzdem hat die Verkündungs-Auffassung in einem untergesetzlichen Rechtsakt seinen Ausdruck gefunden.

Gem. § 137 Ab. 1 StAGO a.F., der am 14. September 2021 abgeschafft wurde, umfasste der Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung seine Anfertigung, sowie die sofortige Verkündung und die Vernehmung des Verdächtigten. Die Anfertigung des Beschlusses galt als Erlass desselben, wenn seine Verkündung oder die Vernehmung des Verdächtigten nicht möglich war, da der sich versteckte oder sich nicht im Inland aufhielt. Der Justizminister hat sich also in einem untergesetzlichen Normenakt für die Verkündungs-Interpretation ausgesprochen<sup>2418</sup>. Gleichzeitig jedoch war der Staatsanwalt verpflichtet, den Beschluss über Vorwurfserhebung trotz der Unmöglichkeit seiner Verkündung anzufertigen, wenn das Verfahren wegen Gründen, die der verdächtigten Person zuzurechnen waren, auszusetzen war (§ 139 StAGO a.F.). Die Befürworter der Verkündungs-Auffassung hielten die letzte Regelung für gesetzeswidrig und im Fall einer Krankheit erlaubten sie nicht den Beschluss über Vorwurfserhebung zu erlassen und mit seiner Verkündung zu warten<sup>2419</sup>. Der Staatsanwalt könne nur dann die Vorwürfe erheben und den Beschluss erlassen, wenn er einen realen Termin der Vernehmung bestimmen könne und den Betroffenen vorlade<sup>2420</sup>.

Die Befürworter der Anfertigungs-Auffassung meinten dagegen, dass § 137 StAGO a.F. die gesetzliche Delegation aus dem StVfGB überschreite, weil er unberechtigt eine bestimmte Auslegung des Art. 313 StVfGB aufzwinge<sup>2421</sup>. Der § 137 Ab. 1 i.V.m. § 139 StAGO a.F. gab jedoch Klarheit: Falls die verdächtige Person z.B. krank war und das vorbereitende Verfahren aus diesem Grund ausgesetzt werden musste, durfte der Staatsanwalt einen Beschluss über Vorwurfserhebung anfertigen und unterschreiben, diese Anfertigung galt aber nicht als „Erlass des Beschlusses“, was bedeutete, dass die verdächtige Person damit nicht zum Verdächtigten i.p.S. wurde. Heute ist der Staatsanwalt verpflichtet den Beschluss über Vorwurfserhebung zu „erlassen“. Der Erlass des Beschlusses ist aber hier gleichbedeutend mit der Anfertigung. Damit hat der Justizminister eine andere Interpretation des Art. 313 StVfGB gewählt, was auch ohne gesetzliche Delegation erfolgte<sup>2422</sup>.

Die Verkündungs-Auffassung hat sich zwar in der Rspr. und der Lehre etabliert, verursacht jedoch Unsicherheit im Verfahren und bietet dem Betroffenen kaum besseren Schutz gegen die Vorwurfserhebung. Auch hier sieht man eine Tendenz, den Zeitpunkt der Inkulpatation zu verschieben. Der allgemein in der polnischen Lehre verbreitete Gedanke, dass der Tatverdächtige gegen die Inkulpatation geschützt werden soll, kann hier nur insofern akzeptiert werden, als das ausgeführte Problem vor allem im Zusammenhang mit der Verlängerung der Verjährungsfristen erörtert wurde, die tatsächlich die Situation des Betroffenen verschlechtert. Es ist hervorzuheben, dass die Verkündungs-Auffassung lediglich eine rechtzeitige Äußerung der Vorwurfserhebung garantiert, auf keinen Fall jedoch die Unzulänglichkeiten des subjektiven Verdächtigtenbegriffs beseitigt. Die Manipulation, z.B. durch Vernehmung in der Verdächtigtenrolle trotz mangelnden Tatverdachts und damit die Verlängerung der Verjährungsfristen, ist weiterhin nicht unmöglich. Heute entfaltet die Inkulpatation (mit Ausnahme von Steuerstraf-taten) diese Wirkung nicht mehr, das wichtigste Argument für die zweite Auffassung fällt aus und trotzdem wurde sie mit der StAGO a.F. offiziell anerkannt. Es ist noch zu früh, zu beur-

---

2418 *Stefański*, PiP 2013/1 S. 116, 121

2419 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 21 (zu § 155 StAGO aus dem Jahre 2010, der gleichen Inhalt hatte wie heutzutage § 139 StAGO aus dem Jahre 2016);

2420 Vgl. *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 21

2421 *Gabriel-Węglowski*, § 153 (zu § 153 StAGO aus dem Jahre 2010, der gleichen Inhalt hatte wie § 137 StAGO aus dem Jahre 2016); *Gabriel-Węglowski*, PS 2013/2 S. 32, 47

2422 Die aktuelle Rspr. entscheidet sich aber – wie früher – eher für die Verkündungs-Auffassung (OG, Lex 2135815; OG, Lex 2052577).

teilen, ob die Änderung der StAGO, also eines untergesetzlichen normativen Rechtsaktes, die Rspr. beeinflussen wird.

Der Staatsanwalt muss den Beschluss über Vorwurfserhebung anfertigen und den Betroffenen als Verdächtigten vorladen. Erscheint er und wird vernommen, dann wird er zum Verdächtigten i.p.S. Erscheint er nicht, dann kann er als Verdächtigter betrachtet werden, nur wenn er sich versteckt hält oder im Ausland aufhält. Die Grundlage des Nichterscheins ist jedoch dem Staatsanwalt im Vernehmungstermin oft noch nicht bekannt. Was passiert, wenn der Betroffene zur Vernehmung nicht erscheint, weil er umgezogen ist und daher die Ladung nicht erhalten hat, vorübergehend krank ist oder den Staatsanwalt anruft und aus wichtigen familiären Gründen um eine Verlegung des Termins um zwei Tagen bittet? Bestimmt kann man in den letztgenannten Fällen nicht sagen, dass der Betroffene sich „versteckt“. Nach der Verkündungs-Auffassung ist anzunehmen, dass der Betroffene nicht zum Verdächtigten wird<sup>2423</sup>.

Es ist schwer zu akzeptieren, dass der Betroffene, der sich versteckt und deshalb schon im Moment des Erlasses des Beschlusses über Vorwurfserhebung zum Verdächtigten i.p.S. wird, seine prozessualen Rechte durch seinen Verteidiger ausüben kann, während die Person, die aufgrund einer Krankheit an der Vernehmung nicht teilnehmen kann, keine Prozesspartei ist<sup>2424</sup>. Beide können die Beweiserhebung beantragen, die Anträge der „Versteckten“ dürfen jedoch aus bestimmten Gründen abgelehnt werden, die Anträge des Kranken sind als „Anträge des Unbefugten“ nur als unverbindliche Information für die Strafverfolgungsbehörde zu betrachten. Der Verteidiger eines Verdächtigten i.p.S., der sich im Ausland aufhält, kann im Rahmen des Art. 156 §§ 5 und 5a StVfGB die Informationen über das Verfahren erhalten; mit dem Vertreter des Kranken muss der Staatsanwalt überhaupt nicht sprechen.

Es wird hervorgehoben, dass erst mit der Verkündung der Betroffene erfahre, dass gegen ihn ein Verfahren betrieben werde, was ihm die Inanspruchnahme der Verdächtigtenrechte ermögliche und deshalb die Verkündung für die Entstehung des Verdächtigtenstatus eine entscheidende Rolle spiele<sup>2425</sup>. Die Auffassung, dass der kranke Betroffene seine Rechte vor der Verkündung schon deshalb nicht ausüben könne, weil er über das Verfahren nicht wisse<sup>2426</sup>, muss abgelehnt werden. Der Betroffene kann die Information über das Verfahren in seiner Sache schon aus der Ladung entnehmen oder aus der Tatsache, dass sein Haus und Büro durchsucht worden sind, zweifellos interpretieren und wenn man auf die Verkündung der Inculpation abstellt, werden gerade die Rechte des Betroffenen verkürzt statt geschützt werden. Die Vorenthaltung der Verdächtigtenrolle und die ungleiche Betrachtung verschiedener Gruppen ist schwer nachvollziehbar. Der Verdächtige kann seine Rechte auch ohne persönliche Anwesenheit im Verfahren ausüben und sogar eine Festnahme oder einen Europäischen Haftbefehl verhindern<sup>2427</sup>.

In der Lehre wurde ein Postulat gestellt, die Ausnahmen aus Art. 313 § 1 StVfGB zu erweitern. Der angefertigte Beschluss über Vorwurfserhebung solle auch ohne Verkündung und Vernehmung des Betroffenen als erfolgreich und wirksam betrachtet werden, nicht nur wenn der Betroffene sich verstecke oder sich nicht im Inland aufhalte, sondern immer, wenn die ihn betreffende faktische Angelegenheiten die Verkündung und die Vernehmung verhin-

---

2423 Wenn man gewährleisten wollte, dass die Strafverfolgungsbehörde sofort nach dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung den Betroffenen als Verdächtigten vernehme oder mindestens ihn zu vernehmen versuche, dann wäre es ausreichend die Verlängerungsfrist davon abhängig machen, ob die Ladung oder evtl. die Anordnung der Festnahme rechtzeitig abgeschickt wurde. Heute hat sich jedoch der Gesetzgeber für eine andere Lösung entschieden.

2424 So: *Błoński*, S. 57; krit. *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 73

2425 *Stefański*, Prok. i Pr. 2009/9 S. 152, 155; vgl. *Błoński*, S. 57; a.M. *Murzynowski*, NP 1961/11 S. 1426, 1427

2426 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 17

2427 *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 73

dern<sup>2428</sup>. Weiterhin aber wird die Auffassung, die die Verdächtigteneigenschaft mit der Anfertigung des Beschlusses über Vorwurfserhebung einräumt, durch die h.L. nicht akzeptiert.

Die Verzögerung mit der Vernehmung nach dem Erlass des Beschlusses kann tatsächlich die Rechte des Verdächtigten beeinträchtigen<sup>2429</sup>, das ist aber kein Argument für die Verkündungs-Auffassung. Wenn sich der Betroffene seiner Prozessstellung nicht bewusst ist, kann er seine Prozessrechte nicht ausüben unabhängig davon, welche der oben dargestellten Meinungen man vertritt. Wichtig ist, dass in dem Moment, wenn er sich bereits der Vorwurfserhebung bewusst ist, aber aus bestimmten Gründen nicht vernommen werden kann, es in seinem Interesse liegt, den Verdächtigtenstatus zu haben.

Die Anfertigungs-Auffassung führt dazu, dass das rechtskräftig eingestellte Verfahren gegen eine Person, die nach dem Erlass eines Beschlusses über Vorwurfserhebung nicht vernommen wurde, nur dann wiederaufgenommen werden kann, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweise hervortreten, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren (Art. 327 § 2 StVfGB)<sup>2430</sup>. Die Verkündung-Lösung erlaubt in einer solchen Situation das vorbereitende Verfahren ohne weitere Voraussetzungen jederzeit wieder in Gang zu setzen (Art. 327 § 1 StVfGB)<sup>2431</sup>.

Der Vorwurf, dass die Anfertigungs-Auffassung dazu führe, dass der Beschluss über Vorwurfserhebung nicht verkündet werde und deshalb nur die Pflichten des Betroffenen ohne Garantie der Rechte vollzogen wurden<sup>2432</sup>, ist auch nicht überzeugend. Ohne Bewusstsein über die Vorwurferöffnung kann der Betroffene seine Rechte nicht realisieren (der Strafverfolgungswille der Strafprozessorgane muss nach außen ausgedrückt werden), aber die Situation, in der der Beschluss angefertigt und in den Akten hinterlassen wurde, ist nicht wesentlich schlimmer als die Durchführung des Verfahrens *in rem*, obwohl der Tatverdacht bereits den „ausreichenden“ Grad erreicht hat. Ohne Vernehmung können die Vorbeugungsmaßnahmen nicht angewendet werden und die anderen prozessualen Maßnahmen sind grundsätzlich schon in der Phase *in rem* zulässig. Die Gefahr, die hier erörtert wurde, ergibt sich aus dem subjektiven Verdächtigtenbegriff und nicht lediglich aus der verspäteten Verkündung des Vorwurfs.

## 2.2. Die „vereinfachte“ Vorwurfserhebung (Art. 325g § 2 StVfGB)

Der Verfolgungswille des Strafverfolgungsorgans muss förmlich ausgedrückt werden, nicht aber unbedingt als gesonderte schriftliche Urkunde, sondern auch als eine Anmerkung über den Vorwurf im Protokoll über die erste Verdächtigtenvernehmung (Art. 325g § 2 StVfGB). Gem. Art. 325g § 1 StVfGB ist im EV der Erlass eines Beschlusses über Vorwurfserhebung nicht erforderlich, es sei denn, der Verdächtige ist vorläufig verhaftet, also sich in der U-Haft befindet. Die Vereinfachung gilt nicht, wenn sich der Betroffene nicht auf freiem Fuß befindet, unabhängig davon, in welcher Sache<sup>2433</sup>.

Im Untersuchungsverfahren braucht die Strafverfolgungsbehörde einen Beschluss über Vorwurfserhebung anzufertigen und im EV reicht es – mit der Ausnahme bei einem Inhaftierten – eine Anmerkung über den Vorwurf im Protokoll zu machen. Entscheidend ist hier lediglich die Form des vorbereitenden Verfahrens. Die Vernehmung des Betroffenen beginnt im EV mit der Bekanntgabe des Inhalts des in dem Vernehmungsprotokoll enthaltenen Tatvorwurfs. Mit Beginn der Vernehmung gilt diese Person als Verdächtigter (Art. 325g § 2 S. 1-2 StVfGB), was übrigens auch das Argument gegen die Verkündungs-Auffassung darstellt<sup>2434</sup>.

2428 Wrona, Prok. i Pr. 2015/1 S. 179, 184

2429 Stefański, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 18

2430 Murzynowski, NP 1961/11 S. 1426, 1427f.

2431 Młynarczyk, NP 1961/4 S. 512, 513

2432 Stefański, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 18f.

2433 Hofmański u.a., Art. 325g Rn 6; Błoński, S. 70f.

2434 Es wäre schwer annehmbar, dass der Betroffene im EV mit Beginn der Vernehmung den Verdächtigtensta-

Der Unterschied zum Untersuchungsverfahren besteht nur darin, dass der Vorwurf nicht im Beschluss, sondern im Protokoll bestimmt wird. Die Anforderung an die Mitteilung des Vorwurfs ist genau dieselbe wie an den Beschluss; der Vorwurf kann also nicht pauschal mitgeteilt werden<sup>2435</sup>. Es ist nicht unzulässig im EV einen Beschluss über Vorwurfserhebung nach allgemeiner Regel zu erlassen<sup>2436</sup>. Strukturell ändert sich nichts, denn auch bei der vereinfachten Vorwurfserhebung ist der Wille des Strafverfolgungsorgan entscheidend und die Vernehmung stellt keine konkludente Inkulpatation dar.

Die Garantiecharakter der Inkulpatation ist mit ihrer Informationsfunktion verbunden. Wird eine Person formell als Verdächtige vernommen, aber ohne über den Vorwurf informiert zu werden, könne man über kein „Protokoll der Vernehmung des Verdächtigen“ sprechen und das Protokoll kann nicht verlesen (also auch nicht verwertet) werden<sup>2437</sup>.

### 2.3. Die Vorwurfserhebung bei der Untersuchung im notwendigen Umfang (Art. 308 StVfGB)

Die spezielle Regelung von Art. 308 § 1 StVfGB betrifft „die keinen Verzug dulden- den Fälle“ (so das StVfGB), wenn die Verzögerung mit den prozessualen Handlungen eine Verwischung von Spuren und Beweisen verursachen könnte. Dann können die bestimmten Prozesshandlungen, wie z.B. Durchsuchung, Inaugenscheinnahme oder Körperuntersuchung auch vor dem Erlass des Beschlusses über Einleitung des vorbereitenden Verfahren durchgeführt werden. Die Institution aus Art. 308 StVfGB wird auch als „faktische Einleitung des vorbereitenden Verfahrens“ bezeichnet<sup>2438</sup>.

Durch diese Ausnahmenvorschrift berücksichtigt der polnische Gesetzgeber, dass die Förmlichkeit des Vorverfahrens in bestimmten Situationen schwere Folgen nach sich ziehen könnte. Nach Art. 308 § 2 StVfGB darf die verdächtige Person, noch vor dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung<sup>2439</sup>, als Verdächtigter vernommen werden, wenn die Voraussetzungen zum Erlass eines solchen Beschlusses (und zur Anleitung des Verfahrens im allgemeinen<sup>2440</sup>) vorliegen. Art. 308 StVfGB wird angewendet, wenn es (z.B. am Tatort) keine Zeit gibt, um den schriftlichen Beschluss über Vorwurfserhebung anzufertigen, und trotzdem muss der Verdächtige sofort vernommen werden, um die anderen Täter festzunehmen oder die anderen Beweise nicht zu verlieren<sup>2441</sup>. Für eine Situation, in der die Strafverfolgungsbehörde

---

tus erhält und im Untersuchungsverfahren – erst nach der Vernehmung; Das gleiche gilt nach Art. 517c § 1 StVfGB im sog. beschleunigten Verfahren (*Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2007/4 S. 34, 36; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/2 S. 16, 23, 26).

2435 *Jakowczyk*, Rn 515; *Stefański*, Prok. i Pr. 2003/4 S. 46, 56; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 24; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 20; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 49;

2436 *Hofmański u.a.*, Art. 325g Rn 4; *Błoński*, S. 70

2437 *Gaberle*, S. 97

2438 *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 39; *Nowak/Stachowiak*, S. 39; *Grzegorzczak-2*, Art. 308 Nr. 2; *Stefański*, Kom., Art. 308 Rn 5; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/4 S. 105, 110; *Schaff*, S. 63ff.; *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2007/4 S. 34, 36; *Marszał*, NP 1980/6 S. 138, 141; *Marszał*, S. 321; Früher war die Idee des „faktisch Verdächtigten“ teilweise damit verbunden, dass aufgrund des Art. 61 § 3 StVfGB aus dem Jahre 1969 nur die Person, gegen die der Beschluss über Vorwurfserhebung gefallen ist, Verdächtigter i.p.S. war. Im vereinfachten und im beschleunigten Verfahren sowie gem. art. 276 § 1 im Rahmen der Ermittlung im notwendigen Umfang konnte jedoch der Betroffene auch ohne Beschluss vernommen werden (*Karski*, NP 1976/5 S. 752, 756; *Murzynowski*, Pal. 1987/12 S. 38, 39; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1783). Dieses Problem löst heute Art. 308 § 2 StVfGB.

2439 Die Vernehmung findet sogar vor dem Erlass des Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens statt und schon aus diesem Grund ist der Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung noch nicht möglich.

2440 *Błoński*, S. 62; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2006/11 S. 140, 141; *Kmieciak/Staszak*, Prok. i Pr. 2019/1 S. 159, 161, 166; *Kowalski*, Prok. i Pr. 2003/1 S. 33, 39

2441 *Owczarski*, WPP 1994/1 S. 19, 26; *Błoński*, S. 63; *Tylman*, S. 54; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 24

das Verfahren ohne schriftliches Dokument einleitet und gegen eine konkrete Person richtet, braucht man in Polen eine besondere Vorschrift.

Die Vernehmung beginnt mit der Bekanntgabe des Inhalts des Tatvorwurfs (Art. 308 § 2 S. 2 StVfGB). Diese mündliche Information<sup>2442</sup> stellt den Inculpationsakt dar<sup>2443</sup>. Anders als bei Art. 325g StVfGB, das die vereinfachte Vorwurfserhebung im EV bestimmt, sieht Art. 308 StVfGB nicht ausdrücklich vor, dass der Inhalt des Vorwurfs protokolliert werden soll, aber nach allgemeiner Regel sollen alle Feststellungen und Erklärungen „möglichst genau“ in das Protokoll aufgenommen werden (Art. 148 § 2 S. 1 StVfGB), was auch die Information über den Vorwurf betreffen muss.

Die Vorwurfserhebung nach Art. 308 § 2 StVfGB stellt einen „vereinfachten“ Inculpationsakt dar, der als Anmerkung im Vernehmungsprotokoll dokumentiert wird, und ist auch in einem Verfahren vorgesehen, das als Untersuchungsverfahren zu führen ist<sup>2444</sup>. Die Vorwurfserhebung in dieser Form darf nur innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag der Durchführung der ersten Prozesshandlung vorgenommen werden (§ 5) und dazu hat diese Vereinfachung einen vorübergehenden Charakter. Spätestens fünf Tage nach der Vernehmung hat der Staatsanwalt im Untersuchungsverfahren einen Beschluss über Vorwurfserhebung zu erlassen oder ist das Verfahren gegen die vernommene Person einzustellen (§ 3)<sup>2445</sup>. Die Einstellung ergeht in diesem Fall *in personam*, ist also dem Verdächtigten zuzustellen<sup>2446</sup>. Das in der Phase *in personam* eingestellte Verfahren kann später nur aufgrund erhöhter Anforderungen aus Art. 327 § 2 StVfGB wiederaufgenommen werden oder nach Art. 328 StVfGB kann der Generalstaatsanwalt den Beschluss über Einstellung des Verfahrens ausnahmsweise aufheben<sup>2447</sup>. Falls die Untersuchung im notwendigen Umfang eine Sache betrifft, für die wegen der Art der Straftat ein EV vorgesehen ist, muss der vereinfachte Inculpationsakt nicht nachgeholt werden, weil diese Form dort die Regel darstellt<sup>2448</sup>.

Gem. Art. 308 §§ 2, 3 StVfGB erreicht die verdächtige Person den Status des Verdächtigten nur vorübergehend (für maximal 5 Tagen)<sup>2449</sup>, weil sie nicht länger in der Unsicherheit bleiben kann, ob sie Verdächtigter i.p.S. ist oder nicht<sup>2450</sup>. Der rechtliche Charakter des fünftägigen Termins aus Art. 308 § 3 StVfGB, wie auch die Konsequenzen der Ablehnung, den Beschluss über Vorwurfserhebung zu erlassen, sind jedoch strittig. Nach einer Auffassung verursahe das Terminversäumnis eine konkludente Einstellung des Verfahrens in der Phase *in personam*<sup>2451</sup>. Nach der anderen Auffassung sei die Vorwurfserhebung nach 5 Tage wir-

2442 *Małolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 94; *Błoński*, S. 33; *Zbrojewska*, Prz. Pol. 1998/3-4 S. 122, 128; *Gaberle*, S. 97; *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28, 32; *Grzegorzczuk-2*, Art. 308 Nr. 6; *Kowalski*, Prok. i Pr. 2003/1 S. 33, 44; *Kowalski*, WPP 2006/3 S. 55, 69; *Tylman*, S. 54; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/2 S. 16, 27

2443 *S/G/R-Steinborn*, Art. 308 Rn 4; *Grzegorzczuk-2*, Art. 308 Nr. 6; *Stefański*, Kom., Art. 308 Rn 12; *Baj*, Prok. i Pr. 2018/10 S. 165, 184; *Przebieg-Osowska*, S. 21; *Grochowski*, Probl. PK 1988/14 S. 55, 63; *Kmieciak/Staszak*, Prok. i Pr. 2019/1 S. 159, 170; a.M. *Witkowska*, WPP 2009/2 S. 66, 70

2444 *Jakowczyk*, Rn 491; *Grajewski/Steinborn*, S. 62; *Owczarski*, WPP 1994/1 S. 19, 25; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 113, 114; *Błoński*, S. 64

2445 *Jakowczyk*, Rn 494; *Wyciszczak*, Prok. i Pr. 1998/1, S. 14; *Grajewski/Steinborn*, S. 62; *Kowalski*, Prok. i Pr. 2003/1 S. 33, 47

2446 *Błoński*, S. 68; *Hofmański u.a.*, Art. 308 Rn 22; *Stefański*, WPP 1998/1-2 S. 46, 56; *Przebieg-Osowska*, S. 45; *Skretowicz*, Probl. Praworz. 1980/11 S. 24; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/2 S. 16, 28

2447 *Izidorczyk*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 18, 22; *Stefański*, Kom., Art. 308 Rn 16; *Tylman*, S. 55; *Stefański*, WPP 1998/1-2 S. 46, 56; *Marszał*, S. 327; *Przebieg-Osowska*, S. 45

2448 *Hofmański u.a.*, Art. 308 Rn 21a; *Błoński*, S. 64; *Grzegorzczuk-2*, Art. 308 Nr. 7; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 22

2449 *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/9 S. 7, 14

2450 *Klejnowska*, S. 230; Die Kontrolle der StA innerhalb von 5 Tagen solle dazu dienen, dass diese besondere Art der Inculpation nicht missbraucht werde (*Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28, 32).

2451 *Skretowicz*, St. Iur. 1997/33 S. 195, 196; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129, 138; *Prusak*, S. 92; a.M. *Skorupka*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 68, 72; *Stefański*, Kom., Art. 308 Rn 16; *Kmieciak/Staszak*, Prok. i Pr. 2019/1 S. 159, 170; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 113, 116

kungslos und der Betroffene verliere seine Stellung des Verdächtigten i.p.S. *ex nunc*<sup>2452</sup>. Gegen ihn könne der Vorwurf erneut nach den Regeln des Art. 313 StVfGB erhoben werden<sup>2453</sup>, aber das erste Vernehmungsprotokoll könne dann nicht verwertet werden<sup>2454</sup>. Man kann auch lesen, dass das Versäumnis keine Unwirksamkeit der Prozesshandlung verursache und deshalb könne der Betroffene erneut als Verdächtiger i.p.S. vernommen werden<sup>2455</sup>.

Bei Privatklagedelikten wird das Verfahren *in personam* erst mit der Erhebung der Anklage eingeleitet<sup>2456</sup> oder mit der Erstattung einer Strafanzeige, wenn sie sich gegen eine konkrete Person richtet<sup>2457</sup>.

## 2.4. Die Folgen der Strafanzeige und anderer Formen der Inkulpation

Das polnische Verfahren kennt keine konkludente Entstehung der Verdächtigeneigenschaft und sogar nach der konkreten Strafanzeige darf der Betroffene ausnahmsweise als Zeuge vernommen werden, auch wenn keine andere Person als Täter in Betracht kommt<sup>2458</sup>. Außer der oben beschriebenen Inkulpation in der Form eines Beschlusses oder einer Vernehmung mit Anmerkung im Protokoll kann die Verdächtigeneigenschaft nicht entstehen. Deshalb ist der Festgenommene noch kein Verdächtiger, obwohl er über die Gründe der Festnahme informiert wurde – ihm wird also bekannt gegeben, weshalb er verdächtigt wird<sup>2459</sup>.

Auch in Polen gibt es solche Maßnahmen, die nur gegen einen Verdächtigten angeordnet werden können, wie z.B. die Untersuchungshaft (Art. 258 StVfGB) oder eine Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Art. 203 § 1 StVfGB). Um solche Maßnahmen bei dem Gericht zu beantragen, muss der Staatsanwalt früher dem Betroffenen die Vorwürfe verkünden und ihn als Verdächtigten vernehmen. Gem. Art. 249 § 2 StVfGB dürfen die Vorbeugungsmaßnahmen nur gegenüber einer Person angewendet werden, gegen die der Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen wurde; eine Anmerkung über den Vorwurf im Protokoll reicht also nicht<sup>2460</sup>.

Vor dem Jahre 1955 konnte man auch in Polen einen Verdächtigtenstatus konkludent erreichen und auch nach der Änderung des Strafgesetzbuches konnte man im Schrifttum und in der Rspr. lesen, dass jede auf die Strafverfolgung gerichtete Prozesshandlung gleichbedeutend mit der Einleitung des Verfahrens gegen eine Person (d.h. *in personam*) sei<sup>2461</sup> und dadurch die Befugnisse des Verdächtigten i.p.S. einräume. Aufgrund der unternommenen Prozesshandlungen wie z.B. der Durchsuchung, Festnahme, Inaugenscheinnahme, Vernehmung und Beschlagnahme werde eine verdächtige Person „in die Rechtssituation des Verdächtigten gestellt“, was bedeute, dass sie über alle „allgemeinen Rechte“ verfüge, die dem Verdächtig-

---

2452 Lagodziński, Prok. i Pr. 1997/4 S. 113, 114; Skorupka, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 68, 75f.; A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski, S. 39; vgl. Klejnowska, S. 230, a.M. Skrętowicz, Probl. Praw. 1980/11 S. 24, 26

2453 OG, OSNKW 1984/7-8 Pos. 81; Stefański, Kom., Art. 308 Rn 16

2454 A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski, S. 41; Klejnowska, S. 230; Es wird hier über die Unverwertbarkeit der Aussage gesprochen, obwohl der Betroffene über das Schweigerecht belehrt wurde; a.M. Błoński, Pal. 2018/5 S. 24, 26

2455 Grzegorzcyk-2, Art. 308 Nr. 8; Stefański, Kom., Art. 308 Rn 16; Stefański, WPP 1998/1-2 S. 46, 54; Kowalski, Prok. i Pr. 2003/1 S. 33, 47; Kowalski, WPP 2006/3 S. 55, 71; Grochowski, Probl. PK 1988/14 S. 55, 67f.

2456 Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 61; Błoński, S. 73: der Betroffene werde direkt zum Angeklagten;

2457 OG, OSNKW 1971/6 Pos. 84; Kasiura, Prokurator 2011/2 S. 60, 61; Błoński, S. 73

2458 a.M. OG, Lex 299215

2459 Grzegorzcyk-2, Art. 313 Nr. 5; Zdybel, PS 2003/9 S. 75, 80; Kmieciak, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 20

2460 B/G/S/W-Boratyńska, Art. 249 Rn 8

2461 OG(7), OSNKW 1965/12 Pos. 141; OG, OSNKW 1969/7-8 Pos. 83; OG, OSNKW 1970/7-8 Pos. 77; OG, Lex 177585

ten zustehen würden<sup>2462</sup>. Diese Meinung kann heute lediglich ein Postulat darstellen, weil sie mit dem Gesetz (Art. 71 StVfGB) unvereinbar ist.

## 2.5. Die Anfechtbarkeit der Inkulpation

Der Beschluss über Vorwurfserhebung, wie der Beschluss über Einleitung des Verfahrens, ist unanfechtbar<sup>2463</sup>. Mit dem Argument, dass die Gefahr einer arbiträren Entscheidung im vorbereitenden Verfahren besonders hoch sei und dass man auch hier nach der Regel *primum non nocere* handeln solle, wurde vorgeschlagen, dass der Beschluss über Vorwurfserhebung anfechtbar sei<sup>2464</sup>. Die formelle Garantie der Objektivität der StA ist nach dieser Auffassung oft nicht genügend<sup>2465</sup>. Die Vorwurfserhebung dürfe nicht zu früh stattfinden, weil der Betroffene „unnötig in die Rolle des Verdächtigten gedrängt“ werden würde und „der Gefahr der Unannehmlichkeiten ausgesetzt werde, die mit der Verdächtigung verbunden seien“<sup>2466</sup>.

Obwohl der Beschluss über Vorwurfserhebung tatsächlich materielle Schäden, z.B. infolge einer obligatorischen oder fakultativen, vom den Zwangsmaßnahmen im vorbereitenden Verfahren unabhängigen Suspendierung vom Dienst, verursachen kann<sup>2467</sup>, überzeugt die Idee der Anfechtbarkeit des Beschlusses über Vorwurfserhebung nicht. In der neuen Rechtslehre wurde bemerkt, dass die Verdächtigtenposition auch die Vorteile und einen Garantiecharakter habe<sup>2468</sup>, die Kontradiktion und Gleichheit der Parteien erst ab der Vorwurfserhebung möglich sei, von diesem Moment an das Verfahren „offen“ sei und die Verteidigung ermögliche<sup>2469</sup>. Es gibt also keinen Grund, den Betroffenen dagegen zu „schützen“. Die negativen Konsequenzen wie z.B. die Vorbeugungsmaßnahmen erfolgen nicht automatisch aus dem Beschluss über Vorwurfserhebung, sondern müssten auch die weiteren Voraussetzungen erfüllen<sup>2470</sup> und außerdem ist ein Beschluss über ihrer Anwendung immer anfechtbar.

Der Beschluss über Vorwurfserhebung sei unanfechtbar, weil er als solcher die Rechte und Freiheiten nicht beeinträchtige und Art. 45 Abs. 1 polnischer Verf.<sup>2471</sup> nicht verletze<sup>2472</sup>. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses über Vorwurfserhebung könnte die Strafverfolgungsbehörde zurückhalten, die Vorwürfe zu eröffnen oder überhaupt die Verfahren zu führen, in denen die Anklageerhebung nicht von Anfang an wahrscheinlich ist<sup>2473</sup>. Gegen die Anfechtung des Beschlusses kann man auch hervorheben, dass das *gravamen* bei einem solchen Rechts-

---

2462 Murzynowski, Pal. 1971/10 S. 36, 43; a.M. Lityński-Murzynowski, NP 1957/10 S. 52, 59

2463 Syta, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 47

2464 Chojniak, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 44, 47; krit. Syta, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37, 47; Es wurde auch postuliert, dass die Vorwürfe im vorbereitenden Verfahren nur das Gericht oder ein Ermittlungsrichter stellen dürfe (Stefański, Ius Nov. 2014/Nr. Sp. S. 81, 90). Darüber hinaus wurde eine Entschädigungsmöglichkeit wegen unrichtiger Vorwurfserhebung, auch wenn sie nicht zur unrichtigen Verurteilung oder Strafverfolgungsmaßnahme geführt habe, vorgeschlagen (Stefański, Prok. i Pr. 2012/12 S. 31, 32; Tęcza-Paciorek, PS 2011/2 S. 69, 73).

2465 Chojniak, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 44

2466 Chojniak, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 46

2467 Stefański, Prok. i Pr. 2012/12 S. 31, 43; Chojniak, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 47

2468 OG, Lex 2135815; Malolepszy/Piechota, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 97; vgl. Sowiński, in: Prawda, S. 171, 173: die Situation des faktisch Verdächtigten sei paradoxerweise schlechter als die des Verdächtigten i.p.S.; Wiliński, S. 559: aus dem Recht auf Verteidigung erfolge die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde, die Vorwürfe zu stellen und diese Pflicht habe einen Garantiecharakter;

2469 Malolepszy/Piechota, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 84

2470 Malolepszy/Piechota, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 94

2471 Art. 45 Abs. 1 poln.Verf.: Jedermann hat das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung der Sache ohne unbegründete Verzögerung vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen Gericht.

2472 Malolepszy/Piechota, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 97

2473 Mik, Prok. i Pr. 2012/12 S. 50, 57f.



mittel zweifelhaft wäre und – vor allem –, dass dem Gericht damit die Rolle des Strafverfolgers zugeschrieben würde<sup>2474</sup>.

In die andere Richtung geht eine Idee, nach der eine Person, gegen die trotz vorliegenden ausreichenden Tatverdachts kein Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen wurde, unter Berufung nach Art. 302 § 2 StVfGB<sup>2475</sup> eine Unterlassung der Vorwurfserhebung anfechten könne<sup>2476</sup>. Als Argument dafür wird hervorgehoben, dass der sog. faktisch Verdächtige bereits ein Verdächtiger i.p.S. sei – es wird also nach der materiellen Sichtweise beurteilt. Eine solche „Erzwingung zur Inkulpatation“ ist jedoch im polnischen Strafverfahren unbekannt.

### 3. Der Tatverdacht und die Verdachtsgrade

Bei dem subjektiven Beschuldigtenbegriff gilt der Tatverdacht lediglich als Voraussetzung der Inkulpatation und kann nachträglich die prozessualen Folgen einer verspäteten Vorwurfserhebung grundsätzlich nicht beseitigen. Umso wichtiger ist, welcher Verdachtsgrad beim Gesetz und der Praxis als Grundlage der Inkulpatation notwendig und ausreichend ist; wann also die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet ist, den Betroffenen als Verdächtigen i.p.S. zu erklären und damit ihm die rechtlich geschützte Position zu gewährleisten. Auch hier kommt es auf die Stärke des Tatverdachts an, jedoch unterscheidet sich die polnische Lösung wesentlich von der deutschen.

#### 3.1. Die nach StVfGB bekannten Verdachtsgrade

Anders als in der deutschen Rspr. und Rechtslehre, wird in Polen zwischen dem begründeten Tatverdacht, der die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens ermöglicht und gleichzeitig gebietet (*uzasadnione podejrzenie*) und dem ausreichenden Verdacht, dass die Tat von einer konkreten Person begangen worden sei (*dostatecznie uzasadnione podejrzenie*), unterschieden. Liegt ein begründeter Verdacht der Begehung einer Straftat vor, so ist nach Art. 303 StVfGB von Amts wegen oder infolge einer Strafanzeige ein Beschluss über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens zu erlassen. Der begründete Verdacht wird nach subjektiven und objektiven Kriterien beurteilt. Es müssen also die Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Verdacht stützen und die Tatbegehung wahrscheinlich machen. Dazu muss das Verfolgungsorgan vom hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit bzw. der Möglichkeit der Tatbegehung überzeugt sein<sup>2477</sup>. Gerüchte, Mutmaßungen oder unbestimmte Vermutungen begründen keine Einleitung des Untersuchungsverfahrens<sup>2478</sup>.

Es gibt aber keine präzisen und strengen Kriterien, die den begründeten Tatverdacht bezeichnen würden – im Bereich der Einleitung des Verfahrens spricht man über das Ermessen, nach dem entschieden wird<sup>2479</sup>. Der Begriff des „begründeten Verdachts“ habe einen „Bewertungscharakter“, der unklar und nicht eindeutig sei<sup>2480</sup>. Der begründete Tatverdacht bedeu-

---

2474 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 97f.

2475 Art. 302 § 2 StVfGB: Gegen Handlungen, die keine Beschlüsse oder Verfügungen sind, die aber die Rechte von Parteien und Personen, die keine Parteien sind, verletzen, ist die Beschwerde dieser Parteien und Personen zulässig.

2476 *Krysztofciuk*, Prawo, S. 163, 178

2477 *Jakowczyk*, Rn 496; *Grzegorzczyk/Tylman*, Rn 1508; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 303 Rn 1; *Prawo-Woźniewski*, S. 156; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 37f.; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2006/3 S. 133, 145; *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84; *Golik*, Prok. i Pr. 2020/9 S. 54, 82

2478 *Grzeszczyk*, Kom., Art. 303 Rn 1; *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 85; *Hofmański u.a.*, Art. 303 Rn 3; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 38; *Młynarczyk*, Prok. i Pr. 1995/4 S. 105, 107; *Skęto-wicz/Gil*, FS-Zoll, S. 1757, 1763

2479 *Rogacka-Rzewnicka*, FS-Świda, S. 92, 102

2480 *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. S. 37, 46; *Klejnowska*, S. 231

te, dass die Begehung einer Straftat möglich ist<sup>2481</sup> oder dass die Wahrscheinlichkeit einer Strafbegehung größer ist als die Alternative<sup>2482</sup>. Die Meinung, nach der in einer Situation, in der die potenziellen Verdächtigen bereits bekannt seien, die Einleitung des Verfahrens *in rem* nur dann möglich sei, wenn zugleich die Vorwürfe gestellt werden könnten (also nur bei ausreichendem Tatverdacht<sup>2483</sup>) muss man ablehnen.

Für das Überprüfungsverfahren, das dem vorbereitenden Verfahren vorangehen kann, wenn die in einer Strafanzeige erhaltenen Angaben einer Ergänzung oder die dort genannten Tatsachen einer Überprüfung bedürfen (Art. 307 § 1 StVfGB), sieht das Gesetz keinen besonderen Verdachtsgrad vor. Art. 307 StVfGB findet Anwendung, wenn die Strafanzeige noch keine Grundlagen zur Einleitung des Verfahrens gibt, aber zugleich die Ablehnung der Einleitung nicht begründet<sup>2484</sup>. Es kann auch durchgeführt werden, wenn die Verfolgungsorgane noch vor Erlass des Beschlusses über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens eigene Informationen überprüfen, welche die Annahme einer Straftatbegehung nahelegen (Art. 307 § 5 StVfGB)<sup>2485</sup>. Schon diese Formulierung zeigt, dass es einen – wenn auch nicht ausdrücklich benannten – Verdachtsgrad unter der Schwelle des begründeten Verdachts aus Art. 303 StVfGB gibt.

Der ausreichende Verdacht, der zur Vorwurfserhebung verpflichtet und befugt ist mit dem begründeten Tatverdacht nicht identisch und verlangt eine höhere Verdachtslage. Gem. Art. 313 § 1 StVfGB ist ein Beschluss über Vorwurfserhebung dann zu erlassen, wenn die bei der Einleitung des Untersuchungsverfahrens vorhandenen oder während des Verfahrens erreichten Angaben den Verdacht ausreichend begründen. Bei Vorbeugungsmaßnahmen verlangt das Gesetz eine „hohe“ Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat (Art. 249 § 1 S. 2 StVfGB), was bedeutet, dass die Verurteilung<sup>2486</sup> oder nach h.M. – nur die Tatbegehung<sup>2487</sup> – sehr wahrscheinlich ist. Die Vorbeugungsmaßnahmen verlangen immer einen höheren Tatverdacht als den ausreichenden Verdacht aus Art. 313 § 1 StVfGB<sup>2488</sup>. Dagegen bestimmt das Gesetz bei der Anklageerhebung keinen Verdachtsgrad – das polnische Strafverfahren kennt also keine Entsprechung des hinreichenden Tatverdachts nach § 170 I i.V.m. § 203 StPO.

### 3.2. Der ausreichende Verdacht

Das StVfGB bestimmt nicht den Zeitpunkt der formellen Vorwurfserhebung, es verlangt nur den ausreichenden Verdacht, dass die Tat von einer konkreten Person begangen worden ist. Dieser individualisierte Verdacht (Art. 313 § 1 StVfGB) unterscheidet sich von dem einfachen (begründeten) Tatverdacht, der zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet, auch in der Stärke. Nicht nur bezüglich der Person des Täters, sondern auch bezüglich der Tat selbst muss der ausreichende Verdachtsgrad höher als der Verdacht aus Art. 303 StVfGB sein<sup>2489</sup>. Anders als in Deutschland, wo das materielle Element der Beschuldigteneigenschaft und ihre retrospektiv schützende Funktion zur Entwicklung der umfangreichen Rspr. im Bereich des

2481 *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/9 S. 7

2482 A/R-Proces-*Klejnowska/Sobolewski*, S. 38; a.M. *Kaczor*, PS 2009/7-8 S. 160, 163

2483 A/R-Proces-*Klejnowska/Sobolewski*, S. 38

2484 *Hofmański u.a.*, Art. 303 Rn 2; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159, 161

2485 *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159, 166

2486 *Jakowczyk*, Rn 384

2487 OG, Lex 21918; Ap.G Katowice, Prok. i Pr. (B) 2002/5 Pos. 31; Ap.G Kraków, KZS 2002/7-8 Pos. 54; Ap.G Kraków, KZS 2000/5 Pos. 43; B/G/S/W-*Boratyńska*, Art. 249 Rn 2; *Bulsiewicz*, Pal. 1984/5-6 S. 90, 93; *Hofmański u.a.*, Art. 249 Rn 11

2488 Ap.G Kraków, KZS 2020/7-8 Pos. 52; *Bulsiewicz*, Pal. 1984/5-6 S. 90, 92; *Hofmański u.a.*, Art. 249 Rn 11; *Izdoreczyk*, FS-Tylman, S. 175, 178f.

2489 OG, Lex 470201; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 30; *Błoński*, S. 50; A/R-Proces-*Klejnowska/Sobolewski*, S. 46; *Klejnowska*, S. 19; *Grajewski/Steinborn*, S. 56; *Kaczor*, PS 2009/7-8 S. 160, 163; vgl. *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 8; *Prusak*, S. 64; *Prusak*, Pal. 1971/6 S. 46, 53f.; a.M. Ap.G Wrocław, Lex 2023602

Anfangsverdacht geführt hat, beschäftigen sich die polnischen Gerichte eher selten mit der Frage, ob die Vorwurfserhebung zum richtigen Zeitpunkt erfolgt sei. Die Frage nach der Zulässigkeit der prozessualen Maßnahmen erweckt oft kein Bedürfnis, das Problem des ausreichenden Verdachts zu erörtern, weil viele von ihnen bereits bei begründetem Verdacht nach Einleitung des Verfahrens zulässig sind, die anderen dagegen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung verlangen. Trotzdem bleibt die auf die Feststellung des ausreichenden Verdachts gestützte Vorwurfserhebung eine besonders wichtige Zäsur zwischen der Phase *in rem* und dem Verfahren *in personam*<sup>2490</sup>, die im polnischen Prozess deutlich zu unterscheiden sind. Mit dem begründeten Verdacht nach Art. 303 StVfGB wird der Betroffene zur verdächtigten Person und erst mit dem ausreichenden Tatverdacht nach Art. 313 StVfGB kann er zum Verdächtigten i.p.S. werden<sup>2491</sup>. Wie bei dem begründeten Tatverdacht, spricht man auch über die bewertenden Kriterien des ausreichenden Verdachts, der gleichzeitig objektiv<sup>2492</sup> und nicht beliebig sein sollte<sup>2493</sup>.

Der Verdacht sei eine „subjektive, aber nach den objektiven Umständen gebildete Lage, die die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von einem Faktum auslöst“<sup>2494</sup>. Wie stark der ausreichende Verdacht sein muss, lässt sich nicht definieren. Manche verlangen schon bei der Vorwurfserhebung eine „überdurchschnittliche“<sup>2495</sup> oder „hohe“<sup>2496</sup> Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung, wobei das StVfGB die letztgenannte Formulierung lediglich bei Vorbeugungsmaßnahmen anwendet. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann also der ausreichende Verdacht mit der hohen Wahrscheinlichkeit nicht identifiziert werden. Der ausreichende Verdacht muss also nicht „hoch“ sein<sup>2497</sup> oder besser gesagt – nicht so hoch wie bei Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen. Die Auffassung, nach der „ausreichend“ eher „miserabel“ und „schwach“ bedeute<sup>2498</sup>, ist nur als irreführend zu bezeichnen. Bestimmt kann die Wahrscheinlichkeit, die den ausreichenden Tatverdacht begründet, nicht „gering“ sein. Im Verdacht sind Zweifel und Unsicherheit zwar immanent<sup>2499</sup>, aber wie die Praxis zeigt, können sie bei der Vorwurfserhebung nicht mehr überwiegen. In der Rspr. und in der Lehre fehlt es jedoch an einer systematischen Bearbeitung der Kriterien, nach der ein Tatverdacht als ausreichend bezeichnet werden könnte.

Der ausreichende Verdacht kann im Vergleich zu den anderen Verdachtsgraden erörtert werden. Wie bereits erwähnt wurde, liegt er über dem begründeten Tatverdacht, aber unter der „hohen Wahrscheinlichkeit“, die für die Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich ist. Besonders interessant ist die Frage, ob er die Schwelle erreichen muss oder kann, die die Anklageerhebung rechtfertigt. Da das polnische StVfGB – anders als die StPO (vgl. § 170 I i.V.m. § 203) – keinen Verdachtsgrad bei der Anklageerhebung bestimmt<sup>2500</sup>, könnte angenommen werden,

2490 *Stachowiak*, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28; *Grajewski/Steinborn*, S. 56; *Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84; *Stefański*, Prok. i Pr. 2002/5 S. 84; *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2017/7-8 S. 5, 10

2491 *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 19; *Klejnowska*, Prokurator 2003/2 S. 38, 41; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 22

2492 *Sobolewski*, *Zasada*, S. 11f.; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 23

2493 OG, Lex 244459; OG, Lex 1545153; *Jaskuła*, *Kwart. KSSiP* 2012/2 S. 5, 12; *Peczeniuk*, *WPP* 1994/3-4 S. 40, 41; *Gabriel-Węglowski*, *PS* 2013/2 S. 32, 45; *Prusak*, *Pal.* 1971/6 S. 46, 53f.

2494 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 87

2495 *Chojniak*, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43, 46

2496 OG, Lex 470201; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 30; *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33, 37: „entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit“

2497 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 86

2498 *Gurgul*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 43, 46; der damit eine Analogie zu dem ehemaligen polnischen Schulnotensystem macht.

2499 *Gurgul*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 43, 46

2500 Nach Art. 241 StVfGB aus dem Jahre 1928 (i.d.F. von 24. Mai 1949 – Nbk. Dz. U. 1949 Nr. 33 Pos. 243) hatte der öffentliche Ankläger die Anklage zu erheben, wenn die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens die „ausreichende Grundlage“ zur Durchführung der HV gegeben haben. Er konnte jedoch die Anklage auch aufgrund der Strafanzeige erheben. Am 1. März 1956, mit Einführung der gesetzlichen Definition des

dass sie keine Erhöhung des Verdachtsgrads zwischen der Vorwurfs- und Anklageerhebung verlangt<sup>2501</sup>. Damit wäre aber mittelbar eine besondere Gefahr verbunden, dass das vorbereitende Verfahren *in personam* erst nach Erhebung aller Beweise stattfindet und die Rechte des Verdächtigten i.p.S. im Vorverfahren zur Fiktion degradiert werden.

Der ausreichende Verdacht muss grundsätzlich nicht den Grad erreichen, der für den Beschluss über den Abschluss des Verfahrens und die Anklageerhebung erforderlich ist, liegt aber in der Praxis oft der Anklageerhebung näher als der Verfahrenseinleitung. Art. 331 StVfGB, der die Einreichung der Anklageschrift regelt, bestimmt nur, dass innerhalb von 14 Tagen ab dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Staatsanwalt eine Anklageschrift abfasst<sup>2502</sup> und sie bei Gericht einreicht oder einen Beschluss über die Einstellung, Aussetzung oder Ergänzung des Untersuchungsverfahrens erlässt. Über den Tatverdacht ist nicht die Rede, ähnlich wie im Art. 321 StVfGB, der die sog. abschließende Akteneinsichtnahme regelt. Die abschließende Akteneinsichtnahme findet dann statt, wenn „die Voraussetzungen für den Abschluss des Untersuchungsverfahrens vorliegen“ (Art. 321 § 1 StVfGB), was dann passiert, wenn im Verfahren alle notwendigen Prozesshandlungen durchgeführt wurden und sie erlauben die Entscheidung über die Anklageerhebung zu treffen<sup>2503</sup>. Auch die Vorschriften über die sog. Eingangskontrolle der Anklage (die mit dem Zwischenverfahren zu vergleichen sein könnte) geben keinen Hinweis auf den erforderlichen Verdachtsgrad. Das Gericht kann das Verfahren nur im Falle eines offensichtlichen Mangels an tatsächlichen Gründen der Anklage einstellen. Das Gesetz gibt also keinen Hinweis, wie der Begriff einer „Grundlage für die Einreichung einer Anklageschrift“ (vgl. Art. Art. 322 und 325h StVfGB) ausgelegt werden soll<sup>2504</sup>.

Die Suche nach dem Zusammenhang zwischen dem ausreichenden Tatverdacht und dem Tatverdacht, der die Anklageerhebung begründet, ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass der letztgenannte gesetzlich nicht bestimmt ist, obwohl er auf dem ersteren basiert. Dieser Zusammenhang ist auch der rein faktischen Konstatierung entsprungen, dass die Beweislage zum Zeitpunkt der Vorwurfserhebung – falls sie nicht falsifiziert wird – nicht selten auch für eine Anklageerhebung ausreicht. Deshalb kann man lesen, dass der Beschluss über Vorwurfserhebung aufgrund von einem solchen Beweismaterial gestützt werden solle, sodass auch im Fall, in dem der Verdächtige keine Einlassungen mache, es möglich wäre, die Anklage zu erheben<sup>2505</sup>. Anders gesagt: reiche der Verdachtsgrad zur Vorwurfserhebung, reiche er auch zur Anklage<sup>2506</sup>. Nach der Vorwurfserhebung könne der Tatverdacht verringert werden, was zur Einstellung des Verfahrens führen könne, aber zur Anklageerhebung müsse er nicht erhöht werden. Werde aufgrund eines Gutachtens eine Person als Täter der Urkundenfälschung festgestellt, so werde gegen sie ein Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen. Schweige sie als Verdächtigter i.p.S., so müsse es – nach diesem Muster – möglich sein, die Anklageschrift zu erheben. Würde die StA ohne andere Beweise, nur nach der Vorwurfserhebung und Vernehmung des Verdächtigten, das Verfahren einstellen, so würde das bedeuten, dass die Vorwurfserhebung voreilig und unbegründet gewesen sei. Die weiteren Beweiserhe-

---

Verdächtigten und des Beschlusses über Vorwurfserhebung, wurde auch die oben genannte Vorschrift geändert. Wenn das Untersuchungsverfahren die Grundlage zur Erhebung der Anklage geliefert hat, sollte der Staatsanwalt den Verdächtigten mit den Verfahrensunterlagen bekannt machen, das Verfahren abschließen und die Anklageschrift anfertigen. Diese Grundlage zur Erhebung der Anklage wurde nicht mehr näher bezeichnet (Art. 244 § 1 n.F. StVfGB aus dem Jahre 1928, NbkM. Dz. U. 1950 Nr. 40 Pos. 364).

2501 *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33; *Kaczor*, PS 2009/7-8 S. 160, 164

2502 Oder evtl. bestätigt der Staatsanwalt die im EV von der Polizei verfasste Anklageschrift.

2503 Der Staatsanwalt kann auch einen Antrag auf bedingte Einstellung des Verfahrens oder auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters und die Anordnung der Maßregeln der Sicherung stellen.

2504 *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114; *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33

2505 *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33, 36

2506 *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 10, 22

bungen seien nicht ausgeschlossen, sondern für die Anklageerhebung nicht unbedingt nötig. Mache der Verdächtige Angaben und stelle das Gutachten in Frage, so müssen sowohl seine Einlassung als auch die Glaubwürdigkeit des Gutachtens verifiziert werden<sup>2507</sup>. Es geht nicht darum, die weiteren Untersuchungen nach der Vorwurfserhebung zu streichen – auch das Geständnis des Verdächtigten müsse verifiziert werden, wenn er neue Tatsachen erhebe<sup>2508</sup>. Für die Erhebung der öffentlichen Anklage reiche es jedoch, dass die Gründe der Vorwurfserhebung weiter aktuell seien<sup>2509</sup>. Der Verdachtsgrad, der zur Erhebung der Anklage erforderlich ist, könne niedriger sein als der zur Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen verlangte Tatverdacht<sup>2510</sup>.

Die These über den Zusammenhang zwischen dem ausreichenden Tatverdacht und dem Verdacht, der die Anklageerhebung begründet, ist nicht *a limine* abzulehnen, sie soll jedoch nicht als die einzige mögliche Auslegung des Gesetzes, sondern nur als eine Beobachtung aus der staatsanwaltlichen und polizeilichen Praxis gesehen werden. Die These über die Gleichwertigkeit der Verdachtsgrade soll also eher als Tatsachenfeststellung als ein Postulat betrachtet werden. Mit dem StVfGB ist sie nicht unvereinbar, weil das Gesetz den zur Anklageerhebung notwendigen Verdacht überhaupt nicht bestimmt. Mit dieser These ist aber nicht übereinzustimmen, wenn sie verlangt, dass der ausreichende Tatverdacht das für die Anklageerhebung notwendige Niveau unbedingt erreiche. Eine solche Voraussetzung sieht das StVfGB nicht vor.

Da der Begriff des ausreichenden Tatverdachts nicht näher gesetzlich bestimmt oder wissenschaftlich bearbeitet wird, wird in der Praxis eine „Ersatzfrage“ gestellt, ob es vor der Vorwurfserhebung notwendig sei alle Beweismöglichkeiten auszuschöpfen. Die Frage ist zu verneinen, der Staatsanwalt oder die Polizei muss nicht mit der Vorwurfserhebung solange zögern, bis alle der Strafverfolgungsbehörde bekannten Beweise erhoben werden; dieses Verfahrensmuster ist aber nichts Ungewöhnliches. Zuerst kommt die Strafverfolgungsbehörde zur Überzeugung über die Tatbegehung und deren Täter und erst dann, nach der Vorwurfserhebung, kann er seine These vorlegen und überprüfen lassen. Werden in einer Strafanzeige drei Personen als Zeugen der Straftat genannt, so wird der Strafverfolger in den meisten Fällen zuerst alle drei Zeugen förmlich verhören und erst dann gegen den Betroffenen den Vorwurf erheben.

Die These, die den Tatverdacht bei Vorwurfserhebung und Anklageerhebung auf die gleiche Ebene stellt, wurde in der Lehre<sup>2511</sup> mit dem Argument kritisiert, dass sie zu niedrige Anforderungen an den Tatverdacht stelle, der zur Anklageerhebung erforderlich sei und die unbegründeten Anklageschriften zulasse<sup>2512</sup>, sowie „die Aufgaben der Untersuchungen senke“ und die Staatsanwälte von der Verantwortlichkeit entlasse<sup>2513</sup>. Das Problem liegt aber nicht darin, dass die Staatsanwälte massiv unbegründete Anklage erheben<sup>2514</sup>, sondern eher darin, dass die Voraussetzungen für die Vorwurfserhebung zu hoch gesetzt werden und so die „fakti-

2507 Zum Ganzen: *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33, 36

2508 *Gurgul*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 43, 48

2509 *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33, 36; *Kaczor*, PS 2009/7-8 S. 160, 163

2510 *Kaczor*, PS 2009/7-8 S. 160, 164; a.M. *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114, 117

2511 Vgl. *Mik*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 50, 55

2512 *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114, 117f.; *Stefański*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 31, 38

2513 *Gurgul*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 43, 46, 49

2514 In den Amtsgerichten wurden im Jahre 2017 insgesamt 306.711 Personen abgeurteilt und 8.369 freigesprochen (2,73 %), wobei in dieser Zahl auch solche Fälle enthalten sind, in denen die Angeklagten z.B. aufgrund der Inanspruchnahme des ZeugnisVR freigesprochen wurden – vgl. Strafgerichtsstatistik (Polen) 1997-2017. Im Jahre 2016 (2015) wurden 327.113 (334.085) Personen abgeurteilt und 8.694 (9.349) freigesprochen (2,66 % in 2016 und 2,80 % in 2015). Bei der Einführung des neuen Verfahrensmodells im Jahre 2015 wurde sogar hervorgehoben, dass die Zahl der Freisprüche steigen solle (*Hofmański*, in: *Hofmański/Śliwa*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77, 81). Im Jahre 2018 lag der Prozentsatz der Freigesprochenen (bei öffentlichen Klageverfahren) bei 2,13 % und 2019 – bei 2 % (vgl. Statistik (Polen) 2020, Tab. 29).

schen Verdächtigten“ toleriert werden, also die Personen, die bereits als Verdächtige i.p.S. auftreten sollten, denen aber dieser Status vorenthalten wurde<sup>2515</sup>.

Um den Unterschied zwischen den oben genannten Verdachtsgraden aufzuzeigen, wird in der Lehre hervorgehoben, dass bei Erhebung einer öffentlichen Klage der Staatsanwalt subjektiv davon überzeugt sein müsse, dass die Anschuldigung rechtlich und sachlich begründet sei und diese Überzeugung auf Beweise gestützt werden müsse<sup>2516</sup>. Er müsse also die Überzeugung haben, dass die Beweise für die Aufhebung der Unschuldsvermutung geeignet sind<sup>2517</sup> und diese Überzeugung könne nicht dadurch ersetzt werden, dass bestimmte Tatsachen nur wahrscheinlich gemacht worden seien<sup>2518</sup>. Offen bleibt, ob die Vorwurfserhebung auf die „subjektive Überzeugung“ des Staatsanwalts gestützt werden müsse<sup>2519</sup>. Von Bedeutung ist hier die Tatsache, dass in der öffentlichen Meinung der Beschluss über Vorwurfserhebung im Prinzip als Ausdruck einer solchen Überzeugung seitens des Strafverfolgers gilt.

Der Mangel am materiellen Element des Beschuldigtenbegriffs führt dazu, dass die Folgen der verspäteten Vorwurfserhebung nicht nachträglich aufgehoben werden können. Die Strafverfolgungsbehörde erhebt einen Vorwurf nicht, „weil“ der Tatverdacht vorliegt, sondern „um zu“, und zwar nicht selten erst um Vorbeugungsmaßnahmen anzuwenden, wozu die Vorwurfserhebung die erste Voraussetzung darstellt. Bei dieser Sichtweise ist es verständlich, warum an den Tatverdacht im Interesse des Betroffenen oft so hohe Anforderungen gestellt werden. Auch wenn man diese nach einer an dem Ziel orientierten Denkweise nicht rügen könnte, könnte man befürworten, dass die Vorwurfserhebung genauso erfolgt, um die Rechte des Betroffenen zu gewährleisten. In einer Sache wegen sexuellen Missbrauchs des Kindes soll die Vorwurfserhebung vor der Kindesvernehmung stattfinden, damit der Verteidiger des Verdächtigten i.p.S. an der Vernehmung teilnehmen kann und diese Prozesshandlung ohne Beeinträchtigung der Verdächtigtenrechte tatsächlich einmalig stattfindet und ohne Wiederholung in die HV eingeführt werden könnte. In anderen Fällen, wenn keine Rechtsgüter der Dritten wie z.B. das Wohl des Kindes in Betracht kommen, wären jedoch die Verfolger nur schwer zu überzeugen, die Anforderungen hinsichtlich des ausreichenden Tatverdachts zu senken und damit dem Betroffenen Verteidigungs-, Frage- und Anwesenheitsrechte zu gewährleisten. Die Orientierung auf das Ziel der Vorwurfserhebung bildet keine Gefahr der Manipulation; sie stellt die Manipulation selbst dar, auch wenn sie zugunsten des Betroffenen gedacht ist, und führt zur Instrumentalisierung des Tatverdachts.

### 3.3. Die Grundlage des Wahrscheinlichkeitsurteils

Zur Einleitung des Verfahrens muss das Strafverfolgungsorgan über die Informationen verfügen, die den Verdacht einer Tatbegehung begründen; diese müssen aber nicht in prozessualer Form aufgezeichnet werden<sup>2520</sup>. Auch die während des Überprüfungsverfahrens oder im Rahmen der Operativ- und Erkennungshandlungen der Polizei gesammelten (formlosen) Informationen können eine Grundlage für die Einleitung des Verfahrens darstellen<sup>2521</sup>. Anders sieht die Situation bei Vorwurfserhebung aus: Sachumstände müssten nicht nur konkret sein, sondern sie müssten ihren Ausdruck in den „Beweisfakten“ finden, die geprüft werden könn-

---

2515 *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114, 117f.

2516 *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114, 118; *Pożaroszczuk*, St. Iur. 2011/53 S. 205, 213; a.M. *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33, 37

2517 *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114f.; *Śliwa*, in: Hofmański/Śliwa, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77, 86; *Murzynowski*, S. 252; *Cieślak*, S. 357

2518 *Gurgul*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 43, 45

2519 *Bej. Golik*, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84

2520 *Hofmański u.a.*, Art. 303 Rn 3

2521 *Hofmański u.a.*, Art. 303 Rn 3; *Kaczorkiewicz*, FS-Tylman, S. 209, 220; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159, 172; *Grzegorzczuk*, in: *Przestępczość*, S. 221, 224

ten, prozessual in den Akten dokumentiert würden und eine schlüssige Gesamtheit bilden würden<sup>2522</sup>. Nach einer anderen Meinung verwende das Gesetz in Art. 313 § 1 StVfGB nicht das Wort „Beweise“ sondern „Daten“, was bedeute, dass auch die Ergebnisse der sog. operativen Polizeihandlungen eine Grundlage zur Vorwurfserhebung bilden könnten<sup>2523</sup>. In der Praxis stützen sich jedoch die Beschlüsse über Vorwurfserhebung auf die Ergebnisse der nach den Regeln des StVfGB erhobenen Beweise. Eine Dienstnotiz über die informatorische Befragung eines Zeugen reicht im Prinzip für die Einleitung des Verfahrens aus, aber damit der Vorwurf erhoben werden könnte, muss der Zeuge förmlich vernommen werden<sup>2524</sup>. Problematisch kann eine Situation sein, in der sich eine Person während einer informatorischen Befragung selbst belastet, was zur Einleitung des Verfahrens führt, es fehlt aber an den Beweisen, die den Vorwurf ausreichend begründen könnten, weil nur der Betroffene über weitere Informationen verfügt.

Auch hier spiegelt sich der Gedanke wider, dass die Vorwurfserhebung vor allem einen Nachteil für den Betroffenen darstellt – deshalb soll ihre Begründung aus den prozessual bearbeiteten und deshalb glaubwürdigeren Informationen resultieren. Ein so verstandener Strengbeweis bei Feststellung des ausreichenden Tatverdachts führt jedoch zu den prozessualen Folgen, die schwer zu akzeptieren sind. In der Sache wegen Gewalttat gegen ein Kind soll das Opfer grundsätzlich nur einmal und nämlich im vorbereitenden Verfahren vor dem Richter vernommen werden, wobei dem Verdächtigten i.p.S. gewährleistet wird, dass sein Verteidiger an der Vernehmung teilnehmen und Fragen stellen kann. Wenn aber die Information über die Tat einen „operativen“ und informellen Charakter hat, ist es ausgeschlossen, gegen den Tatverdächtigen den Vorwurf zu erheben und ihm damit die Verdächtigeneigenschaft einzuräumen. Falls es keine anderen Zeugen gibt, erlaubt erst die förmliche Vernehmung des Kindes den Beschluss über Vorwurfserhebung zu erlassen. Das führt dazu, dass das Kind in der HV noch mal vernommen werden muss, auch wenn keine neuen wesentlichen Umstände bekannt werden, was der *ratio legis* des Art. 185a StVfGB, das die Vernehmung des minderjährigen Opfer regelt, widerspricht.

Die Entscheidung über die Vorwurfserhebung kann auch aufgrund der in der prozessualen Form aufgezeichneten Beweise<sup>2525</sup> unter Berücksichtigung anderer (formloser) Informationen getroffen werden<sup>2526</sup>. Das Beweismaterial darf nicht selektiv bewertet werden<sup>2527</sup>, die Beweise sind nach Art. 7 (Grundsatz der freien Beweiswürdigung), Art. 4 (Objektivitätsgrundsatz) und Art. 5 § 2 StVfGB (Grundsatz *in dubio pro reo*) zu beurteilen<sup>2528</sup>. Der ausreichende Verdacht darf nicht willkürlich und beliebig sein, sondern er soll auf wahre Tatsachenfeststellungen gestützt werden<sup>2529</sup>.

Die bloße Strafanzeige reicht grundsätzlich zur Einleitung des Verfahrens; um die Vorwürfe zu erheben, müssen aber im Prinzip andere Beweise, z.B. Vernehmung eines Verletzten, vorhanden sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es nicht ausgeschlossen den Beschluss über Vorwurfserhebung aufgrund von der Strafanzeige und ihr beigefügten Urkunden zu er-

---

2522 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 88; *Peczeniuk*, WPP 1994/3-4 S. 40, 42; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 24; *Prusak*, S. 61; *Prusak*, Pal. 1971/6 S. 46, 51f.; vgl. *Grochowski*, Probl. PK 1988/14 S. 55, 58

2523 *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 11; *Grzegorzcyk*, in: *Przestępczość*, S. 221, 224; *Tarnowska*, S. 228; vgl. *Kurleto*, Probl. Praworz. 1981/6 S. 14, 18; a.M. *Taracha*, in: *Prawda*, S. 231, 233; Heute aber werden die Ergebnisse von Operativ- und Erkennungshandlungen oft als Beweise verwendet. Die Grenze zwischen Beweisen und operativen Handlungen ist nicht mehr so scharf.

2524 *Kruszyński*, S. 142; *Prusak*, S. 661f.; a.M. *Śliwa*, in: *Hofmański/Śliwa*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77, 90

2525 *Grajewski/Steinborn*, S. 56; *Marszał*, S. 325

2526 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 88; *Błoński*, S. 52

2527 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 88; *Peczeniuk*, WPP 1994/3-4 S. 40, 42

2528 *Kaczor*, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33, 34

2529 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 85

lassen, weil die Vorschrift des Art. 313 § 1 StVfGB auch von den „bei der Einleitung des Untersuchungsverfahrens vorhandenen“ Angaben spricht; in der Praxis ist das aber selten der Fall. Ob die Vorwurfserhebung lediglich aufgrund der Strafanzeige oder sog. operativen Angaben möglich ist, ist strittig<sup>2530</sup>. Eine anonyme Strafanzeige begründet bestimmt keine Inkulpation, weil sie auch für die Einleitung des Verfahrens nicht ausreicht. Das Ermittlungsorgan muss die in einem anonymen Schreiben enthaltenen Informationen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens (vgl. § 307 § 1 StVfGB) überprüfen oder darf eine solche Anzeige ohne Amtslauf lassen<sup>2531</sup>.

Der ausreichende Verdacht bedarf mehr eines „ausgebauten Sachgrundes“ als der begründete Tatverdacht<sup>2532</sup>. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bereits bei der Strafanzeigeerstattung der ausreichende Verdacht festgestellt werden kann, z.B. wenn zur Strafanzeige die den Verdacht bestätigenden Urkunden beigelegt werden. Die Einleitung des Verfahrens kann dann gleichzeitig mit der Vorwurfserhebung erfolgen, in solch einem Fall sollte aber die Verfolgungsbehörde zwei separate Beschlüsse fassen<sup>2533</sup> – das zeigt den Grad der Förmlichkeit des polnischen Strafverfahrens. Wie die Einleitung des vorbereitenden Verfahrens bricht die Vorwurfserhebung die Unschuldsvermutung nicht, sie stellt nur eine „Offenbarung eines hypothetischen Täters“<sup>2534</sup> dar. Aber der Unterschied zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Vorwurfserhebung wird auch rein förmlich ausgedrückt, indem die verdächtige Person erst im Beschluss über Vorwurfserhebung genannt wird<sup>2535</sup>, auch wenn sie bereits in der Strafanzeige mit Vor- und Nachname bezeichnet wurde. Im Beschluss über Einleitung des Verfahrens kann die verdächtige Person ausnahmsweise nur dann genannt werden, wenn es zur richtigen Beschreibung der Tat notwendig ist und die Voraussetzungen vorliegen, den Beschluss über Vorwurfserhebung unverzüglich anzufertigen (§ 124 Abs. 2 StAGO). Die Beweislage solle „eindeutig“ auf die bestimmte Person hinweisen<sup>2536</sup>.

### 3.4. Der uneinheitliche Charakter des ausreichenden Tatverdachts

Der ausreichende Tatverdacht schafft den Verdächtigtenstatus nicht, er stellt nur eine Voraussetzung der Einräumung der Verdächtigteneigenschaft dar. Man könnte vermuten, dass dieser Verdachtsgrad zwar förmlich in einem Beschluss bestätigt werden müsse, was schon eine Möglichkeit der Manipulierung umfasst, aber zugleich dem Betroffenen Rechte und Pflichten einräumt. Die Analyse der Vorschriften und der Praxis führt aber zur Schlussfolgerung, dass die Pflichten, die in Deutschland mit dem Beschuldigtenstatus verbunden sind, in Polen auch ohne die Verdächtigtenrolle entstehen, wofür eine Vernehmung des Festgenommenen in der Zeugenrolle ein Beispiel darstellt. Die Rechte und die Pflichten bekommt der Betroffene nicht gleichzeitig und es gibt keinen einheitlichen Tatverdachtsgrad (wie Anfangsverdacht nach § 152 StPO), der zugleich die Vor- und Nachteile der Verdächtigtenrolle verspricht. Neben dem begründeten (Art. 303 StVfGB) und ausreichenden Tatverdacht (Art. 313 § 1 StVfGB), verwendet das Gesetz auch solche Begriffe wie „begründete Vermutung“ oder „glaubwürdige Information“. Es ist also zu fragen, bei welchem Tatverdacht die Rechte des Verdächtigten und bei welchem die Pflichten entstehen. Bestimmt bekommt der Betroffene

2530 Bej. *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 11 – mit dem Argument, dass Durchführung des Verfahrens *in rem* in einem solchen Fall sinnlos wäre.

2531 B/G/S/W-*Boratyńska*, Art. 303 Rn 4; *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2005/10 S. 44, 47

2532 *Hofmański u.a.*, Art. 313 Rn 8; *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 87; *Zbrojewska*, Prz. Pol. 1998/3-4 S. 122, 123

2533 *Grzeszczyk*, Kom., Art. 303 Rn 4; a.M. OG, OSNPG 1980/8-9 Pos. 110

2534 *Malolepszy/Piechota*, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82, 86

2535 OG, OSNKW 1979/7-8 Pos. 80; *Grzeszczyk*, Kom. Art. 303 Rn 4; *Grzeszczyk*, Probl. Praworz. 1981/6 S. 61; vgl. A/R-Proces-*Klejnowska/Sobolewski*, S. 45; *Marszał*, NP 1980/6 S. 138, 141; a.M. OG, Lex 17217; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 93f.

2536 *Łagodziński*, Prok. i Pr. 1997/4 S. 113, 114



erst dann sein Schweige-, Anwesenheits-, Frage- und Mitwirkungsrechte, wenn er förmlich zum Verdächtigen i.p.S. erklärt wird, also erst bei ausreichendem Tatverdacht und nach dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung. Aber schon als „verdächtige Person“ ist er Träger der Pflichten und muss zahlreiche prozessuale Maßnahmen (nach der deutschen Nomenklatur: Zwangsmaßnahmen) dulden. Es ist zu fragen, bei welchem Tatverdacht diese Duldungspflichten entstehen.

### 3.5. Der Verdachtsgrad im Verhältnis zur Schwere des Delikts

Die Voraussetzungen für die Inkulpatation werden nicht durch die Schwere des Delikts bestimmt – das Gesetz schweigt, wenn es um die Kriterien der Beurteilung eines Tatvorwurfs geht. Rein theoretisch soll der ausreichende Tatverdacht bei allen Straftaten ähnlich festgestellt werden, so ist es aber in der Praxis nicht. Wie schon oben erwähnt wurde, wird der Verdächtigtenstatus eher als Nachteil als ein Vorteil im Verfahren gesehen, es gibt also eine Tendenz den Betroffenen davor zu schützen. Die Idee der deutschen Rspr. über die schützende Funktion des ernsthaften Tatverdachts bei Tötungsdelikten wäre dem polnischen Strafprozessrecht sehr nah. Je tiefer die Prozessorgane in die Grundrechte des Betroffenen eingreifen, ein desto höherer Verdachtsgrad und weitergehende Voraussetzungen hinsichtlich der Beweislage werden verlangt<sup>2537</sup>. Und bestimmt greifen die Verfolgungsorgane bei dem Verdacht eines schweren Verbrechens „tiefer“ ein. Ermitteln sie wegen einer Tötung, so überlegt man über eine Möglichkeit formell die Vorwürfe zu stellen und gleichzeitig die Vorbeugungsmaßnahmen (wie z.B. die vorläufige Verhaftung) anzuwenden, was aber heißt, dass man das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigen muss. Nicht selten warten die Ermittler bis der Tatverdacht an Sicherheit grenzt, es sei denn, dass die Wiederholungsgefahr besteht.

Teilweise wird also nicht nur nach der Schwere des Delikt, sondern auch nach der Schwere der prozessualen und außerprozessualen Folgen der Inkulpatation entschieden. Wenn einem Polizeibeamten, der z.B. wegen Amtsausübung verdächtig ist, eine obligatorische Suspendierung droht, wird ihm formell der Vorwurf erst mit einem sehr hohen Verdachtsgrad gestellt. Da der ausreichende Verdacht nach Art. 313 StVfGB „unklar und bewertend“ ist, werden die oft aus taktischen und außerprozessualen Gründen getroffenen Entscheidungen des Ermittlers nicht beanstandet. Es ist aber zu betonen, dass diese Differenzierung des ausreichenden Tatverdachts nach der Schwere des Delikts oder den Folgen der Inkulpatation nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt.

### 3.6. Der Verdacht gegen mehrere Personen

Die Verhaltensweise in einem Verfahren, in dem mehrere Personen tatverdächtig sind, aber von denen nur eine als Täter in Betracht kommt, kann als Maßstab des Verdachtsgrades gelten, der für die Einräumung der Beschuldigteneigenschaft ausreichend ist. In Polen wird nicht erörtert, ob dieser besondere Tatverdacht die Verdächtigeneigenschaft schafft oder nicht (wegen des subjektiven Verdächtigtenbegriffs kann alleine der Tatverdacht keinen prozessualen Status schaffen), sondern kann lediglich beobachtet werden, wie die Praxis solche Fälle löst. Grundsätzlich stellt das Strafverfolgungsorgan dem Betroffenen die Vorwürfe erst dann, wenn die Täterschaft einer anderen Person ausgeschlossen ist<sup>2538</sup>.

Die Reihentests werden auch in Polen angewendet (Art. 192a StVfGB) und wie in Deutschland brauchen sie als Voraussetzung ihrer Zulässigkeit keinen Verdächtigtenstatus des Betroffenen. So wurden z.B. in einer Angelegenheit aus 1.200 Personen 714 ausgewählt, die als Zeugen vernommen wurden, dann wurde von 421 Personen das genetische Material ent-

---

2537 *Izydoreczyk*, FS-Tylman, S. 175, 176f.

2538 *Lagodziński*, Prok. i Pr. 1997/4 S. 113, 114

nommen. Bei einer Person, bei der die Probe mit dem Beweismaterial übereinstimmte, aber die Täterschaft dieser Person ausgeschlossen war, wurde das Material von ihrem Bruder entnommen, was zur Feststellung des Täters geführt hat<sup>2539</sup>. Grundsätzlich werden Filteruntersuchungen in der Phase *in rem* durchgeführt<sup>2540</sup>, sie betreffen nicht die Verdächtigten i.p.S., was schon aus dem Wortlaut des Gesetzes erfolgt<sup>2541</sup>. Gem. Art. 192a StVfGB ist ein solches Verfahren zur Eingrenzung des Kreises der verdächtigten Personen oder zur Feststellung der Beweiskraft von ermittelten Spuren gestattet. Die Verweigerung an einem Reihentest teilzunehmen stellt keinen belastenden Beweis dar<sup>2542</sup>.

Die Rspr. beschäftigt sich nicht mit der Frage des Tatverdachts bei mehreren potenziellen Tätern. Die Praxis spricht sich jedoch gegen „alternative“ Vorwurfserhebungen aus. Auch wenn nur zwei Personen in Betracht kommen, wird sich der Staatsanwalt mit der Vorwurfserhebung in der Regel mindestens solange zurückhalten, bis die Täterschaft einer dieser Personen wahrscheinlicher erscheint. Das hat auch einen praktischen Aspekt – wenn man mit der Vorwurfserhebung solange warte bis der Tatverdacht nur eine Person betreffe, „vermehrte“ man die Verdächtigten i.p.S. nicht und müsse das Verfahren nicht gegen mehrere Personen einstellen<sup>2543</sup>. Dass die Rechte des Tatverdächtigen dadurch verletzt werden können, wird in der Lehre nicht erörtert. Die Vorwurfserhebung ist dagegen dann möglich, wenn sowohl die Täterschaft mehrerer Personen, als auch ihre Mittäterschaft möglich ist.

#### 4. Der Beurteilungsspielraum

Auch im polnischen Schrifttum kann man lesen, dass die Beurteilung des Wahrscheinlichkeitsgrades nicht willkürlich sein sollte, weil sie auf eine „geeignete Zahl rechtmäßig gesammelter Beweise“ gestützt werden müsse<sup>2544</sup>. Sowohl die vorzeitige, als auch die verspätete Vorwurfserhebung „verstoße gegen die Intentionen des Gesetzes“<sup>2545</sup>. Die Bewertung der gesammelten Beweise ist jedoch subjektiv und wann der Verdacht ausreichend gestützt ist, lässt sich nicht bestimmen<sup>2546</sup>.

Die Lehre beschäftigt sich nicht näher damit, ob die Strafverfolgungsbehörde bei der Inkulpatation nach Ermessen oder in einem Beurteilungsspielraum handelt. Ein begründeter und ausreichender Tatverdacht kann als unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet werden und die aus dem Legalitätsprinzip abgeleitete Verpflichtung zum Einschreiten entweder durch Einleitung des Verfahrens oder durch den Beschluss über Vorwurfserhebung schließen das Ermessen aus. Beide prozessualen Entscheidungen können jedoch gerichtlich direkt nicht kontrolliert werden, weil beide unanfechtbar sind. Auch in Polen hat die StA kein Wahlrecht zwischen mehreren Handlungsalternativen, d.h. der Verfolgung und Nichtverfolgung; die taktischen Gründe können jedoch die Verspätung der Vorwurfserhebung begründen<sup>2547</sup>.

In der deutschen Rspr. wird in zahlreichen Fällen bestimmt, wann die informatorische Befragung oder Zeugenvernehmung als Beschuldigtenvernehmung fortzusetzen gewesen sei oder wann die ohne Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführte richterliche Vernehmung eines Zeugen nicht stattfinden sollte. Die Einwirkung des materiellen Elements ist gut sicht-

2539 *Soltyszewski/Krassowski/Gruza*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 136, 140f.

2540 Ap.G Lublin, Lex 1623948; *Soltyszewski/Krassowski/Gruza*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 136, 143; *Grzegorzczuk*, PiP 2003/8 S. 3, 17; vgl. Ap.G Białystok, Lex 1438984; *Kmieciak*, in: FS-Bulsiewicz, S. 167, 169

2541 OG, Lex 2407824; OG, KZS 2018/11 Pos. 12; *Kmieciak*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 176

2542 *Kmieciak*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 171

2543 *Kryzstofiuł*, Prawo, S. 163, 169

2544 OG, 244459; B/G/S/W-*Boratyńska*, Art. 249 Rn 3; *Bulsiewicz*, Pal. 1984/5-6, S. 90, 92

2545 *Grzeszczyk*, Kom., Art. 313 Rn 7; *Prusak*, Pal. 1971/3 S. 32, 44; *Grajewski/Steinborn*, S. 57; vgl. OG, Lex 1425052

2546 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 29

2547 *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60, 79; *Prusak*, S. 74f.; *Peczeniuk*, WPP 1994/3-4 S. 40, 43; *Prusak*, Pal. 1972/6 S. 50, 54f.; krit. Ap.G Kraków, Lex 27907; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 30; *Błoński*, S. 71

bar, wenn man dem Betroffenen die Beschuldigtenrechte, d.h. Schweigerecht und Mitwirkungsrechte, nachträglich einräumt, was aber nur in einer Form möglich ist: als Unverwertbarkeit der Aussagen oder der Prozesshandlungen, die unter Verstoß des Schutzbedürfnisses durchgeführt wurden. So bestimmt das Gericht auch den Freiheitsspielraum der Strafverfolgungsbehörde. Das ist in Polen nicht der Fall. Nach der Meinung mancher Rechtswissenschaftler und Gerichte sei es unzulässig eine Person als Zeugen zu verhören, wenn Gründe bestehen, gegen sie Vorwürfe zu erheben<sup>2548</sup>. Nach einer entgegengesetzten Meinung ist solch eine Vernehmung nicht unzulässig, sondern lediglich zwecklos, weil sie später nicht verwertet werden dürfe<sup>2549</sup>. Egal wie eindringlich und inculpativ die Fragen bei einer informatorischen Befragung oder Zeugenvernehmung sind, können sie keinen Verdächtigtenstatus schaffen und das Gericht kann nicht in allen diesen Fällen nachträglich das Schutzbedürfnis und einen Verdächtigtenstatus feststellen. In diesem Sinne hat die StA tatsächlich einen breiten Beurteilungsspielraum.

Während des EV unterliegt die Einräumung des Verdächtigtenstatus keiner richterlichen Kontrolle. Wenn die StA eine Vernehmung vor dem Richter nach Art. 316 § 3 StVfGB beantragen würde, obwohl gegen den zu Vernehmenden bereits ein ausreichender Tatverdacht in Betracht kommt, könnte der Richter die Vernehmung ablehnen<sup>2550</sup>, aber damit wird der Betroffene nicht zum Verdächtigten i.p.S. Auch durch die Anfechtung der prozessualen Maßnahmen ist eine solche Kontrolle nicht zu erreichen, weil einerseits eine solche Kontrolle nur die Fälle berücksichtigen würde, in denen die Inculpation zu früh erfolgt<sup>2551</sup> und darüber hinaus sind die Maßnahmen, die nur gegen den Verdächtigten i.p.S. zulässig sind, aber keine hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung verlangen, grundsätzlich unanfechtbar, so z.B. die Gegenüberstellung, die Inaugenscheinnahme des Körpers, der Beschluss über die Anordnung einer Untersuchung durch sachverständige Psychologen oder Ärzte, die Erforschung der Person nach Art. 213 § 1 StVfGB, die Umfeldaufklärung oder der staatsanwaltliche Beschluss über die Befreiung vom Bankgeheimnis. Auch im gerichtlichen Verfahren entscheidet nicht der Richter, ob die Begriffe des begründeten und ausreichenden Tatverdachts im vorbereitenden Verfahren richtig angewendet worden sind. Deshalb kann man von einem breiten Beurteilungsspielraum der Strafverfolgungsbehörde sprechen. Die Einräumung der Verdächtigtenrolle – im vorbereitenden Verfahren oder *ex post* im gerichtlichen Verfahren – kann der Betroffene – mit Ausnahme der Wiederaufnahme des vorbereitenden Verfahrens nach Art. 327 § 2 StVfGB – nicht verlangen.

Die polnische Lehre beschäftigt sich nicht mit dem Problem des Verschuldens der Strafverfolgungsbehörde bei der Einräumung des Verdächtigtenstatus und zwar nicht nur aus dem Grund, dass die Inculpation als solche unanfechtbar ist. Im Falle einer voreiligen Anordnung der Maßnahmen, die in die Grundrechte einschreiten, ist die Maßnahme unzulässig, unabhängig davon, ob die Strafverfolgungsbehörde ihre Voraussetzungen absichtlich ignoriert oder versehentlich nicht berücksichtigt hat, was übrigens alle Maßnahmen und nicht nur die, die gegen den Verdächtigten i.p.S. erlaubt sind, betrifft. Bei verspäteter Einräumung der Verdächtigteneigenschaft spielt das Verschulden der Strafverfolgungsbehörde keine Rolle. Wird der Betroffene als Zeuge verhört, tritt später aber als Verdächtigter i.p.S. auf, ist seine frühere Aussage gem. Art. 389 § 1 StVfGB nicht zu verlesen und damit nicht zu verwerten, unabhängig davon, ob das Unterlassen, ihn in einer Verdächtigtenrolle zu vernehmen, absichtlich, versehentlich oder gar unverschuldet war. So wird auch das materielle Element im Rahmen der

---

2548 OG, OSNKW 1982/3 Pos. 14; OG, Lex 299215; OG, 244459; *Wyciszczak*, Prok. i Pr. 1997/12 S. 44, 49

2549 *Paprzycki*, Pal. 1992/1-2 S. 95, 96

2550 *Hofmański u.a.*, Art. 316 Rn 11

2551 Zum Beispiel bei einem Beschluss über die Vermögenspfändung, der nur gegenüber Verdächtigten erlassen werden darf und anfechtbar ist, wobei das Gericht nicht nur den Tatverdachtsgrad sondern auch andere Merkmale wie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bewerten muss.

Strafbarkeit wegen Falschaussage interpretiert (dazu im nächsten Kapitel). Die Rspr. zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 327 § 2 StVfGB spricht zwar von „Willkür“, macht aber seine Endentscheidung nicht von der Form des Verschuldens des Beamten anhängig. Das Verschulden ist jedoch von Bedeutung, wenn über die Strafbarkeit des Beamten oder eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen entschieden wird.

## 5. Der Tatverdacht als Voraussetzung der strafprozessualen Maßnahmen

### 5.1. Der Tatverdacht und die Zwangsmaßnahmen

Das Gesetz gibt keine klare Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Tatverdachtsgraden, die eine förmliche Einleitung des Verfahrens und eine Vorwurfserhebung begründen und den Verdachtsgraden, die für die Anordnung und Durchsichtung der prozessualen Maßnahmen notwendig sind. In der Lehre wird die Bedeutung des Übergangs von der Phase *in rem* in das Stadium *in personam* stark betont<sup>2552</sup> mit dem Argument, dass die Vorwurfserhebung eines der wichtigsten Garantieinstitute im Strafverfahren darstelle<sup>2553</sup> und zugleich die Anordnung der Vorbeugungsmaßnahmen ermögliche<sup>2554</sup>. Die letztere Auffassung ist jedoch nur insoweit richtig, als dass ohne Vorwurfserhebung diese Maßnahmen nicht angewendet werden können, aber der zur Vorwurfserhebung notwendige „ausreichende Verdacht“ selbst für die Vorbeugungsmaßnahmen noch nicht ausreicht. Gem. Art. 249 § 2 StVfGB dürfen die Vorbeugungsmaßnahmen nur gegenüber einer Person angewendet werden, gegen die der Beschluss über Vorwurfserhebung erlassen wurde, aber das Gesetz verlangt eine „hohe“ Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat (Art. 249 § 1 S. 2 StVfGB). Die Vorwurfserhebung ist also lediglich eine „erste Stufe“ zu den Vorbeugungsmaßnahmen und der Beschluss über Vorwurfserhebung eine formelle Voraussetzung. In diesem Sinne eröffnet erst die hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung den Weg zu Vorbeugungsmaßnahmen, für die der „ausreichende Tatverdacht“ also keine entscheidende Grenze darstellt.

Hier ist nochmal daran zu erinnern, dass zu den Vorbeugungsmaßnahmen lediglich Untersuchungshaft, Vermögens- und soziale Bürgschaft, Polizeiaufsicht, Fahrverbot, sowie Verbote und Gebote (wie z.B. die Suspendierung von ausgeübten Tätigkeit und das Verbot, das Land zu verlassen oder das Gebot, die Wohnung zu verlassen), gehören. Außerdem ist die Anordnung der Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Art. 203 § 1 StVfGB) und die Erstellung eines Steckbriefs (Art. 279 § 1 i.V.m. Art. 249 § 1 S. 2 StVfGB) nur bei hoher Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung zulässig.

Bei den anderen Prozessmaßnahmen bestimmt das Gesetz den Grad des Tatverdachts nicht, unterscheidet jedoch zwischen den Maßnahmen, die nur gegen den Verdächtigten i.p.S., gegen die verdächtige Person oder gegenüber jedermann angewendet werden können. Zur letztgenannten Gruppe gehören die Durchsichtung (Art. 219 StVfGB), die Beschlagnahme (Art. 217 StVfGB), die Postbeschlagnahme und die Herausgabe von Verkehrsdaten (Art. 218 StVfGB) sowie die Sicherstellung der informatischen Daten nach Art. 218a § 1 StVfGB. Anders als in Deutschland ist die Durchsichtung einheitlich geregelt und unabhängig davon, ob sich diese Maßnahme gegen einen Verdächtigten i.p.S., eine verdächtige Person oder einen Nichtverdächtigen richtet, bedarf sie der gleichen Voraussetzungen, wobei der Tatverdachtsgrad dabei nicht bestimmt ist. Auch die Telefonüberwachung und die Überwachung der anderen Formen der Informationsübermittlungen (z.B. Lauschangriff) kann ausdrücklich gegen einen „Verdächtigten, eine verdächtige Person und einen Nichtverdächtigen“ (Art. Art. 237

2552 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 6; *Kasiura*, Prokurator 2011/2 S. 60

2553 OG, Lex 1212890; WSA Łódź, Lex 1429429; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 7; *Błoński*, S. 31; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 145; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 69f.; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 186; *Prusak*, Pal. 1972/6 S. 50, 51; *Zajac*, CzPKiNP 2013/3 S. 83, 84; *Grzeszczyk*, Probl. Praworz. 1981/6 S. 61, 62

2554 *Wrona*, Prok. i Pr. 2016/1 S. 179, 183; *Zajac*, CzPKiNP 2013/3 S. 83, 84f.

§ 4 und 241 StVfGB) angeordnet werden, gegen einen Nichtverdächtigen ist sie aber nur dann zulässig, wenn er zur verdächtigten Person in einem Zusammenhang steht (vgl. § 100a StPO). In allen diesen Fällen spielt der „ausreichende Verdacht“ keine Rolle, es reicht, dass ein begründeter Verdacht vorliegt. Ob Art. 192a (sog. Filteruntersuchung, z.B. ein Reihengentest)<sup>2555</sup> nur die Personen, die noch keinen Prozessstatus haben<sup>2556</sup>, nur den Verdächtigten i.p.S., die verdächtigten Personen<sup>2557</sup>, beide letztgenannten Gruppen<sup>2558</sup> oder alle Personen, die keinen Status des Verdächtigten i.p.S. haben<sup>2559</sup>, betreffen, ist strittig. Die Vorschrift erlaubt die Entnahme von Proben auch ohne Einwilligung des Betroffenen<sup>2560</sup>. In Zusammenhang mit dieser Vorschrift verwendet die Rechtslehre einen gesetzlich unbekanntem Begriff einer „potenziell verdächtigten“ Person<sup>2561</sup>, also einer Person, die zu einer Gruppe gehört, in der auch ein Täter sein kann<sup>2562</sup>. Das heißt nur, dass nach dieser Meinung die sog. Eliminierungshandlungen (Reihentest) gegen alle – unabhängig von dem gegen sie gerichteten Tatverdacht – unternommen werden dürften<sup>2563</sup>.

Die größte Gruppe umfasst die Maßnahmen, die in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte einschreiten, die aber sowohl gegen den Verdächtigten i.p.S., als auch gegen die verdächtige Person zulässig sind, wie: Identifizierungsgegenüberstellung (sog. Präsentation<sup>2564</sup>, Art. 74 § 3 i.V.m. Art. 74 § 2 Nr. 1 Hs. 2 und 173 StVfGB), Körperaugenschein und Körperuntersuchung ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Art. 74 § 3 i.V.m. Art. 74 § 2 Nr. 1 Hs. 1 StVfGB), Abnahme von Fingerabdrücken und Bildaufnahmen (Art. 74 § 2 Nr. 1 Hs. 2 StVfGB), sowie von Blutproben, Haaren, anderen Körpersekreten, Entnahme einer Probe aus der Backenschleimhaut (Art. 74 § 3 *in fine* StVfGB) und Herstellung einer Geruchskonserven. Diese Handlungen können auch zwangsweise durchgeführt werden (Art. 74 § 3a S. 2 StVfGB). Zu den Maßnahmen, die gegen verdächtige Personen zulässig sind, gehören auch die Festnahme, die Fahndung (Art. 278 StVfGB) und die vorläufige Sicherstellung des beweglichen Vermögens (Art. 295).

Die Tatsache, dass eine Maßnahme bereits gegen eine verdächtige Person zulässig ist, gibt noch keine endgültige Antwort auf die Frage, welcher Verdachtsgrad zur Anordnung der Maßnahme notwendig ist. Ob unter dem Begriff „verdächtige Person“ das Gesetz eine Person versteht, gegen die ein (einfacher) begründeter Tatverdacht besteht oder die Person, die schon ausreichend verdächtig ist, aber noch nicht förmlich zum Verdächtigten i.p.S. wird, ist nicht immer klar. Art. 308 und 325g StVfGB sprechen über die „Vernehmung der verdächtigten Person“, wobei es hier nur darum geht, dass bis zum Anfang der Vernehmung der Betroffene

2555 Zur Eingrenzung des Kreises der verdächtigten Personen oder zur Feststellung der Beweiskraft von ermittelten Spuren können Fingerabdrücke, Haare oder Speichel entnommen, Schrift- und Geruchsproben genommen sowie Fotografien und Stimmproben angefertigt werden (Art. 192a § 1 StVfGB).

2556 *Hofmański u.a.*, Art. 192a Rn 4: die Entnahme der Proben von Verdächtigten werde in Art. 74 § 2 und von den verdächtigten Personen in Art. 74 § 3 StVfGB geregelt; *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329, 332, 337; *Kmieciak*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 177

2557 *Sygit/Juchacz*, Prok. i Pr. 2010/11 S. 169, 170; *Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 68; *P/G/S-Paprzycki*, Art. 192a Nr. 1f.; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 192a Nr. 1

2558 OG, Lex 560612; *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2005/4 S. 42, 45

2559 OG, OSNKW 2010/5 Pos. 47; *Grzegorzczuk-2*, Art. 192a Nr. 2; *Grzegorzczuk*, PiP 2003/8 S. 3, 17

2560 *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 2005/4 S. 42, 49; *Hofmański u.a.*, Art. 192a Rn 4

2561 OG, Lex 575816; *Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 68; *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329, 331, 337; *Koper*, S. 129; *Kornak*, Lex 575816; *Grzegorzczuk*, PiP 2003/8 S. 3, 17; *Zbrojewska*, Lex 575816; *Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Kwiatkowski*, S. 300ff.; diff. *Kmieciak*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 177; *Kwiatkowska-Wójcikiewicz/Wójcikiewicz*, Lex 575816: die Vorschrift betreffe die potenziell verdächtigten Personen, aber nicht die Zeugen; vert. *Soltyszewski/Krassowski/Gruza*, Prok. i Pr. 2012/12 S. 136, 141f.

2562 *Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 58; *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329f.; Potenziell verdächtig sei z.B. eine Person, die mit dem Getöteten gewohnt habe, aber noch nicht verdächtig sei (*Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 60).

2563 *Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 59f.

2564 *Jakowczyk*, Rn 337

förmlich „nur“ verdächtige Person und nach der Vorwurfsverkündung ein Verdächtiger i.p.S. ist. Während der Vernehmung ist er also schon Verdächtiger i.p.S. Gegen eine „verdächtige Person“ in diesem speziellen Sinne muss natürlich ein ausreichender Tatverdacht vorliegen<sup>2565</sup>, sonst könnte sie nicht als „Verdächtiger“ verhört werden. Das Problem beschränkt sich hier auf die Formalität. Das ist aber nicht unbedingt bei anderen Maßnahmen der Fall, bei denen der Begriff der „verdächtigten Person“ sehr weit (bei Einleitung des Verfahren *in rem* angefangen) ausgelegt wird. Der Grundsatz der materiellen Wahrheit verlangt, dass die oben genannten Maßnahmen bereits bei niedrigerem Tatverdacht möglich sind als bei einem ausreichenden Verdacht. Ohne Gegenüberstellung oder Abnahme von Fingerabdrücken könnte der ausreichende Tatverdacht manchmal überhaupt nicht festgestellt werden. Auch die Rspr. und die Praxis verlangen bei dieser Gruppe der Maßnahmen keinen ausreichenden Tatverdacht.

Problematisch kann die Fahndung (Art. 278 StVfGB) sein. Die Vorschrift erlaubt zwar eine Fahndung nach dem Verdächtigten i.p.S. und nach einer verdächtigten Person; die letztere wird jedoch eher als Person verstanden, gegen die weder ein Beschluss über Vorwurfserhebung ergangen, noch die als Verdächtige vernommen worden sei, aber gegen die bereits ein ausreichender Verdacht vorliegt<sup>2566</sup>. Diese Person wird deshalb von der Polizei gesucht, damit sie in der Rolle des Verdächtigten i.p.S. vernommen werden kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen nach einer verdächtigten Person eine Fahndung auszuschreiben, um von ihr Fingerabdrücke oder Blutproben abzunehmen und erst danach zu entscheiden, ob sie als Verdächtiger i.p.S. auftreten sollte. Auch bei einer vorläufigen Sicherstellung des beweglichen Vermögens von einer verdächtigten Person (Art. 295 § 1 StVfGB) bestimmt das Gesetz keinen Verdachtsgrad, sondern erlaubt die Maßnahme „bei Begehung der Straftat“. In der Praxis wird diese Maßnahme oft erst dann angewendet, wenn die Vorwurfserhebung gegen den Betroffenen bereits geplant ist, wenn also der ausreichende Tatverdacht vorliegt, aber sie ist nicht rechtswidrig, wenn sie lediglich bei begründetem Tatverdacht erfolgt und das Verfahren nachträglich in der Phase *in rem* eingestellt wird.

Ein besonderer Fall ist die Festnahme, die schon gegen eine verdächtige Person zulässig ist und neben anderen Voraussetzungen lediglich eine „begründete Vermutung“<sup>2567</sup> verlangt, dass der Betroffene eine Straftat begangen hat (Art. 244 § 1 StVfGB). Diese begründete Vermutung liegt unter der Schwelle des ausreichenden Verdachts<sup>2568</sup>, was u.a. bedeutet, dass der Festgenommene grundsätzlich als Zeuge vernommen werden darf. Diese Vermutung muss wahrscheinlich gemacht, aber nicht bewiesen werden<sup>2569</sup>. Ob die Ergebnisse der operativen Handlungen und die informellen Informationen dazu ausreichen, ist in der Lehre strittig<sup>2570</sup>,

2565 Die sachliche Grundlage der Vorwurfserhebung (also auch der Grad der Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung) nach Art. 308 § 2 StVfGB muss mit der Grundlage nach 313 § 1 StVfGB identisch sein – *Błoński*, S. 62; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 39; *Łagodziński*, Prok. i Pr. 1997/4 S. 113, 115; *Grzegorzczuk-2*, Art. 308 Nr. 6; *Stefański*, Kom., Art. 308 Rn 14; *Grochowski*, Probl. PK 1988/14 S. 55, 58; vgl. *Wyciszczak*, Prok. i Pr. 1998/1 S. 14

2566 Vgl. *Hofmański u.a.*, Art. 278 Rn 4

2567 *Stefański*, Prok. i Pr. 1997/10 S. 32, 42; Die Übersetzung von *uzasadnione przypuszczenie* als „begründete Vermutung“ kann irreführend sein. Das Gesetz verwendet jedoch in Art. 244 § 1 einen anderen Begriff als in Art. 303 StVfGB, bei dem von einem „begründeten Verdacht“ (*uzasadnione podejrzenie*) die Rede ist. Die „begründete Vermutung“ ist nicht mit der ohne jede Anhaltspunkte entstandenen bloßen Mutmaßung zu verwechseln.

2568 VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.3.2.5.4; Ap.G Wrocław, Lex 2023602; *Hofmański u.a.*, Art. 244 Rn 12; *Kmieciak*, in: *Prawda*, S. 143, 150; *Skretowicz/Gil*, FS-Zoll, S. 1757, 1763; *Grzegorzczuk-1*, Art. 313 S. 669; *Tęcza-Paciorek*, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 58; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 22; *Cora*, PS 2008/10 S. 84, 86; a.M. *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 137: bei der Festnahme und dem Beschluss über Vorwurfserhebung würden sich die gesetzlichen Voraussetzungen sehr nähern; der Unterschied zwischen der begründeten Vermutung und dem begründeten Verdacht sei „schwer zu erfassen“.

2569 *Hofmański u.a.*, Art. 244 Rn 12; *Kmieciak*, in: *Prawda*, S. 143, 150; *Cora*, PS 2008/10 S. 84, 86; *Baran/Baran*, Probl. Praworz. 1986/12 S. 45, 51

2570 Bej. *Hofmański u.a.*, Art. 244 Rn 12f.; *Zagórski*, PiP 2004/9 S. 84, 90; *Cora*, PS 2008/10 S. 84, 86; *Baran/*

wird aber in der Praxis bejaht. Einerseits solle eine begründete Vermutung auf „geprüftes Beweismaterial“ gestützt werden<sup>2571</sup>, andererseits dürften die Polizeibeamten auch das „außerprozessuale Material“ (z.B. eine Dienstnotiz) benutzen<sup>2572</sup>.

In welcher Beziehung die begründete Vermutung aus Art. 244 § 1 StVfGB<sup>2573</sup> zum begründeten Verdacht aus Art. 303 StVfGB steht, der die Einleitung des Verfahrens gebietet, ist unklar. Offensichtlich kann die verdächtige Person auch dann festgenommen werden, wenn der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens noch nicht ergangen ist, weil dieser Mangel nachgeholt werden kann (vgl. Art. 308 § 1 StVfGB)<sup>2574</sup>. Es geht eher darum, ob die begründete Vermutung als Verdachtsgrad höher oder niedriger als der „begründete Verdacht“ liegt, also ob nach der Festnahme noch ein Überprüfungsverfahren nach Art. 307 StVfGB und eventuell die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens möglich ist und andererseits, ob nach der Einleitung des Verfahrens aufgrund des begründeten Tatverdachts zusätzliche Anhaltspunkte für die Festnahme erforderlich sind. Obwohl das Gesetz zwei verschiedene Begriffe – begründete Vermutung und begründeter Verdacht – verwendet, sind beide gestellte Fragen eher zu verneinen. Unter der Schwelle des begründeten Tatverdachts aus Art. 303 StVfGB ist nur eine Überprüfung der Tatsachen möglich und es können keine Prozesshandlungen durchgeführt werden, welche die Anfertigung des Protokolls erfordern (Art. 307 § 2 StVfGB), zu denen auch die Festnahme gehört (Art. 244 § 3 StVfGB). Außerdem erlaubt Art. 244 § 1 StVfGB ausdrücklich die „verdächtige Person“ festzunehmen und unter der Schwelle des begründeten Tatverdachts kann über die verdächtige Person nicht die Rede sein. Auch der andere Unterschied ist nicht zu bestätigen: Reicht eine Information zur Einleitung des Verfahrens, weil diese zwar informell, aber vertretbar ist, reicht sie grundsätzlich auch für die Festnahme, wenn die verdächtige Person hinreichend konkretisiert ist. Deshalb kann ein mutmaßlicher Täter eines Diebstahls, Verkehrsunfalls oder einer Tötung bereits am Tatort aufgrund der mündlichen Äußerungen der Zeugen festgenommen werden, auch wenn andere Personen als Täter in Betracht kommen. Im Ergebnis muss man feststellen, dass die begründete Vermutung grundsätzlich mit einem begründeten Verdacht zu identifizieren ist, auch wenn in der Rspr. und der Lehre oft hervorgehoben wird, dass der Verdacht etwas mehr als die Vermutung sei<sup>2575</sup>. Förmlich gesehen, kann nach einer Festnahme der Beschluss über die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens nicht erlassen werden; das Verfahren kann nur eingestellt werden, es ist aber auch *in rem*, also ohne Vorwurfserhebung möglich. Die Tatsache, dass der Festgenommene nicht zum Verdächtigten i.p.S. wurde, bedeutet noch nicht, dass die Festnahme unbegründet war<sup>2576</sup>.

Die Maßnahmen, die bereits gegen eine verdächtige Person zulässig sind, zeigen, dass beim Einschreiten in die Grundrechte des Betroffenen der „begründete“ und nicht der „ausreichende“ Verdacht eine entscheidende Rolle spielt. Das Gesetz verlangt einen ausreichenden Verdacht, wenn es um Vorwurfserhebung geht, aber schon mit dem begründeten Verdacht

---

Baran, Probl. Praworz. 1986/12 S. 45, 51; vern. Zdybel, PS 2003/9 S. 75, 77, 79

2571 B/G/S/W-Boratyńska, Art. 244 Rn 3; Stefański, Prok. i Pr. 1997/10 S. 32, 41; Zagórski, PiP 2004/9 S. 84, 90

2572 Swól, Prz. Pol. 1999/3 S. 220, 221; Swól, Prz. Pol. 1996/4 S. 40, 43; Cora, PS 2008/10 S. 84, 86; a.M. Skorupka, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 21f.

2573 Nach VerfGH betreffe Art. 41 Abs. 3 poln. Verf. die Festnahme im Verhältnis zu dem „Verdacht der Begehung einer durch das Recht verbotenen Tat“ (VerfGH, OTK ZU 2002/4 Pos. 41; vgl. Skrętowicz/Gil, FS-Zoll, S. 1757, 1762f.). Es ist aber offensichtlich, dass die in der Verfassung bestimmten Garantien auch (oder sogar vor allem) den aufgrund des Art. 244 StVfGB Festgenommenen betreffen, obwohl diese Vorschrift lediglich die begründete Vermutung erwähnt.

2574 Hofmański u.a., Art. 308 Rn 14; Stefański, Prok. i Pr. 1997/10 S. 32, 42; Kmiecik, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 20; Skorupka, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 21f.

2575 Ap.G Wrocław, Lex 2023602; Skrętowicz/Gil, FS-Zoll, S. 1757, 1763; Stefański, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20, 22; Schaff, S. 78; a.M. Skorupka, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 20

2576 Ap.G Wrocław, Lex 2023602

(also bei niedrigerem Verdachtsgrad) wird man zur verdächtigten Person<sup>2577</sup>, gegen die die Zwangsmaßnahmen angewendet werden dürfen. Das Problem verlangt eine tiefere Untersuchung, die den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Aber schon hier lässt sich feststellen, dass das Gesetz bereits bei einem begründeten Verdacht die prozessualen Maßnahmen erlaubt, mit denen die Strafverfolgungsbehörde zu verstehen gibt, dass der Betroffene als potenzieller Täter in Frage kommt und die sehr weit in seine Rechte einschreiten. Für den Betroffenen stellt also eher der begründete als der ausreichende Verdacht eine Schutzgrenze vor diesen Maßnahmen dar. Anders gesagt gewährleistet die Vorwurfserhebung die zahlreichen Prozessrechte, rechtfertigt aber die prozessualen Maßnahmen gegen den Betroffenen nicht, weil sie unabhängig von förmlicher Inculpation (kein formeller Zusammenhang) und bereits bei begründeten Tatverdacht (also kein materieller Zusammenhang mit dem ausreichenden Tatverdacht) zulässig sind.

Noch problematischer sind die verdeckten Maßnahmen, die die Polizei und andere Behörden im Rahmen der sog. Operativ- und Erkennungshandlungen durchführen können. Die sog. operative Kontrolle wird zwecks Verhütung der Begehung oder Feststellung einer Tat, Sicherung von Beweisen oder Ermittlung der Täter angeordnet. Sie hat sowohl einen präventiven als auch repressiven Charakter und das Gesetz verlangt keinen konkreten Tatverdacht oder Tatgefahr. Wenn die operative Kontrolle einen Angeklagten oder eine verdächtige Person betrifft, soll im Antrag an das Gericht angemerkt werden, dass gegenüber dieser Person ein Verfahren betrieben wird (Art. 19 Abs. 5 PolG). Es ist aber auch möglich, dass erst die während der Kontrolle erlangten Materialien die Einleitung des Verfahrens begründen würden (vgl. Art. 19 Abs. 15 PolG). Das bedeute, dass für die operativen Handlungen der Verdacht der Straftatbegehung nicht vorliegen und wenn er schon vorliege, nicht begründet sein müsse<sup>2578</sup>. Die Maßnahmen können nur dann angewendet werden, „wenn die anderen Maßnahmen erfolglos waren oder unbrauchbar werden“, was auch die These untermauert, dass sie eher ausnahmsweise gegen einen Verdächtigten i.p.S. angewendet werden, bei dem ein ausreichender Verdacht bereits festgestellt wurde. Das Verhältnis der Operativ- und Erkennungshandlungen zu präventiven Maßnahmen einerseits und Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen andererseits ist eine besonders strittige Frage<sup>2579</sup>, die in dieser Arbeit nicht beantwortet werden kann. Für den Vergleich mit dem deutschen Prozessrecht ist jedoch von Bedeutung, dass in Polen die Maßnahmen angewendet werden können, durch die zwar die Beweise für Strafprozesse beschafft werden können, die aber dem Betroffenen keine Prozessrechte im Strafverfahren garantieren.

Zu den Operativ- und Erkennungshandlungen gehören auch der Schein-Ankauf, der Schein-Verkauf und die Beförderung von Paketen, sowie die Schein-Annahme und -Übergabe des Bestechungsgeldes (Art. Art. 19a, 19b PolG), die dann angewendet werden können, wenn sie die Überprüfung der früher erlangten glaubwürdigen Informationen über Straftatbegehung, Feststellung der Straftäter und Gewinnung der Beweise erstreben (Art. 19a ust. 1 PolG). Eine „glaubwürdige Information“ muss in solchem Maß wahrscheinlich sein, dass sie bei jedem vernünftig Beurteilenden einen Verdacht der Strafbegehung wecken würde<sup>2580</sup>. Eine Provokation „auf gut Glück“, nur um stichprobenweise die Ehrlichkeit der Staatsbürger zu prüfen<sup>2581</sup>,

---

2577 Klak, *Ius Nov.* 2012/4 S. 56, 58

2578 Rogoziński, *Prok. i Pr.* 2010/10 S. 104, 114; Owczarski, *PS* 1994/4 S. 69, 70; Klejnowska, S. 21: die Person, die zu einer Gruppe gehört, gegen die die operativen Handlungen gerichtet seien, sei noch keine „verdächtige Person“; Kotowski (Art. 19 Rn 19) spricht über eine „reale Gefahr“ der Tatbegehung.

2579 Vgl. Chrabkowski, *Prok. i Pr.* 2103/7-8 S. 186, 192ff.; Rogoziński, *Prok. i Pr.* 2010/10 S. 104, 113; Klejnowska, *Prok. i Pr.* 2004/3 S. 94ff.; Szumiło-Kulezycka, S. 224ff.; Kmiecik, *Prok. i Pr.* 2014/3 S. 5, 6; Baczyński, *Prokurator*, 2000/3 S. 18, 24

2580 Rogoziński, *Prok. i Pr.* 2010/10 S. 104, 106; PolGKom-Gądzik, Art. 19a Nr. 6; Lizak, *WPP* 2011/1 S. 27, 32

2581 OG, Lex 3215540; Rogoziński, *Prok. i Pr.* 2010/10 S. 104, 107; Kołodziejczak/Sobiech, *PiP* 2010/11 S. 35, 39; Klejnowska, *Prok. i Pr.* 2004/3 S. 94, 103; Kotowski, Art. 19a Rn 15; Lizak, *WPP* 2011/1 S. 27, 31;



ist verboten. Wenn diese Maßnahmen eine „glaubwürdige Information über eine Tat“ (Art. 19a Abs. 1 PolG) als Anordnungsvoraussetzung bedürfen, sie jedoch auch vor Einleitung des Verfahrens möglich sind (Art. 19a Abs. 7 PolG)<sup>2582</sup>, führt dies zur Frage nach dem Zusammenhang zwischen „begründetem Tatverdacht“ aus Art. 303 StVfGB und „glaubwürdiger Information“ i.S.d. Polizeigesetzes. Nach der Lehre soll der Verdachtsgrad bei „glaubwürdiger Information“ mit dem Verdacht, der zur Strafverfolgung erforderlich sei, vergleichend sein und auf den potenziellen Täter hinweisen<sup>2583</sup>. Der eventuelle Täter müsse vor der Anwendung der Maßnahme „ausgewählt“<sup>2584</sup> und im Antrag bestimmt werden; die Maßnahme ist gegen einen Unbekannten unmöglich. Die operative Handlung dürfe nur dann angewendet werden, wenn die Straftat bereits entdeckt worden sei: es fehle nur an Beweisen<sup>2585</sup>. Ein Scheinkauf solle die Polizei in der Überzeugung bestärken, dass eine Person eine Straftat begangen habe und die Beweise gegen sie liefern<sup>2586</sup>. Nach dem Legalitätsprinzip hätte eine glaubwürdige Information i.S.d. Art. 19a PolG zur Folge, dass das vorbereitende Verfahren eingeleitet werden müsste, weil sie einen begründeten Verdacht im Sinne Art. 303 StVfGB darstellen würde<sup>2587</sup>. Art. 19a Abs. 7 PolG bestimmt aber, dass man durch den Scheinkauf usw. die Beweise erlangen kann, die die Einleitung des Verfahrens ermöglichen, was zur Behauptung führt, dass diese Maßnahmen auch dann möglich seien, wenn noch kein „begründeter Tatverdacht“ vorliege. Man kann auch lesen, dass eine „glaubwürdige Information“ nach Art. 19a PolG etwas mehr als die Vermutung sei, die für Überprüfungsverfahren ausreiche<sup>2588</sup> oder dass sie sogar eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ verlange<sup>2589</sup>. Dieses Problem ist hier nicht zu lösen und zur weiteren Erörterung reicht festzustellen, dass die Anordnung der Operativ- und Erkennungshandlungen mit der Stellung des Verdächtigten i.p.S nicht verbunden ist.

Auch die Verarbeitung von persönlichen Daten (Art. 20 PolG) sowie die DNA-Identitätsfeststellung und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern (Art. 21a ff. PolG) sind u.a. gegenüber verdächtigten Personen möglich; beim Einsatz verdeckter Ermittler (Art. 20a PolG) oder Informanten (Art. 22 PolG) bestimmt das Gesetz überhaupt keine Betroffenen dieser Maßnahmen. Ähnlich werden die Operativ- und Erkennungshandlungen in anderen Gesetzen geregelt<sup>2590</sup>. Für die hier vertretene These ist wichtig, dass der ausreichende Tatverdacht bei Anwendung der oben besprochenen Maßnahmen keine Rolle spielt; sie sind sogar unter der Schwelle des begründeten Tatverdachts möglich. Die sog. Operativ- und Erkennungshandlungen werden außerhalb des StVfGB geregelt und sind mit dessen Vorschriften nicht kompatibel, obwohl ihre Ergebnisse als Beweise im Strafverfahren verwendet werden können. Die Operativ- und Erkennungshandlungen können auch vor der Einleitung des vorbereitenden Verfahrens durchgeführt werden, problematisch ist eher, ob sie nach der formellen Einleitung

---

*Kmieciak*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5, 15; *Gontarski*, Gaz. Sąd. 2007/11 S. 12, 20  
2582 *Owczarski*, PS 1994/4 S. 69, 71; krit. *Baczyński*, Prokurator 2000/3 S. 18, 24  
2583 *Rogoziński*, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104, 107; *Kołodziejczak/Sobiech*, PiP 2010/11 S. 35, 38f.; *Klejnowska*, Prok. i Pr. 2004/3 S. 94, 103; a.M. *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5, 11: der Verdacht müsse in diesem Fall nicht unbedingt „begründet“ sein;  
2584 *Mąka*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 160, 161  
2585 *Rogoziński*, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104, 107; *Gontarski*, Gaz. Sąd. 2007/11 S. 12, 20  
2586 *Rogoziński*, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104, 108; vgl. Ap.G Katowice, Lex 1809497  
2587 *Rogoziński*, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104, 115; *Kołodziejczak/Sobiech*, PiP 2010/11 S. 35, 38; vgl. *Szumilo-Kulczycka*, S. 229; *Baczyński*, Prokurator 2000/3 S. 18, 24  
2588 *Rogoziński*, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104, 114; vgl. *Gontarski*, Gaz. Sąd. 2007/11 S. 12, 20  
2589 *Rogoziński*, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104, 106  
2590 S. Gesetz über die Zentrale Antikorruptionsbehörde (Art. 17 ff.), über die Agentur für Innere Sicherheit (Art. 27 ff.), über den Grenzschutz (Art. 9e ff.), über die Militärpolizei und Militärordnungsorgane (Art. 31 ff.), über die Finanzkontrolle (36c ff.) und über den Militärnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst (Art. 31 ff.).

des Verfahrens oder nach der Vorwurfserhebung weiter zulässig sind – diese Frage wird in der Praxis bejaht<sup>2591</sup>.

Wie schon erwähnt wurde, sieht das StVfGB auch solche Maßnahmen vor, außer der Vorbeugungsmaßnahmen, die nur gegen den Verdächtigen i.p.S. erlaubt sind. Da das Gesetz hier keine hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung verlangt, könnte man sagen, dass der ausreichende Tatverdacht durch Beschluss über Vorwurfserhebung eine Schutzgrenze gegen diese Maßnahme darstellen soll. Zu den nur gegen den Verdächtigen i.p.S. angewendeten Maßnahmen gehören: Erforschung der Person (Ermittlung ihrer familiären Verhältnisse, ihrer Vermögenssituation, Ausbildung, Beruf, Einnahmequellen und Vorstrafen – Art. 213 StVfGB), sog. Umfeldaufklärung (Durchführung einer Befragung in der Umgebung des Angeklagten durch einen Gerichtskurator oder einen Polizeibeamten – Art. 214 § 1 StVfGB) sowie Vermögenspfändung (Art. 291 StVfGB). Es ist aber zu bemerken, dass die Vermögenspfändung in der Form einer vorläufigen Sicherstellung des beweglichen Vermögens bereits gegen eine verdächtige Person möglich ist; auch die Erforschung der verdächtigten Person nach Art. 213 StVfGB ist nicht verboten, sondern dann nicht obligatorisch. Erst in einem Verfahren *in personam* kann der Staatsanwalt (Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 Buchs. b Bankenrecht<sup>2592</sup>) von einer Bank die ein Bankgeheimnis enthaltenden Informationen über den Verdächtigen beantragen. Die personenbezogenen Informationen, die das Bankgeheimnis enthalten, kann aber der Staatsanwalt bereits im Verfahren *in rem* erlangen, hierzu muss sie aber zunächst einen Antrag vor einem Bezirksgericht stellen (Art. 106b Abs. 1 Bankenrecht). Außerdem ist der Verdächtige i.p.S. verpflichtet, sich psychologischen und psychiatrischen oder solchen Untersuchungen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, mit Ausnahme chirurgischer Eingriffe (Art. 74 § 2 Nr. 2 StVfGB). Unter den Untersuchungen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind (Art. 74 § 2 Nr. 2 StVfGB), werden vor allem solche Maßnahmen verstanden wie Abnahme von Blutproben, Haaren, anderen Körpersekreten, sowie Entnahme einer Probe aus der Backenschleimhaut – diese Maßnahmen sind aber auch gegenüber der verdächtigten Person zulässig. Nur dort, wo das Gesetz tatsächlich einen Unterschied zwischen dem Umfang und/oder den Voraussetzungen einer Maßnahme gegen den Verdächtigen i.p.S. und einer Maßnahme gegen eine verdächtige Person sieht, kann man sagen, dass die Vorwurfserhebung sowohl die Rechte, als auch die Pflichten schafft.

Im Ergebnis ist zu bestätigen, dass die Vorwurfserhebung eine besondere Rolle im vorbereitenden Verfahren spielt, weil damit dem Verdächtigen seine Rechte eingeräumt werden. Aber die förmliche Inculpation hat nur in einem sehr engen Umfang seine schützende Rolle; die Anforderung des ausreichenden Verdachts schützt gegen die Vorbeugungsmaßnahmen nicht (die Grenze bildet hier erst die „hohe Wahrscheinlichkeit“<sup>2593</sup>) und auch nicht gegen die Mehrheit der anderen prozessualen Grundrechtseingriffe, weil sie schon bei einem begründeten Tatverdacht, also vom Anfang des Verfahrens *in rem* zulässig sind. Der Verdächtige i.p.S. hat die Rechte und die verdächtige Person trägt die Pflichten, wobei das Gesetz nicht einmal versucht, die dazu notwendigen Tatverdachtsgrade anzugleichen. Die Übergang zur verdächtigten Person bei einem begründeten Tatverdacht eröffnet die Möglichkeit der Zwangseingriffe und erst der Übergang zum Beschuldigten, der nicht nur eines formellen Beschlusses, sondern auch eines höheren Tatverdachtsgrads bedarf, eröffnet die Möglichkeit, von den Verdächtigtenrechten Gebrauch zu machen.

---

2591 Szumilo-Kulczycka, S. 181; Lizak, WPP 2011/1 S. 27, 39f.; Kosmaty, Prokurator 2009/2 S. 9, 11

2592 Gesetz vom 29. August 1997 Bankenrecht (Nbkm. Dz. U. 2020 Pos. 1896).

2593 Ohne ausreichenden Tatverdacht können die Vorbeugungsmaßnahmen nicht angewendet werden, aber das gleiche ist über den begründeten Verdacht zu sagen. Auch bei dem ausreichenden Tatverdacht sind die Vorbeugungsmaßnahmen nicht zulässig, wenn die hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung nicht festgestellt wurde.

## 5.2. Die Vorermittlungen und das Verfahren *in rem*

Die Zulässigkeit von Vorermittlungen und des Verfahrens *in rem* ist ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen. Die Strafanzeige kann in einem sog. Überprüfungsverfahren nach Art. 307 § 1 StVfGB geprüft werden und auch schon nach der Einleitung des vorbereitenden Verfahrens verläuft es erst „*in rem*“ – diese Prozessphase könnte man teilweise mit dem deutschen Verfahren „gegen Unbekannten“ vergleichen, einen solchen Begriff benutzt man in Polen jedoch nicht, weil sehr oft in dieser Etappe der mutmaßliche Täter schon bekannt ist; es fehlen nur die ausreichenden Beweise, die die Vorwurfserhebung begründen würden. In einem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens darf der Name der potenziell verdächtigten Person grundsätzlich nicht erwähnt werden, auch wenn sie schon bekannt ist, weil der Unterschied zwischen der Phase *in rem* und *in personam* verwischt werden würde<sup>2594</sup>.

In der Rspr. und in der Lehre wird – zu Recht – hervorgehoben, dass es unzulässig sei, das Verfahren *in rem* zu führen, wenn der Täter bekannt sei<sup>2595</sup>, weil die verspätete Entscheidung über Inkulpation ihn des Rechts auf Verteidigung beraube<sup>2596</sup>. Das bedeutet jedoch nur das Verbot eine Person als Zeugen zu vernehmen und das Verfahren weiter *in rem* zu führen, wenn die gesammelten Beweise „ausreichend“ den Verdacht begründen, dass diese Person eine Straftat begangen habe<sup>2597</sup>. Und nicht jeder Tatverdächtige ist „ausreichend“ verdächtig.

Im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens entscheidet die Strafverfolgungsbehörde nach dem Grad des Tatverdachts und wenn dieser zu niedrig ist, dh. es fehlen noch die ausreichenden Beweise für die Vorwurfserhebung, ist der potenzielle Täter evtl. als Zeuge mit AuskunftsVR (Art. 183 § 1 StVfGB)<sup>2598</sup> zu vernehmen. Nach der Rspr. soll diese Möglichkeit nur ausnahmsweise genutzt werden, weil Art. 183 StVfGB keine Zeugenvernehmung einer Person rechtfertigt, die in einer Strafanzeige als Täter angezeigt worden ist, wenn die Täterschaft einer anderen Person ausgeschlossen werde<sup>2599</sup>. Dieser Hinweis wird jedoch nicht als Gebot, den Betroffenen „früh“ als Beschuldigter zu vernehmen, verstanden – ganz im Gegenteil: Die Strafverfolgungsbehörde soll zuerst alle möglichen Beweise sammeln und den Betroffenen erst dann vernehmen, wenn seine Rolle bei der Tatbegehung ausreichend geklärt ist.

Anders als in Deutschland hat die Rspr. der polnischen Gerichte keine objektiven Merkmale des ausreichenden Tatverdachts erarbeitet. In der Praxis sind also beide Modelle des vorbereitenden Verfahrens möglich. Eines, in dem die Vorwurfserhebung ziemlich „früh“ stattfindet – sogar nach der förmlichen Erhebung des ersten Beweises – und ein anderes, in dem die Vorwurfserhebung erst nach Erhebung aller Beweise erfolgt und an die Erhebung der Anklage grenzt. Wegen der schweren außerstrafprozessualen Konsequenzen der Vorwurfserhebung z.B. bei verdächtigten Polizeibeamten, die dann obligatorisch suspendiert werden, wird der Zeitpunkt der Vernehmung der Verdächtigten dieser Art in der Praxis als letzte Prozesshandlung vor der Anklageerhebung durchgeführt, wenn diese Verschiebung das EV nicht gefährdet. Das Beweismaterial kann und soll in beiden Modellen auch nach der Vorwurfserhebung weiter beurteilt, überprüft und ergänzt werden, aber der Schwerpunkt liegt im Fall der „späten“ Vorwurfserhebung im Verfahren *in rem*, während im Fall der „frühen“ Inkulpation

2594 Grzeszczyk, Kom., Art. 303 Rn 4

2595 Stefański, WPP 2008/1 S. 118, 138; Stefański, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 28; Stachowiak, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28; Grajewski/Steinborn, S. 57; Jeż-Ludwichowska, RPEiS 1985/4 S. 149, 153

2596 OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46; OG, Lex 244459; Stefański, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 28; Wykład2-Kruszyński/Pawelec, S. 181

2597 OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46; OG, OSNKW 2007/10 Pos. 71; OG, Lex 19759; Stefański, WPP 2008/1 S. 118, 145; Stefański, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 28; Nelken, NP 1971/5 S. 814, 818; Hanausek/Pikulski, St. Krym., 1991/21 S. 299, 302f.; Filar, OSP 2008/4 S. 307

2598 Der Unterschied zwischen dem einem Zeugen zustehenden AuskunftsVR und dem vollen Schweigerecht, von dem der Verdächtige i.p.S. Gebrauch machen kann, wird in Polen stark betont. Das Thema wird im nächsten Teil der Arbeit näher erörtert.

2599 OG, Lex 299215; vgl. OG, Lex 244459

die Phase *in personam* entscheidend ist. Es ist zwar grundsätzlich richtig, zu behaupten, dass die verdächtige Person nicht als Zeuge, um die Zweifel bezüglich der Vorlage einer Straftat zu beseitigen und erst danach als Verdächtige i.p.S. vernommen werden könne<sup>2600</sup>, weil so ein Verhalten illoyal und nicht mit *fair trial* vereinbar wäre<sup>2601</sup>, doch bleibt dies oft ein Lippenbekenntnis.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit der Vorermittlungen und/oder des Verfahrens *in rem* geht es nicht darum, wie man die verschiedenen Phasen des Verfahrens nennt und auch die förmliche Einleitung des Verfahrens, die übrigens in Deutschland keines Beschlusses bedarf, ist hier nicht entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, ob unterhalb einer Schwelle des Tatverdachts überhaupt die Tätigkeit des Staates gegen oder „gegenüber“ einer Person zulässig ist, ob und welche Prozessmaßnahmen erlaubt sind, wenn die Rolle des Betroffenen noch nicht geklärt ist.

Im Überprüfungsverfahren (Art. 307 § 2 StVfGB), das nicht länger als 30 Tage dauern kann, können nur solche Handlungen vorgenommen werden, die nicht dem Protokollzwang unterliegen, d.h. nur die Person, die die Strafanzeige erstattet hat, kann als Zeuge vernommen werden; es wird auch kein Sachverständigenbeweis erhoben. Die informatorische Befragung ist möglich<sup>2602</sup>, die Grundrechtseingriffe aber – unzulässig. Das Überprüfungsverfahren ist auch dann zulässig, wenn die Person des Tatverdächtigen bereits in der Strafanzeige erwähnt wird, dann aber ist seine informatorische Befragung zu beanstanden<sup>2603</sup>. Problematischer sind die schon oben besprochenen Operativ- und Erkennungshandlungen der Polizei und anderer Behörden, die – wie das Überprüfungsverfahren – durchgeführt werden können<sup>2604</sup>, bevor der begründete Tatverdacht festgestellt worden ist (Argument aus Art. 19a Abs. 7 PolG). Sie stellen einen besonders weitgehenden Eingriff in die Grundrechte dar und können die Beweise gegen ihn liefern, trotzdem sind sie noch vor Einleitung des vorbereitenden Verfahrens möglich. Der Umfang des Verfahrens *in rem*, d.h. zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Vorwurfserhebung wurde schon oben erörtert.

Sowohl der begründete Tatverdacht, als auch der ausreichende Tatverdacht kann mit staatlichen Maßnahmen überprüft werden und die Zulässigkeit der Vorermittlungen und des Verfahrens *in rem* ist weit größer als in Deutschland.

## 6. Die Rolle des Mitangeklagten und Mitangeklagtentheorien

### 6.1. Die Mitangeklagtentheorien

Der Angeklagte (der Verdächtige i.p.S.) ist in „seinem“ Verfahren gleichzeitig Prozesssubjekt<sup>2605</sup> und Beweisquelle, wobei die letztere Funktion von der erstgenannten in diesem

2600 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 28f.

2601 *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 29

2602 *Hofmański u.a.*, Art. 307 Rn 9; *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 36

2603 Wenn man erlaubt eine verdächtige Person (einen potenziellen Verdächtigten i.p.S.) bereits im Überprüfungsverfahren zu befragen (so: *A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 36; a.M. *Baj*, Pal. 2016/12 S. 66, 70), muss dies Zweifel erwecken, weil wenn es „genug“ Verdacht gibt, um eine Person als „verdächtig“ zu bezeichnen (es liegt also ein begründeter Tatverdacht vor), sollte das vorbereitende Verfahren eingeleitet werden. In der Praxis werden jedoch die verdächtigten Personen nicht selten noch vor der Einleitung des Verfahrens informell befragt. Die Situation, in der im Überprüfungsverfahren die Zeugen und potenziellen Täter „angehört“ werden und der Strafverfolgungsbeamten eine Notiz statt einen Protokoll anfertigt, muss jedoch kritisch bewertet werden. Das Argument, dass in zweifelhaften Fällen eine Ablehnung der Verfahrenseinleitung „besser als die Einstellung des Verfahrens beurteilt wird“, braucht keinen Kommentar.

2604 Die Operativ- und Erkennungshandlungen der Polizei und anderer Behörden können auch während des Überprüfungsverfahrens durchgeführt werden (*A/R-Proces-Klejnowska/Sobolewski*, S. 36; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159, 172); Damit wird der Grundsatz „keine Grundrechtseingriffe vor der Einleitung des Verfahrens“ gebrochen.

2605 BVerfGE 26, 66, 71; BVerfGE 34, 293, 302; BVerfGE 65, 170, 175; BVerfGE 66, 313, 318; BVerfG, NJW

Sinne abhängig ist, dass der Betroffene selbst die Entscheidung trifft, ob er aussagen will und ob er die Wahrheit sagen will. Deshalb stellt man auch in Polen die Frage, wie sich seine Situation ändert, wenn er in einem anderen als dem „eigenen“ Prozess auftritt. Die Antwort auf diese Frage hat – anders als in Deutschland – der Gesetzgeber erteilt.

### a) Der formelle Mitangeklagtenbegriff

Nach der Verfahrenstrennung wird der Mitangeklagte oder Mitverdächtige i.p.S., wenn die Trennung das vorbereitende Verfahren betrifft, immer Zeuge und darf keinen anderen Status haben<sup>2606</sup>. In der Rspr. wurde hervorgehoben, dass der „Mittäter“ (i.S.v. Mitangeklagten oder -verdächtigten) nur dann in einem Verfahren als Zeuge vernommen werde, wenn man in diesem Verfahren nicht über ihn Gericht halte<sup>2607</sup>. Das muss aber im Lichte des streng formellen Verdächtigten- und Angeklagtenbegriffs verstanden werden. Es ist also möglich, dass der mutmaßliche Täter zuerst als Zeuge (wenn die Verfolgungsorgane noch keine Anhaltspunkte für die Vorwurfserhebung sehen), dann als Verdächtigter i.p.S. (nach der Vorwurfserhebung) und zuletzt wieder als Zeuge (im getrennten Verfahren) vernommen wird<sup>2608</sup>. Der Mitangeklagte kann also in einer anderen Sache als Zeuge vernommen werden – auch zu den Taten, die ihm selbst zur Last gelegt wurden und nicht nur wenn seine eigene Sache abgeschlossen oder ausgesetzt<sup>2609</sup> wurde, sondern auch wenn sie weiter läuft. Nach einer Verfahrenstrennung tritt er in zwei Rollen auf: weiter als Verdächtigter i.p.S. oder Angeklagter in seinem Verfahren und als Zeuge<sup>2610</sup> in dem anderen Prozess, wo er – nach dem Gesetz – nicht lügen darf<sup>2611</sup>.

Eine Besonderheit der polnischen Lösung besteht darin, dass der „ehemalige Angeklagte“ als Zeuge das Schweigerecht behält, was seine Rechtsstellung im Bereich der Aussagefreiheit der des Angeklagten ähnlich macht<sup>2612</sup>. Gem. Art. 182 § 3 StVfGB steht das ZeugnisVR einem Zeugen zu, der in einer anderen anhängigen Sache wegen Beteiligung an der Straftat angeklagt ist, auf die sich das Verfahren erstreckt. Das Schweigerecht erfolgt aus dem Umstand, dass der Betroffene in einer anderen Sache angeklagt (und auch: formell verdächtig) ist und nicht aus der Tatsache, dass sein Verfahren irgendwann zusammen mit dem Verfahren eines anderen Angeklagten geführt wurde<sup>2613</sup>. Auch wenn – aus welchen Gründen auch immer – die Verfahren gegen zwei Mitverdächtige von Anfang an getrennt geführt werden, haben beide das volle AussageVR, wenn sie als Zeugen auftreten. Das Kriterium, nach dem

---

1995, 1951f.; BGHSt 38, 372, 374

2606 OG, OSP 1936 Pos. 230; OG, OSNPG 1988/11 Pos. 121; OG, Lex 1940565; OG, OSNKW 1982/10-11 Pos. 77; OG, Lex 19800; Ap.G Kraków, Lex 76268; *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 41; *Kuźma*, in: *Węzłowe*, S. 863, 865; *Hofmański u.a.*, Art. 34 Rn 8; *Klejnowska*, S. 106; *Dankowski*, PiP 1964/2 S. 269, 272; *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 51ff.; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 107; *Prusak*, Kom., Art. 182 Nr. 27; vgl. *Daszkiewicz*, FS-Cieślak, S. 337, 344; a.M. *Rosengarten*, NP 1977/6 S. 876, 882

2607 OG, Lex 1940565

2608 *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 102

2609 Die Aussetzung des Verfahren ist gem. Art. 22 § 1 StVfGB dann möglich, wenn ein fortdauerndes Hindernis den Fortgang des Verfahrens ausschließt, insbesondere wenn man des Angeklagten nicht habhaft werden oder dieser am Verfahren wegen einer psychischen oder anderen schwerer Krankheit nicht teilnehmen kann. Die Aussetzung entspricht also der vorläufigen Einstellung nach §§ 154f und 205 StPO. Nach Art. 22 § 1 StVfGB wird das Verfahren für die Dauer des Hindernisses ausgesetzt.

2610 Wird der Angeklagte in einem Verfahren beurteilt, in dem der faktische Mitangeklagte nur als Zeuge auftritt, so darf der Urteilsspruch lauten: „gemeinsam und im Einverständnis mit einer bekannten Person“ ohne ihre Personaldaten bekannt zu geben (*Daszkiewicz*, FS-Cieślak, S. 337, 342ff.)

2611 *Grzegorzcyk/Tylman*, Rn 1097; *Grzegorzcyk*, *Dowody*, S. 42 (aber vgl. die Erwägungen über die Strafbarkeit nach Art. 233 poln. StGB)

2612 OG (7), OSNKW 1976/1 Pos. 1; *Dowodowe-Kmieciak*, S. 153

2613 OG, Lex 19800: die Tatsache, dass früher eine gemeinsame Anklageschrift erhoben wurde, bezeichnet das OG als bedeutungslos;

das volle ZeugnisVR zusteht ist also rein formell – es geht darum, ob gegen den Betroffenen ein Beschluss über Vorwurfserhebung ergangen ist oder eine Anklage erhoben wurde, dagegen ist ohne Bedeutung, in welchem Zusammenhang beide Verfahren zueinander stehen (ob sie zusammen geführt wurden, welches von ihnen als erstes eingeleitet wurde u.s.w.). Bedeutungslos ist auch, wie stark der Betroffene tatverdächtig ist – solange ihm formell keine strafrechtlichen Vorwürfe gestellt wurden, hat er in keinem Verfahren das volle Schweigerecht.

Es ist auch zweifellos, dass der Angeklagte (Verdächtige i.p.S.) in eigener Sache das volle Schweigerecht hat, auch wenn er über die Taten aussagt, die ihm nicht vorgeworfen wurden<sup>2614</sup>. Er kann nicht teilweise Angeklagter und teilweise Zeuge sein. Seine Aussage bleibt die des Angeklagten, auch wenn sie eine andere Tat betreffe (an der er nicht beteiligt war<sup>2615</sup>), weil sie unter dem Gesichtspunkt seiner eigenen Prozessinteressen gemacht werde<sup>2616</sup>. In einer anderen Sache (die formell nicht gegen ihn geführt wird) ist er dagegen kein Prozesssubjekt und tritt deshalb „nur“ als Zeuge auf, er hat aber das volle Schweigerecht.

Die zweite Prozessgarantie für den Mitangeklagten-Zeugen besteht darin, dass seine Zeugenaussage in seinem eigenen Verfahren, also gegen ihn selbst, nicht verwertet werden dürfen (Art. 389 § 1 StVfGB). Beide Garantien werden noch im Kapitel über den Schutz des „Nicht-Beschuldigten“ näher beschrieben, beide führen auch dazu, dass in Polen die nach dem rein formellen Kriterium gemachte Abgrenzung zwischen dem Mitangeklagten und der Zeugenrolle keine Vorbehalte erweckt.

## b) Der materielle Mitangeklagtenbegriff

Die Mitbeschuldigtentheorien werden in der polnische Rechtslehre nicht erörtert, weil im Strafverfahren der streng formelle Verdächtigten- und Angeklagtenbegriff gilt und andererseits wird sein Schweigerecht durch Art. 182 § 3 und Art. 389 § 1 StVfGB genügend geschützt. Das ZeugnisVR des Mitangeklagten-Zeugen wurde jedoch erst im Jahre 1998 (mit dem neuen StVfGB) eingeführt. Früher war es strittig, ob der Betroffene als Zeuge die Antwort verweigern kann, wenn die Frage die Umstände betrifft, über die er in seinen Erklärungen als Angeklagter gesprochen hat. Teilweise wurden auch die Elemente des materiellen Mitangeklagtenbegriffs erörtert. Die Lehre hat vorgeschlagen, den Mitangeklagten in einem anderen als dem eigenen Verfahren über die Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht zu belehren und seine Aussage nicht als Zeugenaussage zu betrachten<sup>2617</sup>. Ohne die Möglichkeit die Wahrheitspflicht zu verlangen, könne man über einen Zeugen *sensu stricto* nicht sprechen, der Mitangeklagte in einem abgetrennten Verfahren sei also nur ein „Informant“<sup>2618</sup> und seine Vernehmung ein Beweismittel *sui generis*<sup>2619</sup>. Die Vernehmung eines Mittäters in der Zeugenrolle wurde sogar als eine Verletzung der Prozessgarantien betrachtet<sup>2620</sup>.

Vor der Einführung des Art. 182 § 3 StVfGB hat die Lehre vorgeschlagen, den Angeklagten oder Verdächtigten i.p.S. in seinem eigenen Verfahren als Zeugen vernehmen zu können, wenn er über die Straftaten aussage, die er nicht begangen habe (oder besser gesagt: die ihm nicht zur Last gelegt geworden seien)<sup>2621</sup>. Der Mitangeklagte würde damit nicht gezwungen, gegen sich selbst auszusagen, weil das Verfahren in einem Bereich ihn nicht betreffe<sup>2622</sup>.

---

2614 Klejnowska, S. 106

2615 Cieślak, PiP 1964/5-6 S. 864, 872

2616 Młynarczyk, S. 52

2617 Rosengarten, NP 1977/6 S. 876, 882

2618 Lojewski, S. 135

2619 Rosengarten, NP 1977/6, S. 876, 882

2620 Cieślak, PiP 1964/5-6 S. 864, 865; vgl. Kalinowski, S. 186

2621 Glaser, OSP 1936 S. 215, 217; Sobolewski, Samoosk., S. 53; Śliwiński, S. 318; Luczywek, PiP 1970/2 S. 297, 300; a.M. Jeż-Ludwichowska, RPEiS 1985/4 S. 149, 153; Dankowski, PiP 1964/2 S. 269, 273

2622 Glaser, OSP 1936 S. 215, 217; Sobolewski, Samoosk., S. 53; Śliwiński, S. 318; Luczywek, PiP 1970/2 S.

Schon damals wurde jedoch hervorgehoben, dass es in demselben Verfahren schwierig sein könne, die Angeklagten- und die Zeugenrolle abzugrenzen, besonders wenn es um eine Verbrechergruppe gehe<sup>2623</sup>. Die Gegner dieser Auffassung waren der Meinung, dass nur das formelle Kriterium entscheidend sein könne. Schon die Tatsache, dass der Angeklagte die Informationen über die Taten anderer Mittäter besitze und dass er mit ihnen „zusammen auf einer Anklagebank sitze“, bedeute, dass er „in einem Verhältnis“ zu diesen Taten bleibe und deshalb nicht als Zeuge vernommen werden könne<sup>2624</sup>.

Kontrovers war auch die Rolle des Mitangeklagten in einem abgetrennten Verfahren. Das Oberste Gericht war der Meinung, dass der „Zeuge“ über das volle ZeugnisVR belehrt werden solle, wenn die Aussage ihn selbst der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden<sup>2625</sup>. In der späteren Rspr. wurde jedoch zweifellos angenommen, dass der Mitangeklagte in einem anderen Verfahren lediglich Zeuge sei<sup>2626</sup>, aber in der Praxis konnte er jede ihm vorgeworfene Tat betreffende Antwort verweigern<sup>2627</sup>.

Die Einführung des Art. 182 § 3 StVfGB hat die Diskussion in diesem Bereich beendet. Das materielle Element des Mitangeklagtenbegriffs kann aber auf der Ebene der Strafbarkeit wegen Falschaussage eine Rolle spielen. Wenn die Rspr. und die Rechtslehre – wider den Gesetzeswortlaut – alle „Täter“ von der Strafbarkeit wegen Falschaussage befreien, muss dies auch die Mitangeklagten und Mitverdächtigen i.p.S. betreffen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird der Angeklagte, der in einem getrennten Verfahren als Zeuge aussagt zur Wahrheit verpflichtet und kann sich wegen Falschaussage strafbar machen. Die polnische Rechtslehre und Rspr. geht aber gegen die wörtliche Auslegung und garantiert allen Tatverdächtigen die Straflosigkeit<sup>2628</sup>. In der Literatur wurde erwähnt, dass die Verfolgungsorgane sich ziemlich frei fühlen, wenn es um die Trennung und Verbindung der Verfahren gehe, sie verhandeln nach der Regel „ein guter Zeuge sei besser als ein schwacher Angeklagter“. Die Verfolgungsbehörde verletze damit das Prinzip des fairen Strafverfahrens und die Regel der Loyalität, der Zeuge handele dadurch in Notwehr – die „hinterlistige“ Vernehmung in der Zeugenrolle stelle einen rechtswidrigen Eingriff dar und die Falschaussage sei eine Form der Verteidigung<sup>2629</sup>. Materiellrechtlich werden also die Mitangeklagten-Zeugen weiter wie die Angeklagten (Verdächtigen i.p.S.) betrachtet.

## 6.2. Die Verfahrenstrennung

In verschiedenen Situationen kann es notwendig sein, das Verfahren gegen zwei Mitangeklagte (Mitverdächtigte) zu trennen, z.B. wenn gegen einen Mitangeklagten das Urteil rechtskräftig wurde und der andere eine Appellation erhoben hat, wenn das Verfahren gegen einen Mitangeklagten ausgesetzt wurde oder wenn ein Privatkläger nur einen Täter angeklagt

297, 298

2623 *Sowiński*, S. 69; *Dankowski*, PiP 1964/2 S. 269, 273; vgl. *Lipczyńska*, ZN ASW 1983/33 S. 161, 162

2624 *Cieślak*, PiP 1964/5-6 S. 864, 873

2625 OG, Lex 169544

2626 OG, OSNKW 1976/1 Pos. 1; OG, Lex 19800; OG, Lex 17889; OG, Lex 17741; *Wojnar*, NP 1964/10 S. 960, 962; *Śliwiński*, S. 319; *Cieślak*, S. 426; *Daszkiewicz*, PiP 1977/3 S. 117, 121f.

2627 *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 41; *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 56; Das Oberste Gericht hat jedoch diese Möglichkeit begrenzt und entschieden, dass der Mitangeklagte in der Zeugenrolle nur solche Fragen ohne Beantwortung lassen dürfe, die die Umstände betreffen, welche er in seiner früheren Angeklagtenaussage nicht erwähnt habe. Wenn er früher, als Angeklagter, über das volle AussageVR belehrt worden sei und trotzdem eine Aussage gemacht habe, drohe ihm in der Rolle des Zeugen keine Strafbarkeit, es sei denn er könnte sich mit der neuen Aussage einer Gefahr der schärferen Strafbarkeit aussetzen (OG, OSNKW 1976/1 Pos. 1; OG, Lex 17741; *Daszkiewicz*, PiP 1977/3 S. 117, 121f.; krit. *Jeż-Ludwichowska*, PiP 1976/7 S. 171, 172f.). Gleichzeitig jedoch hat das Gericht die Anwendung der Ordnungsstrafen bei Verweigerung einer Aussage ausgeschlossen.

2628 Das Thema wird näher im Kapitel über die Strafbarkeit wegen Falschaussage besprochen.

2629 Zum Ganzen: *Cieślak*, FS-Kunicka-Michalska, S. 323, 333ff.

hat u.s.w.<sup>2630</sup>. In allen Situationen wird die Rechtsstellung des Betroffenen nach den formellen Kriterien beurteilt und seit Einführung des Art. 182 § 3 StVfGB wird die manipulative Rollenvertauschung in der polnischen Literatur nicht breiter besprochen<sup>2631</sup>.

In einem abgetrennten Verfahren tritt der (ehemalige) Mitverdächtige i.p.S. oder Mitangeklagte als Zeuge auf, er hat also keine Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte, was keine Vorbehalte erweckt, weil in diesem Verfahren über seine strafrechtliche Verantwortung nicht entschieden wird. Gegen Selbstbelastung wird der Betroffene durch Art. 182 § 3 und Art. 389 § 1 StVfGB geschützt. Die Möglichkeit, ein Aussageprotokoll zu verlesen wird nach formellen Kriterien gestaltet. Im „eigenen“ Verfahren, wo der Betroffene als Angeklagter (Verdächtigter i.p.S.) auftritt, dürfen seine Zeugenaussagen nicht verlesen und verwertet werden, unabhängig davon, ob er als Zeuge lediglich über das Auskunfts- oder über das volle ZeugnisVR nach Art. 182 § 3 StVfGB belehrt wurde. Das, was er in einem abgetrennten Verfahren gesagt hat, kann also in sein Verfahren nicht eingeführt werden. Deshalb wird sein Verteidigungsrecht in seinem eigenen Verfahren nicht verletzt<sup>2632</sup>. Die Vernehmung in der Zeugenrolle kann für den Mitangeklagten aus anderen Gründen nachteilig sein: die Aussage kann zwar nicht verwertet werden, sie kann aber den Richter beeinflussen<sup>2633</sup>. Diese Gefahr besteht jedoch nur dann, wenn der Betroffene sich entscheidet in der Zeugenrolle auszusagen, wozu er nicht verpflichtet ist. In der Lehre wurde auch darauf hingewiesen, dass wenn der Betroffene als Zeuge die Aussage verweigere, die Prozessorgane seine Einlassung als Angeklagten für falsch halten könnten, deshalb solle man die Prozessrollenänderung nur ausnahmsweise zulassen<sup>2634</sup>. Die Nichtverwertung der Zeugenaussage schütze den Angeklagten vor der Selbstbelastung nicht genug und stelle eine schwache Garantie dar<sup>2635</sup>.

Dagegen können im Verfahren, in dem der Mitangeklagte als Zeuge auftritt, seine frühere, in der Rolle des Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) gemachten Einlassungen verlesen werden<sup>2636</sup>, was die Prozessgarantien des Betroffenen nicht verringert<sup>2637</sup>, weil er schon früher (als Angeklagter) über das Schweigerecht belehrt wurde. Falls er spätestens bis zum Beginn der ersten Zeugenvernehmung im (abgetrennten) gerichtlichen Verfahren erklärt, dass er von seinem ZeugnisVR Gebrauch machen wolle, dürfen die früher gemachten Zeugenaussagen dieser Person dann weder als Beweismittel verwendet noch wiedergegeben werden<sup>2638</sup>, was seine Situation auch der des Angeklagten nähert. Das StVfGB kennt keine andere Aussageperson außer den Zeugen, Angeklagten und Sachverständigen. Gleichzeitig jedoch wird der Zeuge, der Mitangeklagter in anderen Verfahren ist, vergleichbar mit dem Angeklagten behandelt oder sogar noch besser – er darf schweigen und trotz der Belehrung über das volle

2630 Cieślak, PiP 1964/5-6 S. 864, 867f.; ABC-Stefański, Art. 182 Rn 11; Sowiński, Prokurator 2003/2 S. 52, 58; In der Literatur wird über sog. Rollentausch (*przemienność ról procesowych*) gesprochen (Klejnowska, S. 106; Stefański, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 122; Kręcisz, Prok. i Pr. 2000/4 S. 7, 17).

2631 Vgl. Sowiński, Prokurator 2003/2 S. 52, 59; Vereinzelt hat Warchoń darauf hingewiesen, dass solch ein Rollentausch nicht nur das Schweigerecht betreffe, sondern auch dem Verdächtigten die Garantien der Verteidigung berauben kann (Warchoń, in: Węzłowe, S. 692, 698, 702; vgl. Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 2006/1 Pos. 31). Deshalb fordert der Autor, dass ein Beschluss über die Trennung des Verfahrens angefochten werden könnte (heute ist solch eine Möglichkeit im StVfGB nicht vorgesehen).

2632 OG, Lex 1940565

2633 Klejnowska, S. 122; Klejnowska, Prokurator 2003/2 S. 38, 48; Cieślak, PiP 1964/5-6 S. 864, 865f.

2634 Błoński, S. 310

2635 Daszkiewicz, PiP 1985/3-4 S. 48, 60

2636 OG, OSNKW 2005/4 Pos. 40; OG, Lex 162368; OG, Lex 467480; Ap.G Katowice, Lex 2023115; Ap.G Katowice, KZS 2018/12 Pos. 87; Ap.G Warszawa, Lex 2295921; Ap.G Warszawa, Lex 2009529; Ap.G Warszawa, Lex 1857361; Ap.G Wrocław, Lex 2686518; Ap.G Wrocław, Lex 2484220; Ostrowski, Pal. 1978/10 S. 85, 94; Gaberle, S. 352; Grzegorzczuk/Tylman, Rn 1116; Stępień, S. 169; Lerman, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 109; Grzegorzczuk-2, Art. 182 Nr. 1; a.M. Hofmański u.a., Art. 186 Rn 13

2637 Tylman, FS-Świda, S. 125, 130

2638 Ap.G Katowice, KZS 2018/12 Pos. 87; Ap.G Wrocław, Lex 2686518; Ap.G Wrocław, Lex 2484220; Lerman, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 109; P/G/S-Paprzycki, Art. 182 Rn 8; Gaberle, S. 349



Schweigerecht kann seine Aussage aus dem getrennten Verfahren in seinem eigenem Prozess nicht verwertet werden. In der Lehre wurde hervorgehoben, dass so eine Möglichkeit der Verlesung der Zeugenaussage sich hemmend auswirken könnte<sup>2639</sup>.

Eine vorläufige Verbindung/Trennung oder gleichzeitige Verhandlung in verschiedener Sachen (wie nach § 237 StPO) kennt das polnische Strafprozess nicht. Die verbundenen Sachen werden damit immer zu einem Verfahren verschmolzen. Das Verfahren gegen einzelne Personen oder wegen einzelner Taten kann abgetrennt und gesondert entschieden werden, wenn die Umstände vorliegen die eine Verbindung erschweren. In der Lehre wurde hervorgehoben, dass die Verbindung der Sachen in einem Verfahren „nicht immer die Wahrheitserforschung begünstige“<sup>2640</sup>, was suggerieren könnte, dass die Verfahrenstrennung auch mit dem Zweck möglich wäre, den Angeklagten oder Verdächtigten als Zeugen zu vernehmen. Das ist nicht ausgeschlossen, aber nur dann möglich, wenn er über die Taten aussagen soll, die ihm nicht vorgeworfen wurden. Das Verfahren nur zum Zwecke der Vernehmung des Mitangeklagten oder Mitverdächtigten i.p.S. in der Zeugenrolle über die ihm zur Last gelegten Taten wäre – wegen des im Art. 182 § 3 StVfGB geregelten ZeugnisVR – sinnlos.

Es kann passieren, wenn auch in der Praxis besonders selten, dass das Verfahren gegen einen Mitangeklagten von dem Verfahren der anderen Mitangeklagten abgetrennt und später wieder verbunden wird. Dann ist darauf zu achten, dass die Verteidigungs-, Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte des Betroffenen eingehalten werden. Die Beweishandlungen, die während seiner Abwesenheit durchgeführt wurden, müssen wiederholt werden. Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen sollen nur solche Beweise sein, bei denen der Angeklagte seine Konfrontationsrechte ausüben konnte. Über die Trennung und Verbindung des vorbereitenden Verfahrens schweigt die Rechtslehre, obwohl die Anwesenheits- und Fragerechte in dieser Prozessphase in Polen sehr ausgebaut sind und bei der Verfahrenstrennung und Verbindung beeinträchtigt werden können.

Ob die Verfahrenstrennung einen Befangenheitsantrag gegen die Richter begründen kann, wurde auch in Polen diskutiert und ähnlich wie in Deutschland gelöst. Grundsätzlich können dieselben Richter über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitangeklagten in den getrennt geführten Verfahren entscheiden. Wenn aber ein Angeklagter bei Anwendung der Vorschriften über die Verurteilung ohne HV (Art. 335 StVfGB) oder die freiwillige Unterwerfung der Strafe (Art. 387 StVfGB), also in einem „Verständigungsverfahren“ verurteilt wurde, kann derselbe Richter die Sache der anderen Mitangeklagten nicht behandeln<sup>2641</sup>. Er soll als *iudex suspectus* von der Sache ausgeschlossen werden, wenn die Prozessparteien einen Antrag auf Ausschluss des Richters stellen<sup>2642</sup>, weil hier ein Umstand aufkommt, der einen begründeten Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters erwecken könnte (Art. 41 § 1 StVfGB).

Die Aussagen des Zeugen und des Angeklagten sollen gleich bewertet werden, ihre Glaubwürdigkeit wird jedoch im Praxis oft unterschiedlich geschätzt<sup>2643</sup>. Die Aussage des Zeugen habe einen größeren prozessualen Wert, weil der Betroffene keine Befugnis zur Lüge habe<sup>2644</sup>. Zwar seien alle Beweise gleichwertig und sollten nicht schematisch *a priori* bewertet werden, praktisch gesehen habe die Aussage des Angeklagten geringeren Beweiswert<sup>2645</sup>. Nach dieser Auffassung könnte man über einen „Prestigezuwachs“ bei dem Rollentausch vom Mitangeklagten zum Zeugen sprechen, die Gefahr soll man jedoch nicht überschätzen. Die

---

2639 Klejnowska, S. 117

2640 Vgl. Hofmański u.a., Art. 34 Rn 6

2641 OG, OSNKW 2012/12 Pos. 128; OG, OSNKW 2007/5 Pos. 39; OG, Lex 532400; OG, Lex 361685

2642 OG, Lex 529622

2643 Ap.G Warszawa, Lex 1857361; Klejnowska, S. 106

2644 Bojańczyk, Pal. 2014/9 S. 137, 141

2645 OG, OSNKW 1976/1 Pos. 1; Cieślak, PiP 1964/5-6 S. 864, 866

Aussage eines Täter-Zeugen unterscheidet sich nicht von den Erklärungen des Angeklagten<sup>2646</sup>. Sie müsse besonders vorsichtig beurteilt werden, es bestehe also keine große Gefahr, dass die Prozessorgane das Verfahren trennen werden, nur um eine Aussage des Zeugen zu bekommen<sup>2647</sup> – eine solche Verstärkung der Sache sei im Grunde genommen scheinbar<sup>2648</sup>. Die Gefahr eines „Prestigezuwachs“ ist desto geringer, als die Rspr. und Rechtslehre die Strafbarkeit wegen Falschaussage auch bei dem Mitangeklagten und Mitverdächtigten in der Zeugenrolle verneint.

### Kapitel III

#### Fazit

Der Beschuldigte im deutschen und der Verdächtige im polnischen Verfahren sind Prozesssubjekte, die mit Rechten ausgestattet sind, die aber auch Pflichten haben und Zwangsmaßnahmen dulden müssen. Sowohl die voreilige, als auch die verspätete Einräumung dieser Eigenschaft kann wesentliche prozessuale und außerprozessuale Konsequenzen für den Betroffenen verursachen. Deshalb ist es wichtig, dass er zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Prozessrolle auftritt. Dieser Zeitpunkt wird in beiden Rechtssystemen unterschiedlich bestimmt.

Im deutschen Prozess ergibt sich nicht aus den Gesetzesvorschriften, wann und wie die Beschuldigteneigenschaft begründet wird, was zur Entstehung verschiedener Beschuldigten-theorien geführt hat. Nach der Erörterung aller Nachteile und Vorteile der subjektiven und objektiven Theorie hat sich die Rspr. für den formell-materiellen Beschuldigtenbegriff (nach der subjektiv-objektiven Theorie) entschieden. Der Beschuldigte ist eine Person, die konkret wegen einer Straftat verdächtigt werde (materielles Element) und gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden sei (formelles Element)<sup>2649</sup>. In Polen wird dagegen der Verdächtige i.p.S. gesetzlich als eine Person, gegen die ein Beschluss über Vorwurfserhebung ergangen ist (im Untersuchungsverfahren) oder die als Verdächtiger (im EV) vernommen wurde, definiert. Der Gesetzgeber hat sich also für einen streng formellen und förmlichen Verdächtigtenbegriff entschieden.

Das objektive Element (Tatverdacht) spielt also in beiden Systemen eine wichtige, aber unterschiedliche Rolle. Bei dem formellen Beschuldigtenbegriff ist der Tatverdacht eine wesentliche Voraussetzung der Pflicht und der Befugnis zur Inkulpation<sup>2650</sup> – so ist das der Fall in Polen. In Deutschland ist der objektiv vorliegende Verdacht ein Merkmal des Beschuldigtenbegriffs, das die Inkulpation ersetzen kann<sup>2651</sup>. Endgültig wird also nach materiellen Kriterien entschieden<sup>2652</sup>. Daher könnte man sagen, dass der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde einen Charakter der ersten und nicht selten vorläufigen Entscheidung hat. Endgültig entscheidet oft erst das Gericht, ob zu einem konkreten Zeitpunkt des Vorverfahrens der Betroffene bereits schutzbedürftig und deshalb Beschuldigter gewesen sei. In Polen kann ein Tatverdächtiger ohne Willensakt der Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich nicht zum Verdächtigten i.p.S. werden, unabhängig davon, wie hoch der gegen ihn vorliegende Tatverdacht ist. Er kann auch nicht, mit Ausnahmen, nachträglich zu einem Verdächtigten i.p.S. erklärt werden, wenn er durch die Strafverfolgungsbehörde in dieser Rolle nicht zeitgemäß gestellt worden war.

---

2646 OG, Lex 171035; *Cieślak*, PiP 1964/5-6 S. 864, 871; *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 56

2647 *Klejnowska*, S. 115

2648 *Klejnowska*, S. 115; *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 56

2649 *Beulke*, Rn 111; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 680; *Rogall*, NJW 1978, 2535

2650 SK-*Rogall*, Vor § 133 Rn 14; vgl. *Fincke*, ZStW 1983, 918, 919

2651 SK-*Rogall*, Vor § 133 Rn 31

2652 *Prittwitz*, S. 92

Der Unterschied wird beispielsweise im folgenden Fall deutlich<sup>2653</sup>: Am 13. Mai 2002 zeigte der A das Verschwinden seiner Frau und Tochter an und wurde dann mehrmals (am 13. und 16. Mai, am 12. August und 26. September 2002) als Zeuge verhört. Am 10. Oktober 2002 fand mit Einverständnis des A eine Suchaktion mit Leichenhunden auf dessen Grundstück statt und am 13. November 2002 wurde er nochmal vernommen. Am 10. März 2003, nachdem die Plastikkarten der Ehefrau in der Nähe des Hauses des A gefunden worden waren, leitete die StA ein EV gegen den A wegen Mordes in zwei Fällen ein. Am 21. März 2003 wurde der A als Beschuldigter vernommen.

Die Verwertung der Aussagen vom 26. September und 13. November 2002 wurden durch das deutsche Gericht als rechtsfehlerhaft angesehen, weil der A damals die Beschuldigteneigenschaft schon erlangt hatte. Am 26. September gab es noch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt Straftaten vorliegen, aber das Verhalten des Beamten (aus der Sicht der Angeklagten) diente dazu, den Angeklagten zu überführen. Die Polizei verhörte ihn in einer fast 10-stündigen „Zeugenvernehmung“, legte die Schwachstellen seiner bisherigen Aussagen offen und forderte ihn in eindringlicher Form auf, zu sagen, wo die Leichen sind und forderte seine Zustimmung zur Nachschau in seinem Haus. Den Polizeibeamten ging es also darum, den A mit dem Vorwurf des Tötungsverbrechens zu konfrontieren und ihm die Beschuldigteneigenschaft willkürlich vorzuenthalten<sup>2654</sup>. Der A hätte gem. § 136 StPO über den Tatvorwurf und das Recht der Verteidigerkonsultation belehrt werden müssen<sup>2655</sup>. Vor der Inculpation seien personenbezogene Ermittlungen in Deutschland verboten<sup>2656</sup>. In Polen würde die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wahrscheinlich anders beurteilt. Am 26. September 2002 gab es noch keine hinreichenden Anhaltspunkte, die den Erlass eines Beschlusses über die Vorwurfserhebung begründen würden. Auch nach der erfolglosen Suchaktion gab es noch keine Gründe, dem Betroffenen die Verdächtigeneigenschaft einzuräumen. Man könnte natürlich spekulieren, ob nicht sogar der Fund der Plastikkarten bereits zureichend wäre, um einen Vorwurf zu erheben. Die Festnahme des mutmaßlichen Täters wäre aber zu diesem Zeitpunkt u.U. zulässig, weil bereits eine „begründete Vermutung“ vorlag, dass der A eine Straftat begangen hat. Der A wird jedoch nicht zum Verdächtigten i.p.S., solange der Beschluss über die Vorwurfserhebung nicht erlassen wurde. Sein Schweigerecht wird durch die gesetzlich geregelte Unverwertbarkeit der Aussagen, die er in der Zeugenrolle getätigt hat, geschützt (Art. 389 § 1 StVfGB). Es wird nicht nachträglich geprüft, ob und zu welchem Zeitpunkt der Tatverdacht ausreichend i.S.d. Art. 313 StVfGB wurde.

In beiden Systemen darf der Betroffene nicht als Zeuge vernommen werden, wenn bereits gegen ihn ein bestimmter Tatverdacht vorliegt. Die „Vollstreckung“ dieses Verbotes wird aber in Deutschland durch die Berücksichtigung des materiellen Elements gewährleistet. Für falsche Entscheidungen im Bereich der Einräumung der Beschuldigteneigenschaft wird die Strafverfolgungsbehörde im gerichtlichen Verfahren mit einem Verwertungsverbot der Aussage „bestraft“. Der materielle Beschuldigtenbegriff gewährleistet einen retrospektiven Schutz<sup>2657</sup> – aus der Natur der Sache ergibt sich, dass diese Korrektur nur *ex post* möglich ist. Der Verfolgungsbeamte kann zwar nach dem Tatverdacht entscheiden, ob er die Beschuldigteneigenschaft einräumt oder nicht, kann aber die Richtigkeit seiner Entscheidung nach den Kriterien des Tatverdachts nicht selbst beurteilen. Auch die Beurteilung des Betroffenen bleibt unbedeutend nicht nur darum, dass er befangen ist, sondern vor allem darum, dass er selbst die Einräumung dieser prozessualen Rolle nicht erzwingen kann. Die Situation kann also nur von einem anderen Organ, nämlich vom Gericht beurteilt werden, das *ex post* entscheidet, ob

---

2653 BGHSt 51, 367

2654 BGHSt 51, 367 (372)

2655 Hartmann/Schmidt, Rn 219

2656 Fincke, ZStW 1983 (95) Heft 4, 918 (927)

2657 Prittwitz, S. 97

eine konkrete Situation (z.B. eine Durchsuchung oder konkrete Fragen usw.) zur Entstehung der Beschuldigteneigenschaft geführt hat und wie danach die gemachten Äußerungen interpretiert werden sollen. Das formelle Element ist damit verbunden, „wie es ist“, das materielle zeigt „wie es sein soll“.

In Polen werden die Begriffe der „subjektiven“ und „objektiven Theorien“ selten verwendet, aber als Ausnahme wird in bestimmten Fällen auch nach dem materiellen Element (Tatverdacht) entschieden, obwohl das Gesetz ausdrücklich gebietet, den Verdächtigtenstatus lediglich nach dem Strafverfolgungswillen zu beurteilen. Diese Ausnahmen sind: Die Strafbarkeit wegen Falschaussage und Wiederaufnahme des Verfahrens, das zu Unrecht in der Phase *in rem* eingestellt wurde, obwohl der Betroffene ausreichend verdächtig war. In beiden Fällen wird der Betroffene „als Verdächtiger i.p.S.“ betrachtet, obwohl im Verfahren keine Inculpation stattgefunden hat. So berücksichtigt die polnische Lehre die Unzulänglichkeiten der subjektiven Theorie und bei Strafbarkeit wegen Falschaussage gewährleistet sie sogar den weitgehenderen Schutz als die deutsche Lehre (dieser Aspekt wird im nächsten Teil erörtert).

Weil in Deutschland der Beschuldigtenbegriff nicht gesetzlich definiert wird und nach der h.M. bei seiner Entstehung das materielle Element mindestens eine genau so wichtige Rolle spiele wie der Strafverfolgungswille, kann der Betroffene auf ganz unterschiedliche Weise zum Beschuldigten werden. Die Inculpation ist nicht formalisiert und kann ausdrücklich, z.B. durch förmliche Einleitung des Verfahrens, Vernehmung oder Ladung in Beschuldigtenrolle, konkludent, z.B. durch Zwangsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten angewendet werden können, oder sogar durch eine „inkulative“ Frage während der informatorischen Befragung oder Zeugenvernehmung erfolgen. Es kann sich also allein aus den Umständen des Einzelfalles – auch ohne Willensakt der Strafverfolgungsbehörde – ergeben, dass das Verfahren bereits gegen eine konkrete Person als Beschuldigten läuft. Entweder wird man durch einen Verfolgungswillen – ausdrücklich oder durch konkludente Inculpation – zum Beschuldigten oder die Position des Beschuldigten wird aufgrund des materiellen Elements nachträglich anerkannt. Der polnische Strafprozess sieht keine andere Inculpation als den Beschluss über Vorwurfserhebung im Untersuchungsverfahren oder die Vernehmung als Verdächtiger mit der Anmerkung über Vorwurfserhebung im Vernehmungsprotokoll im EV und bei sog. Untersuchung im notwendigen Umfang vor. Zweifelsfälle bei der Inculpation betreffen in beiden Rechtssystemen ganz unterschiedliche Probleme: in Deutschland wird gefragt, welche Zwangsmaßnahmen und welche Fragen des Vernehmungsbeamten zur Entstehung der Beschuldigteneigenschaft führen; in Polen ist von Bedeutung, ob im Untersuchungsverfahren bereits der Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung ausreichend sei oder ob die Inculpation auch seiner Verkündung bedarf. Die Vereinheitlichung der Praxis wird jedoch in den beiden Systemen wegen des Gleichheitsgebots angestrebt.

Die Rolle der Strafanzeige ist auch unterschiedlich. In Deutschland begründet sie u.U. den Tatverdacht und verpflichtet die Prozessorgane den Betroffenen nach Einleitung des Verfahrens als Beschuldigten zu behandeln<sup>2658</sup>. In Polen kann der Betroffene ausnahmsweise – doch werden die Ausnahmen in der Praxis ziemlich weit ausgelegt – als Zeuge vernommen werden, auch wenn keine andere Person als Täter in Betracht kommt. Der Tatverdacht, der durch eine einfache (nicht absurde) Strafanzeige entsteht, reicht in Deutschland zur Beschuldigteneigenschaft; in Polen muss er grundsätzlich mit den nach den Prozessregeln erhobenen Beweisen untermauert werden.

---

2658 OLG Karlsruhe, MDR 1994, 500, 501; OLG Koblenz, VRS 71, 37, 38; *Groß*, FS-Dahs, S. 249, 260; *SK-Wohlers*, § 163a Rn 35; *Lüttger*, GA 1957, 193, 194; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241, 2243; *von Hindte*, S. 70; *MG/S-Meyer-Gößner*, Einl. Rn 77; *Koch*, JA 2004, 558, 560; *Lesch*, JA 1995, 157, 160; *Dahs*, NJW 1985, 1113, 1114; *LR-Gleiß*, § 136 Rn 9; *von Gerlach*, NJW 1969, 776, 778; *Kohlhaas*, NJW 1965, 1254, 1255; *Lange*, DRiZ 2002, 264, 265; *Engländer*, Rn 56

Die Rechtssysteme unterscheiden sich auch nach den Verdachtsgraden, die für bestimmte Maßnahmen und prozessuale Entscheidungen ausreichend und notwendig sind. Es geht darum, bei welchem Verdachtsgrad die Strafverfolgungsbehörden zur Inkulpatation verpflichtet sind oder – was vor allem Deutschland betrifft – der unterlassene Inkulpatationsakt nachträglich als willkürlich zu bezeichnen ist. Die Verdachtsgrade bestimmen die Phasen des Strafverfahrens und sind Voraussetzungen der Grundrechtseingriffe. Deshalb ist ihre Rolle nicht zu überschätzen, unabhängig davon, ob das System auf die subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie oder auf die formelle Sichtweise gestützt wird.

Die StPO unterscheidet zwischen dem Anfangsverdacht (§ 152 II StPO), dem hinreichenden Tatverdacht (§ 170 I i.V.m. § 203 StPO) und dem dringenden Tatverdacht. Der Anfangsverdacht (sog. einfacher Tatverdacht) bedeutet, dass im gegebenen Fall „konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen“<sup>2659</sup>. Um die Beschuldigteneigenschaft zu begründen, muss der Anfangsverdacht lediglich individualisiert sein. Der gleiche, einheitliche Tatverdacht eröffnet den Weg zur formalen Verfahrenseinleitung und Inkulpatation und zugleich zu den Zwangsmaßnahmen, als auch zu allen Rechten des Beschuldigten. Hier ist noch zu erwähnen, dass die Verfahrenseinleitung und Inkulpatation, anders als in Polen, keiner förmlichen Entscheidung in der Form eines Beschlusses bedürfen, sie drücken sich also in den prozessualen Handlungen und Maßnahmen aus. Der hinreichende Tatverdacht wird als eine Wahrscheinlichkeit definiert, dass der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen habe und verurteilt werden könnte<sup>2660</sup>. Er ist die Voraussetzung der Anklageerhebung und stellt demnach eine Grenze zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren dar. Der dringende Tatverdacht wird bei verschiedenen, besonders tiefgreifenden Zwangsmaßnahmen, wie z.B. der Untersuchungshaft, verlangt und ist nur bei hoher Wahrscheinlichkeit, dass der Verfolgte sich schuldig gemacht hat<sup>2661</sup> anzunehmen.

In dem polnischen Strafprozess wird dagegen zwischen dem begründeten Tatverdacht, der die Einleitung des Verfahrens ermöglicht und gleichzeitig gebietet und dem ausreichenden Verdacht, dass die Tat von einer konkreten Person begangen worden sei, unterschieden, wobei erst der letzte die Inkulpatation ermöglicht. Diesen Verdachtsgraden entsprechen die Phasen *in rem* (nach Einleitung des Verfahrens) und *in personam* (nach der Inkulpatation). Bei Vorbeugungsmaßnahmen verlangt das Gesetz eine hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung, es bestimmt aber keinen Verdacht, der zur Erhebung einer Anklage notwendig wäre.

Unter der Schwelle des Anfangsverdachts oder wenn er noch nicht genug konkretisiert wird, lässt die h.M. in Deutschland eine Vorermittlung zu, jedoch in einem sehr begrenzten Umfang und unter Voraussetzung, dass keine Zwangsmaßnahmen gegen den Betroffenen angewendet werden. Ist der potenzielle Täter überhaupt nicht bekannt, so können alle informativ befragt werden. Wenn aber eine Person bereits als Täter in Betracht kommt, kann sie weder informell befragt, noch als Zeuge vernommen werden. Anders als in Deutschland wird in Polen eine Vorermittlung in der Form eines Überprüfungsverfahrens (Art. 307 § 1 StVfGB) ausdrücklich im Gesetz vorgesehen – es hat einen informellen Charakter und lässt keine Zwangsmaßnahmen und grundsätzlich keine Beweiserhebungen zu. Der größte Unterschied betrifft jedoch nicht das Überprüfungsverfahren, sondern das Verfahren, in dem eine Person nicht nur theoretisch als Täter in Betracht kommt. In Deutschland wird sie grundsätzlich bei dem ersten Kontakt mit der Verfolgungsbehörde zum Beschuldigten, weil (1.) bereits ein An-

---

2659 BGH, StV 1988, 441, 442; *Beulke*, Rn 111; *SK-Wohlens*, § 163a Rn 37; vgl. *Rogall*, NStZ 1997, 399, 400; *Pommer*, Jura 2007, 662; *MG/S-Meyer-Gößner*, § 152 Rn 4; *Kuhlmann*, NStZ 1983, 130; *Dahs*, NJW 1985, 1113, 1114; *Senge*, FS-Hamm, S. 701, 702

2660 OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2009, 88; AG Saalfeld, StV 2005, 320, 321; *Miehe*, FS-Grünwald, S. 379, 386; *von Hindte*, S. 93; *Huber*, JuS 2008, 21

2661 BGH, NStZ 1981, 94 (zum § 112 StPO); *Beulke*, Rn 210

fangungsverdacht, also ein „einfacher und geringer“ Tatverdacht, zur Beschuldigteneigenschaft ausreicht und (2.) weil diese Eigenschaft keiner besonderen Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde bedarf. In Polen wird er als Nicht-Verdächtiger betrachtet, solange er (1.) nicht „ausreichend“ verdächtig ist und (2.) die Strafverfolgungsbehörde einen Inkulpatationsakt erteilt.

„Schwacher“ und „starker“ Tatverdacht als Determinanten von Rechten und Pflichten sind im deutschen Verfahren abzulehnen. Abgesehen vom dringenden Tatverdacht kann nur der einheitliche Anfangsverdacht eine entscheidende Rolle spielen. Liegt ein personenbezogener Anfangsverdacht vor, so ist der Betroffene als Beschuldigter anzusehen. Jede Unterscheidung zwischen einfachem und starkem Tatverdacht oder absichtlichem und versehentlichem Unterlassen seitens der Strafverfolgungsbehörde würde dazu führen, dass sie die Zwangsmaßnahmen anordnen und die Pflichten vollstrecken kann – mit dem Argument, dass der Anfangsverdacht es erlaubt –, aber zugleich die Rechte des Beschuldigten umgehen, mit dem Bewusstsein, dass ein solches Verhalten erst bei starkem Verdacht mit dem Verwertungsverbot „sanktioniert“ wird. Damit das materielle Element des Beschuldigtenbegriffs seine schützende Rolle erfüllen kann, kann es nicht davon abhängig sein, ob die Strafverfolgungsbehörde absichtlich oder nur versehentlich die Beschuldigteneigenschaft dem Betroffenen entzogen hat.

Dagegen sieht das polnische Gesetz ausdrücklich den begründeten und den ausreichenden Tatverdacht vor, die sich auch nach dem Grad des Tatverdachts wesentlich unterscheiden. In Polen wird stark zwischen dem Verdächtigten i.p.S., zu dem der Betroffene bei ausreichendem Tatverdacht und nach der Inkulpatation wird, und der verdächtigten Person unterschieden, wobei gesetzlich nicht bestimmt wird, bei welchem Verdachtsgrad ein Betroffener als verdächtige Person zu bezeichnen ist. Das führt dazu, dass die Rechte von den Pflichten teilweise abgerissen werden – die verdächtige Person muss die prozessualen Maßnahmen dulden, obwohl sie noch keine Rechte des Verdächtigten i.p.S. hat.

Ohne detaillierte Untersuchung der Verfahrensakte und einzelnen Beweislagen bei Einleitung des Verfahrens, Vorwurfserhebung und Zwangsmaßnahmen kann man die deutschen und polnischen Verdachtsgrade nicht vergleichen. Man kann aber die typischen Grenzsituationen finden, in denen die Praxis in beiden Ländern den Betroffenen als Beschuldigten oder Verdächtigten betrachtet oder nicht. Man kann auch versuchen, die Verdachtsgrade nach ihrer prozessualen Funktion zu vergleichen, also danach, zu welchen Maßnahmen sie die Verfolgungsbehörde ermächtigen.

Eine „allgemeine“ Ermächtigung entsteht im deutschen Prozess mit dem Anfangsverdacht, ohne den die Rechte des Beschuldigten nicht nötig und die Zwangsmaßnahmen nicht zulässig sind. Bei den Maßnahmen, die sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen den Nicht-Verdächtigten angewendet werden können, wie z.B. die Durchsuchung oder die Körperuntersuchung, entscheidet der personenbezogene Anfangsverdacht über den Umfang und die Voraussetzungen der Maßnahme. Aus der Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die die Beschuldigteneigenschaft bilden, kann der Verfolger nicht nach Belieben wählen. Unter der Schwelle des Anfangsverdachts sind die gegen den Beschuldigten gerichteten Zwangsmaßnahmen nicht zulässig. Dafür hat der Betroffene noch keine Beschuldigtenrechte und ist zur Aussage verpflichtet. Über dieser Schwelle kann er schweigen und hat zahlreiche Mitwirkungsrechte, gegen ihn können jedoch Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Der Anfangsverdacht hat also einen einheitlichen und entscheidenden Charakter.

Der Anfangsverdacht findet in dem polnischen Strafverfahren keine einfache Entsprechung. Man hat den Eindruck, dass die Verdachtsstufen, die für prozessuale Entscheidungen notwendig sind, d.h. ein begründeter Tatverdacht für die Einleitung des Verfahrens und ein ausreichender für die Vorwurfserhebung, nicht mit den Verdachtsgraden bei den Zwangsmaßnahmen übereinstimmen, sondern dass sie irgendwie unabhängig existieren. Man kann jedoch

versuchen, sie zuzuordnen. Der deutsche Anfangsverdacht kann mit dem polnischen begründeten Tatverdacht verglichen werden, der die Einleitung des Verfahrens gebietet und zugleich eine Voraussetzung zur Mehrheit der prozessualen Maßnahmen (Zwangsmaßnahmen i.w.S.) darstellt. Der begründete Tatverdacht erlaubt, den Betroffenen als eine „verdächtige Person“ zu betrachten, nicht aber als Verdächtigten i.p.S., weil zur Vorwurfserhebung ein ausreichender Tatverdacht notwendig ist. Erst mit dem ausreichenden Tatverdacht und nach der Inculpation bekommt der Tatverdächtige die Rechte des Verdächtigten i.p.S. und wird zum Prozesssubjekt und zur Prozesspartei. Eine Grenze zu den meisten Duldungspflichten stellt in Deutschland der Anfangsverdacht, in Polen der begründete Tatverdacht dar – aus dieser Perspektive erscheint es verwunderlich, dass dem Betroffenen ab diesem Zeitpunkt noch keine Beschuldigtenrechte garantiert werden.

Der Erlass eines Beschlusses über Vorwurfserhebung bedeutet, dass der Staatsanwalt die Strafanzeige für begründet hält, in Deutschland dagegen wird der Angezeigte als Beschuldigter betrachtet, obwohl der Staatsanwalt die Tatbegehung als nicht sehr wahrscheinlich aber auch nicht offensichtlich ausgeschlossen hält. Die Prüfung, ob die Wahrscheinlichkeit der Anklage „höher als 50%“ ist, findet in Polen vor der Beschuldigung und in Deutschland danach statt. Um ein Beispiel zu geben: Der Festgenommene wird in Deutschland automatisch zum Beschuldigten, in Polen ist er lediglich eine verdächtige Person, was bedeutet, dass er die prozessualen Maßnahmen dulden muss, aber die Rechte des Verdächtigten nicht besitzt. Die Abnahme von Fingerabdrücken ist in Deutschland bei Anfangsverdacht und in Polen bei begründeten Tatverdacht möglich, in Deutschland schafft sie aber den Beschuldigtenstatus, wobei in Polen der Betroffene – als verdächtige Person – keine Verdächtigtenrechte bekommt und auch wenn die Strafverfolgungsbehörde ihm die Rechte einräumen möchte, muss sie zuerst den höheren Verdachtsgrad, nämlich den ausreichenden Tatverdacht bestätigen. Der mehrstufige Tatverdacht in Polen gewährleistet kein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten des Betroffenen.

Auch ohne Analyse der Verfahrensakten lässt sich feststellen, dass der ausreichende Verdacht nach Art. 313 § 1 StVfGB weit „höher“ liegt als der Anfangsverdacht nach § 152 II StPO. Schon die Tatsache, dass eine nicht völlig absurde Strafanzeige den Anfangsverdacht begründet, aber für die Vorwurfserhebung in Polen nicht ausreicht, zeigt einen wesentlichen Unterschied. Unabhängig davon, wie die Verdachtsgrade genannt und theoretisch definiert werden, ist auch in beiden Systemen eine Situation möglich, in der zwei, drei oder mehrere Personen tatverdächtig sind. Sind diese Personen sehr zahlreich, so werden sie keine Beschuldigten/Verdächtigten i.p.S., aber bei einer überschaubaren Gruppe schließt die deutsche Lehre nicht aus, dass sie als Beschuldigte auftreten, während die polnische Lösung eher dagegen steht.

Die Analyse des poln. Strafprozesses im Lichte der Verdachtsgrade und der Zwangsmaßnahmen muss zum Postulat einer Gesetzesnovellierung führen, auch wenn zur Zeit eine Gleichstellung der verdächtigten Person und des Verdächtigten i.p.S. in Polen noch zu abstrakt klingt (darüber wird noch die Rede sein).

Dass die Vorbeugungsmaßnahmen erst bei einer hohen Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung angewendet werden können, ist nicht zu beanstanden. Bei den anderen Prozessmaßnahmen bestimmt das Gesetz den Grad des Tatverdachts nicht, unterscheidet jedoch zwischen den Maßnahmen, die nur gegen den Verdächtigten i.p.S. (1) und gegen verdächtige Person oder gegenüber jedermann (2) angewendet werden können. Durchsuchung oder körperliche Untersuchung können ab Einleitung des vorbereitenden Verfahrens durchgeführt werden, was bedeutet, dass ein begründeter Tatverdacht zugleich notwendig und zureichend ist. Eine Vermögenspfändung ist nur gegen den Verdächtigten i.p.S. zulässig, d.h. der ausreichende Verdacht muss bereits vorliegen.

Problematisch ist die Festnahme, die bei einer „begründeten Vermutung“ angeordnet werden kann und einige geheime Zwangsmaßnahmen, die „der Überprüfung der früher erlangten glaubwürdigen Informationen“ über die Straftatbegehung dienen. Es geht hier nicht nur um Terminologie und einen linguistischen Unterschied zwischen *Vermutung*, *Verdacht* und *Information* oder darum, ob die Einleitung des Verfahrens einer formellen, schriftlichen Prozessentscheidung als Voraussetzung für weitere Maßnahmen bedarf. Das Rechtssystem sollte eine Antwort geben, bei welchem Tatverdacht eine konkrete Zwangsmaßnahme zulässig ist und diese Anforderungen bei besonders tiefgreifenden Maßnahmen (wie z.B. U-Haft) erhöhen. Ohne begründeten Tatverdacht (in Polen) und Anfangsverdacht (in Deutschland) darf die Strafverfolgungsbehörde kein Vorverfahren betreiben und in die Rechte von Staatsbürgern und anderen Personen eingreifen. Unter diese Schwelle sollte also jede Zwangsmaßnahme verboten sein.

Obwohl bei der Festnahme in Polen eine „begründete Vermutung“ verlangt wird, kann man aus den anderen Vorschriften entnehmen (vgl. C-II-5.1), dass dieser Verdachtsgrad mit einem „begründeten Verdacht“ nach Art. 303 StVfGB gleichzusetzen ist. Warum also verwendet das Gesetz zwei verschiedene Begriffe? Nach dem Grad des notwendigen Tatverdachts lassen sich die sog. Operativ- und Erkennungshandlungen der Polizei überhaupt nicht einordnen. Angenommen, dass die „glaubwürdige Information“ i.S.d. Polizeigesetzes niedriger liegt als der begründete Verdacht nach StVfGB, besteht eine erhebliche Gefahr, dass tiefgreifende repressive Maßnahmen außerhalb des Strafprozesses durchgeführt werden, weil nach einer erfolglos durchgeführten operativen Handlung ja kein vorbereitendes Verfahren eingeleitet wird. Wenn jedoch diese Mittel einen höheren Verdachtsgrad verlangen als der begründete Verdacht nach StVfGB, ist es schwer zu verstehen, warum sie ohne Einleitung des Verfahrens zulässig sind.

Die Anforderungen für repressive und präventive Maßnahmen können unterschiedlich bestimmt werden<sup>2662</sup>, die repressiven Mittel müssen aber ins System der Zwangsmaßnahmen nach StVfGB integriert werden. Das „alternative Strafverfahren“, das zwar auch bei einem Tatverdacht in Gang gesetzt wird und in dem tiefgreifende, verdeckte Maßnahmen angewendet werden, das aber ohne Berufungskontrolle (vgl. B-III) und ohne Benachrichtigung des Tatverdächtigen geführt wird, sollte abgeschafft werden. Unter der Schwelle des begründeten Tatverdachts sollten alle strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, auch verdeckte, ausgeschlossen werden. Falls durch eine Maßnahme Beweise für einen Strafprozess beschafft werden können, müssen dem Betroffenen auch die dazugehörigen Prozessrechte gewährt werden.

Schon die Tatsache, dass die verdächtige Person in einem Verfahren *in rem* Zwangsmaßnahmen dulden muss, ohne die Rechte des Verdächtigten i.p.S. ausüben zu können, muss in Frage gestellt werden. Offene Maßnahmen sind aber erst bei begründetem Tatverdacht zulässig und unterliegen teilweise einer gerichtlichen Kontrolle. Im Hinblick auf geheime Maßnahmen ist der Betroffene dagegen schutzlos.

In Deutschland ist die Beschuldigteneigenschaft keine Rechtsfigur für sich selbst, sondern hat einen funktionellen Charakter. Sie umfasst die Rechte und Pflichten und ist zugleich durch diese Rechte und Pflichten definiert, ihre schützende und eingriffslegitimierende Rolle sind parallel. In Polen hat die Verdächtigteneigenschaft vielmehr einen förmlichen Charakter; sie ist eher mit der Inculpation und damit mit dem Anfang des Verfahrens *in personam* und weniger mit möglichen Zwangsmaßnahmen i.w.S. identifiziert. Die prozessualen Rechte und Pflichten des Verdächtigten entstehen nicht bei dem gleichen Tatverdacht, wobei diese Diskrepanz nicht nur die einfache Folge der subjektiven Theorie und der für sie charakteristischen

---

2662 Wenn bei Anwendung von präventiven Mitteln Beweise einer Straftat gefunden werden, sollte das Gesetz bestimmen unter welchen Bedingungen sie in den Prozess eingeführt werden können. Hier geht es aber eher um die Voraussetzungen einer Maßnahme, die von Anfang an dem Ziel des Strafprozesses dienen soll.



Manipulationsgefahr ist, sondern sich aus dem Unterschied zwischen „begründetem“ (Art. 303 StVfGB) und „ausreichendem“ (Art. 313 § 1 StVfGB) Tatverdacht ergibt.

Die Gefahr, dass der Betroffene – ohne Berücksichtigung des Tatverdachts – in eine falsche Prozessrolle gedrängt wird, entweder um die Zwangsmaßnahmen zu begründen, wenn er zum Beschuldigten erklärt wird obwohl ein zureichender Verdacht noch nicht vorliegt, oder um das Schweigerecht zu umgehen, wenn er trotz des Tatverdachts als Zeuge vernommen wird, wird in den beiden Systemen erörtert. Eine solche Gefahr ist in Deutschland mit der falschen Beurteilung des Anfangsverdachts verbunden. Die Besonderheit der polnischen Lösung besteht darin, dass die voreilige Bestätigung des ausreichenden Tatverdachts und der Vorwurfserhebung nicht so große Nachteile für den Betroffenen verursacht, weil die tiefgreifenden Zwangsmaßnahmen i.w.S. bereits bei einem begründeten Tatverdacht zulässig sind und die Vorbeugungsmaßnahmen eines noch höheren Verdachtsgrads, d.h. einer hohen Wahrscheinlichkeit, bedürfen – sie sind also mit dem ausreichenden Tatverdacht nicht unmittelbar verbunden. Die verspätete Inkulpatation kann dagegen schwere Nachteile nach sich ziehen, vor allem die Aushöhlung des Schweigerechts und der Entzug anderer prozessualer Rechte.

Dennoch wird in Polen die Inkulpatation eher als Nachteil für den Betroffenen als ein Vorteil gesehen und viele Vorschriften werden in der Richtung interpretiert, um die Vorwurfserhebung zu verzögern. Der Versuch, den Tatverdächtigen vor der Verdächtigtenrolle und den mit ihr verbundenen schweren außerprozessualen Konsequenzen zu schützen, führt zugleich dazu, dass seine Rechte umgangen werden. Es ist sogar zu überlegen, ob zur Anwendung dieser außerprozessualen Folgen nicht ein höherer Verdachtsgrad errichtet werden könnte. Die durch den Anfangsverdacht präziserte Zäsur schützt den Betroffenen gegen alle Maßnahmen, die in die Grundrechte einschreiten und zur Überführung beitragen können. Die eingriffslimitierende Funktion des ausreichenden Tatverdachts in Polen ist dagegen begrenzt.

Wie schon oben erwähnt wurde, kann sowohl die voreilige als auch die verspätete Einräumung der Beschuldigten- oder Verdächtigeneigenschaft die Prozessposition des Betroffenen beeinträchtigen. Bei der Analyse der Literatur kann man sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass der Betroffene eher davor geschützt wird, in Polen in die Verdächtigtenrolle zu früh gedrängt und in Deutschland zu spät mit dem Beschuldigtenstatus ausgestattet zu werden. Teilweise ist dieses Phänomen damit erklärbar, dass auf diese Weise in Deutschland das Schweigerecht geschützt wird, während in Polen das Schweigerecht durch gesetzlich geregelte Unverwertbarkeit nach Art. 389 § 1 StVfGB geschützt wird. Darüber hinaus können die außerprozessualen Folgen des Inkulpatationsaktes manchmal sehr streng sein, z.B. eine obligatorische Suspendierung im Amt. Diese negative Wirkung der Inkulpatation wird in Polen z.B. in der Idee der Anfechtbarkeit des Beschlusses über Vorwurfserhebung und in der Rspr. zur Zeit der Entstehung der Verdächtigeneigenschaft sichtbar. Auch in der gesellschaftlichen Rezeption gilt die Vorwurfserhebung als ein „Brandmal“ und eine wichtige Bewertung der Tat seitens der StA, die mit ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit zur Anklage führt. Denn sie bedeutet nicht nur, dass die StA eine Strafanzeige für „nicht völlig absurd“ hält und lediglich das Bedürfnis des Verfahrens bestätige, sondern, dass sie die Vorwürfe für richtig hält. Diese Korrelation zeigen auch die staatsanwaltlichen Statistiken<sup>2663</sup>.

2663 Im Jahre 2020 hat die StA in Polen 1.059.199 Sachen abgeschlossen, darunter gegen 402.578 Verdächtige i.p.S. Gegen 271.443 Personen wurde eine Anklage, ein Antrag auf Verurteilung gem. Art. 335 § 1 StVfGB oder ein Antrag auf bedingte Einstellung des Strafverfahrens vor Gericht erhoben und gegen 45.582 Personen wurde das Verfahren in der Phase *in personam* eingestellt (StA-Statistik (Polen) 2020, Tab. 2.1). Im Jahre 2017 hat die StA in Polen 966.089 Sachen abgeschlossen, darunter gegen 394.162 Verdächtige i.p.S. Gegen 307.146 Personen wurde eine Anklage, ein Antrag auf Verurteilung oder auf bedingte Einstellung erhoben und gegen 46.023 Personen wurde das Verfahren in der Phase *in personam* eingestellt (StA-Statistik (Polen) 2017, Tab. 2.1). Im Jahre 2015 hat die StA in Polen 834.287 Sachen abgeschlossen, darunter gegen 393.819 Verdächtige i.p.S. Gegen 56.482 Personen wurde das Verfahren in der Phase *in personam* eingestellt (StA-Statistik (Polen) 2015, Tab. 2.1).

Auch der Beurteilungsspielraum bei der Einräumung der Beschuldigteneigenschaft und bei der Gestaltung des Verfahrens sieht in Polen und in Deutschland unterschiedlich aus. In Deutschland kann der Staatsanwalt nach taktischen Gründen entscheiden, wann er den Beschuldigten vernimmt, z.B. nach oder vor Vernehmung der Zeugen. Die Rspr. gibt ihm jedoch mehrere Hinweise, wann er den Betroffenen als Beschuldigten und nicht als Zeugen zu behandeln hat. Die letzte Entscheidung wird nachträglich im vollen Umfang gerichtlich nachprüfbar. In Polen kann der Staatsanwalt nicht nur die Reihenfolge der Prozesshandlungen bestimmen, sondern auch die Prozessrolle des zu Vernehmenden. Seine Entscheidung unterliegt nicht der Gerichtskontrolle. Weil die Mitwirkungsrechte des Verdächtigten i.p.S. im vorbereitenden Verfahren sehr ausgebaut sind und die Einstellung in der Phase *ad personam* Rechtskraft erlangt, ist auch eine Tendenz seitens der Strafverfolgungsbehörde zu verstehen, die Inculpation zu verzögern. Die Entscheidung der deutschen StA, zuerst die Zeugen zu verhören und erst dann den Beschuldigten, verletzt nicht seine prozessualen Rechte. Auch wenn ihm die Beschuldigung früher eröffnet worden wäre, hätte er keine Anwesenheitsrechte – mit Ausnahme der Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter – gehabt. In Polen sind währenddessen die Anwesenheitsrechte des Verdächtigten so ausgebaut, dass die Verzögerung der Vorwurfs-erhebung seine Situation wesentlich ändert.

Für die Ausübung der prozessualen Rechte ist nicht nur der Zeitpunkt wichtig, zu dem der Betroffene zum Beschuldigten oder Verdächtigten i.p.S. wird, sondern vor allem der Moment, in dem er über seine Rolle und über den Vorwurf erfährt. Die subjektive Theorie mit einer förmlichen Inculpation gibt im Einzelfall Klarheit, wann der Verdächtigtenstatus beginnt und welche Tat dem Verdächtigten vorgeworfen wurde. Bei Berücksichtigung des materiellen Elements wird der Zeitpunkt, in dem die Beschuldigteneigenschaft entsteht, oft nachträglich bestimmt und für den Betroffenen an Ort und Stelle nicht immer offensichtlich<sup>2664</sup>. *Ex ante* gesehen kann selbstverständlich die Beschuldigtenrolle ohne Bewusstsein der Verfolgungsbehörde nicht entstehen, weil die Strafverfolgungsbehörde nicht nach den Umständen agieren kann, die ihr völlig unbekannt sind. *Ex post* sind verschiedene Beurteilungen denkbar, was z.B. für die Strafbarkeit wegen Falschaussage von großer Bedeutung ist.

Andererseits aber ist der Anfangsverdacht durch die Rspr. ziemlich genau erarbeitet – auch wenn es im konkreten Fall vorübergehend unklar sein kann, gibt die Rspr. sogar Hinweise darauf, welche Frage bei der Vernehmung die Beschuldigteneigenschaft schafft, z.B. in den Vermissten-, Verkehrsunfall- und Zollsachen. Eine gegenüber dem Angeklagten getätigte Erklärung, dass er in einer „Vermisstensache“ vernommen worden sei, obwohl die Polizeibeamten die Leiche der vermissten Person gefunden haben und von dem Vorliegen eines Tötungsdelikts ausgehen, wurde als Täuschung nach § 136a I S. 1 StPO beurteilt<sup>2665</sup>. Wenn die Polizei

---

2664 Die Fälle, in denen mehrere Personen als potenzielle Täter in Betracht kommen, zeigen, dass es zu einer Situation kommen kann, in der sogar der befragende Polizeibeamte sich nicht dessen bewusst ist, ob ein Befragter als Beschuldigter behandelt wird oder werden soll. Wie bereits erwähnt wurde, kann dieselbe Frage je nach Umständen eine inculpativ oder neutrale Bedeutung haben und aus der Frage selbst ist der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde nicht immer zu interpretieren. Entscheidend sind dabei alle materiellen Elemente, die den Tatverdacht begründen, sei es auch die Anzahl der in Betracht kommenden und der bereits als Täter ausgeschlossenen Personen. Bekommen alle Streifenwagen einen Befehl, jeden Halter eines Personenkraftwagens bestimmter Marke (...), Farbe (...) und Kfz-Kennzeichen aus einer bestimmten Stadt (...) sofort nach einem entführten Kind zu befragen, so kann der konkrete Polizeibeamte wahrscheinlich die Zahl der gelben, grünen oder schwarzen Mercedes, Porsche oder Volkswagen schätzen; er weiß aber bei der Fragestellung nicht unbedingt, wie viel Personen in anderen Stadtteilen bereits befragt wurden. Die ganze Situation kann also für beide „Gesprächspartner“ unklar sein und erst danach zugleich mit der Frage der Verwertung von den Antworten des Betroffenen nach dem objektiv beurteilten Tatverdacht geklärt werden. Die Durchsuchung des Autokofferraums ist auch nicht entscheidend, weil sie sowohl nach § 102 als auch nach § 103 StPO zulässig ist.

2665 BGHSt 37, 48 (52 f.)

einen als Unfallverursacher verdächtigen Fahrer<sup>2666</sup> oder einen Fahrer, bei dem den Alkoholgeruch festgestellt wurde<sup>2667</sup> ohne Belehrung befragen, sind seine Aussagen unverwertbar. Die erste „inkulpativ“ Frage schafft die Beschuldigteneigenschaft, deshalb ist die ohne Belehrung über das Schweigerecht abgegebene Antwort unverwertbar.

In Polen ist der ausreichende Verdacht unpräziser und von der Entscheidung des jeweiligen Staatsanwalts abhängig. Trotz des zweifelsfreien Wortlautes des Art. 71 § 1 StVfGB, der die Grenze zwischen Verdächtigten i.p.S. und Nicht-Verdächtigten scharf bestimmt, indem sie eine formelle Inculpation verlangt, bleibt der Betroffene in einer konkreten Situation auch oft im Unklaren, besonders wenn er festgenommen wird oder sein Haus durchsucht wird. Zu Recht fühlt er sich dann verfolgt, obwohl er nach dem Gesetz noch keinen Verdächtigtenstatus hat. Die Klarheit der „Kriegserklärung“ kann also in beiden Ländern in Frage gestellt werden.

Die Benachrichtigung über den Inhalt des Vorwurfs ist in Deutschland lediglich mit der Vernehmung in der Beschuldigtenrolle und in Polen mit der Inculpation selbst stark verbunden. In Deutschland ist der Beschuldigte spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen (§ 163a I S. 1 StPO), während in Polen bei ausreichendem Tatverdacht ein Beschluss über Vorwurfserhebung zu erlassen und dem Verdächtigten unverzüglich zu verkünden ist (Art. 313 § 1 StVfGB). Diese Formulierungen könnten suggerieren, dass der Beschuldigte erst am Ende des Verfahrens über den Inhalt des Vorwurfs erfährt und der Verdächtige i.p.S. von Anfang an, d.h. „unverzüglich“, die Vorwürfe kennt. Nichts dergleichen. In Deutschland sind der Anfangsverdacht und die Beschuldigteneigenschaft mit der Vernehmung und Verkündung des Vorwurfs nicht notwendigerweise verbunden. Die Beschuldigteneigenschaft kann mit der Vernehmung in der Beschuldigtenrolle beginnen, es ist aber auch möglich, dass die Vernehmung die letzte Prozesshandlung im Vorverfahren darstellt. In Polen ist dagegen die Benachrichtigung über den Inhalt des Vorwurfs eine wichtige Funktion der Vorwurfserhebung. Mit der Eröffnung des Tatvorwurfs ist die Vernehmung als Verdächtigter streng verbunden und mit der Verkündung des Beschlusses über Vorwurfserhebung stellt sie deshalb die erste Prozesshandlung der Phase *ad personam* dar, es sei denn der Verdächtige ist flüchtig. Wenn eine Person bereits Verdächtigter wird, muss sie in Polen unverzüglich vernommen werden; in Deutschland dagegen ist die sofortige Vernehmung des Beschuldigten nicht nötig und oft, z.B. bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, nicht möglich. Ob die Vernehmung „früher oder später vorzunehmen sei, hänge vom Einzelfall ab“ und die nähere Bezeichnung der Tat könne bis zur Vernehmung zur Sache aufgeschoben werden<sup>2668</sup>.

In beiden Ländern ist es also möglich, auch wenn nicht wünschenswert, dass der Beschuldigte oder Verdächtige i.p.S. getreu dem Motto „ermitteln, aber nicht vernehmen“ erst vor der Erhebung der Anklage vernommen wird. In Deutschland wird er aber schon bei den ersten Handlungen gegen ihn zum Beschuldigten. Auch bei verdeckten Zwangsmaßnahmen erlangt der Betroffene einen Beschuldigtenstatus, er bleibt jedoch vorübergehend dessen unbewusst. Hier nähern sich beide Rechtssysteme an, da, wenn der Tatverdächtige den Rahmen des Verfahrens nicht kennt, er auch von seinen Rechten keinen Gebrauch machen kann. Anders gestaltet sich jedoch die Sache bei offenen Maßnahmen, bei denen, abgesehen von den Zweifelsfällen, schon die Zwangsmaßnahme selbst darüber informiert, dass gegen den Betroffenen ein Verfahren betrieben wird. Eine Ähnlichkeit kann darin gesehen werden, dass in beiden Systemen der Beschuldigte bzw. Verdächtige erst bei der ersten Vernehmung ausführlich über seine Rechte belehrt wird.

Die Berücksichtigung eines materiellen oder eines formellen Elements beim Beschuldigtenbegriff ändert die Perspektive. In Polen muss der Verdächtige über das Schweigerecht

---

2666 Meyer-Goßner, MG, Einl. Rn 77, LG Koblenz, NZV 2002, 422, OLG Hamm, StV 2010, 5, 6

2667 Heinrich, NZV 2004, 159, OLG Stuttgart, MDR 1997, 584

2668 MG/S-Schmitt, § 163a Rn Rn 2, 4

belehrt werden, weil er diese speziell geschützte Rechtsposition durch einen förmlichen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde erlangt hat. Im Fall von Deutschland kann auch gesagt werden, dass in einer konkreten Situation ein Schutzbedürfnis und damit eine Belehrungspflicht entstehe, die den Beschuldigtenstatus begründet. Der Betroffene wird zum Beschuldigten, weil er belehrt wurde oder werden müsste. Die Vernehmung eines „genug-Verdächtigen“ als Zeugen, ohne Belehrung über das Schweigerecht, wird in beiden Ländern – nur mit unterschiedlicher Argumentation – beanstandet. Der deutsche Staatsanwalt macht in diesem Moment einen Fehler, weil der Betroffene bereits Beschuldigter ist. Sein polnischer Kollege macht einen Fehler, weil der Betroffene Verdächtiger i.p.S. sein sollte. In Deutschland wird dem Betroffenen in einer solchen Situation die Beschuldigteneigenschaft willkürlich „entzogen“, in Polen – willkürlich „nicht eingeräumt“.

Das vorbereitende Verfahren bzw. das Vorverfahren bleibt in beiden Ländern inquisitorisch und geheim. In Deutschland ist der Betroffene grundsätzlich von Anfang an als Beschuldigter und damit als Prozesssubjekt anzusehen, seine Mitwirkungsrechte sind aber gering. In Polen sind die Konfrontationsrechte des Verdächtigen i.p.S. sehr ausgebaut, werden aber nicht selten erst kurz vor der Anklageerhebung eingeräumt. Der Vorrang, den der Verdächtige i.p.S. im polnischen vorbereitenden Verfahren im Vergleich zu dem deutschen hat und der darauf beruht, dass er mehr Anwesenheitsrechte, stärkere Beweisantragsrechte usw. hat, wird dadurch beseitigt, dass er diese Rechte nicht von Anfang an ausüben kann. Auch wenn nicht in jedem Verfahren die Vorwurfserhebung die letzte Prozesshandlung vor dem Abschluss der Ermittlungen ist, führt schon die Möglichkeit, die Phase *in personam* wesentlich zu verkürzen, dazu, dass die Verdächtigtenrechte den kriminalistisch-taktischen Erwägungen untergeordnet sind und oft theoretisch bleiben. Hier ist auch zu erwähnen, dass die in Polen oft hervorgehobene Waffengleichheit zwischen dem Opfer und dem Verdächtigten erst mit dem Beschluss über Vorwurfserhebung etabliert wird. Die beiden „Parteien“ haben die gleichen Mitwirkungsrechte, aber vor der Inculpation kann lediglich der Verletzte seine Rechte ausüben und das Verfahren teilweise gestalten.

In beiden besprochenen Rechtssystemen muss der Betroffene von Anfang an die Zwangsmaßnahmen i.w.S. dulden, in Deutschland – als Beschuldigter, in Polen – als verdächtige Person. Manche Zwangsmaßnahmen können sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen den Unverdächtigen angewendet werden. Unterschiedlich sind jedoch der Umfang und die Voraussetzungen, unter denen die Durchsuchung oder Körperuntersuchung möglich sind. In Polen sind die prozessualen Maßnahmen teilweise mit dem begründeten, teilweise mit dem ausreichenden Tatverdacht verbunden; es kann also zwischen den Maßnahmen, die gegen alle, gegen eine verdächtige Person oder ausschließlich gegen einen Verdächtigten i.p.S. zulässig sind, unterschieden werden. Ohne jede Maßnahme nach dem Tatverdachtsgrad zu vergleichen, lässt sich sofort ein wichtiger Unterschied festzustellen: die verdeckten Maßnahmen, die in Polen im Rahmen der Operativ- und Erkennungshandlungen der Polizei erlaubt sind, können bereits unter der Schwelle des begründeten Tatverdachts angeordnet werden und trotzdem die Beweise für das Strafverfahren liefern. Dieselben Maßnahmen, z.B. Lauschangriff, verdeckte Ermittler usw., bedürfen in Deutschland des Anfangsverdachts und schaffen automatisch die Beschuldigteneigenschaft.

Bei der Erörterung der einzelnen Rechte und Pflichten wurde mehrmals auf Art. 6 EMRK und die Rspr. des EGMR hingewiesen. Hier kann gefragt werden, wem diese Rechte zustehen, weil sie früher als die öffentliche Anklage entstehen, auch wenn nicht jeder *suspect* automatisch *charged* ist<sup>2669</sup>. Der Begriff der „Anklage“ nach Art. 6 EMRK hat einen autonomen Charakter und kann sich nicht ausschließlich auf das nationale Recht stützen. Es wäre mit dem Zweck der Konvention nicht vereinbar, wenn die Vertragsstaaten nach Belieben ent-

---

2669 *Esser*, S. 56, 84; EMRK-Kom-*Hofmański/Wróbel*, Art. 6 Rn 55f.

scheiden könnten, ab welchem Zeitpunkt sie den Betroffenen als „Angeklagten“ anerkennen<sup>2670</sup>. Der deutsche Beschuldigtenbegriff entspricht viel mehr dem Begriff von einer *person charged* (*personne accusée*) i.S.d. Art. 6 III EMRK als der polnische streng formelle Verdächtigtenbegriff. Die Rspr. des EGMR ist in diesem Bereich nicht immer eindeutig, versteht jedoch unter dem Begriff der „Anklage“ (*charge*) jede formale oder sogar materielle Beschuldigung<sup>2671</sup> und wendet ihn auch im Hinblick auf das polizeiliche EV an<sup>2672</sup>, darunter die Festnahme, eine offizielle Mitteilung über die Strafverfolgung, bestimmte Zwangsmaßnahmen (wie z.B. Beschlagnahme), sowie die gerichtliche Voruntersuchung<sup>2673</sup>. Der Betroffene wird zum Gegenstand einer „Anklage“, wenn sich das betreffende Verfahren gegen ihn richtet<sup>2674</sup>. Ein Beschuldigter im deutschen Vorverfahren ist *charged*<sup>2675</sup>, wenn ihm gegenüber eine „offizielle Mitteilung“ erfolgt oder eine konkrete, beeinträchtigende (offene) Maßnahme angewendet wird, die einen solchen Vorwurf beinhaltet<sup>2676</sup>. In anderen Fällen entscheidet der EGMR nach dem objektiven Stand des durchgeführten Verfahrens und hält unter Umständen auch die verdächtigen Zeugen für *charged*<sup>2677</sup>. Jeder Person, die in Polen einen Status des Verdächtigten i.p.S. erlangt hat, fällt automatisch unter die Kategorie der *person charged*<sup>2678</sup>, darüber hinaus müssen in bestimmten Fällen auch die verdächtigten Personen als Angeklagte i.S.v. Art. 6 EGMR angesehen werden, z.B. nach einer Festnahme, Durchsuchung oder Bankkontopfändung<sup>2679</sup>. Der deutsche Begriff des Beschuldigten scheint noch breiter zu sein. Bei geheimen Maßnahmen, wie z.B. der Telefonüberwachung und des Lauschangriffs, bei denen die offizielle Mitteilung nicht in Frage kommt, bleibt auch in der Rspr. des EGMR unklar, wann der Betroffene zum Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage wird<sup>2680</sup>. Im deutschen Strafprozess ist er zweifellos Beschuldigter, auch wenn ihm die Beschuldigung nicht verkündet wird. Die Konvention sieht keine Pflicht zur Erhebung einer „Anklage“ bzw. der Beschuldigung im Sinne einer offiziellen Mitteilung über den Tatvorwurf und so können die über Monate dauernden Verfahren unter Ausschluss des Beschuldigten nicht vermieden werden<sup>2681</sup>, was sowohl das deutsche als auch das polnische Verfahren betrifft.

Im Lichte der Rspr. des EGMR könnte die Rechtsstellung des poln. Festgenommenen in Frage gestellt werden, weil er nicht über die Rechte des Verdächtigten i.p.S. verfügt, obwohl ihm die Freiheit entzogen wurde und zwar in Zusammenhang mit einem Straftatverdacht. Unter Einfluss der internationalen Anforderungen wurden dem Festgenommenen verschiedene Befugnisse eingeräumt, die den Rechten des Verdächtigten i.p.S. teilweise ähnlich sind. Er ist *person charged* gem. Art. 6 EMRK und Verdächtiger i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2012/13/UE<sup>2682</sup>, aber nicht weiter der Verdächtige i.p.S. im Verständnis der poln. Rechtsordnung. Aus der deutschen Perspektive muss diese Lösung als merkwürdig bewertet werden.

2670 Esser, S. 57ff.; Nowak, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 73

2671 EGMR (*Deweer*), § 42; EGMR (*Foti u.a.*), § 52; EGMR (*Corigliano*), § 34; EGMR (*Adolf*), § 30; EGMR (*Tejedor Garcia*), § 27; *Ambos*, ZStW 2003, 583, 595; Esser, S. 53; Kohlbacher, S. 16; *Woźniowski*, GSP-Prz.Orz. 2008/1 S. 113, 117; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 29

2672 EGMR (*Imbrioscia*), § 36; EGMR (*Can*), § 17; vgl. EGMR (*Delta*), § 36; *Frister*, StV 1998, 159

2673 Esser, S. 85; EGMR (*Deweer*), § 46; EGMR (*Hozee*), § 43; EGMR (*Colacioppo*), § 13; EGMR (*Neumeister*), §§ 7, 18; EGMR (*Ringeisen*), § 110; EGMR (*Vendittelli*), § 21; EGMR (*Eckle*), § 74; EGMR (*Foti u.a.*), § 52; EGMR (*Escoubet*), § 34; EGMR (*Corigliano*), § 34; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1790; EMRK-Kom-Hofmański/Wróbel, Art. 6 Rn 57f.

2674 EGMR (*Reinhardt und Slimane-Kaïd*), § 93; Esser, S. 82; *Jung*, StV 1990, 509, 515; *Sakowicz*, S. 244

2675 *Park*, StV 2009, 276, 277

2676 Esser, S. 83, 93; *Heine*, S. 33f.; *Sowiński*, Prokurator 2003/2 S. 52, 56; *Laue*, Jura 2005, 89, 92

2677 EGMR (*Serves*), § 42; Esser, S. 83

2678 vgl. *Stefański*, FS-Świda, S. 360, 361; *Skorupka*, Biul. KKKP 2010/1 S. 27, 70

2679 *Bojańczyk*, FS-Tylman, S. 363, 369

2680 Esser, S. 94

2681 Esser, S. 84

2682 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.

Die poln. streng formelle und mit dem ausreichenden Tatverdacht verbundene Verdächtigteneigenschaft kann auch auf der Ebene der EU-Gesetzgebung untersucht werden. Gem. Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 2013/48/UE<sup>2683</sup> gilt die Richtlinie für Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen wurde. In jedem Fall können Verdächtige oder beschuldigte Personen ab dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten [u.a.]: vor ihrer Befragung durch die Polizei, unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit sowie ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen (Identifizierungsgegenüberstellungen, Vernehmungsgegenüberstellungen und Tatortrekonstruktionen – Art. 3 Abs. 2 Pkt. a-c i.V.m. Abs. 3 Pkt. c Richtlinie). Die Beschreibung der Benefizianten passt viel besser zur breiten Definition der *person charged* als zum poln. Begriff des Verdächtigten i.p.S. Dem Festgenommenen wurde im poln. StVfGB das Recht auf Konsultation eines Rechtsanwalts gewährt. Dies gilt jedoch nicht für eine Person, deren Haus unter Verdacht der Tatbegehung durchsucht wurde oder die an einer Gegenüberstellung teilnehmen musste. Die Rechte des Noch-Nicht-Verdächtigten werden im nächsten Teil dieser Arbeit beschrieben. Hier ist nur festzustellen, dass die polnische Lösung mit der Richtlinie zur Zeit nicht zu vereinbaren ist. Die Richtlinie umfasst nicht nur den Verdächtigten i.p.S., sondern auch die verdächtige Person<sup>2684</sup>.

Sowohl in Deutschland, als auch in Polen gilt die gleiche allgemeine Regel, nach der der Beschuldigte in einer eigenen Sache nicht Zeuge sein kann<sup>2685</sup> und dass er die einmal erlangte Beschuldigteneigenschaft erst mit Einstellung des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens verlieren kann. In einem und demselben Verfahren kann er also nicht zur Zeugenrolle zurückkehren oder „mal als Beschuldigter, mal als Zeuge“ auftreten. Aus dem „eigenen“ Strafverfahren kann er nicht mit dem Argument ausgeschlossen werden, dass er vorübergehend als Zeuge auftrete. Beide Systeme kennen jedoch die Situationen, in denen das Verfahren gegen mehrere Mitbeschuldigte aus verschiedenen Gründen getrennt werden muss, was die Frage nach ihrer Rechtsstellung erweckt. Wenn der Mitbeschuldigte in einem abgetrennten Verfahren erscheint, ist er als Zeuge oder als Beschuldigter anzusehen? Verliert er dadurch die Aussagefreiheit und die Garantien aus dem *nemo-tenetur*-Grundsatz?

Der am Anfang besprochene Beschuldigtenbegriff beantwortet die Frage, wann die Beschuldigteneigenschaft beginnt, das Problem des Mitbeschuldigten betrifft eher die Frage, ob die Beschuldigteneigenschaft „ausgesetzt“ oder „aufgehoben“ werden kann, damit der Betroffene in einem anderen Verfahren in die Zeugenrolle „schlüpft“. Ein Mitbeschuldigter als Zeuge wäre einerseits ein „idealer“ Zeuge, weil er der Tat am nächsten steht, andererseits der schlechteste Zeuge, weil er nicht nur Beobachter, sondern auch Beteiligter ist und ein eigenes Interesse an Prozessverlauf und -Ergebnis hat<sup>2686</sup>. Die Rechtsstellung des Mitbeschuldigten in einem solchen Fall wird in Polen ausschließlich nach dem streng formellen (Mit)beschuldigtenbegriff gelöst, in Deutschland versuchen die Rechtslehre und die Rspr. eine Lösung zu finden.

Im gerichtlichen Verfahren gilt in Polen und in Deutschland gesetzlich der formelle Angeklagtenbegriff: Angeklagter ist der, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens be-

2683 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.

2684 *Barcik/Srogosz*, Pal. 2015/7-8 S. 243, 246

2685 Das Verfahren *in rem* gilt in Polen formell nicht als „eigene Sache“ des Tatverdächtigen. Erst nach der Vorwurfserhebung kann der Betroffene nur als Verdächtigter i.p.S. vernommen werden.

2686 *Prittwitz*, NSTZ 1981, 463

geschlossen ist (§ 157 StPO) oder eine Person, gegen die eine Anklage bei Gericht erhoben wurde (Art. 71 § 2 StVfGB). Wenn er in einem abgetrennten Verfahren erscheint, muss er in der Zeugenrolle auftreten, weil die Prozessgesetze in den beiden Ländern keine andere Aussageperson kennen. In Polen wird er dadurch geschützt, dass ihm das volle Schweigerecht zusteht, obwohl er formell „nur“ Zeuge ist, und wenn er sich entscheidet eine Zeugenaussage zu machen, kann diese Aussage in seinem eigenen Strafverfahren nicht verwertet werden. Er ist also „von beiden Seiten“ geschützt – *ex ante* durch das Schweigerecht und *ex post* durch die Unverwertbarkeit der Aussage, unabhängig davon, wie lange die Verfahrenstrennung dauerte und ob sie missbräuchlich war. Der Mitangeklagte in einem anderen Verfahren wird also teilweise als Angeklagter – wegen Schweigerechts – und teilweise als Zeuge betrachtet, weil er keine Mitwirkungsrechte besitzt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann er sich wie alle anderen Zeugen wegen Falschaussage strafbar machen, die Rspr. und die Rechtslehre räumen ihm jedoch ein wichtiges Privileg des Angeklagten, nämlich die Straflosigkeit wegen Falschaussage ein.

In Deutschland versucht man eine Lösung zu finden, die einerseits mit den Vorschriften der StPO vereinbar wäre, andererseits die besondere Stellung des Betroffenen berücksichtigt würde. Wenn der Mitangeklagte nicht als Angeklagter auftreten kann, bleibt ihm nur die Zeugenrolle oder er muss als Beweisquelle generell ausgeschlossen werden. Was hier besonders problematisch ist, dass die Zeugenaussagen des (Mit)beschuldigten grundsätzlich bei der Urteilsfindung auch gegen ihn selbst verwertet werden dürfen und dass die StPO und die Gerichtspraxis die vorläufige Verbindung/Trennung oder gleichzeitige Verhandlung in verschiedenen Sachen kennen. Als Zeuge hat der Betroffene lediglich das AuskunftsVR, weil die StPO keinen „nichtangeklagten Beschuldigten“ kennt, dem das volle Schweigerecht zustehen würde. Wenn man den Mitangeklagten in einem abgetrennten Verfahren nicht als „Angeklagten“ betrachten kann und ihm trotzdem die Selbstbelastungsfreiheit gewährleisten will, versucht man die Abtrennungs- und Vernehmungsmöglichkeiten zu begrenzen. Das bedeutet aber, dass der Mitangeklagte weder als Zeuge noch als Angeklagter auftritt, und – wenn überhaupt – nicht vernommen werden darf oder seine Aussage ist unverwertbar, was die Strafjustiz wesentlich schädigen kann. Diese besonders strenge Lösung muss zu denken geben, weil die deutsche Rechtslehre und Rspr. in einem anderen Kontext (nämlich bei Auslegung des § 254 StPO und Verwertung einer Zeugenaussage gegen den späteren Angeklagten) das AuskunftsVR und das volle Schweigerecht nicht so deutlich gegenüberstellen, wie dies in Polen der Fall ist. Deshalb begnügt sich die formelle Theorie mit dem im § 55 StPO bestimmten Recht, die einzelnen Fragen nicht zu beantworten, zumal dies praktisch zu einem umfassenden AussageVR kommen kann<sup>2687</sup>. Die Verwertung der Aussage, die der Mitbeschuldigte als Zeuge in abgetrennten Verfahren gemacht hat, ist nur dann ausgeschlossen, wenn das Verfahren willkürlich abgetrennt wurde. Die Diskussion in Deutschland betrifft also die Tatsache, ob die Verfahrenstrennung zulässig ist, wobei in Polen die Berechtigung der Trennung bedeutungslos ist. Wegen des vollen ZeugnisVR aus Art. 182 § 3 StVfGB muss jeder Versuch, durch Verfahrenstrennung die Aussagefreiheit zu beeinträchtigen, scheitern.

Im vorbereitenden Verfahren gelten in Polen die gleichen Regeln wie im gerichtlichen Verfahren – falls der Betroffene bereits Verdächtiger i.p.S. ist (also nach der Vorwurfserhebung), kann er in den anderen Verfahren nur als Zeuge, aber mit vollem ZeugnisVR, aussagen. Wenn er nur als verdächtige Person auftritt, bleibt er in allen Verfahren Zeuge, dem nur das AuskunftsVR zusteht. Seine Rechtsstellung, wenn er formell unter keinem Vorwurf steht,

---

2687 BVerfG, wistra 2010, 299; BGHSt 10, 104, 105; BGHSt 17, 245, 247; BGHSt 51, 325, 330; BGH, StV 1986, 282; BGH, StV 2002, 178, 179; BGH, NStZ-RR 2005, 316; BGH, NJW 2005, 2166, 2167; *Rinio*, JuS 2008, 600; *MG/S-Schmitt*, § 55 Rn 2; *KK-Senge*, § 55 Rn 2; *Widmaier*, NStZ 2013, 239, 240; *Lohberger*; FS-Müller, S. 411; *Rogall*, NJW 1978, 2535, 2537; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 6; *Dahs/Langkeit*, NStZ 1993, 213, 215; *Hammerstein*, NStZ 1981, 125, 126

ist im „eigenen“ Vorverfahren nicht anders als im „anderen“ Verfahren. Der deutsche Strafprozess kennt keine „verdächtige Person“, gegen die Zwangsmaßnahmen angewendet werden dürfen, gleichzeitig kann der Betroffene als verdächtiger Zeuge nur in einem sehr geringen Umfang vernommen werden. Sehr oft schon von Anfang an tritt er als Beschuldigter auf – mit allen Rechten und Pflichten. In eigener Sache kann sein Status auch *ex post* (durch Unverwertbarkeit seiner Aussage) anerkannt werden. Wenn also ein Mittäter zu Unrecht als Zeuge vernommen wurde, wird seine Rechtsstellung des (Mit)beschuldigten vor dem Gericht berücksichtigt (die Frage ist die gleiche wie bei der Abgrenzung Zeuge/Beschuldigte). Wenn er aber in einem Vorverfahren schon zweifellos als Beschuldigter auftritt und gleichzeitig in einem anderen vernommen werden muss, besteht eine Frage: in welcher Rolle? Über das volle Schweigerecht kann er nicht belehrt werden, weil das deutsche Gesetz keine Entsprechung des polnischen Art. 182 § 3 StVfGB kennt. Ihm bleibt also das AuskunftsVR, was seine Rechtsstellung teilweise verschlechtern kann. Andererseits geht das allgemeine Verbot, das Vorverfahren zu trennen oder den Mitbeschuldigten als Zeugen zu verhören sehr weit und kann die Strafrechtspflege beeinträchtigen. Die Rspr. und der große Teil der Lehre lassen die Verfahrenstrennung zu mit dem Vorbehalt, dass die Rechte des Mitbeschuldigten dadurch nicht beeinträchtigt werden können. *Ex ante* wird der Betroffene nur mit dem AuskunftsVR geschützt, *ex post* – durch die Unverwertbarkeit der Aussage gegen ihn selbst, wenn die Verfahrenstrennung ermessensmißbräuchlich herbeigeführt wurde.

In der deutschen Lehre wurde auch vorgeschlagen den Mitbeschuldigten, der in einem abgetrennten Verfahren aussagt, teilweise als Beschuldigten, teilweise als Zeugen zu betrachten. Als Auskunftsperson wäre er Beschuldigter (mit Schweigerecht und sanktionsloser Lüge), in allen anderen Bereichen wäre er Zeuge, also kein Prozessbeteiligter. Das gerade hat der polnische Prozess teilweise angeführt: Das Schweigerecht ergibt sich ausdrücklich aus dem Gesetz und die Strafflosigkeit hat die Rspr. entwickelt. Es wird in Polen nach den formellen Kriterien beurteilt, dass der Mitangeklagte in einem abgetrennten Verfahren als Zeuge auftritt und dass ihm im Bereich der Aussage- und Selbstbelastungsfreiheit die gleichen Rechte zustehen wie dem Angeklagten. Im Ergebnis werde ihm gesetzlich das gleiche Schutzniveau gewährleistet, den in Deutschland der materielle Mitbeschuldigtenbegriff bietet.



## Teil D Der Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten

### Kapitel I Der prozessrechtliche Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten im deutschen Strafprozess

#### 1. Das Auskunftsverweigerungsrecht und die Verwertung einer Zeugenaussage

##### 1.1. Der Noch-Nicht-Beschuldigte als Aussageperson und das *nemo-tenetur*-Prinzip

Eine andere Beweisperson neben dem Beschuldigten ist der Zeuge, der „in einem nicht gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über persönliche Wahrnehmungen geben soll“<sup>2688</sup>. Der Begriff des Zeugen umfasst ein materielles und ein formelles Element d.h. eine Tatsachenkenntnis aufgrund eigener Wahrnehmung und Einbeziehung in das Verfahren (durch Ladung und/oder Vernehmung)<sup>2689</sup>. Hier ist zu fragen, ob eine Aussage des Tatverdächtigen die des Zeugen oder des Beschuldigten darstellt oder ob er vielleicht eine andere, mit Sonderrechten ausgestattete Aussageperson ist. Das Letztere ist im deutschen Prozess zu verneinen.

Jede Auskunftsperson, die nicht Beschuldigter<sup>2690</sup> ist, ist Zeuge. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass es neben den „idealen“ unverdächtigen Zeugen auch tatverdächtige Zeugen gibt<sup>2691</sup>. Die Problematik seiner Aussage sei „keine prinzipiell andere als die der Einlassung des Beschuldigten“<sup>2692</sup>. Deshalb wurde in der Rechtslehre vorgeschlagen, eine dritte Aussageperson einzuführen und dem Tatverdächtigen eine eigene Funktion zuzuerkennen oder die Zeugenrolle nicht mehr einheitlich anzusehen. Solch eine Person würde sich vom Beschuldigten unterscheiden, weil sie trotz des Tatverdachts nicht inculpiert würde, aber im Unterschied zum Zeugen in einem eigenen Verfahren auftreten würde<sup>2693</sup>. Auch bei der sog. informativischen Befragung wäre diese spezielle Rechtsposition nützlich<sup>2694</sup>. In der Literatur wurde darauf hingewiesen, dass die Existenz des sog. tatverdächtigen Zeugen kein Argument gegen den Tatverdächtigen als Auskunftsperson *sui generis* darstelle. Im Vorstadium hätte der Verdächtige Schweigerecht, er müsse aber über sein Recht nicht belehrt werden, er könnte auch ohne Verstoß gegen § 111 OWiG die Angabe seiner Personalien verweigern<sup>2695</sup>.

Die StPO kennt jedoch nur Zeugen und Beschuldigte<sup>2696</sup>, deshalb kann der Vorschlag, eine dritte Prozessrolle des „Tatverdächtigen“ und das volle „Schweigerecht für verdächtige Zeuge“<sup>2697</sup> einzuführen, nur als ein Postulat *de lege ferenda* angesehen werden. Ist es notwendig den Nicht-Beschuldigten zu verhören, ist er Zeuge (§§ 55, 60 Nr. 2 StPO, § 157 StGB)<sup>2698</sup>. Ein Beweismittel in der Form der Auskunftsperson *sui generis* gibt es nicht<sup>2699</sup> und der Ver-

2688 BGHSt 22, 347, 348; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1000; Bringewat, JZ 1981, 289, 293; Geppert, Jura 1991, 80, 81

2689 SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 11

2690 Oder Sachverständiger (die Problematik des Sachverständigen wird aber in dieser Arbeit nicht erörtert).

2691 Montenbruck, JZ 1985, 976, 979

2692 BVerfGE 38, 105, 112f.; Geerds, FS-Stock, S. 171, 183; vgl. Park, FS-Dencker, S. 233, 234; Schmidt, FS-Müller, 651, 665

2693 Kölbl, S. 66

2694 Bringewat, JZ 1981, 289ff.; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 2; Gundlach, NJW 1980, 2142

2695 Bringewat, JZ 1981, 289, 293f.; ter Veen, StV 1983, 293, 294f.; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 15

2696 LG Stuttgart, NStZ 1985, 568f.; Burhoff, Rn 383; Prittwitz, S. 69; MG/S-Meyer-Gößner, Einl. Rn 79; Rogall, MDR 1977, 978, 979; Frehsee, ZStW 1988, 290, 301; Artzt, Krim. 1970, 379; SK-Rogall, Vor § 48 Rn 23; Rogall, NJW 1978, 2535; Schmidt, S. 158; a.M. Bauer, S. 20; Gundlach, NJW 1980, 2142

2697 Mayer, StV 1989, 376

2698 FG Mecklenburg-Vorpommern, wistra 2003, 473, 475; Burhoff, Rn 2003b; MG/S-Meyer-Gößner, Einl. Rn 79; Rogall, MDR 1977, 978, 979, Rogall, NJW 1978, 2535, 2537; Artzt, Krim. 1970, 379, 382; a.M. Koch, JA 2004, 558, 560

2699 BGHSt 33, 217, 221; KK-Fischer, § 244 Rn 18; SK-Rogall, Vor § 48 Rn 23, Vor § 133 Rn 13; Geppert,

dächtige ist kein selbstständiges Prozesssubjekt<sup>2700</sup>. Die Tatsache, dass die StPO in mehreren Vorschriften über Verdacht spricht (§§ 60 Nr. 2, 91, 97 II S. 2, 100a, 102, 112, 112a, 114, 127, 130, 132, 160, 163b StPO) führt noch nicht zur Anerkennung der dritten Auskunftsperson, weil der Verdacht nur der Legitimierung des Eingriffs dient und die oben genannten Vorschriften keinen Bezug zum Bereich des subjektiven Personalbeweises haben. Das Aussageverhalten des Tatverdächtigen und die ihm zustehenden Befugnisse werden nur in den §§ 55 und 60 Nr. 2 StPO bestimmt. Wie bei der Erörterung der Mitbeschuldigtenrolle erwähnt wurde, sieht die StPO keine Mischfigur vor, also keinen Zeugen, der die Beschuldigtenrechte hätte. Der wahre Täter, der noch nicht als Beschuldigter im Strafprozess aussagt, macht seine Aussage als unverdächtig (wenn der Verdacht im Verfahren noch nicht besteht) oder als verdächtiger Zeuge – von dem Beschuldigten unterscheidet ihn die Tatsache, dass gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren betrieben wird<sup>2701</sup>.

Die Aufgabe des Zeugen beschränkt sich darauf, Auskunft zu geben, er hat aber ein selbstständiges, rechtlich geschütztes Interesse, das z.B. in dem AuskunftsVR zum Ausdruck kommt. Dem Schutz des Zeugen sollen die Vorschriften über die Belehrungspflichten, die Verweigerung einzelner Fragen, sowie die Vorschriften über die Durchführung und den Ablauf der Vernehmung dienen<sup>2702</sup>. Obwohl der Zeuge eine passive Rolle im Verfahren hat, darf er nicht zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht werden<sup>2703</sup>.

Art. 14 III g IPbPR und Art. 6 Abs. 1 EMRK, die die Selbstbelastungsfreiheit ausdrücken, betreffen den Beschuldigten (Angeklagten i.w.S.) und sind – nach der engen Wortauslegung – für die Zeugen nicht anwendbar<sup>2704</sup>. Ohne Zweifel muss jedoch dieses Prinzip jeden Tatverdächtigen im weitesten Sinne betreffen, und zwar unabhängig davon, ob er formell als Beschuldigter betrachtet wird<sup>2705</sup>. Gerade § 55 StPO soll die Spannung zwischen dem formellen Beschuldigtenbegriff und dem Schutz des Verdächtigen in der Zeugenrolle lösen<sup>2706</sup> – Selbstbelastungsfreiheit kann nicht von der „wandelbaren Verfahrensrolle der Auskunftsperson abhängig sein“<sup>2707</sup>. Wäre das Prinzip nur von dem Willen der Staatsorgane abhängig, könnte es einfach „leer“ bleiben, deshalb steht das Schweigerecht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Zeugen – nur in verschiedenem Umfang – zu.

Prozessual wird der Nicht-Beschuldigte durch § 55 StPO geschützt, das ein Ausdruck des *nemo-tenetur*-Grundsatzes und Korrelat des Schweigerechts darstellt<sup>2708</sup>. Das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung entsteht nicht erst dann, wenn gegen den Befragten der Verdacht bestehe, sondern unabhängig von der Würdigung der Verdachtslage<sup>2709</sup> und auch während der informatorischen Befragung<sup>2710</sup>. Der „beschuldigten“ Person ist gleichgültig, ob sie informato-

---

Jura 1991, 80, 84; Rogall, MDR 1977, 978, 979; Rogall, NJW 1978, 2535; von Gerlach, NJW 1969, 776, 777

2700 Rogall, NJW 1978, 2535

2701 Zum Ganzen: Rogall, NJW 1978, 2535f.; Schmidt, S. 158f.; Bringewat, JZ 1981, 289, 290, 292

2702 BVerfGE 38, 105, 112

2703 BVerfGE 27, 1, 6; BVerfGE 38, 105, 115; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 9; Bringewat, JZ 1981, 289, 290, 294; R/H-Otte, § 48 Rn 8; Seitz, JR 1998, 309, 310; Meyer-Lohkamp/Block, StraFo 2011, 86, 89; Klengel/Müller, NJW 2011, 23, 25

2704 Rogall, S. 150

2705 BGH, JR 1993, 378, 379; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 341; Bringewat, JZ 1981, 289, 294; Geppert, Jura 1986, 532, 535; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1222; GS-HK-Trüg, § 55 StPO Rn 1; Lohberger, FS-Müller, S. 411, 421; Günther, GA 1978, 193; Esser, S. 684

2706 Heymann, JA 1993, 32

2707 Rogall, JR 1993, 380, 381

2708 BVerfG, NStZ 2001, 103; BVerfG, HRRS 2021 Nr. 157; BGH, HRRS 2019 Nr. 741; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505, 506; OLG Düsseldorf, openJur 2011 Nr. 70810; Hammerstein, NStZ 1981, 125; Rogall, S. 150; SK2-Rogall, § 55 Rn 1; Bruns, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 9; Heymann, JA 1993, 32

2709 Krause, FS-Strauda, S. 351, 358; vgl. Niese, ZStW 1951, 199, 220f.

2710 Geppert, FS-Oehler, S. 323, 342; Müller-Dietz, ZStW 1981, 1177, 1222; Seebode, JA 1980, 493, 497

risch oder in einer formellen Vernehmung ohne Belehrung befragt wird – *nemo-tenetur*-Prinzip solle sie auch dann schützen, wenn ihre Prozessrolle noch nicht geklärt sei, weil das Persönlichkeitsrecht jedem zustehe<sup>2711</sup>. Ist der Tatverdacht gegenüber einer Person der Strafverfolgungsbehörde bereits bekannt, kann ihr die Selbstbelastungsfreiheit durch Belehrung und AuskunftsVR gewährleistet werden. Bei nicht offensichtlich verdächtigen Personen bleibt die Möglichkeit den Schutz durch Unverwertbarkeit der Aussage und Strafflosigkeit der Falschaussage zu garantieren, in der deutschen Lehre wurde jedoch diese Möglichkeit durch die h.M. abgelehnt.

## 1.2. Das Auskunftsverweigerungsrecht

Im Unterschied zu den Beschuldigten haben die Zeugen grundsätzlich Aussagepflicht (§ 48 I S. 2 StPO). Der Zeuge ist jedoch berechtigt, die Auskunft über solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder seinen nahen Angehörigen einer Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 I StPO). Es ist strittig, ob diese Möglichkeit auch bei der Gefahr einer disziplinarrechtlichen Bestrafung besteht<sup>2712</sup>. Die Vorschrift des § 55 StPO dient dem Schutz des Zeugen, dem sie eine Zwangslage ersparen soll<sup>2713</sup>; nach einer Mindermeinung soll § 55 StPO zugleich Falschaussagen vorbeugen, dient also auch dem Interesse der Wahrheitsfindung<sup>2714</sup>. Macht der Zeuge von seinen AuskunftsVR Gebrauch, dürfen für ihn keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden<sup>2715</sup>, durch das Schweigen gibt er z.B. keinen Anlass zur Einleitung des EV<sup>2716</sup>.

Die Gefahr der Verfolgung muss sich auf eine vor dem Aussagezeitpunkt liegende Tat beziehen<sup>2717</sup> und kann auch darin bestehen, dass der Zeuge von seiner früheren Aussage in einem früheren Verfahren abweichen muss und die Strafbarkeit wegen §§ 153ff., 164 StGB befürchte<sup>2718</sup>. Anders als § 60 Nr. 2 StPO spricht § 55 StPO nicht nur über den Verdacht, der sich

---

2711 *ter Veen*, StV 1983, 293, 296; *Krause*, FS-Strauda, S. 351, 358; *Rogall*, S. 150; vgl. BVerfGE 55, 37, 45

2712 Bej. *Roxin/Schünemann*, Rn 33; OLG Köln, NJW 1988, 2485, 2487; vgl. *Rogall*, S. 165; SK2-*Rogall*, § 55 Rn 50; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 2; a.M. HansOLG, MDR 1984, 335; *Burhoff*, Rn 247; GS-HK-*Trüg*, § 55 StPO Rn 3; KK-*Senge*, § 55 Rn 7; Graf(StPO)-*Huber*, § 55 Rn 3; *Geppert*, Jura 1988, 496, 499; MG/S-*Schmitt*, § 55 Rn 5; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 174; Die Gefahr einer Schande oder Unehre berechtigt zum AuskunftsVR nicht (*Rogall*, S. 166; MG/S-*Schmitt*, § 55 Rn 5; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 9).

2713 BGHSt 9, 34, 36; BGHSt 11, 213, 215f.; BGHSt 17, 245, 246; BGH, VRS 34, 218, 219; BGH, VRS 36, 23; BayObLG, JZ 1953, 702, 703; OLG Düsseldorf, NStZ 1982, 257; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; OLG Celle, NJW 1958, 72, 74; OLG Zweibrücken, NJW 1995, 1301, 1302; MG/S-*Schmitt*, § 55 Rn 1; KK-*Senge*, § 55 Rn 1; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 1; *Geerds*, FS-Stock, S. 171; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410; KK-*Diemer*, § 252 Rn 7; *Delventhal*, S. 57, 70f.; *Meinecke*, S. 165

2714 *Schmidt*, JZ 1958, 596, 598; *Gössel*, GA 1991, 483, 489; *Niese*, JZ 1953, 219, 223; *Busch*, JZ 1953, 703; *Grüner*, JuS 1994, 193, 197; *Kehr*, NStZ 1997, 160, 161; *Geppert*, Jura 1991, 132, 139; *Delventhal*, S. 57, 70; a.M. BGHSt 11, 213, 215; BGHSt 17, 245, 246; BGH, VRS 36, 23; OLG Zweibrücken, NJW 1995, 1301; MG/S-*Schmitt*, § 55 Rn 1; KK-*Senge*, § 55 Rn 1; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 1; *Dölling*, NStZ 1988, 6, 8; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 173; *Schöneborn*, MDR 1974, 457; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410; KK-*Diemer*, § 252 Rn 7

2715 BGHSt 38, 302, 303; OLG Stuttgart, NJW 1981, 1223; *Park*, StV 2001, 589; KK-*Senge*, § 55 Rn 16; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 28; SK2-*Rogall*, § 55 Rn 70; *Grüner*, JuS 1994, 193, 194; *Dahs/Langkeit*, NStZ 1993, 213; *Rengier*, NStZ 1998, 47, 48; *Geppert*, Jura 1991, 132, 140; *Lohberger*, FS-Müller, S. 411, 414; *Heymann*, JA 1993, 32; *Schmidt*, S. 119

2716 LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 28; a.M. OLG Stuttgart, Justiz 1972, 122, 123

2717 BVerfG, NStZ 1985, 277; BGHSt 50, 318; BGH, NStZ 2013, 238, 239; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505, 506; OLG Düsseldorf, NStZ 1982, 257; OLG Zweibrücken, NJW 1995, 1301, 1302; KK-*Senge*, § 55 Rn 9; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 12; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 175; a.M. *Kehr*, NStZ 1997, 160, 165

2718 BGH, MDR 1953, 402; OLG Koblenz, StV 1996, 474, 475; *Burhoff*, Rn 246; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 1117; *Rinio*, JuS 2008, 600, 601; *Roxin/Schünemann*, Rn 34; KK-*Senge*, § 55 Rn 9; LR-*Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 12; MG/S-*Schmitt*, § 55 Rn 7

auf die den Gegenstand des Verfahrens bildende Tat bezieht, sondern allgemein über die Gefahr, wegen irgendeiner Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden<sup>2719</sup>.

Das AuskunftsVR bedeutet wörtlich eine Möglichkeit der Nichtbeantwortung einzelner Fragen. Erstreckt sich dieses Recht auf mehrere Punkte, so kann es praktisch zu einem umfassenden AussageVR kommen<sup>2720</sup>, wenn im Rahmen des Vernehmungsgegenstandes nichts übrig bleibt, wozu der Zeuge ohne Gefahr der Verfolgung aussagen könnte und die Trennung zwischen dem Beweisthema und einem strafbaren Verhalten unmöglich ist<sup>2721</sup>. In der Regel ist es bei Tatbeteiligung der Fall<sup>2722</sup>. Der Zeuge darf die Tatsachen, die für ihn belastend sein könnten, nicht einfach verschweigen, sondern er muss ausdrücklich erklären, dass er die Antwort verweigere<sup>2723</sup>.

Der Zeuge ist zwar nicht verpflichtet die Tat zuzugeben, um das AuskunftsVR in Anspruch zu nehmen, aber es müssen die Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zeuge eine Straftat begangen haben könnte<sup>2724</sup>. Bloße Vermutungen oder rein theoretische Möglichkeiten der Strafbarkeit reichen für die Begründung des AuskunftsVR nicht aus<sup>2725</sup>. Nach der h.M. genüge hier ein Anfangsverdacht i.S.v. § 152 II StPO – Verfolgungsgefahr bedeute eine „naheliegende Möglichkeit“, „Wahrscheinlichkeit“<sup>2726</sup>, eine „konkrete“ Gefahr der Einleitung eines EV<sup>2727</sup>. Damit der Zeuge von der Antwortpflicht befreit wäre, reiche es, dass die Verfolgung infolge des Aussageverhaltens nicht völlig auszuschließen sei<sup>2728</sup>. In Gefahr geriete der Zeuge dann, wenn „eine Ermittlungsbehörde aus seiner wahrheitsgemäßen Aussage Tatsachen entnehmen könnte – nicht müsste – die sie gem. § 152 II StPO zur Einleitung eines EV veranlassen könnten“<sup>2729</sup>, indem sie den einfachen Tatverdacht unmittelbar oder auch nur mittelbar begründen würden<sup>2730</sup>. Es gehe darum, ob die wahrheitsgemäße Aussage den Verdacht aufrecht-

2719 *Bringewat*, JZ 1981, 289, 291; *MG/S-Schmitt*, § 55 Rn 4

2720 BGHSt 10, 104, 105; BGHSt 17, 245, 247; BGHSt 51, 325, 330; BGH, StV 2002, 178, 179; BGH, openJur 2010 Nr. 5809; *Rinio*, JuS 2008, 600; *MG/S-Schmitt*, § 55 Rn 2; *KK-Senge*, § 55 Rn 2; *Widmaier*, NStZ 2013, 239, 240; *Lohberger*, FS-Müller, S. 411; *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 501; vgl. BGH, NStZ 2010, 287; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 51

2721 BVerfG, StV 1999, 71f.; BVerfG, wistra 2010, 299; BGH, StV 1986, 282; BGH, StV 2002, 604; BGH, NStZ-RR 2005, 316; BGH, NJW 2005, 2166, 2167; *Rogall*, NJW 1978, 2535, 2537; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 6; *Dahs/Langkeit*, NStZ 1993, 213, 215; *Hammerstein*, NStZ 1981, 125, 126; *Nehm*, FS-Odersky, S. 439, 442

2722 *KK-Senge*, § 55 Rn 2; *Lohberger*, FS-Müller, S. 411

2723 BVerfGE 38, 105, 113; RGSt 57, 152, 153; BGHSt 7, 127, 128; BGHSt 21, 167, 171; *Hartmann/Schmidt*, Rn 283; *KK-Senge*, § 55 Rn 3; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 19; *MG/S-Schmitt*, § 55 Rn 11; vgl. *SK2-Rogall*, § 55 Rn 52; *diff. Rogall* (S. 156), der ausnahmsweise dem Betroffenen zulässt, den Sachverhalt schweigend zu übergehen, wenn schon die Anzeige des Schweigepunktes zur Selbstbelastung führe.

2724 OLG Jena, NStZ-RR 2011, 279; *HansOLG*, NJW 1984, 1635; *Hartmann/Schmidt*, Rn 283; *Kölbel*, S. 60

2725 BVerfG, StV 1999, 71f.; BVerfG, wistra 2010, 299, 300; BGH, JuS 1995, 82; BGH, NStZ 2010, 463; BGH, NStZ 2013, 241; KG, openJur 2013 Nr. 34101; *HansOLG*, GA 1984, 289, 290; OLG Hamburg, openJur 2015 Nr. 4938; OLG Hamm, openJur 2014 Nr. 25807; OLG Koblenz, StV 1996, 474, 475; OLG Köln, NStZ 2009, 586, 587; OLG Frankfurt, NJW 1951, 614; *Roxin/Schünemann*, Rn 35; *MG/S-Schmitt*, § 55 Rn 7; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 26

2726 *SK2-Rogall*, § 55 Rn 26

2727 BVerfG, StV 2002, 177; BVerfG, NJW 2003, 3045; OLG Hamburg, openJur 2015 Nr. 4938; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 8, 10; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 26

2728 *SK2-Rogall*, § 55 Rn 26; *Lohberger*, FS-Müller, S. 411, 417

2729 BVerfG, StV 2002, 177; BVerfG, NJW 2003, 3045; BVerfG, wistra 2010, 299, 300; *Lohberger*, FS-Müller, S. 411, 412; Die Gefahr bestehe auch dann, wenn die Einleitung des EV gegen den Zeugen zu Unrecht erfolgen würde (BGH, NJW 1999, 1413; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 10; a.M. BGH, NStZ-RR 2005, 316, 317)

2730 BGH, NStZ 2010, 463; BGH, NStZ 2013, 241; OLG Jena, NStZ-RR 2011, 279; *HansOLG*, NJW 1984, 1635, 1636; OLG Frankfurt, NJW 1951, 614; OLG Koblenz, StV 2013, 18, 19; *Schmidt*, JuS 1995, 82; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; *Derksen*, JuS 1999, 1103; *Kehr*, NStZ 1997, 160f.; *Graf(StPO)-Huber*, § 55 Rn 4; *Dingeldey*, JA 1984, 407, 410

erhalten oder verstärken könne, die Erwartung einer Verurteilung und Bestrafung sei nicht erforderlich<sup>2731</sup>.

Schon dann, wenn entweder die Bejahung oder die Verneinung einer Frage den Zeugen in die Verfolgungsgefahr bringen kann, kann er die Antwort verweigern<sup>2732</sup>. Der Anfangsverdacht muss also nicht vor der Aussage (Antwort) des Zeugen bekannt werden, weil in einem solchen Fall die Behörde verpflichtet wäre, dem Zeugen unverzüglich den Beschuldigtenstatus einzuräumen. Vor der Aussage müssen lediglich Anhaltspunkte vorliegen, dass im Falle einer wahrheitsgemäßen Aussage der Anfangsverdacht entstehen würde. § 55 StPO beschreibt die Situation vor der Beantwortung einer Frage, der Anfangsverdacht ist in diesem Moment nicht mehr rein theoretisch, aber auch noch nicht „bestätigt“, sondern in diesem Sinne „hypothetisch“, dass er sich erst mit der Aussage des Zeugen im Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörde aktualisieren kann. Ist nur eine von den möglichen Antworten belastend, muss der Vernehmende (der die Antwort noch nicht kennt) das AuskunftsVR als berechtigt anerkennen<sup>2733</sup>. Die Schwelle des Anfangsverdachts ist niedrig, deshalb ist das Bestehen der Verfolgungsgefahr „bereits weit im Vorfeld einer direkten Belastung zu bejahen“<sup>2734</sup>.

Nach einem Urteil des BGH bestehe die Gefahr der Einleitung eines EV nicht bei pauschalen Hinweisen darauf, dass ein Zeuge umfangreich im Rauschgiftgeschäft tätig gewesen sei, weil dies noch keine ausreichenden Anhaltspunkte i.S.v. § 152 II StPO seien<sup>2735</sup>. Der Anfangsverdacht besteht tatsächlich noch nicht, es ist aber zu betonen, dass § 55 StPO nicht verlangt, dass der Anfangsverdacht bereits vor der Beantwortung der Frage vorliegt. Unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachts droht keine Strafverfolgung<sup>2736</sup>, diese Schwelle kann aber mit der Beantwortung der Frage überschritten werden.

Das AuskunftsVR soll jedem objektiv verdächtigen Zeugen zustehen, das Problem liegt aber darin, dass der Verdacht dem Vernehmungsbeamten nicht immer bekannt ist. Dann ist der Zeuge in den Augen der Verfolgungsbehörde noch nicht verdächtig, weil bisher keine tatsächlichen Anhaltspunkte gegen ihn bekannt sind. Erst durch die Aussage kann dies geschehen und deshalb befürchtet der Zeuge, die Strafverfolgungsgefahr auf sich zu ziehen. Die Lehre postuliert, dass das AuskunftsVR jedem Zeugen zustehe. Das *nemo-tenetur*-Prinzip folge aus der Menschenwürde, deshalb müsse bei dem AuskunftsVR die Sicht der Zeugen und ihre Gefahreinschätzung Vorrang vor der Meinung der Vernehmenden haben<sup>2737</sup> und auch dann bestehen, wenn der Vernehmende nach dem ihm bekannten Sachverhalt noch keine Anhaltspunkte „gegen den Betroffenen“ habe<sup>2738</sup>. Tatverdächtige Zeugen laufen Gefahr, dass sie, wenn sie sich auf § 55 StPO berufen, damit einen Tatverdacht auf sich lenken, den die Ermittlungsbehörden bisher nicht hatten, aber den Zeugen das Schweigerecht ohne Begründung einzuräumen<sup>2739</sup> wäre einfach mit den Regeln des Strafprozesses und vor allem mit der Aussagepflicht (§ 48 I S. 2 StPO) nicht zu vereinbaren.

---

2731 BVerfG, wistra 2010, 299; BGH, StV 1987, 328; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn Rn 8, 10; SK2-Rogall, § 55 Rn 38; Derksen, JuS 1999, 1103, 1105; Lohberger, FS-Müller, S. 411, 412

2732 BVerfG, StV 1999, 71; BGH, MDR 1993, 722; BGH, NJW 1999, 1413; BayObLG, StV 2002, 179; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 2; KK-Senge, § 55 Rn 4; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn Rn 7, 20; Graf(StPO)-Huber, § 55 Rn 2; Lohberger, FS-Strauda, S. 149, 154

2733 Lohberger, FS-Müller, S. 411, 415

2734 BVerfG, StV 2002, 177; OLG Koblenz, StV 2013, 18, 19; OLG Köln, openJur 2021 Nr. 17037; KK-Senge, § 55 Rn 4

2735 BGH, NStZ 2007, 278

2736 Derksen, JuS 1999, 1103, 1104

2737 Lohberger, FS-Müller, S. 411, 421f.

2738 Derksen, JuS 1999, 1103f.

2739 So: Mayer, StV 1989, 376

Das AuskunftsVR besteht nicht (mehr), wenn die Gefahr der Verfolgung zweifellos entfällt<sup>2740</sup>, wenn also Rechtsfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen<sup>2741</sup>, bei Verjährung der Tat<sup>2742</sup>, bei Fristablauf bei Antragsdelikten<sup>2743</sup> sowie bei zweifellosem Strafklageverbrauch, wenn der Zeuge wegen Rechtskraft nicht erneut verfolgt werden darf<sup>2744</sup>. Die Verfolgungsgefahr entfällt also nach rechtskräftiger Verurteilung<sup>2745</sup>, nicht aber, wenn mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (z.B. bei verspäteter Revision) gerechnet werden kann<sup>2746</sup> oder wenn die Beantwortung der Fragen eine Gefahr der Verfolgung wegen anderer Taten nach sich ziehen würde, was z.B. bei Mitgliedschaft einer terroristischen Vereinigung und bei den Btm-Delikten von Bedeutung sein kann<sup>2747</sup>. Auch bei dem rechtskräftigen Freispruch ist die Strafverfolgung nicht zweifellos ausgeschlossen, wenn die Wiederaufnahme nach §§ 211, 362 StPO möglich ist<sup>2748</sup>. Bei Einstellung des Verfahrens durch die StA (gem. §§ 170 II, § 153, 154, 154a StPO) sowie bei Einstellung wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit gilt das AuskunftsVR weiterhin<sup>2749</sup> und im Falle der Einstellung nach § 153a StPO ist es gegeben, wenn die Aussage eine Gefahr der Verfolgung wegen Verbrechen auslösen könnte<sup>2750</sup>.

Von einem Zeugen kann nicht verlangt werden, dass er durch das Geständnis sein AuskunftsVR begründet, aber es kann nicht jedem Zeugen hinsichtlich jeder Frage das AuskunftsVR eingeräumt werden, es ist also von Bedeutung, wie und von wem diese Befugnis des Zeugen anerkannt wird. In der Rspr. kann man scheinbar widersprüchliche Behauptungen lesen. Einerseits habe der Richter und nicht der Zeuge zu beurteilen, ob eine Verfolgungsgefahr vorliege<sup>2751</sup> und er prüfe die Berechtigung zum AuskunftsVR nach seinem Ermessen<sup>2752</sup>. Andererseits treffe die Entscheidung, ob die Tatsachen vorliegen, die das AuskunftsVR begründen

---

2740 BGHSt 9, 34, 35; OLG Zweibrücken, StV 2000, 606

2741 MG/S-Schmitt, § 55 Rn 8; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 14; *Beulke*, Rn 195; *Klein*, StV 2006, 338, 339; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 40

2742 BGH, NStZ 2013, 241; OLG Oldenburg, NJW 1961, 1225; *Jung*, S. 42; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 14; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 40

2743 *KK-Senge*, § 55 Rn 4; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 14; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 40

2744 BVerfG, NStZ 1985, 277; BGH, NJW 1999, 1413; BGH, StV 1999, 352, 353; BGH, NStZ-RR 2005, 316; BGH, NStZ 2010, 287, 288; BGH, NStZ 2013, 241; LG Traunstein, StV 1989, 474; *Beulke*, Rn 195; *Klein*, StV 2006, 338, 339; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 16; vgl. *Burhoff*, Rn 246; *Rinio*, JuS 2008, 600, 602; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 40; *Schmidt*, JuS 1995, 82

2745 BGH, StV 1999, 352, 353; BGH, StV 2005, 649, 650; BGH, StV 2006, 508; BGH, StraFo 2009, 415; BGH, NStZ 2010, 287, 289; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 14; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 7; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 40; *Schmidt*, JuS 1995, 82; *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 176; a.M. BayObLG, NStZ 1996, 497, 498

2746 OLG Celle, NStZ 1983, 377

2747 BGH, StV 1987, 328, 329; BGH, NStZ 2006, 509; BGH, NStZ 2010, 463; BGH, StV 2006, 283; BGH, NStZ 2007, 278; BGH, NStZ-RR 2009, 178; OLG Koblenz, StV 2013, 18, 19; OLG Stuttgart, openJur 2015 Nr. 19311; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 15; *Kirchmann*, StRR 2013, 139, 140; *Nehm*, FS-Odersky, S. 439, 442; Wenn der rechtskräftig verurteilte Drogenhändler nach den Abnehmern und Lieferanten befragt wird, kann die StA die Beweise für weitere Taten (andere Drogengeschäfte) gegen den Betroffenen bekommen, deshalb räumt der Teil der Rspr. und der Rechtslehre dem Betroffenen das AuskunftsVR ein (BVerfG, NJW 2002, 1411, 1412; BGH, StV 2006, 508; OLG Zweibrücken, StV 2000, 606; LG Baden-Baden, StV 2005, 78; *Beulke*, Rn 195; *Klein*, StV 2006, 338, 340; *Rinio*, JuS 2008, 600, 601; *KK-Senge*, § 55 Rn 4f.; a.M. HansOLG, GA 1984, 289, 290; OLG Köln, NStZ 2009, 586, 587). Wenn jedoch der Lieferant der StA schon bekannt gewesen sei, habe der Zeuge, der wegen Betäubungsmittelstraftaten verurteilt worden sei, kein AuskunftsVR (BVerfG, NJW 2003, 3045, 3046; BGH, NStZ 2007, 278; vgl. BGH, StV 2006, 283).

2748 BGH, NJW 1994, 2839, 2840; BGH, NStZ-RR 2005, 316; *KK-Senge*, § 55 Rn 4; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 15; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 9; vgl. *SK2-Rogall*, § 55 Rn 41

2749 BGH, StV 1986, 282; BVerfG, StV 1999, 71, 72; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 15; vgl. BGH, NStZ-RR 2009, 178, 179; a.M. MG/S-Schmitt, § 55 Rn 8

2750 LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 15; vgl. *SK2-Rogall*, § 55 Rn 41

2751 BVerfG, NJW 1999, 779; BVerfG, openJur 2013 Nr. 25937; KG, openJur 2013 Nr. 34101; OLG Frankfurt, NJW 1951, 614; HansOLG, NJW 1984, 1635, 1636; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 7; *Kehr*, NStZ 1997, 160, 161

2752 BGH, StV 2002, 604; *KK-Senge*, § 55 Rn 13; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 20; vgl. BGH, NJW 1952, 273

würden, der Zeuge selbst<sup>2753</sup>. Der Richter entscheidet, ob er den Zeugen nach § 55 II StPO belehren wird und im Fall der Nichtbeantwortung der Frage, ob dieses prozessuale Verhalten begründet war – nur in diesem Sinne räumt er dem Zeugen diese Befugnis ein. Der Zeuge entscheidet, ob er von diesem Recht Gebrauch macht, ob er also eine Frage beantworten will oder nicht. Um sein AuskunftsVR zu begründen muss er nicht sich selbst belasten, aber gem. § 56 S. 1 StPO muss er die das Verweigerungsrecht begründenden Tatsachen auf Verlangen glaubhaft machen. Es genügt dabei die eidliche Versicherung (§ 56 S. 2 StPO)<sup>2754</sup>, die – zugunsten des Zeugen – den Gegensatz zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Zeugen und der Notwendigkeit, die Gründe des AuskunftsVR zu überprüfen, zu lösen. Der Zeuge ist nicht verpflichtet solche Angaben zu machen, die eine Verfolgungsgefahr begründen, weil das schon die Selbstbelastung bedeuten würde<sup>2755</sup>. Deshalb muss verfassungskonform die eidliche Versicherung ausreichen<sup>2756</sup> – der Vernehmende darf keine näheren tatsächlichen Angaben fordern und den Zeuge dazu zwingen den selbstbelastenden Tatsachenstoff zu liefern<sup>2757</sup>. Tatsachendarlegung und Glaubhaftmachung können nicht in einem Umfang gefordert werden, der den Zweck des § 55 StPO vereiteln würde<sup>2758</sup>. Deshalb erstreckt sich Glaubhaftmachung lediglich auf die Annahme des Zeugen, dass im Falle der Beantwortung die Verfolgungsgefahr vorliege<sup>2759</sup>, der Vernehmende kann auch auf die Glaubhaftmachung nach § 56 verzichten und dem Zeugen ohne Weiteres glauben<sup>2760</sup>. Diese „liberale“ Auslegung des § 56 StPO bedeutet nicht unbedingt Nachteile für die Rechtspflege, denn nach anderweitiger und sicherer Beurteilung, kann die Vernehmung des Zeugen nachgeholt werden<sup>2761</sup>.

### 1.3. Die Belehrungspflicht und die Konsequenzen der Nichtbelehrung

Gem. § 55 II StPO ist der Zeuge über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Eine allgemeine Belehrung vor der Vernehmung ist unschädlich und nicht gesetzeswidrig<sup>2762</sup>, es wird aber darauf hingewiesen, dass eine routinemäßige Belehrung der Situation des Zeugen nicht gerecht werden könne, wenn er sich möglicherweise selbst belasten könne<sup>2763</sup>. Andererseits können die rechtsunkundigen Zeugen die Aussagen machen, die dazu geeignet sind die Verfolgungsmaßnahme gegen sie auszulösen, deshalb wird empfohlen, die Belehrung „möglichst frühzeitig zu erteilen“<sup>2764</sup>.

2753 KG, StV 2010, 298, 299; KK-Senge, § 55 Rn 9; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 11; Derksen, JuS 1999, 1103, 1107

2754 Geppert, Jura 1991, 132, 137; Dingeldey, JA 1984, 407, 411

2755 BGH, StV 1986, 282, 283; BGH, StV 1987, 328, 329; LG Hamburg, VRS 74, 442; LG Traunstein, StV 1989, 474; KK-Senge, § 56 Rn 4; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 20, § 56 Rn 5; MG/S-Schmitt, § 56 Rn 2; Bosch, S. 254; SK2-Rogall, § 56 Rn 11; Lohberger, FS-Müller, S. 411, 421; Bemann, FS-Mayer, S. 485, 487

2756 LG Hamburg, VRS 74, 442; KK-Senge, § 56 Rn 4; SK2-Rogall, § 56 Rn 11; Rogall, S. 157

2757 BGH, StV 1987, 328, 329; LR-Ignor/Bertheau, § 56 Rn 5; Hammerstein, NStZ 1981, 125; Geerds, FS-Stock, S. 171, 187; Rogall, S. 157

2758 LG Traunstein, StV 1989, 474; Grünwald, FS-Klug, S. 493, 501f.

2759 LG Hamburg, VRS 74, 442; MG/S-Schmitt, § 56 Rn 2; Lohberger, FS-Müller, S. 411, 421; § 60 II StPO ist dabei nicht anwendbar, weil so die Glaubhaftmachung praktisch unmöglich wäre (KK-Senge, § 56 Rn 6; LR-Ignor/Bertheau, § 56 Rn 9; MG/S-Schmitt, § 56 Rn 3; SK2-Rogall, § 56 Rn 15; Graf(StPO)-Huber, § 56 Rn 3

2760 BGH, MDR 1971, 188; LG Hamburg, VRS 74, 442; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 10, § 56 Rn 1; KK-Senge, § 55 Rn 13; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 20; Dingeldey, JA 1984, 407, 411; Glaubhaftmachung nach § 56 StPO (ohne Eid) kann auch die StA, nicht aber die Polizeibeamten oder andere Prozessbeteiligte verlangen (KK-Senge, § 56 Rn Rn 1, 4; LR-Ignor/Bertheau, § 56 Rn 1, 3).

2761 Dachs, NStZ 1999, 386

2762 BGH, MDR 1953, 402; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1121; GS-HK-Trüg, § 55 StPO Rn 8; SK2-Rogall, § 55 Rn 74; Rogall, S. 189; Prittwitz, S. 53; KK-Senge, § 55 Rn 17; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 33; vgl. OLG Oldenburg, NJW 1961, 1225

2763 Bosch, S. 258

2764 SK2-Rogall, § 55 Rn 74; Dingeldey, JA 1984, 407, 414; Montenbruck, JZ 1985, 976, 984

Der Zeitpunkt des Verstoßes gegen § 55 StPO ist schwer feststellbar, weil die Belehrungspflicht manchmal während einer laufenden Vernehmung entsteht<sup>2765</sup>. Die Belehrung ist bei jeder neuen Vernehmung und mindestens im Zeitpunkt erforderlich, in dem die Anhaltspunkte für Voraussetzungen des § 55 StPO zum Vorschein kommen, wenn also der Vernehmende „Grund zu der Annahme hat“, der Zeuge könne sich der Verfolgungsgefahr wegen einer Straftat aussetzen<sup>2766</sup>. U.u. soll der Zeuge darüber belehrt werden, dass er die ganze Aussage verweigern kann<sup>2767</sup>.

Werde die Belehrung des Zeugen über AuskunftsVR unterlassen, sei die Aussage (im Verfahren, in dem er als Zeuge auftritt) trotzdem verwertbar, da § 55 StPO nur dem Schutz der Zeugen, nicht des Angeklagten diene<sup>2768</sup> (sog. Rechtskreistheorie). Die Verwertung eines Beweises sei nur dann ausgeschlossen, wenn bei der Beweiserhebung eine Vorschrift verletzt worden ist, die dem Schutz des Beschuldigten (seiner Rechtssphäre) diene und dies gelte für § 55 StPO nicht<sup>2769</sup>.

Nach entgegengesetzter Meinung bestehe bei unterlassener Belehrung ein Verstoß gegen Beweisgewinnungsvorschriften, das ein umfassendes Beweisverwertungsverbot nach sich ziehe, weil sie auf die Wahrheitsfindung einwirke (Lehre vom Vollverbot)<sup>2770</sup>. Das AussageVR habe nicht nur den Zeugen zu schützen, sondern auch die Wahrheitsfindung und die Beweisaufnahme „von notorisch unglaubwürdigen Zeugen freizuhalten“<sup>2771</sup>. Unterlassung der Belehrung könne als Zwang zur Aussage angesehen werden, der Zeuge handele in einem Entscheidungskonflikt, der „erfahrungsgemäß zuungunsten der glaubhaften Aussage gelöst werde“<sup>2772</sup>.

Nach der sog. Abwägungslehre solle hier die Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat und das Gewicht des Verfahrensverstoßes abgewogen werden<sup>2773</sup>. Die Rechtsweite des Grundrechtseingriffs sei gegen das Erfordernis einer effektiven Strafrechtspflege abzuwägen, bei schweren Taten müsse der Schutz der Beschuldigtenrechte „hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen“<sup>2774</sup>. Die Vertreter dieser Theorie gehen davon aus, dass eine Entscheidung mangels allgemein verbindlicher Kriterien nur im Einzelfall getroffen werden könne<sup>2775</sup>, was mit dem Argument bekämpft wird, dass die Vorschriften die Gewinnung der Beweise unabhängig von der Schwere der begangenen Tat beschränken würden.

Die oben beschriebenen Theorien konzentrieren sich auf die Folgen des Verfahrensverstoßes aus der Perspektive des Angeklagten. Wie aber sieht die Situation aus der Perspektive

---

2765 Rössner, S. 91

2766 LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 33; SK2-Rogall, § 55 Rn 74

2767 MG/S-Schmitt, § 55 Rn 14; BGH (MDR 1953, 402) gestattet eine allgemeine Belehrung.

2768 BGHSt 1, 39, 40; BGHSt 11, 213, 214; BGHSt 17, 245, 247; BGH, NStZ-RR 2010, 66; BGH, HRRS 2004 Nr. 193; BayObLG, JZ 1953, 702, 703; BayObLG, StV 1984, 192, 193; BayObLG, NStZ 1994, 250, 251; BayObLG, StV 2002, 179, 180; Pfeiffer/Miebach, NStZ 1983, 354; SK2-Rogall, § 55 Rn 79; Rogall, JZ 1996, 944, 953; Beulke, Rn 195, 464; KK-Senge, § 55 Rn 19; Graf(StPO)-Huber, § 55 Rn 11; Gössel, GA 1991, 483, 510; Bauer, wistra 1991, 95, 96; Schöneborn, MDR 1974, 457, 458; Kirchmann, StRR 2013, 139, 140; krit. Schmidt, JZ 1958, 596, 597f.; Grüner, JuS 1994, 193, 195f.; Geppert, Jura 1991, 132, 139; Geerds, FS-Stock, S. 171, 178; Hauf, wistra 1995, 53, 55

2769 BGHSt 1, 39, 40; Burhoff, Rn 248; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 364, 378; Kleszczewski, Rn 451; Rogall, JZ 1996, 944, 953

2770 Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1131; Schmidt, JZ 1958, 596, 600; Niese, JZ 1953, 219, 223; Busch, JZ 1953, 703, 704; GS-HK-Trüg, § 55 StPO Rn 8; Geppert, Jura 1991, 132, 139; Geerds, FS-Stock, S. 171, 178, 188; Kleszczewski, Rn 454; Ob das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung i.S.v. § 337 StPO beruht und ob der Angeklagte beschwert ist, wird nach allgemeinen Regeln beurteilt (OLG Frankfurt, NJW 1951, 614).

2771 Kleszczewski, Rn 452

2772 Kleszczewski, Rn 452; vgl. Niese, JZ 1953, 219, 223

2773 Hauf, wistra 1995, 53, 54f.; Kleszczewski, Rn 453

2774 BGHSt 29, 244, 248; Rössner, S. 98

2775 Vgl. Eisenberg, Beweisrecht, Rn 367



des Zeugen aus, der in einer falschen Rolle vernommen wurde und später selbst als Beschuldiger auftritt? Darf seine ohne Belehrung gemachte Aussage gegen ihn selbst verwertet werden? Nach der Rechtskreistheorie und nach der Lehre des Vollverbots muss man diese Möglichkeit verneinen, aber auch nach der Abwägungslehre muss die Verwertung der unter Verstoß des § 55 StPO erlangten Aussage entfallen – der Eingriff in das Schweigerecht des Betroffenen, der zum Beschuldigten wird, hat ein besonderes Gewicht.

#### 1.4. Die Verwertung der früheren Äußerungen des Noch-Nicht-Beschuldigten gegen ihn selbst

Für die Rechtsstellung des Tatverdächtigen, der aus welchen Gründen auch immer, in die falsche Prozessrolle geraten ist und als Zeuge vernommen wurde, ist von Bedeutung, ob seine Zeugenaussage gegen ihn verwertet werden darf. Um den Unterschied zum polnischen Strafprozess schon am Anfang zu skizzieren, reicht es zu sagen, dass die deutsche Rspr. und Rechtslehre die Verwertung der Zeugenaussagen gegen den (späteren) Beschuldigten selbst nicht so eindeutig ausschließt, wie das in Polen der Fall ist. Die Verwertung solcher Aussagen gegen den Aussagenden hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter ist von Bedeutung, ob der Betroffene über AuskunftsVR belehrt wurde, ob ihm die Beschuldigtenrolle absichtlich oder versehentlich nicht zugewiesen wurde, ob also im Zeitpunkt der Vernehmung die Voraussetzungen des § 55 StPO erfüllt waren, von wem die Aussage gemacht wurde und in welcher Form die Verwertung stattfindet.

Als allgemeine Regel gilt, dass im Fall, wenn der Zeuge in der HV von seinem AuskunftsVR Gebrauch macht, seine frühere Aussage oder schriftliche Erklärung verwertet werden kann<sup>2776</sup> – entweder durch Vernehmung der Verhörpersonen<sup>2777</sup> oder durch Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls<sup>2778</sup>, weil nach h.M. § 252 StPO (Verbot der Protokollverlesung) nur den Fall des Zeugnis- und nicht des Auskunftsverweigerungsrechts erfasse<sup>2779</sup>. Aber dies betrifft nur die Situation, wenn der frühere Zeuge weiter Zeuge bleibt.

Die Verwertung früherer Aussagen des jetzigen Angeklagten wird im § 254 StPO geregelt. Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über das Geständnis verlesen werden. Seine früheren Aussagen können auch durch Vernehmung des vernehmenden Richters in das Verfahren eingeführt werden<sup>2780</sup>. Die vor einem nichtrichterlichen Organ abgegebene Aussage kann dagegen nur als prozessualer Vorhalt verlesen werden<sup>2781</sup> – in der HV wird der Vernehmungsbeam-

2776 BGHSt 6, 209, 211; BGHSt 47, 220, 223; BGH, NStZ 1996, 96; BGH, NStZ 1998, 46, 47; BayObLG, JZ 1953, 702, 703; a.M. LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 25; Beulke, Rn 418; Hanack, JZ 1972, 236, 238; GS-HK-Trüg, § 55 StPO Rn 7; Busch, JZ 1953, 703, 704; Geerds, FS-Stock, S. 171, 179f.; Geppert, Jura 1991, 132, 140

2777 BGHSt 17, 245, 246f.; BGH, VRS 34, 218, 219; Heymann, JA 1993, 32; OLG Celle, NJW 1957, 194; KK-Diemer, § 252 Rn 7; Dölling, NStZ 1988, 6, 9; Paulus, JuS 1988, 873, 877; Beulke, Rn 466; Graf(StPO)-Huber, § 55 Rn 10; vgl. BGHSt 6, 209, 211; BGHSt 17, 245, 247; Mitsch, JZ 1992, 174, 178

2778 KK-Senge, § 55 Rn 14f.; SK2-Rogall, § 55 Rn 65; diff. BGH, StV 1982, 405; BGH, NStZ 1996, 96, 97

2779 BGHSt 17, 245, 247; BGH, openJur 2010 Nr. 5809; Mitsch, JZ 1992, 174, 183; Dölling, NStZ 1988, 6, 8; vgl. BGHSt 6, 209, 211; BGHSt 10, 186, 190f.; BGHSt 17, 337, 350; BGH, MDR 1951, 180; BGH, StV 1982, 405; BGH, StV 1997, 512, 513; BayObLG, NJW 1984, 1246, 1247; OLG Celle, NJW 1957, 194; Beulke, Rn 466; SK2-Rogall, § 55 Rn 63; Paulus, JuS 1988, 873, 877; Heymann, JA 1993, 32; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 12; KK-Diemer, § 252 Rn 7; Graf(StPO)-Ganter, § 252 Rn 8; a.M. Hanack, JZ 1972, 236, 238; Rogall, NJW 1978, 2535, 2537f.; Burhoff, Rn 249; Eisenberg, Persönliche, Rn 440; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1129; Busch, JZ 1953, 703, 704; Geerds, FS-Stock, S. 171, 179

2780 AG Landau/Isar, openJur 2020 Nr. 74049; SK2-Rogall, § 55 Rn 61; Gössel, GA 1991, 483, 490

2781 BGHSt 3, 149, 150; BGH, JR 1952, 289; BGH, NJW 1960, 1630; KK-Diemer, § 254 Rn 3; Eichel, JA 2008, 631, 633; Wömpner, NStZ 1983, 293, 298; Hanack, FS-Schmidt-Leichner, S. 83, 94; krit. Schroth, ZStW 1975, 103, 104f.; Kramer, Jura 1980, 393, 395; Riegner, NJW 1961, 63f.; Hanack, JZ 1972, 274; SK2-Velten, § 254 Rn 12; Bohlander, NStZ 1992, 504, 505

te vernommen und seine Aussage wird bei der Beweiswürdigung verwertet<sup>2782</sup>. § 254 StPO spricht über die „Erklärungen des Angeklagten“ und gibt ausdrücklich keine Antwort auf die Frage, ob gegen den bereits Beschuldigten seine früheren Zeugenaussagen verwertet werden dürfen oder anders gesagt, ob die Vernehmung des „Noch-Nicht-Beschuldigten“ später gegen ihn selbst als Beweis gelten kann.

### a) Die Verwertung der Zeugenaussagen und die Konsequenzen der objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie

Nach h.M. ist § 254 StPO auch dann anwendbar, wenn der jetzige Angeklagte früher eine Aussage als Zeuge gemacht hat<sup>2783</sup>. Wenn also der Betroffene vom Zeugen zum Beschuldigten wird, sind seine früheren Zeugenangaben gegen ihn verwertbar<sup>2784</sup>. Es ist hier wichtig, ob dies das richterliche Protokoll war und nicht, in welcher Rolle und in welchem Verfahrensabschnitt die Aussage abgelegt wurde<sup>2785</sup>. Nach den allgemeinen Regeln sei auch die Vernehmung eines Polizeibeamten zum Inhalt der (Zeugen-)Aussage des heutigen Beschuldigten zulässig<sup>2786</sup>. § 254 StPO betreffe auch die Aussagen aus anderen Strafverfahren, aus Zivil-, Dienst- sowie aus Berufs- und ehrengerichtlichen Verfahren, unter Voraussetzung, dass die Vernehmungen vor einem Richter stattgefunden haben<sup>2787</sup>; die nichtrichterlichen Protokolle können durch Vernehmung des Beamten in den Strafprozess eingeführt werden<sup>2788</sup>.

Zwar ist der Unterschied zwischen Verlesung einer Niederschrift, Vernehmung einer Verhörsperson und Vorhalt für das Unmittelbarkeitsprinzip von Bedeutung, aber die Schweigebefugnis des Angeklagten kann bei jeder Form der Verwertung seiner früheren Zeugenaussagen (auch wenn bei Vorhalt nur mittelbar<sup>2789</sup>) beeinträchtigt werden. Wichtig ist hier, dass der Aussageinhalt in die HV eingeführt werden kann. Angenommen, dass § 254 StPO den Angeklagten vor mangelnder Zuverlässigkeit der nichtrichterlichen Vernehmungen schützen sollte, muss fragwürdig sein, zugleich eine Vernehmung des Vernehmungsbeamten zuzulassen<sup>2790</sup>. Das Verlesungsverbot führe mit der Vernehmung des Vernehmungsbeamten zur Illusion<sup>2791</sup>.

Diese „harte“ Regel könnte dazu führen, dass der *nemo-tenetur*-Grundsatz nur auf dem Papier existiert. Gegen den Betroffenen könnten danach die Aussagen verwertet werden, die er unter dem Zwang der Aussagepflicht und Drohung mit Ordnungsmaßnahmen abgegeben hat, deshalb braucht die Regel ein Korrektiv zugunsten des Beschuldigten. Dabei unterscheidet die Rechtslehre und die Rspr. zwischen den Fällen, in denen der Betroffene im Zeitpunkt der Vernehmung – objektiv gesehen – bereits verdächtig war von solchen, in denen er nur in-

2782 BGHSt 3, 149, 150; BGH, NJW 1966, 1524; *Beulke*, Rn 416; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 381; *Rieß*, JA 1980, 293, 299; *Rogall*, S. 240; SK2-Rogall, § 55 Rn 61; *Kramer*, Jura 1980, 393, 395; *Rengier*, NStZ 1998, 47, 4; *Riegner*, NJW 1961, 63, 64; *Schneidewin*, JR 1951, 481, 485; a.M. *Hanack*, JZ 1972, 274; SK2-Velten, § 254 Rn 2, 12; *Grünwald*, JZ 1968, 752, 754

2783 RGSt 9, 174, 175f.; BGH, NStZ 1996, 612; MG/S-Schmitt, § 254, Rn 4; *Dellingshausen*, FS-Stree/Wessels, S. 685, 687f.; *Rogall*, NJW 1978, 2535, 2537; vgl. *Rogall*, MDR 1977, 978, 980; Die Verlesung ist auch dann zulässig, wenn der Betroffene als Zeuge vereidigt worden sei (LR-Mosbacher, § 254 Rn 7, 13).

2784 SK2-Rogall, § 55 Rn 61; *Rengier*, NStZ 1998, 47, 48

2785 BGHSt 3, 149, 150

2786 BGH, NStZ-RR 2002, 67

2787 RGSt 56, 257, 258; *Schneidewin*, JR 1951, 481, 485; LR-Mosbacher, § 254 Rn 5; vgl. *Schroth*, ZStW 1975, 103; a.M. SK2-Velten, § 254 Rn 12

2788 SK2-Velten, § 254 Rn 10; *Beulke*, Rn 416

2789 Nach einer kritischen Auffassung seien Verlesungen zum Vorhalt und zu Beweis Zwecken nur theoretisch zu unterscheiden; in der Praxis könne das vorgehaltene Protokoll (besonders von Laienrichtern) als Beweis bewertet werden, was die freie Aussage zur Formalität reduziere; deshalb wird vorgeschlagen Verlesungsmittel mit Verwertungsverbot gleichzusetzen (zum Ganzen: *Schroth*, ZStW 1975, 103, 126, 130; SK2-Velten, § 254 Rn 2; *Grünwald*, JZ 1968, 752, 754; vgl. *Bohlander*, NStZ 1992, 504, 505).

2790 SK2-Velten, § 254 Rn 2

2791 *Grünwald*, JZ 1968, 752, 754

formatorisch befragt oder als unverdächtiger Zeuge vernommen wurde. Wie schon im Kapitel über die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft dargestellt wurde, wird der Betroffene gerade durch die subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie im höchsten Maße gegen die Umgehung seiner Schweigebefugnis geschützt. Wie das die Beispiele aus der Rspr. zeigen, wird zum Zeitpunkt der Vernehmung oder der Befragung der Anfangsverdacht festgestellt und der Beschuldigtenstatus *ex post* anerkannt, so können die früheren Äußerungen nicht verwertet werden. Die erste inculpierende Frage bei vorliegendem Tatverdacht führt dazu, dass der Betroffene als Beschuldigter zu sehen ist, unabhängig davon, dass er formell als Zeuge vernommen wurde oder überhaupt ohne Zuweisung einer Prozessrolle informell befragt wurde. Eine „verspätete“ Belehrung führt zur Unverwertbarkeit der Aussage<sup>2792</sup>. In diesen Fällen tritt die Wertung nach objektiven Kriterien an die Stelle des Willensaktes der Strafverfolgungsbehörde, was gerade dem Schutz der Beschuldigtenrechte dient<sup>2793</sup>. Wenn der Betroffene zu Unrecht nicht in der Beschuldigtenrolle vernommen wurde, können seine „anderen“ Äußerungen gegen ihn nicht verwertet werden, wobei nach der neueren Rspr. nicht nur absichtliche Verstöße gegen die Belehrungspflicht nach § 136 StPO, sondern auch die irrtümliche Nicht-Einräumung der Beschuldigteneigenschaft als eine Quelle des Verwertungsverbots anerkannt werden<sup>2794</sup>. Es ist nur daran zu erinnern, dass der Vorhalt und die Vernehmung von Verhörpersonen erst nach dem Widerspruch unzulässig sind (sog. Widerspruchslösung)<sup>2795</sup>. Die frühere Zeugenaussage des Angeklagten ist nach dem Gedanken verwertbar, dass „einmal erfolgter Verzicht auf Schweigerecht unumkehrbar sei“<sup>2796</sup> – also nur dann, wenn der Zeuge über das AuskunftsVR belehrt worden war. Das führt zu einer mit der polnischen Lösung vergleichbare These, nach der § 254 StPO die Verlesung der Aussagen nur dann zulasse, wenn sie in der Beschuldigtenrolle gemacht wurden<sup>2797</sup>.

## **b) Die Verwertung von Aussagen der verdächtigen und über § 55 StPO belehrten Zeugen**

Das oben Gesagte korrespondiert mit der in der Rspr. vertretenen Auffassung, nach der ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht gem. § 55 StPO dann ein Verwertungsverbot verursacht, wenn der Zeuge in einem späteren Verfahren zum Beschuldigten wird, weil § 55 StPO gerade den Zeugen vor Strafverfolgung schützen wolle<sup>2798</sup>. Die Rspr. verlangt dazu, dass der verteidigte Angeklagte bis zum Zeitpunkt aus § 257 StPO der Verwertung widerspreche<sup>2799</sup> und das die Nichtbelehrung für das Zustandekommen der Zeugenaussage ursächlich wäre<sup>2800</sup>.

Die frühere Zeugenaussage ist dagegen dann gegen ihn selbst zu verwerten, wenn er nach § 55 StPO oder nach gleichartigen Vorschriften in anderen Verfahrensordnungen belehrt wurde<sup>2801</sup>. Die Zeugenaussagen aus Zivil- und anderen Verfahren<sup>2802</sup> seien dann zu verwerten,

2792 Rogall, NJW 1978, 2535, 2537

2793 Beulke, Rn 112; Geppert, FS-Schroeder, S. 675, 681

2794 BGHSt 38, 214, 223; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 572; Eisenberg, Persönliche, Rn 72; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 337; vgl. Otto, GA 1970, 289, 301; Bauer, S. 151; Prittwitz, S. 104

2795 Eichel, JA 2008, 631, 633; vgl. Rogall, NJW 1978, 2535, 2537

2796 Rengier, NStZ 1998, 47, 48

2797 AG Landau/Isar, openJur 2020 Nr. 74049; Rogall, NJW 1978, 2535, 2537; KK-Diemer, § 254 Rn 3; LR-Mosbacher, § 254 Rn 7

2798 BayObLG, NJW 1984, 1246, 1247; BayObLG, StV 2002, 179, 180; OLG Celle, NStZ 2002, 386; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; Beulke, Rn 464; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1131; Rössner, S. 92; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 17; SK2-Rogall, § 55 Rn 69, 79; LR-Mosbacher, § 254 Rn 7

2799 BayObLG, StV 2002, 179, 180; OLG Celle, NStZ 2002, 386; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1131; MG/S-Schmitt, § 55 Rn 17; Beulke, Rn 464; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 36

2800 BayObLG, StV 1984, 192, 193; BayObLG, StV 2002, 405; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 36

2801 LR-Mosbacher, § 254 Rn 7

2802 Die Auskunftspflichten in anderen Verfahren bleiben grundsätzlich unberührt. Der Betroffene ist oft zur Aussage verpflichtet, sogar wenn er sich damit einer Straftat bezichtigt (BVerfGE 56, 37, 45ff.); Kleszczew-

wenn „die Voraussetzungen für eine Verwertung im Strafprozess“ erfüllt seien<sup>2803</sup>. Das Argument für diese Lösung sei, dass dem damaligen Zeugen klar gewesen sei, dass er sich selbst nicht belasten müsse<sup>2804</sup>. Problematisch seien nur die Fälle, in denen nach der jeweiligen Verfahrensordnung die Belehrung nicht erforderlich sei – dann sollten die Aussagen wegen Selbstbelastungsfreiheit nicht verwertet werden<sup>2805</sup>. Wenn also der Betroffene außerhalb des Strafverfahrens sich selbst bezichtigt hat, weil er zur Auskunft gesetzlich verpflichtet war, darf eine solche Aussage im Strafverfahren gegen seinen Willen nicht verwertet werden<sup>2806</sup>. Die unverwertbare Aussage ist als nicht existent zu behandeln, das Protokoll darf weder zum Beweiszweck noch zum Vorhalt verlesen werden<sup>2807</sup>.

Das Verwertungsverbot bei Nichtbelehrung nach § 136 StPO und nach § 55 StPO führt zum Ergebnis, dass die Selbstbelastungsfreiheit sowohl dann *ex post* geschützt wird, wenn der Betroffene bei der früheren Vernehmung als Beschuldigter betrachtet werden musste, als auch dann, wenn nach damaligem Stand der Ermittlungen ihm „lediglich“ das AuskunftsVR zustand und dies verletzt wurde. In beiden Fällen geht es um die Rechte einer Person, die zwar wegen einer Straftat verdächtig ist, aber trotzdem zur Aussage gezwungen oder mindestens veranlasst wurde. Auch wenn § 254 StPO zwischen den früheren Beschuldigten- und Zeugenaussagen nicht ausdrücklich unterscheidet, bleibt der Betroffene nicht schutzlos.

Die Unverwertbarkeit kommt vor, wenn der Betroffene zu Unrecht in der Zeugenrolle vernommen wurde (vgl. Rspr. zur objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie) und wenn er trotz erkennbarer Pflicht aus § 55 StPO nicht belehrt wurde. Die Situation ist klar, wenn der Betroffene – trotz vorliegenden Anfangsverdachts – als Zeuge ohne Belehrung über AuskunftsVR vernommen wurde. Es soll dabei ohne Bedeutung bleiben, ob das Verhalten des Strafprozessorgans willkürlich oder nur fahrlässig war. Wenn jedoch die Verwertung der Aussage eines zurecht (nach dem Stand der Ermittlungen) nach § 55 StPO belehrten Zeugen als zulässig angenommen wird, obwohl er danach den Beschuldigtenstatus erlangt hat, bedeutet dies, dass gegen ihn die Aussage verwertet wird, die nach Ermahnung zur Wahrheit und Belehrung über die Strafbarkeit wegen Falschaussage (§ 57 StPO) abgegeben wurde.

Vorstellbar ist eine Situation, in der der Betroffene trotz vorliegenden Anfangsverdachts in der falschen Rolle des Zeugen, aber mit Belehrung über AuskunftsVR aussagt. Wenn man sich in diesem Fall mit der Belehrung nach § 55 StPO „begnügt“ und die Verwertung der Aussage zulässt, muss dies auch den Eindruck erwecken, als ob die Selbstbelastungsfreiheit durch „irgendeine“ Belehrung gewährleistet werden könnte. Das Schweigerecht unterscheidet sich jedoch wesentlich vom AuskunftsVR, obwohl beide die Selbstbelastungsfreiheit garantieren sollen und zu Recht wird zwischen Belehrung nach § 136 StPO und der nach § 55 StPO unterscheidet. Liegt bereits ein Anfangsverdacht vor, so reicht es nicht den Betroffenen zu belehren, dass er „bei der Polizei überhaupt nichts sagen brauche“, weil solch eine Belehrung

---

*ski*, Rn 118; a.M. BGHSt 36, 328, 332f.), viele Gesetze im Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts sehen jedoch das AuskunftsVR vor (z.B. § 393 I S. 1 und § 103 AO im Besteuerungsverfahren, § 5 Abs. I S. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 384 Nr. 2 ZPO im Zivilprozess, § 98 VwGO im Verwaltungsprozess, § 118 I S. 1 SGG im Sozialgerichtsverfahren, § 22 II PUAG vor einem parlamentarischen Ausschuss des Bundes, § 25 I S. 2 und § 58 Abs. 3 BDG im Disziplinarrecht der Bundesbeamten – *Wolff*, S. 189; *Stürner*, NJW 1981, 1757, 1761; *Böse*, ZStW 2007, 848, 863; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 10ff.). Auch arbeitsrechtlich hat der Arbeitnehmer keine Verpflichtung zur Selbstbezichtigung (LG Hamburg, MDR 1984, 867, 868; *MG/S-Schmitt*, § 55 Rn 1a; *von Galen*, NJW 2011, 945).

2803 BGH, NStZ 1996, 612; *Graf(StPO)-Ganter*, § 254 Rn 4

2804 BayObLG, StV 1984, 192, 193; *LR-Mosbacher*, § 254 Rn 7

2805 BGH, NStZ 2005, 519, 520; OLG Stuttgart, openJur 2016 Nr. 6079; *Rogall*, NStZ 2006, 41, 43; *LR-Mosbacher*, § 254 Rn 7

2806 BVerfGE 56, 37, 47; BGH, openJur 2015 Nr. 10139; OLG Braunschweig, openJur 2021 Nr. 41733; AG Frankfurt/Oder, openJur 2020 Nr. 38604; *Schäfer*, FS-Dünnebier, S. 11, 42; *von Galen*, NJW 2011, 945; a.M. LG Hamburg, NJW 2011, 942, 944

2807 *Bauer*, S.S. 204, 208, 215; vgl. AG Frankfurt/Oder, openJur 2020 Nr. 38604

rung die gebotene Belehrung über das vollumfängliche AussageVR nicht ersetzen kann<sup>2808</sup>. Darüber hinaus unterscheidet sich die Situation des Zeugen von der des Beschuldigten darin, das dem Beschuldigten die vorgeworfene Tat eröffnet wird, währenddessen der Zeuge nicht unbedingt den Gegenstand des Verfahrens kennt, die Verwertung einer solchen Zeugenaussage kann also nicht nur das Schweige- sondern auch das Benachrichtigungsrecht verletzen.

### c) Die Verwertung von Aussagen bei einer *ex ante* nicht erkennbaren Strafverfolgungsgefahr

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Aussagen, die bei einer *ex ante* nicht erkennbarer Strafverfolgungsgefahr ohne Belehrung abgegeben wurden, ohne Weiteres verwertet werden dürfen, was sowohl die Zeugenaussagen, als auch die Äußerungen, die der spätere Beschuldigte im Rahmen einer informatorischen Befragung gemacht hat, betrifft. Wurde die Strafverfolgungsgefahr falsch beurteilt, unterliegen die früher gemachten Äußerungen – nach der subjektiv-objektiven Beschuldigtentheorie – dem Verwertungsverbot, hier wird jedoch eine Situation erörtert, in der ein wahrer Täter nach dem Stand der Ermittlungen zurecht informell befragt oder als Zeuge vernommen wurde, weil der Anfangsverdacht und die Verfolgungsgefahr damals dem Vernehmenden unbekannt war. Die deutsche Lehre hat darauf abgestellt, die absichtlichen oder versehentlichen Verfahrensfehler zu korrigieren, aber „das staatliche Vorgehen sei dann gutzuheißen, wenn es zwar die Rechte des Bürgers im Einzelfall unzulässig beschränke, der Irrtum aber tatsächlicher Art sei und nicht auf Verschulden beruhe“<sup>2809</sup>.

Bei der sog. informatorischen Befragung sind die Strafverfolgungsorgane noch nicht sicher, ob eine befragte Person als Beschuldigte oder als Zeuge in Frage kommt<sup>2810</sup>, sie verdächtigen noch keine konkrete Person, sondern orientieren sich erst über das Geschehen, z.B. am Tatort. Nach h.M. handelt es sich dabei mangels eines konkreten Anfangsverdachts noch nicht um eine Beschuldigtenvernehmung, es besteht also keine Belehrungspflicht und die ohne Belehrung gemachten Aussagen bleiben verwertbar<sup>2811</sup>, wenn der Betroffene später – nach ordnungsgemäßer Belehrung – zur Sache aussage oder auch wenn er von seinem AussageVR Gebrauch mache<sup>2812</sup>. Die im Rahmen einer informellen Befragung gemachte Äußerung zieht nach sich – trotz unterlassener Belehrung – kein Verwertungsverbot<sup>2813</sup>.

Ein klassisches Beispiel: Am Unfallort erklärt der Befragte dem Polizeibeamten, dass er unzulässig überholt hat und dadurch bezichtigt er sich selbst. Da er aber erst mit dieser Äußerung in Verdacht gerät und erst dann die Beschuldigteneigenschaft und die Belehrungspflicht bestehen, ist seine Äußerung verwertbar, weil er zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht Beschuldigter war<sup>2814</sup>. Da es bei einer informatorischen Befragung kein förmliches Pro-

2808 BGHSt 51, 367; BGH, HRRS 2019 Nr. 820; *Mikolajczyk*, ZIS 2007, 565, 567; *Deiters*, ZJS 2008, 93, 94; a.M. *Mitsch*, NStZ 2008, 49, 50: solch eine Belehrung sei ausreichend, weil sie in einer laienhaften Erfassung das Schweigerecht bedeute, auch wenn nach dieser Belehrung der Betroffene ergänzend belehrt worden sei, dass er „keine Angaben machen brauche, die ihn belasten könnte“.

2809 BGHSt 24, 125, 131

2810 BGH, NStZ 1983, 86; KG, JR 1992, 437; OLG Hamm, VRS 36, 117; *Bernsmann*, StV 1996, 416, 417; *von Heydebreck*, S. 87; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 324; *Gundlach*, NJW 1980, 2142

2811 BGHSt 38, 214, 227f.; KG, JR 1992, 437; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; OLG Hamm, VRS 36, 117; *SK-Rogall*, Vor § 48 Rn 23, Vor § 133 Rn 45; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 9; *Renzikowski*, JZ 1997, 710, 717; *MG/S-Meyer-Gößner*, Einl. Rn 79; *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 676; *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 3; *Beulke*, StV 1990, 181, 182; *Bauer*, S. 19; *Engländer*, Rn 251; *Koch*, JA 2004, 558; vgl. BayObLG, VRS 58, 422, 423; BayObLG, StV 1983, 142, 143; BayObLG, NStZ-RR 2005, 175; a.M. *ter Veen*, StV 1983, 293, 294, 296; *Salger*, S. 33; *Krause*, FS-Strauda, S. 351, 358

2812 BGHSt 38, 214, 227f.; BGH, NStZ 1983, 86; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; *Hartmann/Schmidt*, Rn 225

2813 *Roxin*, JZ 1992, 923, 924; *Meurer*, FS-Roxin, 1281, 1284; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 338

2814 BGH, NStZ 2008, 48, 49; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; AG Bayreuth, NZV 2003, 202; *Koch*, JA 2004, 558, 559

tokoll gibt, ist die Beweisreproduktion durch Polizeibeamte möglich<sup>2815</sup>. Die Rspr. hält die Vernehmung der Polizeibeamten, die die Befragung geführt haben, als Zeugen vom Hörensagen, für zulässig<sup>2816</sup>. Die Äußerungen aus der informatorischen Befragung könnten auch dem Angeklagten und dem Polizeibeamten vorgehalten werden, wenn die Befragung selbst zulässig gewesen sei<sup>2817</sup>. Die Rspr. stellt also auf die Sachlage im Zeitpunkt der Befragung ab und erklärt die damaligen Äußerungen als verwertbar, wenn es damals keinen Grund gegeben habe, den Betroffenen als Beschuldigten zu betrachten. Auch die während der Vernehmung des Zeugen mit seiner Zustimmung gemachte Tonbandaufnahme kann später gegen ihn als Beschuldigten verwertet werden, wenn in der Zeit der Aufnahme keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Beschuldigtenstatus begründen würden<sup>2818</sup>. Die informatorische Befragung kann auch in die HV eingeführt werden, indem die befragte Person als Zeuge oder Beschuldigte vernommen wird – dann besteht die Frage der qualifizierten Belehrung, die aber nur dann Sinn hat, wenn die Äußerungen aus der informatorischen Befragung unter Beweisverbot (und Verbot des Vorhalts) vorliegen würden<sup>2819</sup>.

Selten wird ein Postulat geäußert, die selbstbelastenden Aussagen des damaligen Nicht-Beschuldigten *ex post* als unverwertbar anzuerkennen, auch wenn nach der Sachlage zum Zeitpunkt der Vernehmung oder Befragung die Belehrung nicht erforderlich<sup>2820</sup>, also wenn der „Verfahrensfehler“ des Vernehmungsbeamten unvermeidbar gewesen sei. Es werde in das Recht des Betroffenen auf Selbstbelastungsfreiheit eingegriffen, unabhängig davon, ob der Vernehmende von einer möglichen Selbstbelastung ausgehen musste oder nicht<sup>2821</sup>. Der informatorisch Befragte sei zwar nicht verpflichtet, die polizeilichen Fragen zu beantworten, aber er sei auf Initiative der Strafverfolgungsorgane tätig und es sei sehr wahrscheinlich, dass er im Gespräch mit einem Polizeibeamten an eine Aussagepflicht glaube<sup>2822</sup>. Das Fehlen von Erkenntnissen könne den Zwang rechtfertigen, aber wenn der selbstbelastende Charakter der Auskünfte *ex post* bekannt werde, würde die Verwertung von Aussagen gegen den Zeugen dessen Persönlichkeitsrecht verletzen<sup>2823</sup>. Das Verwertungsverbot als die Lösung für unverdächtige Zeugen und Befragte korrespondiert mit der Meinung, nach der § 254 StPO überhaupt nur die Aussagen einer Person betreffe, die im anhängigen oder in anderen Verfahren als Beschuldigter gemacht worden seien, vorausgesetzt, dass das Geständnis die Tatsachen betreffe, die im Verfahren zu klären seien<sup>2824</sup>. Andere Äußerungen könnten nicht nach § 254 StPO verlesen werden, wenn der Betroffene nach § 136 StPO nicht belehrt worden sei<sup>2825</sup>, was seine Selbstbelastungsfreiheit im höchsten Maße schützen und den Unterschied zwischen der Belehrung nach § 136 StPO und Zeugenbelehrung nach § 55 StPO nicht verwischen würde. Eine Befreiung von der Voraussetzung des Verschuldens der Vernehmungsbeamten, als Grundlage des Verwertungsverbots im Fall der Nichtbelehrung, ist aber in der deutschen Lehre eher nicht zu erwarten.

---

2815 Geppert, FS-Oehler, S. 323, 338

2816 BGH, bei Geppert, FS-Oehler, S. 323, 343; BGH, NSTz-RR 2002, 67; OLG Stuttgart, MDR 1977, 70; AG Bayreuth, NZV 2003, 202; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 47; Rogall, MDR 1977, 978, 979; vgl. AG München, StV 1990, 104, 105; a.M. Schroth, ZStW 1975, 103, 130; Hanack, JZ 1972, 274

2817 BGH, NSTz 1983, 86; KG, JR 1992, 437; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 47; diff. BGH, StV 1983, 265

2818 BGH, StV 1985, 397

2819 AG Tiergarten, StV 1983, 277, 278; Geppert, FS-Oehler, S. 323, 340

2820 LR-Mosbacher, § 254 Rn 7; Rogall, S. 236; Rogall, NJW 2535, 2537; Derksen, JuS 1999, 1103, 1107; Beulke, Rn 118; Beulke, StV 1990, 180, 181; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 509a; Haas, GA 1995, 230, 232

2821 Derksen, JuS 1999, 1103, 1107

2822 AG München, StV 1990, 104; Rogall, MDR 1977, 978, 979; Beulke, Rn 118

2823 Derksen, JuS 1999, 1103, 1107

2824 HansOLG, StV 1997, 11f.; KK-Diemer, § 254 Rn 3; Eisenberg, Persönliche, Rn 363; SK2-Velten, § 254 Rn 10

2825 KK-Diemer, § 254 Rn 3

Zwar wäre das Verwertungsverbot der früheren Zeugenaussagen im Lichte des *ne-mo-tenetur*-Prinzips zu begrüßen, es ist aber aus den Vorschriften der StPO schwer abzuleiten. Hätte § 254 StPO über „Erklärungen des Beschuldigten“ gesprochen, hätte man interpretieren können, dass die Vorschrift ausschließlich die nach der Belehrung gem. § 136 StPO abgegebenen Äußerungen (also die Äußerungen in der Beschuldigtenrolle) betreffe, unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium sie abgegeben worden seien. So wären lediglich die Aussagen des „heutigen“ Beschuldigten (Angeklagten in der HV) und „damaligen“ Beschuldigten durch § 254 StPO umfasst worden. § 254 StPO regelt jedoch die Verlesung von Erklärungen des „Angeklagten“, was bedeutet, dass es auf die aktuelle Rolle in der HV abstellt. Eine Auslegung, nach der nur die früheren in der formellen Rolle des Angeklagten abgegebenen Aussagen gegen den Betroffenen verwertet werden dürften, würde die Äußerungen des Betroffenen aus dem EV überhaupt streichen und den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Aussagen aus anderen Hauptverhandlungen beschränken, was bestimmt nicht das Ziel der Vorschrift ist. Es bleibt also nur eine Auslegung, nach der es um die Äußerungen des heutigen Angeklagten geht, unabhängig davon, in welcher Rolle sie früher abgegeben wurden. Auch der Vorschlag, bei dem Beschuldigten, der früher als Zeuge vernommen wurde, § 252 StPO analog anzuwenden, kann nur als Postulat *de lege ferenda* betrachtet werden, weil diese Vorschrift ausschließlich die Personen betrifft, die in der HV als Zeugen auftreten. Ein generelles Verbot, die früheren Zeugenaussagen gegen den Beschuldigten zu verwerten, würde die Gefahr der Ausnutzung der Zeugenposition des Tatverdächtigen beseitigen<sup>2826</sup>, ist aber mit dem Wortlaut des Gesetzes schwer zu vereinbaren. Das materielle Element des Beschuldigtenbegriffs gewährleistet im Bereich der Aussagefreiheit zwar einen weitgehenden Schutz, jedoch ausschließlich dann, wenn der Betroffene zu Unrecht nicht belehrt und in falscher Rolle vernommen wurde. Aus diesem Gesichtspunkt ist § 254 StPO ein Element des Inquisitionsprozesses, das die Aussagefreiheit nur teilweise respektiert<sup>2827</sup>.

#### **d) Die Verwertung von der mittelbar aus der Aussage erlangten Informationen (Fernwirkung von Prozessverstößen)**

Auch wenn die Aussage selbst unverwertbar ist, erhält sie oft Hinweise an andere Beweismittel, die gefunden und verwertet werden dürfen. Das Problem der „mittelbar illegalen“ Beweise ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt und die Frage nach der Fernwirkung von Prozessverstößen bei der Vernehmung des Beschuldigten bleibt offen.

Nach der Rspr. des BGH entfalten die Beweisergebnisse, die selbst nicht legal erreicht wurden, keine Fernwirkung<sup>2828</sup>, weil sie mit dem Interesse an Sachaufklärung des wahren Sachverhalts nicht zu vereinbaren sei und „ein Verfahrensverstoß nicht das gesamte EV lahmlegen dürfte“<sup>2829</sup> (Lehre von der umfassenden Verwertbarkeit). Der Wortlaut des § 136a III S. 2 StPO betreffe nur die Aussage, die Angaben seien also „als Beweismittel unverwertbar, nicht aber als Grundlage weiterer Ermittlungen“<sup>2830</sup>. Das Beweisverbot diene der Disziplinierung der Polizei, was in einem Parteiprozess eine große Rolle spielt, da aber in Deutschland

2826 Rogall, NJW 1978, 2535, 2538

2827 SK2-Velten, § 254 Rn 2; vgl. Bosch, JA 2008, 825, 827

2828 BGHSt 34, 362; BGH, NSTz 1996, 48; BGH, NSTz 1998, 426, 427; BGH, openJur 2016 Nr. 7039; OLG Köln, NZV 2001, 137, 138; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 31; Baumann, GA 1959, 33, 43; Rieß, JA 1980, 293, 299; Błoński, in: Dowód, S. 285, 292

2829 BVerfG, NSTz 2006, 46; BGHSt 27, 355, 358; BGHSt 32, 68, 71; BGHSt 34, 362, 364; BGHSt 35, 32, 34; BGHSt 51, 1, 8f.; BGH, StV 1987, 283; BGH, NSTz 1995, 410, 411; HansOLG, MDR 1976, 601; HansOLG, StV 2002, 590, 592; OLG Stuttgart, NJW 1973, 1941, 1942; Rössner, S. 97; Seitz, NSTz 1995, 519; Kleczewski, Rn 461; krit. Grünwald, StV 1987, 470, 472; Wolter, NSTz 1984, 276; Trüg, S. 308

2830 HansOLG, MDR 1976, 601; OLG Stuttgart, NJW 1973, 1941, 1942; Schäfer, FS-Dünnebier, S. 11, 17; vgl. Nüse, JR 1966, 281, 284; Baumann, GA 1959, 33, 42

der Prozess auf der eigenständigen Wahrheitserforschung beruhe, sei die Doktrin der *fruits of poisoned tree* auf den deutschen Prozess unübertragbar<sup>2831</sup>.

Die Rspr. wird in der Rechtslehre mit dem Argument kritisiert, dass sie die Polizeibeamten dazu veranlassen könne, verbotene Methoden mit einer Hoffnung auf Erfolg anzuwenden und durch prozesswidrige Handlungen nicht nur das Geständnis, sondern auch andere – verwertbare – Beweise zu bekommen<sup>2832</sup>. Mit dem Motto „der Zweck heiligt die Mittel“ werde die Möglichkeit zur Umgehung von Grunderfordernissen der Rechtsstaatlichkeit eröffnet<sup>2833</sup>. In Anlehnung an die amerikanische Doktrin der Früchte des verbotenen Baums nimmt die Rechtslehre eine Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots an, denn nur auf dieser Weise könne der Sinn und Zweck der Beweisverwertungsverbote berücksichtigt werden<sup>2834</sup>. Sinn der Vorschrift des § 136a StPO sei, den Inhalt der Aussage zum Beweisen der Tat nicht zu berücksichtigen<sup>2835</sup> und zwischen Verwertung der Aussage und Verwertung des Wissens aus der Aussage solle man keinen Unterschied machen<sup>2836</sup>. Die Ausnahme betrifft den hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlauf, wenn also im konkreten Fall – mit Sicherheit<sup>2837</sup> oder mindestens höchstwahrscheinlich<sup>2838</sup> – das Beweismittel auch auf legalem Weg hätte gefunden werden können (*hypothetical clean path doktrin*)<sup>2839</sup>, dann kann es auch verwertet werden. Es wurde auch vorgeschlagen, Fernwirkung dann anzunehmen, wenn die Prozessorgane bewusst gegen Beweiserhebungsverbote verstoßen<sup>2840</sup>.

Nach der sog. Abwägungslehre soll man die Bedeutung des Tatvorwurfs mit der Schwere der begangenen Rechtsverletzung<sup>2841</sup> und dem Erfordernis einer effektiven Verbrechensbekämpfung und Strafrechtspflege<sup>2842</sup> abwägen. Bei Verstoßen gegen § 136a StPO (besonders wenn gegen den Betroffenen Folter angewendet wurde) wird Fernwirkung angenommen, weil die Schweigebefugnis des Tatverdächtigen Verfassungsrang genießt<sup>2843</sup>. Die anderen Autoren stellen auf den Schutzbereich der verletzten Verfahrensnorm ab (Schutzbereichslehre) – in der Regel sei von der Anerkennung der Fernwirkung auszugehen<sup>2844</sup>. Die Norm des § 136a StPO sichere nicht nur die Aussagefreiheit, sondern auch den *nemo-tenetur*-Grundsatz ab und deshalb verursache die Verletzung dieser Norm auch die Unverwertbarkeit weiterer Beweismittel, die aufgrund einer unfreiwilligen Aussage gefunden wurden<sup>2845</sup>. Die nachteilig-

---

2831 Hartmann/Schmidt, Rn 1134

2832 Wagner, NSTZ 1989, 34, 35; Joerden, JuS 1993, 927, 931; Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 448; Grünwald, JZ 1966, 489, 500; Seebode, JR 1988, 427, 431; Schroth, JuS 1998, 969, 970

2833 Riegel, JZ 1980, 757

2834 Hartmann/Schmidt, Rn Rn 782, 1134; Kühne, Rn 912.1; Grünwald, StV 1987, 470, 472f.; Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 449; Fezer, JZ 1987, 937, 939; Fezer, NSTZ 1996, 289, 290; Otto, GA 1970, 289, 294; Spindel, NJW 1966, 1102, 1105; Nüse, JR 1966, 281, 284; Bauer, S. 197; R/H-Kretschmer, § 136a Rn 44; Rössner, S. 97; Wolter, GA 1999, 158, 172; Weigend, StV 2003, 436, 439ff.

2835 Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 449; Otto, GA 1970, 289, 294

2836 Otto, GA 1970, 289, 294; Spindel, NJW 1966, 1102, 1105; Bauer, S. 196

2837 Hartmann/Schmidt, Rn 1134; Grünwald, StV 1987, 470, 472

2838 Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 450; Wolter, NSTZ 1984, 276, 277; Schlüchter, JR 1984, 517, 520; Beulke, ZStW 1991, 657, 671

2839 Hartmann/Schmidt, Rn 782; Joerden, JuS 1993, 927, 931; Grünwald, JZ 1966, 489, 495; Beulke, ZStW 1991, 657, 669f.; Rössner, S. 98; Schroth, JuS 1998, 969, 970; Fezer, JZ 1987, 937, 939; Schlüchter, JR 1984, 517, 520

2840 Schroth, JuS 1998, 969, 970; vgl. Roxin, NSTZ 1989, 376, 379

2841 LG Frankfurt/M, StV 2003, 325, 327; LG Hannover, StV 1986, 521, 522; vgl. OLG Hamm, StV 2007, 69; LG Bremen, StV 2006, 571, 573; Hartmann/Schmidt, Rn 782; Wolter, NSTZ 1984, 276, 278; Maiwald, JuS 1978, 379, 384; Joerden, JuS 1993, 927, 931; Füllkrug, MDR 1989, 119, 122; MG/S-Schmitt, § 136a Rn 31; Seebode, JR 1988, 427, 431; LR-Gleiß, § 136a Rn 76; krit. Weigend, StV 2003, 436, 439f.

2842 Rössner, S. 98; Weigend, StV 2003, 436, 439

2843 Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 450; Fezer, JZ 1987, 937, 939; Günther, GA 1978, 193, 198; Füllkrug, MDR 1989, 119, 122; a.M. Joerden, JuS 1993, 927, 931

2844 Beulke, Rn 482; vgl. OLG Celle, NSTZ 1989, 385, Beulke, ZStW 1991, 657, 675f.

2845 Beulke, ZStW 1991, 657, 669; Rössner, S. 98



gen Folgen der Verletzung der Beschuldigtenrechte (§§ 136, 136a StPO) könnten nicht erweitert werden<sup>2846</sup>.

Durch das ohne Belehrung durchgeführte oder abgepresste Geständnis verliert der Beschuldigte scheinbar noch nichts, weil seine Aussage unverwertbar ist. Die Unverwertbarkeit solle sich nach der h.M. auch auf „Früchte“ der Aussage (d.h. auf die Leiche oder Fingerspuren, die man mithilfe des Wissens des Beschuldigten gefunden hat oder Aussagen der Zeugen, die der Beschuldigte genannt hat) ausdehnen<sup>2847</sup>. Die Abweichung von der materiellen Wahrheit sei hier notwendig<sup>2848</sup>, sonst werde die Selbstbelastungsfreiheit begrenzt.

Die Frage nach der Fernwirkung der Prozessverstöße wird hier nicht beantwortet werden und das sehr interessante Problem aus der Beweistheorie wurde nur grob skizziert. Wichtig ist, dass die Unverwertbarkeit einer Aussage des Beschuldigten, die er in der Zeugenrolle oder während einer informatorischen Befragung – ohne Belehrung – gemacht hat, die Problematik der Aussagefreiheit nicht ausschöpft. Das materielle Element des Beschuldigtenbegriffs schützt den Betroffenen „direkt“, indem es die prozessuale Verwertbarkeit seiner eigenen Worte gegen ihn selbst ausschließt, die Fernwirkung bleibt aber genauso problematisch wie bei den anderen Prozessverstößen.

## 2. Die Mitwirkungsrechte

### 2.1. Der Zeugenbeistand und das Konsultationsrecht

Der Zusammenhang zwischen Aussagefreiheit und dem Recht auf eine Anwaltskonsultation wird in der deutschen Rspr. und Rechtslehre stark betont<sup>2849</sup>, die beiden Elemente der Beschuldigtenposition werden sogar „siamesische Zwillinge“ genannt<sup>2850</sup> und Nichtbeachtung des Konsultationsrechts verursacht ähnliche Konsequenzen wie Nichtbeachtung des Schweigerechts<sup>2851</sup>. Dieser Zusammenhang ist auch bei der Zeugenposition zu sehen. Wegen Aussagefreiheit hat das BVerfG im Jahre 1974 entschieden, dass der Zeuge ein Recht auf Zeugenbeistand hat<sup>2852</sup>, was später zur Einführung des § 68b StPO geführt hat. Die Zeugen können sich auf eigene Kosten eines anwaltlichen Beistandes bedienen (§ 68b I StPO), die Belehrung über dieses Recht ist aber nicht erforderlich<sup>2853</sup>.

Der Anwalt darf bei der richterlichen Vernehmung anwesend sein, es sei denn seine Anwesenheit würde die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen (§ 68b I S. 3 StPO)<sup>2854</sup>. Gem. § 161a I S. 2 i.V.m. § 68b I StPO kommt ein Zeugenbeistand auch bei staatsanwaltlichen Vernehmungen in Betracht, bei polizeilichen Vernehmungen ist § 68b entsprechend anzuwenden (§ 163 III S. 2 StPO)<sup>2855</sup>.

2846 Grünwald, JZ 1966, 489, 500

2847 Weigend, StV 2003, 436, 437f.; Grünwald, StV 1987, 470, 472f.

2848 Reichert-Hammer, JuS 1989, 446, 447

2849 BGHSt 38, 372, 374; BGHSt 47, 172, 174; BGH, openJur 2019 Nr. 29174; Beulke, NStZ 1996, 257, 258; Eisenberg, Beweisrecht, Rn 568; Beckemper, S. 64; MG/S-Schmitt, § 136 Rn 10; Rieß, JR 1993, 334, 335

2850 Neuhaus, StV 2010, 45, 51; vgl. BGHSt 47, 172, 174

2851 Vgl. BGHSt 38, 372, 373; BGH, StV 2004, 358; KK-Laufhütte, § 136 Rn 26; Beulke/Barisch, StV 2006, 569; Rieß, JR 1993, 334, 335

2852 BVerfGE 38, 105, 115; Dingeldey, JA 1984, 407, 411

2853 Lesch, JA 1995, 157, 165; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 120; MG/S-Meyer-Goßner, § 68b Rn 3; Das BVerfG war 1974 der Meinung, dass das AuskunftsVR des Zeugen in Frage gestellt werde, wenn er über sein Recht auf Beistand nicht belehrt werde, weil er dann eine laienhafte Entscheidung treffen müsse (BVerfGE 38, 105, 115), § 68b StPO sieht aber keine Belehrungspflicht vor. Gem. § 48 II StPO (vgl. RiStBV Nr. 64 Abs. 1 S. 3) ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.

2854 Anders als bei Ausschließung des Verteidigers nach § 138a StPO muss kein dringender Verdacht vorliegen (AG Tiergarten, wistra 2011, 155; MG/S-Meyer-Goßner, § 68b Rn 7; a.M. Klengel/Müller, NJW 2011, 23, 26; Park, FS-Dencker, S. 233, 239; Matt/Dierlamm/Schmidt, StV 2009, 715, 717

2855 Klengel/Müller, NJW 2011, 23, 24; vgl. Seitz, JR 1998, 309, 310

Der Zeuge kann die Vernehmung nicht mit dem Ziel unterbrechen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, sondern muss ihn von vornherein haben<sup>2856</sup>. Ist der Beistand verhindert, kann der Zeuge nicht die Aussagen verweigern oder dem Termin fernbleiben<sup>2857</sup>. Richterliche Fürsorgepflicht und Gebot der Verfahrensfairness können jedoch verlangen, dem Zeugen einen rechtsanwaltlichen Beistand beizuziehen und zu diesem Zweck die Vernehmung zu unterbrechen<sup>2858</sup>. Gem. § 68b II StPO kann einem Zeugen ein Beistand beigeordnet werden, wenn der Zeuge seine Befugnisse (z.B. aus § 55 StPO) bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann und seinen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann (Subsidiaritätsklausel<sup>2859</sup>). Dabei ist nicht zu prüfen, ob der Zeuge finanziell in der Lage wäre, selbst einen Beistand zu bestellen<sup>2860</sup>. Die Beordnung eines Beistands ist auch bei staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen und ohne Antrag des Zeugen möglich<sup>2861</sup>; die Bestellung umfasst auch ein Beratungsgespräch<sup>2862</sup>.

Die Befugnisse des Zeugenbeistands sind umstritten. Nach der h.M. leitet sich seine Rechtsstellung aus der des Zeugen ab und deshalb kann er keine weitergehenden Befugnisse haben als der Zeuge selbst<sup>2863</sup>. Er hat keinen Anspruch auf Ladung und Benachrichtigung von einem Termin, aber in der Praxis wird er meistens formlos benachrichtigt<sup>2864</sup>. In der HV steht ihm ein allgemeines Zuhörrecht zu<sup>2865</sup>.

Die Aufgabe des Beistands ist, den Zeugen während der Vernehmung bei der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte (z.B. aus § 55 StPO) und bei der Verteidigung gegen Ordnungsmittel zu unterstützen, Aussagefehler und Missverständnisse zu verhindern und die unzulässigen Fragen zu beanstanden<sup>2866</sup>. Der Zeugenbeistand hat kein eigenes Recht auf Akteneinsicht<sup>2867</sup>, kann den Zeugen nicht vertreten<sup>2868</sup>, er hat auch keine Frage- und Antragsrechte<sup>2869</sup>, es sei denn, er interveniert zugunsten seines Mandanten und so will effektiv seine Interesse wahrnehmen – er kann z.B. einen Antrag auf Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO oder auf Ausschließung der Öffentlichkeit stellen<sup>2870</sup>. Eine Akteneinsicht kann er nur aufgrund §§ 475, 477 StPO ausüben<sup>2871</sup>, wobei die Verfolgungsgefahr nach § 55 StPO gegen-

---

2856 *Lesch*, JA 1995, 157, 165

2857 BGH, NStZ 1989, 484; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn 4; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 120; a.M. LR-Ignor/Bertheau, § 68b Rn 23; vgl. *Schmidt*, FS-Müller, 651, 665

2858 LG Zweibrücken, NJW 1999, 3792; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 19

2859 *Beulke*, Rn 196a; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn 9; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 125; KK-Senge, § 68b Rn 6; *Lohberger*, FS-Strauda, S. 149, 152

2860 MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn 11; a.M. *Seitz*, JR 1998, 309, 310f.

2861 *Klengel/Müller*, NJW 2011, 23, 27; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 234; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn Rn 9, 12

2862 *Park*, FS-Dencker, S. 233, 236

2863 KG, StV 2010, 298; BVerfGE 38, 105, 116; HansOLG, NJW 2002, 1590, 1591; OLG Düsseldorf, NJW 2002, 2806, 2807; *Beulke*, Rn 196a; *Lesch*, JA 1995, 157, 165; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn 12; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 120, § 68b Rn 9; *Hammerstein*, NStZ 1981, 125, 127; *Krekeler*, NJW 1980, 980; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 244; a.M. *Meyer-Lohkamp/Block*, StraFo 2011, 86, 89

2864 SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 120; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn 5; a.M. LR-Ignor/Bertheau, § 68b Rn 22

2865 LG Heilbronn, NStZ 2004, 100, 101; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 245; *Schmidt*, FS-Müller, 651, 664f.; *Lohberger*, FS-Strauda, S. 149, 156; *Klengel/Müller*, NJW 2011, 23, 24; *Hammerstein*, NStZ 1981, 125, 127; a.M. MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn Rn 4, 5; *Wagner*, NStZ 2004, 101, 102; *Krekeler*, NJW 1980, 980

2866 KG, StV 2010, 298; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn 4; *Klengel/Müller*, NJW 2011, 23, 24; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 122; *Schmidt*, FS-Müller, 651, 656; *Meyer-Lohkamp/Block*, StraFo 2011, 86; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 234, 244f.

2867 *Lesch*, JA 1995, 157, 165; *Krekeler*, NJW 1980, 980

2868 *Sommermeier*, NStZ 1992, 222, 223; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 120; *Schmidt*, FS-Müller, 651, 658; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 244; *Klengel/Müller*, NJW 2011, 23, 24

2869 *Krekeler*, NJW 1980, 980; MG/S-Meyer-Göfner, § 68b Rn Rn 4, 5

2870 SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 122, § 68b Rn 9; *Thomas*, NStZ 1982, 489, 493; *Lohberger*, FS-Strauda, S. 149, 155

2871 BGH, StraFo 2010, 253, 254; KG, NStZ 2008, 587; KG, StV 2010, 298; HansOLG, NJW 2002, 1590,

über dem Mandanten ein berechtigtes Interesse nach § 475 StPO begründe<sup>2872</sup>. Deshalb wird in der Lehre befürwortet ihm generell die Akteneinsicht zu gewähren, gerade in Fällen, wenn dem Zeugen die Strafverfolgung drohe, weil der Zeuge nur dann sein Recht auf Beratung völlig nutzen könne<sup>2873</sup> und die damit verbundene Gefahr der Befangenheit könne im Rahmen der Beweiswürdigung gelöst werden<sup>2874</sup>. Nach einer zurückhaltenderen Meinung brauche der Zeugenbeistand zur Entscheidung, ob der Zeuge sich auf § 55 StPO berufen kann und soll, keine Akteneinsicht zu haben, weil er auf diese Weise dem Zeugen eine Vorbereitung seiner Aussage ermöglichen könne<sup>2875</sup>.

Bei der Erörterung der Aussagefreiheit wurde gesagt, dass der Noch-Nicht-Beschuldigte (der in der Wirklichkeit der Tatverdächtige ist) im höchsten Maße durch das materielle Element des Beschuldigtenbegriffs geschützt wird. Weil das Konsultationsrecht streng mit der Aussagefreiheit verbunden ist, dehnen sich die Folgen der Verletzung dieses Rechtes auch auf Verwertung der Aussage aus. Wurde der Betroffene zu Unrecht (absichtlich oder versehentlich) als Zeuge vernommen und deshalb über sein Recht auf Verteidigerkonsultation nicht belehrt oder ihm wurde die gewünschte Konsultation verwehrt, kann seine Zeugenaussage gegen ihn selbst nicht verwertet werden. Anders sieht die Situation aus<sup>2876</sup>, wenn der Betroffene als Zeuge vernommen wurde, weil die Verfahrenslage noch keinen Anfangsverdacht gegen ihn begründete und erst nach dieser Vernehmung wurden die Anhaltspunkte bekannt, die zur Einräumung der Beschuldigteneigenschaft geführt haben. Weil § 68b StPO keine Belehrungspflicht über das Recht auf Zeugenbeistand vorsieht, zieht die Nichtbelehrung keine prozessualen Konsequenzen nach sich.

## 2.2. Die anderen prozessualen Rechte (Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte)

Anders als der Beschuldigte hat ein Nicht-Beschuldigter keine Anwesenheits-, Frage- oder Beweisantragsrechte, weil die prozessualen Rechte lediglich dem Beschuldigten im formellen Sinne zustehen können. Wird der Betroffene als Zeuge vernommen, wird seine Aussage nach Bedarf ins Deutsche übersetzt, in seinem Interesse wird aber kein Dolmetscher bestellt. In einem beschränkten Umfang kann der Nicht-Beschuldigte ein Akteneinsichtsrecht<sup>2877</sup> durch einen Rechtsanwalt nach §§ 475, 477 StPO ausüben und die Auskünfte aus Akten bekommen. Die Rechtsstellung des verdächtigen Zeugen unterscheidet sich unter diesem Gesichtspunkt von der des unverdächtigen Zeugen nicht. Wird ein Tatverdächtiger erst als Nicht-Beschuldigter im Verfahren betrachtet, kann er von den Prozessrechten des Beschuldigten keinen Gebrauch machen, es besteht aber die Frage nach der späteren Verwertung von Beweisen, die in dieser Phase gesammelt und erhoben wurden.

---

1591; OLG Düsseldorf, NJW 2002, 2806, 2807; *Beulke*, Rn 196a; *MG/S-Meyer-Gößner*, § 68b Rn 5; *LR-Ignor/Bertheau*, § 68b Rn 24; a.M. *KK-Senge*, § 68b Rn 8; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 246f.

2872 BGH, StraFo 2006, 500; *Hammerstein*, NSTz 1981, 125; *Meyer-Lohkamp/Block*, StraFo 2011, 86, 87; *Klengel/Müller*, NJW 2011, 23, 24f.

2873 SK2-Rogall, § 68b Rn 10; *KK-Senge*, § 68b Rn 8; *Koch*, StV 2010, 299f., 300; *Park*, FS-Dencker, S. 233, 246f.; *Klengel/Müller*, NJW 2011, 23, 25; *Lohberger*, FS-Strauda, S. 149, 157f.; *Koch*, FS-Hamm, S. 289, 296

2874 *Meyer-Lohkamp/Block*, StraFo 2011, 86, 88f.

2875 KG, StV 2010, 298, 299; OLG Düsseldorf, NJW 2002, 2806, 2807; *Schmidt*, FS-Müller, 651, 661

2876 BGHSt 38, 372, 373f.; BGHSt 42, 15, 22; BGHSt 47, 172, 173; BGH, NSTz 1997, 502f.; BGH, StV 2008, 8, 9; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 568; *Beckemper*, S. 64; *Lesch*, JA 1995, 157, 162; *Kleszczewski*, Rn 150; *Roxin*, JZ 1997, 343, 345; *KK-Laufhütte*, § 136 Rn 26; *Beulke/Barisch*, StV 2006, 569; *Beulke*, NSTz 1996, 257; *Rieß*, JR 1993, 334, 335; vgl. BGH, NSTz 1997, 609, 610; *Wollweber*, StV 1999, 355, 357

2877 Grundsätzlich hat der Zeuge das Recht auf Akteneinsicht, wenn er gleichzeitig als Verletzter im Verfahren auftritt (§ 406e StPO), was bedeutet, dass die verdächtigen Zeugen kein Recht auf die Information über Akteninhalt haben.

Die Beweisaufnahme soll vor dem erkennenden Gericht, unter Berücksichtigung des Unmittelbarkeits-, Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsprinzips stattfinden, was die Konfrontationsrechte des Beschuldigten im höchsten Maße berücksichtigt<sup>2878</sup>, und nur ausnahmsweise dürfen die im EV gemachten Zeugenaussagen in die HV eingeführt werden (§ 251 I StPO). Wenn die Konfrontationsrechte im Vorverfahren garantiert wurden, steht nichts im Wege die Beweise zu verwerten – deshalb können die früheren richterlichen Vernehmungen durch Verlesung der Niederschrift ersetzt werden (§ 251 II Nr. 1-3 StPO).

Wenn der Betroffene seine Rechte nicht geltend machen konnte, weil er noch nicht als Beschuldigter betrachtet wurde, obwohl die Geschädigte ihn belastet habe und der Anfangsverdacht gegen ihn bereits vorlag, könne sich die Verurteilung auf die nicht konfrontierte Aussage nicht wesentlich stützen<sup>2879</sup>. Zwar sei das Verfahren formal nicht gegen ihn geführt worden, er sei jedoch schon damals – im Zeitpunkt der Vernehmung eines Belastungszeugen – Beschuldigter gewesen<sup>2880</sup>. Die Beweiswürdigungslösung beruft sich auf die von dem EGMR verwendete Idee der Gesamtbetrachtung des Verfahrens, nach der geprüft wird, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit, die Art der Präsentation seiner Beweismittel eingeschlossen, rechtmäßig war<sup>2881</sup>.

Die Lehre spricht sich eher für das Verwertungsverbot aus. Bei einem Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht nach § 168c V StPO – unabhängig davon, ob er absichtlich oder versehentlich unterblieben sei – dürfe die Zeugenaussage nicht verwertet werden<sup>2882</sup>. So werden die Personen geschützt, die im Zeitpunkt der Vernehmung offensichtlich den Status des Beschuldigten hatten, aber Unverwertbarkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Betroffene zu Unrecht nicht als Beschuldigter betrachtet und deshalb über den Termin nicht benachrichtigt wurde. So müssen die Konsequenzen der herrschenden objektiv-subjektiven Beschuldigtenlehre gesehen werden. War die Benachrichtigung nach § 168c V StPO (*ex post* gesehen – nach der Meinung des Tatgerichts) geboten, so ist die Aussage des Zeugen nicht verwertbar<sup>2883</sup>. Wenn die verletzte Verfahrensvorschrift dazu bestimmt ist, die Grundlagen der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten zu sichern, muss aus der Verletzung dieser Vorschrift das Verwertbarkeitsverbot resultieren, es ist also unzulässig den Ermittlungsrichter zu vernehmen oder dem Zeugen das richterliche Protokoll vorzuhalten<sup>2884</sup>.

Die Benachrichtigungspflicht nach § 168c V StPO besteht nicht, wenn das Verfahren zum Zeitpunkt der Vernehmung noch gegen Unbekannt gerichtet ist<sup>2885</sup>. Ein Verwertungsverbot bezüglich der Zeugenaussage besteht nur dann, wenn die Benachrichtigung objektiv zu Unrecht unterblieben ist und die späteren Umstände, die der Ermittlungsrichter noch nicht kennen konnte, dürfen nicht berücksichtigt werden, die objektive Fehlerhaftigkeit bleibt also

---

2878 EGMR (*P.S.*), NJW 2003, 2893, 2894; EGMR (*Windisch*), StV 1991, 193, 194; EGMR (*Kostovski*), § 41; EGMR (*Delta*), § 36; EGMR (*Lüdi*), § 47; EGMR (*van Mechelen u.a.*), § 51; EGMR (*Barberà u.a.*), § 68; EGMR (*Ferrantelli u. Santangelo*), § 52; EGMR (*Al-Khawaja u. Tahery*), HRRS 2009 Nr. 459 Rn 26; SK2-Velten, Vor § 250ff. Rn 30; *Ambos*, NSTZ 2003, 14, 16

2879 EGMR (*P.S.*), NJW 2003, 2893, 2894; BGH, HRRS 2007 Nr. 39 Rn 8, 26; SK2-Velten, Vor § 250ff. Rn 30

2880 BGH, HRRS 2007 Nr. 39 Rn 26

2881 EGMR (*van Mechelen u.a.*), StV 1997, 617; EGMR (*Ibrahim u.a.*), § 250ff; vgl. *Fezer*, FS-Gössel, S. 627, 636f.

2882 BGHSt 26, 332, 335; BGH, StV 1997, 512, 513; BGH, NJW 2003, 3142, 3143; BGH, JR 2007, 300, 302f.; SchlHOLG, StV 2008, 401; *Widmaier*, FS-Friebertshäuser, S. 185, 187; Graf(StPO)-*Monka*, § 168c Rn 7; *Eisele*, JR 2007, 303, 304; *Hartmann/Schmidt*, Rn 792c; *MG/S-Schmitt*, § 168c Rn 6; *Beulke*, Rn 122; *Roxin*, FS-Schöch, S. 823; Graf(StPO)-*Monka*, § 168c Rn 7; *Neuhaus*, JuS 2002, 18, 19; *Krause*, StV 1984, 169, 172f.;

2883 *Wohlers*, GA 2003, 895, 898

2884 *Fezer*, FS-Gössel, 627, 629f.

2885 BGH, NSTZ 2003, 671, 673

sanktionslos<sup>2886</sup>. Wenn also vor der Vernehmung eines wichtigen Belastungszeugen noch kein Tatverdacht gegen den Betroffenen vorlag, ist auch Verschulden der staatlichen Organe (unterbliebene Konfrontation und unterbliebene Bestellung des Pflichtverteidigers, dessen Frage-recht die Konfrontation mit dem Beschuldigten ausgleichen könnte) zu verneinen<sup>2887</sup>. Damit ist auch das Beweisverwertungsverbot auszuschließen. Nach der polizeilichen Videovernehmung eines Belastungszeugen, in der der Beschuldigte kein Fragerecht ausüben konnte, weil er als Täter noch nicht ermittelt war, gibt es ohne ausdrücklichen Antrag keine Verpflichtung zur erneuten richterlichen Vernehmung<sup>2888</sup>.

Die Tatsache, dass der Betroffene keine Möglichkeit hatte, die Belastungszeugen zu befragen, weil er selbst im EV noch nicht als Beschuldigter auftrat und in der HV der Zeuge aus welchen Gründen auch immer unerreichbar ist, bleibt jedoch nicht ganz unberücksichtigt. Das Vorgehen der Staatsorgane sei zwar rechtlich nicht zu beanstanden, aber der Beweiswert der Zeugenaussage sei vermindert und die Verwertung des Beweises ohne Kompensation des Konfrontationsrechts sei nur dann möglich, wenn das Verfahren insgesamt *fair* gewesen sei<sup>2889</sup>. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betroffene, unabhängig von seiner Prozessrolle, überhaupt kein Anwesenheitsrecht im EV hatte und nicht benachrichtigt werden musste – wie während der polizeilichen Vernehmungen<sup>2890</sup>. Die Tatsache, dass er keine Fragen stellen konnte ist „eine unvermeidliche Folge, nicht aber Verletzung des Fragerechts“<sup>2891</sup>. Die Fälle der unverschuldeten Nichtausübung des Konfrontationsrechts sind also nach der Beweiswürdigungslösung zu lösen<sup>2892</sup>.

### 3. Die Befreiung von Zeugenpflichten und Ordnungsmaßnahmen

Wird der Betroffene im Strafverfahren nicht als Beschuldigter, sondern als Zeuge betrachtet, so wird er auch mit den Zeugenpflichten belastet. Der ordnungsgemäß geladene Zeuge muss vor dem Richter (§§ 48 I S. 1, 51 StPO) und vor dem Staatsanwalt (§ 161a I S. 1 StPO; vgl. auch § 163 III S. 1 StPO<sup>2893</sup>) – unabhängig vom evtl. zustehendem AuskunftsVR – erscheinen; wie bei dem Beschuldigten ist eine Ladung der Polizei nicht verbindlich<sup>2894</sup>. Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht rechtzeitig genügend entschuldigt, wird ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt (§ 51 I S. 2, II S. 1 StPO). Auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig (§ 51 I S. 3 StPO). Außerdem werden dem Zeugen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt (§ 51 I S. 1 StPO). Damit unterscheidet sich die Rechtsstellung des Zeugen von dem des Beschuldigten, gegenüber dem § 51 StPO keine Anwendung findet. Nach den allgemeinen Regeln kann auch die Aussage-

---

2886 EGMR (*Ferrantelli u. Santangelo*), § 52; BVerfG, NJW 2007, 204, 205; BGH, NStZ 2003, 671, 673; *Sowada*, NStZ 2005, 1, 7; *Schlothauer*, StV 2001, 127, 129

2887 BGH, JR 2005, 247, 248; *Esser*, JR 2005, 248, 252f.

2888 BGH, HRRS 2013 Nr. 149; *MG/S-Schmitt*, EMRK Art. 6 Rn 22d

2889 *Sowada*, NStZ 2005, 1, 7; *Esser*, JR 2005, 248, 253

2890 Aus diesem Grund haben die polizeilichen Protokolle „mindere Qualität des Beweismittels“ (*Fezer*, FS-Gössel, S. 627, 631).

2891 *Fezer*, FS-Gössel, S. 627, 631

2892 *Schlothauer*, StV 2001, 127, 129; *Fezer*, FS-Gössel, S. 627, 629

2893 Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

2894 *Geppert*, Jura 1991, 132

pflicht<sup>2895</sup> – durch Auferlegen der durch die Weigerung verursachten Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft oder die Haft (§ 70 StPO)<sup>2896</sup> – erzwungen werden.

Von der Erscheinungspflicht ist der Tatverdächtige nicht befreit, seine Aussagepflicht ist jedoch sehr beschränkt. Dem in der falschen Zeugenrolle vernommenen Täter steht – trotz unterlassener Belehrung – auch das AussageVR nach § 136 und 161a StPO zu, die StA darf also keine Zwangsmaßnahmen aus § 70 anordnen<sup>2897</sup>. Die Abgrenzung des Beschuldigten vom Zeugen ist aber, besonders am Anfang des Verfahrens, nicht immer einfach und es kann passieren, dass die Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Betroffenen angewendet werden, dem in der Tat das AuskunftsVR zusteht, dann muss er sich auf sein Recht berufen<sup>2898</sup>. Die Beugehaft ist u.a. dann aufzuheben, wenn sich die Weigerung nachträglich als berechtigt erweist oder der Zeuge selbst Mitbeschuldigter ist<sup>2899</sup>. Wurde gegen den Zeugen die Haft zu Unrecht angewendet und vollstreckt, kann er Entschädigung verlangen<sup>2900</sup>. So wird u.a. die Situation eines Noch-Nicht-Beschuldigten berücksichtigt, der zur Aussage verpflichtet wurde, obwohl er wegen seines Verhältnisses zur Tat von dieser Pflicht hätte befreit werden sollen. Die Befreiung von den Zeugenpflichten und Ordnungsmaßnahmen ist also möglich und geboten, problematisch bleibt nur, wenn das Prozessorgan in Kenntnis gesetzt wird, dass der Betroffene als Beschuldigter auftreten sollte.

Grundsätzlich werden die Zeugen zum Eid verpflichtet. Da aber §§ 161a I, 163 III StPO nicht auf §§ 59 ff. StPO verweisen, betrifft die Eidespflicht lediglich die Vernehmungen vor einem Richter oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle, zu denen die StA und Polizei nicht gehören. Außerdem werden die Zeugen nach dem Gesetz nur in den bestimmten Situationen vereidigt<sup>2901</sup> – die Nichtvereidigung ist heute der Regelfall<sup>2902</sup>. Gem. § 60 Nr. 2 StPO ist von der Vereidigung abzusehen bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder Beteiligung an ihr oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind. Um das Vereidigungsverbot aus § 60 Nr. 2 StPO zu begründen, müssen Anhaltspunkte vorliegen, dass der Zeuge die Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, selbst begangen hat<sup>2903</sup>. Es genügt ein entfernter Verdacht, der schon dann besteht, wenn die Möglichkeit einer strafbaren

---

2895 Zeugniszwang umfasst nicht nur Angaben zur Sache und erstreckt sich auch auf die Personalien (SK2-Rogall, § 70 Rn 11; a.M. KK-Senge, § 70 Rn 3; LR-Ignor/Bertheau, § 70 Rn 3; vgl. auch HansOLG, wistra 2002, 198). Die Verweigerung solche Angaben zu machen kann zur Anordnung der Ordnungsmaßregel führen, nicht aber zur (Beuge-) Erzwingungshaft, deren Verhängung unverhältnismäßig wäre, weil die Personaldaten des Zeugen andersweitig festgestellt werden können (SK2-Rogall, § 70 Rn 11).

2896 Weigert sich der Zeuge das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund abzulegen, so werden ihm die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt (§ 70 I S. 1 StPO). Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld (5-1.000 Euro) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, (Ersatz)Ordnungshaft (1-42 Tagen) festgesetzt (§ 70 I S. 2). Zur Erzwingung des Zeugnisses kann auch Haft (bis zu 6 Monaten) angeordnet werden (§ 70 II). Die Aussage ist auch dann verweigert, wenn der Zeuge nur einzelne Fragen nicht beantwortet (Sommermeyer, NStZ 1992, 222, 223).

2897 BVerfG, StV 2001, 257ff.; BGH, NStZ 1997, 398; Burhoff, Rn 381; Roxin/Schünemann, Rn 11

2898 Nehm, FS-Odersky, S. 439, 442

2899 MG/S-Meyer-Gößner, § 70 Rn Rn 10, 15; SK2-Rogall, § 70 Rn 29; Sommermeyer, NStZ 1992, 222, 223; Nehm, FS-Odersky, S. 439, 445; KK-Senge, § 70 Rn 8

2900 LR-Ignor/Bertheau, § 70 Rn 32; SK2-Rogall, § 70 Rn 45; Dahs, NStZ 1999, 386, 387

2901 Zugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält (§ 59 I S. 1 StPO). Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist oder der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der HV verhindert sein wird und die Voraussetzungen des § 59 I S. 1 StPO vorliegen (§ 62 StPO).

2902 Beulke, Rn 189; SK2-Rogall, § 60 Rn 1; Schellenberg, NStZ 1993, 372, 374; Dahs, FS-Rebmann, S. 161, 176; Neuhaus, StV 2005, 47; Schiller, FS-Volk, S. 689, 690; Knauer/Wolf, NJW 2004, 2932; Vormbaum, S. 167; Grünwald, FS-Schmitt, S. 311, 312; Müller, S. 40

2903 BGH, MDR 1961, 1031; KK-Senge, § 60 Rn 12; LR-Ignor/Bertheau, § 60 Rn 10; MG/S-Meyer-Gößner, § 60 Rn 9; Delventhal, S. 79

Beteiligung nicht auszuschließen ist, aber sie kann nicht rein theoretisch sein<sup>2904</sup>. Es geht um den Verdacht der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat, aber der Begriff der Beteiligung nach § 60 Nr. 2 StPO ist weit auszulegen<sup>2905</sup>, es geht um „jede strafbare Mitwirkung bei dem fraglichen Vorgang, die in dieselbe Richtung wie das Verhalten des Angeklagten geht“<sup>2906</sup>, aber nicht um irgendeine Straftat, was den Anwendungsbereich des § 60 Nr. 2 StPO von § 55 II StPO unterscheidet. Ein Beteiligungsverdacht entfällt durch rechtskräftigen Freispruch oder Einstellung des EV gegen den Zeugen nicht<sup>2907</sup>.

Zweck der Vorschrift des § 60 Nr. 2 StPO ist zweierlei: einerseits schützt sie den Zeugen vor einem Meineid<sup>2908</sup>, andererseits wird auf diese Weise die Tatsache berücksichtigt, dass die Aussage des Tatverdächtigen nicht so unbefangen sei, wie „es ein einwandfreies Zeugnis voraussetze“<sup>2909</sup> und entspreche der Erfahrung, dass der Eid in solchen Fällen den Beweiswert nicht erhöhen könne<sup>2910</sup>. Übrigens ist es überhaupt fraglich, ob die Vereidigung die Glaubwürdigkeit der Person erhöhen könne und tatsächlich die Wahrheitsermittlung unterstütze<sup>2911</sup>. Deshalb wird in der Lehre, zu Recht, postuliert, die Eidespflicht als nicht mehr zeitgemäß und unwirksam abzuschaffen<sup>2912</sup>. In der Praxis werden nicht selten die Zeugen gerade dann vereidigt, wenn eine Gefahr besteht, dass sie falsch aussagen, was lediglich der Strafbarkeit wegen Meineid dient und nicht die Aufgaben des Eides erfüllt<sup>2913</sup>. Ist die Vereidigung nach § 60 Nr. 2 StPO verboten, so liegt keine Verweigerung der Eidesleistung nach § 70 I StPO vor<sup>2914</sup>. Wurde die Beugehaft angeordnet, so ist sie aufzuheben, wenn die Vereidigung des Zeugen nachträglich unzulässig wird oder der Zeuge selbst Beschuldigter wird<sup>2915</sup>.

#### 4. Die Zwangsmaßnahmen und die Duldungspflichten

Der Nicht-Beschuldigte kann nicht Ziel von den Zwangsmaßnahmen sein<sup>2916</sup>, er ist jedoch verpflichtet bestimmte Maßnahmen zu dulden, die sich aber von denen des Beschuldigten wesentlich unterscheiden. Grundsätzlich hat eine andere Person als der Beschuldigte eine Verpflichtung, visuelle Gegenüberstellung (vgl. § 58 II StPO), Durchsuchung (§ 103 StPO) und körperliche Eingriffe zu dulden (§ 81c StPO) sowie an Augenscheinnahme (z.B. am Tatort) teilzunehmen und mitzuwirken<sup>2917</sup>. In die Grundrechte des Nicht-Beschuldigten darf das

2904 RGSt 44, 380, 385; BGHSt 17, 128, 134; BGHSt 39, 199, 200; BGH, JR 1991, 246; OLG Stuttgart, Justiz 1972, 122; LG Trier, NJW 1987, 2826, 2827; KK-Senge, § 60 Rn 12; LR-Ignor/Bertheau, § 60 Rn 28; SK2-Rogall, § 60 Rn 35; Dachs, JR 1991, 246, 247; vgl. früher: RGSt 59, 166, 167f.; BGH, NJW 1952, 273; Nur wenn der Zeuge „offensichtlich oder nachweisbar in keiner Weise schuldhaft beteiligt ist“, greift § 60 Nr. 2 StPO nicht ein (HansOLG, VRS 31, 203, 204).

2905 BGHSt 6, 382, 383; BGHSt 10, 65, 66; BayObLG, StV 1983, 142; OLG Hamm, NJW 1969, 2297, 2298; KK-Senge, § 60 Rn 13; LR-Ignor/Bertheau, § 60 Rn 10; MG/S-Meyer-Goßner, § 60 Rn 11; Delventhal, S. 81

2906 BGHSt 4, 255, 256; BGHSt 4, 368, 371; BGHSt 10, 65, 67; Delventhal, S. 95

2907 KK-Senge, § 60 Rn 31; OLG Stuttgart, MDR 1970, 163

2908 OLG Stuttgart MDR 1970, 163; OLG Stuttgart, NJW 1978, 711, 713; a.M. SK2-Rogall, § 60 Rn 3

2909 BGHSt 1, 360, 363; BGHSt 6, 382; BGHSt 10, 65, 67; BGH, NJW 1952, 273; Delventhal, S. 59; Rudolphi, JR 1981, 160, 162

2910 BGHSt 10, 65, 67; BGHSt 17, 128, 134; BayObLG, StV 1983, 142; MG/S-Meyer-Goßner, § 60 Rn 8; SK2-Rogall § 60 Rn 21

2911 Dachs, FS-Rebmann, 161, 171; Grünwald, FS-Schmitt, S. 311, 319; Schiller, FS-Volk, S. 689, 700: „trügerische Funktion des Eides bei der Wahrheitsermittlung“

2912 Dachs, FS-Rebmann, 161, 171, 179; Grünwald, FS-Schmitt, S. 311ff.; Schiller, FS-Volk, S. 689, 700; Delventhal, S. 416; vgl. Müller, S. 40; Paulus, FS-Küchenhoff, 3S. 35, 336; Knauer/Wolf, NJW 2004, 2932

2913 Knauer/Wolf, NJW 2004, 2932; Dachs, FS-Rebmann, S. 161, 177f.

2914 MG/S-Meyer-Goßner, § 70 Rn 7; Nehm, FS-Odersky, S. 439, 441

2915 LR-Ignor/Bertheau, § 70 Rn 17; Nehm, FS-Odersky, S. 439, 445; MG/S-Meyer-Goßner, § 70 Rn 10, 15

2916 Vgl. Forkert-Hoser, S. 284

2917 Eisenberg, Beweisrecht, Rn 1188, 1192f. 1197f.; Eisenberg, Persönliche, Rn 726f.; MG/S-Meyer-Goßner, Vor § 48 Rn 7, 140, § 58 Rn 9; diff. SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 131 (keine Mitwirkungspflicht)

Prozessorgan nur dann eingreifen, „wenn und soweit das für die Wahrheitsfindung unerlässlich ist“<sup>2918</sup>.

Die körperliche Unversehrtheit des Nicht-Beschuldigten wird im breiteren Umfang geschützt als die des Beschuldigten<sup>2919</sup>, den nach § 55 StPO zur Auskunftsverweigerung berechtigten Zeugen steht jedoch kein Untersuchungsverweigerungsrecht zu<sup>2920</sup>. Die Gefahr der Strafverfolgung begründet keine Unzumutbarkeit i.S.v. § 81c IV StPO, es muss zwischen dem Aufklärungsinteresse und den Interessen des Betroffenen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abgewogen werden<sup>2921</sup>. Die Durchsuchung bei anderen Personen als den Beschuldigten nach § 103 StPO ist nur dann zulässig, wenn festgestellte Tatsachen auf die Anwesenheit der Beschuldigten in dem zu durchsuchenden Raum vorliegen<sup>2922</sup>. Die Durchsuchung zum Auffinden von Spuren und bestimmten Gegenständen kann nur dann stattfinden, wenn aufgrund bestimmter bewiesener Tatsachen zu schließen ist, dass die gesuchten Spuren oder Sachen sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden (Erfolgsaussicht<sup>2923</sup>). Die Zwecke der Durchsuchung sind begrenzt und die Anforderungen an die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sind höher<sup>2924</sup>.

Neben den Maßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten angewendet werden (wie z.B. Lauschangriff oder Telefonüberwachung) und sich deshalb gegen die Nicht-Beschuldigten nicht richten können, gibt es auch solche, die von allen Betroffenen geduldet werden müssen (wie z.B. Beschlagnahme nach § 94 II StPO, DNA-Analyse nach § 81e StPO oder Reihengentest nach § 81h StPO<sup>2925</sup>) – der Nicht-Beschuldigte ist also von den Zwangsmaßnahmen allgemein nicht befreit. Es geht eher um das Ausmaß der Maßnahmen, die den Nicht-Beschuldigten betreffen können und die von dem Gesetz vorgesehenen Schutzvorkehrungen. Die Beispiele der Körperuntersuchung und der Durchsuchung zeigen, dass die Voraussetzungen für den Eingriff in die Grundrechte strenger sind als bei Beschuldigten.

Die erhöhten Anforderungen, nach denen die Maßnahmen gegen den Nicht-Beschuldigten zu führen sind, haben auch dann Bedeutung, wenn der Nicht-Beschuldigte zum Beschuldigten wird – wurden sie ordnungsgemäß geführt, so können ihre Ergebnisse im weiteren Verlauf des Verfahrens, auch wenn der Betroffene zum Beschuldigten wird, verwendet werden. Wird jedoch der Betroffene rechtswidrigem Zwang ausgesetzt (vgl. § 81c VI S. 1, 2

---

2918 MG/S-Meyer-Gößner, Vor § 48 Rn 10; MG/S-Schmitt, § 81c Rn 15

2919 Andere Personen als Beschuldigte dürfen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet (§ 81c I StPO). Ohne Einwilligung darf diese Person nach anderen Körpermerkmalen wie z.B. Tätowierungen oder Sehschwäche nicht untersucht werden (KK-Senge, § 81c Rn 2; LR-Krause, § 81c Rn 3, 13; SK2-Rogall, § 81c Rn 1, 15f.; Graf(StPO)-Ritzert, § 81c Rn 16), was bei Beschuldigten nach § 102 StPO möglich wäre. Körperliche Eingriffe (außer der Entnahme von Blutproben) sind verboten (MG/S-Schmitt, § 81c Rn 16).

2920 Beulke, Rn 244; MG/S-Schmitt, § 81c Rn 23; KK-Senge, § 81c Rn 10; Graf(StPO)-Ritzert, § 81c Rn 18; a.M. OLG Braunschweig, NJW 1954, 1052, 1053; SK2-Rogall, Vor § 48 Rn 156, § 81c Rn 45; Krause, JZ 1976, 124, 126

2921 BGH, MDR 1956, 527; MG/S-Schmitt, § 81c Rn 17; KK-Senge, § 81c Rn 10; SK2-Rogall, § 81c Rn 45, 76; LR-Krause, § 81c Rn 40; Krause, JZ 1976, 124, 125

2922 LG Saarbrücken, NStZ-RR 2002, 267, 268; OLD Düsseldorf, StraFo 2008, 238; MG/S-Schmitt, § 103 Rn 5

2923 LG Frankfurt, StV 2002, 70, 71; Anders als bei § 102 StPO reicht die kriminalistische Erfahrung und Vermutung nicht aus und eine allgemeine Suche nach Beweismitteln ist unzulässig; die gesuchten Beweismittel müssen hinreichend – mindestens nach der Gattung – individualisiert werden (BGH, NStZ 2000, 154, 155; BGH, NStZ 2002, 215, 216; OLG Celle, StV 1982, 561, 562; LR-Tsambikakis, § 103 Rn 10; Graf(StPO)-Hegmann, § 103 Rn 6; Geerds, FS-Dünnebieber, S. 171, 175f.; MG/S-Schmitt, § 103 Rn 6).

2924 BVerfG, NJW 2007, 1804, 1805; OLG Düsseldorf, StraFo 2008, 238; LG Potsdam, JR 2008, 260, 261; LR-Tsambikakis, § 102 Rn 39, § 103 Rn 7; vgl. BGH, NStZ 2000, 154, 155

2925 A.M. LR-Krause, § 81c Rn 29



StPO), so liegt ein zugunsten des Betroffenen im Verfahren gegen ihn selbst wirkendes Verwertungsverbot vor<sup>2926</sup>.

## 5. Die Konsequenzen der Einleitung und der Einstellung des Verfahrens für den Noch-Nicht-Beschuldigten

Die Verjährung wird in Deutschland an die Vernehmung des Beschuldigten und an die gegen ihn gerichteten Handlungen gebunden – die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht (§ 78c IV StGB)<sup>2927</sup>. Die Vernehmung des tatverdächtigen Zeugen gehört nicht zu dem Umständen, die auf die Verjährungsfristen einwirken können, wenn also der Tatverdächtige in der falschen Rolle vernommen wurde, wird die Verjährung nicht unterbrochen.

Die Einstellung des EV hat grundsätzlich keine Rechtskraftwirkung unabhängig davon, ob der Betroffene als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen wurde. Über die Einstellung des EV wird er nicht informiert, aber der Beschuldigte ist auch nicht immer darüber benachrichtigt. Die Tatsache, dass dem Betroffenen der Beschuldigtenstatus nicht eingeräumt wurde, ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

## Kapitel II

### Prozessrechtlicher Schutz des Noch-Nicht-Verdächtigten im polnischen Strafprozess

#### 1. Das Auskunftsverweigerungsrecht und die Verwertung einer Zeugenaussage

##### 1.1. Der Noch-Nicht-Verdächtige als Aussageperson und das *nemo-tenetur*-Prinzip

In Polen wird zwischen Zeugen im prozessualen und faktischen Sinne unterschieden. Ein Zeuge i.p.S. ist eine natürliche Person, die nicht als Angeklagte i.w.S. auftritt und die durch das Verfahrensorgan geladen wird, um die Aussage über ihr bekannte Fakten abzugeben<sup>2928</sup>. „Faktischer Zeuge“ ist eine Person, die ein Ereignis mit seinen Sinnesorganen registriert hat und in der Lage ist, darüber zu erzählen<sup>2929</sup>.

Die Frage nach einer dritten Aussageperson, die weder Verdächtige i.p.S. noch Zeuge wäre, ist auch im polnischen Verfahren aktuell, umso mehr als das polnische StVfGB nicht nur zwischen Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) und Zeugen unterscheidet, sondern außerdem die rechtliche Figur der verdächtigten Person (*osoba podejrzana*) kennt. Interessanterweise steht aber dieser Begriff in keiner Beziehung zur Prozessrolle als Aussageperson, was im Ergebnis bedeutet, dass der Tatverdächtige, dem der Status des Verdächtigten i.p.S. nicht eingeräumt worden ist, nur als Zeuge vernommen werden kann. Das StVfGB verwendet den Begriff der verdächtigten Person nur im Zusammenhang mit bestimmten Maßnahmen, wie z.B. Abnahme von Fingerabdrücken, körperliche Untersuchung, Inaugenscheinnahme einer Person (Art. 74 § 3 StVfGB), Telefonüberwachung (Art. 237 § 4 StVfGB), Durchsuchung (Art. 219 § 1 StVfGB) und Festnahme (Art. 244 § 1 StVfGB). Im Kontext der Aussage kennt das StVfGB lediglich Zeugen und Angeklagte i.w.S. Wenn der Tatverdächtige vernommen wird, kann er nur in der Zeugenrolle oder (erst nach Vorwurfserhebung) in der Verdächtigtenrolle auftreten<sup>2930</sup>. Es existiert also auch im polnischen Verfahren keine „dritte Art“ der Aussageperson.

Im Schrifttum wird die verdächtige Person als eine Person definiert, gegen die noch kein Beschluss über die Vorwurfserhebung erlassen wurde (und die nicht als Verdächtigter

2926 SK2-Rogall, § 81c Rn Rn 85, 99

2927 Vgl. Asholt, S. S. 660f., 667

2928 Gaberle, S. 156; Kosonoga, FS-Świda, S. 438; Stępień, S. 26; Prawo-Woźniowski, S. 112

2929 Kosonoga, FS-Świda, S. 438; Gaberle, S. 156; Górecki, S. 12; Sowiński, S. 1; Wykład2-Kulesza, S. 260

2930 Vgl. Nelken, Pal. 1971/5 S. 66, 69

i.p.S. vernommen wurde), aber aufgrund von gesammelten Informationen, um sie zu überprüfen<sup>2931</sup>, „konzentrieren sich die Handlungen der Verfolgungsbehörde auf diese Person“<sup>2932</sup>, wobei gegen sie auch die Zwangsmaßnahmen unternommen werden dürfen<sup>2933</sup>. Die Verfolgungsbehörde könne vermuten, dass eine „verdächtige Person“ eine konkrete Straftat begangen haben konnte, diese Person sei aber noch kein Verdächtiger *sensu stricto*<sup>2934</sup>. Der Verzug mit der Vorwurfserhebung könne aus Mangel an Zeit (am Tatort) oder aus Mangel an Informationen erfolgen, ohne die die Begründung des Beschlusses über Vorwurfserhebung nicht ausreichend überzeugend wäre<sup>2935</sup>. Gegen die verdächtige Person liege eine „Vermutung“ oder ein Tatverdacht vor, der bereits „begründet“ sein könne, aber noch nicht „ausreichend“ i.S.d. Art. 313 StVfGB sei, um gegen sie die Vorwürfe zu stellen<sup>2936</sup>. Es geht also nicht nur um eine Person, der willkürlich der Status des Verdächtigten i.p.S. genommen wurde<sup>2937</sup>. Manchmal wird die verdächtige Person in der Lehre als „faktisch Verdächtiger“<sup>2938</sup> bezeichnet, aber nicht von allen Autoren werden die obengenannten Begriffe als Synonyme verwendet. Für manche ist ein „faktisch Verdächtiger“ eine Person, gegen die das Prozessorgan bereits genug Beweise besitzt, aber missbräuchlich – trotz vorliegenden ausreichenden Verdachts und gegen Art. 313 StVfGB – ihr formell keine Vorwürfe stellt, wenn gegen sie die bestimmten Handlungen (wie z.B. Festnahme oder Durchsuchung) gerichtet sind<sup>2939</sup>.

Die „verdächtige Person“ ist ein gesetzlicher Begriff (Art. Art. 74 § 3, 219 § 1, 237 § 4, 244 § 1, 295 § 1, 308 § 1 StVfGB), für manche Autoren heißt das, dass die verdächtige Person zwar keine Partei sei, aber seinen eigenen, autonomen Status habe<sup>2940</sup>. Die Institution der Verdächtigten i.p.S. umfasse beide Elemente (formellen und materiellen), die verdächtige Person werde nur durch das materielle Element, d.h. die faktischen Daten, die auf einen Zusammenhang dieser Person mit der begangenen Tat verweisen, definiert<sup>2941</sup>.

2931 OG, Lex 244459; *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 96 Fn 22; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 71; *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329, 330

2932 B/G/S/W-*Boratynska*, Art. 71 Rn 4; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2006/11 S. 140, 158; *Klak*, *Ius Nov.* 2012/4, S. 56, 57; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 144; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781; *Stefański*, Prok. i Pr. 1997/10 S. 32, 42; *Czapigo*, WPP 2009/2 S. 44, 45; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 112

2933 OG, Lex 51860; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 144; *Schaff*, PiP 1956/3 S. 498, 512; *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 135; *Owczarski*, WPP 1994/1 S. 19, 20; vgl. *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 18, 20f.; *Czapigo*, WPP 2009/2 S. 44, 45; *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 96 Fn 22; *Sakowicz*, S. 236f.

2934 *Wykład2-Kruszyński/Pawelec*, S. 181; a.M. *Murzynowski*, Pal. 1971/10 S. 36, 43; *Zdybel*, PS 2003/9 S. 75, 81

2935 *Sobolewski*, in: *Problemy*, S. 329, 330f.

2936 *Klejnowska*, S. 22; *Klejnowska*, *Prokurator* 2003/2 S. S. 38, 41; *Krysztofiuk*, *Prawo*, S. 163, 164; *Mazur*, in: *Prawda*, S. 155, 160; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 144; *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 96 Fn 22; *Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Schaff*, PiP 1956/3 S. 498, 512; *Wykład1-Kruszyński*, S. 196; *Tęcza-Paciorek*, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 60; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 18, 20f.

2937 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1782

2938 *Prusak*, Pal. 1971/3 S. 32, 34f.; *Prusak*, S. 166ff.; *Prawo-Rogoziński*, S. 73; *Skretowicz/Gil*, FS-Zoll, S. 1757, 1758; *Grochowski*, *Probl. PK* 1988/14 S. 55, 66; *Cader*, NKPK 2004/15 S. 217, 219; *Kurleto*, *Probl. Praworz.* 1981/6 S. 14, 15f.; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 75

2939 *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161; *Filar*, *OSP* 2008/4 S. 307; *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 101 Fn 37; *Sowiński*, in: *Prawda*, S. 171, 172; *Krysztofiuk*, *Prawo*, S. 163, 165, 177f.; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 24; *Zajac*, *CzPKiNP* 2013/3 S. 83, 90; *Wykład1-Kruszyński*, S. 196; vgl. *Kmiecik*, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114, 117f.; *Golik*, WPP 2021/2 S. 5, 9; *Szyprowski*, Prok. i Pr. 2006/11 S. 140, 159

2940 *Czapigo*, WPP 2009/2 S. 44, 46; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4, S. 68, 72

2941 *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 135; *Klejnowska*, S. 22; *Krysztofiuk*, *Prawo*, S. 163, 164; *Murzynowski*, Pal. 1971/10 S. 37f.; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 71; *Prusak*, S. 172

In der Rspr. und in der Lehre wird oft erwähnt, dass eine verdächtige Person nicht als Zeuge vernommen werden sollte<sup>2942</sup>, in der Praxis tritt sie aber ziemlich oft in dieser Rolle auf<sup>2943</sup>, was nach den Vorschriften des StVfGB nicht verboten ist. Auch das Oberste Gericht lässt zu, die verdächtigten Personen als Zeugen zu verhören<sup>2944</sup>, die Rspr. ist also nicht einheitlich. Solange die belastenden Beweise das Niveau des ausreichenden Tatverdachts aus Art. 313 § 1 StVfGB nicht erreicht haben, präziser: solange gegen sie der Beschluss über Vorwurfserhebung nicht ergangen ist, kann die verdächtige Person als Zeuge vernommen werden<sup>2945</sup>. Die Vernehmung des „faktisch Verdächtigten“, gegen den bereits ein ausreichender Verdacht vorliegt, gilt als unzulässig<sup>2946</sup>, aber ohne formelle Vorwurfserhebung kann dieses „Verbot“ nicht durchgesetzt werden.

Das Schweigerecht ist eine Garantie des Rechts auf Verteidigung und des *nemo-tenetur*-Prinzips<sup>2947</sup>, das jeden Beteiligten des Verfahrens schützt, der verpflichtet ist, eine prozessuale Erklärung (Aussage) zu machen, also auch den Zeugen<sup>2948</sup>. Es wird also anerkannt, dass auch die verdächtigten Personen durch das *nemo-tenetur*-Prinzip geschützt werden<sup>2949</sup> oder sogar, dass dieser Grundsatz alle Täter ab dem Moment der Tatbegehung, unabhängig von ihrer formellen Rolle<sup>2950</sup> und auch außerhalb des Strafprozesses<sup>2951</sup>, betrifft. Die letztere Auffassung wird vor allem aufgrund des materiellen Strafrechts geäußert (und betrifft die begrenzte Strafbarkeit wegen Falschaussage), aber auch auf der Ebene des Prozessrechts werden sowohl die verdächtigten, als auch die unverdächtigten Zeugen durch Unverwertbarkeit ihrer Aussage geschützt.

Gem. Art. 74 § 1 StVfGB hat der Angeklagte weder die Pflicht seine Unschuld zu beweisen, noch die Pflicht belastende Beweismittel vorzulegen. Im vorbereitenden Verfahren betrifft das *nemo-tenetur*-Prinzip aus Art. 74 § 1 StVfGB buchstäblich nur den Angeklagten und Verdächtigten i.p.S.<sup>2952</sup>, diese Vorschrift wird aber auch auf die verdächtigten Personen ausgedehnt mit der Begründung, dass die Unschuldsvermutung jeden bis zu dem rechtskräftigen Urteil betreffe, also auch vor der formellen Vorwurfserhebung (1), die Regel mit dem formellen prozessualen Status nicht verbunden sei (2) und wenn der Angeklagte „untätig“ bleiben könne, desto mehr betreffe dies eine „dritte Person“ (3)<sup>2953</sup>. Dazu wird hervorgehoben, dass § 3 des Art. 74 StVfGB, die die Duldungspflichten einer verdächtigten Person bestimmt,

---

2942 OG, Lex 438511; OG, Lex 244459; OG, Lex 299215; OG, Lex 3159995; *Stefański*, WPP 1994/3-4 S. 68, 97; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 103; *Hanausek/Pikulski*, St. Krym. 1991/21 S. 299, 302f.; vgl. Ap.G Kraków, KZS 2019/1 Pos. 17

2943 *Kukuła*, WPP 2012/1-2 S. 145, 149; *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 137; vgl. *Kuczyńska*, SP 2019/2 S. 97, 110f.

2944 OG, Lex 17889

2945 OG, Lex nr 244459; *Klejnowska*, Prokurator 2003/2 S. 38, 41; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 23; *Tęcza-Paciorek*, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 60; *Sowiński*, S. 131

2946 Ap.G Kraków, KZS 2019/1 Pos. 17; *Kmieciak*, PiP 1995/10-11 S. 130; *Wiliński*, S. 276f.; *Hanausek/Pikulski*, St. Krym. 1991/21 S. 299, 302f.; *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 147

2947 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1793; *Sakowicz*, S. 244; *Czabański/Warchoń*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 50

2948 *Wiliński*, S. 356; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1795; *Kręcisiz*, Prok. i Pr. 2000/4 S. 7, 9; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 109

2949 OG, Lex 298949; *Jeż-Ludwichowska*, FS-Bulsiewicz, S. 135, 151; *Klak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 61; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17; *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 22f.; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1794; *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 456

2950 OG, Lex 298949; *Lach*, FS-Bulsiewicz, S. 235, 236; *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 28; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 74; *Sobolewski*, Samoosk., S. 21; *Jeż-Ludwichowska*, RPEiS 1985/4 S. 149, 150; *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834, 836; *Wiliński*, S. 356; *Sakowicz*, S. 239ff.

2951 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1794

2952 Verwendet das StVfGB die Bezeichnung „Angeklagter“ im allgemeinen Sinne, so finden die Vorschriften auch auf den Verdächtigten i.p.S. Anwendung (Art. 71 § 3 StVfGB).

2953 OG, Lex 298949; OG, Lex 1425052; *Klak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 61f.

eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 1 dieser Vorschrift darstelle, was bedeutet, dass auch § 1 die verdächtige Person umfassen müsse<sup>2954</sup>.

Der Angeklagte im Sinne des EMRK ist jede Person, die die mit dem Strafverfahren verbundenen negativen Folgen (wie z.B. Festnahme, Durchsuchung oder Bankkontopfändung) trägt, sonst würden die Strafverfolgungsorgane mit dem Status des Betroffenen manipulieren<sup>2955</sup>. Das Schweigerecht stehe also auch einer Person zu, die den Verdächtigtenstatus in Zukunft erlangen werde und im Moment sich lediglich im Kreis des Verdachts befinde<sup>2956</sup>. Durch das Auskunftsvr werde die Garantie aus Art. 74 § 1 StVfGB, Art. 14 III g IPbpR und Art. 6 Abs. 1 EMRK (*nemo se ipsum accusare tenetur*) auf die Zeugen erweitert<sup>2957</sup>. Das Auskunftsverweigerungsrecht sei ein Kompromiss zwischen dem *nemo-tenetur*-Prinzip und dem Grundsatz der materiellen Wahrheit<sup>2958</sup>.

## 1.2. Das Auskunftsverweigerungsrecht

In Polen ist jede als Zeuge geladene Person verpflichtet, zu erscheinen und Aussagen zu machen (Art. 177 § 1 StVfGB). Der Zeuge kann jedoch die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner nächsten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Fiskalstraftat verfolgt zu werden (Art. 183 § 1 StVfGB). Dadurch werden die Zeugen von dem Dilemma befreit, die Aussagepflicht zu verletzen, zu lügen oder sich selbst zu schädigen<sup>2959</sup>. Andererseits ist das Risiko der lügenhaften und ausweichenden Aussage niedriger<sup>2960</sup>.

Das Auskunftsvr besteht nur bei der Gefahr einer Bestrafung wegen einer Straftat oder Fiskalstraftat, solch eine Möglichkeit besteht nicht bei der drohenden Verantwortung wegen einer Ordnungswidrigkeit, einer Fiskalordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarvergehens<sup>2961</sup>. Eine mögliche zivile oder verwaltungsrechtliche Verantwortung rechtfertigt kein Auskunftsvr im Strafverfahren, obwohl diese Folgen für den Zeugen gravierender sein können<sup>2962</sup>. Wenn der Zeuge die Antwort verweigert, dürfen für ihn keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Wie in Deutschland betrifft das Auskunftsvr nicht nur die Straftat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet oder mit dem Gegenstand der Verfahren im engen Zusammenhang steht, sondern allgemein die Gefahr, wegen irgendeiner Straftat oder Fiskalstraftat verfolgt zu werden.

Anders als beim vollen Zeugnisvr aus Art. 182 §§ 1, 3 StVfGB, umfasst das Auskunftsvr lediglich eine Möglichkeit, die einzelnen Fragen nicht zu beantworten. Praktisch aber kann es zur Zeugnisverweigerung kommen, wenn jede Frage die Umstände betrifft, wegen der der Zeuge die Fragen nicht beantworten kann, weil ihre Offenbarung ihn mit Strafbar-

---

2954 Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1794

2955 EGMR (*Allenet de Ribemont*), § 37; EGMR (*Serves*), § 42; EGMR (*Weh*), § 39; *Klak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 64; EMRK-Kom-Hofmański/Wróbel, Art. 6 Rn 55f.

2956 *Klak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 64f.

2957 OG, Lex 1425052; Hofmański u.a., Art. 183 Rn 3

2958 *Krysztofiuk*, Prawo, S. 163, 175

2959 OG, OSP 1978/9 Pos. 153; OG, Prok. i Pr. (B) 1998/3 Pos. 10; OG, Lex 3159995; vgl. OG, Lex 1483658; Ap.G Kraków, Lex 552052; *Sakowicz*, S. 362

2960 Hofmański u.a., Art. 183 Rn 3; *Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 79

2961 OG, Lex 132574; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 197 Rn 1; Hofmański u.a., Art. 183 Rn 5; *Sowiński*, S. 117; *Sowiński*, in: *Problemy*, S. 189, 196f.; krit. *Lach*, Lex (I KZP 26/07). Früher umfasste die Vorschrift auch die drohende Verantwortlichkeit wegen Ordnungswidrigkeiten.

2962 OG, OSNKW 1987/9-10 Pos. 88; B/G/S/W-Boratyńska, Art. 183 Rn 5; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 197 Rn 1; *Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 80; *Sowiński*, S. 117

keit drohen würde<sup>2963</sup>. Durch die „vervielfachte“ Auskunftsverweigerung kommt es zur vollen Aussageverweigerung<sup>2964</sup>.

Nach der h.M. dürfe der Zeuge bereits in der Phase der freien Äußerung die im Art. 183 § 1 StVfGB beschriebenen Tatsachen verschweigen<sup>2965</sup>, was aber nur aus der funktionalen und nicht aus der wörtlichen Auslegung der Vorschrift entnommen werden kann<sup>2966</sup>. Nach einer Auffassung bedeute das AuskunftsVR in einer solchen Situation ein „Recht auf Verschweigen“<sup>2967</sup>. Der Zeuge könne sich in jedem Moment auf sein AuskunftsVR berufen und es wäre mit dem Ziel des Gesetzes nicht vereinbar, wenn der Zeuge nur in der Phase der Fragen AuskunftsVR hätte<sup>2968</sup>. Nach einer anderen Ansicht sei es unmöglich die Auskunft zu verweigern, wenn keine Frage gestellt worden sei, deshalb gelte Art. 183 StVfGB in der Phase der freien Äußerung nicht, trotzdem könne der Zeuge, der eine Tatsache verweigert habe, nicht wegen des Verschweigens der Wahrheit verurteilt werden<sup>2969</sup>. Allgemein wird eine Lösung angenommen, dass erst in der Phase der Fragen der Zeuge ausdrücklich erklären müsse, dass er die Antwort verweigere. Außerdem ist eine unbegründete Aussageverweigerung keine „Verheimlichung der Wahrheit“ i.S.d. Art. 233 § 1 StGB, wenn der Zeuge offensichtlich die Aussage oder die Antwort verweigert<sup>2970</sup>.

Die Rspr. und die Rechtslehre präzisieren nicht, ob und evtl. welche Anhaltspunkte dafür sprechen müssen, dass der Zeuge eine Straftat begangen haben könnte oder anders gesagt, wie hoch der Tatverdacht sein muss, um das AuskunftsVR aus Art. 183 § 1 StVfGB zu begründen. Die verdächtige Person kann die Antwort auf die bestimmten Frage verweigern<sup>2971</sup>, was bedeutet, dass der begründete Verdacht auch für die Entstehung des AuskunftsVR ausreicht. Die Belehrungspflicht über AuskunftsVR wird aber breiter ausgelegt und umfasst auch die Situationen, in denen die Möglichkeit der Straftatbegehung durch den Zeugen noch „fern liegend und nebelhaft“ sei<sup>2972</sup>, was bedeutet, dass es zwischen Gefahr aus Art. 183 § 1 StVfGB und dem begründeten Verdacht aus Art. 303 § 1 StVfGB keine notwendige Parallele gibt<sup>2973</sup>.

In der polnischen Lehre wird oft erwähnt, dass Art. 183 § 1 StVfGB die Zeugen nicht in vollem Umfang schütze, weil der Zeuge zwar die Gründe seiner Antwortweigerung nicht erklären müsse, aber er sich auf sein AuskunftsVR berufen müsse und schon diese Erklärung für ihn nachteilig sei<sup>2974</sup>. Deshalb wird manchmal postuliert der verdächtigten Person das volle Schweigerecht einzuräumen<sup>2975</sup>. Die polnische Strafprozessordnung kennt keine Glaubhaftmachung durch eidliche Versicherung und die Befugnisse des Richters oder eines Vernehmungsbeamten bei Anwendung des Art. 183 StVfGB lösen Kontroversen aus.

2963 *Łojewski*, S. 130f.; *Sowiński*, S. 120; *Górecki*, S. 34; vgl. *Bereźnicki*, NP 1965/5 S. 518, 521

2964 *Sowiński*, in: *Problemy*, S. 189, 190

2965 *B/G/S/W-Boratynska*, Art. 183 Rn 6; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 197 Rn 2; *Hofmański u.a.*, Art. 183 Rn 6; *Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 81; *Sobolewski*, Samoosk., S. 56; *Grajewski/Steinborn*, S. 223; *Kwiatkowski*, S. 246; *Górecki*, S. 36; *ABC-Stefański*, Art. 183 Rn 3

2966 *Waliszewski*, Pal. 1973/12 S. 83, 85; *Lach*, Lex (I KZP 26/07); *Kwiatkowski*, S. 257; Eine grammatische Auslegung des Art. 183 § 1 StVfGB führe dazu, dass der Zeuge in der Phase der freien Äußerung von seinem Recht nicht Gebrauch machen könnte (*Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 81).

2967 *Waliszewski*, Pal. 1973/12 S. 83, 85; *Klejnowska*, S. 152

2968 *Łojewski*, S. 130; *Grajewski/Steinborn*, S. 223; *Kwiatkowski*, S. 257; *Sowiński*, S. 121

2969 *Gaberle*, S. 319; *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 50

2970 OG (7), OSNKW 2003/1-2 Pos. 1 S. 1, 9, 11; *Kulik*, WPP 2003/3 S. 43, 47; *Siwek*, PS 2003/11-12 S. 193, 194; *Kosonoga*, FS-Świda, S. 438, 450f.

2971 *Hofmański u.a.*, Art. 287 Rn 6; *Daszkiewicz*, PiP 1977/3 S. 117, 122; *Daszkiewicz*, PiP 1984/6 S. 147, 151

2972 *Hofmański u.a.*, Art. 183 Rn 8; *Kosowski*, in: *Węzłowe*, S. 1012, 1014; a.M. *Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 84; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 77

2973 Unter der Schwelle des begründeten Tatverdachts wird jedoch kein vorbereitendes Verfahren eingeleitet (Art. 303 § 1 StVfGB) und in einem Überprüfungsverfahren kann als Zeuge nur die Person vernommen werden, die die Strafanzeige erstattet hat (Art. 307 §§ 2,3 StVfGB).

2974 *Doda/Gaberle*, S. 233; *Sakowicz*, S. 362; *Baj*, Pal. 2016/12 S. 66, 67

2975 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1795; *Sakowicz*, S. 243

Der Zeuge ist nicht verpflichtet zu beweisen, dass die Antwort auf die Frage ihn mit Strafverfolgung gefährdet würde<sup>2976</sup>. Das Prozessorgan kann nicht fordern, dass der Zeuge die Motive offenbart, warum er von seinem Recht aus Art. 183 § 1 StVfGB Gebrauch macht, sonst würde die Bedeutung dieser Vorschrift gestrichen und die Garantie für den Zeugen wäre illusorisch<sup>2977</sup>.

In der Lehre wird aber gefordert, dass das Gericht „irgendwie kontrollieren“ müsse, ob dem Zeugen dieses Recht zustehe, also um welche Tat es gehe und wie der Zusammenhang zwischen dieser Tat und dem Zeugen sei, sonst werde er selbst entscheiden, ob, wann und was er aussagen werde, was zur „Anarchie“ bei der Ausübung des Rechts führen könne<sup>2978</sup>. Es reiche nicht, dass der Zeuge eine schlichte Erklärung mache, dass er die Antwort aufgrund des Art. 183 StVfGB verweigere<sup>2979</sup>. Die Angst des Zeugen dürfe – wegen der Möglichkeit des Missbrauchs – nicht nur subjektiv sein, sie müsse objektiviert werden, was bedeute, dass aus den Tatumständen sich eine Möglichkeit der Tatverfolgung<sup>2980</sup>, ein potenzielles Verhältnis zwischen der Antwort des Zeugen und der Gefahr der strafrechtlichen Verantwortung<sup>2981</sup> ergeben müsse. Deshalb sei das Organ berechtigt zu ermitteln, ob dieses Verhältnis bestehe und ob die Tat die Tatbestandsmerkmale erfülle, also die Grundlage für Art. 183 StVfGB zu überprüfen<sup>2982</sup>. Es könne dazu alle Beweise benutzen und den Betroffenen befragen; der Aussagende ist zwar nicht verpflichtet mehr zu sagen, als dass die Grundlage für AuskunftsVR vorliege<sup>2983</sup>, aber seine Äußerungen könnten mit anderen Beweisen geprüft werden<sup>2984</sup>. Der Zeuge könne nur „unter Kontrolle des Gerichts“ von seinem Recht Gebrauch machen<sup>2985</sup>.

Nach einer anderen Ansicht darf das Prozessorgan zwar den Zeugen nach den Voraussetzungen des Art. 183 StVfGB fragen, aber keine Beweishandlungen unternehmen, um diese Erklärung zu überprüfen<sup>2986</sup>. Das Organ sei nicht befugt, die Grundlage für das Auskunftsverweigerungsrecht zu ermitteln, es müsse „die Angst des Zeugen teilen“<sup>2987</sup>. Es müsse dem Zeugen die realen Garantien gegeben werden und es reiche, wenn eine „begründete Wahrscheinlichkeit“ von Strafverfolgung des Zeugen bestehe<sup>2988</sup>.

Noch weiter geht die Auffassung, nach der das Organ überhaupt nicht kontrollieren dürfe, ob die Gründe zum AuskunftsVR vorliegen, und damit den Zeugen zum „Geständnis“ nötigen<sup>2989</sup>. Das Verfolgungsorgan sei nicht befugt zu ergründen, warum der Zeuge von sei-

---

2976 Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 116; Sakowicz, S. 363

2977 OG, OSP 1978/9 Pos. 153; OG, Lex 333407; Ap.G Kraków, Lex 552052; B/G/S/W-Boratyńska, Art. 183 Rn 6; Grzeszczyk, Kom., Art. 197 Rn 2; Grzegorzczak, Dowody, S. 55; Daszkiewicz, PiP 1974/2 S. 3, 16; Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 117; Bereźnicki, NP 1965/5 S. 518, 519; Sowiński, S. 127; Kalinowski, S. 192

2978 Wojnar, NP 1964/10 S. 960, 966; Sowiński, S. 128; Papke-Olszaukas, in: Prawda, S. 395, 410; In diesem Kontext wird hervorgehoben, dass die Ausnahmen aus dem Grundsatz der materiellen Wahrheit eng ausgelegt werden müssten (Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 114; Sobolewski, Samoosk., S. 63f.).

2979 Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 114, 117; Stefański, WPP 2002/3 S. 78, 83

2980 OG, Prok. i Pr. (B) 1998/3 Pos. 10; Stefański, WPP 2002/3 S. 78, 82

2981 Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 117

2982 Łojewski, S. 147; Stefański, WPP 2002/3 S. 78, 83; Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 117; a.M. Sobolewski, Samoosk., S. 59

2983 Łojewski, S. 148; Łojewski, OSPiKA 1987/7-8 S. 293; Kwiatkowski, S. 260; Górecki, S. 35; Grajewski/Steinborn, S. 223

2984 Gaberle, S. 319; a.M. Sakowicz, S. 362

2985 Łojewski, S. 141; Górecki, S. 34

2986 OG, Lex 333407; B/G/S/W-Boratyńska, Art. 183 Rn 6; Grzeszczyk, Kom., Art. 197 Rn 2; Grzegorzczak, Dowody, S. 55; Klejnowska, S. 150f.; Grajewski/Steinborn, S. 223; Kwiatkowski, S. 260; ABC-Stefański, Art. 183 Rn 4; Das Prozessorgan entscheide aufgrund des gesamten Beweismaterials und die Informationen, die ihm der Zeuge gebe (Sowiński, S. 128).

2987 Gruszecka, CzPKiNP 2010/2 S. 139, 155; Sobolewski, Samoosk., S. 59

2988 Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 116; Jeż-Ludwichowska, PiP 1976/7 S. 171, 174f.

2989 Martyniak, Pal. 1985/9 S. 44, 55

nem Recht Gebrauch mache – der Garantiecharakter dieser Vorschrift würde durch solch eine „Ermittlung“ verletzt<sup>2990</sup>. Auch das Gericht dürfe nicht die Gründe, Motive und Antriebe des zum AuskunftsVR berechtigten Zeugen feststellen und beurteilen, weil die Entscheidung eine Antwort zu erteilen der Zeuge selbstständig treffe<sup>2991</sup>. Das Prozessorgan könne die Umstände, die das AuskunftsVR begründen, nicht beweisen<sup>2992</sup> und wenn sie nur dem Zeugen bekannt seien, könne er nicht gezwungen werden, sie bekannt zu machen<sup>2993</sup>. Wenn also durch die Glaubhaftmachung der Sinn der Vorschrift in Frage gestellt würde, müsse sich das Prozessorgan mit der Erklärung des Betroffenen begnügen<sup>2994</sup>. Die Entscheidung treffe also das Gericht, indem es den Zeugen über das AuskunftsVR belehre (wenn ihm die Gründe dafür bekannt seien) oder der Zeuge selbst<sup>2995</sup>. Werde später nachgewiesen, dass der Zeuge missbräuchlich die Fragen verweigert habe, z.B. nicht um sich selbst, sondern einen anderen vor der Strafbarkeit zu schützen, könne er wegen Strafvereitelung bestraft werden<sup>2996</sup>. Es reiche also, dass sich der Zeuge auf Art. 183 § 1 StVfGB berufe – sonst wäre das AuskunftsVR leer<sup>2997</sup>. Es gebe keine rechtliche Lösung, die eine Kontrolle ermögliche, ob der Zeuge sich zurecht auf das Recht aus Art. 183 § 1 StVfGB berufe, und gleichzeitig alle Garantien des Zeugen behalte<sup>2998</sup>. Der Richter oder der Vernehmungsbeamte kann entweder dem Zeugen glauben oder „mit aller Strenge“, z.B. mit Ordnungsstrafen, auf die Antwort bestehen, wobei nur die erste Möglichkeit mit dem *nemo-tenetur*-Grundsatz vereinbar ist<sup>2999</sup>.

Das AuskunftsVR steht nicht mehr zu, wenn die Gefahr der Verfolgung zweifellos entfällt, wenn also die Umstände vorliegen, die die Schuld, die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, z.B. bei Verjährung der Tat, bei Fristablauf bei Antragsdelikten, Minderjährigkeit des Täters, Unzurechnungsfähigkeit oder Amnestie<sup>3000</sup>. Die Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiges Urteil schließen das AuskunftsVR dann nicht aus, wenn weiter eine Möglichkeit besteht, den Zeugen zur Verantwortlichkeit zu ziehen, wenn also das Verfahren durch die außerordentlichen Rechtsmittel (wie Kassation oder Wiederaufnahme des Verfahrens) fortgeführt werden kann<sup>3001</sup>. Der Zeuge kann auch dann die Antwort verweigern, wenn eine Gefahr der Strafverfolgung wegen einer anderen Tat oder einer strengeren Strafverantwortlichkeit wegen derselben Tat besteht<sup>3002</sup>. Weil das in der Phase *ad personam* rechtskräftig eingestellte Vorverfahren wiederaufgenommen (Art. 327 § 2 StVfGB) oder der rechtskräftige Beschluss über Einstellung des vorbereitenden Verfahrens durch den Generalstaatsanwalt aufgehoben werden kann, verliert der Betroffene sein AuskunftsVR auch nach der Beendigung des Vorverfahrens nicht.

Viel stärker als in der deutschen Rechtslehre wird in Polen betont, dass sich das AuskunftsVR von dem vollen Schweigerecht wesentlich unterscheidet<sup>3003</sup> und dass die Norm des Art. 183 § 1 StVfGB den Betroffenen nicht ausreichend schütze, weil der Zeuge durch die

2990 Hofmański u.a., Art. 183 Rn 7; Rosengarten, NP 1977/6 S. 876, 879; Martyniak, Pal. 1985/9 S. 44, 53

2991 OG, OSNKW 1981/6 Pos. 37 S. 22; Cieślak/Doda, Pal. 1979/6 S. 65, 75

2992 Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 117

2993 Bereźnicki, NP 1965/5 S. 518, 519

2994 Rogoziński, Ius Nov. 2014/1 S. 107, 125; Łojewski, S. 148; Górecki, S. 35f.; Grajewski/Steinborn, S. 223; Kwiatkowski, S. 260; Kalinowski, S. 193

2995 Bereźnicki, NP 1965/5 S. 518, 519

2996 Bereźnicki, NP 1965/5 S. 518, 519

2997 OG, Lex 333407

2998 Papke-Olszauskas, in: Prawda, S. 395, 410

2999 Sobolewski, Samoosk., S. 59

3000 Sobolewski, Samoosk., S. 57; Łojewski, S. 120; Sowiński, S. 117

3001 OG (7), Lex 19062; Sowiński, S. 117; Błoński, S. 310; Daszkiewicz, PiP 1974/2 S. 3, 17; Jeż-Ludwichowska, PiP 1976/7 S. 171, 173; Grajewski/Steinborn, S. 223; Łojewski, S. 121; Kwiatkowski, S. 246; Klejnowska, S. 119f.

3002 OG (7), Lex 19062; Błoński, S. 310f.; Grajewski/Steinborn, S. 223

3003 Sowiński, S. 72; Sakowicz, S. 239ff.; OG, Lex 1639887

Aussageverweigerung die Strafverfolgungsbehörde „auf die Spur bringe“ und ihre Aufmerksamkeit auf sich lenke<sup>3004</sup>. Das AuskunftsVR solle das Maximum des Schutzes gewährleisten, gewährleiste aber kein Minimum, deshalb habe dieses Rechtsinstitut keine große Bedeutung<sup>3005</sup>, stelle ein „unvollkommenes Recht“<sup>3006</sup> oder sogar ein *privilegium odiosum* dar, das mehr Gefahr als Nutzen nach sich ziehe<sup>3007</sup>. Der Zeuge, dem die Strafbarkeit drohe, werde eher lügen als von seinem Recht Gebrauch machen<sup>3008</sup>. Andererseits wird postuliert, alle Zeugen obligatorisch über Art. 183 StVfGB zu belehren<sup>3009</sup>. Heutzutage werden auch tatsächlich alle Zeuge über diese Vorschrift belehrt, weil sie einen Teil des Formular darstellt, das jeder Zeuge vor der Vernehmung bekommt. Hier ist also daran zu erinnern, dass die Aussageverweigerung keine Anzeige und kein Grund ist, das Strafverfahren anzuleiten<sup>3010</sup>.

Schließlich ist die Prozesssituation des Festgenommenen darzustellen: Die Lehre verlangt auch dem Festgenommenen das volle Schweigerecht einzuräumen<sup>3011</sup>, das Gesetz sieht aber lediglich und erst seit 2015 vor, dass er die Erklärung, die zum Protokoll der Festnahme abgegeben wird, verweigern kann, worüber er zu belehren ist<sup>3012</sup>. Der Inhalt der Vorschrift gibt übrigens keine Hinweise, über welche Umstände der Festgenommene angehört werden soll, in der Praxis wird interpretiert, dass diese Anhörung die Tatumstände betreffen soll<sup>3013</sup>. Wird jedoch der Festgenommene als Zeuge vernommen, steht ihm nur das AuskunftsVR zu.

### 1.3. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 182 § 3 StVfGB

Eine Besonderheit des polnischen Strafprozesssystems besteht darin, dass es dem Angeklagten ausdrücklich ein volles ZeugnisVR einräumt, wenn er in einem getrennten Verfahren in der Zeugenrolle aussagen muss. Gem. Art. 182 § 3 StVfGB steht das ZeugnisVR einem Zeugen zu, der in einer anderen anhängigen Sache wegen Beteiligung an der Straftat angeklagt ist, auf die sich das Verfahren erstreckt. Art. 182 § 3 StVfGB ist mit der „Wechselfolge der Prozessrollen“ verbunden, bei der das AuskunftsVR nicht ausreichend wäre<sup>3014</sup>. Das ZeugnisVR gewährleistet dem Betroffenen das Schweigebefugnis im vollen Umfang – dadurch werden die Zeugen von dem Dilemma befreit, die Aussagepflicht zu verletzen, zu lügen oder sich selbst zu schädigen<sup>3015</sup>. Andererseits ist das Risiko der lügenhaften und ausweichenden Aussage niedriger<sup>3016</sup>. Das ZeugnisVR aus Art. 182 § 3 StVfGB gilt in einem vorbereitenden und in einem gerichtlichen Verfahren, es steht auch den Zeugen zu, die in einem anderen vorbereitenden Verfahren als Verdächtige i.p.S. auftreten (Art. 71 § 3 StVfGB)<sup>3017</sup>.

---

3004 *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 25; *Potulski*, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111, 112; *Klejnowska*, S. 150; Mit dem AuskunftsVR bestätige der Zeuge seinen Zusammenhang mit der Tat (OG, Lex 299215). Berufung auf AuskunftsVR wird sogar als quasi-Geständnis bezeichnet (*Sobolewski*, Samoosk., S. 57f.).

3005 OG, Lex 298949; *Sowiński*, S. 126; *Łojewski*, S. 147; *Gruszecka*, CzPKiNP 2010/2 S. 139

3006 *Krzysztofuk*, Prawo, S. 163, 175

3007 *Sowiński*, S. 127

3008 *Łojewski*, S. 146

3009 *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 100; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 77

3010 *Sobolewski*, Samoosk., S. 57

3011 *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 455; *Cora*, in: *Węzłowe*, S. 472, 475; *Kolendowska-Matejczuk/Warchol*, PiP 2015/1 S. 70, 73; a.M. *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 137

3012 Der Festgenommene ist unverzüglich über die Gründe der Festnahme zu informieren und anzuhören (Art. 244 § 2 StVfGB).

3013 *Skorupka*, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 26; *Kolendowska-Matejczuk/Warchol*, PiP 2015/1 S. 70, 73

3014 *Sowiński*, S. 72; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 120

3015 OG, Prok. i Pr. (B) 1998/3 Pos. 10

3016 *Hofmański u.a.*, Art. 182 Rn 2, Art. 183 Rn 3; *Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 79

3017 Ap.G Gdańsk, Lex 1799202; Ap.G Warszawa, Lex 1246940; *Hofmański u.a.*, Art. 182 Rn 13; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 123; *Sowiński*, S. 74f.; P/G/S-*Paprzycki*, Art. 182 Rn 11; ABC-*Stefański*, Art. 182 Rn 11; *Sowiński*, Prokurator 2003/2 S. 52, 61; *Kręcisz*, Prok. i Pr. 2000/4 S. 7, 17; Ś/A/E/K-*Kurowski*, Art. 182 Rn 7



Nach der Rspr. wird der Begriff der Beteiligung sehr breit ausgelegt und er umfasst auch Beihilfe und Anstiftung sowie „ähnliche Fälle, in denen der Zusammenhang zwischen den Straftaten dergleichen sei“<sup>3018</sup>. Der Verdächtige i.p.S. und der Angeklagte im Gerichtsverfahren bekommen also nach der Verfahrenstrennung die Zeugeneigenschaft jedoch mit der Möglichkeit, das Zeugnis ganz zu verweigern<sup>3019</sup>. Wenn der Betroffene bei der ersten Vernehmung in der HV von diesem Recht keinen Gebrauch macht, verliert er das ZeugnisVR und ist zur Aussage verpflichtet (Art. 186 § 1 StVfGB)<sup>3020</sup>, weiter aber steht ihm das AuskunftsVR aus Art. 183 § 1 StVfGB zu<sup>3021</sup>.

Der Umfang des Rechts aus Art. 182 § 3 StVfGB wird nach dem Inhalt des Vorwurfs gestaltet. Das heißt, dass der Betroffene in seinem eigenen Verfahren die umfangreiche Aussagefreiheit genießt und die Aussage auch hinsichtlich der Taten verweigern kann, die ihm nicht zur Last gelegt wurden, wenn er aber als Zeuge in einem abgetrennten Verfahren auftritt, betrifft sein ZeugnisVR lediglich die Taten, wegen denen er verdächtig oder angeklagt ist<sup>3022</sup>. Wenn er also über eine Tat seines Mitangeklagten erzählt, an der er selbst nicht teilgenommen hat, gelten normale Regeln und der Zeuge ist zur Aussage verpflichtet<sup>3023</sup>.

Das ZeugnisVR steht dem Zeugen bis zur rechtskräftigen Beendigung seines eigenen Verfahrens zu<sup>3024</sup>. Es muss nicht überprüft werden, ob ihm die Strafbarkeit droht – das ist offensichtlich, wenn er in einem anderen Verfahren als Angeklagter oder als Verdächtigter i.p.S. auftritt – und er muss auch keine Motive angeben, warum er von seinem Recht Gebrauch macht<sup>3025</sup>. Wenn das Verfahren gegen den Betroffenen rechtskräftig beendet wird, hat er kein ZeugnisVR mehr, weiter aber kann er die Antwort auf einzelne Fragen gem. Art. 183 § 1 StVfGB verweigern<sup>3026</sup>. Das Gleiche gilt, wenn ihm eine Gefahr der Strafverfolgung wegen einer anderen als ihm selbst vorgeworfenen Tat droht<sup>3027</sup>. Nach h.M. schließt die Aussetzung

---

3018 Ap.G Katowice, Pal. 2005/11-12 S. 280; *Hofmański u.a.*, Art. 182 Rn 12; *Kwiatkowski*, S. 247; *Sakowicz*, S. 361, *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 29; Nach einer anderen Meinung bezieht sich Art. 182 § 3 StVfGB nur auf Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, deshalb habe der Zeuge in anderen „ähnlichen“ Fällen nur das AuskunftsVR (*Gaberle*, S. 345; *Siwek*, Pal. 2005/11-12 S. 280, 286f.).

3019 Die Aussagefreiheit des Zeugen ist in bestimmten Situationen fraglich. Ein Geständnis über die anderen Mittäter und wichtige Tatumstände führt gem. Art. 60 § 3 poln. StGB zu einer obligatorischen außerordentlichen Strafmilderung. Die Rspr. und Rechtslehre sind der Meinung, dass der Mitangeklagte seine Einlassung vor Gericht wiederholen müsse, auch wenn er nach Verfahrenstrennung als Zeuge auftrete. Um eine außergewöhnliche Strafmilderung in seinem eigenen Verfahren zu erreichen, dürfe er also von dem ZeugnisVR keinen Gebrauch machen (Ap.G Kraków, KZS 2006/12 Pos. 20; *Adamczyk*, S. 138f.; *Kuźma*, in: *Węzłowe*, S. 863, 865). Das Gesetz sieht aber keine Ausnahme von der Regulierung des Art. 182 § 3 StVfGB vor und keine Voraussetzung, dass der Mittäter bei seiner Aussage bleibt (OG, Lex 75501; OG, Lex 74454; OG, Lex 74369; Ap.G Warszawa, Lex 2056652), auch Art. 60 § 3 poln. StGB verlangt das nicht (Ap.G Katowice, Prok. i Pr. (B) 1999/11-12 Pos. 10; *Kulesza*, Pal. 2001/9-10 S. 237, 239; *Z/Kom1-Buchala*, Art. 60 Nr. 30).

3020 OG, Prok. i Pr. (B) 2004/3 Pos. 9; Ap.G Lublin, Prok. i Pr. (B) 2006/6 Pos. 31; Wenn er von dem ZeugnisVR keinen Gebrauch macht, dürfen seine früheren Zeugenaussagen verlesen und verwertet werden (OG, OSNKW 2014/6 Pos. 49; Ap.G Kraków, KZS 2002/12 Pos. 39; Ap.G Katowice, Lex 2023115; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 391 Rn 9; *Prawo-Rogoziński*, S. 182; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 109; a.M. *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 31).

3021 *Hofmański u.a.*, Art. 183 Rn 4; *Klejnowska*, S. 115; *Sowiński*, S. 124

3022 *Błoński*, S. 198; *Grzegorzczuk*, *Dowody*, S. 56; *Klejnowska*, S. 118

3023 *Klejnowska*, S. 118

3024 Ap.G Warszawa, Lex 2056652; *Błoński*, S. 310; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 123; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 108; *Gaberle*, S. 345; *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 28; *Bojańczyk/Razowski*, Pal. 2007/3-4 S. 9, 21; *Sakowicz*, S. 362

3025 *Klejnowska*, S. 116; *Grzegorzczuk-2*, Art. 182 Nr. 4; *Prusak*, Kom., Art. 182 Nr. 25

3026 Ap.G Warszawa, Lex 2056652; *Błoński*, S. 310; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 123; *Lenartowicz*, *CzPKiNP* 2019/3 S. 183, 189; *Gaberle*, S. 345; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 108; *Grzegorzczuk-2*, Art. 182 Nr. 1

3027 *Błoński*, S. 310f.; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 108

des Verfahrens das ZeugnisVR nach Art. 182 § 3 StVfGB in einem anderen Verfahren nicht aus<sup>3028</sup>.

Der Zeuge kann das Zeugnis verweigern, auch wenn er in einem anderen Verfahren als Angeklagter i.w.S. die Aussage gemacht hat<sup>3029</sup>; seine früheren Erklärungen, die er als Angeklagter gemacht hat, dürfen im Verfahren, in dem er Zeuge ist, verlesen werden<sup>3030</sup>. Er kann nicht das Zeugnis teilweise verweigern, aber wenn er sich entscheidet, auszusagen, darf er die einzelnen Fragen nicht beantworten<sup>3031</sup>.

Der Mitangeklagte tritt in einem getrennten Verfahren als Zeuge auf, bewahrt aber ein Recht des Angeklagten – das Schweigerecht<sup>3032</sup>. Die *ratio legis* der Vorschrift ist folgende: Auch wenn der Betroffene als Zeuge verpflichtet wäre auszusagen, könnte seine Zeugenaussage gegen ihn selbst in seiner Sache nicht verwertet werden (Art. 389 § 1 StVfGB). Aber die Aussagen können den Prozessorganen Informationen geben und die Findung der Lastbeweise vereinfachen<sup>3033</sup> und davon soll den Betroffenen Art. 182 § 3 StVfGB schützen. Der Gesetzgeber findet das AuskunftsVR in einer solchen Situation unzureichend, obwohl er gleichzeitig dem Festgenommenen und allen verdächtigten Personen, wenn sie als Zeugen auftreten, lediglich das AuskunftsVR aus Art. 183 § 3 StVfGB gewährt<sup>3034</sup>. Die Rechtsposition des Nicht-Verdächtigten (z.B. des Festgenommenen) ist hier schwächer als die des Zeugen, der in einem anderen Verfahren Verdächtigter i.p.S. oder Angeklagter ist, obwohl der erste mehr zu verlieren hat.

#### 1.4. Die Belehrungspflicht und die Konsequenzen der Nichtbelehrung

Der Zeuge ist über das AuskunftsVR zu belehren, wenn Umstände hervortreten, auf die sich dieses Recht bezieht (Art. 191 § 2 StVfGB). Im Schrifttum wurde postuliert, diese Pflicht möglicherweise breit auszulegen und den Zeugen auch dann zu belehren, wenn die in Art. 183 § 1 StVfGB beschriebene Möglichkeit noch „fern liegend und nebelhaft“ sei<sup>3035</sup>. Ab dem 1. Juli 2015 wird jeder Zeuge über Art. 183 § 1 StVfGB belehrt, weil die Vorschrift einen Teil des Formulars darstellt, das der Zeuge vor der Vernehmung bekommt (vgl. Art. 300 § 4 StVfGB)<sup>3036</sup>. Das Formular bekommt der Zeuge nur im vorbereitenden Verfahren<sup>3037</sup>, außerdem liest nicht jeder Zeuge das Formular sorgfältig durch, deshalb ist eine mündliche Information über das AuskunftsVR nicht ohne Bedeutung. Die Belehrungspflicht entsteht sowohl im vorbereitenden als auch im gerichtlichen Verfahren<sup>3038</sup>. Die Belehrung solle aber nicht

3028 *Gaberle*, S. 345; *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 123

3029 A.M. OG (7), Lex 19062

3030 Ap.G Gdańsk, Lex 1335617; Ap.G Katowice, Lex 2023115; Ap.G Warszawa, Lex 2009529; Ap.G Warszawa, Lex 1857361; *Klejnowska*, S. S. 116, 118; *Kwiatkowski*, S. 249; *Kafarski*, NP 1978/2 S. 272, 279; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 109; *P/G/S-Paprzycki*, Art. 182 Rn 12; *Rynkun-Werner*, Pal. 2010/11-12 S. 158, 159; *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 30; vgl. *Cieślak/Doda*, Pal. 1976/12 S. 45, 61; *Grzegorzcyk-2*, Art. 182 Nr. 1; a.M. *Bojańczyk/Razowski*, Pal. 2007/3-4 S. 9, 21f. Wenn er von seinem ZeugnisVR Gebrauch macht, dürfen seine früheren Zeugenaussagen nicht verlesen werden (Art. 186 § 1 StVfGB).

3031 *Stefański*, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117, 120; a.M. *Sowiński*, Prokurator 2003/2 S. 52, 59

3032 *Klejnowska*, S. 117; *Sowiński*, in: *Prawda*, S. 171, 176

3033 *Grzegorzcyk*, *Dowody*, S. 55

3034 *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 137; *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 95

3035 *Hofmański u.a.*, Art. 183 Rn 8; *Kosowski*, in: *Węzłowe*, S. 1012, 1014; a.M. *Stefański*, WPP 2002/3 S. 78, 84; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 77; Das Organ sei verpflichtet den Zeugen über Art. 183 § 1 StVfGB zu belehren, wenn es die dieses Recht begründenden Umstände kenne, die Belehrung finde also statt, wenn der Zeuge bereits im „Schatten des Verdachts“ stehe, aber er könne auch ohne Belehrung von diesem Recht Gebrauch machen (*Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 95f.).

3036 Vgl. Verordnung des Justizministers vom 14. September 2020 über die Bestimmung des Musterformulars zur Belehrung über die Rechte und Pflichten des Zeugen im Strafverfahren (Dz. U. 2020 Pos. 1620).

3037 Krit. *Czerniak/Jasiński*, PPIA 2015/100 S. 53, 61

3038 *Kwiatkowski*, S. 252; Die Belehrungspflicht gegenüber einem Zeugen wurde im Jahre 1970 eingeführt.

mehrmals wiederholt werden, um den Eindruck zu vermeiden, dass der Zeuge zur Aussageverweigerung gedrängt werde<sup>3039</sup>. Oft wird eine allgemeine Belehrung vor der Vernehmung praktiziert, vor allem bei der Vernehmung eines offensichtlich Tatverdächtigen. Zwar wird er nur über das Auskunfts- und nicht über das AussageVR belehrt, aber in der Praxis wird oft eine allgemeine Verweigerung, „aller die Tat betreffenden Fragen zu beantworten“, toleriert. Seit 2015 ist auch der Festgenommene darüber zu belehren, dass er eine Erklärung abgeben oder verweigern kann (Art. 244 § 2 StVfGB)<sup>3040</sup>.

Die Folgen der Nichtbelehrung über das Auskunfts- und das ZeugnisVR aus Art. 182 § 3 StVfGB sind doppelter Natur. Materiell-rechtlich darf der Zeuge nicht wegen falscher Aussage bestraft werden, wenn er in Unkenntnis seines AuskunftsVR eine falsche Aussage macht. Prozessual ist es fraglich, ob seine Aussage gegen den Angeklagten verwertet werden darf. Die Vorschriften sehen keine spezielle Lösung in einer solchen Situation vor, deshalb wird sie nach den allgemeinen Regeln beurteilt – nach h.M. stellt die Nichtbelehrung über den Art. 183 StVfGB einen bedingten Appellationsgrund dar<sup>3041</sup>. Die Nichtbelehrung führe zum Verwertungsverbot – die Aussagen des Zeugen dürften weder gegen den Angeklagten noch gegen den Zeugen verwertet werden, was allgemein mit dem Prinzip des *fairen* Verfahrens verbunden sei<sup>3042</sup>. Schon aus diesen Regeln ist abzuleiten, dass die Zeugenaussage des Betroffenen, der später zum Verdächtigten i.p.S. wurde, gegen ihn selbst nicht verwertet werden darf, der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit der Verwertung einer solchen Aussage ausdrücklich ausgeschlossen.

## 1.5 Die Verwertung der früheren Äußerungen des Noch-Nicht-Verdächtigten gegen ihn selbst

Die rein formelle Verdächtigtentheorie führt dazu, dass im polnischen Verfahren ein Tatverdächtiger als Zeuge vernommen werden kann, auch wenn gegen ihn als verdächtige Person bereits die Zwangsmaßnahmen angewendet worden sind. Darüber hinaus begründet erst der ausreichende Tatverdacht die Verdächtigteneigenschaft und der begründete Tatverdacht aus Art. 303 StVfGB, der grundsätzlich dem deutschen Anfangsverdacht entspricht, kann den Betroffenen von der Zeugenrolle nicht befreien. Alle diesen Unzulänglichkeiten werden auf der Ebene der Aussageverwertung kompensiert. Deshalb stellt die Problematik der Verlesung und der Verwertung der Zeugenaussage den Mittelpunkt des polnischen Strafprozesssystems und die weitgehenden Begrenzungen in diesem Bereich eine grundlegende Garantie für den (späteren) Angeklagten dar.

---

Aber auch früher mussten die Zeugen über das AuskunftsVR belehrt werden, was aus dem Loyalitätsgrundsatz und der allgemeinen Verpflichtung der Prozessorgane, die Beteiligten über ihre Pflichten und Rechte zu informieren, interpretiert wurde (OG, OSNPG 1962/1-6 Pos. 28; *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 51; *Bereźnicki*, NP 1965/5 S. 518; *Wojnar*, NP 1964/10 S. 960, 962; a.M. OG, OSNPG 1958/1 Pos. 37).

3039 Ap.G. Kraków, KZS 1993/10 Pos. 27

3040 Die Lehre hat seit langem die Belehrungspflicht gegenüber dem Festgenommenen mit dem Argument postuliert, dass es keinen Unterschied zwischen der Vorwurfserhebung und der Information über die Gründe der Festnahme gebe und eine Anhörung ohne Belehrungspflicht eine „Antigarantiewirkung“ habe sowie den *nemo-tenetur*-Grundsatz und das in der Verfassung verankerte Recht auf Verteidigung verletze (*Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 455, 457; *Skorupka*, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 26; *Cora*, in: *Węzłowe*, S. 472, 474; *Zagórski*, PiP 2004/9 S. 84, 91; *Zdybel*, PS 2003/9 S. 75, 85; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 22; *Kolendowska-Matejczuk/Warchol*, PiP 2015/1 S. 70, 73; a.M. *Hofmański u.a.*, Art. 244 Rn 21).

3041 Ap.G. Gdańsk, Lex 1799202; *Wojnar*, NP 1964/10 S. 960, 965; *Grzegorzczuk/Tylman*, Rn 1115; P/G/S-*Paprzycki*, Art. 182 Rn 12; *Dowodowe-Kmieciak*, S. 210; *Górecki*, NP 1980/4 S. 81, 82

3042 OG, OSNKW 2006/4 Pos. 39; Ap.G. Warszawa, Lex 2009529; *Hofmański u.a.*, Art. 191 Rn 6; *Kosowski*, in: *Węzłowe*, S. 1012, 1014; *Kosonoga*, FS-Świda, S. 438, 451; *Cieślak/Doda*, Pal. 1979/6 S. 65, 75; vgl. *Waltoś*, FS-Gössel, S. 615, 623f.; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1796; P/G/S-*Paprzycki*, Art. 182 Rn 12

Wie schon oben erwähnt wurde, ist die Verlesung in dem polnischen Strafverfahren mit der Verwertung gleichwertig<sup>3043</sup>. Die Vernehmung der Verhörpersonen ist zwar nicht verboten, wird aber nicht praktiziert. Die Protokolle der früheren Vernehmungen des Angeklagten dürfen nach Art. 389 § 1 StVfGB verlesen werden, unabhängig davon, vor welchem Organ (StA, Polizei, andere Prozessorgane) er verhört wurde. Der Begriff Angeklagte wird hier nach der allgemeinen Regel breit verstanden und umfasst auch den Verdächtigten i.p.S. im vorbereitenden Verfahren. Ob die früheren Äußerungen durch Verlesung verwertet werden dürfen, wird nach der aktuellen formellen Prozessrolle und nach der Prozessrolle, in der der Betroffene die Aussage gemacht hat, entschieden.

#### a) Das gesetzliche Verbot der Verwertung von früheren Zeugenaussagen

Die wichtige Prozessgarantie der Aussagefreiheit besteht in Polen darin, dass die Verlesung der früheren Zeugenaussagen unzulässig ist, wenn der frühere Zeuge später als Angeklagter i.w.S. auftritt – solch eine Verlesung wäre mit dem Schweigerecht und dem *nemo-tenetur*-Prinzip unvereinbar<sup>3044</sup>. Art. 389 § 1 StVfGB spricht ausdrücklich über die „Protokolle der Erklärungen“, die der Betroffene „früher als Angeklagter gemacht hat“, also Äußerungen, die der Betroffene in der Rolle des Angeklagten oder Verdächtigten i.p.S. gemacht hat<sup>3045</sup>. Frühere Aussagen, die er in der Zeugenrolle abgegeben hat, dürfen also nicht verwertet werden<sup>3046</sup>.

Ob der Betroffene früher seine Aussage in der Rolle des Verdächtigten oder des Zeugen gemacht hat, wird nach den formellen Kriterien beurteilt, sowohl der Begriff „Verdächtigter“, als auch „Vernehmung“ wird formell betrachtet. Nach der Rspr. des Obersten Gerichts dürfen die Erklärungen des Verdächtigten i.p.S., die er im vorbereitenden Verfahren gemacht hat, in vollem Umfang verlesen werden, auch dann, wenn er die Taten gestanden hat, die ihm formell nicht vorgeworfen worden waren<sup>3047</sup>.

---

3043 OG, Lex 162368

3044 Wykład2-Bieńkowska, S. 91; *Luczywek*, PiP 1970/2 S. 297, 298; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 105; *Martyniak*, PS 1985/9 S. 44, 57; *Ostrowski*, Pal. 1978/10 S. 85, 92; *Rosengarten*, NP 1977/6 S. 876, 877; *Tylman*, FS-Świda, S. 125, 130; *A/R-Proces-Masłowska*, S. 113; *Świecki*, S. 171; *Daszkiewicz*, PiP 1974/2 S. 3, 17; *Kwiatkowski*, S. 354; *Klejnowska*, S. 124; *Stefański*, WPP 1995/2, S. 55, 71; *Doda/Grajewski*, Pal. 1996/5 S. 29, 44; *Wiliński*, S. 358; *Sowiński*, S. 72; *Gaberle*, S. 112

3045 OG, Lex 35436; *Palka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891; *Lerman*, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100, 105; *Kmieciak/Skrętowicz*, S. 95

3046 OG, Lex 201981; OG, Lex 53058; OG, Lex 18173; OG, Lex 2430780; OG, Lex 2622123; OG, Lex 3159995; BG Kraków, Lex 1488952; *Wałach*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 151; *Stefański*, WPP 1996/3-4 S. 104, 118; *Murzynowski*, S. 274; *Warchoń*, WPP 2007/3 S. 109, 118; *Martyniak*, PS 1985/9 S. 44, 57; *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 183; Eine Ausnahme stellt die Prozesssituation dar, wenn die früheren Zeugenaussagen ein Beweis für eine falsche Aussage sind – das Protokoll wird in solch einem Fall als Urkunde gem. Art. 393 § 1 StVfGB verlesen (OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46; *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 27; *Wałach*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 151; *Grzeszczyk*, Kom., Art. 389 Rn 4; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 78; *Kwiatkowski*, PS 1992/7-8 S. 134, 138; *Stefański*, WPP 1995/2 S. 55, 71; *Klejnowska*, S. 125; *Doda/Grajewski*, PS 1996/5 S. 29, 44).

3047 OG, Lex 201981; Die andere Meinung, nach der man nur solche Erklärungen verlesen könne, die die ausdrücklich vorgeworfene Tat betreffen würden, hat das Oberste Gericht mit dem Argument abgelehnt, dass der Angeklagte (früher: Verdächtigter i.p.S.) mit dem Schweigerecht genügend geschützt werde. Dies gilt bei einer spontanen Einlassung zu den anderen Taten, wenn aber der Verdächtige dazu gezielt befragt wurde, entsteht eine Gefahr, sein Benachrichtigungsrecht zu verletzen.

Auch wenn der Angeklagte eine Verlesung der Zeugenprotokolle beantragt, ist sie nicht gestattet<sup>3048</sup> und auch wenn die Aussage günstig war, ist sie nicht zu verwerten<sup>3049</sup>, was in der Lehre beanstandet wird. Die Zeugenaussage als ein entlastender Beweis könne bewertet werden, denn die Aussage könne von großer Bedeutung sein und das einzelne Mittel, die Unschuld zu beweisen, darstellen. Als Beispiel wird ein Autounfall gegeben, nach dem ein Passagier als Zeuge zuerst den Fahrer (richtig) belaste und später sich falsch bezichtige – der Verteidiger könnte die Unschuld des angeklagten Passagiers nur aufgrund der ursprünglichen Aussagen beweisen. Nach dieser Auffassung beschränke das Verlesungsverbot die materielle Wahrheit und finde keine Begründung, wenn die Verlesung mit Zustimmung des Angeklagten und in seinem Interesse erfolgen würde<sup>3050</sup>. Deshalb fordern manche Autoren, die Zeugenaussagen des späteren Angeklagten ihm zugunsten zu verwenden und das Protokoll als Amtsdokument nach Art. 393 § 1 StVfGB zu verlesen<sup>3051</sup>, was aber aus dem Gesetzeswortlaut nicht folgt.

Es kann natürlich die Frage gestellt werden, ob eine so strenge und formalistische Lösung, wie das volle Verlesungsverbot, die Situation des Angeklagten nicht dadurch erschwert, dass er sich auf seine eigene Aussage nicht berufen kann, obwohl er sich selbst in seinen Rechten nicht beeinträchtigt fühlt. Der Angeklagte kann zu jeder Zeit seine Aussage – schon in der richtigen Prozessrolle – wiederholen, das Beispiel mit dem Autopassagier zeigt aber, dass dies nicht immer reicht. Eine Alternative dazu könnte die Lösung darstellen, nach der die Verwertung einer früheren Zeugenaussage auf Antrag des Angeklagten erfolgte. In bestimmten Konstellationen könnte von Bedeutung sein, dass der Angeklagte bereits bei der ersten Vernehmung (in welcher Rolle auch immer) bestimmte Fakten bekannt gegeben hat. Andererseits könnte jedoch die Möglichkeit, frühere Aussagen auf Antrag zu verwerten, zu einem Automatismus und psychischen Zwang gegenüber den Angeklagten führen, wenn sie routinemäßig gefragt würden, ob sie ihre frühere Zeugenaussage „aufrechterhalten“.

Allgemein gilt die Regel, dass in der Situation, in der eine Zeugenvernehmung nicht verwertet werden kann, auch die Protokolle nicht verlesen, die Aufnahmen nicht wiedergegeben<sup>3052</sup>, die Vernehmungsbeamten nicht verhört<sup>3053</sup>, eine während der Vernehmung gemachte Dienstnotiz nicht verlesen oder ihre Autoren nicht vernommen werden dürfen<sup>3054</sup> – alle diese Möglichkeiten werden als ein Versuch gesehen, das Beweisverbot zu umgehen und wenn es um die Äußerungen des späteren Angeklagten geht – als Verstoß gegen das Verteidigungsrecht<sup>3055</sup>. Die Vernehmung des Beamten, der das Protokoll ausgefertigt hat, ist auch unzulässig<sup>3056</sup>. Die Vorschriften über die Verlesung der Protokolle betreffen direkt das Hauptverfahren, sie werden aber entsprechend in den vorbereitenden Verfahren angewendet i.d.S., dass die in der Rolle des Zeugen abgegebenen Aussagen nach der Vorwurfserhebung gegen den Ver-

---

3048 OG, OSNKW 1995/3-4 Pos. 15 S. 17; OG, OSNwSK 2009/1 Pos. 1935; OG, Lex 18173; Ap.G Lublin, Lex 1488652; *Walach*, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145, 151; *Grzegorzcyk*, PiP 1995/7 S. 105, 107; *Hofmański u.a.*, Art. 389 Rn 7; *Stefański*, WPP 1996/3-4 S. 104, 118; *Sakowicz*, S. 347; *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 27; a.M.: *Kmiecik*, PiP 1995/10-11 S. 130, 132; *Sobolewski*, Samoosk., S. 63f.

3049 *Klejnowska*, S. 126; *Stefański*, WPP 1996/3-4 S. 104, 118

3050 Zum Ganzen: *Kmiecik*, PiP 1995/10-11 S. 130, 132ff.

3051 Zum Beispiel um die Milderungsgründe aus Art. 60 § 3 und 4 StGB zu begründen (*Klejnowska*, S. S. 124, 127f.; *Klejnowska*, Prokurator 2003/2 S. 38, 49; *Sobolewski*, Samoosk., S. 63f.)

3052 OG, Lex 22047; OG, Lex 53058

3053 OG, Lex 694560; OG, OSPiKA 1979/7-8 Pos. 142; OG, Lex 53058; *Doda/Gaberle*, S. 213; *Klejnowska*, S. 124; *Kucharczyk*, Prok. i Pr. 2005/5 S. 137, 151

3054 *Hofmański u.a.*, Art. 186 Rn 8; *Kafarski*, NP 1978/9 S. 1311, 1315; a.M. OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; vgl. *Daszkiewicz*, PiP 1974/6 S. 108, 115f.; zum Ganzen: *Sowiński*, S. 96f.; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1796f.; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 118

3055 OG, Lex 694560; *Klejnowska*, S. 124

3056 OG, OSPiKA 1979/7-8 Pos. 142; *Kwiatkowski*, PS 2004/9 S. 153, 158; *Doda/Gaberle*, S. 213; *Klejnowska*, S. 124

dächtigt i.p.S. nicht verwertet werden dürfen. Das Verwertungsverbot, das zugleich die Verlesung und Vorhalt einer Niederschrift sowie Vernehmung einer Verhörfperson umfasst, bedeutet, dass der Aussageinhalt in die HV nicht eingeführt werden kann.

Es ist ohne Bedeutung, ob der Betroffene früher zurecht oder willkürlich als Zeuge verhört wurde, sowie ob er über das AuskunftsVR oder ZeugnisVR belehrt wurde<sup>3057</sup>. Das Protokoll kann auch dann nicht verlesen werden, wenn im Moment der Vernehmung das Prozessorgan nicht wusste, dass der Betroffene verdächtig sei und der Zeuge nicht vorgesehen habe, dass er seine Prozessrolle wechseln könne<sup>3058</sup>. Zugleich ist es unwichtig, vor welchem Prozessorgan und in welchem Verfahren (im vorbereitenden Verfahren, in der HV oder im Disziplinarverfahren) der Betroffene vernommen wurde. Entscheidend ist nur, ob er die Aussage in der Zeugen- oder in der Angeklagtenrolle gemacht hat. Deshalb ist es auch bedeutungslos, ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Vernehmung bereits verdächtig war und wie stark der Tatverdacht damals war. Infolgedessen können nur solche Protokolle verlesen und damit nur solche Äußerungen des Angeklagten verwertet werden, die in der Rolle des Angeklagten oder Verdächtigten i.p.S., also nach der Belehrung über das volle Schweigerecht, gemacht wurden. Die Aussagen aus den Zivil- oder Verwaltungsverfahren dürfen nicht verwertet werden<sup>3059</sup>, unabhängig von den Belehrungen, die dort erteilt worden sind, weil der Betroffene in diesen Verfahren nicht als Angeklagter auftreten konnte. Anders als in Deutschland kann die Belehrung über das AuskunftsVR die Belehrung über das AussageVR nicht ersetzen. Dagegen können die Aussagen aus Übertretungs- und Disziplinarverfahren verwertet werden, wenn der Betroffene sie formell als Beschuldigter abgegeben hat<sup>3060</sup>. Entscheidend ist vor allem die Rolle, in der der Betroffene die Aussage gemacht hat und nicht der Inhalt der Belehrung, die ihm erteilt wurde. Wenn dem Zeugen das volle ZeugnisVR nach Art. 182 § 3 StVfGB zusteht, aber er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, ist auch solch eine Aussage in dem gegen ihn selbst geführten Verfahren nicht verwertbar<sup>3061</sup>, weil der Betroffene als Zeuge unter Strafbarkeit wegen Falschaussage aussagt.

## **b) Die Verwertung der Äußerungen im Rahmen der informatorischen Befragung**

Weder StVfGB noch das Polizeigesetz verwendet den Begriff der informatorischen Befragung (*rozpytanie*), solch eine Befragung findet jedoch nicht selten statt sowohl in einer Situation, in der die Rolle des Befragten noch nicht bekannt ist, als auch dann, wenn es im Moment unmöglich ist, eine Person förmlich zu verhören. Da das polnische System keine Vernehmung ohne schriftliches Protokoll kennt, muss jede Befragung, die nicht protokolliert wurde als „informatorische Befragung“ betrachtet werden. Schon aus diesem Grund kann Art. 389 § 1 StVfGB keine Anwendung finden, weil die Vorschrift lediglich die Verlesung der Niederschriften regelt. Wegen des formellen Begriffs des Verdächtigten besteht kein Zweifel dar-

---

3057 OG, Lex 1425052; Nach dem StVfGB aus dem Jahre 1928 durften die Zeugenaussagen verlesen werden, wenn der spätere Angeklagte früher als Zeuge die Antwort verweigern konnte, er hat aber bewusst von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht (*Sobolewski, Zasada*, S. 81). Heute betont die Lehre, dass das AuskunftsVR dem vollen Schweigerecht nicht gleichwertig sei und deshalb könne auch eine nach der Belehrung über Art. 183 § 1 StVfGB gemachte Aussage nicht verlesen werden, wenn der Zeuge zum Angeklagten werde (*Sowiński*, S. 72).

3058 *Kmiecik*, PiP 1995/10-11 S. 130, 131; Hat sich der über das AuskunftsVR belehrte Zeuge selbst belastet, kann der Staatsanwalt ihm formell den Vorwurf stellen und damit wird der Vernommene zum Verdächtigten i.p.S. Wenn er in dieser Rolle die Aussage verweigert und keine anderen Beweise gefunden wurden, ist das vorbereitende Verfahren einzustellen.

3059 *Klejnowska*, S. 241; *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 27; Schon die Tatsache, dass der Angeklagte in einem anderen Verfahren (z.B. im Insolvenzverfahren) Auskünfte erteilen muss, wird als Beschränkung des Rechtes auf Verteidigung angesehen (*Zimmerman*, PPH 2002/6 S. 30, 33; *Bielski*, CzPKiNP 2011/3 S. 73, 87f.).

3060 *Hofmański u.a.*, Art. 389 Rn 6; *Zablocki*, CzPKiNP 2001/2 S. 95, 116; a.M. OG, Lex 21739

3061 *Błoński*, S. 309

über, dass die während der informatorischen Befragung befragte Person kein Verdächtiger i.p.S. ist, unabhängig davon, wie hoch der Tatverdacht objektiv oder in dem Bewusstsein des Verfolgers war. Die Verwertung der Äußerungen einer befragten Person ist stark reduziert, in der Diskussion über die Zulässigkeit solcher Erklärungen wird jedoch das „Verdachtsbewusstsein“ nicht erwähnt. Die im Rahmen der informatorischen Befragung gemachten Äußerungen sind weder Erklärungen des Verdächtigten noch Aussagen des Zeugen, es besteht also die Frage, ob diese Äußerungen überhaupt in die HV eingeführt werden können.

In dem vorbereitenden Verfahren wird die Vernehmung der Polizeibeamten, die eine informatorische Befragung durchgeführt haben, nicht praktiziert. Regelmäßig fertigen sie nach der informatorischen Befragung eine Dienstnotiz an, die in den Akten bleibt und zur Vorbereitung der förmlichen Vernehmung sowie zur Suche der anderen Beweise dienen kann<sup>3062</sup>, die aber keine prozessual verwertbare Information darstellt. Eine Dienstnotiz hat keine Beweiskraft<sup>3063</sup> und ist im Gerichtsverfahren wertlos<sup>3064</sup>. Braucht die Strafverfolgungsbehörde die Information prozessual zu verwerten, muss sie den Betroffenen, in der Zeugen- oder nach der Vorwurfserhebung in der Verdächtigtenrolle, formell vernehmen. In der HV ist die Verlesung (und damit Verwertung) einer nach der informatorischen Befragung gemachten Dienstnotiz grundsätzlich verboten<sup>3065</sup>, während die Vernehmung der Beamten nicht speziell geregelt ist. Deshalb wird das Problem der informatorischen Befragung in Zusammenhang mit der prozessualen Unzulässigkeit der Verlesung einer Dienstnotiz diskutiert. Gem. Art. 174 StVfGB können die Einlassungen des Verdächtigten i.p.S. und die Aussagen des Zeugen durch „den Inhalt der Schriften, Notizen oder amtlicher Vermerke“ nicht ersetzt werden. Dadurch gewährleistet der Gesetzgeber den Unmittelbarkeitsgrundsatz und betont zugleich die Bedeutung der bei einer Vernehmung notwendigen Voraussetzungen<sup>3066</sup>, wie z.B. die Belehrung über das AuskunftsVR und das Schweigerecht. Das Ziel der Vorschrift ist also zu vermeiden, dass die nach der Belehrung und in einer durch das Gesetz vorgesehenen Form gemachten Aussagen durch informelle Befragungen ersetzt werden.

Nach einer anderen Meinung sei jedoch ein unprotokolliertes Gespräch keine Vernehmung und eine Dienstnotiz, die das Gespräch dokumentiert, ersetze das Beweismittel nicht. Deshalb dürfe sie verlesen und ihrem Autor während seiner Vernehmung vorgezeigt werden, weil solch eine Verwertung der Dienstnotiz keinen Verstoß gegen das Verbot aus Art. 174 StVfGB darstelle. Die Äußerungen außerhalb der förmlichen Vernehmung dürften ein Gegenstand des Beweisverfahrens sein<sup>3067</sup>. Der Tatverdächtige sei zwar nicht verpflichtet, die Beweise gegen sich selbst vorzulegen, er sei aber nur dann geschützt, wenn er als Zeuge vernommen werde und später den Status des Verdächtigten i.p.S. bekomme, weil der Zeuge unter Wahrheitspflicht aussage – nur deshalb sei die Verwertung seiner Aussage nach der Änderung der Prozessrolle unzulässig. Die Situation einer Person, die am Tatort die Informationen den

---

3062 OG, Lex 17197; *Błoński/Zbrojewska*, S. 44; *Cieślak/Doda*, Pal. 1974/12 S. 56, 70; *Daszkiewicz*, PiP 1974/6 S. 108, 116; *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 177

3063 Ap. Kraków, KZS 2002/2 Pos. 39; Ap.G Katowice, Lex 686854; Ap.G Lublin, Lex 1217723; *Grzegorzczak*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 26, 36; *Kanty*, PS 2018/1 S. 62, 72; *Prusak*, NP 1973/10 S. 1435, 1444; *Kucharczyk*, Prok. i Pr. 2005/5 S. 137, 141f.; *Kwiatkowski*, S. 321; a.M. *Cieślak/Doda*, Pal. 1984/10 S. 1, 81

3064 OG, OSNCK 1959/2 Pos. 24; OG, Lex 169554; OG, Lex 17692; *Seremet*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 166, 167

3065 Ap.G Poznań, Lex 2747955; Ap.G Warszawa, Lex 2171250; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27; *Weigend*, ZStW 2003, 153, 159 Fn 28; *Baj*, Pal. 2016/12 S. 66, 72

3066 OG, Lex 18610; OG, OSNPG 1982/5 Pos. 71; OG, Lex 51943; Ap.G Lublin, Lex 2690214; Ap.G Wrocław, Lex 327527; *Hofmański u.a.*, Art. 174 Rn 2; *Prusak*, NP 1973/10 S. 1435, 1442f.; *Kwiatkowski*, S. 316; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 173; *Kmieciak*, S. 156; *Kucharczyk*, Prok. i Pr. 2005/5 S. 137; *Cieślak/Doda*, Pal. 1974/12 S. 56, 70; *Kaftal*, WPP 1981/3 S. 370, 373; *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 184; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 95

3067 OG, OSNKW 2004/4 Pos. 40 S. 33; Ap.G Warszawa, Lex 2412806; Ap.G Wrocław, Lex 568537; Ap.G Lublin, Lex 2690214; vgl. *Ostrowski*, Pal. 1986/5-6 S. 60, 61

Polizeibeamten erteile, sei anders, das Gespräch habe einen informellen Charakter und unterliege dem Art. 74 § 1 StVfGB nicht<sup>3068</sup>.

Nach der h.M. ist jedoch die Verwertung eines Dienstvermerks, die mit der Teilnahme der zur Aussageverweigerung berechtigten Person aufgesetzt wurde, ausgeschlossen<sup>3069</sup>. Die Verwertung einer Dienstnotiz über das Gespräch mit dem (späteren) Verdächtigen wird hier als Verletzung des Schweigerechts und des *nemo-tenetur*-Prinzips angesehen<sup>3070</sup>. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Unabhängig davon, ob der informatorisch Befragte später als Zeuge oder als Angeklagter auftritt oder auftreten soll, dient das Verbot aus Art. 174 StVfGB gerade dazu, die ohne Einhaltung der prozessualen Formen gemachten Aussagen als Beweismittel zu disqualifizieren. Die Auffassung, die die Verwertung der Dienstnotiz zulässt, sieht voraus, dass er neben den förmlichen, protokollierten Vernehmungen und den informellen Befragungen auch eine andere Kategorie der informellen und unprotokollierten Vernehmungen bestehe und nur diese spezielle Kategorie unter das Verbot aus Art. 174 StVfGB falle. Dies wäre mit dem im polnischen System geltenden streng förmlichen Vernehmungsbegriff unvereinbar.

Die lebhaft diskutierte Zulässigkeit der Verlesung von Dienstnotizen kann keine ausführliche Antwort geben, wenn es um das Verhör der vernehmenden Personen geht. Solche Vernehmung ist nicht direkt verboten und an diesem Punkt beginnt das System Risse aufzuweisen, weil die Nichtverlesung eines Dienstvermerks nicht automatisch das Verwertungsverbot bezüglich der Äußerungen bedeutet, die der Betroffene informell gemacht hat. Nach der einen Auffassung könne ein Polizeibeamter vernommen werden, wenn die informatorisch befragte Person später als Zeuge oder Verdächtiger vernommen worden sei um ihre Aussage zu überprüfen oder zu bestätigen – der Polizeibeamte ist hier ein Zeuge vom Hörensagen, was grundsätzlich nicht verboten sei<sup>3071</sup>. Der Betroffene sei weder Zeuge noch Verdächtiger, er wisse jedoch, dass er mit einem Polizeibeamten spreche, habe also die Freiheit der Aussage, sei nicht verpflichtet, Antwort zu geben<sup>3072</sup> und mache sich wegen Falschaussage nicht strafbar – deshalb dürfe der Polizeibeamte als Zeuge von Hörensagen vernommen werden<sup>3073</sup>. Am Tatort würden die Äußerungen bei der informatorischen Befragung nicht erzwungen werden und der *nemo-tenetur*-Grundsatz sei nicht verletzt<sup>3074</sup>.

Die frühere Rspr. war in diesem Bereich nicht besonders reich, aber eher geneigt, solch eine Vernehmung des Zeugen von Hörensagen zu verbieten. Wenn ein Motorradfahrer die Fragen des Polizeibeamten zu einem Zeitpunkt beantwortet, zu dem gegen ihn noch keine Prozesshandlungen unternommen wurden, sei es unzulässig den Polizeibeamten später als

3068 Zum Ganzen: *Błoński*, S. 201; *Błoński*, in: Dowód, S. 285, 288; OG, Lex 274709; Ap.G Gdańsk, KZS 2019/7-8 Pos. 108; Ap.G Kraków, KZS 2018/4 Pos. 34

3069 OG, OSNPG 1981/11 Pos. 121 S. 7f.; OG, OSNPG 1982/5 Pos. 71 S. 14; OG, Lex 3158452; Ap.G Katowice, Lex 686854; Ap.G Katowice, KZS 2019/12 Pos. 64; *Żak*, in: Węzłowe, S. 1023, 1026; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27; *Drajewicz*, Prok. i Pr. 2010/7-8 S. 165, 179

3070 Ap.G Kraków, KZS 2006/10 Pos. 16; *Żak*, in: Węzłowe, S. 1023, 1026; B/G/S/W-*Boratyńska*, Art. 74 Rn 1; *Sobolewski*, Samoosk., S. 28ff. a.M. *Ostrowski*, Pal. 1986/5-6 S. 60, 61

3071 OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; OG, Lex 2044481; Ap.G Katowice, Lex 686854; Ap.G Katowice, Lex 2612792; Ap.G Katowice, KZS 2019/12 Pos. 64; Ap.G Lublin, Lex 1378752; Ap.G Lublin, Lex 1500822; Ap.G Poznań, Lex 2747955; Ap.G Wrocław, Lex 568537; *Gaberle*, S. 378; *Grzegorzczak/Tylman*, Rn 1473; *Błoński*, in: Dowód, S. 285, 288; *Błoński*, S. 203; *Świecki*, S. 233; *Kwiatkowski*, S. 321; *Błoński/Zbrojewska*, S. 45; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 102

3072 *Sobolewski*, Samoosk., S. 28; *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 178; vgl. Ap.G Lublin, Lex 1500822

3073 OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; OG, Lex 2044481; *Błoński*, S. 202; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 110

3074 *Błoński*, S. 203; *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 178; Wo der Gesetzgeber wollte, eine Aussage des Betroffenen aus dem Prozess zu eliminieren, hat er das ausdrücklich gemacht, wie z.B. in Art. 199 StVfGB, nach dem die die Straftat betreffenden Äußerungen des Angeklagten, die vor einem Arzt gemacht wurden, der dem Betroffenen medizinische Hilfe geleistet hat, nicht als Beweis dienen dürfen (*Błoński*, S. 203; *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 182; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 97f.).



Zeugen zu verhören<sup>3075</sup>. Nach dieser Auffassung sei eine Vernehmung des Verdächtigten i.p.S. und des Zeugen ein „strenger Beweis“, der durch einen „informell durchgeführten Beweis“ nicht ersetzt werden dürfe<sup>3076</sup>. Das Oberste Gericht dehnt das Verbot aus Art. 174 StVfGB ausdrücklich auf die Vernehmung der Verhörpersonen aus. In einem Verfahren<sup>3077</sup> hat ein Polizeibeamter eine Dienstnotiz aus dem Gespräch mit dem Zeugen eines Verkehrsunfalls angefertigt und wurde später als Zeuge vom Hörensagen bezüglich des Inhalts dieses Gesprächs vernommen. Das Oberste Gericht hat sowohl die Verwertung der Dienstnotiz, als auch die Verwertung der Aussage des Polizeibeamten als mit dem Art. 174 StVfGB unvereinbar und deshalb als unzulässig anerkannt<sup>3078</sup>.

Auch die Rechtslehre ist teilweise der Meinung, dass eine Umwandlung solch eines Dienstvermerks in einen Prozessbeweis durch die Vernehmung des Polizeibeamten unzulässig sei<sup>3079</sup>. Die Aufklärungshandlungen der Polizei, also jede vor der formellen Einleitung des Verfahrens unternommene Tätigkeit, dürften die Prozesshandlungen nicht ersetzen<sup>3080</sup>. Die Substitution des Beweises der Angeklagten- oder Zeugenvernehmung durch die Aussage der vernehmenden Person (also durch den subjektiven auf das Gedächtnis gestützten Bericht) sei in solch einer Situation unzulässig<sup>3081</sup>. Die Vernehmung des Polizeibeamten selbst erfolgt nach den Regeln des Strengbeweises, aber dadurch wird das Verbot aus Art. 174 StVfGB umgangen und anstatt der Verdächtigtenvernehmung, deren Form streng durch das Gesetz bestimmt ist<sup>3082</sup>, wird ein „informeller“ Beweis in der Form der informatorischen Befragung ins Verfahren indirekt eingeführt.

Zur Zeit ist aber auch zu lesen, dass eine im Rahmen der informatorischen Befragung getätigte Äußerung die formelle Verdächtigteneinlassung zwar nicht ersetzen, aber „neben“ der formellen Aussage des Angeklagten verwendet werden könne<sup>3083</sup>. Die unprotokollierte und informelle Äußerung werde durch eine Vernehmung des Polizeibeamten ins Verfahren eingeführt. Mit diesem Beweismittel könnten die formellen Einlassungen des Angeklagten bestätigt<sup>3084</sup> oder verifiziert und ergänzt werden<sup>3085</sup>. Der Polizeibeamte könne auch dann vernommen werden, wenn der Angeklagte informell einen Umstand erwähnt habe, aber ihn später, während der formellen Vernehmung, stillschweigend überginge. Mit dieser Auslegung kann das Schweigerecht einfach ausgehöhlt werden. Es ist auch zu bezweifeln, ob die Äußerungen einer Person, die informatorisch befragt wurde, tatsächlich spontan abgegeben werden<sup>3086</sup>.

In einer Situation, in der der spätere Angeklagte früher informell befragt wurde, muss noch eine Parallele zum Art. 389 § 1 StVfGB gemacht werden. Wenn das Gesetz verbietet,

---

3075 OG, Lex 51377; OG, Lex 3158452; *Pawelec*, PS 2014/6 S. 63, 66

3076 OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; OG, OSPiKA 1979/7-8 Pos. 142; Ap.G Wrocław, Lex 327527; Ap.G Katowice, Lex 686854; Ap.G Gdańsk, KZS 2019/7-8 Pos. 108

3077 OG, Lex 51943

3078 OG, Lex 51943; OG, Lex 532383; OG, Lex 1391587; Ap.G Poznań, Lex 2747955; vgl. Ap.G Wrocław, Lex 327527; *Kucharczyk*, Prok. i Pr. 2005/5 S. 137, 151; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27; *Sakowicz*, S. 342f.; a.M. OG, Lex 274709; Ap.G Katowice, KZS 2019/12 Pos. 64

3079 *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 456; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27; *Hofmański u.a.*, Art. 174 Rn 4; *Drajewicz*, Prok. i Pr. 2010/7-8 S. 165, 179; *Daszkiewicz*, OSPiKA 1979/7-8 S. 353, 357; vgl. *Cieślak/Doda*, Pal. 1980/11-12 S. 81, 93; *Kaftal*, WPP 1981/3 S. 370, 375; a.M. *Błoński*, Prok. i Pr. 2017/9 S. 175, 178ff.; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 105f.

3080 *Hanausek*, FS-Cieślak, S. 475, 480; Die Strenge Abgrenzung der Aufklärungs- und Prozesshandlungen im poln. Strafprozess wurde jedoch abgelehnt.

3081 OG, Lex 694560; OG, OSPiKA 1979/7-8 Pos. 142; OG, Lex 51377; Ap.G Kraków, KZS 2006/10 Pos. 16; *Ostrowski*, Pal. 1986/5-6 S. 60, 65

3082 OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; OG, Lex 3158452; Ap.G Katowice, Lex 1362695; *Posytek*, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23, 27

3083 OG, Lex 3158452

3084 OG, Lex 274709; OG, Lex 2044481; OG, Lex 3158452; Ap. Lublin, Lex 1500822; *Kudła*, Lex 1294820

3085 Ap.G Gdańsk, KZS 2019/7-8 Pos. 108

3086 So OG, Lex 2044481

seine eigenen in der Zeugenrolle gemachten Aussagen gegen ihn zu verwerten, obwohl er über sein AuskunftsVR belehrt worden ist, desto mehr soll er dann geschützt werden, wenn er die Fragen im Rahmen der informatorischen Befragung ohne Belehrung beantwortet hat. Die Annahme, dass der Betroffene bei dem ersten Gespräch mit dem Verfolgebemten, seine Rechte und Pflichten detailliert kenne, ist nicht realistisch – im Gegenteil: er ist oft bewusst, dass die Verweigerung der Antwort den Verdacht seitens der Polizeibemten erwecken kann<sup>3087</sup>. Die Tatsache, dass seine Tatbeteiligung der Strafverfolgungsbehörde während der informatorischen Befragung noch nicht bekannt wurde, ist auch ohne Bedeutung. Gem. Art. 389 § 1 StVfGB ist auch die Aussage des damals unverdächtigen Zeugen gegen ihn selbst unverwertbar – es wäre inkonsequent die formellen Zeugenaussagen aus dem Beweismaterial zu beseitigen und gleichzeitig dem Inhalt des informellen Gesprächs mit dem Betroffenen mithilfe der Vernehmung des Polizeibemten in das Strafverfahren einzuführen. Das Verbot der Verlesung der früheren Zeugenaussagen aus Art. 389 § 1 StVfGB umfasst – nach einheitlicher Rspr. – alle Formen der Verwertung einer Aussage. Es gibt keinen Grund dafür, dass die Verwertung des Inhalts der informatorischen Befragung durch Verlesung der Dienstnotiz unzulässig, aber durch Vernehmung der Polizeibemten erlaubt wäre. Wenn der Betroffene zum Zeitpunkt, zu dem er eine Antwort erteilt hat, noch nicht Verdächtiger i.p.S. war, kann die von ihm erlangte Information kein Beweis gegen ihn darstellen<sup>3088</sup>.

Die Diskussion in Polen scheint lediglich die Formalitäten, d.h. den Begriff der Vernehmung und Verlesung des Dienstvermerks<sup>3089</sup> sowie die Auslegung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu betreffen, in der Tat jedoch betrifft sie auch die Verwertung der ohne Belehrung gemachten Aussagen des Betroffenen und dadurch auch die Schweigebefugnis des Angeklagten. Die durch die Rspr. erarbeitete erweiterte Auslegung des Art. 174 StVfGB gewährleistet dem Betroffenen *ex post* einen weitergehenden Schutz als das im deutschen Strafprozess der Fall ist. Es ist aber auch zu erwähnen, dass die polnische Rspr. nicht einheitlich ist<sup>3090</sup> und in den letzten Jahren ist eine Tendenz zu beobachten, die Ergebnisse der sog. Operativ- und Erkennungshandlungen, die früher lediglich als Quelle des informellen Wissens diente, ins Strafverfahren einzuführen. Da das Verbot der Verwertung der in der informatorischen Befragung erlangten Äußerungen zum Verlust wichtiger Beweise führen kann und die Vernehmung der Zeugen vom Hörensagen selbst nicht unzulässig ist<sup>3091</sup>, kann die Praxis zur Verwertung der Ergebnisse der informatorischen Befragung veranlassen. Dem ist jedoch zu widersprechen, um eine Missbrauchsmöglichkeit zu vermeiden, dass der Betroffene unter Berufung auf Zeitmangel informell und ohne Belehrung befragt wird, um seine Äußerungen später durch Vernehmung der Polizeibemten verwertbar zu machen.

### c) Die Verwertung der Äußerungen im Rahmen der Anhörung

Der Festgenommene, wie jede verdächtige Person, ist keine besondere Aussageperson und kann u.U. als Zeuge vernommen werden, wenn er zum Zeitpunkt der Aussage noch nicht

3087 *Sobolewski*, Samoosk., S. 29

3088 OG, Lex 51377; a.M. Ap.G Katowice, KZS 2019/12 Pos. 64

3089 Dass es hier nicht um das Problem des Dienstvermerks und der Vernehmungsprotokolle geht, zeigt folgendes Beispiel: der Betroffene bläst nach einem Unfall in einen Alkoholtester und sagt, dass er Alkohol getrunken hat. Diese Äußerung – auch wenn nicht Aussage genannt – wird protokolliert und dann wird das Protokoll in der HV verlesen. Art. 174 StVfGB betrifft einen solchen Fall nicht, weil das Untersuchungsprotokoll keine Dienstnotiz ist (*Klak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56).

3090 Vgl. OG, OSNKW 2004/4 Pos. 40

3091 Deshalb können z.B. die Spontanäußerungen auf diese Weise in den Prozess eingeführt werden (OG, OSNKW 2002/11-12 Pos. 104 S. 107; OG, Lex 80708; OG, Lex 2044481; OG, Lex 3158452; OG, Lex 1391587; Ap.G Gdańsk, KZS 2019/7-8 Pos. 108; Ap.G Lublin, Lex 2690214; Ap.G Lublin, Lex 1294820; B/G/S/W-*Boratyńska*, Art. 186 Rn 7; *Kwiatkowski*, PS 2004/9 S. 153, 162; *Cieślak/Doda*, WPP 1972/2 S. 250, 256; *Kafarski*, NP 1974/7-8 S. 958, 976; a.M. *Sakowicz*, S. 230).

Verdächtigter i.p.S. ist<sup>3092</sup>. Unabhängig jedoch von seiner Aussagerolle ist er gem. Art. 244 § 2 StVfGB unverzüglich über die Gründe der Festnahme und seine Rechte, darunter über das Recht, eine Erklärung (*oświadczenie*) abzugeben oder zu verweigern, in Kenntnis zu setzen und anzuhören<sup>3093</sup>. Er hat das Recht, zum Protokoll der Festnahme keine Äußerungen zu machen, dieses Recht ist aber mit dem vollen Schweigerecht nicht gleichwertig<sup>3094</sup>. Es besteht also die Frage, ob die Äußerungen, die von dem Festgenommenen im Rahmen der „Anhörung“ gemacht und im Protokoll der Festnahme niedergeschrieben worden sind, nach Art. 389 § 1 StVfGB verwertet werden können. Die Rechtslehre gibt auf diese Frage eine verneinende Antwort, obwohl das StVfGB den Charakter der Anhörung nicht bezeichnet<sup>3095</sup>.

Die „Anhörung“ nach der Festnahme gilt nicht als Vernehmung und eine Äußerung des Festgenommenen („Erklärung“) ist keine Einlassung i.S.v. Art. 389 StVfGB, obwohl er sich über die Festnahme und ihre Gründe – und obendrein zum Protokoll – äußert<sup>3096</sup>. Vor 2015 sah die Vorschrift des Art. 244 § 1 StVfGB keine Belehrungspflicht über das Recht, eine Erklärung zur Festnahme zu verweigern und die streng förmliche Entscheidung über das Verwertungsverbot konnte mit dem Argument begründet werden, dass sie zurecht aus dem Beweismaterial solche Äußerungen zu beseitigen erlaubte, die ohne Belehrung über das Schweigerecht gemacht wurden<sup>3097</sup>. Der Festgenommene sei nach dem *nemo-tenetur*-Grundsatz nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten und jede Erklärung, die er gemacht habe, um den faktischen Verdacht zu widerlegen, dürfe kein Grund seiner strafrechtlichen Verantwortung sein<sup>3098</sup>. Eine ihn selbst belastende Äußerung im Rahmen der Anhörung sei kein Beweis im Verfahren und dürfe nach der Vorwurfserhebung nicht verlesen und nicht verwertet werden<sup>3099</sup>. Auch die Vernehmung eines Polizeibeamten, der eine „Anhörung“ der Festgenommenen entgegengenommen habe, sei nicht gestattet<sup>3100</sup>. Manche Autoren waren aber der Mei-

3092 Grzegorzcyk/Tylman, Rn 1264; Błoński, S. 188; Klejnowska, S. 225; Zdybel, PS 2003/9 S. 75, 80; Rynkun-Werner, Pal. 2011/11-12 S. 91, 95; Die Festnahme einer Person, die bereits als Verdächtige i.p.S. im vorbereitenden Verfahren auftritt, wird im Art. 75 § 2 und Art. 247 §§ 1, 2 StVfGB geregelt.

3093 Art. 244 §§ 1-1b StVfGB regelt die durch die Polizei durchgeführte Festnahme einer verdächtigten Person, die über ihre Rechte ausführlich belehrt werden soll (Art. 244 § 2 StVfGB). Der Betroffene kann auch gem. Art. 247 §§ 1, 2 StVfGB aufgrund einer Anordnung des Staatsanwaltes festgenommen und zwangsweise vorgeführt werden, z.B. um ihm den Beschluss über die Vorwurfserhebung zu verkünden oder ihn der Untersuchungen oder Handlungen nach Art. 74 §§ 2, 3 StVfGB zu unterziehen, wobei die Vorschrift des Art. 247 StVfGB auf die Belehrungspflicht aus Art. 244 § 2 StVfGB nicht verweist. Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Festnahme wird hier nicht erörtert, es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch die nach Art. 247 §§ 1, 2 StVfGB festgenommenen Personen über ihre Rechte belehrt werden sollten, besonders wenn es um eine verdächtige Person geht, die erst mit der Festnahme in das Verfahren verwickelt wird.

3094 Das volle Schweigerecht steht nur dem Angeklagten i.w.S. zu (Chankowska, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 136). Der Festgenommene kann die „Erklärung“ völlig verweigern, wird er jedoch als Zeuge vernommen, hat er nur das AuskunftsVR.

3095 Klejnowska, S. 226; Kmieciak, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 22; Kolendowska-Matejczuk/Warchol, PiP 2015/1 S. 70, 73f.; vgl. Czerniak/Jasiński, PPIA 2015/100 S. 53, 59: „der Gesetzgeber vermeidet einen klaren Hinweis darauf, dass die „Erklärung“ des Festgenommenen die Umstände der Straftat betreffen könne, derer Begehung er verdächtig sei“.

3096 Kmieciak, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 20f.; Prawo-Rogoziński, S. 134; Grzegorzcyk/Tylman, Rn 1264; Błoński, S. 260; Klejnowska, S. 224

3097 Kmieciak, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 22

3098 OG, OSNKW 2004/4 Pos. 42 S. 49; Kmieciak, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 21; Skorupka, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 26; Skorupka, in: Węzłowe, S. 445, 455

3099 Kmieciak, Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17, 21; Skorupka, in: Węzłowe, S. 445, 457; Błoński, S. 188, 260; Błoński, FS-Tylman, S. 349, 354; Skorupka, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 28; Klak, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 75; Wąsek-Wiaderek, FS-Skupiński, S. 545, 553; Auch eine schriftliche Erklärung des Festgenommenen dürfe gegen ihn nicht verwertet werden (Ap.G Wrocław, Lex 327527; Rynkun-Werner, Pal. 2011/11-12 S. 91, 95).

3100 Skorupka, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16, 27; Skorupka, in: Węzłowe, S. 445, 456; a.M. Błoński, FS-Tylman, S. 349, 354 Fn 13; Tęcza-Paciorek (Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 69f.) weist aber darauf hin, dass in der Praxis die Vernehmungen der Polizeibeamten, die die Äußerungen einer verdächtigten Person zitieren würden,

nung, dass das Protokoll dazu verwendet werden dürfe, um die Aussage des Angeklagten zu verifizieren<sup>3101</sup> oder überhaupt zugunsten des Betroffenen verlesen und verwendet werden dürfe, z.B. um zu beweisen, dass er schon bei der Festnahme die Tat gestanden und dann konsequent das Verfahren erleichtert habe<sup>3102</sup>. In der Lehre wurde seit langem ein Postulat wiederholt, den Festgenommenen über das Schweigerecht zu belehren<sup>3103</sup>, sowie ihn zu informieren, dass seine Äußerungen im Prozess verwertet werden können<sup>3104</sup>, wobei die Unverwertbarkeit als ungenügend bezeichnet wurde<sup>3105</sup>. Dem Postulat wurde teilweise stattgegeben, was die Frage der Verwertbarkeit wieder zur Diskussion stellt.

Schon vor dem Jahre 2015 konnte man lesen, dass die Festnahme eines bereits Verdächtigten i.p.S. dazu führe, dass seine Äußerungen im Protokoll der Festnahme gleichzeitig die Einlassung des Angeklagten seien und nach allgemeinen Regeln verlesen und verwertet werden könnten<sup>3106</sup>. Diese Auffassung bedeute, dass die Äußerungen des Betroffenen nicht unbedingt sehr streng formell nach der „Art des Protokolls“ qualifiziert werden, sondern nach seiner Prozessrolle oder danach, ob er über das Schweigerecht belehrt wurde. Die bisherige Auslegung des Art. 389 § 1 StVfGB spricht sich jedoch eher für einen streng formalistischen Begriff der „Einlassung des Angeklagten“ aus. Konsequenterweise könnte die Erklärung eines Festgenommenen, dem die Verdächtigteneigenschaft noch nicht eingeräumt wurde, nach der formellen Vorwurfserhebung gegen den Betroffenen nicht verwertet werden, obwohl er über sein Recht, die Erklärung zu verweigern, belehrt wurde. Wegen der Belehrung, der Benachrichtigung über die Gründe der Festnahme und das Recht zu einer rechtsanwaltlichen Konsultation, nähert sich die Rechtsstellung des Festgenommenen der des Verdächtigten i.p.S. und die Unverwertbarkeit scheint „etwas übertrieben“. Diese Lösung ist aber mit dem Wortlaut des Art. 389 § 1 StVfGB und dem formellen Begriff des Verdächtigten i.p.S. vereinbar.

#### **d) Die Verwertung von den mittelbar aus der Aussage erlangten Informationen (Fernwirkung von Prozessverstößen)**

Die Zeugenaussage des späteren Angeklagten kann nicht verlesen und damit gegen ihn selbst nicht verwertet werden, das Protokoll von dieser Vernehmung wird aber nicht vernichtet<sup>3107</sup>. Die Aussage kann ausgenutzt werden, indem die Strafverfolgungsbehörde aufgrund seines Inhalts die anderen Beweise sucht und durchführt. Der Straftäter, der als Zeuge über die Strafbarkeit wegen Falschaussage belehrt wird und die Verantwortung befürchtet, ist normalerweise der einheitlichen Richtlinie der Rspr., die ihm Straflosigkeit garantiert, nicht bewusst, er kann sehr „peinliche“ Informationen gegen sich selbst einreichen<sup>3108</sup> und die spätere

---

nicht selten seien.

3101 *Jodłowski*, in: *Nowelizacja*, S. 341, 349; *Grzegorzcyk-2*, Art. 393 Nr. 5

3102 *Klejnowska*, S. 228

3103 *Kłak*, *Ius Nov.* 2012/4 S. 56, 75; *Lach*, *FS-Bulsiewicz*, S. 235, 236; *Koper*, *Prok. i Pr.* 2016/2 S. 17, 32; *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 455; *Zdybel*, *PS* 2003/9 S. 75, 89f.; *Grzegorzcyk*, *Prz. Pol.* 1992/4 S. 63, 72; *Wąsek-Wiaderek*, *FS-Skupiński*, S. 545, 553; *Chankowska*, *Prok. i Pr.* 2003/3 S. 129, 138; *Teęza-Paciorek*, *Prok. i Pr.* 2011/11 S. 56, 68ff.; *Rynkun-Werner*, *Pal.* 2011/11-12 S. 91, 95; *Teęza-Paciorek*, S. 201; vgl. *Czerniak/Jasiński*, *PPiA* 2015/100 S. 53, 58

3104 *Klejnowska*, S. 228

3105 *Rynkun-Werner*, *Pal.* 2011/11-12, S. 91, 94; *Daszkiewicz*, *PiP* 1985/3-4 S. 48, 60; Auch wenn die Äußerung des Festgenommenen nicht verwertbar sei, könne sie seine spätere Verteidigungsstrategie beschränken (*Wąsek-Wiaderek*, *FS-Skupiński*, S. 545, 553), der Strafverfolgungsbehörde wichtige Informationen geben und den Richter beeinflussen (*Chankowska*, *Prok. i Pr.* 2003/3 S. 129, 139). Nichtbelehrung über das Schweigerecht wurde als eine Verletzung des Verfassungsstandards aus Art. 42 Abs. 2 (Recht auf Verteidigung) und Art. 45 Abs. 1 (Recht auf faires Verfahren) dargestellt (*Cora*, in: *Węzłowe*, S. 472, 475).

3106 *Klejnowska*, S. 228f.; vgl. *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 456

3107 *Klejnowska*, S. 63; *Klejnowska*, *Prokurator* 2003/2 S. 38, 48

3108 *Potulski*, *GSP-Prz.Orz.* 2008/3 S. 111, 112f.; *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 455

Strategie der Verteidigung begrenzen<sup>3109</sup>. Weiterhin kann das in den Akten enthaltene Protokoll die Schuld des Betroffenen suggerieren und so die Unabhängigkeit des Richters und die Unschuldsvermutung in Frage stellen<sup>3110</sup> – die Kenntnis der Zeugenaussage lässt sich „aus dem Bewusstsein des Prozessorgans nicht eliminieren“<sup>3111</sup>.

Das Verbot der Verwertung von „mittelbar illegalen“ Beweisen würde das System des Schutzes schließen, die Prozessorgane disziplinieren und sie an Prozessverletzungen hindern sowie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz genug tun, nach dem – wenn die Information gegen das Recht erlangt wurde – der Bürger verlangen kann, sie zu „löschen“<sup>3112</sup>. In der Lehre postuliert man, das Problem gesetzlich zu lösen und das Verwendungsverbot zu etablieren<sup>3113</sup>. Das polnische StVfGB enthält jedoch keine Vorschrift, die die *fruits of poisoned tree* verbieten würde und gibt keinen Grund die „mittelbar illegalen“ Beweise abzulehnen<sup>3114</sup>. Außerdem bedeutet nicht jede Verletzung des Prozessrechts die Unverwertbarkeit des Beweises (vgl. Art. 168a StVfGB)<sup>3115</sup>. Die h.M. spricht sich für die Möglichkeit der Verwendung der „verseuchten“, also mittelbar durch Rechtsverletzung erlangten, Beweise aus<sup>3116</sup>. Die Beweise, die nur deshalb gefunden wurden, weil der Angeklagte sie unter Drohung gezeigt hat, können verwertet werden und nur eine sehr starke Ausübung der Rechte (z.B. Folter oder unmenschliches Verhalten) sollte solche Beweise disqualifizieren<sup>3117</sup>. Eine mangelhafte Prozesshandlung, wenn sie nicht gegen das ausdrückliche Beweisverbot durchgeführt worden sei, müsse jedoch nicht beanstandet werden<sup>3118</sup>. Es könne sich also „lohnen“, die Prozessregeln zu verletzen<sup>3119</sup>, weil: „wenn man einen Beweis schon habe, könne man nicht sagen, dass er nicht existiere“<sup>3120</sup>.

Wenn also der Betroffene trotz des vorliegenden ausreichenden Tatverdachts als Zeuge ohne Belehrung über das AuskunftsVR vernommen wird und unter Aussagezwang die anderen Zeugen nennt oder das Versteck der Beute oder der Leiche zeigt, sind die Vernehmungen der weiteren Zeugen sowie die Durchsuchungen legal und verwertbar. Die Beweise werden autonom betrachtet und sie können verwendet werden, wenn die mit ihnen verbundenen Be-

---

3109 Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1797; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 553

3110 *Tęcza-Paciorek*, S. 192; *Tęcza-Paciorek*, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 71; *Klejnowska*, Prokurator 2003/2 S. 38, 48

3111 *Błoński*, S. 309

3112 Steinborn, in: *Pojęcie*, S. 78, 106f.

3113 *Klejnowska*, S. 311; *Kwiatkowski*, Probl. PK 1995/21 S. 73, 83; *Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 100; *Skorupka*, PiP 2011/3 S. 80, 84; Der Präsidentenentwurf des Verfassungsgesetzes hat *expressis verbis* bestimmt, dass eine Information, die unmittelbar oder mittelbar infolge (...) der Rechtsverletzung erlangt wurde, keinen Beweis darstellen kann (*Kwiatkowski*, Probl. PK 1995/21 S. 73, 83f.).

3114 *Sobolewski*, Samoosk., S. 126, 144; *Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 71; *Murzynowski*, FS-Grajewski, S. 107, 114; *Klejnowska*, S. 308; *Niemczyk*, WPP 2004/4 S. 57, 72; *Krysztofuk*, Prawo, S. 163, 179; *Czekaj*, Pal. 1988/7 S. 84, 98; *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 114; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 10, 18; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 109; vgl. *Cieślak/Doda*, Pal. 1980/2 S. 34, 46

3115 Vgl. *Seremet*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 166, 173; *Misztal*, in: *Dowód*, S. 225, 233

3116 *Waltoś*, FS-Hirsch, S. 995, 1006; *Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 72; *Murzynowski*, S. 300; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 118; *Niemczyk*, WPP 2004/4 S. 57, 72; *Ś/A/E/K-Kurowski*, Art. 171 Rn 21; *Lach*, Prokurator 2003/1 S. 84, 87; *Marszał*, S. 188; *Kmieciak*, S. 94; *Kwiatkowski*, S. S. 327, 429; *Kwiatkowski*, Probl. PK 1995/21 S. 73, 83; *Klejnowska*, RZLN 2001/30 S. 242, 266; a.M. Ap.G Białystok, Lex 577418; *Jeź-Ludwichowska*, RPEiS 1985/4 S. 149, 155; *Gontarski*, Gaz. Sąd. 2007/11 S. 12, 18; *Misztal*, in: *Dowód*, S. 225, 238; Es wird hervorgehoben, dass ein illegaler Beweis eine glaubwürdige Quelle der Information über die anderen Beweise bleibe (*Murzynowski*, FS-Grajewski, S. 107, 114), weil der mit der Rechtsverletzung vernommene Angeklagte nur die Beweisquelle (z.B. einen Zeuge) nenne und nicht Beweismittel (eine Aussage) liefere; dazu steht das Interesse der Allgemeinheit höher als das Interesse des Einzelnen (*Klejnowska*, S. 309, 311).

3117 *Sobolewski*, Samoosk., S. 127f.; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 118

3118 *Skorupka*, FS-Świda, S. 57, 60

3119 Vgl. *Waltoś*, PiP 1975/10 S. 61, 72; *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 114

3120 *Kruszyński*, Probl. Praworz. 1982/1 S. 7, 27; *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 117

weishandlungen legal waren, unabhängig von der Legalität der früheren Handlungen, wofür der Grundsatz der materiellen Wahrheit und der sozialen Gerechtigkeit spricht<sup>3121</sup>. Die aufgrund illegal erlangter Beweise durchgeführten weiteren Beweise werden als legal bezeichnet – *poisoned tree* ist verboten, aber seine Früchte – nicht<sup>3122</sup>.

Die aufgrund der unverwertbaren Zeugenaussage gesammelten Beweise bleiben im Prozess<sup>3123</sup>, sie werden nicht nur deshalb als nichtig erklärt, da der Angeklagte als Zeuge vernommen wurde und damit dazu beigetragen hat, die anderen Beweise zu finden<sup>3124</sup>. Nach der Rspr. könne die erste Zeugenaussage eine „potenzielle Quelle“ der Informationen sein, die die Suche der belastenden Beweise erleichtere, aber „eine solche hypothetische Befürchtung solle man nicht im Kontext der Regulation sehen, die der Zwang zur Selbstbelastung ausschließe“<sup>3125</sup>, was bedeutet, dass durch die Verwendung von der „weiteren“ Beweisen, das *nemo-tenetur*-Grundsatz nicht beeinträchtigt werde. Noch weiter geht die Auffassung, nach der solche Beweise ohne weiteres zulässig seien, auch wenn damit die Aussagefreiheit des Zeugen beeinträchtigt worden sei<sup>3126</sup>. Die Idee, die ohne Belehrung gemachte Aussage des Angeklagten aus den Akten zu entfernen<sup>3127</sup> sowie das Verwertungsverbot der Beweise einzuführen, die aufgrund einer Vernehmung des faktisch Verdächtigten gefunden wurden<sup>3128</sup>, muss nur als ein Postulat *de lege ferenda* gesehen werden. Dazu muss noch daran erinnert werden, dass die Vernehmung einer verdächtigten Person, gegen die bereits ein begründeter, aber noch nicht ausreichender Verdacht vorliegt, nicht als Verfahrensverstöß gilt.

## 2. Die Mitwirkungsrechte

### 2.1. Der Bevollmächtigte und das Konsultationsrecht

Seit 1998<sup>3129</sup> darf in Polen eine Person, die keine Partei ist, also z.B. ein Zeuge oder eine verdächtige Person, einen Bevollmächtigten bestellen, wenn ihre Interessen im anhängigen Verfahren dies erfordern (Art. 87 § 2 StVfGB). Der Bevollmächtigte darf nur Rechtsanwalt oder Rechtsberater sein. Anders als bei der Verteidigung eines Angeklagten, ist die Bestellung eines Bevollmächtigten nie obligatorisch<sup>3130</sup>. Der Bevollmächtigte ist im Namen und mit den Folgen für den Betroffenen tätig und an den Inhalt der Bevollmächtigung gebunden<sup>3131</sup>, seine Aufgabe ist vor allem die Interessen des Mandanten zu schützen<sup>3132</sup>.

Darüber, ob die „Interessen im anhängigen Verfahren“ die Bestellung eines Bevollmächtigten erfordern, entscheidet das Gericht oder im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt<sup>3133</sup>. Die „Interessen“ nach Art. 87 § 2 StVfGB können nicht abstrakt sein, sie müssen eine

3121 *Żbikowska*, WPP 2012/1-2 S. 108, 118; vgl. *Kala*, Pal. 1994/7-8 S. 106, 114; krit. *Misztal*, in: *Dowód*, S. 225, 238

3122 *Gontarski*, in: *Pojęcie*, S. 187, 207; *Skorupka*, FS-Świda, S. 57, 60; *Kwiatkowski*, FS-Skupiński, S. 474, 485

3123 *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 63

3124 *Sobolewski*, *Zasada*, S. 83; *Klejnowska*, S. 63; *Tęcza-Paciorek*, S. 191; *Kmieciak*, *Prok. i Pr.* 2000/7-8 S. 17, 21; *Skorupka*, in: *Węzłowe*, S. 445, 457

3125 OG, Lex 1425052

3126 OG, Lex 53058; *Klejnowska*, S. 122; *Kwiatkowski*, *Probl. PK* 1995/21 S. 73, 83

3127 *Tęcza-Paciorek*, S. 191; *Waltoś*, *PiP* 1975/10 S. 61, 73f.; *Kruszyński*, *OSPika* 1983/1 S. 22, 23

3128 *Krysztofiuk*, *Prawo*, S. 163, 179

3129 Die Vorschrift wurde mit dem neuen StVfGB aus dem Jahre 1997 eingeführt, aber schon früher ließ die Praxis zu, dass der Zeuge die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nahm (*Hofmański u.a.*, Art. 87 Rn 1; *Czekaj*, *Prok. i Pr.* 1998/1 S. 37, 40; *Oczki*, *NP* 1988/2-3 S. 126, 130).

3130 *Lisińska*, Pal. 2014/7-8 S. 72, 73; *Witkowska*, *Prok. i Pr.* 2012/9 S. 102, 107

3131 *Lisińska*, Pal. 2014/7-8 S. 72, 74; *Koper*, in: *Status*, S. 127, 129; *Stefański*, *Prok. i Pr.* 2007/2 S. 45, 56f.; *Oczki*, *Probl. Praworz.* 1989/10 S. 15, 22

3132 Der Schutz des öffentlichen Interesses steht im Hintergrund, der Bevollmächtigte ist also keine Hilfsperson des Prozessorgans (*Koper*, in: *Status*, S. 127, 130, 132; a.M. *Posnow*, *NKPK* 1998/2 S. 145, 153).

3133 *Hofmański u.a.*, Art. 87 Rn 4; *S/G/R-Steinborn*, Art. 87 Nr. 4; *Stefański*, *Prok. i Pr.* 2007/2 S. 45, 46;

konkrete Person im Verhältnis zu einem konkreten Verfahren betreffen, die Tatsache, dass der Zeuge sich z.B. den ärztlichen Untersuchungen unterziehen muss, reicht aber dazu, diese Interesse zu begründen<sup>3134</sup>. Ähnlich soll die Situation eines Betroffenen beurteilt werden, der bereits verdächtige Person ist und die Aussage als Zeuge macht. Da es jedoch hier keine objektiven Kriterien gibt, nach der das Prozessorgan entscheidet, ob der Zeuge mit einem Bevollmächtigten auftreten kann, wird in der Lehre kritisiert<sup>3135</sup>. Das Prozessorgan kann die Bestellung des Bevollmächtigten nicht verhindern<sup>3136</sup>, kann aber die Zulassung eines Bevollmächtigten ablehnen, falls er die Verteidigung der Interessen des Betroffenen für nicht erforderlich erachtet (Art. 87 § 3 StVfGB). Anders als bei dem Verdächtigten i.p.S. enthält der Katalog der Rechte, über die die Zeugen obligatorisch belehrt werden müssen (Art. 300 § 3 StVfGB) nicht das Recht auf Zeugenbeistand, aber in begründeten Fällen verlangt die Rspr. den Zeugen über dieses Recht zu belehren<sup>3137</sup>. Außerdem kann der Zeuge verlangen, dass ihm von Amts wegen ein Bevollmächtigter bestellt wird, wenn er einen ausreichenden Nachweis darüber erbringt, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten des Bevollmächtigten zu tragen, ohne dass der notwendige Unterhalt für ihn selbst oder für seine Familie dadurch beeinträchtigt würde (Art. 88 S. 2 i.V.m. Art. 78 § 1 StVfGB)<sup>3138</sup>. Der Zeuge muss in seinem Antrag sowohl seine finanzielle Lage, als auch sein Interesse, das die Bestellung eines Bevollmächtigten erfordert, begründen<sup>3139</sup>.

Ein Zeugenbeistand kommt sowohl bei richterlichen, als auch bei staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen in Betracht. Der Zeuge kann die Vernehmung nicht mit dem Ziel unterbrechen, einen Rechtsbeistand zu bestellen, sondern muss ihn von vornherein haben. Das Anwesenheitsrecht des Bevollmächtigten wird nicht ausdrücklich geregelt und ist im Lichte der Vorschriften nicht vollkommen klar<sup>3140</sup>, in der Praxis wird der Bevollmächtigte über den Vernehmungstermin benachrichtigt. Wenn er ausbleibt, kann die Prozesshandlung durchgeführt werden und der Zeuge hat kein Recht, die Aussage zu verweigern oder dem Termin fernzubleiben. In der HV kann er nach allgemeinen Regeln teilnehmen, über den Zeitpunkt der HV muss er nicht benachrichtigt werden<sup>3141</sup>. Wichtig ist, dass nicht nur der Zeuge sondern jede verdächtige Person den Bevollmächtigten bestellen kann, z.B. wenn bei ihr eine Durchsuchung durchgeführt wird oder sie eine für sie ungünstige prozessuale Entscheidung anfechten will<sup>3142</sup>. Das beschränkte Konsultationsrecht der verdächtigten Person kann aber im Lichte der Richtlinie 2013/48/EU beanstandet werden<sup>3143</sup>.

---

*Kwiatkowski*, FS-Tylman, S. 71, 73; *Kolendowska-Matejczuk/Tarwacki*, PS 2013/7-8 S. 45, 51

3134 *Lisińska*, Pal. 2014/7-8 S. 72, 77; *Koper*, S. 267

3135 *Koper*, S. 269; *Koper*, in: Status, S. 127, 138; *Lisińska*, Pal. 2014/7-8, S. 72, 80; *Posnow*, NKPK 1998/2 S. 145, 149; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1792

3136 *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 108

3137 Ap.G Gdańsk, Lex 144186

3138 *Stefański*, Prok. i Pr. 2007/2 S. 45, 54; a.M. *Š/A/E/K-Eichstaedt*, Art. 78 Rn 20; *Bieńkowska*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 6, 11

3139 *Grzegorzcyk*, in: *Obrońca*, S. 46, 49

3140 Gem. Art. 117 § 1 StVfGB ist ein zu Mitwirkung an einer Prozesshandlung Berechtigter vom Zeitpunkt und Ort der Vornahme zu benachrichtigen. Da aber das Gesetz keine Anwesenheit der Bevollmächtigten bei einer Prozesshandlung ausdrücklich vorsieht, muss er über Zeitpunkt und Ort der Prozesshandlung (z.B. einer Vernehmung des Zeugen für den er bestellt wurde) nicht informiert werden, und trotzdem kann die Vernehmung stattfinden. Gleichzeitig jedoch gilt für den Bevollmächtigten einer Person, die keine Partei ist, entsprechend Art. 117a § 1 StVfGB, nach dem eine Prozesshandlung ohne Anwesenheit des Bevollmächtigten durchgeführt werden kann, wenn seine Mitwirkung nicht obligatorisch ist und die Prozesspartei dem zustimmt. Das bedeutet, dass gem. Art. 117a §§ 1, 2 StVfGB der Zeuge zustimmen kann, ohne seinen Bevollmächtigten auszusagen, *a contrario* dürfte bei einem Widerspruch des Zeugen die Vernehmung nicht stattfinden.

3141 *Grzegorzcyk*, PiP 2003/8 S. 3, 6

3142 *Posnow*, NKPK 1998/2 S. 145, 149

3143 *Barcik/Srogosz*, Pal. 2015/7-8 S. 243, 248

Die Befugnisse des Bevollmächtigten werden gesetzlich nicht detailliert geregelt und sie werden nach den Rechten der Person bestimmt, für die der Bevollmächtigte bestellt wurde<sup>3144</sup>. Als Zeugenbeistand hat der Bevollmächtigte kein eigenes Recht auf Akteneinsicht, aber ihm können die Akten – mit Zustimmung des zuständigen Prozessorgans und nur in Ausnahmefällen – zugänglich gemacht werden (Art. 156 § 1 S. 2, Art. 156 § 5 S. 5 StVfGB). Der Bevollmächtigte hat kein Fragerecht<sup>3145</sup>, er kann jedoch die Anträge stellen, die auch sein Mandant stellen könnte, z.B. einen Antrag auf Entfernung des Angeklagten oder auf Ausschließung der Öffentlichkeit.

Eine besondere Situation betrifft den Festgenommenen, der durch die Festnahme selbst weder zum Verdächtigten i.p.S. noch zur Prozesspartei<sup>3146</sup> wird, und bleibt – bis ihm förmlich ein Vorwurf gestellt wird – lediglich eine verdächtige Person. Gem. Art. 245 § 1 StVfGB ist dem Festgenommenen auf Verlangen unverzüglich die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsberater in Kontakt zu treten und mit ihm ein unmittelbares Gespräch zu führen. Über dieses Recht ist der Betroffene zu belehren (Art. 244 § 2 i.V.m. Art. 245 StVfGB). Nach der Nomenklatur des Gesetzes ist ein Rechtsanwalt/ein Rechtsberater nach Art. 245 StVfGB nicht das gleiche wie der Verteidiger oder der Bevollmächtigte<sup>3147</sup>, obwohl seine Rechtsstellung teilweise der des Bevollmächtigten<sup>3148</sup> und der des Verteidigers<sup>3149</sup> nahe ist. In den mit besonderen Umständen begründeten Ausnahmefällen kann das Prozessorgan sich vorbehalten, bei dem Gespräch zwischen dem Festgenommenen und seinem Rechtsanwalt zugegen zu sein (Art. 245 § 1 S. 2 StVfGB)<sup>3150</sup>, was den Begrenzungen in Kontakten zwischen dem Verdächtigten i.p.S. in der Untersuchungshaft und seinem Verteidiger entspricht.

Für einen Festgenommenen sind die Verfolgungsorgane nicht verpflichtet, die Hilfe und die Anwesenheit des Rechtsanwalts zu gewährleisten<sup>3151</sup>, die Vorschriften über die notwendige Verteidigung gelten hier nicht. Das Prozessorgan kann der Bestellung des Rechtsanwalts nicht widersprechen<sup>3152</sup>, der Festgenommene kann aber nicht beantragen, ihm einen

---

3144 *Koper*, S. 270f.; *Koper*, in: *Status*, S. 127, 138; *Lisińska*, Pal. 2014/7-8, S. 72, 77, 79; *Kwiatkowski*, FS-Tylman, S. 71, 78

3145 In vielen Vorschriften wird der Bevollmächtigte ausdrücklich erwähnt (z.B. im Art. 156 § 1 S. 1, § 5 S. 1 StVfGB über die Akteneinsicht oder im Art. 171 § 2 StVfGB über das Fragerecht), die systematische Auslegung führt aber zur Folgerung, dass es in diesen Vorschriften um einen Bevollmächtigten der Prozesspartei und nicht um den Bevollmächtigten des Zeugen oder einer verdächtigten Person geht (vgl. Art. 117a StVfGB).

3146 *Zdybel*, PS 2003/9 S. 75, 80; *Gajowniczek-Pruszyńska/Zwierz*, Pal. 2017/10 S. 31, 33; *Grzegorzcyk*, Prz. Pol. 1992/4 S. 63, 70; *Tęcza-Paciorek*, S. 199; vgl. *Baj*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83, 86

3147 Als Festgenommener hat der Betroffene das Recht auf Kontakt mit dem Rechtsanwalt oder mit dem Rechtsberater (Art. 245 § 1 StVfGB) und außerdem – wie die anderen „Nicht-Parteien“, also z.B. als Zeuge oder als eine Person, bei der eine Durchsuchung durchgeführt wurde – hat er das Recht, den Bevollmächtigten zu bestellen (*Majcher/Stachurski*, PiP 2006/4 S. 47, 49).

3148 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1791; a.M. *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 138

3149 Gem. Art. 178 StVfGB darf er (wie der Verteidiger) als Zeuge über Tatsachen, die er bei Erteilung von Rechtsrat oder bei der Führung der Sache erfahren hat, nicht vernommen werden (*Sowiński*, in: *Problemy*, S. 189, 193; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 39).

3150 Diese Vorschrift wurde als verfassungsmäßig anerkannt unter Voraussetzung, dass die konkreten Tatsachen die Anwesenheit des Prozessorgans begründen (VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.3.2.5; vgl. VerfGH, Lex 84271; krit. *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 31; *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 94; *Kolendowska-Matejczuk/Tarwacaki*, PS 2013/7-8 S. 45, 48; *Pawelec*, PS 2014/6 S. 63, 68f.; *Koncewicz/Podolska*, Pal. 2017/9 S. 9, 19).

3151 *Cora*, in: *Węzłowe*, S. 472, 477; *Gajowniczek-Pruszyńska/Zwierz*, Pal. 2017/10 S. 31, 34f.; *Zdybel*, PS 2003/9 S. 75, 82

3152 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1792



Rechtsanwalt von Amts wegen zu bestellen<sup>3153</sup>. Im Schrifttum wird gefordert, die Vorschrift über den Verteidiger von Amts wegen auf die festgenommenen Personen auszudehnen<sup>3154</sup>.

In der Lehre wird auch postuliert, dass die verdächtige Person – wie der Verdächtige i.p.S. – das Recht auf Beistand des Verteidigers hätte<sup>3155</sup>. Gem. Art. 42 Abs. 2 poln. Verf. und der internationalen Vorschriften habe „jedermann“, gegen den ein Strafverfahren geführt werde, das Recht auf Verteidigung, auch die verdächtige Person solle also das Recht auf Verteidigung haben<sup>3156</sup>, darunter auch das Recht auf Verteidiger und nicht nur den mit beschränkten Befugnissen ausgestatteten Bevollmächtigten<sup>3157</sup>. Es wurde auch vorgeschlagen, der Verteidiger könnte, auch vor der formellen Vorwurfserhebung, an den Prozesshandlungen teilnehmen<sup>3158</sup>. Interessanterweise führt jedoch diese Tendenz, die Befugnisse einer verdächtigten Person zu erweitern und ihre Rechtsposition mit der Rechtsstellung des Verdächtigten i.p.S. gleichzustellen, nicht zum Postulat, auf die Rechtsfigur der verdächtigten Person überhaupt zu verzichten und dem Betroffenen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, die Verdächtigeneigenschaft mit allen Rechten und Pflichten einzuräumen. Wie schon oben erwähnt wurde, wird die Stellung des Verdächtigten i.p.S. eher als Nachteil im Strafprozess gesehen. Nur vereinzelt ist zu lesen, dass die Garantiefunktion der Vorwurfserhebung einen Mythos darstelle, es sei nicht sinnvoll, dass es im vorbereitenden Verfahren zwei Objekte – die verdächtige Person und der Verdächtige i.p.S. – auftreten, deren Status ähnlich ist sowie dass der materielle Verdächtigtenbegriff die Rechte des Betroffenen besser schütze<sup>3159</sup>.

Die rechtlichen Konsequenzen der Verletzung des Konsultationsrechts des Zeugen werden in der polnischen Rspr. und -lehre nicht erörtert. Seine als Zeuge gemachte Aussage kann gegen ihn nicht verwertet werden, wenn er später im Strafverfahren als Verdächtigter i.p.S. oder als Angeklagter auftritt, diese Folge resultiert aber nicht aus der Verletzung des Konsultationsrechts, sondern aus dem gesetzlichen Verbot, die früheren Zeugenaussagen zu verlesen und zu verwerten (Art. 389 § 1 StVfGB). Das Verlesungsverbot gilt auch, wenn der Zeuge einen Zeugenbeistand (einen Bevollmächtigten nach Art. 87 § 2 StVfGB) hatte und von seinem Konsultationsrecht Gebrauch gemacht hat.

## 2.2. Die anderen prozessualen Rechte (Mitwirkungs- und Konfrontationsrechte)

Die prozessualen Rechte des Nicht-Beschuldigten sind sehr begrenzt und oft von dem Wille des Prozessorgans abhängig. Im vorbereitenden Verfahren können ihm die Akten nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes – und nur in Ausnahmefällen – zugänglich gemacht werden (Art. 156 § 5 S. 5 StVfGB). In der Praxis wird der verdächtigten Person das Recht auf Akteneinsicht oder auf die Information über Akteninhalt nicht gewährt. Sie hat auch keine Anwesenheits-, Frage- oder Beweisantragsrechte. Als Aussageperson tritt sie nur in der Zeugenrolle auf und ihre Stellung als verdächtige Person ist lediglich mit den Duldungspflichten und mit keinen Rechten verbunden, damit unterscheidet sie sich wesentlich von der des Verdächtigten i.p.S., dessen Anwesenheits- und damit Fragerecht im EV sehr breit sind.

3153 *Rynkun-Werner*, Pal. 2011/11-12 S. 91, 94; *Cora*, in: *Węzłowe*, S. 472, 477; *Kolendowska-Matejczuk/Tarwacki*, Pal. 2013/7-8 S. 45, 47

3154 *Cora*, in: *Węzłowe*, S. 472, 477; *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński, S. 545, 553; *Kolendowska-Matejczuk/Tarwacki*, Pal. 2013/7-8 S. 45, 52

3155 *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 75; *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 31; *Murzynowski*, Pal. 1971/10 S. 37f.; *Murzynowski*, Pal. 1987/12 S. 38, 39; *Kulesza-Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 35; vgl. *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1790, 1792

3156 *Tęcza-Paciorek*, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56; *Kryzstofiułk*, Prawo, S. 163, 164; *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 31; *Nowak*, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 69; *Sakowicz*, S. 239f.; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 39; *Gajowniczek-Pruszyńska/Zwierz*, Pal. 2017/10 S. 31, 33; *Baj*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83, 89

3157 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1790ff.; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 39; *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 31

3158 *Kulesza-Starzyński*, PiP 2012/8 S. 33, 35; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1791

3159 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1798, 1800

Im Moment der Festnahme wird der Tatverdächtige zum „Verfahrensteilnehmer“<sup>3160</sup>, nicht aber zum Verdächtigten i.p.S. Damit wird ihm, ähnlich wie dem Verdächtigten i.p.S., das Recht auf Gehör und die Benachrichtigung über den Verdacht gewährleistet<sup>3161</sup>, was jedoch die Rechtsstellung des Festgenommenen von der des Verdächtigten i.p.S. sichtbar unterscheidet, ist die Tatsache, dass ihm keine Konfrontationsrechte zustehen. Die Vorschrift, die dem Verdächtigten i.p.S. die Akteneinsicht in breiterem Umfang gewährleistet<sup>3162</sup> betrifft nicht den Festgenommenen, was die Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung mit der EMRK aufkommen lässt. Der Standard des Art. 5 IV EMRK betrifft auch die Kontrolle der Festnahme<sup>3163</sup> und das *habeas-corporis*-Verfahren wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Freiheitsentzug kurz dauert<sup>3164</sup>. Auch in Polen soll also der Festgenommene das Recht haben, die Akten zu lesen<sup>3165</sup>, es hängt aber von dem Willen des Staatsanwalts ab, ob er die Festnahme als besonders begründeten Umstand betrachte und deshalb dem Betroffenen die Akten zugänglich mache.

Besonders problematisch ist die Gewährleistung der Konfrontationsrechte bei Prozesshandlungen, die in der HV nicht wiederholt werden können/sollten, wie z.B. bei der Vernehmung von minderjährigen Opfern, die im vorbereitenden Verfahren durch den Richter und grundsätzlich nur einmal vernommen werden. Die Vernehmung des Zeugen gem. Art. 185a ff. StVfGB gilt als Verletzung des Verteidigungsrechts, wenn die verdächtige Person keinen formellen Status des Verdächtigten i.p.S. hatte, obwohl der ausreichende Tatverdacht vorlag<sup>3166</sup>. Die Rspr. bevorzugt die Vernehmung der schutzbedürftigen Zeugen erst dann, wenn der Tatverdächtige bereits in der formellen Verdächtigtenrolle auftritt<sup>3167</sup>. In der Praxis werden jedoch die Opfer sehr oft noch vor dem Erlass des Beschlusses über Vorwurfserhebung vernommen, wenn die verdächtige Person noch keinen prozessualen Verdächtigtenstatus und damit keinen Verteidiger haben kann<sup>3168</sup>. Deshalb ermöglicht das Gesetz, obwohl es für die minderjährigen Zeugen nachteilig ist, sie erneut zu vernehmen<sup>3169</sup>, wenn dies von einem Angeklagten verlangt wird, der zur Zeit der ersten Vernehmung des Verletzten keinen Verteidiger hatte (Art. 185a § 1, Art. 185b § 1 StVfGB)<sup>3170</sup>.

3160 *Skrętowicz/Gil*, FS-Zoll, S. 1757, 1758; *Baj*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83, 87

3161 Über den Tatverdacht wird die verdächtige Person nur bei der Festnahme benachrichtigt, bei den anderen Handlungen (z.B. bei der Entnahme von Blutproben) ist das nicht nötig (*Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1798). Die Informationspflicht ist nicht mit der Prozessrolle des Betroffenen, sondern mit der Begrenzung der Freiheit verbunden.

3162 Dem Verdächtigten i.p.S., gegenüber dem ein Antrag auf die Anordnung oder Verlängerung der vorläufigen Verhaftung gestellt wurde, wird unverzüglich die Akteneinsicht gewährt (Art. 156 § 6 StVfGB).

3163 EGMR (*Trzaska*), § 74; EGMR (*Garcia Alva*), § 39; *Steinborn*, FS-Skupiński, S. 527, 540

3164 *Steinborn*, FS-Skupiński, S. 527, 541; *Nowicki*, S. 483; EMRK-Kom-*Hofmański*, Art. 5 Rn 113

3165 *Steinborn*, in: Projekt, S. 21, 37; In der Praxis wird jedoch dem Interesse der Strafverfolgung Vorrang gegeben.

3166 OG, Lex 2167637

3167 OG, Lex 132572; OG, Lex 553885; *Grzegorzczuk-2*, Art. 185a Nr. 9; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 133; *Żbikowska*, PS 2016/4 S. 85, 86

3168 *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 34; *Koper*, PS 2019/5 S. 73, 80; *Kierski*, Prok. i Pr. 2018/11 S. 87, 90; vgl. *Hofmański u.a.*, Art. 185a Rn 6; *Karczmarzka*, Prok. i Pr. 2014/1 S. 14, 19; *Kosonoga*, Prok. i Pr. 2004/1 S. 63, 68

3169 OG, Lex 553885; OG, Lex 1374970; vgl. *Baj*, PiP 2016/1 S. 100, 105 (bei Art. 185c StVfGB)

3170 Das Verlangen des Angeklagten braucht weder eine Begründung haben (OG, OSNKW 2015/9 Pos. 79; OG, Lex 1936714; OG, Lex 1167624; OG, Lex 354853; OG, Lex 498141; *Grzegorzczuk-2*, Art. 185a Nr. 6) noch den Anforderungen des Beweisantrags genügen (OG, Lex 553885; OG (7), Lex 621169; *Karczmarzka*, Prok. i Pr. 2014/1 S. 14, 18; a.M. OG, Lex 2148670; OG, 2123261; *Wilkowska-Plóciennik*, Prok. i Pr. 2010/6 S. 32, 34). Nach einer anderen Meinung solle der Antrag nach allgemeinen Regeln eines Beweisantrags beurteilt werden (OG, Lex 2167637; OG, Lex 1936714; OG, Lex 1362576; OG, Lex 1167624; *Baj*, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 133; *Koper*, PS 2019/5 S. 73, 84; *Kierski*, Prok. i Pr. 2018/11 S. 87, 92; *Żbikowska*, PS 2016/4 S. 85, 90f.) und die Voraussetzung einer erneuten Vernehmung sei, dass sie auf den psychischen Zustand des minderjährigen Zeugen keinen negativen Einfluss habe (OG, Lex 2148670; OG, Lex

An anderen unwiederholbaren Prozesshandlungen, an denen die Anwesenheit des Verdächtigten i.p.S. in breitem Umfang vorgesehen wird (Art. 316 StVfGB), kann die verdächtige Person auch nicht teilnehmen<sup>3171</sup>, was die Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Konfrontationsrechten wecken muss<sup>3172</sup>. Es wurde sogar vorgeschlagen, der verdächtigten Person das Anwesenheitsrecht an unwiederholbaren Handlungen einzuräumen<sup>3173</sup>. Trotzdem beschäftigt sich die polnische Rspr. nicht besonders mit dem Problem, ob die Beweise, die ohne Gewährleistung des Anwesenheits- und Fragerechts des damals Noch-Nicht-Verdächtigten gesammelt wurden, in der HV verwertet werden dürfen<sup>3174</sup>. Auf der Ebene der Aussagefreiheit wird das Problem mit dem Verlesungsverbot „einfach“ und nach formellen Kriterien gelöst. Auf der Ebene der Beweiswürdigung fehlt es jedoch an solchen Automatismen.

Die Verletzung der Prozessvorschriften über das Konfrontationsrecht stellt einen relativen Appellationsgrund dar<sup>3175</sup>. Es könnte angenommen werden, dass die Konfrontationsrechte im vorbereitenden Verfahren dadurch verletzt wurden, dass dem Betroffenen der Verdächtigtenstatus nicht eingeräumt worden war, und dieser Fehler im gerichtlichen Verfahren nicht geheilt, sondern durch Verlesung einer Zeugenaussage „befestigt“ wurde. In der Praxis wird jedoch die Verletzung der Konfrontationsrechte im vorbereitenden Verfahren selten angefochten, weil die Nicht-Einräumung der Verdächtigeneigenschaft nicht als Prozessverstoß gilt. Die Nachteile der subjektiven Verdächtigentheorie sind hier offensichtlich. Vereinzelt wird in der Rechtslehre die Auffassung dargestellt, nach der alle Prozesshandlungen, an denen der Betroffene nicht teilgenommen habe, obwohl gegen ihn bereits ein ausreichender Tatverdacht vorgelegen habe, fehlerhaft und deshalb nicht zu verwenden sind<sup>3176</sup>. Diese Lösung wäre mit der deutschen objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie, die eine Korrektur der Rechtsstelle des Betroffenen *ex post* vorsieht, vereinbar. Die Beweise werden nach der sog. freien Beweiswürdigung (Art. 7 StVfGB<sup>3177</sup>) bewertet, die die Verletzung der Konfrontationsrechte in Betracht ziehen muss, auch in Polen muss die Rspr. des EGMR berücksichtigt werden, die das Verfahren in seiner Gesamtheit nach der Rechtmäßigkeit zu prüfen verlangt<sup>3178</sup>. Das Urteil kann sich also nicht ausschließlich auf einen Beweis stützen, bei dessen Erhebung die Konfrontationsrechte des Betroffenen nicht gewährleistet wurden.

---

2167637; OG, Lex 2108517; OG, Lex 1362576; OG, Lex 1167624; P/G/S-Paprzycki, Art. 185a Rn 4; Grzegorzczuk-2, Art. 185a Nr. 7; Kierski, Prok. i Pr. 2018/11 S. 87, 89; Cora, GSP-Prz.Orz. 2016/3 S. 51, 56; Markiewicz, Pal. 2021/4 S. 32, 37). Umstritten ist, ob das Gericht an den Antrag des Angeklagten grundsätzlich gebunden sei (bej. Kosonoga, Prok. i Pr. 2004/1 S. 63, 69; Karczmarzka, Prok. i Pr. 2014/1, S. 14, 17; Świerk, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151, 160; Lewandowski, Pal. 2016/7-8 S. 145, 148; vern. OG, OS-NKW 2015/9 Pos. 79; Baj, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115, 133; Cora, GSP-Prz.Orz. 2016/3 S. 51, 55; Żbikowska, PS 2016/4 S. 85, 92; Markiewicz, Pal. 2021/4 S. 32, 38f.).

3171 OG, OSNwSK 2003/1 Pos. 1526; OG, Lex 80294; Ap.G Warszawa, Lex 1642187; BG Gliwice, Lex 1831998; Grzegorzczuk-2, Art. 316 Nr. 3; Pawelec, PS 2016/7-8 S. 40

3172 Kulesza/Starzyński, PiP 2012/8 S. 33, 39; Kardas, FS-Skupiński, S. 408, 422; Jasiński, PPIA 2010/82 S. 139, 152

3173 Witkowska, WPP 2010/3 S. 31, 44f.

3174 Das Gericht berücksichtigt nur, ob in der HV die Grundlage zum Verlesen eines Protokolls vorliege, z.B. bei einem unerreichbaren Zeugen. Wenn das der Fall sei, habe der Angeklagte „zwangsläufig“ kein Frage-recht (Ap.G Szczecin, Lex 2080918; Ap.G Gdańsk, Lex 1729671; vgl. Lenartowicz, CzPKiNP 2019/3 S. 183, 201).

3175 Hofmański u.a., Art. 185a Rn 12

3176 Wiliński, S. 277

3177 Art. 7 StVfGB: Die Prozessorgane gewinnen ihre Überzeugung aufgrund aller erhobenen Beweise, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vernunft, der Erkenntnisse der Wissenschaft und der Lebenserfahrung frei zu würdigen sind.

3178 EGMR (Kuchta), Lex 2428733; EGMR (Bielaj), Lex 576523; Lenartowicz, CzPKiNP 2019/3 S. 183, 184

### 3. Die Befreiung von Zeugenpflichten und Ordnungsmaßnahmen

In Polen ist jede als Zeuge geladene Person verpflichtet, zu erscheinen und Aussagen zu machen (Art. 177 § 1 StVfGB). Das Gesetz präzisiert nicht, vor wem der Zeuge erscheinen solle – die Vorschrift wird also weit ausgelegt: der Zeuge hat eine Pflicht im Gericht, in der StA, vor der Polizei und vor jedem anderen Prozessorgan, das die Vernehmung durchführen darf, zu erscheinen. Für die verdächtigen Zeugen gibt es keine besonderen Regeln – eine Ladung ist verbindlich, auch wenn der Zeuge zugleich verdächtige Person ist und AuskunftsVR hat. Gegen Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung auf ordnungsgemäße Ladung des das Verfahren leitenden Organs nicht erscheinen oder sich ohne Erlaubnis dieses Organs von dem Ort der Handlung vor ihrem Abschluss entfernen, kann ein Ordnungsgeld verhängt werden (Art. 285 § 1 StVfGB). In solchen Fällen kann darüber hinaus die Festnahme und zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden (Art. 285 § 2 S. 1 StVfGB).

Auch die anderen Pflichten, wie z.B. Aussagepflicht, können grundsätzlich durch Ordnungsgeld und bei hartnäckiger Weigerung durch die Haft erzwungen werden<sup>3179</sup> (Art. 287 StVfGB). Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Prozessparteien, zu denen die verdächtige Person nicht gehört, aber die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen ist nur dann zulässig, wenn die Prozesspflichten „ohne Grund“ nicht erfüllt wurden<sup>3180</sup>. Ordnungsmaßnahmen wegen Verweigerung der Aussage dürfen also nicht gegen die auskunfts- und zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen verhängt werden<sup>3181</sup>.

Die Zeugen sind zum Eid verpflichtet (Art. 187 § 2 StVfGB), sie dürfen aber nur von einem Gericht oder von einem dazu beauftragten Richter vereidigt werden (Art. 187 § 1 StVfGB), die Eidespflicht besteht also grundsätzlich nur im gerichtlichen Verfahren. Von der Vereidigung kann abgesehen werden, wenn die anwesenden Parteien dem nicht widersprechen (Art. 187 § 3 StVfGB) und in der Praxis werden die Zeugen nur ausnahmsweise vereidigt<sup>3182</sup>.

Außerdem werden ähnlich wie in Deutschland die verdächtigen Zeugen von der Eidespflicht befreit, was aber in Polen mit dem Schutz des Zeugen nicht verbunden ist, weil das Strafgesetzbuch keine Straftat des Meineids vorsieht. Der Zeuge ist kraft Gesetzes von der Eidespflicht ausgeschlossen, wenn er wegen der Begehung der Straftat verdächtig oder verurteilt worden ist, die der Gegenstand des Verfahrens ist oder mit dem Gegenstand der Verfahren in engem Zusammenhang steht (Art. 189 Nr. 3 StVfGB). Der Verdacht kann hier ähnlich wie aufgrund des Art. 183 § 1 StVfGB (AuskunftsVR) interpretiert werden, es reicht also, wenn die Möglichkeit der Straftatbegehung durch den Zeugen noch „fern liegend und nebelhaft“ sei<sup>3183</sup>, der Unterschied liegt nur darin, dass der Verdacht aus Art. 189 Nr. 3 StVfGB nicht jede Straftat betreffen kann. Das Eidesverbot betrifft auch rechtskräftig Verurteilte und Freigesprochene sowie die Zeugen, gegen die das vorbereitende Verfahren eingestellt wurde. Wegen der

---

3179 Eine Ordnungsstrafe kann gegen eine Person angeordnet werden, die ohne Grund die Aussage, die Leistung des Eides, die Herausgabe eines Gegenstandes oder die Erfüllung einer anderen ihm im Verlauf des Verfahrens auferlegten Pflicht verweigert (Art. 287 § 1 StVfGB), z.B. wenn sie verweigert, an einem Reihentest teilzunehmen (*Kmiecik*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 176). Bei hartnäckiger Weigerung auszusagen oder einen Gegenstand herauszugeben, kann unabhängig von der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Haft für eine Höchstdauer von 30 Tagen angeordnet werden (Art. 287 § 2 StVfGB).

3180 Ordnungsstrafen gegen Nichterfüllung einer Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen können gegen eine Person, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, nicht angewendet werden (Art. 287 § 4 StVfGB). Dieser Vorbehalt bestimmt aber nicht die zur Auskunftsverweigerung berechtigten Personen (*Jakowczyk*, Rn 341).

3181 OG (7), Lex 19062; *Jakowczyk*, Rn 454; *Rosengarten*, NP 1977/6 S. 876, 878; *Hofmański u.a.*, Art. 287 Rn 6; *Jeż-Ludwichowska*, PiP 1976/7 S. 171, 174; *Daszkiewicz*, PiP 1984/6 S. 147, 151; Der Zeuge sei jedoch verpflichtet die Personalien zu geben und erst „zur Sache“ habe er das ZeugnisVR (*Łojewski*, S. 41).

3182 *Razowski*, KIA/V, S. 106, 107

3183 Vgl. zum Art. 183 § 1 StVfGB: *Hofmański u.a.*, Art. 183 Rn 8; *Kosowski*, in: *Węzłowe*, S. 1012, 1014

Verweigerung, einen Eid abzulegen, können die tatverdächtigen Zeugen mit Ordnungsmaßnahmen nicht „bestraft“ werden.

#### 4. Die Zwangsmaßnahmen und die Duldungspflichten

Während in Deutschland lediglich zwischen dem Beschuldigten und dem Nicht-Beschuldigten unterschieden wird, muss in Polen noch ein Unterschied – der genau bei den Zwangsmaßnahmen deutlich zum Ausdruck kommt – zwischen der verdächtigten Person und dem „unverdächtigen Zeugen“ gemacht werden. Wie in Deutschland, sind die Möglichkeiten, in die Grundrechte eines unverdächtigten Prozessbeteiligten einzuschreiten, begrenzt. Körperliche Eingriffe gegenüber den Zeugen wie Augenschein und ärztliche Untersuchung, sowie eine psychologische Untersuchung können nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden (Art. 192 § 4 StVfGB)<sup>3184</sup>. Auch die Durchsuchung und Sicherstellung von Gegenständen werden einheitlich – unabhängig von der Prozessrolle des Betroffenen – geregelt. Außerdem ist jeder Zeuge verpflichtet eine Vernehmung unter Anwesenheit des Psychologen zu dulden, was auch die zur Auskunft- und Zeugnisverweigerung nach Art. 182 § 3 StVfGB berechtigten Personen betrifft.

Die Situation der verdächtigten Person unterscheidet sich jedoch wesentlich von der des unverdächtigten Zeugen. Bei Erörterung des zur Anwendung der Zwangsmaßnahmen notwendigen Verdachtsgrads wurde bereits dargestellt, wie viele Maßnahmen die verdächtige Person dulden muss. Hier wird seine Rechtsstellung am Beispiel der körperlichen Untersuchung dargestellt werden. Gem. Art. 74 § 3 i.V.m. § 2 Nr. 1 StVfGB ist die verdächtige Person – wie der Angeklagte – verpflichtet, seinen Körper in Augenschein nehmen zu lassen sowie sich allen anderen, ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durchführbaren Untersuchungen zu unterziehen. Sie muss auch die Aufnahme von Fingerabdrücken und Bildaufnahmen ermöglichen und sie darf anderen Personen zum Zweck der Wiedererkennung (Gegenüberstellung) vorgeführt werden<sup>3185</sup>. Außerdem ist die Entnahme von Blutproben, Haaren, Körpersekreten oder Proben aus der Backenschleimhaut (Art. 74 § 3 i.V.m. § 2 Nr. 2, 3 StVfGB) zulässig. Bis 2003 konnten die obengenannten Handlungen nur mit der Zustimmung der verdächtigten Person durchgeführt werden, jetzt ist aber seine Stellung ähnlich wie die des Angeklagten<sup>3186</sup>. Im Falle der Verweigerung kann die verdächtige Person festgenommen und vorgeführt werden, und im notwendigen Umfang können gegen sie Zwang und der Überwältigung dienende technische Mittel angewendet werden (Art. 74 § 3a StVfGB).

Wie der Angeklagte muss die verdächtige Person keine Stimm- und Schriftprobe geben<sup>3187</sup>, und anders als der Angeklagte muss sie sich den psychologischen und psychiatrischen Untersuchungen nicht unterziehen<sup>3188</sup>. Kontrovers, aber nach der h.L. zulässig ist der Reihentest nach Art. 192a § 1 StVfGB. Gem. Art. Art. 192a, 199a StVfGB ist auch eine polygraphische Untersuchung gegenüber einem Zeugen zulässig<sup>3189</sup>. Wird der Zeuge zum Verdächtigten i.p.S., kann jedoch die polygraphische Analyse oder die Ergebnisse einer Schrift- oder Stim-

---

3184 OG, Lex 18565; *Koper*, S. 119; Nur der Verletzte kann die Einwilligung nicht verweigern, wenn die Strafbarkeit einer Tat von seinem Gesundheitszustand abhängig ist (Art. 192 § 1 StVfGB).

3185 *Błoński*, S. 372; *Pawelec*, PS 2016/7-8 S. 40, 41

3186 *Mazur*, in: *Prawda*, S. 155, 160f.; *Witkowska*, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102, 112

3187 Mit einer Verpflichtung, Stimm- und Schriftproben zu einem Reihentest einzureichen, wäre das *nemo-tenetur*-Prinzip verletzt (*Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 68, 70; a.M. *Kmiecik*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 176).

3188 *Kłak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 67

3189 Ein Teil der Rechtslehre lässt die poligraphische Expertise nur zum Zwecke der Begrenzung einer Gruppe von potenziellen Verdächtigen zu (*Zbrojewska*, Lex 575816; *Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Koper*, S. 161), ein anderer Teil – auch als Beweis (*Kwiatkowska-Wójcikiewicz/Wójcikiewicz*, Lex 575816; *Widacki/Szuba-Boroń*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 5, 8).

menanalyse gegen ihn nicht verwendet werden, wenn es die Prozessgarantien des Angeklagten verletzen würde<sup>3190</sup>.

Die verdächtige Person kann festgenommen werden (Art. 244 StVfGB) und wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ist die Fahndung anzuordnen (Art. 278 § 1 StVfGB). Auch die Telefonüberwachung und die Überwachung der anderen Formen der Informationsübermittlung (z.B. Lauschangriff) sind ausdrücklich gegen eine verdächtige Person zulässig (Art. Art. 237 § 4 und 241 StVfGB). Sie kann auch Objekt der verdeckten Maßnahmen werden, die die Polizei und andere Behörden im Rahmen der sog. Operativ- und Erkennungshandlungen durchführen können. Das bedeutet, dass die Zwangsmaßnahmen gegen die Personen zulässig sind, die noch keine Rechtsstellung des Verdächtigten i.p.S. besitzen, gegen die jedoch bereits ein Tatverdacht vorliegt und gegen welche die Tätigkeit der Staatsorgane gerichtet ist. In der Lehre wird betont, dass die verdächtige Person die Zwangsmaßnahmen, die der Sicherung von Beweisen dienen, nur im beschränkten Umfang dulden müsse<sup>3191</sup>, ihre Duldungspflichten sind aber mit den Pflichten des Verdächtigten i.p.S. fast identisch. Die verdächtige Person unterliegt dafür keinen Vorbeugungsmaßnahmen, auch die anderen Zwangsmaßnahmen wie Steckbrief (Art. 279 StVfGB), sicheres Geleit (Art. 281ff. StVfGB) und Vermögenspfändung (Art. 291ff. StVfGB) können nicht angeordnet werden<sup>3192</sup>.

Wenn also der wahre Täter im Strafverfahren zufällig als „unverdächtiger Nicht-Beschuldigter“ auftritt, sind seine Rechte im hohen Maße geschützt und seine Duldungspflichten auf ein Minimum reduziert, wenn aber gegen ihn ein begründeter Verdacht vorliegt, ändert sich seine Rechtsstellung massiv. Als verdächtige Person muss er die ähnlichen Zwangsmaßnahmen wie der Verdächtige i.p.S. dulden und trotzdem stehen ihm die Rechte des Verdächtigten i.p.S. nicht zu. Die in der Phase *in rem* ordnungsgemäß gesammelten Beweise können später gegen den Betroffenen verwendet werden.

## 5. Die Konsequenzen der Einleitung und der Einstellung des Verfahrens für den Nicht-Verdächtigten

In dem Kapitel über die Rechte und Pflichten des Beschuldigten wurden auch die Konsequenzen beschrieben, die mit der Vorwurfserhebung verbunden sind – die die verdächtige Person nicht betreffen. Das bedeutet, dass sie z.B. vor der obligatorischen Suspendierung in der Amtsausübung geschützt ist, nicht aber vor der Presse. Es ist zwar verboten, die Personaldaten des Verdächtigten i.p.S. zu veröffentlichen (Art. 13 Abs. 2 Presserecht), nicht aber die der verdächtigten Person. Die strafrechtlichen Verjährungsfristen (mit Ausnahme von Verjährungsfristen im Fiskalstrafrecht) werden schon bei der Einleitung des Verfahrens *in rem* verlängert – hier unterscheidet sich die Rechtsstellung des Unverdächtigten von der des Verdächtigten i.p.S. nicht. Das eingestellte Vorverfahren gegen eine verdächtige Person kann jederzeit wieder in Gang gesetzt werden (Art. 327 § 1 StVfGB), ohne dass man die neuen erheblichen Tatsachen oder Beweise liefern muss oder eine Entscheidung des Generalstaatsan-

---

3190 OG, Lex 575816; *Sygit/Juchacz*, Prok. i Pr. 2010/11 S. 169, 171; *Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Kmiecik*, FS-Bulsiewicz, S. 167, 177; Falls die Schrift- oder Stimmproben von der verdächtigten Person im Rahmen der Filteruntersuchung entnommen wurden, ist die Verwendung des erlangten Materials als Beweis in der Phase *ad personam* nur mit Einwilligung des Angeklagten zulässig (*Sygit/Juchacz*, Prok. i Pr. 2010/11 S. 169, 172). Dagegen dürfen die Ergebnisse der Untersuchungen verwertet werden, wenn der Betroffene als Verdächtigter auch verpflichtet wäre, sich der Untersuchung und Entnahme der Proben nach Art. 74 § 2 StVfGB (z.B. Blutproben) zu unterziehen (*Juchacz/Sygit*, Lex 575816; *Sygit/Juchacz*, Prok. i Pr. 2010/11 S. 169, 172).

3191 *Klak*, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 67

3192 Außerdem kann die Polizei das bewegliche Vermögen der verdächtigten Person vorläufig beschlagnahmen, wenn die Gefahr besteht, dass es beiseite geschafft wird, wobei diese Beschlagnahme entfällt, wenn innerhalb von 7 Tagen kein Beschluss über die Vermögenspfändung ergeht (Art. 295 § 1 und 4 StVfGB), was notwendigerweise mit der Vorwurfserhebung verbunden sein muss.

walts braucht. Gerade diese „Benachteiligung“ der verdächtigten Person hat dazu geführt, dass das Oberste Gericht in bestimmten Fällen die verdächtige Person als Verdächtigten i.p.S. betrachtet und nach dem materiellen Element der Verdächtigeneigenschaft entschieden hat.

Außerdem unterscheidet sich die Rechtsstellung der verdächtigten Person von der des Verdächtigten i.p.S. in einem anderen Punkt. Die verdächtige Person kann gegen einen Beschluss über Einstellung des Verfahrens keine Beschwerde einlegen<sup>3193</sup>, sie kann sich mit dieser Entscheidung überhaupt nicht bekannt machen. Auch dem Festgenommenen wird dieser Beschluss nicht zugestellt, was bedeutet, dass er nach der Entlassung unbewusst bleibt, ob das Verfahren „in seiner Sache“ weiter läuft.

### **Kapitel III**

#### **Der materiell-rechtliche Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten im deutschen Strafprozess**

##### **1. Die Wahrheitspflicht des Zeugen und die Strafbarkeit der Falschaussage und des Meineids**

Der Zeuge unterliegt bei seiner Aussage der Wahrheitspflicht, die sich mittelbar aus §§ 57 S. 1, 64 StPO und aus der Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage vor dem Richter nach §§ 153 ff. StGB ergibt. Der wahre Täter, der im Prozess als Zeuge auftritt, wird wie jeder andere Zeuge zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt (§ 57 S. 1 StPO).

Der Straftatbestand der uneidlichen falschen Aussage wurde erst im Jahre 1943 geschaffen, früher war die Falschaussage nur dann strafbar, wenn sie unter Eid abgegeben wurde. Weil die Tatverdächtigen und Verurteilten ohne Eid zu vernehmen waren, konnten sie wegen Falschaussage nicht bestraft werden<sup>3194</sup>. Die Situation der tatverdächtigen Zeugen war also der des Beschuldigten ähnlich. Heute sieht die Rechtslage anders aus und wie im Prozessrecht der Beschuldigtenbegriff, muss aufgrund der §§ 153 ff. StGB der Zeugenbegriff interpretiert werden. Die prozessualen und materiell-rechtlichen Vorschriften sind hier untrennbar verbunden und bestimmen zusammen die Rechtsposition des Zeugen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können sich heute die tatverdächtigen Zeugen strafbar machen, es bleibt aber offen, ob dies auch die Zeugen betrifft, deren prozessuale Rechte aus welchen Gründen auch immer ignoriert wurden. Es sind hier verschiedene Aspekte zu erörtern: eine notstandsähnliche Situation des Zeugen und seine durch den Gesetzgeber vorausgesehene prozessuale und materiell-rechtliche Privilegierung der Selbstbegünstigung (vgl. § 157 I, aber auch § 258 V StGB), sowie der Aussagezwang, in dem sich der Zeuge befindet oder mindestens glaubt zu sein<sup>3195</sup>.

Materiell-rechtlich wird die Wahrheitspflicht seitens eines Zeugen durch §§ 153 ff. StGB abgesichert. Wer vor Gericht als Zeuge uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§ 153 StGB), wer falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft (§ 154 StGB). Die Vorschriften gelten nur für richterliche Vernehmungen oder die Vernehmungen vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle, zu denen die StA und Polizei nicht gehören, weil §§ 161a I, 163 III StPO nicht auf §§ 59 ff. StPO verweisen. Falsche Angaben gegenüber der StA oder der Polizei können nach § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat), § 257 StGB (Begünstigung) oder § 258 StGB (Strafvereitelung) strafbar sein<sup>3196</sup>. Der Zeuge, der vor einem Staatsanwalt falsche Aussage ablegt, kann sich auch wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) oder Verleumdung

3193 *Czapigo*, WPP 2009/2 S. 44, 50

3194 *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 506; *Vormbaum*, Eid, S. 40, 138; *Müller*, S. 40; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 1

3195 BGH, NSTZ-RR 2008, 9; *Müller*, S. 119; *Kindhäuser I*, § 49 Rn 11

3196 *Hartmann/Schmidt*, Rn 252; *Kluszczewski*, Rn 156; *Keller*, JR 1986, 30

(§ 187 StGB) strafbar machen<sup>3197</sup>. Der Vorschlag, die falsche Aussage vor der StA strafbar zu machen, wurde in Deutschland abgelehnt<sup>3198</sup>.

Gegenstand der Aussage ist die gesamte Tat i.p.S., die auch die Grenze der Wahrheitspflicht bildet<sup>3199</sup>. Tatsachen, nach denen im Prozess gefragt wurde, gehören zum Vernehmungsgegenstand<sup>3200</sup> und unter „Aussage“ sind neben dem Bericht des Zeugen auch seine Antworten auf bestimmte Fragen zu verstehen<sup>3201</sup>. Die Aussage beginnt mit der Beantwortung der Fragen nach den persönlichen Verhältnissen – diese Angaben gehören auch zum Vernehmungsgegenstand und unterliegen der Wahrheitspflicht<sup>3202</sup>. Der Zeuge kann von seinem AuskunftsVR bis zum Abschluss der Vernehmung Gebrauch machen, bis zu diesem Zeitpunkt kann er auch seine wahrheitswidrigen Angaben widerrufen<sup>3203</sup>.

Die falsche Aussage muss keinen wesentlichen Inhalt haben<sup>3204</sup>, was übrigens zu Reformüberlegungen führt<sup>3205</sup>. Aus Aussage- und Wahrheitspflicht ergibt sich, dass der Zeuge auch ungefragt „nach bestem Wissen“ alles sagen soll, was für die Entscheidung von Bedeutung ist, also alles was „in einem untrennbaren Sachzusammenhang“ mit dem Gegenstand der Vernehmung steht<sup>3206</sup>. Das Verschweigen von Umständen verwirklicht den Tatbestand der falschen Aussage, wenn eine solche Aussage als vollständig dargestellt wurde<sup>3207</sup> und für die Entscheidung erheblich ist<sup>3208</sup>. Dann wird über ein sog. „beredtes Schweigen“ oder „heimliches Verschweigen“<sup>3209</sup> gesprochen. Wenn der Zeuge grundlos, aber deutlich die Aussage verweigert, macht er sich wegen falscher Aussage nicht strafbar, obwohl er seine Aussagepflicht verletzt.

Für die Strafbarkeit wegen falscher Aussage reicht der bedingte Vorsatz aus<sup>3210</sup>, dagegen kann der Meineid nach § 161 StGB auch fahrlässig begangen werden. Wenn der Täter irrtümlich die Umstände annimmt, auf Grund derer seine Zeugeneigenschaft oder Zulässigkeit der Vereidigung zu verneinen wäre (z.B. glaubt er, das Verfahren werde formell gegen ihn betrieben, also hält er sich selbst für einen Beschuldigten), dann liegt ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vor<sup>3211</sup>. Nimmt der wahre Täter an, dass er als Zeuge nicht die Wahrheit sagen muss, kommt ein Verbotsirrtum in Betracht<sup>3212</sup>. Der Versuch der falschen Aussage ist straflos, der Versuch des Meineides dagegen – strafbar.

---

3197 *Roxin/Schünemann*, Rn 12; *Keller*, JR 1986, 30; Diese Tatbestände werden in der vorliegenden Arbeit nicht weiter erörtert, obwohl sie die Grenzen der sanktionslosen Lüge des Betroffenen zusammen mit §§ 153 ff. StGB bestimmen.

3198 *Vormbaum*, S. 251

3199 *Rengier II*, § 49 Rn 11; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 35

3200 *HH-Kudlich*, § 153 Rn 1; *Wessels/Hettinger*, Rn 748

3201 *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 9; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 35

3202 *LK-Ruß*, § 153 Rn 3; *HH-Kudlich*, § 153 Rn 11; *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 11; *Vormbaum*, S. 249; *Otto*, JuS 1984, 161, 166; *Eisele*, Rn 1357; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 32

3203 *RGSt* 44, 44; *BGH*, *NStZ* 1982, 431; *BGH*, *NStZ* 1998, 46; *BGH*, *openJur* 2021 Nr. 35209; *OLG Celle*, *NJW* 1958, 72, 74; *KK-Senge*, § 55 Rn 14

3204 *KG*, JR 1978, 77, 78; *HH-Kudlich*, § 153 Rn 11; *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 38; *Vormbaum*, S. 267; *Paulus*, *FS-Küchenhoff*, S. 435, 452; *Willms*, JR 1978, 78; *Bruns*, GA 1960, 161, 167

3205 *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 39; *Bruns*, GA 1960, 161, 169

3206 *BGH*, *openJur* 2021 Nr. 6378; *Brand.OLG*, *openJur* 2012 Nr. 11944; *Dedes*, JR 1983, 99, 102; *Wessels/Hettinger*, Rn 748

3207 *Fischer*, § 153 Rn 6; *Kindhäuser I*, § 46 Rn 15; *Rengier II*, § 49 Rn 13; *Wessels/Hettinger*, Rn 748; *MK-Müller*, § 153 Rn 11; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, Vor § 153 Rn 16; *AnwK-Mückenberger*, § 153 Rn 20

3208 *BGHSt* 7, 127; *KG*, JR 1978, 77, 78; *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 96; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 10; *AnwK-Mückenberger*, § 153 Rn 20; *Bruns*, GA 1960, 161, 168; *Heghmanns*, Rn 1862

3209 *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 9f., 13

3210 *Fischer*, § 153 Rn 13

3211 *BGHSt* 10, 8, 14; *MK-Müller*, § 153 Rn 69, § 154 Rn 28; *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 102; *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 23; *Prittwitz*, S. 95

3212 *BGHSt* 10, 8, 15; *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 16; *Prittwitz*, S. 95



## 2. Der Aussagnotstand des Tatverdächtigen

Der Zeuge, der nach seinen eigenen (von ihm begangenen) strafbaren Taten gefragt wird, befindet sich in einer notstandsähnlichen Situation, besonders wenn er als unverdächtiger Zeuge vernommen wird. Einerseits ist er verpflichtet, die Aussage abzulegen, andererseits will er sich nicht selbst belasten. Manchmal entscheidet sich der Zeuge zu lügen und macht sich dadurch wegen falscher Aussage ggf. des Meineids schuldig, seine Zwangslage bleibt dabei nicht ohne Bedeutung. § 157 I StGB sieht in dieser Situation eine Möglichkeit vor, die Strafe zu mildern oder bei einer falschen unvereidigten Aussage von Strafe abzusehen<sup>3213</sup>, wenn „der Täter die Unwahrheit gesagt hat um von (...) sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden“. Zweck dieser Vorschrift ist „die Härte des Aussagezwanges abzumildern“<sup>3214</sup>.

§ 157 StGB ist u.A. dann anzuwenden, wenn der Zeuge von dem AussageVR keinen Gebrauch macht, obwohl er darüber belehrt wurde, weil er z.B. überzeugt ist, dass die Verweigerung als Geständnis oder als Nachteil für den Angeklagten<sup>3215</sup> angesehen werde. Die Tatsache, dass dem Zeugen das AuskunftsVR (z.B. nach Belehrung) bekannt war, schließt die Anwendung dieser Vorschrift nicht aus<sup>3216</sup>, weil sie – unabhängig von der objektiven Möglichkeit die Falschaussage zu vermeiden – vor allem ein bestimmtes Handlungsmotiv des Täters berücksichtigt<sup>3217</sup>. Auch wenn der Täter den Aussagnotstand verschuldet hat, z.B. sich selbst als Zeuge angeboten hat, darf er sich auf § 157 StGB berufen<sup>3218</sup>.

Nach § 157 StGB muss die drohende Gefahr eine strafrechtliche Sanktion und keine Disziplinarmaßnahme oder Verantwortlichkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit bzw. dienstrechtlicher Konsequenzen betreffen<sup>3219</sup>. Der Täter handelt zielgerichtet, um die Gefahr einer Bestrafung abzuwenden, was auch die Situation erfasst, wenn der Täter eine mildere Strafe erreichen oder die Fortführung des eingeleiteten Strafverfahrens verhindern will<sup>3220</sup>. Die Gefahr muss nicht objektiv sein, auch irrige Vorstellungen des Zeugen reichen hier aus<sup>3221</sup>. Die Absicht des Zeugen, die Gefahr der Strafverfolgung abzuwenden, braucht nicht der einzige Beweggrund für Falschaussage zu sein<sup>3222</sup>.

3213 Absehen von Strafe bedeutet, dass das Urteil in das Zentralregister nicht eingetragen wird (*Montenbruck*, JZ 1985, 976, 983)

3214 *Kühl*, StGB, § 157 Rn 1

3215 *SSW-Sinn*, § 157 Rn 3; *Rengier II*, § 49 Rn 41

3216 BGH, NStZ-RR 2008, 9; OLG Düsseldorf, StV 1993, 423; GS-HK-*Heinrich*, § 157 Rn 9; vgl. BGHSt 1, 22, 28; BGHSt 7, 332f.; BGH, StV 1995, 249; BGH, StV 2004, 482, 483; BGH, NStZ 2008, 91; BayOb-LG, NStZ-RR 1999, 174; OLG Düsseldorf, MDR 1993, 561; *Otto*, JuS 1984, 161, 171; A/W/H/H-*Hilgendorf*, § 47 Rn 113; *MK-Müller*, § 157 Rn 10; *LK-Ruß*, § 157 Rn 5; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, § 157 Rn 12; *SSW-Sinn*, § 157 Rn 16; *Geppert*, Jura 2002, 173, 181; *Kudlich*, JA 2008, 233, 234; *Müller*, S. 119; *Kindhäuser I*, § 49 Rn 11; a.M. OLG Düsseldorf, JR 1991, 520; *Bemmann*, FS-Mayer, S. 485, 486f.

3217 BGH, StV 1995, 250; *Schumann*, JuS 2010, 529, 532

3218 BGH, StV 1987, 195, 196; BGH, StV 1995, 249, 250; BGH, StV 2004, 482, 483; BGH, NStZ-RR 2007, 40, 41; OLG Stuttgart, NJW 1978, 711; *LK-Ruß*, § 153 Rn 5; *SSW-Sinn*, § 157 Rn 12; *Otto*, JuS 1984, 161, 171; *KNP-Vormbaum*, § 157 Rn 27; GS-HK-*Heinrich*, § 157 Rn 9; *MR-Norouzi*, § 157 Rn 11; *MK-Müller*, § 157 Rn 25; *LK-Ruß*, § 157 Rn 5; *SSW-Sinn*, § 157 Rn 12; a.M. OLG Düsseldorf, JR 1991, 520, 521; *Heusel*, JR 1991, 521, 523; *Bemmann*, FS-Mayer, 485, 490; *Eisele*, Rn 1412; A/W/H/H-*Hilgendorf*, § 47 Rn 112; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, § 157 Rn 11

3219 BGH, NStZ 2008, 91, 92; M/S/M/2-*Schroeder*, § 75 Rn 109; *Otto*, JuS 1984, 161, 171; *LK-Ruß*, § 157 Rn 13; *KNP-Vormbaum*, § 157 Rn 17; *SSW-Sinn*, § 157 Rn 8

3220 BGHSt 29, 298, 299; *Rengier II*, § 49 Rn 45; GS-HK-*Heinrich*, § 157 Rn 8; M/S/M/2-*Schroeder*, § 75 Rn 104

3221 RGSt 77, 219, 222; BGHSt 2, 379, 380; BGHSt 8, 301, 317; BGH, NStZ-RR 2008, 9; BGH, NStZ 2008, 91, 92; OLG Düsseldorf, StV 1986, 343; OLG Köln, openJur 2012 Nr. 81694; *MK-Müller*, § 157 Rn 17; *LK-Ruß*, § 157 Rn 10; *Kudlich*, JA 2008, 233, 234; GS-HK-*Heinrich*, § 157 Rn 4; *Wessels/Hettinger*, Rn 762; *KNP-Vormbaum*, § 157 Rn 13; *MR-Norouzi*, § 157 Rn 6; *Ulsenheimer*, GA 1972, 1, 6; *Eisele*, Rn 1410; *Schmidt/Priebe*, Rn 1184

3222 BGHSt 2, 379, 380; BGHSt 8, 301, 317

Bei der Entscheidung, ob die Strafe gemildert oder ob von der Strafe absehen werden soll, sind verschiedene Umstände wie Intensität der Zwangslage<sup>3223</sup>, die Tatsache, ob der Aus-sagende durch eigenes Verschulden in Zwangssituation geraten ist<sup>3224</sup>, sowie die Folgen, die durch die Falschaussage hervorgerufen werden können (die Bedeutung der Aussage für das Strafverfahren)<sup>3225</sup> zu berücksichtigen. Eine Notstandsituation kann entweder bei § 154 II StGB oder § 157 I StGB berücksichtigt werden<sup>3226</sup>.

### 3. Der Einfluss der Prozessverstöße auf die Strafbarkeit wegen Falschaussage

Im Prozessrecht wird die Rechtsposition des Zeugen (z.B. durch § 136a i.V.m. § 69 III StPO) geschützt und vor allem wird die Situation der verdächtigen Zeugen – durch Auskunfts-VR und Vereidigungsverbot – berücksichtigt. Für die Strafbarkeit wegen Falschaussage des in der Zeugenrolle auftretenden Täters ist also von großer Bedeutung, wie eng das materielle Strafrecht in diesem Bereich mit dem Prozessrecht verbunden ist, ob die besondere Eigen-schaft des Zeugen auch materiell-rechtlich zu berücksichtigen ist und ob die Verstöße gegen die prozessualen Vorschriften wie z.B. Belehrungspflichten auf die Strafbarkeit Einfluss neh-men.

In der Interpretation der Aussagedelikte spiegeln sich die früher erörterten Beschuldig-  
tentheorien wider, weil: wer der Beschuldigte ist, kann als Zeuge in eigener Sache nicht auf-treten. Und wer der Zeuge nach §§ 153 ff. StGB ist, bestimmt sich nach dem Prozessrecht, es gibt keinen unabhängigen materiell-  
strafrechtlichen Zeugenbegriff<sup>3227</sup>. Auch hier ist also von Bedeutung, wann dem Betroffenen die geschützte Rechtsposition des Beschuldigten einge-räumt wird und wann er „in eigener Sache“ aussagt. Nach dem formellen Beschuldigtenbe-griff wäre die Strafbarkeit nach §§ 153 ff. StGB nicht ausgeschlossen, weil die „bloße“ Tatbe-teiligung die Zeugenrolle nicht ausschließt (vgl. §§ 55, 60 Nr. 2 StPO)<sup>3228</sup>. Wie im Prozess-recht §§ 55 und 60 Nr. 2 StPO untermauert § 157 I StGB nach dem Wortlaut des Gesetzes eher die subjektive Sichtweise, mit der weitgehenden Konsequenz: Wenn der Betroffene als Zeuge vernommen wird, obwohl er tatsächlich Täter war, hat er AuskunftsVR, wenn er sich aber für eine Aussage entscheidet, kann er auch wegen falscher Aussage bestraft werden. Und auch wie im Prozessrecht wird diese rigorose Auslegung zu Gunsten des Betroffenen gemil-dert.

Außerdem scheidet nach heute h.M. die Tatbestandsmäßigkeit nach § 153ff. StGB bei besonders gravierenden Verfahrensfehlern aus. Die Verstöße gegen § 136a StPO<sup>3229</sup> oder ge-gen § 69 StPO, wenn der Zeuge seine Aussage nicht „vor Gericht oder anderer zuständigen Stelle“ abgibt oder anstatt auszusagen nur eine frühere Aussage bestätigt<sup>3230</sup>, führen zur Straf-

3223 LK-Ruß, § 157 Rn 16; Darunter wird die Nähe und Bedeutsamkeit der Gefahr für den Täter verstanden (OLG Düsseldorf, JR 1991, 520, 521; MK-Müller, § 157 Rn 27; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, § 157 Rn 12).

3224 LK-Ruß, § 157 Rn 16; MR-Norouzi, § 157 Rn 13

3225 OLG Düsseldorf, JR 1991, 520, 521; LK-Ruß, § 157 Rn 16; MK-Müller, § 157 Rn 27; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, § 157 Rn 12; MR-Norouzi, § 157 Rn 13

3226 SSW-Sinn, § 157 Rn 16

3227 OLG Karlsruhe, JR 1997, 299, 301; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, § 153 Rn 4; MR-Norouzi, § 153 Rn 2; Kind-häuser, JR 1997, 301, 304; AnwK-Mückenberger, § 153 Rn 11

3228 BGHSt 10, 8, 11; BGHSt 17, 128, 129; BGHSt 18, 238, 241; BGH, StV 1984, 361; MK-Müller, § 153 Rn 6; LK-Ruß, § 153 Rn 10; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, § 153 Rn 4a; MR-Norouzi, § 153 Rn 2; Otto, JuS 1984, 161, 166; KNP-Vormbaum, § 153 Rn 25; krit. Ostendorf, JZ 1987, 335, 337

3229 OLG Köln, NJW 1988, 2485, 2486; KNP-Vormbaum, § 153 Rn 31; MK-Müller, § 153 Rn 32; LK-Ruß, Vor § 153 Rn 30; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, Vor § 153 Rn 23; SSW-Sinn, § 153 Rn 30; Geppert, Jura 1988, 496, 497; Geppert, Jura 2002, 173, 175; Willms, JR 1978, 78, 79; Müller, S. 117; Meinecke, S. 175; Vorm-baum, S. 269; Bruns, GA 1960, 161, 177; Paulus, FS-Küchenhoff, S. 435, 453; A/W/H/Hilgendorf, § 47 Rn 109

3230 Müller, S. 116; Schneider, GA 1956, 337, 343; Bruns, GA 1960, 161, 177; Paulus, FS-Küchenhoff, S. 435, 453; a.M. RGSt 62, 147, 149; BGHSt 16, 232, 235

losigkeit. Diese Einigkeit der Lehre betrifft jedoch nicht die materiell-rechtlichen Folgen anderer prozessualer Verstöße, wie die Vernehmung ohne Belehrung über § 55 StPO (die zur falschen Aussage führt) und die Vereidigung unter Verstoß gegen § 60 Nr. 2 StPO. Die falsche Rollenzuweisung und die Vernehmung des Beschuldigten in der Zeugenrolle wird als Verfahrensfehler angesehen und kann im materiellen Recht gelöst werden. In der Diskussion spiegeln sich nicht nur die verschiedenen Auffassungen bezüglich des Zwecks der einzelnen Vorschriften und geschützter Rechtsgüter, sondern auch unterschiedliche Beschuldigtenbegriffe, denen die Zeugenbegriffe aufgrund des Art. 153 ff. StPO entsprechen sollen.

### 3.1. Die Strafzumessungslösung

Die Rspr. und die h.M. sehen bei prozessualen Verstößen, außer den oben beschriebenen „besonders gravierenden“ Verfahrensfehlern, nur eine Möglichkeit der Strafmilderung, die Strafbarkeit nach §§ 153ff. StGB bleibt also unberührt<sup>3231</sup> (sog. Strafzumessungslösung<sup>3232</sup>). Nach dieser Auffassung gehen die Aussagedelikte von einem „natürlichen“ Begriff der Aussage aus, bei dem die prozessuale Rechtmäßigkeit nicht so große Bedeutung hat und darüber hinaus können unwahre Aussagen auf das Beweisverfahren faktisch einwirken, auch wenn sie prozessual unverwertbar sind<sup>3233</sup>, weil sie z.B. erst vom Revisionsgericht festgestellt werden oder weil auf die Rechtsmittel überhaupt verzichtet wird. Im Einzelfall können sie also zur Entscheidungsgrundlage werden, besonders wenn der Verfahrensfehler dem Richter nicht bekannt war, z.B. wenn die Notwendigkeit der Belehrung nach § 55 StPO erst nach der Vernehmung zu erkennen war<sup>3234</sup>. Die Rechtspflege sei durch jede unwahre Aussage gefährdet und §§ 153, 154 StGB sollten einen abstrakten Rechtsschutz gewähren, wobei nicht nur ideale, sondern auch faktische, in der Praxis oft fehlerbehaftete Rechtspflege vor Falschaussage geschützt werden sollte<sup>3235</sup>. § 55 StPO beschränke die Aussagespflicht, nicht aber die Wahrheitspflicht, erlaube also das Schweigen, aber gewähre kein Recht, falsche Angaben zu machen<sup>3236</sup>. Das „staatliche Mitverschulden oder Mitverursachung“<sup>3237</sup>, die den Zeugen zur Falschaussage veranlasst hätten, seien lediglich für die Strafmilderung grundlegend.

Das Unterlassen der Belehrung nach § 55 StPO begründet für den Zeugen einen selbstständigen Strafmilderungsgrund<sup>3238</sup> unabhängig davon, ob dem Richter zum Zeitpunkt der Vernehmung im Ursprungsverfahren die einen entsprechenden Verdacht begründenden

---

3231 BGHSt 8, 186, 189f.; BGHSt 10, 142, 144; BGHSt 16, 232, 235; BGHSt 17, 128, 131, 136; BGHSt 23, 30, 32; BGH StV 1982, 521; BGH, StV 1986, 341; BGH, StV 1987, 195, 196; BGH, StV 1988, 427; BGH, StV 1995, 249; BGH, wistra 1999, 261; BGH, NStZ 2005, 33; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; OLG Köln, NJW 1988, 2485, 2486f.; OLG Jena, NStZ-RR 2011, 279; *Wessels/Hettinger*, Rn 755; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 30; *Eisele*, Rn 1368; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 107; *SK2-Rogall*, § 60 Rn 22; *HH-Kudlich*, § 153 Rn 12; *SSW-Sinn*, § 157 Rn 18; *krit. AnwK-Mückenberger*, § 153 Rn 29

3232 *Schmidt/Priebe*, Rn 1195; vgl. *MK-Müller*, § 153 Rn 25

3233 KG, JR 1978, 77, 78; *Eisele*, Rn 1368; vgl. BGHSt 16, 232, 235; *Fischer*, § 153 Rn 12; *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 21f.; *Kühl*, StGB, § 153 Rn 6; *Rengier II*, § 49 Rn 36; *LK-Ruß*, Vor § 153 Rn 29; *Wessels/Hettinger*, Rn 755; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 30; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 107

3234 BGH, StV 2004, 482, 483; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, Vor § 153 Rn 23; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 30

3235 KG, JR 1978, 77, 78; *Müller*, S. S. 106, 108; Wenn die Unwahrheit straflos bleiben würde, könnte der Beschuldigte oder die Prozessparteien im Zivilprozess keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen – vgl. auch §§ 359 Nr. 2, 364 StPO (BGHSt 10, 142, 143f.).

3236 *Eisele*, Rn 1368; *Fischer*, § 153 Rn 12; *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 21f.; *Kühl*, StGB, § 153 Rn 6; *Rengier II*, § 49 Rn 36; *LK-Ruß*, Vor § 153 Rn 29; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, Vor § 153 Rn 23; *Wessels/Hettinger*, Rn 755; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 30; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 107

3237 *Geppert*, Jura 1988, 496, 497

3238 BGHSt 8, 186, 190; BGHSt 10, 142, 144; BGHSt 17, 128, 136; BGH, NJW 1976, 1461; BGH, StV 1986, 341; BGH, StV 1987, 195, 196; BGH, wistra 1987, 22, 23; BGH, StV 1988, 427; BGH, StV 1995, 249; BGH, wistra 1999, 261; BGH, StV 2004, 482, 483; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 299

Umstände bekannt waren<sup>3239</sup> oder ob er überhaupt einen entsprechenden Verdacht haben konnte<sup>3240</sup>. Eine selbstbelastende Aussage des nicht belehrten Zeugen unterliegt also keinem Verwertungsverbot<sup>3241</sup>, bildet aber einen zusätzlichen (neben der allgemein im § 157 StGB berücksichtigen Konfliktlage des Zeugen) Strafmilderungsgrund, der jedoch dann nicht in Betracht kommt, wenn der Täter auch bei prozessordnungsgemäßer Belehrung das Aussagedelikt begangen hätte<sup>3242</sup>.

Auch wenn der Zeuge nach § 60 Nr. 2 StPO nicht hätte vereidigt werden dürfen, macht er sich im Falle der vereidigten falschen Aussage wegen § 154 StGB strafbar<sup>3243</sup>, unabhängig davon, ob dem Richter der eine Vereidigung ausschließende Verdacht oder die Verurteilung bekannt waren<sup>3244</sup>. Zweck des § 60 Nr. 2 StPO sei nicht den Zeugen vor einer psychischen Zwangslage zu schützen, er solle eher das Gericht vor eidlichen Bekundungen schützen, die von vornherein weniger glaubwürdig sind<sup>3245</sup>. Die faktische Konfliktlage des Zeugen werde genügend im §§ 154 II und 157 I StGB berücksichtigt<sup>3246</sup>. Die Verstöße gegen § 60 Nr. 2 StPO seien also nur strafmildernd zu berücksichtigen<sup>3247</sup> und der unter Verstoß gegen das Vereidigungsverbot begangene Meineid kann als minder schwerer Fall nach § 154 II StGB betrachtet werden<sup>3248</sup>. Bei Nichtbelehrung gem. § 55 StPO sind beide Strafmilderungsgründe kumulativ zugunsten des Angeklagten zu werten<sup>3249</sup>. Wenn also neben dem „normalen“ Aussage-notstand Verfahrensverstöße vorliegen, ist doppelt zu mildern.

Die Strafzumessungslösung verkennt jedoch, dass manche strafprozessualen Normen die Zeugen genau davor schützen sollen, sich wegen Falschaussage strafbar zu machen. Der Zeuge werde bestraft, obwohl seiner Tat ein Versäumnis des Staates – Unterlassen ihn zu belehren oder von Vereidigung zu befreien – zugrunde liege<sup>3250</sup>. Von ihm werde etwas verlangt, wozu er rechtlich nicht verpflichtet sei<sup>3251</sup> und trotzdem müsse er materiell-rechtlich die Kosten der prozessualen Fehler tragen.

### 3.2. Die Verwertbarkeits- oder Tatbestandslösung

Die auf der Abgrenzung der Zeugen- und Beschuldigtenrolle nach formellen Kriterien beruhende Strafzumessungslösung wird in einem wichtigen Punkt, was schon bei der Erörterung der subjektiven Beschuldigtenrolle hervorgehoben wurde, korrigiert: Die Strafbarkeit wegen § 153 StGB entfällt, wenn der Betroffene missbräuchlich als Zeuge verhört wurde, weil seine Aussage die des Beschuldigten bleibe und wenn er in der richtigen Rolle auftreten

---

3239 BGHSt 23, 30, 32; BGHSt 27, 74, 75; BGH, NJW 1958, 1832; BGH, StV 1988, 427, 428; BGH, StV 1995, 249; BGH, StV 2004, 482, 483; KK-Senge, § 55 Rn 18; LR-Ignor/Bertheau, § 60 Rn 7; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, Vor § 153 Rn 24; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 299

3240 BGH, StV 2004, 482, 483

3241 OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; KK-Senge, § 55 Rn 19

3242 BGH, NJW 1958, 1832; Geppert, Jura 1988, 496, 497

3243 BGH, StV 1982, 521; BGH, StV 1986, 341; HansOLG, JR 1981, 158, 159; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, § 154 Rn 9; GS-HK-Heinrich, § 154 Rn 10; SSW-Sinn, § 154 Rn 15; Lenckner, JR 1977, 74, 76

3244 BGH, StV 1995, 249; HansOLG, JR 1981, 158, 159; SSW-Sinn, § 154 Rn 15; SK2-Rogall, § 60 Rn 22

3245 MK-Müller, § 154 Rn 25

3246 M/S/M/2-Schroeder, § 75 Rn 115; vgl. MK-Müller, § 154 Rn 25; Müller, S. 123

3247 BGHSt 8, 186, 190f.; BGHSt 17, 128, 129; BGHSt 23, 30, 32; BGHSt 27, 74, 75; BGH, NStZ 1984, 134; BGH, NStZ 1991, 280; BGH, StV 1995, 249; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 299; Wessels/Hettinger, Rn 755; GS-HK-Heinrich, § 154 Rn 10; AnwK-Mückenberger, § 157 Rn 12; Müller, S. 123 Fn 278; Ostendorf, JZ 1987, 335, 338; vgl. BGHSt 10, 142, 144

3248 BGH, HRRS 2012 Nr. 758; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 299; HansOLG, JR 1981, 158, 160; SSW-Sinn, § 154 Rn 15; AnwK-Mückenberger, § 154 Rn 21; Montenbruck, JZ 1985, 976, 984; vgl. Geppert, Jura 1988, 496, 497; Geppert, Jura 2002, 173, 175

3249 BGH, StV 2004, 482, 483

3250 Zum Ganzen: Müller, S. 109

3251 Lenckner, JR 1977, 74, 76

würde, wäre die Strafbarkeit wegen falscher Aussage ausgeschlossen<sup>3252</sup>. Der, gegen den ermittelt werde, könne nicht Zeuge sein<sup>3253</sup>. Wenn der Angeklagte vereidigt wurde, kommt die Tatbestandsmäßigkeit des § 154 StGB nicht in Betracht – er kann nicht tauglicher Täter des Meineids sein und der vernehmende Richter ist zu seiner Vereidigung nicht befugt<sup>3254</sup>. Auch der Streit über den Mitbeschuldigtenbegriff hat seinen materiell-rechtlichen Aspekt: Wenn das Verfahren gegen mehrere Angeklagte nur zu diesem Zweck abgetrennt wird, um einen Angeklagten als Zeugen zu einem Sachverhalt, der auch dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zugrunde liegt, zu vernehmen, macht sich der tatsächlich „Beschuldigte“ (in der Rolle des Zeugen) wegen falscher Aussage nicht strafbar und er kann kein Täter des Meineids sein<sup>3255</sup>. In den übrigen Fällen bleibt lediglich der Schutz aus § 157 StGB, weil „kein Anlass besteht, die Pönalisierung von Falschaussagen verdächtigen Zeugen einzuschränken“<sup>3256</sup>.

Noch weiter geht die Auffassung, die die Tatbestandlichkeit der §§ 153 ff. StGB bei Verletzung prozessualer Vorschriften überhaupt ausschließt mit dem Argument, dass die prozessual unverwertbaren Angaben keine Aussagen i.S.d. § 153 StGB seien<sup>3257</sup> (sog. Verwertbarkeits-<sup>3258</sup> oder Tatbestandlösung<sup>3259</sup>). Die falschen Aussagen, die unter Verstoß gegen die prozessualen Vorschriften zustande gekommen sind, seien nicht verwertbar<sup>3260</sup> und aus diesem Grund könnten sie die Rechtspflege nicht gefährden, weil sie bei der Wahrheitsfindung nicht berücksichtigt würden. Wenn eine Aussage wegen schwerer Mängel nicht zur Verurteilung eines Angeklagten führen kann, dann „genügt sie ebenso wenig zur Verurteilung des Zeugen“<sup>3261</sup>.

Diese Meinung wird mit dem Argument unterstützt, nach dem die Einheit der Rechtsordnung nur dann beachtet werde, wenn Strafrecht an die Wertung des Prozessrechts gebunden sei<sup>3262</sup>. Ziel der Rechtspflege sei nicht nur eine auf wahre Feststellungen gestützte Entscheidung zu treffen, sondern auch die Interesse der Prozessbeteiligten zu schützen; würden diese Grenzen durch das Prozessorgan überschritten und dadurch das Beweismittel unverwertbar gemacht, so könne auch die Wahrheitspflicht nicht begründet werden<sup>3263</sup>. Die Aussagedefinition ist hier anders als bei der Strafzumessungslösung: Aussage sei das, was unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist<sup>3264</sup>. Konstitutiv für den Tatbestand des 153ff. StGB sei die Verletzung der prozessualen (und nicht „absoluten“) Wahrheitspflicht<sup>3265</sup>, weil durch diese Vorschriften nur ordnungsgemäße Rechtspflege geschützt werde, während die rechtswidrige Rechtspflege keines Schutzes bedarf<sup>3266</sup>. Ein Eid bei

---

3252 BGHSt 10, 8, 12; *Prittowitz*, S. 96; *LK-Ruß*, § 153 Rn 10; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 14; *MK-Müller*, § 153 Rn 6; *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 25; *Otto*, JuS 1984, 161, 166

3253 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 978

3254 BGHSt 10, 8, 10, 13; *Geppert*, Jura 2002, 173, 177

3255 BGHSt 10, 8, 13; BGH, JR 1969, 148, 149; *LK-Ruß*, § 153 Rn 10; *Sch/Sch-Lenckner/Bosch*, § 153 Rn 4a; *MK-Müller*, § 153 Rn 6; *Prittowitz*, S. 95; *Geppert*, Jura 2002, 173, 177

3256 *Rogall*, NJW 1978, 2535, 2538; vgl. *Prittowitz*, S. 132

3257 *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 32; *Vormbaum*, S. 269; *LR-Ignor/Bertheau*, § 55 Rn 36; *Geppert*, Jura 2002, 173, 176

3258 Vgl. *MK-Müller*, § 153 Rn 27

3259 *Rudolphi*, GA 1969, 129, 140; vgl. *Schneider*, GA 1956, 337, 341; *GS-HK-Heinrich*, § 153 Rn 21; *Geppert*, Jura 1988, 496, 498; krit. *Müller*, NStZ 2002, 356, 357; *Paulus*, FS-Küchenhoff, S. 435, 453

3260 *Geppert*, Jura 2002, 173, 175f.; vgl. *Hauf*, MDR 1993, 195, 196; krit. *Willms*, JR 1978, 78, 79

3261 *Schneider*, GA 1956, 337, 341

3262 *Rudolphi*, GA 1969, 129, 142; *Schneider*, GA 1956, 337, 341; *Geppert*, Jura 1988, 496, 498; *Geppert*, Jura 2002, 173, 175f.; *Hruschka/Kässer*, JuS 1972, 709, 711; vgl. *MK-Müller*, § 153 Rn 27; *Müller*, S. 107; *Delventhal*, S. 47, 50

3263 *Rudolphi*, GA 1969, 129, 140

3264 *Bruns*, GA 1960, 161, 180

3265 *Otto*, JuS 1984, 161, 164; *Rudolphi*, GA 1969, 129, 143

3266 *Rudolphi*, GA 1969, 129, 140; *Hruschka/Kässer*, JuS 1972, 709, 711; vgl. *Müller*, S. 109

Eidesverbot, schaffe keine Gefahr für die Rechtspflege<sup>3267</sup>. Aus diesen Gründen sind die Fälle der verbotswidrigen Vereidigung und der Aussage ohne vorheriger Belehrung aus dem Tatbestand der §§ 153 ff. StGB auszuklammern<sup>3268</sup>. Bei Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO wird die Aussage (trotz abgenommenen Eides) als uneidliche betrachtet<sup>3269</sup>, auch wenn die Gründe für ein Eidesverbot erst nach der Vereidigung auftauchen<sup>3270</sup>. So entfällt bei ordnungswidriger Vereidigung lediglich das Tatbestandsmerkmal des Schwurs.

Der Tatbestandslösung wird vorgeworfen, dass sie die Strafbarkeit wegen Falschaussage verneint, auch wenn Verfahrensverstöß mit der Falschaussage nichts zu tun habe. Strafflosigkeit kann auch dazu führen, dass ein Außenstehender ungestraft das Beweisverfahren manipulieren kann, indem er einen Zeugen veranlasst, falsch auszusagen unter Verbergen, dass er nicht zur Aussage verpflichtet wäre. Außerdem sei das Verwertungsverbot nicht selten von der Dispositionsbefugnis der Verfahrensbeteiligten, wie im Zivilprozess oder nach Widerspruchslösung im Strafverfahren, abhängig<sup>3271</sup>. Die Nichtbelehrung nach §§ 52 und 53 StPO führe zur Unverwertbarkeit der Aussage, wenn der Zeuge sein ZeugnisVR nicht kannte<sup>3272</sup>, während die unterlassene Belehrung nach § 55 StPO solche Konsequenzen nicht unbedingt verursache – gleichzeitig jedoch gebe es keinen Grund die Strafbarkeit der Betroffenen in beiden Situationen unterschiedlich zu beurteilen<sup>3273</sup>.

Weiterhin wird hervorgehoben, dass die Verwertbarkeitslösung die Rechtsposition des Angeklagten, nicht aber des Aussagenden berücksichtigt<sup>3274</sup>. Das hat mittlerweile auch die Rspr. anerkannt, nach der ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht des Zeugen dann in einem späteren Verfahren zur Unverwertbarkeit seiner Aussage führe, wenn der Zeuge zum Beschuldigten wird, weil § 55 StPO gerade den Zeugen vor Strafverfolgung schützen wolle<sup>3275</sup>. Die selbstbelastende Aussage der unbelehrten Zeugen ist also gegen ihn selbst nicht zu verwenden<sup>3276</sup>. Aus dieser Entscheidung folgt auf der Ebene des materiellen Rechts – nach Tatbestandslösung – die Strafflosigkeit wegen §§ 153 ff. StGB.

### 3.3. Die Schutzzwecktheorie

Das führt zur dritten Auffassung – der sog. Schutzzwecktheorie, die die Frage nach der Strafbarkeit gem. §§ 153 ff. StGB von der prozessualen Verwertbarkeit der Aussage befreit und diese materiell-rechtliche Entscheidung ausschließlich davon abhängig macht, ob im Verfahren gegen Interessen der Beweisperson verstoßen wurde<sup>3277</sup>. Maßgeblich bei diesem Zusammenhang sei, ob die prozessualen Normen der Aussagenden vor Falschaussage oder Meineid schützen sollten<sup>3278</sup> und dies ist der Fall bei § 55 und 60 Nr. 2 StPO. Es wird also nach der Funktion der Norm differenziert, gegen die im Verfahren verstoßen wurde und erst dann kann entweder Strafmilderung oder Tatbestandslosigkeit angenommen werden<sup>3279</sup>. Wenn

---

3267 *Delventhal*, S. 46, 52

3268 *Hruschka/Kässer*, JuS 1972, 709, 711

3269 BGHSt 4, 130, 131; BGH, NStZ 1981, 309; *Willms*, JR 1978, 78, 79; *Delventhal*, S. 41; *Rudolphi*, JR 1981, 160, 162; *Hruschka/Kässer*, JuS 1972, 709, 712; krit. *Müller*, S. 123

3270 *Delventhal*, S. 42

3271 Zum Ganzen: *Müller*, S. 109ff., 121

3272 BGHSt 11, 213, 216; BGHSt 17, 245, 246

3273 *Müller*, S. 111; *Müller*, StV 2003, 506, 507

3274 *MK-Müller*, § 153 Rn 28

3275 BayObLG, NJW 1984, 1246, 1247; BayObLG, StV 2002, 179, 180; OLG Celle, NStZ 2002, 386; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; *Beulke*, Rn 464; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 1131; *Rössner*, S. 92; *MG/Schmitt*, § 55 Rn 17; *SK2-Rogall*, § 55 Rn 79

3276 OLG Celle, NStZ 2002, 386

3277 *MK-Müller*, § 153 Rn 30; *Müller*, S. 114; *Müller*, NStZ 2002, 356, 357

3278 *Müller*, S. 115

3279 *Müller*, StV 2003, 506

eine bestimmte Regelung den Zeugen vor Falschaussage schützen solle, dürfe er bei Verstoß gegen diese Prozessvorschriften nicht wegen Falschaussage bestraft werden. Der Staat kann nämlich nicht den Zeugen vor Falschaussage schützen, indem er die Möglichkeit des Verzichts auf Aussage mit der Belehrungspflicht untermauert und gleichzeitig denselben Zeugen bestrafen, wenn er nicht belehrt wurde. § 55 II StPO habe seine Schutzfunktion nur dann, wenn die Auskunftsbereitschaft des Zeugen, mit der sich der Zeuge dem Wahrheitszwang unterwerfe, nach einer vorherigen Belehrung erfolge<sup>3280</sup>.

Fraglich bleibt jedoch, auf welcher Ebene in der Struktur der Tat die prozessualen Fehler berücksichtigt werden sollen. Nach Auffassung von *Müller* liege auch bei mangelnder Kenntnis über AuskunftsVR eine rechtswidrige Tat vor, das Gericht sei jedoch verpflichtet nach § 157 StGB von Strafe abzusehen<sup>3281</sup>. Wenn § 157 StGB die Strafmilderung oder sogar Absehen von der Strafe auch gegenüber dem Täter vorsieht, dem seine AuskunftsVR bekannt war, umso mehr sollte ein nicht belehrter Zeuge milder betrachtet werden, was durch die erweiternde Auslegung des § 157 StPO zum obligatorischen Absehen von Strafe führe<sup>3282</sup>. Fehlerhafte Vereidigung des tatverdächtigen Zeugen führt nicht zum Ausschluss des § 154 StGB, aber wenn der Zeuge dazu sein AuskunftsVR nicht kannte – zum obligatorischen Absehen von Strafe<sup>3283</sup>.

*Meinecke* dagegen sieht die Lösung des Konflikts in der Reduktion auf die Tatbestandsebene. Wenn die Beachtung der verletzten Prozessnorm für die „prozessuale Erwartung einer wahrheitsgemäßen Aussage konstitutiv wirke“, und zu solchen Normen gehören auch §§ 55 und 60 StPO, führe die Nichtbelehrung zur Straflosigkeit<sup>3284</sup>. Die Wahrung der Aussagefreiheit sei ein Element der „Aussage“, wenn also die Nichtbelehrung für die Konfliktlage des Zeugen ursächlich gewesen sei, sei das „Produkt“ dieser Zwangslage keine „Aussage“ und mangels Freiheit bei Eidesleistung sei ein entgegen § 60 Nr. 2 StPO abgenommener Eid kein „Schwur“ i.S.v. § 154 StGB – dann betrifft § 157 StGB nur die Fälle, in denen der Zeuge sein Recht aus § 55 StPO kannte<sup>3285</sup>. Der Vorschlag, die Straflosigkeit bei einem Prozessfehler gesetzlich zu regeln, wurde jedoch abgelehnt<sup>3286</sup>.

#### 4. Die Situation des verdächtigen und des nichtverdächtigen Zeugen

Die Zwangslage eines Zeugen, der trotz einer Gefahr der Strafverfolgung zur Wahrheit verpflichtet ist, kann von verschiedenen Standpunkten beurteilt werden. Unterschiedlich stellt sich die Situation eines „noch-nicht-beschuldigten“ Zeugen dar, wenn der gegen ihn bestehende Tatverdacht dem Vernehmenden bekannt war oder mindestens nach der Lage des Verfahrens oder dem Stand der Ermittlungen zu erkennen war („offenkundig tatverdächtige Zeugen“<sup>3287</sup>) und ganz anders sieht sie aus, wenn der wahre Täter als Zeuge vernommen wird, weil die den Verdacht begründenden Umstände dem staatlichen Organ unbekannt bleiben („unentdeckt tatverdächtige Zeugen“). Wenn es noch keine Anhaltspunkte für seine Täterschaft oder mindestens für das AuskunftsVR vorliegen, wird er weder über das Schweigerecht, noch über AuskunftsVR belehrt. Die rechtlich materiellen Folgen können also danach differenziert werden, ob der Verdacht im Zeitpunkt der Vernehmung bereits vorhanden war, ob der Betroffene über seine Rechte ordnungsgemäß belehrt wurde und wenn nicht, ob der Richter vorsätzlich oder lediglich „fahrlässig“ eine Belehrung unterlassen oder trotz Vereidi-

---

3280 Zum Ganzen: *Müller*, S. 109, 114; *Müller*, NStZ 2002, 356, 357; *MK-Müller*, § 153 Rn 30; *Köbel*, S. 438

3281 *MK-Müller*, § 153 Rn 33

3282 *Müller*, StV 2003, 506, 507; *Müller*, S. 120

3283 *Müller*, S. 124; *Müller*, NStZ 2002, 356, 357

3284 Zum Ganzen: *Meinecke*, S. S. 171f., 174; vgl. *Müller*, S. 108

3285 *Meinecke*, S. S. 174f., 178, 181

3286 *Meinecke*, S. 216f.

3287 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 980

gungsverbot einen Eid abgenommen hat, und schließlich kann man die Situation des Zeugen von dem Standpunkt der Wahrheitsfindung oder eher „mit den Augen des Zeugen“ im Zusammenhang mit dem *nemo-tenetur*-Prinzip beurteilen. Bei einer falschen Beurteilung des Zeugenstatus geht es also auch darum, ob der Richter den Fehler hätte vermeiden können<sup>3288</sup>.

Von drei Elementen, die die Situation des verdächtigen Zeugen prägen: Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung, Verschulden des Richters und Befürchtung des Zeugen, seine Situation zu verschlechtern, sprechen die ersten beiden für die „mildere Behandlung“ der offenkundig verdächtigen Zeugen, während das dritte vor allem bei unentdeckt verdächtigen Zeugen an Bedeutung gewinnt, weil sie „mehr zu verlieren“ haben. Die Diskrepanz zwischen möglichen Lösungen ist breit: Im Rahmen der Tatbestandslösung von Straflosigkeit der offenkundig Tatverdächtigen und Strafbarkeit der unentdeckt Verdächtigen, im Rahmen der Strafmilderungslösung von Absehen von Strafe, durch Strafmilderung bis zur Ablehnung des § 157 I StGB.

#### 4.1. Die offenkundig tatverdächtigen Zeugen

Wenn der tatverdächtige Zeuge ohne Verfahrensverstöß in der Zeugenrolle und nach ordnungsgemäßer Belehrung vernommen wurde, bleibt seine Strafbarkeit nach § 153 StGB unberührt<sup>3289</sup>. Durch das Recht, die Fragen nicht zu beantworten, wird dem Zeugen eine Alternative zur Selbstbelastung und zur Lüge gegeben, von ihm kann also die Wahrheit abverlangt werden, was auch der Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht im Wege steht. Die Konfliktlage des Zeugen wird im Strafprozess durch §§ 55, 60 Nr. 2 StPO und zusätzlich materiell-rechtlich nach § 157 I StGB und auch nach § 258 V u.a. StGB genügend berücksichtigt<sup>3290</sup>. Die subjektive Überzeugung des Zeugen, dass er sich erfolgreich nur durch Lüge verteidigen kann, wird überhaupt nicht oder lediglich im Rahmen des § 157 I StGB berücksichtigt.

Die Strafbarkeit wegen § 153 StGB entfällt jedoch, wenn der Betroffene missbräuchlich als Zeuge verhört wurde, weil ihm im Zeitpunkt der Vernehmung bereits die Rolle des Beschuldigten zustehen sollte<sup>3291</sup> oder wenn das Verfahren gegen mehrere Angeklagte willkürlich nur zu diesem Zweck abgetrennt wird, um ihn als Zeugen zu den ihm vorgeworfenen Taten zu vernehmen<sup>3292</sup>. So wird also auf der Ebene des materiellen Strafrechts die strenge formelle Beschuldigtentheorie abgelehnt.

Für die Befürworter der Tatbestandslösung ist die Situation der offenkundig tatverdächtigen Zeugen bei Verfahrensverstöß klar: Sie können wegen § 60 Nr. 2 StPO keinen Meineid begehen<sup>3293</sup> und wenn sie nach § 55 StPO nicht belehrt wurden, machen sie sich wegen § 153 StGB nicht strafbar, weil sie keine Zeugen i.S.v. dieser Vorschrift sind<sup>3294</sup>. Zum

3288 *Geppert*, Jura 1988, 496, 498; *Otto*, JuS 1984, 161, 165

3289 Nach der objektiven Sichtweise müssten jedoch alle offenbar tatverdächtigen Zeugen (ob sie belehrt wurden oder nicht) von der Strafbarkeit wegen Aussagedelikten befreit werden (*Montenbruck*, JZ 1985, 976, 978).

3290 OLG Düsseldorf, StV 1993, 423; GS-HK-*Heinrich*, § 157 Rn 9; vgl. BGHSt 1, 22, 28; BGHSt 7, 332f.; BGH, StV 1995, 249; BGH, StV 1995, 250; BGH, StV 2004, 482, 483; BGH, NStZ 2008, 91; BayObLG, NStZ-RR 1999, 174; OLG Düsseldorf, MDR 1993, 561; *Otto*, JuS 1984, 161, 171; A/W/H/H-*Hilgendorf*, § 47 Rn 113; MK-*Müller*, § 157 Rn 10; LK-*Ruß*, § 157 Rn 5; Sch/Sch-*Lenckner/Bosch*, § 157 Rn 12; SSW-*Sinn*, § 157 Rn 16; *Geppert*, Jura 2002, 173, 181; *Kudlich*, JA 2008, 233, 234; KNP-*Vormbaum*, § 153 Rn 25; Wegen der „Notstandsfrage“ bekommt der Zeuge bestimmte „Privilegien“, auch wenn er sein AuskunftsVR kannte (BGH, NStZ-RR 2008, 9; *Müller*, S. 119; *Kindhäuser I*, § 49 Rn 11) und nur nach einer Mindermeinung verdient er dann keine Strafmilderung (*Bemmann*, FS-Mayer, S. 485, 486f.).

3291 BGHSt 10, 8, 12; *Prittwitz*, S. 96; LK-*Ruß*, § 153 Rn 10; SSW-*Sinn*, § 153 Rn 14; MK-*Müller*, § 153 Rn 6; KNP-*Vormbaum*, § 153 Rn 25; *Otto*, JuS 1984, 161, 166

3292 LK-*Ruß*, § 153 Rn 10; Sch/Sch-*Lenckner/Bosch*, § 153 Rn 4a

3293 BGHSt 4, 130, 131; BGH, NStZ 1981, 309; *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 980; *Delventhal*, S. S. 41, 72f.; *Rudolphi*, JR 1981, 160, 162; krit. *Müller*, S. 123

3294 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 985



Ausschluss des Tatbestands reicht es, dass der Richter seinen Prozessfehler (Unterlassen der Belehrung oder Vereidigung trotz des Verbotes aus § 60 Nr. 2 StPO) vermeiden konnte<sup>3295</sup>, was bedeutet, dass auch fahrlässige prozessuale Fehler den unbelehrten Betroffenen von der Strafbarkeit befreien. In einem solchen Fall kommt es zur „Verschiebung der Verantwortung“ – bei Nichtbelehrung belastet die von dem Zeugen getroffene, unrichtige Entscheidung zum Thema „schweigen oder lügen“ den Richter und nicht den Aussagenden, was nur dann möglich ist, wenn der Richter eine Möglichkeit hatte zu erkennen, dass er den Zeugen belehren soll<sup>3296</sup>. Auch wenn nicht alle Autoren zwischen vorsätzlicher und versehentlicher Nichtbeachtung des §§ 55 und 60 Nr. 2 StPO unterscheiden, ist der Tatbestand in beiden Fällen auszuschließen, weil in beiden ein Prozessfehler zugrunde liegt, der hätte erkannt werden können und sollen. In der Regel werden die offenkundig tatverdächtigen Zeugen nicht bestraft<sup>3297</sup>.

Die Befürworter der Strafzumessungslösung<sup>3298</sup> machen grundsätzlich keinen Unterschied zwischen „offenkundig“ und „unentdeckt“ tatverdächtigen Zeugen, die nach dieser Auffassung lediglich Strafmilderung verdienen, unabhängig davon, ob die das Vereidigungsverbot begründenden Umstände dem Richter bekannt wurden<sup>3299</sup> oder er den Fehler hätte vermeiden können<sup>3300</sup>. Aber im Rahmen des § 157 StGB gibt es verschiedene Wahlmöglichkeiten und auch auf dieser Ebene kann die besondere Rechtssituation der offenkundig tatverdächtigen Zeugen berücksichtigt werden. In der Rspr. wird hervorgehoben, dass die Milderungsgründe „besonderes Gewicht“ haben, wenn der Richter die Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung des Zeugen hatte, aber ihn versehentlich nicht nach § 55 StPO belehrt und nicht von Vereidigung abgesehen hat<sup>3301</sup>. Ein Teil der Lehre bevorzugt in dieser Situation das Absehen von Strafe oder sieht sogar das Absehen von Strafe als einzige Möglichkeit vor<sup>3302</sup>. Dieser Auffassung zugrunde liegt der Standpunkt der Wahrheitsfindung, die kaum gefährdet werde, weil die Aussage des offenkundig tatverdächtigen Zeugen i.d.R. als Schweigen betrachtet werde<sup>3303</sup> und ihr Beweiswert kaum höher als derjenige der Einlassungen des Beschuldigten sei<sup>3304</sup>. So wird auch das staatliche Verschulden („Verschulden der Rechtspflege gegen sich selbst“) berücksichtigt – der Zeuge sei nicht daran schuld, dass er als Zeuge vernommen werde<sup>3305</sup>. Aus diesen Gründen sei das Ermessen des Richters bei Bestrafung der offenkundig tatverdächtigen Zeugen auf Null reduziert<sup>3306</sup>.

#### 4.2. Die unentdeckt tatverdächtigen Zeugen

Wird der wahre Täter in einer Prozessphase vernommen, in der noch kein Verdacht gegen ihn vorlag – wenn also im Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörde der Betroffene unverdächtig blieb, so wird er in der Zeugenrolle vernommen. Seine Täterschaft ist nur ihm und evtl. anderen Personen, nicht aber den staatlichen, für das Strafverfahren zuständigen Organen bekannt. Der Verdacht kann im Zeitpunkt der Vernehmung auch bei erforderlicher Sorgfalt

3295 *Geppert*, Jura 1988, 496, 498; *Otto*, JuS 1984, 161, 165; *Prittwitz*, S. 104

3296 *Vormbaum*, S. 269

3297 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 983

3298 BGHSt 8, 186, 190; BGHSt 10, 142, 144; BGHSt 17, 128, 136; BGH, NJW 1976, 1461; BGH, StV 1982, 521; BGH, StV 1986, 341; BGH, StV 1987, 195, 196; BGH, wistra 1987, 22, 23; BGH, StV 1988, 427; BGH, StV 1995, 249; BGH, wistra 1999, 261; BGH, StV 2004, 482, 483; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 299; HansOLG, JR 1981, 158, 159; Sch/Sch-*Lenckner/Bosch*, § 154 Rn 9; GS-HK-*Heinrich*, § 154 Rn 10; SSW-*Sinn*, § 154 Rn 15

3299 HansOLG, JR 1981, 158, 159; SSW-*Sinn*, § 154 Rn 15

3300 BGH, StV 1987, 195, 196

3301 BGH, StV 1995, 249

3302 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 980; a.M. LK-*Ruß*, § 157 Rn 16

3303 KNP-*Vormbaum*, § 157 Rn 30; *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 981, 985

3304 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 980

3305 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 982, 984

3306 *Müller*, S. 118 Fn 243; *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 983

nach dem Stand der Ermittlungen oder Lage des Verfahrens nicht entdeckt werden, der Betroffene kann in diesem Moment noch kein Beschuldiger sein und offensichtlich – ohne Verschulden der staatlichen Organe – keine prozessualen Rechte des Beschuldigten haben. Warum also ist seine Situation im Rahmen der „Beschuldigtenstellung“ zu erörtern?

Die objektive Beschuldigtentheorie geht davon aus, dass über den Tatverdacht und der mit ihm untrennbar und automatisch verbundenen Beschuldigteneigenschaft ein „Standpunkt eines objektiven Beobachters in der jeweiligen Verfahrenslage“ entscheidet<sup>3307</sup>. Es geht darum, ob der Vernehmende ein Bewusstsein hatte oder haben müsste/könnte, dass der Betroffene als Täter in Betracht kommt, also ob die den Verdacht begründenden Umstände bereits ermittelt wurden, sonst ist die Einräumung der Beschuldigtenrechte überhaupt unmöglich. Aber das objektive Element des Beschuldigtenstatus entfaltet seine schützende Funktion *ex post*, es ist also nicht ausgeschlossen den Betroffenen aus dieser Perspektive als Beschuldigten zu betrachten. So kann jeder Tatverdächtige als Beschuldiger angesehen werden, auch wenn im Moment der Vernehmung gegen ihn (noch) in keinem Verfahren ermittelt wurde<sup>3308</sup> und sogar auch dann, wenn die Straftatbegehung nur ihm bekannt war. Während der Vernehmung weiß lediglich er selbst, dass die Gefahr der Strafverfolgung nahe liegt: wenn die Ermittlung läuft, bedeutet das, dass mindestens die Tat, auch wenn noch nicht sein Täter, entdeckt worden ist. In seinen Augen ermittelt der Staat „gegen ihn“, er befindet sich in der Zwangssituation und könne sich auf die Selbstbelastungsfreiheit berufen<sup>3309</sup>, es ist aber zu fragen, ob er sanktionslos lügen darf, wenn die Lüge das einzige Mittel ist, das er ohne Offenbarung des Tatverdachts ausnutzen kann. Es ist dabei nicht ohne Bedeutung, wie sich das Verhalten des Beamten „aus Sicht des Befragten“ darstelle<sup>3310</sup>.

Die deutsche Rspr. und Rechtslehre verneint die Möglichkeit, den im Ursprungsverfahren unverdächtigen Zeugen, der aber gleichzeitig wahrer Täter ist, von der Strafbarkeit wegen Falschaussage und Meineid zu befreien. Das Unterlassen der Belehrung nach § 55 StPO, das hier aus der Sache erfolge, dass dem Richter die das AuskunftsVR begründenden Umstände nicht bekannt waren, begründe nur einen Strafmilderungsgrund<sup>3311</sup>. Auch der Meineid – trotz objektiven Verstoßes gegen das Vereidigungsverbot – bleibe strafbar, weil das Gericht den Fehler nicht hätte vermeiden können<sup>3312</sup>. Die Vereidigung (oder Vernehmung ohne Belehrung) widerspreche den Intentionen des Gesetzes und sei in diesem Sinne „objektiv prozessordnungswidrig“<sup>3313</sup>, wenn aber das Gericht einen Prozessfehler nicht vermeiden konnte, mache sich der Zeuge strafbar<sup>3314</sup>. Er könnte dem Gericht die für die Belehrung nach § 55 StPO und Nichtvereidigung nach § 60 Nr. 2 StPO erforderlichen Informationen liefern, aber er habe

---

3307 Rössner, S. 25; vgl. von Gerlach, NJW 1969, 776, 779; SK-Rogall, Vor § 133 Rn 29; von Hindte, S. 36; Koch, JA 2004, 558, 559; ter Veen, StV 1983, 293, 294

3308 Kleczewski, Rn 109; Kühne, Rn 104.1

3309 Kölbl, S. 67

3310 BGH, NJW 2009, 3589

3311 BGHSt 23, 30, 32; BGHSt 27, 74, 75; BGH, NJW 1958, 1832; BGH, StV 1988, 427, 428; BGH, StV 1995, 249; BGH, StV 2004, 482, 483; OLG Karlsruhe, StV 2003, 505; OLG Jena, NStZ-RR 2011, 279; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 299; KK-Senge, § 55 Rn 18; LR-Ignor/Bertheau, § 60 Rn 7; Sch/Sch-Lenckner/Bosch, Vor § 153 Rn 24; GS-HK-Heinrich, § 154 Rn 10; LK-Ruß, Vor § 153 Rn 29; Lenckner, JR 1977, 74, 76; KNP-Vormbaum, § 153 Rn 34

3312 BGHSt 23, 30, 32; BGH, JR 1977, 74; BGH, StV 1987, 195, 196; BGH, StV 1995, 249; HansOLG, JR 1981, 158, 159; Lenckner, JR 1977, 74, 76; SSW-Sinn, § 154 Rn 15; SK2-Rogall, § 60 Rn 22; Nur als Ausnahme wird eine Lösung vorgeschlagen, nach der der unter Verstoß gegen § 60 Nr. 2 StPO begangene Meineid als uneidliche Aussage bewertet werden könnte, auch wenn die Gründe für ein Eidesverbot erst nach der Vereidigung auftauchen (Delventhal, S. 42, vgl. BGHSt 4, 130, 131; BGH, NStZ 1981, 309, Rudolphi, JR 1981, 160, 162; krit. Müller, S. 123).

3313 BGHSt 23, 30, 32; Lenckner, JR 1977, 74, 76

3314 BGH, StV 2004, 482, 483; Geppert, Jura 1988, 496, 498; Otto, JuS 1984, 161, 165

das nicht gemacht, deshalb sei er für die „Richtigkeit“ der Entscheidung „schweigen oder lügen“ selbst verantwortlich und eine Entscheidung für Lüge belaste nicht den Richter<sup>3315</sup>.

Nach der h.M. wird die Privilegierung aus § 157 I StGB gegenüber den „unentdeckt tatverdächtigen“ Zeugen begrenzt. Im Unterschied zu den „offenkundig tatverdächtigen Zeugen“, die das Absehen von Strafe verdienen, könne der „unentdeckt Tatverdächtige“ nur auf Strafmilderung rechnen, weil er die Wahrheitsfindung in höherem Maße beeinträchtigt<sup>3316</sup>. Der Vorbehalt, dass er nur dann anders (schlechter) als der offenkundig Verdächtige behandelt werden könne, wenn er sein AuskunftsVR kenne<sup>3317</sup>, ist schwer realisierbar, weil in der Praxis nicht alle Zeugen nach § 55 StPO belehrt werden, sondern nur die, gegen die die Anhaltspunkte für Tatverdacht bestehen. Es ist jedoch zuzustimmen, dass die möglichst frühzeitige Belehrung hier von Bedeutung ist<sup>3318</sup>. Nach einer weitergehenden Meinung verdiene der unentdeckt verdächtige Zeuge überhaupt keine Strafmilderung, weil der Richter hier keinen Fehler mache und die Vorschriften nur unbewusst verletze<sup>3319</sup>. Wenn der Zeuge seine Rechtsposition durch die Lüge verbessern wolle, müsse er damit warten, bis ihm die Beschuldigteigenschaft eingeräumt werde<sup>3320</sup>.

### 4.3. Das Schweigen als Alternative

Im Kontext der Strafbarkeit wegen Falschaussage ist auch zu erörtern, ob die Auskunftsverweigerung tatsächlich eine Alternative für den Noch-Nicht-Beschuldigten darstellt. Auf der Ebene des Beweisrechts ändert die Nichtbeantwortung einer Frage die Situation des Betroffenen nicht, weil aus dem Schweigen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen. Unabhängig davon, ob der Beschuldigte oder ganz unverdächtige Zeuge die Aussage verweigert, ist diese Tatsache kein Beweis ihrer evtl. Täterschaft. Durch Inanspruchnahme des AuskunftsVR belaste sich der Tatverdächtige nicht zusätzlich<sup>3321</sup> und aus diesem Gesichtspunkt ändere ein Erregen der Aufmerksamkeit durch Auskunftsverweigerung nichts an der Schweigemöglichkeit<sup>3322</sup>. Eine Gefahr der Bestrafung wird jedoch nicht nur durch neue konkrete Beweismittel erhöht, sondern auch dadurch, dass die ausdrückliche Verweigerung den Strafverfolgungsorganen Anlass zu weiteren Ermittlungen gibt. Verweigert der Zeuge die Auskunft, beseitigt er die Gefahr der Bestrafung nicht, ganz im Gegenteil: er erweckt oder erhöht die Gefahr<sup>3323</sup>.

Eine Person, gegen die bereits die Anklage eingerichtet wurde und die als Zeuge in der Sache gegen Mitbeschuldigten vernommen wird, verschlechtert durch das Schweigen ihre eigene Situation nicht. Aber ein Zeuge, der über § 55 StPO belehrt wurde, weil eine hypothetisch wahre Antwort auf die Frage einen Anfangsverdacht i.S.v. § 152 II StPO begründen könnte, kann seine Situation (im pragmatischen Sinne) ändern. Auch bei einem unentdeckt verdächtigen Zeugen – ausgegangen davon, dass ihm das AuskunftsVR bekannt war – bekommt die Strafverfolgungsbehörde im Moment der Nichtbeantwortung einer Frage „auf-

---

3315 *Vormbaum*, S. 269f.; vgl. OLG Celle, HRRS 2016 Nr. 859: „der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit berechtigt nicht zur Begehung neuen Unrechts“

3316 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 980f., 985; *KNP-Vormbaum*, § 157 Rn 30; a.M. *Ruß* (LK-*Ruß*, § 157 Rn Rn 16, 29) ist aber der Meinung, dass die Strafmilderung besonders die Fälle betreffen solle, in denen der Verfahrensfehler überhaupt nicht erkennbar gewesen sei.

3317 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 984

3318 *Geerds*, FS-Stock, S. 171, 194; *Rogall*, S. 189; *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 984; *Montenbruck*, ZStW 1977, 878, 883;

3319 BGHSt 19, 113, 114f.; vgl. *Lenckner*, JR 1977, 74, 75

3320 *Wolff*, S. 83 f.

3321 *Müller*, S. 118

3322 Zum Ganzen: *Wolff*, S. 83f.

3323 *Bemmann*, FS-Mayer, S. 485, 488; *Grünwald*, FS-Klug, S. 493, 502; *Brüssow*, FS-Friebertshäuser, S. 171, 175; *Schmidt*, S. 119

grund des § 55 StPO“ die erste Information, die das EV lenken und zur Bestätigung des Tatverdachts gegen den Betroffenen führen kann.

Beispiel: In der HV gegen einen Sportschullehrer, der wegen sexuellen Missbrauchs angeklagt wurde, wird der Schuldirektor befragt, ob er früher die Beschwerden gegen diesen Lehrer bekommen habe. Aus Angst vor Verfolgung wegen unterlassener Hilfeleistung und evtl. sexuellen Missbrauchs durch Unterlassen sagt er wahrheitswidrig, dass er sich an keine Beschwerde erinnern könne<sup>3324</sup>. Entscheidet er sich für Schweigen, so ist dem Richter zwar verwehrt nachteilige Schlüsse daraus zu ziehen, aber der Zeuge muss dies nicht wissen und darüber hinaus kann der Richter eine Durchsuchung der Kanzlei anordnen und die Eltern befragen<sup>3325</sup>. Durch Auskunftsverweigerung macht sich also der bislang Unverdächtige verdächtig und eine Gefahr der Strafverfolgung kann für den Betroffenen drückender als die künftige Verfolgung wegen Falschaussage sein<sup>3326</sup>.

Die deutsche Rspr. und das Schrifttum sind für den wahren Täter in der Zeugenrolle eher streng und wollen ihn von der Strafbarkeit wegen Falschaussage, wenn kein Prozessfehler vorliegt, nicht befreien. Es ist aber auch zu lesen, dass § 55 StPO den Betroffenen nicht genügend schütze, weil er schon durch die Erklärung, dass der Zeuge wegen einer Gefahr der Strafverfolgung die Antwort verweigere, den Hinweis für den Vernehmenden gebe<sup>3327</sup>. Diese besondere Situation des Zeugen wird nur durch § 157 StPO privilegiert, die Sichtweise des Zeugen und seine schwierige psychologische Lage wird damit berücksichtigt<sup>3328</sup>, die Lehre verneint jedoch die Möglichkeit, bei einem unentdeckt tatverdächtigen Zeugen von Strafe abzusehen.

Bei der „Verschlechterung der eigenen Situation“ im Zusammenhang mit dem Schweigen müssen also zwei Aspekte berücksichtigt werden. Pragmatisch gesehen droht dem Zeugen auch bei dem Schweigen eine Gefahr der Bestrafung und deshalb sieht er in der Falschaussage sein einziges oder einfach ein besseres Mittel der Abwehr<sup>3329</sup>, was dem § 157 I StPO zugrunde liegt. Die Beweislage ändert sich jedoch bei dem Schweigen nicht und deshalb sieht § 157 I StPO nur fakultative Vergünstigungen vor – die Situation ist zwar notstandsähnlich, aber der Betroffene hat eine Alternative und kann nach § 55 StPO die Aussage verweigern<sup>3330</sup>. Auf die Frage, ob der Zeuge seine Situation durch die nach dem § 55 StPO angebotene Möglichkeit „Schweigen statt Lügen“ verschlechtert, sind also beide Antworten – unter verschiedenen Gesichtspunkten – richtig. Es ist auch zu bemerken, dass der offenkundig tatverdächtige und über § 55 StPO belehrte Zeuge über die Alternative „Wahrheit oder Schweigen“ weiß, was den in den Augen des Richters noch unverdächtigen wahren Täter nicht unbedingt betrifft.

Wegen der Beziehung des Zeugen zum Gegenstand der Untersuchung ist jede Aussage – auch des unentdeckt verdächtigen Zeugen – der Aussage eines Beschuldigten weitgehend angenähert<sup>3331</sup>. Nach dem in der Menschenwürde und den Persönlichkeitsrechten verankerten Grundsatz soll jeder, sowohl der Beschuldigte als auch der verdächtige Zeuge, von dem Selbstbelastungszwang befreit werden<sup>3332</sup> und die Selbstbelastungsfreiheit wird durch Belehrungspflicht garantiert. Sinn der Belehrungsvorschriften ist, den Zeugen nicht im Glauben zu lassen, er müsse aussagen<sup>3333</sup>. Und wer nicht wusste, dass er schweigen darf, kann nicht be-

3324 Beispiel nach: *Schmidt/Priebe*, Rn 1184

3325 Vgl. *Schmidt/Priebe*, Rn 1184

3326 *MK-Müller*, § 157 Rn 10; *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 978

3327 *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 6

3328 *Lenckner*, JR 1977, 74, 76; *Bemmann*, FS-Mayer, S. 485, 488f.; *Schmidt/Priebe*, Rn 1184

3329 *Bemmann*, FS-Mayer, S. 485, 488f.; vgl. *Lenckner*, JR 1977, 74, 76

3330 *Heghmanns*, Rn 1874; *Kindhäuser I*, § 49 Rn 14; *A/W/H/H-Hilgendorf*, § 47 Rn 114

3331 BGHSt 17, 128, 134; BGHSt 18, 238, 241; vgl. *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 979

3332 OLG Celle, NStZ 2002, 386

3333 *Müller*, S. 120

straf werden<sup>3334</sup>. Der unentdeckt verdächtige Zeugen wird naturgemäß über das AuskunftsVR nicht belehrt und trotzdem wegen Falschaussage bestraft, es ist also zu fragen, ob das Interesse der Strafrechtspflege und der Wahrheitsfindung nicht auf seine Kosten durchgesetzt werde.

## Kapitel IV

### Der materiell-rechtliche Schutz des Noch-Nicht-Verdächtigten im polnischen Strafprozess

#### 1. Die Wahrheitspflicht des Zeugen und die Strafbarkeit der Falschaussage

Der Zeuge ist verpflichtet eine wahre Aussage zu machen, was in Polen auch eine verdächtige Person betrifft, weil sie als Aussageperson nur in der Rolle des Zeugen und nicht des Verdächtigten i.p.S. auftritt. Bereits diese Feststellung zeigt einen Nachteil des formellen Verdächtigtenbegriffs, der das Selbstbelastungsprivileg leer machen kann, die Besserung der Rechtsposition von tatverdächtigen Zeugen kann jedoch auf der Ebene des materiellen Strafrechts stattfinden. Deshalb ist die Diskussion über die Strafbarkeit der Falschaussage in Polen immer lebhaft und die Erwägungen in diesem Bereich haben zu einer interessanten, aber auch sehr kontroversen Rspr. geführt, die alle Täter-Zeugen von der Strafbarkeit befreit. Die Novellierung des Art. 233 StGB, die am 15. April 2016 in Kraft getreten ist, hat die Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Regelung und der Rspr. im Bereich der Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht beseitigt. Das Inkrafttreten der neuen Vorschrift wird nicht unbedingt die richterliche Praxis ändern<sup>3335</sup>, weil sich die für den Zeugen sehr günstige bisherige Rspr. mehr auf die Verfassungswerte als auf den Gesetzeswortlaut berief. Um diese Rspr. besser zu verstehen muss also auch die vor dem 15. April 2016 geltende Vorschrift des Art. 233 StGB erörtert werden.

Die Wahrheitspflicht der Zeugen wird in dem polnischen StVfGB nicht ausdrücklich geregelt. Die Zeugen werden über die Strafbarkeit wegen Falschaussage oder wegen Verschweigens der Wahrheit belehrt (Art. 190 § 3 StVfGB) und gem. Art. 233 § 1 StGB wird, wer als Zeuge falsch aussagt, mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft. Der Meineid wird nicht gesondert geregelt – im Rahmen des Art. 233 § 1 StGB werden auch die Zeugen bestraft, die vor der Aussage einen Eid abgelegt haben.

Der Zeuge macht sich wegen Falschaussage strafbar unabhängig davon, ob er vor einem Richter, Staatsanwalt, Polizeibeamten oder einem anderen Verfolgungsorgan die Unwahrheit berichtet<sup>3336</sup>. Gem. Art. 233 § 1 StGB wird bestraft, „wer bei einer Aussage, die in einem Gerichtsverfahren oder in einem anderen aufgrund des Gesetzes geführten Verfahren als Beweis dienen soll, falsch aussagt oder die Wahrheit verheimlicht“. Das polnische Strafver-

3334 Müller, S. 120; Müller, StV 2003, 506, 507; LR-Ignor/Bertheau, § 55 Rn 36

3335 Im Beschluss vom 15. Januar 2020 hat das OG – nach dem Wortlaut des neuen Art. 233 StVfGB – entschieden, dass ein Zeuge, der aus Angst vor einer ihm selbst drohenden Strafverfolgung die Unwahrheit sagt oder die Wahrheit verheimlicht, sich wegen Falschaussage strafbar macht (OG, Lex 2766081). Im Beschluss vom 10. Dezember 2020 hat sich jedoch das OG für die bisherige Auslegung geäußert, nach welcher der Zeuge in einer solchen Situation straffrei bleibt, weil er im Rahmen des ihm zustehenden Verteidigungsrechts handelt (OG, Lex 3159995).

3336 Schon im StGB aus dem Jahre 1932 hatte die Vorschrift über Falschaussage ähnlichen Inhalt und auch damals wurden die falschen Aussagen vor dem Staatsanwalt oder Polizeibeamten strafbar (vgl. Niesenson/Siewierski, Art. 140 Pkt 4). Die Novellierung des StVfGB, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, hat diese Regel geändert: die polizeilichen Vernehmungen konnten teilweise nicht protokolliert und lediglich als eine Dienstnotiz niedergeschrieben werden. In der polnischen Tradition gilt eine nicht protokollierte Aussage nicht als Vernehmung und unterliegt der Wahrheitspflicht nicht. Das bedeutet, dass mit der Lockerung der Verfahrensförmlichkeit auch die Straflosigkeit der Falschaussage in breitem Umfang eingeführt wurde. Diese Vorschrift wurde jedoch am 15. April 2016 aufgehoben. Heute darf die Polizei ein „begrenztes“ Protokoll anfertigen, die Vernehmung kann aber zur Strafbarkeit wegen Falschaussage führen.

fahren kennt keinen Ermittlungsrichter und die Zeugen können während des vorbereitenden Verfahrens nur ausnahmsweise vor einem Richter vernommen werden. Gleichzeitig können – durch Verlesung – auch die Aussagen aus dem vorbereitenden Verfahren „in einem Gerichtsverfahren als Beweis dienen“ und deshalb werden alle formellen Zeugenaussagen in jedem Abschnitt des Strafverfahrens strafbar. Außerdem kann sich der Zeuge, wie in Deutschland, wegen anderer Straftaten (evtl. in der Tateinheit), wie z.B. falscher Bezeichnung (Art. 234 StGB), Verheimlichung der Unschuldbeweise (Art. 236 § 1 StGB), Strafanzeige über nicht begangene Straftat (Art. 238 StGB) oder Verleumdung (Art. 212 § 1 StGB) strafbar machen<sup>3337</sup>.

Zur Aussage gehört der freie Bericht des Zeugen und seine Antworten auf die Fragen, sowie die Angaben zur Person<sup>3338</sup>, die auch der Wahrheitspflicht unterliegen. Das Vergehen ist im Moment der definitiven Ablegung der Aussage begangen, also mit der Beendigung der Aussage als ganzer und nicht jeder einzelnen Äußerung<sup>3339</sup>. Bis zur Ende der Vernehmung kann der Zeuge seine Aussage noch berichtigen<sup>3340</sup>.

Wie in Deutschland muss die falsche Aussage keinen wesentlichen Inhalt haben<sup>3341</sup>. Die Fakten, die ohne Bedeutung sind, muss der Zeuge nicht von sich selbst erwähnen, wenn er aber danach gefragt wird, muss er die Wahrheit sagen<sup>3342</sup>. Das Gericht kann die außerordentliche Strafmilderung anwenden oder sogar von der Verhängung von Strafe absehen, wenn die falsche Aussage Umstände betrifft, die auf die Entscheidung in der Sache keinen Einfluss haben können (Art. 233 § 5 Nr. 1 StVfGB)<sup>3343</sup> oder wenn der Täter freiwillig die falsche Aussage berichtigt hat, bevor es zu einer Entscheidung in der Sache gekommen ist (Art. 233 § 5 Nr. 2 StVfGB).

Über die Fakten, die auf die Entscheidung Einfluss haben können soll der Zeuge spontan erzählen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird bestraft, wer die Wahrheit verheimlicht, also wenn er bewusst einen für die Entscheidung bedeutsamen Umstand geheim hält und es ist nicht wichtig, dass der Zeuge nach diesem Umstand nicht gefragt wurde<sup>3344</sup>. Aber solange der Zeuge frei aussagt, seine Aussage nicht beendet und das Protokoll nicht unterschrieben hat, liegt noch keine Falschaussage vor<sup>3345</sup>. Wenn er erst in der Phase der Fragen über die bedeutenden Umstände aussagt – bleibt er straflos, wenn er aber die Wahrheit verheimlicht und keine Fragen gestellt wurden, erfüllt er mit der Beendigung der Vernehmung die Tatbestandsmerkmale aus Art. 233 StGB<sup>3346</sup>. Wie in Deutschland macht sich der Zeuge nicht strafbar, wenn er die Aussage deutlich verweigert, auch wenn seine Verweigerung unberechtigt ist und die Aussagepflicht verletzt<sup>3347</sup>.

Für die Strafbarkeit wegen falscher Aussage reicht der bedingte Vorsatz aus<sup>3348</sup>, fahrlässige Falschaussage (unabhängig davon, ob sie vereidet war oder nicht) ist nicht strafbar

---

3337 *Palka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891, 892f.; *Tęcza-Paciorek*, S. 197; *Wiliński*, Pal. 2007/5-6 S. 40, 49; *Wiliński*, S. 371; *Hudzik*, in: *Błachnio-Parzych/Pomykała/Hudzik*, Pal. 2005/7-8 S. 256, 278; *Sobolewski*, Zasada, S. 129f.

3338 Ap.G Katowice, Lex 286704; *Górecki*, WPP 1979/2 S. 218, 224; *Giezek(KK)-Razowski*, Art. 233 Rn 6; *Młynarczyk*, S. 61

3339 *Kukuła*, WPP 2015/3 S. 129, 133; *Dziesiński*, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 156

3340 *Dziesiński*, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 156

3341 Ap.G Katowice, Lex 286704; *Kukuła*, WPP 2012/1-2 S. 145, 152; *Z/Kom2-Szewczyk*, Art. 233 Rn 23; *Młynarczyk*, S. 58; vgl. OG, Lex 379308; OG, Lex 387551; OG, Lex 389805; OG, Lex 379245

3342 OG, Lex 1526618

3343 Die Umstände haben keine Bedeutung für die Entscheidung, wenn sie unwesentlich sind oder den Prozessgegenstand, also die strafrechtliche Verantwortung einer Person, nicht betreffen (*Stępień*, S. 68).

3344 OG, Lex 1526618; a.M. *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 144

3345 *Kukuła*, WPP 2015/3 S. 129, 132f.

3346 OG, Lex 1526618

3347 *Dziesiński*, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 150; *Kukuła*, WPP 2015/3 S. 129, 132

3348 Ap.G Szczecin, Lex 2412812; *Z/Kom2-Szewczyk*, Art. 233 Rn 22; *Kukuła*, WPP 2012/1-2 S. 145, 148; *Dziesiński*, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 155

und der Versuch einer Falschaussage ist zwar möglich, aber eher theoretisch<sup>3349</sup>. In der polnischen Rechtslehre wurde ein Irrtum im Bereich der Falschaussage nicht näher erörtert. Die Rspr. hat die Strafbarkeit wegen Falschaussage so verengt, dass man über die irrtümliche Annahme der Verdächtigtenrolle nicht entscheiden musste. Ist der Zeuge überzeugt, dass seine Aussage der Wahrheit entspricht, macht er sich nicht strafbar unabhängig von der Ursache seines Irrtums<sup>3350</sup>.

## 2. Der Aussagenotstand und die Unkenntnis des Auskunftsverweigerungsrechts

Vor dem 15. April 2016 lautete Art. 233 § 3 des polnischen StGB wie folgt: [Wegen der Falschaussage] wird nicht bestraft, wer in Unkenntnis seines ZeugnisVR oder seines Rechts, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern (AuskunftsVR), aus Angst vor einer ihm selbst oder einem Allernächsten drohenden Strafverfolgung eine falsche Aussage macht. Die Voraussetzungen der Straflosigkeit<sup>3351</sup> mussten kumulativ vorliegen: Unkenntnis des Rechts, die Fragen oder die ganze Aussage zu verweigern (1) und Angst vor der Strafverfolgung (2). Wenn also der Zeuge bewusst keinen Gebrauch von Zeugnis- oder AuskunftsVR machte, konnte er den „Segen der Nichtverhängung der Strafe“ nicht in Anspruch nehmen<sup>3352</sup>. „Unkenntnis“ seitens des Zeugen wurde in der Praxis – wie auch heute mit wenigen Ausnahmen – mit der Nichtbelehrung gleichgesetzt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 233 § 3 StGB a.F.) gab es also keine Möglichkeit, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen, wenn der Zeuge aus Angst vor einer drohenden Strafverfolgung eine falsche Aussage machte, aber ordnungsgemäß über sein AuskunftsVR belehrt wurde. Wegen der Rspr., die unten besprochen wird, funktionierte die Vorschrift in ihrem Wortlaut in der Praxis nicht.

Am 15. April 2016 ist die Novellierung des StGB in Kraft getreten, die den neuen § 1a zum Art. 233 eingeführt hat. Nach dieser Vorschrift wird der Falschaussagende mit der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er aus Angst vor einer ihm selbst oder einem Allernächsten drohenden Strafverfolgung falsch aussagt oder die Wahrheit verheimlicht. Unter drohender Strafbarkeit versteht man eine Verantwortlichkeit wegen Ordnungswidrigkeiten, Fiskalstraftaten oder sogar Disziplinarverfahren<sup>3353</sup>. Die Angst muss subjektiv begründet sein und wird berücksichtigt auch wenn der Betroffene keine Straftat begangen hat<sup>3354</sup>. Im Fall des Aussagenotstands sieht das Gesetz eine mildere Strafe vor (die Obergrenze der Freiheitsstrafe ist 5 statt 8 Jahre)<sup>3355</sup>. Dazu wird nach dem Art. 233 § 3 n.F. nicht bestraft, wer in Unkenntnis seines ZeugnisVR oder seines Rechts, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern (AuskunftsVR), einen Tatbestand aus Art. 233 § 1a n.F. verwirklicht.

Im Vergleich zum Art. 233 StGB a.F. ändert die neue Vorschrift lediglich die Situation einer Person, die ihre Rechte als Zeuge kannte, aber trotzdem – aus Angst vor Strafverfolgung

---

3349 *Stepień*, S. 71

3350 OG, Lex 3123193

3351 Die Straflosigkeit bedeute in diesem Kontext weder den der Rechtswidrigkeit noch der Schuld – die Tat bleibe nur unbestraft (VerfGH, Lex 451749; *Cieślak*, FS-Kunicka-Michalska, S. 323, 331; *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 97). Eine Falschaussage sei rechtswidrig, der Zeuge habe keine Befugnis eine falsche Aussage zu machen, die Vorschrift löse nur den Konflikt zwischen zwei Werten, der infolge des Fehlers der Verfolgungsbehörde auftrete (*Kardas*, FS-Szwarc, S. 225, 247).

3352 Z/Kom2-Szewczyk, Art. 233 Rn 29

3353 Zum Art. 233 § 3 a.F.: OG, Lex 1231601; *Giezek(KK)-Razowski*, Art. 233 Rn 21; *Dziesiński*, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 157; Auch heute ist „die Angst vor drohender Strafverfolgung“ ähnlich zu verstehen.

3354 M/Kom-Mozgawa, Art. 233 Rn 11; *Marek*, Kom., Art. 233 Rn 8

3355 Die Novellierung hat die Strafe wegen Falschaussage wesentlich erhöht: im Grundtatbestand (§ 1) unterliegt der Täter der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren, beim Aussagenotstand (§ 2) – von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Art. 233 § 1 StGB a.F. sah die Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor.

– eine falsche Aussage abgelegt hat<sup>3356</sup>. Früher konnte sie nach den allgemeinen Regeln bestraft werden, heute wird die ihr drohende Strafe gemildert. Art. 233 StGB n.F. scheint also keine wesentliche Änderung oder nur eine geringe Verbesserung der Lage des Betroffenen eingeführt zu haben, seine Bedeutung liegt aber woanders – sie versucht die umfassende Rspr. zu Art. 233 StGB a.F. ungültig zu machen, was ausdrücklich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf folgt<sup>3357</sup>. Die in der Rspr. angenommene volle Straflosigkeit des Täter-Zeugen beruht aber nicht auf dem Gesetzeswortlaut, sondern auf dem materiell verstandenen Verteidigungsrecht<sup>3358</sup>, deshalb ist zu bezweifeln, ob die Novellierung die richterliche Interpretation in diesem Bereich ändern wird.

### 3. Die Strafbarkeit wegen Falschaussage in der polnischen Rechtsprechung und Rechtslehre

#### 3.1. Die Aussage in eigener Sache und das Recht auf Verteidigung im Lichte der Rspr. des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht hat sich über die Falschaussage mehrmals ausgesprochen und den Bereich der Strafbarkeit allmählich begrenzt. In seiner Rspr. beruht es vor allem auf dem weit ausgelegten Recht auf Verteidigung und der „materiell-gerichteten“ Definition der „eigenen Sache“. Im Ergebnis sei die Straflosigkeit der Falschaussage nicht mit der formellen Prozessrolle verbunden, sondern damit, dass der Aussagende selbst eine Straftat begangen habe<sup>3359</sup>.

Nach dem Beschluss des Obersten Gericht aus dem Jahre 1991 sei es unzulässig, eine Person wegen falscher Aussage zu verurteilen, wenn sie in einem Verfahren später als Verdächtige aufgetreten sei, und früher – als Zeuge – eine falsche Aussage über die ihr vorgeworfenen Straftat gemacht habe<sup>3360</sup>. Die Strafbarkeit des Zeugen, der eine falsche Aussage außerhalb des „eigenen“ Verfahrens gemacht hat, wurde noch nicht ausgeschlossen<sup>3361</sup>, hier war nur von Bedeutung, dass der Täter in einem und demselben Verfahren zuerst als Zeuge und dann als Verdächtigter aufgetreten war. Eine Situation, in der ein Täter wegen einer ihm vorgeworfenen Tat (z.B. Diebstahl) und gleichzeitig wegen Falschaussage, die er noch als Zeuge z.B. durch Leugnen gemacht hat, bestraft wird, ist heute undenkbar, aber dies wäre die Konsequenz des streng formellen Verdächtigtenbegriffs auf der Ebene des materiellen Strafrechts.

Auch in der späteren Rspr. hat das Oberste Gericht bestätigt, dass die Verurteilung wegen Falschaussage unzulässig sei, wenn der aktuelle Angeklagte früher als Zeuge über die mit seiner Tat verbundenen Umstände falsch ausgesagt habe<sup>3362</sup>. In dem Verfahren wurde dem Betroffenen zum Vorwurf gemacht, dass er eine falsche Aussage über eine Körperverletzung abgegeben hatte, wobei er später wegen dieser Körperverletzung inculpirt wurde. Im Urteil wurde an die Grenzen des Verteidigungsrechts erinnert, „die sowohl die Erklärungen (in der

---

3356 Die Änderung des Gesetzes hat die Situation einer Person, die ihre Rechte nicht gekannt hat und aus Angst eine Falschaussage gemacht hat, nicht geändert – sie bleibt unbestraft. Bis zu acht Jahren (nach Art. 233 § 1 n.F.) wird der Falschaussagende bestraft, wenn er nicht aus Angst seine Aussage abgelegt hat, unabhängig davon, ob er über seine Rechte belehrt geworden war oder nicht, weil Art. 233 § 3 n.F. lediglich die Straftat aus § 1a betrifft und die Verantwortung nach § 1 unberührt lässt.

3357 Vgl. *Buczek/Kowalewska-Lukuć*, PiP 2019/12 S. 99, 101; *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 140

3358 Vgl. OG, Lex 3159995

3359 OG, Lex 1231601

3360 OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46; zustim. *Dziesiński*, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 153; krit. *Pałka*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891

3361 *Jaskuła*, Kwart. KSSiP 2012/2 S. 5, 10

3362 OG, Lex 293375; *Sobolewski*, Samoosk., S. 68; *Grzegorzcyk*, Dowody, S. 59; *Kwiatkowski*, PS 1992/7-8 S. 134; Das Recht des Angeklagten auf Verteidigung dürfe „weder direkt, noch indirekt verletzt werden“ (*Błoński*, S. 278).



Rolle des Verdächtigten i.p.S.) als auch Zeugenaussagen umfassen und sich auf die erste Phase des Strafverfahrens auswirken“, in der der Betroffene noch als Zeuge auftritt<sup>3363</sup>.

Die „eigene Sache“ wird hier nicht formell gesehen, als das konkrete Verfahren, in dem der Betroffene als Verdächtigter i.p.S. auftritt. Auch wenn das Verfahren in der Phase *in rem* beendet wurde, könne sich der Zeuge auf das Verteidigungsrecht berufen und die Strafflosigkeit wegen Falschaussage erreichen. Ein Beschluss des Obersten Gerichts aus dem Jahre 2007 betraf eine Person, die als Zeuge in Kenntnis des AuskunftsVR eine falsche Aussage gemacht hat, indem sie gesagt hat, dass der Erblasser persönlich sein Testament aufgesetzt hat, wobei sie in der Tat selbst das Testament verfälscht hatte. Das Verfahren wegen Urkundenfälschung wurde *in rem* eingestellt. Das Argument des Amtsgerichts, dass die Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht ausscheide, weil die Betroffene im Verfahren (früher oder später) nicht als Verdächtige i.p.S. wegen Urkundenfälschung aufgetreten sei, hat das Oberste Gericht abgelehnt. Auch die verdächtige Person mache die Aussage in ihrer Sache und verfüge über das Verteidigungsrecht<sup>3364</sup>, zu dem u.a. die Strafflosigkeit wegen Falschaussage gehöre<sup>3365</sup>.

Das Recht auf Verteidigung wurde auch dem Festgenommenen zuerkannt, was bedeutet, dass wenn er falsche Personalien abgebe, er weder wegen einer Straftat noch wegen einer Ordnungswidrigkeit bestraft werden dürfe<sup>3366</sup>. „Nicht die formelle Vorwurfserhebung, sondern die erste auf Verfolgung einer konkreten Person gerichtete Handlung der Strafverfolgungsbehörde, macht aus dem Betroffenen ein Subjekt des Verteidigungsrechts“<sup>3367</sup>. Die Falschaussage bleibe aber strafbar, wenn sie durch den Täter in der Zeugenrolle „außerhalb der Grenzen des Verteidigungsrechts“ gemacht wurde<sup>3368</sup>.

Bis hier ist die polnische Rspr. grundsätzlich mit der deutschen vereinbar, in dem sie die Rechte des Betroffenen berücksichtigt, wenn das Verfahren gegen ihn gerichtet wird und zwar auch in der Phase *in rem*<sup>3369</sup>. Die polnische Lösung geht aber viel weiter. Unter „eigene Sache“ wird jedes Verfahren verstanden, in dem der Betroffene eine Aussage bezüglich einer von ihm begangenen Tat macht, unabhängig davon, ob der Vernehmungsbeamte über den Tatverdacht weiß oder wissen könnte.

Im Jahre 2009 hat das Oberste Gericht eine Strafsache verhandelt, in der ein Zeuge eine falsche Aussage gemacht hat, bevor die Strafverfolgungsbehörde überhaupt irgendeine Information über die Tat bekommen könnte. Der Betroffene (A) hat mit dem eigenen Auto den Wagen des Verletzten (B) geschädigt und den Verletzten mit Gewalt gezwungen, Alkohol zu trinken. Dann hat er den Verletzten mit der Strafanzeige erpresst und eine große Geldsumme verlangt. Als der Verletzte sich verweigert hat, das Geld zu übergeben, hat der A telefonisch die Polizei über den mutmaßlichen (angeblich von B verursachten) Verkehrsunfall informiert und noch am selben Tag eine falsche Aussage gemacht. Im Moment der Aussage wurde das Verfahren nicht gegen A geführt und formell auch nicht gegen B, obwohl der Letztere bereits „verdächtig“ war. Nach der Auffassung des Obersten Gerichts habe der A die Aussage in seiner Sache gemacht „zwecks der Verteidigung vor den Vorwürfen, die ihm gemacht werden könnten“<sup>3370</sup>. Es reiche, dass ihm in der Prozesssituation „objektiv die Strafbarkeit wegen des

---

3363 OG, Lex 293375; OG, Lex 464981

3364 Zum Ganzen: OG, Lex 244459; zustim. *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161, 165; *Filar*, OSP 2008/4 S. 307, 308; in einem ähnlichen Sachinhalt: OG, Lex 1545153; vgl. OG, Lex 438511; Ap.G Katowice, KZS 2018/10 Pos. 89

3365 OG, Lex 167797

3366 OG, Lex 102907; *Błachnio-Parzych/Pomykała*, in: *Błachnio-Parzych/Pomykała/Hudzik*, Pal. 2005/7-8 S. 256, 278

3367 OG, Lex 102907; *Jackowski*, Pal. 2014/7-8 S. 197, 199; vgl. *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 146

3368 OG, Lex 20459; vgl. (bei Verleumdung) OG, Lex 167797

3369 OG, Lex 244459; OG, Lex 438511

3370 OG, Lex 512071

von ihm berichteten Geschehens drohte<sup>3371</sup>. Das Verfahren müsse sich also nicht gegen eine konkrete Person richten, es reiche, dass es die von einem Aussagenden begangene Tat betreffe<sup>3372</sup>. Wenn das Nicht-Selbstbelastungsprivileg jedem Prozessbeteiligten gewährt werde, der im Strafprozess die Aussage abgebe und dem im Falle der Offenbarung einer Tat die Strafbarkeit drohe, könne auch jeder so gefährdete Aussagende von der Straflosigkeit der Falschaussage profitieren<sup>3373</sup>.

Das gleiche zeigt auch das folgende Beispiel: Nach der Begehung der Tat hat der Täter eine Strafanzeige erstattet und die Aussage gemacht, in der er sich als Opfer des Raubes und das echte Opfer als Täter darstellt. Die Straflosigkeit wegen Falschaussage hat das Gericht mit dem Argument verneint, dass der Betroffene eine Anzeige gegen ihn selbst seitens des Verletzten und die Einleitung des Verfahrens vorsehen konnte. Damit habe er über die Umstände ausgesagt, die die von ihm begangene (und ihm später vorgeworfene) Tat betroffen haben. Die Straflosigkeit ergebe sich aus Art. 42 polnischer Verf. (Recht auf Verteidigung) und betreffe jede Aussage in der Rolle des Zeugen, wenn sie eine strafbare Tätigkeit des Aussagenden zum Gegenstand habe. Strafflos bleibe also jede Aussage, mit der der Betroffene versuche seine strafrechtliche Verantwortung zu vermeiden oder zu mildern und die falsche Aussage sei für ihn praktisch das einzige erfolgreiche Mittel. Das Gericht räumt dem Täter das Recht auf „Verteidigung durch Angriff“ ein und ist der Meinung, dass das Recht auf Verteidigung nicht nur eine falsche Aussage, sondern auch eine falsche Bezeichnung rechtfertige<sup>3374</sup>. Diese erweiternde Auslegung solle das folgende Paradox vermeiden: der Täter, gegen den schließlich der Tatvorwurf erhoben wurde, wird wegen Falschaussage nicht strafbar, während der Täter, gegen den zu wenig Beweise gesammelt wurden, zur Verantwortung wegen Falschaussage gezogen werden kann, obwohl beide Personen als Zeugen bezüglich der Tat, die sie selbst begangen haben, vernommen wurden<sup>3375</sup>. Mit der Rspr. über Straflosigkeit wolle man vermeiden, dass der Täter einer schwach bewiesenen Tat gleichsam alternativ zur Verantwortlichkeit wegen Falschaussage gezogen werde<sup>3376</sup>.

Letztlich hat das Oberste Gericht die Straflosigkeit der im Zivilverfahren gemachten Falschaussage anerkannt und zwar mit der gleichen Begründung, dass der Betroffene von seinem Verteidigungsrecht Gebrauch mache, wenn seine Aussage die „für Verwirklichung dieses Rechts bedeutenden Umstände“ betreffe<sup>3377</sup>. Das gleiche gelte für den Zeugen, der im Verwaltungsverfahren aussagt<sup>3378</sup>. Die Prozessgarantie müsse mit der Tatbegehung und nicht mit der Prozessrolle verbunden werden<sup>3379</sup>.

Nach dieser Rspr. steht das Recht auf Verteidigung dem Beschuldigten auch vor der formellen Vorwurfserhebung zu. Während des ganzen Verfahrens habe er das Recht, die Äußerungen zu machen, die er selbst als zweckmäßig und für sich günstig halte, und zwar auch wenn sie falsch seien. Erst nach Vorwurfserhebung würden diese Äußerungen eine „prozessuale Form der Verdächtigtenerklärungen“<sup>3380</sup> annehmen<sup>3381</sup>. Wenn das Oberste Gericht das

---

3371 OG, Lex 512071; vgl. OG, Lex 298949

3372 OG, Lex 244459; OG, Lex 486545; OG, Lex 1231601

3373 OG, Lex 298949; zustim. *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834; *Lach*, Lex (I KZP 26/07); teilweise krit. *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161, 164

3374 Zum Ganzen: Ap.G Wrocław, Lex 1322095

3375 OG, Lex 244459

3376 *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161, 167

3377 OG, Lex 464981; OG, Lex 1231601

3378 OG, Lex 1231653; krit. *Nowak*, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 70

3379 Ap.G Wrocław, Lex 1322095

3380 Das StVfGB unterscheidet zwischen „Aussagen“ des Zeugen und „Einlassungen/Erklärungen“ des Verdächtigten i.p.S. und des Angeklagten. Im besprochenen Urteil betrachten die Gerichte die „Aussagen“ des Täters als „Erklärungen“ des Angeklagten.

3381 OG, Lex 102907

Verteidigungsrecht des Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) auch dem Tatverdächtigen in der Zeugenrolle gewährt<sup>3382</sup>, spricht es sich für eine objektive Verdächtigtentheorie aus. Wenn der Angeklagte „immer“ das Recht hat, die Äußerung zu verweigern und von der Straflosigkeit wegen Falschaussage zu profitieren<sup>3383</sup>, wird der „Angeklagte“ materiell definiert.

Diese Auslegung hat das OG in einem Beschluss aus dem Jahre 2020 aufrechterhalten. Der Zeuge, der aus Angst vor einer ihm selbst drohenden Strafverfolgung die Unwahrheit sage oder die Wahrheit verheimliche, mache sich nicht wegen Falschaussage strafbar. Weder Art. 233 § 1 noch Art. 233 § 1a StGB n.F. könnten hier Anwendung finden. Art. 233 § 1 StGB gelte nicht für einen Zeugen, der eine falsche Aussage abgebe, weil er befürchte, die Strafverfolgungsgefahr auf sich zu ziehen. Der Kreis der potenziellen Täter nach Art. 233 § 1a StGB könne nicht breiter sein. Nach dieser Vorschrift könnte nur ein Zeuge bestraft werden, der aus Angst vor einer strafrechtlichen Verantwortung eine andere Person falsch bezichtige oder unwahre Umstände darstelle, die mit seiner Täterschaft nicht verbunden seien. Außerhalb dieses Bereiches handele der Zeuge im Rahmen des Verteidigungsrechts und werde durch die Unschuldsvermutung und das *nemo-tenetur*-Prinzip geschützt. Art. 183 § 1 StVfGB reiche nicht, um der Zwang zur Selbstbelastung auszuschließen. Das Verteidigungsrecht stehe dem Betroffenen nicht ab der formellen Vorwurfserhebung zu, sondern ab der ersten auf seine Verfolgung gerichteten Handlung der Strafverfolgungsbehörde. Er könne sich „in jeder prozessualen Lage verteidigen, in der die strafrechtliche Verantwortlichkeit reell scheine“ und nicht erst nach der Vorwurfserhebung. Der Zeuge solle schon „im Vorfeld“ des Verfahrens *in personam* geschützt werden<sup>3384</sup>.

### 3.2. Das Recht auf Verteidigung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

Gem. Art. 6 StVfGB hat der Angeklagte (also auch: der Verdächtige i.p.S.) das Recht auf Verteidigung. Gem. Art. 42 Abs. 2 polnischer Verf. hat jedermann, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, das Recht auf Verteidigung in allen Abschnitten des Verfahrens. Der Ausdruck „jeder, gegen den ein Strafverfahren geführt wird“ wurde durch den VerfGH ausgelegt und bedeutet „jeder ab der Einleitung des Verfahrens gegen ihn, also in der Praxis ab der Vorwurfserhebung“<sup>3385</sup>. Einer Person, die als Zeuge aussage, würden nicht dieselben, im Verfassungsrecht verankerten, Befugnisse zustehen, wie dem Verdächtigten<sup>3386</sup>. Das Recht auf Verteidigung solle nur als Recht auf Verteidigung des Angeklagten (also auch Verdächtigten i.p.S.) verstanden werden<sup>3387</sup>. Diese Auslegung wäre mit der Rspr. des Obersten Gerichts, die das Recht auf Verteidigung jedem Täter einräumt unabhängig davon, ob gegen ihn ein Strafverfahren geführt wird, nicht zu vereinbaren. Der VerfGH hat jedoch seine Auffassung „gemildert“ und die Anwendung des Verteidigungsrechts erweitert.

---

3382 OG, Lex 20459; OG, Lex 102907; OG, Lex 512071; OG, Lex 293375; OG, Lex 438511; OG, Lex 298949; OG, Lex 486545; OG, Lex 1231601; OG, Lex 1231653; *Kukuła*, WPP 2012/1-2 S. 145, 153

3383 OG, Lex 438511

3384 Zum Ganzen: OG, Lex 3159995

3385 VerfGH, OTK ZU 2004/2 Pos. 7, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2004/11 Pos. 114 Pkt. IX.1; VerfGH, OTK ZU 2007/3 Pos. 27, Pkt. I.1; VerfGH, OTK ZU 2008/5 Pos. 77, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2009/4 Pos. 55, Pkt. III.3; VerfGH, OTK ZU 2009/2/B Pos. 122, S. 341; VerfGH, OTK ZU 2015/9 Pos. 150, Pkt. III.3.6; VerfGH, Lex 257769, Pkt. III.2; VerfGH, Lex 140349, Pkt. IX.1; VerfGH, Lex 84271, Pkt. III.3; VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.2.2; *Banaszak*, Art. 42 Rn 9; *Skrzydło*, S. 54; *Wiliński*, *Proces*, S. 176; vgl. *Gintowt-Jankowicz*, Lex 319447, Pkt. 3; *Liszczyński* (Sondervotum), Lex 319447, Pkt. 2

3386 VerfGH, Lex 451765; VerfGH, Lex 451749

3387 *Rzetelny-Wiliński*, S. 330; Zu den Angeklagten werden auch die Verurteilten gezählt (*Dudek*, S. 158; *Win-czorek*, S. 62f.; vgl. OG, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17; krit. *Grzyb*, Pal. 2013/5-6 S. 26, 30).

Der VerfGH hat befunden, dass das Verteidigungsrecht in jedem Verfahren gelte, also auch im Verfahren, dessen Gegenstand die Aufhebung der richterlichen Immunität sei<sup>3388</sup>. Das Recht auf Verteidigung stehe „jedem Subjekt zu, dessen Rechtssituation eine Verschlechterung erfährt“. Der VerfGH „erkennt und teilt“ die Auffassung des Obersten Gerichts, dass das Recht auf Verteidigung nicht nur im Strafverfahren *sensu stricto* und nicht erst ab dem Moment der Vorwurfserhebung zustehe<sup>3389</sup>. Die Verfassungsvorschriften könnten nicht durch die Definitionen aus den einfachen Gesetzen ausgelegt werden<sup>3390</sup>. Art. 42 polnischer Verf. betreffe jedes repressive Verfahren<sup>3391</sup>, also jedes Verfahren, das mit Einschreiten in die durch die Verfassung geschützten Rechte und Freiheiten verbunden sei und zwar auch das Disziplinarverfahren. Der Betroffene solle über das Recht auf Verteidigung verfügen, wenn er „im Schatten des Verdachts“ stehe<sup>3392</sup>. Das Recht auf Verteidigung stehe auch dem Festgenommenen zu, es reiche hier die begründete Vermutung, dass der Betroffene eine Straftat begehen konnte<sup>3393</sup>. Die enge Auslegung des Art. 42 Abs. 2 polnischer Verf. wurde durch diesen Beschluss des VerfGH erweitert und auf die verdächtige Person ausgedehnt<sup>3394</sup>. Das Recht auf Verteidigung stehe jeder Person zu, gegen die sich ein mit negativen Folgen verbundenes Verfahren richte und deshalb müsse sie dem Verfahrensziel entsprechende Verteidigungsmöglichkeiten haben.

Die obengenannte Rspr. erweitert die Gruppe der „Benefizianten“ des Rechts auf Verteidigung, der VerfGH hat jedoch über das Privileg der Strafflosigkeit wegen Falschaussage ausdrücklich nicht entschieden. Im Beschluss Ts 62/07 aus dem Jahre 2007<sup>3395</sup> hat er die Verfassungsbeschwerde, die die Unvereinbarkeit des Art. 233 § 3 StGB a.F. mit Art. 42 Abs. 2 polnischer Verf. (Recht auf Verteidigung) vorwarf, ohne Anerkennung gelassen. „Die Regelung des Art. 183 StVfGB bedeute nicht, dass dem Zeugen die im konstitutionellen Recht auf Verteidigung verankerten Befugnisse im gleichen Umfang zustehen wie dem Verdächtigten“.

In der Rspr. des VerfGH fehlt die Antwort, ob man unter dem Recht auf Verteidigung auch die Strafflosigkeit wegen der falschen Aussage versteht. Und wenn der VerfGH das Recht auf Verteidigung in einem repressiven Verfahren anerkennt, muss die Frage gestellt werden, ob auch das Verfahren, in dem der Betroffene als (un)verdächtiger Zeuge auftritt einen solchen Charakter hat. Das ist bestimmt nicht immer der Fall, besonders wenn der Täter gegen sein Opfer eine falsche Anzeige erstattet und eine falsche Aussage abgibt. Andererseits ist ein Verfahren gegen den Festgenommenen „ein mit negativen Folgen verbundenes Verfahren“ und die Rechtssituation des Betroffenen bestimmt „eine Verschlechterung erfährt“. Der VerfGH verneint die Rspr. des OG nicht, gibt aber auch keine klare Antwort auf die Frage nach Auslegung des Art. 42 polnischer Verf. im Kontext der Strafbarkeit wegen Falschaussage. Die Einführung des neuen § 1a zu Art. 233 StGB wird die Diskussion bestimmt beleben.

---

3388 VerfGH, Lex 319447, Pkt. 11.2.1; VerfGH, Lex 469915, Pkt. 2.2.2; In beiden Urteilen ging es um das Verfahren, in dem die Immunität des Richters aufgehoben werden kann, was die Voraussetzung für die Vorwurfserhebung im Strafverfahren ist. In die Immunität betreffenden Verfahren tritt der Richter nicht als Verdächtigter i.p.S. auf – erst die Aufhebung der Immunität ermöglicht der Strafverfolgungsbehörde formell die Vorwürfe zu erheben.

3389 VerfGH, Lex 382607, Pkt. III.3; VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.2.2; VerfGH, Lex 1463477, Pkt. III.5.1; VerfGH, Lex 140349, Pkt. IX.1; VerfGH, Lex 319447, Pkt. 11.2.1; VerfGH, Lex 1469518, Pkt. III.5.1.2

3390 VerfGH, Lex 319447, Pkt. 11.2.1

3391 VerfGH, Lex 382607, Pkt. III.3; VerfGH, Lex 257769, Pkt. III.2; VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.2.2; VerfGH, Lex 133746, Pkt. Pkt. III.3.2, III.4.1; vgl. VerfGH, Lex 82401, Pkt. III.4; OG, Lex 1231601; Steinborn, FS-Zoll, S. 1781, 1786

3392 VerfGH, Lex 319447, Pkt. 11.2.1

3393 VerfGH, Lex 1231298, Pkt. III.2.3; *Kolendowska-Matejczuk/Tarwacki*, Pal. 2013/7-8 S. 45, 47

3394 *Koper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 27; *Jaskuła*, Kwart. KSSIIP 2012/2 S. 5, 14; *Steinborn*, EPS 2019/1 S. 38, 39

3395 VerfGH, OTK ZU 2008/2 Pos. 69; vgl. OG, Lex 2766081

### 3.3. Die Bewertung der Rechtsprechung und der Rechtslehre und die Auslegung des Art. 233 StGB n.F.

Nach der oben beschriebenen Rspr. des Obersten Gerichts darf der tatsächliche Täter sanktionslos lügen unabhängig davon, in welcher Prozessrolle er im Verfahren auftritt und nur die Zeugen, die keine Täter sind, können wegen Falschaussage bestraft werden<sup>3396</sup>. Nach dieser Auffassung, die in der Rechtslehre nur mit wenigen Ausnahmen<sup>3397</sup> akzeptiert wurde, stehe das Recht auf Verteidigung „jedermann“ und „in allen Abschnitten des Verfahrens“ zu, sei also von der Entscheidung der Verfolgungsbehörde (Beschluss über Vorwurfserhebung) unabhängig<sup>3398</sup>. Das Verteidigungsrecht gelte sowohl in der Phase *in personam*, als auch im Verfahren *in rem* und stehe nicht „formell“, sondern auch „faktisch“ Verdächtigen<sup>3399</sup> in jedem Verfahren zu. Diese Auffassung ist zu akzeptieren, wenn das Verteidigungsrecht auf die Personen ausgedehnt wird, die zwar die Prozessstellung des Verdächtigen i.p.S. noch nicht erreichen haben, gegen die aber das Verfahren gerichtet wird. Die Anerkennung der Strafflosigkeit wegen Falschaussage den Zeugen im Zivil- und Verwaltungsverfahren<sup>3400</sup> und den Personen, gegen die eine Strafverfolgungsbehörde keine Maßnahmen unternimmt, weil sie keine Beweise hat, führt jedoch zur Konstatierung, dass ein so verstandenes Verteidigungsrecht nicht nur „jedermann, gegen den ein Strafverfahren geführt wird“ (wie es Art. 42 Abs. 2 poln. Verf. regelt), sondern auch „jedermann, gegen den ein Strafverfahren geführt werden könnte“ betrifft.

Die Auffassung des Obersten Gerichts hat Anerkennung gefunden und wird in der Praxis angewendet, obwohl sie dogmatisch vor schwere Probleme stellt. In der Literatur wurde erwähnt, dass die Strafflosigkeit jede Aussage eines aktuellen, ehemaligen oder zukünftigen Angeklagten betreffen sollte<sup>3401</sup>. „Adressat und Benefiziant“ des Verteidigungsrechts sei jeder, der objektiv vor der Alternative stehe: sich denunzieren oder nicht<sup>3402</sup> und jeder, der Gegenstand der Verfolgung ist<sup>3403</sup>. Der Ausdruck „in allen Abschnitten des Verfahrens“ umfasse nach dieser Ansicht auch die Phase *in rem*, weil er alle Verfahren betreffe, deren Folge eine Verhängung von Repressionsmitteln sein könne<sup>3404</sup>. Das Recht auf Verteidigung aufgrund des Art. 42 polnischer Verf. wird also viel weiter ausgelegt als aufgrund des Art. 6 StVfGB<sup>3405</sup>. Nach der Rechtslehre bedeute Verteidigungsrecht „das Recht auf Verteidigung des Menschen, und nicht seiner Rolle oder seines Status im Strafprozess“<sup>3406</sup>. Das Verteidigungsrecht stehe ab dem Moment der Begehung der Straftat zu und der Zeuge, der über die Umstände der von ihm begangenen Tat aussage, bleibe straflos<sup>3407</sup>. Die ihm erteilte Belehrung über Strafbarkeit der Falschaussage sei unzulässig und deshalb nichtig gewesen, deshalb solle seine frühere Aussage formell und materiell-rechtlich als Erklärung des Angeklagten betrachtet werden<sup>3408</sup>. Wenn der Zeuge sich nicht selbst bezichtigen wolle, „sei nur eine technische Sache, ob er schweige oder falsch aussage“<sup>3409</sup>.

3396 *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161, 163

3397 So: *Gaberle*, S. 321; *Warchol*, WPP 2007/3 S. 109, 111; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 75; *Klejnowska*, S. 149; *Marek*, Kom., Art. 233 Rn 8

3398 OG, Lex 102907; *Strzelecki*, Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86, 109

3399 OG, Lex 244459; *Sowiński*, in: *Prawda*, S. 171, 172; krit. *Czabański/Warchol*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35ff.

3400 Vgl. OG, Lex 464981; OG, Lex 1231653

3401 *Paprzycki*, Pal. 1992/1-2 S. 95, 98

3402 *Filar*, OSP 2008/4 S. 307, 308

3403 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1787; krit. *Czabański/Warchol*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 48

3404 *Wróbel*, FS-Marek, S. 215f.

3405 *Hermeliński/Nita-Światłowska*, Pal. 2016/9 S. 12, 18; *Wróbel*, FS-Marek, S. 215, 225; vgl. OG, Lex 1231601; *Paprzycki*, Pal. 1992/1-2 S. 95, 96; *Siwek*, PS 2008/3 S. 131, 136

3406 *Dudek*, S. 202; *Stefański*, WPP 2008/1 S. 118, 145

3407 *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834 Fn 2, 836

3408 *Kwiatkowski*, PS 1992/7-8 S. 134, 135; *Sobolewski*, *Zasada*, S. 109; *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 68; a.M. *Klejnowska*, S. 149

3409 *Filar*, OSP 2008/4 S. 307, 308

Selten wird die Meinung geäußert, dass dem Betroffenen kein Recht auf Verteidigung zustehe, wenn ihm keine Vorwürfe gestellt würden oder wenn sein Verhalten mit prozessualer Abwehr der Vorwürfe nicht verbunden sei<sup>3410</sup>. Das Recht auf Verteidigung – hier als Strafflosigkeit wegen Falschaussage verstanden – stehe nur Personen zu, gegen die ein Strafverfahren geführt werde, also erst in der Phase *in personam*<sup>3411</sup>. *Steinborn* ist der Auffassung, die der deutschen nahe wäre: falls ein Täter als Zeuge in der Situation vernommen worden sei, in der das Prozessorgan noch keine Beweise und keinen Verdacht gegen ihn hatte, könne der Täter wegen Falschaussage bestraft werden<sup>3412</sup>. *Jezusek* stimmt der Rspr. des OG zu, wenn sie die Strafbarkeit eines Betroffenen ausschließt, der als Zeuge vernommen wurde und falsch aussagte, obwohl die Voraussetzungen aus Art. 313 StVfGB vorlagen<sup>3413</sup>.

Die von dem OG und der Rechtslehre bevorzugte Lösung stellt einen Versuch dar, die strengen Folgen des rein formellen Verdächtigenbegriffs auf der Ebene des materiellen Strafrechts zu mildern oder sogar zu beseitigen, was man nur gutheißen soll, das Problem liegt aber darin, dass sie mit dem Gesetzeswortlaut vor dem 15. April 2016 nicht zu vereinbaren war<sup>3414</sup> und mit dem neuen Art. 233 StGB weiter im Widerspruch steht. Eine erweiternde Interpretation des Rechts auf Verteidigung könne zwar als wünschenswert gesehen werden, aber Art. 233 StGB sei klar und solle nicht gegen seinen Wortlaut interpretiert werden<sup>3415</sup>.

Nach der Auffassung des Obersten Gerichts betreffe das im Art. 175 StVfGB geregelte Schweigerecht und das Nicht-Selbstbelastungsprivileg (Art. 74 § 1 StVfGB) den „Täter“<sup>3416</sup>, obwohl das Gesetz das volle AussageVR dem Angeklagten gewähre und das *nemo-tenetur*-Prinzip aus Art. 74 § 1 StVfGB die verdächtige Person schützen solle. Gleichzeitig jedoch wird in der Rspr. die Kohärenz des Rechtssystems betont – die Strafbarkeit wegen Falschaussage müsse im Lichte der „Verfassungsregel und gemeinsamen Werten“ ausgelegt werden und deshalb habe hier die systematische Interpretation vor dem Wortlaut des Gesetzes Vorrang<sup>3417</sup>.

Der Widerspruch mit dem Gesetzeswortlaut (in der alten Fassung), nach dem nur die Unkenntnis der Strafbarkeit wegen Falschaussage zusammen mit der Angst vor Verfolgung, von der Strafbarkeit befreite, wurde mit dem Argument aus dem Verfahrensrecht erklärt und nämlich mit dem Verteidigungsrecht des Angeklagten. Der rein formelle Verdächtigenbegriff, den das StVfGB vorsieht, wurde jedoch durch das Oberste Gericht nicht erörtert. Mit dem materiellen Verdächtigten- und Zeugenbegriff werden die Täter gegen die Willkür der Strafverfolgungsbehörde geschützt, andererseits aber kann die so breite Strafflosigkeit wegen Falschaussage Unsicherheit im Strafprozess verursachen und die AuskunftsVR marginalisieren. Strafflosigkeit bedeute auch, dass der Rechtsanwalt straflos bleibe, wenn er dem Mandanten (dem Täter-Zeugen) rate, falsche Aussagen zu machen<sup>3418</sup>.

Welchen Charakter hat die Strafflosigkeit wegen Falschaussage? Nach der Meinung des Obersten Gerichts und mancher Vertreter der Lehre stelle die Strafflosigkeit im beschriebenen Fall einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund dar<sup>3419</sup>, dessen Rechtsgrundlage Art. 6 StVfGB (Recht auf Verteidigung), Art. 175 StVfGB (Schweigerecht) und Art. 74 StVfGB (Selbstbelastungsfreiheit) seien. Der Zeuge, der in seiner Sache lüge, handele im Rahmen sei-

3410 *Wiliński*, Pal. 2007/5-6 S. 40, 52; *Czabański/Warchoł*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35, 49

3411 *Bojańczyk*, FS-Tylman, S. 363, 365; *Wiliński*, S. 250

3412 *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1787 Fn 24

3413 *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 146

3414 Vgl. *Stefański*, WPP 1994/3-4, S. 68, 96; *Wąsek*, WPP 1992/3-4, S. 73f.

3415 *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4, S. 68, 73; *Stypuła*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891, 892

3416 OG, Lex 298949; *Walach*, Prok i Pr. 2011/12 S. 145, 153

3417 OG, Lex 298949; *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834, 837

3418 *Gierula*, PS 2012/9 S. 40, 49; vgl. *Lipczyńska/Ponikowski*, Pal. 1978/4 S. 1, 13

3419 OG, Lex 244459; OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46 S. 3; OG, Prok. i Pr. (B) 2009/2 Pos. 11 S. 9; OG, Lex 464981; OG, Lex 1231601; *Paprzycki*, Pal. 1992/1-2 S. 95, 97; krit. *Nowak*, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 80f; vgl. OG, Lex 512071; OG, Lex 486545; *Filar*, OSP 2008/4 S. 307, 308

ner Befugnisse<sup>3420</sup> und gesetzlichen Kompetenzen<sup>3421</sup>. Die Prozessvorschriften „schließen die Anwendung der bestimmten materiellen Rechtsnormen aus“<sup>3422</sup> und die Rechtswidrigkeit muss im Kontext des ganzen Rechtssystems bewertet werden<sup>3423</sup>. Es ist aber zu erwähnen, dass wie die Einführung der Strafbarkeit einer Entscheidung des Gesetzgebers bedarf, auch seine Begrenzung z.B. durch die Rechtfertigungsgründe gesetzlich geregelt werden soll. Die obengenannten Vorschriften des StVfGB stellen solche gesetzlichen Grundlagen nur dann dar, wenn sie wider Art. 71 StVfGB im Lichte des materiellen Verdächtigtenbegriffs ausgelegt werden.

Nach anderen Meinungen sei eine falsche Aussage des Täter-Zeugen „ursprünglich legal“<sup>3424</sup> und verwirkliche keine Tatbestandsmerkmale<sup>3425</sup>, stelle einen außergesetzlichen Rechtfertigungsgrund<sup>3426</sup> dar, könne im Rahmen des Notstands gelöst werden<sup>3427</sup>, sei „sozial unschädlich“<sup>3428</sup> oder der Rechtfertigungsgrund des Rechts auf Verteidigung sei eine „Kombination der doktrinen Meinungen, Rspr. des EGMR und der polnischen Gerichte, sowie der festen Praxis“<sup>3429</sup>. Eine Person, die „in der Wirklichkeit“ verdächtige Person ist, könne die Falschaussage aus Art. 233 § 1 StGB nicht begehen<sup>3430</sup>.

Es muss also betont werden, dass das poln. StGB keinen gesonderten Rechtfertigungsgrund kennt, der die Strafbarkeit wegen Falschaussage ausschließen würde. Außergesetzliche Rechtfertigungsgründe, die auf Doktrin und Rspr. beruhen, sind im Lichte der Verfassung (vor allem des Legalitätsgrundsatzes – Art. 7 poln. Verf.) schwer zu begründen. Mit so einem Rechtfertigungsgrund schafft ein Richter eine abstrakte und generelle Rechtsnorm, wozu er wegen der Gewaltenteilung (Art. 10 polnischer Verf.) nicht befugt ist<sup>3431</sup>. Die wörtliche Auslegung des Art. 233 §§ 1 bis 3 StGB a.F. führte zur Schlussfolgerung, dass der Zeuge, wenn er trotz ordnungsgemäßer Belehrung über AuskunftsVR (oder ZeugnisVR) eine falsche Aussage machte, bestraft werden sollte, auch wenn er aus Angst vor einer drohenden Strafverfolgung eine solche Aussage abgelegt hat. Vor dem 15. April 2016 konnte gesagt werden, dass bei der Annahme der Straflosigkeit des Täter-Zeugen wegen Falschaussage die Vorschrift des Art. 233 § 3 StGB a.F. und teilweise des Art. 183 § 1 StVfGB unnötig war. Dieses gilt auch heute – falls der Täter-Zeuge straflos bleiben würde, bräuchte er keine Strafmilderung (Art. 233 § 1a StGB n.F.) und keine Strafausschließungsgründe bei Unkenntnis seines Zeugnis- oder AuskunftsVR (Art. 233 § 3 StGB n.F.)<sup>3432</sup>.

---

3420 OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46 S. 3; OG, Lex 298949; OG, Lex 1231601; *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834, 837; *Lach*, Lex (I KZP 26/07); *Szewczyk*, Lex (V KK 194/03); vgl. *Derlatka*, Pal. 2007/11-12 S. 295, 297

3421 OG, Lex 464981

3422 OG, Lex 102907; vgl. OG, Lex 1545153

3423 OG, Lex 298949

3424 *Bielski*, CzPKiNP 2011/3 S. 73, 89; *Gruszecka*, CzPKiNP 2010/2 S. 139, 148f.; *Z/Kom2-Szewczyk*, Art. 233 Rn 10; a.M. *Warchol*, WPP 2007/3 S. 109, 119

3425 krit. *Filar*, OSP 2008/4 S. 307

3426 OG, OSNKW 2007/10 Pos. 71 S. 30; OG, Lex 1545153; Ap.G Katowice, KZS 2018/10 Pos. 89; Ap.G Katowice, Biul. SAKa 2018/1 S. 50f.; *Potulski*, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111ff.; *Siwek*, PS 2008/3 S. 131, 134, 137; *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834, 837; vgl. *Koper* (Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 25), der die außergesetzlichen Rechtfertigungsgründe als „riskant“ bezeichnet.

3427 vgl. *Lach*, Lex (I KZP 26/07)

3428 *Stefański*, OSP 2008/3 S. 185, 194; *Stefański*, WPP 1994/3-4 S. 68, 97; vgl. *Potulski*, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111, 115

3429 *Potulski*, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111, 114

3430 OG, Lex 1545153

3431 *Zoll*, FS-Wąsek, S. 425, 433f.

3432 Art. 233 §§ 1a, 3 StGB n.F. betreffen auch eine Falschaussage, durch die der Zeuge seine Allernächsten schützen möchte, wenn aber diese Vorschriften lediglich diesen Fall umfassen würden, wären sie anders formuliert worden; vgl. OG, Lex 2766081

Es könnte argumentiert werden, dass der Täter-Zeuge zwei Befugnisse hat: Auskunfts-VR (Art. 183 § 1 StVfGB) und Straflosigkeit der Falschaussage, genau wie der Angeklagte<sup>3433</sup>. Schwieriger wäre das *ratio legis* des Art. 233 §§ 1a und 3 StGB n.F. (Art. 233 § 3 StGB a.F.) zu begründen, der Gesetzgeber könnte doch eine Vorschrift statuieren, nach der „keine Straftat begeht, wer in Befürchtung der Strafbarkeit, eine falsche Aussage macht“, also bei Falschaussage eine ähnliche Lösung annehmen wie z.B. bei Art. 240 § 3 oder Art. 236 § 1 StGB, nach dem nicht bestraft wird, wer Unschuldbeweise aus Angst vor einer drohenden Strafverfolgung verheimlicht<sup>3434</sup>. Eine analoge Vorschrift gab und gibt es jedoch bei Art. 233 StGB nicht.

Die Novellierung des Art. 233 StGB, die am 15. April 2016 in Kraft getreten ist, soll das Schutzniveau der Gerichtsbarkeit vor den Falschaussagen erhöhen und in der Begründung des Gesetzesentwurfs wird die Auffassung über „das dem potenziellen Angeklagten eingeräumte unbeschränkte Recht auf Lüge“ (also die herrschende Rspr. und Rechtslehre) einfach als unbegründet bezeichnet. Der Vergleich der alten und der neuen Vorschrift des Art. 233 StGB zeigt, dass die Rechtssituation des faktisch Verdächtigten, gegen den formell noch kein Strafvorwurf erhoben wurde und der als Zeuge eine falsche Aussage aus Angst vor Strafverfolgung abgibt, verschlechtert wurde (die obere Strafgrenze wurde von 3 auf bis zu 5 Jahre erhöht), obwohl er jetzt milder bestraft wird als ein Zeuge, der nicht „aus Angst“ falsch aussagt. Anders als in Deutschland sieht das Gesetz in so einem Fall keine außerordentliche Strafmilderung oder Absehen von Strafe vor. Die neue Regulierung des Aussagenotstands im Art. 233 § 1a StGB beseitigt die bisherige Rspr. nicht<sup>3435</sup>, weil diese Rspr. nicht (ausschließlich) in Anlehnung an den Wortlaut des StGB entstanden ist, sondern die Verfassungsvorschriften kreativ ausgelegt hat.

Die neuesten Entscheidungen des OG sind in diesem Bereich widersprüchlich. Einerseits bestätigt das OG die bisherige Rspr. und befreit den Täter-Zeugen von der Strafbarkeit wegen Falschaussage<sup>3436</sup>, andererseits jedoch betrachtet es Art. 233 § 1a StVfGB n.F. nicht mehr als einen Rechtfertigungsgrund, sondern lediglich als einen privilegierten Tatbestand der Falschaussage. Der Zeuge, der aus Angst vor Strafverfolgung eine unwahre Aussage getätigt habe, könne zur Verantwortung gezogen werden<sup>3437</sup>. Ohne Äußerung des VerfGH kann die Lösung dieses Problems unmöglich sein.

#### 4. Der Einfluss der Prozessverstöße auf die Strafbarkeit wegen Falschaussage

Die Voraussetzung der Strafbarkeit wegen Falschaussage ist, dass die die Aussage entgegennehmende Person im Rahmen ihrer Befugnisse den Aussagenden zuvor über die Strafbarkeit einer falschen Aussage belehrt oder ihm den Eid abgenommen hat (Art. 233 § 2 StGB). Die Belehrung über Strafbarkeit der falschen Aussage wird auch den Zeugen, denen das AuskunftsVR oder das ZeugnisVR zusteht, erteilt. Nichtbelehrung über die Strafbarkeit verursacht also die Straflosigkeit der Falschaussage (die Vereidigung hat in der Praxis kaum eine Bedeutung) und es ist ohne Bedeutung, ob der Zeuge von der Strafbarkeit der Falschaussage wusste oder nicht<sup>3438</sup>. Ein Verfahrensverstoß gegen Art. 190 StVfGB (Belehrung über Strafbarkeit) wird also auf der Ebene des materiellen Rechts deutlich und gesetzlich geregelt.

---

3433 Nowak, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 79f; vgl. Jaskula, Kwart. KSSiP 2012/2 S. 5, 16

3434 Koper, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 25; Nowak, CzPKiNP 2016/4 S. 63, 81

3435 OG, Lex 3159995

3436 OG, Lex 3159995; W/Z/Kom-Szewczyk/Wojtaszczyk/Zontek, Art. 233 Rn 17f.

3437 OG, Lex 2766081; KW/Kom-Zgoliński, Art. 233 Rn 3; M/Kom-Mozgawa, Art. 233 Rn 5; F/Kom-Tyszkiewicz, Art. 233 Rn 7; Buczek/Kowalewska-Lukuć, PiP 2019/12 S. 99, 100

3438 OG, Lex 1380704; Kosonoga, FS-Świda, S. 438, 450; Kmiecik, S. 169; Dziesiński, Prokurator 2007/3-4 S. 147, 151; Z/Kom-Szewczyk, Art. 233 Rn 31



Die Voraussetzung der Belehrung ist mit der Erweiterung der Strafbarkeit verbunden, die nicht nur die Aussagen vor dem Gericht, sondern auch vor den anderen Organen betrifft<sup>3439</sup>. In der Praxis werden alle Zeugen vor jeder Vernehmung in Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren über die Strafbarkeit wegen Falschaussage belehrt. Art. 233 StGB ist auch ohne § 2 vorstellbar – *ignorantia iuris nocet* und der Täter könnte auch dann bestraft werden, wenn er an die Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht ausdrücklich erinnert wurde. Mit der aus den Vorschriften der Art. 190 StVfGB und Art. 233 § 2 StGB entnommenen Belehrungspflicht will jedoch der Gesetzgeber nicht nur erreichen, dass der Betroffene sich der abstrakten Strafbarkeit wegen Falschaussage bewusst ist, sondern vor allem, dass ihm seine Prozessrolle klar ist.

Die materiell-rechtlichen Konsequenzen der Nichtbelehrung über das Zeugnis- oder AuskunftsVR werden indirekt geregelt. Gem. Art. 233 § 3 StGB wird nicht bestraft, wer in Unkenntnis seines ZeugnisVR oder seines Rechts, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, einen Tatbestand aus Art. 233 § 1a StGB verwirklicht. Die Unkenntnis des Zeugnis- oder AuskunftsVR, die aus einem Verfahrensverstoß folgt, führt zur Straflosigkeit nur wenn der Zeuge aus Angst falsch aussagt (Art. 233 § 3 n.F. StGB). Wenn er eine falsche Aussage abgibt, nur um den anderen zu schädigen, wird er auch dann bestraft, wenn er über das Zeugnis- oder AuskunftsVR prozessfehlerhaft nicht belehrt wurde.

Die Unkenntnis ist in der Praxis, vor allem wegen Beweisproblemen, oft mit der Nichtbelehrung identifiziert<sup>3440</sup>, eine andere Auslegung ist aber auch denkbar und plausibel<sup>3441</sup> – anders als bei Art. 233 § 2 StGB, wo das Gesetz deutlich die Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen Aussage verlangt, wird im Art. 233 § 3 StGB das Wort „Unkenntnis“ verwendet, was zu einer anderen Interpretation führen kann oder sogar muss. Hier ist zu erinnern, dass gem. Art. 191 § 2 StVfGB der Zeuge über das ZeugnisVR (nach Art. 182 StVfGB) belehrt werden soll und über das AuskunftsVR ist er dann zu belehren, wenn Umstände hervortreten, auf die sich diese Rechte beziehen. Wenn diese Umstände der Strafverfolgungsbehörde oder dem Richter (noch) nicht bekannt sind, liegt bei der Nichtbelehrung kein Verfahrensverstoß vor und trotzdem wird der Aussagende durch Art. 233 § 3 StGB geschützt. Das Verschulden des Staates ist also für die Strafbarkeit des Zeugen irrelevant. Anders sieht die Sache aufgrund des Art. 300 § 3 StVfGB aus, der das Prozessorgan verpflichtet, jeden Zeugen vor der ersten Vernehmung über seine Berechtigungen – auch aus Art. 183 § 1 StVfGB – zu belehren. Eine Nichtbelehrung muss hier als Prozessverstoß gesehen werden. Die Praxis wird zeigen, ob die Aushändigung eines Belehrungsformulars und die schriftliche Bestätigung seines Erhalts bei jedem Zeugen zur Annahme führen wird, sodass der Betroffene sein AuskunftsVR in jedem Fall kannte. Wenn der Vernehmende den Zeugen nicht belehrt hat, aber der Zeuge seine Rechte kannte, bleibt die Strafbarkeit wegen Falschaussage unberührt.

Die Gruppe der Personen, die gewissermaßen „von Amts wegen“ ihre Rechte als Zeugen kennen sollten, kann unterschiedlich bestimmt werden und die Zweifel in der Praxis verursachen – ein Strafrichter kennt den Umfang des AuskunftsVR im Strafprozess<sup>3442</sup>, ist das aber auch der Fall bei einem Zivilrichter, Jurastudenten, Beamten oder einem Vorbestraften? Diese Frage wurde aber in der Rspr. und in der Lehre nicht erörtert und zwar deshalb, weil die Rspr. eine ganz andere Lösung ausgearbeitet hat und sich für die volle Straflosigkeit wegen Falschaussage des wahren Täters ausgesprochen hat, unabhängig davon ob ihm sein AuskunftsVR bekannt war oder nicht.

Art. 233 § 3 StGB bestimmt die materiell-rechtlichen Konsequenzen der Vernehmung eines Zeugen, der sein Auskunfts- oder ZeugnisVR nicht kannte, gibt aber noch keine Antwort

---

3439 *Młynarczyk*, S. 48

3440 OG, Lex 3159995

3441 *Buczek/Kowalewska-Lukuć*, PiP 2019/12 S. 99, 104

3442 *Kosowski*, S. 285

auf die Frage, welche Konsequenzen eine Vernehmung in der falschen Prozessrolle nach sich zieht. Der Betroffene, der in der falschen Rolle des Zeugen vernommen wurde, wird durch das volle Verlesungsverbot seiner Aussage geschützt und deshalb werden die Konsequenzen einer irrtümlich zugeschriebenen Prozessrolle auf der Ebene des Prozessrechts nicht weiter untersucht. Das Problem lebt aber im materiellen Recht auf, worauf die Rspr. mehrmals hingewiesen hat.

In der Vernehmung des Tatverdächtigen in der Zeugenrolle sieht die Rspr. eine Gefahr von „ernsthaften und schwer feststellbaren Verletzungen des Verteidigungsrecht durch manche Strafverfolgungsbeamten“, die tendenziell die Inculpation verzögern könnten. Das Oberste Gericht betont, dass in einem „ordentlich geführten Verfahren“ die besondere Position des Angeklagten, mit dem ihm zustehenden Schweigerecht und Straflosigkeit wegen Falschaussage, respektiert werden solle<sup>3443</sup>. Durch das fehlerhafte Verhalten des Prozessbeamten könnten dem Angeklagten seine Rechte nicht geraubt werden<sup>3444</sup>. Die Vernehmung des Tatverdächtigen in der Zeugenrolle würde bedeuten, dass das Organ die Aussage „offensichtlich wider der Prozessregeln“ bekomme<sup>3445</sup>.

Die Konsequenzen der falschen Aussage hat das Oberste Gericht teilweise mit der Tatsache verbunden, ob die Prozessrolle, in der eine Person die Aussage gemacht hat, der tatsächlichen Situation angemessen gewesen sei, was der deutschen Lösung nahe ist. Ein Zeuge mache sich wegen Falschaussage nicht strafbar, wenn er als Zeuge – gegen das Gebot aus Art. 313 § 1 StVfGB – vernommen worden sei<sup>3446</sup>. Aus dem Recht auf Verteidigung ergebe sich das Verbot, den Verdächtigen als Zeugen zu vernehmen<sup>3447</sup>. Wenn dieses Verbot missachtet werde, könne der Zeuge die Konsequenzen (also die Strafbarkeit wegen Falschaussage) nicht tragen. Eine verdächtige Person dürfe als Zeuge vernommen werden, aber nur bis zum Zeitpunkt, in dem die belastenden Beweise „das im Art. 313 § 1 StVfGB festgelegte Niveau erreichen würden“<sup>3448</sup>, über dieser Schwelle sei die Zeugenvernehmung unzulässig und stelle eine Verletzung des Rechts auf Verteidigung dar<sup>3449</sup>. Auf diese Weise könne das Gericht „die Ordnungsmäßigkeit und Rationalität des Verhaltens von Strafverfolgungsbeamten beurteilen“<sup>3450</sup> und die Fehler der Strafverfolgungsbehörde beseitigen. Durch die Straflosigkeit werde der Missbrauch seitens des Prozessorgans vermieden, das zuerst den Betroffenen mit der Wahrheitspflicht als Zeugen vernehme, ihn indirekt zur Selbstbelastung zwingt und erst dann als Angeklagten vernehme<sup>3451</sup>. Der Strafausschlussgrund aus Art. 233 § 3 StGB stelle keinen „Kompromiss“ dar, weil alle im Art. 233 StGB enthaltenen Rechtsnormen den Zeugen und nicht eine Person, die Verdächtige (i.p.S.) sei oder sein sollte, betreffen würden<sup>3452</sup>. Ursächlich für die Straflosigkeit wegen der Falschaussage ist hier die Verletzung des Art. 313 StVfGB durch die Prozessorgane.

Nach dem Beschluss aus dem Jahre 2008 verfüge jedoch der Betroffene über sein Recht auf Verteidigung im ganzen Verfahren, auch als Zeuge; im Rahmen dieses Rechts dürfe er sogar lügen und es sei hier ohne Bedeutung, ob im Zeitpunkt der Vernehmung die Anhaltspunkte vorgelegen hätten, gegen ihn den Vorwurf zu erheben<sup>3453</sup>. Das Oberste Gericht hat aus-

---

3443 OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46 S. 2; vgl. OG, Lex 438511

3444 OG, Lex 1545153

3445 OG, Lex 298949

3446 OG, OSP 2008/3 Pos. 29 S. 191; OG, Lex 1545153; vgl. *Sowiński*, in: *Prawda*, S. 171, 172

3447 OG, Lex 438511; OG, Lex 298949

3448 OG, OSP 2008/3 Pos. 29 S. 188

3449 *Stefański*, OSP 2008/3 S. 185, 194; *Stefański*, WPP 2008/1 S. 118, 138; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 658f., 663; *Siwek*, PS 2008/3 S. 131, 136; *Marszał*, S. 325

3450 OG, Lex 244459; OG, Lex 1545153

3451 *Błoński*, S. 278f.; *Doda/Gaberle*, S. 235; *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161, 167

3452 OG, Lex 244459

3453 OG, Lex 464981

drücklich geäußert, dass auch wenn im Zeitpunkt der Vernehmung die gesammelten Beweise noch keine Vorwurfserhebung begründen würden, ein falsch Aussagender (tatsächlicher Täter) nicht wegen Falschaussage bestraft werden dürfe<sup>3454</sup>. In der Lehre wurde bestätigt, dass der Täter überhaupt nicht als Zeuge vernommen werden solle, wenn es aber dazu gekommen sei – unabhängig davon, ob die Staatsorgane absichtlich/schuldhaft oder nicht gehandelt haben – könne diese Vernehmung keine negativen Folgen für den Angeklagten haben<sup>3455</sup>. Mit diesem Beschluss löst sich das Oberste Gericht von der Argumentation, die im materiellen Recht die Verfahrensverstöße berücksichtigt. Anders als in Deutschland untersucht das Gericht nicht, ob und evtl. genau in welchem Moment der Beamte verpflichtet war, den Betroffenen über sein Schweigerecht zu belehren. Es reiche, dass der Betroffene „objektiv“ in der Gefahr der Strafverfolgung gewesen sei. Er bleibe straflos, auch wenn die Vernehmung stattgefunden habe, bevor die Strafverfolgungsbehörde über die Beweise verfügt habe, die ermöglichen würden, den Vorwurf einer Straftat zu stellen<sup>3456</sup>.

Und wie sind die Konsequenzen einer falschen Rollenzuweisung nach dem Art. 233 StGB n.F.? Der wahre Täter, der in der Zeugenrolle vernommen wird kann entweder schweigen oder muss die Wahrheit sagen und anders als der Verdächtige i.p.S. darf er nicht lügen – unabhängig davon, ob und wie weit die Strafverfolgungsbehörde gegen Art. 313 StVfGB verstoßen hat. Das ist bestimmt ein Nachteil der polnischen Lösung, der aber weniger mit den materiell-rechtlichen Vorschriften und mehr mit der subjektiven Verdächtigkeitstheorie verbunden ist.

Eine Korrektur, die man in Deutschland anerkennt und die darin besteht, dass bei der missbräuchlichen Zeugenvernehmung des Täters die Straflosigkeit wegen Falschaussage angenommen wird, wäre mit dem polnischen formellen Beschuldigtenbegriff aus Art. 71 StVfGB schwer zu vereinbaren. Der Unterschied der Rechtslage liegt u.a. darin, dass das polnische StVfGB ein absolutes Verlesungs- und Verwertungsverbot der Zeugenaussagen kennt, wenn der frühere Zeuge später als Angeklagter auftritt (Art. 389 § 1 StVfGB). Es ist hier ohne Bedeutung, ob die Vernehmung des Täter-Zeugen missbräuchlich, fahrlässig oder überhaupt ohne jeden Verfahrensverstoß erfolgte, es ist auch bedeutungslos, ob er über das Auskunfts- oder ggf. über das ZeugnisVR belehrt wurde. Auf der Ebene des Prozessrechts hat der Gesetzgeber die Verdächtigten- und die Zeugenrolle deutlich und nach formellen Kriterien abgegrenzt und durch Verwertungsverbot alle denkbaren Fehler des Prozessorgans „im Voraus“ beseitigt. Konsequenter soll angenommen werden, dass die prozessual unverwertbare Aussage keine Aussage i.S.d. Art. 233 StGB ist<sup>3457</sup>. Die verdächtige Person wird jedoch erst nach der Erhebung eines Vorwurfs über die ursprüngliche Tat von der Strafbarkeit wegen Falschaussage befreit.

Die Rechtslage weist auch eine Inkonsequenz bei der Vernehmung eines Mitangeklagten (A) auf, der in einer Sache gegen einen anderen Mitangeklagten (B) als Zeuge auftritt. Dem A steht nach Art. 182 § 3 StVfGB das volle ZeugnisVR zu, er wird nicht vereidet und seine Aussage kann gegen ihn selbst nicht verwertet werden (seine Rechtsposition ist also der des Angeklagten ähnlich), aber im Prozess gegen B gilt sie als Zeugenaussage. Seine Vernehmung in der Zeugenrolle, obwohl dem Prozessorgan seine Verbindung mit der vorgeworfenen Straftat bereits bekannt ist, ist im StVfGB ausdrücklich vorgesehen, bedeutet keinen Prozessfehler und ist mit dem formellen Zeugenbegriff vereinbar. Wenn aber die Unverwertbarkeit einer Aussage gegen den Aussagenden gleichzeitig eine Straflosigkeit wegen

---

3454 OG, Lex 512071; *Grzegorzczyk-I*, Art. 184 S. 419; *Grzegorzczyk/Tylman*, Rn 359

3455 *Błoński*, S. 279; *Sobolewski*, *Samoosk.*, S. 68

3456 OG, Lex 512071; Ap.G Wrocław, Lex 1322095

3457 OG, Lex 3159995; *Klejnowska*, S. 149

Falschaussage bedeutet<sup>3458</sup>, warum wird er wie alle anderen Zeugen über die Strafbarkeit wegen Falschaussage belehrt?<sup>3459</sup>.

## 5. Die Situation des verdächtigen und des nichtverdächtigen Zeugen

Wie in Deutschland ist in Polen nicht ohne Bedeutung, ob der Betroffene als „offenkundig“ oder „unentdeckt“ tatverdächtiger Zeuge auftritt und auch hier kann die Situation des Zeugen aus verschiedenen Perspektiven beurteilt werden. Die Rspr. und die Rechtslehre vertreten eher den Standpunkt eines Täter-Zeugen und sprechen sich für die objektive Verdächtigkeitstheorie aus, während nach dem Wortlaut des Gesetzes der Standpunkt der Wahrheitsfindung und der formelle Verdächtigtenbegriff betont wird. Notwendig führt dieser „Meinungsunterschied“ bei der Strafbarkeit wegen Falschaussage zu verschiedenen Lösungen.

### 5.1. Die offenkundig tatverdächtigen Zeugen

Nach dem Gesetzeswortlaut wird die Situation eines offenkundig tatverdächtigen und ordnungsgemäß belehrten Zeugen ähnlich wie in Deutschland geregelt – falls der Zeuge eine falsche Aussage abgibt, macht er sich wegen Falschaussage strafbar, wird aber nicht nach dem Art. 233 § 1 StGB, sondern nach § 1a bestraft, was die Reduzierung der Strafe bedeutet. Dem Straftäter ist nicht erlaubt zu lügen, auch wenn er in der falschen Rolle des Zeugen, aber nach Belehrung über das AuskunftsVR vernommen wurde<sup>3460</sup>. Anders als in Deutschland, entfällt jedoch die Strafbarkeit nicht, wenn der Betroffene missbräuchlich als Zeuge verhört wurde, obwohl gegen ihn bereits der ausreichende Tatverdacht nach Art. 313 StVfGB vorlag. Die Voraussetzung der Strafbarkeit ist jedoch, dass der Zeuge sein Zeugnis- oder AuskunftsVR kennt, sonst bleibt er gem. Art. 233 § 3 StGB n.F. straflos. Es ist hier bedeutungslos, ob der „Rollentausch“ vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Dagegen schützt die Rspr. und die h.L. die offenkundig tatverdächtigen Zeugen in vollem Umfang – sie bleiben schon deshalb wegen Falschaussage straflos, weil sie eine andere Straftat begangen haben, über die sie jetzt aussagen. Die Rspr. beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob die verdächtigen Zeugen, die aber in der Wirklichkeit keine Straftat begangen haben, auch diesen Schutz genießen können. In der Rspr. wird betont, dass sich das AuskunftsVR von dem vollen Schweigerecht wesentlich unterscheidet und „die Auffassung, nach der die Belehrung nach Art. 183 § 1 StVfGB dem Verteidigungsrecht genug tue, den Ausdruck des Pharisäertum und Missachtung der Prozessinstitute darstelle“<sup>3461</sup>.

In der Lehre wurde auch eine Kompromisslösung aufgezeigt, nach der nicht jeder faktische Täter, der als Zeuge vernommen worden sei, von der Verantwortlichkeit wegen falscher Aussage befreit werden solle, sondern nur solch ein Täter, gegen den die Beweise die Notwendigkeit der Vorwurfserhebung begründen würden<sup>3462</sup>. Die Strafbarkeit solle ausgeschlossen werden, wenn ein faktisch Verdächtigter durch Missbrauch als Zeuge vernommen werde, nicht aber dann, wenn die verdächtige Personen (die „begründet“ aber nicht „ausreichend“ verdächtig sei) in der Zeugenrolle vernommen werde<sup>3463</sup>.

---

3458 Vgl. *Błoński*, Pal. 2018/5 S. 24, 30

3459 Vgl. *Kręcisz*, Prok. i Pr. 2000/4 S. 7, 10

3460 *Stypuła*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891; *Wąsek*, FS-Nishihara, S. 294, 303

3461 OG, Lex 244459; OG, Lex 298949; *Filar*, OSP 2008/4 S. 307, 309; vgl. *Potulski*, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111, 112; *Baj*, Pal. 2016/12 S. 66, 70

3462 *Gaberle*, S. 321; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1787 Fn 24

3463 *Kmieciak*, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161, 163; *Krysztofiuk*, Prawo, S. 163, 180

## 5.2. Die unentdeckt tatverdächtigen Zeugen

In Deutschland ist die Möglichkeit einen unentdeckt Tatverdächtigen in der Zeugenrolle richterlich zu vernehmen nicht ausgeschlossen, obwohl vermutlich eher selten. In Polen ist eine falsche Aussage auch vor der Strafverfolgungsbehörde strafbar und besonders in der ersten Phase des Verfahrens kann es passieren, dass der Betroffene als Zeuge vernommen wird, weil das Prozessorgan nicht weiß, dass er die Straftat begangen hat<sup>3464</sup>.

Eine Besonderheit der polnische Rspr. und Rechtslehre ist der rein objektive Verdächtigen- und Zeugenbegriff, der nur auf der Ebene des materiellen Rechts existiert und die Situation des wahren Täters unabhängig von seiner zurecht oder zu Unrecht eingeräumten Prozessrolle mit der Rechtsstellung des Angeklagten gleichsetzt<sup>3465</sup>. Das Recht auf Verteidigung (i.S.d. Straflosigkeit wegen Falschaussage) stehe dem Betroffenen seit der Tatbegehung oder seit dem Zeitpunkt zu, in dem sich der Täter bewusst wurde, dass er die Tat begangen habe<sup>3466</sup>. Nach h.M. solle das Schweigerecht dann den wahren Täter (den „Angeklagten *sensu largo*“) betreffen, was zur Straflosigkeit wegen Falschaussage führe, weil eine unwahre Aussage des „Angeklagten“ seine rechtliche Lage nicht verschlechtern solle<sup>3467</sup>. Die Vernehmung als Zeuge hätte nicht stattgefunden sollen und wenn sie durch „mangelnde Orientierung“, wer verdächtig sei, stattgefunden habe, solle sie danach als „rechtlich bedeutungslos“ angesehen werden<sup>3468</sup>. Also auch wenn in der Zeugenvernehmung des Betroffenen kein Verschulden des Staates vorliegt, weil die Prozessorgane keine Anhaltspunkte gehabt hatten um ihn zu verdächtigen, bleibt der Betroffene straflos. Seine Situation wird aus seinem Gesichtspunkt bewertet ohne Berücksichtigung, dass er die Wahrheitsfindung erheblich mehr beeinträchtigt als der offenbar tatverdächtige Zeuge.

Es muss jedoch nicht unbedingt die kontroverse Rspr. des Obersten Gerichts hervorgehoben werden, um die Straflosigkeit eines unentdeckt tatverdächtigen Zeugen zu begründen. Gem. Art. 233 § 1a StGB wird nicht bestraft, wer in Unkenntnis seines Zeugnis- oder AuskunftsvR falsch aussagt (Art. 233 § 3 StGB). Wenn der Zeuge in den Augen des Vernehmungsbeamten unschuldig ist, wird er nicht belehrt und deshalb aufgrund des Art. 233 StGB in der Praxis nicht bestraft<sup>3469</sup>, mit Ausnahme des Zeugen, der seine Rechte bestimmt kannte (wie z.B. Richter und Staatsanwälte)<sup>3470</sup> und der Zeugen, die trotz fehlenden Verdachts über das AuskunftsvR belehrt wurden. Paradoxerweise richtet sich die Idee, alle Zeugen über das AuskunftsvR zu belehren, auf der Ebene des materiellen Strafrechts gegen die Betroffenen.

## 5.3. Das Schweigen als Alternative

In der polnischen Rspr. und Rechtslehre wird stark betont, dass das Schweigen für den Zeugen keine Alternative darstelle und dass das Auskunftsverweigerung die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörde auf eine Person lenken, seinen Zusammenhang mit der Straftat

3464 Lach, Lex (I KZP 26/07); Wąsek, FS-Nishihara, S. 294, 302

3465 Nach dem Beschluss des Obersten Gerichts aus dem Jahre 2008 verfüge der Betroffene über sein Recht auf Verteidigung (die auch die sanktionslose Lüge umfasse) auch in der Phase *in rem* und auch wenn noch keine die Vorwurfserhebung begründenden Anhaltspunkte vorgelegen hätten (OG, Lex 464981; OG, Lex 512071; Grzegorzcyk-1, Art. 184 S. 419; Grzegorzcyk/Tylman, Rn 359), wenn also das Prozessorgan „unschuldig und unbewusst“ den Täter als Zeugen vernommen habe (Doda/Gaberle, S. 235).

3466 Pawelek, Prok. i Pr. 2009/4 S. 152, 157; Bielski, CzPKiNP 2011/3 S. 73, 80f.; Gruszecka, CzPKiNP 2010/2 S. 139, 143; Lach, Lex (I KZP 26/07); Er reiche, dass der Zeuge eine „begründete Überzeugung gehabt habe“, dass seine Tat, über die er aussage, eine Straftat darstelle (OG, Lex 298949).

3467 Wąsek, FS-Nishihara, S. 294, 302, 307

3468 OG, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46 S. 3; OG, Lex 438511

3469 Vgl. Lapawa, WPP 2013/1 S. 90, 96

3470 Hier ist noch zu erwähnen, dass dem Zeugen das „allgemeine“ Zeugnis- oder AuskunftsvR bekannt sein kann, aber als Zeuge wird er über den Gegenstand des Verfahrens, besonders im EV, nicht immer benachrichtigt, was sein Aussageverhalten beeinflussen kann.

offenbaren und die Intensivierung der Untersuchungshandlungen verursachen könne<sup>3471</sup>. Durch das Schweigen werde der Verdacht „eingedickt“ und gebe einen Impuls zu den weiteren Handlungen<sup>3472</sup>. Durch eine wahre Antwort könne der Täter-Zeuge der Gefahr der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt sein, aber das Schweigen sei *de facto* die Bestätigung seiner Täterschaft<sup>3473</sup>. Der Zeuge befinde sich in einer Konflikt- und Zwangslage, in der er eher lügen, als schweigen werde<sup>3474</sup>, in der Phase der freien Aussage könne er noch irgendwelche Fakten verschweigen, manchmal „müsse“ er jedoch lügen, um weitere Fragen zu vermeiden<sup>3475</sup>.

Nach der Rspr. und der Rechtslehre stelle das bloße Schweigerecht keine ausreichende Garantie des Rechts auf (materielle) Verteidigung dar und der von Art. 183 StVfGB angebotene Schutz sei nicht genügend oder sogar illusorisch<sup>3476</sup>. Das AuskunftsVR befreie den Zeugen von einem Dilemma nicht: entweder müsse er sich „schweigend“ anzeigen oder sich wegen Falschaussage strafbar machen<sup>3477</sup> und mit der Alternative „schweigen oder Wahrheit sagen“ werde das Recht auf Verteidigung begrenzt<sup>3478</sup>. Nach dieser Auffassung reiche es nicht, dass der Angeklagte (im materiellen Sinne) im Prozess über die Unschuldsvermutung verfüge, außerdem müsse er die Möglichkeit haben, einen Anschein der Unschuld z.B. durch falsche Aussage zu erwecken<sup>3479</sup>. Eine Toleranz für die falschen Aussagen des Angeklagten ergebe sich aus der Notwendigkeit, das Recht auf Verteidigung zu realisieren<sup>3480</sup>, wobei in diesem Konflikt die ordnungsgemäße Rechtspflege „geopfert“ werden müsse<sup>3481</sup>.

Vor allem geht es in dieser Diskussion um die unentdeckt tatverdächtigen Zeugen, die durch Schweigen die Strafverfolgungsbehörde bewegen könne, die Beweise gegen sie zu suchen. Weniger wird die Situation des offenkundig tatverdächtigen Zeugen gefährdet, weil gegen ihn bereits ein (auch wenn noch nicht ausreichender) Verdacht vorliegt. Ganz außer Gefahr stehen die Zeugen, die in einem anderen Verfahren Mitangeklagte (Mitverdächtige i.p.S.) sind – ihnen steht das volle Schweigerecht (Art. 182 § 3 StVfGB) zu und wenn sie davon Gebrauch machen, verschlechtern sie ihre Rechtssituation grundsätzlich nicht<sup>3482</sup>.

Es ist sofort zu sehen, dass die polnische Rspr. und Rechtslehre die Situation eines Zeugen eher aus seiner Perspektive beurteilt. Hier ist also daran zu erinnern, dass das Schwei-

---

3471 OG, Lex 3159995; *Potulski*, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111ff.; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 76; *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834, 836; *Lach*, Lex (I KZP 26/07); *Martyniak*, Pal. 1985/9 S. 44, 49; *Sowiński*, S. 126; *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 126; vgl. OG, Lex 298949

3472 *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 98

3473 OG, Lex nr 299215; Ein Zeuge, der ohne Belehrung von seinem AuskunftsVR Gebrauch mache, mache sich selbst „verdächtig“ (*Sobolewski*, Samoosk., S. 24). Es wird sogar hervorgehoben, dass das Schweigen „*implicite* als Verheimlichung der Täterschaft“ verstanden werden könne (OG, Lex 1231601) oder ein „quasi-Geständnis“ bedeute (*Klejnowska*, S. 150; *Stypuła*, Mon. Pr. 2008/15 S. 834, 836; *Cieślak*, PiP 1964/5-6 S. 864, 865; vgl. Ap.G Wrocław, Lex 1322095: ein „stillschweigendes Geständnis“).

3474 *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 99; *Jezusek*, CzPKiNP 2018-4 S. 115, 116

3475 *Lach*, Lex (I KZP 26/07); Wenn der Zeuge die Verantwortlichkeit wegen Ordnungswidrigkeit befürchtet und deshalb falsch aussagt, befreit ihn das Oberste Gericht von der Strafbarkeit wegen Falschaussage (OG, Lex 1231601). Gem. Art. 183 § 1 StVfGB kann der Zeuge nur dann die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn ihm die Strafbarkeit wegen Straftat oder Fiskalstraftat droht, die Ordnungswidrigkeiten sind aus diesem Recht ausgeschlossen.

3476 OG, Lex 3159995; *Sakowicz*, in: *Węzłowe*, S. 645, 658; *Klejnowska*, Prokurator 2003/2 S. 38, 48; *Lach*, Lex (I KZP 26/07); *Lapawa*, WPP 2013/1 S. 90, 101; *Stepień*, S. 80; *Wróbel*, FS-Marek, S. 215, 223; *Kooper*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 25; a.M. *Bojańczyk*, Pal. 2014/9 S. 137, 142f.; *Wąsek*, WPP 1992/3-4 S. 73, 75

3477 OG, Lex 298949; *Sowiński*, S. 126

3478 *Derlatka*, Pal. 2007/11-12 S. 295, 296

3479 *Rusinek*, Prok. i Pr. 2008/4 S. 83, 91

3480 OG, OSNKW 2006/2 Pos. 12 S. 8; OG, Lex 1231601; *Rusinek*, Prok. i Pr. 2008/4 S. 83, 90

3481 OG, Lex 298949; Die Straflosigkeit eines Täter-Zeugen wegen Falschaussage sei für die Justiz nicht so gefährlich wie seine Vernehmung, die mit Redlichkeit des Prozesses und Loyalität nicht zu vereinbaren sei (*Klejnowska*, S. 148).

3482 Vgl. *Klejnowska*, S. 149

gen im Prozess für den Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) keinen Nachteil bilden kann und es ist mit dem Geständnis nicht gleichwertig<sup>3483</sup>. Die Aussageverweigerung ist kein Grund das Verfahren einzuleiten<sup>3484</sup> oder die Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Den Betroffenen vor die Alternative „Wahrheit oder Schweigen“ zu stellen, ist auch mit dem Nicht-Selbstbelastungsprivileg vereinbar<sup>3485</sup>. Das Schweigen ist selbst kein Beweis und die Tatsache, dass die Auskunftverweigerung die Strafverfolgungsbehörde zur aktiven Tätigkeit veranlassen kann, reicht nicht, um die Straflosigkeit wegen Falschaussage zu begründen. Das Privileg der sanktionslosen Lüge ist kein Element des *nemo-tenetur*-Grundsatz, sondern eine besondere Befugnis, die nach dem Gesetz nur dem Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) zusteht, und um seinen Anwendungsbereich zu erweitern, bräuchte man eine Entscheidung des Gesetzgebers. Sonst müssen die Zeugen und die Angeklagten unterschiedlich betrachtet werden. Die Zeugen werden damit geschützt, dass sie sich nicht strafbar machen, wenn sie in Unkenntnis des AuskunftsVR eine falsche Aussage abgeben.

## Kapitel V

### Fazit

Sowohl im deutschen, als auch im polnischen Rechtssystem wird postuliert, die Prozessrolle nach dem Verdachtsgrad zu bestimmen und die verspätete Einräumung des Status eines Beschuldigten oder Verdächtigten i.p.S. wird beanstandet. In beiden Systemen werden dem Betroffenen auch bestimmte Rechte eingeräumt, obwohl er sich (noch) nicht in der Beschuldigtenrolle findet. Wie schon im vorigen Teil dieser Arbeit erörtert wurde, ist an Ort und Stelle das formelle Element des Beschuldigtenbegriffs entscheidend, die objektive Theorie dient eher der Beseitigung des Fehlers und räumt *ex post* dem Betroffenen den früher mangelnden Schutz ein. Zwar kann dadurch die Rechtslage des Betroffenen nicht völlig „in den vorigen Stand versetzt werden“, aber teilweise können die Folgen einer falschen Rollenzuweisung nachträglich beseitigt werden.

In Deutschland sieht die StPO keine dritte Aussageperson vor, der Tatverdächtige kann also entweder als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen werden. In Polen gilt das gleiche: der Täter tritt als Verdächtigter oder als Zeuge auf und auch wenn er bereits verdächtige Person ist, bleibt er „lediglich“ Zeuge, solange gegen ihn der Beschluss über Vorwurfserhebung nicht ergangen ist. Zum Schutz des Noch-Nicht-Beschuldigten besteht in den beiden Systemen das Auskunftsverweigerungsrecht – ein Zeuge kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn einer Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat (in Deutschland auch wegen einer Ordnungswidrigkeit) verfolgt zu werden. Der größte Unterschied zwischen dem deutschen und dem polnischen AuskunftsVR liegt in dem Anwendungsbereich diesen Rechts. Die Gruppe der „Benefizianten“ des AuskunftsVR scheint in Polen viel größer zu sein als in Deutschland.

Man könnte sogar fragen, welche Bedeutung die § 55 und § 60 Nr. 2 StPO haben, wenn schon ein geringer Tatverdacht dazu ausreicht, die Beschuldigteneigenschaft zu begründen. Annehmend, dass „so ein starker Tatverdacht wie nach §§ 55 I und 60 Nr. 2 StPO für die Beschuldigteneigenschaft nicht ausreicht“<sup>3486</sup>, müsste man zugeben, dass zwischen dem für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Verdacht und dem Verdacht, der die Beschuldigteneigenschaft begründet noch ein Verdachtsgrad vorliegt, den die Vernehmung des Betroffenen mit Belehrung nach § 55 StPO ermöglicht. Das ist aber nicht der Fall, auch wenn sich die Möglichkeit der Täterschaft lediglich auf eine Strafanzeige stützt. Das führt zur Konstatierung, dass der Anwendungsbereich des §§ 55 I und 60 Nr. 2 StPO vor allem auf die Fälle ein-

3483 *Stypuła*, Mon. Pr. 2006/16 S. 891; krit. OG, Lex 3159995

3484 OG, Lex 2766081; *Klejnowska*, S. 150

3485 EGMR (*Serves*), § 47; a.M. OG, Lex 3159995

3486 *Geppert*, FS-Schroeder, S. 675, 679

geschränkt werden muss, in denen der verdächtige Zeuge in einem Verfahren aussagt, dass offensichtlich nicht gegen ihn geführt wird oder noch so viele potenzielle Täter in Betracht kommen, dass sich das Verfahren auf den Betroffenen noch nicht konzentriert<sup>3487</sup>. Der Unterschied zwischen § 55 und § 152 StPO liegt nicht unbedingt im Verdachtsgrad, sondern darin, dass bei § 55 StPO der Anfangsverdacht noch nicht verobjektiviert wurde. § 55 StPO beschreibt also die Situation vor der „Bestätigung“ des Anfangsverdachts. § 55 kommt also dann in Frage, wenn der Vernehmende „genug“ weiß, um die Möglichkeit anzunehmen, dass der Zeuge sich mit der Antwort einer Gefahr der Strafverfolgung aussetzen könnte, aber nicht genug um den Anfangsverdacht zu bestätigen und die Rolle des Betroffenen danach zu gestalten.

Der Anwendungsbereich des AuskunftsVR ist in Polen viel breiter. Für die Verdächtigteneigenschaft reicht der begründete Tatverdacht nicht und die Strafverfolgungsbehörde muss erst (1) den ausreichenden (also höheren) Verdacht bestätigen und (2) den Vorwurf formell stellen, um den Betroffenen in der Verdächtigtenrolle vernehmen zu dürfen. Als Zeugen werden sowohl die Tatverdächtigten, gegen die eine Strafanzeige erstattet wurde, als auch die Tatverdächtigten, gegen die bereits die Beweise erhoben wurden, vernommen. Alle „verdächtigten Personen“, gegen die schon die Zwangsmaßnahmen angewendet wurden, aber noch kein Beschluss über Vorwurfserhebung ergangen ist, werden als Zeugen verhört. Es ist auch nicht ausgeschlossen, den Täter als Zeugen zu vernehmen, wenn keine andere Person als potenzieller Täter in Betracht kommt und es ist klar, dass der Betroffene eine Tat begangen hat, es bleibt aber offen, ob die Tat alle Tatbestandsmerkmale erfüllt. Die Gruppe der zum AuskunftsVR berechtigten Zeugen ist in Polen größer und differenzierter als in Deutschland – zu dieser Gruppe gehören die Zeugen, die erst mit der Antwort auf die Frage den Tatverdacht gegen sich selbst bestätigen könnten, als auch die, deren Täterschaft und Schuld in hohem Maße (aber in den Augen der Strafverfolgungsbehörde noch nicht „ausreichend“) bewiesen wurden. Bei den letztgenannten Zeugen wird in der Praxis toleriert, dass sie die Auskunft über „alle die Tat betreffenden Fragen“ verweigern.

Sowohl in Polen, als auch in Deutschland kann die Möglichkeit der Nichtbeantwortung einzelner Fragen praktisch zu einem umfassenden AussageVR führen, nur in dem polnischen Rechtssystem funktioniert jedoch das volle ZeugnisVR, dass nach Art. 182 § 3 StVfGB einem Zeugen zusteht, der in einer anderen anhängigen Sache wegen Beteiligung an der Straftat angeklagt ist, auf die sich das Verfahren erstreckt. In diesem Sinne kennt der polnische Strafprozess eine Mischfigur, nämlich den Zeugen, dem das volle Schweigerecht zusteht, es ist aber zu betonen, dass diese Befugnis nach den formellen Kriterien eingeräumt wird. Nur wenn in einem Verfahren ein ausreichender Tatverdacht gegen den Betroffenen formell bestätigt wurde, kann er als Zeuge in einem anderen Prozess von dem vollen Schweigerecht Gebrauch machen. Das zeigt, wie weit der polnische Strafprozess nach dem formellen Verdächtigtenbegriff konstruiert ist; die Vorschrift schützt den Zeugen nicht, weil er tatverdächtig ist, sondern weil ihm in einem anderen Verfahren formell ein Vorwurf in der Form einer Strafanklage oder eines Beschlusses über Vorwurfserhebung gestellt wurde. Dem in gleichem Maße tatverdächtigten Zeugen, gegen den noch kein Vorwurf formell erhoben wurde, muss das AuskunftsVR reichen.

Im Strafprozess werden auch die Rechte von Personen geschützt, die in einer falschen Rolle vernommen wurden und die von dem Schweigerecht keinen Gebrauch machen konnten. Beide Systeme kennen die Unverwertbarkeit der in der Zeugenrolle gemachten Aussage, wenn der Betroffene zum Beschuldigten (Verdächtigten i.p.S.) wird – unterschiedlich sind jedoch die Gründe und der Umfang des Verwertbarkeitsverbots.

---

3487 Trüg, StraFo 2005, 202, 203; von Gerlach, NJW 1969, 77, 780



Die Unterschiede zwischen Verlesung der richterlichen Protokolle und Vernehmung von Verhörpersonen kann man hier übergehen – es geht darum, ob das, was der Betroffene ohne Schweigerecht und unter Strafandrohung wegen Falschaussage gesagt hat, gegen ihn selbst genutzt werden kann. Nach dem § 254 StPO können grundsätzlich in der HV gegen den Angeklagten seine früheren Zeugenangaben verwerten werden, jedoch mit einem wichtigen Korrektiv: wird zum Zeitpunkt der Vernehmung oder der Befragung der Anfangsverdacht festgestellt und der Beschuldigtenstatus (*ex post*) anerkannt, so können die früheren Äußerungen nicht verwertet werden. Das ist der Kern der objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie. Unverwertbarkeit liegt dann vor, wenn der Angeklagte missbräuchlich oder auch – nach der neuen Rspr – nur versehentlich in der falschen Rolle vernommen wurde.

Die Unzulänglichkeiten des polnischen formellen Verdächtigenbegriffs werden anders beseitigt. Aus Art. 389 § 1 StVfGB ergibt sich, dass die Verlesung der früheren Zeugenaussagen unzulässig ist, wenn der frühere Zeuge später als Angeklagter (Verdächtiger i.p.S.) auftritt. Es ist ohne Bedeutung, ob der Betroffene früher willkürlich, versehentlich oder zurecht als Zeuge vernommen wurde, sowie ob er über das Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde. Anders als in Deutschland ist es nicht erforderlich einen Widerspruch einzulegen, ganz umgekehrt: die Verwertung ist nicht gestattet, auch wenn der Angeklagte es verlangt. Im Zeitpunkt der formellen Vorwurfserhebung werden alle früheren Zeugenaussagen des Betroffenen automatisch unverwertbar. Diese Lösung führt u.a. dazu, dass das Problem der verspäteten Vorwurfserhebung in der Lehre und in der Rspr. marginalisiert wird. Den Strafverfolgungsbeamten ist bekannt, dass wenn sie den Betroffenen – absichtlich oder nicht – in der falschen Rolle verhören, seine Aussage nach der Vorwurfserhebung nicht weiter als Beweis dienen kann.

Durch die Unverwertbarkeit der Aussage wird dem Betroffenen – sowohl in Deutschland als auch in Polen – die Aussagefreiheit „wiedergegeben“, die ihm durch Vernehmung in der Zeugenrolle entzogen wurde. In einer Situation, in der ein Tatverdächtiger zu Unrecht in der Zeugenrolle vernommen wurde unterscheidet sich also die Rechtslage in Polen nicht von der deutschen Lösung, nach der das materielle Element *ex post* über Unverwertbarkeit der ohne Belehrung über Schweigerecht gemachten Aussage entscheidet. Die polnische Lösung erfolgt direkt aus dem Gesetz und ist von keinen anderen Bedingungen abhängig.

Der größte Unterschied betrifft die Aussagen der im Moment der Vernehmung noch unverdächtigen Zeugen. In Polen sind alle früheren Zeugenaussagen unverwertbar, wenn der Zeuge zum Verdächtigen i.p.S. wird, also auch solche, die zu einem Zeitpunkt gemacht wurden, zu dem der Tatverdacht gegen den Betroffenen überhaupt nicht erkennbar war, also wenn er ohne Verschulden des Staates als Zeuge statt als Verdächtiger i.p.S. verhört worden ist. In Deutschland dürfen dagegen die Aussagen, die bei einer *ex ante* nicht erkennbaren Strafverfolgungsgefahr ohne Belehrung abgegeben wurden, verwertet werden. Das betrifft die formellen Zeugenaussagen, aber auch die Äußerungen, die der spätere Beschuldigte im Rahmen einer informatorischen Befragung gemacht hat, wenn die Befragung selbst zulässig war. Wie bei der Zeugenaussage entscheidet man *ex post*, ob dem Betroffenen im Zeitpunkt der Befragung bereits die Beschuldigteneigenschaft zustand. In dieser Hinsicht wird der wahre Täter, der zufällig in die Zeugen- statt in die Beschuldigtenrolle gerät, in Polen im vollen Umfang und in Deutschland erst nach der Bestätigung des Anfangsverdachts geschützt.

Der Automatismus der polnischen Lösung scheidet teilweise bei der informatorischen Befragung, weil die im Rahmen der Befragung gemachten Äußerungen formell keine Zeugenaussagen darstellen, während nur die Protokolle der Zeugenaussagen dem Verwertbarkeitsverbot unterliegen. In Deutschland wird konsequent die objektiv-subjektive Theorie angewendet, die dem Betroffenen *ex post* den Beschuldigtenstatus einräumen kann und die Unverwertbarkeit der im Rahmen einer Befragung gemachten Äußerung verlangt. In Polen hat

die Rspr. und die Rechtslehre eine richtige, aber nicht von allen angenommene Lösung erarbeitet, nach der die Vernehmung der Polizeibeamten, die die Befragung durchgeführt haben, unzulässig ist – egal, ob der Tatverdacht gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt der Befragung bereits vorlag oder nicht. Damit versucht die Rspr. und die Rechtslehre die Nachteile der Förmlichkeit des polnischen Strafprozesses (darunter auch des Vernehmungsbegriffs) zu beseitigen und ein Gegengewicht zu dem streng formellen Verdächtigtenbegriff zu bilden. Die Diskussion über die Verlesung eines Dienstvermerks aus der informatorischen Befragung zeigt jedoch, dass man sich in den Formalitäten verlieren kann.

Der folgende Fall illustriert die Anwendung der deutschen objektiv-subjektiven Theorie auch bei einer informellen Befragung<sup>3488</sup>: Während der Durchsuchung einer Wohnung (die aufgrund eines anonymen Hinweises angeordnet wurde) bespricht der Polizeibeamte die Angelegenheit mit dem Wohnungseigentümer, der sich schuldig bekennt, obwohl die Beweismittel nicht gefunden werden.

In Deutschland wird der Wohnungseigentümer als Beschuldigter angesehen, er hat diese Eigenschaft konkludent erlangt. Ursächlich für die Durchsuchung waren konkrete Anhaltspunkte für seine Täterschaft und deshalb hätte der Polizeibeamte ihn u.a. über das Schweigerecht belehren müssen. Ohne Belehrung kann die Aussage des Täters nicht verwertet werden<sup>3489</sup>. In Polen kann der Betroffene nicht als Beschuldigter angesehen werden, er muss nur als „verdächtige Person“ die Zwangsmaßnahme dulden. Er könnte sogar als Zeuge (mit der Belehrung über AuskunftsVR) vernommen werden, weil die anonyme Anzeige als Begründung der Vorwurfserhebung ausscheidet. Falls er jedoch später zum Verdächtigten i.p.S. würde, wäre diese Zeugenaussage unverwertbar. Auch die Vernehmung des Polizeibeamten, der ihm informatorisch befragt hat, muss in solch einem Fall als unzulässig betrachtet werden.

Ein anderes Beispiel<sup>3490</sup>: In einem Handelsbetrieb stellt der Eigentümer fest, dass 10.000 Euro in der Kasse fehlen. Er ruft die Polizei und erstattet schon am Anfang eine Strafanzeige gegen eine konkrete Person, die er verdächtigt. Der Polizeibeamte befragt alle 30 Mitarbeiter des Betriebs nacheinander, ob sie etwas wüssten und der Täter bekennt seine Täterschaft.

In Deutschland wird angenommen, dass der Kommissar den Täter nicht ohne Belehrung „informatorisch“ befragen durfte. Wenn der Betroffene befragt wurde und gegenüber dem Kommissar die Tat gestanden hat, ist seine Aussage unverwertbar. Die Befragung erfolgte aufgrund einer gegen den Täter erstatteten Strafanzeige und die Strafbehörde leitete aufgrund solch einer Anzeige die Ermittlungen ein. Der Betroffene war also stets Beschuldigter und durfte nur als solcher vernommen werden<sup>3491</sup>. Es spielt dabei keine Rolle, dass er lediglich informatorisch befragt und nicht formell als Zeuge verhört wurde. Nur die Beschuldigtenvernehmung wäre hier zulässig und könnte später verwertet werden. In Polen ist die Situation in der Lehre umstritten. Die Vernehmung des Polizeibeamten sollte unzulässig sein, obwohl der Täter noch kein Verdächtigter i.p.S. ist. Wäre er als Zeuge vernommen worden, könnte diese Vernehmung (nach der Vorwurfserhebung) nicht verwertet werden, umso mehr, als er nur „informatorisch“ befragt wurde. Die Tatsache, dass der Kommissar den Betroffenen nicht als Zeuge betrachtet und kein Vernehmungsprotokoll angefertigt hat, bedeutet noch nicht, dass die Äußerung des Betroffenen – anders als seine Zeugenaussage – durch Vernehmung des Polizeibeamten verwertet werden könnte.

Wenn es um die Rechtslage des Noch-Nicht-Beschuldigten geht, der zu Unrecht als Zeuge vernommen wurde, nähern sich die deutsche und die polnische Lösung, indem sie bei-

---

3488 *Beulke*, Fall 17d, Rn 129

3489 *Beulke*, Fall 17d, Rn 129

3490 *Beulke*, Fall 17c, Rn 129

3491 *Beulke*, Fall 17c, Rn 129

de die Unverwertbarkeit der Aussage vorsehen. Wenn also „das deutsche Recht mit Verwertungsverbot nach BGHSt 38, 214 bei unterlassener polizeilicher Belehrung über das Aussage-VR des Beschuldigten zur internationalen Avantgarde gehört<sup>3492</sup>“, dann hält ihm die polnische Lösung mit der vollen Unverwertbarkeit einer Zeugenaussage Schritt.

Es könnte gesagt werden, dass wegen Unverwertbarkeit der Aussage die Aussagefreiheit nicht beeinträchtigt werde, auch wenn der Betroffene in einer falschen Rolle vernommen worden sei. Das ist aber nicht der Fall: sowohl in Deutschland als auch in Polen können die Aussagen selbst nicht als Beweise gegen den Betroffenen verwertet werden, aber die von ihm erlangten Informationen können als Quelle von anderen Beweisen dienen. Diese Gefahr betrifft die Zeugen, die unbewusst oder unter Aussagezwang mit ihrer Aussage dem Strafverfolgungsorgan ermöglichen, andere Beweise zu finden. Keines der hier verglichenen Rechtssysteme kennt das Verbot der Früchte des vergifteten Baums (*fruit of poisonous tree*), obwohl sich der große Teil der Lehre in beiden Länder dafür ausspricht. Es ist also nicht ganz ohne Bedeutung, ob das Schweigerecht *ex ante* zusteht oder erst *ex post* in einer Form der Unverwertbarkeit der Aussage eingeräumt wird. Die Noch-Nicht-Beschuldigten werden in beiden Systemen durch die Unverwertbarkeit ihrer Zeugenaussage geschützt, aber auch eine unverwertbare Aussage kann der Strafverfolgungsbehörde legale Beweise liefern, was die Strafverfolgungsbeamten in Zukunft dazu veranlassen kann, die Betroffenen trotz vorliegenden Tatverdachts als Zeuge zu verhören. Deshalb hat das Schweigerecht eine besondere Bedeutung, nicht nur als Ausdruck des Nicht-Selbstbelastungsprivileg, sondern auch insofern, als es nicht völlig „nachgeholt“ werden kann.

Sowohl nach der deutschen StPO, als auch nach dem polnischen StVfGB können sich die Zeugen eines rechtlichen Beistandes bedienen – damit wird das Konsultationsrecht des Noch-Nicht-Beschuldigten gewährleistet. Um das Interesse des Zeugen zu schützen, sehen die beiden Systeme auch die Bestellung eines Zeugenbeistands von Amts wegen vor, andere sind jedoch die Grundlagen für eine solche Bestellung. In Deutschland ist die finanzielle Lage des Zeugen nicht von Bedeutung, er muss auch keinen Antrag stellen. In Polen muss er in seinem Antrag nachweisen können, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten des Bevollmächtigten zu tragen.

Der Nicht-Beschuldigte in Deutschland und der Nicht-Verdächtige (i.p.S.) in Polen haben keine Anwesenheits-, Frage- oder Beweisantragsrechte. Vor allem in Polen unterscheidet sich die Rechtslage des Noch-Nicht-Verdächtigten wesentlich von der des Verdächtigten i.p.S., der schon im vorbereitenden Verfahren im breiten Umfang von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch machen kann. Aber auch in Deutschland können dem Noch-Nicht-Beschuldigten die Rechte entzogen werden, die er als Beschuldigter hätte. Dies erweckt die Frage, ob die ohne Gewährleistung der Konfrontationsrechte des späteren Beschuldigten erhobene Beweise, in der HV gegen ihn verwertet werden dürfen. In Deutschland wird vor allem das Anwesenheits- und Fragerecht bei der richterlichen Vernehmungen erörtert und die Verletzung der Benachrichtigungspflicht wird mit dem Verwertungsverbot sanktioniert, obwohl teilweise auch eine Beweiswürdigungslösung vorgeschlagen wird, indem man prüft, ob das Verfahren insgesamt *fair* war. In Polen wird das Problem in der Rspr. nicht näher erörtert – die Verletzung der Prozessvorschriften über Konfrontationsrecht stellt einen relativen Appellationsgrund dar, aber in der Praxis wird sie selten angefochten, weil man die Nicht-Einräumung des Verdächtigtenstatus und dementsprechend der Rechte des Verdächtigten i.p.S. nicht als Prozessverstoß beurteilt. Es kann nach den allgemeinen Regeln angenommen werden, dass ein wichtiger belastender Zeuge in der HV nicht verhört und durch den Angeklagten befragt werden konnte, was zur Verletzung des Konfrontationsrechts geführt hat. Selten wird aber beanstandet, dass eine Person, die später zum Angeklagten wurde, im EV zu dem Zeitpunkt als

---

3492 Roxin, JZ 1992, 923, 925

Zeuge vernommen wurde, zu dem sie bereits als Verdächtiger i.p.S. hätte betrachtet und zur Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung hätte zugelassen werden sollen. Es bleibt also sich auf die Rspr. des EGMR zu berufen.

Die Rolle des Noch-Nicht-Beschuldigten beschränkt sich nicht auf die Aussageperson, manchmal muss er auch an der anderen Prozesshandlungen wie z.B. Körperuntersuchung oder Durchsuchung teilnehmen. Seine Duldungspflichten in Deutschland sind jedoch beschränkt und seine Stellung ist der Rechtslage eines Verletzten näher als der eines Beschuldigten. In Polen sieht die Situation anders aus – die verdächtige Person hat ähnliche Pflichten wie der Verdächtige i.p.S., seine Rechtsstellung ändert sich also mit der Entstehung des Tatverdachts, also schon vor der formellen Inkulpation und trotzdem bekommt sie keine Rechte des Verdächtigten i.p.S. Im Wege steht hier nicht nur der formelle Verdächtigtenbegriff, sondern auch der für die Vorwurfserhebung notwendige „ausreichende“ Verdachtsgrad, der höher liegt als der zur Einleitung des Verfahrens und Anwendung der Zwangsmaßnahmen verlangte „begründete“ Tatverdacht. In der polnischen Rechtslehre wird oft hervorgehoben, dass die verdächtige Person keinen Vorbeugungsmaßnahmen unterliege, was ihre Rechtsstellung im Vergleich zu dieser des Verdächtigten i.p.S. verbessern solle. Es ist also zu betonen, dass die Möglichkeit, die Vorbeugungsmaßnahmen anzuwenden nicht mit dem Verdächtigtenstatus eröffnet wird, sondern erst mit der hohen Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung. Gegen diese Maßnahmen werden also auch die Verdächtigten i.p.S. geschützt, solange der Tatverdacht das Niveau der hohen Wahrscheinlichkeit nicht überschreitet.

Den Unterschied zwischen dem deutschen und dem polnischen Rechtssystem zeigt sehr gut die Rechtsstellung des Festgenommenen, der in Polen nicht automatisch zum Verdächtigten i.p.S. wird. Zwar verfügt er über verschiedene prozessuale Befugnisse, die ihn beim Einschreiten in seine Grundrechte schützen sollen, als Aussageperson bleibt er jedoch Zeuge, solange die Strafverfolgungsbehörde über die Vorwurfserhebung nicht entscheidet. Dieser „unklare Status“ des Festgenommenen kann zu einem Missbrauch führen und wird kritisiert<sup>3493</sup>, trotzdem postuliert die Lehre nicht, den Festgenommenen als Verdächtigten i.p.S. zu betrachten.

Statt dem Recht auf Beistand des Verteidigers hat der Festgenommene das Recht, mit einem Rechtsanwalt (oder einem Rechtsberater) in Kontakt zu treten, der aber nicht Verteidiger ist. Die Aussagefreiheit wird dadurch gewährleistet, dass er eine Erklärung abgeben oder verweigern kann. Er wird nicht über den Vorwurf (über die Beschuldigung), sondern über die Gründe der Festnahme informiert. Er wird also zu einem „Quasi-Verdächtigten“, der ein Recht auf Beistand eines „Quasi-Verteidigers“ hat und von „Quasi-Schweigerecht“ Gebrauch machen kann. Trotzdem sperrt sich der poln. Gesetzgeber dagegen, festgenommenen Personen den Status des Verdächtigten i.p.S. einzuräumen. Ihm stehen die oben genannten Rechte zu, weil er *person charged* nach Art. 6 EMRK und Verdächtiger i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2012/13/UE ist, aber nicht weiter Verdächtiger i.p.S. gemäß der poln. Rechtsordnung. In Deutschland ist die Situation des Festgenommenen klar: er ist Beschuldigter mit allen Rechten und Pflichten. Die deutsche Rechtslage entspricht den europäischen Standards viel besser.

Die Definition der *person charged* nach Art. 6 EMRK sowie eines Verdächtigten (vgl. Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2012/13/UE und Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 2013/48/UE) umfasst sowohl den poln. Verdächtigten i.p.S. als auch weitere verdächtigten Personen, die aber in der poln. Rechtsordnung eine andere Rechtsstellung haben. Nach Richtlinie 2013/48/UE ist einer Person, die z.B. an einer Identifizierungsgegenüberstellung teilnimmt, Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. Die Situation ist weniger problematisch, wenn an dieser Prozesshandlung ein Verdächtiger i.p.S. teilnimmt. Er hat das Recht auf den Beistand eines Verteidigers, dem auch die Anwesenheit bei der Prozesshandlung gestattet ist. Eine Gegenüberstellung ist

---

3493 Zagórski, PiP 2004/9 S. 84, 90; Zdybel, PS 2003/9 S. 75, 79f.

aber in Polen auch bei einer verdächtigten Person zulässig, die damit keinen Verdächtigtenstatus bekommt. Im vorbereitenden Verfahren kann der Staatsanwalt die Zulassung eines Bevollmächtigten ablehnen, falls er die Verteidigung der Interessen des Betroffenen für nicht erforderlich erachtet (Art. 87 § 3 StVfGB). Außerdem muss der Bevollmächtigte über den Termin einer Prozesshandlung nicht informiert werden. Die Rechtsstellung der poln. verdächtigten Person scheint mit der EU-Gesetzgebung teilweise nicht vereinbar zu sein. Sollte der polnische Gesetzgeber Teilnehmern einer Identifizierungsgegenüberstellung besondere Rechte und damit einigermäßen einen Status des „Quasi-Verdächtigten“ wie dem Festgenommen einräumen oder ist auch eine andere Lösung denkbar?

Die Unterteilung des poln. vorbereitenden Verfahrens in zwei Phasen ist problematisch, weil die Rechtsstellung der verdächtigten Person nicht genug geschützt wird (s.o.), aber auch dadurch, dass diese Gestaltung des Vorverfahrens zur Verletzung der Rechte anderer Prozessbeteiligter führen kann. In Sachen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs sollten die minderjährigen Opfer in der Regel nur einmal vernommen werden. Schon im vorbereitenden Verfahren werden sie von einem Richter verhört, sehr oft aber noch einmal in der Phase *in rem*. Erst nach der Kindesvernehmung kann der ausreichende Verdacht bestätigt werden, und erst dann kann dem Tatverdächtigen die Verdächtigteigenschaft eingeräumt werden. Zum Zeitpunkt der Vernehmung hat der Tatverdächtige noch kein Verteidigungs- und kein Frage-recht, das er mithilfe eines Rechtsanwalts ausüben könnte. Seine Konfrontationsrechte werden erst in der HV durch die erneute Vernehmung des minderjährigen Opfers nachgeholt. Wäre hier eine andere Lösung denkbar?

Die poln. Rechtslehre schlägt vor, der verdächtigten Person und besonders dem Festgenommenen die Rechte des Verdächtigten i.p.S. zu gewährleisten<sup>3494</sup>, man solle auch das Verbot statuieren, die verdächtige Personen als Zeugen zu verhören<sup>3495</sup>. Die Handlungen wie Durchsuchung, Festnahme oder Körperuntersuchung seien gegenüber dem faktisch Verdächtigten ohne Vorwurfserhebung unzulässig und sie sollten als Beginn der Phase *in personam* betrachtet werden<sup>3496</sup>. Oder sollte die verdächtige Person gesetzlich definiert und mit dem Recht auf Verteidigung ausgestattet werden<sup>3497</sup>. Andererseits wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Einräumung des Schweigerechts an dem Festgenommenen (oder das Verteidigungsrecht an allen verdächtigten Personen) den Unterschied zwischen den Verdächtigten i.p.S. und der verdächtigten Person verwischen könne<sup>3498</sup>. Das Problem kann aber auch anders gesehen werden: Die Einräumung des Schweigerechts würde die Rechtsstellung der verdächtigten Person der des Verdächtigten i.p.S. annähern und so die Diskrepanz zwischen dem Verdächtigten im formellen und im materiellen Sinne mindern.

Die Tendenz, dem Tatverdächtigen das volle Schweigerecht einzuräumen, gibt es auch in der deutschen Rechtslehre<sup>3499</sup>. Bei einer informatorischen Befragung muss jedoch die Polizei nicht alle generell über das Schweigerecht belehren, sonst wäre die Verbrechenaufklärung verhindert<sup>3500</sup>. Die Rechtsstellung des Zeugen muss sich also in den beiden Systemen von der Rechtsstellung des Beschuldigten (Verdächtigten i.p.S.) unterscheiden, besonders, wenn man

---

3494 Wie z.B. das volle Schweigerecht, das Recht auf Verteidiger, die Belehrungspflicht über die Rechte, die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung über Einstellung des Vorverfahrens (*Czapigo*, WPP 2009/2 S. 44, 52; vgl. *Baj*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83, 90f.).

3495 *Tezca-Paciorek*, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56, 72f.; *Steinborn*, FS-Zoll, S. 1781, 1795

3496 *Wiliński*, S. 560

3497 *Baj*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83, 91

3498 *Chankowska*, Prok. i Pr. 2003/3 S. 129, 137; a.M. *Baj*, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83, 93

3499 Der Tatverdächtige stehe näher dem Beschuldigten als dem Zeugen (BGHSt 17, 128, 134; *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner, S. 1, 7; *Hammerstein*, NSTZ 1981, 125), er solle also volle Schweigebefugnis haben und die Tatsache, dass er lediglich Auskunftsverweigerungsrecht habe, das *nemo-tenetur*-Grundsatz missachte (*Bringewat*, JZ 1981, 289, 294)

3500 *Bringewat*, JZ 1981, 289, 294

mit dem materiellen Element des Beschuldigtenbegriff die eventuellen Fehler der Strafverfolgungsbeamten korrigieren kann. Problematisch bleibt dagegen die polnische Rechtsfigur der verdächtigten Person, die im Strafprozess „mehr Pflichten als Rechte“ hat. Die Ausgleichung ihrer Rechte mit den des Verdächtigten i.p.S. ist aber – nach dem aktuellen StVfGB – nicht möglich, was im Vergleich zur deutschen Rechtslage einen wesentlichen Nachteil ausweist.

Das poln. vorbereitende Verfahren mit seiner Unterteilung in zwei Phasen und mit einer verdächtigten Person, die Zwangsmaßnahmen dulden muss, aber (fast) nicht von irgendwelchen Verteidigungsrechten Gebrauch machen kann, muss kritisch bewertet werden. Es berücksichtigt die Situation der verdächtigten Person nicht ausreichend und ist teilweise unfunktionell, was die oben geschriebene Notwendigkeit einer erneuten Vernehmung minderjähriger Zeugen zeigt. Eine Alternative zur Gestaltung des vorbereitenden Verfahrens wäre: (1) der verdächtigten Person bestimmte Prozessrechte in den konkreten Prozesssituationen einzuräumen, (2) eine Definition der verdächtigten Person einzuführen und sie mit einem allgemeinen Befugniskatalog auszustatten oder (3) auf die Rechtsfigur der verdächtigten Person zu verzichten und einem Tatverdächtigen ab Einleitung des Vorverfahrens alle Rechte und Pflichten des Verdächtigten i.p.S. einzuräumen.

Die erste Lösung hat der poln. Gesetzgeber bereits gewählt. Die verdächtige Person darf einen Bevollmächtigten bestellen, wenn ihre Interessen im anhängigen Verfahren dies erfordern. Als Festgenommener hat sie sogar mehrere „Quasi-Verteidigungsrechte“ (s.o.). Es ist vorstellbar, dass einer verdächtigten Person ein Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt wird, die an einer Identifizierungsgegenüberstellung teilnimmt, usw. Es muss jedoch unterstrichen werden, dass die Befugnisse des Festgenommenen zwar den Rechten des Verdächtigten i.p.S. ähnlich sind, aber nicht mit diesen übereinstimmen. Als Aussageperson bleibt der Festgenommene Zeuge, seine Rechte sind ausschließlich mit der Festnahme verbunden, nicht mit seiner Situation im Verfahren. Obwohl er eine tiefgreifende, konkret gegen ihn gerichtete Maßnahme dulden muss, hat er nur beschränkte Rechte. Wird nach seiner Festnahme ein minderjähriges Opfer verhört, kann der Rechtsanwalt des Festgenommenen nicht an der Vernehmung des Kindes teilnehmen, weil er kein Verteidiger eines Verdächtigten i.p.S. ist. Die Einräumung einzelner Rechte an konkrete Prozessbeteiligte kann ihre Rechtsstellung verbessern, macht das Verfahren aber unübersichtlich: die Erklärung des Festgenommenen ist keine Aussage, sein Rechtsanwalt ist kein Verteidiger, u.s.w.

Die zweite Lösung sieht eine Definition der verdächtigten Person vor. Sie könnte z.B. als eine Person bezeichnet werden, gegen die – wegen eines personenbezogenen begründeten Tatverdachts – Durchsuchung, Festnahme, körperliche Untersuchung oder eine andere Zwangsmaßnahme angewendet wurde. Zugleich können ihr die Prozessrechte des Verdächtigten eingeräumt werden. Diese Idee muss abgelehnt werden. Es wäre sinnlos, eine Prozessfigur zu kreieren, die Rechte und Pflichten des Verdächtigten i.p.S. innehat, aber kein Verdächtigter i.p.S. ist. Falls der verdächtigten Person ein anderer Befugniskatalog zustünde, als dem Verdächtigten i.p.S. (z.B. unter Ausschluss der Anwesenheitsrechte) würde das vorbereitende Verfahren noch komplizierter als heutzutage. Ein Vorverfahren, das praktisch in vier Phasen unterteilt wäre (Überprüfungsverfahren, Verfahren *in rem*, Verfahren gegen die verdächtige Person und Verfahren gegen den Verdächtigten i.p.S.) ist schwer vorstellbar.

Die dritte Lösung hat der deutsche Gesetzgeber gewählt. Der verdächtigten Person die volle Verdächtigeneigenschaft einzuräumen ist aber in Polen undenkbar – der Verdächtigtenstatus wird immer als Nachteil gesehen. Das rechtliche Problem liegt woanders. Falls die Definition aus Art. 71 § 1 StVfGB verbreitet würde und die heutigen verdächtigten Personen als Verdächtigten i.p.S. betrachtet werden würden, müssten auch Art. 313 StVfGB und das dort verankerte System der Verdachtsgrade geändert werden. Außerdem ist die Verdächtigeneigenschaft zur Zeit notwendigerweise mit der Offenbarung des Vorwurfs an den Betroffenen

verbunden, was bei einem breiten Verdächtigtenbegriff nicht in Frage kommt. Gegen einen Tatverdächtigen ist es manchmal nötig, geheime Prozesshandlungen zu führen – in Deutschland ist das möglich, obwohl der Betroffene automatisch zum Beschuldigten wird, aber über diese Eigenschaft muss er nicht sofort informiert werden. In Polen verlangt das Gesetz den Beschluss über die Vorwurfserhebung unverzüglich zu verkünden und den Betroffenen als Verdächtigten i.p.S. zu verhören. Viele Maßnahmen, wie z.B. Telefonüberwachung, wären nach der Verkündung des Strafvorwurfs, auch wenn die Maßnahme selbst geheim bleiben würde, einfach verspätet. Es wäre oft unmöglich, den Untersuchungszweck zu erreichen, wenn der Betroffene unverzüglich nach der (frühen) Inkulpatation vernommen werden muss und schon von Anfang an über sehr breite Anwesenheitsrechte verfügt. Das Vorverfahren kann nicht ab der Einleitung wie eine HV geführt werden.

Die verdächtige Person ist in Polen gegen die weitgehenden Konsequenzen der Vorwurfserhebung (wie z.B. obligatorische Suspendierung von der Amtsausübung) geschützt, was oft als Argument für die Verzögerung der Inkulpatation dient. Weitgehende außerprozessuale Folgen sind erst ab der Vorwurfserhebung anwendbar, was u.a. damit verbunden ist, dass diese Prozessentscheidung einen höheren Verdachtsgrad verlangt als die Einleitung des Verfahrens. Falls beispielsweise ein tatverdächtiger Polizeibeamter bereits mit der ersten Prozesshandlung und lediglich wegen des begründeten Verdachts zum Verdächtigten i.p.S. wird, kann die Inkulpatation keine obligatorische Suspendierung in der Amtsausübung verursachen.

Die in Polen und in Deutschland geltenden Vorverfahrensmuster schließen sich gegenseitig aus. Entweder hat der Tatverdächtige ab Einleitung des Verfahrens beschränkte Anwesenheitsrechte oder seine Rechtsstellung ist fast so stark wie in der HV, dann aber erst in einer späteren Phase des Vorverfahrens. Das deutsche Verfahrensmodell scheint dem Tatverdächtigten und dem Untersuchungszweck besser zu dienen. Zwar sind die Anwesenheitsrechte bei polizeilichen und staatsanwaltlichen Handlungen ausgeschlossen, der Betroffene kann aber von Anfang an von seinem Schweigerecht Gebrauch machen und einen Rechtsbeistand haben. An richterlichen Handlungen darf er persönlich oder mithilfe seines Verteidigers teilnehmen. Er wird nicht sofort nach der Inkulpatation vernommen und kann teilweise im Unklaren bleiben, was jedoch auch für die verdächtige Person in Polen gilt, die überhaupt nicht informiert wird, dass in ihrer Sache ein Verfahren eingeleitet und abgeschlossen wurde. Eine Änderung des Verfahrensmusters ist jedoch in Polen nicht zu erwarten. Eine Verbesserung der Rechtsstellung der verdächtigten Person bedeutet nämlich notwendigerweise eine Verschlechterung der Rechtslage des Verdächtigten i.p.S. Hier ist also noch mal zu erinnern, dass die sehr weitreichenden Teilhaberechte des Verdächtigten i.p.S. im EV ihm nicht helfen, wenn die formelle Vorwurfserhebung erst am Ende des Vorverfahrens stattfindet.

Die Rechtsstellung des Noch-Nicht-Beschuldigten unterscheidet sich von der des Beschuldigten nicht nur im Prozess, sondern auch materiellrechtlich. Als allgemeine Regel in den kontinentaleuropäischen Systemen gilt, dass der Beschuldigte sanktionslos lügen darf, während sich der Nicht-Beschuldigte in der Zeugenrolle wegen Falschaussage strafbar machen kann.

Die begrenzte Strafbarkeit wegen Falschaussage, die in Deutschland die staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen nicht umfasst, betrifft nicht nur die Rechtsstellung des einzelnen Zeugen (und vor allem – was der Gegenstand dieser Arbeit ist – der tatverdächtigen Zeugen), sondern prägt das ganze Strafprozesssystem. Einerseits wird der Tatverdächtige bei dem ersten Kontakt mit der Strafverfolgungsbehörde, die in der Regel die Polizei ist, in diesem Sinne geschützt, dass er sich auch in der Zeugenrolle mithilfe einer Lüge verteidigen und so straflos die Gefahr der Strafverfolgung von sich ablenken kann. Auch wenn ihm nicht alles erlaubt ist, weil andere Straftatbestände in Betracht kommen, ist ein bloßes Leugnen ohne weiteres zulässig. Andererseits bestimmt die Begrenzung der Strafbarkeit den vorberei-

tenden Charakter des Vorverfahrens<sup>3501</sup>. Die polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen sind nur unter Umständen in die HV einzuführen, der Zeuge kann von seiner früheren Aussage abweichen, die HV ist also weniger durch das EV geprägt. Dagegen wird in Deutschland die Vernehmung vor einem Ermittlungsrichter so betrachtet, als ob sie einen Teil der HV darstellen würde und es ist nicht auszuschließen, dass in diesem Stadium ein Täter als Zeuge vernommen wird.

In Polen ist die Vernehmung des wahren Täters in der Zeugenrolle theoretisch möglich und praktisch nicht so selten, auch wenn gegen ihn bereits ein Tatverdacht vorliegt. Sehr kurz galt in Polen das Verfahrensmodell<sup>3502</sup>, in dem die polizeilichen Vernehmungen grundsätzlich nicht protokolliert werden sollten und die vor einem Polizeibeamten gemachten Äußerungen sanktionslos blieben. Heute vernimmt die Polizei die Zeugen förmlich, mit Belehrung über die Strafbarkeit wegen Falschaussage und ggf. über das AuskunftsVR, was auch die vor einem Staatsanwalt gemachten Zeugenaussagen betrifft. Durch Verlesung der Protokolle können auch die Aussagen aus dem vorbereitenden Verfahren im Gerichtsverfahren als Beweis dienen, deshalb werden alle formellen Zeugenaussagen in jedem Abschnitt des Strafverfahrens strafbar. Oder vielleicht werden die Protokolle so oft und fast ohne nachzudenken verlesen, weil sie unter Androhung der Strafe gemacht werden?<sup>3503</sup>

Diese zwei Umstände – der formelle Begriff des Verdächtigten (der zusätzlich für die Einräumung der Verdächtigeneigenschaft einen ziemlich hohen Verdachtsgrad verlangt) und die Strafbarkeit der Falschaussage vor jedem Verfahrensorgan – führen dazu, dass die Gruppe der potenziellen Täter, denen die Strafbarkeit wegen Falschaussage droht, in Polen viel größer ist als in Deutschland.

In beiden Ländern kennt das StGB einen Aussagenotstand, der aber teilweise unterschiedlich geregelt wird. In Deutschland bedeutet er eine Möglichkeit, die Strafe zu mildern<sup>3504</sup> oder bei einer falschen unvereidigten Aussage von Strafe abzusehen, während in Polen der Täter nach einer Vorschrift bestraft wird, die eine mildere Strafe (bis zu 5 statt bis zu 8 Jahren Freiheitsstrafe) vorsieht<sup>3505</sup>. Die Obergrenze der Strafe wegen Falschaussage, wenn der Zeuge unvereidigt verhört wurde, liegt also in den beiden Ländern bei 5 Jahren, in Polen jedoch beträgt das Mindestmaß drei Monate Freiheitsstrafe und das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, von dieser Strafe abzusehen.

Was die Rechtslage des polnischen Täter-Zeugen verbessert, ist die ausdrückliche Regelung der Nichtbelehrung über das AuskunftsVR. In Deutschland werden die Folgen der Nichtbelehrung nach verschiedenen Theorien erörtert, die verschiedene Lösungen – von voller Strafbarkeit, über Strafmilderung bis zur Straflosigkeit – vorschlagen. In Polen wird wegen Falschaussage nicht bestraft, wer in Unkenntnis seines AussageVR aus Angst vor Strafverfolgung die Unwahrheit sagt oder die Wahrheit verheimlicht (Art. 233 § 3 i.V.m. § 1a poln. StGB). Dort, wo die deutsche Rechtslehre die Konsequenzen eines Prozessverstoßes in der

---

3501 Vgl. *Vormbaum*, S. 251

3502 Ab 1. Juli 2015 bis zum 15. April 2016.

3503 Das poln. Strafverfahren kennt keinen Ermittlungsrichter und die Zeugen während des vorbereitenden Verfahrens nur ausnahmsweise vor einem Richter vernommen werden können, wenn also nur eine richterliche Vernehmung mit den Vorschriften des StGB abgesichert würde, wären fast alle falschen Aussagen im EV sanktionslos.

3504 Nach § 49 II StGB wird der angedrohte Strafraum nur im Mindestmaß gemildert und die angedrohte Höchststrafe (anders als bei § 49 I StGB) bleibt unberührt (BGH, NStZ-RR 2010, 26; BGH, HRRS 2008 Nr. 696). Das bedeutet, dass bei einer falschen unvereidigten Aussage der Richter eine Freiheitsstrafe zwischen einem Monat und 5 Jahren und bei einem vorsätzlichen Meineid – zwischen 1 Monat und 15 Jahren verhängen kann. In beiden Fällen kann das Gericht jedoch statt einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe (fünf Tagessätze) verhängen.

3505 Anders aber als in Deutschland wird in Polen auch die Angst vor einer Strafverfolgung wegen Ordnungswidrigkeiten, Fiskalstraftaten oder sogar Disziplinarverfahren berücksichtigt.



Form der Nichtbelehrung zu bestimmen versucht, berücksichtigt das polnische Rechtssystem nur das „Rechtsbewusstsein“ des Betroffenen und ergründet nicht, ob der Vernehmende seine Belehrungspflichten verletzt hat. In Polen bleiben auch solche Zeugen straflos, die nur deshalb über das AuskunftsVR nicht belehrt wurden und deshalb ihre Rechte nicht kannten, weil im Moment ihrer Vernehmung noch keine Anhaltspunkte für den Tatverdacht vorlagen und in den Augen des Richters die Zeugen unverdächtig waren. Dies betrifft aber nur die Zeugen, die erst im gerichtlichen Verfahren vernommen wurden. Im vorbereitenden Verfahren bekommt jeder Zeuge ein Belehrungsformular, in dem auch das Auskunfts- und AussageVR beschrieben werden.

Die Rechtssituation eines Zeugen in Polen wird damit mehr aus seiner Perspektive als aus der Perspektive der Wahrheitsfindung und Prozessordnungsmäßigkeit gesehen, was auch weitere Folgen hat. Die deutsche Rspr. und Lehre verneint die Möglichkeit, den im Ursprungsverfahren unverdächtigen Zeugen, der aber gleichzeitig wahrer Täter ist, von der Strafbarkeit wegen Falschaussage und Meineids zu befreien. In Polen dagegen bleiben nicht nur die Zeugen straflos, die ihre Rechte nicht kannten (was ausdrücklich aus dem Gesetz folgt), sondern nach der Rspr. alle Täter, die in der Zeugenrolle vernommen wurden und zwar nur deshalb, weil sie „ihr Verteidigungsrecht ausüben“. Anders als in Deutschland untersucht das Gericht nicht, ob und evtl. genau in welchem Moment der Beamte oder der Richter verpflichtet war, den Betroffenen über sein (Teil)Schweigerecht zu belehren. Es reicht, dass der Betroffene „rein objektiv“ in einer Gefahr der Strafverfolgung war. Er bleibt straflos, auch wenn die Vernehmung stattgefunden hat, bevor die Strafverfolgungsbehörde über die Beweisen verfügt hat, die ermöglicht hätten, den Vorwurf einer Straftat zu stellen. Größer könnte der Unterschied zwischen beiden Rechtssystemen nicht sein.

Und wie ist die Lage der verdächtigen Zeugen? In Deutschland darf der Betroffene wegen Falschaussage nicht verurteilt werden, wenn ihm der Beschuldigtenstatus willkürlich vorenthalten wurde und er zu Unrecht als Zeuge vernommen wurde. Nach der subjektiv-objektiven Beschuldigtentheorie ist der als Zeuge Vernommene wie ein Beschuldigter zu betrachten und deshalb bleibt er straflos. Die Unterscheidung zwischen absichtlichen und versehentlichen Belehrungsunterlassungen soll hier abgelehnt werden. Nicht nur willkürliche Entscheidungen, den Betroffenen in der Zeugen- statt in der Beschuldigtenrolle zu vernehmen, sondern auch die einfach irrümliche Nicht-Einräumung der Beschuldigteneigenschaft führt im Ergebnis zum Verwertungsverbot, was bereits die Lehre und neuere Rspr. anerkennt<sup>3506</sup>. Nichts anderes soll im materiellen Recht gelten – Verantwortlichkeit für den Verfahrensverstöß soll für die Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht entscheidend sein<sup>3507</sup>. Die in der Rspr. vertretene Auffassung, dass die Aussage des willkürlich in die Rolle des Zeugen gedrängten Tatverdächtigen die Strafbarkeit wegen § 153 StGB ausschließt<sup>3508</sup>, soll im Einklang mit der im Strafprozessrecht angenommenen Lösung auf alle ordnungswidrigen Rollenzuweisungen ausgedehnt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die gesetzliche Lösung in Polen sehr restriktiv aus: auch die Personen, die gegen die im Verfahren vorhandenen Beweise als Zeugen statt als Verdächtige i.p.S. vernommen wurden, können sich wegen Falschaussage strafbar machen und die Milderung ihrer Situation (nach Art. 233 § 1a poln. StGB) besteht nur darin, dass gegen sie die Freiheitsstrafe bis zu 5 statt bis zu 8 Jahren verhängt werden kann. Das poln. StGB steht nicht im Wege den Betroffenen zu bestrafen, jedoch unter einer wichtigen Voraussetzung:

---

3506 BGHSt 38, 214, 223; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn 572; *Eisenberg*, Persönliche, Rn 72; *Geppert*, FS-Oehler, S. 323, 337; vgl. *Otto*, GA 1970, 289, 301; *Bauer*, S. 151; *Prittwitz*, S. 104

3507 *MK-Müller*, § 153 Rn 29; a.M. *Geppert*, Jura 1988, 496, 498; *Otto*, JuS 1984, 161, 165

3508 BGHSt 10, 8, 12; *Prittwitz*, S. 96; *LK-Ruß*, § 153 Rn 10; *SSW-Sinn*, § 153 Rn 14; *MK-Müller*, § 153 Rn 6; *KNP-Vormbaum*, § 153 Rn 25; *Otto*, JuS 1984, 161, 166

dass er sein AuskunftsVR kannte (Art. 233 § 3 StGB) und außerdem wird die Strafbarkeit durch das Verwertungsverbot nach Art. 389 § 1 StVfGB begrenzt.

Was die beiden Rechtssysteme wesentlich unterscheidet, ist die Tatsache, dass in einem ordnungsgemäß geführten Vorverfahren die Betroffenen in Deutschland schon bei einem Anfangsverdacht über das Schweigerecht belehrt und gegen Falschaussage (als Beschuldigte) geschützt werden, während in Polen sie bei einem begründeten Tatverdacht lediglich Zeugen bleiben und wenn sie über das Auskunftsverweigerungsrecht belehrt werden, dürfen sie nicht sanktionslos lügen. Auf der Ebene des polnischen materiellen Strafrechts ist also die Rechtslage eines unentdeckt tatverdächtigten Zeugen, der seine Rechte nicht kennt, besser als die der offenkundig tatverdächtigten Person, die ordnungsgemäß über das Auskunftsverweigerungsrecht belehrt wurde, aber die in dem deutschen System längst den Beschuldigtenstatus hätte und der Strafbarkeit wegen Falschaussage nicht unterliegen würde.

Die in Polen geführte Diskussion schenkt diesem Problem wenig Aufmerksamkeit, obwohl sich die Situation eines Täter-Zeugen der des Verdächtigten i.p.S. nähert und das Gleichheitsgebot verlangt, dass ihm das Privileg der sanktionslose Lüge auch zustehe. Für diesen Zeugen bedeutet die Alternative „Wahrheit oder Schweigen“ eine Begrenzung seines Rechts im Vergleich zur Situation der Verdächtigten i.p.S., obwohl sie die ähnlichen Pflichten haben und Zwangsmaßnahmen dulden müssen.

Trotzdem stellt die kontroverse und in die ganz andere Richtung gehende Rspr. des poln. Obersten Gerichts keine gute Lösung dar. Die Rspr., die jeden Straftäter von der Strafbarkeit wegen Falschaussage – unabhängig von seiner Prozessrolle, Prozessphase und evtl. Verschulden des Vernehmungsbeamten – befreit, ignoriert die Tatsache, dass das polnische StVfGB im Art. 71 ausdrücklich den formellen Verdächtigtenbegriff einführt. Das heißt, dass auch das Recht auf Verteidigung dem Verdächtigten i.p.S. zusteht und nicht dem faktisch Verdächtigten – eine andere Frage ist, ob damit die Rechte des Betroffenen vor der formellen Vorwurfserhebung ausreichend geschützt wird. Gem. Art. 74 StVfGB ist die verdächtige Person verpflichtet, ihren Körper in Augenschein nehmen zu lassen, sich anderen Untersuchungen (z.B. Entnahme von Blutproben) zu unterziehen sowie die Aufnahme von Fingerabdrücken und Bildaufnahmen zu ermöglichen u.s.w., sie kann also eine passive „Quelle“ einer für sie ungünstigen Information werden und trotzdem wird diese Regulierung als mit dem *neo-tenetur*-Prinzip vereinbar angesehen. Auch die Alternative „Wahrheit oder Schweigen“ verletzt also das Nicht-Selbstbelastungs-Privileg nicht.

In einem Rechtssystem können dem Beschuldigten weitere Befugnisse eingeräumt werden, wie z.B. das Privileg der sanktionslose Lüge, darüber muss aber der Gesetzgeber entscheiden<sup>3509</sup>. Sowohl in Deutschland, als auch in Polen dürfen die Beschuldigten (in Polen: Verdächtigten i.p.S. und Angeklagten) sanktionslos lügen, was aus den Vorschriften des § 153 deutsches StGB und Art. 233 poln. StGB ausdrücklich folgt. Dass die Straflosigkeit in Deutschland manchmal auch die verdächtigen Zeugen betrifft, ist mit den materiell-formellen Beschuldigtenbegriff verbunden. In bestimmten Fällen werden die formell als Zeugen vernommenen Personen, sowohl auf der Ebene des Prozessrechts, als auch im materiellen Strafrecht als Beschuldigte betrachtet – die StPO ermöglicht diese Auslegung, indem sie keine Definition des Beschuldigten enthält. In Polen sieht die Situation anders aus. Das StVfGB benutzt den formellen Begriff des Verdächtigten, deshalb kann man das Recht auf Verteidigung nicht unterschiedlich auslegen: einmal sehr eng (indem man die prozessualen Befugnisse nur dem Verdächtigten i.p.S. einräumt) und einmal sehr weit (indem das Privileg der sanktionslose Lüge auch bei den unverdächtigen Zeugen anerkannt wird). Die Rspr. des poln. Obersten

---

3509 *Derlatka*, Pal. 2007/11-12 S. 295, 296; Um präzise zu sein: der Beschuldigte bleibt wegen Falschaussage straflos, weil der Gesetzgeber entschieden hat, nur die falsche Aussage eines Zeugen zu bestrafen. Den Begriff „Zeuge“ kann man jedoch nicht gegen das Gesetz auslegen.

Gerichts über die Strafbarkeit wegen Falschaussage ist nicht deshalb zu beanstanden, weil sie die Situation des Täter-Zeugen, und vor allem der verdächtigten Person, berücksichtigt und verbessert hat, sondern weil sie dies wider den Gesetzeswortlaut gemacht hat. Wenn das OG die „materielle“ Definition der „eigenen Sache“ benutzt, bedeutet das gleichzeitig, dass es dem materiellen Verdächtigtenbegriff Vorrang gibt. Die poln. Rspr. begrenzt die Strafbarkeit wegen Falschaussage so weit, dass der Täter sich nie strafbar machen kann, auch dann nicht, wenn er in einem Zeitpunkt falsch aussagt, wenn gegen ihn noch kein Verfahren gerichtet wird. Die These des Obersten Gerichts, nach dem die Straflosigkeit wegen falscher Aussage aus der Tatsache fließt, dass jemand eine Straftat begangen hat, bleibt im Widerspruch zu der Auffassung des BGH, nach dem das natürliche Recht auf Selbstschutz nicht bestehe<sup>3510</sup>.

Gem. Art. 42 Abs. II poln. Verf. steht das Verteidigungsrecht „jedem zu, gegen den ein Strafverfahren geführt wird“. Trotz des Wortlauts des Art. 6 StVfGB (nach welchem dem Angeklagten und dem Verdächtigten i.p.S. das Recht auf Verteidigung zusteht), könnte evtl. – unter Berücksichtigung des materiellen Begriffs des Verdächtigten – angenommen werden, dass ein EV gegen eine verdächtige Person läuft und dass das Verteidigungsrecht aus Art. 42 poln. Verf. auch der verdächtigten Person einen Schutz gewährt. Die Rechtslehre ist sich aber nicht darüber einig, ob das Privileg der sanktionslosen Lüge ein Element des Verteidigungsrechts darstellt (vgl. B-II-2.6). Darüber hinaus geht die Rspr. des OG wesentlich weiter und bestätigt die Straflosigkeit von Zeugen, die von selbst am Kommissariat erschienen sind und die Opfer ihrer Straftaten als Täter bezichtigt haben<sup>3511</sup>. Sie wurden zu einem Zeitpunkt vernommen, als gegen sie noch kein Tatverdacht vorlag, demnach wurde gegen sie kein Strafverfahren geführt. Deshalb überzeugt die Berufung auf Art. 42 poln. Verf. nicht.

Als Quelle der Straflosigkeit des Verdächtigten muss also lediglich Art. 233 StGB anerkannt werden, der aber einen verdächtigten Zeugen nicht von der Strafbarkeit wegen Falschaussage befreit. Falls das in der Verf. verankerte „umfangreiche“ Verteidigungsrecht auch das Privileg der sanktionslosen Lüge umfassen würde, sollte Art. 233 StVfGB (n.F. und a.F.) als verfassungswidrig erklärt werden.

Den Ausdruck „jeder, gegen den ein Strafverfahren geführt wird“ hat der VerfGH eng als „jeder ab der Einleitung des Verfahrens gegen ihn“ ausgelegt, also „in der Praxis ab der Vorwurfserhebung“. Diese Auslegung wurde in der späteren Rspr. erweitert: der Betroffene verfüge über das Recht auf Verteidigung, wenn er „im Schatten des Verdachts“ stehe<sup>3512</sup>. Weiter aber hat der VerfGH nicht entschieden, ob das Verteidigungsrecht auch das Lügen-Privileg umfasst und die Verfassungsbeschwerde, welche die Unvereinbarkeit des Art. 233 § 3 StGB a.F. mit Art. 42 Abs. 2 poln. Verf. vorwarf, außer Acht gelassen wurde.

Nach der Rspr. des VerfGH stehen dem verdächtigten Zeugen nicht dieselben Befugnisse zu wie dem Verdächtigten i.p.S.<sup>3513</sup>, die ungleiche Behandlung des Verdächtigten i.p.S. und der verdächtigten Person wurde durch den VerfGH nicht beanstandet. Es muss jedoch gefragt werden, ob diese Unterschiede auch dann begründet sind, wenn die Staatsorgane den Betroffenen missbräuchlich betrachtet haben und entgegen Art. 313 StVfGB als Zeuge (auch wenn mit AuskunftsVR) statt als Verdächtigten i.p.S. betrachten. Die neue Vorschrift des Art. 233 § 1a StGB berücksichtigt die Notstandssituation des Zeugen nur im sehr engen Umfang.

Das *nemo-tenetur*-Prinzips nicht verlangt, den Straftäter von der Strafbarkeit wegen Falschaussage zu befreien, wenn ihm das AuskunftsVR eingeräumt wurde. In den inquisitorisch geprägten Verfahren wird aber das Privileg der sanktionslosen Lüge angenommen, um die ungleiche Rechtsposition des Beschuldigten auszugleichen. Die Rechtsstellung einer ver-

3510 Zum Ganzen: *Warchol*, Głos, in: *Węzłowe*, S. 706, 707, 711

3511 OG, Lex 512071; Ap.G Wrocław, Lex 1322095

3512 VerfGH, Lex 319447, Pkt. 11.2.1

3513 VerfGH, Lex 451765; VerfGH, Lex 451749; VerfGH, OTK ZU 2008/2 Pos. 69; vgl. OG, Lex 2766081; *Jaskuła*, Kwart. KSSiP 2012/2 S. 5, 14

dächtigen Person ist in Polen noch schwieriger, weil sie Zwangsmaßnahmen dulden muss, ohne prozessuale Rechte in Anspruch nehmen zu können. Ihre Vernehmung in der Zeugenrolle stellt keine Ausnahme dar, weil die Verdächtigeneigenschaft ausschließlich nach formellen Kriterien eingeräumt wird. Deshalb sollte das Privileg der sanktionslosen Lüge auf die Noch-Nicht-Verdächtigten ausgedehnt werden. Der Straftäter, der eine falsche Beweisaussage zur Sache macht oder die Wahrheit verschweigt, um von sich selbst die Gefahr strafrechtlicher Verantwortung abzuwenden, sollte nicht bestraft werden. Eine derartige neue Vorschrift würde eine materiellrechtliche Entsprechung des Art. 389 § 1 StVfGB darstellen.

Wenn man die Rechtsstellung und die Strafbarkeit des Noch-Nicht-Beschuldigten wegen Falschaussage in Deutschland und in Polen vergleicht, fällt sofort auf, dass sie teilweise aus verschiedenen Perspektiven gesehen werden: in Deutschland vor allem aus der Perspektive des Staates, in Polen – des Betroffenen. Nach der objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie befreit man den in der Zeugenrolle vernommenen Tatverdächtigen von der Strafbarkeit, weil man ihn damit gegen Rechtsverletzung seitens des Staates schützen will und man bestätigt die Strafbarkeit eines unentdeckt tatverdächtigen und nichtbelehrten Zeugen mit dem Argument, dass er die Strafrechtspflege in hohem Maße beeinträchtigt. In Polen berücksichtigt man die Unkenntnis über das AuskunftsVR (und nicht unbedingt die Nichtbelehrung) und vor allem die notstandsähnliche Situation des Zeugen, die – gegen den Gesetzeswortlaut, aber nach der Rspr. und h.M. – immer zur Straflosigkeit führt. Auf die Frage, ob das Schweigen die Situation des Zeugen verschlechtert, sind unter verschiedenen Gesichtspunkten beide Antworten richtig, man kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Frage in Polen bejaht und in Deutschland eher verneint wird. In Deutschland werden die Tatverdächtigen, unabhängig von ihrer prozessualen Rolle (durch das materielle Element der Beschuldigteneigenschaft) gegen die staatliche Macht geschützt – unter der Bedingung, dass gegen sie ein Strafverfahren geführt wird. In Polen betrifft das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung alle Straftäter, auch wenn der Verdacht gegen ihn noch nicht bekannt ist und wenn gegen sie noch keine Prozesshandlungen gerichtet sind. Einerseits sieht das StVfGB eine volle Unverwertbarkeit von der Zeugenaussagen eines späteren Verdächtigten/Angeklagten vor, andererseits spricht sich die Rspr. für die volle Straflosigkeit der Falschaussage solcher Zeugen aus.

Die Situation des vernommenen Zeugen, gegen den bereits ein Tatverdacht besteht, nähert sich der Situation des Beschuldigten – Schweige- und Auskunftsverweigerungsrecht drücken denselben Gedanken aus. AuskunftsVR (§ 55 StPO, Art. 183 § 1 StVfGB) und Eidesverbot (§ 60 Nr. 2 StPO, Art. 189 Nr. 3 StVfGB) sollen gewährleisten, dass der Zeuge bei der Aussage dem formellen Beschuldigten gleichsteht, weil das *nemo-tenetur*-Prinzip nicht wegen des formellen Begriffs des Beschuldigten ausgehebelt werden kann<sup>3514</sup>. Diese Freiheit dem verdächtigen Zeugen zu entziehen wäre – im Vergleich mit dem formell Beschuldigten – mit dem Gleichheitsgebot nicht zu vereinbaren<sup>3515</sup>. Nach der Rspr. der EGMR soll der Betroffene alle Garantien aus Art. 6 haben, wenn aus den Umständen folgt, dass er den Beschuldigtenstatus erreichen kann<sup>3516</sup>. Der *nemo-tenetur*-Grundsatz ist breiter anzuwenden als die im Prozessgesetz artikulierten Prozessgarantien des Beschuldigten<sup>3517</sup> und unter diesem Gesichtspunkt stellen die Vorschriften über das AuskunftsVR keine Ausnahme, sondern einen Ausdruck der Selbstbelastungsfreiheit dar. Die sanktionslose Lüge ist aber kein obligatorischer Bestandteil

---

3514 Vgl. Müller, S. 120; Die Selbstbelastungsfreiheit als Komponente der Beschuldigteneigenschaft hat einen besonderen, übergeordneten Charakter, im Gegensatz zu anderen Privilegierungen des Beschuldigten (wie z.B. Akteneinsicht, Beweisantragsrechte u.s.w.), die mit der prozessualen Beschuldigteneigenschaft entstehen. Die falsche Rollenzuweisung lässt sich nachträglich beseitigen: Schweigerecht durch Unverwertbarkeit der Aussage und Wahrheitspflicht durch Ablehnung der Strafbarkeit wegen Falschaussage. Anders als die typisch prozessualen Rechte, kann also die Selbstbelastungsfreiheit auch *ex post* „eingeräumt“ werden.

3515 Müller, S. 118; Klak, Ius Nov. 2012/4 S. 56, 63; vgl. OLG Celle, NStZ 2002, 386

3516 Koper, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17, 29f.

3517 Filar, OSP 2008/4 S. 307, 309

des Nicht-Selbstbelastungs-Privilegs. Und was nicht zu dem Inhalt des *nemo-tenetur*-Prinzips gehört, kann von dem Zeugen verlangt werden, unabhängig davon, ob der Beschuldigte von solch einer Pflicht aufgrund von einfachen Gesetzen befreit ist. Die Selbstbelastungsfreiheit steht auch dem unentdeckt tatverdächtigen Zeugen zu, sie bedeutet aber keine Befreiung von der Strafbarkeit wegen Falschaussage. Straflosigkeit kann nur durch Entscheidung des Gesetzgebers statuiert werden.

Der deutschen Schutzzwecktheorie ist zuzustimmen, wenn sie das *ratio legis* des §§ 55 und 60 Nr. 2 StPO (analog: Art. Art. 183 § 1 und 189 Pkt 3 StVfGB) u.a. im Schutz des Zeugen vor Falschaussage sieht und so an das *nemo-tenetur*-Prinzip anknüpft. Die Belehrung des Zeugen über AuskunftsVR soll als Voraussetzung der Strafbarkeit wegen Aussagedelikten anerkannt werden. Erst nach der Belehrung kann gesagt werden, dass der Zeuge sich „über den Beweiswert seiner Aussage täuscht und das Risiko der Bestrafung bewusst eingeht“<sup>3518</sup>. Wenn der Gesetzgeber dem Zeugen eine mit der Belehrungspflicht untermauerte „Schutzgarantie“ einräumt, kann der ohne diesen Schutz vernommene, aber zur Wahrheit ermahnte Zeuge nicht wegen „Notlüge“ bestraft werden. In Deutschland werden die nicht belehrten Zeugen nur teilweise – nach § 157 I StPO – geschützt, während in Polen die ihres AuskunftsVR unbewussten Zeugen immer straflos bleiben.

---

3518 *Montenbruck*, JZ 1985, 976, 980



## Zusammenfassung

### I

Sowohl das deutsche als auch das polnische Strafverfahrenssystem sind Anklageprozesse mit Ermittlungsgrundsatz – in diesem Sinne sind beide Inquisitionsprozesse, in denen der Richter zur aktiven Suche nach der materiellen Wahrheit verpflichtet ist. Diese Regel wird in den beiden Strafprozessordnungen – in § 244 II StPO sowie in Art. 2 § 2 und 9 § 1 StVfGB – ausgedrückt (vgl. A-I-2, A-II-2). Auch wenn der Angeklagte in der HV passiv bleibt, soll er freigesprochen werden, wenn er unschuldig ist. Die Untätigkeit des Anklägers – wenn er lediglich die Strafanklage erhebt und im Beweisverfahren passiv bleibt – führt nicht unbedingt zum Freispruch. Die Bezeichnung des polnischen Angeklagten als Prozesspartei muss lediglich formell verstanden werden (vgl. A-II-3). In dieser Hinsicht haben sowohl das polnische als auch das deutsche Strafverfahren mit dem Zivilprozess oder mit dem angelsächsischen Strafverfahrensmodell wenig gemein. Aber die beiden hier besprochenen Strafprozessordnungen zeigen auch wesentliche Ausnahmen von den Regeln des klassischen Inquisitionsprozesses. Vor allem haben sich neben der klassischen Prozessform konsensuale Verfahrensformen entwickelt – allerdings wird auf unterschiedliche Weisen versucht, diese in den Rahmen des Inquisitionsprozesses einzugliedern.

Außerdem versucht der polnische Gesetzgeber, die Prozessparteien zu disziplinieren und zur „rechtzeitigen“ Beweisinitiative zu zwingen. Deshalb kann ein Beweisantrag zurückgewiesen werden, wenn er nach der von der Verfahrensbehörde gesetzten Frist eingereicht wurde (Art. 170 § 1 Nr. 5 StVfGB) oder wenn er erst im Appellationsverfahren auftaucht und nicht vor das erstinstanzliche Gericht gebracht wurde (Art. 452 § 2 StVfGB). Die Zurückweisung des Beweisantrags ist jedoch nicht zulässig, wenn der nachzuweisende Umstand u.a. für die Feststellung relevant ist, ob eine verbotene Tat begangen wurde und ob es sich um eine Straftat handelt, und wenn ja, um welche (Art. 170 § 1a und Art. 452 § 2 StVfGB). Letztere Regulierung soll weitgehend verhindern, dass der Grundsatz der materiellen Wahrheit ausgehöhlt wird. Auch in Deutschland kann der Vorsitzende nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen (Art. 244 VI StPO).

Im modernen, akkusatorisch modifizierten Inquisitionsprozess stellt das Legalitätsprinzip ein erforderliches Korrelat zum Anklagemonopol dar. Der Legalitätsgrundsatz gilt sowohl in der polnischen als auch in der deutschen Strafprozessordnung, wobei es die Letztgenannte in breiterem Umfang gestattet, aus Opportunitätsgründen von der Verfolgung abzusehen (vgl. A-I-2). Seit geraumer Zeit werden in Deutschland mehr Strafverfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt, als mit einer Anklage oder einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls enden. Für den Beschuldigten bedeutet dies die Chance, das Hauptverfahren und die Verurteilung zu vermeiden. Für den Staatsanwalt bietet diese Regelung schon im Vorverfahren eine Möglichkeit, nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden (vgl. A-III). Die Einstellung aus Opportunitätsgründen kann ohne aktive Zusammenarbeit des Beschuldigten funktionieren<sup>3519</sup>. Wichtiger ist aber, dass das Verfahren ohne Zustimmung des Verletzten und in bestimmten Fällen auch ohne Zustimmung des Gerichts beendet werden kann. Darüber hinaus ist die Entscheidung der StA aus Opportunitätsgründen unanfechtbar und das Klageerzwingungsverfahren ist ausgeschlossen. Dies verbessert die Lage des Beschuldigten wesentlich – besonders bei kleineren und mittleren Delikten<sup>3520</sup>.

<sup>3519</sup> Seine Zustimmung ist nur dann erforderlich, wenn das Verfahren mit Erteilung der Auflagen und Weisungen oder zwar bedingungslos, aber erst nach der Klageerhebung eingestellt wird (§§ 153a, 153 II S. 1 und 153b II StPO).

<sup>3520</sup> Aus der polnischen Perspektive könnte die Einstellung aus Opportunitätsgründen, wenn der Beschuldigte die Einstellung nicht anfechten kann, nicht unbedingt als Vorteil gesehen werden. Es ist also zu erinnern,

In Polen ist die Möglichkeit, das Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen, sehr begrenzt (vgl. A-II-2). Der Staatsanwalt kann das vorbereitende Verfahren wegen der geringen Sozialschädlichkeit einer Tat einstellen – dieser Schritt erfolgt also nicht aus Zweckmäßigkeitgründen, sondern nach der materiellen Definition der Straftat. In diesem Fall ist der Staatsanwalt also nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, das EV zu beenden. Für eine solche Entscheidung braucht er keine Zustimmung des Verletzten, der Verletzte kann aber den Beschluss über die Einstellung anfechten und so eine gerichtliche Kontrolle erzwingen. Das betrifft auch die anderen Ausnahmen vom Legalitätsprinzip. Auch bei der bedingten Einstellung des Verfahrens nach Art. 66 StGB kann der Betroffene der Verurteilung entgehen, aber dieses Rechtsinstitut kann nur durch das Gericht angewendet werden. Der Verletzte darf an der Sitzung teilnehmen und seine Meinung äußern und er ist berechtigt, gegen das in der Verhandlung erlassene Urteil ein Rechtsmittel einzulegen. Wenn also die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, die Sozialschädlichkeit einer Tat größer als gering zu bewerten ist, der Tatverdächtige bekannt ist und die anderen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, gibt es im polnischen Recht kaum die Möglichkeit, das vorbereitende Verfahren einzustellen.

Die umfangreichen Befugnisse des Verletzten im polnischen vorbereitenden Verfahren und die umfangreichen Möglichkeiten, das Verfahren in Deutschland aus Opportunitätsgründen einzustellen, sind eher für den Parteiprozess typisch. Außerdem kann in Polen die StA die Anklage in der HV bindend zurücknehmen, was in Deutschland nur im Zwischenverfahren möglich ist<sup>3521</sup>. Mit dieser Befugnis wird jedoch der polnische Staatsanwalt noch nicht zur Prozesspartei, obwohl die Zurücknahme der Anklage ein wichtiges Element des „reinen“ Parteiprozesses darstellt.

Bei der Entscheidung über die Anklagerücknahme ist der polnische Staatsanwalt weiterhin an das Legalitätsprinzip gebunden (vgl. A-II-2), er ist zur Objektivität verpflichtet, seine Strafanträge binden den Richter nicht und das Gericht unterliegt dem Ermittlungsgrundsatz. Das Gericht ist nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln, also nach Beweisen zu suchen und diese zu erheben. Außerdem kann es in der Phase der Eingangskontrolle der Anklage die Sache zum Zwecke der Beseitigung wesentlicher Mängel des Vorverfahrens zurückweisen (Art. 344a § 1 StVfGB) und dem Ankläger während der HV eine Frist für die Vorlage der Beweise setzen (Art. 396a § 1 StVfGB). In einem klassischen Parteiprozess kann das Gericht weder selbst nach Beweisen suchen, noch eine Partei mit der Erhebung der von ihm bezeichneten Beweise beauftragen. Der Mangel an Beweisen oder die Unzulänglichkeit eines Beweismittels würden eher zur Einstellung des Verfahrens oder in der HV zum Freispruch führen (vgl. A-II-3). In Polen sind die Zweifel, die sich aus einer unterbliebenen Beweisaufnahme ergeben, für den Angeklagten erst dann ausgeräumt, wenn der öffentliche Ankläger innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist keine entsprechenden Beweise vorlegt (Art. 396a § 4 StVfGB). Die sog. Waffengleichheit im Strafprozess kann nur formell verstanden werden (vgl. A-III). Beide Systeme sind nur in diesem Sinne „kontradiktorisch“, dass sie die partizipatorischen Rechte des Angeklagten – die Teilhabe-, Stellungnahme- und Mitwirkungsrechte – in der HV in vergleichbaren Maße gewähren.

Bei der Aufklärungspflicht des Richters und dem Legalitätsprinzip scheint die bindende Klagerücknahme durch den öffentlichen Ankläger ein Fremdkörper im polnischen Straf-

---

dass in Deutschland der Beschuldigte über die Einstellung des EV lediglich informiert wird und zwar nicht in jedem Fall (§ 170 II S. 2 StPO). Ihm steht generell kein Rechtsmittel gegen die Einstellung zu. In Polen kann der Verdächtige i.p.S. den Beschluss über die Einstellung anfechten, er kann sogar die Einstellungsgründe oder die Begründung des Beschlusses wirksam beanstanden.

3521 Mit Ausnahmen aus §§ 153c IV, 153d II, 153f III StPO. Im Laufe des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens in Polen kann die StA die Anklage ausschließlich mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen. In beiden Rechtssystemen kann die Anklage auch ohne Zustimmung des Angeschuldigten zurückgenommen werden, aber nur in einem sehr begrenzten Zeitraum: in Polen bis zur Einleitung des Gerichtsverfahrens in der ersten HV (Art. 14 § 1 StVfGB), in Deutschland bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 156 StPO).



prozesssystem zu sein. Wenn Staatsanwalt und Richter auch nach dem Legalitätsgrundsatz entscheiden müssen, stellt sich die Frage, ob das Rechtsinstitut aus Art. 14 § 2 StVfGB notwendig ist. Eine Gefahr besteht darin, dass die Entscheidung des Staatsanwalts keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Nach der Zurücknahme der Anklage ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren einzustellen, ohne die Sache nach dem Legalitätsprinzip zu überprüfen. Anstelle des Staatsanwalts kann zwar der Verletzte in der HV auftreten, aber es gibt durchaus Strafprozesse, die ohne Verletzten verlaufen, z.B. Sachen wegen Amtsmissbrauchs oder Korruption. In dieser Situation genügt es, wenn der Staatsanwalt vorm Gericht auf Freispruch plädiert.

Wie in allen modernen Strafprozesssystemen findet die Beweisaufnahme in der HV statt, die nach den Prinzipien von Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit verläuft, unter Berücksichtigung der Konfrontationsrechte des Angeklagten. In Deutschland ist aber der Angeklagte grundsätzlich und in Polen nur ausnahmsweise zur Anwesenheit in der HV verpflichtet. Die sehr begrenzte Anwesenheitspflicht des polnischen Angeklagten passt besser zum Parteiprozess, genau wie auch die Befugnis des Staatsanwalts, die Anklage bindend zurückzunehmen. Beide Lösungen wurden im Jahre 2015 mit dem neuen Verfahrensmodell eingeführt, das dem Parteiprozess ähnelt. Am 15. April 2016 wurde das Prozessmodell wesentlich geändert, aber die hier besprochenen Vorschriften sind in seiner neuen Fassung geblieben.

Die Verfahrensordnungen werden nicht nach einem Idealtyp gestaltet – es funktionieren eher Mischformen, die sich nicht mehr eindeutig einem konkreten Strukturtyp zuordnen lassen. Auf der Linie zwischen den idealen Verfahrensmustern neigt der polnische Strafprozess mehr in die Richtung des kontradiktorischen Verfahrenstyps als das deutsche Strafverfahren. Beide sind jedoch der Gruppe der kontinentaleuropäischen Strafprozesse zuzurechnen.

So betrachtet ist die Rechtsstellung des Beschuldigten unter Berücksichtigung der Prozessgrundsätze in den beiden Rechtssystemen vergleichbar. Sie ist in Deutschland nur insofern stärker, dass sie vom Verletzten unabhängig bleibt und das Verfahren bereits in der Phase des EV aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingestellt werden kann. Der Unschuldige wird sowohl in Deutschland als auch in Polen durch das Prinzip der materiellen Wahrheit und den Ermittlungsgrundsatz geschützt. Die anfangs aufgestellte These Nr. 1 ist also zu bejahen. Auch wenn die Ausnahmen vom klassischen Muster des akkusatorisch modifizierten Inquisitionsprozesses in den beiden Ländern relativ zahlreich sind, können die beiden Strafprozesse – mit den geltenden Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der richterlichen Aufklärungspflicht – nicht zu den Parteiprozessen gerechnet werden.

## II

Strafprozessuale Absprachen sind sowohl im deutschen als auch im polnischen System bekannt und werden oft angewendet – die Mehrheit der Verfahren erfolgt schon ohne HV, die zur Ausnahme wird<sup>3522</sup>. Wie auch in den anderen Ländern verliert das inquisitorische Prozessmodell an Bedeutung zugunsten konsensualer Verfahrensformen, obwohl die Absprachepraxis ein Element des adversatorischen Parteiprozesses ist<sup>3523</sup>. Trotz aller Bedenken, die gegen diese Praxis geäußert wurden (vgl. A-I-4), sind die konsensualen Erledigungsformen nicht mehr wegzudenken, obwohl sie teilweise die Verfahrensgrundsätze und das inquisitorische Verfahrensmodell in Frage stellen.

Im Rahmen der konsensualen Verfahrensformen unterscheiden sich die Rechtsstellungen des polnischen und des deutschen Beschuldigten wesentlich. Mit der Unverwertbarkeit des Geständnisses bei gescheiterter Verständigung, der Bindung der Prozessorgane an die Verständigung und mit dem Verbot der Einschränkungen des Rechtsmittelrechts wird der Be-

<sup>3522</sup> Weigend, StraFo 2013, 45, 47

<sup>3523</sup> Weigend, ZStW 1992, 486, 488; Haas, S. 2; Waltoś, FS-Hirsch, S. 995, 996; Waltoś, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7,

schuldigte in Deutschland besser geschützt als der polnische Angeklagte. Es ist zu empfehlen, diese Lösung auch in Polen einzuführen.

In beiden Ländern wird im Rahmen des Konsensverfahrens der Ermittlungsgrundsatz aufrechterhalten. Es wird auch versucht, die Gefahr für die materielle Wahrheit zu begrenzen. Deshalb bleibt in Deutschland „§ 244 II unberührt“ (Art. 257c I S. 2 StPO) und im polnischen Strafverfahren ist die konsensuale Lösung nur dann möglich, wenn „an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen“ (Art. Art. 335, 338a und 387 StVfGB). Aus dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung und der gerechten Strafzumessung sowie aus dem Legalitätsprinzip folgt, dass der Sachverhalt und seine rechtliche Qualifizierung kein Gegenstand einer Verständigung werden können. Damit jedoch die Verfahrensgrundsätze bei einer Absprache nicht nur Postulate auf dem Papier bleiben, muss das Gesetz auch Prozessgarantien vorsehen, die den Angeklagten schützen würden. Das macht die deutsche StPO auf verschiedenen Ebenen.

Das Geständnis – im Unterschied zu einem rein prozessualen „Anerkenntnis“ – ist als Beweismittel grundsätzlich unwiderruflich. Ein früheres Geständnis kann gegen den Beschuldigten verwertet werden, auch wenn er später die Tatbegehung verneint. In den kontinentaleuropäischen Systemen unterscheidet sich das Geständnis wesentlich von der formellen Erklärung des *guilty plea*, das als Willenserklärung im angelsächsischen Verfahrensmodell ein Element der Verständigung darstellt. Im letztgenannten Verfahren wird von dem Angeklagten kein Geständnis als Beweismittel erlangt, wenn er sich schuldig bekennt, was jedoch in einem Strafprozess, in dem der Ermittlungsgrundsatz und der Grundsatz der materiellen Wahrheit gelten, nicht anzuwenden ist. Die polnische und die deutsche Prozessordnung kennen keine „Willenserklärung“ und der Beschuldigte kann die Richtigkeit der Vorwürfe nur mit seinem Geständnis bestätigen. Mit dem Geständnis bekommt der Richter eine gewisse Garantie, dass die Wahrheit ermittelt wurde und dass er trotz Absehens von weiterem Beweisverfahren seine Amtsaufklärungspflicht nicht verletzt.

Dieser doppelten Rolle des Geständnisses trägt der deutsche Gesetzgeber Rechnung. Im deutschen Verfahren darf das im Rahmen einer Absprache vereinbarte und abgelegte Geständnis nicht verwertet werden, wenn sich das Gericht von der Verständigung löst (§ 257c IV S. 3 StPO). Das Geständnis soll Bestandteil jeder Verständigung sein (§ 257c II S. 2 StPO), es wird oft aufgrund (also nach) der Verständigung abgegeben und stellt eine „Leistung“ des Angeklagten dar (vgl. A-I-4). Damit wird das Geständnis – zugunsten des Angeklagten – als ein Element des Vertrags betrachtet: bekommt er die im Gangezug vereinbarte Strafe nicht, kann er mit „weißer Weste“ in die HV eintreten.

Viel schwieriger ist die Situation des polnischen Verdächtigten, für den ein konsensuales Verfahren eine „Einbahnstraße“ darstellt<sup>3524</sup> (vgl. A-II-4). Das Geständnis ist nur Ausgangspunkt aber nicht Gegenstand der Verständigung. Der Verdächtige bleibt unsicher, ob sein Geständnis zuerst für den Staatsanwalt und später für das Gericht ausreichend sein wird und ob der Verletzte die Absprache akzeptiert. Der Betroffene hat keine Garantie, dass seinem Antrag stattgegeben wird, sein Geständnis kann er jedoch nicht zurückziehen<sup>3525</sup>. Es wird auch dann verwertet, wenn die Verständigung nicht zustande kommt.

Zu Recht wurde also in der Lehre vorgeschlagen, ein Verbot einzuführen, welches verhindert, dass das Geständnis des Angeklagten gegen ihn verwertet wird, falls die Verständigung scheitert<sup>3526</sup>. Das Problem liegt aber darin, dass – wie schon oben erwähnt – das Ge-

3524 Steinborn, in: Projekt, S. 21, 32; vgl. Jasiński, NKPK 2005/18 S. 59, 80; Kurowska, St. Iur. 2001/39 S. 139, 149f.

3525 Steinborn, in: Projekt, S. 21, 32; Saal, S. 128; Kuśmierczyk, in: Ocena, S. 360, 368; Koper, Prok. i Pr. 2016/10 S. 27, 41

3526 Ladoś, in: Ocena, S. 93, 97; Jasiński, NKPK 2005/18 S. 59, 80f.; Steinborn, in: Projekt, S. 21, 33

ständnis in Polen nicht Gegenstand der Verständigung ist. Es gibt keinen Moment im Verfahren, in welchem dem Verdächtigten i.p.S. (oder dem Angeklagten) gesagt würde: „Alles, was Sie jetzt sagen, wird unverwertbar, falls unsere Verhandlungen abgebrochen werden.“ In manchen Prozesssituationen kann die Frage entstehen, ob auch ein Geständnis, das ein Jahr vor einer Verständigung spontan abgegeben wurde, nach dem Scheitern der Absprache verwertet werden darf oder nicht. In Deutschland geht es im Art. 257c StPO um das Geständnis vor Gericht. Nur das „abgesprochene“ Geständnis ist unverwertbar. Die im EV vor dem Staatsanwalt oder Polizeibeamten abgegebenen Aussagen des Beschuldigten können nur durch Vernehmung des Beamten oder durch den sog. prozessualen Vorhalt in den Strafprozess eingeführt werden (vgl. B-I-2.2). Sie sind auch nicht Gegenstand der Verständigung. In Polen ist die Abgabe eines Geständnisses nach dem Wortlaut des Gesetzes (mit Ausnahme des Art. 335 § 1 StVfGB) nicht erforderlich, in der Praxis jedoch kann oft ohne Geständnis nicht angenommen werden, dass „an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen“. In dieser Hinsicht ist das Geständnis informell eine Voraussetzung der Absprache und findet vor einer Verständigung statt. Wenn der Betroffene vor dem polnischen Gericht eine Aussage verweigert oder seine Einlassungen von den vorherigen Aussagen abweichen, können Protokolle seiner vorherigen Aussagen aus dem vorbereitenden Verfahren oder in einem anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahren in dieser oder einer anderen Sache verlesen werden (Art. 389 § 1 StVfGB). Welche davon sollen unverwertbar bleiben, wenn die Verständigung scheitert? Die deutsche Unverwertbarkeit einer nach der Verständigung getätigten Aussage lässt sich nicht so einfach in den polnischen Prozess integrieren.

In Deutschland ist das Gericht an eine erfolgreich abgeschlossene Verständigung gebunden und die StPO beschreibt genau, wann diese Bindung ausnahmsweise entfallen kann. In Polen ist die Bindung der Prozessorgane an die vorgeschlagene Bestrafung nicht geregelt und kann nur aus dem ungeschriebenen Loyalitätsprinzip abgeleitet werden. Dagegen ist der polnische Verdächtige i.p.S. (Angeklagte) doppelt zur Loyalität gezwungen: sein Geständnis bleibt verwertbar, auch wenn die Verständigung scheitert, und er kann das Urteil nur in einem sehr beschränkten Umfang anfechten.

Das polnische StVfGB bestimmt in den zahlreichen Vorschriften genau, wer in welcher Verfahrensphase welchen Antrag stellen kann, sowie unter welchen Voraussetzungen dem Antrag stattgegeben werden kann (Art. Art. 335, 338a, 343, 343a, 387 StVfGB). Das Gesetz benutzt jedoch das Wort „Vereinbarung“ nur im Art. 447 § 5 StVfGB. Außerdem spricht Art. 335 §§ 1, 2 StVfGB über eine „mit dem Verdächtigten vereinbarte Strafe“. Die Strafe vereinbart er mit einem Strafverfolgungsbeamten, der aber diese Strafe nicht verhängt. Im gerichtlichen Verfahren ist es nicht ausgeschlossen, dass der Betroffene, der selbst einen Antrag nach Art. Art. 338a oder 387 § 1 StVfGB gestellt hat, ein Geständnis ablegt, bevor über den Antrag entschieden wird, weil diese Entscheidung im Urteil stattfindet. Über ein „Gespräch“ mit dem Richter schweigt jedoch die Vorschrift. Falls der Angeklagte im vorbereitenden Verfahren die ihm vorgeworfene Tat bestritten hat und vor Gericht einen Antrag auf Verurteilung stellt, kann der Richter nicht annehmen, dass an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen, es sei denn, der Angeklagte legt ein Geständnis ab.

Das poln. Gesetz gibt dem Angeklagten keine Garantie für den Fall, dass die Prozessorgane ihre Versprechen nicht einhalten oder das Gericht den vom Staatsanwalt gestellten Antrag auf Verurteilung ohne HV oder den Antrag des Angeklagten nach Art. Art. 338a oder 387 § 1 StVfGB nicht akzeptiert<sup>3527</sup>. Art. 335 §§ 1, 2 StVfGB bestimmt nicht, ob und wann der Staatsanwalt von der Vereinbarung zurücktreten darf. Das Gericht gibt nur dann eine Art

3527 Nachdem der Angeklagte einen Antrag nach Art. 338a StVfGB gestellt hat, ist die Vernehmung nicht vorgesehen. Dieser Antrag wird in einer Sitzung erörtert. Die Beweisaufnahme wird nicht durchgeführt (Art. 343a §§ 1, 2 i.V.m. Art. 343 § 4 StVfGB). Wird aber ein weiterer Antrag gestellt, so wird er in der HV geprüft (Art. 343a § 3 StVfGB), wo die Vernehmung des Angeklagten schon stattfindet.

„Versprechen“, wenn es die Entscheidung über den Antrag davon abhängig macht, ob der Staatsanwalt darin eine vom Angeklagten angenommene Änderung vorgenommen hat. Wenn der Staatsanwalt oder das Gericht ihren Versprechen nicht nachkommen, bleibt das Geständnis des Angeklagten trotzdem verwertbar.

Es wäre wünschenswert, dem polnischen Angeklagten eine ähnliche Garantie zu ermöglichen, wie nach § 257c IV S. 3 StPO. Im Vorverfahren müsste der Strafverfolgungsbeamte vor der Vernehmung signalisieren, dass eine Absprache in Frage kommt, eine angemessene Strafe vorschlagen und den Antrag von der Abgabe eines Geständnisses abhängig machen. Solange ein solches Verhalten im StVfGB nicht geregelt ist, ist die Rechtsposition des Verdächtigten sehr schwach. Der Verlauf der Verständigung wird zwar in Polen nicht protokolliert, es wäre aber viel zu einfach anzunehmen, dass solche Absprachen nicht stattfinden. Dies ist manchmal schon im Vernehmungsprotokoll zu erkennen, z.B. wenn der Verdächtige als juristischer Laie eine korrekte Strafe „vorschlägt“, obwohl ihm mehrere kumulativ qualifizierte Straftaten vorgeworfen wurden. Je inoffizieller der Charakter solcher Absprachen ist, umso stärker müssen die Rechte des Verdächtigten (Angeklagten) geschützt werden<sup>3528</sup>. Genau solche inoffiziellen „Verhandlungen“ wollte der deutsche Gesetzgeber im Art. 257c StPO vermeiden. Das StVfGB erlaubt es nicht, die Verständigung von einem Geständnis abhängig zu machen. Die Rechte des Betroffenen werden aber besser geschützt, wenn die Ablegung des Geständnisses (nicht sein Inhalt) offiziell Gegenstand der Absprache ist und die Bindung an die vorgeschlagene Entscheidung ausdrücklich geregelt wird.

Auch die in Polen geltende Vorschrift des Art. 447 § 5 StVfGB muss in Frage gestellt werden. Das poln. StVfGB erzwingt vom Angeklagten Loyalität, indem es seine Rechtsmittelrechte wesentlich beschränkt<sup>3529</sup>. Grundlage für die Erhebung der Appellation kann nur eine Verletzung des materiellen Rechts oder der Verfahrensvorschriften werden. Andere Appellationsrügen kann der Angeklagte nicht wirksam erheben, wenn sie mit dem Inhalt der Vereinbarung im Sinne des Art. 343, Art. 343a und Art. 387 StVfGB zusammenhängen. Art. 447 § 5 StVfGB sollte die Gerichtsbarkeit vor den „Spielchen“ der Angeklagten schützen, die zuerst eine Vereinbarung schließen und dann eine Appellation erheben, weil sie „nichts zu verlieren haben“. Wenn aber Fehler bei den Tatsachenfeststellungen oder beim Inhalt der abgeschlossenen Verständigung oder aber eine grobe Unangemessenheit der Strafe nicht angefochten werden dürfen, liegt auch ein Bruch des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und des Prinzips gerechter Strafzumessung vor. Die deutsche StPO geht in eine andere Richtung und sieht keinerlei Einschränkung im Rechtsmittelrecht vor. Die besondere Situation des Beschuldigten, der bei einer Verständigung teilweise auf seine prozessualen Rechte verzichtet, wird durch die Garantie berücksichtigt, dass ein (in normalen Fällen möglicher) Verzicht auf Rechtsmittel kein Gegenstand der Verständigung sein kann und auch nach der Urteilsverkündung ausgeschlossen ist (§ 302 I S. 2 StPO).

Das Berufungsgericht in Polen kann unabhängig von den Grenzen der Anfechtung oder den erhobenen Rügen das Urteil zugunsten des Angeklagten ändern oder aufheben, wenn die Aufrechterhaltung der Entscheidung grob unbillig wäre (Art. 440 StVfGB)<sup>3530</sup>. Wenn es also zu der Überzeugung kommt, dass der nach einer Absprache verurteilte Angeklagte un-

3528 Es wird als Verletzung des Verfahrensrechts gesehen, wenn das Gericht eine Verständigung zwischen dem Verdächtigten und dem Staatsanwalt nach Art. 335 § 1 oder § 2 StVfGB nicht berücksichtigt (OG, Lex 2520903). Wenn aber der Staatsanwalt das dem Verdächtigten gegebene Versprechen nicht einhält, bleibt der Verdächtige hilflos.

3529 Diese Beschränkungen betreffen auch den Staatsanwalt (*Świecki*, PS 2019/9 S. 23, 24; *Szewczyk*, Prok. i Pr. 2017/11 S. 81, 101), die Idee der Novellierung war aber, die Angeklagten zu disziplinieren. Die frühere Lösung, die bei einer Verurteilung nach der Verständigung, das Verbot *reformationis in peius* ausgeschlossen hat, wurde zurecht abgeschafft.

3530 OG, Lex 2340611; Ap.G Gdańsk, Lex 2062053

schuldig ist, darf es den Urteil nicht aufrechterhalten<sup>3531</sup>. Art. 440 i.V.m. Art. 447 § 5 StVfGB bedeutet aber auch, dass das Berufungsgericht den Grundsatz der materiellen Wahrheit und das Prinzip gerechter Strafzumessung nur „ausnahmsweise“ – nur bei „grober“ Verletzung – berücksichtigen muss. Über Art. 447 § 5 StVfGB wird der Angeklagte belehrt, für ihn gilt also das Urteil als unanfechtbar. Art. 440 StVfGB bleibt ihm unbekannt. Deshalb kann das Berufungsgericht keine Möglichkeit haben, eine grobe Ungerechtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung festzustellen. Im „Handel“ mit dem Prozessorgan macht also in Polen nur der Angeklagte ein bindendes Angebot, obwohl er der schwächere Vertragspartner ist. Darüber hinaus wird ihm sein „Garantie- und Gewährleistungsrecht“ entzogen.

Wenn das Geständnis Objekt der Absprache ist, scheint das deutsche Strafverfahren in diesem Kontext dem Parteiprozess ähnlich zu sein. Gleichzeitig jedoch bemüht sich der Gesetzgeber, den Ermittlungsgrundsatz und das Prinzip der materiellen Wahrheit aufrechtzuerhalten. Die These Nr. 2 muss also teilweise verneint und obendrein ergänzt werden. Die richterliche Aufklärungspflicht gilt in beiden Ländern auch bei Absprachen, obwohl sie notwendigerweise einen beschränkten Charakter hat, wenn das Gericht aufgrund der vom Ankläger vorgelegten Verfahrensakten entscheiden kann. Eigentlich müssen sowohl die polnischen als auch die deutschen Richter zu der Überzeugung gelangen, dass an den Umständen der Tatbegehung und der Schuld keine Zweifel bestehen. Der Schutz, den die Kontrolle durch die zweite Instanz bietet, ist jedoch in Deutschland umfangreicher. Darüber hinaus wird dort der Beschuldigte durch die Unverwertbarkeit des Geständnisses bei gescheiterter Verständigung und die Bindung der Prozessorgane an die Verständigung geschützt. Seine Rechtsstellung bei einer Absprache ist in Deutschland viel stärker als in Polen.

### III

Sowohl in Deutschland als auch in Polen sollte die nach dem Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz gestaltete HV der Höhenpunkt des Verfahrens sein. In der Praxis spielt aber das EV eine große und oft entscheidende Rolle. In beiden Systemen findet die Beweisaufnahme schon im Vorverfahren statt und in der HV werden oft nur die Ergebnisse dargestellt<sup>3532</sup>. So besteht die Gefahr einer Schwächung der Beschuldigtenrechte, welche die beiden Strafprozessordnungen unterschiedlich zu beseitigen suchen: durch die Erweiterung der Teilhaberechte des Beschuldigten im EV (wie in Polen) oder durch die Begrenzung der Möglichkeit, die vom Staatsanwalt und der Polizei gesammelten Beweise in die HV einzuführen (wie in Deutschland).

Was das polnische vorbereitende Verfahren stark kennzeichnet, ist sein Formalismus<sup>3533</sup>. Die Inkulpation hat einen formellen Charakter: als der Beschluss über Vorwurfserhebung im Untersuchungsverfahren oder die Vernehmung als Verdächtiger mit der Anmerkung über die Vorwurfserhebung im Vernehmungsprotokoll. Die abschließende Bekanntmachung mit den Akten des EV ist eine protokollierte Prozesshandlung, die Zurückweisung eines Beweisantrags oder die Verweigerung der Beteiligung an einer Prozesshandlung erfolgen schon im EV im Wege eines Beschlusses, die Einstellung des vorbereitenden Verfahrens erfolgt auch in Form eines formellen und oft umfangreich begründeten Beschlusses, u.s.w. Alle Beweis-handlungen, sowie andere im Art. 143 § 1 StVfGB bestimmte Prozesshandlungen bedürfen der Protokollierung. Aussagen, Angaben, Anträge, Feststellungen u.s.w. sollen „möglichst genau“ in das Protokoll aufgenommen werden (Art. 148 § 2 S. 1 StVfGB) und die an der Prozesshandlung mitwirkenden Personen können verlangen, dass alles, was ihre Rechte oder In-

3531 Vgl. *Klonowski*, Pal. 2018/7-8 S. 137, 141f.; *Gudowski*, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 181, 201

3532 *Eser*, ZStW 1996, 86, 94f.; *Perron*, ZStW 1996, 128, 150; *Lach*, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49, 51; *Jasiński*, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34, 38; *Hofmański u.a.*, Art. 297 Rn 1; *Hofmański*, in: *Hofmański/Śliwa*, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77; vgl. *Ambos*, ZStW 2003, 583, 586; *Kohlbacher*, S. 142; *Dahs*, NJW 1985, 1113;

3533 a.M. *Kanty*, PS 2018/1 S. 62, 65

teressen betrifft, „mit höchster Genauigkeit“ in das Protokoll aufgenommen wird (Art. 148 § 2 S. 2 StVfGB)<sup>3534</sup>. Die Protokolle können in der HV in breitem Umfang verlesen und verwertet werden (Art. 389 §§ 1, 3, Art. 391 §§ 1, 2, Art. 392 § 1, Art. 393 § 1 StVfGB).

In Deutschland regelt die StPO nur die Protokollierung der richterlichen Untersuchungshandlungen (§ 168 S. 1 StPO), die StA ist lediglich verpflichtet, ein Protokoll über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen aufzunehmen, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann (§ 168b II StPO). Das Ergebnis anderer staatsanwaltlicher Untersuchungshandlungen ist nur aktenkundig zu machen (§ 168b I StPO). Eine Pflicht, die polizeilichen Vernehmungen zu protokollieren, wird aus §§ 163 II, 147 StPO abgeleitet<sup>3535</sup>, sie können aber auch formlos abgehalten werden<sup>3536</sup>.

Der Grad des Prozessformalismus ist nicht ohne Bedeutung für die gesamte Struktur des Strafverfahrens – die im Vorverfahren gesammelten und mit allen Formalitäten gesicherten Beweise können einfach in das gerichtliche Verfahren transponiert werden und so den Ausgang der HV präjudizieren. In Polen haben beide – die verlesenen Protokolle aus dem vorbereitenden Verfahren und das Hauptverhandlungsprotokoll – denselben Beweiswert. Darüber hinaus werden in Polen alle Zeugenaussagen, auch vor der Polizei, unter Strafanandrohung wegen Falschaussage gemacht, was die Rolle des vorbereitenden Verfahrens noch verstärkt.

In Deutschland werden nichtrichterliche Protokolle als weniger verlässlich erachtet und sie können ohne Einverständnis der Prozessbeteiligten nicht zum Zwecke des Urkundenbeweises verlesen werden (§ 251 I StPO).

Die HV kann in größerem oder in kleinerem Umfang von den Ergebnissen des Vorverfahrens beeinflusst werden. Sind alle Zeuge anwesend und machen sie vollständige, klare Aussagen, werden ihre früheren Aussagen nicht verwendet. In allen anderen Fällen wird durch das Gesetz und durch die Praxis geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine im Vorverfahren getätigte Aussage in den Gerichtsprozess eingeführt werden kann. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz gilt in beiden Rechtssystemen, wird aber teilweise anders verstanden.

Wenn ein Zeuge wegen nicht zu beseitigender Hindernisse (z.B. wegen einer Krankheit) nicht vor dem polnischen Gericht erschienen ist, ist es auch ohne Zustimmung der Prozessbeteiligten zulässig, die Protokolle über seine früheren polizeilichen oder staatsanwaltlichen Aussagen im EV in angemessenem Umfang zu verlesen (Art. 391 § 1 StVfGB). Wenn aber dem Erscheinen des Zeugen in der HV in Deutschland für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit entgegensteht, darf die Vernehmung dieses Zeugen nur durch die Verlesung des Protokolls über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden (§ 251 II Nr. 1 StPO). Die nichtrichterlichen Protokolle dürfen nur dann verwertet werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind (§ 251 I Nr. 1 StPO). Erklärt ein Zeuge in der HV, dass er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden (§ 253 I StPO), also nur als prozessualer Vorhalt und nicht zum Zwecke des Urkundenbeweises. In einer ähnlichen Situation ist es in Polen zulässig, in angemessenem Umfang die Protokolle über die früheren, im EV getätigten Zeugenaussagen zu verlesen (Art. 391 § 1 StVfGB) und das Urteil auf sie zu stützen. Das gleiche gilt, wenn der Zeuge anders aussagt als im EV.

3534 Im EV muss die Polizei die Vernehmung des Verletzten und des Verdächtigten, seine Einsichtnahme in den Akten, sowie alle unwiederholbare Prozesshandlungen protokollieren (Art. 325h S. 2, 3 StVfGB), ausnahmsweise können die anderen Beweishandlungen in Form eines „beschränkten“ Protokoll erfolgen. Im Untersuchungsverfahren ist eine solche Lockerung der Förmlichkeit ausgeschlossen. Das sog. Notizverfahren (*postępowanie zapiskowe*) gem. 319 § 1 StVfGB a.F., nach dem die Polizei im Ermittlungsverfahren die meisten EV nicht protokollieren und sie durch Notizen ersetzen konnte, wurde abgeschafft.

3535 Beckemper, S. 66; Eisenberg, Persönliche, Rn 110

3536 BGH, StV 1988, 419, 421; Beckemper, S. 67; Fincke, ZStW 1983 (95) Heft 4, 918 (949)

Die Möglichkeit, nichtrichterliche Protokolle zu verlesen, ist in Deutschland sehr beschränkt. Wo aber die unmittelbare Aussage eines Zeugen nicht erreichbar ist, werden die Verhörpersonen vernommen<sup>3537</sup>. In Polen wird das nicht praktiziert mit dem Argument, dass die Protokolle der Zeugenvernehmung die Aussage besser wiedergeben als das Gedächtnis der Verhörpersonen. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Polizeibeamter zwei oder drei Jahre nach einer Vernehmung die Aussage des Zeugen wiedergeben kann. In der Tat muss er sich einer Notiz oder einer anderen Niederschrift bedienen. Gem. Art. 174 StVfGB können in Polen die Einlassungen des Verdächtigten i.p.S. und die Aussagen des Zeugen durch „den Inhalt der Schriften, Notizen oder amtlicher Vermerke“ nicht ersetzt werden und die Rspr. dehnt dieses Verbot ausdrücklich auf die Vernehmung der Verhörpersonen aus<sup>3538</sup>. Was also in Deutschland als zulässige Ausnahme gilt, würde in Polen eher als Verletzung des Rechts gesehen. Interessanterweise aber kann in Deutschland die von einem Polizeibeamten gefertigte Verhörniederschrift nicht verlesen werden, wenn er selbst (als damalige Verhörperson) vernommen wird und sich an den Inhalt der Zeugenvernehmung nicht mehr erinnern kann.

Die bedeutende Rolle der Protokolle und die „Abneigung“ gegenüber dem der gerichtlichen Vernehmung der Verhörpersonen ist eng mit dem Formalismus des polnischen vorbereitenden Verfahrens verbunden. Sie zeigt auch, dass das Vertrauen in die Strafverfolgungsbeamten in Polen viel geringer ist als in Deutschland. Der polnische Vernehmungsbegriff ist nicht nur formell (die Strafverfolgungsbehörde muss – wie in Deutschland – in amtlicher Funktion handeln), sondern auch förmlich (eine Vernehmung muss protokolliert werden). Das polnische System kennt keine Vernehmung ohne schriftliches Protokoll (vgl. B-II-2.1-a), was auch für das EV gilt und die Bedeutung des Vorverfahrens unterstreicht.

Die unterschiedliche Anwendung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ändert aber nichts am gemeinsamen Problem: Der Schwerpunkt des Strafverfahrens liegt oft im Vorverfahren und das Urteil wird durch Beweise beeinflusst, die von einem nichtrichterlichen Organ und nach den anderen als den in der HV geltenden Regeln erhoben wurden. Deshalb wird in Deutschland versucht, den Einfluss dieser Beweise zu mindern, indem die richterlichen Prozesshandlungen anders gewichtet werden als die nichtrichterlichen. In Polen dagegen werden die Teilhaberechte im Vorverfahren ausgebaut. Dem EV kommt in beiden Systemen auch dadurch so große Bedeutung zu, weil im Rahmen des Konsensverfahrens in der HV immer öfter auf die Beweisaufnahme verzichtet wird.

Die Rechtsposition des Staatsanwalts ist in den beiden hier besprochenen Systemen sehr stark: in Deutschland u.a. wegen der weitgehenden Möglichkeiten, aus Opportunitätsgründen auf die Verfolgung zu verzichten und in Polen z. B. durch die Befugnis, die Anklage in der HV bindend zurückzunehmen. Ganz unterschiedlich ist dagegen die Rolle des Verletzten. In Deutschland kann er das Verfahren nur in einem sehr begrenzten Umfang beeinflussen (vgl. A-I-3), während in Polen seine Rechtsstellung sehr stark ist – im EV hat er die gleichen Teilhaberechte wie der Verdächtige i.p.S. (vgl. A-II-3). Das polnische vorbereitende Verfahren mit dem Strengbeweis, dem formellen Vernehmungsbegriff und dem Protokollzwang, der Strafbarkeit wegen Falschaussage vor allen Prozessorganen und der Rechtskraft der *in personam* ergangenen Beschlüsse über die Einstellung des Verfahrens verliert teilweise seinen „vorbereitenden“ Charakter. Dazu hat die Inkulpation weitgehende außerprozessuale Konsequenzen, wie z. B. die obligatorische Beamtensuspendierung (vgl. B-II-6).

Die begrenzten Befugnisse des Beschuldigten im deutschen Vorverfahren (s. unten) sprechen dafür, dass das Vorverfahren vom Konzept her eher ein Verfahren „für den Ankläger“ ist. Gem. § 160 I StPO hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie vom Verdacht einer

---

3537 Diese kontroverse Lösung ermöglicht den Verlust des Beweises zu vermeiden. Es wäre interessant eine Analyse von der Verfahrensakten durchzuführen um zu erforschen, wie oft das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

3538 OG, Lex 51377; OG, Lex 51943; vgl. OG, Lex 532383; Ap.G Wrocław, Lex 327527

Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen zum Zwecke der Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist. Richterliche Untersuchungshandlungen (vgl. §§ 165, 168 ff.), bei denen dem Beschuldigten weitreichende Konfrontationsrechte zustehen, stellen in diesem Model einen Teil der HV dar. Die nichtrichterlichen Protokolle aus dem EV können dagegen nur in einem sehr begrenzten Umfang verlesen werden. Das ideale Vorverfahren „für den Ankläger“ kann aber nicht funktionieren. Manche Prozesshandlungen (wie z. B. die Leichenschau oder die Durchsuchung) müssen schon an Ort und Stelle durchgeführt werden und ihre Ergebnisse werden anhand eines Protokolls in die HV eingeführt. Darüber hinaus kennt der deutsche Strafprozess die Vernehmung der Verhörpersonen. Diese Verschiebung des Schwerpunkts auf das EV wird in der Lehre kritisiert (vgl. A-I-2).

Das polnische vorbereitende Verfahren scheint im Vergleich mit dem deutschen ein typisches Verfahren „für das Gericht“ zu sein<sup>3539</sup>. Zweck des vorbereitenden Verfahrens in Polen ist u.a. die Aufklärung der Sachumstände<sup>3540</sup> sowie die Erhebung, Sicherstellung und – soweit erforderlich – Sicherung von Beweisen für das Gericht (Art. 297 § 1 Nr. 4-5). Diese Vorschrift wird begleitet von einem umfangreichen Katalog an dem Verdächtigten i.p.S. und dem Verletzten zustehenden Prozessrechten<sup>3541</sup> sowie einem ausgeprägten Protokollzwang, der Strafbarkeit wegen Falschaussage und vielfältigen Möglichkeiten, die Protokolle aus dem EV vor dem Gericht zu verlesen. Auch die Zurücknahme der Sache zum EV zum Zwecke der Ergänzung des Beweismaterials ist möglich (Art. 344a StVfGB). Die richterliche Zeugenvernehmung während des vorbereitenden Verfahrens nach Art. 316 StVfGB hat keine große praktische Bedeutung.

Das polnische Model des Vorverfahrens „für das Gericht“ ist jedoch erst ab der Inkulpation konsequent. In der Phase *in rem* hat der Tatverdächtige und demnach auch die verdächtige Person keine Konfrontationsrechte. Trotzdem sieht das StVfGB keine Garantievorschrift vor, welche die Verwertung der in dieser Phase gesammelten Beweise ausschließen oder beschränken würde. Das Beweismaterial aus dem vorbereitenden Verfahren wird in der HV nach allgemeinen Regeln betrachtet, unabhängig davon, in welcher Phase des Vorverfahrens es entstanden ist.

Der Betroffene, der bei der Beweiserhebung im polnischen vorbereitenden Verfahren keinen Verdächtigtenstatus hatte wird in der HV (lediglich?) durch die Rspr. des EGMR geschützt, nach der das Urteil sich nicht ausschließlich auf einen Beweis stützen kann, bei dessen Erhebung die Konfrontationsrechte des Betroffenen nicht gewährt wurden. Das vorbereitende Verfahren bleibt ein Verfahren „für das Gericht“ (Art. 297 StVfGB betrifft sowohl die Phase *in rem* als auch *ad personam*), die Konfrontationsrechte des späteren Angeklagten werden jedoch nicht gewährt. Die Probleme, die eine Vernehmung von minderjährigen Opfern und Zeugen sowie von Opfern von Sexualdelikten in der Phase *in rem* verursacht (D-II-2.2), zeigen, dass das polnische Modell des vorbereitenden Verfahrens nicht funktionell ist.

Die These Nr. 3 kann also nur teilweise bejaht werden. Das deutsche EV passt besser zum Modell des Vorverfahrens „für den Ankläger“, auf das die HV als Höhenpunkt des Strafverfahrens folgt. Trotzdem liegt der Schwerpunkt oft im EV, weil es relativ viele Ausnahmen von der Regel gibt, nach der nichtrichterliche Prozesshandlungen in der HV nicht verwertet werden. In Polen werden im vorbereitenden Verfahren in noch größerem Umfang Beweise erhoben, die später die Grundlage eines Urteils bilden können. Das Vorverfahren ist eher nach dem Modell des Vorverfahrens „für das Gericht“ aufgebaut, obwohl die Beweise in der HV erneut erhoben werden. Der Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen betrifft nicht nur die Zahl der Beweise, die aus dem Vorverfahren in die HV transferiert werden, er ist also

3539 Dudka(KPK)-*Skowron*, Art. 297 Rn 18; krit. zu diesem Modell: *Skorupka*, PPIA 2010/82 S. 195, 202

3540 Auf die „umfassende“ Aufklärung der Umstände der Sache als Ziel des vorbereitenden Verfahrens hat der Gesetzgeber verzichtet.

3541 *Baj*, Prok. i Pr. 2016-12 S. 63, 70



nicht nur quantitativ. Der größte Unterschied besteht darin, dass in Deutschland das ganze EV konsequent nach einem Muster aufgebaut ist, während in Polen die mit dem Vorverfahren „für das Gericht“ verbundenen Prozessgarantien erst nach der Inculpation gelten. In der Phase *in rem* können weder die Konfrontationsrechte des Tatverdächtigen noch ein informellen Charakter des Vorverfahrens festgestellt werden.

#### IV

In beiden Rechtssystemen gilt das Verbot, den Beschuldigten zur Selbstbelastung zu zwingen, das seinen Ausdruck in der Aussagefreiheit findet. Die Aussagefreiheit wird auf verschiedenen Ebenen geschützt: durch das AussageVR des Beschuldigten und die damit verbundene Belehrungspflicht seitens der Vernehmungsperson, durch das Verbot unzulässiger Vernehmungsmethoden, durch die Regeln zur Bewertung von Schweigen und Geständnis und zusätzlich durch die Befreiung des Beschuldigten von der Strafbarkeit wegen Falschaussage. Alle diese Elemente werden sowohl in Polen als auch in Deutschland realisiert, das Schutzniveau ist jedoch unterschiedlich.

Im deutschen Strafverfahren ist der Beschuldigte vor einer erneuten Vernehmung obligatorisch zu belehren, wenn seine frühere Aussage unverwertbar ist, was die Aussagefreiheit in weiterem Umfang schützt (vgl. B-I-2.5). Wenn der ehemalige Zeuge zum Beschuldigten wird, kann er irrtümlich annehmen, dass er bei seiner Aussage bleiben muss oder dass sie unabhängig von seinem Prozessverhalten nach der Inculpation verwertet wird. Diesen Irrtum dürfen die staatlichen Organe nicht ausnutzen. Deshalb muss der Beschuldigte sowohl über sein Schweigerecht als auch über die Nichtverwertbarkeit seiner bisher getätigten Angaben belehrt werden.

Die sog. qualifizierte Belehrung sollte auch in Polen gesetzlich eingeführt werden, wenigstens in Fällen, in denen der Betroffene als Verdächtiger i.p.S. im Verfahren auftritt, nachdem er vorher als Zeuge ausgesagt hat. Seine erste – in der Zeugenrolle abgegebene – Aussage darf nicht verwertet werden, aber er ist sich dessen nicht immer bewusst (B-II-2.5). Das Problem ist das gleiche wie in Deutschland, nur betrifft es eine viel größere Gruppe von Personen – anders als in Deutschland werden potenzielle Straftäter nicht selten zuerst als Zeugen (mit Belehrung nach Art. 183 § 1 StVfGB) und erst später in der Rolle der Verdächtigten i.p.S. vernommen. Die mangelnde qualifizierte Belehrung muss als Verletzung der Aussagefreiheit betrachtet werden. Diese Prozessgarantie sollte im StVfGB geregelt werden. Bei der Belehrung über die Aussagefreiheit sollte der Verdächtige i.p.S. auch über die Unverwertbarkeit der bisherigen Äußerungen informiert werden.

Wie schon oben gesagt, spielt in den beiden besprochenen Rechtssystemen das Vorverfahren eine große und nicht selten entscheidende Rolle. Die im EV erhobenen Beweise können das Urteil beeinflussen, es ist also von Bedeutung, ob und welche Rechte der (spätere) Angeklagte im Vorverfahren in Anspruch nehmen kann.

Die Konfrontationsrechte des polnischen Verdächtigten i.p.S. im EV sind unvergleichbar weitreichender als die des Beschuldigten in Deutschland – vor allem das Anwesenheitsrecht und das damit verbundene Fragerecht. In Deutschland kann der Beschuldigte nur an der richterlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen teilnehmen. Der Verdächtige in Polen hat dagegen auch bei staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen sowie bei anderen Prozesshandlungen ein Anwesenheitsrecht. Und wenn die Vernehmung oder eine andere Prozesshandlung auf Antrag des Verdächtigten oder seines Verteidigers durchgeführt wird, kann die Teilnahme an einer Handlung grundsätzlich nicht versagt werden. Der Verdächtige kann also seine Rechte sogar in breiterem Umfang ausüben als in der HV (vgl. Art. 315ff. StVfGB). Dem Verdächtigten i.p.S., der einen Antrag auf Vornahme von Handlungen des EV gestellt hat, sowie seinem Verteidiger, kann auf Verlangen die Teilnahme an einer Handlung

nicht versagt werden. Bei Handlungen, die in der Verhandlung nicht wiederholt werden können, kann das Prozessorgan die Teilnahme versagen, aber nur, wenn bei Verzug die Gefahr einer Veränderung oder des Verlustes des Beweises besteht (vgl. B-II-4.1). Der Untersuchungszweck wird aufgrund den Vorschriften der Art. Art. 315 § 1, 316 § 1 StVfGB nicht geschützt, ein „wichtiges Interesse des Verfahrens“ wird nur bei der Teilnahme an sonstigen Handlungen berücksichtigt (Art. 317 § 1 StVfGB). Die so ausgebauten Anwesenheitsrechte bringen das vorbereitende Verfahren der HV näher. Allerdings werden sie in der Praxis nicht selten ignoriert. Deshalb sollten die Vorschriften über die Anwesenheitsrechte im Vorverfahren geändert werden. Auch wenn die Entformalisierung des polnischen Vorverfahrens nicht mehr denkbar ist, sollte wenigstens der Untersuchungszweck geschützt werden.

Die Konfrontationsrechte des deutschen Beschuldigten sind im EV auf die richterliche Vernehmung des Zeugen beschränkt, die ja auch einen Teil der HV bildet und nach den gleichen Regeln durchgeführt wird wie in der HV (vgl. B-I-4.1, B-I-4.2). Die von den Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Vernehmungen haben einen anderen Charakter. Deshalb haben richterliche Protokolle eine andere Bedeutung in der deutschen HV als nichtrichterliche. Das polnische vorbereitende Verfahren, in dem die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Anwesenheit des Verdächtigen i.p.S. und seines Verteidigers sowie des Verletzten und seines Bevollmächtigten stattfindet und mit großer Genauigkeit protokolliert wird, erinnert eher an das Hauptverfahren – der Unterschied liegt im Prozessorgan, das die Vernehmung durchführt.

Über Beweisanträge wird in Polen im Vorverfahren nach denselben Regeln entschieden wie in der HV – die das vorbereitende Verfahren leitenden Organe dürfen schon in dieser Phase Beweisanträge nur unter Berücksichtigung der gesetzlich bestimmten Gründe ablehnen (vgl. B-II-4.3), während in Deutschland die StA nach Ermessen entscheidet (vgl. B-I-4.3). Auch dieses Element zeigt, dass das polnische Vorverfahren einen eher „gerichtlichen“ Charakter hat.

Das Akteneinsichtsrecht des deutschen Beschuldigten ist insoweit stärker, als der Betroffene (wenn auch nur mithilfe seines Verteidigers) Zugang zu den Akten bekommt, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung und der anderen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sind. In Polen wird die Akteneinsicht lediglich bei U-Haft gewährt und auch in dieser Situation kann sie massiv beschränkt werden. Art. 250 § 2b StVfGB, der einen gefährdeten Zeugen schützen soll, indem er verhindert, dass der zu inhaftierende Verdächtige die Vernehmungsprotokolle liest, der aber gleichzeitig dem Zeugen keinen besseren Schutz bietet als die bisherigen Vorschriften, muss in Frage gestellt werden.

In beiden Systemen hat der Beschuldigte das Recht, sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers zu bedienen oder vom Staat verlangen, ihm einen Verteidiger zu stellen. Die Rechtsposition des Verteidigers und der Umfang seiner Rechte im Vergleich zu den Rechten des Beschuldigten unterscheiden sich jedoch. In Polen sind die Teilhaberechte des Verdächtigen i.p.S. im EV so konstruiert, dass der Verteidiger im selben Umfang am Verfahren mitwirken kann wie sein Mandant (vgl. B-II-3.1). Was aber in der Praxis fehlt, ist die reale Gewährung des Verteidigungsrechts (vgl. B-II-3.4). Die Strafverfolgungsbehörde ist verpflichtet, dem Verdächtigen den Kontakt zu einem Verteidiger zu ermöglichen. Darunter wird jedoch der Kontakt zu einem bereits bestellten oder dem Verdächtigen bekannten Verteidiger verstanden. Für den Verdächtigen, der im Moment keinen Verteidiger benennen kann, hat jedoch das Konsultationsrecht kaum praktischen Wert, wenn „das Ausbleiben des Verteidigers die Vernehmung nicht verhindert“ (Art. 301 S. 2 StVfGB). Der Verdächtige wird nur über das Recht, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen und über die Inanspruchnahme eines Pflichtverteidigers belehrt.

Wenn in Deutschland der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen möchte, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren (vgl. B-I-3.4). Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen (§ 136 I S. 3-4 StPO). In Polen gibt es nur im beschleunigten Verfahren eine Dienstbereitschaft von Rechtsanwälten und Rechtsberatern (Art. 517j StVfGB). Wenn der Verdächtige i.p.S. (der Angeklagte) in einem solchen beschleunigten Verfahren keinen Verteidiger hat, so ist das Prozessorgan verpflichtet, ihm eine Liste der diensthabenden Rechtsanwälte und Rechtsberater zur Verfügung stellen. Ähnlich wird eine verdächtige Person geschützt, die nach Art. 244 StVfGB wegen einer begründeten Vermutung der Straftatbegehung durch die Polizei festgenommen wurde, weil Art. 517j StVfGB hier entsprechend Anwendung findet (Art. 245 § 2 StVfGB). Das gilt aber nicht in einem ordentlichen Verfahren und auch dann nicht, wenn der Staatsanwalt die Festnahme und Zwangsvorführung des Verdächtigten i.p.S. angeordnet hat (vgl. Art. 247 StVfGB). Das Verteidigungsrecht in Polen sollte in dieser Hinsicht verstärkt werden, weil das Verteidigungsrecht ohne reelle anwaltliche Notdienste und ohne Konsultationsmöglichkeit kaum Wirkung entfalten kann.

Der Formalismus des polnischen vorbereitenden Verfahrens ist auch bei seiner Beendigung sichtbar. In Polen bekommt der Verdächtige i.p.S. eine Kopie des Beschlusses über Einstellung des Verfahrens, den er anfechten kann, auch wenn er z.B. nur die Einstellungsgründe beanstandet. Auch die Begründung des Beschlusses kann Anfechtungsgegenstand sein. Es ist zu bezweifeln, ob diese Befugnisse notwendig sind und ob sie die Rechtsstellung des Verdächtigten tatsächlich wesentlich verbessern. Sie sind eher damit verbunden, dass dem Verletzten das Rechtsmittel zusteht, er aber nicht günstiger als der Verdächtige betrachtet werden kann. Hier wird sichtbar, dass der staatsanwaltliche oder polizeiliche Beschluss quasi als Urteil betrachtet wird.

Die StA in Deutschland informiert den Beschuldigten nur dann über die Einstellung des EV, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde (§ 170 II S. 2 StPO). In der Mitteilung an den Beschuldigten werden die Gründe der Einstellung nur in bestimmten Fällen mitgeteilt und gegen die Einstellung steht dem Beschuldigten kein Rechtsmittel zu. Diese sehr wenig formalisierte Praxis kann in einem Punkt in Frage gestellt werden – wenn gegen eine Person ein EV durchgeführt und beendet worden ist, ohne dass sie sich dessen bewusst war.

Die Rechtsstellung des polnischen und des deutschen Angeklagten in der HV unterscheiden sich wesentlich. In Polen ist sie weniger durch die Anwesenheitspflicht (die zur Ausnahme wird) gekennzeichnet, sondern es ist insbesondere das Anwesenheitsrecht für die Position des Betroffenen maßgebend. Vor allem muss aber der poln. Art. 378a StVfGB kritisch bewertet werden, weil er dem Richter erlaubt, das Beweisverfahren in Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers zu führen, obwohl die Prozessparteien ihr Nichterscheinen ordnungsgemäß begründet haben. Angesichts dieser Vorschrift sowie der Regelungen über das Anwesenheitsrecht im EV muss auch festgestellt werden (vgl. B-III), dass die Rechtsstellung des Verdächtigten i.p.S. in dieser Hinsicht teilweise stärker ist als die des poln. Angeklagten im Hauptverfahren. Diese Inkonsequenz muss kritisch bewertet werden, hier ist also die Änderung des StVfGB zu postulieren, in der ersten Linie durch die Abschaffung des Art. 378a StVfGB, aber auch durch Einführung einer Vorschrift, die den Untersuchungszweck im EV bei allen Prozesshandlungen schützen würde (wie z.B. Art. Art. 317 § 2 Hs 2, 390 § 2 StVfGB). Auch mit beschränktem Anwesenheitsrecht kann der Verdächtige Fragen schriftlich oder durch seinen Verteidiger stellen (vgl. Art. 185 ff. StVfGB).

Im Vorverfahren hat der polnische Verdächtige i.p.S. viel umfangreichere Anwesenheits-, Beweisantrags- und Informationsrechte als der Beschuldigte in Deutschland. Das Verteidigungsrecht sollte in Polen verstärkt und die sog. qualifizierte Belehrung eingeführt wer-

den, aber trotz dieser Unzulänglichkeiten ist die Rechtsstellung des Verdächtigten i.p.S. – wenn es um seine Rechte im EV geht – sehr stark. Der These Nr. 4 ist also nur insofern zuzustimmen, als der Beschuldigte in beiden Ländern über Aussagefreiheit und Verteidigungsrecht verfügt. Durch die sog. qualifizierte Belehrung und die praktische Dimension des Verteidigungsrechts wird jedoch seine Subjektstellung in Deutschland besser geschützt. Dagegen sind die Informations- und Konfrontationsrechte des polnischen Verdächtigten i.p.S. so konstruiert, dass diese Phase des vorbereitenden Verfahrens wie „eine HV vor dem Staatsanwalt“ aussehen kann. In beiden Ländern wird dem Beschuldigten im Vorverfahren also ein sehr unterschiedliches Schutzniveau gewährt. Die Situation des Betroffenen im polnischen Vorverfahren könnte – im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte – als „viel besser“ bezeichnet werden, wenn er in der Rolle des Verdächtigten i.p.S. auftritt. Eine solche Beurteilung wäre jedoch voreilig, weil zuerst gefragt werden muss, ab welchem Moment und nach welchen Kriterien der Betroffene in beiden Ländern zum Beschuldigten/Verdächtigten i.p.S. wird. In der HV ist die Rechtsstellung des poln. Angeklagten vor allem wegen der Regelung aus Art. 378a StVfGB wesentlich schwächer als in Deutschland.

## V

Das System der Zwangsmaßnahmen ist unterschiedlich gestaltet: in Deutschland ist bei ihrer Anwendung der Richtervorbehalt die Regel, in Polen ist das Gericht nur ausnahmsweise für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen zuständig. Dies ist weniger problematisch, wenn der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung über seine Beschwerde gegen die Zwangsmaßnahmen verlangen kann. Auch in Deutschland sieht das Gesetz in vielen Fällen eine sog. Eilkompetenz der StA und ihrer Ermittlungspersonen und erst danach eine gerichtliche Bestätigung vor.

Der Unterschied zwischen den beiden hier besprochenen Systemen liegt aber darin, dass in Polen manche Zwangsmaßnahmen keiner oder nur sehr begrenzter Kontrolle unterliegen. Eingriffe in seine Grundrechte kann der Beschuldigte in Deutschland mit einem Rechtsmittel rügen, in Polen sind dagegen manche durch die Polizei durchgeführten Zwangsmaßnahmen unanfechtbar (vgl. B-II-5.2-c), was die Rechtsstellung des Verdächtigten i.p.S. wesentlich schwächt. Die körperliche Untersuchung oder die Entnahme von Blutproben bedürfen keiner Beschlussform und können daher nicht angefochten werden. Nach Art. 302 § 3 StVfGB kann der Betroffene nur die Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen beanstanden.

Noch problematischer sind die sog. operative Kontrolle und die anderen Operativ- und Erkennungshandlungen, bei denen das Gesetz keine Beschwerdemöglichkeit für den Betroffenen vorsieht. Die Ergebnisse dieser Handlungen dienen den Zwecken des Verfahrens, sie werden als Beweise in den Prozess eingeführt und bieten trotzdem ein viel niedrigeres Schutzniveau als die durch das StVfGB bestimmten Zwangsmaßnahmen. Als Gegenargument könnte angeführt werden, dass die Zwangsmaßnahmen nach dem Polizeigesetz durch das Gericht angeordnet werden. Das reicht aber nicht aus, um die Subjektstellung des Betroffenen zu bestätigen. Es gibt keinen Grund, warum dem Betroffenen gegen die durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts gem. Art. 237 § 1 StVfGB angeordnete Telefonüberwachung eine Beschwerde zustehen sollte und warum das durch das Gericht auf Antrag der Polizei mit Zustimmung der StA angeordnete Abhören von Telefongesprächen nicht angefochten werden könnte. Andere Zwangsmaßnahmen können dagegen sehr wohl angefochten werden, auch wenn sie im konkreten Fall keine Beweise für den Strafprozess liefern. Die Anfechtbarkeit von Zwangsmaßnahmen hängt nicht von ihrem Erfolg ab, sondern ist damit verbunden, dass sie wegen eines Tatverdachts unternommen werden<sup>3542</sup> und (manchmal sehr tief) in die Rechte

<sup>3542</sup> Auch die sog. operative Kontrolle kann u.a. zwecks Sicherung von Beweisen oder Ermittlung der Täter angeordnet werden. Die Operativ- und Erkennungshandlungen (wie z.B. der Schein-Ankauf oder die Schein-

des Betroffenen eingreifen. Dagegen werden die Ergebnisse der operativen Kontrolle, die für das Strafverfahren bedeutungslos sind, zwar vernichtet, aber der Betroffene erfährt dies nicht und wird damit als Prozessobjekt und nicht als Subjekt betrachtet.

Der große Vorteil der deutschen Lösung ist, dass die Zwangsmaßnahmen – einschließlich der geheimen Maßnahmen wie Lauschangriff oder Telefonüberwachung – einheitlich in der StPO geregelt werden. In Polen werden sie nicht nur in verschiedenen Gesetzen, sondern auch noch durch verschiedene andere Regelwerke bestimmt. Die deutsche StPO ist hier konsequent: Unter der Schwelle des Anfangsverdachts sind gegen den Beschuldigten gerichtete Zwangsmaßnahmen nicht zulässig und der Anfangsverdacht verpflichtet die Strafverfolgungsbehörde, das EV einzuleiten. Gegen einen Tatverdächtigen kann der Staat ausschließlich im Rahmen des EV – auch wenn vorläufig geheim – vorgehen.

Verdeckte Maßnahmen, die in Polen im Rahmen von Operativ- und Erkennungshandlungen der Polizei erlaubt sind, können bereits vor der Einleitung des Vorverfahrens angeordnet werden, wenn noch kein begründeter Tatverdacht besteht und werden trotzdem später im Prozess verwendet. Neben dem sehr formalistischen vorbereitenden Verfahren ist also eine andere Form des Vorverfahrens entstanden, in dem zwar die Beweise für den Strafprozess beschafft werden können, das aber dem Betroffenen keine Prozessrechte gewährt. Das System der verdeckten Zwangsmaßnahmen, die zu Beweis Zwecken dienen, sollte in Polen einheitlich und im Einklang mit den anderen prozessualen Maßnahmen geregelt werden. Die Zustellung des Beschlusses könnte eine bestimmte Zeit lang aufgeschoben werden, der Betroffene sollte aber als Prozessbeteiligter betrachtet werden und die Möglichkeit haben, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme zu verlangen.

Hinsichtlich der Duldungspflichten ist die Rechtsstellung des polnischen Verdächtigten viel schwächer als die des Beschuldigten in Deutschland. Das verstreute (in zahlreichen verschiedenen Gesetzen geregelte) System der geheimen Zwangsmaßnahmen sollte vereinheitlicht werden – unter Berücksichtigung des Grades des Tatverdachts und des Ziels der Maßnahme. Dem Betroffenen sollte eine Möglichkeit gegeben werden, alle – geheimen und offenen – in seine Rechte eingreifenden Maßnahmen anzufechten. Die These Nr. 5 ist also zu bejahen.

## VI

In Deutschland wird nicht gesetzlich geregelt, wann und wie die Beschuldigteneigenschaft begründet wird und die Rspr. hat sich für die subjektiv-objektive Theorie entschieden (vgl. C-I-1.3), nach welcher der Beschuldigte eine Person ist, die konkret wegen einer Straftat verdächtigt wird (materielles Element) und gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde (formelles Element). Die Strafverfolgungsbehörde entscheidet an Ort und Stelle, ob sie den Betroffenen als Beschuldigten betrachtet (der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde stellt ein formelles Element der Inculpation dar). Wenn ihm aber dieser Status nicht eingeräumt wurde, wird nachträglich geprüft, ob der Anfangsverdacht ursprünglich vorlag und ob die Person auch ohne oder wider Willen des Strafverfolgungsbeamten zum Beschuldigten wurde. Darin zeigt sich das materielle Element der Beschuldigteneigenschaft.

Die Inculpation kann in Deutschland ausdrücklich, konkludent oder sogar durch eine „inkulpative“ Frage während der informatorischen Befragung oder Zeugenvernehmung erfolgen (vgl. C-I-2). Entscheidend ist, ob ein personenbezogener, hinreichend auf eine Person konkretisierter Anfangsverdacht vorliegt – ab diesem Moment ist der Betroffene als Beschuldigter zu betrachten. Wird das Verfahren eingeleitet, muss der Angezeigte grundsätzlich von

---

Annahme und -Übergabe des Bestechungsgeldes) können dann angewendet werden, wenn sie die Überprüfung der früher erlangten glaubwürdigen Informationen über Straftatbegehung zum Ziel haben. Eine andere Sache ist, dass auch die präventiven Maßnahmen anfechtbar sein sollten.

Anfang an als Beschuldigter behandelt werden, gleich wie „schwach“ der Anfangsverdacht ist (wenn dieser überhaupt nicht vorliegt, wird das Verfahren nicht in Gang gesetzt). In der Rspr. werden die Fälle der Verdachtsinkulpation vor allem in Verfahren wegen Tötungsdelikten, die als Vermisstensachen<sup>3543</sup> begannen, bei Fragen nach dem Autohalter oder nach Alkoholkonsum im Zusammenhang mit Straßenverkehrsdelikten sowie bei Fragen nach eingeführten Waren bei einer Zollkontrolle erörtert. Die Beispiele zeigen wie fallabhängig, komplex und umstritten die Antwort auf die Frage ist, ab welchem Moment die Beschuldigteneigenschaft entsteht (vgl. C-I-6.3).

Wenn die Polizei einen als Unfallverursacher verdächtigen Fahrer<sup>3544</sup> oder einen Fahrer, bei dem Alkoholgeruch festgestellt wurde<sup>3545</sup> ohne Belehrung befragt, sind seine Aussagen unverwertbar. Das gleiche gilt, wenn der Betroffene ohne Belehrung in einer „Vermissensache“ vernommen wurde, obwohl die Polizeibeamten die Leiche der vermissten Person gefunden haben und von einem Tötungsdelikt ausgehen. Aus der Perspektive der polnischen Lösung ist es schwer annehmbar, dass die Beschuldigteneigenschaft davon abhängt, ob der Polizeibeamte den Alkoholgeruch „allgemein“ im Auto oder „nur“ in der Atemluft des Betroffenen wahrgenommen hat. Das ist aber damit verbunden, dass das deutsche EV einen weniger förmlichen Charakter hat, die Vernehmung nicht protokolliert werden muss und vor allem damit, dass die Beschuldigteneigenschaft „automatisch“ nach dem Erreichen des Verdachtsgrads des Anfangsverdachts entsteht. In diesem Moment, auch mitten in einer informellen informatorischen Befragung, entsteht die Belehrungspflicht über das Schweigerecht. Abgesichert wird diese Pflicht durch die Unverwertbarkeit der Aussage, die ohne Belehrung gemacht wurde.

In Polen wird der Verdächtige i.p.S. gesetzlich als eine Person definiert, gegen die im Untersuchungsverfahren ein Beschluss über die Vorwurfserhebung ergangen ist oder die im EV als Verdächtigter vernommen wurde. Im poln. Untersuchungsverfahren ist nur der Staatsanwalt befugt, den Beschluss über die Vorwurfserhebung auszufertigen und zu verkünden, während im EV (*dochodzenie*) die Inculpation durch die Polizeibeamten vollendet werden kann. Mit dieser Regelung muss die Inculpation einen förmlichen Charakter haben. Es wird also, mit wenigen Ausnahmen, nach formellen Kriterien entschieden – die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde unterliegt dabei keiner gerichtlichen Kontrolle und es wird nachträglich nicht geprüft, ob der Staatsanwalt oder der Polizeibeamte den Verdächtigtenstatus im angemessenen Moment eingeräumt haben. Solch eine Kontrolle ist auch nicht nötig – die frühere Zeugenaussage des späteren Verdächtigten i.p.S. darf gem. Art. 389 § 1 StVfGB nicht verwertet werden.

Das Schweigerecht wird also in den beiden Rechtsordnungen *ex ante* durch Belehrungspflicht und *ex post* durch die Unverwertbarkeit geschützt. Diese Unverwertbarkeit der früheren Zeugenaussagen wird in Polen gesetzlich geregelt (Art. 389 § 1 StVfGB), in Deutschland wurde sie durch die Rspr. erarbeitet und greift nur, falls der Angeklagte bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt der Verwertung widerspricht. Diese Widerspruchslösung ist akzeptabel, wenn sie gleichermaßen für verteidigte und unverteidigte Beschuldigte gilt, Unklarheiten bei der Frage, ob eine Belehrung erteilt wurde, zugunsten des Betroffenen gelöst werden und er nicht mit Versäumnisfolgen belastet wird. Die Widerspruchslösung bedeutet eine Stärkung der Subjektstellung des Beschuldigten und stellt eine Ausnahme vom klassischen, auf die Inquisitionsmaxime und die Fürsorgepflicht des Gerichts gestützten Strafverfahren dar. In Polen erfolgt die Unverwertbarkeit automatisch und in einem breiteren Umfang – frühere Zeugenaussagen sind nicht zu verlesen und damit nicht zu verwerten, unabhän-

3543 Wie z.B. BGH, NStZ 2007, 653ff.; BGH, NStZ-RR 2002, 67; BGHSt 37, 48

3544 Meyer-Goßner, MG, Einl. Rn 77, LG Koblenz, NZV 2002, 422, OLG Hamm, StV 2010, 5, 6

3545 Heinrich, NZV 2004, 159, OLG Stuttgart, MDR 1997, 584

gig davon, ob die Vernehmung des Betroffenen in einer Verdächtigtenrolle absichtlich, versehentlich oder gar unverschuldet unterlassen wurde.

Interessant ist, dass die deutsche Rspr. und die Rechtslehre einerseits eine sog. qualifizierte Belehrung verlangen, aber sich andererseits im gerichtlichen Verfahren für die Widerspruchslösung entschieden haben. Wenn der Betroffene im EV in der falschen Rolle und ohne Belehrung verhört wurde, soll er zu Beginn der nachfolgenden Vernehmung als Beschuldigter auf die Nichtverwertbarkeit seiner früheren Angaben hingewiesen werden. Er muss keinen Widerspruch einlegen, er soll aber „automatisch“ durch die Strafverfolgungsbehörde informiert werden, dass seine frühere Aussage als Beweismaterial entfällt. Wenn aber die Beurteilung in der HV stattfindet, darf der Angeklagte selbst entscheiden, ob seine erste, ohne Belehrung getätigte, Einlassung in den Prozess eingeführt werden kann. Sein Widerspruch ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (B-I-2.4). Offensichtlich ist dieser Unterschied damit verbunden, dass die qualifizierte Belehrung im EV erteilt wird. In der HV hat der Angeklagte dann die Gelegenheit, seine eigene Situation neu zu bewerten. Im EV zählt also vor allem Fürsorgepflicht, in der HV dagegen – die freie Entscheidung des Angeklagten in Bezug auf seine frühere Aussage.

Der Beschuldigte kann aber nicht als „Zivilpartei“ betrachtet werden, wenn er vorher im EV bei der zweiten Vernehmung belehrt wurde, dass seine erste Aussage unverwertbar ist. Und wenn er darüber nicht belehrt wurde, sollte er vor der Vernehmung in der HV über die Unverwertbarkeit der früheren Zeugenaussagen informiert werden. Die Widerspruchslösung kann nur dann akzeptiert werden, wenn der Richter ausdrücklich nach der Verwertung der Aussage fragt und der Angeklagte sowie sein Verteidiger die Möglichkeit haben, der Beweisverwertung zuzustimmen oder zu widersprechen.

Die Inkulpation im EV erfolgt in Deutschland nach anderen Kriterien als in Polen, der These Nr. 6 kann also zugestimmt werden. Zuerst entscheidet in beiden Ländern die Strafverfolgungsbehörde, ob sie den Betroffenen als Beschuldigten oder Verdächtigten i.p.S. betrachtet. Diese Entscheidung hat in Polen einen besonderen und förmlichen Charakter und erfolgt in Form eines Beschlusses über die Vorwurfserhebung oder einer Vernehmung in der Verdächtigtenrolle mit der Anmerkung über die Vorwurfserhebung im Vernehmungsprotokoll. In Deutschland kann der Wille des Strafverfolgungsorgans seinen Ausdruck in einer Zwangsmaßnahme finden, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig ist (z.B. Festnahme oder körperliche Untersuchung). Der Tatverdacht ist dabei in den beiden Ländern Voraussetzung der Pflicht und der Befugnis zur Inkulpation. In Deutschland kann aber der objektiv vorliegende Verdacht die Inkulpation ersetzen. Der als Zeuge vernommene Tatverdächtige kann nachträglich durch das Gericht so betrachtet werden, als ob er schon bei der ersten Vernehmung im EV zum Beschuldigten geworden wäre. Es wird also im deutschen Strafprozess letztendlich nach materiellen Kriterien entschieden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt in Polen ein subjektiver Verdächtigtenbegriff, während in Deutschland die Rspr. und die Rechtslehre eine materiell-formelle Beschuldigtendefinition geprägt haben. Darüber hinaus entsteht die Beschuldigteneigenschaft zu einem anderen Zeitpunkt des EV: in Deutschland bei einem Anfangsverdacht, in Polen dagegen erst, wenn der Staatsanwalt oder der Polizeibeamte den ausreichenden Tatverdacht feststellt und eine Entscheidung über die Inkulpation trifft. Es stimmt also auch (These Nr. 6), dass nicht jeder deutsche Beschuldigte in Polen den Status des Verdächtigten i.p.S. hätte, wobei diese These nach der Vergleichung der Systeme der Verdachtsgrade vertieft werden muss (s. unten).

Obwohl in den hier besprochenen Rechtsordnungen völlig unterschiedliche Beschuldigtendefinitionen gelten, können die Konsequenzen der Vernehmung in der falschen Rolle ähnlich sein. In diesem Punkt muss also die These Nr. 6 teilweise verneint werden. Die Zeu-

genaussage des späteren Beschuldigten wird unverwertbar – in Polen ist diese Regel ausnahmslos und leitet sich ausdrücklich aus dem Gesetz ab, während in Deutschland die Entscheidung in dieser Angelegenheit beim Angeklagten und beim Richter liegt.

## VII

Der deutsche Strafprozess ist in zweierlei Hinsicht sehr konsequent: die Rspr. und die Lehre haben die subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie und ihre Konsequenzen akzeptiert (vgl. C-I-1.3) und der Anfangsverdacht hat einen einheitlichen Charakter (vgl. C-I-4.3). Bei der Entstehung der Beschuldigteneigenschaft werden sowohl das materielle Element (Tatverdacht), als auch der formelle Aspekt (der Strafverfolgungswille) berücksichtigt. Dazu reicht der sog. Anfangsverdacht aus, der die Strafverfolgungsbehörde berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegen den Betroffenen anzuwenden und der sie gleichzeitig verpflichtet, die Aussagefreiheit und die prozessualen Rechte des Beschuldigten zu berücksichtigen. Zwar sind manche Zwangsmaßnahmen erst bei einem Tatverdacht höheren Grades zulässig, es ist aber ausgeschlossen, prozessuale Maßnahmen gegen einen Betroffenen anzuwenden, ohne ihm auch die Prozessrechte einzuräumen.

Im polnischen StVfGB wird der formelle Verdächtigtenbegriff ausdrücklich geregelt. Ohne Willensakt der Strafverfolgungsbehörde kann der Tatverdächtige nicht zum Verdächtigten i.p.S. werden und er kann auch nicht nachträglich zu einem Verdächtigten i.p.S. erklärt werden. Diese subjektive Theorie kennt aber zwei wichtige Ausnahmen: die Strafbarkeit wegen Falschaussage und wegen Wiederaufnahme des vorbereitenden Verfahrens, das zu Unrecht in der Phase *in rem* eingestellt wurde, obwohl der Betroffene ausreichend verdächtig war. In beiden Fällen wird angenommen, dass der Betroffene trotz mangelnder Inculpation „bereits zum Verdächtigten i.p.S. wurde“ (vgl. C-II-1.2). Auch in Polen werden also die Unzulänglichkeiten der subjektiven Theorie bemerkt und beseitigt. Problematisch ist nur, dass dies dem eigentlichen Wortlaut des Gesetzes widerspricht.

Die Unverwertbarkeit der Zeugenaussage nach Art. 389 § 1 StVfGB schützt (wie auch das materielle Element des Beschuldigtenbegriffs) die Aussagefreiheit des Betroffenen, hilft aber nicht auf den anderen Ebenen. In dieser Situation nehmen die Rspr. und die Rechtslehre an, dass der Betroffene im Vorverfahren zwar formell nicht als Verdächtigter i.p.S. auftritt, er aber wegen des ausreichenden Tatverdachts so zu betrachten ist, als ob er damals bereits zum Verdächtigten i.p.S. geworden wäre und er deshalb schon damals hätte straflos lügen können. Aus dem gleichen Grunde kann das Verfahren gegen ihm nicht einfach wieder in Gang gesetzt, sondern nur ausnahmsweise – wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweise vorliegen – wieder aufgenommen werden. Dieser materielle Verdächtigtenbegriff wirkt zwar zugunsten des Betroffenen, ist aber inkonsequent und mit der Definition aus Art. 71 § 1 StVfGB nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus betrifft diese Interpretation des Art. 327 StVfGB nur die Einstellung wegen der Geringfügigkeit der sozialen Schädlichkeit der Tat. Die schützende Funktion des materiellen Elements des Verdächtigtenbegriffs erstreckt sich jedoch nicht auf die anderen Einstellungsgründe.

Die andere Inkonsequenz betrifft die Verdachtsgrade im Kontext der Rechte und Pflichten des Betroffenen. In Polen gibt es keine Entsprechung des Anfangsverdachts. Es wird dagegen zwischen dem begründeten Tatverdacht, der die Einleitung des Verfahrens ermöglicht und gebietet und dem ausreichenden Verdacht, der für die Inculpation notwendig ist, unterschieden. Deshalb wird das vorbereitende Verfahren in zwei Phasen: *in rem* (nach Einleitung des Verfahrens) und *ad personam* (nach der Inculpation) unterteilt. Die zweite Phase kann – wegen der sehr weitreichenden Teilhaberechte des Verdächtigten i.p.S. – an die HV erinnern, besonders, wenn dazu der Einstellungsbeschluss in Rechtskraft erwächst und hat den Strafklageverbrauch zur Folge. Es ist interessant, dass die polnische Rechtsordnung nach dem



Verdachtsgrad zwischen dem Verfahren *in rem* und *ad personam* unterscheidet, aber keine Notwendigkeit sieht, den Verdachtsgrad beim Übergang vom vorbereitenden Verfahren zum Hauptverfahren zu erhöhen. Es gibt also keine Entsprechung des hinreichenden Tatverdachts.

Viele Zwangsmaßnahmen wie z.B. Festnahme und körperliche Untersuchung sind bereits bei begründetem Tatverdacht zulässig, wenn der Betroffene noch keinen Status als Verdächtigter i.p.S. hat und von seinen Prozessrechten keinen Gebrauch machen kann. Er wird zur verdächtigten Person, nicht aber zum Verdächtigten i.p.S. Mit den Zwangsmaßnahmen, die nach den polizeilichen Gesetzen angewendet werden, kann sogar über eine zusätzliche Verfahrensphase gesprochen werden, in der zwar noch kein begründeter Verdacht vorliegt, aber schon Beweise gegen den Tatverdächtigten gesammelt werden<sup>3546</sup>.

Die Inkulpatation ist in Polen notwendigerweise mit der Benachrichtigung über den Inhalt des Vorwurfs verbunden, was die Tendenz verstärkt, die Vorwurfserhebung hinauszuzögern. Die umfangreichen Anwesenheitsrechte im vorbereitenden Verfahren und die Folgen der Einstellung dieses Verfahrens in der Phase *ad personam* lassen die Strafverfolgungsbehörde häufig zögern, den Vorwurf offiziell zu erheben. Die Vorschriften werden auch in diese Richtung interpretiert. Nach h.M. wird der Betroffene nicht mit der Ausfertigung des Beschlusses über die Vorwurfserhebung zum Beschuldigten, sondern erst mit dessen Verkündung. Die Ausnahmen von dieser Regel betreffen nur einen Verdächtigten, der sich versteckt oder sich nicht im Inland aufhält, nicht aber einen Betroffenen, der wegen einer Krankheit nicht an der Vernehmung teilnehmen kann. Das bedeutet auch, dass die umfangreichen Konfrontationsrechte, die dem Verdächtigten im EV zustehen, oft nur auf dem Papier gelten, wenn die Vorwurfserhebung verzögert wird.

In Deutschland muss der Betroffene bei der ersten Vernehmung in der Beschuldigtenrolle über den Inhalt des Vorwurfs informiert werden, aber er muss nicht unbedingt schon bei Feststellung des Anfangsverdachts vernommen werden. Bei den verdeckten Zwangsmaßnahmen erlangt er einen Beschuldigtenstatus, vorübergehend wird er darüber auch nicht informiert, aber bei offenen Maßnahmen soll ihm dieser Status bekannt sein. Zu Recht postuliert die Lehre, den Beschuldigten möglichst früh über die Einleitung des Verfahrens gegen ihn zu informieren, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt seiner Vernehmung. Er soll auch über die ihm zustehenden Rechte belehrt werden. Das Beweisantragsrecht oder das Recht auf Beistand des Verteidigers kann er auch unabhängig von der Vernehmung in Anspruch nehmen.

In Deutschland wird eine Person, gegen die eine Strafanzeige erstattet wurde, automatisch zum Beschuldigten mit allen Rechten und Pflichten. Wenn gegen eine solche Person eine verdeckte Maßnahme angewendet wird, unterscheidet sich ihre Stellung nicht von der Position der polnischen verdächtigten Person, welcher der Verdächtigtenstatus noch nicht eingeräumt wurde und die eine solche Maßnahme auch dulden muss. Die Situation ändert sich, wenn offene Maßnahmen angewendet werden. Nach der Festnahme oder der körperlichen Untersuchung muss der Betroffene in Deutschland als Beschuldigter betrachtet werden, auch wenn er noch nicht in dieser Rolle vernommen wird. Als Zeuge darf er nicht mehr verhört werden und ihm stehen alle Beschuldigtenrechte zu. In Polen bleibt er nur verdächtige Person, die keine Anwesenheits-, Frage- und Beweisantragsrechte hat, solange die Strafverfolgungsbehörde sie nicht förmlich inkulpiert. Die Inkulpatation und die Vernehmung in der Verdächtigtenrolle kann die letzte Prozesshandlung im Vorverfahren sein.

In Deutschland werden die Rechte des Beschuldigten im EV sehr beschränkt, sie stehen ihm aber vom Anfang an zu. Durch die Anwesenheit bei der richterlichen Vernehmung,

---

<sup>3546</sup> Manchmal ist sogar eine Tendenz zu beobachten, das Überprüfungsverfahren viel länger als 30 Tage zu führen und die Zeugen statt sie zu verhören, nur inoffiziell zu befragen. Damit wird zwar der potenzieller Täter gegen die Verlängerung der Verjährungsfristen „geschützt“, aber gleichzeitig werden damit die Rechte der Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt. Solche Instrumentalisierung bei der Einleitung des Verfahrens, wie auch bei der Inkulpatation, kann das Gleichheitsgebot verletzen.

das Beweisantragsrecht und die Akteneinsicht durch den Verteidiger kann der Beschuldigte den Verlauf des Verfahrens beeinflussen. Richterliche Vernehmungen im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens sind in Polen eher selten, aber in Sachen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs sollen die minderjährigen Opfer in der Regel nur einmal und nur durch den Richter vernommen werden. Weil die Vorwurfserhebung oft erst nach der Kindesanhörung stattfindet, kann der Angezeigte, der noch nicht zum Verdächtigen i.p.S. wird, kein Verteidigungs- und kein Anwesenheitsrecht (durch den Verteidiger) in Anspruch nehmen. Seine Situation ist also viel schwächer als die des Angezeigten in Deutschland.

Das Niveau des deutschen Anfangsverdachts liegt sehr niedrig – es reicht, dass die Beteiligung an einer Straftat möglich ist. Zweifelsfälle werden durch die Rspr., wie z. B. bei Vermisstensachen, detailliert erörtert. Das dient dem Gleichheitsgebot, auch wenn die Strafverfolgungsbehörde bei der Entscheidung einen gewissen „Beurteilungsspielraum“ hat. Dieser Beurteilungsspielraum ist *ex ante* nicht sehr groß und existiert *ex post* nicht mehr, weil die Gerichte mit großer Genauigkeit bestimmen, ab welchem Zeitpunkt der Betroffene zum Beschuldigten wurde (vgl. C-I-5). In Polen gibt es dagegen keine präzisen Kriterien, die den ausreichenden Tatverdacht i.S.v. Art. 313 § 1 StVfGB bezeichnen würden. Der Beschluss über die Vorwurfserhebung (wie auch der Beschluss über Einleitung des Verfahrens) ist unanfechtbar und schon deshalb kontrolliert das Gericht nicht, ob der Verdachtsgrad richtig beurteilt wurde. Es besteht also eine Gefahr, dass der ausreichende Verdacht sehr unterschiedlich beurteilt wird: die Strafverfolgungsbehörde kann mit der Inculpation zögern, um das Verfahren in Abwesenheit des Verdächtigen i.p.S. führen zu können oder voreilig den ausreichenden Verdacht und die große Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung bestätigen, um Vorbeugungsmaßnahmen anzuwenden. Die Instrumentalisierungsgefahr ist hier viel größer, aber auch ohne Manipulationsabsicht können die konkreten Situationen sehr unterschiedlich betrachtet werden. Die Gefahr einer ungleichen Behandlung ist also in höherem Maße gegeben als in Deutschland. Dazu liegt der ausreichende Verdacht in der Praxis oft der Anklageerhebung näher als der Verfahrenseinleitung.

In Deutschland entsteht die Beschuldigteneigenschaft grundsätzlich beim ersten Kontakt zwischen Strafverfolgungsbehörde und Beschuldigtem, weil bereits der Anfangsverdacht zur Feststellung der Beschuldigteneigenschaft ausreicht und weil diese Eigenschaft keiner besonderen Entscheidung seitens des Strafverfolgungsorgans bedarf. Die erste Prozesshandlung kann gleichzeitig die Einleitung des Verfahrens als solches und auch die Inculpation bedeuten. In Polen wird der Betroffene als Nicht-Verdächtiger betrachtet, solange er nicht „ausreichend“ verdächtig ist und die Strafverfolgungsbehörde einen Inculpationsakt erteilt. Nicht selten findet die Inculpation erst am Ende des vorbereitenden Verfahrens statt. Wegen des zur Entstehung der Beschuldigteneigenschaft notwendigen Tatverdachts sowie der Anforderung einer bestimmten, förmlichen Prozessentscheidung kann festgestellt werden, dass die Beschuldigteneigenschaft in Polen später als in Deutschland entsteht. Das bedeutet auch, dass die Gruppe der deutschen Beschuldigten generell größer ist als die Gruppe der Verdächtigen i.p.S. in Polen. Die sog. verdächtigten Personen, darunter auch die Festgenommenen, würden in Deutschland als Beschuldigte betrachtet und angezeigte Personen dürfen dort nur als Beschuldigte vernommen werden.

In Polen wird der Verdächtigtenstatus eher als Nachteil gesehen mit dem Argument, dass erst gegen den Verdächtigten i.p.S. Vorbeugungsmaßnahmen angewendet werden können. Es wird aber ignoriert, dass diese tiefgreifenden Maßnahmen erst bei hoher Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können, aber müssen nicht angewendet werden. Dagegen ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, dem Betroffenen einen Verdächtigtenstatus einzuräumen, wenn ein ausreichender Verdacht vorliegt. Der Staatsanwalt darf den Betroffenen nicht durch eine Verzögerung der In-

kulpation vor den Vorbeugungsmaßnahmen schützen – so ein Verhalten würde eine Instrumentalisierung bedeuten und dem Betroffenen werden mit einer verspäteten Inculpation seine Rechte entzogen. Der Schutz gegen die Vorbeugungsmaßnahmen stellt also kein Argument gegen die Inculpation dar. Zwar stellt die Vorwurfserhebung eines der wichtigsten Garantieinstitute im Strafverfahren dar<sup>3547</sup>, aber gleichzeitig ist ihre eingriffslimitierende Funktion sehr begrenzt und die Einräumung der Rechte erfolgt oft verspätet.

Die Rechtsstellung des Mitbeschuldigten wird in Polen ausschließlich nach dem streng formellen (Mit)beschuldigtenbegriff gelöst, in der Zeugenrolle steht ihm aber das volle Zeugnis- statt des Auskunftsverweigerungsrechts zu. In diesem Sinne kennt das polnische Gesetz eine Mischfigur des Zeugen, der wie der Angeklagte schweigen darf, dem aber keine anderen prozessualen Rechte zustehen (vgl. C-II-6). In Deutschland versuchen dagegen Rechtslehre und die Rspr., eine Lösung zu finden, indem sie die Möglichkeiten einer Verfahrensabtrennung und der Vernehmung des Betroffenen in der Zeugenrolle begrenzen und mit Unverwertbarkeit der Aussage sanktionieren (vgl. C-I-7).

Die in Polen geltende formelle Definition des Verdächtigen i.p.S. wird nicht immer konsequent angewendet. Auch fehlt ein einheitliches System der Verdachtsgrade und eine Schwelle, ab der die meisten Zwangsmaßnahmen angewendet werden können, aber unbedingt auch die Rechte eingeräumt werden müssen. Der Verdächtige i.p.S. verfügt im vorbereitenden Verfahren über sehr umfangreiche Teilhaberechte, kann aber von ihnen erst nach der formellen Vorwurfserhebung Gebrauch machen und die Inculpation findet oft viel später statt, als das in Deutschland regelmäßig der Fall ist. Diese „späte“ Inculpation verschlechtert die Rechtsstellung des Verdächtigen i.p.S. wesentlich. In Deutschland sollte dagegen darauf geachtet werden, dass der Beschuldigte nicht erst bei der Vernehmung, sondern bereits bei der ersten offenen Prozesshandlung gegen ihn über seine Rechte belehrt wird. Wenn der Betroffene zum Beschuldigten wird, ihm aber seine Beschuldigteneigenschaft nicht bekannt ist, unterscheidet sich seine Rechtsstellung nicht von der Position der verdächtigten Person in Polen. Zu Recht löst das polnische StVfGB das Problem der Mitbeschuldigten, denen – wenn sie in die Zeugenrolle geraten – das volle Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Hiermit wird bestätigt, dass die Systeme der Verdachtsgrade im Vorverfahren in den beiden Ländern unterschiedlich sind, was für den Beschuldigten von großer Bedeutung sein kann (These Nr. 7). Das deutsche EV ist nicht in zwei Phasen unterteilt, weil der Anfangsverdacht, der die Einleitung des Verfahrens ermöglicht und gebietet auch für die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft ausreicht. In Polen liegt der ausreichende Tatverdacht auf einem höheren Niveau als der begründete Verdacht und das Problem besteht darin, dass der Betroffene seine Rechte erst in Anspruch nehmen kann, wenn ein höherer Tatverdachtsgrad vorliegt (d.h. wenn er formell zum Verdächtigen i.p.S. wird). Viele Zwangsmaßnahmen muss er dagegen schon bei einem niedrigeren Verdachtsgrad dulden. Ein gutes Beispiel dafür sind die Konsequenzen einer Strafanzeige: In Deutschland kann der Angezeigte (wie auch der Festgenommene) nicht als Zeuge vernommen werden, in Polen ist das möglich und in der Praxis durchaus nicht so selten.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit kann der polnische Jurist von dem deutschen keine Kopie des Beschlusses über die Vorwurfserhebung verlangen, weil so ein Beschluss in Deutschland nicht existiert. Der größte Unterschied zwischen den hier besprochenen Rechtssystemen liegt jedoch woanders, und zwar im grundsätzlich anders verstandenen Beschuldigtenbegriff und in den Voraussetzungen, die für die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft notwendig sind. Ein deutscher Staatsanwalt, der eine Europäische Ermittlungs-

---

3547 OG, Lex 1212890; WSA Łódź, Lex 1429429; *Stefański*, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5, 7; *Błoński*, S. 31; *Wilk/Chorążewska*, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126, 145; *Lewczyk*, Pal. 2011/3-4 S. 68, 69f.; *Prusak*, NP 1983/9-10 S. 155, 186; *Prusak*, Pal. 1972/6 S. 50, 51; *Zajac*, CzPKiNP 2013/3 S. 83, 84; *Grzeszczyk*, Probl. Praworz. 1981/6 S. 61, 62

anordnung vollstreckt, muss als fragwürdig ansehen, wenn sein polnischer Kollege die Zeugenvernehmung eines Tatverdächtigen beantragt, gegen den eine Strafanzeige erhoben wurde und der deswegen festgenommen wurde.

## VIII

Der Beschuldigte darf nie in seiner eigenen Strafsache als Zeuge vernommen werden. Es kann aber passieren, dass ein wahrer Täter in ein Verfahren einbezogen wird, obwohl er noch außer Verdacht steht. Dann wird ihm die Beschuldigteneigenschaft bei der Vernehmung nicht eingeräumt und er bleibt formell Zeuge, weil keines der hier besprochen Rechtssysteme eine dritte Aussageperson kennt. In Polen kann sogar die verdächtige Person, gegen die bereits Zwangsmaßnahmen angewendet wurden, als Zeuge vernommen werden. Andererseits kennt die polnische Strafprozessordnung ein volles Zeugnisverweigerungsrecht, das einem Zeugen zusteht, der in einer anderen anhängigen Sache wegen derselben Tat angeklagt oder verdächtig ist. Entscheidend sind also nur die formellen Kriterien.

Dem Zeugen steht sowohl in Deutschland als auch in Polen das AuskunftsVR zu und außerdem wird er – aus verschiedenen Gründen und im unterschiedlichen Umfang – durch die Unverwertbarkeit seiner Zeugenaussage geschützt, wenn er bereits zum Beschuldigten geworden ist. Aus der in Deutschland geltenden objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie folgt, dass die Aussagen, die der Betroffene formell als Zeuge gemacht hat, nicht verwertet werden dürfen, wenn er missbräuchlich oder auch nur versehentlich in dieser falschen Rolle vernommen wurde. Voraussetzung hierfür ist ein in der HV eingelegter Widerspruch. Wenn aber der Tatverdächtige „ohne Verschulden“ des Staates informell befragt oder formell als Zeuge verhört wurde, können seine ersten Antworten gegen ihn verwertet werden. In Polen bleiben alle früheren Zeugenaussagen des Betroffenen automatisch unverwertbar, wenn er erst als Zeuge und später als Angeklagter (Verdächtigter i.p.S.) auftritt – auch wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung kein Tatverdacht bestand und auch wenn der Betroffene über das Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde.

Die polnische Lösung ist in höchstem Maße formalistisch, mildert aber die gravierenden Folgen des formellen Verdächtigtenbegriffs. Sie scheitert jedoch teilweise an im Rahmen von informatorischen Befragungen getätigten Äußerungen, deren Charakter in der Lehre umstritten ist und die formell keine Zeugenaussage darstellen. In Deutschland wird auf solche Äußerungen konsequent die objektiv-subjektive Theorie angewendet. Zu Recht hat sich das Oberste Gericht in Polen gegen die Verwertbarkeit von informell getätigten Äußerungen ausgesprochen, unabhängig davon, ob es um die Verwertung einer Dienstnotiz oder eine Aussage eines Polizeibeamten geht (vgl. D-II-1.5-b). Der Bundesgerichtshof hat die Unverwertbarkeit auch dann anerkannt, wenn der Zeuge nach § 55 StPO über das AuskunftsVR belehrt wurde – damit wird das volle Schweigerecht des Beschuldigten geschützt (vgl. D-I-1.4-b). Der Schutz des Betroffenen in Deutschland wäre noch umfangreicher, wenn auch die Verwertung von Aussagen bei einer *ex ante* nicht erkennbaren Strafverfolgungsgefahr ausgeschlossen wäre, was ein Teil der Rechtslehre vorschlägt. Dazu aber müsste § 254 StPO geändert werden (vgl. D-I-1.4-c).

Durch die Unverwertbarkeit einer informellen oder in der Rolle des Zeugen getätigten Äußerung wird die Aussagefreiheit geschützt, die von dem Betroffenen erlangten Informationen können aber als Quelle für andere Beweise dienen. Das Verbot der „Früchte des vergifteten Baums“ gilt weder in Deutschland (vgl. D-I-1.4-d) noch in Polen (vgl. D-II-1.5-d). Die Unverwertbarkeit einer Aussage stellt also kein Allheilmittel für alle Beeinträchtigungen des Schweigerechts dar.

Vor der Inkulpation verfügt der wahre Täter nicht über die Mitwirkungsrechte eines Beschuldigten. Das Konsultationsrecht kann er nur teilweise in Anspruch nehmen, indem er sich als Zeuge eines Rechtsbeistandes bedienen kann. Trotzdem gibt es keine klare Antwort auf die Frage, ob die im EV ohne Gewährung der Konfrontationsrechte erhobenen Beweise in der HV verwertet werden dürfen. Die Konfrontationsrechte haben also nicht dieselbe Bedeutung wie das Schweigerecht. In Deutschland wird die Verletzung des Anwesenheitsrechts bei der richterlichen Vernehmungen *ex post* beanstandet, die Rspr. befürwortet die Beweiswürdigungslösung, die Rechtslehre ist aber strenger und spricht sich eher für das Verwertungsverbot aus (vgl. D-I-2.2). In Polen gilt die Nicht-Einräumung der Verdächtigeneigenschaft nicht als Prozessverstoß, deshalb wird die Verletzung der Konfrontationsrechte im vorbereitenden Verfahren selten angefochten (vgl. D-II-2.2). In beiden Rechtssystemen kann aber eine Situation beanstandet werden, wenn der Angeklagte in keiner Phase des Verfahrens Kontakt zu einem Belastungszeugen hat. In beiden Ländern gilt die aus der EMRK abgeleitete Regel, dass sich die Verurteilung nicht wesentlich auf eine unkonfrontierte Aussage stützen kann. Wenn aber das Beweisanspruchsrecht des Betroffenen wegen unterlassener Inkulpation im EV (oder unterlassener Benachrichtigung über die Inkulpation und Beschuldigtenrechte) verletzt wurde und deshalb ein Beweismittel verloren ist, ist eine solche Verletzung des Mitwirkungsrechts nicht mehr zu heilen.

Ein wichtiger Unterschied betrifft die Duldungspflichten des Noch-Nicht-Beschuldigten. Eine verdächtige Person, welcher der Status als Verdächtiger i.p.S. noch nicht zusteht, muss in Polen in wesentlich breiterem Umfang Zwangsmaßnahmen dulden als ein Noch-Nicht-Beschuldigter in Deutschland. In beiden Ländern kann der Tatverdächtige festgenommen werden, in Deutschland wird er aber automatisch zum Beschuldigten, während er in Polen im Vorverfahren weiterhin als Nicht-Verdächtiger betrachtet kann. Bei einem Anfangsverdacht werden in Deutschland sowohl die Rechte als auch die Pflichten des Beschuldigten eingeräumt, in Polen dagegen kann der Betroffene zuerst als verdächtige Person „verpflichtet“ und erst später – schon als Verdächtiger i.p.S. – „berechtigt“ werden.

Dies muss als großer Nachteil des polnischen Strafprozesses gesehen werden. Einen Ausweg aus dieser Situation zu finden, gestaltet sich problematisch. Der verdächtigten Person und besonders dem Festgenommenen die Rechte des Verdächtigten i.p.S. zuzusprechen, aber sie weiter als Noch-Nicht-Verdächtige zu betrachten, wäre irreführend. Eine andere Lösung wäre, die Definition aus Art. 71 § 1 StVfGB zu verbreiten und die verdächtigten Personen, gegen die bestimmte Prozesshandlungen, wie z.B. Festnahme oder körperliche Untersuchung, unternommen wurden, als Verdächtigten i.p.S. zu betrachten. Dazu müssten jedoch auch Art. 313 StVfGB und das dort verankerte System der Verdachtsgrade geändert werden. Außerdem wäre es oft unmöglich, den Untersuchungszweck zu erreichen, wenn der Betroffene unverzüglich nach der Inkulpation vernommen werden muss und seine Anwesenheitsrechte so umfangreich sind wie in der HV. Solange die Benachrichtigung über die Vorwurfserhebung unverzüglich nach der Inkulpation erfolgen muss und einen sehr förmlichen Charakter hat, kann die Rechtsstellung der verdächtigten Person nicht verbessert werden. Ihr könnten beschränkte Konfrontationsrechte – wie in Deutschland – eingeräumt werden, aber dann wäre die Struktur des polnischen vorbereitenden Verfahrens noch komplizierter.

Heute bildet die Vorwurfserhebung und damit die Inkulpation eine besonders wichtige Grenze zwischen der Phase *in rem* und dem Verfahren *ad personam*, das Problem liegt aber darin, dass das Stadium gegen den Verdächtigten i.p.S. oft sehr spät stattfindet, was bedeutet, dass der Betroffene von seinen Rechten kein Gebrauch machen kann. Wenn die Vorwurfserhebung früher erfolgt, verläuft das vorbereitende Verfahren fast wie eine HV – nur ohne Richter. Die Idee, eine gesetzliche Definition der verdächtigten Person einzuführen und dieser bestimmte Rechte einzuräumen (die jedoch mit den Rechten des Verdächtigten i.p.S. nicht gleichwertig wären), muss auch abgelehnt werden. Ein Vorverfahren, das praktisch in vier

Phasen unterteilt wäre (Überprüfungsverfahren, Verfahren *in rem*, Verfahren gegen die verdächtige Person und Verfahren gegen den Verdächtigten i.p.S.), ist schwer vorstellbar.

Der größte Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Noch-Nicht-Beschuldigten in Deutschland und in Polen besteht darin, dass das polnische StVfGB eine Figur der verdächtigten Person kennt, die nur ein beschränktes AuskunftsVR und keine Mitwirkungsrechte hat, obwohl gegen sie bereits ein Tatverdacht vorliegt. In Deutschland wäre diese Person längst zum Beschuldigten geworden, während sie in Polen die umfangreichen Verdächtigtenrechte nicht ausüben kann. In Deutschland hätte sie (bereits als Beschuldigter) nur sehr begrenzte Konfrontationsrechte. Das zeigt aber nur, wie viel die verdächtige Person zu verlieren hat und wie sehr sich ihre Rechtsstellung von der des Verdächtigten i.p.S. unterscheidet.

Paradoxerweise könnte die verdächtige Person mit dem Verdächtigten i.p.S. gleichgestellt werden, indem lediglich die Teilhaberechte des letzteren beschränkt werden. In einem vorbereitenden Verfahren, das quasi ab dem Moment der Einleitung mit den umfangreichen Anwesenheitsrechten – wie eine HV – verläuft, wäre es unmöglich, den Untersuchungszweck zu erreichen. Aber auch ohne weitreichende Konfrontationsrechte im EV ist ein faires Verfahren möglich, wenn der Schwerpunkt des Verfahrens eher auf der HV liegt und darauf geachtet wird, dass der Angeklagte in irgendeiner Prozessphase – in der Regel in der HV und ausnahmsweise schon in EV – eine Möglichkeit hat, die Belastungszeugen zu befragen. Die Tatsache, dass andere Ermittlungshandlungen wie z.B. die Leichenschau oder Durchsuchungen in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgen und trotzdem zum Beweismaterial gehören, wird grundsätzlich weder in Deutschland noch in Polen beanstandet. Wozu also sieht das polnische Gesetz das (eher theoretische) Anwesenheitsrecht des Verdächtigten i.p.S. auch bei solchen Handlungen vor? In Deutschland, wo der Tatverdächtige viel früher zum Beschuldigten wird, sind seine Rechte zwar sehr beschränkt, aber realistisch. Die richterlichen Vernehmungen während des EV haben deshalb so große Bedeutung, weil sie oft in der HV nicht wiederholt werden können – aber genau in dieser Hinsicht ist die verdächtige Person in Polen benachteiligt, denn sie kann dem vernommenen Zeugen keine Fragen stellen. Bei Kindesanhörungen werden die Konfrontationsrechte der verdächtigten Person, die bereits zum Angeklagten wurde, auf Kosten des minderjährigen Opfers nachgeholt, das dafür noch einmal vernommen werden muss.

Der These Nr. 8 ist zuzustimmen. In Deutschland ist es nicht gestattet, einen potenziellen Straftäter in der Zeugenrolle zu vernehmen, wenn gegen ihm bereits ein personenbezogener Anfangsverdacht vorliegt. In Polen gilt dieses Verbot erst, wenn der Betroffene ausreichend (i.S.v. Art. 313 § 1 StVfGB) verdächtig ist und wenn ihm der Verdächtigtenstatus durch eine formelle Prozessentscheidung eingeräumt wurde. In einem ordnungsgemäß geführten Verfahren kann es in Deutschland nur ausnahmsweise passieren, dass der wahre Täter in der Zeugenrolle vernommen wird, in Polen ist eine solche Situation nicht selten und wird in der Praxis toleriert. Die Gruppe der wahren Täter, die in die Rolle des Zeugen gedrängt werden, ist also in Polen viel größer als in Deutschland. Die Aussagefreiheit des Betroffenen wird aber in beiden Ländern durch die Unverwertbarkeit der früheren Zeugenaussage geschützt, die allerdings aus unterschiedlichen Gründen zustande kommt. Die prozessualen Rechte des Noch-Nicht-Beschuldigten sind in beiden Ländern sehr begrenzt. In Deutschland gilt das auch für die Duldungspflichten, während eine verdächtige Person in Polen zahlreiche Zwangsmaßnahmen dulden muss – oft die gleichen, die auch gegen den Verdächtigten i.p.S. angewendet werden. Funktional wird also die verdächtige Person oft als Verdächtigter i.p.S. betrachtet, wenn es um ihre Pflichten geht, und als Noch-Nicht-Verdächtigter im Hinblick auf ihre prozessualen Rechte.

## IX

Unterschiedlich ist auch das Schutzniveau des Noch-Nicht-Beschuldigten im materiellen Recht. Die Strafbarkeit wegen Falschaussage umfasst in Deutschland lediglich richterliche Vernehmungen, während sich der Betroffene in Polen auch bei einer staatsanwaltlichen oder polizeilichen Vernehmung strafbar machen kann. Dagegen wird in Polen die Folge einer Unkenntnis, also in der Praxis – einer Nichtbelehrung über das AuskunftsVR ausdrücklich geregelt und mit der Unverwertbarkeit sanktioniert, wenn der Betroffene aus Angst vor Strafverfolgung falsch aussagt. Der Aussagenotstand ist in beiden Systemen bekannt (vgl. D-III-2, D-IV-2).

Die in Deutschland geltende subjektiv-objektive Beschuldigtentheorie führt dazu, dass der Betroffene nicht wegen Falschaussage verurteilt werden darf, wenn er zu Unrecht als Zeuge vernommen wurde. Außerdem kann er sich durch eine Falschaussage während einer staatsanwaltlichen oder polizeilichen Vernehmung überhaupt nicht strafbar machen. Im Kontakt mit einem Strafverfolgungsbeamten kann also der wahre Täter straflos lügen (vgl. D-III-1).

In Polen ist das Gesetz restriktiver und erlaubt, auch eine Person zu bestrafen, die – entgegen den im Verfahren vorhandenen Beweisen – als Zeuge statt als Verdächtiger i.p.S. vernommen wurde, solange sie ihr AuskunftsVR kannte. Die Rechtsstellung der verdächtigten Person ist also viel schwächer als die des Verdächtigten i.p.S., der straflos lügen darf, obwohl er über das Schweigerecht belehrt wurde. Die polnische Rspr. hat aber eine ganz andere Lösung entwickelt, nach der jeder Straftäter – unabhängig von seiner Prozessrolle, Prozessphase und evtl. Verschulden des Vernehmungsbeamten – von der Strafbarkeit wegen Falschaussage befreit wird, wenn er über eine von ihm selbst begangene Straftat aussagt (vgl. D-IV-3.1 und 3.2). So kann der wahre Täter nachträglich, wie in Deutschland nach der objektiv-subjektiven Beschuldigtentheorie, geschützt werden.

Die Idee, eine verdächtige Person von der Strafbarkeit wegen Falschaussage zu befreien, ist überzeugend, aber mit dem Gesetzeswortlaut (vor allem mit Art. 233 § 1a StGB)<sup>3548</sup> und mit dem formellen Verdächtigtenbegriff (Art. 71 § 1 StVfGB) unvereinbar (vgl. D-IV-3.3). Es wäre sinnvoll, wenn die durch die Rspr. entwickelte Idee ihren Ausdruck im Gesetz finden würde. Der Straftäter, der eine falsche Beweisaussage zur Sache macht oder die Wahrheit verschweigt, um die Gefahr einer strafrechtlichen Verantwortung von sich selbst abzuwenden, sollte nicht bestraft werden. Diese neue Vorschrift würde eine materielle Entsprechung zu Art. 389 § 1 StVfGB darstellen. *De lege lata* kann jedoch die verdächtige Person, die trotz eines vorliegenden Tatverdachts als Zeuge vernommen wurde und falsch ausgesagt hat, zwar mit einer mildereren Strafe rechnen als beim Grundtatbestand, dennoch bleibt es eine strenge Strafe (fünf Jahre Freiheitsstrafe).

Das Schweigerecht wird auf der Ebene des Prozessrechts durch die vollständige Unverwertbarkeit der früheren Zeugenaussage des späteren Angeklagten (Verdächtigten i.p.S.) geschützt. Auf der Ebene des materiellen Rechts sieht der polnische Gesetzgeber jedoch keine entsprechende Garantie vor. In diesem Punkt ist die deutsche objektiv-subjektive Beschuldigtentheorie, die gleichzeitig zur Unverwertbarkeit im Prozessrecht und zur Straflosigkeit wegen Falschaussage im materiellen Recht führt, konsequenter. Die sanktionslose Lüge ist zwar kein obligatorisches Element des *nemo-tenetur*-Prinzips, in den inquisitorisch geprägten Verfahren wird aber dieses Privileg angenommen, um die ungleiche Rechtsposition des Beschuldigten auszugleichen. Während in Polen die Verdächtigeneigenschaft ausschließlich nach formellen Kriterien eingeräumt wird und die Vernehmung der verdächtigten Person in der Zeu-

<sup>3548</sup> Dieser Meinung ist teilweise auch das polnische Oberste Gericht: Seit dem Inkrafttreten der Novellierung des StGB am 15. April 2016 wird der Zeuge, der aus Angst vor einer ihm selbst drohenden Strafverfolgung eine falsche Aussage macht, wegen Falschaussage nach Art. 233 § 1a StGB bestraft. Das Verhalten, das bisher als Rechtsfertigungsgrund galt, wurde aufgrund der obengenannten Vorschrift als ein privilegierter Tatbestand geregelt (OG, Lex 2766081, a.M. OG, Lex 3159995).

genrolle keine Ausnahme darstellt, sollte das Privileg der sanktionslose Lüge auf die Noch-Nicht-Verdächtigten ausgedehnt werden.

Die am Anfang dieser Arbeit aufgestellte These (Nr. 9) ist also zu bejahen. Bei einem personenbezogenen Tatverdacht darf der Tatverdächtige in Deutschland grundsätzlich nicht als Zeuge vernommen werden und auch eine Belehrung nach § 55 StPO würde hier nicht reichen. Falls eine solche Vernehmung stattfindet, ist der Zeuge durch Unverwertbarkeit seiner Aussage geschützt, weil er aus der *ex post*-Perspektive als Beschuldigter betrachtet wird. Dies erfolgt aus der materiell-formellen Definition der Beschuldigteneigenschaft und aus dem anders als in Polen bestimmten Tatverdachtsniveau, das zur Inculpation ausreicht. Die Abgrenzung zwischen den Zeugen und den Beschuldigten liegt in Deutschland bei einem einfachen Anfangsverdacht und der Betroffene braucht keine förmliche Entscheidung, um vom Zeugen zum Beschuldigten werden. Außerdem bleibt der Zeuge bei staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmungen straflos, was aus dem deutschen Modell des EV resultiert.

Es stimmt also, dass auch in Deutschland ein wahrer Straftäter, der in der Zeugenrolle vernommen wurde, wegen Falschaussage zur Verantwortung gezogen werden kann, aber die Gruppe der Betroffenen ist wesentlich kleiner als in Polen. Der Täter-Zeuge macht sich in Deutschland strafbar, wenn er vor dem Richter aussagt und wenn noch kein Anfangsverdacht gegen ihn besteht<sup>3549</sup>. In Polen können – nach dem Wortlaut des Gesetzes – Personen wegen Falschaussage bestraft werden, gegen die bereits eine Strafanzeige erstattet wurde, die festgenommen wurden, gegen die andere Zwangsmaßnahmen angewendet wurden oder sogar Täter-Zeugen, gegen die bereits ein ausreichender Tatverdacht nach Art. 313 § 1 StVfGB besteht – solange sie ihr Zeugnis- oder AuskunftsVR kannten sowie über die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt wurden. Das verschlechtert wesentlich die Rechtsstellung der Betroffenen, denen kein Verdächtigtenstatus eingeräumt wurde.

Dagegen können in Deutschland von einem Richter vernommene, unentdeckt tatverdächtige Zeugen wegen Falschaussage bestraft werden<sup>3550</sup>, in Polen dagegen bleiben sie – wegen Unkenntnis ihres AuskunftsVR – meistens straflos (vgl. D-IV-5.2). Das ändert aber nicht die Rechtsstellung der verdächtigten Personen und der „faktisch Verdächtigten“, die in Polen unter Wahrheitspflicht aussagen und denen die Strafbarkeit wegen Falschaussage droht, obwohl sie in Deutschland als Beschuldigte straflos lügen dürften. Ein Beamter, der wegen Bestechlichkeit angezeigt wurde oder ein Arzt, dem der Verletzte einen medizinischen Kunstfehler vorwirft, können als Zeugen im vorbereitenden Verfahren entweder die Auskunft verweigern oder sie müssen die Wahrheit sagen. In Deutschland dürfen sie schon aufgrund der Tatsache sanktionslos lügen, dass gegen sie eine Strafanzeige erstattet wurde. Wenn also in Polen das Argument erhoben wird, dass „auch in Deutschland der wahre Täter sich wegen Falschaussage strafbar machen kann“, muss deutlich und klar gesagt werden, dass diese Strafbarkeit sich auf eine ganz andere Gruppe von Betroffenen bezieht.

## X

Der deutsche Strafprozess ist dem polnischen Strafverfahren ähnlich genug, um – in bestimmten Bereichen eine Vorlage für die Novellierung oder eine neue Interpretation des polnischen Rechts darstellen zu können. Die in Deutschland erarbeiteten Lösungen können demnach bei der Auslegung des geltenden polnischen Rechts oder der künftigen Änderung dieses Rechts hilfreich sein. Beispielsweise sollten im Rahmen des Rechts auf den Beistand

3549 Anders stellt sich die Situation einer Person, gegen die die Anklage eingerichtet wurde und die als Zeuge in der Sache gegen Mitbeschuldigten vernommen wird. Sie wird über das AuskunftsVR nach § 55 StPO belehrt und verschlechtert durch das Schweigen ihre eigene Situation nicht.

3550 In der Praxis passiert es vermutlich eher selten. Wenn der Zeuge die Unwahrheit gesagt hat um von sich selbst die Gefahr der Bestrafung abzuwenden, kann er auf Strafmilderung oder sogar auf Absehen von Strafe rechnen (§ 157 I StGB).



eines Verteidigers das Vertrauensverhältnis zwischen dem Pflichtverteidiger und seinem Mandanten berücksichtigt und real funktionierende anwaltliche Notdienste geschaffen werden. Die Auslegung der Aussagefreiheit sollte auch die sog. qualifizierte Belehrung voraussehen. Diese Postulate könnten auch im Rahmen des geltenden poln. Rechts umgesetzt werden, es wäre dennoch wünschenswert, sie gesetzlich zu regeln. Außerdem sollte bei allen Zwangsmaßnahmen die gerichtliche Kontrolle gewährt werden. Problematisch ist dagegen, den polnischen Verdächtigtenbegriff durch das materielle Element zu interpretieren, obwohl in Deutschland eine solche Auslegung der Beschuldigteneigenschaft zulässig ist. Das poln. StVfGB enthält jedoch in Art. 71 § 1 ausdrücklich eine formelle Definition des Verdächtigten. Die Konsequenz, mit der in Deutschland die objektiv-subjektive Theorie des Beschuldigten sowohl im prozessualen als auch im materiellen Recht angewendet wird, kann Vorbild für die Novellierung des poln. StGB und die Einführung einer materiellrechtlichen Entsprechung des Art. 389 § 1 StVfGB in Polen sein.

Die vergleichende Analyse der Zwangsmaßnahmen, darunter der sog. operativen Kontrolle und der anderen Operativ- und Erkennungshandlungen, zeigt, dass auch hier das deutsche Recht Beispiele für gute Lösungen liefern kann. Auch in Polen sollte ein einheitliches Tatverdachtsniveau eingeführt werden, bei dem Zwangsmaßnahmen angewendet werden können, aber gleichzeitig die prozessualen Rechte eingeräumt werden müssen. Der deutsche Strafprozess zeigt, dass es möglich ist, die verdeckten Zwangsmaßnahmen in die Strafprozessordnung zu integrieren. Unter der Schwelle des bestimmten Tatverdachts (in Deutschland ist das der Anfangsverdacht) ist jeder Eingriff in die Grundrechte unzulässig, über dieser Schwelle hat der Betroffene alle prozessualen Rechte und kann die Zwangsmaßnahmen anfechten. Diesen Standard erfüllt das poln. Zwangsmaßnahmenssystem zur Zeit nicht.

Nicht alle positiv beurteilten deutschen Lösungen können einfach in das polnische Strafprozesssystem eingeführt werden. Problematisch sind z.B. strafprozessuale Absprachen, bei denen ein Beschuldigter in Deutschland – unter Unverwertbarkeit des Geständnisses bei gescheiterter Verständigung und mit Bindung der Prozessorgane an die Verständigung – besser geschützt wird als der polnische Angeklagte. Um diese Lösung in Polen einzuführen, müsste aber das ganze System der Absprachen geändert werden.

Das gleiche gilt für die Rechtsstellung der verdächtigten Person im polnischen Strafprozesssystem. Anhand der vergleichenden Analyse des deutschen und des polnischen Rechts kann festgestellt werden, dass der größte Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen den Begriff des Beschuldigten (Verdächtigten) betrifft sowie den Tatverdacht, der die Entstehung der Beschuldigteneigenschaft voraussetzt. Die Unterteilung des poln. vorbereitenden Verfahrens in eine Phase *in rem* und *in personam* sowie die beeinträchtigte Rechtsstellung der verdächtigten Person ist die Konsequenz des Art. 71 StVfGB und seiner Auslegung. Das deutsche Vorverfahren weicht in dieser Hinsicht so stark von dem polnischen Muster ab, dass die deutschen Lösungen in Polen nicht angewendet werden können. Sie können aber eine Diskussion eröffnen, ob und in welche Richtung das polnische Modell des vorbereitenden Verfahrens geändert werden könnte, damit es die Rechte des „faktisch Verdächtigten“ besser schützt und den Regelungen des internationalen Rechts entspricht.



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
a.M.	anderer Meinung
AO	Abgabenordnung – Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)
Ap.G	Appellationsgericht (Sąd Apelacyjny)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuskunftsVR	Auskunftsverweigerungsrecht
AussageVR	Aussageverweigerungsrecht
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBG	Bundesbeamtenengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
BbgVerfG	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
BDG	Bundesdisziplinalgesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
bej.	bejahend
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGH (GrS)	Bundesgerichtshof – Entscheidungen des Großen Senats für Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, zit. nach Band und Seite
Biul. KKPK	Biuletyn Komisji Kodyfikacyjnej Prawa Karnego (Bulletin vom Kodifikationsausschuss des Strafrechts), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Biul. SAKa	Biuletyn Sądu Apelacyjnego w Katowicach (Bulletin vom Appellationsgericht in Katowice), zit. nach Jahr, Heft und Seite
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz – Gesetz von 1. Juni 2017 über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400)
Blutalkohol	Blutalkohol. Alcohol, Drugs and Behavior, zit. nach Jahr und Seite (abrufbar: <a href="http://www.bads.de/blutalkohol">http://www.bads.de/blutalkohol</a> )
Brand.OLG	Brandenburgisches Oberlandesgericht
BSP	Białostockie Studia Prawnicze (Rechtsstudien von Białystok), zit. nach Jahr, Band und Seite
BtMG	Betäubungsmittelgesetz – Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zit. nach Band und Seite
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zit. nach Band und Seite
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zit. nach Band und Seite
bzw.	beziehungsweise
CGS	Colloquia Germanica Stetinensia, zit. nach Jahr, Band und Seite
CzPKiNP	Czasopismo Prawa Karnego i Nauk Penalnych (Zeitschrift des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften), zit. nach Jahr, Heft und Seite
DAR	Deutsches Autorecht, zit. nach Jahr und Seite
d.h.	das heißt
dt.	deutsch
diff.	differenzierend
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, zit. nach Jahr und Seite
Dz. U.	Dziennik Ustaw (poln. Gesetzesblatt), zit. nach Jahr, Nummer und Position, ab 2010 nach Jahr und Position
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77)

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPS	Europejski Przegląd Sądowy (Europäische Gerichtliche Rundschau), zit. nach Jahr, Heft und Seite
EV	Ermittlungsverfahren
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
For. Pr.	Forum Prawnicze (Juristisches Forum), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht, zit. nach Jahr und Seite
Gaz. Sąd.	Gazeta Sądowa (Gerichtszeitung), zit. nach Jahr, Heft und Seite
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I 1949, S. 1)
ggf.	gegebenenfalls
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
GSP	Gdańskie Studia Prawnicze (Danziger Rechtsstudien), zit. nach Jahr, Band und Seite
GSP-Prz.Orz.	Gdańskie Studia Prawnicze – Przegląd Orzecznictwa (Danziger Juristische Studie – Rechtsprechung), zit. nach Jahr, Heft und Seite
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hamb.OVG	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HRRS	HRR-Strafrecht.de – Online-Zeitschrift und Rechtsprechungsdatenbank, zit. nach Jahr und Nummer
Hrsg.	Herausgeber
Hs	Halbsatz
HV	Hauptverhandlung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	in engerem Sinne
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Dz. U. 1977 Nr. 38 Pos. 167; BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
i.p.S.	im prozessualen Sinne
i.S.d.	im Sinne des (der)
i.S.v.	im Sinne von
Ius Nov.	Ius Novum, zit. nach Jahr, Heft und Seite
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen, zit. nach Jahr und Seite
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427)
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau, zit. nach Jahr und Seite
Jura	Jura. Juristische Ausbildung, zit. nach Jahr und Seite
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Referendariat, zit. nach Jahr und Seite
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg, zit. nach Jahr und Seite
JZ	Juristen Zeitung, zit. nach Jahr und Seite
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht (Oberlandesgericht des Landes Berlin)
KIA	Konferencje Izby Adwokackiej we Wrocławiu (Konferenzen der Rechtsanwaltskammer in Wrocław), zit. nach Band und Seite
Kom.	Kommentar

Krim.	Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für kriminalistische Wissenschaft und Praxis, zit. nach Jahr und Seite
krit.	kritisch
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
Kwart. KSSiP	Kwartalnik Krajowej Szkoły Sądownictwa i Prokuratury (Vierteljahresschrift der Schule der Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft), zit. nach Jahr, Heft und Seite
KZS	Krakowskie Zeszyty Sądowe (Krakauer Gerichtshefte), zit. nach Jahr, Heft und Position
Lex	Lex – Juristisches Informationssystem (Verlag: Wolters Kluwer Polska)
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, zit. nach Jahr und Seite
MIDA	MIDA Magazyn dla Prawników (Magazin für die Juristen), zit. Nach Jahr, Heft und Seite
Mon. Pr.	Monitor Prawniczy (Juristischer Monitor), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Nbkm.	Neubekanntmachung
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, zit. nach Jahr und Seite
NKPK	Nowa Kodyfikacja Prawa Karnego (Neue Kodifikation des Strafrechts), zit. nach Jahr, Band und Seite
NP	Nowe Prawo (Neues Recht), zit. nach Jahr, Heft und Seite
NPoI	Nauka Polska (Polnische Wissenschaft), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Nr.	Nummer
NSA	Naczelny Sąd Administracyjny (Hauptverwaltungsgericht)
NSzZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, zit. nach Jahr und Seite
NSzZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechung-Report-Strafrecht, zit. nach Jahr und Seite
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, zit. nach Jahr und Seite
OG	Oberstes Gericht (Sąd Najwyższy)
OG (7)	Oberstes Gericht (Sąd Najwyższy) – Entscheidungen der Spruchkammer von 7 Richter
OLG	Oberlandesgericht
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Wojskowa (Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Strafkammer und Militärkammer), zit. nach Jahr, Heft und Position
OSNPG	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – (wyd.) Prokuratura Generalna (Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Hrsg. Generalstaatsanwaltschaft), zit. nach Jahr, Heft und Position
OSNwSK	Orzecznictwo Sądu Najwyższego w Sprawach Karnych (Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Strafsachen), zit. nach Jahr, Heft und Position
OSP	Orzecznictwo Sądów Polskich (Rechtsprechung der polnischen Gerichte), zit. nach Jahr, ggf. Heft) und Position/Seite
OSPika	Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych (Rechtsprechung der polnischen Gerichte und Schiedskommissionen), zit. nach Jahr, Heft, Position und Seite
OTK ZU	Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego – Zbiór Urzędowy (Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – Amtliche Sammlung), zit. nach Jahr, Heft und Position
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWGB	(poln.) Ordnungswidrigkeitengesetzbuch – Gesetz vom 20. Mai 1971 Kodeks wykroczeń (Nbkm. Dz.U. 2021 Pos. 2008)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)
Pal.	Palestra (Rechtsanwaltschaft), zit. nach Jahr, Heft und Seite
PiP	Państwo i Prawo (Staat und Recht), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Pkt.	Punkt
Polizei	Die Polizei, zit. nach Jahr und Seite
poln.	polnisch
poln.Verf.	Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 – Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 (Dz. U. 1997 Nr. 78 Pos. 483)
PolG	Polizeigesetz – Gesetz vom 6. April 1990 über die Polizei (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 1882)
Pos.	Position
PPiA	Przegląd Prawa i Administracji (Rundschau des Rechts und der Verwaltung), zit. nach Jahr, Band und Seite
PPH	Przegląd Prawa Handlowego (Rundschau des Handelsrechts), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Prace ISNS	Prace Instytutu Stosowanych Nauk Społecznych (Werke des Instituts für Angewandte Sozialwissenschaften), zit. nach Jahr, Heft und Seite

Probl. Krym.	Problemy Kryminalistyki (Probleme der Kriminalistik), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Probl. PK	Problemy Prawa Karnego (Probleme des Strafrechts), zit. nach Jahr, Band und Seite
Probl. Praworz.	Problemy Praworzędności (Probleme der Rechtsstaatlichkeit), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Prok. i Pr.	Prokuratura i Prawo (Staatsanwaltschaft und Recht), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Prok. i Pr. (B)	Prokuratura i Prawo (Staatsanwaltschaft und Recht), Dodatek – Orzecznictwo Sądu Najwyższego, Sądów Apelacyjnych, Naczelnego Sądu Administracyjnego i Trybunału Konstytucyjnego (Beilage – Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Appellationsgerichte, des Obersten Verwaltungsgerichts und des VerfGHs), zit. nach Jahr, Heft und Position
Prokurator	Prokurator – Kwartalnik Stowarzyszenia Prokuratorów Rzeczypospolitej Polskiej (Staatsanwalt – Vierteljahresschrift der Vereinigung der Staatsanwälte der Republik Polen), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Prz. Pol.	Przegląd Policyjny (Polizeiliche Rundschau), zit. nach Jahr, Heft und Seite
PS	Przegląd Sądowy (Gerichtliche Rundschau), zit. nach Jahr, Heft und Seite
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, zit. nach Band und Seite
Red.	Redakteur(in)
RiI	<a href="http://www.rechtsprechung-im-internet.de">www.rechtsprechung-im-internet.de</a>
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (Bekanntmachung: Bundesanzeiger – Amtlicher Teil 24.08.2016 B1)
Rn	Randnummer
RPEiS	Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny (Rechtliche, ökonomische und soziologische Bewegung), zit. nach Jahr, Heft und Seite
ROW	Recht in Ost und West – Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung, zit. nach Jahr, Heft und Seite
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RzZN und	Rzeszowskie Zeszyty Naukowe (Wissenschaftliche Hefte von Rzeszów), zit. nach Jahr, Band und Seite
S.	Satz <i>oder</i> Seite
s.	siehe
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SchlHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
sog.	so genannte(r)
SP	Studia Prawnicze (Rechtsstudien), zit. nach Jahr, Band und Seite
SPiA	Studia Prawnicze i Administracyjne (Rechts- und Verwaltungsstudien), zit. nach Jahr, Band und Seite
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	(poln.) Gesetz vom 28. Januar 2016 – Prawo o prokuraturze (Recht über die Staatsanwaltschaft) (Nbk. Dz. U. 2021 Pos. 66)
StAGO	(poln.) Verordnung des Justizministers vom 7. April 2016 – Regulamin wewnętrznego urzędowania powszechnych jednostek prokuratury (Geschäftsordnung der inneren Amtsausübung von den allgemeinen organisatorischen Einheiten der Staatsanwaltschaft) (Nbk. Dz. U. 2017 Pos. 1206)
SteuerStGB	(poln.) Strafgesetzbuch – Gesetz vom 10. September 1999 Kodeks karny skarbowy (Nbk. Dz.U. 2021 Pos. 408)
StGB	Strafgesetzbuch - (dt.) Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) - (poln.) Gesetz vom 6. Juni 1997 Kodeks karny (Strafgesetzbuch) (Nbk. Dz. U. 2020 Pos. 1444)
St. Iur.	Studia Iuridica, zit. nach Jahr, Band und Seite
St. Iur. Lubl.	Studia Iuridica Lublinensia, zit. nach Jahr, Heft und Seite
St. Krym.	Studia Kryminologiczne, Kryminalistyczne i Penitencjarne (Kriminologische, kriminalistische und penitentiäre Studien), zit. nach Jahr, Band und Seite
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)
StPO	(dt.) Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)
St. Pr.-Ekon.	Studia Prawno-Ekonomiczne (Juristisch-Ökonomische Studien), zit. nach Jahr, Band und Seite

StraFo	Strafverteidiger Forum, zit. nach Jahr und Seite
StRR	StrafRechtsReport, zit. nach Jahr und Seite
StV	Strafverteidiger, zit. nach Jahr und Seite
StVfGB	(poln.) Strafverfahrensgesetzbuch – Gesetz vom 6. Juni 1997 Kodeks postępowania karnego (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 534)
StVollGB	(poln.) Strafvollstreckungsgesetzbuch – Gesetz vom 6. Juni 1997 Kodeks karny wykonawczy (Nbkm. Dz. U. 2021 Pos. 53)
Tab.	Tabelle
Thür.OLG	Thüringer Oberlandesgericht
TPP	Transformacje Prawa Prywatnego (Transformationen des Privatrechts), zit. nach Jahr, Heft und Seite
u.a.	unter anderem <i>oder</i> und andere
U-Haft	Untersuchungshaft
u.s.w.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
VE	Verdeckter Ermittler
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof (Trybunał Konstytucyjny)
vern.	verneinend
vert.	vertiefend
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung. Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts, zit. nach Band und Seite
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht, zit. nach Jahr und Seite
WPP	Wojskowy Przegląd Prawniczy (Militärische Juristische Rundschau), zit. nach Jahr, Heft und Seite
Wr. St. Sąd.	Wrocławskie Studia Sądowe (Breslauer Gerichtsstudien), zit. nach Jahr, Heft und Seite
WSA	Wojewódzki Sąd Administracyjny (Woiwodschaftsverwaltungsgericht)
z.B.	zum Beispiel
ZeugnisVR	Zeugnisverweigerungsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, zit. nach Jahr und Seite
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium, zit. nach Jahr und Seite
ZN ASW	Zeszyty Naukowe Akademii Spraw Wewnętrznych (Wissenschaftliche Hefte der Akademie der Inneren Angelegenheiten), zit. nach Jahr, Band und Seite
ZPO	(dt.) Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (Nbkm. vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, zit. nach Jahr und Seite
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, zit. nach Jahr und Seite
zustim.	zustimmend





## Literaturverzeichnis

1. *Achenbach, Hans*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 16. März 1989, 1 StR 608/88, StV 1989, 515ff.
2. *Achenbach, Hans/ Amelung, Knut/ Deckers, Rüdiger/ Gundlach, Rainer/ Krause, Dietmar/ Kube, Edwin/ Kühne, Hans-Heiner/ Loos, Fritz/ Maiwald, Manfred/ Moschüring, Helmut/ Schöch, Heinz/ Stern, Steffen*, Kommentar zur Strafprozessordnung, Reihe Alternativkommentare, Neuwied-Kriftel-Berlin 1992, zit. *AK(StPO)-Bearbeiter*
3. *Adamczyk, Marcin*, Świadek koronny. Analiza prawno-kryminalistyczna, Warszawa 2011, zit. *Adamczyk*
4. *Adamczyk, Marcin*, Zasada równości stron a świadek koronny, in: *Węzłowe problemy procesu karnego*, Hrsg. Hofmański, Piotr, Warszawa 2010, S. 852ff., zit. *Adamczyk*, in: *Węzłowe*
5. *Altwater, Gerhard*, Kann nach der gesetzlichen Regelung der Verständigung im Strafverfahren noch auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Urteilsabsprache zurückgegriffen werden?, in: *Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011*, Hrsg. Bernsmann, Klaus/ Fischer, Thomas, Berlin-New York 2011, S. 1ff., zit. *Altwater*, FS-Rissing-van Saan
6. *Ambos, Kai*, Das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte: Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK, ZStW 2003, 583ff.
7. *Ambos, Kai*, Europarechtliche Vorgaben für das (deutsche) Strafverfahren. Teil II. Zur Rechtsprechung des EGMR von 2000-2002, NStZ 2003, 14ff.
8. *Ambos, Kai*, Zum heutigen Verständnis von Akkusationsprinzip und -verfahren aus historischer Sicht, Jura 2008, 586ff.
9. *Amelung, Knut*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 25. August 1999, 5 AR (VS) 1/99, JR 2000, 479ff.
10. *Amelung, Knut*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 30. April 1997, 2 BvR 817/90, 2 BvR 728/92, 2 BvR 802/95, 2 BvR 1065/95, JR 1997, 384ff.
11. *Amelung, Knut*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1990 zum Schutz der materiellen Grundrechte im Strafverfahren, StV 2002, 161ff.
12. *Amodio, Ennio*, Das Modell des Anklageprozesses im neuen italienischen Strafverfahrensgesetzbuch, ZStW 1990, 171ff.
13. *Ancel, Marc*, Znaczenie i metody prawa porównawczego. Wprowadzenie ogólne do badań prawoporównawczych, Warszawa 1979, zit. *Ancel*
14. *Antoniak-Drożdż, Aleksandra*, Przesłuchanie dziecka w procesie karnym – uwagi praktyczne, Prok. i Pr. 2006/6 S. 45ff.
15. *Artzt, Heinz*, Begründung des Beschuldigten-Eigenschaft, Krim. 1970, 379ff.
16. *Arzt, Gunther*, Besprechung von Trüg, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren. Ein strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitserforschung, Tübingen 2003, ZStW 2003, 704ff.
17. *Arzt, Gunther/ Weber, Ulrich/ Heinrich, Bernd/ Hilgendorf, Eric*, Strafrecht. Besonderer Teil. Lehrbuch, Bielefeld 2009, zit. *A/W/H/H-Bearbeiter*
18. *Asholt, Martin*, Verjährung im Strafrecht. Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in 78 ff. StGB, Tübingen 2016, zit. *Asholt*
19. *Bach, Florian*, Der Verdacht im Strafverfahren – abstrakt, Jura 2007, 12ff.
20. *Baczyński, Stephan J.*, Prokurator w postępowaniu operacyjno-rozpoznawczym, Prokurator 2000/3 S. 18ff.
21. *Baj, Agnieszka*, Cele postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2016/12 S. 63ff.
22. *Baj, Agnieszka*, Czy osoba podejrzana jest stroną postępowania przygotowawczego?, Prok. i Pr. 2016/10 S. 83ff.
23. *Baj, Agnieszka*, Postępowanie sprawdzające – zagadnienia wybrane, Pal. 2016/12 S. 66ff.
24. *Baj, Agnieszka*, Przesłuchanie pełnoletniego pokrzywdzonego w trybie art. 185c k.p.k., PiP 2016/1 S. 100ff.
25. *Baj, Agnieszka*, Udział stron postępowania przygotowawczego w czynnościach powtarzalnych, Prok. i Pr. 2019/2 S. 115ff.
26. *Baj, Agnieszka*, Udział stron w niepowtarzalnych czynnościach dowodowych postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2018/10 S. 165ff.
27. *Banaszak, Bogusław*, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz, 2. Aufl., Warszawa 2012, zit. *Banaszak*
28. *Bandisch, Günter*, Rechtswahrung für den unverteidigten Beschuldigten, in: *Festgabe für den Strafverteidiger Heino Friebertshäuser mit Beiträgen von Praktikern zu Ehren des Praktikers und für die Praxis*, Hrsg. Bandisch, Günter, Bonn 1997, S. 145ff., zit. *Bandisch*, FS- Friebertshäuser
29. *Baran, Ewa/ Baran, Krzysztof*, Instytucja zatrzymania osób w systemie prawa polskiego, Probl. Praworz. 1986/12 S. 45ff.

30. *Barcik, Jacek/ Srogosz, Tomasz*, Prawo dostępu do adwokata w Polsce w świetle dyrektywy 2013/48/EU, Pal. 2015/7-8 S. 243ff.
31. *Basdorf, Clemens*, Formelle und informelle Präklusion im Strafverfahren – Mitwirkungspflichten und gesteigerte Verantwortung des Verteidigers, StV 1997, 488ff.
32. *Bauer, Gerhard*, Die Aussage des über das Schweigerecht nicht belehrten Beschuldigten, Göttingen 1972, zit. *Bauer*
33. *Bauer, Wolfram*, Die „natürliche Stufung der Verfahrensvorschriften“ (BGHSt 11, 213, 214) und die zivilrechtliche Schutzzwecklehre, wistra 1991, 95ff.
34. *Baumann, Jürgen*, Die Situation des deutschen Strafprozesses, in: Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Hrsg. Kohlmann, Günter, Band II Strafrecht, Prozessrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht, Köln 1983, S. 459ff., zit. *Baumann*, FS-Klug
35. *Baumann Jürgen*, Sperrkraft der mit unzulässigen Mitteln herbeigeführten Aussage, GA 1959, 33ff.
36. *Baumann, Jürgen*, Von der Grauzone zur rechtsstaatlichen Regelung. Ein Vorschlag zur Einführung des Rechtsgespräch in § 265 StPO, NStZ 1987, 157ff.
37. *Baumhöfener, Jesko*, Informationsrechte der Nebenklage – Gefährdung des Grundsatzes der Wahrheitsermittlung, StraFo 2012, 2ff.
38. *Beckemper, Katharina*, Durchsetzbarkeit des Verteidigerkonsultationsrechts und die Eigenverantwortlichkeit des Beschuldigten, Berlin 2002, zit. *Beckemper*
39. *Beling, Ernst*, Deutsches Reichsstraßprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts, Berlin-Leipzig 1928, zit. *Beling*
40. *Bemmann, Günter*, Zur Anwendbarkeit des § 157 StGB, in: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, Hrsg. Geerds, Friedrich/ Naucke, Wolfgang, Berlin 1966, S. 485ff., zit. *Bemmann*, FS-Mayer
41. *Benfer, Jost*, Die molekulargenetische Untersuchung (§§ 81e, 81g StPO), StV 1999, 402ff.
42. *Bennecke, Hans*, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Straßprozeßrechts, Breslau 1895, zit. *Bennecke*
43. *Bennecke, Hans/ Beling, Ernst*, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Straßprozessrechts, Breslau 1900, zit. *Bennecke/ Beling*
44. *Bereźnicki, Michał*, Uwagi na temat interpretacji artykułu 96 k.p.k., NP 1965/5 S. 518ff.
45. *Bereźnicki, Michał*, Glosa do uchwały Całej Izby Karnej z dnia 18.II.1961 r., VI KO 29/59, NP 1962/4 S. 590ff.
46. *Bereźnicki, Michał*, Z problemów etyki i prakseologii postępowania karnego, Pal. 1977/3-4 S. 35ff.
47. *Bernsmann, Klaus*, Anmerkung zum Urteil des OLG Oldenburg vom 23. Oktober 1995, Ss 331/95, StV 1996, 416ff.
48. *Beulke, Werner*, Äußerungen des Strafverteidigers in der Hauptverhandlung als Einlassung des Angeklagten?, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer anlässlich des Ausscheidens seines Vorsitzenden Gunter Widmaier und der Mitglieder Egon Müller, Eberhard Wahle und Matthias Weihrauch sowie der ständigen Gäste Herbert Bölker, Herbert Landau, Georg Linden und Lothar Senge, bei der 196. Tagung vom 13.-15. Oktober 2006 in Münster, Hrsg. Beulke, Werner/ Müller, Eckhart, Neuwied 2006, S. 87ff., zit. *Beulke*, FS-Strauda
49. *Beulke, Werner*, Die Vernehmung des Beschuldigten – Einige Anmerkungen aus der Sicht der Prozeßrechtswissenschaft, StV 1990, 180ff.
50. *Beulke, Werner*, Hypothetische Kausalverläufe im Strafverfahren bei rechtswidrigen Vorgehen von Ermittlungsorganen, ZStW 1991, 657ff.
51. *Beulke, Werner*, Konfrontation und Strafprozessreform. Art. 6 Abs. 3 lit. D EMRK und ein „partizipatorisches Vorverfahren anstelle einer Hauptverhandlung in ihrer bisherigen kontradiktorischen Struktur, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Hilher, Hans/ Mehle, Volkmar/ Widmaier, Gunter, Berlin-New York 2002, S. 3ff. zit. *Beulke*, FS-Rieß
52. *Beulke, Werner*, Missbrauch von Verteidigerrechten – eine kritische Würdigung der jüngsten Rechtsprechung, in: Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrecht. Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, Hrsg. Böse, Martin/ Sternberg-Lieben, Detlev, Berlin 2009, S. 543ff. , zit. *Beulke*, FS-Amelung
53. *Beulke, Werner*, Muß die Polizei dem Beschuldigten vor der Vernehmung „Erste Hilfe“ bei der Verteidigerkonsultation leisten?, NStZ 1996, 257ff.
54. *Beulke, Werner*, Strafprozessrecht, 12. Aufl., Heidelberg-München-Landsberg-Frechen-Hamburg 2012, zit. *Beulke*
55. *Beulke, Werner/ Barisch, Kai-Thorsten*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 11. August 2005, 5 StR 200/05, StV 2006, 569
56. *Beulke, Werner/Witzigmann, Tobias*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 22. September 2008, 1 StR 323/08, StV 2009, 394ff.
57. *Bielski, Marek*, Wyłączenie przestępczości składania fałszywych zeznań w związku z przysługującym sprawcy czynu zabronionego prawem do obrony, CzPKiNP 2011/3 S. 73ff.

58. *Bieñkowska, Ewa*, Pokrzywdzony w postępowaniu karnym po zmianach z dnia 11 marca 2016 r., *Prok i Pr.* 2016/10. S. 6ff.
59. *Bieñkowska, Beata T.*, Aktywność stron procesowych w toku postępowania przed sądem I instancji. Rozważania na tle zasady kontradiktoryjności (artykuł dyskusyjny), *WPP* 1997/2 S. 30ff.
60. *Bieñkowska, Beata*, Dyspozycyjność stron w procesie karnym na tle zasady kontradiktoryjności, *PS* 1994/6 S. 34ff.
61. *Bieñkowska, Beata T.*, Miejsce kontradiktoryjności w systemie zasad polskiego procesu karnego, in: *Problemy prawa i procesu karnego. Księga poświęcona pamięci profesora Alfreda Kaftala*, Red. Rejman, Genowefa/ Bieñkowska, Beata T./ Jędrzejewski, Zbigniew/ Mierzejewski, Piotr, Warszawa 2008, S. 35ff., zit. *Bieñkowska*, FS-Kaftal
62. *Bieñkowska, Beata T.*, Równouprawnienie stron procesowych w systemie zasad polskiego procesu karnego, *WPP* 2005/4 S. 100ff.
63. *Bieñkowska, Beata*, Wybrane zagadnienia „prawa stron do sporu“ w polskim procesie karnym, in: *Węzłowe zagadnienia procedury karnej. Księga ku czci Profesora Andrzeja Murzynowskiego*, Warszawa 1997, *St. Iur.* 1997/33 S. 21ff.
64. *Binding, Karl*, Grundriss des Deutschen Strafprozessrechts, 5. Aufl, Leipzig 1904, zit. *Binding*
65. *Birkmeyer, Karl*, Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozeßrecht, Berlin 1898, zit. *Birkmeyer*
66. *Bittmann, Volker*, Zur Reformbedürftigkeit des Strafprozesses, *DRiZ* 2001, 112f.
67. *Blomeyer, Jürgen*, Die Stellung der Staatsanwaltschaft, Der Staatsanwalt als Vorrichter, *GA* 1970, 161ff.
68. *Błachnio-Parzych, Anna/ Hudzik, Michał/ Pomykała, Anna*, Przegląd glos krytycznych do orzeczeń Izby Karnej i Izby Wojskowej Sądu Najwyższego z zakresu prawa karnego materialnego, opublikowanych w okresie od kwietnia 2004 roku do marca 2005 roku, *Pal.* 2005/7-8, S. 267ff.
69. *Błoński, Michał*, Wyjaśnienia oskarżonego na tle porównawczym, in: *Dowód w procesie karnym w perspektywie porównawczej*, Red. Gil, Damian, Lublin 2016, S. 285ff., zit. *Błoński*, in: *Dowód*
70. *Błoński, Michał*, Wyjaśnienia oskarżonego w polskim procesie karnym, 1. Aufl., Łódź 2011, zit. *Błoński*
71. *Błoński, Michał*, Zmiana ról procesowych a możliwość wykorzystania protokołów wyjaśnień oskarżonego i zeznań świadka, *Pal.* 2018/5 S. 24ff.
72. *Błoński, Michał*, Znaczenie odmowy złożenia wyjaśnień przez oskarżonego na tle standardów rzetelnego procesu, in: *Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana*, Red. Grzegorz, Tomasz, Warszawa 2011, S. 349ff., zit.: *Błoński*, FS-Tylman
73. *Błoński, Michał*, Znaczenie zeznań funkcjonariusza policji opartych na czynności tzw. rozpytania, *Prok. i Pr.* 2017/9 S. 175ff.
74. *Błoński, Michał/ Najman, Beata*, Umorzenie postępowania wskutek cofnięcia aktu oskarżenia, *St. Pr.-Ekon.* 2015/94 S. 31ff.
75. *Błoński, Michał/ Zbrojewska, Monika*, Dowody i postępowanie dowodowe w procesie karnym. Komentarz praktyczny z orzecznictwem. Wzory pism procesowych, Warszawa 2015, zit. *Błoński/Zbrojewska*
76. *Bockelmann, Paul*, Öffentlichkeit und Strafrechtspflege, *NJW* 1960, 217ff.
77. *Bockemühl, Jan*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 18. September 2002 2 Ws 242/02, *StV* 2004, 63ff.
78. *Bogucki, Olgierd/ Zieliński, Maciej*, Zasada bezstronności – art. 4 k.p.k. a podstawy środka odwoławczego, *Pal.* 2009/11-12 S. 89ff.
79. *Bogustowicz, Adam*, „Postępowanie skrócone” – klasyczna firma konsensualnego sposobu zakończenia postępowania karnego, *Prok. i Pr.* 2006/4 S. 55ff.
80. *Bohlander, Michael*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 27. Februar 1992, 5 StR 190/91, *NStZ* 1992, 504ff.
81. *Bojańczyk, Antoni*, Czy obrońca może działać na korzyść oskarżonego nawet wbrew jego wyrażnie objawionej woli?, *Pal.* 2012/5-6 S. 224ff.
82. *Bojańczyk, Antoni*, Czy obrońca może skutecznie zaskarżyć motyw ustne wyroku?, *Pal.* 2012/9-10 S. 193ff.
83. *Bojańczyk, Antoni*, Dowód prywatny w postępowaniu karnym w perspektywie prawno-porównawczej, Warszawa 2011, zit. *Bojańczyk*
84. *Bojańczyk, Antoni*, Jakie konsekwencje procesowe wywołuje niezaakceptowanie przez mandanta osoby obrońcy substytucyjnego, *Pal.* 2013/3-4 S. 224ff.
85. *Bojańczyk, Antoni*, O niektórych pułapkach uprawiania i korzystania z metody porównawczej, *CzPKiNP* 2011 Numer specjalny (zit. 2011/Nr. Sp.) S. 41ff.
86. *Bojańczyk, Antoni*, Uprawnienie do składania fałszywych wyjaśnień – jak długo jeszcze?, *Pal.* 2014/9 S. 137ff.
87. *Bojańczyk, Antoni*, W kwestii zawiązania się konstytucyjnej gwarancji prawa do obrony w czasie – uwagi

- na marginesie wyroku Trybunału Konstytucyjnego z dnia 1 grudnia 2009 r., in: *Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana*, Red. Grzegorzycyk, Tomasz, Warszawa 2011, S. 25ff., zit. *Bojańczyk*, FS-Tylman
88. *Bojaczek, Antoni/ Razowski, Tomasz*, Konsekwencje procesowe uzyskania i utraty przez świadka uprawnienia do odmowy składania zeznań, Pal. 2007/3-4 S. 9ff.
  89. *Boratyńska, Katarzyna T.*, „Skazanie bez rozprawy” (art. 335 kpk) w ocenie prokuratorów, in: *Porozumienia karno-procesowe w praktyce wymiaru sprawiedliwości*, Red. Kulesza, Cezary, Białystok 2010, S. 62ff., zit. *Boratyńska*, in: *Porozumienia*
  90. *Boratyńska, Katarzyna/ Górski, Adam/ Sakowicz, Andrzej/ Ważny, Andrzej*, Kodeks postępowania karnego. Komentarz, Warszawa 2005, zit. B/G/S/W-Bearbeiter
  91. *Borek, Michał*, Analiza prawnoporównawcza kontroli i utrwalania rozmów na przykładzie Niemiec, in: *Dowód w procesie karnym w perspektywie porównawczej*, Red. Gil, Damian, Lublin 2016, S. 303ff., zit. *Borek*, in: *Dowód*
  92. *Bornkamm, Joachim*, Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten, NStZ 1983, 102ff.
  93. *Borowsky, Jürgen*, Zum Beweisantragsrecht im Ermittlungsverfahren, StV 1986, 455
  94. *Bosch, Nikolaus*, Antrag des Angeklagten auf Verlesung schriftlicher Einlassung, JA 2008, 825ff.
  95. *Bosch, Nikolaus*, Aspekte des *nemo-tenetur*-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht. Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „*nemo tenetur seipsum accusare*“, Berlin 1998, zit. *Bosch*
  96. *Bottke, Wilfried*, Rechtsbehelfe der Verteidigung im Ermittlungsverfahren – eine Systematisierung, StV 1986, 120ff.
  97. *Börner, René*, Anmerkung zum Beschluss des KG vom 6. Juli 2011, 4 Ws 57/11, StV 2012, 361
  98. *Böse, Martin*, Aufsichtsrechtliche Vorermittlungen in der Grauzone zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, ZStW 2007, 848ff.
  99. *Böse, Martin*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Satzes „*Nemo tenetur se ipsum accusare*“, GA 2002, 98ff.
  100. *Böttcher, Reinhard*, Der deutsche Juristentag und die Absprachen im Strafprozeß, in: *Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis*, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eser, Albin/ Goydke, Jürgen/ Maatz, Kurt Rüdiger/ Meurer, Dieter, München 2001, S. 49ff., zit. *Böttcher*, FS-Meyer-Goßner
  101. *Böttcher, Reinhard*, Opferinteressen im Strafverfahren und verfahrensbeendende Absprachen, in: *Festschrift für Egon Müller*, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 87ff., zit. *Böttcher*, FS-Müller
  102. *Böttcher, Reinhard*, Reform des Ermittlungsverfahrens – Vorbild Österreich?, in: *Festschrift für Hans Dahs*, Hrsg. Widmaier, Gunter/ Lesch, Heiko/ Müssig, Bernd/ Wallau, Rochus, Köln 2005, S. 229ff., zit. *Böttcher*, FS-Dahs
  103. *Böttcher, Reinhard*, Wie viel Opferschutz verträgt rechtsstaatliche Strafprozess, in: *Verbrechen-Strafe-Resozialisierung*, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Hrsg. Dölling, Dieter/ Götting, Bert/ Meier, Bernd-Dieter/ Verrel, Torsten, Berlin-New York 2010, S. 929ff., zit. *Böttcher*, FS-Schöch
  104. *Böttcher, Reinhard/ Dahs, Hans/ Widmaier, Gunter*, Verständigung im Strafverfahren – eine Zwischenbilanz, NStZ 1993, 375ff.
  105. *Bratoszewski, Jerzy/ Gardocki, Lech/ Gostyński, Zbigniew/ Przyjemski, Stanisław Maria/ Stefański, Ryszard A./ Zabłocki, Stanisław*, Kodeks postępowania karnego, tom I, Komentarz, Lex ABC 1998, zit. *ABC-Bearbeiter*
  106. *Bringewat, P.*, Der „Verdächtige“ als schweige-berechtigte Auskunftsperson? Zur Vorauswirkung strafprozessualer Grundsätze, JZ 1981, 289ff.
  107. *Brüning, Janique/ Wenske, Marc*, Der Ermittlungsrichter – Ein Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft? Eine kritische Würdigung der dogmatischen Einordnung ermittelungsrichterlicher Tätigkeit und Prüfungskompetenz bei sog. Ermittlungshandlungen, ZIS 2008, 340f.
  108. *Brzozowski, Sebastian*, Wykorzystywanie dowodów uzyskanych w toku kontroli operacyjnej w kontekście art. 168b kodeksu postępowania karnego, Pal. 2016/6 S. 20ff.
  109. *Bruns, Hans-Jürgen*, Der „Verdächtige“ als schweigeberechtigte Auskunftsperson und als selbstständiger Prozessbeteiligter neben dem Beschuldigten und Zeugen?, in: *Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag*, Hrsg. von Hamm, Rainer/ Matzke, Walter, München 1977, S. 1ff., zit. *Bruns*, FS-Schmidt-Leichner
  110. *Bruns, Hans-Jürgen*, Die Grenzen der eidlichen Wahrheitspflicht des Zeugen, insbesondere bei Tonbandaufnahmen über unwichtige Aussagen im Strafprozess, GA 1960, 161ff.
  111. *Brüssow, Rainer*, Mehrere Beschuldigte in der prozessualen Wechselwirkung als Beweismittel, in: *Festgabe für den Strafverteidiger Heino Friebertshäuser mit Beiträgen von Praktikern zu Ehren des Praktikers*

- und für die Praxis, Hrsg. Bandisch, Günter, Bonn 1997, S. 171ff., zit. *Brüssow*, FS- Friebertshäuser
112. *Buczek, Lukasz/ Kowalewska-Lukuć, Magdalena*, Złożenie przez świadka fałszywych zeznań w sytuacji jego niewiedzy o prawie do odmowy składania zeznań lub uchylenia się od odpowiedzi na pytanie a możliwość pociągnięcia go do odpowiedzialności karnej, PiP 2019/12 S. 99ff.
  113. *Bulsiewicz, Andrzej*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 15 kwietnia 1983 r. sygn. II KZ 31/83, Pal. 1984/5-6 S. 90ff.
  114. *Bulsiewicz, Andrzej/ Jeż-Ludwichowska, Maria/ Kala, Dariusz/ Osowska, Danuta/ Lach, Arkadiusz*, Przebieg procesu karnego, 3. Aufl., Toruń 2003, zit. *Przebieg-Bearbeiter*
  115. *Bulat, Adam*, Rozstrzygnięcie sądu odwoławczego po rozpoznaniu apelacji od wyroku konsensualnego, PS 2020/11-12 S. 88ff.
  116. *Burhoff, Detlef*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 4. Aufl., Münster 2006, zit. *Burhoff*
  117. *Burhoff, Detlef*, Handbuch für das strafrechtliche Hauptverhandlung, 7. Aufl., Köln 2013, zitiert: *Burhoff*, HV
  118. *Busch, R.*, Anmerkung zum Urteil des BayObLG vom 6. Mai 1953, 1 St 48/53, JZ 1953, 703f.
  119. *Cader, Aleksandra*, Podjęcie i wznowienie umorzonego postępowania przygotowawczego, NKPK 2004/15 S. 217ff.
  120. *Cader, Aleksandra*, Zażalenie na postanowienie prokuratora o odmowie wszczęcia lub umorzeniu postępowania przygotowawczego w świetle orzecznictwa Sądu Najwyższego, NKPK 2003/14 S. 95ff.
  121. *Calliess, Rolf-Peter*, Durchsuchung des Strafverteidigers bei Betreten der Justizvollzugsanstalt. Zum Problem der Rechtsstellung des Verteidigers, StV 2002, 675ff.
  122. *Chałubek, Karolina*, Podjęcie na nowo czy wznowienie postępowania przygotowawczego umorzonego w fazie *in rem* z powodu znikomej społecznej szkodliwości czynu „faktycznie podejrzanego”?, St. Pr.-Ekon. 2001/84 S. 53ff.
  123. *Chałubek, Karolina*, Specyfika czynności sprawdzających, Prok. i Pr. 2012/9 S. 120ff.
  124. *Chankowska, Jolanta*, O prawie oskarżonego do milczenia słów kilka, Pal. 2005/5-6 S. 125ff.
  125. *Chankowska, Jolanta*, Prawo oskarżonego do milczenia, Prok i Pr. 2003/3 S. 129ff.
  126. *Chojniak, Łukasz*, Niezaskarżalność postanowienia o przedstawieniu zarzutów, Prok. i Pr. 2013/4 S. 43ff.
  127. *Chojniak, Łukasz*, O zasadzie prawdy materialnej w procesie karnym w świetle Konstytucji RP, PiP 2013/9 S. 18ff.
  128. *Chojniak, Łukasz*, Postulat nowelizacji kodeksu postępowania karnego – krytycznie o niektórych proponowanych zmianach, Pal. 2019/1-2 S. 56ff.
  129. *Chrabkowski, Marek*, Wykorzystanie metod pracy operacyjnej w czynnościach sprawdzających (uwagi do artykułu K. Chałubek), Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 186ff.
  130. *Cieślak, Marian*, Die Reform des Strafverfahrens in Polen, ZStW 1992, 472
  131. *Cieślak, Marian*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 26 marca 1976 r. sygn. II KR 20/76, PiP 1978/1 S. 171ff.
  132. *Cieślak, Marian*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego sygn. II KR 239/80 z dnia 18 sierpnia 1980 r. – Prokuratorskie przesłuchanie podejrzanego z udziałem organu śledczego, PiP 1981/4 S. 153ff.
  133. *Cieślak, Marian*, Polska procedura karna, 3. Aufl, Warszawa 1984, zit. *Cieślak*
  134. *Cieślak, Marian*, Przesłuchanie osoby podejrzanego o udział w przestępstwie, która nie występuje w charakterze podejrzanego, PiP 1964/5-6 S. 864ff.
  135. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Kierunki orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (lata 1980-83), Pal. 1984/10 S. 1ff.
  136. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego za drugie półrocze 1971 r., WPP 1972/2 S. 250ff.
  137. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego za rok 1973, Pal. 1974/12 S. 56ff.
  138. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (I półrocze 1975), Pal. 1976/2 S. 39ff.
  139. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (I półrocze 1976), Pal. 1976/6 S. 39ff.
  140. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (I półrocze 1976), Pal. 1976/12 S. 45ff.
  141. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (II półrocze 1976), Pal. 1977/8-9 S. 54ff.
  142. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (I półrocze 1977), Pal. 1978/1 S. 33ff.
  143. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (II półrocze 1977), Pal. 1978/7 S. 39ff.

144. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (I półrocze 1978), Pal. 1979/2 S. 68ff.
145. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (II półrocze 1978), Pal. 1979/6 S. 65ff.
146. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (I półrocze 1979), Pal. 1980/2 S. 34ff
147. *Cieślak, Marian/ Doda, Zbigniew*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego (II półrocze 1979), Pal. 1980/11-12 S. 81ff.
148. *Cieślak, Wojciech*, Brak lojalności organu procesowego jako okoliczność wyłączająca odpowiedzialność karną za złożenie fałszywych zeznań, in: Reforma prawa karnego. Propozycje i komentarze. Księga pamiątkowa Profesor Barbary Kunickiej-Michalskiej, Red. Jakubowska-Hara, Jolanta/ Nowak, Celina/ Skupiński, Jan, Warszawa 2008, S. 323ff., zit. *Cieślak*, FS-Kunicka-Michalska
149. *Cora, Łukasz*, Granice obowiązku działania sądu z urzędu. Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Warszawie z dnia 30 marca 2016 r., II AKA 37/16, GSP-Prz.Orz. 2016/4 S. 68ff., Lex Nr. 2039640
150. *Cora, Łukasz*, Gwarancje praw osób zatrzymanych na podstawie art. 244 § 1 k.p.k., PS 2008/10 S. 84ff.
151. *Cora, Łukasz*, Obowiązki organu zatrzymującego wynikające z art. 244 § 2 k.p.k., in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 472ff., zit. *Cora*, in: Węzłowe
152. *Cora, Łukasz*, Ponowne przesłuchanie małoletniego pokrzywdzonego w charakterze świadka – glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 16 kwietnia 2015 r. sygn. V KK 4/15, GSP-Prz.Orz. 2016/3 S. 51ff.
153. *Cora, Stanisław*, Funkcja orzekania sądu a potrzeba poszukiwania dowodów przez sąd – cz. I, Pal. 2006/3-4 S. 14ff.
154. *Cora, Stanisław*, Zasada legalizmu ścigania a zawiadomienie o przestępstwie, PiP 2010/10 S. 5ff.
155. *Cora, Stanisław*, Zwrot sprawy do uzupełnienia postępowania przygotowawczego a art. 397 k.p.k., PiP 2005/10 S. 49ff.
156. *Cornelius, Kai*, Konfrontationsrecht und Unmittelbarkeitsgrundsatz, NSTZ 2008, 244ff.
157. *Czabański, Jacek/ Warchol, Michał*, Prawo do milczenia czy prawo do kłamstwa, Prok. i Pr. 2007/12 S. 35ff.
158. *Czajka, Maciej*, Jawność akt sprawy przy stosowaniu tymczasowego aresztowania w postępowaniu przygotowawczym, MIDA 2011/1 S. 36ff.
159. *Czajka, Maciej*, W stronę kontradiktoryjności procesu karnego – głos sędziego, MIDA 2011/7 s. 48ff.
160. *Czapigo, Anna*, Osoba podejrzana jako podmiot uprawniony do wniesienia zażalenia na postanowienie o umorzeniu postępowania przygotowawczego, WPP 2009/2 S. 44ff.
161. *Czapigo, Anna*, Wyjaśnienia oskarżonego jako środek dowodowy w procesie karnym, WPP 2001/1 S. 61ff.
162. *Czapliński, Mariusz*, Zaskarżalność postanowienia w przedmiocie zawieszenia postępowania karnego, Prok. i Pr. 2015/9 S. 18ff.
163. *Czarnecki, Paweł*, Sprawozdania z dyskusji w ramach konferencji pt. Model postępowania przygotowawczego i sądowego (30.03.2010), Biul. KKPK 2010/1 S. 173ff.
164. *Czarnecki, Paweł*, Zdążyć przed panem... legislatorem. O inicjatywie Komisji Kodyfikacyjnej Prawa Karnego zmiany postępowania karnego, Pal. 2011/5-6 S. 194ff.
165. *Czebotar, Łukasz/ Łyżwa, Aneta/ Gądzik, Zuzanna/ Michalek, Aneta/ Świerczewska-Gąsiorowska, Aneta/ Tokarski, Mirosław*, Ustawa o Policji, Komentarz, 1. Aufl., Lex 2015, zit. PolGKom-Bearbeiter
166. *Czekaj, Mieczysław*, Problematyka pytań zadawanych przesłuchiwanym w nowym kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 1998/4 S. 15
167. *Czekaj, Mieczysław*, Swoboda wypowiedzi oskarżonego, Pal. 1988/7 S. 84ff.
168. *Czekaj, Mieczysław*, Udział obrońcy w postępowaniu przygotowawczym w nowym kodeksie postępowania karnego, Prok i Pr. 1998/1 S. 37ff.
169. *Czerniak, Dominika/ Jasiński, Wojciech*, Pouczenia osoby podejrzanej oraz podejrzanego o uprawnieniach i obowiązkach procesowych po nowelizacji Kodeksu postępowania karnego, PPIA 2015/100 S. 53ff.
170. *Dahm, Georg*, Die Grenzen des Parteiprozesses, ZStW 1932, 587ff.
171. *Dahs, Hans*, Absprachen im Strafprozess. Chancen und Risiken, NSTZ 1988, 153ff.
172. *Dahs, Hans*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 18. September 1990, 5 StR 396/90, JR 1991, 246ff.
173. *Dahs, Hans*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24. April 2003, 3 StR 181/02, NSTZ 2004, 451ff.
174. *Dahs, Hans*, Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO – immer wieder ein Problem, NSTZ 1999, 386ff.
175. *Dahs, Hans*, Der Eid – noch ein zeitgemäßes Instrument zur Wahrheitsermittlung im Strafprozeß?, in: Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eyrych, Heinz/ Odersky, Walter/ Säcker, Franz Jürgen, München 1989, S. 161ff., zit. *Dahs*, FS-Rebmann
176. *Dahs, Hans*, Zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren, NJW 1985, 1113ff.

177. *Dahs, Hans/ Langkeit, Jochen*, Das Schweigerecht des Beschuldigten und seine Auskunftsverweigerung als „verdächtiger Zeuge“, *NStZ* 1993, 213ff.
178. *Dallinger, Wilhelm*, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, *MDR* 1953, 400ff.
179. *Dallinger, Wilhelm*, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, *MDR* 1971, 897f.
180. *Dallmeyer, Jens*, Verletzt der zwangsweise Brechmitteleinsatz gegen Beschuldigte deren Persönlichkeitsrechte?, *StV* 1997, 606ff.
181. *Damaška, Mirjan*, Strukturmodelle der Staatsgewalt und ihre Bedeutung für das Strafverfahren. Eine vergleichende Untersuchung, *ZStW* 1975, 713ff.
182. *Daniluk, Paweł/ Kuczyńska, Hanna*, Gwarancje legalności przesłuchania – wybrane problemy, in: *Węzłowe problemy procesu karnego*, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 989ff., zit. *Daniluk/ Kuczyńska*, in: *Węzłowe*
183. *Dankowski, Juliusz*, Kilka uwag na temat wykładni art. 94 i 95 k.p.k., *PiP* 1964/2 S. 269ff.
184. *Daszkiewicz, Wiesław*, Dobrowolne poddanie się karze (*de lege ferenda*), *PiP* 1993/5 S. 14ff.
185. *Daszkiewicz, Wiesław*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 22 lutego 1978 r. sygn. I KR 12/78, *OSPIKA* 1979/7-8 S. 353ff.
186. *Daszkiewicz, Wiesław*, Glosa do wyroku SN z dnia 5 lutego 1982 r. sygn. IV KR 308/80, *PiP* 1984/6 S. 147ff.
187. *Daszkiewicz, Wiesław*, Prawo do obrony przed przekroczeniem podmiotowych granic orzekania (uwagi w związku z projektem k.p.k.), in: *Problemy kodyfikacji prawa karnego. Księga ku czci profesora Mariana Cieślaka*, Red. Waltoś, Stanisław, Kraków 1993, S. 337 ff., zit. *Daszkiewicz*, FS-Cieślak
188. *Daszkiewicz, Wiesław*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego (Prawo karne procesowe – 1973 r.), *PiP* 1974/6 S. 108ff.
189. *Daszkiewicz, Wiesław*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego (Prawo karne procesowe – II półrocze 1974), *PiP* 1975/12 S. 119ff.
190. *Daszkiewicz, Wiesław*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego (Prawo karne procesowe – I półrocze 1976), *PiP* 1977/3 S. 117ff.
191. *Daszkiewicz, Wiesław*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego (Prawo karne procesowe), *PiP* 1979/12 S. 99ff.
192. *Daszkiewicz Wiesław*, Samooskarżenie a prawo do milczenia, *PiP* 1974/2 S. 3ff.
193. *Daszkiewicz, Wiesław*, Swoboda wypowiedzi jako przesłanka ważności dowodu w procesie karnym, *PiP* 1979/8-9 S. 67ff.
194. *Daszkiewicz, Wiesław*, Taktyka kryminalistyczna a procesowe gwarancje jednostki i prawa obywatelskie, *PiP* 1985/3-4 S. 48ff.
195. *Dąbrowska-Kardas, Małgorzata*, W kierunku kontrydiktoryjności procesu karnego, *MIDA* 2011/3 S. 37ff.
196. *Deckers, Rüdiger*, Einige Bemerkungen zum Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009, das am 1.1.2010 in Kraft tritt, *StraFo* 2009, 441ff.
197. *Dedes, Chr.*, Grenzen der Wahrheitspflicht des Zeugen, *JR* 1983, 99ff.
198. *Degener, Wilhelm*, § 136a StPO und die Aussagefreiheit des Beschuldigten, *GA* 1992, 443ff.
199. *Deiters, Mark*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3. Juli 2007, 1 StR 3/07, *ZJS* 2008, 93ff.
200. *Dellingshausen, Ulrike*, Zum Anwesenheitsrecht eines Mitbeschuldigten bei der richterlichen Vernehmung des anderen Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren, in: *Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag*, Hrsg. Küper, Wilfried/ Welp, Jürgen, Heidelberg 1993, S. 685ff., zit. *Dellingshausen*, FS-Stree/Wessels
201. *Delventhal, Holger*, Die strafprozessualen Vereidigungsverbote unter besonderer Berücksichtigung des offensichtlich falsch aussagenden Zeugen, München 1990, zit. *Delventhal*
202. *Dencker, Friedrich*, Belehrung des Angeklagten über sein Schweigerecht und Vernehmung zur Person – Anmerkung zu BGH MDR 1974, S. 765ff., *MDR* 1975, 359ff.
203. *Dencker, Friedrich*, Zum Geständnis im Straf- und Strafprozessrecht, *ZStW* 1990, 51ff.
204. *Dencker, Friedrich/ Hamm, Rainer*, Der Vergleich im Strafprozeß, Frankfurt am Main 1988, zit. *Dencker/ Hamm*
205. *Derksen, Roland*, Anmerkung zum Beschluss von BGH vom 13. Mai 1996, GSSSt 1/96, *JR* 1997, 167ff.
206. *Derksen, Roland*, Das Auskunftsverweigerungsrecht des strafgerichtlich vernommenen Zeugen bei ungewisser Strafverfolgungsgefahr, *JuS* 1999, 1103ff.
207. *Derlatka, Marek*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 11 stycznia 2006 r. sygn. I KZP 49/05, *Pal.* 2007/11-12, S. 295ff.
208. *Detter, Klaus*, Der von Verteidigung geladene Sachverständige (Probleme des § 245 Abs. 2 StPO), in: *Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin*, Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, Köln-Berlin-Bonn-München 1994, S. 231ff., zit. *Detter*, FS-Salger
209. *Dingeldey, Thomas*, Das Prinzip der Aussagefreiheit im Strafprozeßrecht, *JA* 1984, 407ff.

210. *Doda, Zbigniew/ Gaberle, Andrzej*, Dowody w procesie karnym, Warszawa 1995, zit. *Doda/Gaberle*
211. *Doda, Zbigniew/ Grajewski, Jan*, Karnoprocesowe orzecznictwo Sądu Najwyższego (lata 1995-1996), PS 1997/11-12 S. 48ff.
212. *Doda, Zbigniew/ Grajewski, Jan*, Węzłowe problemy postępowania karnego w świetle orzecznictwa Sądu Najwyższego za lata 1991-1994. Część 1, PS 1996/5 S. 29ff.
213. *Dornach, Marcus*, Ist der Strafverteidiger aufgrund seiner Stellung als „Organ der Rechtspflege“ Mitgarant eines justizförmigen Strafverfahrens?, NStZ 1995, 57ff.
214. *Dölling, Dieter*, Über die Beschleunigung des Strafverfahrens, in: Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eser, Albin/ Goydke, Jürgen/ Maatz, Kurt Rüdiger/ Meurer, Dieter, München 2001, S. 101ff., zit. *Dölling*, FS-Meyer-Goßner
215. *Dölling, Dieter*, Verlesbarkeit schriftlicher Erklärungen und Auskunftsverweigerung nach § 55 StPO, NStZ 1988, 6ff.
216. *Drajewicz, Dariusz*, Czasowe usunięcie oskarżonego z sali rozpraw w postępowaniu karnym, PS 2014/7-8 S. 125ff.
217. *Drajewicz, Dariusz*, Dowodowe wykorzystanie wyników kontroli operacyjnej w postępowaniu karnym, Prok. i Pr. 2010/7-8 S. 165ff.
218. *Drajewicz, Dariusz*, Kontradiktoryjność procesu prze sądem I instancji w znowelizowanym KPK, Mon. Pr. 2014/21 S. 1119ff.
219. *Drajewicz, Dariusz*, Nieobecność oskarżonego na rozprawie głównej (art. 376 k.p.k.), Prok. i Pr. 2014/5 S. 25ff.
220. *Dreher, Eduard*, Staatsanwalt und Verteidigung. Eine Gegeüberstellung, in: Strafverfahren im Rechtsstaat. Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August 1985, Hrsg. Gössel, Karl Heinz/ Kauffmann, Hans, München 1985, S. 91ff., zit. *Dreher*, FS-Kleinknecht
221. *Drewicz, Marcin*, Skazanie bez rozprawy (art. 335 k.p.k.) i dobrowolne poddanie się odpowiedzialności (art. 387 k.p.k.) a przestępstwa o strukturze wielopodmiotowej, CzPKiNP 2015/3 S. 117ff.
222. *Dudek, Dariusz*, Konstytucyjna wolność człowieka a tymczasowe aresztowanie, Lublin 1999, zit. *Dudek*
223. *Dudka, Katarzyna*, Rola prokuratora w znowelizowanym postępowaniu karnym, Prok i Pr. 2015/1-2 S. 60ff.
224. *Dudka, Katarzyna*, Zwrot sprawy do uzupełnienia postępowania przygotowawczego w trybie art. 397 k.p.k., CzPKiNP 2004/1 S. 147ff.
225. *Dudka, Katarzyna*, Kontradiktoryjność postępowania jako standard rzetelnego procesu karnego, in: Problemy penologii i praw człowieka na początku XXI stulecia, Księga poświęcona pamięci Profesora Zbigniewa Hołdy, Red. Stańdo-Kawecka, Barbara/ Krajewski, Krzysztof, Warszawa 2011, S. 155ff., zit. *Dudka*, FS-Hołda
226. *Dudka, Katarzyna*, Udział pokrzywdzonego w czynnościach postępowania przygotowawczego, in: Problemy znowelizowanej procedury karnej. Materiały konferencji naukowej Rzeszów-Czarna 17-18 października 2003 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna/ Kłak, Czesław Paweł, Zakamycze 2004, S. 339ff., zit. *Dudka*, in: Problemy
227. *Dudka, Katarzyna (Red.)/ Janicz, Małgorzata/ Kulesza, Cezary/ Matras, Jarosław/ Paluszkiwicz, Hanna* Kodeks postępowania karnego. Komentarz, 2. Aufl., Lex 2020, zit. *Dudka(KPK)-Bearbeiter*
228. *Duttge, Gunnar*, Möglichkeiten eines Konsensualprozesses nach deutschen Strafprozessrecht, Duttge, ZStW 2003, 539ff.
229. *Duttge, Gunnar/ Schoop, Christian*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 3. März 2005, GSSt 1/04, StV 2005, 421ff.
230. *Duży, Jerzy*, Zasada legalizmu a cele procesu karnego, PiP 2011/2 S. 62ff.
231. *Dünnebier, Hanns*, Die Verbindung von Strafsachen nach §§ 2 bis 4, 13 StPO, JR 1975, 1ff.
232. *Dziergawka, Anna*, Subsydiarny akt oskarżenia w świetle nowelizacji dokonanej ustawą z dnia 19 lipca 2019 r., Prok. i Pr. 2020/1 S. 152ff.
233. *Dziesiński, Piotr*, Odpowiedzialność karna za przestępstwo składania fałszywych zeznań (art. 233 k.k.), Prokurator 2007/3-4 S. 147ff.
234. *Ebsen, Ebe*, Bericht aus der Praxis. Immer noch unklar: Begründungspflicht und Prüfungsrecht bei Anträgen auf richterliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren (§ 162 StPO), NStZ 2007, 501ff.
235. *Eichel, Florian*, Wann Schweigen wirklich Gold ist – die Unterschiede der Verwertung früherer Aussagen von Angeklagten und Zeugen bei Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung, JA 2008, 631ff.
236. *Eckstein, Ken*, Ermittlungen zu Lasten Dritter, Tübingen 2013, zit. *Eckstein*
237. *Eichstaedt, Krzysztof*, Ponownie na temat sędziego śledczego, Prok. i Pr. 2005/1 S. 98ff.
238. *Eichstaedt, Krzysztof Zygmunt*, Zarządzenie przez sąd kontroli operacyjnej w ujęciu procesowym, Prok. i Pr. 2003/9 S. 28ff.
239. *Eidam, Lutz*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 16. September 2004, 4 StR 84/04, StV 2005, 201ff.
240. *Eisele, Jörg*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 29. November 2006, 1 StR 493/06, JR 2007, 303f.



241. *Eisele Jörg*, Die Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte der EMRK im deutschen Strafprozess aus dem Blickwinkel des Revisionsrecht, JR 2004, 12ff.
242. *Eisele, Jörg*, Strafrecht – Besonderer Teil I Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 2. Aufl., Stuttgart 2012, zit. *Eisele*
243. *Eisenberg, Ulrich*, Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar, 6. Aufl., München 2008, zit. *Eisenberg*, Beweisrecht
244. *Eisenberg, Ulrich*, Persönliche Beweismittel in der StPO, Eine kommentierende Erläuterung der Vorschriften zum Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, München 1993, zit. *Eisenberg*, Persönliche
245. *Eisenberg, Ulrich/ Conen, Stefan*, § 152 II StPO: Legalitätsprinzip im gerichtsfreien Raum?, NJW 1998, 2241ff.
246. *Ellbogen, Klaus*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 9. Juni 2009, 4 StR 170/09, NStZ 2010, 464f.
247. *Endriss, Rainer*; Vom Fragerecht des Beschuldigten im Vorverfahren, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Hilher, Hans/ Mehle, Volkmar/ Widmaier, Gunter, Berlin-New York 2002, S. 65ff., zit. *Endriss*, FS-Rieß
248. *Engländer, Armin*, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 6. Aufl., Heidelberg-München-Landsberg-Frechen-Hamburg 2013, zit. *Engländer*
249. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengericht, vom 5. September 2016, Druck 18/9534, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809534.pdf>, zit. Entwurf
250. *Erb, Volker*; Verbotene Vernehmungsmethoden als staatlich veranlaßte Beeinträchtigungen der Willensfreiheit, in: Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, Hrsg. Dannecker, Gerhard/ Langer, Winrich/ Ranft, Otfried/ Schmitz, Roland/ Brammsen, Joerg, Köln-Berlin-München 2007, S. 863ff., zit. *Erb*, FS-Otto
251. *Eschelbach, Ralf*; Regina Probationum, in: Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, Hrsg. Bernsmann, Klaus/ Fischer, Thomas, Berlin-New York 2011, S. 115ff., zit. *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan
252. *Eser, Albin*; Aussagefreiheit und Beistand des Verteidigers im Ermittlungsverfahren. Rechtsvergleichende Beobachtungen zur Rechtsstellung des Beschuldigten, ZStW 1967, 656ff.
253. *Eser, Albin*; Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa. Orientierung an polizeilicher Effektivität oder an rechtsstaatlichen Grundsätzen?, ZStW 1996, 86ff.
254. *Eser, Albin*; Funktionswandel strafrechtlicher Prozeßmaximen: Auf dem Weg zur „Reprivatisierung“ des Strafverfahrens?, ZStW 1992, 361ff.
255. *Esser, Robert*; Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3. Dezember 2004, 2 StR 156/04, JR 2005, 248ff.
256. *Esser, Robert*; Anmerkung zur Entscheidung des EGMR vom 17. November 2005, 73047/01, NStZ 2007, 106ff.
257. *Esser, Robert*; Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht. Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, Berlin 2002, zit. *Esser*
258. *Esser, Robert*; Grenzen für verdeckte Ermittlungen gegen inhaftierte Beschuldigte aus dem europäischen *nemo-tenetur*-Grundsatz, JR 2004, 98ff.
259. *Esser, Robert*; Urheberrechtsverletzungen durch Tauschbörsennutzer im Internet. Zum Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach § 496e StPO, GA 2010, 65ff.
260. *Fahl, Christian/ Geraats, Martin*; Absprachen im Strafprozess, JA 2009, 791ff.
261. *Fahrenhorst, Irene*; Grenzen strafloser Selbstbegünstigung, JuS 1987, 707ff.
262. *Faller, Hans*; Verfassungsrechtliche Grenzen des Opportunitätsprinzips im Strafprozeß, in: Festgabe für Theodor Maunz zum 70. Geburtstag am 1. September 1971, Hrsg. Spanner, Hans/ Lerche, Peter/ Zacher, Hans/ Badura, Peter/ Campenhausen von, Axel, München 1971, S. 69ff., zit. *Faller*, FS-Maunz
263. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 7. Juni 1983, 5 StR 409/81, JR 1984, 341ff.
264. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 27. Februar 1992, 5 StR 190/91, JR 1992, 385ff.
265. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 12. Dezember 1993, 1 StR 475/93, JZ 1994, 686f.
266. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 20. Dezember 1995, 5 StR 445/95, StV 1997, 57ff.
267. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 20. Dezember 1995, 5 StR 680/94, NStZ 1996, 289f.
268. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28. April 1987, 5 StR 666/86, JZ 1987, 937ff.
269. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Urteil des BGH vom 27. September 1989, 3 StR 188/89, StV 1990, 195f.
270. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Urteil des BGH vom 21. Juni 1995, 2 StR 758/94, StV 1996, 77ff.
271. *Fezer, Gerhard*; Anmerkung zum Urteil des BGH vom 25. Juli 2000, 1 StR 169/00, JZ 2001, 363f.

272. *Fezer, Gerhard*, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Hrsg. Küper, Wilfried/ Welp, Jürgen, Heidelberg 1993, S. 663ff., zit. *Fezer*, FS-Stree/Wessels
273. *Fezer, Gerhard*, Inquisitionsprozess ohne Ende?, NStZ 2010, 177ff.
274. *Fezer, Gerhard*, Rechtsschutz gegen erledigte strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Schluß), Jura 1982, 126ff.
275. *Fezer, Gerhard*, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht, JZ 1996, 602
276. *Fezer, Gerhard*, Wider die „Beweiswürdigungs-Lösung“ des BGH bei verfahrensfehlerhafter Beweiserhebung, in: Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, Hrsg. Dölling, Dieter/ Erb, Volker, Heidelberg 2002, S. 627ff., zit. *Fezer*, FS-Gössel
277. *Fezer, Gerhard*, Zum „Missbrauch“ des Beweisantragsrechts in einem Extremfall, in: Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag am 18. September 2004, Hrsg. Heinrich, Berndt/ Hilgendorf, Eric/ Mitsch, Wolfgang/Sternberg-Lieben, Detlev, Bielefeld 2004, S. 475ff., zit. *Fezer*, FS-Weber
278. *Filar, Marian*, Dowód z DNA – nowa epoka prawa dowodowego czy zawiedzione nadzieje, in: Współczesne problemy procesu karnego i jego efektywności. Księga pamiątkowa profesora Andrzeja Bulsiewicza, Red. Marek, Andrzej, Toruń 2004, S. 47ff. zit. *Filar*, FS-Bulsiewicz
279. *Filar, Marian*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 20 września 2007 r. sygn. I KZP 26/07, OSP 2008/4 S. 307ff.
280. *Filar, Marian* (Red.)/ *Berent, Marcin/ Bojarski, Janusz/ Bojarski, Marek/ Czarnecki, Pawel/ Filipkowski, Wojciech/ Górniok, Oktawia/ Guzik-Makaruk, Ewa Monika/ Hoc, Stanisław/ Hofmański, Piotr/ Kalitowski, Michał/ Kulik, Marek/ Paprzycki, Lech Krzysztof/ Pływaczewski, Emil W./ Radecki, Wojciech/ Sakowicz, Andrzej/ Siwik, Zygfryd/ Stefańska, Blanka Julia/ Stefański, Ryszard A./ Tyszkiewicz, Leon/ Wąsek, Andrzej/ Wilk, Leszek*, Kodeks karny. Komentarz, 5. Aufl., WK 2016, zit. F/Kom-Bearbeiter
281. *Fincke, Martin*, Zum Begriff des Beschuldigten und den Verdachtsgraden, ZStW 1983, 918ff.
282. *Fingas, Maciej*, Bezpośrednie stosowanie dyrektywy 2012/13 w zakresie dostępu obrony do akt sprawy w procesie karnym. Glosa do postanowienia Sądu Apelacyjnego w Gdańsku z dnia 8 kwietnia 2020 r., II Akz 207/20, Pal. 2020/12 S. 91ff.
283. *Fischer, Jürgen*, Zum Rollentausch zwischen Zeugen und Angeklagten, StV 1981, 85ff.
284. *Fischer, Thomas*, Absprache-Regelung: Problemlösung oder Problem?, StraFo 2009, 177ff.
285. *Fischer, Thomas*, Die Fortwirkung von Zeugnisverweigerungsrecht nach Verfahrenstrennung. Zum Begriff des Beschuldigten in § 52 Abs. 1 StPO, JZ 1992, 570ff.
286. *Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Beck'sche Kurz-Kommentare, 59. Aufl., München 2012, zit. *Fischer*
287. *Forkert-Hoser, Sandra*, Vorermittlungen im Strafprozessrecht. Erhebung und Verwendung von Daten vor dem Anfangsverdacht, Mannheim 2010, zit. *Forkert-Hoser*
288. *Franke, Ulrich*, Die Rechtsprechung des BGH zum Täter-Opfer-Ausgleich, NStZ 2003, 410ff.
289. *Franke, Ulrich*, Unterbliebene Pflichtverteidigerbeordnung im Ermittlungsverfahren - § 141 III 1 StPO im Spannungsfeld zwischen Verwertungsverbot und sog. Beweiswürdigungslösung, GA 2002, 573ff.
290. *Frehsee, Detlev*, „Strafverfolgung“ von strafunmündigen Kindern, ZStW 1988, 290ff.
291. *Freund, Georg*, Der Zweckgedanke im Strafrecht?, GA 1995, 4ff.
292. *Frister, Helmut*, Der Anspruch des Beschuldigten auf Mitteilung der Beschuldigung aus Art. 6 Abs. 3 Lit. a EMRK, StV 1998, 159f.
293. *Frister, Helmut*, Der Lügendetektor – Zulässiger Beweis oder unzulässige Vernehmungsmethode, ZStW 1994, 303ff.
294. *Füllkrug, Michael*, Neue Formen der Kriminalitätsbekämpfung und ihre Auswirkungen auf das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, ZRP 1984, 193ff.
295. *Füllkrug, Michael*, Unzulässige Vorteilszusicherung als verbotene Vernehmungsmethode – zugleich ein Beitrag zur Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten, MDR 1989, 119ff.
296. *Gaberle, Andrzej*, Dowody w sądowym procesie karnym. Teoria i praktyka, 2. Aufl., Warszawa 2010, zit. *Gaberle*
297. *Gabriel-Węglowski, Michał*, Komentarz do rozporządzenia – Regulamin wewnętrznego urzędowania powszechnych jednostek prokuratury, Lex 2012, zit. *Gabriel-Węglowski*
298. *Gabriel-Węglowski, Michał*, Uwagi o linii orzeczniczej Sądu Najwyższego w przedmiocie wydania postanowienia o przedstawieniu zarzutów, PS 2013/2 S. 32ff.
299. *Gadecki, Bartłomiej*, Możliwość wykorzystania dowodu uzyskanego w wyniku kontroli operacyjnej. Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 28 czerwca 2018 r., sygn. I KZP 4/18, Lex Nr. 2509692
300. *Gadomska, Anna/ Malinowska-Krutul, Karolina*, Instytucja skazania bez rozprawy z perspektywy sądu, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 759ff., zit. *Gadomska/ Malinowska-Krutul*, in: Węzłowe
301. *Gaede, Karsten*, Anmerkung zum Urteil des EGMR von 5. November 2002 Beschwerde Nr. 48539/99,

- StV 2003, 260ff.
302. *Gaede, Karsten*, Parteirechte der Verteidigung im deutsche Inquisitionsprozess – das Beispiel des Vernehmungs- und Fragerechts. Zur gebotenen Aufwertung des Fragerechts der Verteidigung insbesondere in der Hauptverhandlung eines nicht nur pro forma reformierten Inquisitionsprozesses, StV 2012, 51ff.
  303. *Gajewska-Kraczkowska, Hanna/ Girdwoyń, Katarzyna/ Głębocka, Justyna/ Gontarski, Waldemar/ Jagiellowicz, Łukasz/ Komar-Nalepa, Aleksandra, Kruszyński, Piotr (Red.)/ Malinowski, Łukasz/ Pawelec, Szymon/ Pożaroszczyk, Dariusz/ Warchoń, Marcin/ Wiśniewski, Łukasz*, System prawa karnego procesowego. Band II. Proces karny – rozwiązania modelowe w ujęciu prawnoporównawczym, Warszawa 2014, zit. *System-Bearbeiter*
  304. *Gajowniczek-Pruszyńska, Katarzyna/ Zwierz, Marta*, Gwarancje sprawiedliwosci proceduralnej wobec zastrzymanyh a elementarne standardy demokratycznego państwa prawnego, Pal. 2017/10 S. 31ff.
  305. *von Galen, Margarete*, Anmerkung zum Beschluss des LG Hamburg vom 15. Oktober 2010, 608 Qs 18/10, NJW 2011, 945
  306. *Gallandi, Volker*, Anmerkung zum Beschluss des BVerG vom 27. Januar 1987, 2 BvR 1133/86, NSTz 1987, 420f.
  307. *Garlicki, Leszek (Red.)/ Hofmański, Piotr/ Wróbel, Andrzej*, Konwencja o Ochronie Praw Człowieka i Podstawowych Wolności. Komentarz do art. 1-18, Tom I, zit. *EMRK-Kom-Bearbeiter*
  308. *Garwol, Milena*, Proceduralne aspekty tzw. skazania bez przeprowadzenia rozprawy po wejściu w życie nowelizacji z 11 marca 2016 r., CzPKiNP 2016/3 S. 55ff.
  309. *Gawroński, Tadeusz*, Glosa do uchwały Całej Izby Karnej z dnia 18.II.1961 r., sygn VI KO 29/59, NP 1961/10 S. 1347ff.
  310. *Geerds, Friedrich*, Auskunftsverweigerungsrecht oder Schweigebefugnis? Zur Problematik der §§ 55, 56 StPO, in: Studien zur Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Ulrich Stock zum 70. Geburtstag am 8. Mai 1966, Hrsg. Spindel, Günter, Würzburg 1966, S. 171ff., zit. *Geerds, FS-Stock*
  311. *Geerds, Friedrich*, Durchsuchungen von Personen, Räumen und Sachen – strafprozessuale Probleme und kriminalistische Erkenntnisse, in: Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Rieß, Peter/ Wendisch, Günter, Berlin 1982, S. 171ff., zit. *Geerds, FS-Dünnebier*
  312. *Geerds, Friedrich*, Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer, GA 1965, 321ff.
  313. *Geilen, Gerd*, Grundfragen der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), Jura 1984, 251ff.
  314. *Geilen, Gerd*, Missbräuchliche Unterbrechung der Verjährung, in Strafrecht. Biorecht. Rechtsphilosophie. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, Hrsg. Amelung, Knut/ Beulke, Werner/ Lilie, Hans/ Rosenau, Henning/ Rüping, Hinrich/ Wolfslast, Gabriele, Heidelberg 2003, S. 89ff., zit. *Geilen, FS-Schreiber*
  315. *Gensikowski, Piotr*, Instytucja odstąpienia od ukarania przewidziana w art. 343 kpk w świetle projektu Komisji Kodyfikacyjnej, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 96ff.
  316. *Geppert, Klaus*, Das Legalitätsprinzip, Jura 1982, 139ff.
  317. *Geppert, Klaus*, Der Zeugenbeweis (I), Jura 1991, 80ff.
  318. *Geppert, Klaus*, Der Zeugenbeweis (Schluß), Jura 1991, 132ff.
  319. *Geppert, Klaus*, Grundfragen der Aussagedelikte (§§ 153ff. StGB), Jura 2002, 173ff.
  320. *Geppert, Klaus*, Kontroll- und Förderungspflicht des Ermittlungsrichters, DRiZ 1992, 405ff.
  321. *Geppert, Klaus*, Materiell-rechtliche und strafprozessuale Grundfragen zum Thema „Alkohol und Verkehrsstrafrecht“ - OLG Köln, Urteil vom 17.12.1985 – 1 Ss 318/85, Jura 1986, 532ff.
  322. *Geppert, Klaus*, Nochmals, doch immer wieder: Zum Beginn der „Beschuldigten“-Eigenschaft, in: Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, Hrsg. Hoyer, Andreas/ Müller, Henning Ernst/ Pawlik, Michael/ Wolter, Jürgen, Heidelberg-München-Landsberg-Berlin 2006, S. 675ff., zit. *Geppert, FS-Schroeder*
  323. *Geppert, Klaus*, Notwendigkeit und rechtliche Grenzen der „informativischen Befragung“ im Strafverfahren, in: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, Hrsg. Herzberg, Rolf Dietrich, Köln-Berlin-Bonn-München 1985, S. 323ff., zit. *Geppert, FS-Oehler*
  324. *Geppert, Klaus*, Welche Bedeutung hat die Nichtbeachtung strafprozessualer Vorschriften für die Strafbarkeit nach den §§ 153 ff StGB?, Jura 1988, 496ff.
  325. *Geppert, Klaus*, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des Vortäuschens einer Straftat (§ 145d StGB), Jura 2000, 383ff.
  326. *von Gerlach, Jürgen*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 14. Mai 1968, 1 StR 552/67, JR 1969, 149ff.
  327. *von Gerlach, Jürgen*, Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft im Ermittlungsverfahren, NJW 1969, 776ff.
  328. *von Gerlach, Jürgen*, Die Vernehmung von Mitangeklagten als Zeugen, NJW 1964, 2397f.
  329. *Gerson, Oliver Harry*, Das Recht auf Beschuldigung: Strafprozessuale Verfahrensbalance durch kommuni-

- kative Autonomie, Berlin-Boston 2016, zit. *Gerson*
330. *Gesamtes Strafrecht StGB/StPO/Nebengesetze Handkommentar*, Hrsg. Dölling, Dieter/ Duttge, Gunnar/ Rössner, Dieter, 3. Aufl., Baden-Baden 2013, zit. *GS-HK-Bearbeiter*
  331. *Geyer, August*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, zit. *Geyer*
  332. *Gierula, Iwona*, Obróńca a kłamstwo. Uwagi na tle karnoprawnych granic wykonywania obrony, PS 2012/9 S. 40ff.
  333. *Giezek, Jacek*, Kontradyktoryjność procesu karnego – uwagi wprowadzające, in: Konferencje Izby Adwokackiej we Wrocławiu. Adwokatura jako uczestnik procesu legislacyjnego, Band V, Red. Giezek, Jacek/ Malicki, Andrzej, Warszawa 2012, S. 27ff., zit. *Giezek, KIA/V*
  334. *Giezek, Jacek (red.)/ Gruszecka, Dagmara/ Kłaczyńska, Natalia/ Łabuda, Grzegorz/ Muszyńska, Anna/ Razowski, Tomasz*, Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Lex 2014, zit. *Giezek(KK)-Bearbeiter*
  335. *Gil, Damian*, Prawo do obrony w świetle ostatnich nowelizacji kodeksu postępowania karnego – zagadnienia wybrane, Ius Nov. 2016/4 S. 120ff.
  336. *Gintowt-Jankowicz, Maria*, Zdanie odrębne do wyroku Trybunału Konstytucyjnego z dnia 28 listopada 2007 r. sygn K 39/07, Lex 319447
  337. *Girdwoyń, Piotr*, Pobranie materiału do celów identyfikacyjnych w niemieckiej procedurze karnej, in: Problemy prawa i procesu karnego. Księga poświęcona pamięci profesora Alfreda Kaftala, Red. Rejman, Genowefa/ Bieńkowska, Beata T./ Jędrzejewski, Zbigniew/ Mierzejewski, Piotr, Warszawa 2008, S. 85ff., zit. *Girdwoyń, FS-Kaftal*
  338. *Girdwoyń, Piotr*, Przesłuchanie podejrzanego w niemieckim procesie karnym, in: Gaudium in litteris est. Księga jubileuszowa ofiarowana Pani Profesor Genowefie Rejman z okazji osiemdziesiątych urodzin, Red. Gardocki, Lech/ Królikowski, Michał/ Walczak-Zochowska, Anna, Warszawa 2005, S. 561ff. zit. *Girdwoyń, FS-Rejman*
  339. *Girdwoyń, Piotr*, Zarys kryminalistycznej taktyki obrony, 1. Aufl., Zakamycze 2004, zit. *Girdwoyń*
  340. *Girdwoyń, Piotr*, Zarys niemieckiego procesu karnego, Białystok 2006, zit. *Girdwoyń, Zarys*
  341. *Gizbert-Studnicki, Tomasz*, Prawda sądowa w postępowaniu cywilnym, PiP 2009/7 S. 5ff.
  342. *Glaser, Julius*, Handbuch des Strafprozesses, Leipzig 1883, zit. *Glaser*
  343. *Glaser, Stefan*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 11 kwietnia 1935 r. sygn. 2 K 194/35, OSP 1936 S. 215ff.
  344. *Goldschmidt, James*, Der Prozess als Rechtslage. Eine Kritik des Prozessualen Denkens, Berlin 1925, zit. *Goldschmidt*
  345. *Golik, Cezary*, Funkcja gwarancyjna instytucji przedstawienia zarzutów, WPP 2021/2 S. 5ff.
  346. *Golik, Cezary*, Instytucja przedstawienia zarzutów w świetle naczelnych zasad procesu karnego, Prok. i Pr. 2020/9 S. 54ff.
  347. *Golik, Cezary*, Moment procesowej skuteczności przedstawienia zarzutów w sposób uproszczony, Prok. i Pr. 2020/2 S. 16ff.
  348. *Golik, Cezary*, Pozaprosesowe skutki przedstawienia zarzutu popełnienia przestępstwa, Prok. i Pr. 2019/7-8 S. 81ff.
  349. *Golik, Cezary*, Przedmiot zobowiązania nakładanego na oskarżyciela publicznego w trybie art. 396a k.p.k. – rozważania na kanwie wyroku Sądu Najwyższego z dnia 24 stycznia 2018 r., sygn. III KK 253/17, Prok. i Pr. 2020/6 S. 45ff.
  350. *Golik, Cezary*, Wydanie postanowienia o przedstawieniu zarzutów, Prok. i Pr. 2014/9 S. 84ff.
  351. *Gollwitzer, Walter*, Gerechtigkeit und Prozeßwirtschaftlichkeit. Einige Gedanken zum knappen Gut der Rechtsgewährung, in: Strafverfahren im Rechtsstaat. Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August 1985, Hrsg. Gössel, Karl Heinz/ Kauffmann, Hans, München 1985, S. 147ff., zit. *Gollwitzer, FS-Kleinknecht*
  352. *Gontarski, Waldemar*, Granice legalności prowokacji policyjnej – opinia prawna sporządzona na zlecenie Kancelarii Sejmu RP 13 lipca 2017 r., Gaz. Sąd. 2007/11 S. 12ff.
  353. *Gontarski, Waldemar*, Prawda w postępowaniu karnym, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprosesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 187ff., zit. *Gontarski, in: Pojęcie*
  354. *Goss, Marta*, Cofnięcie aktu oskarżenia przez oskarżyciela publicznego, Prok. i Pr. 2014/3 S. 46ff.
  355. *Goss, Marta*, Oskarżenie posiłkowe na gruncie projektowanej zmiany kodeksu postępowania karnego, Pal. 2013/5-6 S. 35ff.
  356. *Göbel, Klaus*, Strafprozess, in der Reihe: Handbuch der Rechtspraxis, 7. Aufl., München 2009, zit. *Göbel*
  357. *Görcke, Hans-Helmuth*, Weisungsgebundenheit und Grundgesetz (Ein Beitrag zur Neuordnung des Staatsanwaltsrechts), ZStW 1961, 561ff.
  358. *Göres, Ulrich L./ Kleinert, Jens*, Die Liechtensteinische Finanzaffäre – Steuer- und steuerstrafrechtliche Konsequenzen, NJW 2008, 1353ff.
  359. *Görgen, Friedrich*, Die Polizei als Staatsanwaltschaft vor der Staatsanwaltschaft?, DRiZ 1976, 296ff.

360. *Gössel, Karl Heinz*, Die Beweisverbote im Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland, GA 1991, 483ff.
361. *Gössel, Karl Heinz*, Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtstaatlichen Strafverfahren, in: Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Rieß, Peter/ Wendisch, Günter, Berlin 1982, S. 121ff., zit. *Gössel*, FS-Dünnebieber
362. *Götz, Hansjörg*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Stuttgart von 26. Oktober 2007, 1 Ss 532/07, NSTZ 2008, 239f.
363. *Górecki, Rajmund*, Przedmiot zeznań świadka w procesie karnym, WPP 1979/2 S. 218ff.
364. *Górecki, Rajmund*, Rola i znaczenie dowodowe zeznań świadka w procesie karnym, NP 1980/4 S. 81ff.
365. *Górecki, Rajmund*, Świadek w postępowaniu przygotowawczym, Warszawa-Poznań 1987, zit. *Górecki*
366. *Graalmann-Scheerer, Kirsten*, DNA-Massentest *de lege lata* und *de lege ferenda*, NSTZ 2004, 297ff.
367. *Graf zu Dohna, Alexander*, Das Strafprozeßrecht, 3. Aufl., Berlin 1929, zit. *Graf zu Dohna*
368. *Grajewski, Jan*, Przebieg procesu karnego, 5. Aufl., Warszawa 2012, zit. *Grajewski*
369. *Grajewski, Jan/ Steinborn, Sławomir*, Przebieg procesu karnego, 5. Aufl., Warszawa 2012, zit. *Grajewski/ Steinborn*
370. *Grajewski, Jan/ Steinborn, Sławomir*, Zasada prawdy materialnej jako granica upraszczania procesu karnego, in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasieczyn 15-16 października 2005 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 207ff., zit.: *Grajewski/Steinborn*, in: Prawda
371. *Gramse, Falko*, Zum Anfangsverdacht einer Trunkenheitsfahrt, NZV 2002, 17ff.
372. *Grasnick, Walter*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 27. Mai 2009, 1 StR 99/09, NSTZ 2010, 158
373. *Grochowski, Jacek*, Postawienie w stan podejrzenia w trybie art. 276 k.p.k., Probl. PK 1988/14 S. 55ff.
374. *Groß, Karl-Heinz*, Zur Notwendigkeit des strafrechtlichen Anfangsverdachts – Keine falschen Umkehrschlüsse aus § 152 Abs. 2 StPO, in: Festschrift für Hans Dahs, Hrsg. Widmaier, Gunter/ Lesch, Heiko/ Müssig, Bernd/ Wallau, Rochus, Köln 2005, S. 249ff., zit. *Groß*, FS-Dahs
375. *Gruszecka, Dagmara*, Zasięg prawa do obrony w kontekście odpowiedzialności za fałszywe zeznania, CzPKiNP 2010/2 S. 139ff.
376. *Gruza, Ewa/ Rasz, Aleksandra*, Procesowo-kryminalistyczne aspekty podsłuchu, St. Iur. 2006/46 S. 109ff.
377. *Grüner, Gerhard*, Zur Rechtskreistheorie des BGH im Revisionsverfahren – BGHSt 38, 302, JuS 1994, 193ff.
378. *Grünwald, Gerald*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 30. April 1968, 1 StR 625/67, JZ 1968, 752ff.
379. *Grünwald, Gerald*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 7. Juni 1983, 5 StR 409/81, JZ 1983, 717ff.
380. *Grünwald, Gerald*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28. April 1987, 5 StR 666/86, StV 1987, 470ff.
381. *Grünwald, Gerald*, Beweisverbote und Verwertungsverbote im Strafverfahren, JZ 1966, 489ff.
382. *Grünwald, Gerald*, Die Verfahrensrolle des Mitbeschuldigten, in: Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Hrsg. Kohlmann, Günter, Band II Strafrecht, Prozessrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht, Köln 1983, S. 493ff., zit. *Grünwald*, FS-Klug
383. *Grünwald, Gerald*, Menschenrechte im Strafprozeß, StV 1987, 453ff.
384. *Grünwald, Gerald*, Probleme der Gegenüberstellung zum Zwecke der Wiedererkennung, JZ 1981, 423ff.
385. *Grünwald, Gerald*, Zur Problematik des Zeugeneides, in: Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, Hrsg. Geppert, Klaus/ Bohnert, Joachim/ Rengier, Rudolf, Tübingen 1992, S. 311ff., zit. *Grünwald*, FS-Schmitt
386. *Grzegorzczak, Kazimierz*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego – Izby Karnej z dnia 27 czerwca 2001 r. sygn. III KKN 44/01, WPP 2002/3 S. 163ff.
387. *Grzegorzczak, Kazimierz*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego – Izby Administracyjnej, Pracy i Ubezpieczeń Społecznych z dnia 13 stycznia 2000 r. sygn. III RN 116/99, WPP 2002/4 S. 135ff.
388. *Grzegorzczak, Tomasz*, Dowody w procesie karnym, Warszawa 1998, zit. *Grzegorzczak*, Dowody
389. *Grzegorzczak, Tomasz*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 4 kwietnia 1989 r. sygn. UR 126/89, PiP 1990/10 S. 119ff.
390. *Grzegorzczak, Tomasz*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 1 grudnia 1994 r. sygn. III KRN 120/94 i uchwały z dnia 8 lutego 1995 r. sygn. I KZP 37/94, PiP 1995/7 S. 106ff.
391. *Grzegorzczak, Tomasz*, Karnoprocesowe zatrzymanie osoby (uwagi na tle projektu nowego k.p.k.), Prz. Pol. 1992/4 S. 63ff.
392. *Grzegorzczak, Tomasz*, Kodeks postępowania karnego, Tom I, Artykuły 1-467, Komentarz, 6. Aufl., Lex 2014, zit. *Grzegorzczak-2*
393. *Grzegorzczak, Tomasz*, Kodeks postępowania karnego oraz ustawa o świadku koronnym. Komentarz, 5. Aufl., Warszawa 2008, zit. *Grzegorzczak-1*
394. *Grzegorzczak, Tomasz*, obrońca i pełnomocnik z urzędu w postępowaniu karnym od 1 lipca 2015 r. in: obrońca i pełnomocnik w procesie karnym po 1 lipca 2015 r. Przewodnik po zmianach, Warszawa 2015,

- Red. Wiliński, Paweł, S. 46ff., zit. *Grzegorzcyk*, in: *Obróńca*
395. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Odstąpienie oskarżyciela od oskarżenia w sprawach o przestępstwa ścigane z urzędu, in: *Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesora Zofii Świdy*, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 295ff., zit. *Grzegorzcyk*, FS-Świda
396. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Postępowanie przygotowawcze w świetle nowelizacji z dnia 27 września 2013 r. i rola w nim prokuratora w aspekcie sądowego stadium procesu, *Prok. i Pr.* 2015/1-2 S. 26ff.
397. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Procesowa i pozaprocesowa kontrola rozmów jako legalne wkraczanie w sferę konstytucyjnie chronionej wolności i tajemnicy komunikowania się, po zmianie przepisów w tej materii w 2011, in: *Państwo prawa i prawo karne. Księga Jubileuszowa Profesora Andrzeja Zolla*, tom II, Red. Kardas, Piotr/ Sroka, Tomasz/ Wróbel, Włodzimierz, Warszawa 2012, S. 1601ff., zit. *Grzegorzcyk*, FS-Zoll
398. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Wniosek oskarżonego o skazanie go bez przeprowadzenia postępowania dowodowego na rozprawie, *PS* 2000/1 S. 16ff.
399. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Wybrane zagadnienia najnowszej nowelizacji procedury karnej, *PiP* 2003/8 S. 3ff.
400. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Wykorzystywanie i przekształcanie materiałów operacyjnych w materiał dowodowy w postępowaniu karnym, in: *Przestępczość zorganizowana. Świadek koronny. Teryoryzm w ujęciu praktycznym*, Red. Pływaczewski, Emil, 1. Aufl., Zakamycze 2005, S. 221ff., zit. *Grzegorzcyk*, in: *Przestępczość*
401. *Grzegorzcyk, Tomasz*, Zażalenie w postępowaniu przygotowawczym po nowelizacji k.p.k., *Prok. i Pr.* 2008/3 S. 5ff.
402. *Grzegorzcyk, Tomasz/ Tylman, Janusz*, *Polskie postępowanie karne*, 9. Aufl., Warszawa 2014, zit. *Grzegorzcyk/ Tylman*
403. *Grzeszczyk, Wincenty*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 8 stycznia 2008 r. sygn. V KK 416/07, *Prok. i Pr.* 2008/10 S. 166ff.
404. *Grzeszczyk, Wincenty*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 17 stycznia 1980 r. sygn. I KR 35/79 (dot. wykładni art. 257 § 1 k.p.k.), *Probl. Praworz.* 1981/6 S. 61ff.
405. *Grzeszczyk, Wincenty*, *Kodeks postępowania karnego. Komentarz*, 7. Aufl., Warszawa 2010, zit. *Grzeszczyk, Kom.*
406. *Grzeszczyk, Wincenty*, Problematyka wykorzystania analizy DNA w postępowaniu karnym w świetle przepisów ustawy z dnia 17 grudnia 2004 r., *Prok. i Pr.* 2005/4 S. 42ff.
407. *Grzeszczyk, Wincenty*, Przebieg postępowania przyspieszonego, *Prok. i Pr.* 2007/4 S. 34ff.
408. *Grzeszczyk, Wincenty*, W jakim trybie można wzruszyć prawomocne postanowienie o umorzeniu postępowania przygotowawczego przeciwko osobie, wobec której wydano postanowienie o przedawnieniu zarzutów, lecz nie przesłuchano jej w charakterze podejrzanego, *Prok. i Pr.* 1995/4 S. 115ff.
409. *Grzyb, Wienczysław*, Obrona z urzędu w polskiej procedurze karnej – rozwiązanie modelowe, *Pal.* 2013/5-6 S. 26ff.
410. *Gudowski, Marcin*, Niedopuszczalne zarzuty apelacyjne a niedopuszczalność apelacji. Analiza krytyczna orzecznictwa i poglądów doktryny na tle art. 447 § 5 k.p.k., *Prok. i Pr.* 2019/7-8 S.181ff.
411. *Gundlach, Rainer*, Informatische Vorbefragung durch die Polizei, *NJW* 1980, 2142ff.
412. *Gurgul, Józef*, Akt oskarżenia – uwagi polemiczne, *Prok. i Pr.* 2011/12 S. 43ff.
413. *Gurgul, Józef*, W kierunku kontradiktoryjności procesu karnego (polemika) Temida i sprawa opaski na oczach, *MIDA* 2011/6 S. 34ff.
414. *Gusy, Christoph*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 2. August 1996, 2 BvR 1511/96, *JZ* 1996, 1176ff.
415. *Günther, Hans-Ludwig*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 21. April 1986, 2 StR 661/85, *StV* 1988, 421ff.
416. *Günther, Hans-Ludwig*, Die Schweigebefugnis des Tatverdächtigen im Straf- und Bußgeldverfahren aus verfassungsrechtlicher Sicht, *GA* 1978, 193ff.
417. *Günther, Hans-Ludwig*, Strafrichterliche Beweiswürdigung und schweigender Angeklagter, *JR* 1978, 89ff.
418. *Haas, Günter*, Der Beschuldigte als Augenscheinsobjekt, *GA* 1997, 368ff.
419. *Haas, Günter*, Vernehmung, Aussage des Beschuldigten und vernehmungsanliche Situation – zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 136 StPO, *GA* 1995, 230ff.
420. *Haas, Volker*, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur. Zur Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Staatsanwaltschaft und erkennendes Gericht im deutschen Strafverfahren, *Tübingen* 2008, zit. *Haas*
421. *Haber, Jan*, Zagadnienie prawomocności postanowień prokuratorskich w postępowaniu karnym, *NP* 1961/4 S. 440ff.
422. *Hahn, Volker-Ulrich*, Staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit während der Hauptverfahrens, *GA* 1978, 331f.
423. *Hamm, Rainer*, Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen, *ZRP* 1990, 337ff.
424. *Hamm, Rainer*, Die Entdeckung des „fair trial“ im deutschen Strafprozeß – ein Fortschritt mit ambivalenten Ursachen, in: *Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs*, Köln-Berlin-

- Bonn-München 1994, S. 273ff., zit. *Hamm*, FS-Salger
425. *Hamm, Rainer*; Quo vadis Strafprozess?, in: Festschrift für Egon Müller, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 235ff., zit. *Hamm*, FS-Müller
426. *Hamm, Rainer*; Staatliche Hilfe bei der Suche nach Verteidigern – Verteidigerhilfe zur Begründung von Verwertungsverboten, NJW 1996, 2185ff.
427. *Hamm, Rainer*; Urteil oder Vergleich? § 257c StPO und die Wahrheitssuche, in: Festschrift für Friedrich Dencker zum 70. Geburtstag, Hrsg. Degener, Wilhelm/ Heghmanns, Michael, Tübingen 2012, S. 147ff., zit. *Hamm*, FS-Dencker
428. *Hamm, Rainer*; Von der Unmöglichkeit, Informelles zu formalisieren – das Dilemma der Urteilsabsprachen, in: Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eser, Albin/ Goydke, Jürgen/ Maatz, Kurt Rüdiger/ Meurer, Dieter, München 2001, S. 33ff., zit. *Hamm*, FS-Meyer-Goßner
429. *Hammerstein, Gerhard*, Der Anwalt als Beistand „gefährdeter“ Zeugen, NStZ 1981, 125ff.
430. *Hammerstein, Gerhard*, Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens, in: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, Köln-Berlin-Bonn-München 1994, S. 293ff., zit. *Hammerstein*, FS-Salger
431. *Hammerstein, Gerhard*, Verteidigung wider besseres Wissen?, NStZ 1997, 12ff.
432. *Hanack, Ernst-Walter*; Anmerkung zum Urteil des BGH vom 16. März 1977, 3 StR 327/76, JR 1977, 434ff.
433. *Hanack, Ernst-Walter*; Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform. Bemerkungen zu § 153a des Entwurfs für ein Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 13.4.1972, in: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, Hrsg. Lackner, Karl/ Leferez, Heinz/ Schmidt, Eberhard/ Welp, Jürgen/ Wolff, Ernst Amadeus, Berlin-New York 1973, S. 339ff., zit. *Hanack*, FS-Gallas
434. *Hanack, Ernst-Walter*; Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht, JZ 1972, 236ff.
435. *Hanack, Ernst-Walter*; Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht, JZ 1972, 274ff.
436. *Hanack, Ernst-Walter*; Protokollverlesungen und -vorhalte als Vernehmungsbehelf, in: Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Hamm, Rainer/ Matzke, Walter, München 1977, S. 83ff., zit. *Hanack*, FS-Schmidt-Leichner
437. *Hanausek, Tadeusz*, Kryminalistyka. Poradnik detektywa, Katowice 1993, 1. Aufl. zit. *Hanausek*
438. *Hanausek, Tadeusz*, Niektóre problemy wykrywania sprawców przestępstw w świetle przyszłej kodyfikacji, in: Problemy kodyfikacji prawa karnego. Księga ku czci profesora Mariana Cieślaka, Red. Waltoś, Stanisław, Kraków 1993, S. 475ff., zit. *Hanausek*, FS-Cieślak
439. *Hanausek, Tadeusz/ Pikulski, Stanislaw*, Problem stosowania podstepu w działaniach kryminalistycznych, St. Krym. 1991/21 S. 299ff.
440. *Hartmann, Arthur/ Schmidt, Rolf*, Strafprozessrecht. Grundzüge des Strafverfahrens, 4. Aufl. Grasberg bei Bremen 2012, zit. *Hartmann/Schmidt*
441. *Hauf, Claus-Jürgen*, Beweisverwertungsverbot: „in dubio po reo“ beim Nachweis von Verfahrensfehlern, MDR 1993, 195ff.
442. *Hauf, Claus-Jürgen*, Der neue Streit um die Rechtskreistheorie, wistra 1995, 53ff.
443. *Heghmanns, Michael*, Die prozessuale Rolle der Staatsanwaltschaft, GA 2003, 433ff.
444. *Heghmanns, Michael*, Strafrecht für alle Semester. Besonderer Teil. Grund- und Examenswissen kritisch vertieft, Heidelberg 2009, zit. *Heghmanns*
445. *Heimeshoff, Erich*, Die Stellung von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung, DRiZ 1972, 164ff.
446. *Heine, Henriette*, Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Rahmen der Europäisierung des Strafverfahrens, Frankfurt am Mein 2009, zit. *Heine*
447. *Heinrich, Bernd*, Die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Anklageerhebung, NStZ 1996, 110ff.
448. *Heinrich, Bernd*, Die strafbare Beteiligung des Angeklagten an falschen Zeugenaussagen, JuS 1995, 1115ff.
449. *Heinrich, Thomas*, Anmerkung zum Beschluss des AG Bayreuth vom 17. Oktober 2002, 3 Cs 5 Js 8510/02, NZV 2003, 203
450. *Heinrich, Thomas*, Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 21. Mai 2003, 2 ObOWi 219/03, NZV 2004, 159f. = DAR 2003, 530
451. *Heldmann, Hans Heinz*, Ausländer und Strafjustiz, StV 1981, 251ff.
452. *Henkel, Heinrich*, Strafverfahrensrecht. Ein Grundriß, Salzgitter-Hildesheim 1950, zit. *Henkel*
453. *Henkel, Heinrich*, Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968, zit.

- Henkel*, Lehrbuch
454. *Herdegen, Gerhard*, Bemerkungen zum Beweisantragsrecht. Zugleich Besprechung von BGH-GSSt 1783, NStZ 1984, 97ff.
455. *Hergel, Marc Oliver*, Zulässigkeitsgrenzen verdeckter Befragungen, Berlin 2006, zit. *Hergel*
456. *Hermeliński, Wojciech*, Zdanie odrębne do wyroku Trybunału Konstytucyjnego z dnia 21 września 2011 r. sygn. SK 6/10 (Sondervotum), Lex Nr. 951090
457. *Hermeliński, Wojciech/ Nita, Barbara*, Orzekanie reformatoryjne na podstawie nowych ustaleń faktycznych w postępowaniu karnym, PiP 2009/4 S. 59ff.
458. *Hermeliński, Wojciech/ Nita-Światłowska, Barbara*, Kilka uwag o prawie do obrony w związku z nowelizacją kodeksu postępowania karnego z 2016 roku, Pal. 2016/9 S. 12ff.
459. *Herrmann, David*, Anmerkung zum Beschluss des KG vom 6. Juli 2011, 4 Ws 57/11, StraFo 2012, 17ff.
460. *Herrmann, Joachim*, Das Recht des Beschuldigten, vor der polizeilichen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen – Der BGH spricht mit gesaltener Zunge, NStZ 1997, 209ff.
461. *Herrmann, Joachim*, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, Bonn 1971, zit. *Herrmann*
462. *Herzog, Aleksander*, Bezstronność prokuratora – uwagi na marginesie artykułu K. Zgryzka, Prok.i Pr. 2017/11 S. 67ff.
463. *Herzog, Aleksander*, Czy możliwe jest umorzenie postępowania przygotowawczego *in rem* wobec znikomej społecznej szkodliwości czynu?, Prok i Pr. 2003/5 S. 143ff.
464. *Hettinger, Michael*, Von der Gleichheit vor dem Gesetz zur Ungleichheit vor Gericht? Absprachen und Strafverfahren, in: Festschrift für Egon Müller, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 261ff., zit. *Hettinger*; FS-Müller
465. *Heubel, Horst*, Der „fair trial“ - ein Grundsatz des Strafverfahrens? Zugleich ein Beitrag zum Problem der „verfassungskonformen“ Rechtsfortbildung im Strafprozeß, Berlin 1981, zit. *Heubel*
466. *Heusel, W.*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27. August 1990, 2 Ss 267/90, JR 1991, 521ff.
467. *Heusel, Wolfgang*, Zum Risiko der Entziehung des gesetzlichen Richters durch Abtrennung von Ermittlungsverfahren gegen einzelne Beschuldigte, StV 1991, 186ff.
468. *von Heydebreck, Tessen*, Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft im Strafverfahren, Göttingen 1974, zit. *von Heydebreck*
469. *Heymann, Annegret*, StPO: Keine nachteiligen Schlüsse aus Schweigen des Angeklagten, JA 1993, 32
470. *Hilgendorf, Eric*, Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung gem. § 143 StPO, NStZ 1996, 1ff.
471. *Hilger, Hans*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 2. März 2006, 2 BvQ 10/06, StV 2006, 451ff.
472. *Hilger, Hans*, Anmerkung zum Beschluss des LG Stuttgart vom 13. Juni 1985, 14 Qs 48/85, NStZ 1985, 570f.
473. *Hilger, Hans*, Über die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur unverzügerten Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, JR 1985, 93ff.
474. *Hilger, Hans*, Über verfassungs- und strafverfahrensrechtliche Probleme bei gesetzlichen Regelungen grundrechtsrelevanter strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen, in: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, Hrsg. Eser, Albin/ Kullmann, Hans Josef/ Meyer-Goßner, Lutz/ Odersky, Walter/ Voss, Rainer, Köln-Berlin-Bonn-München 1995, S. 319ff., zit. *Hilger*; FS-Salger
475. *Hilla, Joachim*, Volljuristen als Verteidiger, NJW 1988, 2525f.
476. *von Hindte, Volker*, Die Verdachtsgrade im Strafverfahren, Kiel 1973, zit. *von Hindte*
477. *von Hippel, Robert*, Der deutsche Strafprozess. Lehrbuch, Marburg 1941, zit. *von Hippel*
478. *Hirsch, Hans Joachim*, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft, ZStW 1980, 218ff.
479. *Hoc, Stanisław*, Refleksje na marginesie art. 10 ustawy o Urzędzie Ochrony Państwa, WPP 1992/3-4 S. 31ff.
480. *Hoffmann, Thomas-Michael*, Beurteilungsspielräume der Staatsanwaltschaft als prozessuales Prinzip – eine Schranke auch bei der Haftprüfung nach den §§ 121 ff. StPO? NStZ 2002, 566ff.
481. *Hofmann, Harald/ Gerke, Jürgen*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz, 10. Aufl., Stuttgart 2010, zit. *Hofmann/Gerke*
482. *Hofmański, Piotr*, Absprachen im polnischen Strafverfahren, ZStW 2004, 113ff.
483. *Hofmański Piotr*, Dostęp do akt postępowania przygotowawczego. Uwagi na tle nowelizacji art. 156 k.pk., in: Węzłowe problemy prawa karnego, kryminologii i polityki kryminalnej. Księga pamiątkowa ofiarowana Profesorowi Andrzejowi Markowi, Red. Konarska-Wrzosek, Violetta/ Lachowski, Jerzy/ Wójcikiewicz, Józef, Warszawa 2010, S. 567ff., zit. *Hofmański*, FS-Marek
484. *Hofmański, Piotr*, Obecność oskarżonego na rozprawie – jego prawo czy obowiązek?, Wr. St. Sąd. 2011/1 S. 9ff.



485. *Hofmański, Piotr*, Wielka reforma Kodeksu postępowania karnego 2013. Zagadnienia modelowe, For. Pr. 2013/4 S. 1ff.
486. *Hofmański, Piotr*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej nt. „Prokuratura a kontradiktoryjny model postępowania sądowego – wyzwania i możliwe zagrożenia“, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 182ff.
487. *Hofmański, Piotr*, Zasada prawdy w postulowanym modelu procesu karnego, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprocesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 43ff., zit. *Hofmański*, in: Pojęcie
488. *Hofmański, Piotr* (Red.)/ *Sadzik, Elżbieta/ Zgryzek, Kazimierz*, Kodeks postępowania karnego, Komentarz do artykułów 1-296, 3. Aufl., Warszawa 2007, zit. *Hofmański u.a.*
489. *Hofmański, Piotr/ Śliwa, Janusz*, Dwugłos w sprawie nowego kształtu postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 77ff.
490. *Hofmański, Piotr/ Zablocki, Stanisław*, Elementy metodyki pracy sędziego w sprawach karnych, Lex 2011, zit. *Hofmański/Zablocki*
491. *Holtz, Günther*, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, MDR 1977, 639ff.
492. *Holtz, Günther*, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, MDR 1977, 982ff.
493. *Höra, Knut*, Wahrheitspflicht und Schweigebefugnis des Beschuldigten. Eine Analyse der Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafprozeß, Frankfurt a.M. 1970, zit. *Höra*
494. *Hruschka, Joachim/ Kässer, Wolfgang*, Der praktische Fall Strafrecht: Die Eidesbrüder, JuS 1972, 709ff.
495. *Huber, Michael*, Grundwissen – Strafprozessrecht: Durchsuchung, JuS 2013, 408ff.
496. *Huber, Michael*, Grundwissen – Strafprozessrecht: Tatverdacht, JuS 2008, 21f.
497. *Hund, Horst*, Polizeiliches Effektivitätsdenken contra Rechtsstaat. Die sogenannten Vorfeldstrategien, ZRP 1991, 463ff.
498. *Hünnerfeld, Peter*, Kleinkriminalität und Strafverfahren, ZStW 1978, 905ff.
499. *Ignor, Alexander*, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, ZStW 2007, 927ff.
500. *Ignor, Alexander*, Plädoyer für die Widerspruchslösung, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Hilher, Hans/ Mehle, Volkmar/ Widmaier, Gunter, Berlin-New York 2002, S. 185ff., zit. *Ignor*, FS-Rieß
501. *Ignor, Alexander/ Matt, Holger*, Integrazion und Offenheit im Strafprozeß – Vorschläge zu einer Reform des Strafverfahrens, StV 2002, 102ff.
502. *Ipsen, Jörn*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., München 2012, zit. *Ipsen*
503. *Iwaniec, Jakub*, Konferencja na temat nt. „Kodeks postępowania karnego – przepisy a rzeczywistość” (Warszawa, 27 marca 2003 r.), Prok. i Pr. 2004/2 S. 167ff.
504. *Izidorczyk, Jacek*, „Prawdopodobieństwo popełnienia przestępstwa” oraz jego stopnie w polskim procesie karnym na podstawie k.p.k. z 1997 r., in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorzczak, Tomasz, Warszawa 2011, S. 175ff., zit. *Izidorczyk*, FS-Tylman
505. *Izidorczyk, Jacek*, Prokurator w dochodzeniu w nowym kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 18ff.
506. *Jackowski, Michał*, Przegląd orzecznictwa Trybunału Konstytucyjnego (marzec-czerwiec 2014), Pal. 2014/7-8 S. 197ff.
507. *Jahn, Matthias*, Begründung der Beschuldigteneigenschaft, JuS 2007, 962f.
508. *Jahn, Matthias*, Die Ermittlungsverfahrensanfechtungs-“Klage“. Der Rechtsschutz des Beschuldigten gegen die Einleitung und Fortführung eines Ermittlungsverfahrens nach geltendem Strafprozessrecht, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer anlässlich des Ausscheidens seines Vorsitzenden Gunter Widmaier und der Mitglieder Egon Müller, Eberhard Wahle und Matthias Weihrauch sowie der ständigen Gäste Herbert Bölter, Herbert Landau, Georg Linden und Lothar Senge, bei der 196. Tagung vom 13.-15. Oktober 2006 in Münster, Hrsg. Beulke, Werner/ Müller, Eckhart, Neuwied 2006, S. 335ff., zit. *Jahn*, FS-Strauda
509. *Jahn, Matthias*, Die Konsensmaxime in der Hauptverhandlung. Zur Rekonstruktion des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 244 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesentwürfe zur Verständigung im Strafverfahren, ZStW 2006, 427ff.
510. *Jahn, Matthias*, New Deal, NJW-Editorial, NJW 2013, 3
511. *Jahn, Matthias*, Zurück in die Zukunft – Die Diskurstheorie des Rechts als Paradigma des neuen konsensualen Strafverfahrens, GA 2004, 272ff.
512. *Jahn, Matthias/ Müller, Martin*, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglamentierung der Absprachenpraxis, NJW 2009, 2625ff.
513. *Jakowczyk, Michał*, Polnisches Strafprozessrecht, Warszawa 2008, zit. *Jakowczyk*
514. *Jasiński, Wojciech*, Instytucje skazania bez rozprawy (art. 335 k.p.k.) oraz dobrowolnego poddania się odpowiedzialności karnej (art. 387 k.p.k.) na tle naczelných zasad procesu karnego, Prok i Pr. 2005/9 S. 15ff.
515. *Jasiński, Wojciech*, Jawność wewnętrzna postępowania przygotowawczego w świetle propozycji noweli-

- zacji ko-deku postępowania karnego, Wr. St. Sąd. 2012/3 S. 34ff.
516. *Jasiński, Wojciech*, Model procesu karnego a efektywność dochodzenia do prawdy – uwagi na tle projektu nowelizacji kodeksu postępowania karnego, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprocesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 48ff., zit. *Jasiński*, in: Pojęcie
517. *Jasiński, Wojciech*, Problematyka art. 397 § 4 kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 2007/1 S. 90ff.
518. *Jasiński, Wojciech*, Przyznanie się do winy jako warunek skazania bez rozprawy (art. 335 k.p.k.) i dobrowolnego poddania się odpowiedzialności karnej (art. 387 k.p.k.) - wnioski *de lege ferenda*, NKPK 2005/18 S. 59ff.
519. *Jasiński, Wojciech*, Udział stron, obrońców i pełnomocników w czynnościach postępowania przygotowawczego – uwagi *de lege lata* i *de lege ferenda*, PPIA 2010/82 S. 139ff.
520. *Jaskuła, Anna*, Zasada *nemo se ipsum accusare tenetur* a odpowiedzialność za składanie fałszywych zeznań, Kwart. KSSiP 2012/2 S. 5ff.
521. *Jaworski, Ryszard*, Polygraphische Untersuchungen in der polnischen Ermittlungspraxis, NStZ 2008, 195ff.
522. *Jerouschek, Günter*, Jenseits von Gute und Böse: Das Geständnis und seine Bedeutung im Strafrecht, ZStW 1990, 793ff.
523. *Jezusek, Andrzej*, Możliwość dezinformowania przez świadka organów postępowania w świetle prawa do obrony, zasady równości wobec prawa i zasady praworządności a realizacja występkę z art. 233 § 1a kk, CzPKiNP 2018/4 S. 115
524. *Jeż-Ludwichowska, Maria*, Dowodowe obowiązki podejrzanego, in: Współczesne problemy procesu karnego i je-go efektywności. Księga pamiątkowa profesora Andrzeja Bulsiewicza, Red. Marek, Andrzej, Toruń 2004, S. 135ff., zit. *Jeż-Ludwichowska*, FS-Bulsiewicz
525. *Jeż-Ludwichowska, Maria*, Glosa do uchwały składu 7 sędziów Sądu Najwyższego z dnia 27 listopada 1975 r., sygn. VI KZP 5/75, PiP 1976/7 S. 171ff.
526. *Jeż-Ludwichowska, Maria*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 4 listopada 1977 r., sygn. V KR 176/77, NP 1978/10 S. 1540ff.
527. *Jeż-Ludwichowska, Maria*, Prawo do milczenia w procesie karnym, RPEiS 1985/4 S. 149ff.
528. *Jeż-Ludwichowska, Maria*, Wyjaśnienia oskarżonego a prawo do informacji, Pal. 2003/3-4 S. 47ff.
529. *Jeż-Ludwichowska, Maria*, Zasada prawdy materialnej w postępowaniu przygotowawczym oraz kształt kontradycyjności i oficjalności w jurysdykcyjnym stadium postępowania karnego – czy potrzebne są zmiany?, in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorz, Tomasz, Warszawa 2011, S. 627ff., zit. *Jeż-Ludwichowska*, FS-Tylman
530. *Jodłowski, Jan*, Orzekanie kar w trybach konsensualnych (aspekty procesowe i materialnoprawne), in: Nowelizacja prawa karnego 2015. Komentarz, Red. Wróbel, Włodzimierz, Kraków 2015, S. 341ff., zit. *Jodłowski*, in: Nowelizacja
531. *Jodłowski, Jan*, Wpływ ograniczenia inicjatywy dowodowej sądu na realizację zasady prawdy materialnej w postępowaniu karnym, CzPKiNP 2012/2 S. 159ff.
532. *Joerden, Jan C.*, Verbotene Vernehmungsmethoden – Grundfragen des § 136a StPO, JuS 1993, 927 ff.
533. *Juchacz, Wiesław*, Okoliczności sprzyjające pomyłkom sądowym w zakresie ustaleń faktycznych, Prok. i Pr. 2004/5 S. 129ff.
534. *Juchacz, Wiesław/ Sygit, Bogusław*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 9 lutego 2010 r., sygn. II KK 198/09, Lex Nr. 575816
535. *Jung, Heike*, Straffreiheit für den Kronzeugen?, Köln-Berlin-Bonn-München 1974, zit. *Jung*
536. *Jung, Heike*, Strafverteidigung in Europa, StV 1990, 509ff.
537. *Kaczor, Robert*, Akt oskarżenia jako pisemna forma skargi oskarżyciela publicznego. Uwagi polemiczne, Prok. i Pr. 2011/4 S. 33ff.
538. *Kaczor, Robert*, Niedozwolone sposoby przesłuchania, Prok. i Pr. 2009/3 S. 111
539. *Kaczor, Robert*, Stopnie prawdopodobieństwa a ocena dowodów w postępowaniu karnym, PS 2009/7-8 S. 160ff.
540. *Kaczorkiewicz, Dorota*, Czynności operacyjno-rozpoznawcze w postępowaniu karnym, in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorz, Tomasz, Warszawa 2011, S. 209ff., zit. *Kaczorkiewicz*, FS-Tylman
541. *Kafarski, Aleksander*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego procesowego (za rok 1971), NP 1974/7-8 S. 958ff.
542. *Kafarski, Aleksander*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego z zakresu postępowania karnego (za rok 1976), NP 1978/2 S. 272ff.
543. *Kafarski, Aleksander*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego z zakresu postępowania karnego (za I półrocze 1977), NP 1978/9 S. 1311ff.
544. *Kaftal, Alfred*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego sygn. VI KZP 1/70 z dnia 19 marca 1970 r., NP

- 1971/2 S. 299ff.
545. *Kaftal, Alfred*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego sygn. V KRN 102-79 i V KRN 123/79 z dnia 15 lipca 1979 r., OSPiKA 1981/7-8 S. 354ff.
546. *Kaftal, Alfred*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 17 października 1979 r. sygn. I Kr 140/79, WPP 1981/3 S. 370ff.
547. *Kaiser, Eberhard*, Tatverdacht und Verantwortung des Staatsanwalts, NJW 1965, 2380ff.
548. *Kaiser, Günther/Meinberg, Volker*, „Tuschelverfahren“ und „Millionärsschutzparagraph? Empirische Erkenntnisse zur Einstellung nach § 153a I StPO am Beispiel Wirtschaftskriminalität, NStZ 1984, 343ff.
549. *Kala, Dariusz*, Problematyka swobody wypowiedzi osoby przesłuchiwanej w procesie karnym. Uwagi *de lege lata* i *de lege ferenda*, Pal. 1994/7-8 S. 106ff.
550. *Kalinowski, Stefan*, Polski proces karny w zarysie, Warszawa 1981, zit. *Kalinowski*
551. *Kanty, Tomasz*, Brak protokołu a niewadliwość czynności procesowej, PS 2018/1 S. 62ff.
552. *Karczmarska, Dorota*, Przesłuchanie małoletniego pokrzywdzonego w świetle nowelizacji kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 2014/1 S. 14ff.
553. *Karczmarska, Dorota*, Samoistna skarga posiłkowa pokrzywdzonego (uwagi polemiczne), Prok i Pr. 1997/11 S. 91ff.
554. *Karczmarska, Dorota*, Zasada prawdy materialnej a konsensualne formy rozstrzygania spraw karnych, in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasieczyn 15-16 października 2005 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 111ff., zit.: *Karczmarska*, in: Prawda
555. *Karczmarska, Dorota*, Zasada prawdy materialnej po nowelizacji k.p.k. na tle innych zasad prawa karnego procesowego, St. Iur. Lubl. 2016/1 S. 223ff.
556. *Kardas, Piotr*, Konsensualne sposoby rozstrzygania w świetle nowelizacji kodeksu postępowania karnego z dnia 10 stycznia 2003 r., Prok. i Pr. 2004/1 S. 31ff.
557. *Kardas, Piotr*, Odstępstwa od zasady bezpośredniości a model postępowania przygotowawczego. Uwagi na marginesie propozycji zwiększenia zakresu kontrydiktoryjności w procesie karnym, in: Problemy wymiaru sprawiedliwości karnej. Księga Jubileuszowa Profesora Jana Skupińskiego, Red. Błachnio-Parzych, Anna/ Jakubowska-Hara, Jolanta/ Kosonoga, Jacek/ Kuczyńska, Hanna, Warszawa 2013, S. 408ff., zit. *Kardas*, FS-Skupiński
558. *Kardas, Piotr*, Podstawy wyłączenia odpowiedzialności karnej za fałszywe zeznania a procesowa konstrukcja zakazów dowodowych. Próba analizy dogmatycznej na tle aktualnego stanu orzecznictwa, in: Aktualne problemy prawa karnego. Księga pamiątkowa z okazji jubileuszu 70. urodzin Profesora Andrzeja J. Szwarca, Red. Pohl, Łukasz, Poznań 2009, S. 225ff., zit. *Kardas*, FS-Szwarc
559. *Kardas, Piotr*, Postępowanie dowodowe przed sądem po nowelizacji Kodeksu postępowania karnego, CzPKiNP 2015/2 S. 51ff.
560. *Kardas, Piotr*, Projektowany model obrony z urzędu a zasada prawdy materialnej, Pal. 2013/5-6 S. 9ff.
561. *Kardas, Piotr*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej w ramach panelu „Wpływ kontrydiktoryjnego modelu rozprawy głównej na przebieg postępowania przygotowawczego”, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 219ff.
562. *Kardas, Piotr*, Zasada prawdy materialnej a kontrydiktoryjność postępowania dowodowego. Przeciwstawne czy komplementarne zasady procesu karnego?, in: Konferencje Izby Adwokackiej we Wrocławiu. Adwokatura jako uczestnik procesu legislacyjnego, Band V, Red. Giezek, Jacek/ Malicki, Andrzej, Warszawa 2012, S. 52ff., zit. *Kardas*, KIA/V
563. *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK*, Hrsg. Hannich, Rolf, 7. Aufl., München 2013, zit. *KK-Bearbeiter*
564. *Karski, Edmund*, Podejrzany a osoba podejrzana i ich charakter według kodeksu postępowania karnego, NP 1976/5 S. 752ff.
565. *Kasiński, Jarosław*, Konsensualne formy zakończenia postępowania w świetle zmian procedury karnej projektowanych przez Komisję Kodyfikacyjną Prawa Karnego, in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorzczak, Tomasz, Warszawa 2011, S. 677ff., zit.: *Kasiński*, FS-Tylman
566. *Kasperkiewicz, Magdalena/ Przyjemski, Stanisław M.*, Dowód procesowy z wypowiedzi osoby przesłuchanej (na kanwie art. 157 § 2 k.p.k.), WPP 1997/1 S. 38ff.
567. *Kasiura, Jerzy*, Moment wszczęcia postępowania przeciwko osobie, Prokurator 2011/2 S. 60ff.
568. *Kaszycki, Andrzej/ Mendiya, Stanisław*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego za II półrocze 1974 r., WPP 1975/2 S. 231ff.
569. *Kaufmann, Arthur*, Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, Jura 1986, 225ff.
570. *Kaznowski, Artur*, Problematyka przeszukania mieszkania, Prok. i Pr. 2010/4 S. 64ff.
571. *Kehr, Martin*, Dilemma des Zeugen bei wahrer, aber ungläubhafter Aussage, NStZ 1997, 160ff.
572. *Keller, R.*, Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 21. Mai 1985, RReg. 1 St 73/85, JR 1986, 30f.
573. *Kelker, Brigitte*, Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Sreafverfahren. Objektives Organ der Rechtspflege

- oder doch „parteiischer“ Anwalt des Staates?, ZStW 2006, 387ff.
574. *Kelker, Brigitte*, Wohin will der BGH beim Zeugenstaatsanwalt? Zugleich eine Besprechung des BGH-Beschlusses vom 24.10.2007, 1 StR 480/07, StV 2008, 381ff.
575. *Kempf, Eberhard*, Anmerkung zu den Urteile des EGMR vom 13. Februar 2001, 24479/94, Lietzow v. Bundesrepublik Deutschland, 25116/94, Schöps v. Bundesrepublik Deutschland, 23541/94, Garcia Alva v. Bundesrepublik Deutschland, StV 2001, 206f.
576. *Kempf, Eberhard*, Gesetzliche Regelung von Absprachen im Strafverfahren? oder: Soll Informelles formalisiert werden?, StV 2009, 269ff.
577. *Kerner, Hans-Jürgen/Trüg, Gerson*, DNA-Massentests zwischen Verbrechenbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit, in: Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag 18. September 2004, Hrsg. Heinrich, Berndt/ Hilgendorf, Eric/ Mitsch, Wolfgang/Sternberg-Lieben, Detlev, Bielefeld 2004, S. 457ff., zit. *Kerner/Trüg*, FS-Weber
578. *van Kędziński, Dawid*, Metodologia i paradygmat polskich szczegółowych nauk prawnych, TPP 2018/3 S. 5ff.
579. *Kępiński, Andrzej*, Omówienie wyroku Sądu Najwyższego z dnia 18 sierpnia 1983 r. sygn. I KR 167/83 (dot. problemu mocy dowodowej wyjaśnień podejrzanego złożonych przed wydaniem postanowienia o przedstawieniu zarzutu bez poinformowania o treści zarzutu), Probl. Praworz. 1984/3 S. 57f.
580. *Kęsicka, Karolina*, Die rechtsvergleichende Analyse als Hilfsmittel in der Didaktik der Rechtsübersetzung, Colloquia Germanica Stetinensia 2017/26 S. 221ff.
581. *Kiehl, Walter H.*, Verwertungsverbot für Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Belehrung: Der BGH korrigiert sich – überzeugend?, NJW 1993, 501ff.
582. *Kielbicki, Krzysztof*, Redefinicja zasady kontrydiktoryjności w postępowaniu karnym – uwag kilka, Pal. 2013/9-10 S. 48ff.
583. *Kierski, Michał*, Jednokrotne przesłuchanie pokrzywdzonego w trybie art. 185a k.p.k. – zasada czy wyjątek?, Prok. i Pr. 2018/11 S. 87ff.
584. *Kindhäuser Urs*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Karlsruhe vom 17. Januar 1996, 1 Ws 107/95, JR 1997, 301ff.
585. *Kindhäuser, Urs*, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2013, zit. *Kindhäuser*
586. *Kindhäuser, Urs*, Strafrecht. Besonderer Teil I. Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 6. Aufl., Baden-Baden 2014, zit. *Kindhäuser I*
587. *Kinzi, Heinrich*, Verständigungen im Strafrecht – Überlegungen zu den Thesen und dem Gutachten der Großen Strafrechtskommission, JR 1990, 309ff.
588. *Kinzig, Jörg*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 21. August 1996 2 BvR 1304/96, StV 1997, 3ff.
589. *Kirchmann, Gordon*, Voraussetzungen des Auskunftsverweigerungsrecht nach rechtskräftiger Verurteilung, StRR 2013, 139f.
590. *Klein, Oliver*, Die Aussageerzwingung bei rechtskräftig verurteilten Straftätern – Strafrechtspflege im Spannungsfeld von Verfolgungsgebot und Rechtsstaatlichkeit, StV 2006, 338ff.
591. *Klejnowska, Monika*, Informowanie stron o przedmiocie procesu karnego, Prok. i Pr. 2017/7-8 S. 5ff.
592. *Klejnowska, Monika*, Oskarżony jako osobowe źródło informacji o przestępstwie, Zakamycze 2004, 1. Aufl., zit.: *Klejnowska*
593. *Klejnowska, Monika*, Osoba podejrzana w procesie karnym, Prokurator 2003/2 S. 38ff.
594. *Klejnowska, Monika*, Podśluch operacyjny i prowokacja policyjna, Prok. i Pr. 2004/3 S. 94ff.
595. *Klejnowska, Monika*, Podstępne uzyskanie przyznania się oskarżonego do winy, RzZN 2001/30 S. 242ff.
596. *Klemke, Olaf*, Anmerkung zum Beschluss des LG Cottbus vom 6. Februar 2002, 23 Qs 26/01, StV 2002, 414ff.
597. *Klemke, Olaf*, Unterlassene Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren und ihre Konsequenzen, StV 2003, 413ff.
598. *Klemke, Olaf/ Elbs, Hanjörg*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 4. Aufl., Heidelberg 2019, zit. *Klemke/Elbs*
599. *Klengel, Jürgen Detlef/ Müller, Clemens Alexander*, Der anwaltliche Zeugenbeistand im Strafverfahren, NJW 2011, 23ff.
600. *Kleszczewski, Diethelm*, Strafprozessrecht, Köln-Berlin-München 2007, zit. *Kleszczewski*
601. *Klonowski, Marcin*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z 27 lipca 2017 r., IV KK 243/17 [o zakazalności wyroków wydanych w wyniku zastosowania jednego z trybów konsensualnych], Pal. 2018/7-8 S. 137ff.
602. *Kluza, Jan*, Skarga subsydiarna pokrzywdzonego w postępowaniu karnym w ujęciu prawnoporównawczym, SPiA 2017/21 S. 3ff.
603. *Klak, Czesław Paweł*, „Osoba podejrzana” oraz „potencjalnie podejrzana” w polskim procesie karnym a zasada *nemo se ipsum accusare tenetur*, Ius Nov. 2012/4 S. 56ff.
604. *Kmieciak, Robert/ Staszak, Alfred*, Czynności niecierpiące zwłoki w toku śledztwa, Prok. i Pr. 2019/1 S.

605. *Kmiecik, Zbigniew*, Idea badań prawnoporównawczych Franciszka Longchampss de Bérier, PiP 2019/5 S. 22ff.
606. *Kmiecik, Romuald*, Akt oskarżenia jako pisemna forma skargi oskarżyciela publicznego, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 114ff.
607. *Kmiecik, Romuald*, Dopuszczalność dowodu odciążającego z protokołu zeznań oskarżonego przesłuchanego w charakterze świadka, PiP 1995/10-11 S. 130ff.
608. *Kmiecik, Romuald*, Dowód ścisły w procesie karnym, Lublin 1983, zit. *Kmiecik*
609. *Kmiecik, Romuald*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 17 czerwca 1994 r. sygn. WZ 122/94, WPP 1995/3-4 S. 78ff.
610. *Kmiecik, Romuald*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 8 stycznia 2008 r. sygn. V KK 416/07, PS 2008/10 S. 143ff.
611. *Kmiecik, Romuald*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 20 września 2007 r. sygn. I KZP 26/07, Prok. i Pr. 2007/12 S. 161ff.
612. *Kmiecik, Romuald*, Kontrowersyjne unormowania w znowelizowanym kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 10ff.
613. *Kmiecik, Romuald*, Legalizm i konsensualizm w działalności karnoprosesowej prokuratora – między teorią i praktyką, in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorzycyk, Tomasz, Warszawa 2011, S. 25ff., zit.: *Kmiecik*, FS-Tylman
614. *Kmiecik, Romuald*, O dwu koncepcjach dalszego rozwoju procedury karnej (uwagi w zw. z tzw. konsensualizmem procesowym), in: Aktualne problemy prawa i procesu karnego. Księga ofiarowana prof. Janowi Grajewskiemu, Gdańskie Studia Prawnicze 2003/XI, Red. Płachta, Michał, S. 99ff., zit. *Kmiecik*, FS-Grajewski
615. *Kmiecik, Romuald*, O restryktywnym ujęciu przesłanek „prowokacji policyjnej” - polemicznie, Prok. i Pr. 2014/3 S. 5ff.
616. *Kmiecik, Romuald*, O zasadzie prawdy materialnej, konsensualizmie i gwarancjach procesowych osoby niewinnej, in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasiczyn 15-16 października 2005 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 143ff., zit. *Kmiecik*, in: Prawda
617. *Kmiecik, Romuald*, Postępowanie sprawdzające a czynności sprawdzenia „własnych informacji”, Prok. i Pr. 2005/10 S. 44ff.
618. *Kmiecik, Romuald*, Prawnodowodowe aspekty ochrony programów komputerowych w postępowaniu karnym, Prok. i Pr. 1997/6 S. 7ff.
619. *Kmiecik, Romuald*, Prawo do milczenia zatrzymanej osoby podejrzanej (w świetle reguły *nemo tenetur*), Prok. i Pr. 2000/7-8 S. 17ff.
620. *Kmiecik Romuald*, Prokurator „stronniczą” czy „bezstronną” stroną w postępowaniu sądowym? Prok. i Pr. 2018/5 S.5ff.
621. *Kmiecik, Romuald*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego – Izby Karnej w zakresie zagadnień kryminalistyczno-dowodowych w postępowaniu karnym (w latach 1997-2000), Prok. i Pr. 2002/7-8 S. 21ff.
622. *Kmiecik, Romuald*, Z problematyki „dowodu potwierdzającego” w Polsce i Anglii (w związku z art. 192a § 1 i § 2 k.p.k.), in: Współczesne problemy procesu karnego i jego efektywności. Księga pamiątkowa profesora Andrzeja Bulsiewicza, Red. Marek, Andrzej, Toruń 2004, S. 167ff., zit. *Kmiecik*, FS-Bulsiewicz
623. *Kmiecik, Romuald*, Zmiany w przepisach Kodeksu postępowania karnego – uwagi o nowelizacji z dnia 19 lipca 2019 roku, Prok. i Pr. 2020/9 S. 5ff.
624. *Kmiecik, Romuald* (Red.)/ *Kaczmarzka, Dorota/ Taracha, Adam*, Prawo dowodowe. Zarys wykładu, 3. Aufl., Warszawa 2008, zit. *Dowodowe-Bearbeiter*
625. *Kmiecik, Romuald/ Skrętowicz, Edward*, Proces karny, 7. Aufl., Warszawa 2009, zit. *Kmiecik/Skrętowicz*
626. *Knauer, Christoph/ Wolf, Christian*, Zivilprozessuale und strafprozessuale Änderungen durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz – Teil 2: Änderungen der StPO, NJW 2004, 2932f.
627. *Knemeyer, Franz-Ludwig*, Staatsanwaltschaft und Polizei. Einige kritische Anmerkungen zur herrschenden Meinung, in: Recht und Kriminalität. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag, Hrsg. Schlüchter, Ellen/ Laubenthal, Klaus, Köln-Berlin-Bonn-München 1990, S. 471ff., zit. *Knemeyer*, FS-Krause
628. *Knoppek, Krzysztof*, Zmierzch zasady prawdy obiektywnej w procesie cywilnym, Pal. 2005/1-2 S. 9ff.
629. *Koch, Arnd*, Informatorische Befragungen im Strafverfahren, JA 2004, 558ff.
630. *Koch, Claudia*, Anmerkung zum Beschluss des KG vom 20. Dezember 2007, (1) 2 BJs 58/06 – 2 (22/07), StV 2010, 299ff.
631. *Koch, Claudia*, Zum Akteneinsichtrecht Privater nach § 475 StPO, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Hrsg. Michalke, Regina/ Köberer, Wolfgang/ Pauly, Jürgen/ Kirsch, Stefan, Berlin 2008, S. 289ff., *Koch*, FS-Hamm
632. *Koch, Karl-Heinz*, Absprachen im Strafprozess, ZRP 1990, 249ff.

633. *Koffka, Else*, Literaturbericht zu: Peters, Karl, Strafprozess. Ein Lehrbuch, 2 Aufl., Karlsruhe 1966, ZStW 1969, 954ff.
634. *Kohlbacher, Ursula*, Verteidigung und Verteidigungsrechte unter dem Aspekt der „Waffengleichheit“ mit einer kritischen Analyse der geltenden Regelungen, insbesondere im Bund und im Kanton Zürich, Zürich 1978, zit. *Kohlbacher*
635. *Kohlhaas, Max*, Vom ersten Zugriff zum Schlußgehör, NJW 1965, 1254ff.
636. *Kohlmann, Günter*, Waffengleichheit im Strafprozeß?, in: Einheit und Vielheit des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Hrsg. Baumann, Jürgen/ Tiedemann, Klaus, Tübingen 1974, S. 311ff., zit. *Kohlmann*, FS-Peters
637. *Kokot, Rajnhardt*, Idea sprawiedliwości naprawczej z perspektywy projektowanych zmian kodeksu karnego, Ius Nov. 2013/2 S. 27ff.
638. *Kolendowska-Matejczuk, Marta*, Publikowanie w mediach danych osobowych i wizerunku osób, przeciwko którym toczy się postępowanie przygotowawcze pod kontrolą sądu. Zmiany w prawie prasowym, Pal. 2012/5-6 S. 93ff.
639. *Kolendowska-Matejczuk, Marta/ Tarwacki, Przemysław*, Istota prawa do pomocy prawnej dla osoby zatrzymanej procesowo, Pal. 2013/7-8 S. 45ff.
640. *Kolendowska-Matejczuk, Marta/ Warchol, Marcin*, Prawo zatrzymanego do milczenia, PiP 2015/1 S. 70ff.
641. *Kołodziejczak, Małgorzata/ Sobiech, Agnieszka*, Prawnie dopuszczalne postacie prowokacji, PiP 2010/11 S. 35ff.
642. *Konarska-Wrzosek, Violetta (Red.)/ Lach, Arkadiusz/ Lachowski, Jerzy/ Oczkowski, Tomasz/ Zgoliński, Igor/ Ziółkowska, Agata* Kodeks karny. Komentarz, 3. Aufl., WKP 2020, zit. KW/Kom-Bearbeiter
643. *Koncewicz, Tomasz T./ Podolska, Anna*, Dostęp do adwokata w postępowaniu karnym. O standardach i kontekście europejskim, Pal. 2017/9 S. 9ff.
644. *Koper, Radosław*, Badania świadka w aspekcie jego ochrony w procesie karnym, Warszawa 2015, zit. *Koper*
645. *Koper, Radosław*, Dwa tryby skazania bez rozprawy w procesie karnym, Prok. i Pr. 2016/10 S. 27ff.
646. *Koper, Radosław*, Prawo do obrony osoby podejrzanej, Prok. i Pr. 2016/2 S. 17ff.
647. *Koper, Radosław*, Przesłuchanie pokrzywdzonego w trybie art. 185c k.p.k., PS 2019/5 S. 73ff.
648. *Koper, Radosław*, Reguła *in dubio pro reo* a ochrona interesów pokrzywdzonego w procesie karnym, PS 2018/6 S. 5ff.
649. *Koper, Radosław*, Status radcy prawnego w procesie karnym, in: Publicznoprawny status radcy prawnego, Red. Pawełczyk, Mirosław/ Stankiewicz, Rafał, Warszawa 2012, S. 127ff., zit. *Koper*, in: Status
650. *Koper, Radosław*, Warunki umorzenia postępowania karnego w trybie art. 59a k.k., Ius Nov. 2014/3 S. 11ff.
651. *Kosmaty, Piotr*, Podśluch procesowy – zamierzająca instytucja walki z przestępczością, Prokurator 2009/2 S. 9ff.
652. *Kornak, Magdalena*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 9 lutego 2010 r., sygn. II KK 198/09, Lex Nr. 575816
653. *Korycki, Jacek*, Kontrola operacyjna, Prok. i Pr. 2006/7-8 S. 150ff.
654. *Kosonoga, Jacek*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 30 listopada 2004 r. sygn. I KZP 25/04, Prok. i Pr. 2006/6 S. 107ff.
655. *Kosonoga, Jacek*, Pozycja procesowa świadka a standard rzetelnego procesu karnego, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdy, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 438ff., zit. *Kosonoga*, FS-Świda
656. *Kosonoga, Jacek*, Przesłuchanie pokrzywdzonego w trybie art. 185a k.p.k., Prok. i Pr. 2004/1 S. 63ff.
657. *Kosowski, Jakub*, Z problematyki art. 186 k.p.k. - uwagi *de lege lata* i *de lege ferenda*, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 1012ff., zit. *Kosowski*, in: Węzłowe
658. *Kosowski, Jakub*, Zasada informacji prawnej w polskim procesie karnym w świetle art. 16 k.p.k., Warszawa 2011, zit. *Kosowski*
659. *Kotowski, Wojciech*, Ustawa o Policji, Komentarz, 3. Aufl., Lex 2012, zit. *Kotowski*
660. *Kowalewska-Borys, Ewa*, Aksjologiczne znaczenie zasady prawdy materialnej w polskim modelu procesu karnego, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprosesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 113ff., zit. *Kowalewska-Borys*, in: Pojęcie
661. *Kowalski, Marian*, Czynności w niezbędnym zakresie w postępowaniu karnym, Prok. i Pr. 2003/1 S. 33ff.
662. *Kowalski, Marian*, Czynności w niezbędnym zakresie w postępowaniu karnym po noweli styczniowej 2003, WPP 2006/3 S. 55ff.
663. *Kowalski, Piotr*, Zasada kontrydiktoryjności procesu karnego w świetle projektu komisji kodyfikacyjnej prawa karnego, Pal. 2012/7-8 S. 73ff.

664. *Kowalski, Tomasz*, Tożsamość czynu w aspekcie subsydiarnego aktu oskarżenia, *Prok. i Pr.* 2013/7-8 S. 170ff.
665. *Kölbel, Ralf*, Selbstbelastungsfreiheiten. Der *nemo-tenetur*-Satz im materiellen Strafrecht, Berlin 2006, zit. *Kölbel*
666. *Kölbel, Ralf*, (Vorbeugender) Rechtsschutz gegen Ermittlungsverfahren?, *JR* 2006, 322ff.
667. *Körner, Harald Hans*, Die Glaubwürdigkeit und die Strafbarkeit von V-Personen – die Strafbarkeit der provozierten Tat, *StV* 1982, 383ff.
668. *Krack, Ralf*, Der Normzweck des 136a StPO, *NStZ* 2002, 120ff.
669. *Kramer, Bernhard*, Die Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Strafprozess als Zeugen, *Jura* 1983, 113ff.
670. *Kramer, Bernhard*, Die Verwertbarkeit der Angaben des Angeklagten im Strafprozeß, *Jura* 1980, 393ff.
671. *Krasny, Kazimierz*, Niektóre instytucje w nowym kodeksie postępowania karnego, *Prok. i Pr.* 1998/5 S. 56ff.
672. *Krasny, Kazimierz*, „Prywatny” akt oskarżenia w sprawie o przestępstwo ścigane z urzędu, *Prok. i Pr.* 1996/12 S. 27ff.
673. *Krasny, Kazimierz*, Swoboda wypowiedzi osoby przesłuchiwanej, *Prok. i Pr.* 1996/10 S. 45ff.
674. *Krause, Daniel M.*, Allgemeine Rechtsfragen von „Vorermittlungen“, Vorprüfungen und „AR“-Verfahren, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer anlässlich des Ausscheidens seines Vorsitzenden Gunter Widmaier und der Mitglieder Egon Müller, Eberhard Wahle und Matthias Weihrauch sowie der ständigen Gäste Herbert Bölter, Herbert Landau, Georg Linden und Lothar Senge, bei der 196. Tagung vom 13.-15. Oktober 2006 in Münster, Hrsg. Beulke, Werner/ Müller, Eckhart, Neuwied 2006, S. 351ff., zit. *Krause*, FS-Strauda
675. *Krause, Dietmar*, Alte Fragen zum neuen § 81c StPO, *JZ* 1976, 124ff.
676. *Krause, Dietmar*, Einzelfragen zum Anwesenheitsrecht des Verteidigers im Strafverfahren, *StV* 1984, 169ff.
677. *Krause, Friedrich-W.*, Dreierlei Beweis im Strafverfahren, *Jura* 1982, 225ff.
678. *Kreß, Claus*, Absprachen im Rechtsvergleich. Bericht über die Sitzung der Fachgruppe Strafrechtsverglei-  
chung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 18.9.2003 in Dresden, *ZStW* 2004, 172ff.
679. *Krekeler, Wilhelm*, Der Beweiserhebungsanspruch des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, *NStZ* 1991, 367ff.
680. *Krekeler, Wilhelm*, Der Rechtsanwalt als Beistand des Zeugen und die Sitzungspolizei, *NJW* 1980, 980f.
681. *Krekeler, Wilhelm*, Probleme der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen, *wistra* 1983, 43ff.
682. *Kretschmer, Joachim*, Die Staatsanwaltschaft. Eine problemorientierte Darstellung ihrer Aufgaben und  
Rechtstellung, *Jura* 2004, 452ff.
683. *Kręcis, Wojciech*, O wykładni ustaw w sposób zgodny z Konstytucją na tle stosowania art. 182 § 3 k.p.k.,  
*Prok. i Pr.* 2000/4 S. 7ff.
684. *Kries, August*, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg iV 1892, zit. *Kries*
685. *Kröpil, Karl*, Verdacht und Beurteilungsspielraum mit begrenzter Überprüfbarkeit im Strafverfahren, *Jura* 2012, 833ff.
686. *Królikowski, Michał*, Wokół problematyki tzw. umorzenia restytucyjnego, in: *Problemy wymiaru sprawiedliwości karnej. Księga Jubileuszowa Profesora Jana Skupińskiego*, red. Błachnio-Parzych, Anna/ Jakubowska-Hara, Jolanta/ Kosonoga, Jacek/ Kuczyńska, Hanna, Warszawa 2013, S. 69ff., zit. *Królikowski*, FS-Skupiński
687. *Kruk, Ewa*, Kilka uwag na temat stosowania art. 335 i art. 387 kodeksu postępowania karnego, *Prok. i Pr.* 2000/1 S. 84ff.
688. *Kruk, Ewa*, Porozumienia procesowe i konsensualizm w świetle art. 335 i 387 kpk, in: *Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości*, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 54ff., zit. *Kruk*, in: *Ocena*
689. *Kruszyński, Piotr*, Dyskusja redakcyjna nad projektem zmian kodeksu karnego (głos w dyskusji), *Probl. Praworz.* 1982/1 S. 7ff.
690. *Kruszyński, Piotr*, Głosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 21 stycznia 1982 r. sygn. II KR 338/81, *OSP i KA* 1983/1 S. 22f.
691. *Kruszyński, Piotr*, Zasada domniemania niewinności w polskim procesie karnym, Warszawa 1983, zit. *Kruszyński*
692. *Kruszyński, Piotr* (Red.)/ *Bieńkowska, Beata/ Kulesza, Cezary/ Piszczek, Piotr*, Wykład prawa karnego procesowego, 3. Aufl., Białystok 2004, zit. *Wykład1-Bearbeiter*
693. *Kruszyński, Piotr* (Red.)/ *Bieńkowska, Beata/ Kulesza, Cezary/ Piszczek, Piotr/ Pawelec, Szymon*, Wykład prawa karnego, 4. Aufl., Białystok 2012, zit. *Wykład2-Bearbeiter*
694. *Kryzstofiu, Grzegorz*, Prawo do obrony osoby podejrzanej oraz faktycznie podejrzanego – uwagi na tle uchwał Sądu Najwyższego z 26.4.2007 r. (I KZP 4/07) oraz z 20.9.2007 r. (I KZP 26/07), in: *Problemy*

- prawa polskiego i obcego w ujęciu historycznym, praktycznym i teoretycznym. Część druga, Red. Bieńkowska, Beata T./ Szafranski, Dariusz, Warszawa 2009, S. 163ff., zit. *Krysztofiuk*, Prawo
695. *Krysztofiuk, Grzegorz*, Uwagi do projektu nowelizacji Kodeksu postępowania karnego z punktu widzenia praktyki prokuratorskiej, *Kwart. KSSiP* 2012/4 S. 65ff.
696. *Kucharczyk, Mariusz*, Pomówienie jako szczególny rodzaj „wyjaśnień” oskarżonego, *PS* 2005/4 S. 98ff.
697. *Kucharczyk, Mariusz*, Zakaz substytuowania dowodu z wyjaśnień oskarżonego treścią pism, zapisków i notatek urzędowych, *Prok. i Pr.* 2005/5 S. 137ff.
698. *Kuczyńska, Hanna*, O modelowym podejściu do postępowania karnego, *PS* 2017/4 S. 5ff.
699. *Kuczyńska, Hanna*, Pozycja procesowa oskarżonego jako osobowego źródła dowodowego w Polsce i Anglii – rozważania prawnoporównawcze, *SP* 2019/2 S. 97ff.
700. *Kudlich, Hans*, Aussagenotstand und Auskunftsverweigerungsrecht, *JA* 2008, 233f.
701. *Kudła, Jacek*, Odpowiednie wykorzystanie notatki urzędowej z przeprowadzonego podczas czynności operacyjno-rozpoznawczych wywiadu policyjnego. Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Lublinie z dnia 28 lutego 2013 r., II AKa 23/13, *Lex* Nr. 1294820
702. *Kudła, Jacek*, Systemowa analiza zakresu kontroli operacyjnej i art. 20c ustawy o Policji na tle praktyki organów ścigania, *Prokurator* 2009/2 S. 22ff.
703. *Kudrelek, Jan*, Bezzasadne wnioski dowodowe w postępowaniu karnym, *Prz. Pol.* 2003/1 S. 79ff.
704. *Kudrelek, Jan*, Obecność oskarżonego na rozprawie głównej – prawo czy obowiązek? Uwagi *se lege lata i de lege ferenda*, in: *Problemy znowelizowanej procedury karnej. Materiały konferencji naukowej Rzeszów – Czarna 17-18 października 2003 r.*, Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna/ Kłak, Czesław Paweł, *Zakamycze* 2004, S. 49ff., zit. *Kudrelek*, in: *Problemy*
705. *Kuhlmann, Götz-Joachim*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 1982, 2 BvR 8/82, *NStZ* 1983, 130f.
706. *Kuhlmann, Goetz-Joachim*, Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwalts, *DRiZ* 1976, 11ff.
707. *Kukuła, Zygmunt*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 2 października 2014 r. sygn. IV KK 82/14, *WPP* 2015/3 S. 129ff.
708. *Kukuła, Zygmunt*, Przestępstwo składania fałszywych zeznań w orzecznictwie sądowym, *WPP* 2012/1-2 S. 145ff.
709. *Kulesza, Cezary*, Konsensualizm karnoprosesowy w świetle gwarancji rzetelnego procesu – perspektywa komparatystyczna, in: *Polska komparatystyka prawa. Prawo obce w doktrynie prawa polskiego*, Red. Wudarski, Arkadiusz, Warszawa 2016, S. 431ff., zit. *Kulesza*, in: *Polska*
710. *Kulesza, Cezary*, Opinia przygotowana na konferencję pt. Model postępowania przygotowawczego i sądowego (30.03.2010), *Biul. KKKPK* 2010/1 S. 75ff.
711. *Kulesza, Cezary*, Porozumienia procesowe w europejskich systemach wymiaru sprawiedliwości, in: *Porozumienia karno-procesowe w praktyce wymiaru sprawiedliwości*, Red. Kulesza, Cezary, Białystok 2010, S. 11ff., zit. *Kulesza*, in: *Porozumienia*
712. *Kulesza, Cezary*, Porozumienia procesowe z punktu widzenia obrońcy, in: *Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości*, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 65ff., zit. *Kulesza*, in: *Ocena*
713. *Kulesza, Cezary*, Rola pokrzywdzonego w procesie karnym w świetle zasady legalizmu ścigania, in: *Węzłowe zagadnienia procedury karnej. Księga ku czci Profesora Andrzeja Murzynowskiego*, Warszawa 1997, *St. Iur.* 1997/33 S. 127ff.
714. *Kulesza, Cezary*, Rola prokuratora w znowelizowanym kodeksie postępowania karnego, *Prok. i Pr.* 2014/4 S. 5ff.
715. *Kulesza, Cezary*, Zasada jawności a prawo do obrony, in: *System wymiaru sprawiedliwości a media*, Red. Cezary, Kulesza, Białystok 2009, S. 23ff., zit. *Kulesza*, in: *Media*
716. *Kulesza, Cezary*, Zaskarżanie wyroków zapadłych w trybach konsensualnych – standard europejski i prawo polskie, *BSP* 2014/15 S. 103ff.
717. *Kulesza, Cezary/ Starzyński, Piotr*, Unia Europejska w obronie podejrzanego, *PiP* 2012/8 S. 33ff.
718. *Kulesza, Jerzy*, Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Warszawie z dnia 13 grudnia 1999 r. sygn. II AKa 326/99, *Pał.* 2001/9-10 S. 237ff.
719. *Kulik, Marek*, Czy bezpodstawne uchylenie się od złożenia zeznania jest zatajeniem prawdy w rozumieniu art. 233 § 1 k.k., *WPP* 2003/3 S. 43ff.
720. *Kunert, Karl H.*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 25. Juli 2000, 1 StR 169/00, *NStZ* 2001, 217f.
721. *Kurleto, Edward*, Osoba „podejrzewana” o dokonanie przestępstwa, *Probl. Praworz.* 1981/6 S. 14ff.
722. *Kurowska, Katarzyna*, Konsensualne tryby zakończenia postępowania karnego w świetle wybranych zasad procesowych, *St. Iur.* 2001/39 S. 139ff.
723. *Kurowska, Katarzyna*, Konsensualne sposoby zakończenia postępowania karnego a sytuacja procesowa pokrzywdzonego, *Prok. i Pr.* 2002/4 S. 12ff.
724. *Kurzępa, Bolesław*, Podstęp w toku czynności karnoprosesowych i operacyjnych, Toruń 2003, zit. *Kurzępa*



pa

725. *Kurzępa, Bolesław*, Podstęp w trakcie przesłuchania podejrzanego lub oskarżonego, WPP 2003/3 S. 72ff.
726. *Kuśmierczyk, Maciej*, Czy jesteśmy skazani na porozumienia procesowe?, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 360ff., zit. *Kuśmierczyk*, in: Ocena
727. *Kuźma, Marcin*, Instytucja świadka koronnego a standard rzetelnego procesu karnego, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdry, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 481ff., zit. *Kuźma*, FS-Świda
728. *Kuźma, Marcin*, Wybrane uwagi na temat udziału „małego świadka koronnego” w procesie karnym, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 863ff., zit. *Kuźma*, in: Węzłowe
729. *Kühl, Kristian*, Strafgesetzbuch. Kommentar, 27. Aufl., München 2011, zit. *Kühl*, StGB
730. *Kühne, Hans-Heiner*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 22. Dezember 1999, 3 StR 401/99, JZ 2000, 684
731. *Kühne, Hans-Heiner*, Die Instrumentalisierung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren, GA 2008, 361ff.
732. *Kühne, Hans-Heiner*, Strafprozessrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht, 8. Aufl., Heidelberg-München-Landsberg-Frechen-Hamburg 2010, zit. *Kühne*
733. *Kwiatkowska-Wójcikiewicz, Violetta/ Wójcikiewicz, Józef*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 9 lutego 2010 r. sygn. II KK 198/09, Lex 575816
734. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Dopuszczalność wykorzystania dowodów „pośrednio nielegalnych” w procesie karnym, Probl. PK 1995/21 S. 73ff.
735. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Dopuszczalność wykorzystania notatek urzędowych w polskim procesie karnym, PS 1994/7-8 S. 55ff.
736. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Glosa do uchwały SN z dnia 20 czerwca 1991 r. sygn I KZP 12/91, PS 1992/7-8 S. 134ff.
737. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 5 lipca 2002 r. sygn. WA 9/02, PS 2004/9 S. 153ff.
738. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Skutki procesowe przeprowadzenia dowodów w warunkach wyłączających swobodę wypowiedzi osoby przesłuchiwanej w procesie karnym, Probl. PK 1997/22 S. 73ff.
739. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Uprawnienia radcy prawnego w postępowaniu przygotowawczym, in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorzczak, Tomasz, Warszawa 2011, S. 71ff., zit. *Kwiatkowski*, FS-Tylman
740. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Zakaz wykorzystania dowodu w ujęciu art. 168a projektu zmian kodeksu postępowania karnego, in: Problemy wymiaru sprawiedliwości karnej. Księga Jubileuszowa Profesora Jana Skupińskiego, Red. Błachnio-Parzych, Anna/ Jakubowska-Hara, Jolanta/ Kosonoga, Jacek/ Kuczyńska, Hanna, Warszawa 2013, S. 474ff., zit. *Kwiatkowski*, FS-Skupiński
741. *Kwiatkowski, Zbigniew*, Zakazy dowodowe w procesie karnym, Zakamycze 2005, 1. Aufl., zit. *Kwiatkowski*
742. *Lach, A.*, Współczesne tendencje w zakresie ograniczania prawa do milczenia w procesie karnym, in: Współczesne problemy procesu karnego i jego efektywności. Księga pamiątkowa profesora Andrzeja Bulsiewicza, Red. Marek, Andrzej, Toruń 2004, S. 236ff., zit. *Lach*, FS-Bulsiewicz
743. *Lach, Arkadiusz*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 20 września 2007 r., sygn. I KZP 26/07, Lex 2008 (I KZP 26/07)
744. *Lach, Arkadiusz*, Nadużycie procesu i uprawnień procesowych, in: Problemy prawa i procesu karnego. Księga poświęcona pamięci profesora Alfreda Kaftala, Red. Rejman, Genowefa/ Bieńkowska, Beata T./ Jędrzejewski, Zbigniew/ Mierzejewski, Piotr, Warszawa 2008, S. 225ff., zit. *Lach*, FS-Kaftal
745. *Lach, Arkadiusz*, Ocena projektu ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, Kodeks karny i niektórych innych ustaw, in: Przed pierwszym czytaniem. Projekt ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw. Druk Sejmowy nr 870, Wydawnictwo Sejmowe 2013/1, S. 63ff., zit. *Lach*, in: Projekt
746. *Lach, Arkadiusz*, Skutki nieprzestrzegania zasady informacji prawnej w sferze prawa dowodowego, Prokurator 2003/1 S. 84ff.
747. *Lach, Arkadiusz*, Spór o model postępowania przygotowawczego, Kwart. KSSiP 2012/4 S. 49ff.
748. *Lach, Arkadiusz*, Umorzenie postępowania karnego na podstawie art. 59a kk, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 137ff.
749. *Lach, Arkadiusz*, Zasada kontradyktoryjności w postępowaniu sądowym w procesie karnym *de lege lata* i *de lege ferenda*, Pal. 2012/5-6 S. 124ff.
750. *Lagodny, Otto*, Verdeckte Ermittler und V-Leute im Spiegel von § 136a StPO als „angewandtem Verfassungsrecht“ – zugleich eine Analyse neueren BGH-Entscheidungen, StV 1996, 167ff.
751. *Lange, Nicole*, Staatsanwaltschaftliche Vorermittlungen – ohne rechtliche Grundlage? Bewegt sich die Staatsanwaltschaft im rechtsfreien Raum, wenn sie verdachtsunabhängige Ermittlungen im Vorstadium

- des Anfangsverdachts führt?, DRiZ 2002, 264ff.
752. *Langer, Winrich*, Verdachtsgrundlage und Verdachtsurteil. Zum Begriff des „Verdächtigen“ gemäß § 164 StGB, in: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Hrsg. Küper, Wilfried, Berlin-New York 1987, S. 541ff., zit. *Langer*; FS-Lackner
753. *Langer, Winrich*, Zur falschen Verdächtigung eines Zeugen durch den Angeklagten, JZ 1987, 804ff.
754. *Langkeit, Jochen/ Cramer, Steffen*, Vorrang des Personalbeweises bei gemäß § 55 StPO schweigenden Zeugen, StV 1996, 230ff.
755. *Lapawa, Dominika*, Problem pouczenia świadka o prawie do uchylenia się od odpowiedzi na pytanie, WPP 2013/1 S. 90ff.
756. *Laskowski, Michał*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej w ramach panelu „Wpływ kontrydiktoryjnego modelu rozprawy głównej na przebieg postępowania przygotowawczego”, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 213ff.
757. *Laue, Christian*, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum strafrechtlichen Beschleunigungsgebot, Jura 2005, 89ff.
758. *Leitner, Werner*, Das Protokoll im Strafverfahren. Eine wechselvolle Geschichte, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Hrsg. Michalke, Regina/ Köberer, Wolfgang/ Pauly, Jürgen/ Kirsch, Stefan, Berlin 2008, S. 405ff., zit. *Leitner*; FS-Hamm
759. *Lenartowicz, Tomasz*, Dowód z pomówień współoskarżonego (na marginesie wyroku Sądu Najwyższego z 17 lutego 2018 r., V KK 257/17), CzPKiNP 2019/3 S. 183ff.
760. *Lenckner, Theodor*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18. März 1976, 4 StR 77/76, JR 1977, 74ff.
761. *Lenckner, Theodor*, Mitbeschuldigte und Zeuge, in: Einheit und Vielheit des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Hrsg. Baumann, Jürgen/ Tiedemann, Klaus, Tübingen 1974, S. 333ff., zit. *Lenckner*; FS-Peters
762. *Lerman, Daniel*, Współsprawca jako świadek w postępowaniu karnym, Prok. i Pr. 2012/3 S. 100ff.
763. *Lesch, Heiko H.*, Der Beschuldigte im Strafverfahren – über den Begriff und die Konsequenzen der unterlassenen Belehrung, JA 1995, 157ff.
764. *Lesch, Heiko Hartmut*, Inquisition und rechtliches Gehör in der Beschuldigtenvernehmung, ZStW 1999, 624ff.
765. *Lewandowski, Bartosz*, Czy na pewno żądanie oskarżonego złożone w trybie art. 185a § 1 k.p.k. należy rozpoznawać jak zwykły wniosek dowodowy? – głos polemiczny, Pal. 2016/7-8 S. 145
766. *Lewczuk, Krzysztof*, Rola sądu w konsensualnym zakończeniu procesu karnego, Prok. i Pr. 2004/4 S. 139ff.
767. *Lewczuk, Krzysztof*, Targ o winę i karę? Porozumienie w polskim procesie karnym, Pal. 2002/4 S. 25ff.
768. *Lewczyk, Piotr*, Nabycie prawa do posiadania obrońcy a instytucja przedstawienia zarzutów, Pal. 2011/3-4 S. 68ff.
769. *Lewczyk, Piotr*, Procesowa kontrola postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2006/9 S. 86ff.
770. *Lindner, Bernd*, Täuschungen in der Vernehmung des Beschuldigten. Ein Beitrag zur Auslegung des § 136a StPO, Tübingen 1988, zit. *Lindner*
771. *Lingemann, Michael*, Die Gefahrenprognose als Basis eines polizeilichen Beurteilungsspielraumes?, Bochum 1985, zit. *Lingemann*
772. *Lipczyńska, Maria*, Zasada informacji prawnej (art. 10 k.p.k.) a system zasad procesowych polskiego procesu karnego, PiP 1973/2 S. 50ff.
773. *Lipczyńska, Maria*, Zasada swobody wypowiedzi a problem stosowania podstępu przy przesłuchaniu, ZN ASW 1983/33 S. 160ff.
774. *Lipczyńska, Maria/Ponikowski, Ryszard*, Granice prawa oskarżonego do obrony, Pal. 1978/4 S. 1ff.
775. *Lisińska, Justyna*, Podmioty uprawnione do ustanowienia pełnomocnika, Pal. 2014/7-8 S. 72ff.
776. *Liszczy, Teresa*, Zdanie odrębne do wyroku Trybunału Konstytucyjnego z dnia 28 listopada 2007 r. sygn. K 39/07 (Sondervotum), Lex Nr. 319447
777. *Lityński, Maksymilian/ Murzynowski, Andrzej*, Niektóre prawa osobiste obywateli w świetle art. 74 konstytucji PRL oraz ważniejszych ustaw szczególnych, NP 1957/10 S. 52ff.
778. *Lizak, Robert*, Kontrolowane przyjęcie lub wręczenie korzyści majątkowej, WPP 2011/1 S. 27ff.
779. *Lizak, Robert*, Zakup kontrolowany w sprawach o czyn z art. 299 § 1 k.k., Ius Nov. 2013/4 S. 48ff.
780. *Lohberger, Ingram*, Zur Auslegung des § 55 StPO – Wann erstarkt das Auskunftsverweigerungsrecht zum umfassenden Schweigerecht?, in: Festschrift für Egon Müller, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 411ff., zit. *Lohberger*; FS-Müller
781. *Lohberger, Ingram*, Zur Rechtsstellung des Zeugenbeistands, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer anlässlich des Ausscheidens seines Vorsitzenden Gunter Widmaier und der Mitglieder Egon Müller, Eberhard Wahle und Matthias Weihrauch sowie der ständigen Gäste Herbert Bölter, Herbert Landau, Georg Linden und Lothar Senge, bei der 196. Tagung vom 13.-15. Oktober 2006 in Münster, Hrsg. Beulke, Werner/ Müller, Eckhart, Neuwied 2006, S. 149ff., zit. *Lohberger*;

782. Lorenz, Frank Lucien, „Operative Informationserhebung“ im Strafverfahren, „Unverfügbares“ und Grundrechtsschutz durch „institutionelle Kontrolle“, JZ 1992, 1000ff.
783. Löffelmann, Markus, Der Rechtsschutz gegen Ermittlungsmaßnahmen. Zugleich Besprechung von BGH, Beschluss vom 08.10.2008, StB 12-15/08, StV 2009, 3, StV 2009, 379ff.
784. Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz Großkommentar, Hrsg. Erb, Volker/ Esser, Robert/ Franke, Ulrich/ Scheerer-Graalman, Kirsten/ Hilger, Hans/ Ignor, Alexander, 26. Aufl., Berlin 2006 (6. Band – Berlin 2013), zit. LR-Bearbeiter
785. Lüderssen, Klaus, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 15. Juli 1998, 2 BGs 185/98, StV 1999, 490f.
786. Lüderssen, Klaus, Verständigung im Strafverfahren. Das Modell und seine Implikationen, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Hrsg. Michalke, Regina/ Köberer, Wolfgang/ Pauly, Jürgen/ Kirsch, Stefan, Berlin 2008, S. 419ff., zit. Lüderssen. FS-Hamm
787. Lüderssen, Klaus, Wie abhängig ist der Strafverteidiger von seinem Auftraggeber? Wie unabhängig kann und soll er sein?, in: Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Rieß, Peter/ Wendisch, Günter, Berlin 1982, S. 263ff., zit. Lüderssen, FS-Dünnebier
788. Lühr, Jürgen Lüder, Das juristische Umfeld der „Informatrischen Befragung“, Polizei 1985, 43ff.
789. Lüttger, Hans, Der „genügende Anlaß“ zur Erhebung der öffentlichen Klage, GA 1957, 193ff.
790. Ładoś, Sebastian, Dobrowolne poddanie się karze a zasada pacta sunt servanda. Refleksje z punktu widzenia praktyki sądowej, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 93ff., zit. Ładoś, in: Ocena
791. Łagodziński, Stanisław, Odmowa wydania postanowienia o przedstawieniu zarzutów i jej prawnokarne skutki, Prok. i Pr. 1997/4 S. 113ff.
792. Łamejko, Luiza, Praktyczne aspekty *plea bargaining* w amerykańskim procesie karnym, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 207ff., zit. Łamejko, in: Ocena
793. Łojewski, Kazimierz, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 20 marca 1986 r. sygn. I KR 7/86, OSPiKA 1987/7-8 S. 293f.
794. Łojewski, Kazimierz, Instytucja odmowy zeznań w polskim procesie karnym, Warszawa 1970, zit. Łojewski
795. Łojewski, Kazimierz, Problematyka rewizji domowej i osobistej w kodeksie postępowania karnego, Pal. 1967/4 S. 71ff.
796. Łuczywek, Roman, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 20 marca 1986 r., sygn. I KR 7/86, OSPiKA 1987/9 S. 367f.
797. Łuczywek, Roman, Prawo oskarżonego do wypowiedzania się w procesie, PiP 1970/2 S. 297ff.
798. Łupiński, Jarosław, Szczególny tryb zaskarżenia postanowień o odmowie wszczęcia lub umorzenia postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2002/10 S. 45ff.
799. Maatz, Rüdiger, Mitwirkungspflicht des Verteidigers in der Hauptverhandlung und Rügeverlust, NSTZ 1992, 513ff.
800. Mačkowiak, Maciej, Możliwość stosowania podstępu w postępowaniu przygotowawczym na tle przepisów polskiej procedury karnej, Prokurator 2000/3 S. 74ff.
801. Maier, Julio B.J., Inquisition oder Komposition?, in: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Hrsg. Schünemann, Bernd/ Achenbach, Hans/ Bottke, Wilfried/ Haffke, Bernhard/ Rudolphi, Hans-Joachim, Berlin-New York 2001, S. 1215ff., zit. Maier, FS-Roxin
802. Maiwald, Manfred, Zufallsfunde bei zulässiger strafprozessualer Telephonüberwachung – BGH NJW 1976, 1462, JuS 1978, 379ff.
803. Majcher, Szymon/ Stachurski, Dariusz, Sądowa kontrola zatrzymania w świetle Konstytucji RP, PiP 2006/4 S. 47ff.
804. Majewski, Jarosław, Uwagi o przewidywanym wpływie projektowanych zmian w przepisach o postępowaniu jurysdykcyjnym na możliwości realizacji zasady prawdy materialnej – głos w dyskusji, in: Konferencje Izby Adwokackiej we Wrocławiu. Adwokatura jako uczestnik procesu legislacyjnego, Band V, Red. Giezek, Jacek/ Malicki, Andrzej, Warszawa 2012, S. 99ff., zit. Majewski, KIA/V
805. Malinowska-Krutul, Karolina, Czynności sądowe w postępowaniu przygotowawczym, Prok. i Pr. 2008/10 S. 63ff.
806. Malolepszy, Amadeusz/ Piechota, Bernard, Zaskarżalność postanowienia o przedstawieniu zarzutów – uwagi polemiczne, Prok. i Pr. 2014/2 S. 82ff.
807. Malolepszy, Maciej, Czy badania prawnoporównawcze w zakresie prawa karnego są potrzebne?, in: Polska komparatystyka prawa. Prawo obce w doktrynie prawa polskiego, Red. Wudarski, Arkadiusz, Warszawa 2016, S. 467ff., zit. Malolepszy, in: Polska
808. Marahrens, August-Wilhelm, Gedanken zum StPO-Eckpunktepapier, DRiZ 2001, 446f.
809. Marberth-Kubicki, Annette, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 6. November 2000, 1 BvR

- 1746/00, StV 2001, 433ff.
810. *Marek, Andrzej*, Kodeks karny. Komentarz, Lex 2010, zit. *Marek*, Kom.
811. *Marek, Andrzej*, Konsensualny model rozstrzygania spraw w procesie karnym, in: *Zasady procesu karnego wobec wyzwań współczesności*, Księga ku czci profesora Stanisława Waltosia, Red. Czapska, Janina/ Gaberle, Andrzej/ Światłowski, Andrzej/ Zoll, Andrzej, Warszawa 2000, S. 62ff., zit. *Marek*, FS-Waltoś
812. *Markiewicz, Tymon*, Charakter żądania ponownego przesłuchania małoletniego pokrzywdzonego w trybie art. 185a kodeksu postępowania karnego, Pal. 2021/4 S. 32ff.
813. *Marszał, Kazimierz*, Głosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 12 marca 1979 r. sygn. I KR 24/79, NP 1980/6 S. 138ff.
814. *Marszał, Kazimierz*, Proces karny, Katowice 1992, zit. *Marszał*
815. *Marszał, Kazimierz/ Stachowiak, Stanisław/ Zgryzek, Kazimierz*, Proces karny, Red. Marszał, Kazimierz, 2. Aufl., Katowice 2005, zit. *M/S/Z-Proces-Bearbeiter*
816. *Martyniak, Zenon*, Współuczestnik czynu w roli świadka, Pal. 1985/9 S. 44ff.
817. *Masłowska, Anita*, Nawiązanie stosunku obrończego w świetle nowelizacji kodeksu postępowania karnego, Prokurator 2003/2 S. 62ff.
818. *Matt, Holger/ Dierlamm, Alfred/ Schmidt, Jens*, Das (neue) Recht vom Zeugenbeistand und seine verfassungswidrigen Einschränkungen, StV 2009, 715ff.
819. *Maurach, Reinhart/ Schroeder, Friedrich-Christian/ Mainwald, Manfred*, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte. Lehrbuch, 9. Aufl., Heidelberg 2005, zit. *M/S/M/2-Bearbeiter*
820. *Mayer, Anne*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 3. Mai 1989, 1 BJs 72/87-4 StB 15 und 16/89, StV 1989, 376f.
821. *Mayer, Marcus*, Die Vernehmung von Kindern als Beschuldigte im Rechtshilfeverfahren nach dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, GA 1990, 508ff.
822. *Mazur, Paweł*, Zmiana sytuacji procesowej osoby podejrzanej i oskarżonego a zasada prawdy materialnej po nowelizacji kodeksu postępowania karnego z dnia 10 stycznia 2013 r. (wybrane zagadnienia), in: *Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasiczyn 15-16 października 2005r.*, Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 155ff., zit.: *Mazur*; in: *Prawda*
823. *Mąciór, Władysław*, Der Begriff und die Bedeutung der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat im polnischen Strafgesetzbuch von 1969, ROW 1989, 16ff.
824. *Mąka, Jacek*, Instytucja prowokacji w praktyce działania służb policyjnych, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 160ff.
825. *Mehle, Volkmar*, Anmerkung zum Beschluss des KG vom 5. Juli 1982, 1 AR 460/82 – 4 ARs 46/82, NStZ 1983, 557ff.
826. *Meier, Bernd-Dieter*, Zulässigkeit und Grenzen der Auskunftserteilung gegenüber den Medien. Zur Bedeutung der Presserichtlinien der Justiz, in: *Strafrecht. Biorecht. Rechtsphilosophie. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003*, Hrsg. Amelung, Knut/ Beulke, Werner/ Lilie, Hans/ Rosenau, Henning/ Rüping, Heinrich/ Wolfslast, Gabriele, Heidelberg 2003, S. 331ff., zit. *Meier*, FS-Schreiber
827. *Meinecke, Stephanie*, Die Auswirkungen von Verfahrensfehlern auf die Strafbarkeit nach den Aussagedelikten, Frankfurt am Mein-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien 1996, zit. *Meinecke*
828. *Meurer, Dieter*, Informelle Ausforschung, in: *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, Hrsg. Schünemann, Bernd/ Achenbach, Hans/ Bottke, Wilfried/ Haffke, Bernhard/ Rudolphi, Hans-Joachim, Berlin-New York 2001, S. 1281ff., zit. *Meurer*, FS-Roxin
829. *Meyer, Frank*, Die Fortsetzungsfeststellungsklage im Strafprozessrecht, in: *HRRS-Festgabe für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008*, Hrsg. Gaede, Karsten/ Meyer, Frank/ Schlegel, Stephan, 2008, S. 131ff., zit. *Meyer*, FS-Fezer
830. *Meyer, K.*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 7. Juni 1983, 5 StR 409/81, NStZ 1983, 566f.
831. *Meyer-Goßner, Lutz*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Hamm vom 9. Januar 1984, 1 VAs 1/84, NStZ 1984, 425
832. *Meyer-Goßner, Lutz*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29. März 1984, 4 StR 781/83, StV 1985, 89
833. *Meyer-Goßner, Lutz*, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, ZStW 2007, 938ff.
834. *Meyer-Goßner, Lutz*, Entlastung der Strafrechtspflege. Ein ungewöhnlicher Vorschlag, NStZ 1992, 167ff.
835. *Meyer-Goßner, Lutz*, Was nicht Gesetz werden sollte! Einige Bemerkungen zum Gesetzenentwurf der Bundesregierung zur Verständigung im Strafverfahren, ZRP 2009, 107ff.
836. *Meyer-Goßner, Lutz/ Schmitt, Bertram*, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 56. Aufl., München 2013; zit. *MG/S-Bearbeiter*
837. *Meyer-Lohkamp, Jes/Block, Tobias*, Akteneinsichtsrecht für Zeugenbeistände – zugleich Besprechung von BGH StraFo 2010, 253 = NStZ-RR 2010, 246, StraFo 2011, 86ff.
838. *Meyer-Mews, Hans*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 9. Juni 2009. 4 StR 170/09, NJW 2009, 3590

839. *Michalke, Reinhart*, Reform der Untersuchungshaft – Chance vertan?, NJW 2010, 17ff.
840. *Michałowska, Katarzyna*, Argumenty z prawa obcego w uzasadnieniu uchwał i orzeczeń Sądu Najwyższego, in: Współczesne problemy prawa zobowiązań, Red. Olejniczak, Adam/ Haberko, Joanna/ Pyrżyńska, Agnieszka/ Sokołowska, Dorota, Warszawa 2015, S. 457ff., zit. *Michałowska*, in: Współczesne
841. *Miehe, Olaf*, Anklage und Eröffnung, in: Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Samson, Erich/ Dencker, Friedrich/ Frisch, Peter/ Frister, Helmut/ Rieß, Wolfram, 1. Aufl., Baden-Baden 1999, S. 379ff., zit. *Miehe*, FS-Grünwald
842. *Mik, Beata*, Glosa do postanowienia SN z dnia 17 czerwca 1994 r. sygn. WZ 122/94, Prok. i Pr. 1995/11-12 S. 79ff.
843. *Mik, Beata*, O potrzebie dodatkowego, szczególnego unormowania odpowiedzialności odszkodowawczej Skarbu Państwa za niesłuszne skazanie oraz niewątpliwie niesłuszne oskarżenie, przedstawienie zarzutów lub zastosowanie niez izolacyjnego środka zapobiegawczego, Prok. i Pr. 2012/12 S. 50ff.
844. *Mikolajczyk, Sascha*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3. Juli 2007, 1 StR 3/07, ZIS 2007, 565ff.
845. *Misztal, Piotr*, Teoria „owoców z zatrutego drzewa” w polskim i niemieckim procesie karnym – dowód uzyskany za pomocą czynu zabronionego, in: Dowód w procesie karnym w perspektywie porównawczej, Red. Gil, Damian, Lublin 2016, S. 225ff., zit. *Misztal*, in: Dowód
846. *Mitsch, Wolfgang*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 21. August 1991, 5 Ss 232/91-76/91, JZ 1992, 979f.
847. *Mitsch, Wolfgang*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3. Juli 2007, 1 StR 3/07, NStZ 2008, 49f.
848. *Mitsch, Wolfgang*, Mitbeschuldigter und Zeugnisverweigerungsrecht, in: Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, Hrsg. Eser, Albin/ Schittenhelm, Ulrike/ Schumann, Heribert, München 1998, S. 721ff., zit. *Mitsch*, FS-Lenckner
849. *Mitsch, Wolfgang*, Protokollverlesung nach berechtigter Auskunftsverweigerung (§ 55 StPO) in der Hauptverhandlung, JZ 1992, 174ff.
850. *Mittag, Matthias*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 13. Januar 2005, 1 StR 531/04, JR 2005, 386ff.
851. *Młynarczyk, Zbigniew*, Fałszywe zeznania w polskim prawie karnym, Warszawa 1971, zit. *Młynarczyk*
852. *Młynarczyk, Zbigniew*, O kilku zagadnieniach karno-procesowych na tle praktyki, NP 1961/4 S. 512 ff.
853. *Młynarczyk, Zbigniew*, Przedstawienie zarzutów, badanie wniosków dowodowych, niektóre czynności dowodowe oraz zaznajomienie z materiałami postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 1995/7-8 S. 129ff.
854. *Młynarczyk, Zbigniew*, Wszczęcie śledztwa i dochodzenia, Prok. i Pr. 1995/4 S. 105ff.
855. *Moccia, Sergio*, Das korrumpierte Strafrechtssystem. Eine nur italienische Geschichte?, in: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Hrsg. Schünemann, Bernd/ Achenbach, Hans/ Bottke, Wilfried/ Haf-fke, Bernhard/ Rudolphi, Hans-Joachim, Berlin-New York 2001, S. 1487ff., zit. *Moccia*, FS-Roxin
856. *Montenbruck, Axel*, „Entlassung aus der Zeugenrolle“ – Versuch einer Fortentwicklung der materiellen Beschuldigtentheorie, ZStW 1977, 878ff.
857. *Montenbruck, Axel*, Tatverdächtiger Zeuge und Aussagenotstand, JZ 1985, 976ff.
858. *Moos, Reinhard*, Beschuldigtenstatus und Prozessrechtsverhältnis im österreichischen Strafverfahrensrecht, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Hrsg. Vogler, Theo, Berlin 1985, S. 725ff., zit. *Moos*, FS-Jescheck
859. *Mozgawa, Marek* (Red.)/ *Bydyn-Kulik, Magdalena/ Kozłowska-Kalisz, Patrycja/ Kulik, Marek*, Kodeks karny. Komentarz, Wolters Kluwer 2015, zit. *M/Kom-Bearbeiter*
860. *Murmann, Uwe*, Über den Zweck des Strafprozesses, GA 2004, 65ff.
861. *Murzynowski, Andrzej*, Faktycznie podejrzany w postępowaniu przygotowawczym, Pal. 1971/10 S. 36ff.
862. *Murzynowski, Andrzej*, Istota i zasady procesu karnego, 3. Aufl., Warszawa 1994, zit. *Murzynowski*
863. *Murzynowski, Andrzej*, Refleksje na temat kształtu procedury karnej w XXI wieku, Prok. i Pr. 2001/7-8 S. 25ff.
864. *Murzynowski, Andrzej*, Udział obrońcy w postępowaniu przygotowawczym *de lege lata*, Pal. 1987/12 S. 38ff.
865. *Murzynowski, Andrzej*, Refleksje na temat przestrzegania zasady prawdy materialnej a zachowania sprawności postępowania karnego, in: Aktualne problemy prawa i procesu karnego. Księga ofiarowana prof. Janowi Grajewskiemu, Gdańskie Studia Prawnicze 2003/XI, Red. Płachta, Michał, S. 107ff., zit. *Murzynowski*, FS-Grajewski
866. *Murzynowski, Andrzej*, Z problematyki wznowienia śledztwa lub dochodzenia, NP 1961/11 S. 1426ff.
867. *Musialik, Gabriela*, Dopuszczalność stosowania podsłuchu telekomunikacyjnego w stosunku do osób zobowiązanych do zachowania tajemnicy zawodowej na gruncie Kodeksu postępowania karnego z 1997 roku, Pal. 1998/11-12 S. 86ff.
868. *Müller, Egon*, Der Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren, NJW 1976, 1063ff.

869. Müller, Henning Ernst, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 11. Juli 2006, 3 StR 216/06, JR 2007, 79ff.
870. Müller, Henning Ernst, Anmerkung zum Urteil des OLG Karlsruhe vom 20. Juni 2002, 3 Ss 120/01, StV 2003, 506f.
871. Müller, Henning Ernst, Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre, Tübingen 2000, zit. Müller
872. Müller, Henning Ernst, Rechtsprechungsüberblick zu den Rechtspflegedelikte (1997-2001) §§ 153ff., 164, 258, 339, 356 StGB, NStZ 2002, 356ff.
873. Müller-Dietz, Heinz, Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß, ZStW 1981, 1177ff.
874. Müller-Gabriel, Neue Rechtsprechung des BGH zum Ausschluß des „Zeugen-Staatsanwalts“, StV 1991, 235ff.
875. Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3 (§§ 80-184g StGB), Hrsg. Miebach, Klaus, München 2012, zit. MK-Bearbeiter
876. Myrna, Bogdan, Uzupełnienie postępowania przygotowawczego w trybie art. 397 k.p.k., NKPK 2007/21 S. 241ff.
877. Nagel, Michael, Rechtsschutz gegen verfahrenseinleitende und -fortführende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren?, StV 2001, 185ff.
878. Nehm, Kay, Aussageverweigerung und Beugehaft, in: Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996, Hrsg. Böttcher, Reinhard/ Hueck, Götz/ Jähnke, Burkhard, Berlin-New York 1996, S. 439, zit. Nehm, FS-Odersky
879. Nelken, Jan, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 24 marca 1970 r. sygn. V KRN 52/70, NP 1971/5 S. 814ff.
880. Nelken, Jan, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 26 marca 1976 r. sygn. II KR 20/76, NP 1977/6 S. 948ff.
881. Nelken, Jan, Wyjaśnienia oskarżonego na tle kodeksu postępowania karnego, Pal. 1971/5 S. 66ff.
882. Nelles, Ursula, Der Einfluß der Verteidigung auf Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren, StV 1986, 74ff.
883. Neuhaus Ralf, Die Änderungen der StPO durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004, StV 2005, 47
884. Neuhaus, Ralf, Notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren – BGHSt 46, 93, JuS 2002, 18ff.
885. Neuhaus, Ralf, Ungeschriebene Belehrungspflichten im Rahmen des § 136 Abs. 1 S. 2 StPO und die Folgen ihrer Verletzung, StV 2010, 45ff.
886. Neuhaus, Ralf, Zur Notwendigkeit der qualifizierten Beschuldigtenbelehrung. Zugleich Anmerkung zu LG Dortmund NStZ 1997, 356, NStZ 1997, 312ff.
887. Neumann, Ulfrid, Materielle und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren, ZStW 1989, 52ff.
888. Niemczyk, Ewa, Problematyka swobody wypowiedzi osoby przesłuchiwanej w polskim procesie karnym, WPP 2004/4 S. 57ff.
889. Niemöller, Martin, Nadużycie prawa w procesie karnym, Prok. i Pr. 2002/9 S. 96ff.
890. Niese, Werner, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, JZ 1953, 219ff.
891. Niese, Werner, Narkoanalyse als doppel funktionelle Prozeßhandlung, ZStW 1951, 199ff.
892. Niesenson, Jerzy/ Siewierski, Mieczysław, Kodeks karny i prawo o wykroczeniach rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 11 lipca 1932 r. z komentarzem i orzecznictwem Sądu Najwyższego do dnia 1 maja 1938 r. wraz z przepisami wprowadzającymi i utrzymanymi w mocy przepisami uchylonych kodeksów karnych, 3. Aufl., Warszawa 1938, zit.: Niesenson/Siewierski
893. Nita, Barbara, Dostęp osoby zatrzymanej do pomocy obrońcy. Uwagi w związku z wyrokiem Europejskiego Trybunału Praw Człowieka z 10 marca 2009 r. w sprawie Płonka przeciwko Polsce, Pal. 2011/11-12 S. 43ff.
894. Nita, Barbara, Konstytucyjne zakorzenienie zasady *nemo tenetur se ipsum accusare*, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdry, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 220ff., zit. Nita, FS-Świda
895. Nita, Barbara/ Światłowski, Andrzej, Kontradiktoryjny proces karny (między prawdą materialną a szybkością postępowania), PiP 2012/1 S. 33ff.
896. Nothelfer, Martin, Die Freiheit von Selbstbeziehungszwang. Verfassungsrechtliche Grundlagen und einfachgesetzliche Ausformungen, Heidelberg 1989, zit. Nothelfer
897. Nowak, Paweł, Definicja podejrzanego i oskarżonego a konstytucyjne prawo do obrony, CzPKiNP 2016/4 S. 63ff.
898. Nowak, Tadeusz/ Stachowiak, Stanisław, Prawo karne procesowe. Dynamika postępowania, 1. Aufl., Bydgoszcz 2000, zit. Nowak/Stachowiak
899. Nowicki, Marek Antoni, Wokół Konwencji Europejskiej. Komentrz do Europejskiej Konwencji Praw Człowieka, 7. Aufl., Warszawa 2017, zit. Nowicki
900. Nowikowski, Ireneusz, O niektórych kwestiach związanych z tak zwanym umorzeniem absorpcyjnym, in:

- Aktualne problemy prawa i procesu karnego. Księga ofiarowana prof. Janowi Grajewskiemu, Gdańskie Studia Prawnicze 2003/XI, Red. Płachta, Michał, S. 125ff., zit. *Nowikowski*, FS-Grajewski
901. *Nowikowski, Ireneusz*, Uwagi o zasadzie rzetelnego procesu karnego (kwestie wybrane), in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdy, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 45ff., zit. *Nowikowski*, FS-Świda
  902. *Nüse, Karl-Heinz*, Zu den Beweisverboten im Strafprozeß, JR 1966, 281ff.
  903. *Oczki, Stanisław*, Pełnomocnik a obrońca w procesie karnym, Probl. Praworz. 1989/10 S. 15ff.
  904. *Oczki, Stanisław*, Pełnomocnik osoby nie będącej stroną w procesie karnym, NP 1988/2-3 S. 126ff.
  905. *Odenthal, Hans-Jörg*, Ermittlungen der StA nach Eröffnung des Hauptverfahrens, StV 1991, 441ff.
  906. *Odersky, Walter*, Aktuelle Überlegungen zur Stellung der Staatsanwaltschaft, in: Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eyrich, Heinz/ Odersky, Walter/ Säcker, Franz Jürgen, München 1989, S. 343ff., zit. *Odersky*, FS-Rebmann
  907. *Olszewski, Radosław*, Role prokuratora w postępowaniu karnym, Prok. i Pr. 2014/1 S. 43ff.
  908. *Olszewski, Radosław*, Ujawnianie przez sąd i usuwanie istotnych braków dochodzenia lub śledztwa w polskim procesie karnym, 1. Aufl., Łódź 2007, zit. *Olszewski*
  909. *Olszewski, Radosław*, Usuwanie istotnych braków postępowania przygotowawczego w świetle znowelizowanego art. 397 kodeksu postępowania karnego, Prok i Pr. 2004/5 S. 67ff.
  910. *Olszewski, Tomasz Artur*, Umorzenie absorpcyjne, Prok. i Pr. 2008/1 S. 39ff.
  911. *Ołomucki, Bolesław*, Postanowienie o pociągnięciu do odpowiedzialności karnej, WPP 1945/2 S. 95ff.
  912. *Onyszczyk, Jarosław*, Nadzór prokuratora nad kontrolą operacyjną, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 203ff.
  913. *Orfin, Agnieszka*, Sprawność postępowania karnego w świetle zasady prawdy materialnej i zasady bezpośredniości, Ius Nov. 2012/3 S. 71 ff.
  914. *Osińska, Agata*, Problematyka zgody oskarżonego na skazanie bez rozprawy w trybie art. 335 kpk, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 122ff., zit. *Osińska*, in: Ocena
  915. *Ostendorf, Heribert*, Die Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren, StV 1986, 308ff.
  916. *Ostendorf, Heribert*, Strafbare Angriffe auf einzelne Staatsgewalten sowie auf den Bestand staatlicher Maßnahmen, JZ 1987, 335ff.
  917. *Ostrowski, Kazimierz*, Prawo do milczenia, Pal. 1989/5-7 S. 80ff.
  918. *Ostrowski, Kazimierz*, Wartość dowodowa oświadczeń złożonych poza protokołem wyjaśnień, Pal. 1986/5-6 S. 60ff.
  919. *Ostrowski, Kazimierz*, Warunki ujawnienia na rozprawie wyjaśnień oskarżonego złożonych w postępowaniu przygotowawczym, Pal. 1978/10 S. 85ff.
  920. *Ott, Georg*, Das Fragerecht in der Hauptverhandlung, JA 2008, 529ff.
  921. *Otto, Harro*, Die Aussagedelikte, §§ 153-163 StGB, JuS 1984, 161ff.
  922. *Otto, Harro*, Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche als „berechtigtes Interesse“ des Verletzten auf Akteneinsicht im Sinne des § 406e Abs. 1 StPO, GA 1989, 289ff.
  923. *Otto, Harro*, Grenzen und Tragweite der Beweisverbote im Strafverfahren, GA 1970, 289ff.
  924. *Owczarski, Stanisław*, Osoba podejrzana i podejrzany w dochodzeniu nie cierpiącym zwłoki w świetle badań, WPP 1994/1 S. 19ff.
  925. *Owczarski, Stanisław*, Problematyka postępowania operacyjnego w świetle prawa i praktyki, PS 1994/4 S. 69ff.
  926. *Paluszkiewicz, Hanna*, Pośredniość w dokonywaniu ustaleń faktycznych w procesie karnym – czy nadal zmierzamy do wykrycia prawdy?, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprocesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 137ff., zit. *Paluszkiewicz*, in: Pojęcie
  927. *Paluszkiewicz, Hanna*, Zasady procesu karnego jako wyznaczniki jego modelu w perspektywie prawnoporównawczej, in: Polska komparatystyka prawa. Prawo obce w doktrynie prawa polskiego, Red. Wudarski, Arkadiusz, Warszawa 2016, S. 481ff., zit. *Paluszkiewicz*, in: Polska
  928. *Paluszkiewicz, Hanna/ Stachowiak, Stanisław*, Rozwiązania konsensulane wprowadzone do polskiego procesu karnego a wykrycie prawdy, in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasiczyn 15-16 października 2005 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 91ff., zit. *Paluszkiewicz/Stachowiak*, in: Prawda
  929. *Palka, Sławomir*, Prawo do obrony – Głosa do wyroku SN z dnia 9 lutego 2004 r. sygn. V KK 194/03, Mon. Pr. 2006/16 S. 891ff.
  930. *Papke-Olszauskas, Katarzyna*, Zasada prawdy materialnej a regulacja art. 183 § 1 k.p.k. (w brzmieniu nadanym ustawą z dnia 10 stycznia 2003 r.), in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasiczyn 15-16 października 2005r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 395ff., zit. *Papke-Olszauskas*, in: Prawda
  931. *Paprocka, Ada*, Argument komparatystyczny w orzecznictwie Trybunału Konstytucyjnego, PiP 2017/7 S.

- 37ff.
932. *Paprzycki, Lech K.*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 20 czerwca 1991 r. sygn. I KZP 12/91, Pal. 1992/1-2 S. 95ff.
933. *Paprzycki, Lech*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej „Prokuratura a kontradiktoryjny model postępowania sądowego – wyzwania i możliwe zagrożenia”, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 177ff.
934. *Paprzycki, Lech K. (Red.)/ Grajewski, Jan/ Steinborn, Sławomir*, Komentarz aktualizowany do ustawy z dnia 6 czerwca 1997 r. Kodeks postępowania karnego, Band 1 – Art. 1-424, Band 2 – Art. 425-673, Lex 2015, zit. P/G/S-Bearbeiter
935. *Park, Tido*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Rechtsschutzverfahren gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, StV 2009, 276ff.
936. *Park, Tido*, Der Zeugenbeistand im Strafverfahren, in: Festschrift für Friedrich Dencker zum 70. Geburtstag, Hrsg. Degener, Wilhelm/ Heghmanns, Michael, Tübingen 2012, S. 233ff., zit. *Park*, FS-Dencker
937. *Park, Tido*, Die prozessuale Verwertbarkeit verschiedener Formen des Beschuldigteneinlassung im Strafverfahren, StV 2001, 589ff.
938. *Paśkiewicz, Joanna K.*, Świadek koronny *in sua causa* oraz *in altera causa* (art. 60 § 3-5 i art. 61 kk), Prok. i Pr. 2001/12 S. 41ff.
939. *Paulus, Rainer*, Die „falsche Aussage“ als Zentralbegriff der §§ 153-163 StGB, in: Recht und Rechtsbesinnung. Gedächtnisschrift für Günther Küchenhoff (1907-1983), Hrsg. Just, Manfred/ Wollenschläger, Michael/ Eggers, Philipp/ Hablitzel, Hans, Berlin 1987, S. 435ff., zit. *Paulus*, FS-Küchenhoff
940. *Paulus, Rainer*, Rechtsdogmatische Bemerkungen zum Urkundenbeweis in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens, JuS 1988, 873ff.
941. *Pauly, Jürgen*, Anmerkung zum Urteil des EGMR vom 20. Dezember 2001, 33900/96 (P.S. gegen Deutschland), StV 2002, 290ff.
942. *Pauly, Jürgen*, Anmerkung Urteil des EGMR vom 13. Februar 2007, 11364/03, M./Deutschland, StV 2008, 484ff.
943. *Pawelec, Kazimierz Jan*, obrońca i pełnomocnik w postępowaniu przygotowawczym w sprawach o wypadki drogowe. Zagadnienia wybrane, PS 2016/7-8 S. 40ff.
944. *Pawelec, Kazimierz Jan*, Zatrzymanie w ujęciu znowelizowanego Kodeksu postępowania karnego, PS 2014/6 S. 63ff.
945. *Pawelec, Szymon*, Od wniosku o skazanie bez rozprawy do negocjowania wyroków. Czy zmierzamy w stronę *plea bargaining*, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 218ff., zit. *Pawelec*, in: Ocena
946. *Pawełek, Marcin*, Urojone prawo do obrony a odpowiedzialność za fałszywe zeznania, Prok. i Pr. 2009/4 S. 152ff.
947. *Pawlik, Michael*, Der disqualifizierte Staatsanwalt, NStZ 1995, 309ff.
948. *Pawlik, Michael*, Verdeckte Ermittlungen und das Schweigerecht des Beschuldigten. Zu den Anwendungsgrenzen der §§ 136 Abs. 1 Satz 2 und 136a StPO, GA 1998, 378ff.
949. *Penner, Leon*, O zmianie przepisów kodeksu postępowania karnego, NP 1956/2 S. 40ff.
950. *Peczeniuk, Jacek*, Instytucja przedstawienia zarzutów w świetle przepisów kodeksu postępowania karnego, WPP 1994/3-4 S. 40ff.
951. *Peine, Franz-Joseph*, Allgemeines Verwaltungsrecht. Mit höchstrichterlichen Entscheidungen auf CD-ROM, 9. Aufl., Heidelberg 2008, zit. *Peine*
952. *Perron, Walter*, Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten im Deutschen Strafprozess. Eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen und verfassungsstrukturellen Grundlagen, gesetzlichen Regelungen und rechtstatsächlichen Auswirkungen sowie eine Erörterung der Reformperspektiven unter rechtsvergleichender Berücksichtigung des adversatorischen Prozeßmodells, Berlin 1995, zit. *Perron*
953. *Perron, Walter*, Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten – Ursache oder Symptom der Krise des deutschen Strafprozesses?, ZStW 1996, 128ff.
954. *Perron, Walter*, Diskussionsbeitrag, in: Barth, Holger, Das Beweisantragsrecht zwischen verfassungsrechtlichem Anspruch und Reformforderungen auf ungesicherter empirischen Grundlage. Bericht über das wissenschaftliche Kolloquium anlässlich der Sitzung von Fachbeirat und Kuratorium des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht am 10.2.1995 in Freiburg i.Br., ZStW 1996, 155ff.
955. *Peters, Julia*, Urteilsabsprachen im Strafprozess. Die deutsche Regelung im Vergleich mit Entwicklungen in England & Wales, Frankreich und Polen, Göttingen 2011, zit. *J. Peters*
956. *Peters, Karl*, Eine Antwort auf Undeutsch: Die Verwertbarkeit unwillkürlicher Ausdruckserscheinungen bei der Aussagewürdigung, ZStW 1975, 663ff.
957. *Peters, Karl*, Strafprozess. Ein Lehrbuch, 2 Aufl., Karlsruhe 1966, zit. *Peters 1966*
958. *Peters, Karl*, Strafprozess. Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg 1985, zit. *Peters*
959. *Pfeiffer, Gerd*, Zur Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwalts im geltenden Recht, in Festschrift für



- Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eyrich, Heinz/ Odersky, Walter/ Säcker, Franz Jürgen, München 1989, S. 359ff., zit. *Pfeiffer*; FS-Rebmann
960. *Pfeiffer, Gerd/ Miebach, Klaus*, Aus der (vom BGH nicht veröffentlichten) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zum Verfahrensrecht, NStZ 1983, 354f.
961. *Pfeiffer, Gerd/ Miebach, Klaus*, Aus der (vom BGH nicht veröffentlichten) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zum Verfahrensrecht – Juli bis Dezember 1983, NStZ 1984, 209f.
962. *Pfister, Wolfgang*, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StV 2009, 550ff.
963. *Pietrzykowski, Tomasz*, Naturalizm i granice nauk prawnych. Esej z metodologii prawoznawstwa, Warszawa 2017, zit. *Pietrzykowski*
964. *Pietrzykowski, Tomasz/ Wojciechowski, Bartosz*, Równość, prawda i sprawiedliwość w procesie cywilnym. Rozważania na tle nowelizacji k.p.c., Pal. 2004/9-10 S. 11ff.
965. *Pilch, Agnieszka*, Umorzenie kompensacyjne (art. 59a k.k.), in: Nowelizacja prawa karnego 2015. Komentarz, Red. Wróbel, Włodzimierz, Kraków 2015, S. 323ff., zit. *Pilch*, in: Nowelizacja
966. *Pływaczewski, Emil W./ Szymański, Szczesny T.*, Zasada legalizmu w praktyce wymiaru sprawiedliwości (wybrane zagadnienia procesu karnego), PiP 2016/11 S. 3ff.
967. *Pohl, Łukasz*, Składanie nieprawdziwych wyjaśnień przez oskarżonego w polskim postępowaniu karnym – szkic teoretycznoprawny, Prok. i Pr. 2006/6 S. 38ff.
968. *Pohl, Łukasz*, W sprawie wyjaśnień oskarżonego w polskim postępowaniu karnym – odpowiedź, in: Aktualne problemy prawa karnego. Księga pamiątkowa z okazji Jubileuszu 70. urodzin Profesora Andrzeja J. Szwarca, Red. Pohl, Łukasz, Poznań 2009, S. 485ff., zit. *Pohl*, FS-Szwarc
969. *Pommer, Stephanie*, Das Legalitätsprinzip im Strafprozess, Jura 2007, 662ff.
970. *Ponikowski, Ryszard*, Zakres ingerencji sadu w przygotowawcze stadium postępowania karnego, NKPK 1998/2-3 S. 121ff.
971. *Popp, Martin*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 13. Mai 1996, GSSt 1/96, NStZ 1998, 95
972. *Poprawa, Tomasz*, Oskarżyciel posiłkowy w nowym kodeksie postępowania karnego, NKPK 2001/8 S. 215ff.
973. *Posnow, Włodzimierz*, Pełnomocnik w procesie karnym (uwagi na tle regulacji w kpk z 1997 r.), NKPK 1998/2 S. 145ff.
974. *Posnow, Włodzimierz*, Udział obrońcy w przygotowawczym stadium procesu – aspekty realizacji niektórych uprawnień, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdry, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 416ff., zit. *Posnow*, FS-Świda
975. *Posytek, Aneta*, Wartość dowodowa czynności operacyjno-rozpoznawczych, Prok. i Pr. 2011/3 S. 23ff.
976. *Potulski, Jacek*, Głosa do uchwały Sądu Najwyższego sygn. I KZP 4/07 z dnia 20.4.2007 r. – Fałszywe zeznania jako prawo do obrony, GSP-Prz.Orz. 2008/3 S. 111ff.
977. *Pożaroszczyk, Dariusz*, Prawda w procesie karnym, St. Iur. 2011/53 S. 205ff.
978. *Pracki, Henryk*, Nowe instytucje prawne w ustawach policyjnych, Prok. i Pr. 1996/2-3 S. 36ff.
979. *Prittwitz, Cornelius*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 4. März 1982, 1 Ws 174/82, StV 1982, 344ff.
980. *Prittwitz, Cornelius*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29 März 1984, 4 StR 781/83, StV 1984, 362f.
981. *Prittwitz, Cornelius*, Der Mitbeschuldigte – ein unverzichtbarer Belastungszeuge? Sachverhaltsklärung durch Rollenmanipulation, NStZ 1981, 463ff.
982. *Prittwitz, Cornelius*, Der Mitbeschuldigte im Strafprozeß, Frankfurt am Main 1984, zit. *Prittwitz*
983. *Prittwitz, Cornelius*, Strafloße Obstruktion der Rechtspflege durch den Angeklagten? Zur Teilnahme des Angeklagten an Falschaussagen von Zeugen, StV 1995, 270ff.
984. *Proces karny. Część szczególna*, Red. Artymiak, Grażyna/ Rogalski, Maciej, 2. Aufl., Warszawa 2012, zit. *A/R-Proces-Bearbeiter*
985. *Prusak, Feliks*, Faktycznie podejrzany w procesie karnym, Pal. 1971/3 S. 32ff.
986. *Prusak, Feliks*, Kodeks postępowania karnego. Komentarz, 1999, zit. *Prusak*, Kom.
987. *Prusak, Feliks*, Podstawa faktyczna przedstawienia zarzutów w procesie karnym, Pal. 1971/6 S. 46ff.
988. *Prusak, Feliks*, Pociągnięcie podejrzanego do odpowiedzialności w procesie karnym, Warszawa 1973, zit. *Prusak*
989. *Prusak, Feliks*, Problematyka określenia momentu stosownego do przedstawienia zarzutów, Pal. 1972/6 S. 50ff.
990. *Prusak, Feliks*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego procesowego (za rok 1982), NP 1983/9-10 S. 155ff.
991. *Prusak, Feliks*, Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego procesowego (za rok 1986), NP 1988/1 S. 72ff.
992. *Prusak, Feliks*, Zakaz substytuowania dowodu z wyjaśnień oskarżonego w procesie karnym, NP 1973/10 S. 1435ff.
993. *Prusek, Michał*, Utażnienie zeznań świadka w procesie karnym a realizacja konstytucyjnej zasady propor-

- cjonalności, Pal. 2017/7-8 S. 29ff.
994. *Przyjemski, Stanisław M.*, Recenzja książki Marii Rogackiej-Rzewnickiej, Oportunizm i legalizm ścigania przestępstw w świetle współczesnych przeobrażeń procesu karnego, Wydawnictwo Wolters Kluwer, Warszawa 2007, Prok. i Pr. 2008/9 S. 145ff.
995. *Rabe von Kühlewein, Malte*, Normative Grundlagen der Richtervorbehalte, GA 2002, 637ff.
996. *Radlińska, Joanna*, Usunięcie istotnych braków postępowania przygotowawczego w trybie art. 397 § 4 k.p.k., Prok. i Pr. 2004/9 S. 80ff.
997. *Radlińska-Kostrubala, Joanna*, O słuszności rozwiązania zawartego w art. 397 § 4 k.p.k., Prok. i Pr. 2006/7-8 S. 33ff.
998. *Radtke, Henning*, Wahrheitsermittlung im Strafverfahren. Leitprinzipien, Methoden und Grenzen, GA 2012, 187ff.
999. *Ransiek, Andreas*, Die Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, Heidelberg 1990, zit. *Ransiek*
1000. *Razowski, Tomasz*, O dwóch determinantach zasady kontrydiktoryjności procesu karnego, in: Konferencje Izby Adwokackiej we Wrocławiu. Adwokatura jako uczestnik procesu legislacyjnego, Band V, Red. Giezek, Jacek/ Malicki, Andrzej, Warszawa 2012, S. 106ff, zit. *Razowski, KIA/V*
1001. *Razowski, Tomasz*, Zlecenie czynności dowodowych przez sąd w toku rozprawy głównej, WPP 2003/4 S. 60ff.
1002. *Rebmann Kurt*, Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter im Bereich der Strafverfolgung, NJW 1985, 1ff.
1003. *Reichert-Hammer, Hansjörg*, Zur Fernwirkung von Bewiesverwertungsverboten (136a StPO) – BGHSt 34, 362, JuS 1989, 446 ff.
1004. *Rengier, Rudolf*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 20. März 1997, 5 StR 234/96, NStZ 1998, 47ff.
1005. *Rengier, Rudolf*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 4. November 1986, 1 StR 498/86, StV 1988, 465ff.
1006. *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Besonderer Teil II Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 15. Aufl., München 2014, zit. *Rengier II*
1007. *Renzikowski, Joachim*, Die förmliche Vernehmung des Beschuldigten und ihre Umgehung, JZ 1997, 7ff.
1008. *Renzikowski, Joachim*, Körperliche Zwangseingriffe und Selbstbelastungsfreiheit, in: Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrecht. Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, Hrsg. Böse, Martin/ Sternberg-Lieben, Detlev, Berlin 2009, S. 669ff., zit. *Renzikowski, FS-Amelung*
1009. *Richter II, Christian*, Grenzen anwaltlichen Interessenvertretung im Ermittlungsverfahren, NJW 1981, 1820ff.
1010. *Richter II, Christian*, Zum Bedeutungswandel des Ermittlungsverfahrens – Bestandsaufnahme und Reformtendenzen, StV 1985, 382ff.
1011. *Riegel, Reinhard*, Das Dirnhofer-Urteil des Bundesgerichtshofs und seine Konsequenzen für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, JZ 1980, 757ff.
1012. *Riegner, H.*, Verhørsbeamte als Zeugen in der Hauptverhandlung, NJW 1961, 63f.
1013. *Rieß, Peter*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Karlsruhe vom 30. April 1982, 4 V As 22/82, NStZ 1982, 435f.
1014. *Rieß, Peter*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29. Oktober 1992, 4 StR 126/92, JR 1993, 334f.
1015. *Rieß, Peter*, Die Prüfungskompetenz des Ermittlungsrichters, NStZ 1991, 513ff.
1016. *Rieß, Peter*, Die Vernehmung des Beschuldigten im Strafprozess, JA 1980, 293ff.
1017. *Rieß, Peter*, Prozeßmaximen und Ermittlungsverfahren, in: Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, Hrsg. Eyrich, Heinz/ Odersky, Walter/ Säcker, Franz Jürgen, München 1989, S. 381ff., zit. *Rieß, FS-Rebmann*
1018. *Rieß, Peter*, Über Verbrechensprävention im Strafrecht und im Strafverfahren, in: Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, Hrsg. Dannecker, Gerhard/ Langer, Winrich/ Ranft, Otfried/ Schmitz, Roland/ Brammsen, Joerg, Köln-Berlin-München 2007, S. 955ff., zit. *Rieß, FS-Otto*
1019. *Rieß, Peter*, Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO, ZRP 1985, 212ff.
1020. *Rinio, Carsten*, Das Auskunftsverweigerungsrecht des tatbeteiligten Zeugen nach § 55 StPO, JuS 2008, 600ff.
1021. Rocznik Statystyczny Rzeczypospolitej Polskiej, rocznik\_statystyczny\_rzeczypospolitej\_polskiej\_2020 (1).pdf, abrufbar: 09.12.2021, zit. Statistika (Polen) 2020
1022. *Rode, Christian*, Das Geständnis in der Hauptverhandlung, StraFo 2007, 98ff.
1023. *Roesen, Anton*, Der Eröffnungsbeschluss, NJW 1959, 1861f.
1024. *Rogacka-Rzewnicka, Maria*, O zjawisku „prywatyzacji” („cywilizacji”) prawa karnego w świetle koncepcji celu postępowania karnego. Krótki rys historycznoprawny, Prok. i Pr. 2010/1-2 S. 235ff.
1025. *Rogacka-Rzewnicka, Maria*, Oportunizm ścigania przestępstw – wybrane aspekty teoretyczne, Prok. i Pr. 2004/11-12 S. 50ff.
1026. *Rogacka-Rzewnicka, Maria*, Proces karny w perspektywie ewolucji naukowej i współczesnych trendów

- rozwojowych, Warszawa 2021, zit. *Rogacka-Rzewnicka*
1027. *Rogacka-Rzewnicka, Maria*, Środki racjonalizacji zasady legalizmu we współczesnym procesie karnym, in: *Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana*, Red. Grzegorzcyk, Tomasz, Warszawa 2011, S. 105ff., zit. *Rogacka-Rzewnicka*, FS-Tylman
  1028. *Rogacka-Rzewnicka, Maria*, Znaczenie niepisanych reguł postępowania dla tworzenia podstaw rzetelnego procesu karnego, in: *Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdy*, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 92ff., zit. *Rogacka-Rzewnicka*, FS-Świda
  1029. *Rogall, Klaus*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 21. Februar 1985, 1 StR 7/85, StV 1985, 354f.
  1030. *Rogall, Klaus*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 28. Februar 1997, StB 14/96, NStZ 1997, 399f.
  1031. *Rogall, Klaus*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 12. Januar 2005, 5 StR 191/04, NStZ 2006, 41ff.
  1032. *Rogall, Klaus*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26. März 1992, 5 StR 122/92, JR 1993, 380f.
  1033. *Rogall, Klaus*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26. Juli 2007, 3 StR 104/07, NStZ 2008, 110ff.
  1034. *Rogall, Klaus*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst. Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur se ipsum prodere“ im Strafprozeß, Berlin 1977, zit. *Rogall*
  1035. *Rogall, Klaus*, Der „Verdächtige“ als selbstständige Auskunftsperson im Strafprozess, NJW 1978, 2535ff.
  1036. *Rogall, Klaus*, Die DNA-Analyse im Strafverfahren – Eine endlose Geschichte, in: *Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag*, Hrsg. Hoyer, Andreas/ Müller, Henning Ernst/ Pawlik, Michael/ Wolter, Jürgen, Heidelberg-München-Landsberg-Berlin 2006, S. 691ff., zit. *Rogall*, FS-Schroeder
  1037. *Rogall, Klaus*, Strafprozessuale Grundlagen und legislativer Probleme des Einsatzes Verdeckter Ermittler im Strafverfahren, JZ 1987, 847ff.
  1038. *Rogall, Klaus*, Über die Folgen der rechtswidrigen Beschaffung des Zeugenbeweises im Strafprozeß, JZ 1996, 944ff.
  1039. *Rogall, Klaus*, Zur Verwertbarkeit der Aussage einer noch nicht beschuldigten Person, MDR 1977, 978ff.
  1040. *Rogalski, Maciej*, Konferencja nt. „Zasada prawdy materialnej a reformy procedury karnej ostatnich lat“ (Kraczyzn, 15/16 października 2005 r.), Prok. i Pr. 2006/4 S. 184ff.
  1041. *Rogalski, Maciej*, Zasady legalizmu w procesie karnym po noweli do kodeksu postępowania karnego z dnia 27 września 2013 r., Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 46ff.
  1042. *Rogoziński, Kamil*, Wiarygodne informacje o przestępstwie jako przesłanka zarządzenia zakupu kontrolowanego, Prok. i Pr. 2010/10 S. 104ff.
  1043. *Rogoziński, Piotr*, Dopuszczalność i zakres badania przez organ procesowy istnienia przesłanek warunkujących uchylenie się świadka od zeznawania, Ius Nov. 2014/1 S. 107ff.
  1044. *Rogoziński, Piotr*, Obecność oskarżonego na rozprawie sądowej i jego prawo do prowadzenia obrony materialnej w świetle norm konstytucyjnych i konwencyjnych, GSP 1999/IV S. 95ff.
  1045. *Rosengarten, Filip*, Zeznania współsprawcy w charakterze świadka, NP 1977/6 S. 876ff.
  1046. *Roxin, Claus*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 27. Februar 1992, 5 StR 190/90, JZ 1992, 923ff.
  1047. *Roxin, Claus*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 15. Februar 1989, 2 StR 402/88, NStZ 1989, 376ff.
  1048. *Roxin, Claus*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 5. August 2008, 3 StR 45/08, StV 2009, 113ff.
  1049. *Roxin, Claus*, Beschuldigtenstatus und qualifizierte Belehrung, JR 2008, 16ff.
  1050. *Roxin, Claus*, Das Recht des Beschuldigten zur Verteidigerkonsultation in der neuesten Rechtsprechung, JZ 1997, 343ff.
  1051. *Roxin, Claus*, Einführung zur Strafprozessordnung mit Auszügen aus Gerichtsverfassungsgesetz, EGGVG, Jugendgerichtsgesetz, Straßenverkehrsgesetz und Grundgesetz, 47. Aufl., München 2011, S. Iff., zit. *Roxin*, Einführung
  1052. *Roxin, Claus*, Nemo tenetur: die Rechtsprechung am Scheideweg, NStZ 1995, 465ff.
  1053. *Roxin, Claus*, Rechtsstellung und Zukunftsaufgaben der Staatsanwaltschaft, DRiZ 1969, 385ff.
  1054. *Roxin, Claus*, Zur Beschuldigteneigenschaft im Strafprozess, in: *Verbrechen-Strafe-Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*, Hrsg. Dölling, Dieter/ Götting, Bert/ Meier, Bernd-Dieter/ Verrel, Torsten, Berlin-New York 2010, S. 823ff., zit. *Roxin*, FS-Schöch
  1055. *Roxin, Claus*, Zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft damals und heute, DRiZ 1997, 109ff.
  1056. *Roxin, Claus*, Zur richterlichen Kontrolle von Durchsuchungen und Beschlagnahme. Zugleich Anmerkung zu BVerfG, StV 1997, 393; LG Neuruppin StV 1997, 506, StV 1997, 654ff.
  1057. *Roxin, Claus/ Schäfer, Gerhard/ Widmaier, Gunter*, Die Mühlenteichtheorie Überlegungen zur Ambivalenz von Verwertungsverboten, StV 2006, 655ff.
  1058. *Roxin, Claus/ Schünemann, Bernd*, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 27. Aufl., München 2012, zit. *Roxin/Schünemann*
  1059. *Rössner, Dieter*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 1. Aufl., München 2003, zit. *Rössner*
  1060. *Ruchala Anna*, Konsekwencje braku obrońcy podczas pierwszego przesłuchania w postępowaniu przygotowawczym. Glosa do postanowienia SN z dnia 27 czerwca 2017 r., II KK 82/17, Pal. 2019/3 S. 102ff.
  1061. *Rudka, Józef*, Merytoryczna kontrola oskarżenia, Prok. i Pr. 2006/4 S. 148ff.
  1062. *Rudolphi, H.-J.*, Anmerkung zum Urteil des HansOLG Hamburg vom 23. September 1980, 1 Ss 118/80,

- JR 1981, 160ff.
1063. *Rudolphi, Hans-Joachim*, Strafvereitelung durch Verzögerung der Bestrafung und Selbstbegünstigung durch Vortäuschen einer Straftat – BayObLG, NJW 1978, 2563, JuS 1979, 859ff.
1064. *Rudolphi, Hans-Joachim*, Die Bedeutung von Verfahrensmängel für die Tatbestandsmäßigkeit einer eidlichen oder uneidlichen Aussage und einer eidesstattlichen Versicherung i.S. der §§ 153-156 StGB, GA 1969, 129ff.
1065. *Rusinek, Michał*, O „prawie do kłamstwa” (artykuł polemiczny), Prok. i Pr. 2008/4 S. 83ff.
1066. *Rüping, Hinrich*, Der Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren – Wesentliche Erfordernisse eines gerechten Strafverfahrens, ZStW 1979, 351ff.
1067. *Rüth, Karl*, Rechtsfragen zum 0,8 Promille-Gesetz, DAR 1974, 57ff.
1068. *Rybicki, Marian*, Badania prawnoporównawcze. Ich znaczenie dla rozwoju nauk prawnych i dla praktyki, in: Metody badania prawa. Materiały sympozjum Warszawa 28-29 IV 1971 r., Red. Łopatka, Adam, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1973, S. 28ff., zit. *Rybicki*, in: Metody
1069. *Rynkun-Werner, Robert*, Obrona nie całkiem skuteczna, Pal. 2010/11-12 S. 158ff.
1070. *Rynkun-Werner, Robert*, Zatrzymanie a prawo do obrony, Pal. 2011/11-12 S. 91ff.
1071. Rządowy projekt ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw (uzasadnienie), Sejm VII kadencji, druk nr 870, <http://orka.sejm.gov.pl/Druki7ka.nsf/0/96832B0ED113D8FBC1257AB4004F3B04/%24File/870.pdf>, zit. Gesetzesentwurf 2012
1072. *Saal, Agnes*, Absprachen im deutschen und polnischen Strafprozess. Eine Rechtsvergleichende Darstellung des Konsensualverfahrens, Frankfurt am Mein 2009, zit. *Saal*
1073. *Safferling, Christoph*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 8. Oktober 2009, 2 BvR 547/08, StV 2010, 339ff.
1074. *Safferling, Christoph J.M.*, Audiatur et altera pars – die prozessuale Waffengleichheit als Prozessprinzip?, NStZ 2004, 181ff.
1075. *Sailer, Christian*, Anklageerhebung und Gleichheitsbehandlung, NJW 1977, 1138f.
1076. *Sakowicz, Andrzej*, Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Białymstoku sygn. II AKa 146/03 z dnia 24 czerwca 2003 r., Pal. 2005/7-8 S. 308ff.
1077. *Sakowicz, Andrzej*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego sygn. VI KK 194/03 z dnia 9 lutego 2004 r., PS 2005/9 S. 141ff.
1078. *Sakowicz, Andrzej*, Opinia prawna na temat projektu ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny oraz niektórych innych ustaw, in: Przed pierwszym czytaniem. Projekt ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw. Druk Sejmowy nr 870, Wydawnictwo Sejmowe 2013/1, S. 45ff., zit. *Sakowicz*, in: *Projekt*
1079. *Sakowicz, Andrzej*, Prawo do milczenia w polskim procesie karnym, Białystok 2019, zit. *Sakowicz*
1080. *Sakowicz, Andrzej*, Zakaz dowodowego wykorzystania wyjaśnień podejrzanego występującego bez obrońcy bądź pod nieobecność obrońcy, EPS 2019/1 S. 47ff.
1081. *Sakowicz, Andrzej*, Zasada prawdy materialnej a prawo do milczenia, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 645ff., zit. *Sakowicz*, in: Węzłowe
1082. *Salditt, Franz*, Das Interesse an der Lüge, StV 1999, 61ff.
1083. *Salditt, Franz*, Eckpunkte – Streitfragen des partizipatorischen Strafprozesses, StV 2001, 311ff.
1084. *Salditt, Franz*, Möglichkeiten eines Konsensualprozesses nach deutschen Strafprozessrecht. Ergänzende Überlegungen aus forensischer Sicht, ZStW 2003, 570ff.
1085. *Salditt, Franz*, § 153a StPO und die Unschuldsvermutung, in: Festschrift für Egon Müller, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 611ff., zit. *Salditt*, FS-Müller
1086. *Salger, Carsten A.*, Das Schweigerecht des Beschuldigten. Vergleich zwischen deutschem und US-amerikanischem Strafverfahrensrecht, Köln-Berlin-Bonn-München 1998, zit. *Salger*
1087. *Salinger, Frank/ Sinner, Stefan*, Anmerkungen zur Einstellung des „Mannesman“-Verfahrens nach § 153a StPO, ZIS 2007, 476ff.
1088. *Samborski, Edward/ Kurzępa, Bolesław*, Zarys metodyki pracy prokuratora, wyd. 2, Warszawa 2010, zit. *Samborski/Kurzępa*
1089. *Sanecki, Andrzej*, Dowód z wyjaśnień podejrzanego w projektach zmian kodeksu postępowania karnego, NP 1984/3 S. 84ff.
1090. *Sanecki, Andrzej*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 25 lipca 1979 r. sygn. V KRN 102/79 i V KRN 123/79, Pal. 1981/7-9 S. 119ff.
1091. *Satzger, Helmut*, DNA-Massentests – kriminalistische Wunderwaffe oder ungesetzliche Ermittlungsmethode, JZ 2001, 639ff.
1092. *Satzger, Helmut*, Grundprobleme der Strafvereitelung (§ 258 StGB), Jura 2007, 754ff.
1093. *Sauer, Dirk/ Münkkel, Sebastian*, Absprachen im Strafprozess, 2. Aufl., Heidelberg-München-Landsberg-Frechen-Hamburg 2014, zit. *Sauer/Münkkel*

1094. *Sauer, Wilhelm*, Allgemeine Prozessrechtslehre. Zugleich eine systematische Schulung der zivilistischen und der kriminalistischen Praxis, Berlin-Detmold-Köln-München 1951, zit. *Sauer*
1095. *Sauer, Wilhelm*, Grundlagen des Prozessrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1929, reprint Aalen 1970, zit. *Sauer, Grundlagen*
1096. *Schaefer, Hans Christoph*, Das Fairnessgebot für den Staatsanwalt, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4 Juni 2002, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Hilher, Hans/ Mehle, Volkmar/ Widmaier, Gunter, Berlin-New York 2002, S. 491ff., zit. *Schaefer*; FS-Rieß
1097. *Schaff, Leon*, Nowa reforma postępowania przygotowawczego, PiP 1956/3 S. 498ff.
1098. *Schaff, Leon*, Zakres i formy postępowania przygotowawczego, Warszawa 1961, zit.: *Schaff*
1099. *Schaut, Andreas*, Europäische Strafrechtsprinzipien: ein Beitrag zur systematischen Fortentwicklung übergreifender Grundlagen, 1. Aufl., Baden-Baden 2012, zit. *Schaut*
1100. *Schädler, Wolfram*, Das Konfrontationsrecht des Angeklagten mit dem Zeugen nach der EMRK und die Grenzen des Personalbeweises, StraFo 2008, 229ff.
1101. *Schäfer, Gerhard*, Die Einlassung zur Sache durch den Verteidiger, in: Festschrift für Hans Dahs, Hrsg. Widmaier, Gunter/ Lesch, Heiko/ Müssig, Bernd/ Wallau, Rochus, Köln 2005, S. 441ff., zit. *Schäfer*; FS-Dahs
1102. *Schäfer, Helmut*, Das Recht des Beschuldigten auf Gehör im Ermittlungsverfahren, wistra 1987, 165ff.
1103. *Schäfer, Karl*, Einige Bemerkungen zu dem Satz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“, in: Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Rieß, Peter/ Wendisch, Günter, Berlin 1982, S. 11ff., zit. *Schäfer*; FS-Dünnebieber
1104. *Scheinfeld, Jörg*, Die Verfahrenseinstellung in großen Wirtschaftsstrafsachen. Zu den Voraussetzungen des § 153a StPO, in: Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rudolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008, Hrsg. Putzke, Holm/ Hardtung, Bernhard/ Hörnle, Tatjana/ Merkel, Reinhard/ Scheinfeld, Jörg/ Schlehofer, Horst/ Seier, Jürgen, Tübingen 2008, S. 843ff., zit. *Scheinfeld*, FS-Herzberg
1105. *Schellenberg, Frank*, Zum Regeleid der Zeugen im Strafverfahren, NSTZ 1993, 372ff.
1106. *Schiller, Wolf*, Der „neue“ Umgang mit dem Eid, in: In dubio pro libertate. Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, Hrsg. Hassemer, Winfried/ Kempf, Eberhard/ Moccia, Sergio, München 2009, S. 689ff., zit. *Schiller*; FS-Volk
1107. *Schlothauer, Reinhold*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 20. Juni 2007, 2 StR 84/07, StV 2007, 623ff.
1108. *Schlothauer, Reinhold*, Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten, StV 1987, 356ff.
1109. *Schlothauer, Reinhold*, Der Beweiserhebungsanspruch des Beschuldigten gegenüber dem Ermittlungsrichter (§ 166 Abs. 1 StPO), StV 1995, 158ff.
1110. *Schlothauer, Reinhold*, Die Flucht aus der Justizförmigkeit durch die europäische Hintertür, StV 2001, 127ff.
1111. *Schlothauer, Reinhold*, Zum Rechtsschutz des Beschuldigten nach dem StVÄG 1999 bei Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft, StV 2001, 192ff.
1112. *Schlothauer, Reinhold/ Weider, Hans-Joachim*, Das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vom 3. August 2009, StV 2009, 600ff.
1113. *Schlüchter, E.*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24. August 1983, 3 StR 136/83, JR 1984, 517ff.
1114. *Schlüchter, Ellen/ Radbruch, Jochen*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 21. Juli 1994, 1 StR 83/94, NSTZ 1995, 354f.
1115. *Schmandt, Stefan*, Höchstrichterliche Anforderungen an besondere Beweiskonstellationen – Aussage gegen Aussage, Aussagen von Mitbeschuldigten oder des „Kronzeugen“, StraFo 2010, 446ff.
1116. *Schmidt, Eberhard*, Deutsches Strafprozeßrecht, Ein Kolleg, Göttingen 1967, zit. *Eb. Schmidt*
1117. *Schmidt, Eberhard*, Die Verletzung der Belehrungspflicht gemäß § 55 II StPO als Revisionsgrund, JZ 1958, 596ff.
1118. *Schmidt, Eberhard*, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrecht, 2. Aufl., Göttingen 1964, zit. *Eb. Schmidt*, LK
1119. *Schmidt, Jens*, Das Recht des Zeugenbeistands – ein Plädoyer für eine gesetzliche (Neu-)regelung, in: Festschrift für Egon Müller, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 651ff., zit. *Schmidt*, FS-Müller
1120. *Schmidt, Rolf*, Allgemeines Verwaltungsrecht. Verwaltungsorganisation und Behördenaufbau, Rechtsquellen des Verwaltungsrecht, das subjektive öffentliche Recht, unbestimmter Rechtsbegriff, Beurteilungsspielraum und planerische Abwägungsentscheidungen, Verwaltungsermessen, Handlungsformen der Verwaltung, Staatshaftungsrecht, 17. Auflage, Grasberg bei Bremen, 2014, zit. *Schmidt*, AV
1121. *Schmidt, Rolf/ Priebe, Klaus*, Strafrecht. Besonderer Teil I. Straftaten gegen die Person und die Allgemein-

- heit, 13. Aufl., Hannover 2014, zit. *Schmidt/Priebe*
1122. *Schmidt, Thomas*, Voraussetzungen des Auskunftsverweigerungsrecht – Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 1. Juni 1994, 1 BJs 182/83 – StB 10/94, JuS 1995, 82f.
1123. *Schmidt, Wolfgang*, Mitbeschuldigten- und Zeugenrolle im Strafverfahren, Göttingen 1982, zit. *Schmidt*
1124. *Schmidt-Hieber, Werner*, Die gescheiterte Verständigung, NSTZ 1988, 302ff.
1125. *Schmidt-Hieber, Werner*, Der strafprozessuale „Vergleich“ – eine illegale Kungelei, StV 1986, 355ff.
1126. *Schmitt, Bertram*, Zu Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit verfahrensbeendender Absprachen im Strafprozeß, GA 2001, 411ff.
1127. *Schmitt, Rudolf*, Das Strafverfahren zweiter Klasse. Eine Abschiedsgabe für die Kollegen von Alternativkreis, ZStW 1977, 639ff.
1128. *Schnarr, Karl Heinz*, Zur Verknüpfung von Richtervorbehalt, staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung und richterlicher Bestätigung, NSTZ 1991, 209ff.
1129. *Schneider, Egon*, Über den Begriff der „Aussage“ in §§ 153, 154 StGB, GA 1956, 337ff.
1130. *Schneidewin, Karl*, Der Urkundenbeweis in der Hauptverhandlung, JR 1951, 481ff.
1131. *Schoch, Friedrich*, Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen, in: Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Hrsg. Küper, Wilfried/ Welp, Jürgen, Heidelberg 1993, S. 1095ff., zit. *Schoch*, FS-Stree/Wessels
1132. *Schöch, Gabriele*, Urteilabsprachen im der Strafrechtspraxis, Berlin 2007, zit. *Schöch*
1133. *Schöneborn, Christian*, Das Problem der Rollenvertauschung und des Zeugnisverweigerungsrechts bei mehreren Mitbeschuldigten in vergleichender Betrachtung, ZStW 1974, 921ff.
1134. *Schöneborn, Christian*, Die Beweisverbotsproblematik der §§ 52 Abs. 2, 55 Abs. 2 StPO im Lichte des § 68 Satz 2 StPO, MDR 1974, 457ff.
1135. *Schreieder, Horst*, Die Stellung des Beschuldigten im Hinblick auf die Aussage nach formellem und materiellem Strafrecht. Ein Vergleich von schweizerischem und deutschem Recht, Zürich 1968, zit. *Schreieder*
1136. *Schroeder, Friedrich-Christian*, Die Durchsuchung im Strafprozess, JuS 2004, 858ff.
1137. *Schroeder, Friedrich-Christian*, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute, in: Einheit und Vielheit des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Hrsg. Baumann, Jürgen/ Tiedemann, Klaus, Tübingen 1974, S. 411ff., zit. *Schroeder*, FS-Peters
1138. *Schroth, Hans-Jürgen*, Der Vorhalt eigener protokollierter Aussagen an den Angeklagten, ZStW 1975, 103ff.
1139. *Schroth, Klaus*, Der Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, StV 1999, 117f.
1140. *Schroth, Klaus*, Der Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Zwischenbilanz, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Hrsg. Michalke, Regina/ Köberer, Wolfgang/ Pauly, Jürgen/ Kirsch, Stefan, Berlin 2008, S. 677ff., zit. *Schroth*, FS-Hamm
1141. *Schroth, Ulrich*, Beweisverwertungsverbote im Strafverfahren – Überblick, Strukturen und Thesen zu einem umstrittenen Thema, JuS 1998, 969ff.
1142. *Schröer, Norbert*, Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, Berlin-New York 1992, zit. *Schröer*
1143. *Schulenburg, Johanna*, Zasada legalizmu i oportunistu w niemieckim kodeksie postępowania karnego – zależności i sprzeczności, Prok. i Pr. 2003/5 S. 89ff.
1144. *Schumann, Antje*, BGHSt 10, 8 und der Willensakt der Strafverfolgungsbehörde zur Begründung der Beschuldigteneigenschaft – Karriere einer Entscheidung, GA 2010, 699ff.
1145. *Schumann, Antje*, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Aussagedelikte und Anschlussdelikte, JuS 2010, 529ff.
1146. *Schumann, Antje*, Verhör, Vernehmung, Befragung. Zu Geschichte und Dogmatik des Rechtsbegriffs der Vernehmung im Strafprozess und seiner Auflösung im 20. Jahrhundert, Tübingen 2016, zit. *Schumann*
1147. *Schünemann, Bernd*, Die Absprachen im Strafverfahren. Von ihrer Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, von der ihren Versuchen erliegenden Praxis und vom dogmatisch gescheiterten Versuch des 4. Strafsenats des BGH, sie im geltenden Strafprozeßrecht zu verankern, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Hilher, Hans/ Mehle, Volkmar/ Widmaier, Gunter, Berlin-New York 2002, S. 525ff., zit. *Schünemann*, FS-Rieß
1148. *Schünemann, Bernd*, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, ZStW 2007, 945ff.
1149. *Schünemann, Bernd*, Der Ausbau der Opferstellung im Strafprozeß- Fluch oder Segen?, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Hrsg. Michalke, Regina/ Köberer, Wolfgang/ Pauly, Jürgen/ Kirsch, Stefan, Berlin 2008, S. 687ff., zit. *Schünemann*, FS-Hamm
1150. *Schünemann, Bernd*, Ein deutsches Requiem auf dem Strafprozess des liberalen Rechtsstaats, ZRP 2009, 104ff.
1151. *Schünemann, Bernd*, Wohin treibt der deutsche Strafprozess?, ZStW 2002, 1ff.
1152. *Schünemann, Bernd*, Zur Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens in Europa: Kontradiktorische Ausbalancierung statt Partizipation, in: Gedächtnisschrift für Theo Vogler, Hrsg. Triffterer, Otto, Hei-

- delberg 2004, S. 81ff., zit. *Schünemann*, GS-Vogler
1153. *Schwaben, Sylvia*, Die Rechtsprechung des BGH zwischen Aufklärungsrüge und Verwertungsverbot, NStZ 2002, 288ff.
1154. *Schwenn, Johann*, Was wird aus dem Fragerecht?, StraFo 2088, 225ff.
1155. *Seebode, M.*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28. April 1987, 5 StR 666/86, JR 1988, 427ff.
1156. *Seebode, Manfred*, Über die Freiheit, die eigene Strafverfolgung zu unterstützen, JA 1980, 493ff.
1157. *Seitz, Helmut*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 22. März 1995, 5 StR 680/94, NStZ 1995, 519f.
1158. *Seitz, Helmut*, Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG, JR 1998, 309ff.
1159. *Senge, Lothar*, Die Neuregelung der forensischen DNA-Analyse, NJW 2005, 3028ff.
1160. *Senge, Lothar*, Gesetzliche Erweiterung des Anwesenheitsrechtes der Verteidigung bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren?, in: Festschrift für Egon Müller, Hrsg. Jung, Heike/ Luxemburger, Bernd/ Wahle, Eberhard, 1. Aufl., Baden-Baden 2008, S. 693ff., zit. *Senge*, FS-Müller
1161. *Senge, Lothar*, Missbräuchliche Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten – wesentliches Merkmal der Konfliktverteidigung? Abwehr der Konfliktverteidigung, NStZ 2002, 225ff.
1162. *Senge, Lothar*, Zur Zulässigkeit staatsanwaltschaftlicher Vorermittlungen, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Hrsg. Michalke, Regina/ Köberer, Wolfgang/ Pauly, Jürgen/ Kirsch, Stefan, Berlin 2008, S. 701ff., zit. *Senge*, FS-Hamm
1163. *Senge, Lothar*, Zwei Rechtsfragen aus dem Bereich der Nebenklage, in: Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, Hrsg. Bernsmann, Klaus/ Fischer, Thomas, Berlin-New York 2011, S. 657ff., zit. *Senge*, FS-Rissing-van Saan
1164. *Seremet, Andrzej*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej „Prokuratura a kontradiktoryjny model postępowania sądowego – wyzwania i możliwe zagrożenia“, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 166ff.
1165. *Sickor, Jens Andreas*, Das Geständnis, Tübingen 2014, zit. *Sickor*
1166. *Sinner, Stefan*, Der Vertragsgedanke im Strafprozeßrecht, Frankfurt am Main 1999, zit. *Sinner*
1167. *Siolek, Wolfgang*, Zur Fehlentwicklung strafprozessualer Absprachen, in: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Hrsg. Hanack, Ernst-Walter/ Hilher, Hans/ Mehle, Volkmars/ Widmaier, Gunter, Berlin-New York 2002, S. 563ff., zit. *Siolek*, FS-Rieß
1168. *Siwek, Marek*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 23 kwietnia 2002 r., sygn. I KZP 10/2002, Prok. i Pr. 2004/3 S. 113ff.
1169. *Siwek, Marek*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 26 kwietnia 2007 r. sygn. I KZP 4/07, PS 2008/3 S. 131ff.
1170. *Siwek, Marek*, Glosa do uchwały składu siedmiu sędziów Sądu Najwyższego z dnia 22 stycznia 2003 r. sygn. I KZP 39/02, PS 2003/11-12 S. 193ff.
1171. *Siwek, Marek*, Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Katowicach z dnia 28 listopada 2002 r. sygn. II AKa 398/02, Pal. 2005/11-12 S. 280ff.
1172. *Skorupka, Jerzy*, Czynności legalne warunkowo w postępowaniu karnym, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 68ff.
1173. *Skorupka, Jerzy*, Dowody nielegalne w procesie karnym. Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 28 czerwca 2018 r., sygn. I KZP 4/18, Lex Nr. 2509692
1174. *Skorupka, Jerzy*, Głos w dyskusji (Diskussionsbeitrag), in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprocesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 108ff., zit. *Skorupka*, in: Pojęcie
1175. *Skorupka, Jerzy*, Eliminowanie z procesu karnego dowodu zebranego w sposób sprzeczny z ustawą, PiP 2011/3 S. 80ff.
1176. *Skorupka, Jerzy*, Funkcje postępowania przygotowawczego, PPIA 2010/82 S. 195ff.
1177. *Skorupka, Jerzy*, Opinia przygotowana na konferencję pt. Model postępowania przygotowawczego i sądowego (30.03.2010), Biul. KKPK 2010/1 S. 27ff.
1178. *Skorupka, Jerzy*, Sprawiedliwość proceduralna jako cel procesu karnego, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesora Zofii Świdy, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 57ff., zit. *Skorupka*, FS-Swida
1179. *Skorupka, Jerzy*, W kierunku kontradiktoryjnej rozprawy głównej, in: Konferencje Izby Adwokackiej we Wrocławiu. Adwokatura jako uczestnik procesu legislacyjnego, Band V, Red. Giezek, Jacek/ Malicki, Andrzej, Warszawa 2012, S. 38ff, zit. *Skorupka*, KIA/V
1180. *Skorupka, Jerzy*, W kwestii konstytucyjnych uprawnień zatrzymanego, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 445ff., zit. *Skorupka*, in: Węzłowe
1181. *Skorupka, Jerzy*, Zasada prawdy materialnej w projekcie noweli kodeksu postępowania karnego opracowanym przez Komisję Kodyfikacyjną Prawa Karnego, in: Państwo prawa i prawo karne. Księga Jubileuszowa Profesora Andrzeja Zolla, Band II, Red. Kardas, Piotr/ Sroka, Tomasz/ Wróbel, Włodzimierz, Warszawa 2012, S. 1745ff., zit. *Skorupka*, FS-Zoll
1182. *Skorupka, Jerzy*, Zatrzymanie procesowe osoby podejrzanej, Prok. i Pr. 2007/11 S. 16ff.

1183. *Skorupka, Jerzy*, Znaczenie porozumień procesowych dla modelu postępowania karnego, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 17ff., zit. *Skorupka*, in: Ocena
1184. *Skowron, Rafał*, Wyjątkowy wypadek uzasadniony szczególnymi okolicznościami z rozumieniu art. 167 § 1 k.p.k., Prok. i Pr. 2016/2 S. 59ff.
1185. *Skrętowicz, Edward*, Faktycznie podejrzany w polskim procesie karnym, in: Węzłowe zagadnienia procedury karnej. Księga ku czci Profesora Andrzeja Murzynowskiego, Warszawa 1997, St. Iur. 1997/33 S. 195ff.
1186. *Skrętowicz, Edward*, Odmowa wydania postanowienia o przedstawieniu zarzutów (z problematyki art. 276 § 2 k.p.k.), Probl. Praworz. 1980/11 S. 24ff.
1187. *Skrętowicz, Edward*, Z problematyki rzetelnego procesu karnego, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdy, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 21ff., zit. *Skrętowicz*, FS-Świda
1188. *Skrętowicz, Edward/ Gil, Damian*, Zatrzymanie podejrzanego w polskim procesie karnym a zgodność z konstytucją RP, in: Państwo prawa i prawo karne. Księga Jubileuszowa Profesora Andrzeja Zolla, Band II, Red. Kardas, Piotr/ Sroka, Tomasz/ Wróbel, Włodzimierz, Warszawa 2012, S. 1757ff., zit. *Skrętowicz/Gil*, FS-Zoll
1189. *Skrzydło, Wiesław*, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz, 7. Aufl., Warszawa 2013, zit. *Skrzydło*
1190. *Skrzypek, Grzegorz*, Zażalenie w postępowaniu przygotowawczym, wybrane zagadnienia, Prokurator 2004/2 S. 66ff.
1191. *Smoleński, Jerzy*, Problematyka art. 63 k.p.k. w aspekcie celów postępowania karnego, Probl. Praworz. 1975/6 S. 3ff.
1192. *Sobolewski, Zbigniew*, Osoba podejrzana oraz potencjalnie podejrzana w znowelizowanym (2003) kodeksie postępowania karnego a gwarancje konstytucyjne, in: Problemy znowelizowanej procedury karnej. Materiały konferencji naukowej Rzeszów-Czarna 17-18 października 2003 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna/ Kłak, Czesław Paweł, Zakamycze 2004, S. 329ff., zit.: *Sobolewski*, in: Problemy
1193. *Sobolewski, Zbigniew*, Samooskarżenie w świetle prawa karnego (*nemo se ipsum accusare tenetur*), 1. Aufl., Warszawa 1982, zit.: *Sobolewski*, Samoosk.
1194. *Sobolewski, Zbigniew*, Zasada „*nemo se ipsum accusare tenetur*” w polskim procesie karnym (rozprawa habilitacyjna), Lublin 1979, zit. *Sobolewski*, Zasada
1195. *Soiné, Michael*, Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren, NStZ 2010, 596ff.
1196. *Soltyszewski, Ireneusz/ Krassowski, Krzysztof/ Gruza, Ewa*, Możliwości wykorzystania badań przesiewowych w praktyce śledczej, Prok. i Pr. 2012/12 S. 136ff.
1197. *Sommer, Ulrich*, Das Fragerecht der Verteidigung, seine Verletzung und die Konsequenzen, NJW 2005, 1240ff.
1198. *Sommermeier, Jörg*, Bereitschaftserklärung als Beendigungsgrund für die Beugehaft, NStZ 1992, 222ff.
1199. *Sowada, Christoph*, Zur Notwendigkeit der Verteidigerbeordnung im Ermittlungsverfahren, NStZ 2005, 1ff.
1200. *Sowiński, Piotr Krzysztof*, Instytucja odmowy składania zeznań przez świadka, oskarżonego w innej toczącej się sprawie o współudział w przestępstwie objętym postępowaniem (art. 182 § 3 k.p.k.), Prokurator 2003/2 S. 52ff.
1201. *Sowiński, Piotr Krzysztof*, Instytucja odmowy zeznań – w oczekiwaniu na kolejną nowelizację kodeksu postępowania karnego?, in: Problemy znowelizowanej procedury karnej. Materiały konferencji naukowej Rzeszów-Czarna 17-18 października 2003 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna/ Kłak, Czesław Paweł, Zakamycze 2004, S. 189ff., zit.: *Sowiński*, in: Problemy
1202. *Sowiński, Piotr Krzysztof*, Prawo oskarżonego do milczenia oraz reguła *nemo se ipsum accusare tenetur* na tle dążenia organów procesowych do poznania prawdy materialnej w procesie karnym, in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasicyzn 15-16 października 2005r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 171ff., zit.: *Sowiński*, in: Prawda
1203. *Sowiński, Piotr Krzysztof*, Prawo świadka do odmowy zeznań w procesie karnym, Warszawa 2004, zit. *Sowiński*
1204. *Sowiński, Piotr Krzysztof*, Przyznanie się oskarżonego a skrócone formy wyrokowania, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 93ff., zit. *Sowiński*, in: Ocena
1205. Sprawozdanie z działalności powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury w sprawach karnych za rok 2015, Prokuratura Generalna, <https://pk.gov.pl/wp-content/uploads/2016/02/b66b050ee4c171941edffcd6aea387af.pdf>, abrufbar: 01.05.2018, zit. StA-Statistik (Polen) 2015
1206. Sprawozdanie z działalności powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury w sprawach karnych za rok 2017, Prokuratura Krajowa, <https://pk.gov.pl/wp-content/uploads/2018/04/sprawozdanie-PK-P1CA.pdf>, abrufbar: 01.05.2018, zit. StA-Statistik (Polen) 2017



1207. Sprawozdanie z działalności powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury w sprawach karnych za rok 2019, Prokuratura Krajowa, <https://pk.gov.pl/wp-content/uploads/2020/03/PK-P1K.pdf>, abrufbar: 23.11.2021, zit. StA-Statistik (Polen) 2019
1208. Sprawozdanie z działalności powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury w sprawach karnych za rok 2020, Prokuratura Krajowa, <https://pk.gov.pl/wp-content/uploads/2021/03/PK-P1K-za-2020-r.pdf>, abrufbar: 23.11.2021, zit. StA-Statistik (Polen) 2020
1209. *Spendel, Günter*, Beweisverbote im Strafprozeß, NJW 1966, 1102ff.
1210. *Stachowiak, Stanisław*, Przedstawienie zarzutów w kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 1999/2 S. 28ff.
1211. *Stachowiak, Stanisław*, Przesłuchanie podejrzanego z udziałem obrońcy, Prok. i Pr. 1997/12 S. 21ff.
1212. *Stachowiak, Stanisław*, Rozprawa główna prowadzona pod nieobecność oskarżonego w polskim procesie karnym, Prok. i Pr. 1999/4 S. 7ff.
1213. *Stachowiak, Stanisław*, Uprawnienia obrońcy w postępowaniu przygotowawczym w nowym kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 1998/10 S. 7ff.
1214. *Stachowiak, Stanisław*, Wszczęcie postępowania przygotowawczego a czynności sprawdzające, Prok. i Pr. 1999/9 S. 7ff.
1215. *Stachowiak, Stanisław*, Zamknięcie śledztwa lub dochodzenia po nowelizacji kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 2004/2 S. 15ff.
1216. *Stachurski, Dariusz*, Jak zapewnić rzetelną kontrolę postępowania przygotowawczego?, Prok. i Pr. 2013/4 S. 57ff.
1217. *Stachurski, Dariusz*, O dopuszczalności dowodów prywatnych w postępowaniu karnym w świetle konstytucji RP, Pal. 2013/3-4 S. 78ff.
1218. *Stalinski, Dirk*, Pflichtverteidiger am Sonntag, StV 2008, 500ff.
1219. Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2016, erschienen am 25. Oktober 2017, [https://\\_www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://_www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260167004.pdf?__blob=publicationFile), zit. StA-Statistik (Deutschland) 2016
1220. Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2020, erschienen am 27. August 2021, [https://\\_www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260207004.pdf](https://_www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260207004.pdf), zit. StA-Statistik (Deutschland) 2020
1221. Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Strafgerichte 2016, erschienen am 24. Juli 2017, [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte2100230177004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte2100230177004.pdf?__blob=publicationFile), zit. Strafgerichtsstatistik (Deutschland) 2016
1222. Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Strafgerichte 2020, erschienen am 9. August 2021, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte2100230207004.pdf>, zit. Strafgerichtsstatistik (Deutschland) 2020
1223. Statystyka sądowa. Prawomocne skazania osób dorosłych 2011-2015, Ministerstwo Sprawiedliwości, Warszawa 2016, abrufbar: 18.11.2018, <https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/publikacje/download,3502,10.html>, zit. Strafgerichtsstatistik (Polen) 2011-2015
1224. Statystyka sądowa. Osoby dorosłe osądzone w pierwszej instancji w sądach rejonowych w latach 1997-2017, Ministerstwo Sprawiedliwości, Warszawa 2018, abrufbar: 18.11.2018, <https://isws.ms.gov.pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie>, zit. Strafgerichtsstatistik (Polen) 1997-2017
1225. *Staudinger, Ilka*, Dolmetscherzuziehung und/oder Verteidigerbeordnung bei ausländischen Beschuldigten – zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 26.10.2000 – 3 StR 6/00, StV 2002, 327ff.
1226. *Stefańska, Blanka J.*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 24 kwietnia 2007 IV KK 31/07, WPP 2007/3 S. 135ff.
1227. *Stefański, Ryszard A.*, Czynności dowodowe prokuratora zlecone przez sąd – art. 397 k.p.k., Prok. i Pr. 2003/5 S. 17ff.
1228. *Stefański, Ryszard A.*, Czynności procesowe w niezbędnym zakresie w nowym kodeksie postępowania karnego, WPP 1998/1-2 S. 46ff.
1229. *Stefański, Ryszard A.*, Czynności przedstawienia zarzutów, Prok. i Pr. 2013/7-8 S. 20ff.
1230. *Stefański, Ryszard A.*, Dochodzenie po nowelizacji kodeksu postępowania karnego w 2003 r., Prok. i Pr. 2003/4 S. 46ff.
1231. *Stefański, Ryszard A.*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 22 czerwca 2001 r. sygn. III KKN 44/01, Prok. i Pr. 2002/5 S. 84ff.
1232. *Stefański, Ryszard A.*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 16 stycznia 2009 r. sygn. IV KK 256/08, Prok. i Pr. 2009/9 S. 152ff.
1233. *Stefański, Ryszard A.*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego z dnia 26 kwietnia 2007 r. sygn. I KZP 4/07, OSP 2008/3 S. 185 ff.
1234. *Stefański, Ryszard A.*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 13 kwietnia 2012 r. sygn. II KK 302/11, PiP 2013/1 S. 116ff.
1235. *Stefański, Ryszard Andrzej*, Komentarz do ustawy z dnia 6 czerwca 1997 r. Kodeks postępowania karnego – w za-kresie przepisów o postępowaniu przygotowawczym, Lex 2003, zit. *Stefański*, Kom.

1236. *Stefański, Ryszard A.*, Końcowe zapoznanie z materiałami postępowania przygotowawczego w świetle noweli z dnia 27 września 2013 r., Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 92ff.
1237. *Stefański, Ryszard A.*, Krytycznie o obecnym modelu postępowania przygotowawczego, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 146ff., zit. *Stefański*, in: Węzłowe
1238. *Stefański, Ryszard A.*, Model postępowania przygotowawczego: dotychczasowe zmiany i wnioski *de lege ferenda*, Ius Nov. 2014 Numer specjalny (zit. 2014/Nr. Sp.) S. 81ff.
1239. *Stefański, Ryszard A.*, Modyfikacja zarzutów, Prok. i Pr. 2013/12 S. 79ff.
1240. *Stefański, Ryszard A.*, Odpowiedzialność za niesłuszne skazanie, niewątpliwie niesłuszne oskarżenie, przedstawienie zarzutów lub zastosowanie nieizolacyjnego środka zapobiegawczego, Prok. i Pr. 2012/12 S. 31ff.
1241. *Stefański, Ryszard A.*, Prawo odmowy zeznań w nowym kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 1998/7-8 S. 117ff.
1242. *Stefański, Ryszard A.*, Przegląd uchwał Izby Karnej i Wojskowej Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego procesowego za 1995 r., WPP 1996/3-4 S. 104ff.
1243. *Stefański, Ryszard A.*, Przegląd uchwał Izby Karnej i Wojskowej Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego procesowego za 2000 r., WPP 2001/2 S. 74, 78
1244. *Stefański, Ryszard A.*, Przegląd uchwał Izby Karnej Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego materialnego za lata 1991-1993, WPP 1994/3-4 S. 68ff.
1245. *Stefański, Ryszard A.*, Przegląd uchwał Izby Karnej SN w zakresie prawa karnego materialnego i prawa wykroczeń za 2007 r., WPP 2008/1 S. 118ff.
1246. *Stefański, Ryszard A.*, Przegląd uchwał Izby Karnej Sądu Najwyższego w zakresie prawa karnego procesowego za lata 1991-1993, WPP 1995/2 S. 55ff.
1247. *Stefański, Ryszard A.*, Przyszły model postępowania przygotowawczego, Ius Nov. 2009/1 S. 20ff.
1248. *Stefański, Ryszard A.*, Skuteczność przedstawienia zarzutów, Prok. i Pr. 2013/6 S. 5ff.
1249. *Stefański, Ryszard A.*, Skutki odmowy wydania postanowienia o przedstawieniu zarzutów w nowym k.p.k., Prok. i Pr. 1998/1 S. 113ff.
1250. *Stefański, Ryszard A.*, Tryb zaskarżania postanowień o odmowie wszczęcia lub umorzeniu postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2000/1 S. 137ff.
1251. *Stefański, Ryszard A.*, Uchylenie się świadka od odpowiedzi na pytanie (art. 183 § 1 k.p.k.), WPP 2002/3 S. 78ff.
1252. *Stefański, Ryszard A.*, Udział tłumacza w postępowaniu karnym jako przejaw rzetelnego procesu karnego, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesora Zofii Świdy, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 360ff., zit.: *Stefański*, FS-Świda
1253. *Stefański, Ryszard A.*, Withdrawal of the indictment by public prosecutor, Ius Nov. 2014/2 S. 81ff.
1254. *Stefański, Ryszard A.*, Wniosek prokuratora o skazanie oskarżonego bez rozprawy, Prok. i Pr. 1998/2 S. 46ff.
1255. *Stefański, Ryszard A.*, Zatrzymanie według nowego kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 1997/10 S. 32ff.
1256. *Stefański, Ryszard Andrzej*, Pełnomocnik w procesie karnym, Prok. i Pr. 2007/2 S. 45ff.
1257. *Steffen, Erich*, Haftung für Amtspflichtverletzungen des Staatsanwalts, DRiZ 1972, 153ff.
1258. *Steffens, Rainer*, Notwendige Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts des Verletzten (§ 406e Abs. 2 StPO), StraFo 2006, 60ff.
1259. *Steinberg, Georg*, Verdacht als quantifizierbare Prognose?, JZ 2006, 1045ff.
1260. *Steinborn, Sławomir*, Aksjologiczne uwarunkowania ograniczeń w dochodzeniu do prawdy materialnej w procesie karnym, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprocesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 78ff., zit.: *Steinborn*, in: Pojęcie
1261. *Steinborn, Sławomir*, Dostęp do obrońcy na wczesnym etapie postępowania karnego. Uwagi *de lege lata* i *de lege ferenda*, EPS 2019/1 S. 38ff.
1262. *Steinborn, Sławomir*, Dostęp obrony do akt postępowania przygotowawczego w związku z procedurą habeas corpus – standard strasburski i jego realizacja w polskim procesie karnym, in: Problemy wymiaru sprawiedliwości karnej. Księga Jubileuszowa Profesora Jana Skupińskiego, Red. Błachnio-Parzych, Anna/ Jakubowska-Hara, Jolanta/ Kosonoga, Jacek/ Kuczyńska, Hanna, Warszawa 2013, S. 527ff., zit. *Steinborn*, FS-Skupiński
1263. *Steinborn, Sławomir*, Ekspertyza prawna projektu ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw, in: Przed pierwszym czytaniem. Projekt ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw. Druk Sejmowy nr 870, Wydawnictwo Sejmowe 2013/1, S. 21ff., zit. *Steinborn*, in: Projekt
1264. *Steinborn, Sławomir*, Formalne porozumienia karnoprocesowe w świetle konstytucyjnej zasady równości,

- Prok. i Pr. 2004/2 S. 22ff.
1265. *Steinborn, Sławomir*, Gwarancyjna funkcja prawomocności i jej konsekwencje dla zakresu orzeczeń zdolnych do uprawomocnienia się, in: *Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesora Zofii Świdy*, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 235ff., zit. *Steinborn*, FS-Świda
1266. *Steinborn, Sławomir*, Odwoływalność oświadczeń woli a porozumienia w polskim procesie karnym, *Pal. 2001/7-8 S. 29ff.*
1267. *Steinborn, Sławomir*, Status osoby podejrzanej w procesie karnym z perspektywy konstytucji RP (uwagi *de lege lata i de lege ferenda*), in: *Państwo prawa i prawo karne. Księga Jubileuszowa Profesora Andrzeja Zolla*, Band II, Red. Kardas, Piotr/ Sroka, Tomasz/ Wróbel, Włodzimierz, Warszawa 2012, S. 1781ff., zit. *Steinborn*, FS-Zoll
1268. *Steinborn, Sławomir (Red.)/ Grajewski, Jan/ Rogoziński, Piotr*, Kodeks postępowania karnego. Komentarz do wybranych przepisów, *Lex 2016*, zit. *S/G/R-Bearbeiter*
1269. *Steinborn, Sławomir/ Papke-Olszaukas Katarzyna/ Rogoziński, Piotr/ Woźniewski, Krzysztof*, Prawo karne procesowe. Pytania, kazusy, tablice, Warszawa 2010, zit. *Prawo-Bearbeiter*
1270. *Stępień, Tadeusz*, Rola świadka w prawie karnym, 1. Aufl., Toruń 2012, zit. *Stępień*
1271. *Störmer, Rainer*, Beurteilungsspielräume im Strafverfahren, *ZStW 1996*, 494ff.
1272. *StGB. Strafgesetzbuch. AnwaltKommentar*, Hrsg. Leipold, Klaus/ Tsambikakis, Michael/ Zöllner, Mark A., Bonn 2011, *AnwK-Bearbeiter*
1273. *StGB. Strafgesetzbuch. Kommentar*, Hrsg. Satzger, Helmut/ Schluckebier, Wilhelm/ Widmaier, Gunter, 2. Aufl., Köln 2014, zit. *SSW-Bearbeiter*
1274. *Strafgesetzbuch. Kommentar*, Hrsg. Hentschel-Heinegg von, Bernd, München 2010, zit. *HH-Bearbeiter*
1275. *Strafgesetzbuch. Kommentar*, Hrsg. Matt, Holger/ Renzikowski, Joachim, München 2013, zit. *MR-Bearbeiter*
1276. *Strafgesetzbuch. Besonderer Teil §§ 80-231, Nomoskommentar*, Hrsg. Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ullrich, Band 2 (§§ 80 bis 231), 4. Aufl., Baden-Baden 2013, Band 3 (§§ 232 bis 358), 4. Aufl., Baden-Baden 2013, zit. *KNP-Bearbeiter*
1277. *Strafgesetzbuch. Kommentar, begründet von Schönke, Adolf, fortgeführt von Schröder, Horst*, Hrsg. Eser, Albin, 29. Aufl., München 2014, zit. *Sch/Sch-Bearbeiter*
1278. *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar, Fünfter Band (§§ 110 bis 145d)*, 12. Aufl., Berlin 2009, *Sechster Band (§§ 146 bis 210)*, 12. Aufl., Berlin 2010, *Achter Band (§§ 242 bis 262)*, 12. Aufl., Berlin 2010, Hrsg. Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Rissing-van Saan, Ruth/ Tiedemann, Klaus, zit. *LK-Bearbeiter*
1279. *Strafprozessordnung. Kommentar*, Hrsg. Radtke, Henning/Hohmann, Olaf, München 2011, zit. *R/H-Bearbeiter*
1280. *Strafprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Kommentar*, Hrsg. Graf, Jürgen-Peter, 2. Aufl., München 2012, zit. *Graf(StPO)-Bearbeiter*
1281. *Strate, Gerhard*, Die zunehmende Bedeutung der Verteidigung im Ermittlungsverfahren – Wieder die Fiskalisierung des Strafverfahrens!, *StV 2006*, 368ff.
1282. *Strate, Gerhard*, Pflichtverteidigung bei Ausländer, *StV 1981*, 46ff.
1283. *Strate Gerhard*, Zur Kompetenzordnung im Hauptverfahren. Zugleich eine Anmerkung zur V-Mann-Entscheidung des 5. Strafsenats, *StV 1985*, 337ff.
1284. *Stree, Walter*, Täuschung über einen Tatbeteiligten nach § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB, in: *Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987*. Hrsg. Küper, Wilfried, Berlin-New York 1987, S. 527ff., zit. *Stree*, FS-Lackner
1285. *Strzelecki, Daniel*, Dopuszczalność przeprowadzenia i wykorzystania w postępowaniu karnym dowodu na okoliczność informacji uzyskanych od osoby rozpytanej albo wypytanej, *Prok. i Pr. 2018/7-8 S. 86ff.*
1286. *Strzelecki, Daniel*, Konsumpcja skargi publicznej, *Prok. i Pr. 2016/2 S. 34ff.*
1287. *Strzelecki, Daniel*, Złożenie przez oskarżonego wyjaśnień jako warunek kontynuowania rozprawy głównej pod jego nieobecność, *Prok. i Pr. 2013/12 S. 132ff.*
1288. *Stürmer, Rolf*, Strafrechtliche Selbstbelastung und verfahrensförmige Wahrheitsermittlung, *NJW 1981*, 1757ff.
1289. *Stypuła, Szymon*, Fałszywe zeznania a prawo do obrony – Glosa do uchwały SN z dnia 20 września 2007 r. sygn. I KZP 26/07, *Mon. Pr. 2008/15 S. 834ff.*
1290. *Supranowicz, Anna*, Prawo tymczasowo aresztowanego do porozumienia się z obrońcą (po nowelizacji), *PiP 2015/4 S. 78ff.*
1291. *Swół, Jan*, Osoba podejrzana jako źródło informacji w praktyce policyjnej, *Prz. Pol. 1999/3 S. 220ff.*
1292. *Swół, Jan*, Zatrzymanie przez Policję a realizacja praw zatrzymanych, *Prz. Pol. 1996/4 S. 40ff.*
1293. *Sygit, Bogusław/Juchacz, Wiesław*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 9 lutego 2010. sygn. II KK 198/09, *Prok. i Pr. 2010/11 S. 169ff.*
1294. *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz von Rudolphi*,

- Hans-Joachim/ Frisch, Wolfgang/ Paeffgen, Hans-Ulrich/ Schlüchter, Ellen/ Weßlau, Edda/ Degener, Wilhelm/ Frister, Helmut/ Rogall, Klaus/ Velten, Petra/ Wohlers, Wolfgang/ Wolter, Jürgen, München 2007, zit. *SK-Bearbeiter*
1295. Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK, Hrsg. Wolter, Jürgen, 4. Aufl., Köln 2014, zit. *SK2-Bearbeiter*
1296. Syta, Maria, *Gravamen* jako przesłanka zażalenia w postępowaniu przygotowawczym, Prok. i Pr. 2004/4 S. 37ff.
1297. Syta, Maria, Zażalenia na postanowienia zamykające drogę do wydania wyroku, podejmowane w toku postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2006/1 S. 44ff.
1298. Szewczyk, Marcin Janusz, Ograniczenia zakazu *reformationis in peius* oraz podstaw apelacyjnych w ujęciu art. 434 § 4 k.p.k. i art. 447 § 5 k.p.k., Prok. i Pr. 2017/11 S. 81ff.
1299. Szewczyk, Maria, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 9 lutego 2004 r., sygn V KK 194/03, Lex (V KK 194/03)
1300. Szubka, Tadeusz, Minimalistyczne a korespondencyjne teorie prawdy, in: Filozofia i logika. W stronę Jana Woleńskiego, Red. Hartman, Jan, Kraków 2000, 1. Aufl., S. 378ff., zit. *Szubka*, FS-Woleński
1301. Szumilo-Kulczycka, Dobrosława, Czynności operacyjno-rozpoznawcze i ich relacje do procesu karnego, Warszawa 2012, zit. *Szumilo-Kulczycka*
1302. Szumilo-Kulczycka, Dobrosława, Czynności operacyjno-rozpoznawcze i procesowe (na tle prawa polskiego i niemieckiego), PiP 2011/11 S. 71ff.
1303. Szumilo-Kulczycka, Dobrosława, Funkcje czynności operacyjno-rozpoznawczych i procesowych na tle niemieckiego i polskiego systemu prawnego, in: Funkcje procesu karnego. Księga jubileuszowa Profesora Janusza Tylmana, Red. Grzegorz, Tomasz, Warszawa 2011, S. 263ff., zit. *Szumilo-Kulczycka*, FS-Tylman
1304. Szumilo-Kulczycka, Dobrosława, Międzynarodowa konferencja pt. „Porozumienia w procesie karnym w Europie” (Kraków, 20-21 września 1999 r.), Prok. i Pr. 2000/1 S. 157ff.
1305. Szumilo-Kulczycka, Dobrosława, Wykorzystanie operacyjnie pozyskanych dowodów w niemieckim procesie karnym – zarys problemu, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 329ff., zit. *Szumilo-Kulczycka*, in: Węzłowe
1306. Szumski, Adrian, Rola czynności operacyjno-rozpoznawczych w uzyskiwaniu dowodów w procesie karnym, NKPK 2010/26 S. 195ff.
1307. Szymczak, Iwona, Metoda nauki o porównywaniu systemów prawnych, RPEiS 2014/3 S. 37ff.
1308. Szyrowski, Bartłomiej, Dochodzenie w niezbędnym zakresie jako faktyczne wszczęcie postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2006/11 S. 140ff.
1309. Szyrowski, Bartłomiej, Kontrola prawomocnych orzeczeń wydanych w postępowaniu przygotowawczym, Prok. i Pr. 1999/9 S. 15ff.
1310. Szyrowski, Bartłomiej, Postępowanie sprawdzające w procesie karnym, Prok. i Pr. 2007/7-8 S. 159ff.
1311. Szyrowski, Bartłomiej, Uzasadnione podejrzenie popełnienia przestępstwa jako faktyczna przesłanka wszczęcia postępowania przygotowawczego, Prok. i Pr. 2006/3 S. 133ff.
1312. Śliwiński, Stanisław, Polski proces karny przed sądem powszechnym, Warszawa 1959, 1. Aufl, zit. *Śliwiński*
1313. Świda, Zofia, Gwarancje prawa oskarżonego do obrony w prawie międzynarodowym i w prawie wewnętrznym, Prace Instytutu Stosowanych Nauk Społecznych (Uniwersytet Warszawski) 2000/3 S. 303ff.
1314. Świecki, Dariusz, Bezpośredniość czy pośredniość w polskim procesie karnym. Analiza dogmatyczno-prawna, Warszawa 2013, 1. Aufl, zit. *Świecki*
1315. Świecki, Dariusz, Ograniczenie podstaw odwoławczych do wniesienia apelacji w trybach konsensualnych (art. 447 § 5 k.p.k.), PS 2019/9 S. 23ff.
1316. Świecki, Dariusz, Opinia przygotowana na konferencję pt. Model postępowania przygotowawczego i sądowego (30.03.2010), Biul. KKPK 2010/1 S. 122ff.
1317. Świecki, Dariusz, Postępowanie odwoławcze w sprawach karnych. Komentarz. Orzecznictwo, 5. Aufl., WKP 2020, zit. *Świecki*, Postępowanie
1318. Świecki, Dariusz (Red.)/ Augustyniak, Barbara/ Eichstaedt, Krzysztof/Kurowski, Michał, Kodeks postępowania karnego. Komentarz, WKP 2017, zit. *Ś/A/E/K-Bearbeiter*
1319. Świerk, Paweł, Badanie poligraficzne po nowelizacji kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 2003/9 S. 49ff.
1320. Świerk, Paweł, Przesłuchanie małoletniego pokrzywdzonego na podstawie art. 185a kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 2004/2 S. 151ff.
1321. Świda, Zofia, Wpływ organów ścigania na wszczęcie i przebieg procesu karnego, in: Aktualne problemy prawa i procesu karnego. Księga ofiarowana prof. Janowi Grajewskiemu, Gdańskie Studia Prawnicze 2003/XI, Red. Płachta, Michał, S. 243ff., zit. *Świda*, FS-Grajewski
1322. Taracha, Adam, Czynności operacyjno-rozpoznawcze a ochrona praw jednostki, Probl. Praworz. 1988/8-9

- S. 45ff.
1323. *Taracha, Adam*, Sądowa kontrola czynności operacyjno-rozpoznawczych, St. Iur. Lubl. 2003/2 S. 29ff.
1324. *Taracha, Adam*, Ustalenia faktyczne w procesie karnym a ustalenia pozaprosesowe (operacyjne), in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasiczyn 15-16 października 2005r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 231ff., zit. *Taracha*, in: Prawda
1325. *Taras, Tadeusz*, Krok naprzód w kierunku kontrydiktoryjności postępowania przygotowawczego w projekcie kodeksu postępowania karnego, Pal. 1969/3 S. 3ff.
1326. *Tarnowska, Danuta*, Prawo tymczasowo aresztowanego oskarżonego do kontaktowania się ze swoim obrońcą, Prok. i Pr. 2003/12 S. 141ff.
1327. *Tarnowska, Danuta*, Różnice między dochodzeniem a śledztwem w polskim procesie karnym, 1. Aufl, Szczecin 2009, zit. *Tarnowska*
1328. *Tettinger, Peter J.*, Fairneß und Waffengleichheit. Rechtsstaatliche Direktiven für Prozess und Verwaltungsverfahren, München 1984, zit. *Tettinger*
1329. *Teuter, Leo*, Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren, speziell in Haftsachen, StV 2005, 233ff.
1330. *Tęcza-Paciorek, Anna*, Zasada domniemania niewinności w polskim procesie karnym, Warszawa 2012, zit. *Tęcza-Paciorek*
1331. *Tęcza-Paciorek, Anna Marta*, O potrzebie uregulowania odszkodowania za niesłuszne oskarżenie, PS 2011/2 S. 69ff.
1332. *Tęcza-Paciorek, Anna Marta*, Pojęcie osoby podejrzanej i jej uprawnienia, Prok. i Pr. 2011/11 S. 56ff.
1333. *Tęcza-Paciorek, Anna Marta/ Wróblewski, Krzysztof*, Dostęp podejrzanego do akt postępowania w przedmiocie tymczasowego aresztowania po nowelizacji kodeksu postępowania karnego, Prok. i Pr. 2016/3 S. 41ff.
1334. *Theisen, Wilhelm*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. Februar 1997, 4 StR 598/96, JR 1998, 168f.
1335. *Thomas, Sven*, Der Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren – ein Stück Teilreform?, StV 1985, 431ff.
1336. *Thomas, Sven*, Der Zeugenbeistand im Strafprozess – Zugleich ein Beitrag zu BVerfGE 38, 105, NStZ 1982, 489ff.
1337. *Tokarczyk, Roman*, Komparatystyka prawnicza, 9. Aufl., Warszawa 2008, zit. *Tokarczyk*
1338. *Tokarczyk, Roman*, Rozważania o funkcjach komparatystyki prawniczej, NPol 1987/1 S. 63ff.
1339. *Tokarczyk, Roman Andrzej*, Wprowadzenie do komparatystyki prawniczej, 3. Aufl., Lublin 1996, zit. *Tokarczyk*, Wprowadzenie
1340. *Tomaszewski, Przemysław*, Uwagi do artykułu na temat „Refleksje na marginesie art. 10 ustawy o Urzędzie Ochrony Państwa”, WPP 1992/3-4 S. 39ff.
1341. *Tondorf, Günter*, Begeht der Strafverteidiger eine Strafreitelung und verletzt er seine Standespflichten, wenn er den Mandanten benachrichtigt, nachdem er von einem geplanten Haft- oder Durchsuchungsbefehl erfahren hat?, StV 1983, 257ff.
1342. *Troll, Roman*, Charakter prawny pokrzywdzonego przyłączającego się do postępowania na podstawie art. 55 § 3 k.p.k., PS 2003/5 S. 112ff.
1343. *Trüg, Gerson*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 15. September, 2004 1 StR 304/04 und zum Beschluss vom 13. Januar 2005, 1 StR 531/04, StraFo 2005, 202f.
1344. *Trüg, Gerson*, Erkenntnisse aus der Untersuchung des US-amerikanischen plea bargaining-System für den deutschen Absprachendiskurs, ZStW 2008, 331ff.
1345. *Trüg, Gerson*, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren. Ein strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitsfindung, Tübingen 2003, zit. *Trüg*
1346. *Trüg, Gerson*, Zum Erfordernis einer qualifizierten Belehrung im Strafverfahren, JA 2004, 394ff.
1347. *Trüg, Gerson/ Habetha, Jörg*, Beweisverwertung trotz rechtswidriger Beweisgewinnung – insbesondere mit Blick auf die „Liechtensteiner Steueraffäre“, NStZ 2008, 481ff.
1348. *Trybuchowska, Eliana*, Wybrane zagadnienia kontrydiktoryjnego procesu w świetle znowelizowanego k.p.k., NKPK 2003/14 S. 155ff.
1349. *Tylman, Janusz*, Glosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 17 czerwca 1994 r. sygn. WZ 122/94, WPP 1995/3-4 S. 85ff.
1350. *Tylman, Janusz*, Oportunizm w postępowaniu karnym Republiki Federalnej Niemiec, NP 1989/10-12 S. 95ff.
1351. *Tylman, Janusz*, Postępowanie przygotowawcze w procesie karnym, Warszawa 1998, zit. *Tylman*
1352. *Tylman, Janusz*, Uwagi o modelu postępowania przygotowawczego, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 91ff., zit. *Tylman*, in: Węzłowe
1353. *Tylman, Janusz*, Zasada bezpośredniości na tle zmian w polskim prawie karnym procesowym, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesor Zofii Świdy, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 125ff.,

- zit. *Tylman*, FS-Świda
1354. *Tylman, Janusz*, Związki polskiego i niemieckiego prawa karnego procesowego, in: Związki prawa polskiego z prawem niemieckim, Red. Liszewska, Agnieszka/ Skotnicki, Krzysztof, Łódź 2005, S. 103ff., zit. *Tylman*, in: Związki
1355. *Ullrich, Claus-Michael*, Handlungsmöglichkeiten des Strafverteidigers im Haftverfahren?, StV 1986, 268ff.
1356. *Ulsenheimer, Klaus*, Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens bei Gefahr eigener Strafverfolgung, GA 1972, 1ff.
1357. *Undeutsch, Udo*, Die Verwertbarkeit unwillkürlicher Ausdruckserscheinungen bei der Aussagewürdigung. Eine Anfrage von psychologischer Seite, ZStW 1975, 650ff.
1358. Urkunden des Justizministeriums: Der Interministerielle Ausschuss für den Entwurf des StVfGB, Sitzungen, Protokollen (...), 1953-1955, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1867, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1867
1359. Urkunden des Justizministeriums: Der Interministerielle Ausschuss für den Entwurf des StVfGB, Sitzungen, Protokollen (...), XII.1954-I-IV.1955, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1868, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1868
1360. Urkunden des Justizministeriums: Militärstrafverfahrensgesetzbuch, Änderung der Vorschriften des Militärstrafverfahrensgesetzbuches, Gesetzesentwurf (...), 1951-1953, 1955-1957, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1870, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1870
1361. Urkunden des Justizministeriums: Strafprozessgesetzbuch. Arbeitsentwurf. Die Ausschüsse: Rechts- und Interministerieller Ausschuss, Protokollen der Sitzungen (...), 1954-1954, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1873, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1873
1362. Urkunden des Justizministeriums: Strafprozessgesetzbuch. Arbeitsentwurf. Novellierung vom Dezember 1955, Entwürfe des Dekrets über Änderungen des StVfGB, (...) 1955-1956 Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1875, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1875
1363. Urkunden des Justizministeriums: Strafprozessgesetzbuch. Arbeitsentwurf. Protokoll der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses (...), 1954-1956, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1874, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1874
1364. Urkunden des Justizministeriums: Strafprozessgesetzbuch. Entwurf. Fassung II und III, 1952-1953, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1882, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1882
1365. Urkunden des Justizministeriums: Strafprozessgesetzbuch. Vorläufige Arbeitsentwurf (...), 1952-1952, Archiv für Neuakten, Gruppe 285, Aktenzeichen 1872, zit.: Urkunden des Justizministeriums, Gruppe 285, Az. 1872
1366. *ter Veen, Heino*, Die Zulässigkeit der informatorischen Befragung, StV 1983, 293ff.
1367. *Ventzke, Klaus-Ulrich*, Die Widerspruchslösung des Bundesgerichtshofs – viel Getu um nichts?, StV 1997, 543ff.
1368. *Verrel, Torsten*, *Nemo tenetur* – Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes – 1. Teil, NStZ 1997, 361ff.
1369. *Verrel, Torsten*, *Nemo tenetur* – Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes – 2. Teil, NStZ 1997, 415ff.
1370. *Vogler, Richard*, Konsensuale Elemente im Strafprozess in England und Wales sowie in den USA, ZStW 2004, 129ff.
1371. *Volk, Elisabeth*, DNA-Identitätsfeststellungsgesetz – Kein Ende der Begehrlichkeiten, NStZ 2002, 561ff.
1372. *Volk, Klaus*, Diverse Wahrheiten, in: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, Köln-Berlin-Bonn-München 1994, S. 411ff., zit. *Volk*, FS-Salger
1373. *Vormbaum, Thomas*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils. Untersuchungen zum Strafrechtsschutz des strafprozessualen Verfahrenszieles, Berlin 1987, zit. *Vormbaum*
1374. *Vormbaum, Thomas*, Eid, Meineid und Falschaussage. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Berlin 1990, zit. *Vormbaum*, Eid
1375. *Wagner, H.*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28. April 1987, 5 StR 666/86, NStZ 1989, 34f.
1376. *Wagner, Heinz*, Das einvernehmliche Verfahren, in: Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, Hrsg. Dölling Dieter/ Erb, Volker, Heidelberg 2002, S. 585ff., zit. *Heinz*, FS-Gössel
1377. *Wagner, Heinz/ Rönna, Thomas*, Die Absprachen im Strafprozeß. Ein Beitrag zur Gesamtreform des Strafverfahrens mit Gesetzesvorschlägen, GA 1990, 387ff.
1378. *Wagner, Susanne*, Anmerkung zum Beschluss des LG Heilbronn vom 3. Februar 2003, 3 Ks 17 Js 23416/01, NStZ 2004, 101f.
1379. *Walischewski, Leonard*, Das Recht auf Akteneinsicht bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, StV 2001, 243ff.
1380. *Waliszewski, Janusz*, Uwagi o uprawnieniu świadka do nieujawniania faktów mających znaczenie w sprawie, Pal. 1973/12 S. 83ff.

1381. *Walther, Susanne*, Zum Anspruch des Delikttopfers aus rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren, GA 2007, 615ff.
1382. *Waltoś, Stanisław*, Die neue polnische Strafprozessordnung im Vergleich mit dem deutschen Strafprozessrecht, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11 April 1999, Hrsg. Weigend, Thomas/ Küpper, Georg, Berlin-New York 1999, S. 995ff., zit. *Waltoś*, FS-Hirsch
1383. *Waltoś, Stanisław*, Główne nurty nowelizacji procedury karnej, PiP 2003/4 S. 5ff.
1384. *Waltoś, Stanisław*, Heilung von Rechtsfehlern im polnischen Strafverfahren im Vergleich zum deutschen Strafprozess, in: Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, Hrsg. Dölling Dieter/ Erb, Volker, Heidelberg 2002, S. 615ff., zit. *Waltoś*, FS-Gössel
1385. *Waltoś, Stanisław*, Kilka słów o polskim modelu postępowania przygotowawczego, in: Rzetelny proces karny. Księga jubileuszowa Profesora Zofii Świdry, Red. Skorupka, Jerzy, Warszawa 2009, S. 285ff., zit. *Waltoś*, FS-Swida
1386. *Waltoś, Stanisław*, Nowa polska procedura karna a oczekiwania społeczne, PiP 1998/9-10 S. 95ff.
1387. *Waltoś, Stanisław*, Nowe instytucje w kodeksie postępowania karnego z 1997 roku, PiP 1997/8 S. 25ff.
1388. *Waltoś, Stanisław*, O obstrukcji procesowej, czyli kilka uwag o nadużyciu prawa procesowego, in: W kręgu teorii i praktyki prawa karnego. Księga poświęcona pamięci Profesora Andrzeja Wąska, Red. Leszczyński, Leszek/ Skrętowicz, Edward/ Hołda, Zbigniew, Lublin 2005, S. 613ff., zit. *Waltoś*, FS-Wąsek
1389. *Waltoś, Stanisław*, Porozumienia w europejskim procesie karnym: próba syntetycznego spojrzenia, Prok. i Pr. 2000/1 S. 7ff.
1390. *Waltoś, Stanisław*, „Porozumienia” w polskim procesie karnym *de lege lata* i *de lege ferenda* (Próba oceny dopuszczalności), PiP 1992/7 S. 36ff.
1391. *Waltoś, Stanisław*, Proces karny. Zarys systemu, 3. Aufl., Warszawa 1996, zit. *Waltoś*
1392. *Waltoś, Stanisław*, Swoboda wypowiedzi osoby przesłuchiwanej w procesie karnym, PiP 1975/10 S. 61ff.
1393. *Waltoś, Stanisław*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej w panelu „Kontradiktoryjna rozprawa główna – sytuacja procesowa stron”, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193ff.
1394. *Waltoś, Stanisław/ Weigend, Ewa*, Die Reformtendenzen im polnischen Strafprozeß, ROW 1981, 196ff.
1395. *Walach, Janusz*, Wyjaśnienia oskarżonego przed sądem pierwszej instancji, Prok. i Pr. 2011/12 S. 145ff.
1396. *Warchoń, Marcin*, Głosa do uchwały Sądu Najwyższego Izba Karna sygn. I KZP 4/07 z dnia 26 kwietnia 2007 r., WPP 2007/3 S. 109ff.
1397. *Warchoń, Marcin*, Głos w dyskusji, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 706ff., zit. *Warchoń*, Głos, in: Węzłowe
1398. *Warchoń, Marcin*, Nadużycie prawa w zakresie łączności spraw karnych, in: Węzłowe problemy procesu karnego, Hrsg. Hofmański, Piotr, 1. Aufl., Warszawa 2010, S. 692ff., zit. *Warchoń*, in: Węzłowe
1399. *Ważny, Andrzej*, Co dalej z porozumieniami procesowymi – przyczynek do dyskusji, in: Ocena funkcjonowania porozumień procesowych w praktyce wymiaru sprawiedliwości, Red. Kulesza, Cezary, Warszawa 2009, S. 350ff., zit. *Ważny*, in: Ocena
1400. *Ważny, Andrzej*, Modyfikacja uzgodnień przed sądem w trybie dobrowolnego poddania się karze, Prokurator 2004/1 S. 100ff.
1401. *Ważny, Andrzej*, Zgoda stron na dobrowolne poddanie się karze w trybie art. 387 k.p.k., Prok. i Pr. 2002/3 S. 68ff.
1402. *Ważny, Artur*, Porozumienia procesowe po nowelizacji kodeksu postępowania karnego, in: Problemy znowelizowanej procedury karnej. Materiały konferencji naukowej Rzeszów-Czarna 17-18 października 2003 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna/ Kłak, Czesław Paweł, Zakamycze 2004, S. 249ff., zit. *Ważny*, in: Problemy
1403. *Wąsek, Andrzej*, Głosa do uchwały Sądu Najwyższego Izba Karna z dnia 20 czerwca 1991 r. sygn. I KZP 12/91, WPP 1992/3-4 S. 73ff.
1404. *Wąsek, Andrzej*, Zur Frage des Rechts des Angeklagten auf Lüge, in: Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag, Hrsg. Eser, Albin, 1. Aufl., Baden-Baden 1998, S. 294ff., zit. *Wąsek*, FS-Nishihara
1405. *Wąsek-Wiaderek, Małgorzata*, O dopuszczalności dowodowego wykorzystania wyjaśnień podejrzanego złożonych pod nieobecność obrońcy, in: Problemy wymiaru sprawiedliwości karnej. Księga Jubileuszowa Profesora Jana Skupińskiego, Red. Błachnio-Parzych, Anna/ Jakubowska-Hara, Jolanta/ Kosonoga, Jacek/ Kuczyńska, Hanna, Warszawa 2013, S. 545ff., zit. *Wąsek-Wiaderek*, FS-Skupiński
1406. *Wąsek-Wiaderek, Małgorzata*, Oddalenie wniosku dowodowego zmierzającego w sposób oczywisty do przedłużenia postępowania w polskiej procedurze karnej, in: W kręgu teorii i praktyki prawa karnego. Księga poświęcona pamięci Profesora Andrzeja Wąska, Red. Leszczyński, Leszek/ Skrętowicz, Edward/ Hołda, Zbigniew, Lublin 2005, S. 709ff., zit. *Wąsek-Wiaderek*, FS-Wąsek
1407. *Weider, Hans-Joachim*, Das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, StV 2010, 102ff.
1408. *Weider, Hans-Joachim*, Der strafprozessuale Vergleich (unter dem Pseudonym Detlef Deal aus Mauschelhäusen), StV 1982, 545ff.
1409. *Weider, Hans-Joachim*, Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren und Opferschutzgesetz, StV

- 1987, 317ff.
1410. *Weigend, Ewa*, Die Bedingte Einstellung des Strafverfahrens in Polen – zugleich ein Beitrag zur Diskussion um § 153 StPO, ROW 1980, 186ff.
1411. *Weigend, Ewa*, Die polnische Strafprozessordnung. Kodeks postępowania karnego – deutsche Übersetzung, Freiburg im Breisgau 2004, zit. *Weigend*, StPO
1412. *Weigend, Ewa*, Grundzüge der neuen polnischen Strafprozessordnung von 1997, ZStW 2003, 153ff.
1413. *Weigend, Ewa/ Zoll, Andrzej*, Die Bekämpfung der Bagatellkriminalität in Polen, ZStW 1983, 749f.
1414. *Weigend, Ewa/ Zoll, Andrzej*, Strafrechtsreform in Polen. Ein neuer Entwurf des Allgemeinen Teils, ZStW 1991, 250ff.
1415. *Weigend, Thomas*, Abgesprochene Gerechtigkeit – Effizienz durch Kooperation im Strafverfahren?, JZ 1990, 774ff.
1416. *Weigend, Thomas*, Anmerkung zum Beschluss des LG Frankfurt vom 9. April 2003, 5/22 Ks 3409 Js 230118/02, StV 2003, 436ff.
1417. *Weigend, Thomas*, Das Opfer als Prozesspartei? Bemerkungen zum 2. Opferrechtsreformgesetz 2009, in: Verbrechen-Strafe-Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Hrsg. Dölling, Dieter/ Götting, Bert/ Meier, Bernd-Dieter/ Verrel, Torsten, Berlin-New York 2010, S. 947ff., zit. *Weigend*, FS-Schöch
1418. *Weigend, Thomas*, Die Reform des Strafverfahrens – europäische und deutsche Tendenzen und Probleme, ZStW 1992, 486ff.
1419. *Weigend, Thomas*, Rechtsvergleichende Bemerkungen zur Wahrheitssuche im Strafverfahren, in: Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011, Hrsg. Bernsmann, Klaus/ Fischer, Thomas, Berlin-New York 2011, S. 749ff., zit. *Weigend*, FS-Rissing-van Saan
1420. *Weigend, Thomas*, Strukturelle Probleme im deutschen Strafprozess, StraFo 2013, 45ff.
1421. *Weigend, Thomas*, Tagungsbericht. Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrtagung 1981 in Bielefeld, ZStW 1981, 1271ff.
1422. *Weigend, Thomas*, Unverzichtbares im Strafverfahrensrecht, ZStW 2001, 271ff.
1423. *Werwie-Haas, Martina*, Die Umsetzung der strafrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und im Vereinigten Königreich, Frankfurt a.M. 2008, zit. *Werwie-Haas*
1424. *Wesemann, Horst*, Die Neuregelungen des § 101 StPO, StraFo 2009, 505ff.
1425. *Wessels, Johannes*, Schweigen und Leugnen im Strafverfahren, JuS 1966, 169ff.
1426. *Wessels, Johannes/ Hettinger, Michael*, Strafrecht. Besonderer Teil. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 37. Aufl., Heidelberg 2013, zit. *Wessels/Hettinger*
1427. *Weßlau, Edda*, Absprachen in Strafverfahren, ZStW 2004, 150ff.
1428. *Wędrychowski, Marek P.*, Glosa do wyroku SN z dnia 17 listopada 1993 r. sygn. III KRN 242/93, PS 1995/2 S. 111ff.
1429. *Widacki, Jan*, Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Krakowie sygn. II AKa 147/99 z dnia 19 sierpnia 1999 r., Pal. 2000/2-3 S. 251ff.
1430. *Widacki, Jan*, Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Krakowie z dnia 3 lipca 2002 r. sygn. II AKa 134/02, Pal. 2002/11-12 S. 240ff.
1431. *Widacki, Jan*, Kryminalistyka, Warszawa 1999, zit. *Widacki*
1432. *Widacki, Jan/ Szuba-Boroń, Anna*, Badania poligraficzne w procesie karnym w świetle postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 29 stycznia 2015 r. sygn. I KZP 25/14, Prok. i Pr. 2016/2 S. 5ff.
1433. *Widmaier, Gunter*, Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 22. März 2012, 1 StR 359/11, NStZ 2013, 239f.
1434. *Widmaier, Gunter*, Der strafprozessuale Vergleich, StV 1986, 357f.
1435. *Widmaier, Gunter*, Die Urteilabsprache im Strafprozess – ein Zukunftsmodell?, NJW 2005, 1985ff.
1436. *Widmaier, Gunter*, Mitwirkungspflicht des Verteidigers in der Hauptverhandlung und Rügeverlust(?), NStZ 1992, 519ff.
1437. *Widmaier, Gunter*, Zum Verwertungsverbot wegen Verstoßes gegen § 168c Abs. 5 StPO, in: Festgabe für den Strafverteidiger Heino Friebertshäuser mit Beiträgen von Praktikern zu Ehren des Praktikers und für die Praxis, Hrsg. Bandisch, Günter, Bonn 1997, S. 185ff., zit. *Widmaier*, FS-Friebertshäuser
1438. *Wiliński, Paweł*, Glosa do uchwały Sądu Najwyższego sygn. I KZP 49/05 z dnia 11 stycznia 2006 r., OSP 2007/5 S. 331ff.
1439. *Wiliński, Paweł*, Konstytucyjne granice prawa do obrony w procesie karnym, Pal. 2007/5-6 S. 40ff.
1440. *Wiliński, Paweł*, Konstytucyjne podstawy zasady prawdy materialnej – pomiędzy karnoprocesowymi a konstytucyjnymi koncepcjami ujęcia prawdy, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprocesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 25ff., zit. *Wiliński*, in: Pojęcie
1441. *Wiliński, Paweł*, Obrona materialna i formalna w procesie karnym, in: Problemy prawa i procesu karnego.



- Księga poświęcona pamięci profesora Alfreda Kaftala, Red. Rejman, Genowefa/ Bieńkowska, Beata T./ Jędrzejewski, Zbigniew/ Mierzejewski, Piotr, Warszawa 2008, S. 341ff., zit. *Wiliński*, FS-Kaftal
1442. *Wiliński, Paweł*, Proces karny w świetle Konstytucji, Warszawa 2011, zit. *Wiliński*, Proces
1443. *Wiliński, Paweł*, Składanie nieprawdziwych wyjaśnień w postępowaniu karnym – artykuł polemiczny, Prok. i Pr. 2007/2 S. 70ff.
1444. *Wiliński, Paweł*, Zasada prawa do obrony w polskim procesie karnym, 1. Aufl., Zakamycze 2006, zit. *Wiliński*
1445. *Wiliński, Paweł/ Górecki, Piotr*, Zasada prawdy a zasada prawa do obrony, in: Zasada Prawdy Materialnej. Materiały z konferencji Krasieczyn 15-16 października 2005 r., Red. Sobolewski, Zbigniew/ Artymiak, Grażyna, Zakamycze 2006, S. 43ff., zit. *Wiliński/Górecki*, in: Prawda
1446. *Wiliński, Paweł* (Red.)/ *Blachnio-Parzych, Anna/ Kosonoga, Jacek/ Kuczyńska, Hanna/ Nowak, Celina*, Rzetelny proces karny w orzecznictwie sądów polskich i międzynarodowych, Warszawa 2009, zit. *Rzetelny-Bearbeiter*
1447. *Wilk, Leszek/ Chorążewska, Anna*, Przedawnienie karalności przestępstw skarbowych oraz zobowiązań podatkowych, Prok. i Pr. 2016/2 S. 126ff.
1448. *Wilk, Urszula*, Instytucja skróconej rozprawy jako przykład konsensualnego zakończenia procesu karnego – art. 387 k.p.k., Prok. i Pr. 2005/1 S. 71
1449. *Wilkowska-Plóciennik, Aneta*, Przesłuchanie pokrzywdzonego dziecka w trybie art. 185a k.p.p., Prok. i Pr. 2010/6 S. 32ff.
1450. *Willms, Günther*, Anmerkung zum Urteil des KG vom 30. Juni 1977, (2) Ss 10/77 (24/77), JR 1978, 78f.
1451. *Winczorek, Piotr*, Komentarz do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r., 2. Aufl., Warszawa 2000, zit. *Winczorek*
1452. *Witkowska, Krystyna*, Kontradiktoryjność w postępowaniu przygotowawczym, WPP 2010/3 S. 31ff.
1453. *Witkowska, Krystyna*, Pozycja prokuratora w postępowaniu przygotowawczym, Prok. i Pr. 2013/6 S. 90ff.
1454. *Witkowska, Krystyna*, Strony procesowe i ich reprezentanci w postępowaniu przygotowawczym, Prok. i Pr. 2012/9 S. 102ff.
1455. *Witkowska, Krystyna*, Udział stron procesowych w oględzinach a realizacja celów postępowania karnego, WPP 2009/2 S. 66ff.
1456. *Wohlens, Wolfgang*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 10. August 1994, 3 StR 53/94, NStZ 1995, 45f.
1457. *Wohlens, Wolfgang*, Die „unverzügliche“ Beiordnung eines Pflichtverteidigers: Gefährdung des Anspruchs auf effektive Verteidigung?, StV 2010, 151ff.
1458. *Wohlens, Wolfgang*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft. Ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens, Berlin 1994, zit. *Wohlens*
1459. *Wohlens, Wolfgang*, Verwertungsverbot bei Verstoß gegen § 168c Abs. 5 Satz 1 StPO: Einschränkungen der Prüfungskompetenz des Tat- und Revisionsgerichts? - Besprechung von BGH, Urteil vom 24.7.2003, GA 2003, 895ff.
1460. *Wojnar, Eugeniusz*, Artykuł 96 k.p.k. w teorii i praktyce, NP 1964/10 S. 960ff.
1461. *Wolff, Heinrich Amadeus*, Selbstbelastung und Verfahrenstrennung. Das Verbot des Zwangs zur aktiven Mitwirkung am eigenen Strafverfahren und seine Ausstrahlungswirkung auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten des Verwaltungsrecht, Berlin 1997, zit. *Wolff*
1462. *Wolfslast, Gabriele*, Absprachen im Strafprozeß, NStZ 1990, 409ff.
1463. *Wollweber, Harald*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. Juni 1997, 2 StR 130/97, StV 1999, 355ff.
1464. *Wolter, Jürgen*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24. August 1983, 3 StR 136/83, NStZ 1984, 276ff.
1465. *Wolter, Jürgen*, Aspekte einer Strafprozeßreform bis 2007, München 1991, zit. *Wolter*
1466. *Wolter, Jürgen*, 35 Jahre Verfahrensrechtskultur und Strafprozeßverfassungsrecht in Ansehung von Freiheitsentziehung, (DNA-)Identifizierung und Überwachung, GA 1999, 158ff.
1467. *Woźniewski, Krzysztof*, Glosa do postanowienia SN z dnia 24 kwietnia 2007 sygn IV KK 31/07 – Postanowienie o przedstawieniu zarzutów, GSP-Prz.Orz. 2008/1 S. 113ff.
1468. *Wölfl, Bernd*, Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft, JuS 2001, 478ff.
1469. *Wömpner, Hans-Bernd*, Ergänzender Urkundenbeweis neben §§ 253, 254 StPO? Zur Bedeutung und zum wechselseitigen Verhältnis der §§ 250, 253, 254 StPO, NStZ 1983, 293ff.
1470. *Wójcikiewicz, Józef*, Hipnoza w pracy śledczej, Prok. i Pr. 1996/3 S. 13ff.
1471. *Wójcikiewicz, Józef*, Polska registratura DNA, Prok. i Pr. 2002/11 S. 7ff.
1472. *Wójcikiewicz, Józef/ Kwiatkowska-Wójcikiewicz, Violetta*, Granice podstępu w przesłuchaniu podejrzanego, in: Węzłowe problemy prawa karnego, kryminologii i polityki kryminalnej. Księga pamiątkowa ofiarowana Profesorowi Andrzejowi Markowi, Red. Konarska-Wrzosek, Violetta/ Lachowski, Jerzy/ Wójcikiewicz, Józef, Warszawa 2010, S. 675ff., zit.: *Wójcikiewicz/Kwiatkowska-Wójcikiewicz*, FS-Marek
1473. *Wrona, Karolina*, Glosa do wyroku Sądu Najwyższego z dnia 24 czerwca 2013 r. sygn. V KK 453/12, Prok. i Pr. 2016/1 S. 179ff.
1474. *Wróbel, Włodzimierz*, Konstytucyjne prawo do obrony w perspektywie prawa karnego materialnego, in:

- Węzłowe problemy prawa karnego, kryminologii i polityki kryminalnej. Księga pamiątkowa ofiarowana Profesorowi Andrzejowi Markowi, Red. Konarska-Wrzošek, Violetta/ Lachowski, Jerzy/ Wójcikiewicz, Józef, Warszawa 2010, S. 215ff., zit. *Wróbel*, FS-Marek
1475. *Wróbel, Włodzimierz* (Red.)/ *Zoll, Andrzej* (Red.)/ *Barczak-Oplustil, Agnieszka/ Bielski, Marek/ Bogdan, Grzegorz/ Ćwiakalski, Zbigniew/ Iwański, Mikołaj/ Jodłowski, Jan/ Kardas, Piotr/ Malecki, Mikołaj/ Pilch, Agnieszka/ Raglewski, Janusz/ Rams, Michał/ Sroka, Tomasz/ Szewczyk, Maria/ Wojtaszczyk, Adam/ Zajęc, Dominik/ Zontek, Witold*, Kodeks karny. Część szczególna. Tom II. Część II. Komentarz do art. 212-277d, WKP 2017, zit. W/Z/Kom-Bearbeiter
1476. *Wyciszczak, Stanisław*, O sposobach merytorycznego załatwienia postępowania przygotowawczego w nowym kodeksie postępowania karnego, Prok. i Pr. 1998/1 S. 14ff.
1477. *Wyciszczak, Stanisław*, Uprawnienia podejrzanego w nowym k.p.k., Prok. i Pr. 1997/12 S. 44ff.
1478. *Zabłocki, Stanisław*, Opinia dotycząca zmian w kodeksie postępowania karnego zawartych w projekcie rządowym (druk nr 2510) oraz w projektach poselskich (druki nr: 2336, 2154, 1638, 1814 I 1655), CzPKiNP 2001/2 S. 95ff.
1479. *Zabłocki, Stanisław*, Wystąpienie w ramach konferencji 23.04.2014 w Prokuraturze Generalnej w panelu „Kontradiktoryjna rozprawa główna – sytuacja procesowa stron”, Prok. i Pr. 2015/1-2 S. 193ff.
1480. *Zachuta, Andrzej*, Bezpłatna pomoc prawna z urzędu w procesie karnym (art. 78 § 1 k.p.k.), PS 2005/7-8 S. 183ff.
1481. *Zachuta, Andrzej*, Proces karny skrócony, Pal. 2000/7-8 S. 58ff.
1482. *Zagórski, Janusz*, Zatrzymanie przez policję oraz umieszczenie w policyjnych izbach zatrzymań, PiP 2004/9 S. 84ff.
1483. *Zajęc, Bogusław*, Przyznanie się do winy w ujęciu procesowym, Pal. 1992/7-8 S. 52ff.
1484. *Zajęc Dominik*, Ujęcie na gorącym uczynku oraz przyznanie się do winy a doktrynalna koncepcja „faktycznie podejrzanego”, CzPKiNP 2013/3 S. 83ff.
1485. *Zakrzewski, Karol*, Prawo podejrzanego tymczasowo aresztowanego do kontaktu z obrońcą, Pal. 2013/9-10 S. 63ff.
1486. *Zamroczyńska, Magdalena*, Zasada prawdy materialnej w kontradiktoryjnym procesie karnym – głos w dyskusji, in: Pojęcie, miejsce i znaczenie prawdy w polskim procesie karnym. Materiały Wrocławskiego Seminarium Karnoprosesowego 2013, Red. Skorupka, Jerzy/ Kremens, Karolina, Wrocław 2013, S. 131ff., zit.: *Zamroczyńska*, in: Pojęcie
1487. *Zbrojewska, Monika*, Głosa do postanowienia Sądu Najwyższego z dnia 9 lutego 2010 r., sygn. II KK 198/09, Lex Nr. 575816
1488. *Zbrojewska, Monika*, Przedstawienie zarzutów w polskim procesie karnym – uwagi ogólne, Prz. Pol. 1998/3-4 S. 122ff.
1489. *Zbrojewska, Monika/ Malolepszy, Amadeusz*, Obiektywna podatność podejrzanego na pokrzywdzenie w procesie karnym, PS 2014/5 S. 63ff.
1490. *Zdybel, Roman*, Zatrzymanie procesowe w świetle rozwiązań kodeksu postępowania karnego oraz praktyki organów ścigania, PS 2003/9 S. 75ff.
1491. *Zgryzek, Kazimierz*, Bezstronność prokuratora, osoby prowadzącej postępowanie przygotowawcze oraz innego oskarżyciela publicznego – uprawnienie czy obowiązek?, Prok. i Pr. 2017/10 S. 5ff.
1492. *Zgryzek, Kazimierz*, Opinia o projekcie ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw z projektami aktów wykonawczych, in: Przed pierwszym czytaniem. Projekt ustawy o zmianie ustawy – Kodeks postępowania karnego, ustawy – Kodeks karny i niektórych innych ustaw. Druk Sejmowy nr 870, Wydawnictwo Sejmowe 2013/1, S. 7ff., zit. *Zgryzek*, in: Projekt
1493. *Zimmerman, Piotr*, Art. 17[2] prawa upadłościowego – potrzebny, ale niezgodny z Konstytucją, PPH 2002/6 S. 30ff.
1494. *Zschockelt, Alfons*, Die Urteilsabsprache in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, NStZ 1991, 305ff.
1495. *Zschockelt, Alfons*, Der Richter ist kein Handelspartner, in: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, Köln-Berlin-Bonn-München 1994, S. 435ff., zit. *Zschockelt*, FS-Salger
1496. *Ziemiński, Zygmunt*, Metodologia nauk prawnych. Przewodnik dla studentów studium dla pracujących, 1. Aufl, Poznań 1972, zit. *Ziemiński*
1497. *Ziemiński, Zygmunt*, Metodologiczne zagadnienia prawoznawstwa, Warszawa 1974, zit. *Ziemiński*, Metodologiczne
1498. *Ziemiński, Zygmunt*, Problemy podstawowe prawoznawstwa, Warszawa 1980, zit. *Ziemiński*, Problemy
1499. *Ziemiński, Zygmunt*, Szkice z metodologii szczegółowych nauk prawnych, Warszawa-Poznań 1983, zit. *Ziemiński*, Szkice
1500. *Zipf, Heinz*, Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip, in: Einheit und Vielheit des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Hrsg. Baumann, Jürgen/ Tiedemann, Klaus, Tübingen

- gen 1974, S. 487ff., zit. *Zipf*, FS-Peters
1501. *Zoll, Andrzej*, „Pozaustawowe” okoliczności wyłączające odpowiedzialność karną w świetle konstytucyjnej zasady podziału władzy, in: *W kręgu teorii i praktyki prawa karnego. Księga poświęcona pamięci Profesora Andrzeja Wąska*, Red. Leszczyński, Leszek/ Skrętowicz, Edward/ Hołda, Zbigniew, Lublin 2005, S. 425ff., zit. *Zoll*, FS-Wąsek
1502. *Zoll, Andrzej* (Red.)/ *Bogdan, Grzegorz/ Buchała, Kazimierz/ Ćwiąkalski, Zbigniew/ Dąbrowska-Kardas, Małgorzata/ Kardas, Piotr/ Majewski, Jarosław/ Rodzyńkiewicz, Mateusz/ Szewczyk, Maria/ Wróbel, Włodzimierz*, Kodeks karny. Część szczególna, Komentarz do art. 117-277 Kodeksu karnego, 1. Aufl., Zakamycze 1999, zit. *Z/Kom1-Bearbeiter*
1503. *Zoll, Andrzej* (Red.)/ *Barczak-Oplustil, Agnieszka/ Bogdan, Grzegorz/ Ćwiąkalski, Zbigniew/ Dąbrowska-Kardas, Małgorzata/ Kardas, Piotr/ Majewski, Jarosław/ Raglewski, Janusz/ Rodzyńkiewicz, Mateusz/ Szewczyk, Maria/ Wróbel, Włodzimierz*, Kodeks karny. Część szczególna, Tom II, Komentarz do art. 117-277 Kodeksu karnego, 2. Aufl., Zakamycze 2006, zit. *Z/Kom2-Bearbeiter*
1504. *Zoll, Fryderyk*, Argumentacja komparatystyczna w polskich sądach, in: *Polska komparatystyka prawa. Prawo obce w doktrynie prawa polskiego*, Red. Wudarski, Arkadiusz, Warszawa 2016, S. 199ff., zit. *Zoll*, in: *Polska*
1505. *Zöller, Mark*, Heimlichkeit als System, *StraFo* 2008, 15ff.
1506. *Żak, Marcin*, Dowodowe znaczenie notatki urzędowej w kontekście art. 174 k.p.k., in: *Węzłowe problemy prawa karnego*, Hrsg. Hofmański, Piotr, Warszawa 2010, S. 1023ff., zit. *Żak*, in: *Węzłowe*
1507. *Żbikowska, Małgorzata*, Czy żądanie oskarżonego złożone w trybie art. 185a k.p.k. należy rozpatrywać jak zwykły wniosek dowodowy?, *PS* 2016/4 S. 85ff.
1508. *Żbikowska, Małgorzata*, Dowód pośrednio nielegalny w polskim procesie karnym, *WPP* 2012/1-2 S. 108ff.
1509. *Żbikowska, Małgorzata*, Wybrane aspekty instytucji skazania w trybie art. 335 k.p.k., *PS* 2016/9 S. 33ff.



## Entscheidungsregister

### I – Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (<http://hudoc.echr.coe.int>)

1. EGMR, Urteil vom 27. Juni 1968, Beschwerde Nr. 1936/63 (*Neumeister v. Österreich*)
2. EGMR, Urteil vom 16. Juli 1971, Beschwerde Nr. 2614/65 (*Ringeisen v. Österreich*)
3. EGMR, Urteil vom 8. Juni 1976, Beschwerde Nr. 5100/71, 5102/71, 51023/71, 5354/72 und 5370/72 (*Engel und anderen v. die Niederlande*)
4. EGMR, Urteil vom 27. Februar 1980, Beschwerde Nr. 6903/75 (*Deweere v. Belgien*)
5. EGMR, Urteil vom 26. März 1982, Beschwerde Nr. 8269/78 (*Adolf v. Österreich*)
6. EGMR, Urteil vom 15. Juli 1982, Beschwerde Nr. 8130/78 (*Eckle v. Deutschland*)
7. EGMR, Urteil vom 10. Dezember 1982, Beschwerde Nr. 7604/76, 7719/76 7781/77, 7913/77 (*Foti und andere v. Italien*)
8. EGMR, Urteil vom 10. Dezember 1982, Beschwerde Nr. 8304/78 (*Corigliano v. Italien*)
9. EGMR, Urteil vom 8. Dezember 1983, Beschwerde Nr. 8273/78 (*Axen v. Deutschland*)
10. EGMR, Urteil vom 12. Februar 1985, Beschwerde Nr. 9024/80 (*Colozza v. Italien*)
11. EGMR, Urteil vom 6. Mai 1985, Beschwerde Nr. 8658/79 (*Bönisch v. Österreich*)
12. EGMR, Urteil vom 30. September 1985, Beschwerde Nr. 9300/81 (*Can v. Österreich*)
13. EGMR, Urteil vom 6. Dezember 1988, Beschwerde Nr. 10590/83 (*Barberà, Messegué und Jabardo v. Spanien*)
14. EGMR, Urteil vom 30. März 1989, Beschwerde Nr. 10444/83 (*Lamy v. Belgien*)
15. EGMR, Urteil vom 20. November 1989, Beschwerde Nr. 11454/85 (*Kostovski v. Niederlande*), StV 1990, 481
16. EGMR, Urteil vom 27. September 1990, Beschwerde Nr. 912489/86 (*Windisch v. Österreich*), StV 1991, 193f.
17. EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1990, Beschwerde Nr. 11444/85 (*Delta v. Frankreich*)
18. EGMR, Urteil vom 24. Januar 1991, Beschwerde Nr. 19/1990/210/270 (*Colacioppo v. Italien*)
19. EGMR, Urteil vom 26. April 1991, Beschwerde Nr. 12398/86 (*Asch v. Österreich*)
20. EGMR, Urteil vom 28. August 1991, Beschwerde Nr. 12151/86 (*F.C.B. v. Italien*)
21. EGMR, Urteil vom 28. August 1991, Beschwerde Nr. 13468/87 (*Brandstetter v. Österreich*)
22. EGMR, Urteil vom 28. November 1991, Beschwerde Nr. 12629/87 und 13965/88 (*S. v. die Schweiz*)
23. EGMR, Urteil vom 25. März 1992, Beschwerde Nr. 13590/88 (*Campbell v. Vereinigtes Königreich*)
24. EGMR, Urteil vom 22. April 1992, Beschwerde Nr. 12351/86 (*Vidal v. Belgien*)
25. EGMR, Urteil vom 15. Juni 1992, Beschwerde Nr. 12433/86 (*Lüdi v. die Schweiz*)
26. EGMR, Urteil vom 28. August 1992, Beschwerde Nr. 13161/87 (*Artner v. Österreich*)
27. EGMR, Urteil vom 25. Februar 1993, Beschwerde Nr. 10828/84 (*Funke v. Frankreich*)
28. EGMR, Urteil vom 20. September 1993, Beschwerde Nr. 14647/89 (*Saïdi v. Frankreich*)
29. EGMR, Urteil vom 23. November 1993, Beschwerde Nr. 14032/88 (*Poitrimol v. Frankreich*)
30. EGMR, Urteil vom 24. November 1993, Beschwerde Nr. 13972/88 (*Imbrioscia v. die Schweiz*)
31. EGMR, Urteil vom 18. Juli 1994, Beschwerde Nr. 14804/89 (*Vendittelli v. Italien*)
32. EGMR, Urteil vom 22. September 1994, Beschwerde Nr. 14861/89 (*Lala v. die Niederlande*)
33. EGMR, Urteil vom 22. September 1994, Beschwerde Nr. 16737/90 (*Pelladoah v. die Niederlande*)
34. EGMR, Urteil vom 10. Februar 1995, Beschwerde Nr. 15175/89 (*Alenet de Ribemont v. Frankreich*)
35. EGMR, Urteil vom 8. Februar 1996, Beschwerde Nr. 18731/91 (*John Murray v. Vereinigtes Königreich*)
36. EGMR, Urteil vom 26. März 1996, Beschwerde Nr. 20524/92 (*Doorson v. Niederlande*)
37. EGMR, Urteil vom 7. August 1996, Beschwerde Nr. 19874/92 (*Ferrantelli und Santangelo v. Italien*)
38. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996, Beschwerde Nr. 19187/91 (*Saunders v. Vereinigtes Königreich*)
39. EGMR, Urteil vom 23. April 1997, Beschwerde Nr. 21363, 21364, 21427 und 22056/93 (*van Mechelen u.a. v. Niederlande*), StV 1997, 617
40. EGMR, Urteil vom 20. Oktober 1997, Beschwerde Nr. 82/1996/671/893 (*Serves v. Frankreich*)
41. EGMR, Urteil vom 16. Dezember 1997, Beschwerde Nr. 142/1996/761/962 (*Tejedor Garcia v. Spanien*)
42. EGMR, Urteil vom 22. Mai 1998, Beschwerde Nr. 81/1997/865/1076 (*Hozee v. die Niederlande*)
43. EGMR, Urteil vom 31. März 1998, Beschwerde Nr. 21/1997/805/1008, 22/1997/806/1009 (*Reinhardt u. Slimane-Kaid v. Frankreich*)
44. EGMR, Urteil vom 21. Januar 1999, Beschwerde Nr. 26103/95 (*van Geyseghem v. Belgien*)
45. EGMR, Urteil vom 28. Oktober 1999, Beschwerde Nr. 26780/95 (*Escoubet v. Belgien*)
46. EGMR, Urteil vom 6. Juni 2000, Beschwerde Nr. 36408/97 (*Averill v. Vereinigtes Königreich*)
47. EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, Beschwerde Nr. 26629/95 (*Trzaska v. Polen*)
48. EGMR, Urteil vom 10. Oktober 2000, Beschwerde Nr. 37975/97 (*Grauzinis v. Litauen*)

49. EGMR, Urteil vom 26. Oktober 2000, Beschwerde Nr. 30210/96 (*Kudła v. Polen*)
50. EGMR, Urteil vom 21. Dezember 2000, Beschwerde Nr. 33492/96 (*Jabłoński v. Polen*)
51. EGMR, Urteil vom 21. Dezember 2000, Beschwerde Nr. 34720/97 (*Heaney und McGuinness v. Irland*)
52. EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Beschwerde Nr. 24479/94 (*Lietzow v. Deutschland*), StV 2001, 201f.
53. EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Beschwerde Nr. 23541/94 (*Garcia Alva v. Deutschland*), StV 2001, 205
54. EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Beschwerde Nr. 25116/94 (*Schöps v. Bundesrepublik Deutschland*), StV 2001, 203f.
55. EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Beschwerde Nr. 29731/96 (*Krombach v. Frankreich*)
56. EGMR, Urteil vom 22. Februar 2001, Beschwerde Nr. 31382/96 (*Kurzac v. Polen*)
57. EGMR, Entscheidung vom 18. Oktober 2001, Beschwerde Nr. 37225/97 (*N.F.B. v. Deutschland*), NJW 2003, 2297f.
58. EGMR, Urteil vom 20. Dezember 2001, Beschwerde Nr. 33900/96 (*P.S. v. Deutschland*), NJW 2003, 2893f. = StV 2002, 289f.
59. EGMR, Urteil vom 31. Januar 2002, Beschwerde Nr. 24430/94 (*Lanz v. Österreich*)
60. EGMR, Urteil vom 25. Juni 2002, Beschwerde Nr. 24244/94 (*Migoń v. Polen*)
61. EGMR, Urteil vom 5. November 2002, Beschwerde Nr. 48539/99 (*Allan v. Vereinigtes Königreich*), JR 2004, 127ff.
62. EGMR, Urteil vom 9. Januar 2003, Beschwerde Nr. 38822/97 (*Shishkov v. Bulgarien*)
63. EGMR, Urteil vom 8. April 2004, Beschwerde Nr. 38544/97 (*Weh v. Österreich*)
64. EGMR, Urteil vom 27. Mai 2004, Beschwerde Nr. 25143/94 und 27098/95 (*Yurttas v. Türkei*)
65. EGMR, Urteil vom 18. Januar 2005, Beschwerde Nr. 41035/98 (*Kehayov v. Bulgarien*)
66. EGMR, Entscheidung vom 17. November 2005, Beschwerde Nr. 73047/01 (*Monika Haas v. Deutschland*), NStZ 2007, 103f. = JR 2006, 289
67. EGMR, Urteil vom 24. April 2007, Beschwerde Nr. 38184/03 (*Matyjek v. Polen*)
68. EGMR, Urteil vom 26. April 2007, Beschwerde Nr. 36391/02 (*Salduz v. Türkei*)
69. EGMR, Urteil vom 10. Mai 2007, Beschwerde Nr. 14437/05 (*Modarca v. Moldavien*)
70. EGMR, Urteil vom 23. Oktober 2007, Beschwerde Nr. 39835/05 (*Turcan und Turcan v. Moldawien*)
71. EGMR, Urteil vom 6. November 2007, Beschwerde Nr. 22755/04 (*Chruściński v. Polen*)
72. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2007, Beschwerde Nr. 11364/03 (*Mooren v. Deutschland*), StV 2008, 475
73. EGMR, Urteil vom 15. Januar 2008, Beschwerde Nr. 28481/03 (*Łaskiewicz v. Polen*)
74. EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 68020/01 (*Dembukov v. Bulgarien*)
75. EGMR, Beschluss vom 11. Mai 2008, Beschwerde Nr. 41077/04 (*Falk v. Deutschland*), NStZ 2009, 164f.
76. EGMR, Entscheidung vom 1. Juli 2008, Beschwerde Nr. 36711/04 (*Hołowiński v. Polen*)
77. EGMR, Urteil vom 11. Dezember 2008, Beschwerde Nr. 4268/04 (*Panovits v. Zypern*)
78. EGMR, Urteil vom 13. Januar 2009, Beschwerde Nr. 52479-99 (*Rybacki v. Polen*)
79. EGMR, Urteil vom 20. Januar 2009, Beschwerde Nr. 26766/05 und 22228/06 (*Al-Khawaja and Tahery v. Großbritannien*), HRRS 2009 Nr. 459
80. EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Beschwerde Nr. 34030/07 (*Jałowicki v. Polen*), Lex Nr. 479528
81. EGMR, Urteil vom 31. März 2009, Beschwerde Nr. 20310/02 (*Płonka v. Polen*)
82. EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Beschwerde Nr. 7025/04 (*Pishchalnikov v. Russland*)
83. EGMR, Urteil vom 19. März 2010, Beschwerde Nr. 13201/05 (*Krumpholz v. Österreich*), NJW 2011, 201
84. EGMR, Urteil vom 27. April 2010, Beschwerde Nr. 43643/04 (*Bielaj v. Polen*), Lex Nr. 576523
85. EGMR, Urteil vom 14. Oktober 2010, Beschwerde Nr. 1466/07 (*Brusco v. Frankreich*)
86. EGMR, Urteil vom 28. Oktober 2010, Beschwerde Nr. 22313/04 (*Leonid Lazarenko v. die Ukraine*)
87. EGMR, Urteil vom 10. Mai 2011, Beschwerde Nr. 17354/04 (*Jakubczyk v. Polen*), Lex Nr. 787349
88. EGMR, Urteil vom 13. September 2011, Beschwerde Nr. 30358/04 (*Wersel v. Polen*)
89. EGMR, Urteil vom 17. April 2012, Beschwerde Nr. 43609/07 (*Fafrowicz v. Polen*), Lex Nr. 1147991
90. EGMR, Urteil vom 11. Juni 2013, Beschwerde Nr. 43316/08 (*Kowalski v. Polen*), Lex Nr. 1319208
91. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2013, Beschwerde Nr. 27945/07 (*Potcovă v. Rumänien*)
92. EGMR, Urteil vom 13. September 2016, Beschwerde Nr. 50541/08, 50571/08, 50573/08 und 403/51/09 (*Ibrahim u.a. v. Vereinigtes Königreich*)
93. EGMR, Urteil vom 23. Januar 2018, Beschwerde Nr. 58683/08 (*Kuchta v. Polen*), Lex Nr. 2428733

## II – Rechtsprechung deutscher Gerichte

1. BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1953, 1 BvR 230/51, BVerfGE 3, 248
2. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1956, 1 BvR 440/54, BVerfGE 6, 12
3. BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 1963, 1 BvR 790/58, BVerfGE 16, 194
4. BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1963, 1 BvR 542/62, BVerfGE 17, 108
5. BVerfG, Beschluss vom 19. Januar 1965, 2 BvL 8/62, BVerfGE 18, 302
6. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1965, 1 BvR 513/65, BVerfGE 19, 342
7. BVerfG, Urteil vom 5. August 1966, 1 BvR 586/02, 610/03 u. 512/64, BVerfGE 20, 162
8. BVerfG, Beschluss vom 8. Januar 1967, 2 BvR 235/64, BVerfGE 21, 139
9. BVerfG, Urteil vom 6. Juni 1967, 2 BvR 375, 53/60 und 18/65, BVerfGE 22, 49
10. BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 1969, 2 BvR 724/67, BVerfGE 25, 158
11. BVerfG, Beschluss vom 16. April 1969, 2 BvR 115/69, BVerfGE 25, 336
12. BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1969, 1 BvL 7/68, BVerfGE 26, 66
13. BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 1969, 1 BvL 19/63, BVerfGE 27, 1
14. BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1971, 2 BvR 443/69, BVerfGE 30, 149
15. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1971, 2 BvL 31/71, BVerfGE 31, 43
16. BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1973, 2 BvR 667/72, BVerfGE 34, 293
17. BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1973, 2 BvR 590/71, BVerfGE 35, 311
18. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974, 2 BvR 747-753/73, BVerfGE 38, 105
19. BVerfG, Urteil vom 3. Dezember 1974, I C 11/73, NJW 1975, 893
20. BVerfG, Beschluss vom 11. März 1975, 2 BvR 135-139/75, BVerfGE 39, 156
21. BVerfG, Beschluss vom 8. April 1975, 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238
22. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1975, 2 BvR 883/75, NJW 1976, 231
23. BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 1976, 2 BvR 941/75, BVerfGE 41, 246
24. BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1976, 2 BvR 23/76, BVerfGE 43, 79
25. BVerfG, Beschluss vom 4. Oktober 1977, 2 BvQ 8, 9, 11, 15, 16/77, 2 BvR 908, 909/77, BVerfGE 46, 1
26. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977, 2 BvR 462/77, BVerfGE 46, 202
27. BVerfG, Beschluss vom 23. November 1977, 1 BvR 481/77, BVerfGE 46, 315
28. BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1978, 2 BvR 406/77, BVerfGE 47, 239
29. BVerfG, Beschluss vom 8. November 1978, 1 BvR 158/78, BVerfGE 50, 32
30. BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1979, 2 BvR 878/74, BVerfGE 52, 131
31. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1980, 2 BvR 752/78, BVerfGE 53, 207
32. BVerfG, Beschluss vom 16. April 1980, 1 BvR 505/78, BVerfGE 54, 100
33. BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1980, 1 BvR 1289/78, BVerfGE 55, 37
34. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1980, 2 BvR 1172/79, BVerfGE 55, 144
35. BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1981, 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37
36. BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981, 2 BvR 215/81, BVerfGE 57, 250
37. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1981, 2 BvR 1118/80, BVerfGE 59, 95
38. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 1982, 2 BvR 8/82, NStZ 1982, 430
39. BVerfG, Beschluss vom 27. September 1982, 2 BvR 1199/82, NStZ 1983, 84
40. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 1982, 2 BvR 900/82, BVerfGE 62, 338
41. BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 1983, 2 BvR 864/81, BVerfGE 63, 45 = NJW 1983, 1043
42. BVerfG, Beschluss vom 8. März 1983, 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266
43. BVerfG, Beschluss vom 12. April 1983, 2 BvR 1304/80 und 2 BvR 432/81, BVerfGE 63, 380
44. BVerfG, Beschluss vom 9. März 1983, 2 BvR 315/83, BVerfGE 63, 332
45. BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1983, 2 BvR 731/80, BVerfGE 64, 135
46. BVerfG, Beschluss vom 18. Oktober 1983, 2 BvR 462/82, BVerfGE 65, 171
47. BVerfG, Beschluss vom 8. November 1983, 2 BvR 1138/83, MDR 1984, 284 = NJW 1984, 1451 = NStZ 1984, 228
48. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1983, 1 BvR 1313/82, BVerfGE 65, 305
49. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 1983, 2 BvR 282, 80, BVerfGE 65, 377
50. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 1983, 2 BvR 1724/82, NJW 1984, 862f.
51. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1983, 2 BvR 1731/82, NStZ 1984, 228
52. BVerfG, Beschluss vom 28. März 1984, 2 BvR 275/83, BVerfGE 66, 313 = NStZ 1984, 561
53. BVerfG, Beschluss vom 6. November 1984, 2 BvL 16/83, BVerfGE 68, 237
54. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1984, 2 BvR 1409/84, NStZ 1985, 277
55. BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 1985, 1 BvR 876/84, BVerfGE 69, 145
56. BVerfG, Beschluss vom 3. Dezember 1985, 1 BvL 15/84, BVerfGE 71, 206
57. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 1987, 2 BvR 1133/86, NJW 1987, 2662 = NStZ 1987, 419

58. BVerfG, Beschluss vom 26. März 1987, 2 BvR 589/79, BVerfGE 74, 358
59. BVerfG, Beschluss vom 19. August 1987, 2 BvR 815/84, NStZ 1988, 84f.
60. BVerfG, Beschluss vom 15. März 1989, 1 BvR 1428/88, BVerfGE 80, 48
61. BVerfG, Beschluss vom 1. Juni 1989, 2 BvR 239/88, 2 BvR 1205/87, 2 BvR 1533/87 und 2 BvR 1095/87, BVerfGE 80, 109
62. BVerfG, Beschluss vom 14. September 1989, 2 BvR 1062/87, BVerfGE 80, 367 = StV 1990, 1
63. BVerfG, Beschluss vom 11. Februar 1993, 2 BvR 710/91, StV 1993, 313
64. BVerfG, Beschluss vom 21. April 1993, 2 BvR 930/92, NStZ 1993, 482f.
65. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1994, 2 BvR 1235/94, NJW 1995, 317
66. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 1995, 2 BvR 345/95, NJW 1995, 1951f.
67. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1995, 2 BvR 326/92, NStZ 1995, 555
68. BVerfG, Beschluss vom 27. Februar 1996, 2 BvR 200/91, NJW 1996, 1587
69. BVerfG, Beschluss vom 2. August 1996, 2 BvR 1511/96, JZ 1996, 1175
70. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1997, 1 BvR 2172/96, BVerfGE 95, 220
71. BVerfG, Beschluss vom 30. April 1997, 2 BvR 817/90, 728/92, 802 u. 1065/95, BVerfGE 96, 27 = StV 1997, 393 = JR 1997, 382
72. BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 1997, 2 BvR 941/91, StV 1997, 505
73. BVerfG, Beschluss vom 16. November 1998, 2 BvR 510/96, StV 1999, 71 = NJW 1999, 779
74. BVerfG, Beschluss vom 21. August 2000, 2 BvR 1372/00, StV 2001, 257 = NStZ 2001, 103
75. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2000, 1 BvR 1746/00, StV 2001, 212
76. BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001, 2 BvR 1444/00, BVerfGE 103, 142
77. BVerfG, Beschluss vom 5. November 2001, 2 BvR 1551/01, NStZ 2002, 211
78. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2002, 2 BvR 1473/01, NJW 2002, 1333
79. BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2002, 2 BvR 1249/01, NJW 2002, 1411 = StV 2002, 177
80. BVerfG, Beschluss vom 28. März 2002, 2 BvR 2104/01, NStZ 2002, 606
81. BVerfG, Beschluss vom 3. Dezember 2002, 2 BvR 1845/00, NStZ 2003, 319
82. BVerfG, Urteil vom 12. März 2003, 1 BvR 330/96, 348/99, BVerfGE 107, 299
83. BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003, 1 PbvU 1/02, BVerfGE 107, 395
84. BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003, 2 BvR 281/03, NJW 2003, 3045
85. BVerfG, Beschluss vom 6. August 2003, 2 BvR 1071/03, NJW 2004, 209
86. BVerfG, Beschluss vom 27. August 2003, 2 BvR 911/03, openJur 2013 Nr. 25228
87. BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2003, 2 BvR 660/03, NStZ 2004, 447
88. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004, 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1
89. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2004, 2 BvR 1895/03, HRRS 2004 Nr. 162
90. BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, BVerfGE 109, 279
91. BVerfG, Urteil vom 30. März 2004, 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226
92. BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 2004, 2 BvR 1316/04, BVerfGK 4, 105
93. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2004, 2 BvR 1451/04, StV 2005, 251 = NJW 2005, 1855
94. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2005, 2 BvR 1502/04, NStZ 2006, 46
95. BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348
96. BVerfG, Beschluss vom 13. November 2005, 2 BvR 728/05 und 758/05, NStZ-RR 2006, 110
97. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2005, 2 BvR 372/05, StraFo 2006, 240
98. BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2006, 2 BvR 951/04, openJur 2011 Nr. 25548
99. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006, 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166
100. BVerfG, Beschluss vom 2. März 2006, 2 BvQ 10/06, StV 2006, 451
101. BVerfG, Beschluss vom 28. März 2006, 2 BvR 2059/05, StV 2008, 368f.
102. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 2006, 2 BvR 299/06, NJW 2007, 1804
103. BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2006, 2 BvR 1317/05, NJW 2007, 204f.
104. BVerfG, Beschluss vom 22. August 2006, 2 BvR 1345/03, NJW 2007, 351
105. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2006, 2 BvR 2115/01, 2 BvR 2132/01, 2 BvR 348/03, NJW 2007, 499
106. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2006, 2 BvR 1290/05, NStZ 2007, 274
107. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2007, 2 BvR 1880/06, NStZ 2007, 534
108. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, 274
109. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2008, 2 BvR 467/08, HRRS 2008 Nr. 380
110. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2008, 2 BvR 219/08, StraFo 2008, 421
111. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2008, 2 BvR 1073/06, openJur 2013 Nr. 25761
112. BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2008, 2 BvR 578/07, BVerfGK 14, 295
113. BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 2009, 2 BvL 19/08, BVerfGK 15, 457
114. BVerfG, Beschluss vom 6. August 2009, 2 BvR 2280/07, BVerfGK 16, 116



115. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2009, 2 BvR 547/08, StV 2010, 337 = NJW 2010, 925 = HRRS 2009 Nr. 1114
116. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2009, 1 BvR 735/09, BVerfGK 16, 294
117. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2009, 2 BvR 256/09, NJW 2010, 1740
118. BVerfG, Beschluss vom 21. April 2010, 2 BvR 504/08 und 2 BvR 1193/08, wistra 2010, 299 = openJur 2013 Nr. 25937
119. BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010, 2 BvL 13/07, BVerfGK 17, 253
120. BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2010, 2 BvR 1046/08, NJW 2010, 2864
121. BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2010, 2 BvR 3044/09, StV 2010, 665
122. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2011, 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1557/10, HRRS 2012 Nr. 27
123. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, BVerfGE 133, 168 = NJW 2013, 1058
124. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2013, 2 BvR 85/13, BVerfGK 20, 347 = HRRS 2013 Nr. 620
125. BVerfG, Beschluss vom 25. August 2014, 2 BvR 2048/13, HRRS 2014 Nr. 828
126. BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2015, 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14 und 2 BvR 2573/14, HRRS 2015 Nr. 828 = [https://bverfg.de/e/rk20150728\\_2bvr255814.html](https://bverfg.de/e/rk20150728_2bvr255814.html)
127. BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2016, 2 BvR 890/16, HRRS 2016 Nr. 517
128. BVerfG, Beschluss vom 6. September 2016, 2 BvR 890/16, HRRS 2016 Nr. 859
129. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2017, 2 BvR 2584/12, HRRS 2017 Nr. 200
130. BVerfG, Beschluss vom 20. April 2018, 1 BvR 31/17, openJur 2021 Nr. 38048
131. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2018, 2 BvR 2377/16, HRRS 2019 Nr. 89
132. BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2019, 2 BvR 167/18, HRRS 2019 Nr. 747
133. BVerfG, Beschluss vom 20. November 2019, 2 BvR 31/19, HRRS 2020 Nr. 1
134. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2019, 2 BvR 1497/19, HRRS 2020 Nr. 96
135. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2020, 2 BvR 900/19, HRRS 2020 Nr. 340
136. BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2020, 2 BvR 1719/19, HRRS 2020 Nr. 344
137. BVerfG, Beschluss vom 1. April 2020, 2 BvR 225/20, HRRS 2020 Nr. 467
138. BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2020, 2 BvR 1188/18, HRRS 2020 Nr. 1028 = openJur 2020 Nr. 36036
139. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 2020, 2 BvR 554/20, HRRS 2020 Nr. 1317 = openJur 2021 Nr. 35446
140. BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 2020, 2 BvR 2696/18, HRRS 2020 Nr. 1319
141. BVerfG, Beschluss vom 12. November 2020, 2 BvR 1616/18, openJur 2020 Nr. 79379
142. BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, HRRS 2021 Nr. 157
143. BVerfG, Beschluss vom 4. Januar 2021, 2 BvR 673/20, openJur 2021 Nr. 35503
144. BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2021, 2 BvR 1304/17, HRRS 2021 Nr. 402
145. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2021, 2 BvR 1546/20, [www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)
146. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2021, 2 BvR 1543/20, HRRS 2021 Nr. 523
147. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2021, 1 BvR 2356/19, openJur 2021 Nr. 35596
148. BVerfG, Beschluss vom 10. September 2021, 1 BvR 1029/20, openJur 2021 Nr. 35621
149. BbgVerfG, Beschluss vom 21. November 2002, VfGBbg 94/02, NJW 2003, 2305
150. SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Dezember 2008, Vf. 123-IV-08, StraFo 2009, 108
151. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979, 5 C 1/79, BVerwGE 59, 213
152. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1990, 1 C 12/88, BVerwGE 87, 23 = StV 1991, 290
153. BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1974, BVerwG I C 11.73, BVerwGE 47, 255
154. BVerwG, Beschluss vom 1. März 2013, 2 B 78.12, openJur 2014 Nr. 29113
155. BVerwG, Beschluss vom 5. Mai 2015, 2 B 32.14, openJur 2015 Nr. 24051
156. BVerwG, Urteil vom 2. Juli 2020, 2 WD 9.19, openJur 2021 Nr. 36099
157. RG, Urteil vom 19. Mai 1881, 975/81, RGSt 16, 232
158. RG, Urteil vom 9. Mai 1882, 1593/82, RGSt 6, 279
159. RG, Urteil vom 20. September 1883, 1593/83, RGSt 9, 174
160. RG, Urteil vom 24. Juni 1887, 817/87, RGSt 16, 154
161. RG, Urteil vom 25. Juni 1895, 1890/95, RGSt 27, 312
162. RG, Urteil vom 6. Juli 1900, 2102/00, RGSt 33, 350
163. RG, Urteil vom 5. Juli 1910, II 420/10, RGSt 44, 44
164. RG, Urteil vom 28. März 1911, V 281/11, RGSt 44, 380
165. RG, Urteil vom 8. Mai 1914, V 483/14, RGSt 48, 247
166. RG, Urteil vom 12. Februar 1918, V 804/17, RGSt 52, 138
167. RG, Urteil vom 19. November 1919, V 293/19, RGSt 54, 126
168. RG, Urteil vom 15. Dezember 1921, VI 1095/21, RGSt 56, 257
169. RG, Urteil vom 24. November 1922, I 7/22, RGSt 57, 152
170. RG, Urteil vom 2. April 1925, II 150/25, RGSt 59, 166

171. RG, Urteil vom 26. April 1928, 3 D 98/28, GA 1928, 346
172. RG, Urteil vom 30. April 1928, II 1144/27, RGSt 62, 147
173. RG, Urteil vom 29. November 1934, 2 D 1232/33, RGSt 69, 18
174. RG, Urteil vom 9. Oktober 1933, F II 391/33, RGSt 67, 315
175. RG, Urteil vom 24. September 1935, Ba 279/35, RGSt 70, 65
176. RG, Urteil vom 14. Oktober 1943, 2 D 220/43, RGSt 77, 219
177. BGH, Urteil vom 28. November 1950, 2 StR 50/50 II – 7/50, BGHSt 1, 4 = MDR 1951, 180
178. BGH, Urteil vom 9. Januar 1951, 4 StR 55/50, BGHSt 1, 22
179. BGH, Urteil vom 27. Februar 1951, 1 StR 14/51, BGHSt 1, 39 = NJW 1951, 368
180. BGH, Urteil vom 5. April 1951, 4 StR 113/50, BGHSt 1, 103
181. BGH, Urteil vom 7. Juni 1951, 3 StR 299/51, BGHSt 1, 360
182. BGH, Urteil vom 30. August 1951, 3 StR 494/51, BGHSt 1, 342
183. BGH, Urteil vom 30. Oktober 1951, 1 StR 393/51, BGHSt 1, 376
184. BGH, Urteil vom 11. Dezember 1951, 1 StRb493/51, NJW 1952, 273
185. BGH, Urteil vom 7. Februar 1952, 5 StR 23/52, BGHSt 2, 379
186. BGH, Urteil vom 20. Mai 1952, 1 StR 748/51, BGHSt 2, 375
187. BGH, Urteil vom 6. Juni 1952, 1 StR 878/51, JR 1952, 289
188. BGH, Urteil vom 15. August 1952, 3 StR 267/52, BGHSt 3, 149
189. BGH, Urteil vom 23. September 1952, 1 StR 750/51, BGHSt 3, 199
190. BGH, Urteil vom 11. November 1952, 1 StR 465/52, BGHSt 3, 281
191. BGH, Urteil vom 23. April 1953, 4 StR 635/52, BGHSt 4, 130
192. BGH, Urteil vom 23. April 1953, 5 StR 69/53, MDR 1953, 402 (bei Dallinger)
193. BGH, Urteil vom 7. Mai 1953, 5 StR 934/52, BGHSt 5, 290
194. BGH, Urteil vom 15. Mai 1953, 5 StR 17/53, BGHSt 4, 255
195. BGH, Urteil vom 24. September 1953, 3 StR 228/53, BGHSt 4, 368
196. BGH, Urteil vom 16. Februar 1954, 1 StR 578/53, BGHSt 5, 332
197. BGH, Urteil vom 30. Juni 1954, 6 StR 172/54, BGHSt 6, 209
198. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1954, 2 StR 651/53, BGHSt 6, 382
199. BGH, Urteil vom 11. November 1954, 3 StR 422/54, BGHSt 7, 127
200. BGH, Urteil vom 18. Januar 1955, 5 StR 499/54, BGHSt 7, 153
201. BGH, Urteil vom 24. Mai 1955, 2 StR 13/55, BGHSt 7, 332
202. BGH, Urteil vom 4. Oktober 1955, 5 StR 284/55, BGHSt 8, 186
203. BGH (GrS), Beschluss vom 24. Oktober 1955, GSSt 1/55, BGHSt 8, 301
204. BGH, Urteil vom 17. Mai 1956, 4 StR 36/56, BGHSt 9, 230
205. BGH, Urteil vom 24. Januar 1956, 1 StR 568/55, BGHSt 9, 34
206. BGH, Beschluss vom 15. Februar 1956, StE 1/56, BGHSt 9, 20
207. BGH, Urteil vom 7. Juni 1956, 4 StR 160/56, MDR 1956, 527 (bei Dallinger)
208. BGH, Urteil vom 18. Oktober 1956, 4 StR 278/56, BGHSt 10, 8
209. BGH, Beschluss vom 9. Januar 1957, 4 StR 523/56, BGHSt 10, 65
210. BGH, Urteil vom 15. Januar 1957, 5 StR 390/56, BGHSt 10, 104
211. BGH, Urteil vom 15. Februar 1957, 1 StR 471/56, BGHSt 10, 142
212. BGH, Urteil vom 21. Februar 1957, 4 StR 582/56, BGHSt 10, 186
213. BGH (GrS), Beschluss vom 21. Januar 1958, GSSt 4/57, BGHSt 11, 213
214. BGH, Urteil vom 2. April 1958, 2 StR 96/58, BGHSt 11, 338
215. BGH, Urteil vom 22. Mai 1958, 4 StR 68/58, NJW 1958, 1832
216. BGH (GrS), Beschluss vom 30. Juni 1958, GSSt 2/58, BGHSt 12, 1
217. BGH, Urteil vom 6. November 1958, 4 StR 126/58, BGHSt 12, 136
218. BGH (GrS), Beschluss vom 8. Dezember 1958, GSSt 3/58, BGHSt 12, 235
219. BGH, Urteil vom 16. Januar 1959, 4 StR 468/58, BGHSt 12, 332
220. BGH, Beschluss vom 30. Januar 1959, 1 StR 510/58, BGHSt 12, 367
221. BGH, Urteil vom 26. März 1959, 2 StR 566/58, BGHSt 13, 75
222. BGH, Urteil vom 19. Februar 1960, 1 StR 609/59, BGHSt 17, 128
223. BGH, Urteil vom 1. April 1960, 4 StR 36/60, BGHSt 14, 189
224. BGH, Urteil vom 3. Mai 1960, 1 StR 155/60, BGHSt 14, 265
225. BGH, Urteil vom 31. Mai 1960, 5 StR 168/60, NJW 1960, 1630
226. BGH, Urteil vom 14. Juni 1960, 1 StR 683/59, BGHSt 14, 358
227. BGH, Urteil vom 23. September 1960, 3 StR 28/60, BGHSt 15, 155
228. BGH, Beschluss vom 2. März 1961, 3 StR 49/60, BGHSt 15, 326
229. BGH, Urteil vom 2. Mai 1961, 5 StR 579/60, BGHSt 16, 67
230. BGH, Urteil vom 28. Juni 1961, 2 StR 154/61, BGHSt 16, 164

231. BGH, Urteil vom 5. Juli 1961, 2 StR 157/61, BGHSt 16, 232
232. BGH, Urteil vom 21. Juli 1961, 4 StR 220/61, MDR 1961, 1031
233. BGH, Beschluss vom 24. November 1961, 1 StR 140/61, BGHSt 16, 374
234. BGH, Urteil vom 9. Januar 1962, 5 StR 568/61, GA 1962, 148
235. BGH, Urteil vom 13. April 1962, 3 StR 6/62, BGHSt 17, 245
236. BGH, Urteil vom 3. Juli 1962, 3 StR 22/61, BGHSt 17, 337
237. BGH, Urteil vom 5. Februar 1963, 1 StR 265/62, BGHSt 18, 238
238. BGH, Beschluss vom 29. Mai 1963, StB 3/63 (6 BJs 497/62), BGHSt 18, 369
239. BGH, Urteil vom 22. Oktober 1963, 1 StR 397/63, BGHSt 19, 113
240. BGH, Urteil vom 21. Februar 1964, 4 StR 519/63, BGHSt 19, 325
241. BGH, Urteil vom 25. Februar 1964, 1 StR 13/64, NJW 1964, 1034 = MDR 1964, 522
242. BGH, Urteil vom 26. Oktober 1965, 5 StR 515/65, BGHSt 20, 281
243. BGH, Urteil vom 3. Dezember 1965, 4 StR 573/65, BGHSt 20, 298
244. BGH, Urteil vom 6. Juni 1966, 1 StR 130/66, NJW 1966, 1524
245. BGH, Urteil vom 3. August 1966, 2 StR 242/66, BGHSt 21, 118
246. BGH, Urteil vom 31. Oktober 1966, AnwSt (R) 7/66, BGHSt 21, 167
247. BGH, Urteil vom 20. Oktober 1967, 4 StR 443/67, VRS 34, 218
248. BGH, Urteil vom 8. März 1968, 4 StR 615/67, BGHSt 22, 118
249. BGH, Beschluss vom 2. April 1968, 5 StR 153/68, BGHSt 22, 113
250. BGH, Beschluss vom 30. April 1968, 1 StR 625/67, BGHSt 22, 129 = JZ 1968, 750
251. BGH, Urteil vom 14. Mai 1968, 1 StR 552/67, JR 1969, 148
252. BGH, Urteil vom 31. Mai 1968, 4 StR 19/68, BGHSt 22, 170
253. BGH, Urteil vom 11. Oktober 1968, 4 StR 244/68, VRS 36, 23
254. BGH, Urteil vom 12. März 1969, 2 StR 33/69, BGHSt 22, 347
255. BGH, Urteil vom 2. Juli 1969, 2 StR 198/69, BGHSt 23, 30
256. BGH, Urteil vom 2. Juni 1970, 1 StR 611/69, <https://wolterskluwer-online.de>
257. BGH, Urteil vom 18. Juni 1970, III ZR 95/68, NJW 1970, 1543
258. BGH, Urteil vom 4. Dezember 1970, 1 StR 34/70, MDR 1971, 188 (bei Dallinger)
259. BGH, Beschluss vom 8. Dezember 1970, 5 StR 640/70, MDR 1971, 897 (bei Dallinger)
260. BGH, Urteil vom 24. Februar 1971, 3 StR 305/70, MDR 1971, 897 (bei Dallinger)
261. BGH, Beschluss vom 17. März 1971, 3 StR 189/70, BGHSt 24, 125
262. BGH, Urteil vom 25. Oktober 1971, 2 StR 238/71, BGHSt 24, 257
263. BGH, Urteil vom 10. November 1971, 2 StR 492/71, BGHSt 24, 239
264. BGH, Beschluss vom 30. Mai 1972, 2 StR 131/72, <https://wolterskluwer-online.de>
265. BGH, Beschluss vom 29. August 1972, 2 StR 190/72, BGHSt 25, 13
266. BGH, Beschluss vom 14. Mai 1974, 1 StR 366/73, BGHSt 25, 325 = MDR 1974, 765
267. BGH, Urteil vom 24. September 1974, 1 StR 365/74, BGHSt 26, 1
268. BGH, Beschluss vom 21. Februar 1975, 1 StR 107/74, BGHSt 26, 84
269. BGH, Urteil vom 15. März 1976, AnwSt (R) 6/75, BGHSt 26, 304
270. BGH, Urteil vom 18. März 1976, 4 StR 77/76, BGHSt 27, 74 = JR 1977, 74 = NJW 1976, 1461
271. BGH, Urteil vom 11. Mai 1976, 1 StR 616/78, BGHSt 26, 332
272. BGH, Beschluss vom 1. März 1977, 5 StR 65/77, MDR 1977, 639 (bei Holtz)
273. BGH, Urteil vom 16. März 1977, 3 StR 327/76, BGHSt 27, 139 = JR 1977, 433
274. BGH, Beschluss vom 5. Juli 1977, 5 StR 144/77, MDR 1977, 984 (bei Holtz)
275. BGH, Urteil vom 22. Februar 1978, 2 StR 334/77, BGHSt 27, 355
276. BGH, Beschluss vom 24. August 1978, 2 ARs 245/78, BGHSt 28, 116
277. BGH, Urteil vom 13. November 1978, AnwSt (R) 13/78, BGHSt 28, 174
278. BGH, Beschluss vom 6. April 1979, 1 BJs 205/78/StB 16/79, NStZ 1981, 94
279. BGH, Urteil vom 2. Mai 1979, 2 StR 99/79, BGHSt 29, 1
280. BGH, Urteil vom 26. Juni 1979, 5 StR 221/79, bei Geppert, FS-Oehler, S. 323, 343
281. BGH, Urteil vom 3. Oktober 1979, 3 StR 364/79, BGHSt 29, 99
282. BGH, Beschluss vom 18. März 1980, 1 StR 213/79, BGHSt 29, 224
283. BGH, Urteil vom 18. April 1980, 2 StR 731/79, BGHSt 29, 244
284. BGH, Urteil vom 24. Juni 1980, 1 StR 36/80, BGHSt 29, 298
285. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 1980, 3 StR 458/80, StV 1981, 122
286. BGH, Urteil vom 20. Januar 1981, 1 StR 672/80, NStZ 1981, 309 = StV 1981, 166
287. BGH, Urteil vom 12. Februar 1981, 4 StR 714/80, NStZ 1981, 361
288. BGH, Urteil vom 29. April 1981, 5 StR 172/81, StV 1981, 330
289. BGH, Beschluss vom 8. Mai 1981, 3 StR 163/81, NStZ 1981, 309
290. BGH, Urteil vom 26. Mai 1981, 1 StR 48/81, BGHSt 30, 131

291. BGH, Urteil vom 3. Februar 1982, 2 StR 374/81, NStZ 1982, 291
292. BGH, Urteil vom 11. Mai 1982, 5 StR 92/82, StV 1982, 405
293. BGH, Beschluss vom 18. Juni 1982, 2 StR 234/82, NStZ 1982, 431
294. BGH, Urteil vom 10. August 1982, 5 StR 233/82, StV 1982, 521
295. BGH, Urteil vom 19. August 1982, 3 StR 125/82, MDR 1982, 969
296. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1982, 5 StR 408/82, NStZ 1983, 135
297. BGH, Beschluss vom 27. Oktober 1982, 3 StR 364/82, NStZ 1983, 86 = StV 1983, 265
298. BGH, Urteil vom 2. März 1983, 2 StR 744/82, StV 1983, 232
299. BGH, Urteil vom 17. März 1983, 4 StR 640/82, BGHSt 31, 304
300. BGH, Urteil vom 5. Mai 1983, 2 StR 797/82, NStZ 1983, 421
301. BGH, Beschluss vom 7. Juni 1983, 5 StR 409/81, BGHSt 31, 395 = JZ 1983, 716 = NStZ 1983, 565 = JR 1984, 340
302. BGH, Urteil vom 24. August 1983, 3 StR 136/83, BGHSt 32, 68 = NStZ 1984, 275
303. BGH, Beschluss vom 6. September 1983, 1 StR 480/83, StV 1983, 495
304. BGH, Urteil vom 18. September 1983, 2 StR 341/87, NStZ 1988, 37
305. BGH, Urteil vom 5. Oktober 1983, 2 StR 298/83, BGHSt 32, 100
306. BGH, Urteil vom 18. Oktober 1983, 1 StR 449/83, NStZ 1984, 134
307. BGH, Urteil vom 26. Oktober 1983, 3 StR 251/83, BGHSt 32, 140
308. BGH, Beschluss vom 9. November 1983, 2 StR 716/83, NStZ 1984, 210
309. BGH, Beschluss vom 17. November 1983, 4 StR 632/83, NStZ 1984, 209 (bei Pfeiffer/Miebach)
310. BGH, Beschluss vom 17. Januar 1984, 5 StR 970/83, StV 1984, 186
311. BGH, Urteil vom 19. Januar 1984, 4 StR 742/83, StV 1984, 190
312. BGH, Urteil vom 29. März 1984, 4 StR 781/83, NStZ 1984, 464 = NJW 1985, 76 = StV 1984, 361
313. BGH, Urteil vom 15. Januar 1985, 1 StR 680/84, BGHSt 33, 119
314. BGH, Urteil vom 8. Mai 1985, 3 StR 100/85, NStZ 1985, 419
315. BGH, Urteil vom 9. Mai 1985, 1 StR 63/85, BGHSt 33, 217
316. BGH, Beschluss vom 8. Juli 1985, 3 StR 69/85, StV 1985, 397
317. BGH, Beschluss vom 16. Juli 1985, 5 StR 409/85, StV 1985, 397
318. BGH, Beschluss vom 21. August 1985, 1 BJs 280/81-4-3 StB 15/85, StV 1986, 282
319. BGH, Urteil vom 16. Oktober 1985, 2 StR 563/84, StV 1986, 282
320. BGH, Urteil vom 5. November 1985, 2 StR 279/85, BGHSt 33, 347
321. BGH, Beschluss vom 4. Februar 1986, 1 StR 643/85, BGHSt 34, 11
322. BGH, Beschluss vom 4. Februar 1986, 4 StR 685/85, StV 1986, 341
323. BGH, Urteil vom 9. April 1986, 3 StR 551/85, BGHSt 34, 39
324. BGH, Urteil vom 21. April 1986, 2 StR 661/85, StV 1988, 419
325. BGH, Urteil vom 7. Mai 1986, 2 StR 583/85, StV 1986, 418
326. BGH, Urteil vom 13. Mai 1986, 5 StR 177/86, StV 1986, 467
327. BGH, Urteil vom 23. Juli 1986, 3 StR 164/86, BGHSt 34, 138
328. BGH, Urteil vom 27. August 1986, 3 StR 254/86, StV 1987, 4
329. BGH, Urteil vom 27. August 1986, 3 StR 256/86, wistra 1987, 22
330. BGH, Urteil vom 4. November 1986, 1 StR 498/86, BGHSt 34, 215 = MDR 1987, 249 = StV 1987, 89
331. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1986, 1 StR 651/86, StV 1987, 195
332. BGH, Urteil vom 2. April 1987, 4 StR 46/87, BGHSt 34, 324
333. BGH, Urteil vom 28. April 1987, 5 StR 666/86, BGHSt 34, 362 = StV 1987, 283 = JZ 1987, 936 = NStZ 1989, 33 = JR 1988, 426
334. BGH, Beschluss vom 7. Mai 1987, 1 BJs 46/86 – 5 I Bgs 286/87, StV 1987, 328
335. BGH, Urteil vom 6. August 1987, 4 StR 333/87, BGHSt 35, 32
336. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1987, 2 StR 633/87, StV 1988, 239
337. BGH, Urteil vom 8. Januar 1988, 2 StR 449/87, NJW 1988, 3273
338. BGH, Urteil vom 21. April 1988, III ZR 255/86, NStZ 1988, 510 = StV 1988, 441
339. BGH, Urteil vom 27. April 1988, 3 StR 499/87, StV 1988, 369
340. BGH, Beschluss vom 13. Mai 1988, 2 StR 167/88, StV 1988, 427
341. BGH, Urteil vom 1. Juni 1988, 2 StR 141/88, StV 1988, 427
342. BGH, Urteil vom 24. August 1988, 3 StR 129/88, BGHSt 35, 328 = StV 1988, 468
343. BGH, Beschluss vom 16. März 1989, I StR 608/88, StV 1989, 515
344. BGH, Beschluss vom 19. Mai 1989, StV 19/89 – 1 BJs 72/87, NStZ 1989, 484
345. BGH, Urteil vom 7. Juni 1989, 2 StR 66/89, BGHSt 36, 210
346. BGH, Beschluss vom 29. August 1989, 1 StR 453/89, StV 1989, 518
347. BGH, Beschluss vom 6. September 1989, 3 StR 235/89, StV 1990, 52
348. BGH, Urteil vom 31. Oktober 1989, 1 StR 419/89, JR 1990, 291

349. BGH, Urteil vom 29. November 1989, 2 StR 264/89, BGHSt 36, 305
350. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 1989, 2 StR 167/89, BGHSt 36, 328
351. BGH, Beschluss vom 29. März 1990, 4 StR 84/90, NStZ 1990, 384
352. BGH, Urteil vom 31. Mai 1990, 4 StR 112/90, BGHSt 37, 48
353. BGH, Beschluss vom 26. Juni 1990, 5 AR (VS) 8/90, BGHSt 37, 79
354. BGH, Beschluss vom 4. Juli 1990, 3 StR 121/89, BGHSt 37, 99
355. BGH, Beschluss vom 18. September 1990, 5 StR 396/90, JR 1991, 246
356. BGH, Urteil 23. Januar 1991, 3 StR 365/90, BGHSt 37, 298
357. BGH, Beschluss vom 14. März 1991, 4 StR 16/91, SV 1991, 245
358. BGH, Urteil vom 13. Februar 1991, 3 StR 342/90, NStZ 1991, 280
359. BGH, Urteil vom 25. April 1991, 4 StR 582/90, NStZ 1991, 399
360. BGH, Beschluss vom 27. August 1991, 1 StR 438/91, NStZ 1991, 595
361. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1991, 1 StR 334/90, BGHSt 38, 96
362. BGH, Urteil vom 30. Oktober 1991, 2 StR 200/91, BGHSt 38, 102
363. BGH, Urteil vom 7. November 1991, 4 StR 252/91, BGHSt 38, 111
364. BGH, Beschluss vom 27. Februar 1992, 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214 = JZ 1992, 918 = StV 1992, 212 = NStZ 1992, 294
365. BGH, Urteil vom 26. März 1992, 5 StR 122/92, JR 1993, 378
366. BGH, Urteil vom 21. Mai 1992, 4 StR 81/92, BGHSt 38, 302
367. BGH, Urteil vom 1. September 1992, 1 StR 281/92, BGHSt 38, 345
368. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1992, 4 StR 126/92, BGHSt 38, 372 = NStZ 1993, 142 = JR 1993, 332
369. BGH, Beschluss vom 10. November 1992, 5 StR 474/92, StV 1993, 3 = NJW 1993, 867
370. BGH, Beschluss vom 1. Dezember 1992, 1 StR 759/92, StV 1993, 232
371. BGH, Beschluss vom 1. Dezember 1992, 5 StR 559/92, NStZ 1993, 228
372. BGH, Beschluss vom 4. Januar 1993, StB 27/92, BGHSt 39, 96
373. BGH, Urteil vom 21. Januar 1993, 4 StR 560/92, BGHSt 39, 121
374. BGH, Beschluss vom 4. Februar 1993, 1 StR 917/92, MDR 1993, 722
375. BGH, Beschluss vom 5. Februar 1993, 2 StR 525/92, NStZ 1993, 292 = StV 1993, 171
376. BGH, Beschluss vom 23. März 1993, 4 StR 100/93, StV 1995, 249
377. BGH, Beschluss vom 19. April 1993, 5 StR 602/92, BGHSt 39, 199
378. BGH, Beschluss vom 18. Mai 1993, 1 StR 251/93, StV 1995, 249 = wistra 1993, 258
379. BGH, Urteil vom 6. Juli 1993, 5 StR 279/93, BGHSt 39, 251
380. BGH, Urteil vom 24. August 1993, 1 StR 380/93, BGHSt 39, 305
381. BGH, Urteil vom 26. August 1993, 4 StR 364/93, BGHSt 39, 310
382. BGH, Urteil vom 8. Oktober 1993, 2 StR 400/93, BGHSt 39, 335
383. BGH, Urteil vom 12. Oktober 1993, 1 StR 475/93, BGHSt 39, 349
384. BGH, Beschluss vom 15. November 1993, 5 StR 639/93, StV 1994, 62
385. BGH, Urteil vom 8. Dezember 1993, 3 StR 446/93, BGHSt 40, 3
386. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 1993, 4 StR 702/93, StV 1995, 250
387. BGH, Urteil vom 24. Februar 1994, III ZR 76/92, NJW 1994, 3162
388. BGH, Urteil vom 24. Februar 1994, 4 StR 317/93, BGHSt 40, 66
389. BGH, Beschluss vom 1. Juni 1994, 1 BJs 182/83 – StB 10/94, JuS 1995, 82 = NJW 1994, 2839
390. BGH, Urteil vom 21. Juli 1994, 1 StR 83/94, BGHSt 40, 211 = NJW 1994, 2904
391. BGH, Urteil vom 21. Oktober 1994, 2 StR 328/94, BGHSt 40, 287
392. BGH, Beschluss vom 9. März 1995, 4 StR 77/95, StV 1995, 450
393. BGH, Beschluss vom 22. März 1995, 5 StR 680/94, NStZ 1995, 410 = StV 1995, 283
394. BGH, Beschluss vom 5. Mai 1995, 2 StR 183/95, NStZ 1996, 48
395. BGH, Urteil vom 21. Juni 1995, 2 StR 758/94, StV 1996, 73
396. BGH, Urteil vom 21. Juni 1995, 2 StR 67/95, StV 1995, 566
397. BGH, Beschluss vom 27. September 1995, 4 StR 488/95, NStZ 1996, 96
398. BGH, Beschluss vom 28. November 1995, 5 StR 609/95, StV 1997, 171
399. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 1995, 5 StR 445/95, NStZ 1996, 290
400. BGH, Urteil vom 12. Januar 1996, 5 StR 756/94, BGHSt 42, 15 = NStZ 1996, 291
401. BGH, Urteil vom 20. Februar 1996, 5 StR 679/95, BGHSt 42, 46
402. BGH (GrS), Beschluss vom 13. Mai 1996, GSt 1/96, BGHSt 42, 139 = StV 1997, 116 = NStZ 1996, 502 = JR 1997, 163
403. BGH, Urteil vom 21. Mai 1996, 1 StR 154/96, BGHSt 42, 170
404. BGH, Beschluss vom 7. Juli 1996, 5 StR 179/96, NStZ 1996, 612
405. BGH, Urteil vom 17. Juli 1996, 5 StR 121/96, BGHSt 42, 191
406. BGH, Urteil vom 7. Januar 1997, 1 StR 666/96, NStZ 1997, 251

407. BGH, Urteil vom 20. Februar 1997, 4 StR 598/96, BGHSt 42, 391 = JR 1998, 165
408. BGH, Beschluss vom 28. Februar 1997, StB 14/96, StV 1997, 281 = NJW 1997, 1591 = NStZ 1997, 398
409. BGH, Beschluss vom 20. März 1997, 5 StR 234/96, NStZ 1998, 46
410. BGH, Urteil vom 9. April 1997, 3 StR 2/97, StV 1997, 337
411. BGH, Beschluss vom 17. Juni 1997, 4 StR 243/97, NStZ 1997, 502
412. BGH, Urteil vom 20. Juni 1997, 2 StR 130/97, NStZ 1997, 609 = StV 1999, 354
413. BGH, Urteil vom 26. Juni 1997, 4 StR 180/97, StV 1997, 565
414. BGH, Urteil vom 9. Juli 1997, 5 StR 234/96, StV 1997, 512
415. BGH, Urteil vom 17. Juli 1997, 1 StR 781/96, BGHSt 43, 153
416. BGH, Urteil vom 28. August 1997, 4 StR 240/97, BGHSt 43, 195 = StV 1997, 583
417. BGH, Urteil vom 16. Oktober 1997, III ZR 23/96, NJW 1998, 751
418. BGH, Beschluss vom 21. Oktober 1997, 5 StR 356/97, NStZ-RR 1998, 259
419. BGH, Urteil vom 13. November 1997, 4 StR 404/97, BGHSt 43, 300
420. BGH, Beschluss vom 18. März 1998, 5 StR 693/97, NStZ 1998, 426
421. BGH, Urteil vom 23. April 1998, 4 StR 57/98, BGHSt 44, 82
422. BGH, Urteil vom 10. Juni 1998, 2 StR 156/98, StV 1999, 410
423. BGH, Beschluss vom 15. Juli 1998, 2 Bgs 185/98, StV 1999, 39
424. BGH, Beschluss vom 4. August 1998, 1 StR 79/98, StV 1999, 407
425. BGH, Beschluss vom 9. September 1998, StB 10/98, StV 1999, 352
426. BGH, Beschluss vom 13. November 1998, StB 12/98, NJW 1999, 1413
427. BGH, Beschluss vom 7. Dezember 1998, 5 AR (VS) 2/98, BGHSt 44, 265
428. BGH, Beschluss vom 24. März 1999, 1 StR 94/86, wistra 1999, 261
429. BGH, Beschluss vom 25. August 1999, 5 AR (VS) 1/99, BGHSt 45, 183 = JR 2000, 477
430. BGH, Beschluss vom 15. Oktober 1999, 2 BJs 20/97, 2 StB 9/99, NStZ 2000, 154
431. BGH, Urteil vom 22. Dezember 1999, 3 StR 401/99, BGHSt 45, 363 = JZ 2000, 683
432. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2000, 3 StR 531/99, BGHSt 45, 367 = StV 2000, 293
433. BGH, Beschluss vom 9. Mai 2000, 1 StR 106/00, BGHSt 46, 53
434. BGH, Urteil vom 15. Mai 2000, 4 StR 647/99, BGHSt 46, 73
435. BGH, Urteil vom 18. Mai 2000, III ZR 180/00, StV 2001, 579
436. BGH, Urteil vom 25. Juli 2000, 1 StR 169/00, BGHSt 46, 93 = NStZ 2001, 212 = JZ 2001, 359
437. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2000, 2 StR 232/00, BGHSt 46, 159
438. BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2000, 3 StR 6/00, BGHSt 46, 178
439. BGH, Urteil vom 30. Januar 2001, 1 StR 454/00, NStZ-RR 2002, 67
440. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2001, 3 StR 237/00, NStZ-RR 2002, 67
441. BGH, Beschluss vom 28. Februar 2001, 3 StR 2/01, StV 2002, 353
442. BGH, Urteil vom 27. Juni 2001, 3 StR 29/01, BGHSt 47, 62
443. BGH, Beschluss vom 21. November 2001, 3 Bjs 22/04-4 – StB 20/01, NStZ 2002, 215
444. BGH, Urteil vom 22. November 2001, 1 StR 220/01, BGHSt 47, 172 = StV 2002, 117
445. BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2001, 4 StR 506/01, StV 2002, 182
446. BGH, Urteil vom 23. Januar 2002, 5 StR 130/01, BGHSt 47, 220 = StV 2002, 178
447. BGH, Beschluss vom 5. Februar 2002, 5 StR 588/01, BGHSt 47, 233
448. BGH, Beschluss vom 5. Februar 2002, 5 StR 437/01, NStZ 2002, 384
449. BGH, Beschluss vom 5. Februar 2002, 3 StR 482/01, NStZ 2002, 383
450. BGH, Beschluss vom 22. März 2002, 4 StR 485/01, openJur 2010 Nr. 4536
451. BGH, Urteil vom 18. April 2002, 3 St 370/01, StV 2002, 409
452. BGH, Urteil vom 27. Juni 2002, 4 StR 28/02, StV 2002, 604
453. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2002, 1 StR 405/02, StV 2003, 272
454. BGH, Beschluss vom 15. Januar 2003, 5 StR 251/02, BGHSt 48, 170
455. BGH, Urteil vom 20. Februar 2003, 3 StR 222/02, BGHSt 48, 221
456. BGH, Beschluss vom 11. März 2003, 3 StR 28/03, StV 2003, 369
457. BGH, Urteil vom 24. Juli 2003, 3 StR 212/02, NJW 2003, 3142 = NStZ 2003, 671 = openJur 2010 Nr. 10333
458. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2003, 3 StR 257/03, NStZ 2004, 493
459. BGH, Beschluss vom 18. November 2003, 1 StR 481/03, NStZ 2004, 632
460. BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2003, 5 StR 501/03, NStZ 2004, 390
461. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2003, 1 StR 380/03, StV 2004, 358 = NStZ 2004, 450
462. BGH, Urteil vom 21. Januar 2004, 1 StR 364/03, BGHSt 49, 56 = NStZ 2004, 392
463. BGH, Urteil vom 12. Februar 2004, 3 StR 185/03, BGHSt 49, 72 = StV 2004, 247
464. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2004, 2 StR 408/03, StV 2004, 482 = NStZ 2005, 33
465. BGH, Urteil vom 27. Februar 2004, 2 StR 146/03, NStZ 2004, 505

466. BGH, Urteil vom 4. März 2004, 3 StR 218/03, BGHSt 49, 112 = JZ 2004, 922
467. BGH, Beschluss vom 21. Mai 2004, 1 StR 170/04, NStZ 2004, 631
468. BGH, Beschluss vom 9. Juni 2004, 5 StR 181/04, NStZ 2005, 115
469. BGH, Beschluss vom 15. Juni 2004, 3 StR 368/02 u. 415/02, StV 2004, 473
470. BGH, Beschluss vom 7. Juli 2004, 5 StR 71/04, NStZ 2004, 691
471. BGH, Beschluss vom 10. September 2004, 1 StR 304/04, NStZ-RR 2004, 368 = StraFo 2005, 27
472. BGH, Urteil vom 16. September 2004, 4 StR 84/04, StV 2004, 636
473. BGH, Beschluss vom 29. September 2004, 1 StR 565/03, NStZ-RR 2005, 44
474. BGH, Urteil vom 3. Dezember 2004, 2 StR 156/04, JR 2005, 247
475. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2005, 5 StR 191/04, NStZ 2005, 519
476. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2005, 3 StR 411/04, StV 2005, 201
477. BGH, Beschluss vom 13. Januar 2005, 1 StR 531/04, StraFo 2005, 201 = JR 2005, 385 = NJW 2005, 1060 = NStZ 2005, 392
478. BGH (GrS), Beschluss vom 3. März 2005, GSSt 1/04, BGHSt 50, 40 = StV 2005, 311
479. BGH, Beschluss vom 2. Juni 2005, StB 8/05, NJW 2005, 2166 = StV 2005, 649
480. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2005, 2 StR 4/05, NStZ-RR 2005, 321
481. BGH, Beschluss vom 28. Juni 2005, 3 StR 176/05, StV 2007, 620 = JZ 2006, 204
482. BGH, Beschluss vom 7. Juli 2005, StB 12/05, NStZ-RR 2005, 316
483. BGH, Urteil vom 10. August 2005, 1 StR 140/05, BGHSt 50, 206 = NStZ 2005, 700
484. BGH, Beschluss vom 11. August 2005, 5 StR 200/05, StV 2006, 515 = NStZ 2006, 114, 115
485. BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2005, 1 StR 114/05, StV 2006, 566 = NStZ 2006, 236
486. BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2005, 1 StR 117/05, StV 2006, 567 = NStZ-RR 2006, 181
487. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2005, 4 StR 235/05, StV 2006, 283
488. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2005, 3 StR 281/04, BGHSt 50, 318
489. BGH, Beschluss vom 10. Januar 2006, 5 StR 341/05, NJW 2006, 1008
490. BGH, Beschluss vom 26. Januar 2006, 3 StR 415/02, HRRS 2006 Nr. 276
491. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2006, 3 StR 216/06, BGHSt 51, 81 = JR 2007, 79
492. BGH, Beschluss vom 28. April 2006, StB 1/06 (1 BJs 322/85 – 2), StV 2006, 508
493. BGH, Beschluss vom 28. April 2006, StB 2/06, NStZ 2006, 509
494. BGH, Beschluss vom 23. August 2006, 1 StR 327/06, StraFo 2006, 500
495. BGH, Urteil vom 7. September 2006, 3 StR 277/06, NStZ 2007, 112
496. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2006, 4 StR 340/06, NStZ-RR 2007, 40
497. BGH, Beschluss vom 8. November 2006, 1 StR 454/06, NStZ-RR 2007, 80
498. BGH, Urteil vom 16. November 2006, 3 StR 139/06, BGHSt 51, 144 = JR 2007, 382
499. BGH, Beschluss vom 29. November 2006, 1 StR 493/06, BGHSt 51, 150 = JR 2007, 300 = NJW 2007, 237 = NStZ 2007, 166 = HRRS 2007 Nr. 39
500. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2006, 1 StR 326/06, NStZ 2007, 278
501. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2007, StB 18/06, BGHSt 51, 211
502. BGH, Urteil vom 18. April 2007, 5 StR 546/06, BGHSt 51, 285 = NJW 2007, 2269
503. BGH, Urteil vom 27. April 2007, 2 StR 490/06, BGHSt 51, 325
504. BGH, Urteil vom 13. Juni 2007, 3 StR 162/07, NStZ 2008, 54
505. BGH, Urteil vom 3. Juli 2007, 1 StR 3/07, BGHSt 51, 367 = NStZ 2007, 653 = JuS 2007, 962 = NJW 2007, 2706 = StV 2007, 450
506. BGH, Beschluss vom 18. Juli 2007, 1 StR 280/07, NStZ 2008, 48
507. BGH, Urteil vom 26. Juli 2007, 3 StR 104/07, BGHSt 52, 11 = NStZ 2008, 110
508. BGH, Beschluss vom 26. Juli 2007, 4 StR 240/07, NStZ-RR 2008, 9
509. BGH, Beschluss vom 26. Juli 2007, 4 StR 239/07, NStZ 2008, 91
510. BGH, Beschluss vom 15. August 2007, 1 StR 341/07, NStZ 2008, 231 = HRRS 2007 Nr. 967
511. BGH, Beschluss vom 11. September 2007, 1 StR 273/07, StV 2008, 8
512. BGH, Urteil vom 19. September 2007, 2 StR 248/07, StraFo 2008, 29
513. BGH, Beschluss vom 6. November 2007, 3 StR 418/07, NStZ-RR 2010, 66
514. BGH, Beschluss vom 29. Januar 2008, 4 StR 449/07, HRRS 2008 Nr. 196
515. BGH, Beschluss vom 27. März 2008, 3 StR 6/08, BGHSt 52, 175
516. BGH, Beschluss vom 1. April 2008, 5 StR 357/07, StV 2009, 66
517. BGH, Urteil vom 20. Mai 2008, 3 StR 105/08, HRRS 2008 Nr. 696
518. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2008, 5 StR 202/08, NStZ 2008, 643
519. BGH, Beschluss vom 5. August 2008, 3 StR 45/08, NStZ 2008, 706 = StV 2009, 113
520. BGH, Beschluss vom 7. August 2008, StB 9-11/08, NStZ-RR 2009, 178
521. BGH, Beschluss vom 22. September 2008, 1 StR 323/08, StV 2009, 169
522. BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2008, 2 StR 495/08, StV 2009, 233

523. BGH, Beschluss vom 9. Dezember 2008, 3 StR 516/08, StV 2009, 454
524. BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2008, 3 StR 21/08, StV 2009, 232
525. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2008, 4 StR 455/08, BGHSt 53, 112 = NStZ 2009, 281
526. BGH, Beschluss vom 10. März 2009, 5 StR 460/08, StV 2009, 342
527. BGH, Urteil vom 27. März 2009, 2 StR 302/08, BGHSt 53, 257
528. BGH, Urteil vom 29. April 2009, 1 StR 701/08, BGHSt 53, 294
529. BGH, Beschluss vom 27. Mai 2009, 1 StR 99/09, NStZ 2009, 648 = NJW 2009, 2612
530. BGH, Beschluss vom 9. Juni 2009, 4 StR 170/09, NJW 2009, 3589 = NStZ 2009, 702 = StV 2010, 4
531. BGH, Urteil vom 9. Juni 2009, 4 StR 461/08, NStZ 2009, 581
532. BGH, Urteil vom 18. Juni 2009, 3 StR 89/09, StV 2010, 228
533. BGH, Beschluss vom 4. August 2009, StB 37/09, NStZ 2010, 463 = StraFo 2009, 415
534. BGH, Beschluss vom 4. September 2009, StB 44/09, NStZ 2010, 287
535. BGH, Beschluss vom 30. September 2009, 2 StR 323/09, NStZ-RR 2010, 26
536. BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2009, StB 12-15/08, BGHSt 53, 1
537. BGH, Urteil vom 11. November 2009, 5 StR 530/08, BGHSt 54, 184
538. BGH, Beschluss vom 4. März 2010, StB 46/09, StraFo 2010, 253
539. BGH, Beschluss vom 17. März 2010, 2 StR 397/09, BGHSt 55, 70
540. BGH (Gr), Beschluss vom 21. April 2010, GSSt 1/09, BGHSt 55, 87
541. BGH, Beschluss vom 18. Mai 2010, 5 StR 51/10, HRRS 2010 Nr. 573
542. BGH, Beschluss vom 2. November 2010, 1 StR 544/09, StraFo 2011, 92
543. BGH, Beschluss vom 8. Februar 2011, 5 StR 501/10, HRRS 2011 Nr. 406
544. BGH, Beschluss vom 31. März 2011, 3 StR 400/10, NStZ 2011, 596 = JR 2011, 407 = StV 2012, 129
545. BGH, Beschluss vom 29. August 2011, 5 StR 287/11, HRRS 2011 Nr. 1108
546. BGH, Beschluss vom 22. September 2011, 2 StR 263/11, NStZ-RR 2012, 52
547. BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2011, 1 StR 476/11, NStZ-RR 2012, 49
548. BGH, Beschluss vom 28. Dezember 2011, 2 StR 195/11, HRRS 2012 Nr. 332
549. BGH, Beschluss vom 10. Januar 2012, 3 StR 400/11, StraFo 2012, 134
550. BGH, Beschluss vom 22. März 2012, 1 StR 359/11, NStZ 2013, 238
551. BGH, Urteil vom 21. Juni 2012, 4 StR 623/11, BGHSt 57, 273
552. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2012, 5 StR 578/12, HRRS 2013 Nr. 149
553. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2012, StB 16/12, NStZ 2013, 241
554. BGH, Beschluss vom 19. März 2013, 3 StR 26/13, HRRS 2013 Nr. 427
555. BGH, Beschluss vom 22. Mai 2013, 4 StR 151/13, HRRS 2013 Nr. 632
556. BGH, Urteil vom 7. August 2013, 5 StR 253/13, HRRS 2013 Nr. 815
557. BGH, Urteil vom 3. September 2013, 5 StR 318/13, HRRS 2013 Nr. 901
558. BGH, Beschluss vom 20. November 2014, 4 StR 234/14, HRRS 2015 Nr. 48
559. BGH, Beschluss vom 30. Dezember 2014, 2 StR 439/13, openJur 2015/3755
560. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2015, 4 StR 605/14, openJur 2015 Nr. 10117
561. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2015, 1 StR 503/15, HRRS 2016 Nr. 218
562. BGH, Beschluss vom 17. Februar 2016, 1 StR 582/15, HRRS 2016 Nr. 329
563. BGH, Beschluss vom 13. September 2016, 5 StR 338/16, HRRS 2016 Nr. 1007
564. BGH, Beschluss vom 22. März 2017, 2 StR 595/16, HRRS 2017 Nr. 528
565. BGH, Urteil vom 3. Mai 2017, 2 StR 576/15, HRRS 2017 Nr. 1033
566. BGH, Beschluss vom 7. September 2017, 1 StR 186/17, openJur 2018 Nr. 4089
567. BGH, Beschluss vom 14. September 2017, 4 StR 274/16, HRRS 2017 Nr. 1192
568. BGH, Urteil vom 6. März 2018, 1 StR 277/17, HRRS 2018 Nr. 528
569. BGH, Urteil vom 19. April 2018, 3 StR 286/17, openJur 2018 Nr. 6047
570. BGH, Urteil vom 3. Mai 2018, 3 StR 390/17, HRRS 2018 Nr. 1172 = openJur 2018 Nr. 951
571. BGH, Urteil vom 9. Mai 2018, 5 StR 17/18, HRRS 2018 Nr. 637 = openJur 2018 Nr. 5996
572. BGH, Beschluss vom 4. Juli 2018, 2 StR 485/17, HRRS 2018 Nr. 883
573. BGH, Beschluss vom 21. August 2018, 2 StR 231/18, HRRS 2018 Nr. 1001
574. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2018, 3 StR 357/18, HRRS 2018 Nr. 1171
575. BGH, Beschluss vom 27. März 2019, 4 StR 541/18, HRRS 2019 Nr. 741
576. BGH, Beschluss vom 28. März 2019, I ZB 63/18, openJur 2019 Nr. 27430
577. BGH, Beschluss vom 6. Juni 2019, StB 14/19, HRRS 2019 Nr. 820 = openJur 2019 Nr. 28926
578. BGH, Beschluss vom 19. Juni 2019, 5 StR 167/19, HRRS 2019 Nr. 807 = openJur 2019 Nr. 29174
579. BGH, Beschluss vom 26. Juni 2019, StB 10/19, openJur 2019 Nr. 29439
580. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2019, 5 StR 195/19, openJur 2019 Nr. 30683
581. BGH, Beschluss vom 19. November 2019, 1 StR 162/19, openJur 2019 Nr. 37926
582. BGH, Beschluss vom 26. November 2019, 5 StR 555/19, HRRS 2020 Nr. 266



583. BGH, Beschluss vom 28. Januar 2020, 4 StR 608/19, HRRS 2020 Nr. 255
584. BGH, Beschluss vom 18. März 2020, 4 StR 487/19, HRRS 2020 Nr. 1009
585. BGH, Beschluss vom 23. April 2020, 1 StR 391/19, openJur 2020 Nr. 31487
586. BGH, Beschluss vom 27. Mai 2020, 2 StR 552/19, HRRS 2020 Nr. 1053
587. BGH, Beschluss vom 18. August 2020, StB 25/20, openJur 2020 Nr. 48470
588. BGH, Beschluss vom 2. September 2020, 5 StR 630/19, HRRS 2020 Nr. 1099
589. BGH, Beschluss vom 16. September 2020, 5 StR 249/20, HRRS 2020 Nr. 1277
590. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2020, 1 ARs 3/20, openJur 2020 Nr. 78721
591. BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, 5 StR 484/20, openJur 2021 Nr. 34965
592. BGH, Beschluss vom 10. März 2021, 2 Bgs 751/20, openJur 2021 Nr. 41705
593. BGH, Beschluss vom 23. März 2021, 3 StR 68/21, HRRS 2021 Nr. 609
594. BGH, Beschluss vom 30. März 2021, 2 StR 383/20, HRRS 2021 Nr. 877
595. BGH, Beschluss vom 25. März 2021, 3 StR 10/20, HRRS 2021 Nr. 666
596. BGH, Beschluss vom 27. April 2021, 2 StR 1/21, openJur 2021 Nr. 34782
597. BGH, Beschluss vom 1. September 2021, 5 StR 188/21, openJur 2021 Nr. 33841
598. KG, Urteil vom 30. Juni 1977, (2) Ss 10/77 (24/77), JR 1978, 77
599. KG, Beschluss vom 5. Juli 1982, 1 AR 460/82 – 4 ARs 46/82, NStZ 1983, 556
600. KG, Urteil vom 23. Dezember 1982, (4) Ss 101/82 (45/82), StV 1983, 186
601. KG, Urteil vom 14. Februar 1985, (4) 1 Ss 269/84 (140/84), StV 1985, 184
602. KG, Beschluss vom 13. Januar 1986, I AR 4/86 – 4 Ws 6/86, StV 1986, 239
603. KG, Urteil vom 14. Januar 1988, (4) 1 Ss 208/87 (93/87), JR 1989, 26
604. KG, Beschluss vom 15. März 1990, I AR 153/90 – 4 Ws 42/90, StV 1990, 298
605. KG, Urteil vom 26. März 1992, 1 Ss 222/90, JR 1992, 437
606. KG, Beschluss vom 8. Dezember 1998, (5) 1 Ss 240/98, StV 1999, 197
607. KG, Beschluss vom 6. März 2007, (4) 1 Ss 241/06, StV 2007, 620
608. KG, Beschluss vom 20. Dezember 2007, (1) 2 BJs 58/06 – 2 (22/07), StV 2010, 298
609. KG, Beschluss vom 7. Februar 2008, (1) 2 BJs 58/06 – 2 (2/08), NStZ 2008, 587
610. KG, Beschluss vom 6. Juli 2011, 4 Ws 57/11, StraFo 2012, 15 = StV 2012, 358
611. KG, Beschluss vom 28. März 2012, 4 Ws 28/12, NStZ-RR 2012, 352
612. KG, Beschluss vom 7. Mai 2013, 4 Ws 51/13, openJur 2013 Nr. 34101
613. KG, Beschluss vom 16. Januar 2015, (4) 161 Ss 240/14 (280/14), openJur 2015 Nr. 8495
614. KG, Beschluss vom 20. Februar 2018, 2 Ws 28/18 – 161 AR 28/18, [www.gesetze.berlin.de](http://www.gesetze.berlin.de)
615. KG, Beschluss vom 26. März 2020, 3 Ws 76/20 – 161 AR 47/20, [www.gesetze.berlin.de](http://www.gesetze.berlin.de)
616. KG, Beschluss vom 22. September 2020, 4 Ws 74/20 – 161 AR 167/20, [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)
617. KG, Beschluss vom 20. Januar 2020, 3 Ws (B) 18/20 – 122 Ss 7/20, [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)
618. KG, Beschluss vom 20. April 2021, 3 Ws (B) 84/21 – 162 Ss 26/21, openJur 2021 Nr. 20470
619. BayObLG, Urteil vom 6. Mai 1953, 1 St 48/53, JZ 1953, 702
620. BayObLG, Urteil vom 25. Februar 1980, 1 St 486/79, VRS 58, 422
621. BayObLG, Beschluss vom 28. April 1980, I St 34/80, StV 1981, 62
622. BayObLG, Beschluss vom 28. August 1980, Iob OWi 294/80, StV 1981, 12
623. BayObLG, Beschluss vom 7. Dezember 1982, RReg. 4 St 250/82, StV 1983, 142
624. BayObLG, Beschluss vom 10. Januar 1984, RReg. 5 St 126/83, StV 1984, 192 = NJW 1984, 1246
625. BayObLG, Urteil vom 21. Mai 1985, RReg. 1 St 73/85, NJW 1986, 441 = JR 1986, 28
626. BayObLG, Beschluss vom 18. September 1989, RReg 2 St 196/89, StV 1989, 522
627. BayObLG, Beschluss vom 20. Dezember 1989, RReg 4 St 245/89, StV 1990, 103
628. BayObLG, Beschluss vom 7. November 1990, RReg 5 St 70/90, StV 1991, 294
629. BayObLG, Beschluss vom 25. November 1993, 2 Ob OWi 302/83, JZ 1984, 440
630. BayObLG, Beschluss vom 1. Dezember 1993, 4 St RR 190/93, NStZ 1994, 250 = StV 1995, 237 = MDR 1994, 501
631. BayObLG, Urteil vom 28. September 1995, 3 St RR 73/95, NStZ 1996, 497
632. BayObLG, Urteil vom 19. Juli 1996, 1 St RR 71/96, StV 1997, 66
633. BayObLG, Beschluss vom 20. Januar 1999, 2 St RR 249/98, NStZ-RR 1999, 174
634. BayObLG, Beschluss vom 31. Juli 2000, 2 St RR 102/00, StV 2002, 405
635. BayObLG, Beschluss vom 16. Mai 2001, 2 St RR 48/2001, StV 2002, 179
636. BayObLG, Beschluss vom 21. Mai 2003, 2 ObOWi 219/03, NStZ-RR 2003, 343 = DAR 2003, 529 = NZV 2003, 435
637. BayObLG, Beschluss vom 5. März 2004, 4 St RR 22/04, NStZ 2004, 647
638. BayObLG, Beschluss vom 2. November 2004, 1 St RR 109/04, NStZ-RR 2005, 175 = wistra 2005, 239
639. BayObLG, Beschluss vom 3. März 2020, 1 VA 63/19, openJur 2020 Nr. 52551
640. BayObLG, Beschluss vom 24. April 2020, 201 StRR 30/20, openJur 2020 Nr. 75458

641. BayObLG, Beschluss vom 24. November 2020, 204 VAs 180/20, openJur 2021 Nr. 4968
642. BayObLG, Beschluss vom 4. Januar 2021, 202 ObOWi 1532/20, openJur 2021 Nr. 91
643. BayObLG, Beschluss vom 27. Januar 2021, 1 VA 37/20, openJur 2021 Nr. 4214
644. BayObLG, Beschluss vom 13. September 2021, 202 StRR 105/21, openJur 2021 Nr. 33997
645. Brand.OLG, Beschluss vom 21. April 1998, 2 Ws 85/98, StV 2000, 69
646. Brand.OLG, Urteil vom 11. April 2000, 2 Ss 19/00, StV 2000, 607
647. Brand.OLG, Beschluss vom 27. August 2014, (1) 53 Ss 90/14 (46/14), openJur 2014 Nr. 23387
648. Brand.OLG, Beschluss vom 16. April 2013, 53 Ss-OWi 58/13, www.burhoff.de
649. Brand.OLG, Beschluss vom 18. Oktober 2018, 1 Ws 109/18, openJur 2020 Nr. 39178
650. Brand.OLG, Beschluss vom 11. Februar 2019, 1 Ws 144/18, openJur 2020 Nr. 38031
651. Brand.OLG, Beschluss vom 2. Januar 2020, (1 Z) 53 Ss-OWi 676/19 (388/19), openJur 2020 Nr. 37675
652. Brand.OLG, Beschluss vom 15. Januar 2020, (1 Z) 53 Ss-OWi 798/19 (4/20), openJur 2020 Nr. 37884
653. Brand.OLG, Beschluss vom 27. Januar 2020, (1 Z) 53 Ss-OWi 13/20 (13/20), openJur 2020 Nr. 37888
654. Brand.OLG, Beschluss vom 5. März 2020, (1 Z) 53 Ss-OWi 79/20, openJur 2020 Nr. 38225
655. Brand.OLG, Beschluss vom 19. Februar 2020, (1 Z) 53 Ss-OWi 41/20 (26/20), openJur 2020 Nr. 38120
656. Brand.OLG, Beschluss vom 2. September 2020, 1 Ss 54/20, openJur 2020 Nr. 73182
657. HansOLG, Urteil vom 18. Mai 1966, 2b Ss 24/65, VRS 31, 203
658. HansOLG, Beschluss vom 12. Februar 1976, 1 Ss 162/75, MDR 1976, 601
659. HansOLG Urteil vom 23. September 1980, 1 Ss 118/80, JR 1981, 158
660. HansOLG, Beschluss vom 21. November 1983, 2 Ws 532/83, MDR 1984, 335
661. HansOLG, Beschluss vom 8. Februar 1984, 1 Ws 26/84, GA 1984, 289 = NJW 1984, 1635
662. HansOLG, Urteil vom 15. Februar 1984, 1 Ss 84/83, StV 1984, 370
663. HansOLG, Beschluss vom 1. November 1985, V As 13/85, StV 1986, 422
664. HansOLG, Beschluss vom 19. September 1991, 1 Ws 237/91, StV 1991, 551
665. HansOLG, Beschluss vom 22. Juli 1994, 1 Ss 61/94, StV 1995, 588
666. HansOLG, Beschluss vom 6. August 1996, 2 Ss 73/96, StV 1997, 11
667. HansOLG, Beschluss vom 3. Januar 2002, 2 Ws 258/01, NJW 2002, 1590
668. HansOLG, Beschluss vom 8. Februar 2002, Ws 32/02, wistra 2002, 198
669. HansOLG, Beschluss vom 19. Juni 2002, 3 Ws 70/02, StV 2002, 590
670. OLG Bamberg, Beschluss vom 23. Februar 2015, 3 OLG 8 Ss 126/14, openJur 2015 Nr. 5531
671. OLG Bamberg, Beschluss vom 23. Februar 2016, 1 Ws 615/15, openJur 2020 Nr. 62477
672. OLG Bamberg, Beschluss vom 4. Oktober 2017, 3 Ss OWi 1232/17, openJur 2018 Nr. 9142
673. OLG Bamberg, Beschluss vom 27. August 2018, 2 Ss OWi 973/18, openJur 2020 Nr. 54486
674. OLG Braunschweig, Beschluss vom 12. Februar 1954, Ws 183/53, NJW 1954, 1052
675. OLG Braunschweig, Beschluss vom 14. Mai 1991, VAs 1/91, NStZ 1991, 551
676. OLG Braunschweig, Beschluss vom 4. Mai 2004, 1 Ss (S) 5/04, StV 2004, 366
677. OLG Celle, Urteil vom 3. November 1956, 2 Ss 322/56, NJW 1957, 194
678. OLG Celle, Beschluss vom 7. November 1957, 2 Ws 366/57, NJW 1958, 72
679. OLG Celle, Urteil vom 12. Januar 1961, 1 Ss 454/60, NJW 1961, 1416
680. OLG Celle, Beschluss vom 16. Juli 1982, 3 VAs 18/81, StV 1982, 561
681. OLG Celle, Beschluss vom 5. Januar 1983, 1 Ws 360/82, NStZ 1983, 377
682. OLG Celle, Beschluss vom 14. Februar 1983, 3 Ws 45/83, StV 1983, 187
683. OLG Celle, Beschluss vom 20. Dezember 1985, I Ss 461/85, StV 1986, 142
684. OLG Celle, Beschluss vom 13. Februar 1987, 2 Ss 301/86, StV 1987, 239
685. OLG Celle, Beschluss vom 21. Januar 1988, 1 Ss 5/88, StV 1988, 290
686. OLG Celle, Beschluss vom 14. März 1989, 1 Ss 41/89, NStZ 1989, 385
687. OLG Celle, Urteil vom 29. August 1996, 2 Ss 144/96, StV 1997, 68
688. OLG Celle, Beschluss vom 30. Juli 1997, 2 Ws 157/97, StV 1997, 625
689. OLG Celle, Beschluss vom 7. Februar 2001, 32 Ss 101/00, NStZ 2002, 386
690. OLG Celle, Beschluss vom 16. Juni 2009, 311 SsBs 49/09, StV 2009, 518
691. OLG Celle, Beschluss vom 9. November 2010, 32 Ss 152/10, StraFo 2011, 185 = StV 2011, 341
692. OLG Celle, Beschluss vom 30. November 2017, 1 Ss 61/17, openJur 2018 Nr. 8059
693. OLG Celle, Beschluss vom 20. Juni 2018, 2 Ss 56/18, openJur 2020 Nr. 9713
694. OLG Dresden, Urteil vom 21. Februar 2001, 6 U 2233/00, StV 2001, 581
695. OLG Dresden, Beschluss vom 11. Mai 2009, 1 Ss 90/09, StV 2009, 458
696. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. März 1982, 1 Ws 174/82, NStZ 1982, 257 = StV 1982, 344
697. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. November 1983, 1 Ws 223/83, NStZ 1984, 283
698. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. März 1984, 1 Ws 179/84, StV 1984, 327
699. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. März 1985, 5 Ws 2/84, StV 1986, 204
700. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Mai 1985, 3 Ws 185/85, StV 1985, 450

701. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Dezember 1985, 1 Ws 1123/85, JZ 1986, 204
702. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Februar 1986, I Wa 110/86, StV 1986, 239
703. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Februar 1986, 2 Ss 46/86 – 25/86 II, StV 1986, 343
704. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. August 1988, 2 Ws 341/88, StV 1990, 254
705. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 1990, 2 Ss 267/90, JR 1991, 520
706. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. August 1991, 5 Ss 232/91- 76/91, JZ 1992, 978 = NJW 1992, 1119
707. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Februar 1993, 2 Ss 11/93-12/93, StV 1993, 423 = MDR 1993, 561
708. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31. Juli 1995, 3 Ws 410/95, StV 1995, 573
709. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Oktober 2000, 2 Ws 282/00, NStZ-RR 2001, 52
710. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Mai 2002, VI 9/01, NJW 2002, 2806
711. OLG Düsseldorf, Urteil vom 27. April 2005, I-15 U 98/03, openJur 2011 Nr. 36303
712. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Juli 2007, 5 Ss 105/07 - 57/07 NStZ 2008, 358
713. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Januar 2008, III-5 Ss 216/07 - 95/07, StraFo 2008, 120
714. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Februar 2008, III-5 Ss 203/07, StraFo 2008, 238
715. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. November 2009, III 2 Ss 215/09 - 148/09, StV 2010, 512
716. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Januar 2010, III-4 OGs 1/09, openJur 2011 Nr. 70810
717. OLG Frankfurt, Urteil vom 28. März 1951, Ss 79/51, NJW 1951, 614
718. OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. Juli 1968, 2 Ss 505/68, VRS 36, 366
719. OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. Dezember 1980, OJs 42/78, StV 1981, 85 (bei Fischer)
720. OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. Dezember 1982, I Ss 501/82, NJW 1983, 1208
721. OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. April 1984, 2 Ss 82/84, StV 1984, 370
722. OLG Frankfurt, Beschluss vom 31. Januar 1985, 3 Ws 45/85, StV 1985, 450
723. OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. Februar 1985, 3 Ws 106/85, StV 1985, 225
724. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. April 1988, 1 Ws 36-38/88, NStZ 1988, 425
725. OLG Frankfurt, Beschluss vom 6. November 1989, (2) 3 Ws 800/80, StV 1981, 28 = NStZ 1981, 144
726. OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. November 1994, 3 Ws 732/94, StV 1995, 628
727. OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. März 1995, 3 Ws 211/95, StV 1997, 573
728. OLG Frankfurt, Beschluss vom 6. Juni 2001, 2 Ss 123/01, NStZ-RR 2001, 299
729. OLG Frankfurt, Beschluss vom 13. September 2001, 3 Ws 853/01, StV 2001, 611
730. OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. November 2004, 3 Vas 20, 23 u. 24/04, StV 2005, 226
731. OLG Frankfurt, Beschluss vom 18. September 2007, 3 V As 33/07, NStZ-RR 2008, 78
732. OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 8. Februar 2018, 1 U 112/17, openJur 2018 Nr. 9070
733. OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 28. September 2020, 5-2 StE 1/20-5a-3/20, openJur 2020 Nr. 75275
734. OLG Hamburg, Beschluss vom 10. Februar 2015, 2 Ws 27/15, openJur 2015 Nr. 4938
735. OLG Hamm, Urteil vom 13. Oktober 1964, 3 Ss 965/64, NJW 1965, 62
736. OLG Hamm, Urteil vom 20. Dezember 1966, 3 Ss 1244/66, VRS 32, 441
737. OLG Hamm, Urteil vom 31. Mai 1968, 3 Ss 466/68, VRS 36, 117
738. OLG Hamm, Urteil vom 26. September 1969, 3 Ss 791/69, NJW 1969, 2297
739. OLG Hamm, Urteil vom 15. Oktober 1971, 4 Ss 1091/71, VRS 42, 208
740. OLG Hamm, Beschluss vom 17. Januar 1974, 4 Ws 350/73, NJW 1974, 914
741. OLG Hamm, Beschluss vom 26. April 1979, 2 Ss OWi 729/79, VRS 58, 33
742. OLG Hamm, Beschluss vom 20. August 1984, 6 Ws 266/84, StV 1984, 456
743. OLG Hamm, Beschluss vom 5. November 1984, 1 Ws 273/84, StV 1985, 447
744. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Dezember 1986, 4 Ss 1434/86, StV 1987, 192
745. OLG Hamm, Urteil vom 29. Januar 1992, 3 Ss 1128/91, NStZ 1993, 82
746. OLG Hamm, Beschluss vom 14. Januar 1993, 1 Ws 727/92, MDR 1993, 460 = StV 1993, 462
747. OLG Hamm, Beschluss vom 16. November 1993, 3 Ss 1032/93, StV 1995, 64
748. OLG Hamm, Beschluss vom 21. Februar 1995, 1 VAs 104/94, StV 1995, 571
749. OLG Hamm, Beschluss vom 26. November 1998, 3 Ss 1117/98, StV 1999, 360
750. OLG Hamm, Beschluss vom 5. November 1999, 2 Ws 325 u. 326/99, StV 2000, 92
751. OLG Hamm, Beschluss vom 14. November 2000, 2 Ss 1013/2000, NStZ-RR 2001, 107
752. OLG Hamm, Beschluss vom 14. August 2003, 2 Ss 439/03, NJW 2003, 3286
753. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Oktober 2003, 2 Ss OWi 598/03, NJW 2004, 381
754. OLG Hamm, Beschluss vom 20. November 2003, 2 Ws 279/03, StV 2004, 586
755. OLG Hamm, Beschluss vom 21. November 2003, 1 Ws 366/03, StV 2004, 642
756. OLG Hamm, Beschluss vom 24. August 2005, 2 Ss OWi 546/05, openJur 2011 Nr. 39367
757. OLG Hamm, Beschluss vom 6. Dezember 2005, 3 Ss 313/05, www.burhoff.de
758. OLG Hamm, Beschluss vom 12. Januar 2006, 2 Ws 9-11/06, NStZ 2007, 238
759. OLG Hamm, Beschluss vom 2. März 2006, 2 Ws 56/06, StV 2006, 481
760. OLG Hamm, Beschluss vom 19. Oktober 2006, 3 Ss 363/06, StV 2007, 69

761. OLG Hamm, Beschluss vom 31. Oktober 2007, 3 Ss OWi 561/07, NStZ-RR 2008, 87
762. OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2009, 3 Ss 85/08, StV 2010, 5
763. OLG Hamm, Beschluss vom 10. September 2009, 4 Ss 316/09, StraFo 2009, 509
764. OLG Hamm, Beschluss vom 25. Oktober 2010, 3 RVs 85/10, NJW 2011, 469
765. OLG Hamm, Beschluss vom 26. September 2011, II-3 RVs 69/11, StraFo 2011, 515
766. OLG Hamm, Beschluss vom 28. Oktober 2014, 5 Ws 375/14, openJur 2014 Nr. 25807
767. OLG Hamm, Beschluss vom 29. Dezember 2015, 2 RVs 47/15, openJur 2016 Nr. 805
768. OLG Hamm, Beschluss vom 30. Oktober 2018, 5 RVs 143/18, openJur 2019 Nr. 26577
769. OLG Hamm, Beschluss vom 28. Mai 2019, 25 U 9/14, openJur 2019 Nr. 31389
770. OLG Jena, Beschluss vom 9. Februar 2011, 1 Ss 113/10, NStZ-RR 2011, 279
771. OLG Jena, Beschluss vom 17. März 2021, 1 OLG 331 Subs 23/20, openJur 2012 Nr. 14384
772. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Mai 1987, 4 Ws 106/87, StV 1987, 518
773. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Mai 1987, 1 Ws 32/87, NJW 1988, 2549
774. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Februar 1991, 2 Ss 13/91, StV 1991, 199
775. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. März 1991, 3 Ss 201/90, NStZ 1991, 505
776. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Mai 1991, 3 Ss 65/91, NStZ 1991, 504
777. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. November 1993, 3 Ss 121/93, NZV 1994, 122 = MDR 1994, 500
778. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Januar 1996, 1 Ws 107/95, JR 1997, 299 = NStZ 1996, 282
779. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Februar 1997, 3 Ws 43/97, StV 1997, 314
780. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. April 1997, 2 VAs 8/97, NStZ 1997, 407
781. OLG Karlsruhe, Urteil vom 20. Juni 2002, 3 Ss 120/01, StV 2003, 505
782. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31. März 2006, 3 Ausschl. 1/06, JZ 2006, 1129
783. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Juni 2009, 1 Ss 183/08, StV 2009, 516
784. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Dezember 2011, 2 Ws 157/11, openJur 2012 Nr. 67595
785. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. Januar 2015, 1 AK 16/11, openJur 2015 Nr. 3982
786. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. August 2015, 2 VAs 19-21/15, openJur 2015 Nr. 19309
787. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. April 2019, 2 Rb 8 Ss 194/19, openJur 2020 Nr. 81571
788. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Mai 2019, 2 Rb 7 Ss 202/19, openJur 2020 Nr. 81549
789. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6. November 2019, 2 Rb 35 Ss 808/19, openJur 2020 Nr. 81519
790. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Februar 2020, 1 Ws 285/19, www.burhoff.de
791. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31. Juli 2020, 2 Ws 131/20, openJur 2021 Nr. 27208
792. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. November 2021, 2 Ws 261/21 HEs 2 Ws 311/21, openJur 2021 Nr. 38419
793. OLG Koblenz, Beschluss vom 27. Januar 1986, 1 Ss 36/86, VRS 71, 37
794. OLG Koblenz, Beschluss vom 29. April 1993, 1 Ss 72/93, StV 1993, 461
795. OLG Koblenz, Beschluss vom 6. Juli 1995, 2 Ws 390/95, StV 1996, 474
796. OLG Koblenz, Beschluss vom 18. November 2004, 1 Ss 289/04, StV 2005, 122
797. OLG Koblenz, Beschluss vom 16. Dezember 2011, 9 Qs 139/11, StV 2013, 18
798. OLG Koblenz, Beschluss vom 4. November 2016, 2 Ws 396/16, openJur 2020 Nr. 20140
799. OLG Koblenz, Beschluss vom 17. November 2020, 1 OWi 6 SsRs 271/20, openJur 2021 Nr. 13228
800. OLG Köln, Urteil vom 4. Februar 1964, Ss 428/63, VRS 27, 103
801. OLG Köln, Urteil vom 17. Dezember 1985, 1 Ss 318/85, NStZ 1986, 234
802. OLG Köln, Beschluss vom 1. April 1986, Ss 168/86, StV 1986, 238
803. OLG Köln, Beschluss vom 9. Oktober 1987, Ss 236/87, NJW 1988, 2485
804. OLG Köln, Beschluss vom 25. Oktober 1988, Ss 567/88, StV 1989, 520
805. OLG Köln, Beschluss vom 27. Oktober 1989, Ss 148/89, StV 1990, 257
806. OLG Köln, Beschluss vom 7. August 1990, Ss 389/90, NstZ 1991, 52
807. OLG Köln, Beschluss vom 26. Juli 1994, Ss 289/94, StV 1995, 293
808. OLG Köln, Beschluss vom 3. September 1999, Ss 409/99, StV 2000, 70
809. OLG Köln, Beschluss vom 10. November 2000, Ss 462/00 Z, NZV 2001, 137
810. OLG Köln, Beschluss vom 28. November 2001, Ss 139/02, StV 2002, 355
811. OLG Köln, Beschluss vom 27. Februar 2004, 2 Ws 56-57/04, StV 2004, 417
812. OLG Köln, Beschluss vom 29. Dezember 2005, 40 Hes 37-41/05, StV 2006, 145
813. OLG Köln, Beschluss vom 13. Januar 2006, 42 Ws 22/06, StV 2006, 463
814. OLG Köln, Beschluss vom 17. Februar 2009, 2 Ws 63/09, NStZ 2009, 586
815. OLG Köln, Beschluss vom 12. September 2011, 2 Ws 566/11, StraFo 2011, 508
816. OLG Köln, Beschluss vom 26. April 2012, 2 Ws 284/11, openJur 2012 Nr. 86129
817. OLG Köln, Beschluss vom 21. April 2016, 2 Ws 162/15, openJur 2017 Nr. 521
818. OLG Köln, Beschluss vom 31. März 2017, 1 Ws 137/16, openJur 2019 Nr. 10304
819. OLG Köln, Urteil vom 10. April 2019, 13 U 231/17, openJur 2021 Nr. 17037

820. OLG München, Beschluss vom 3. April 1985, 2 Ws 232/85, NStZ 1985, 549
821. OLG München, Beschluss vom 9. März 2009, 4 StRR 12/09, StraFo 2009, 206
822. OLG München, Beschluss vom 26. April 2012, 2 Ws 312/12, NStZ-RR 2012, 317
823. OLG Naumburg, Beschluss vom 6. Dezember 2005, 10 Wx 14/05, NStZ-RR 2006, 179
824. OLG Naumburg, Urteil vom 16. März 2017, 2 Rv 3/17, openJur 2020 Nr. 28592
825. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. Februar 1965, Ws 490/64, MDR 1965, 845
826. OLG Nürnberg, Beschluss vom 30. August 1983, Ws 710/83, MDR 1984, 74
827. OLG Nürnberg, Beschluss vom 14. Januar 1987, Ws 58/87, StV 1987, 191
828. OLG Nürnberg, Beschluss vom 10. August 2016, 2 OLG 8 Ss 289/16, openJur 2016 Nr. 12151
829. OLG Oldenburg, Urteil vom 21. Februar 1961, 1 Ss 8/61, NJW 1961, 1225
830. OLG Oldenburg, Urteil vom 29. November 1966, 1 Ss 261/66, NJW 1967, 1096
831. OLG Oldenburg, Beschluss vom 12. November 1992, 1 VAs 4/92, StV 1993, 511
832. OLG Oldenburg, Urteil vom 10. Oktober 1994, Ss 371/94, NStZ 1995, 412
833. OLG Oldenburg, Urteil vom 23. Oktober 1995, Ss 331/95, StV 1996, 416
834. OLG Oldenburg, Beschluss vom 3. November 2009, 1 Ss 183/09, StV 2010, 14
835. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 27. Februar 1991, 1 Ws 46/91, StV 1991, 265
836. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14. September 2005, Ss 29/05, NStZ 2006, 182
837. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17. Juli 2008, 1 Ws 131/08, NStZ-RR 2009, 88
838. OLG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 1959, 1 Ss 221/59, NJW 1959, 1840
839. OLG Stuttgart, Beschluss vom 30. Juli 1969, 1 Ss 432/69, MDR 1970, 163
840. OLG Stuttgart, Urteil vom 20. Oktober 1971, 1 Ss 380/71, Justiz 1972, 122
841. OLG Stuttgart, Urteil vom 25. Juli 1973, 1 Ss 282/73, NJW 1973, 1941
842. OLG Stuttgart, Beschluss vom 16. August 1974, 3 Ss 169/73, MDR 1974, 1037
843. OLG Stuttgart, Urteil vom 13. September 1976, 3 Ss (8) 306/76, MDR 1977, 70
844. OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Dezember 1977, 3 Ss (3) 606/77, NJW 1978, 711
845. OLG Stuttgart, Beschluss vom 2. Februar 1981, 3 Ss (23) 953/80, NStZ 1981, 272 = NJW 1981, 1223
846. OLG Stuttgart, Beschluss vom 3. Mai 1983, 1 Ws 131/83, MDR 1983, 955
847. OLG Stuttgart, Beschluss vom 27. August 1984, 4 VAs 24/84, NStZ 1984, 574
848. OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. September 1986, 1 Ws 264/86, StV 1987, 8
849. OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Oktober 1986, 3 Ws 313/86, StV 1987, 240
850. OLG Stuttgart, Urteil vom 4. März 1997, 4 Ss 1/97, MDR 1997, 584
851. OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. November 2001, 3 Ss 251/2001, StV 2002, 298
852. OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. Oktober 2007, 1 Ss 532/07, NStZ 2008, 238
853. OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. August 2014, 1 Ws 68/14, openJur 2014 Nr. 20090
854. OLG Stuttgart, Beschluss vom 29. September 2014, 1 Ws 124/14, openJur 2015 Nr. 19183
855. OLG Stuttgart, Beschluss vom 6. Juli 2015, 6 Ws 2/15, 6 Ws 002/15, openJur 2015 Nr. 19311
856. OLG Stuttgart, Urteil vom 8. Oktober 2015, 2 U 25/15, openJur 2016 Nr. 6079
857. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. November 1985, 2 Ss 198/85, StV 1986, 240
858. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 5. Februar 1988, 1 Ws 71/88, StV 1988, 379
859. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13. Oktober 1989, 1 Ws 417/89, StV 1990, 363
860. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16. August 1994, 1 Ss 84/94, NJW 1995, 1301
861. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 5. Januar 2000, 1 Ss 284/99, StV 2000, 606
862. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12. September 2016, 1 OLG 1 Ss 36/16, openJur 2020 Nr. 18474
863. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 7. Januar 2021, 1 OWi 2 SsBs 98/20, openJur 2021 Nr. 3579
864. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12. Januar 2021, 1 Ws 76/20, openJur 2021 Nr. 3970
865. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27. April 2021, 1 OWi 2 SsRs 173/20, openJur 2021 Nr. 19068
866. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 31. Mai 2021, 1 Ws 132/21, openJur 2021 Nr. 20253
867. SchlHOLG, Beschluss vom 15. April 2008, 1 Ss 45/08, StV 2008, 401
868. Thür.OLG, Beschluss vom 23. Oktober 2003, 1 Ss 232/03, StV 2004, 585
869. Hamb.OVG, Urteil vom 11. April 2013, 4 Bf 141/11, openJur 2013 Nr. 28379
870. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. August 1983, 11B 928/83, NJW 1984, 940
871. OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 1982, 20A 348/81, NJW 1983, 2346
872. LG Aachen, Beschluss vom 20. November 2019, 66 Qs 59/19, openJur 2020 Nr. 695
873. LG Ansbach, Beschluss vom 9. November 2020, 3 Qs 48/20, openJur 2020 Nr. 78897
874. LG Augsburg, Beschluss vom 31. Juli 2020, 053 T 1780/17, Asylmagazin 2020/10-11 S. 391
875. LG Baden-Baden, Beschluss vom 19. Mai 1999, 1 Qs 80/99, NStZ-RR 2000, 52
876. LG Baden-Baden, Beschluss vom 5. Mai 2004, 2 Qs 47/04, StV 2005, 78
877. LG Bamberg, Urteil vom 8. Juni 2006, 3 Ns 111 Js 10338/05, NStZ-RR 2006, 311
878. LG Berlin, Beschluss vom 10. März 2003, 521 Qs 11/03, StV 2004, 10
879. LG Berlin, Beschluss vom 16. Dezember 2005, 505 Qs 217/05, NStZ 2006, 472

880. LG Bochum, Beschluss vom 19. Februar 1986, Qs 25/86, StV 1987, 383
881. LG Bonn, Beschluss vom 22. Dezember 2016, 27 Qs 23/16, openJur 2019 Nr. 11955
882. LG Bonn, Beschluss vom 22. Mai 2017, 27 Qs – 430 Js 41/17-5/17, openJur 2019 Nr. 11957
883. LG Bonn, Beschluss vom 18. Dezember 2018, 27 Qs 5/18, openJur 2019 Nr. 37760
884. LG Bremen, Beschluss vom 20. April 1994, 13 Qs 158/94, StV 1995, 126
885. LG Bremen, Beschluss vom 25. Juni 1998, 27 AR 55/98, StV 1999, 532
886. LG Bremen, Beschluss vom 22. Juli 2005, 11 Qs 112/2005, StV 2006, 571
887. LG Detmold, Urteil vom 17. Mai 2017, 22 Ns-44 Js 537/16-35/17, openJur 2019 Nr. 11089
888. LG Dortmund, Urteil vom 19. August 1994, Ks 9 Js 4/92, NStZ 1997, 356
889. LG Düsseldorf, Beschluss vom 15. April 1985, XIV Qs 43/85, NStZ 1985, 377
890. LG Essen, Beschluss vom 7. Juli 1975, 26 Os 23/75, DRiZ 1975, 376
891. LG Essen, Beschluss vom 16. Januar 2012, 26 KLS 47/11, StraFo 2012, 100
892. LG Frankfurt, Beschluss vom 3. Oktober 1985, 90 Js 13171/83, StV 1986, 470
893. LG Frankfurt, Beschluss vom 18. Oktober 2001, 5/22 Qs 3/01, StV 2002, 70
894. LG Frankfurt, Beschluss vom 14. Februar 2007, 5/26 Qs 1/07, NStZ-RR 2007, 201
895. LG Frankfurt/M., Beschluss vom 15. Juli 1982, 43 Js 17906/81, StV 1983, 69
896. LG Frankfurt/M., Beschluss vom 9. April 2003, 5/22 Ks 3409 Js 230118/02, StV 2003, 325
897. LG Frankfurt/M., Beschluss vom 15. Juni 2020, 5/31 Qs 11/20, openJur 2021 Nr. 3383
898. LG Freiburg, Beschluss vom 26. Oktober 1992, VI Qs 25/92, NStZ 1993, 146
899. LG Freiburg, Urteil vom 17. Oktober 2003, 10 Ns 61 Js 6476/03, StV 2004, 647
900. LG Fulda, Beschluss vom 15. Februar 2018, 2 Qs 26/18, openJur 2019 Nr. 35742
901. LG Gießen, Urteil vom 17. März 2020, 2 KLS 401 Js 27674/19, openJur 2021 Nr. 6334
902. LG Hagen, Beschluss vom 15. Januar 1987, 43 Qs 9/87, StV 1987, 382
903. LG Hamburg, Beschluss vom 5. Juni 1984, 33 Qs 643/84, MDR 1984, 867
904. LG Hamburg, Beschluss vom 28. Dezember 1987, 33 Qs 1088/87, VRS 74, 442
905. LG Hamburg, Beschluss vom 8. Januar 2008, 619 Qs 1/08, StV 2009, 70
906. LG Hamburg, Beschluss vom 15. Oktober 2010, 608 Qs 18/10, NJW 2011, 942
907. LG Hamburg, Beschluss vom 17. August 2016, 618 Qs 30/16, openJur 2016 Nr. 10079
908. LG Hamburg, Urteil vom 13. Januar 2021, 628 KLS 6/20, openJur 2021 Nr. 45643
909. LG Hannover, Urteil vom 18. September 1986, KLS 82 Js 49848/85 – 33a 43/86, StV 1986, 521
910. LG Hannover, Urteil vom 23. Januar 2017, 70 Qs 6/17, www.burhoff.de
911. LG Heilbronn, Beschluss vom 3. Februar 2003, 3 Ks 17 Js 23416/01, NStZ 2004, 100
912. LG Heilbronn, Urteil vom 16. Dezember 2004, 5 Ns 41 Js 26937/02, StV 2005, 380
913. LG Kaiserlautern, Beschluss vom 22. September 1987, 6 Qs 204/87, StV 1988, 521
914. LG Karlsruhe, Beschluss vom 22. November 1984, StVK 448 u. 493/84, StV 1985, 381
915. LG Karlsruhe, Beschluss vom 26. November 2021, 19 Qs 90/21, openJur 2021 Nr. 46752
916. LG Kiel, Urteil vom 16. März 2016, 5 KLS 4/12, openJur 2020 Nr. 7018
917. LG Koblenz, Beschluss vom 2. Mai 2002, 1 Qs 82/02, NZV 2002, 422
918. LG Köln, Beschluss vom 14. September 1988, 115 Qs 1/88, NStZ 1989, 41
919. LG Köln, Beschluss vom 10. Mai 1995, 107 Qs 129/95, MDR 1995, 1252
920. LG Köln, Urteil vom 10. Januar 2013, 111 Ks 1/12, openJur 2016 Nr. 4140
921. LG Köln, Urteil vom 14. August 2018, 5 O 248/17, openJur 2019 Nr. 17230
922. LG Kreuznach, Beschluss vom 17. März 1994, 8 Js 3329/89 (W)KLS, StV 1994, 293
923. LG Lüneburg, Beschluss vom 7. Dezember 2015, 26 Qs 281/15, openJur 2016 Nr. 2354
924. LG Mainz, Beschluss vom 7. Dezember 2000, 1 Qs 302/00, NStZ 2001, 499
925. LG Mannheim, Beschluss vom 30. März 2004, 1 Qs 1/04, NStZ-RR 2004, 301
926. LG Mönchengladbach, Beschluss vom 8. August 2019, 5 T 37-19, openJur 2019 Nr. 30599
927. LG Mönchengladbach, Beschluss vom 5. März 2021, 27 Ks 7/20, openJur 2021 Nr. 24641
928. LG München, Beschluss vom 31. Januar 2006, 12 Qs 03/06, StV 2008, 347
929. LG München, Beschluss vom 24. Mai 2018, 18 Qs 3/18, openJur 2020 Nr. 54015
930. LG München, Beschluss vom 14. November 2018, 34 Wx 42/18, openJur 2020 Nr. 54928
931. LG Neubrandenburg, Beschluss vom 16. August 2007, 9 Qs 107/07, NStZ 2008, 655
932. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 29. Mai 2012, 5 Qs 53/2012, StV 2012, 658
933. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 5. März 2021, 12 Qs 4/21, openJur 2021 Nr. 13509
934. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 15. April 2021, 12 Qs 18/21, openJur 2021 Nr. 16141
935. LG Offenburg, Beschluss vom 25. Mai 1993, Qs 41/93, NStZ 1993, 506
936. LG Osnabrück, Beschluss vom 3. April 1997, 10 Qs 33/97, StV 1999, 249
937. LG Osnabrück, Beschluss vom 18. Mai 2010, 1 Qs 607 Js 7684/10, StV 2010, 563
938. LG Potsdam, Beschluss vom 8. Januar 2007, 25 Qs 60/06, JR 2008, 260
939. LG Ravensburg, Beschluss vom 27. November 2006, 2 Qs 160/06, NStZ-RR 2007, 114

940. LG Regensburg, Beschluss vom 17. Dezember 2003, 2 Qs 167/03, StV 2004, 369
941. LG Regensburg, Beschluss vom 10. Februar 2012, NSV 121 Js 17270/1998, StV 2012, 332
942. LG Saarbrücken, Beschluss vom 13. Juni 2002, 8 Qs 127/02, NStZ-RR 2002, 267
943. LG Saarbrücken, Beschluss vom 24. August 2005, 8 Qs 81/05, NStZ-RR 2006, 80
944. LG Stralsund, Beschluss vom 10. Januar 2005, 22 Qs 475/04, StraFo 2006, 76
945. LG Stralsund, Beschluss vom 28. April 2005, 22 Qs 91/05, NStZ-RR 2006, 143
946. LG Stuttgart, Beschluss vom 13. Juni 1985, 14 Qs 48/85, NStZ 1985, 568
947. LG Traunstein, Beschluss vom 7. Oktober 1988, 6 Qs 193/88, StV 1989, 474
948. LG Trier, Beschluss vom 12. August 1987, 1 Qs 158/87, NJW 1987, 2826
949. LG Tübingen, Beschluss vom 13. April 1989, I Qs 85/89, MDR 1989, 1015
950. LG Tübingen, Beschluss vom 14. Februar 2007, 1 Kls 42 Js 13000/06, NStZ 2008, 653
951. LG Verden, Beschluss vom 22. März 1976, 1 Qs 86/76, NJW 1976, 1280
952. LG Zweibrücken, Beschluss vom 23. September 1999, 1 Qs 123/99, NJW 1999, 3792
953. AG Bayreuth, Beschluss vom 17. Oktober 2002, 3 Cs 5 Js 8510/02, NZV 2003, 202 = StV 2004, 370
954. AG Dortmund, Beschluss vom 4. Juli 1984, 74 Ls 11 Js 1024/82, StV 1985, 100
955. AG Düsseldorf, Beschluss vom 16. August 2012, 314 OWi – 20 Js 118/12-13/12, openJur 2013 Nr. 2138
956. AG Ellwangen, Beschluss vom 30. Januar 2004, 3 Cs 34 Js 21412/03 hw, Blutalkohol 2005, 497
957. AG Essen, Beschluss vom 27. Februar 2008, 44 Gs 1518/08, StraFo 2008, 199
958. AG Frankfurt/Oder, Urteil vom 12. März 2020, 412 Cs 147/18, openJur 2020 Nr. 38604
959. AG Gießen, Beschluss vom 29. Juni 2016 507 Ds – 604 Js 35439/13, openJur 2020 Nr. 42913
960. AG Halberstadt, Beschluss vom 8. April 2004 3 Gs 12/04, StV 2004, 549
961. AG Hameln, Urteil vom 1. März 1988, II LS 39 Js 13682/87 (36/87), StV 1988, 382
962. AG Hannover, Urteil vom 12. September 1986, 238 Ls 124 Js 17920/86, StV 1986, 523
963. AG Herford, Beschluss vom 11. April 2019, 11 OWi 895/18, www.burhoff.de
964. AG Kiel, Beschluss vom 25. November 2005, 43 Gs 2775/05, NStZ-RR 2006, 181
965. AG Kleve, Beschluss vom 18. September 2018, 10 Gs 1358/18, www.burhoff.de
966. AG Köln, Urteil vom 4. April 2017, 583 Ds 388/16, openJur 2020 Nr. 4878
967. AG Landau/Isar, Beschluss vom 26. März 2020, 6 Ds 504 Js 1665/20, openJur 2020 Nr. 74049
968. AG Mannheim, Urteil vom 18. Januar 1993, 22 Ds 67/92, StV 1993, 182
969. AG München, Urteil vom 10. Juli 1989, 561 Cs 496 Js 110772/88, StV 1990, 104
970. AG München, Urteil vom 14. April 1999, 845 Ls 267 Js 237818/98, StV 2001, 501
971. AG Saalfeld, Beschluss vom 11. August 2004, 651 Js 18343/04 2 Ds, StV 2005, 320
972. AG Saalfeld, Beschluss vom 7. März 2005, 630 Js 23 573/04 – 2 Ds jug., NStZ 2005, 656
973. AG Tiergarten, Urteil vom 15. Dezember 1982, 67 Ls 139/82, StV 1983, 277
974. AG Tiergarten, Beschluss vom 24. Januar 2011, 353 GS ÜLStr-Nr. 10/1152 (87/11), wistra 2011, 155
975. FG Köln, Beschluss vom 22. September 2016, 13 K 66/13, openJur 2019 Nr. 6010
976. FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. August 2002, 3 K 284/00, wistra 2003, 473
977. VG München, Urteil vom 12. Oktober 2016, M 7 K 14.2128, openJur 2020 Nr. 62785
978. VG München, Urteil vom 17. Dezember 2020, M 30 K 18.5358, openJur 2021 Nr. 14918

### III – Rechtsprechung polnischer Gerichte

1. VerFGH, Urteil vom 8. März 2000, Pp 1/99, OTK ZU 2000/2 Pos. 58 = Lex Nr. 39991
2. VerFGH, Urteil vom 10. Mai 2000, K 21/99, Lex Nr. 40330
3. VerFGH, Urteil vom 16. Mai 2000, P 1/99, OTK ZU 2000/4 Pos. 111
4. VerFGH, Urteil vom 2. April 2001, SK 10/00, OTK ZU 2001/3 Pos. 52 = Lex Nr. 46864
5. VerFGH, Urteil vom 11. Juni 2002, SK 5/02, OTK ZU 2002/4 Pos. 41
6. VerFGH, Urteil vom 26. November 2003, SK 22/02, OTK ZU 2009/7 Pos. 108 = Lex Nr. 82401
7. VerFGH, Urteil vom 17. Februar 2004, SK 39/02, OTK ZU 2004/2 Pos. 7 = Lex Nr. 84271
8. VerFGH, Urteil vom 5. Mai 2004, P 2/03, Lex Nr. 112989
9. VerFGH, Urteil vom 3. November 2004, K 18/03, OTK ZU 2004/10 Pos. 103 = Lex Nr. 133746
10. VerFGH, Urteil vom 6. Dezember 2004, SK 29/04, OTK ZU 2004/11 Pos. 114 = Lex Nr. 140349
11. VerFGH, Urteil vom 12. Januar 2005, K 24/04, OTK ZU 2005/1 Pos. 3 = Lex Nr. 143518
12. VerFGH, Urteil vom 28. Juni 2005, SK 56/04, OTK ZU 2005/6 Pos. 67 = Lex Nr. 155540
13. VerFGH, Urteil vom 26. Juli 2006, SK 21/04, Lex Nr. 198689
14. VerFGH, Urteil vom 19. März 2007, K 47/05, OTK ZU 2007/3 Pos. 27 = Lex Nr. 257769
15. VerFGH, Urteil vom 28. November 2007, K 39/07, OTK ZU 2007/10 Pos. 129 = Lex Nr. 319447
16. VerFGH, Beschluss vom 21. Dezember 2007, Ts 62/07, OTK ZU 2008/2 Pos. 69 = Lex Nr. 451749
17. VerFGH, Urteil vom 19. Februar 2008, P 48/06, OTK ZU 2008/1 Pos. 4 = Lex Nr. 346349

18. VerFGH, Beschluss vom 30. April 2008, Ts 62/07, Lex Nr. 451765
19. VerFGH, Urteil vom 3. Juni 2008, K 42/07, OTK ZU 2008/5 Pos. 77 = Lex Nr. 382607
20. VerFGH, Urteil vom 27. Juni 2008, K 52/07, OTK ZU 2008/5 Pos. 88
21. VerFGH, Urteil vom 3. Juni 2008, K 42/07, OTK ZU 2008/5 Pos. 77 = Lex Nr. 382607
22. VerFGH, Urteil vom 3. Juli 2008, K 38/07, OTK ZU 2008/6 Pos. 102 = Lex Nr. 396047
23. VerFGH, Urteil vom 30. September 2008, K 44/07, OTK ZU 2008/7 Pos. 126 = Lex Nr. 441911
24. VerFGH, Urteil vom 11. Dezember 2008, K 33/07, OTK ZU 2008/10 Pos. 177
25. VerFGH, Urteil vom 15. Januar 2009, K 45/07, Lex Nr. 469915
26. VerFGH, Urteil vom 18. Februar 2009, Kp 3/08, OZK ZU 2009/2/B Pos. 9
27. VerFGH, Beschluss vom 10. März 2009, Ts 231/07, OTK ZU 2009/2/B Pos. 122
28. VerFGH, Urteil vom 28. April 2009, P 22/07, OTK ZU 2009/4 Pos. 55
29. VerFGH, Urteil vom 9. Juli 2009, SK 48/05, OTK ZU 2009/7 Pos. 108 = Lex Nr. 505450
30. VerFGH, Urteil vom 24. Februar 2010, K 6/09, OTK ZU 2010/2 Pos. 15 = Lex Nr. 560317
31. VerFGH, Urteil vom 24. November 2010, K 32/09, OTK ZU 2010/09 Pos. 108 = Lex Nr. 621758
32. VerFGH, Urteil vom 7. März 2011, P 3/09, OTK ZU 2011/2 Pos. 13
33. VerFGH, Urteil vom 19. Juli 2011, K 11/10, OTK ZU 2011/6 Pos. 60 = Lex Nr. 963753
34. VerFGH, Urteil vom 21. September 2011, SK 6/10, OTK ZU 2011/7 Pos. 73 = Lex Nr. 951090
35. VerFGH, Urteil vom 16. November 2011, SK 45/09, OTK ZU 2011/9 Pos. 97 = Lex Nr. 1027531
36. VerFGH, Urteil vom 10. Dezember 2012, K 25/11, OTK ZU 2012/11 Pos. 132
37. VerFGH, Urteil vom 11. Dezember 2012, K 37/11, Lex Nr. 1231298
38. VerFGH, Urteil vom 17. Juli 2012, P 30/11, Lex Nr. 1171372
39. VerFGH, Beschluss vom 16. Januar 2013, Ts 22/11, Lex Nr. 1436321
40. VerFGH, Beschluss vom 11. Februar 2014, S 2/14, OTK ZU 2014/2 Pos. 19 = Lex Nr. 1447958
41. VerFGH, Urteil vom 20. Mai 2014, SK 13/13, OTK ZU 2014/5 Pos. 54 = Lex Nr. 1463477
42. VerFGH, Urteil vom 3. Juni 2014, K 19/11, Lex Nr. 1469518
43. VerFGH, Urteil vom 4. November 2014, SK 55/13, OTK ZU 2014/10 Pos. 111 = Lex Nr. 1535518
44. VerFGH, Urteil vom 7. Oktober 2015, K 12/14, OTK ZU 2015/9 Pos. 143 = Lex 1809416
45. VerFGH, Urteil vom 27. Oktober 2015, K 5/14, OTK ZU 2015/9 Pos. 150
46. VerFGH, Urteil vom 28. Oktober 2015, K 21/14, OTK ZU 2015/9 Pos. 152 = Lex Nr. 1820557
47. VerFGH, Urteil vom 11. Oktober 2016, SK 28/15, OTK ZU 2016 Pos. 79 = Lex Nr. 2138149
48. OG, Beschluss vom 18. Oktober 1930, II 4 K 236/30, OSN 1931/95 Pos. 88
49. OG, Urteil vom 10. April 1933, II K 158/33, Lex Nr. 389805
50. OG, Beschluss vom 10. Oktober 1933, II K 436/33, Lex Nr. 387551
51. OG, Urteil vom 10. Januar 1935, III K 1603/34, Lex Nr. 379245
52. OG, Urteil vom 7. Februar 1935, II K 1623/34, Lex Nr. 379308
53. OG, Urteil vom 11. April 1935, 2 K 194/35, OSP 1936 Pos. 230
54. OG, Urteil vom 27. September 1957, I K 544/57, OSNPG 1958/1 Pos. 37
55. OG, Beschluss vom 14. November 1957, IV Ko 164/57, Lex Nr. 177585
56. OG, Urteil vom 5. Dezember 1957, II KRN 888/57, OSNCK 1959/2 Pos. 24 = Lex Nr. 119275
57. OG, Urteil vom 11. Oktober 1961, II K 601/61, OSNPG 1962/1-6 Pos. 28 = Lex Nr. 169544
58. OG, Urteil vom 26. Februar 1962, III K 1111/61, Lex Nr. 169554
59. OG (7), Urteil vom 4. Oktober 1962, V K 323/62, OSNKW 1963/7-8 Pos. 123
60. OG, Urteil vom 3. Juni 1963, I K 752/62, Lex Nr. 171035
61. OG (7), Beschluss vom 22. Oktober 1965, VI KO 16/64, OSNKW 1965/12 Pos. 141
62. OG, Urteil vom 4. April 1967, IV KR 269/66, Lex Nr. 1639887
63. OG, Urteil vom 6. Februar 1969, V KRN 19/69, OSNKW 1969/7-8 Pos. 83
64. OG, Urteil vom 24. März 1970, V KRN 52/70, OSNKW 1970/7-8 Pos. 77
65. OG, Urteil vom 17. Oktober 1970, IV KR 177/70, Lex Nr. 18173
66. OG (7), Beschluss vom 29. Januar 1971, VI KZP 26/69, Lex Nr. 18192
67. OG, Beschluss vom 15. April 1971, VI KZP 79/70, OSNKW 1971/6 Pos. 84
68. OG, Urteil vom 30. Juli 1971, Rw 747/71, Lex Nr. 64211
69. OG, Urteil vom 6. Dezember 1971, Rw 1260/71, Lex Nr. 16656
70. OG (7), Beschluss vom 29. Juni 1972, VI KZP 67/71, OSNKW 1972/10 Pos. 150
71. OG, Urteil vom 21. September 1972, IV KR 128/72, Lex Nr. 18610
72. OG, Urteil vom 2. Oktober 1972, III KR 114/72, Lex Nr. 18552
73. OG, Urteil vom 20. November 1972, III KR 213/72, Lex Nr. 18565
74. OG, Urteil vom 10. Februar 1973, I KR 271/72, Lex Nr. 16796
75. OG, Urteil vom 6. März 1973, V KRN 591/72, OSNKW 1973/9 Pos. 108
76. OG, Beschluss vom 24. Mai 1973, VI KZP 6/73, Lex Nr. 20853
77. OG, Urteil vom 8. Februar 1974, V KR 42/74, OSNKW 1974/6 Pos. 115



78. OG, Urteil vom 8. April 1974, I KR 453/73, Lex Nr. 18820
79. OG, Beschluss vom 23. Mai 1974, VI KZP 4/74, Lex Nr. 22167
80. OG, Urteil vom 4. Juni 1974, III KR 24/74, OSNKW 1974/10 Pos. 188 = Lex Nr. 18856
81. OG, Urteil vom 7. Juni 1974, V KRN 43/74, OSNKW 1974/11 Pos. 212 = Lex Nr. 18877
82. OG, Urteil vom 28. Januar 1975, IV KR 313/74, OSP 1978/9 Pos. 153
83. OG, Urteil vom 5. April 1975, Rw 141/75, OSNKW 1975/7 Pos. 101 = Lex Nr. 18994
84. OG, Beschluss vom 3. November 1975, Z 34/75, OSNKW 1976/1 Pos. 19
85. OG (7), Beschluss vom 27. November 1975, VI KZP 5/75, OSNKW 1976/1 Pos. 1 = Lex Nr. 19062
86. OG, Urteil vom 25. März 1976, II KR 20/76, Lex Nr. 19169
87. OG, Beschluss vom 26. November 1976, VI KZP 11/75, OSNKW 1977/1 Pos. 1
88. OG, Urteil vom 17. Mai 1977, V KR 64/77, Lex Nr. 21739
89. OG, Urteil vom 14. Juli 1977, III KR 170/77, Lex Nr. 17011
90. OG, Urteil vom 4. November 1977, V KR 176/77, OSNKW 1978/1 Pos. 7
91. OG, Urteil vom 22. Februar 1978, I KR 12/78, OSPiKA 1979/7-8 Pos. 142
92. OG, Urteil vom 15. März 1978, V KR 24/78, OSNKW 1978/9 Pos. 97
93. OG, Urteil vom 20. April 1978, II KR 32/78, OSNPG 1978/11 Pos. 126
94. OG, Urteil vom 5. März 1979, II KR 30/79, Lex Nr. 17127
95. OG, Urteil vom 7. März 1979, V KRN 31/79, Lex Nr. 17175
96. OG, Urteil vom 12. März 1979, I KR 24/79, OSNKW 1979/7-8 Pos. 80
97. OG, Urteil vom 29. Juni 1979, III KR 169/79, Lex Nr. 70946
98. OG (7), Urteil vom 15. Juli 1979, V KRN 102/79 und V KRN 123/79, OSPiKA 1981/7-8 Pos. 141
99. OG, Urteil vom 11. Oktober 1979, II KR 276/79, Lex Nr. 19603
100. OG, Urteil vom 17. Oktober 1979, I KR 140/79, Lex Nr. 17197
101. OG, Urteil vom 17. Januar 1980, I KR 35/79, OSNPG 1980/8-9 Pos. 110 = Lex Nr. 17217
102. OG, Urteil vom 18. August 1980, II KR 239/80, PiP 1981/4 S. 151
103. OG, Urteil vom 20. Januar 1981, I KR 329/80, OSNKW 1981/6 Pos. 37
104. OG, Urteil vom 22. Januar 1981, II KR 404/80, OSNPG 1981/11 Pos. 121
105. OG, Urteil vom 2. Februar 1981, II KR 2/81, OSNPG 1981/10 Pos. 113
106. OG, Urteil vom 5. Februar 1981, II KR 10/81, OSNKW 1981/7-8 Pos. 38
107. OG, Urteil vom 14. September 1981, II KR 229/81, Lex Nr. 21918
108. OG, Urteil vom 29. Dezember 1981, I KR 296/81, OSNPG 1982/5 Pos. 71
109. OG, Urteil vom 21. Januar 1982, II KR 338/81, OSNKW 1982/3 Pos. 14 = Lex Nr. 19759 = OSPiKA 1983/1 Pos. 9
110. OG, Urteil vom 20. Mai 1982, V KR 76/82, OSNKW 1982/10-11 Pos. 77 = Lex Nr. 19800
111. OG, Urteil vom 2. August 1982, I KR 178/82, OSNPG 1983/1 Pos. 9
112. OG, Urteil vom 1. September 1982, V KRN 229/82, Lex Nr. 17442
113. OG, Urteil vom 28. Juni 1983, IV KR 110/83, Lex Nr. 694560
114. OG, Urteil vom 18. August 1983, I KR 167/83, Lex Nr. 21987
115. OG, Beschluss vom 13. Januar 1984, II KZ 123/83, OSNKW 1984/7-8 Pos. 81
116. OG, Urteil vom 17. Februar 1984, IV KR 134/83, OSNKW 1984/11-12 Pos. 127
117. OG, Urteil vom 24. Mai 1985, IV KR 94/85, OSNPG 1985/11 Pos. 143
118. OG, Urteil vom 8. Oktober 1985, III KR 215/85, Lex Nr. 17692
119. OG, Urteil vom 20. März 1986, I KR 7/86, OSNKW 1986/11-12 Pos. 99 = OSPiKA 1987/7-8 Pos. 141
120. OG, Urteil vom 8. Mai 1986, II KR 109/86, Lex Nr. 17741
121. OG, Urteil vom 25. August 1986, I KR 291/86, Lex Nr. 17792
122. OG, Urteil vom 23. Februar 1987, II KR 22/87, OSNKW 1987/9-10 Pos. 88
123. OG, Urteil vom 10. April 1987, IV KR 94/87, Lex Nr. 22041
124. OG, Urteil vom 20. Juli 1987, II KR 167/87, Lex Nr. 20989
125. OG, Urteil vom 19. Januar 1988, WR 607/87, Lex Nr. 22046
126. OG, Urteil vom 16. Februar 1988, IV KR 13/88, Lex Nr. 22047
127. OG, Urteil vom 24. Februar 1988, V KRN 356/87, OSNPG 1988/11 Pos. 121 = Lex Nr. 17889
128. OG, Urteil, vom 29. März 1989, V KRN 55/89, Lex Nr. 18019
129. OG, Urteil vom 4. April 1989, WR 126/89, OSNKW 1989/7-12 Pos. 57 = Lex Nr. 20382
130. OG, Urteil vom 31. Mai 1989, V KRN 111/89, Lex Nr. 17981
131. OG, Urteil vom 20. Juni 1989, IV KR 118/89, Lex Nr. 18004
132. OG, Urteil vom 9. März 1990, IV KR 28/90, OSNKW 1991/1-3 Pos. 8
133. OG, Beschluss vom 20. Juni 1991, I KZP 12/91, OSNKW 1991/10-12 Pos. 46 = Lex Nr. 20459
134. OG, Urteil vom 25. Juni 1991, WR 107/91, OSNKW 1992/1-2 Pos. 14
135. OG, Beschluss vom 17. Juni 1994, WZ 122/94, OSNKW 1994/9-10 Pos. 64
136. OG, Beschluss vom 8. Februar 1995, I KZP 37/94, PiP 1995/7 S. 105 = OSNKW 1995/3-4 Pos. 15

137. OG, Beschluss vom 25. April 1995, II Ko 6/95, Prok. i Pr. (B) 1995/7-8 Pos. 7
138. OG, Beschluss vom 21. Juni 1995, I KZP 20/95, OSNKW 1995/9-10 Pos. 59
139. OG, Beschluss vom 22. September 1995, I KZP 31/95, OSNKW 1995/11-12 Pos. 74
140. OG, Urteil vom 16. November 1995, III KRN 145/95, OSNKW 1996/1-2 Pos. 8 = Lex Nr. 23594
141. OG, Beschluss vom 13. Juni 1996, IV KRN 38/96, OSNKW 1996/9-10 Pos. 56
142. OG, Urteil vom 13. Februar 1997, IV KRN 219/96, OSNKW 1997/7-8 Pos. 66
143. OG, Urteil vom 8. Mai 1997, V KKN 242/96, Lex Nr. 32259
144. OG, Urteil vom 9. Juli 1997, V KKN 318/96, Prok. i Pr. (B) 1998/3 Pos. 10
145. OG, Beschluss vom 21. Dezember 1998, IV KO 101/98, Lex Nr. 35726
146. OG, Urteil vom 5. Februar 1999, III KKN 268/97, OSNKW 1999/3-4 Pos. 22 = Lex Nr. 35436
147. OG, Beschluss vom 23. Februar 1999, I KZP 30/98, OSNKW 1999/3-4 Pos. 15
148. OG, Urteil vom 7. September 1999, WKN 32/99, OSNKW 1999/11-12 Pos. 77 = Lex Nr. 38629
149. OG, Urteil vom 29. Juni 1999, V KKN 459/97, Lex Nr. 39103
150. OG, Beschluss vom 21. Dezember 1999, I KZP 43/99, Lex Nr. 585234
151. OG, Urteil vom 12. Januar 2000, IV KKN 269/99, Lex Nr. 51139
152. OG, Beschluss vom 21. März 2000, I KZP 60/99, OSNKW 2000/3-4 Pos. 26
153. OG, Urteil vom 28. Juni 2000, V KKN 98/99, Prok. i Pr. (B) 2000/12 Pos. 2
154. OG, Urteil vom 4. Juli 2000, WKN 12/00, Lex Nr. 438511
155. OG, Urteil vom 23. November 2000, IV KKN 645/99, Lex Nr. 51094
156. OG, Urteil vom 1. Dezember 2000, V KKN 373/98, Lex Nr. 50975
157. OG, Urteil vom 9. Januar 2001, V KKN 461/00, Lex Nr. 50912
158. OG, Urteil vom 18. Januar 2001, IV KKN 28/00, Lex Nr. 50971
159. OG, Beschluss vom 16. März 2001, V KKN 24/99, Lex Nr. 51667
160. OG, Urteil vom 15. April 2001, III KKN 595/00, Lex Nr. 51949
161. OG, Beschluss vom 22. Juni 2001, III KKN 44/01, Lex Nr. 51860
162. OG, Urteil vom 28. Juni 2001, II KKN 412/98, Lex Nr. 51377
163. OG, Urteil vom 31. Juli 2001, WA 22/01, Lex Nr. 551165
164. OG, Urteil vom 22. August 2001, III KKN 372/99, Lex Nr. 52007
165. OG, Urteil vom 24. Oktober 2001, III KKN 545/99, Lex Nr. 51943
166. OG, Urteil vom 27. November 2001, III KKN 283/01, Lex Nr. 51601
167. OG, Beschluss vom 9. Januar 2002, V KKN 319/99, Lex Nr. 53010
168. OG, Beschluss vom 30. Januar 2002, III KKN 184/99, Lex Nr. 53026
169. OG, Beschluss vom 28. Februar 2002, IV KKN 13/02, Lex Nr. 53058
170. OG, Urteil vom 5. März 2002, III KKN 547/00, Lex Nr. 53345
171. OG, Beschluss vom 19. März 2002, V KKN 150/00, Lex Nr. 53068
172. OG, Beschluss vom 23. April 2002, I KZP 10/02, Lex Nr. 53077
173. OG, Beschluss vom 13. Mai 2002, V KKN 90/01, Lex Nr. 53913
174. OG, Urteil vom 17. Mai 2002, III KK 106/02, Lex Nr. 53328
175. OG, Urteil vom 5. Juli 2002, WA 9/02, OSNKW 2002/11-12 Pos. 104
176. OG, Urteil vom 28. August 2002, II KKN 368/00, Lex Nr. 74580
177. OG, Urteil vom 13. November 2002, II KKN 133/01, Lex Nr. 437425
178. OG, Urteil vom 15. November 2002, II KKN 390/01, Lex Nr. 74454
179. OG, Urteil vom 9. Dezember 2002, IV KKN 111/00, Lex Nr. 75494
180. OG, Urteil vom 11. Dezember 2002, V KKN 400/01, Lex Nr. 75501
181. OG, Urteil vom 8. Januar 2003, IV KKN 469/00, Lex Nr. 75372
182. OG, Beschluss vom 8. Januar 2003, II KKN 294/02, Lex Nr. 74369
183. OG (7), Beschluss vom 22. Januar 2003, I KZP 39/02, OSNKW 2003/1-2 Pos. 1
184. OG, Urteil vom 4. Februar 2003, IV KK 379/02 Lex Nr. 75448
185. OG, Urteil vom 4. Februar 2003, V KK 88/02, Lex Nr. 76992
186. OG, Urteil vom 8. April 2003, V KK 229/02, Lex Nr. 77460
187. OG, Beschluss vom 5. Mai 2003, V KK 170/02, Lex Nr. 78398
188. OG, Beschluss vom 2. Juli 2003, II KK 268/02, Lex Nr. 80294
189. OG, Beschluss vom 9. Juli 2003, III KK 176/03, OSNwSK 2003/1 Pos. 1526
190. OG, Beschluss vom 1. September 2003, V KK 12/03, Lex Nr. 80708
191. OG, Beschluss vom 2. September 2003, II KK 105/03, OSNKW 2003/9-10 Pos. 88
192. OG, Urteil vom 22. September 2003, IV KK 286/03, Lex Nr. 81209
193. OG (7), Beschluss vom 6. November 2003, III CZP 61/03, Lex Nr. 81615
194. OG, Urteil vom 28. November 2003, IV KK 14/03, Prok. i Pr. (B) 2004/3 Pos. 9
195. OG, Urteil vom 4. Dezember 2003, II KK 207/02, Lex Nr. 83796
196. OG, Urteil vom 6. Januar 2004, WA 61/03, Lex Nr. 162368

197. OG, Beschluss vom 1. März 2004, V KK 373/03, OSNwSK 2004/1 Pos. 473 = Lex Nr. 162576
198. OG, Beschluss vom 17. Januar 2004, II KK 277/02, OSNKW 2004/4 Pos. 43
199. OG, Beschluss vom 20. Januar 2004, III KK 226/03, Lex Nr. 84457
200. OG, Beschluss vom 21. Januar 2004, IV KK 234/03, OSNKW 2004/4 Pos. 40 = Lex Nr. 102903
201. OG, Urteil vom 9. Februar 2004, V KKN 194/03, Prok. i Pr. (B) 2004/7-8 Pos. 11
202. OG, Beschluss vom 9. Februar 2004, V KK 194/03, OSNKW 2004/4 Pos. 42 = Lex Nr. 102907
203. OG, Urteil vom 1. April 2004, II KK 296/03, Lex Nr. 109839
204. OG, Beschluss vom 21. Mai 2004, I KZP 2/04, Lex Nr. 109841
205. OG, Urteil vom 8. Juni 2004, III KK 419/03, OSNKW 2004/7-8 Pos. 74
206. OG, Beschluss vom 5. Oktober 2004, II KK 121/03 OSNKW 2004/10 Pos. 97
207. OG, Urteil vom 28. Oktober 2004, III KK 51/04, OSNKW 2005/1 Pos. 4
208. OG, Beschluss vom 3. November 2004, III KZ 29/04, Lex Nr. 141313
209. OG, Beschluss vom 9. November 2004, IV K 190/04, OSNKW 2005/6 Pos. 53
210. OG, Beschluss vom 30. November 2004, I KZP 25/04, Lex Nr. 132572
211. OG, Beschluss vom 30. November 2004, I KZP 26/04, Lex Nr. 132574
212. OG, Beschluss vom 2. Dezember 2004, III K 112/04, OSNKW 2005/1 Pos. 6
213. OG (7), Beschluss vom 26. Januar 2005, III CZP 42/04, Lex Nr. 141130
214. OG, Urteil vom 1. März 2005, V KK 13/05, Lex Nr. 146290
215. OG, Urteil vom 14. September 2005, IV KK 160/05, Lex Nr. 157196
216. OG, Urteil vom 9. November 2005, V KK 296/05, Lex Nr. 164332
217. OG, Beschluss vom 20. April 2005, I KZP 8/05, OSNKW 2005/4 Pos. 40
218. OG, Beschluss vom 8. November 2005, IV KK 278/05, Prok. i Pr. (B) 2006/3 Pos. 2
219. OG, Urteil vom 2. Dezember 2005, IV KK 98/05, OSNKW 2006/4 Pos. 36 = Lex Nr. 178317
220. OG, Beschluss vom 5. Januar 2006, III KK 195/05, OSNKW 2006/4 Pos. 39
221. OG, Beschluss vom 11. Januar 2006, I KZP 49/05, OSNKW 2006/2 Pos. 12 = OSP 2007/5 Pos. 55 = Lex Nr. 167797
222. OG, Beschluss vom 12. Januar 2006, II KK 96/05, Lex Nr. 172202
223. OG, Urteil vom 3. Februar 2006, II KK 353/05, Lex Nr. 177989
224. OG, Beschluss vom 8. Februar 2006, IV KK 394/05, Lex Nr. 333407
225. OG, Urteil vom 9. Februar 2006, III KK 1/05, Lex Nr. 176048
226. OG, Beschluss vom 22. Februar 2006, III CZP 8/06, Lex Nr. 171722
227. OG, Beschluss vom 23. Februar 2006, SNO 3-06, Lex Nr. 470201
228. OG, Beschluss vom 28. Februar 2006, WZ 80/05, OSNwSK 2006/1 Pos. 454
229. OG, Urteil vom 8. März 2006, II KK 204/05, OSNKW 2006/5 Pos. 49
230. OG, Beschluss vom 15. März 2006, II UZP 4/06, Lex Nr. 172367
231. OG, Beschluss vom 22. Mai 2006, II KK 355/05, OSNwSK 2006/1 Pos. 1085
232. OG, Urteil vom 7. Juni 2006, III KK 389/05, Lex Nr. 201981
233. OG, Urteil vom 10. August 2006, III KK 457/05, OSNwSK 2006/1 Pos. 1553
234. OG, Urteil vom 12. September 2006, SNO 41/06, Lex Nr. 470193
235. OG, Urteil vom 11. Oktober 2006, IV KK 193/06, OSNwSK 2006/1 Pos. 1915
236. OG, Urteil vom 7. November 2006, IV KK 150/06, Lex Nr. 295347
237. OG, Urteil vom 16. November 2006, SNO 69/06, Lex Nr. 470208
238. OG, Beschluss vom 5. Dezember 2006, III KK 211/06, OSNwSK 2006/1 Pos. 2357
239. OG, Beschluss vom 18. Januar 2007, III KK 271/06, Lex Nr. 459451
240. OG, Urteil vom 8. Februar 2007, III KK 478/06, OSNwSK 2007/1 Pos. 45
241. OG, Beschluss vom 22. Februar 2007, V KK 183/06, Prok. i Pr. (B) 2007/6 Pos. 17 = Lex Nr. 274709
242. OG, Beschluss vom 24. April 2007, IV KK 31/07, Lex Nr. 262649
243. OG, Beschluss vom 24. April 2007, V KK 127/07, Lex Nr. 293375
244. OG, Beschluss vom 26. April 2007, I KZP 4/07, OSP 2008/3 Pos. 29 = Lex Nr. 244459
245. OG, Beschluss vom 26. April 2007, I KZP 9/07, OSNKW 2007/5 Pos. 39 = Lex 244463
246. OG, Urteil vom 9. Mai 2007, WK 10/07, OSNwSK 2007/1 Pos. 1032
247. OG, Urteil vom 9. Mai 2007, II KK 39/07, Lex Nr. 280733
248. OG, Beschluss vom 4. Juni 2007, V KK 108/06, Lex Nr. 299215
249. OG, Beschluss vom 20. September 2007, I KZP 26/07, OSNKW 2007/10 Pos. 71 = Lex Nr. 298949
250. OG, Urteil vom 21. November 2007, V KK 222/07, Lex Nr. 351203
251. OG, Urteil vom 3. Dezember 2007, V KK 276/07, Lex Nr. 354291
252. OG, Urteil vom 10. Dezember 2007, V KK 115/07, Lex Nr. 361685
253. OG, Beschluss vom 13. Dezember 2007, III KZ 119/07, OSNwSK 2007/1 Pos. 2839
254. OG, Beschluss vom 8. Januar 2008, V KK 416/07, OSNKW 2008/5 Pos. 36
255. OG, Urteil vom 15. Januar 2008, V KK 190/07, Lex Nr. 346609

256. OG, Urteil vom 22. Januar 2008, V KK 216/08, Lex Nr. 498141
257. OG, Urteil vom 1. Februar 2008, V KK 231/07, OSNKW 2008/4 Pos. 27 = Lex Nr. 354853
258. OG, Beschluss vom 4. Februar 2008, III KK 363/07, Prok. i Pr. (B) 2008/6 Pos. 14 = OSNKW 2008/4 Pos. 28
259. OG, Urteil vom 8. Februar 2008, I CSK 394/07, Lex Nr. 457849
260. OG, Beschluss vom 11. März 2008, WZ 9/08, OSNKW 2008/7 Pos. 55
261. OG, Beschluss vom 14. März 2008, IV KK 438/07, OSNwSK 2008/1 Pos. 654 = Lex Nr. 531243
262. OG, Urteil vom 18. März 2008, IV CSK 474/07, Lex Nr. 394884
263. OG, Urteil vom 27. März 2008, SDI 3/08, Lex Nr. 1615356
264. OG Urteil vom 7. Mai 2008, V KK 413/07, Lex Nr. 388671
265. OG, Urteil vom 9. Juli 2008, II KK 92/08, Lex Nr. 438475
266. OG, Urteil vom 24. Juli 2008, V KK 32/08, Lex Nr. 452395
267. OG, Beschluss vom 10. September 2008, V KK 145/08, Lex Nr. 467480
268. OG, Urteil vom 18. September 2008, V KK 247/08, Lex Nr. 457950
269. OG, Beschluss vom 22. September 2008, IV KK 241/08, Prok. i Pr. (B) 2009/2 Pos. 11 = Lex Nr. 464981
270. OG, Urteil vom 9. Oktober 2008, V KK 252/08, OSNwSK 2008/1 Pos. 1992
271. OG, Urteil vom 6. November 2008, IV KK 140/08, Lex Nr. 471037
272. OG, Urteil vom 8. Januar 2009, III KK 257/08, Lex Nr. 532400
273. OG, Beschluss vom 16. Januar 2009, IV KK 256/08, Prok. i Pr. (B) 2009/6 Pos. 29 = Lex Nr. 486201
274. OG, Urteil vom 12. Februar 2009, III KK 339/08, Lex Nr. 486545
275. OG, Beschluss vom 3. März 2009, I KZP 30/08, Lex Nr. 486167
276. OG, Urteil vom 4. Mai 2009, V KK 418/08, Lex Nr. 503246
277. OG, Beschluss vom 9. Juni 2009, SNO 36/09, Lex Nr. 1288875
278. OG, Urteil vom 30. Juni 2009, V KK 101/09, Lex Nr. 512088
279. OG, Urteil vom 30. Juni 2009, V KK 25/09, Lex Nr. 512071
280. OG, Urteil vom 3. September 2009, V KK 196/09, Lex Nr. 519630
281. OG, Urteil vom 22. September 2009, III KK 65/09, Lex Nr. 529622
282. OG, Urteil vom 23. September 2009, WK 21/09, Lex Nr. 598216
283. OG, Urteil vom 6. Oktober 2009, II KK 97/09, OSNwSK 2009/1 Pos. 1935
284. OG, Urteil vom 6. Oktober 2009, II KK 83/09, Lex Nr. 532383
285. OG, Urteil vom 19. November 2009, V KO 63/09, Lex Nr. 550553
286. OG, Urteil vom 24. November 2009, III KK 176/09, Lex Nr. 553885
287. OG, Urteil vom 9. Dezember 2009, IV KO 103/09, Lex Nr. 608367
288. OG, Urteil vom 20. Januar 2010, IV KK 364/09, Lex Nr. 560612
289. OG, Beschluss vom 27. Januar 2010, II KO 117/09, OSNKW 2010/4 Pos. 38
290. OG, Beschluss vom 9. Februar 2010, II KK 198/09, OSNKW 2010/5 Pos. 47 = Lex Nr. 575816
291. OG, Urteil vom 11. März 2010, V KK 246/09, OSNwSK 2010/1 Pos. 552
292. OG, Beschluss vom 25. März 2010, IV KK 316/99, OSNwSK 2010/1 Pos. 645
293. OG, Beschluss vom 21. April 2010, V KZ 10/10, OSNwSK 2010/1 Pos. 876
294. OG, Urteil vom 2. Juni 2010, V KK 376/09, Lex Nr. 590304
295. OG, Urteil vom 23. Juni 2010, III KK 265/09, Lex Nr. 598843
296. OG, Beschluss vom 26. August 2010, I KZP 13/10, KSZ 2010/11 Pos. 21
297. OG, Urteil vom 29. September 2010, IV KK 289/10, Lex Nr. 603805
298. OG, Beschluss vom 29. September 2010, IV KO 89/10, OSNwSK 2010/1 Pos. 1818
299. OG, Urteil vom 5. Oktober 2010, IV KK 61/10, Lex Nr. 606313
300. OG (7), Beschluss vom 24. November 2010, I KZP 21/10, Lex Nr. 621169
301. OG, Beschluss vom 25. November 2010, V KZ 70/10, OSNwSK 2010/1 Pos. 2377
302. OG, Urteil vom 2. Februar 2011, V KK 382/10, Lex Nr. 785292
303. OG, Urteil vom 22. März 2011, II KO 66/10, Lex Nr. 784271
304. OG, Beschluss vom 6. April 2011, III KK 216/10, Lex Nr. 896120
305. OG, Urteil vom 20. Juli 2011, V KK 167/11, Lex Nr. 897782
306. OG, Urteil vom 2. August 2011, IV KK 195/11, Lex Nr. 897772
307. OG, Urteil vom 9. September 2011, IV KK 37/11, Lex Nr. 1027187
308. OG, Beschluss vom 16. November 2011, III KZ 74/11, Lex Nr. 1055036
309. OG (7), Beschluss vom 17. November 2011, III CZP 5/11, Lex Nr. 1011468
310. OG, Urteil vom 1. Dezember 2011, V KK 72/11, Lex Nr. 1103626
311. OG, Urteil vom 23. Februar 2012, III KK 463/11, Lex Nr. 1119529
312. OG, Urteil vom 15. März 2012, III KK 376/11, Lex Nr. 1157568
313. OG, Beschluss vom 15. März 2012, III KK 244/11, Lex Nr. 1167624
314. OG, Urteil vom 17. Mai 2012, V KK 369/11, Lex Nr. 1165301

315. OG, Beschluss vom 13. Juni 2012, II KK 302/11, Lex Nr. 1212890
316. OG, Urteil vom 5. Juli 2012, V KK 57/12, OSNKW 2012/12 Pos. 128
317. OG, Urteil vom 21. August 2012, III KK 243/12, Lex Nr. 1227543
318. OG, Urteil vom 29. August 2012, II KK 202/12, Lex Nr. 1220798
319. OG, Urteil vom 17. Oktober 2012, IV KK 99/12, Lex Nr. 1231601
320. OG, Urteil vom 22. November 2012, V KK 265/12, Lex Nr. 1231653
321. OG, Beschluss vom 9. Januar 2013, III KK 330/12, Lex Nr. 1277747
322. OG, Beschluss vom 15. Januar 2013, II KK 1/13, Lex Nr. 1277695
323. OG, Urteil vom 5. Februar 2013, III KK 252/12, Lex Nr. 1277741
324. OG, Urteil vom 19. Februar 2013, II KK 22/13, Lex Nr. 1277706
325. OG, Beschluss vom 5. April 2013, III KK 327/12, OSNKW 2013/7-8 Pos. 60 = Lex Nr. 1341625
326. OG, Urteil vom 1. März 2013, II KK 211/12, Lex Nr. 1374970
327. OG, Beschluss vom 26. März 2013, V KZ 11/13, Lex Nr. 1293880
328. OG, Beschluss vom 7. Mai 2013, III KK 380/12, Lex Nr. 1362576
329. OG, Urteil vom 23. Mai 2013, III KK 123/13, OSNKW 2013/9 Pos. 79
330. OG, Urteil vom 8. August 2013, III KK 254/13, Lex Nr. 1353226
331. OG, Urteil vom 5. Juni 2013, III KK 53/13, Lex Nr. 1328038
332. OG, Urteil vom 14. Juni 2013, IV K 90/13, Lex Nr. 1504763
333. OG, Urteil vom 24. Juni 2013, V KK 453/12, Lex Nr. 1341289
334. OG, Urteil vom 10. Juli 2013, IV KK 86/13, Lex Nr. 1369502
335. OG, Beschluss vom 16. Juli 2013, III KO 118/12, Lex Nr. 1341278
336. OG, Beschluss vom 18. Juli 2013, III KK 51/13, Lex Nr. 1353227
337. OG, Urteil vom 1. August 2013, II K 80/13, Lex Nr. 1353961
338. OG, Beschluss vom 7. August 2013, II KK 153/13, Lex Nr. 1356410
339. OG, Urteil vom 22. August 2013, II KK 199/13, Lex Nr. 1350542
340. OG, Urteil vom 1. September 2013, IV KK 102/10, Lex Nr. 599564
341. OG, Beschluss vom 9. September 2013, SDI 22/13, Lex Nr. 1380704
342. OG, Beschluss vom 18. September 2013, V KZ 55/13, Lex Nr. 1374820
343. OG, Beschluss vom 30. September 2013, IV KK 209/13, Lex Nr. 1375230
344. OG, Urteil vom 23. Oktober 2013, WA 25/13, Lex Nr. 1396499
345. OG, Urteil vom 24. Oktober 2013, III KK 342/13, Lex Nr. 1388229
346. OG, Beschluss vom 30. Oktober 2013, II KK 139/13, Lex Nr. 1391587
347. OG, Urteil vom 5. Dezember 2013, V KK 342/13, Lex Nr. 1402697
348. OG, Urteil vom 22. Januar 2014, IV KK 313/13, OSNKW 2014/6 Pos. 49 = Lex Nr. 1425052 = Lex Nr. 1483658
349. OG, Urteil vom 5. März 2014, II AKa 47/14, Lex Nr. 1441572
350. OG, Urteil vom 5. März 2014, IV KK 341/13, Lex Nr. 1444341
351. OG, Urteil vom 11. Juni 2014, III KK 38/14, Lex Nr. 1477445
352. OG, Beschluss vom 25. Juni 2014, II KK 124/14, Lex Nr. 1480317
353. OG, Beschluss vom 26. Juni 2014, IV KK 132/14, Lex Nr. 1495846
354. OG, Beschluss vom 17. Juli 2014, V KZ 26/14, Lex Nr. 1487098
355. OG, Urteil vom 2. Oktober 2014, IV KK 82/14, Lex Nr. 1526618
356. OG, Urteil vom 28. Oktober 2014, III KK 232/14, Lex Nr. 1552147
357. OG, Urteil vom 28. Oktober 2014, III KK 326/14, Lex Nr. 1539475
358. OG, Urteil vom 21. November 2014, III KK 354/14, Lex Nr. 1545155
359. OG, Urteil vom 21. November 2014, III KK 348/14, Lex Nr. 1545153
360. OG, Beschluss vom 27. November 2014, IV KK 351/14, Lex Nr. 1545168
361. OG, Beschluss vom 29. Januar 2015, I KZP 25/14, OSNKW 2015/5 Pos. 38
362. OG, Beschluss vom 4. Februar 2015, V KK 318/14, Lex Nr. 1652730
363. OG, Urteil vom 16. April 2015, V KK 4/15, OSNKW 2015/9 Pos. 79
364. OG, Beschluss vom 17. April 2015, III CZP 11/15, Lex Nr. 1665897
365. OG, Beschluss vom 28. Mai 2015, II KK 123/15, Lex Nr. 1723771
366. OG, Beschluss vom 18. Juni 2015, IV KK 105/15, Lex Nr. 1767101
367. OG, Beschluss vom 25. August 2015, III KK 51/15, Lex Nr. 1930944
368. OG, Beschluss vom 6. Oktober 2015, II KK 132/15, Lex Nr. 1940565
369. OG (7), Beschluss vom 14. Oktober 2015, III PZP 1/15, Lex Nr. 1999211
370. OG, Urteil vom 15. Oktober 2015, III KK 206/15, Lex Nr. 1948886
371. OG, Beschluss vom 27. Oktober 2015, II KK 112/15, Lex Nr. 1936714
372. OG, Urteil vom 8. November 2015, V KK 188/15, Lex Nr. 1866897
373. OG, Beschluss vom 17. November 2015, III KK 245/15, Lex Nr. 1930456

374. OG, Urteil vom 20. November 2015, SNO 70/15, Lex Nr. 1941904
375. OG, Urteil vom 25. November 2015, III KK 419/15, Lex Nr. 1918823
376. OG, Urteil vom 2. Dezember 2015, III KK 287/15, Lex Nr. 1943240
377. OG, Urteil vom 20. Januar 2016, III KK 187/15, Lex Nr. 1984691
378. OG, Beschluss vom 1. März 2016, IV KK 4/16, Lex Nr. 2008749
379. OG, Beschluss vom 4. Mai 2016, III KK 334/15, Lex Nr. 2044481
380. OG, Urteil vom 30. Juni 2016, WA 6/16, Lex Nr. 2139265
381. OG, Beschluss vom 29. Juli 2016, V KK 2/16, Lex Nr. 2108517
382. OG, Beschluss vom 24. August 2016, I KZP 5/16, OSNKW 2016/10 Pos. 66
383. OG, Urteil vom 2. September 2016, III KK 97/16, Lex Nr. 2135815
384. OG, Beschluss vom 22. September 2016, V KK 205/16, Lex Nr. 2151449
385. OG, Beschluss vom 22. September 2016, V KK 264/16, Lex Nr. 2123261
386. OG, Beschluss vom 23. September 2016, III KK 109/16, OSNKW 2016/12 Pos. 82
387. OG, Beschluss vom 27. September 2016, V KK 246/16, Lex Nr. 2148670
388. OG, Urteil vom 5. Oktober 2016, III KK 149/16, Lex Nr. 2123257
389. OG, Urteil vom 11. Oktober 2016, V KK 122/16, Lex Nr. 2148659
390. OG, Urteil vom 26. Oktober 2016, II KK 255/16, Lex Nr. 2141219
391. OG, Beschluss vom 9. November 2016, V KK 273/16, Lex Nr. 2167637
392. OG, Beschluss vom 20. Dezember 2016, II KK 380/16, Lex Nr. 2171113
393. OG, Urteil vom 17. Januar 2017, Wa 17/16, Lex Nr. 2200605
394. OG, Beschluss vom 18. Januar 2017, III KZ 46/16, Lex Nr. 2188796
395. OG, Beschluss vom 9. Februar 2017, IV KK 299/16, Lex Nr. 2255432
396. OG, Beschluss vom 15. März 2017, II KZ 4/17, Lex Nr. 2242368
397. OG, Urteil vom 30. März 2017, III KK 404/16, Lex Nr. 2261730
398. OG, Urteil vom 6. April 2017, V KK 330/16, Lex Nr. 2270908
399. OG, Beschluss vom 27. April 2017, IV KZ 5/17, Lex Nr. 2281273
400. OG, Beschluss vom 27. Juni 2017, II KK 82/17, Lex Nr. 2338030
401. OG, Beschluss vom 27. Juni 2017, II KK 103/17, Lex Nr. 2361655
402. OG, Beschluss vom 27. Juli 2017, IV KK 243/17, Lex Nr. 2340611
403. OG, Beschluss vom 9. August 2017, II KK 206/17, Lex Nr. 2347774
404. OG, Beschluss vom 18. Oktober 2017, II KK 280/17, Lex Nr. 2407824
405. OG, Beschluss vom 18. Oktober 2017, II KK 290/17, KZS 2018/11 Pos. 12
406. OG, Urteil vom 9. November 2017, V KK 373/17, Lex Nr. 2417598
407. OG, Urteil vom 29. November 2017, III KK 171/17, Lex Nr. 2428752
408. OG, Beschluss vom 14. Dezember 2017, III KK 447/17, Lex Nr. 2417599
409. OG, Urteil vom 20. Dezember 2017, SDI 91/17, Lex Nr. 2430780 = KZS 2018/4 Pos. 23
410. OG, Urteil vom 24. Januar 2018, II KK 252/17, Lex Nr. 2520903
411. OG, Urteil vom 14. Februar 2018, IV KK 211/17, Lex Nr. 2455730
412. OG, Beschluss vom 7. Februar 2018, III KK 589/17, Lex Nr. 2490611
413. OG, Beschluss vom 27. Februar 2018, III KK 24/18, Lex Nr. 2473762
414. OG, Beschluss vom 6. März 2018, V KK 13/18, Lex Nr. 2500544
415. OG, Urteil vom 4. April 2018, V KK 85/18, Lex Nr. 2469506
416. OG, Urteil vom 26. April 2018, IV KK 150/18, Lex Nr. 2498045
417. OG, Beschluss vom 29. Mai 2018, II KK 119/18, Lex Nr. 2508583
418. OG, Urteil vom 27. Juni 2018, III KK 448/17, Lex Nr. 2522964
419. OG (7), Beschluss vom 28. Juni 2018, I KZP 4/18, Lex Nr. 2509692
420. OG, Beschluss vom 23. August 2018, V KK 243/18, Lex Nr. 2558622
421. OG, Urteil vom 23. August 2018, V KK 265/18, Lex Nr. 2558592
422. OG, Beschluss vom 7. November 2018, II KK 79/18, Lex Nr. 2627510
423. OG, Urteil vom 23. Januar 2019, III KK 697/18, Lex Nr. 2610280
424. OG, Urteil vom 7. März 2019, V KK 91/18, OSNKW 2019/8 Pos. 41 = Lex Nr. 2640565
425. OG, Urteil vom 12. März 2019, II DSI 15/18, Lex Nr. 2642123
426. OG, Beschluss vom 24. April 2019, IV KK 160/19, Lex Nr. 2650205
427. OG, Urteil vom 25. April 2019, II KK 214/18, Lex Nr. 2650222 = KZS 2020/3 Pos. 21
428. OG, Beschluss vom 22. Mai 2019, V KK 187/19, Lex Nr. 2671597
429. OG, Urteil vom 23. Mai 2019, III KK 111/18, Lex Nr. 2683396
430. OG, Beschluss vom 30. Mai 2019, IV KK 140/18, Lex Nr. 2690956
431. OG, Urteil vom 4. Juni 2019, IV KK 166/18, Lex Nr. 2727508
432. OG, Urteil vom 13. Juni 2019, V KK 336/18, Lex Nr. 2687723
433. OG, Beschluss vom 18. Juni 2019, IV KK 103/19, Lex Nr. 2712233

434. OG, Urteil vom 25. Juni 2019, V KK 310/18, KZS 2019/7-8 Pos. 35
435. OG, Urteil vom 26. Juni 2019, III KK 289/18, Lex Nr. 2705800
436. OG, Beschluss vom 5. September 2019, I KZP 6/19, Lex Nr. 2718761
437. OG, Beschluss vom 15. Januar 2020, I KZP 10/19, Lex Nr. 2766081
438. OG, Beschluss vom 16. Januar 2020, I KK 57/19, Lex Nr. 3220692
439. OG, Urteil vom 22. Januar 2020, IV KS 58/19, Lex Nr. 3176596
440. OG, Beschluss vom 5. Februar 2020, IV KK 698/19, Lex Nr. 3178892
441. OG, Beschluss vom 18. Februar 2020, II KZ 39/19, Lex Nr. 3221516
442. OG, Urteil vom 16. März 2020, III KK 124/19, Lex Nr. 3122746
443. OG, Urteil vom 31. März 2020, III CSK 124/19, Lex Nr. 2978466
444. OG, Beschluss vom 2. Juni 2020, II KK 104/20, Lex Nr. 3207804
445. OG, Beschluss vom 9. Juni 2020, I DO 19/20, Lex Nr. 3014917
446. OG, Urteil vom 25. Juni 2020, V KK 35/20, Lex Nr. 3161414
447. OG, Urteil vom 8. Juli 2020, III KK 627/19, Lex Nr. 3154261
448. OG, Urteil vom 28. Juli 2020, V KK 234/20, Lex Nr. 3151844
449. OG, Beschluss vom 20. August 2020, III KK 147/20, Lex Nr. 3057894
450. OG, Beschluss vom 21. August 2020, V KK 320/20, Lex Nr. 3127067
451. OG, Urteil vom 1. September 2020, V KK 241/19, Lex Nr. 3126975
452. OG, Beschluss vom 1. September 2020, IV KK 325/20, Lex Nr. 3054702
453. OG, Urteil vom 10. September 2020, IV KK 150/19, Lex Nr. 3158452
454. OG, Beschluss vom 16. September 2020, III UZP 1/20, Lex Nr. 3051750
455. OG, Beschluss vom 1. Oktober 2020, II KK 233/20, Lex Nr. 3070132
456. OG, Beschluss vom 1. Oktober 2020, IV KK 391/20, Lex Nr. 3080528
457. OG, Beschluss vom 7. Oktober 2020, V KK 358/19, Lex Nr. 3080574
458. OG, Beschluss vom 7. Oktober 2020, IV KS 24/20, Lex Nr. 3152855
459. OG, Beschluss vom 9. Oktober 2020, IV KK 283/20, Lex Nr. 3145225
460. OG, Beschluss vom 19. November 2020, V KK 187/20, Lex Nr. 3083322
461. OG, Beschluss vom 26. November 2020, I KK 12/19, Lex Nr. 3215540
462. OG, Beschluss vom 30. November 2020, IV KK 485/20, Lex Nr. 3084206
463. OG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, IV KZ 38/20, Lex Nr. 3137832
464. OG, Urteil vom 9. Dezember 2020, IV KK 481/20, Lex Nr. 3096719
465. OG, Beschluss vom 10. Dezember 2020, I KK 58/19, Lex Nr. 3159995
466. OG, Beschluss vom 16. Dezember 2020, V KZ 48/20, Lex Nr. 3129359
467. OG, Urteil vom 11. Januar 2021, IV KK 336/20, Lex Nr. 3219510
468. OG, Beschluss vom 27. Januar 2021, V KK 9/21, Lex Nr. 3241547
469. OG, Urteil vom 28. Januar 2021, II KS 22/20, Lex Nr. 3181979
470. OG, Urteil vom 9. Februar 2021, IV KK 569/20, Lex Nr. 3168930
471. OG, Beschluss vom 9. Februar 2021, III KK 356/20, Lex Nr. 3156187
472. OG, Beschluss vom 12. Februar 2021, IV KK 460/20, Lex Nr. 3189140
473. OG, Beschluss vom 23. Februar 2021, IV KK 586/19, Lex Nr. 3123193
474. OG, Urteil vom 26. Februar 2021, I KK 10/20, Lex Nr. 3193873
475. OG, Urteil vom 17. März 2021, V KK 88/20, Lex Nr. 3232191
476. OG, Urteil vom 30. März 2021, IV KK 68/21, Lex Nr. 3153398
477. OG, Urteil vom 27. April 2021, III KK 59/21, Lex Nr. 3252196
478. OG, Beschluss vom 13. Mai 2021, II KK 26/21, Lex Nr. 3219756
479. NSA, Urteil vom 26. Juli 2000, V SA 1405/99, Lex Nr. 49427
480. Ap.G Białystok, Urteil vom 24. Juni 2003, II Aka 146/03, Pal. 2005/7-8 S. 308 = Lex Nr. 81885
481. Ap.G Białystok, Urteil vom 18. März 2010, II AKa 18/10, Lex Nr. 577418
482. Ap.G Białystok, Urteil vom 15. Januar 2013, II AKa 247/12, Lex Nr. 1271801
483. Ap.G Białystok, Urteil vom 5. Dezember 2013, II AKa 143/13, Lex Nr. 1422326
484. Ap.G Białystok, Urteil vom 25. Februar 2014, II AKa 28/14, Lex Nr. 1438984
485. Ap.G Białystok, Urteil vom 9. Dezember 2019, II AKa 180/19, Lex Nr. 3069971
486. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 16. April 1998, II AKa 88/98, Lex Nr. 1681209
487. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 2. September 1999, II AKa 188/99, Lex Nr. 144186
488. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 5. Februar 2004, II AKa 8/04, Lex Nr. 145333
489. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 14. Dezember 2011, II AKa 368/11, Lex Nr. 1217876
490. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 30. Oktober 2012, II AKa 282/12, Lex Nr. 1239862
491. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 15. Mai 2013, II AKa 127/13, Lex Nr. 1335617
492. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 25. September 2014, II AKa 318/14, Lex Nr. 1649112
493. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 27. November 2014, II AKa 169/14, Lex Nr. 1729671

494. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 27. November 2014, II AKa 399/14, Lex Nr. 1799202
495. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 17. Dezember 2014, II AKa 274/14, Lex Nr. 1918388
496. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 9. April 2015, II AKa 32/15, Lex Nr. 1929197
497. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 14. April 2016, II AKa 42/16, Lex Nr. 2062053
498. Ap.G Gdańsk, Beschluss vom 7. September 2016, II AKzw 1328/16, Lex Nr. 2175487
499. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 5. April 2017, II AKa 274/16, Lex Nr. 2381489
500. Ap.G Gdańsk, Urteil vom 25. April 2018, II AKa 364/16, KZS 2019/7-8 Pos. 108
501. Ap.G Katowice, Beschluss vom 8. Februar 1995, II Akz 23/95, OSA 1995/4 Pos. 21
502. Ap.G Katowice, Urteil vom 19. November 1996, II AKa 314/96, OSA 1997/6 Pos. 21
503. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. April 1999, II AKa 264/98, Prok. i Pr. (B) 1999/11-12 Pos. 10
504. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. März 2001, II AKa 98/01, Prok. i Pr. (B) 2002/3 Pos. 18
505. Ap.G Katowice, Urteil vom 10. Mai 2001, II AKa 44/01, Prok. i Pr. (B) 2002/3 Pos. 19
506. Ap.G Katowice, Beschluss vom 30. Mai 2001, II AKz 404/01, Lex Nr. 52315
507. Ap.G Katowice, Beschluss vom 4. Juli 2001, II AKz 504/01, Prok. i Pr. (B) 2002/5 Pos. 31
508. Ap.G Katowice, Urteil vom 28. November 2002, II Aka 398/02, Pal. 2005/11-12 S. 280
509. Ap.G Katowice, Urteil vom 15. Mai 2003, II Aka 13/08, Lex Nr. 447031
510. Ap.G Katowice, Beschluss vom 19. November 2003, II AKz 947/03, KZS 2004/2 Pos. 57
511. Ap.G Katowice, Urteil vom 8. Dezember 2005, II AKa 68/05, Lex Nr. 286704
512. Ap.G Katowice, Urteil vom 2. August 2006, II AKz 547/05, KZS 2007/1 Pos. 76
513. Ap.G Katowice, Beschluss vom 23. Januar 2008, II AKz 45/08, Lex Nr. 578223
514. Ap.G Katowice, Urteil vom 19. Februar 2008, II AKa 17/08, Lex Nr. 444245
515. Ap.G Katowice, Urteil vom 31. Juli 2008, II AKa 198/08, Lex Nr. 465062
516. Ap.G Katowice, Urteil vom 9. Dezember 2008, II AKa 368/08 Lex Nr. 487583
517. Ap.G Katowice, Urteil vom 16. Dezember 2008, II AKa 352/08, Lex Nr. 487582
518. Ap.G Katowice, Urteil vom 22. Januar 2009, II AKa 366/08, Lex Nr. 491183
519. Ap.G Katowice, Urteil vom 26 März 2009, II AKa 50/09, Prok. i Pr. (B) 2009/11-12 Pos. 36 = Lex Nr. 504105
520. Ap.G Katowice, Urteil vom 16. Juli 2009, II AKa 150/09, Lex Nr. 519648
521. Ap.G Katowice, Urteil vom 22. April 2010, II AKa 81/10, Lex Nr. 621486
522. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. Juli 2010, II AKa 207/10, Lex Nr. 686854
523. Ap.G Katowice, Urteil vom 21. Januar 2010, II AKa 397/09, Lex Nr. 574482
524. Ap.G Katowice, Beschluss vom 27. Juli 2011, II Akz 416/11, Lex Nr. 1102930
525. Ap.G Katowice, Beschluss vom 3. August 2011, II AKz 504/11, Lex Nr. 1102932
526. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. März 2012, II AKa 59/12, Lex Nr. 1171021
527. Ap.G Katowice, Beschluss vom 30. Januar 2013, II AKz 59/13, Lex Nr. 1298215
528. Ap.G Katowice, Beschluss vom 20. Februar 2013, II AKz 34/13, Lex Nr. 1342004
529. Ap.G Katowice, Urteil vom 26. Juli 2013, II AKa 136/13, Lex Nr. 1362695
530. Ap.G Katowice, Urteil vom 24. Juli 2014, II AKa 188/14, Lex Nr. 1537362
531. Ap.G Katowice, Urteil vom 15. Mai 2015, II AKa 26/15, Lex Nr. 1809497
532. Ap.G Katowice, Urteil vom 18. September 2015, II AKa 268/15, Lex Nr. 1962872
533. Ap.G Katowice, Urteil vom 20. November 2015, II AKa 394/15, Lex Nr. 2023115
534. Ap.G Katowice, Urteil vom 10. Juni 2016, V ACa 861/15, Lex Nr. 2057753
535. Ap.G Katowice, Urteil vom 18. Mai 2017, II AKa 154/17, Lex Nr. 2310576
536. Ap.G Katowice, Beschluss vom 31. Mai 2017, II AKa 99/17, Lex Nr. 2333194
537. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. Juni 2017, II AKa 203/17, Lex Nr. 2382766
538. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. November 2017, II AKa 379/17, Lex Nr. 2480863
539. Ap.G Katowice, Beschluss vom 7. Februar 2018, II AKz 79/17, KZS 2018/10 Pos. 89
540. Ap.G Katowice, Urteil vom 18. Mai 2018, II AKa 145/18, Lex Nr. 2612792
541. Ap.G Katowice, Urteil vom 19. Juli 2018, II AKa 236/18, KZS 2018/12 Pos. 87
542. Ap.G Katowice, Urteil vom 21. September 2018, II AKa 271/18, KZS 2019/12 Pos. 64
543. Ap.G Katowice, Urteil vom 29. November 2018, II AKa 171/18, KZS 2019/7/8 Pos. 113
544. Ap.G Katowice, Urteil vom 14. Dezember 2018, II AKa 392/18, Lex Nr. 2728397
545. Ap.G Katowice, Beschluss vom 29. Januar 2019, II AKz 71/19, KZS 2019/10 Pos. 75
546. Ap.G Katowice, Urteil vom 18. Dezember 2019, II AKa 92/19, KZS 2020/10 Pos. 81
547. Ap.G Kraków, Beschluss vom 24. März 1993, II AKz 67/93, Lex Nr. 27907
548. Ap.G Kraków, Urteil vom 25. Februar 1993, II AKr 274/92, KZS 1993/3 Pos. 18
549. Ap.G Kraków, Urteil vom 7. Oktober 1993, II AKr 143/93, KZS 1993/10 Pos. 27
550. Ap.G Kraków, Urteil vom 1. Juni 1995, II AKr 74/95, KZS 1995/6 Pos. 33
551. Ap.G Kraków, Urteil vom 5. Juni 1996, II AKa 125/96, KZS 1996/5-6 Pos. 68
552. Ap.G Kraków, Urteil vom 5. Juni 1996, II AKa 69/96, Lex Nr. 28438



553. Ap.G Kraków, Beschluss vom 4. Juli 1996, II AKz 287/96, KZS 1996/5-6 Pos. 71
554. Ap.G Kraków, Urteil vom 3. September 1998, II AKa 155/98, Lex Nr. 35256
555. Ap.G Kraków, Urteil vom 19. August 1999, II Aka 147/99, Pal. 2000/2-3 S. 251
556. Ap.G Kraków, Urteil vom 28. Oktober 1999, II AKa 160/99, Lex Nr. 39081
557. Ap.G Kraków, Urteil vom 9. Dezember 1999, II AKa 209/99, Lex Nr. 39908
558. Ap.G Kraków, Beschluss vom 24. Februar 2000, II AKz 311/99, Lex Nr. 40089
559. Ap.G Kraków, Beschluss vom 10. Mai 2000, II AKz 97/00, KZS 2000/5 Pos. 43
560. Ap.G Kraków, Urteil vom 13. September 2000, II AKa 149/00, Lex Nr. 44050
561. Ap.G Kraków, Urteil vom 24. Mai 2001, II AKa 58/01, Lex Nr. 49492
562. Ap.G Kraków, Beschluss vom 10. Januar 2002, II AKz 425/01, Lex Nr. 56689
563. Ap.G Kraków, Urteil vom 16. Januar 2002, II AKa 143/01, KZS 2002/2 Pos. 39
564. Ap.G Kraków, Beschluss vom 24. Januar 2002, II Akz 499/01, Lex Nr. 56686
565. Ap.G Kraków, Urteil vom 3. Juli 2002, II AKa 134/02, Lex Nr. 55888
566. Ap.G Kraków, Beschluss vom 31. Juli 2002, II AKz 278/02, KZS 2002/7-8 Pos. 54
567. Ap.G Kraków, Urteil vom 5. September 2002, AKa 192/02, KZS 2002/12 Pos. 39 = Lex Nr. 76268
568. Ap.G Kraków, Urteil vom 19. September 2002, II Aka 191/02, KZS 2002/11 Pos. 12
569. Ap.G Kraków, Urteil vom 17. Februar 2004, II AKa 11/04, Prok. i Pr. (B) 2004/9 Pos. 11
570. Ap.G Kraków, Urteil vom 1. Juli 2004, II AKa 128/04, KZS 2004/7-8 Pos. 50 = Lex Nr. 138079
571. Ap.G Kraków, Urteil vom 19. Januar 2005, AKa 257/04, Lex Nr. 150451
572. Ap.G Kraków, Urteil vom 24. Mai 2005, II AKa 90/05, KZS 2005/7-8 Pos. 79
573. Ap.G Kraków, Urteil vom 28. September 2005, II AKa 172/05, Lex Nr. 170250
574. Ap.G Kraków, Beschluss vom 13. Oktober 2005, II AKz 366/05, KZS 2006/1 Pos. 37
575. Ap.G Kraków, Urteil vom 14. September 2006, II AKa 123/06, KZS 2006/10 Pos. 16
576. Ap.G Kraków, Urteil vom 20. Oktober 2006, II AKa 119/06, KZS 2006/12 Pos. 20
577. Ap.G Kraków, Beschluss vom 30. Januar 2008, II AKz 720/07, KZS 2008/3 Pos. 36
578. Ap.G Kraków, Urteil vom 5. November 2008, II AKa 87/08, Lex Nr. 493917
579. Ap.G Kraków, Urteil vom 7. Mai 2009, II AKa 65/09, Lex Nr. 607379
580. Ap.G Kraków, Urteil vom 11. Mai 2009, II Aka 169/08, Lex Nr. 552052
581. Ap.G Kraków, Urteil vom 14. November 2009, II AKa 117/09, Lex Nr. 590579
582. Ap.G Kraków, Beschluss vom 28. April 2010, II AKz 161/10, Lex Nr. 658265
583. Ap.G Kraków, Urteil vom 16. Dezember 2010, II AKa 223/10, KZS 2011/4 Pos. 44
584. Ap.G Kraków, Beschluss vom 27. August 2012, II AKz 384/12, Lex Nr. 1235642
585. Ap.G Kraków, Urteil vom 19. September 2012, I ACa 703/12, Lex Nr. 1236715
586. Ap.G Kraków, Urteil vom 29. August 2013, II Aka 146/13, Lex Nr. 1409473
587. Ap.G Kraków, Urteil vom 3. Dezember 2014, II AKa 192/14, Lex Nr. 1602929
588. Ap.G Kraków, Urteil vom 8. Januar 2016, II AKa 258/15, KZS 2016/9 Pos. 45
589. Ap.G Kraków, Beschluss vom 25. April 2017, II AKa 19/17, Lex Nr. 2519020
590. Ap.G Kraków, Urteil vom 8. Juni 2017, II AKa 75/17, KZS 2017/7-8 Pos. 18
591. Ap.G Kraków, Urteil vom 22. November 2017, I ACa 535/17, Lex Nr. 2472497
592. Ap.G Kraków, Beschluss vom 14. Dezember 2018, II AKz 237/18, KZS 2019/1 Pos. 17
593. Ap.G Kraków, Urteil vom 20. Februar 2019, II AKa 190/18, KZS 2019/9 Pos. 46
594. Ap.G Kraków, Beschluss vom 3. April 2019, II AKz 139/19, KZS 2019/5 Pos. 55
595. Ap.G Kraków, Beschluss vom 28. Juni 2019, II AKa 336/19, KZS 2019/7-8 Pos. 71
596. Ap.G Kraków, Beschluss vom 17. September 2019, II AKa 95/19, KZS 2019/12 Pos. 41
597. Ap.G Kraków, Beschluss vom 20. Juni 2020, II AKz 319/20, KZS 2020/7-8 Pos. 52
598. Ap.G Lublin, Urteil vom 14. August 1996, II AKa 213/96, Prok. i Pr. (B) 1997/3 Pos. 20
599. Ap.G Lublin, Urteil vom 19. September 1996, II AKa 228/96, Prok. i Pr. (B) 1997/5 Pos. 20
600. Ap.G Lublin, Urteil vom 6. Mai 1997, II AKa 68/97, Prok. i Pr. (B) 1998/7-8 Pos. 22
601. Ap.G Lublin, Urteil vom 9. Juni 1998, II AKa 58/98, Prok. i Pr. (B) 1999/5 Pos. 22
602. Ap.G Lublin, Urteil vom 5. März 1999, II AKa 123/98, Lex Nr. 36277
603. Ap.G Lublin, Urteil vom 16. Februar 2004, II AKa 14/04, Prok. i Pr. (B) 2004/11-12 Pos. 15
604. Ap.G Lublin, Urteil vom 13. September 2004, II AKa 160/04, Prok. i Pr. (B) 2005/6 Pos. 19
605. Ap.G Lublin, Beschluss vom 27. Oktober 2004, II AKz 328/04, Prok. i Pr. (B) 2006/1 Pos. 31
606. Ap.G Lublin, Urteil vom 21. Juni 2005, II AKa 131/05, Prok. i Pr. (B) 2006/6 Pos. 31
607. Ap.G Lublin, Urteil vom 27. Juni 2006, II AKa 162/06, Lex Nr. 192830
608. Ap.G Lublin, Urteil vom 19. Juni 2008, II AKa 91/08, Lex Nr. 453973
609. Ap.G Lublin, Urteil vom 28. April 2009, II AKa 69/09, Lex Nr. 508297
610. Ap.G Lublin, Urteil vom 9. Juni 2011, II AKa 108/11, Lex Nr. 895932
611. Ap.G Lublin, Urteil vom 6. September 2012, II AKa 189/12, Lex Nr. 1217723
612. Ap.G Lublin, Urteil vom 28. Februar 2013, II AKa 23/13, Lex Nr. 1294820

613. Ap.G Lublin, Urteil vom 25. September 2013, II AKa 146/13, Lex Nr. 1378752
614. Ap.G Lublin, Urteil vom 12. Februar 2014, II AKa 112/13, Lex Nr. 1474564
615. Ap.G Lublin, Urteil vom 29. April 2014, II AKa 2/14, Lex Nr. 1488652
616. Ap.G Lublin, Urteil vom 17. Juni 2014, II AKa 119/14, Lex Nr. 1500822
617. Ap.G Lublin, Urteil vom 3. November 2014, II AKa 247/14, Lex Nr. 1623948
618. Ap.G Lublin, Urteil vom 3. März 2015, II AKa 17/15, Lex Nr. 1668626
619. Ap.G Lublin, Urteil vom 19. August 2015, II AKa 162/15, Lex Nr. 1820501
620. Ap.G Lublin, Urteil vom 16. August 2017, II AKa 153/17, Lex Nr. 2690214
621. Ap.G Lublin, Urteil vom 9. Dezember 2019, II AKa 207/19, Lex Nr. 3103274
622. Ap.G Łódź, Urteil vom 17. Januar 2001, II AKa 255/00, KZS 2002/11 Pos. 36
623. Ap.G Łódź, Urteil vom 22. Januar 2001, II AKa 249/00, Lex Nr. 55375
624. Ap.G Łódź, Urteil vom 28. März 2001, II AKa 34/01, Prok i Pr. (B) 2002/4 Pos. 22
625. Ap.G Łódź, Urteil vom 28. März 2001, II AKa 334/01, KZS 2002/5 Pos. 54
626. Ap.G Łódź, Urteil vom 30. August 2007, II AKa 120/07, Prok. i Pr. (B) 2008/5 Pos. 25
627. Ap.G Łódź, Urteil vom 30. August 2007, II AKa 120/07, Prok. i Pr. (B) 2008/5 Pos. 25
628. Ap.G Łódź, Urteil vom 13. September 2007, II AKa 105/07, KZS 2008/7-8 Pos. 102
629. Ap.G Łódź, Urteil vom 25. Juli 2013, I ACa 251/13, Lex Nr. 1356565
630. Ap.G Łódź, Urteil vom 8. April 2014, II AKa 36/14, Lex Nr. 1455575
631. Ap.G Łódź, Urteil vom 4. November 2014, II AKa 189/14, Lex Nr. 1659091
632. Ap.G Łódź, Urteil vom 25. Februar 2016, II AKa 267/15, Lex Nr. 2041783
633. Ap.G Łódź, Urteil vom 7. Dezember 2016, II AKa 253/16, Lex Nr. 2250076
634. Ap.G Łódź, Urteil vom 7. Dezember 2016, II AKa 157/16, Lex Nr. 2278236
635. Ap.G Poznań, Urteil vom 17. Juni 2014, II AKa 104/14, Lex Nr. 1493868
636. Ap.G Poznań, Urteil vom 7. Juli 2017, II AKa 63/17, Lex Nr. 2402504
637. Ap.G Poznań, Urteil vom 4. Dezember 2018, II AKa 30/18, Lex Nr. 2747955
638. Ap.G Poznań, Urteil vom 12. Februar 2019, II AKa 179/17, Lex Nr. 2682524
639. Ap.G Rzeszów, Urteil vom 30. Oktober 2012, II AKa 98/12, Lex Nr. 1237647
640. Ap.G Szczecin, Urteil vom 13. September 2006, II AKa 95/06, Lex Nr. 284353
641. Ap.G Szczecin, Urteil vom 19. September 2013, II AKa 149/13, Lex Nr. 1378837
642. Ap.G Szczecin, Urteil vom 23. Januar 2014, II AKa 207/13, Lex Nr. 1430790
643. Ap.G Szczecin, Urteil vom 18. März 2014, II AKa 226/13, Lex Nr. 1444870
644. Ap.G Szczecin, Urteil vom 16. Januar 2015, II AKa 221/14, Lex Nr. 1993208
645. Ap.G Szczecin, Urteil vom 3. März 2016, II AKa 10/16, Lex Nr. 2025626
646. Ap.G Szczecin, Urteil vom 28. April 2016, II AKa 28/16, Lex Nr. 2080918
647. Ap.G Szczecin, Urteil vom 27. Oktober 2016, II AKa 153/16, Lex Nr. 2179343
648. Ap.G Szczecin, Urteil vom 12. Oktober 2017, II AKa 128/17, Lex Nr. 2412812
649. Ap.G Szczecin, Urteil vom 5. Juli 2018, II AKa 80/18, Lex Nr. 2544932
650. Ap.G Szczecin, Urteil vom 14. März 2019, II AKa 259/18, Lex Nr. 2719362
651. Ap.G Szczecin, Beschluss vom 3. April 2019, II AKa 242/18, Lex Nr. 2705870
652. Ap.G Szczecin, Beschluss vom 17. Juni 2020, II AKz 327/20, Lex Nr. 3041096
653. Ap.G Warszawa, Urteil vom 13. Dezember 2000, II AKa 464/00, Lex Nr. 48334
654. Ap.G Warszawa, Urteil vom 24. August 2004, II AKa 236/04, Lex Nr. 146630
655. Ap.G Warszawa, Urteil vom 2. Februar 2005, II AKa 15/05, Lex Nr. 1642187
656. Ap.G Warszawa, Urteil vom 22. Dezember 2005, II AKa 396/05, Lex Nr. 166806
657. Ap.G Warszawa, Urteil vom 25. November 2011, II AKa 230/11, Lex Nr. 1237801
658. Ap.G Warszawa, Urteil vom 12. Januar 2012, VI ACa 961/11, Lex Nr. 1214976
659. Ap.G Warszawa, Urteil vom 23. November 2012, II AKa 323/12, Lex Nr. 1246940
660. Ap.G Warszawa, Urteil vom 25. Januar 2013, II AKa 6/13, Lex Nr. 1267445
661. Ap.G Warszawa, Urteil vom 10. April 2013, II AKa 94/13, Lex Nr. 1314914
662. Ap.G Warszawa, Urteil vom 18. Juli 2013, II AKa 214/13, Lex Nr. 1345573
663. Ap.G Warszawa, Urteil vom 27. September 2013, II AKa 273/13, Lex Nr. 1392057
664. Ap.G Warszawa, Urteil vom 8. November 2013, II AKa 344/13, Lex Nr. 1396980
665. Ap.G Warszawa, Urteil vom 25. November 2013, II AKa 369/13, Lex Nr. 1409352
666. Ap.G Warszawa, Urteil vom 25. November 2014, II AKa 221/14, Lex Nr. 1621250
667. Ap.G Warszawa, Urteil vom 14. April 2015, II AKa 31/15, Lex Nr. 1681979
668. Ap.G Warszawa, Urteil vom 21. Juli 2015, II AKa 434/14, Lex Nr. 1857361
669. Ap.G Warszawa, Urteil vom 30. September 2015, II AKa 201/15, Lex Nr. 1857356
670. Ap.G Warszawa, Urteil vom 16. Dezember 2015, II AKa 375/15, Lex Nr. 2009529
671. Ap.G Warszawa, Urteil vom 3. Februar 2016, II AKa 304/15, Lex Nr. 2056652
672. Ap.G Warszawa, Urteil vom 30. März 2016, II AKa 37/16, Lex Nr. 2039640 = KZS 2017/9 Pos. 104

673. Ap.G Warszawa, Urteil vom 20. Mai 2016, II AKa 96/16, Lex Nr. 2171214
674. Ap.G Warszawa, Urteil vom 3. Juni 2016, II AKa 182/16, Lex Nr. 2171250
675. Ap.G Warszawa, Urteil vom 13. Juni 2016, II AKa 133/16, Lex Nr. 2171252
676. Ap.G Warszawa, Urteil vom 16. Dezember 2016, II AKa 313/16, Lex Nr. 2191542
677. Ap.G Warszawa, Urteil vom 28. Dezember 2016, II AKa 185/16, Lex Nr. 2249952
678. Ap.G Warszawa, Urteil vom 27. Februar 2017, II AKa 278/16, Lex Nr. 2265684
679. Ap.G Warszawa, Urteil vom 13. März 2017, II AKa 437/16, Lex Nr. 2295921
680. Ap.G Warszawa, Urteil vom 10. Mai 2017, II AKa 70/17, Lex Nr. 2319972
681. Ap.G Warszawa, Urteil vom 28. Juni 2017, II AKa 133/17, Lex Nr. 2337045
682. Ap.G Warszawa, Urteil vom 13. September 2017, II AKa 116/17, Lex Nr. 2375037
683. Ap.G Warszawa, Urteil vom 20. September 2017, II AKa 251/17, Lex Nr. 2375041
684. Ap.G Warszawa, Urteil vom 4. Oktober 2017, II AKa 216/17, Lex Nr. 2412806
685. Ap.G Warszawa, Urteil vom 30. Oktober 2017, II AKa 249/17, Lex Nr. 2447630
686. Ap.G Warszawa, Urteil vom 19. Juni 2018, V ACa 520/17, Lex Nr. 2528159
687. Ap.G Warszawa, Urteil vom 12. September 2018, VI ACa 531/17, Lex Nr. 2668909
688. Ap.G Warszawa, Urteil vom 14. Juni 2019, II AKa 318/18, Lex Nr. 2695044
689. Ap.G Warszawa, Urteil vom 14. Juni 2019, II AKa 250/18, Lex Nr. 2728638
690. Ap.G Warszawa, Urteil vom 14. August 2019, II AKa 202/18, Lex Nr. 2728224
691. Ap.G Warszawa, Urteil vom 17. Dezember 2019, II AKa 197/19, Lex Nr. 3089831
692. Ap.G Warszawa, Urteil vom 16. März 2020, II AKa 376/19, Lex Nr. 3069837
693. Ap.G Wrocław, Urteil vom 26. Oktober 2006, II AKa 289/06, KSZ 2007/4 Pos. 45
694. Ap.G Wrocław, Urteil vom 23. Oktober 2007, II AKa 290/07, Lex Nr. 327527
695. Ap.G Wrocław, Urteil vom 29. Dezember 2009, II AKa 405/09, Lex Nr. 568537
696. Ap.G Wrocław, Urteil vom 22. Februar 2012, II AKa 32/12, Lex Nr. 1120042
697. Ap.G Wrocław, Urteil vom 24. Mai 2012, II AKa 130/12, Lex Nr. 1238622
698. Ap.G Wrocław, Urteil vom 28. Juni 2012, II AKa 98/12, Lex Nr. 1217813
699. Ap.G Wrocław, Urteil vom 6. Dezember 2012, II AKa 351/12, Lex Nr. 1322095
700. Ap.G Wrocław, Urteil vom 24. April 2013, II AKa 106/13, Lex Nr. 1313466
701. Ap.G Wrocław, Urteil vom 28. Januar 2014, II AKa 431/13, Lex Nr. 1428296
702. Ap.G Wrocław, Urteil vom 10. Dezember 2014, II AKa 373/14, Lex Nr. 1630904
703. Ap.G Wrocław, Urteil vom 22. Oktober 2015, II AKa 268/15, Lex Nr. 1927505
704. Ap.G Wrocław, Urteil vom 3. März 2016, II AKa 35/16, Lex Nr. 2023602
705. Ap.G Wrocław, Urteil vom 11. März 2016, II AKa 49/16, Lex Nr. 2484220
706. Ap.G Wrocław, Urteil vom 27. April 2016, II AKa 58/16, KZS 2016/9 Pos. 52 = Lex Nr. 2229253
707. Ap.G Wrocław, Urteil vom 12. Mai 2016, II AKa 107/16, Lex Nr. 2057768
708. Ap.G Wrocław, Beschluss vom 24. Mai 2016, II AKa 90/16, Lex Nr. 2080912
709. Ap.G Wrocław, Urteil vom 2. Dezember 2016, II AKa 313/16, Lex Nr. 2174875
710. Ap.G Wrocław, Urteil vom 10. Mai 2017, II AKa 70/17, Lex Nr. 2317710
711. Ap.G Wrocław, Urteil vom 22. November 2017, II AKa 224/17, Lex Nr. 2464913
712. Ap.G Wrocław, Urteil vom 19. Dezember 2017, II AKa 364/17, Lex Nr. 2486460
713. Ap.G Wrocław, Urteil vom 19. Juni 2018, II AKa 149/18, Lex Nr. 2525479
714. Ap.G Wrocław, Urteil vom 6. April 2018, II AKa 48/18, KZS 2018/12 Pos. 82
715. Ap.G Wrocław, Urteil vom 20. September 2018, II AKa 152/18, Lex Nr. 2583361
716. Ap.G Wrocław, Urteil vom 18. Oktober 2018, II AKa 128/18, Lex Nr. 2605253
717. Ap.G Wrocław, Urteil vom 7. November 2018, II AKa 320/18, Lex Nr. 2609636
718. Ap.G Wrocław, Beschluss vom 22. Februar 2019, II AKz 103/19, Lex Nr. 2740521
719. Ap.G Wrocław, Urteil vom 13. März 2019, II AKa 68/19, Lex Nr. 2668946
720. Ap.G Wrocław, Urteil vom 20. März 2019, II AKa 278/18, Lex Nr. 2686518
721. Ap.G Wrocław, Urteil vom 31. Oktober 2019, II AKa 297/19, Lex Nr. 2764874
722. BG Białystok, Urteil vom 14. Februar 2013, VIII Ka 1051/12, Lex Nr. 1714740
723. BG Bydgoszcz, Urteil vom 12. Dezember 2013, IV Ka 1002/13, Lex Nr. 1719344
724. BG Bydgoszcz, Urteil vom 19. Dezember 2013, IV Ka 1019/13, Lex Nr. 1719349
725. BG Gliwice, Urteil vom 17. März 2015, VI Ka 1038/14, Lex Nr. 1831998
726. BG Gliwice, Urteil vom 29. November 2019, VI Ka 946/19, Lex 2777546
727. BG Gliwice, Urteil vom 25. August 2020, VI Ka 420/20, Lex Nr. 3150926
728. BG Jelenia Góra, Urteil vom 25. Juni 2014, VI Ka 113/14, Lex Nr. 1890674
729. BG Kraków, Urteil vom 13. November 2013, IV Ka 67/13, Lex Nr. 1715357
730. BG Kraków, Urteil vom 16. Juli 2014, IV Ka 408/14, Lex Nr. 1488952
731. BG Kraków, Beschluss vom 28. August 2018, IV Kz 854/18, Lex Nr. 2606429
732. BG Piotrków Trybunalski, Urteil vom 3. Juni 2014, IV Ka 290/14, Lex Nr. 1883030

- 733. BG Piotrków Trybunalski, Urteil vom 11. Juni 2021, IV Ka 294/21, Lex Nr. 3218633
- 734. BG Poznań, Urteil vom 16. Februar 2017, IV Ka 962/16, Lex Nr. 2280588
- 735. BG Tarnów, Beschluss vom 18. Oktober 2011, II Kz 186/11, Lex Nr. 1713612
- 736. WSA Łódź, Urteil vom 22. Januar 2014, I SA/Łd 1223/13, Lex Nr. 1497795
- 737. WSA Łódź, Urteil vom 5. Februar 2014, I SA/Łd 1266/13, Lex Nr. 1429429
- 738. AG Dzierżoniów, Beschluss vom 516. April 2014, II Kp 44/14, Lex Nr. 1906875
- 739. AG Gdańsk-Południe, Urteil vom 9. November 2017, II K 921/12, Lex Nr. 2463558
- 740. AG Konin, Urteil vom 28. Oktober 2020, V GC 698/20, Lex Nr. 3104530